

AUS
RHEINISCHER
UND
FRÄNKISCHER
FRÜHZEIT

W. LEVISON · AUS RHEINISCHER UND FRÄNKISCHER FRÜHZEIT



Wilhelm Levison

AUS RHEINISCHER
UND FRÄNKISCHER FRÜHZEIT

Ausgewählte Aufsätze von

WILHELM LEVISON



VERLAG L. SCHWANN DÜSSELDORF

Alle Rechte vorbehalten / Copyright 1948 by Verlag L. Schwann Düsseldorf
I. Auflage 1948
Gesamtherstellung L. Schwann Düsseldorf

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
-------------------	---

I. ZUR RHEINISCHEN GESCHICHTE

a) Hagiographisches

Die Anfänge rheinischer Bistümer in der Legende	7
Die Entwicklung der Legende Severins von Köln	28
Zu den Legenden des hl. Servatius	49
Bischof Eberigisil von Köln	57
Bischof Agilolf von Köln und seine Passio	76

b) Sonstiges

Zur Geschichte des Klosters Tholey	96
Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634	118
Metz und Südfrankreich im frühen Mittelalter	139
Bonn—Verona	164
Der Sinn der rheinischen Tausendjahrfeier 925—1925	172

II. ZUR FRÄNKISCHEN GESCHICHTE

Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodowech	202
Die Politik in den Jenseitsvisionen des frühen Mittelalters	229
Die Iren und die fränkische Kirche	247
Zur Vorgeschichte der Bezeichnung <i>Servus servorum Dei</i>	264
Die Akten der römischen Synode von 679	267
Zu den <i>Canones Theodori Canturiensis</i>	295
Die Quellen zur Geschichte des hl. Willibrord	304
St. Willibrord and his place in History	314

Willibrordiana	330
A propos du calendrier de S. Willibrord	342
Bede as historian	347
Pippin und die römische Kirche	383
Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende	390
Kirchenrechtliches in den Actus Silvestri	466
Zu den Annales Mettenses	474
Analecta pontificia: Zum angeblichen Aufenthalt Leos III. in Hohen- syburg	484
Zur Geschichte der Kanonissenstifter	489
Zu Hildvin von St. Denis	517
Zu den Gesta abbatum Fontanellensium	530
Zu den Versen des Abtes Cellanus von Péronne	551
Eine Predigt des Lupus von Ferrières	557
Die echte und die verfälschte Gestalt von Rimberts vita Anskarii	567
Zur Würdigung von Rimberts vita Anskarii	610

ANHANG

Verzeichnis der Schriften von Wilhelm Levison 1898—1946	631
---	-----

VORWORT

In den ersten Wochen des Jahres 1946 entstand unter rheinischen Freunden und Schülern Wilhelm Levisons der Gedanke, dem nach England vertriebenen Lehrer und Kollegen zu seinem 70. Geburtstag, den er am 27. Mai 1946 begehen sollte, als Zeichen der Verbundenheit der alten Heimat eine Sammlung seiner weithin zerstreuten Aufsätze zu widmen. Der opferwillige Verlag Schwann in Düsseldorf erklärte sich sofort freudig bereit, das Werk zu übernehmen, aber die allbekannten Druckschwierigkeiten im zerstörten Rheinlande haben die Herstellung des Buches immer wieder hinausgezögert, so daß dem Jubilar an seinem Ehrentag nicht mehr als die gute Absicht mitgeteilt werden konnte. In seiner rührenden Anhänglichkeit hat er das Vorhaben schon gleich als ein Vollbringen hingenommen und hat den Herausgeber sogar noch durch Zusendung von Ergänzungen und Berichtigungen unterstützt; auch nicht einmal den Anfang der Drucklegung hat er mehr erlebt. Nachdem er im August 1946 einen schweren Anfall von Herzschwäche glücklich überstanden hatte, ist er am Morgen des 17. Januar 1947 einer neuen Attacke erlegen.

Wilhelm Levison wurde am 27. Mai 1876 als Sohn eines Kaufmanns in Düsseldorf geboren. Er stammte aus einer seit Jahrhunderten in und bei Siegburg ansässigen jüdischen Familie und hat Zeit seines Lebens charaktervoll am Glauben seiner Väter festgehalten. Nach Absolvierung des Gymnasiums in Düsseldorf bezog er im Sommersemester 1894 die Universität Bonn, um vorzugsweise Geschichte zu studieren. Nur ein Semester lang hat er Bonn mit Berlin vertauscht; im Januar 1898 hat er in Bonn das Doktor-examen summa cum laude abgelegt. Seine Dissertation behandelte einen Gegenstand der antiken Rechtsgeschichte (Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum, Bonner Jahrbücher 102, 1898, S. 1 bis 80) und ist die erste Bonner Dissertation über alte Geschichte, welche in deutscher Sprache geschrieben ist. Am 1. Januar 1899 trat Levison als Mitarbeiter bei unserem großen, nationalen Quellenwerk, den Monumenta Germaniae historica, ein, und zwar als Hilfsarbeiter des damaligen Archivrats Dr. Bruno Krusch in Hannover, welcher die Abteilung der Scriptorum rerum Merovingicarum leitete. Ihm folgte er nach Breslau, von wo er aber schon 1903 als Privatdozent an die Universität Bonn zurückkehrte; die Abhandlung „Bischof Germanus von Auxerre und die Quellen zu seiner Geschichte“ (Neues Archiv 29, 1904, 95—175) öffnete ihm den Weg zur akademischen Tätigkeit. 32 Jahre lang hat er in Bonn gewirkt; 1909 erhielt er den Professortitel, 1912 ein planmäßiges Extraordinariat für mittlere und neuere Geschichte und historische Hilfswissenschaften, das 1920 in ein Ordinariat umgewandelt wurde. Einen Ruf nach Berlin 1929 hat er aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt. Seiner Heimat hielt er auch noch die Treue, als er 1935 durch das Nazi-regime aus seinem Amte entfernt wurde. Erst 1939, wenige Monate vor Kriegsausbruch, hat er unter dem wachsenden Druck Deutschland ver-

lassen. Die Universität Durham, die malerische und traditionsreiche Hauptstadt des alten Nordengland, deren prachtvolle Kathedrale die Gebeine Bedas, des Vaters der abendländischen Geschichtschreibung im Mittelalter birgt, bot ihm Zuflucht; sie hatte ihm schon 1931 das Ehrendoktorat verliehen. In England konnte er trotz der Kriegszeit seine wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen. Man wählte ihn zum Mitglied gelehrter Körperschaften; im Jahre 1943 erhielt er die Einladung zu einer Vortragsreihe in Oxford, aus der sein letztes grundgelehrtes Buch erwachsen ist: *England and the Continent in the eighth century* (Oxford 1946). Unablässig tätig und noch voll literarischer Pläne bis zuletzt ist er von uns gegangen.

In dem Vorwort zu seinem letzten Buche hat W. Lewison in Worten, die ihn aufs höchste ehren, die *Monumenta Germaniae historica* und die Bonner Universität als die beiden Einrichtungen bezeichnet, die für sein wissenschaftliches Lebenswerk maßgebend gewesen sind und denen er auch über die äußerliche Trennung hinaus dankbar verbunden blieb. In der Tat ist er in der Mitarbeit an den Editionsarbeiten der *Monumenta Germaniae* zu dem Forscher bestimmter Eigenart herangewachsen, als den ihn die gelehrte Welt später kannte und schätzte. Als Mitarbeiter von Krusch fiel ihm die Aufgabe zu, bei der Ordnung und Neuausgabe der kleineren Geschichtsquellen der merowingischen und frühkarolingischen Zeit mitzuwirken. Es sind das hauptsächlich Heiligenlegenden, die auf weite Strecken dieser quellenarmen Zeit vielfach die einzige Überlieferung darstellen oder wenigstens den Anspruch erheben, dies zu sein. Lewison hat das mühsame Geschäft der Prüfung und Säuberung dieses Materials im Zusammenhange mit vorbildlich gearbeiteten Ausgaben der Texte geleistet; zahlreiche Legenden deutscher, französischer und englischer Heiligen, im ganzen etwa zwei starke Quartbände der *Scriptores rerum Merovingicarum*, sind von ihm der wissenschaftlichen Benutzung neu erschlossen worden und durch diese Arbeit erwarb er sich eine international anerkannte Kenner- und Meisterschaft auf dem Gebiete der hagiographischen Forschung, die in ihrem maßvollen Urteil und ihrer — wo nötig — stets vornehm sachlichen Polemik von der manchmal allzu temperamentvollen Grobschlächtigkeit seines Meisters Krusch wohlthuend abstach. Auch nach Abschluß der Serie der *Scriptores rerum Merovingicarum* (1920) blieb er den Arbeiten der *Monumenta Germaniae* treu, in deren Zentralkommission er 1925 gewählt wurde. Er übernahm die von Mommsen unvollendet hinterlassene Ausgabe des *Liber pontificalis*, für die er schon vor dem ersten Weltkrieg auf einer englischen Reise Materialien gesammelt hatte. Später half er Krusch bei seiner Neuausgabe der Frankengeschichte des Gregor von Tours und hat es bescheiden geduldet, als man im Dritten Reich seinen Namen als Mitherausgeber nicht zu nennen wagte, obwohl bei nachlassenden Kräften Kruschs auf ihn die Hauptlast der Arbeit überging. Schließlich hat er auch noch die von Krusch in Angriff genommene Ausgabe der *Lex Salica* übernommen — er hat sie so wenig zustande gebracht wie seine Vorgänger. Die Beschäftigung mit den Legenden der Merowingerzeit hat ihn auch in Verbindung gebracht mit der Geschichte seiner engeren rheinischen Heimat. Ging doch hier die christliche Tradition bis in die spätere Römerzeit zurück und hat auch da die geschwätzigste Legende

vielfach die mangelnde echte Überlieferung zu ersetzen versucht. Als Kenner und souveräner Beherrscher der methodischen Schwierigkeiten, welche dieser Quellenstoff bietet, war Levison der gegebene Mann dazu, hier Ordnung zu machen; in zahlreichen Untersuchungen, die sich teilweise bis zu Büchern auswuchsen (wie z. B. Das Werden der Ursulalegende, Köln 1928, auch Bonner Jahrbücher 132, 1927), hat er die älteste Überlieferung des Rheinlandes durchmustert und durch Scheidung des Echten vom Erdichteten eine neue feste Grundlage für die rheinische Frühgeschichte geschaffen. Gehen diese Forschungen mehr den Fachmann an, so hat er es doch nicht versäumt, ihre Ergebnisse in zusammenfassenden Darstellungen der Allgemeinheit zugänglich zu machen. So entstand seine Schilderung der rheinischen Geschichte bis 1250 in der von ihm und anderen herausgegebenen Geschichte des Rheinlandes Bd. I (Essen 1922), S. 45—168, und die Zusammenfassung der Merowinger- und Karolingergeschichte zuerst in der 6. Auflage des bekannten Handbuchs der deutschen Geschichte von Bruno Gebhardt (Stuttgart 1922; zuletzt 1930, S. 131—214). Und noch bis in die letzten Tage hinein beschäftigte ihn die Neubearbeitung des ersten Bandes von W. Wattenbachs Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, eines der Grundbücher der deutschen Geschichtswissenschaft, zu der er wie kein anderer berufen und befähigt war, ein Gelehrter alten Schlages von peinlicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, ein selbstloser Diener der Wissenschaft, der nur ein Ziel kannte, das Streben nach Wahrheit.

Aber nicht nur des Gelehrten Levison wäre hier zu gedenken, sondern auch des Menschen. Als akademischer Lehrer hatte er einen großen, von Anfang an stetig wachsenden Erfolg. Besonders rühmte man an seinen Vorlesungen die Unparteilichkeit, mit der er etwa die Geschichte des Papsttums vorzutragen wußte. Aber er war seinen Schülern mehr als nur ein Vermittler von Wissen und Fähigkeiten, er war ihnen ein Freund, Berater und Helfer. Besonders in den schlimmen Jahren nach dem ersten Weltkrieg und während der Besatzungszeit hat er sich als wahrer Studentenvater bewährt, und mancher hat bei ihm auch materielle Unterstützung und Förderung gefunden. Es waren die Jahre, in denen er sich in Wort und Tat als echter deutscher Patriot erwiesen hat; der Gedanke einer Feier anlässlich der 1000jährigen Zugehörigkeit der Rheinlande zum Deutschen Reiche 1925 geht teilweise auf ihn zurück, und jedenfalls hat er den wissenschaftlichen Nachweis der Berechtigung dazu erbracht. Ein großer Freundeskreis scharte sich um ihn in seinem gastfreien Hause in Bonn, und wer gar mit Wünschen und Anliegen zu ihm kam, der erfuhr, daß dieser Jude eine stets tatkräftige Hilfsbereitschaft und eine selbstlose Nächstenliebe übte, die für manchen Christenmenschen als nachahmenswertes Vorbild hätte dienen können. Er war, mit einem Worte, eine anima candida, geliebt, geschätzt, verehrt von allen, die ihn kannten. Es läßt sich leicht ermessen, was für diesen Mann, der so mit allen Fasern seines Wesens an Bonn und seiner Universität hing, die Trennung von der Heimat bedeutete und wie er auch noch in der Fremde ihr Schicksal während des Krieges und nach dem Zusammenbruch mit brennendem Interesse verfolgte. Es ist nur eine schwache Genugtuung, daß ihm die alte Heimat durch den Festschriftplan zum 70. Geburtstag eine

letzte Freude und einen Beweis auch ihrer Verbindung mit ihm bringen konnte; der nunmehr vorliegende Band muß jetzt dazu dienen, die nicht erlöschende Erinnerung an Wilhelm Levison wach zu halten.

*

Bei der Auswahl der hier gesammelten Aufsätze war der im Bandtitel angedeutete Gedanke maßgebend: es wurden die wichtigeren Aufsätze zur rheinischen und zur allgemein fränkischen Geschichte zusammengestellt, soweit sie inhaltlich miteinander verbunden und für die Arbeitsweise Levisons charakteristisch sind. Die Auswahl hat seine Billigung gefunden; seine Zusätze zu den ersten Druckstellen, die unter dem Titel jeweils angegeben sind, sind in eckige Klammern eingeschlossen. Die ebenfalls von Levison selbst zur Verfügung gestellte Bibliographie seiner Schriften erlaubt einen Überblick über das Aufgenommene und das Ausgeschiedene; im allgemeinen war es Grundsatz, die größtenteils im Neuen Archiv erschienenen vorbereiteten Abhandlungen quellenkritischer Art zu später erscheinenden Editionen und Reiseberichte sowie Mitteilungen über Gelegenheitsfunde von der Sammlung auszuschließen, obwohl auch in ihnen oft viel beachtenswerter Tatsachenstoff steckt. Leider ließ es sich nicht ermöglichen, alle während des Krieges in England erschienenen Arbeiten aufzunehmen, welche in Deutschland noch unbekannt und unerreichbar sind, obwohl die meisten in den Rahmen der vorliegenden Sammlung sehr wohl gepaßt hätten. Die Schwierigkeiten der Papierbeschaffung setzten diesen Wünschen ein unüberwindliches Veto entgegen. Für die Erlaubnis zum Nachdruck der Aufsätze haben Verlag und Herausgeber zu danken der Vatikanischen Bibliothek in Rom, der Oxford University Press, den Herausgebern und dem Verlag des Durham University Journal, den Herausgebern und dem Verlag der Revue Bénédictine in Maredsous, der Elsaß-Lothringischen Gesellschaft der Wissenschaften in Straßburg und Herrn Nikolaus Goetzinger in Luxemburg.

Walther Holtzmann

DIE ANFÄNGE RHEINISCHER BISTÜMER IN DER LEGENDE

Vortrag bei der Feier des 75jährigen Bestehens des Historischen Vereins für den Niederrhein in Köln am 2. Oktober 1929 gehalten¹.

[Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein 116 (1930) S. 5—28.]

Die Arbeit des Historischen Vereins für den Niederrhein ist im besonderen dem Bereich des alten Erzbistums Köln gewidmet. Die folgenden Darlegungen führen weit darüber hinaus, ja ihr Schwergewicht liegt auf Trier. Dennoch bleiben sie im Rahmen der Aufgaben des Vereins; denn nur auf einem solchen Umweg sind Fragen zu lösen, die auch die Kölner Forschung öfter beschäftigt haben, die Fragen nach der Herkunft der Legenden vom Ursprung rheinischer Bistümer, so auch der Kölner Kirche. Wilhelm Neuß hat 1923 vortrefflich zusammengefaßt, was die heutige Wissenschaft von den Anfängen des Christentums im Rheinlande zu sagen weiß². Es ist wenig genug; die Einführung des Christentums war das Werk uns unbekannter, namenloser Männer und Frauen, die Anfänge liegen ganz verborgen ohne jede alte rheinische Überlieferung — die erste Kunde kommt von auswärts in dem bekannten Zeugnis des Irenäus von Lyon, als die Grundlagen bereits gelegt waren, zum mindesten schon einige Gemeinden bestanden. Dies Schweigen der rheinischen Quellen ist nicht verwunderlich; die meisten Völker und heute noch weite Kreise auch der Kulturvölker haben geringen geschichtlichen Sinn; das Rheinland der Römerzeit und der nächsten Jahrhunderte war zudem ein unliterarisches Land³. Selbst die überlieferten Bischofslisten sind für die Frühzeit oft überaus lückenhaft; man begnügte sich mit der Überzeugung vom Besitz des wahren Glaubens, hielt aber nicht einmal die Namen der Führer bei dessen Überlieferung planmäßig fest, geschweige denn die Namen derer, die zuerst den Samen für eine Ernte ausgestreut hatten, die in der Stille heranreifte. Wieviel mehr wissen demgegenüber die späteren Jahrhunderte von den ersten Bringern der christlichen Lehre zu erzählen! Welch ein Gegensatz klafft gerade in Köln zwischen den alten Quellen und der jüngeren Legende! Wohl erscheint nach beiden Maternus an der Spitze der Bischofsliste. Die alten Quellen nennen ihn aus Anlaß des Donatistenstreites; er muß eine bedeutende Stellung eingenommen haben, auf Einladung Konstantins des Großen ist er 313 an den Verhandlungen im Lateran

¹ Der Wortlaut des Vortrages ist erst nachträglich schriftlich festgelegt und um die Belege erweitert worden.

² Die Anfänge des Christentums im Rheinlande (Rheinische Neujahrsblätter II), Bonn und Leipzig 1923 (S. 77 ff. ältere Literatur) [2. Auflage, Bonn 1933].

³ Vgl. die Bemerkungen in meinem Aufsatz über Agilolf von Köln (Heft 115 dieser Annalen S. 76 f.) [hier S. 76 f.].

beteiligt gewesen, im nächsten Jahre war er auf der Synode zu Arles anwesend¹. Die Kölner Überlieferung kennt keinen Bischof vor ihm, danach aus dem 4. Jahrhundert nur Euphrates und Severin. Das ist z. B. auch im 12. Jahrhundert nicht anders geworden; aber Maternus ist nun um ein Vierteljahrtausend hinaufgeschoben, gilt als Abgesandter von Petrus selbst, und man wundert sich wohl über die große Lücke zwischen Maternus und Euphrates und sucht eine Erklärung etwa in dem Versagen der Überlieferung oder einem erneuten Siege des Heidentums und in anderen Ursachen mehr². Nicht aufzuhalten braucht sich die Wissenschaft mit der Annahme von zwei Trägern des Namens Maternus, die noch in populär-erbaulichen Schriften ihr Wesen treibt; sie ist erst im 16. Jahrhundert erdacht worden, um beide Arten von Überlieferung in Einklang zu bringen. Aber das Mittelalter kennt trotz aller Legendendichtung nur einen Kölner Bischof dieses Namens.

Jenes Jahr 314 ist auch der erste feste Zeitpunkt in der Trierer Bischofsgeschichte: am Konzil von Arles nimmt neben Maternus von Köln auch Agroecius oder, wie man den Namen später schreibt, Agricicus von Trier teil; mit ihm und seinen Nachfolgern Maximinus und Paulinus befinden wir uns auf festem Boden. Die Trierer Bischofslisten, die mit dem 10. Jahrhundert einsetzen, nennen vorher drei Namen, die also etwa bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts zurückführen: Eucharius, Valerius und Maternus. Die Legende setzt den dritten mit dem Kölner Bischof gleich und läßt ihn und Valerius unter Führung des Eucharius von Petrus gesandt werden und die drei als Trierer Bischöfe aufeinander folgen — Maternus erscheint zudem noch an der Spitze der Bischofsliste von Tongern-Lüttich. Auch in Trier zerbricht man sich wohl den Kopf über den großen Abstand zwischen Maternus und Agricicus; in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts berechnet z. B. der Biograph des Agricicus die Zwischenzeit auf 236 Jahre und erklärt die Lücke mit dem Wiederhochkommen des Heidentums³.

Wann und wie ist dieser Zwiespalt der Überlieferung entstanden? Der äußere Gang der Legendenbildung ist im ganzen kenntlich, die inneren Triebkräfte lassen sich wenigstens mit Wahrscheinlichkeit vermuten. Man hat neuerdings in diesem Zusammenhang von „Ritterromantik“ gesprochen⁴; aber die Anfänge und ein gut Teil

¹ Vgl. u. a. Neuß, a. a. O. 12 f.; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I³, Leipzig 1904, S. 33.

² Vgl. die Bischofsliste des Dietrich von Deutz (MG. SS. XIII, 285 f.) und die späteren Kataloge (ebd. XXIV, 336, 348, 359); die Koelhoffische Chronik (Chroniken der deutschen Städte XIII, 1876, S. 323, 333, 349 ff.). Vgl. schon Herigers Brief an Hugo (Migne, Patrol. Lat. 139, 1134; SS. VII, 145).

³ H. V. Sauerland, Trierer Geschichtsquellen des XI. Jahrhunderts, Trier 1889, S. 146, 192.

⁴ H. Bruders, Phantasiereiche Legenden über Christianisierung der Heimat, wie sie die germanische Ritterromantik geformt hat (Zeitschrift für Missionswissenschaft XVII, 1927, S. 194—204); ders., Die geschichtliche Kirchenver-

der Entwicklung gehören Zeiten an, mit denen wir den Begriff des Rittertums noch nicht zu verbinden pflegen, und auch die Ursachen der Entstehung liegen auf anderem Gebiete.

Zunächst ist zu beachten, daß die rheinischen „Apostellegenden“ nicht vereinzelt dastehen. In den verschiedensten Ländern hat man im Mittelalter die Gründung von Kirchen in apostolische Zeiten zurückgeführt, so in Italien¹, Dalmatien² und den Donauländern³, in Gallien⁴, Spanien⁵ und Britannien⁶; teilweise bringt man sie in unmittelbare Verbindung mit Personen des Neuen Testaments wie Maria Magdalena, Martha, Lazarus, Joseph von Arimathia, man findet die Begründer wieder in der Schar der 73 Jünger, macht Martialis von Limoges zum 13. Apostel. Es sind zum Teil ganz abenteuerliche Erfindungen und Geschichtsklitterungen, nicht ohne Belang für die Kenntnis mittelalterlicher Geistesart; aber über die Geschichtlichkeit des Inhalts ist im wesentlichen schon im 17. und 18. Jahrhundert der Stab gebrochen worden, und eine französische Gegenströmung des 19. Jahrhunderts zugunsten der apostolischen „Traditionen“ ist wohl von Bedeutung für die Geschichte des neueren französischen Katholizismus, hat aber das Urteil der Wissenschaft nicht rückgängig machen können — es genügt ein Blick auf die Darstellung, die A. Houtin diesen Strömungen gewidmet hat⁷. In Gallien gehen die Anfänge der Legendenbildung bis ins 5. Jahrhundert zurück und lassen sich nach Heimat und Ursache genauer erkennen. Wegen der immer stärkeren Bedrohung der Rheingrenze durch die Germanen war im Anfang des 5. Jahrhunderts der Sitz des Praefectus praetorio Galliarum, des Hauptes der Zivilverwal-

fassung in Gallien und am Rhein im Gegensatz zu den apostolischen Legenden (Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge IV, 1927, S. 197—218).

¹ Vgl. Fr. Lanzoni, *Le origini delle diocesi antiche d'Italia* (Studi e testi 35), Rom 1923. Das neuere Werk desselben Verfassers: *Le diocesi d'Italia dalle origini al principio del secolo VII*, 2 Bände, Faenza 1927, habe ich noch nicht gesehen.

² Jacques Zeiller, *Les origines chrétiennes dans la province romaine de Dalmatie* (Bibliothèque de l'École des hautes études, Sciences histor. et philol. 155), Paris 1906, S. 6 ff.

³ Ders., *Les origines chrétiennes dans les provinces danubiennes de l'Empire romain* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 112), Paris 1918, S. 27 ff.

⁴ Ich verweise nur auf L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, 3 Bände (die ersten beiden in 2. Auflage), Paris 1907—1915, mit den Bemerkungen von A. von Harnack, *Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten*³, Leipzig 1915, I, 433 ff., II, 272 f. Vgl. auch die zusammenfassenden Aufsätze von R. Parisot, *Les origines du christianisme dans la première Belgique* (Mémoires de l'Académie de Stanislas, 6^e série XII, Nancy 1916, S. 113—146, bes. 118 ff.) und J. Zeiller, *Les origines chrétiennes en Gaule* (Revue d'histoire de l'Église de France XII, 1926, S. 16—33).

⁵ H. Leclercq, *L'Espagne chrétienne*², Paris 1906, S. 29 ff.; A. Ballesteros y Beretta, *Historia de España I*, Barcelona 1918, S. 429 ff.

⁶ Ich nenne nur J. Armitage Robinson, *Two Glastonbury legends: King Arthur and St Joseph of Arimathea*, Cambridge 1926, S. 28 ff.

⁷ La controverse de l'apostolicité des églises de France au XIX^e siècle, Paris 1903.

tung von Gallien, Spanien und Britannien, von dem gefährdeten Trier in den Süden nach Arles verlegt worden; bald ist der Bischof dieser Stadt mit der Stellung eines Metropoliten, geschweige denn eines einfachen Bischofs nicht mehr zufrieden, er strebt eine Art Primat in der gallischen Kirche an, der auch geschichtlich begründet wird: Trophimus von Arles, so erkennt der Papst 417 an, sei als erster Bischof vom Apostolischen Stuhle nach Gallien geschickt worden; aus diesem Quell haben sich dann die Wasser des Glaubens über das ganze Land ergossen¹. Weiter geht man nach den Wechselfällen des nächsten Menschenalters; da wird 450 die Entsendung des Trophimus auf den Apostel Petrus selbst zurückgeführt und die Folgerung gezogen: wie der Apostel Petrus Rom den Prinzipat über alle Kirchen der ganzen Welt gebracht hat, so hat Arles durch den Petrusschüler Trophimus einen Vorrang in Gallien erhalten². Die gehobene politische Stellung der Stadt bewirkt die Steigerung der kirchlichen Ansprüche; diese suchen ihre Rechtfertigung in der Vergangenheit. Das Beispiel von Arles hat zunächst in Südgallien Schule gemacht. Caesarius von Arles (502—542) sieht nicht nur in seinem Vorgänger Trophimus einen Apostelschüler, sondern erkennt die gleiche Eigenschaft auch Paulus von Narbonne, Saturninus von Toulouse und Daphnus von Vaison zu³; aber es ist bezeichnend, daß der einzige der vier, bei

¹ Briefe des Papstes Zosimus von 417, *Epistolae Arelatenses* Nr. 1—3 und 5 (MG. Epist. III, 6, 8 f., 11). Von den Neueren erwähne ich W. Gundlach, *Der Streit der Bisthümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum*, Hannover 1890, S. 10 ff., 185 ff. (= *Neues Archiv* XIV, 260 ff. XV, 235 ff.); Duchesne, a. a. O. I², 86 ff., bes. 103, 106 f., 120 ff., 253 f.; Karl Müller, *Kirchengeschichte* I, 1², Tübingen 1929, S. 726 ff., und über die Grundlagen von Zosimus' Aussage desselben Verfassers *Kleine Beiträge zur alten Kirchengeschichte* 17 (*Zeitschrift für die neustamentliche Wissenschaft* 28, 1929, S. 296 ff.).

² Brief gallischer Bischöfe an Leo I., *Epistolae Arelatenses* Nr. 12 (a. a. O. S. 18 f.): '... quod prima intra Gallias Arelatensis civitas missum a beatissimo Petro apostolo sanctum Trophimum habere meruit sacerdotem et exinde aliis paulatim regionibus Galliarum bonum fidei et religionis infusum. ... Iure enim ac merito ea urbs semper apicem sanctae dignitatis obtinuit, quae in sancto Trophimo primitias nostrae religionis prima suscepit ... ut, sicut per beatissimum Petrum apostolorum principem sacrosancta ecclesia Romana teneret supra omnes totius mundi ecclesias principatum, ita etiam intra Gallias Arelatensis ecclesia, quae sanctum Trophimum ab apostolis missum sacerdotem habere meruisset, ordinandi pontificium vindicaret. ...'

³ De mysterio s. Trinitatis, bei G. Morin, *Un écrit de saint Césaire d'Arles, renfermant un témoignage sur les fondateurs des églises des Gaules* (*Mélanges de littérature et d'histoire religieuses publiés à l'occasion du jubilé épiscopal de Mgr. de Cabrières* I, Paris 1899, S. 110; vgl. S. 122 ff.): 'In Galliis etiam civitas Arelatensis discipulum apostolorum sanctum Trophimum habuit fundatorem, Narbonensis sanctum Paulum, Tolosanā sanctum Saturninum, Vasensis sanctum Daphnum. Per istos enim quattuor apostolorum discipulos in universa Gallia ita sunt ecclesiae constitutae, ut eas per tot annorum spatia numquam permiserit Christus ab adversariis occupari. ...' [auch bei G. Morin, *Rev. Bénédictine* 46 (1934) S. 203]. Die Stelle vorher bei A. Reifferscheid, *Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften* 53, 1867, S. 330 (= *Bibliotheca patrum Latinorum Italica* I, Wien 1865/70, S. 175). Sie ist J. Sautel entgangen.

dem eine zeitgenössische Quelle die Nachprüfung gestattet, Daphnus, 314 an derselben Synode von Arles teilgenommen hat, die uns bereits bei Maternus von Köln und Agricius von Trier begegnet ist! Die Ansprüche jener südgallischen Kirchen sind denn auch keineswegs ohne weiteres durchgedrungen. Gregor von Tours verzeichnet wohl ein Gerücht, daß der erste Bischof von Saintes von Petrus' Schüler und Nachfolger Clemens geschickt worden sei¹; er weiß zu berichten, daß eine Kirche in Bazas in frühester christlicher Zeit erbaut worden sei, wohin eine Matrone Blut Johannes des Täufers nach dessen Enthauptung gebracht habe². Aber die kirchliche Organisation Galliens im großen läßt er erst 250 beginnen mit der Entsendung von sieben Männern; darunter befinden sich die genannten Trophimus, Paulus, Sarturninus sowie Dionysius von Paris und Martialis von Limoges³, die später ebenfalls in apostolische Zeiten hinaufgerückt worden sind. Diese Verschiebung nimmt erst nach Gregor größeren Umfang an; Dionysius von Paris ist sicher schon bald nach 700 nicht mehr der Mitte des 3. Jahrhunderts zugewiesen worden, sondern wird zum Abgesandten jenes Clemens⁴, um schließlich um 835 mit dem Schüler des Apostels Paulus Dionysius Areopagita gleichgesetzt zu werden⁵, und spätestens um 800 ist auch Martialis von Limoges zum Petruschüler geworden — die erst seit 1860 bekannte älteste Vita Martialis, die davon berichtet, ist schon in einer der Handschriften des 846 gestorbenen Reichener Bibliothekars Reginbert überliefert⁶. Die Bewegung nimmt ihren Fortgang; man hat berechnet, daß schließlich 39 gallische Bistümer ihren Ursprung in das erste Jahrhundert zurückführten⁷.

Les origines chrétiennes de Vaison (Revue d'histoire de l'église de France XIII 1927, S. 190—198). Zu Paulus von Narbonne vgl. II. Quentin, Les martyrologes historiques du moyen âge, Paris 1908, S. 371, 422, 598.

¹ In gloria martyrum c. 55 (SS. R. Merov. I, 526). ² Ebd. c. 11 (S. 495).
³ Histor. I, 30 (ebd. S. 48); vgl. In gloria mart. c. 47 (S. 520), In gloria confessorum c. 4, 27, 29 (S. 751, 764 f., 766), Histor. X, 31 (S. 443). Zur Kritik Gregors vgl. zuletzt L. Levillain, Saint Trophime et la mission des Sept en Gaule (Revue d'histoire de l'église de France XIII, 1927, S. 145—189).

⁴ Die neueren Versuche, die Verlegung von Dionysius in die Zeit des Clemens schon dem 5. Jahrhundert zuzuweisen, scheinen mir nicht geglückt, was hier nicht dargelegt werden kann.

⁵ Über den Urheber dieser Gleichsetzung, Abt Hildvin von St. Denis, vgl. zuletzt Max Buchner, Das Vizepapsttum des Abtes von St. Denis (Quellenforschungen aus dem Gebiete der Geschichte II), Paderborn 1928, und dazu meine Besprechung. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 49 (1929), Kanonist. Abteilung 18, S. 578 ff.

⁶ Die Ausgaben der 1. Vita Martialis verzeichnet die Bibliotheca hagiographica Latina II, Nr. 5551; ich nenne nur Ch. F. Bellet, La prose rythmée et la critique hagiographique, Paris 1899, S. 43—50. Auf den Augiensis CXXXVI in Karlsruhe (vgl. u. a. SS. R. Merov. VII, 574) hat zuerst Arbellot hingewiesen, Bulletin de la Société archéologique et historique du Limousin 43 (1895), 145 ff. Über die gesamte Entwicklung der Martialis-Legende vgl. die Übersicht von A. Leroux. La légende de saint Martial dans la littérature et l'art anciens (ebd. 60, 1910, S. 64—85, 353—366) sowie Duchesne a. a. O. II², 104 ff.

⁷ Houtin a. a. O.² (1901) 47.

Im Rheingebiet ist dies nicht nur in Trier und Köln geschehen; auch die Trierer Suffraganbistümer Metz und Toul sowie Mainz beanspruchten „apostolische“ Anfänge. Am wenigsten braucht man sich bei Mainz aufzuhalten, das diesen Anspruch erst spät erhoben hat¹. Die Überlieferung ist hier für die Zeit vor Bonifatius besonders dürftig; der älteste Bischofskatalog (um 920) kennt vor ihm nur elf Bischöfe², viele waren offenbar vergessen. Erst um 1100, soweit wir sehen, wird Crescens an die Spitze gestellt, ein Schüler des Apostels Paulus, der nach dem 2. Brief an Timotheus 4, 10 reiste *εἰς Γαλατίαν*. Das Wort kann Galatien in Kleinasien und Gallien bedeuten und ist schon früh in dem einen wie dem anderen Sinne verstanden worden; in manchen Handschriften ist *Γαλατίαν* geradezu durch *Γαλλίαν* ersetzt worden³. Im 9. Jahrhundert läßt Ado von Vienne Crescens daher nicht nur in Galatien wirken und sterben, sondern einige Zeit dazwischen auch in Gallien tätig sein; als er 859 Erzbischof von Vienne geworden war und dort sein an Erfindungen reiches, einflußreiches Martyrologium überarbeitete, bringt er Crescens in besondere Beziehung zu seiner Bischofsstadt, macht ihn für ein paar Jahre zu „*Viennensis ecclesiae primus doctor*“, der an seiner Statt Zacharias zum Bischof weiht, ehe er nach Galatien zurückkehrt⁴. Von Mainz ist noch keine Rede; es vergehen noch Jahrhunderte, ehe man ihn auch dort als ersten Bischof in Anspruch nimmt. Zuerst erwähnt ihn Rupert von Deutz 1111 in diesem Sinne, indem er ihn nicht nur in Mainz, sondern auch in Köln predigen läßt⁵, womit er vereinzelt dasteht; Crescens erscheint nun auch als erster in den Mainzer Bischofslisten⁶. Es ist schwer zu sagen, was der Ausgangspunkt für diese Annahme ge-

¹ Vgl. u. a. Fr. W. Hettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, Göttingen 1846, S. 82 ff.; Duchesne a. a. O. III, 153 ff.; Neuß a. a. O. 19.

² Vgl. die Mainzer Bischofslisten, MG. SS. XIII, 308 ff.

³ Vgl. die Lesarten z. B. bei Westcott and Hort, The New Testament in Greek, Appendix (1882) 135; A. Souter, Novum Testamentum Graecè, Oxford 1910. Dazu etwa Büchner in Pauly-Wissowa's Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft VII, 1 (1910), 520; Zeiller, Revue d'histoire de l'église de France XII (1926), 26 ff.

⁴ Quentin a. a. O. 431, 461, 474 f., 591 f.; vgl. Duchesne a. a. O. I, 149 ff., 178 f.

⁵ De divinis officiis I, 27 (Migne, Patr. Lat. 170, 26): „*Trevirensi autem ecclesiae Maternus, a beato Petro apostolo missus, hereditatem pallii suis successoribus dereliquit; Moguntinae Crescens, apostoli Pauli discipulus, praedicavit. . . Sed primum Colonia metropolis obtinuit, ea maxime causa, quia Crescens praedictus Coloniae quoque apostolicam verbi Dei visitationem primus intulit.*“

⁶ SS. XIII, 314; Monumenta Erphesfurtensia ed. O. Holder-Egger (SS. R. Germ.), 1899, S. 21 u. 27; Duchesne III, 156. Ein paar Einzelheiten fügt Trithemius mit Berufung auf den angeblichen Megenfrid hinzu in seiner 1515 oder 1516 verfaßten *Vita Maximi episcopi Moguntini* (Surius, *De probatis sanctorum Vitae*, Köln 1618, November S. 402). Über dieses in dem Vaticanus Palatinus Lat. 850 fol. 110—121^v aus dem 16. Jahrhundert enthaltene Leben (s. A. Poncellet, *Catalogus codicum hagiographicorum Latinorum bibliothecae Vaticanae*, Brüssel 1910, S. 278) vgl. I, Silbernagl, *Johannes Trithemius*?, Regensburg 1885, S. 193 ff.

wesen ist, etwa der Besitz von Reliquien eines der verschiedenen heiligen Crescens? Der innere Grund war wohl der Wunsch, den beiden anderen rheinischen Erzbistümern gleichzukommen, die unterdessen längst den Anschluß an die apostolischen Zeiten gefunden hatten, während der Mainzer Erzbischof zum „*primas Germaniae*“ im letzten Grunde durch Bonifatius geworden war.

Vor Trier und Köln hatte aber Metz jenen Weg eingeschlagen, das erste Bistum des späteren Deutschen Reiches, das nachweisbar Anspruch auf apostolischen Ursprung erhoben hat. Die Metzger Bischofsreihe ist zuerst bald nach 774 unter Bischof Angilramn (768—791) in Versen aufgezeichnet worden¹; einige Jahre später sind diese in der ältesten Bischofsgeschichte des Frankenreichs benutzt worden, den *Gesta episcoporum Mettensium*, die Paulus Diaconus, der Geschichtschreiber der Langobarden, nach 783 für Angilramn verfaßt hat². Da eröffnet Clemens die Reihe der Bischöfe: Petrus soll ihn „nach alter Überlieferung“ nach Metz gesandt haben, als er „den wichtigsten Städten Galliens“ Lehrer schickte³. Man beansprucht dort also nicht allein für die eigene Kirche apostolischen Ursprung, die gleichzeitige Entsendung von Glaubensboten nach anderen gallischen Städten wird anerkannt; hineinverwoben sind auch anscheinend begründete örtliche Erinnerungen an die Verwendung der Cavernen des Amphitheaters für den Gottesdienst in alter Zeit⁴. Wie aber diese Erinnerungen nicht über das 4. Jahrhundert zurückgehen können, so wird auch die *‘antiqua relatio’* über die Entsendung des Bischofs durch den Apostel bedenklich durch die Tatsache, daß als Todes- und Festtag des Metzger Clemens der 23. November galt⁵, also der Tag des

¹ *Versus de episcopis Mettensis civitatis*, MG. SS. XIII, 303 ff.; *Poetae* I, 60 f.; Karl Neff, *Die Gedichte des Paulus Diaconus* (= Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters begründet von L. Traube III, 4), München 1908, S. 186 ff. ² MG. SS. II, 260 ff.

³ Ebd. 261: *‘ad eandem beatus Petrus apostolus urbem Clementem nomine . . . direxit, cum quo pariter, sicut antiqua tradit relatio, ad eas quae praecipuae erant Galliarum urbes verbo fidei obtinendas alii quoque religiosi doctores ab eodem apostolorum principe missi sunt.’*

⁴ Vgl. G. Wolfram, *Das große römische Amphitheater zu Metz* (Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte XIV, 1902, S. 348 ff.); *Der Einfluß des Orients auf die frühmittelalterliche Kultur und die Christianisierung Lothringens* (ebd. XVII, 1905, S. 336 ff.); *Zur Geschichte der Einführung des Christentums und der Bildung der Archidiaconate in Lothringen* (Historische Aufsätze Aloys Schulte gewidmet, Düsseldorf 1927, S. 18 ff.). Über Gegenstücke in Carnuntum und Salona vgl. zuletzt den Hinweis von H. Delchaye, *Nouvelles fouilles à Salone* (*Analecta Bollandiana* 47, 1929, S. 86 f.).

⁵ Vgl. die Bischofslisten SS. II, 268; XIII, 305 und Duchesne a. a. O. III, 46, 48; die anfangs auf Paulus beruhende *Vita Clementis* c. 10 ed. H. V. Sauerland, *Sancti Clementis primi Mettensis episcopi Vita Translatio ac Miracula*, Trier 1896 S. 12, und die wiederum erweiterte *Vita* bei den Bollandisten im *Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae regiae Bruxellensis* I, 2, 1889, S. 502; Zusätze zum *Martyrologium des Florus, Quentin* a. a. O. 243, und *Kalendarien im Pariser Catalogus codicum hagiographicorum Latinorum* III (1893), 722 u. a.

römischen heiligen Clemens. Es ist wohl auch sonst zu beobachten, daß in den Diptychen einer Kirche neben den eigenen Bischöfen die Namen einzelner anderer Heiligen eingetragen worden sind; sind vielleicht Clemensreliquien in Metz der Anlaß gewesen, den römischen Heiligen in einen Metzger Bischof zu verwandeln, oder hat man nur den Festtag des Clemens von Rom auf einen gleichnamigen Ortsheiligen übertragen, dessen Tag der Vergessenheit anheimgefallen war? Und warum hat man ihn unmittelbar zu Petrus in Beziehung gesetzt? Haben auch dabei die Überlieferungen über den römischen Clemens eingewirkt, auf den schon die Verse aus der Zeit Angilramns vergleichend hinweisen¹? Oder dürfen wir darin auch die Einwirkung kirchenpolitischer Bestrebungen erkennen? In Rom hat man mehr als einmal die Beziehung zu dem Apostelfürsten zum Maßstab des kirchlichen Ranges gemacht². Innocenz I. betont 416, daß im Abendland niemand eine Bischofskirche gegründet habe außer solchen Männern, die von Petrus oder seinen Nachfolgern eingesetzt worden seien³. Wir hörten bereits, wie von Arles damals behauptet wird, es sei als erste gallische Kirche von Rom aus begründet, und wie darin die Berechtigung eines höheren Ranges gesehen wird; daß man 450 Rom und Arles in dieser Hinsicht vergleicht: wie Rom durch Petrus den Prinzipat über alle Kirchen erlangt hat, so verdankt Arles einen Vorrang der Entsendung seines Trophimus durch Petrus⁴. Da gibt es denn zu denken, daß eben in dem Menschenalter, da die Metzger Überlieferungen von dem Petrusschüler Clemens aufgezeichnet wurden, die Metzger Kirche eine besondere Stellung einnahm. Nach der politischen und kirchlichen Auflösung der späteren Merowingerzeit ist bei dem Wiederaufbau des Staates durch die Karolinger die alte Metropolitanverfassung der Kirche erst allmählich wiederhergestellt worden⁵. In Austrasien wurde Bonifatius der erste neue Erzbischof und blieb dort bis zu seinem Tode, über zwanzig Jahre, der einzige Träger dieser Würde; als er 754 den heidnischen Friesen erlag, tritt Chrodegang von Metz für zwölf Jahre († 766) an seine Stelle: Papst Stephan II., der damals durch seinen Aufenthalt diesseits der Alpen das schicksalsschwere Eingreifen der Franken in Italien her-

¹ Vers 13 f. (a. a. O.):

‘E quorum numero Clemens vocitatus, ut ille
qui Romae Petro successerat ...’

² Vgl. z. B. Innocenz I. an Alexander von Antiochien um 415 (Jaffé, *Regesta pontificum Romanorum* I², Nr. 310; P. Hinschius, *Decretales Pseudo-Isidorianae* S. 547 f.); Leo I. an Kaiser Marcian 452 (Jaffé Nr. 481; Hinschius S. 610) über den Bischof von Konstantinopel: ‘Non dedignetur regiam civitatem, quam apostolicam facere non potest sedem.’

³ Innocenz I. an Decentius von Gubbio (Jaffé I², Nr. 311; Hinschius S. 527).

⁴ Vgl. oben S. 10.

⁵ Vgl. z. B. Hauck a. a. O. II³, 55 f., 211 ff.; E. Lesne, *La hiérarchie épiscopale ... en Gaule et Germanie 742—882* (*Mémoires et travaux des facultés catholiques de Lille* I), Lille-Paris 1905.

beiführte, machte ihn zum Erzbischof an Stelle von Bonifatius¹, und auch Chrodegangs Nachfolger, jener Angilramn, unter dem die Metzter Bischofsreihe zuerst aufgezeichnet wurde, dem Paulus seine Bischofsgeschichte gewidmet hat, hat in den 80er Jahren wiederum das Pallium empfangen². Eben damals begann unter Karl dem Großen die Wiederherstellung der rheinischen Kirchenprovinzen; aber die Trierer, die auch Metz umfaßte, ist erst nach 800 als letzte wiedererstanden³. Darf man in dem Vorrang, den die Metzter Kirche so eine Zeitlang im Osten des Reiches besaß, die bewußt oder unbewußt wirkende Ursache dafür sehen, daß ihre Anfänge auf einen Petrusschüler zurückgeführt wurden, daß es nach dieser Anschauung in Gallien zwar gleich alte, aber keine älteren Bistümer gab, der Vorrang von Metz also in der Vergangenheit begründet erscheinen konnte? Freilich wirklich beweisen läßt sich diese Erklärung nicht; Analogien scheinen mir für die Vermutung zu sprechen.

Ich sehe ab von den wenig erheblichen späteren Ausgestaltungen der Metzter Clemenslegende⁴, auch davon, daß nicht nur der zweite und dritte Bischof der Liste, Caelestis und Felix, zu seinen Gefährten gemacht wurden, sondern daß man auch den vierten, Patiens, als Griechen und Schüler des Apostels Johannes ausgab⁵ — von allen

¹ Die Belege z. B. in meinen *Vitae s. Bonifatii* (SS. R. Germ.), 1905, S. 99 Anm. 4. Vgl. ferner M. Buchner, *Die 'Vita Chrodegangi'* (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 47, 1927, Kanon. Abt. 16, S. 19 ff.); Hermann Schmidt, *Trier und Reims in ihrer verfassungsrechtlichen Entwicklung bis zum Primatialstreit des 9. Jahrhunderts* (ebd. 49, 1929, Kanon. Abt. 18, S. 59 ff.; auch als Berliner Dissertation gesondert ausgegeben) und zu Buchner meine Besprechung, *Neues Archiv* 48 (1930), 230 ff.

² Zwischen 781 und 788, wahrscheinlich als Angilramn nach dem Tode Fulrads von St. Denis († 784) Erzkaplan wurde; vgl. SS. R. Merov. VI, 265, Anm. 4.

³ S. zuletzt Schmidt a. a. O. 65 ff. [Vgl. jedoch jetzt Levison, *England and the Continent in the Eighth Century*, Oxford 1946, S. 234 f.].

⁴ Vgl. die o. S. 13 in Anm. 5 genannten *Vitae Clementis*, dazu das bisher nur teilweise von E. Dümmler, *Neues Archiv* V (1879), 433 ff. veröffentlichte Gedicht über die Metzter Heiligen aus Brüssel 10615—10729 (vgl. ebd. XI, 643), über das man weitere Aufschlüsse von Karl Strecker erwarten darf [s. *MG. Poetae* V, 109 ff. mit Tafel II]. In die zweite *Vita* c. 6 und 7 (*Brüsseler Catalogus* I, 2, S. 491) ist die Geschichte von der Erweckung des Maternus durch den Stab des Petrus aus der *Vita Eucharii* (s. unten S. 20) übernommen. Wenn dort *Eucharius* den Stab handhabt, so nennt der Metzter Benutzer dabei keinen Namen, sagt aber (c. 7): 'Haec ergo gesta, scilicet de resuscitatione Materni, ad hoc induximus, non quod proprie beato Clementi [den die *Vita Eucharii* gar nicht nennt!] hoc asseribamus, sed ut participem itineris ac laboris sociumque consolationis et gaudii fuisse monstraremus.' Auf dem Metzter Clemensschrein ist Clemens dann ganz an die Stelle von *Eucharius* getreten: Petrus gibt ihm den Stab, damit er Maternus erwecke (Fr. X. Kraus, *Die christlichen Inschriften der Rheinlande* II, 147 Nr. 300); [*MG. Poetae* V, 145].

⁵ Vgl. die junge *Vita Patientis* (*Acta sanctorum Ianuarii* I, 469 f.), die *Gesta episcoporum Mettensium* c. 4 (SS. X, 535; davon abhängig das *Chronicon S. Clementis Mettense*, ebd. XXIV, 493) und die *Historia S. Arnulfi Mettensis* (ebd. XXIV, 527 ff.). [Vgl. auch A. Poncelet, *Catalogus codd. hagiogr. latin. bibl. Vaticanae* 1900, S. 541 ff.].

dreien kennt das 8. Jahrhundert nichts als die Namen. Ich lasse auch das zweite Trierer Suffraganbistum Toul beiseite mit dem angeblichen Petruschüler Mansuetus; seine „Geschichte“ hat erst nach 974 Adso von Montiérender aufgezeichnet, als die Trierer Legende bereits vorlag und weiterzuwirken begann¹. Nur auf die Anfänge soll hier eingegangen werden.

Bei Metz trat uns die Anschauung apostolischer Gründung zuerst in der Zeit entgegen, als das Bistum vorübergehend wiederholt zum Erzbistum geworden war; ebenso ist bei Trier die Behauptung apostolischen Ursprungs gerade in den Jahren zum ersten Male nachweisbar, als es in der Spätzeit Karls des Großen aufs neue zur Metropole wurde und Metz in diesem Range ablöste². Eucharius, Valerius und Maternus, so wurde schon gesagt, eröffnen seit dem 10. Jahrhundert die Trierer Bischofslisten. Aber zunächst erwähnen die Quellen nur die ersten beiden. Dem 5. Jahrhundert entstammt die Inschrift des Trierer Bischofs Cyrillus für das Grab von Eucharius und Valerius³, Gregor von Tours kennt Eucharius und seine Kirche⁴, das Martyrologium Hieronymianum den Tag des Valerius, den 29. Januar⁵ — der Kölner Name, Maternus, der später mit ihnen verbunden erscheint, fehlt. Seiner wird erst unter König Pippin um 760 gedacht im Leben des hl. Maximin; hier wird wieder die Euchariuskirche erwähnt⁶, und als von der Überführung der Reste Maximins nach Trier erzählt wird, ruft eine Besessene abwehrend aus, wozu man seiner noch bedürfe: „Genühten euch nicht die Heiligen Gottes Eucharius, Valerius und Maternus und der selige Agriculus, die uns beständig quälen?“⁷ Maternus wird

¹ Adsos Vita und Miracula Mansueti bei Migne 137, Sp. 619—644. Er kennt (aus der Vita Eucharii) 'beatum Maternum Trevericae civitatis pontificem' und rechnet zu den Petruschülern nicht nur Clemens von Metz, sondern auch Felix und Caelestis (I, 3, Sp. 622 f.), wovon, wie oben bemerkt ist, die älteren Quellen noch nichts wissen. — In Verdun ist man über die Rückdatierung aus dem 4. ins 1. Jahrhundert nicht schlüssig geworden; vgl. Bertar, Gesta episcoporum Verdunensium c. 1 (SS. IV, 40).

² Von der ausgedehnten Literatur über Eucharius und seine Gefährten nenne ich nur Neuß a. a. O. 13 ff.

³ Kraus a. a. O. I, 43 Nr. 77; SS. VIII, 158 Anm. 16; Analecta Bollandiana IX (1890), 267 (danach verzeichnet Biblioth. hagiogr. Lat. Supplem.² Nr. 2657a): Fr. Buecheler, Carmina Latina epigraphica II (Anthologia Latina II, 2), 1897, Nr. 1427; Neuß S. 16; E. Diehl, Inscriptiones Latinae christianae veteres I, Nr. 2025.

⁴ Vita patrum c. 17, 4 (a. a. O. S. 731).

⁵ Acta sanctorum Novembris II, 1, S. [14]: 'Treveris depositio beatissimi Valeri episcopi.'; [ebd. II, 2, S. 67. Der wahrscheinlich zwischen 703 und 710 geschriebene Kalender Willibrords kennt Valerius (29. I.) und Eucharius (8. XII.), nicht Maternus, ed. H. A. Wilson, Henry Bradshaw Society 55, 1914, Tafel I und XII, S. 3 und 14].

⁶ Vita I. Maximini § 2 (Acta sanctorum Maii VII, 21); danach die Bearbeitung des Lupus c. 2 (SS. R. Merov. III, 74). — In dem Privileg Numerians von Trier für St. Dié gegen 670 (Pardessus, Diplomata II, 147 Nr. 360) sind die Worte 'et s. Eucharii, Materni et Maximini' ein späterer Zusatz, der u. a. in der Vorlage Mabillons fehlte.

⁷ Ebd. § 6 (S. 22); Lupus c. 11 (S. 79).

also in der Reihe Trierer Heiliger genannt, und wenn ihn auch die Trierer Kalender erst seit dem 14. Jahrhundert kennen¹, so gab es doch schon im Jahre 978 eine ihm geweihte Basilika nahe bei St. Eucharius². Als sein Tag wird schon im 10. Jahrhundert der 14. September angesehen³, in Köln galt der 13. als Tag des Maternus⁴ — über die Gleichheit des Kölner und des Trierer Heiligen kann also kaum ein Zweifel bestehen. Waren etwa Reliquien von ihm aus Köln nach Trier gekommen und hat man ihn daraufhin fälschlich auch als Trierer Heiligen betrachtet? Die vier Namen der Vita Maximini stehen nachher an der Spitze der mit dem 10. Jahrhundert einsetzenden Trierer Bischofslisten; Maternus ist aber, wie hervorgehoben wurde, nur in Köln 313/14 wirklich bezeugt. Ist er, so hat man vermutet, zuerst nur Bischof von Trier gewesen mit einem Sprengel, der auch den Niederrhein umfaßte⁵, ist dann bei dem Ausbau der kirchlichen Organisation die Germania secunda mit Köln und Tongern abgetrennt worden und Maternus in das neue Bistum übergesiedelt, um seinen Trierer Sitz Agroecius zu überlassen, der mit ihm zusammen auf der Synode zu Arles begegnet? Es ist eine Vermutung, die sich nicht beweisen läßt, und es ist doch auch sehr fraglich, ob bei der Teilung eines Bistums der ältere Bischof zugunsten des Neugeweihten auf den alten Bischofsitz verzichtet haben würde⁶. Ist es nicht wahrscheinlicher, daß für das abgezweigte Bistum ein neuer Bischof geweiht worden wäre? Dann würde also Maternus seine Trierer Rolle nicht einer wirklichen Verbundenheit des Lebenden mit Trier verdanken, sondern lediglich einer Übertragung und Umdeutung des Kultes. Eine sichere Entscheidung steht dahin.

Eine Beziehung zur apostolischen Zeit findet sich erst kurz vor 806 in dem Martyrologium von Lyon, das H. Quentin entdeckt

¹ P. Miesges, Der Trierer Festkalender, Diss. Bonn 1915 (= Ergänzungsheft XV des Trierischen Archivs), S. 84. Ein Echternacher Kalender nennt Maternus schon im 11. Jahrhundert.

² Urkunde Erzbischof Egberts bei Beyer, Urkundenbuch der mittelhheinischen Territorien I, 306 Nr. 250. Die 1783 verbrannte Maternuskapelle lag auf dem Friedhof von St. Eucharius-Matthias; vgl. G. Kentenich, Geschichte der Stadt Trier, Trier 1915, S. 35 f., 111, 448, 508.

³ So schon in der Vita Eucharii (s. unten S. 19) § 24; für die spätere Zeit vgl. u. a. Miesges a. a. O. 84.

⁴ G. Zilliken, Der Kölner Festkalender, Diss. Bonn 1910 (= Bonner Jahrbücher 119), S. 96, 153. Die Kölner Kalender, die das Fest nennen, beginnen erst mit dem 12. Jahrhundert; es könnte wegen der am 14. gefeierten Kreuzerhöhung um einen Tag verlegt sein.

⁵ Zur Kritik der Annahme von „Provinzbischöfen“ vgl. Harnack a. a. O. I³, 429 ff.

⁶ Im Schreiben der Synode von Arles an Papst Silvester (Mansi, Concil. II, 469) wird unter den Bischöfen, wie man mit Recht hervorgehoben hat, Agroecius von Trier an 2., Maternus von Köln an 24. Stelle genannt. Diese Folge spricht nicht gerade für die Annahme, daß Maternus in Trier der Vorgänger des Agroecius gewesen ist [ed. C. H. Turner, Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima I 2, 2, 1939, S. 381; vgl. 406, 408].

und in seiner weiten Nachwirkung verfolgt hat. Hier werden die Worte des Martyrologium Hieronymianum wiederholt: 'Treveris depositio beati Valeri episcopi', aber sie erhalten den Zusatz: 'discipuli beati Petri apostoli'¹, der nun in andere Martyrologien übergeht; von Eucharius und Maternus ist hier nicht die Rede. Indem der alte Trierer Bischof zum Schüler des Apostels Petrus gemacht wird, rückt Trier an die Seite all der Kirchen, die ihren Ursprung in das 1. Jahrhundert zurückführten, steht es an Alter im Abendland nur hinter Rom zurück. Schon die Kürze der Worte nimmt die Möglichkeit zu einem Einblick in die Entstehung dieser Auffassung; aber es ist bemerkenswert, daß sie gerade zu der Zeit hervortritt, als Trier wieder Haupt einer Kirchenprovinz wird. Auch hinter Metz steht es nun an Dauer und Unmittelbarkeit apostolischer Überlieferung nicht zurück. Darf man einen Zusammenhang mit der Erneuerung der Metropolitanstellung vermuten?

Zunächst werden die Worte des Martyrologiums von Lyon in den Martyrologien des 9. Jahrhunderts nur wiederholt, von Florus, Ado², Usuard und Notker³, wenn sie nicht einfach Valerius gleich dem Hieronymianum Bischof nennen ohne eine Beziehung zu Petrus; so Wandalbert⁴ und Hrabanus Maurus, der in derselben Weise auch Maternus und Eucharius erwähnt, sogar ohne Ortsangabe⁵. Aber gerade bei ihm erscheint zuerst auch Eucharius von Trier als Petruschüler in dem Auszug aus dem Leben des Bischofs Memmius von Châlons-sur-Marne, den er in sein Martyrologium (840/54) aufgenommen⁶ und den Notker (896) im wesentlichen wiederholt hat⁷ — auf diese Vita Memmii wird noch in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein.

Der entscheidende Schritt war also in Trier spätestens um 800

¹ Quentin a. a. O. 204.

² Ebd. 481.

³ Migne 123, Sp. 707 und 131, Sp. 1041.

⁴ MG. Poetae II, 579.

⁵ Migne 110, Sp. 1130 (29. Januar): 'Treveris beati Valerii episcopi'; Sp. 1168 (14. September): 'Et depositio sancti Materni episcopi'; Sp. 1185 (8. Dezember): 'Et depositio sancti Eucharii episcopi.'

⁶ Ebd. Sp. 1161 (5. August): 'In civitate Catalaunice depositio Memmei episcopi et confessoris. De quo legitur, quod a beato Petro apostolo in Romana urbe episcopus ordinatus, missus fuisset in Galliam simul cum sancto Dionisio et sancto Sexto atque sancto Euchario ad praedicandum verbum Dei; qui etiam virtutes multas fecit et novissime nobiliter vitam praesentem finiens ad requiem migravit aeternam.' Herr Stiftsbibliothekar Dr. Ad. Fäh in St. Gallen war so freundlich, für mich die dortigen, im 9. Jahrhundert geschriebenen Handschriften 457 und 458 zu vergleichen; in der zweiten ist 'Euchario' in 'Eucherio' verbessert.

⁷ Ebd. 131, Sp. 1132 (Herr Dr. Fäh hat die St. Gallener Handschrift 456 verglichen): 'In Gallia civitate Catalaunis depositio sancti Memmii episcopi et confessoris. De quo legitur, quod a beato Petro apostolo episcopus ordinatus in Galliam una sancto Dionisio atque Echerio ad praedicandum verbum Dei fuerit directus. Qui post admirabilis vitae consumationem et plurimorum miraculorum ostensionem ad vitam commigravit aeternam.'

geschehen, als man Valerius zum Apostelschüler machte, und es bedurfte nur der literarischen Ausgestaltung, die dann in der *Vita Eucharii, Valerii, Materni* erfolgt ist¹. Ihre äußere Gestalt zeigt, daß sie frühestens in der Karolingerzeit entstanden ist und nicht in deren Anfängen. Das Latein legt Zeugnis ab von der Erneuerung der Studien, ist frei von den Barbarismen der vorhergehenden Zeit; die *Vita* ist zudem in Reimprosa geschrieben, jener Stilform, die kürzlich Karl Polheim eingehend behandelt hat², und die Sprachgewandtheit des Verfassers äußert sich auch in Reden der handelnden Personen, so in einer langen Predigt über Sündenfall und Heilsgeschichte, die Eucharius in Trier gehalten haben soll (§ 8—12) und deren unmittelbare Quellen unter den katechetischen Schriften der Übergangszeit vom Altertum zum Mittelalter (Augustin, Pirmin usw.) nachzuweisen mir nicht gelungen ist. Nur einzelne Züge erinnern darin an die *Actus Silvestri*, aus denen auch die zur Verfolgung der Glaubensboten anstiftenden ‘*pontifices Capitolii*’ (§ 6) entlehnt sein könnten³. Was im Eingang über den Apostel Petrus erzählt wird (§ 2), ist dem ersten Kapitel von Hieronymus’ Schrift *De viris illustribus* entnommen⁴. Die Martyrologien des 9. Jahrhunderts haben sämtlich die *Vita* noch nicht berücksichtigt. Sie wird bereits vorausgesetzt im Privileg Johanns XIII. für Trier vom Jahre 969⁵, um von Späteren zu schweigen, und in der angeblichen Urkunde Papst Silvesters I. für Agricius, deren älteste Fassung nicht lange vorher entstanden zu sein scheint⁶. Man wird die Entstehungszeit der *Vita* also etwa durch das Jahrhundert von der Mitte des 9. bis zu der des 10. umschreiben und sich dabei vielleicht auf die erste Hälfte des 10. beschränken dürfen; die Handschriften reichen bis in dessen letztes Viertel zurück⁷. Ist bei dem in den

¹ *Acta sanctorum Ianuarii II*, 918—922. Die anderen Ausgaben sind in der *Biblioth. hagiogr. Lat. I* Nr. 2655 verzeichnet. [Vgl. Ernst Winheller, *Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier*, Diss. Bonn (= *Rheinisches Archiv* 27) 1935, S. 28—55].

² *Die lateinische Reimprosa*, Berlin 1925.

³ Vgl. die *Actus Silvestri* bei Mombritius, *Sanctuarium II*, Mailand gegen 1480, fol. 281, und in meinem Aufsatz „Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende“, *Miscellanea Francesco Ehrle II* (= *Studi e testi* 38), Rom 1924, S. 194 [hier S. 420].

⁴ Herausgegeben von E. C. Richardson, *Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur XIV*, 1, Leipzig 1896, S. 6. Daraus Florus (Quentin a. a. O. 359) und danach wieder Ado (*Migne* 123, Sp. 481), die auch als Quelle gedient haben könnten.

⁵ Beyer a. a. O. I, 288 Nr. 232; Jaffé, *Reg. I*², Nr. 3736.

⁶ Sauerland, *Trierer Geschichtsquellen* (s. o. S. 8 Anm. 3) S. 88 ff.; Jaffé *I*², Nr. 179.

⁷ Dieser Zeit gehören an Paris 10864 aus Echternach (vgl. die Bollandisten, *Catalogus codicum hagiograph. Latin. qui asservantur in bibliotheca Nationali Parisiensi II*, 611) und Brüssel II, 976 (Phillipps 367) aus St. Ghislain (vgl. *Catalogus codicum hagiograph. bibliothecae regiae Bruxellensis I*, 2, S. 464; J. van den Gheyn, *Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque royale de Belgique II*, 302 Nr. 1370; *MG. SS. XIII*, 296).

Schlußworten erwähnten 'excidium Trevericae urbis' an die Verwüstung durch die Normannen im Jahre 882 gedacht, wie man vermutet hat, so würde damit eine bestimmtere Zeitgrenze gegeben sein. Die früher als Verfasser oft genannten Mönche Golscher (um 1012) und Eberhard († 909) vom Trierer St. Eucharius- oder Matthiaskloster läßt man allerdings besser beiseite; ihre Namen entstammen lediglich den unzuverlässigen, oft frei erfundenen Angaben des Trithemius¹.

Nach dieser Vita nun sendet Petrus aus Rom, um auch Gallien und Germanien das Wort des Heils zu bringen, drei Männer dorthin, die er weicht, Eucharius zum Bischof, Valerius zum Diakon, Maternus zum Subdiakon. Sie predigen in Gallien auf dem Wege mit Erfolg. Dort stirbt Maternus am Fieber in einem Kastell Elegia, das schon Heriger von Lobbes im späteren 10. Jahrhundert auf Ehl im Elsaß gedeutet hat². Eucharius eilt mit der Todesnachricht nach Rom zurück; Petrus gibt ihm seinen Bischofsstab, damit er ihn auf die Leiche lege mit dem Befehl Petri aufzuerstehen — der Tote erwacht so nach 40 Tagen zu neuem Leben. Die drei gelangen schließlich nach Trier und entfalten hier eine von Wundern begleitete Wirksamkeit, deren Einzelheiten übergangen werden können. Eucharius stirbt nach 23 Jahren. Nun bekleidet Valerius 15 Jahre lang das Bischofsamt; in Gallien und Germanien gibt es schon mehr Christen als Heiden. Als er stirbt, wird er im gleichen Sarkophag beigesetzt wie Eucharius. Endlich folgt ihnen Maternus 40 Jahre als Bischof, gleichwie er vor der Erweckung durch den Stab Petri 40 Tage im Grabe gelegen hat; nahe den beiden Vorgängern wird er bestattet.

Über den legendenhaften Charakter dieser Erzählung ist kein Wort zu verlieren. Es handelt sich aber auch um bewußte Erfindung: denn ein erheblicher Teil des Stoffes ist anderswoher übernommen. Die Erzählung von dem Schüler Petri, der als Bischof mit Begleitern hinauszieht, von denen einer auf dem Wege stirbt und durch eine Gabe des Apostels erweckt wird, begegnet bereits vor der Vita Eucharii mehrmals. Sie wird berichtet von Martialius vom Limoges, von dessen Vita schon vor 846 eine Handschrift auf die Reichenau gelangt war³, von Fronto von Périgueux, dessen Vita im Lyoner Martyrologium um 800 in einen Auszug gebracht ist⁴, und von Memmius von Châlons-sur-Marne, dessen Leben um

¹ Joannis Trithemii Tomus I. Annalium Hirsaugiensium, St. Gallen 1690, S. 56, 154 f. Über Golscher s. auch seinen *Catalogus illustrium virorum Germaniam exornantium* (Trithemii Opera historica ed. Freher I, 1601, S. 131 f.).

² Herigers Brief an Hugo (Migne 139, Sp. 1134; MG. SS. VII, 145), wo auch ein Zweifel über die Entsendung durch Petrus geäußert wird; *Gesta Treverorum* c. 14 (SS. VIII, 146); Königshofen (Chroniken der deutschen Städte IX, 710). Über Ehl bei Benfeld an der Ill vgl. J. M. B. Clauss, *Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß*, 5. Lieferung, Zabern 1898, S. 300 f.

³ Vgl. oben S. 11.

⁴ Quentin a. a. O. 170. Die erhaltenen Viten Frontos (vgl. *Biblioth. hagio-*

850 Hrabanus Maurus vorgelegen hat¹. Mit den Viten von Fronto und Martialis hat die Euchariuslegende den Bischofsstab als Werkzeug der Erweckung gemeinsam; in dem Leben des Memmius dient dazu ein Gewand Petri, dessen Saum das Wunder verrichtet, die 'fimbria vestimenti' — das könnte der ursprüngliche Zug sein im Anschluß an die Erzählungen von Christus und der Blutflüssigen (Matth. 9, 20; Luc. 8, 44) und den Bewohnern von Genezareth (Matt. 14, 36; Marc. 6, 56). Trotz dieser Abweichung beim Mittel der Erweckung ist die Übereinstimmung der Vita Eucharii mit der des Memmius besonders groß: die beiden Begleiter haben hier wie dort die Würden von Diakon und Subdiakon, sie folgen in Châlons wie in Trier in der Bischofswürde auf ihren Führer, unter den Wundern wird in beiden Quellen die Erweckung eines toten Jünglings berichtet, es finden sich hie und da auch kleine Anklänge im Wortlaut, während doch die Vita Memmii im ganzen kürzer ist und einen altertümlicheren Eindruck macht als das Trierer Gegenstück, dem sie sehr wohl als Vorlage gedient haben könnte². Wie dem auch sein mag, daß dieser Grundstock der Fabel aus einer der genannten Viten entlehnt ist, darüber kann nach dem gesamten Sachverhalt kaum ein Zweifel bestehen. Der Verfasser hat auch bewußt gefunden; er behauptet zum Schluß, er habe nach dem Brande von Trier bei sorgfältigem Suchen in der Asche die berichteten Dinge 'sparsim in chartulis scripta' gefunden und zum Nutzen der Leser zusammengefaßt — die Angabe erinnert bedenklich an ähnliche „Quellen“ anderer Schwindler zur Beglaubigung ihrer

graph. Lat. I, Nr. 3182 ff.) sind jünger. Vgl. Duchesne a. a. O. II², 130 ff. [M. Coens hat die älteste Vita des hl. Fronto in einer bis ins 8. Jahrhundert zurückgehenden Fassung 1930 herausgegeben, Anal. Bollandiana 48, 324—360].

¹ Vgl. o. S. 18 Anm. 6. Die Vita Memmii ist herausgegeben von Franciscus Bosquetus, Ecclesiae Gallicanae historiarum tomus primus, Paris 1636, Pars secunda S. 1—4 (ich habe das seltene Buch in der Bodleiana zu Oxford einsehen können) und daraus wiederholt in den Acta sanctorum Augusti II, 11 f. Doch ist der gedruckte Text nicht sehr zuverlässig (vgl. SS. R. Merov. V, 363 ff.), und im besondern ist die Reihe der Begleiter, mit denen Memmius von Petrus aus Rom entsandt wird, zweifellos nachträglich erweitert; in der Brüsseler Handschrift 98—100 (Catalogus codicum hagiograph. bibliothecae regiae Bruxellensis I, 1, S. 36) und in dem Londoner Harleianus 2801 (aus Arnstein, um 1200, fol. 102-bis 103), den ich selbst gesehen habe, fehlen Savinian von Sens und Eucharius von Trier, und wenn bei Hrabanus Maurus Eucharius bereits eingefügt ist, so fehlt dafür außer Savinian auch Sinicius von Soissons und bei Notker (s. o. S. 18 Anm. 7) auch Sixtus von Reims. Ursprünglich las man vielleicht nur 'una cum fratribus suis sancto Dionysio Parisius futuro episcopo et aliis sex episcopis (vgl. Gregor von Tours, Hist. I, 30; vgl. oben S. 11) et Donatiano diacono et Domitiano subdiacono.' Ob die Vita nicht doch gegen meine frühere Annahme (SS. R. Merov. V, 363) schon vorlag, als die Inventio Memmii (ebd. 365 ff.) bald nach 677 verfaßt wurde, die im Anschluß an die Vita überliefert ist? Überarbeitet wurde diese nach 868 von Almannus von Hautvillers (MG. Epist. VI, 169 ff.).

² Eine gewisse Unsicherheit besteht dadurch, daß aus diesem Legendenkreis die älteste Vita des Fronto bisher verschollen ist (oben Anm. 4 zu S. 20). Vgl. jetzt Coens a. a. O.].

Erdichtungen, z. B. an Hinkmar von Reims und seine Vita Remigii¹.

Was war der Zweck der Erfindung? Mit Recht hat man längst auf ein paar Tatsachen hingewiesen: die drei werden nach der Vita nicht eigentlich nach Trier gesandt, sondern nach Gallien und Germanien, sie predigen auf dem Wege in Gallien, unter Valerius gibt es in Gallien und Germanien mehr Christen als Heiden; es ist auch nicht von anderen Abgesandten Petri die Rede, sondern die drei Gefährten sollen — anders als z. B. Clemens von Metz und Memmius mit seinen Begleitern — anscheinend als die einzigen dorthin geschickten Glaubensboten erscheinen. So hat man mit gutem Grunde die Entstehung der Vita mit dem Streben der Trierer Erzbischöfe nach einem Primat über den Umfang der eigenen Kirchenprovinz hinaus in Zusammenhang gebracht², wie es im Anschluß an Gedanken Pseudo-Isidors im 9. und 10. Jahrhundert hervortritt. Zuerst hat Erzbischof Theutgaud solche Bestrebungen etwa 852/53 geltend gemacht³, 863 bezeichnete er sich als den 'primas Belgicae Galliae'⁴ und stieß dabei auf den Widerstand Hinkmars von Reims, des Hauptes der Belgica secunda. Ein Jahrhundert später erkennt der Papst einen Ehrenprimat Triers in Gallien und Germanien 969 geradezu mit der Begründung an, daß Trier vor den übrigen Kirchen Galliens durch Petri Boten das Evangelium empfangen habe⁵; in der gleichen Weise wird mit Hilfe der Vita Eucharitii in

¹ Ende der Vita Eucharitii: 'Haec de gestis sanctorum patrum, post excidium Trevericae urbis relictos cineres diligentius perscrutantes, sparsim in chartulis scripta invenimus, quae in unum redacta utilitati legentium tam praesentium quam futurorum fideliter commendamus.' Vgl. Hinkmars Vorwort zur Vita Remigii (SS. R. Merov. III, 252 f.): 'pauca et dispersa inde folia reperta', 'quae in diversis scedulis dispersa repperi.'

² So Sauerland, Trierer Geschichtsquellen 99; G. Kantenich, Die Trierer Gründungssage in Wort und Bild (Trierer Heimatbuch, Trier 1925, S. 198). — Auf die Verwendung örtlicher Züge in der Vita wie die Etymologie von Olewig (§ 14) braucht hier nicht eingegangen zu werden.

³ Auszug aus einem Briefe Hinkmars von Reims bei Flodoard, Historia Remensis ecclesiae III, 19 (SS. XIII, 514): 'Teutgaudio Treverensi de primatu, quem deferrī ab eo debere scripserat ille sedi Trevirorum, insinuans, id eidem sedi a sede Remorum numquam fuisse delatum, et cetera.' Vgl. dazu u. a. Lesne a. a. O. 240 ff. und Schmidt a. a. O. 79 ff.; ferner die von E. Perels veröffentlichte Denkschrift Hinkmars von Reims (aus dem Anfang des Jahres 863) II, 2 (Neues Archiv 44, 1922, S. 95; vgl. S. 49, 52): 'Numquam autem Treverenses vel Colonienses episcopi habuerunt, quatenus nos eis subdere regulariter debeamus.'

⁴ Briefe Theutgauds von Trier und anderen an Hinkmar und an die ostfränkischen Bischöfe (Mansi, Concil. XV, 645): 'Theodgaudus, primas Belgicae Galliae, Belgicae Galliae primas'; vgl. die Absetzung Theutgauds und Gunthars von Köln durch Nikolaus I. (MG., Epist. VI, 285): 'Teutgaudum Treverensem, primatem Belgicae provinciae.' Vgl. Schmidt a. a. O. 91 ff. Auf den Primatialbegriff und seine Bedeutungen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; vgl. u. a. Lesne a. a. O. 231 ff.

⁵ Johann XIII. (s. o. S. 19 Anm. 5): 'eandem ipsam (Treverensem ecclesiam) prae ceteris Galliarum ecclesiis christianae religionis exordium catholicaeque fidei prima rudimenta percepisse per sanctorum virorum Eucharitii, Valerii ac Materni et ceterorum euangelicam doctrinam, quos tempore suo predictus beatis-

der falschen Silvesterurkunde ein Primat der Trierer Kirche begründet¹. Bei der Weihe Ottos des Großen in Aachen, der ersten dort am Sitze Karls des Großen geschehenen Weihe eines deutschen Königs, beansprucht 936 der Erzbischof von Trier deren Vornahme gegen Mainz und Köln, weil sein Sitz der ältere und gleichsam von Petrus selbst gegründet sei². In Primatialbestrebungen von Trier ist so der Untergrund der Legende zu erkennen. Sie war wohl weniger gegen Ansprüche von Metz³ oder von Mainz und Köln gerichtet als gegen ähnliche Ziele der anderen belgischen Metropole Reims. Auch dort kämpfte man mit der Waffe einer erfundenen Vergangenheit⁴, wenn etwa Hinkmar in einem gefälschten Briefe des Papstes Hormisdas seinem Vorgänger Remigius im Reiche Chlodwigs eine von Hinkmar selbst bei anderen bestrittene Obergewalt in Gestalt des päpstlichen Vikariats übertragen ließ⁵; es ist gleichsam eine Gegenprobe auf die Deutung der Vita Eucharis, wenn der erste Bischof von Reims Sixtus nicht mehr wie in seiner Lebensbeschreibung der Zeit Diocletians zugewiesen wird⁶, sondern seit 855 als Apostelschüler erscheint⁷, wenn 885 der Anspruch von Reims

simus Petrus apostolus ordinavit et instruxit necnon illuc ad predicandum direxit. . . illius ecclesiae presul . . . cuius honor in illis partibus sub ipso apostolorum principe extitit primitivus.' Vgl. die Privilegien Benedikts VII. von 975 und Leos IX. von 1049 (Beyer I, Nr. 246, 329, 330; Jaffé I², Nr. 3783, 4158, 4161) und die Predigten des Remigius und Theoderich bei Sauerland a. a. O. 107 ff. 127 f.

¹ Sauerland S. 89: 'sortire et nunc Trevir super Gallos et Germanos primatum, quem tibi prae omnibus harum gentium episcopis in primitivis christianae religionis doctoribus Eucharis, Valerio, Materno per baculum caput ecclesiae Petrus significavit habendum.'

² Widukind, Res gestae Saxonicae II, 1 (ed. K. A. Kehr, SS. R. Germ., 1904, S. 56 [ed. P. Hirsch, ebd. 1935, S. 65f.]). Vgl. dazu z. B. U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910, S. 15.

³ Der Kaisersohn Drogo von Metz (823—855) erhielt nicht nur gleich Chrodegang und Angilramn (oben S. 14f.) die Würde eines Erzbischofs, sondern wurde 844 auch päpstlicher Vikar nördlich der Alpen, ohne gegenüber dem Widerstand der fränkischen Bischöfe von diesem Amt Gebrauch machen zu können; vgl. zuletzt Buchner a. a. O. (o. S. 15 Anm. 1) 7 ff.; Schmidt 77 f. Die Verleihung des Palliums an Wala von Metz durch Johann VIII. (vgl. Jaffé, Reg. I², Nr. 3183; Sigeberti Vita Deoderici episcopi Mettensis c. 10, SS. IV, 469) führte 878 zum Streite mit Bertulf von Trier; vgl. Flodoard III, 23 (SS. XIII, 533); Gesta Treverorum c. 27 (ebd. VIII, 165 f.).

⁴ Vgl. B. Krusch, Reimser Remigius-Fälschungen (Neues Archiv XX, 1895, S. 527 ff.).

⁵ Hinkmar. Vita Remigii c. 20 (SS. R. Merov. III, 312) und in anderen Schriften (s. ebd. Anm. 1). Hinkmar hat im allgemeinen nur für die Selbständigkeit seiner Kirchenprovinz gekämpft; vgl. u. a. H. Schrörs, Hinkmar Erzbischof von Reims, Freiburg 1884, S. 250, 365 ff.; Lesne 241 ff.

⁶ Die Vita Sixti et Sinicii (Acta sanctorum Septembris I, 125—127) lag bereits Anskars Biographen Rimbart vor; s. meinen Aufsatz „Zur Würdigung von Rimbarts Vita Anskarii“ (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe VIII, 2, Kiel 1926, S. 181 ff. [hier S. 610 ff.]). Zu Sixtus vgl. Duchesne a. a. O. III, 79 f.

⁷ Brief Kaiser Lothars an Papst Leo IV. bei Flodoard III, 10 (SS. XIII, 483): 'in hac sede Remensi beati Sixti, primi eiusdem episcopi et apostolorum discipuli.' Vgl. auch ebd. I, 3 (S. 414).

auf den Primat ebenfalls mit der Entsendung des Sixtus durch Petrus gerechtfertigt wird¹. Selbst die Parallele des aus Rom übersandten Hormisdas fehlt nicht: mit Berufung auf den Remigius vom Papst Hormisdas verliehenen Stab begründet der Reimser Erzbischof 1059 den Anspruch auf den Primat und das Recht der Königskrönung². In beiden Metropolen der Belgica, diesseits und jenseits der deutsch-französischen Grenze, hat man offenbar ähnliche Ziele in gleicher Weise als in einer erdichteten Vergangenheit erreicht hingestellt, um damit die Durchführung in der Gegenwart vorzubereiten und zu erleichtern.

Wir sahen, wie in der Vita Eucharii auch Maternus eine erhebliche Rolle spielt; aber trotz des gallisch-germanischen weiteren Rahmens erscheint er wie in dem Leben Maximins nur als Trierer Heiliger; im Gegensatz zu der Weiterentwicklung der Legende wird weder Köln noch Tongern genannt. Mögen die beiden Städte auch wohl in „Germanien“ mitgedacht sein, diese älteste Gestalt der Erzählung, das kann nicht scharf genug betont werden, setzt Maternus in keine ausdrückliche Beziehung zu Köln, erwähnt dieses überhaupt nicht, Maternus' Bischofssitz ist darin allein Trier, dem der geschichtliche Maternus vielleicht nie angehört hat³. Aber er erscheint auch an der Spitze der Bischofslisten von Köln (hier unzweifelhaft mit Recht) und von Tongern-Lüttich. So ist es begreiflich, daß die Trierer Legende früh an den beiden anderen Orten übernommen worden ist; apostolischen Ursprung ließ keine Kirche des Mittelalters sich gern entgehen. Der Inhalt der Vita Eucharii wird in Lüttich gegen 980 von Heriger in seine Bischofsgeschichte aufgenommen⁴, und in Köln hat man sich den Stoff schon um die

¹ Fulko von Reims an Papst Stephan V. (Migne 131, Sp. 13; Th. Gousset, *Les actes de la province ecclésiastique de Reims* I, Reims 1842, S. 524): 'uti concedet Remensem, quem antecessores vestri prae omnibus Gallicanis pens habentes primatu donarunt Sixto primo totius regionis praesule, a beato Petro apostolorum principe huc destinato, etiam Hormisdas papa Remigium per omnem Galliam vices suas obire voluit.' Danach Flodoard IV, 1 (S. 556).

² Ordo coronationis Philippi I. (Recueil des historiens des Gaules et de la France XI, 32) über Gervasius von Reims: 'Accipiens baculum sancti Remigii, disseruit quiete et pacifice, quomodo ad eum pertineat maxime electio regis et consecratio regis, ex quo sanctus Remigius Hludovicum regem baptisavit et consecravit. Disseruit etiam, quomodo per illum baculum hanc consecrandi potestatem et totius Galliae primatum Hormisda papa sancto dederit Remigio et quomodo papa Victor sibi et ecclesiae suae' (die Urkunde Viktors II. ist verloren; vgl. Jaffé, *Reg. II*², 750 Nr. 4356a). Vgl. u. a. R. Holtzmann, *Französische Verfassungsgeschichte*, München 1910, S. 119 f.; H. Schreuer, *Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung*, Weimar 1911, S. 6 mit Anm. 11 und 12; U. Stutz, *Reims und Mainz in der Königswahl des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts* (Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1921, S. 428 ff.); jetzt auch G. Kentenich, *Kurfürstliche Anfänge am Rhein* (Rheinische Neujaarsblätter IX), Berlin 1930, S. 17, 20 f.

³ Vgl. oben S. 17.

⁴ *Gesta pontificum Tungrensium* c. 5—14 (SS: VII, 167—171). Über Herigers Brief an Hugo vgl. S. 8 Anm. 2 u. S. 20 Anm. 2. Von Heriger ist abhängig Ägidius von Orval, *Gesta episcoporum Leodiensium* I, 5—16 (SS: XXV, 15—18) mit Zu-

Mitte des Jahrhunderts zu eigen gemacht, wenn Erzbischof Bruno (953—965) aus Metz den Stab des Apostels Petrus erwirbt¹; als man den Trierern 980 davon die Hälfte überließ, die sich heute im Limburger Domschatz befindet, versah man sie mit einer Hülse, deren Inschrift ausdrücklich die Geschichte von Eucharius und Maternus auf diesen Stab bezieht². Die späteren Ausgestaltungen der Legende in Trier, Köln und Tongern sind nicht allzu erheblich, wenn etwa Eucharius für den dritten unter den 72 Jüngern Christi erklärt wird³, wenn man die Pontifikatsjahre der drei Bischöfe in bestimmte Jahre nach Christi Geburt umrechnet⁴, den Abstand zwischen Maternus und Agricus in Trier unbedenklich dadurch beseitigt, daß man acht Namen aus der Bischofsliste von Tongern, dann noch 14 oder 15 andere in die Trierer Reihe einschiebt⁵. Die Lage einer in den Rhein vorspringenden Maternuskirche in Rodenkirchen südlich von Köln gibt einen Ansatzpunkt für die nach vielen ähnlichen Geschichten erdachte Erzählung von dem Streit der Trierer mit den Kölnern und Tongern um die Leiche des in Köln gestorbenen Maternus; er wird durch ein Gottesurteil zugunsten von

sätzen aus der Fassung BC der *Gesta Treverorum* und einigen anderen. Nach Tongern gehört wohl die *Vita Materni* *Bibl. hag. Lat. II* Nr. 5678, die die Bollandisten in ihrem *Brüsseler Catalogus I, 1*, S. 339—342 (vgl. S. 337 f.) aus der *Brüsseler Handschrift 2493—98* (15. Jahrhundert) fol. 184—192 teilweise veröffentlicht haben und die ich auch in der gleich alten *Londoner Handschrift des Britischen Museums Addit. 18628* fol. 17v—21v fand. Es ist die alte *Vita Eucharii* mit Änderungen, Verkürzungen und Erweiterungen zugunsten von Maternus.

¹ Ruotger, *Vita Brunonis* c. 31 (SS. IV, 266): 'Baculum et catheram sancti Petri, qua diligentia. . . Coloniam alterum Metti, alteram Roma adduxerit, omnes noverunt.' Im *Annolied V. 535—560*, c. 32 (MG. Deutsche Chroniken I, 2, S. 126 f.) wird die Maternuslegende im Anschluß an die Trierer *Vita* kurz wiedergegeben.

² Kraus a. a. O. II, 212 Nr. 457; [Ferd. Luthmer, *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden III*, 1907, S. 106 ff. mit Fig. 86]. Den Kölner Teil des „Petrusstabes“ s. bei Fritz Witte, *Die Schatzkammer des Domes zu Köln* (Deutsche Kunstführer an Rhein und Mosel, herausgeg. von E. Beitz II), Augsburg 1927, S. 3 f., 42; ders., *Der goldene Schrein, Köln 1928*, S. 29 (vgl. S. 38); [ders., *Tausend Jahre Deutscher Kunst am Rhein II* (Tafelband I), Berlin 1932, Tafel II; P. Clemen, *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz VI, 3* (Stadt Köln I, 3), 1937, S. 325 f.]. Vgl. auch die Fassung BC der *Gesta Treverorum* c. 29 (SS. VIII, 170 f.) und die *Chronik Alberichs* zu 953 und 972 (ebd. XXIII, 766, 771), die *Gesta episcoporum Tullensium* c. 32 (ebd. VIII, 640) über den nach Metz abgegebenen Petrusstab des Mansuetus und dazu *Sauerland* S. 92 ff. Später sind die Vorgänge des 10. Jahrhunderts vergessen. In der oben in Anm. 4 erwähnten *Vita Materni* teilen Trierer und Kölner schon nach Maternus' Tode den Stab Petri, die Tongrer erhalten den des Maternus. Nach der 2. *Vita* des Clemens von Metz (vgl. o. S. 13 Anm. 5 und S. 15 Anm. 4) c. 8 (*Brüsseler Catalogus I, 2*, S. 492) erhält dieser bei der Trennung von Eucharius und den anderen Gefährten einen Teil des Petrusstabes.

³ *Gesta Treverorum* c. 14 und 15 (SS. VIII, 145, 147; mehr Einzelheiten in der Fassung BC S. 143 f.) und dem 3. *Trierer Bischofskatalog*, ebd. XIII, 298. [Ältere Zeugnisse bei *Sauerland* a. a. O. S. 186, 201].

⁴ *Gesta Treverorum* c. 15 und 16 (S. 147 f.); davon abhängig — nach 1175 — die *Kölner Kataloge* (SS. XXIV, 336, 348, 359).

⁵ Ebd. XIII, 296 ff.; Duchesne a. a. O. III, 30 ff.

Trier geschlichtet, indem ein Schiff mit dem Leichnam ohne menschliches Zutun gegen den Strom Rhein aufwärts fährt, um in Rodenkirchen zu landen¹. Maternus vermag — vor dem Zeitalter der Flugzeuge — an einem Tage die Messe in seinen drei Bischofsstädten zu lesen². Er wird dem von Christus erweckten Jüngling von Nain (Luc. 7, 11 ff.) gleichgesetzt, so daß der Stab Petri ihn zum zweitenmal dem Leben wiedergibt; ein drittes Mal soll er zur Zeit Karls des Großen für neun Jahre von den Toten auferstanden sein³. Man stellt Betrachtungen an über die Bedeutung des Stabes und seiner Teilung zwischen Trier und Köln⁴; durch Innocenz III. hat die Stablegende sogar einen bescheidenen Platz im Kirchenrecht gewonnen als eine Begründung für die Tatsache, daß der Papst keinen Bischofsstab führt⁵.

Doch genug des Rankenwerks, das sich so um den Stamm der Legende geschlungen und mit ihren praktischen Zwecken nichts mehr gemein hat. Schauen wir noch einmal zurück, so sei abermals hervorgehoben, daß alte Quellen nur Maternus von Köln am Anfang des 4. Jahrhunderts kennen, daß die Erzählung von der Entsendung durch den Apostel in Trier entstanden, in Köln nur übernommen ist und kirchenpolitische Ziele verfolgt. Wie man der Metzger Kirche apostolischen Ursprung zuschreibt in einer Zeit, als der Metzger Bischof der einzige Erzbischof in Austrasien war, so erscheint Valerius von Trier zuerst als Schüler Petri in den Jahren, da seine Kirche aufs neue zur Metropole wurde, wird die Vita des Eucharius und seiner Gefährten erdacht, als man dort, am Mittelpunkt der Belgica prima, einen Primat zur Anerkennung zu bringen suchte und in der

¹ Gesta Treverorum c. 16 (S. 148); die Vita Materni von S. 24 Anm. 4. Über die ehemalige Pfarrkirche von Rodenkirchen vgl. P. Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz IV, 1 (Landkreis Köln), 1897, S. 173 ff.

² Gesta Treverorum c. 15 (S. 147); Vitae Materni von unten Anm. 3 und 4.

³ Vita Materni Bibl. hagiogr. Lat. II, Nr. 5680, bei Grandidier, Histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg I, Straßburg 1776, S. XII—XIV aus einer Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek (vgl. J. Feller, Catalogus codicum MSS^{torum} in academia Lipsiensi, Leipzig 1686, S. 191; Chr. G. Buder, Nützliche Sammlung verschiedener meistens ungedruckter Schriften, Frankfurt-Leipzig 1735, S. 641); vgl. Königshofen (a. a. O. IX, 713). Zum Jüngling von Nain, dem 'filius unicus matris suae' (Luc. 7, 12), ist Maternus vermutlich infolge seines Namens geworden.

⁴ Des Jordanus von Osnabrück [d. h. Alexander von Roes] Buch über das Römische Reich herausgegeben von G. Waitz (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen XIV), 1868, c. 9 (S. 86—90) [hrsg. von H. Grundmann, Alexander von Roes, De translatione imperii, Leipzig 1930, S. 33—36]; als Vita Materni gesondert bei J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I, Bamberg 1867, S. 421—424 (Bibl. hagiogr. Lat. II, Nr. 5679) aus München Lat. 88 (bei Waitz D 3).

⁵ Innocenz III. 25. Februar 1204, Registrum VII, 3 (Potthast, Regesta I, Nr. 2138; Migne 215, Sp. 286; danach Dekretalen Gregors IX., Lib. I, 15, cap. unic.): 'Et licet Romanus pontifex non utatur baculo pastorali tum propter historicam tum etiam propter mysticam rationem. . . .' Daß Innocenz die Euchariuslegende im Auge hat, zeigt sein Werk De sacro altaris mysterio I, 62 (Migne 217, Sp. 796 f.) [vgl. Sauerland a. a. O. S. 201].

Nachbarprovinz Reims ähnlichen Zielen mit entsprechenden Mitteln nachging. Gewiß sind nicht alle Legenden dieser Art auf kirchenpolitischem Grunde erwachsen; Ahnensucht, Nachahmungstrieb, Ausdeutung von Reliquien sind Ursachen, die nicht zu übersehen sind. Aber bei Trier scheint mir die größere Wahrscheinlichkeit für die versuchte Deutung zu sprechen.

DIE ENTWICKLUNG DER LEGENDE SEVERINS VON KÖLN*.

[*Bonner Jahrbücher* 118 (1909) S. 34—53.]

Über den Bischof Severin von Köln, den dritten bekannten Bischof der Stadt, liegt nur eine überaus dürftige Überlieferung vor, die in das frühere Mittelalter zurückreicht¹. Wahrscheinlich schon um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts trug die außerhalb der römischen Stadtmauern im Süden gelegene Kirche seinen Namen², die seine Reste bewahrte und ursprünglich den Märtyrern Cornelius und Cyprian geweiht gewesen war³; ihre Namen sind wie so oft in ähnlichen Fällen dem des jüngeren dort bestatteten Heiligen gewichen, dem man in späterer Zeit die Erbauung der Kirche zuschrieb⁴. Als Todestag nennen die Kalender seit dem 9. Jahrhundert den 23. Oktober; bereits Wandalbert⁵ und Usuard⁶ gedenken Severins an diesem Tage in ihren Martyrologien. Über seine Wirksamkeit wissen wir nichts; lediglich seine Zeit ergibt sich aus einer Erzählung Gregors von Tours, deren legendenhafter Charakter keines Beweises bedarf. Er erzählt im ersten seiner Bücher über die Wun-

* [Vgl. jetzt des Verfassers Ausgabe der 'Vita Severini episcopi Burdegalensis auctore Venantio Fortunato', SS. R. Merov. VII, 205—224; vgl. 858.]

¹ Von der älteren Literatur über Severin nenne ich nur die heute sämtlich veralteten Ausführungen von Tillemont, *Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique* X, 1705, S. 555 ff. und 815 ff.; Van Hecke, *Acta sanctorum Octobris* X, 1861, S. 50 ff.; J. Kleinermanns, *Die Heiligen auf dem bischöflichen bzw. erzbischöflichen Stuhle von Köln I*, (1896) S. 21 ff. Vgl. auch Kessel in *Wetzers und Weltes Kirchenlexikon* XI², 217 ff.

² Vgl. M. Perlbach, *Aus einem verlorenen Codex traditionum der Bonner Münsterkirche St. Cassius und Florentius* (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XIII, 158 n. 20); J. Hess, *Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln*, 1901, S. 2. [Siehe auch Levison, *Die Bonner Urkunden des frühen Mittelalters* (Bonner Jahrbücher 136/137, 1932, S. 250). Über die Kirche St. Severin vgl. P. Clemen, *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* VII, 2 (Stadt Köln II, 2), 1929, S. 214 ff.]

³ 2. *Vita Severini* c. 20 (Van Hecke a. a. O. S. 62). [Das Alter des Patroziniums Cornelius und Cyprian bestreitet G. Frenken, *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* VI—VII, 1925, S. 37 f.]

⁴ Vgl. die angebliche Urkunde Erzbischof Wikfrids von 948 (Lacomblet, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* I, 58 n. 102; Cardauns, *Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein* 26/7, 1874, S. 344; Hess a. a. O. S. 3) und über sie Oppermann, *Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte* III (Westdeutsche Zeitschrift XXI, 1902, S. 40 ff.). [Vgl. auch O. Oppermann, *Rheinische Urkundenstudien* I, 1922, S. 216 f.]

⁵ MG. *Poetae* II, 597: 'Severine, tuos decimo (Kal. Nov.) sacer inde colonos (Wortspiel mit dem Namen von Köln) Inspectas, primi radians de culmine templi'.

⁶ *Martyrologium* ed. Sollerius S. 621. In einer aus Salzburg stammenden Beda-Handschrift des 9. Jahrhunderts ist Severin irrtümlich beim 22. Oktober eingetragen worden (H. Quentin, *Les martyrologes historiques du moyen âge*, 1908, S. 30). Aus jüngerer Zeit gibt es zahlreiche Belege für den 23. Oktober als Tag Severins.

dertaten des hl. Martin (c. 4)¹, wie in dessen Todesstunde der greise Bischof Severin von Köln den Gesang der Engel vernimmt, welche die Seele Martins zum Himmel emportragen. Erst auf Severins Gebet hin hört auch der Archidiakon den Gesang, dessen Bedeutung ihm freilich der Bischof erklären muß; ein Bote, der nach Tours gesandt wird, bestätigt die Richtigkeit von Severins Behauptung über die Todesstunde des Heiligen. Gregor von Tours hat also Severin für einen Zeitgenossen Martins von Tours gehalten, der 397 gestorben ist²; wir müssen bei seinem Zeugnis stehen bleiben, so unsicher es auch bei der ganzen Art der Erzählung und bei dem großen Abstand von der angegebenen Zeit Severins erscheinen mag. Nur mit diesem Vorbehalt kann man daher eine Vermutung gelten lassen, die Hauck über die Wirksamkeit Severins ausgesprochen hat³: „Vielleicht wurde unter seinem Episkopat die Stadt von den Franken erobert. Wußte er die Reste der christlichen Gemeinde zu sammeln und zu erhalten, so würde sich erklären, daß sein Name unvergessen blieb.“

Man muß von der Zeit Gregors um mehr als drei Jahrhunderte hinabsteigen, bis man neuen Aufzeichnungen über Severin begegnet, seiner Vita, die am Ende des 9. oder im 10. Jahrhundert in Köln verfaßt worden ist. Später wird von ihr genauer die Rede sein; zunächst genügt der Hinweis auf die Tatsache, daß der Verfasser von der Wirksamkeit des Bischofs in Köln, wie er selbst gesteht, nichts zu berichten weiß, allgemeine Redensarten müssen ihm neben jener Erzählung Gregors darüber hinweghelfen. Mehr erzählt er von einer Wanderung Severins nach Bordeaux, von seinem dort erfolgten Tod und der Rückbringung seines Leichnams nach Köln, so daß der Gegensatz der beiden Teile der Vita sich unmittelbar aufdrängt⁴. Auch sonst finden sich wohl Viten, deren Verfasser über die letzte Zeit und das Ende ihres Helden besser unterrichtet sind als über seine frühere Wirksamkeit; aber bei einer so viele Jahrhunderte nach der Zeit des Heiligen in Köln verfaßten Schrift erwartet man, wenn es überhaupt Überlieferungen über sein Leben gab, doch vor allem solche zu finden, die sich auf sein Leben in Köln beziehen. Wenn dem hier anders ist, so sind wir seit wenigen Jahren über die Ursache unterrichtet: in dem scheinbar reichhaltigeren zweiten Teil sind auf den Kölner Bischof Erzählungen übertragen worden, die ihn überhaupt nicht betrafen; die gesamten auf Bordeaux bezüglichen Angaben sind zu streichen! Die Arbeit eines französischen

¹ Ed. Krusch, MG. SS. R. Merov. I, 590.

² Vgl. u. a. meine Bemerkungen, Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodowech (Bonner Jahrbücher 103, 1898, S. 47, Anm. 2 [hier S. 207, Anm. 2]) und jüngst Babut, Paulin de Nole, Sulpice Sévère, Saint Martin (Annales du Midi XX, 1908, S. 36—44); für das Jahr 401 Reinkens, Martin von Tours, 1866, S. 245 ff. und Krusch a. a. O. I, 589, Anm. 8. [Zu Babut s. H. Delehaye, Analecta Bollandiana 38, 1920, S. 19 ff.]

³ Kirchengeschichte Deutschlands I³, S. 108.

⁴ Schon Tillemont a. a. O. S. 816 ff. hat darauf hingewiesen.

Benediktiners Henri Quentin, der namentlich durch ein lesenswertes Buch über die großen Konziliensammlungen bekannt geworden ist¹ und erst kürzlich ein ausgezeichnetes, geradezu grundlegendes Werk über die Martyrologien des 8. und 9. Jahrhunderts veröffentlicht hat², hat über die Quellen und die Entstehung der Kölner Severinlegende volle Klarheit verbreitet; aber seine Untersuchung ist wenig beachtet worden, wie sie denn in einer Art von Gelegenheitsschrift versteckt ist³. Die folgenden Zeilen wollen die Ergebnisse von Quentin der rheinischen Geschichtsforschung übermitteln, die bisher von ihnen keine Notiz genommen hat; wenn ich in einigen Einzelheiten von ihm abweiche, in anderen seine Darlegungen ergänze, so ändert dies nichts an dem Verdienst und dem Wert seiner Arbeit.

Der Bischof von Köln ist bekanntlich nicht der einzige Heilige des Namens Severin; berühmter noch ist, um allein an ihn zu erinnern, Severin von Norikum, durch dessen Vita Eugippius uns ein so anschauliches Bild vom Todeskampfe des Römertums an der Donau gegeben hat. Minder bekannt ist Severin von Bordeaux, so sehr sein Andenken auch in dieser Stadt selbst fortgelebt hat, nicht zum wenigsten durch die seinem Andenken geweihte, im Nordwesten außerhalb der alten Stadtmauern gelegene Basilika mit ihrem sagenberühmten Friedhof⁴. Die älteste Kunde von dem Heiligen verdanken wir ebenfalls Gregor von Tours, der in seinem 587 beendeten⁵ Buche 'In gloria confessorum' (c. 44) von Severin erzählt⁶. Zwar will er darin im allgemeinen nur von Wundern Nachricht geben, die Gott nach dem Tode von Heiligen auf ihre Fürbitte hin getan hat; aber es scheint ihm doch angebracht, dazwischen auch vom Leben solcher Heiligen zu berichten, über die es bisher an einer schriftlichen Darstellung gefehlt hat ('de quibus nulla cognovimus esse conscripta'), wie er sich denn für Severin auf die Mitteilungen des Klerus von Bordeaux beruft: 'ut ipsorum Burdegalensium clericorum fidelis relatio profert⁷.' Viel wußten sie

¹ Jean-Dominique Mansi et les grandes collections conciliaires, Paris 1900.

² Les martyrologes historiques du moyen âge, Paris 1908. [Über Quentin († 1935) vgl. den Nachruf von Cunibert Mohlberg, Rendiconti della Pontificia Accademia Romana di Archeologia XI, 1936, S. 13—39].

³ Mélanges Léonce Couture, Études d'histoire méridionale dédiées à la mémoire de Léonce Couture, Toulouse (Privat) 1902, S. 23—63: La plus ancienne Vie de saint Seurin de Bordeaux.

⁴ Vgl. Cirot de la Ville, Origines chrétiennes de Bordeaux ou histoire et description de l'église de St.-Seurin, Bordeaux 1867; A. Longnon, Géographie de la Gaule au VI^e siècle, 1878, S. 546; C. Jullian, Inscriptions romaines de Bordeaux II, 1890, S. 19 ff., und Histoire de Bordeaux, 1895, S. 197 ff.; J. A. Brutails, Cartulaire de l'église collégiale Saint-Seurin de Bordeaux, 1897. Das Buch von Moniquet, Saint Seurin évêque de Bordeaux au V^e siècle et sa basilique, Paris 1894, ist mir unzugänglich gewesen, was ich im Hinblick auf das Urteil der Bollandisten (Analecta Bollandiana XIV, 444 f.) nicht bedauere.

⁵ Vgl. Krusch a. a. O. S. 455.

⁶ Ebd. S. 775.

⁷ Quentin S. 41 denkt an Kleriker von Bordeaux, die zum Grabe des hl. Martin gekommen waren.

ihm freilich von ihrem Heiligen nicht zu berichten: Aus dem Orient ('de partibus Orientis', vgl. nachher) sendet ihn eine Weisung Gottes nach Bordeaux; ehe er die Stadt erreicht, erscheint Gott dem dortigen Bischof Amandus in einer nächtlichen Vision und befiehlt ihm, Severin entgegenzugehen und ihn mit Ehren zu empfangen, da der Fremdling ihn an Verdiensten übertreffe. Amandus gehorcht und zieht Severin entgegen; sie erkennen sich und begrüßen sich mit ihren Namen, ohne sich je gesehen zu haben, und halten unter feierlichem Psalmengesang ihren Einzug in die Kirche der Stadt. Der Bischof verehrt Severin derart, daß er ihm seinen Platz einräumt und selbst nur den zweiten Rang einnimmt, bis jener nach wenigen Jahren stirbt und Amandus seine frühere Würde wiedererlangt. Severin aber erweist sich noch im Grabe als ein Schutz von Bordeaux; mag eine Krankheit oder ein äußerer Feind oder sonst eine Not die Stadt bedrohen, sie findet Rettung, wenn das Volk zur Basilika des Heiligen in der Vorstadt eilt und unter Fasten und Wachen im Gebet seine Hilfe erbittet.

So weit Gregor. In Bordeaux wußte man offenbar zu seiner Zeit so gut wie nichts von dem Heiligen; die wunderbare Ankunft aus dem Osten, die Aufnahme durch Amandus, der Tod und das Grab in Bordeaux — dies ist im Grunde alles, was wir erfahren, und auch hier bedarf die legendenhafte Art der Erzählung keiner weiteren Hervorhebung. Daß ein als Heiliger verehrter Mann des Namens in jener Basilika bestattet war, daran wird freilich nicht zu zweifeln sein, und über die Person des Amandus sind wir bestens unterrichtet infolge seiner Beziehungen zu Paulin von Nola, über die noch sechs von dessen Briefen Zeugnis ablegen¹. Als Geistlicher unter Bischof Delphin von Bordeaux, dem er nahe stand, hatte er bei der Bekehrung Paulins mitgewirkt; 'de vobis et per vos Deo natus in Christo', hat dieser einmal von sich erklärt². Zwischen 400 und 405 folgte Amandus beim Tode Delphins als Bischof³; als solchen hat ihn ein anderer Paulin, wahrscheinlich der Dichter von Périgueux, in einem Briefe gefeiert, von dem Gregor von Tours ein Bruchstück erhalten hat⁴.

Als Gregor jenes Kapitel 'de Severino Burdigalense episcopo'⁵ niederschrieb, konnte er sich dafür lediglich auf die Erzählungen von Geistlichen aus Bordeaux berufen; später hat sein bekannter

¹ Paulini Nolani epist. 2, 9, 12, 15, 21, 36 (ed. Hartel, Corpus script. eccles. Latin. XXIX). Vgl. AA. SS. Iunii III, 587 f.; Tillemont a. a. O. S. 553 ff.

² Ebd. 2, 4 (S. 13).

³ Der 20. Brief Paulins (S. 142 f.) von 400/1 ist noch an Delphin gerichtet; dagegen erscheint er im 19. Gedicht v. 154 (Hartel a. a. O. XXX, 123) 405 unter den verstorbenen Heiligen des Abendlandes (über die Zeit dieses Gedichts und der anderen Natalizien vgl. zuletzt Babut a. a. O. S. 18 ff.).

⁴ Hist. II, 13 (ed. Arndt, SS. R. Merov. I, 81); vgl. Krusch, ebd. S. 770 Anm. 3. [Der Brief gehört aber eher Paulin von Nola als dem von Périgueux an; s. Krusch's neue Ausgabe der Historien Gregors von Tours, ebd. I, 1², 1937, S. 62, Anm. 3].

⁵ So das Kapitelverzeichnis (ebd. S. 745).

Freund, der Dichter Venantius Fortunatus, eine Vita des Heiligen verfaßt. Gregor selbst berichtet darüber; wie er das Buch 'In gloria confessorum' nachträglich noch um manche Zusätze vermehrt hat¹, so hat er auch einen Satz am Ende des genannten Kapitels angefügt: 'Vitam tamen huius, postquam haec scripsimus, a Fortunato presbitero conscriptam cognovimus.'² Daß Gregor die Vita gelesen hat, ergibt sich nicht unbedingt aus den Worten, mit Sicherheit nur, daß er von dem Werke Fortunats Nachricht hatte.

Diese Vita nun galt bis auf Quentin für verloren; er zuerst hat eine Lebensbeschreibung Severins hervorgezogen, die in jedem Fall dessen älteste erhaltene Vita darstellt, die zudem, wenn Quentin im Recht ist, nichts ist als das verschollene Werk Fortunats. Diese erste Vita Severini³ war nicht eigentlich unbekannt; bereits Hontheim⁴ hatte ihrer 1750 auf Grund einer Handschrift des Trierer Jesuitenkollegs kurz gedacht, sie aber für wertlos erklärt und nur festgestellt, daß im wesentlichen außer einigen Wundern lediglich die Erzählung Gregors über Severin von Bordeaux darin wiederkehre. Seitdem blieb sie unbeachtet, indem sie für einen Auszug der Kölner Vita des 10. Jahrhunderts galt; als solchen haben die Bollandisten sie in ihrem Pariser Katalog⁵ und der trefflichen Bibliotheca hagiographica Latina⁶ erwähnt. Quentin hat ihr höheres Alter erkannt und den Text nach vier Handschriften S. 60—63 (40—43 des Sonderabdrucks) zum ersten Male herausgegeben. Eine neue Ausgabe soll der 7. Band der *Scriptores rerum Merovingicarum* bringen⁷; ich konnte dafür elf Handschriften benutzen, die ich kurz aufzähle, da ich nachher auf die Lesarten einzelner Codices Bezug nehmen muß:

1: Karlsruhe, Reichenauer Handschriften n. CXXXVI, im 9. Jahrhundert bei Lebzeiten des Reichenauer Bibliothekars Reginbert († 846) geschrieben, der fol. 1' eine Inhaltsangabe des Bandes beigefügt hat⁸, bei der er die fol. 33'—35 stehende Vita Severini übersah. An ihrer Spitze findet sich hier ein Prolog, der in allen anderen Handschriften fehlt und nichts ist als der Prolog der Vita Venantii Gregors von Tours⁹, nur daß der Name des Venantius

¹ Vgl. Krusch, ebd. S. 455 f.

² Vgl. die oben angeführten Worte vom Anfang des Kapitels: 'de quibus nulla cognovimus esse conscripta'.

³ Der Anfang lautet: 'Igitur beatissimus Severinus Treverorum episcopus, honore licet egregius'.

⁴ *Historia Trevirensis diplomatica* III, 975.

⁵ *Catalogus codicum hagiographicorum Latinorum qui asservantur in Bibliotheca Nationali Parisiensi* II, 69.

⁶ Band II, 1108 n. 7652.

⁷ [S. oben S. 28. Zu den in der Ausgabe S. 210 ff. erwähnten Handschriften ist hinzuzufügen Köln, Stadtarchiv W. 164a aus dem Kölner Augustiner-Chorherrnstift Herrenlechnam ('Corporis Christi'), um 1465, fol. 170—171v; vgl. M. Coens, *Analecta Bollandiana* 61, 1943, S. 154].

⁸ Gedruckt u. a. bei Krusch a. a. O. IV, 407; Quentin S. 56.

⁹ Vita patrum c. 16 (ed. Krusch S. 724).

durch den Severins ersetzt ist. Der Prolog ist sicherlich durch Willkür des Schreibers so verwandt worden, der die *Vita Venantii* in seiner Vorlage vielleicht hinter der *Vita Severini* gelesen hatte, wo sie sich in 2 und 2a findet¹.

2. Wien n. 420 (Salisb. 39)², 9. Jahrhundert, aus Salzburg, fol. 103—105.

2a. Paris n. 5308, aus dem 12. Jahrhundert, fol. 196'—197'.

2b. Paris n. 5278, im 13. Jahrhundert geschrieben, fol. 305 bis 306.

2c. Oxford, Bodleiana, Laud Miscell. n. 163, aus dem 15. Jahrhundert, fol. 326'—328'.

3a. Sankt Gallen n. 454, aus dem 12. Jahrhundert, S. 365 bis 368; der letzte Teil fehlt (von Zeile 75 an in Quentins Ausgabe, nach der ich zitiere).

3b. Haag L. 29 (Weesp 14), in Weesp 1461 beendet, fol. 260' bis 261; es folgt der zweite Teil der zweiten (Kölner) *Vita* (c. 16—20, AA. SS. Oct. X, 62 f.).

3b.* London, Britisches Museum Addit. n. 18628, wohl in Deutschland ebenfalls im 15. Jahrhundert geschrieben, fol. 86'—88.

3b.** Bonn S. 304 (188a), im 15. Jahrhundert geschrieben und von Lambert von Hamm, der in Böödeken Regularkanoniker geworden war, dem ebenfalls im Paderborner Sprengel gelegenen Kloster derselben Richtung Dahlheim vermacht, enthält unter anderen der *Legenda Aurea* angehängten Texten an drittletzter Stelle den Anfang unserer *Vita* (bis Zeile 24), dem sich eine Bearbeitung der Erzählung Gregors über Severin von Köln (*Virtutes Martini* I, 4) und Auszüge aus der zuletzt bei 3b genannten Kölner *Vita* anschließen.

3c. Utrecht n. 391, Band III, im Karthäuserkloster bei Utrecht 1426 beendet, fol. 87'—88', nicht ohne Auslassungen.

3d. Bonn S. 368 (226 b), im 14. Jahrhundert geschrieben, fol. 90' bis 92', ein sehr schlechter Text mit einer eigenen Einleitung, die auf den *Gesta Treverorum* c. 18 und 23 (MG. SS. VIII, 152, 158) und der 1. *Vita Hildulfi* (AA. SS. Julii III, 221—224) beruht³.

Für eine Begründung dieser Anordnung der Handschriften muß auf die künftige Ausgabe verwiesen werden. Hier genüge die Be-

¹ So schon Quentin S. 58.

² Vgl. Vielhaber, *Analecta Bollandiana* XXVI, 33 ff.; Krusch, *Neues Archiv* XXXIII, 13 ff.

³ Die Lesarten von 2a, 2b und 3a verdanke ich der Liebenswürdigkeit von Dom Quentin, die übrigen Handschriften habe ich selbst verglichen. — Erwähnt werden noch einige junge Abschriften: Brüssel n. 3131 (197) vom Jahre 1465 (nach Quentin S. 59, Anm. 1 zu Klasse 3 gehörig) und n. 3523 (8979—82), Bollandistenpapiere aus dem 17. Jahrhundert mit Abschriften von Handschriften der Klöster St. Martin in Trier und Böödeken (vgl. Van den Gheyn, *Catalogue des manuscrits de la bibliothèque royale de Belgique* V, 623; Moretus, *Analecta Bollandiana* XXVII, 339); ferner Trier, Stadtarchiv n. 93 (2002), 15. Jahrhundert, wahrscheinlich die Hontheim bekannte Handschrift, und n. 94 (1390), 17. Jahrhundert (vgl. M. Keuffer, *Verzeichnis der Handschriften des historischen Archivs der Stadt Trier*, 1899 ff., S. 51, 53).

merkung, daß die Klassen 2 und 3 auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die von 1 verschieden war, daß 1 den ursprünglichen Text trotz mancher Fehler am meisten bewahrt hat, während die Klasse 3 einen sehr stark veränderten Wortlaut aufweist, der an manchen Stellen sich nur noch wenig mit dem Text von 1 und 2 berührt.

Wie die Übersicht über die Handschriften zeigt, reicht die Überlieferung bis in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts zurück. Man darf ohne weiteres bis in das 8. zurückgehen, da der Text von 1 mit seiner großen Barbarei in Orthographie und Grammatik, nicht zum wenigsten auch mit der sinnlosen Trennung oder vielmehr Zerreißung von Wörtern es unzweifelhaft macht, daß dem Reichenauer Schreiber eine merowingische Handschrift vorgelegen hat, deren schwer lesbare Buchkursive noch keine Worttrennung aufwies. Wenn man für die Werke Fortunats festgestellt hat, daß sie nicht unberührt von den Studien der karolingischen Renaissance auf uns gekommen sind¹, so stellt unser Text, wenn man darin einen Zuwachs der Fortunatschriften erblicken darf, in dieser Hinsicht eine Ausnahme dar. Für das 8. Jahrhundert kann man die Vita also ohne weiteres in Anspruch nehmen; schwieriger ist dagegen die Frage, ob man noch weiter hinaufgehen muß und in ihr die von Gregor erwähnte Schrift Fortunats oder nur ein auf Gregor beruhendes jüngeres Machwerk zu sehen hat. Für die erste Annahme spricht in der Tat der Stil der kleinen Vita, der mit dem der übrigen Prosaschriften Fortunats² nach den verschiedensten Seiten hin die größte Ähnlichkeit aufweist, so daß Quentin diese Übereinstimmung als den ausreichenden Beweis für die Verfasserschaft Fortunats betrachtet hat. Für die Einzelheiten des Stilvergleichs sei hier nur auf seine Ausführungen (S. 32 ff.) verwiesen, die sich hier und da noch ergänzen lassen. Dieselbe Art des rhythmischen Satzschlusses, die Verwendung des Reimes am Ende der Satzteile und der häufige Gebrauch der Allitteration finden sich hier wie dort. Desgleichen weist der Wortschatz mancherlei bemerkenswerte Übereinstimmungen in Wörtern und Wendungen auf, was ein paar Beispiele erläutern mögen, die zum großen Teil schon Quentin zusammengestellt hat:

Quentin, Zeile	
51 'ut contra hereticos (heredicus 1) procederet belligerator (belligeratur 1) Severinus de tumolo.'	V. Hilarii c. 5 (S. 2/35): 'quasi signifer belligerator — inter haeticos gladios se ingerebat'; V. Marcelli c. 1 (S. 49/21): 'belligerator expertus in armis'.

¹ W. Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, N. F. IV, 5), 1901, S. 4.

² Ich zitiere sie nach der Ausgabe von Krusch, MG. Auct. ant. IV 2, die Vita Radegundis nach SS. R. Merov. II, 364 ff., die Gedichte nach Leo, MG. Auct. ant. IV 1. — [Die Vita des Germanus von Paris hat Krusch, SS. R. Merov. VII, 337—418 neu herausgegeben].

- | | |
|--|--|
| 77 'cum — a fervore solis nec ipsa suo tegmine se fructecta (fructicta 1) defenderent.' | V. Albini c. 7 (S. 29 ³⁹): 'ut ipsam domum nec sua tecta defenderent.' |
| 2 'merito — honorandus.' | V. Paterni c. 4 (S. 34 ²⁰): 'meritis honorandum'. |
| 3 'ut et lapsum erroris prope cautus evaderet (evaderit 1).' | Carm. X, 1 (S. 221 ³): 'mens nostra ne lapsum ignoranter incurreret; V. Germani c. 71 (S. 26 ⁵): 'ut — lapsum incurreret', u. a. |
| 41 'predixit megraturum se beatus de seculo.' | V. Radegundis c. 14. 29. 38 (S. 369 ¹⁶ , 374 ⁹ , 376 ^{16, 29}): 'migravit de saeculo; migrare de saeculo; migrasse iustam de saeculo.' |
| 71 'nubila desiccantur — serenitas redditur; 73 deterso nubilo mundus luce pura repletur; 83 pluvie manant de nubilo.' | V. Germani c. 33. 51 (S. 18 ⁴⁰ , 22 ²¹): 'post nubilum lumina sereno radio micuerunt; sacerdotis serenum purgavit clerici nubilum'; V. Albini c. 11 (S. 30 ³⁴): 'in nubilo caecitatis'. |
| 38 'ut creatori (creaturi 1) integrè purificata plasma serviret (serverit 1).' | V. Paterni c. 5 (S. 34 ³⁰): 'si conditori suo vivificatum plasma serviret'. |
| 84 'ariditas inregatur — ut rura sitim (setem 1) restinguerent.' | Carm. V, 1. 2. 4 (S. 102 ^{2, 12}): 'ut ariditatem meam — imber sic inrigaret, — quod sitim restingueret'. |

Diese Beispiele, die sich leicht vermehren lassen, beweisen ja einzeln nichts; aber in ihrer Gesamtheit sprechen sie bei dem geringen Umfang der Vita unzweifelhaft für die Verfasserschaft Fortunats, und wenn sich manche auch aus Nachahmung erklären lassen, so ist doch einmal der Umstand zu beachten, daß sie sich über die verschiedensten, in ihrer Überlieferung getrennten Schriften des Dichters verteilen, und ferner kommt der Gesichtspunkt der Nachahmung doch für jene Zeit kaum in Betracht bei solchen Kleinigkeiten wie z. B. der Einführung eines Satzes durch 'Denique', wo keine Aufzählung erfolgt¹, oder 'Et quoniam'² oder 'Hinc'³ oder der Verwendung von 'sub' bei Zeitangaben⁴ und dergleichen Dingen mehr, die, zusammen betrachtet, in dieselbe Richtung weisen. Soweit der Stilvergleich ein Urteil gestattet — und subjektive Empfindungen werden von ihm schwerlich ganz auszuschneiden sein — erscheint die Annahme Quentins wahrscheinlich, daß die vorlie-

¹ 10 Denique quadam vice, 47 Denique vel unam rem. Vgl. Leo S. 397 (sententias conectens sine enumeratione passim) und Krusch S. 2/13, 6/15, 14/34 (Denique quadam vice!). 29/36, 38/24, 43/30, 45/2, 51/9.

² 65 Et quoniam amico — —. Vgl. Krusch S. 13/30, 18/34, 23/15, 41/20.

³ 22 Hinc praesentatus, 30 Hinc accidit. Vgl. ebd. S. 4/6, 12/12, 22/8, 45/5/29.

⁴ 13 sub momento requirere (vgl. Leo S. 137 v. 41; Krusch S. 14/16, 21/24); 84 actum est (vgl. ebd. S. 2/33, 11/32, 13/2, 16/33, 18/17, 45/29) brevi sub tempore, ut — —. Vgl. Leo S. 204 v. 131: tempore sub longo; Krusch S. 19/38, 26/13, 39/15, 46/1/33: (uno) sub momento, illo (nocturno, longo) sub tempore.

gende Vita Severini in der Tat die bald nach 587 verfaßte Schrift Fortunats ist.

Bisher ist nur die Form der Vita betrachtet worden; es fragt sich, ob der Inhalt damit im Einklang steht. Gregors Erzählung beruhte auf den Angaben der Kleriker von Bordeaux; wenn bald nach ihm Fortunat, dessen Beziehungen zu den Bischöfen dieser Stadt Leontius und Bertechramn sich aus seinen Dichtungen ergeben¹, denselben Gegenstand in einer eigenen Schrift behandelte, so standen ihm natürlich keine anderen Quellen zu Gebote, und man wird jedenfalls in allem Wesentlichen bei so geringem Zeitabstand sachliche Übereinstimmung der beiden Aufzeichnungen erwarten dürfen. Im großen und ganzen trifft diese Annahme zu. Vom Leben Severins weiß der Verfasser nicht mehr zu erzählen als Gregor. Sieht man von belanglosen Gemeinplätzen über die Tugenden des Heiligen und die von ihm vollbrachten Wunder ab, dazu von der Behauptung, daß er seinen Todestag, den 21. Oktober, vorausgesagt habe², so wird uns von der Wirksamkeit Severins lediglich die auf eine Vision hin erfolgende Wanderung nach Bordeaux und seine Aufnahme durch Amandus in ganz ähnlicher Weise berichtet wie von Gregor. Mit Ausnahme einer Einzelheit, von der bald genauer die Rede sein wird, stimmen beide Quellen im Inhalt überein, was Abweichungen in nebensächlichen Dingen nicht ausschließt, wenn z. B. bei Gregor die Vision des Amandus, in der Vita die Severins eingehender geschildert wird, und man möchte auch in dieser Hinsicht an der Annahme festhalten, daß zwei Verfasser ungefähr um dieselbe Zeit unabhängig voneinander dieselbe Legende aufgezeichnet haben. Für eine Abhängigkeit der Vita von Gregor kann man höchstens die Worte geltend machen:

Gregor S. 775¹⁷: 'propriis se nominibus salutantes';
Vita Severini Z. 22: 'salutat nomine proprio';

aber diese eine Stelle genügt kaum, um den Einklang von Gregors Aussage über Fortunat als Verfasser einer Vita Severini mit den Ergebnissen des Stilvergleichs zunichte zu machen. Um hervorzuheben, daß die Männer, die sich nie gesehen, doch in so wunderbarer Weise sich mit dem rechten Namen begrüßten, konnten zwei Erzähler wohl selbständig auf den gleichen Ausdruck kommen. Reichhaltiger als Gregor ist die Vita nur in der Darstellung der von Severin nach dem Tode vollbrachten Wunder; wo Gregor sie in einem einzigen Satze zusammenfaßt, bietet der Biograph drei ausführliche Erzählungen: Als die Goten den Jahrestag des Heiligen benutzen, um in die feiernde Stadt einzudringen³, als 'nuper' un-

¹ Vgl. Carm. I, 6, 8—21; III, 17, 18; IV, 9, 10; VII, 25; X, 19. Meyer a. a. O. S. 19, 83.

² Derselbe Tag galt auch später als Festtag Severins von Bordeaux. Vgl. Zusätze zu Usuard (ed. Sollerius S. 616 ff.) und den Pariser Bollandistenkatalog III, 707; Quentin S. 46, Anm. 2.

³ Quentin S. 44, Anm. 1 hat die Worte: 'Cum dies sui anniversarii iocun-

geheure Regengüsse und später eine anhaltende Dürre den Gau von Bordeaux heimsuchen, immer hilft Severin, sobald die Bürger an seinem Grabe Zuflucht suchen: im Hinblick auf das Heiligengrab und sicherlich auf Wunsch von Bewohnern der Stadt, etwa Geistlichen der Basilika, ist die Vita offenbar geschrieben worden.

Nur in einer Einzelheit, die noch der Erörterung bedarf, stehen Vita und Gregor im Widerspruch zueinander, und damit kehrt die Untersuchung von den Ufern der Garonne wieder in die Rheinlande zurück, wenn auch noch nicht nach Köln. Nach Gregor kam Severin nach Bordeaux 'de partibus Orientis'; anders der Biograph, der ihn vorher Bischof von Trier sein läßt: 'Igitur beatissimus Severinus Treverorum episcopus' hebt die Vita an, und wir hören nachher, daß Amandus den toten Heiligen in einer Krypta bestattet, 'metuens cives Trevericos ne sibi sanctum furarent'. Man hat in den Worten Gregors nur eine Bezeichnung der Himmelsrichtung gesehen¹, die freilich nur halbwegs zu den Angaben der Vita stimmt, da Trier nicht östlich, sondern nordöstlich von Bordeaux liegt. Aber wahrscheinlich ist diese Deutung überhaupt nicht; wenn man z. B. liest, was Eugippius von dem berühmteren Namensvetter des Heiligen erzählt, er habe im Streben nach größerer Vollkommenheit sich 'ad quamdam Orientis solitudinem' zurückgezogen, sei 'divina compulsio revelatione' — also wie der andere Severin nach Bordeaux² — nach Norikum gekommen und habe auf der Fahrt 'nun-

¹ 'dissime coleretur, hostis Gothorum adpropinquat ut civitatem invaderet', so erklärt, daß es sich um einen Angriff von Feinden der Goten handle, die ja von 419 bis 507 Herren der Stadt gewesen sind. Aber diese Deutung scheint mir unmöglich. Zwar begegnet nachher 'hostis' ein paarmal in einer Weise, daß es in kollektivem Sinne als „Feinde“ erklärt werden kann (54 hostis excecatur in castris, 56 hostis adsistens, 60 hostis pavore vincitur); wenn aber die bedrohten Bürger den Heiligen anflehen, ut contra hereticos procederet belligerator Severinus de tumolo, so ergibt sich daraus doch unzweifelhaft, daß die Goten als Angreifer gedacht sind. Es genügt auf Gregor von Tours zu verweisen, um an den Gegensatz der arianischen Westgoten zu den katholischen Bewohnern des Frankenreichs zu erinnern, der erst nach der Annahme des Katholizismus durch die Westgoten, nach 586, verschwinden konnte. Für die Zeit der Gotenherrschaft würde die einfache Bezeichnung der Feinde als Häretiker mindestens seltsam sein, da die Herren der Stadt selbst darunter verstanden werden konnten. So halte ich es für sicher, daß der Verfasser an einen Angriff der Goten auf Bordeaux in fränkischer Zeit gedacht hat und daß 'hostis' wie so oft in jener Zeit nichts heißt als 'exercitus'; so haben auch die späteren Biographen Severins, die von unserer Vita abhängig sind, die Stelle verstanden. Bei dem geringen Wert der Vita scheint es mir müßig, nach der genaueren Zeit des Angriffs zu fragen; Goten und Franken haben mehr als einmal im 6. Jahrhundert im südlichen Gallien die Waffen gekreuzt. — In der unvermittelten, einfachen Bezeichnung der Goten als der 'heretici' darf man wohl eine Bestätigung der Annahme sehen, daß die Vita spätestens nicht lange nach dem Verzicht der Goten auf den Arianismus, also doch von Fortunat, verfaßt worden ist. ¹ Quentin S. 41.

² Eine Abhängigkeit der von Gregor niedergeschriebenen Erzählung der Kleriker von Bordeaux von Eugippius liegt so recht nahe; dagegen spricht freilich, daß sonst jeder Beleg dafür fehlt, daß das Werk des Eugippius vor der Karolingerzeit außerhalb Italiens bekannt gewesen ist. [Eine Ausnahme stellt Isidor von Sevilla dar; s. Mommsens Ausgabe der Vita Severini S. VIII].

nullas Orientis urbes' gesehen, wenn er ihn ferner an einer anderen Stelle in kürzeren Worten 'de partibus Orientis' kommen läßt¹, so scheint es mir doch weit wahrscheinlicher, ja fast sicher, daß auch Gregor den Begriff so verwendet, wie wir noch heute vom 'Orient' zu reden pflegen und wie Gregor selbst das Wort auch sonst gebraucht hat². Der Widerspruch zwischen seiner Darstellung und der Vita läßt sich also kaum wegdeuten, und es fragt sich, wie er zu beurteilen ist, zunächst in bezug auf die Verfasserfrage. Ist anzunehmen, daß Fortunat wenige Jahre nach Gregor in so abweichender Weise berichtet hat, oder hat man nicht darin das Zeichen einer späteren Zeit zu sehen? Der Gedanke liegt nahe, aber er läßt sich doch kaum festhalten. Es bleibt gewiß rätselhaft, daß zwei in so geringem Abstand verfaßte Berichte derart abweichen; aber es wäre nicht minder rätselhaft, weshalb ein von Gregor abhängiger späterer Verfasser sich darin von seiner Vorlage entfernt haben sollte. An einen Trierer Verfasser ist schwerlich zu denken, der etwa zur Verherrlichung seiner Kirche den Orient durch Trier ersetzt hätte; denn Bordeaux mit Severins Grab steht durchaus im Mittelpunkt der Vita, und welches Interesse ein Trierer gehabt haben sollte, einen in der Ferne begrabenen Heiligen seiner Stadt zuzuschreiben, ja dem Bischof von Bordeaux Furcht unterzuschieben, die Trierer möchten den Leichnam stehlen, sieht man um so weniger ein, als ein Bischof des Namens den Trierer Geschichtsquellen noch jahrhundertlang unbekannt gewesen ist. Den älteren Trierer Bischofskatalogen³ ist der Name fremd: erst in den späteren Listen seit dem Ende des 11. Jahrhunderts⁴ und in den davon abhängigen *Gesta Treverorum* (c. 16, 24)⁵ erscheint der Name an zwei Stellen. Der erste dieser beiden Severine von Trier ist aber nur dadurch in die Reihe hineingelangt, daß man die vermeintliche Lücke zwischen dem angeblichen Trierer Bischof des ersten Jahrhunderts Maternus und dem ersten geschichtlichen Bischof der Stadt Agricus betrügerlich aus der Bischofsliste von Tongern-Lüttich⁶ ergänzte und mit sieben anderen Namen einen Severinus übernahm⁷, und die Ein-

¹ Eugippii Vita Severini, epist. 10 und c. 1, 1 (ed. Mommsen S. 5, 11).

² Vgl. im Zusammenhang die Stellen des *Liber in gloria mart.* c. 5 (ed. Krusch S. 490, 492): Hierusolymis ac per totam Orientis plagam, omnem Orientem, ab Oriente; (ebd. c. 9 (S. 494): in Oriente; *Virtutes Iuliani* c. 33 (S. 578): in Oriente, in quadam Orientis civitate.

³ SS. XIII, 298 ff.

⁴ Ebd. S. 301 (vgl. S. 296). [Vgl. L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule III*, 1915, S. 32].

⁵ Ebd. VIII, 148, 160.

⁶ Ebd. XII, 125 f., XIII, 290; Heriger, *Gesta episc. Leod.* c. 15 (ebd. VII, 171).

⁷ Der Severin der Bischofsliste von Tongern scheint der Kölner Heilige zu sein, der vielleicht gleich Maximin (von Trier) und Martin (von Tours) in alte Diptychen eingetragen worden war und daher später irrtümlich für einen Bischof von Tongern gehalten wurde. Vgl. S. Balau, *Étude critique des sources de l'histoire du pays de Liège (Mémoires couronnés par l'Académie royale de Belgique LXI)*, 1903, S. 17 f.

schiebung eines zweiten Severin an wenig passender Stelle zwischen Sabaudus (um 614) und Modoald (um 627) ist offenbar lediglich durch unsere Vita veranlaßt worden, die unterdessen in Trier bekannt geworden war: in der zweiten Fassung der Gesta Treverorum hat man 1132 zu dem Namen einen Auszug der Vita hinzugefügt¹. Wenn seit dem 11. Jahrhundert in Trierer Kalendern ein Severin begegnet², so zeigt das Datum des 23. Oktober, daß wenigstens ursprünglich der Kölner Heilige gemeint war, nicht der von Bordeaux, dessen Fest zwei Tage vorher gefeiert wurde. Von Trier aus erhält die Angabe der Vita also keinerlei Bestätigung, und wenn wir auch gewiß über die Geschichte der Trierer Kirche im 5. Jahrhundert überaus schlecht unterrichtet sind und mit Lücken der Bischofsreihe rechnen müssen, so scheint mir doch das Gewicht des neuen Zeugnisses bei dem legendenhaften Inhalt der Vita zu gering und der Widerspruch Gregors zu wesentlich, um Severin in die Reihe der Trierer Bischöfe am Anfang des 5. Jahrhunderts einzuschieben³. Daß Gregor oder der Verfasser der Vita die Mitteilungen des Klerus von Bordeaux minder genau wiedergegeben haben, scheint mir weniger wahrscheinlich als die Annahme, daß man in Bordeaux selbst lediglich eine Überlieferung besaß, daß Severin aus der Fremde dorthin gekommen sei, und die Herkunft bald in dieser, bald in jener Weise genauer zu bestimmen suchte, was immer die Gründe gewesen sein mögen, daß man Gregor den Orient, Fortunat Trier angab. Nicht gegen dessen Verfasserschaft scheint mir der Widerspruch der Quellen zu sprechen, sondern nur gegen die Sicherheit und Glaubwürdigkeit der in ihnen aufgezeichneten Überlieferung.

Übrigens ist die Frage nach dem Verfasser hier von sehr geringer Bedeutung. Hat wirklich Fortunat die Vita verfaßt, wie ich Quentin zugeben muß, so ist sie nicht nur dem Umfang nach — 87 Zeilen

¹ SS. VIII, 160.

² Hontheim, *Historia Trevirensis diplomatica* I, 1750, S. XXIX f.; *Prodromus historiae Trevirensis* I, 1757, S. 385, 392, 399, 406. Das Fest Severins ist wegen der *Translatio Materni* (23. Oktober) in Trier später auf den 24. verschoben worden (Hontheim, *Historia* I, S. XXIX; AA. SS. *Octobris* X, 617). [Vgl. P. Miesges, *Der Trierer Festkalender*, Bonner Dissertation (= *Trierisches Archiv*, Ergänzungsheft 15), 1915, S. 96 f.].

³ Quentin S. 37 ff. steht der Vita in dieser Hinsicht mit größerem Optimismus gegenüber, der meines Erachtens nicht am Platze ist. Wenn ein Engel Severin auffordert: 'Necessarium est Aquitaniae partis te sub momento requirere, urbem quoque Burdegala ad salvandum ubi (= ibi) populum te convenit visitare, quo (= ut), dum plebi datur correctio, iter tibi crescat ad fructum', so versteht Quentin unter der 'plebs' das Volk von Trier, das in Severins Abwesenheit 'une correction' erdulden müsse, in der er eine deutliche Anspielung auf den verheerenden Einbruch der Alanen, Vandalen und Sueven im Jahre 407 erblickt. Ich gestehe, dabei nicht folgen zu können; die einzig ungezwungene Erklärung der Stelle muß meines Erachtens 'plebs' und 'populus' in gleicher Weise auf das Volk von Bordeaux beziehen, dessen 'correctio' durch Severins Besuch bewirkt wird, wie auch nachher beide Ausdrücke in derselben Weise ohne Unterschied gebraucht werden.

in seiner Ausgabe —, sondern auch an Gehalt das unbedeutendste von allen Heiligenleben, die er geschrieben hat; für die Geschichte Severins ist daraus kaum etwas zu lernen, was wir nicht schon durch Gregor wüßten. Andererseits ist das literarische Interesse der Vita nicht gering; sie ist nicht nur die älteste Vita Severins von Bordeaux, sondern sie hat auch für den Kölner Heiligen erhalten müssen. Die Versuchung lag nahe¹: Zwei Heilige desselben Namens, ungefähr derselben Zeit, um 397 der eine, nicht lange nach der Wende des Jahrhunderts der andere, dazu mit benachbarten Kalendertagen, 21. und 23. Oktober; der eine Held einer zwar höchst dürftigen Vita, aber immerhin doch einer Vita, der andere ohne einen Biographen. Da ist es denn begreiflich, daß man in Köln der Versuchung erlegen ist, die eigene Bischofsstadt an die Stelle von Trier zu setzen. Heißt der Heilige bei Beginn der Vita, als sein bischöflicher Sitz genannt wird, auch in der Mehrzahl der Handschriften und gerade in den ältesten und besten 'Severinus Treverorum episcopus', so weichen andere ab:

'Severinus Agrippinensis episcopus' 2a, b;

'Severinus Agrippinensium episcopus' ('archiepiscopus' 3b) 2c, 3b;

'Severinus Coloniensium' ('Coloniensis civitatis' 3b**) 'episcopus' ('archiepiscopus' 3b*) 3b*, b**.

eine Änderung, die freilich nicht schon in der gemeinsamen Stammhandschrift der Klassen 2 und 3 erfolgt sein kann, da die Codices 2. 3a. c. d gleich 1 den Namen von Trier bewahrt haben. Zudem ist es den Schreibern der eng verwandten Handschriften 2a. b oder vielmehr dem ihrer Vorlage so ergangen, wie jenem ägyptischen König, der seinen Ruhm auf Kosten einer Vorgängerin mehren wollte und deren Namen in ihren Inschriften durch den eigenen ersetzen ließ, aber vergaß, daß auch andere Worte außer dem Namen auf eine Frau als Urheberin der Inschriften hinweisen und seinen Diebstahl offenbar machen könnten: in 2a. b heißt Severin zwar am Anfang Bischof von Köln; gleichwohl stirbt er nach ihrem Text wie dem der übrigen Handschriften nachher am 21. Oktober, und dem entsprechend fürchtet Amandus, die Trierer möchten den Leichnam des Heiligen stehlen. Nur die Schreiber von 2c, 3b, b* sind folgerichtig verfahren, lassen Severin am 23. statt am 21. sterben und ersetzen die gefürchteten 'Trevericos' durch 'Agrippinenses' (2c) oder 'Colonienses' (3b. b*).

Die Änderung ist aber älter als das 12. Jahrhundert, über das die so umgestalteten erhaltenen Texte nicht zurückreichen; sie ist spätestens bereits im 9. oder 10. Jahrhundert erfolgt, wie die zweite Vita Severini² zeigt, die erste, die in Köln oder wenig-

¹ Vgl. Quentin S. 53.

² Der in den Handschriften nicht selten weggelassene Prolog beginnt 'Dominus ac redemptor noster'. Herausgegeben ist die Vita von Laurentius Surius, De probatis sanctorum historiis V, Köln 1574, S. 920—927. Van Hecke, nach

stens im Auftrag des Klerus von St. Severin verfaßt worden ist, um am Festtag des Heiligen beim Gottesdienst vorgelesen zu werden¹. Ihr unbekannter Verfasser hat frühestens am Ende des 9. Jahrhunderts geschrieben, da er von der Verheerung Kölns durch die Normannen weiß, die 881 erfolgt ist², aber auch nicht später als im 10. Jahrhundert, dem die älteste der vielen bekannten Handschriften entstammt³. Von der Wirksamkeit seines Helden in Köln weiß die Vita nichts, wie der Verfasser selbst offen gesteht (c. 5, 6, 15), indem er meint, ältere Aufzeichnungen über den Heiligen seien bei dem verheerenden Einfall der Hunnen zugrunde gegangen, über den er einer Vita Servatii⁴ eine gewisse Kenntnis verdankte (c. 5). Nur von dem Anlaß zu Severins Erhebung berichtet er, die er mit dem angeblichen Kölner Konzil von 346 und der Absetzung des Bischofs Euphratas in Verbindung bringt, der dort wegen Ketzerei abgesetzt worden sein soll (c. 2); vermutlich haben ihm dabei die falschen Konzilsakten⁵ vorgelegen, über deren Echtheit gerade in der letzten Zeit von neuem gestritten worden ist⁶. Ferner kannte er die Erzählung Gregors von Tours über die Severin gewordene

dessen Ausgabe ich zitiere, hat den Text seines Vorgängers AA. SS. Octobris X, 56—63 wiederholt und nur am Rande einige Lesarten von vier Brüsseler Handschriften mitgeteilt.

¹ Vgl. c. 2 (S. 57): 'cuius hodierna die festa percolimus'; c. 3 (ebd.): 'cuius solemnitati quo devotius insistimus'; vgl. c. 14 (S. 59).

² Vgl. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches III², 158; W. Vogel, Die Normannen und das Fränkische Reich (Heidelberger Abhandlungen zur Geschichte 14), 1906, S. 282.

³ Brüssel n. 2750—65, fol. 138'—153'; vgl. den Brüsseler Katalog der Bollandisten I, 1, S. 345. Die Entstehung der Vita würde schon vor 908 fallen, wenn der letzte Herausgeber der Chronik Reginos dessen Worte (Chron. a. 350—363, ed. Kurze S. 17): 'Severinus episcopus Coloniae Agrippinae clarus habetur' mit Recht auf die Vita als Quelle zurückgeführt hätte; sie können aber ebensogut auf dem besprochenen Kapitel Gregors von Tours beruhen (Virt. Martini I, 4), was um so eher anzunehmen ist, als bei Regino der Satz vorhergeht: 'Sanctus Martinus episcopus ad celestia transit'.

⁴ Ob die erste Vita Servatii c. 3 (SS. R. Merov. III, 88) gemeint ist oder die davon abhängige zweite, vermag ich nicht zu sagen.

⁵ Ed. Heller, SS. XXV, 21 f.; G. Monchamp, Pour l'authenticité des actes du concile de Cologne de 346 (Bulletins de la classe des lettres de l'Académie royale de Belgique 1902, S. 280—287).

⁶ Ein Teil der früher gegen die Echtheit der Akten beigebrachten Gründe (vgl. z. B. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 123 ff.) ist dadurch hinfällig geworden, daß das Konzil von Sardika, auf dem der angeblich 346 abgesetzte Euphratas eine Rolle gespielt hat, nicht erst 347 stattgefunden hat, wie man meinte, sondern schon 343 (oder 342 nach E. Schwartz, Zur Geschichte des Athanasius, Nachrichten von der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1904, S. 341; dagegen F. Loofs, Die chronologischen Angaben des sog. „Vorberichts“ zu den Festbriefen des Athanasius, Berliner Sitzungsberichte 1908, S. 1019, Anm. 3). Unter diesen Umständen sind die Vorbedingungen für eine Verteidigung wesentlich günstiger geworden; aber entscheidend für die Unechtheit ist in diesem Falle m. E. doch wohl das Argumentum ex silentio, das vollständige Schweigen der Quellen des vierten Jahrhunderts. Andererseits ist bisher der Anlaß zu der Fälschung und ihr Zweck nicht nachgewiesen worden, und schon in dieser Hinsicht verlohnte sich wohl eine Untersuchung der

Offenbarung vom Tode des hl. Martin (c. 7, 8)¹ und eine wohl aus mündlicher Überlieferung stammende² sachlich belanglose Geschichte der Vision eines Einsiedlers, der allem Glanz der Welt entsagt hat und dereinst gleichen Lohn erhalten soll wie Severin mit seiner bischöflichen Pracht, der daran weniger hängt als der Einsiedler an dem Holzgefäß, das er allein von seiner Habe in die Einsamkeit mitgenommen hat (c. 9, 10). Damit ist aber auch alles erschöpft, was der 'Biograph' über Severins Leben in Köln aufreiben konnte; allgemeine Betrachtungen und erbauliche Redensarten mußten etwas den mangelnden Stoff ersetzen (c. 3—6). Weiter kannte der Verfasser natürlich Severins Grab in der Kirche der Heiligen Cornelius und Cyprianus; er kannte aber andererseits auch die Vita Severins von Bordeaux, die er entweder als erster oder vielleicht selbst schon als betrogener Betrüger auf den Kölner Heiligen bezog, und in der er von einem Grabe Severins in Bordeaux las. So galt es, zwar die ältere Vita Severini für den Kölner Bischof nutzbar zu machen, zugleich aber den Zwiespalt über das Grab des Heiligen zu beseitigen, und es ist belustigend zu sehen, wie der Verfasser sich aus dieser Verlegenheit gezogen hat³. Er wiederholt zunächst den ganzen Inhalt der kleinen Vita (c. 11—14), die Geschichte von der Vision und der Aufforderung, Bordeaux und die Genden Aquitaniens aufzusuchen — 'unde etiam clarum traxisse fertur originem' fügt er hinzu —, er erzählt von dem Aufenthalt, dem Tod und der Beisetzung in jener Stadt, auch von der wunderbaren Abwehr der gotischen Bedränger, während er die beiden anderen Wunder 'breviandi gratia' beiseite läßt, was ihn freilich nicht

fabelreichen Vita Servatii (Bibl. hag. Lat. n. 7617—38), mit der die Überlieferung der Akten wenigstens teilweise im Zusammenhang steht, eine Untersuchung, die freilich beträchtliche handschriftliche Studien erfordert. [Diese Untersuchung ist unterdessen erfolgt, ohne in der Frage der Akten weiterzuführen; vgl. meine Besprechung von Fr. Wilhelm, 'Sanct Servatius', in der Westdeutschen Zeitschrift 30, 1911, S. 510 ff., hier S. 49 ff.]. Bei der Bedeutung der Frage für die ältere rheinische Kirchengeschichte scheint es mir nicht unangebracht, die neueste Literatur hier zu verzeichnen: L. Duchesne, *Le faux concile de Cologne* (Revue d'histoire ecclésiastique III, 1902, S. 16—29); Monchamp a. a. O. S. 245—288; K. H(antquet), *Archives Belges* IV, 1902, S. 72, 140 f.; G. Rasneur, *Le concile de Cologne de 346* (Bulletin de la Commission royale d'histoire LXXII, 1903, S. 27—59); S. Balau a. a. O. (vgl. S. 38, Anm. 7) S. 318 ff., 732; Monchamp a. a. O. 1905, S. 638—658; H. Quentin, *Le concile de Cologne de 346 et les adhésions gauloises aux lettres synodales de Sardique* (Revue Bénédictine XXIII, 1906, S. 477—486); Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* I², 1907, S. 361—365; vgl. auch Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* I², S. 52, Anm. 2 und meine Bemerkungen, *Neues Archiv* XXXII, 546 f.

¹ Wie Krusch, *SS. R. Merov.* I, 590, Anm. 2 bemerkt hat, kannte der Verfasser nicht die vollständigen *Virtutes Martini Gregors*, sondern eine Handschrift der Gruppe 27 (vgl. ebd. S. 472 ff.), einen sogenannten Martinellus (vgl. H. Omont, *Bibliothèque de l'École des chartes* XLII, 1881, S. 160), eine Sammlung von Martinschriften, die hinter den Schriften des Sulpicius Severus außer anderen auf den hl. Martin bezüglichen Texten Gregors *Virtutes* I, 4—6 enthielt.

² Vgl. die Anfangsworte von c. 9 (S. 58): 'Fertur etiam' — —.

³ Vgl. Quentin S. 52 ff.

hindert, den Gegenstand des einen sogleich in anderer Weise zu verwerthen. Denn er hatte Severin im Anschluß an die alte Vita in Bordeaux sein Grab finden lassen und mußte nun den Leichnam von dort wieder nach Köln zurückschaffen: zu dem Zwecke erzählt er eine Translationsgeschichte (c. 15—20), die von Anfang bis zu Ende erfunden ist, was nach der Auffindung der alten Vita und den Darlegungen Quentins keines weiteren Beweises bedarf. Die Kölner, erzählt er, vergessen nach der Hunnennot ihren in der Fremde ruhenden Bischof, bis eine furchtbare Dürre — wie einst Bordeaux! — das ganze Bistum heimsucht, wo drei Jahre lang (wie in Palästina zur Zeit des Propheten Elias) kein Tropfen Regen fällt. Ein Engel muß erst einem Kölner Geistlichen erscheinen und an das Versäumnis erinnern: *'Pastorem et episcopum vestrum non habetis, et causas tantae iracundiae quaeritis?'* Nun wird die Forderung laut; man solle die vergessenen Reste Severins zurückholen, sogleich stellt der ersehnte Regen sich ein, und die Kölner samt ihren Nachbarn ziehen vereint nach Aquitanien. Natürlich will man in Bordeaux den Schatz nicht herausgeben, es droht zum Kampf und zum Blutvergießen zu kommen; aber schließlich einigt man sich, der Leichnam wird ausgeliefert, wenn auch unter der Bedingung, daß die bisherigen Besitzer *'corporis partem'* behalten dürfen! In feierlichem Zuge bringen die Kölner ihren Bischof zurück und bestatten ihn in der Kirche der Märtyrer Cornelius und Cyprianus.

Die Reliquienverehrung des Mittelalters hat gewiß seltsame Blüten getrieben; man hat z. B. die Reste von Heiligen auf dem Pergament von Rom und Nikomedien nach Augsburg versetzt und sie nach einigen Jahrhunderten wirklich dort ausgegraben¹, wie man überhaupt um der Mehrung der Reliquien willen in den Mitteln nicht immer wählerisch war. Hier liegt der umgekehrte und gewiß seltene Fall vor, daß ein literarischer Mißgriff, die falsche Identifizierung der gleichnamigen Heiligen von Köln und Bordeaux, den Kölner Verfasser zum Verzicht auf einen Teil der Reliquien bewogen hat; den ganzen Leichnam Severins konnte er freilich der anderen Stadt nicht zugestehen, aber großmütig (und vorsichtig) blieb er mit seinen Erfindungen auf halbem Wege stehen: erdichtete er auch die Translation, so gestand er doch den anderen ein Stück des Heiligenleibes zu. Beide Städte konnten sich so weiterhin des Besitzes von Severin rühmen (und mit Recht, wenn auch in anderem Sinne, als der Verfasser gemeint hat), und es blieben unbequeme Erörterungen erspart, wie sie an anderen Orten sich an die von den einen behauptete, von den anderen bestrittene Translation der gesamten Reste eines Heiligen knüpften. Gewann man in Köln durch die alte Vita eine Vermehrung der Geschichte des Heiligen, so verlor man dafür wenigstens auf dem Pergament einen Teil seiner irdischen Reste.

¹ Vgl. zuletzt Krusch, Neues Archiv XXXIII, 45f. [vgl. SS. R. Merov. VII, 204].

Mit der Rückbringung Severins nach Köln hat der Verfasser wieder den heimischen Boden erreicht; die wenigen Dinge, die er noch hinzufügt, beruhen augenscheinlich auf mündlichen Kölner Überlieferungen. Wenn er freilich behauptet, das Jahr der Translation sei besonders fruchtbar gewesen, und er daraus eine sprichwörtliche Redensart erklärt: 'domi esse sanctum Severinum episcopum' (c. 20), so ist diese Erklärung natürlich Erfindung wie die ganze Geschichte der Translation; das Sprichwort selbst wird darum doch in Köln für fruchtbare Jahre üblich gewesen sein. Ebenso wird man wohl die Erzählung vom Besuch Leos III. am Grabe Severins 799 (c. 21) auf einheimische Überlieferung zurückführen dürfen ('ut aiunt' sagt der Verfasser selbst), und der gleichen Quelle entstammt vermutlich auch die Angabe von der Erhaltung der Kirche bei dem Normanneneinfall von 881 (c. 22).

Mit der Übertragung der Geschichte des Heiligen von Bordeaux auf den Kölner Bischof und den dadurch veranlaßten Erfindungen ist die Severinlegende in der Hauptsache zum Abschluß gekommen; die späteren Bearbeitungen bieten im wesentlichen nur durch die neue Art der Darstellung Interesse, wenn auch immerhin der Stoff noch um die eine oder andere Einzelheit vermehrt wird. Wenn man freilich in Köln behauptete, den Leib des Heiligen von Bordeaux zum größten Teil zu besitzen, so hat man dort diese Behauptung natürlich nicht zugegeben, und in neuen Darstellungen der Vita Severini von diesem Standpunkt aus war für die Translation nach Köln kein Raum, ja mußte überhaupt der Anspruch Kölns, in der Geschichte Severins an die Stelle von Trier zu treten, auf Grund der ältesten Vita bestritten werden. So nimmt die dritte Vita Severini, die sich in einer Handschrift des Pariser Marcellus-Stifts aus dem 11. Jahrhundert, jetzt im Besitz der Nationalbibliothek n. 15436 (fol. 55'—57), findet, auf die Kölner Ansprüche gar keine Rücksicht; lediglich die alte Vita Fortunats ist hier stilistisch umgearbeitet und unter Anwendung von Reimprosa in eine für den Vortrag am Festtage geeignete Gestalt gebracht worden¹, die Worte sind andere, der Inhalt unverändert, wir hören von Trier und Bordeaux, nichts von Köln, wenn man nicht darin dessen Einwirkung sehen will, daß 'X. Kal. Novembris' an Stelle von 'XII. Kal.' als Todestag Severins genannt wird.

Nicht viel anders liegen die Dinge bei der vierten Vita², die

¹ Die Vita beginnt: 'Beatissimi igitur Severini, fratres carissimi, sollempnia celebrantes, decet nos cum summa devotione eius deprecari clementiam, ut suis sanctis precibus iungat nos turmis celestibus'; vgl. den Pariser Katalog der Bollandisten III, 304 und Quentin S. 30 (Anm. 1), 31 (Anm. 1), 37, 59 (Anm. 1). Die Kenntnis des vollen Wortlauts verdanke ich der Gefälligkeit von Quentin.

² Herausgegeben ohne den Prolog von Cirot de la Ville, Vie inédite de saint Seurin (Archives historiques du département de la Gironde I, 1859, S. 426 bis 444). Die Auszüge von E. A (Hain), Revue catholique de Bordeaux XVII, 1895, S. 617—622, waren mir unzugänglich (vgl. Bibl. hag. Lat. II, 1108 n. 7651; Quentin S. 46, Anm. 2).

von einem Geistlichen der Kirche Saint-Seurin in Bordeaux in Gestalt von neun, für das Offizium des Heiligen bestimmten Lektionen verfaßt worden ist und sich in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts im Besitz der Kirchenfabrik erhalten hat¹. Auch dieses ziemlich umfangreiche Werkchen beruht ganz auf der ersten Vita, deren Inhalt hier mit einem ungeheuren Wortschwall in Reimprosa umgeben worden ist; Gemeinplätze, erbauliche Betrachtungen und Lobeserhebungen der Tugenden Severins müssen den Mangel an Tatsachen ersetzen. Zu den Angaben der ersten Vita sind zwei offenbar frei erfundene Wunder hinzugekommen (c. 6), eine Totenerweckung und die Heilung eines Besessenen durch Severin, sonst nur Angaben über himmlisches Licht, das an seinem Grabe bemerkt worden sei, und über Kerzen, die dort ohne menschliches Zutun sich entzündeten (c. 7), also Wunder, denen man in der Heiligenliteratur zahllose Male begegnet; über eine Translation nach Köln schweigt auch diese Vita, auch ihr Verfasser beansprucht offenbar die ganzen Reste Severins für seine Kirche. Dennoch macht sich der Einfluß der Kölner Ansprüche bemerkbar, wenn auch nur in der Zurückdrängung von Trier zugunsten von Köln. Vor der vierten Vita liest man in deren Handschrift die zweite, die in Köln verfaßte Vita², obgleich man deren zweite Hälfte, die Geschichte der Translation (Van Hecke a. a. O. S. 61—63), wohlweislich weggelassen hat³, was man den Stiftsherren von Saint-Seurin kaum verdenken kann, und eine Einwirkung Kölns tritt auch sogleich in den Eingangsworten zutage: 'Beatissimus igitur Severinus, ut legitur in gestis Coloniensium pontificum, quantum ad terrene dignitatis gradum' — —. So ist denn auch der Name von Trier an mehreren Stellen durch den von Köln ersetzt worden, obgleich andere Sätze das ursprüngliche Verhältnis noch verraten⁴; während in der dritten Lektion 'civitas Treverorum pastore privatur' und nun Severin 'Trevirensis archipresulatum' empfängt, erhält er in der vierten Lektion, 'dum in talibus vir Deo dilectus in Coloniensi sede polleret meritis', von einem Engel den Befehl, 'archipresulatum Coloniensis sedis' zu verlassen, und 'Severinus Coloniensis episcopus' gelangt nach Aquitanien, wie denn auch nach seinem Tod Amandus fürchtet, 'ne quandoque Coloniensi violentia fieret abstractus' (c. 7). So ist der Name Kölns nur äußerlich und keineswegs folgerichtig in die Vita gebracht worden; von der Kölner Legende selbst fehlt jede Spur, vor allem von der angeblichen Translation: die Erinnerung an die ruhm-

¹ Hinter der Vita liest man Gregors *Virtutes Martini* I, 4 in einem Text der Gruppe 27 (vgl. S. 42, Anm. 1), bei Cirot de la Ville a. a. O. S. 444. Über die Handschrift vgl. auch desselben Verfassers *Origines chrétiennes de Bordeaux*, 1867, S. 431.

² Daß es sich um diese handelt, ergibt sich aus den Zitaten bei Cirot de la Ville, *Origines* S. 226 (Anm. 1) und 228 (Anm. 2), wie schon Quentin S. 46 Anm. 1 bemerkt hat.

³ Ebd. S. 234.

⁴ Vgl. Quentin S. 45 f.

volle Wirksamkeit des lebenden Severin gesteht man Köln gern zu, der Besitz des toten Heiligen wird mit Nachdruck für Bordeaux in Anspruch genommen¹.

Auch die vierte Vita hat man, ungestört durch diese Verwahrung, ausgeschrieben, als man spätestens im 15. Jahrhundert in Köln eine fünfte Vita Severini verfaßte², im Gegensatz zu den früheren Viten nicht nur inhaltlich, sondern auch der Form nach eine bloße Kompilation. Die zweite (Kölner) und die vierte Vita (aus Bordeaux) haben vor allem als Quelle gedient³, bald ist die eine, bald die andere wörtlich, wenn auch nicht ohne Auslassungen, abgeschrieben worden, so daß z. B. auch die Severin zugeschriebene Totenerweckung jetzt in die Kölner Legende gelangt. Außerdem sind die Akten des Konzils von 346 dem vollen Umfang nach aufgenommen, nur daß Anfang und Schluß verkürzt sind (c. 2); einige Sätze entstammen einem Glaubenssymbol (c. 4), endlich wird der falschen Urkunde Erzbischof Wikfrids⁴ die Angabe entnommen, daß Severin selbst die Kirche der Märtyrer Cornelius und Cyprianus erbaut und geweiht habe (c. 11)⁵. Neue Tatsachen sind mithin der Kompilation fremd; daß nicht zum wenigsten die Geschichte der

¹ Vgl. Quentin, ebd.

² Die Vita beginnt: 'Beatissimus Severinus, quantum ad terrene dignitatis gradum'. Aus der 1485 in Köln geschriebenen Handschrift Brüssel n. 3136 (früher n. 428—442) ist der Anfang von Van Hecke a. a. O. S. 60, Anm. b gedruckt worden, der Rest mit Auslassung der wörtlich aus der zweiten Vita abgeschriebenen Teile von den Bollandisten in ihrem *Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae regiae Bruxellensis* I, 1, 1886, S. 246—249. Dieselbe Vita findet sich in dem Codex der [früheren] K. K. Fideikommißbibliothek in Wien n. 7965 (um 1500), vgl. *Analecta Bollandiana* XIV, 247, und in der Münchener Handschrift Lat. n. 3244 (Asp. 44) aus dem 15. Jahrhundert, nach Monchamp a. a. O. 1905, S. 640; einen ähnlichen Text enthält der gleichaltrige *codex n. 3201* (8115) nach dem Bollandistenkatalog I, 2, S. 212. — Eine Bearbeitung derselben Vita in deutscher Sprache bietet eine 1463 geschriebene Handschrift aus dem Kölner Beghinenkloster von 'sent Gereoins straißen', jetzt Eigentum meines Kollegen Privatdozent Dr. Franz Schultz in Bonn [später in Straßburg und Frankfurt am Main], dem für seinen Hinweis und die Erlaubnis zur Benutzung auch an dieser Stelle bestens gedankt sei! Die Vita Severini (fol. 276'—285) trägt die Überschrift: 'Die historie van sente Severinus dem busschoff, die men hait ende heldet tzo Collen in sijne kirchen', und beginnt: 'Der alre selichste Severynus na dem grade d[er] eertscher werdicheit'. An die Bearbeitung des Lateinischen Textes schließen sich fol. 285—286 zwei Erzählungen an, die von der Verehrung Erzbischof Annos für Severin Zeugnis ablegen sollten, übersetzt aus der Vita Annonis II, 13; III, 9 (SS. XI, 488 f., 501). [Die Handschrift (vgl. SS. R. Merov. VII, 705 f.) ist später in den Besitz der Staatsbibliothek in Berlin übergegangen].

³ Vgl. Quentin S. 30 f., 54 f.

⁴ Vgl. S. 28, Anm. 4.

⁵ In dem gedruckten lateinischen Texte (c. 4) erhält der Diakon Severins, der zugegen war, als diesem der Tod des hl. Martin offenbart worden sein soll, den Namen Evergislus, der den älteren Quellen fremd ist, indem man den Bischof dieses Namens im späteren Mittelalter für jenen Diakon und den unmittelbaren Nachfolger Severins hielt (vgl. die *Passio Evergisli*, AA. SS. Oct. X, 658 und die Kölner Kataloge SS. XXIV, 337). Doch fehlt der Name in der deutschen Bearbeitung der Vita (vgl. Anm. 2) und ist daher wohl als späterer Zusatz zu betrachten.

Translation aus der zweiten Vita wiederholt worden ist, bedarf bei dem Kölner Ursprung des Stückes kaum der Erwähnung.

Wenig größeren selbständigen Wert besitzt eine sechste Vita Severins, die unter den 'Historie plurimorum sanctorum noviter addite, laboriose collecte et prolongate' im Anhang der *Legenda Aurea* 1483 in Köln gedruckt worden ist¹ (fol. 355c—356c). Es ist in der Hauptsache ein Auszug der zweiten Vita, außer daß die Erzählungen über das Kölner Konzil und die von Severin verrichteten Wunder (Abwehr der Goten, des Regens und der Dürre, sowie die Erweckung des Toten) aus der fünften, ebenfalls in Köln entstandenen Vita teils hinzugefügt, teils erweitert worden sind; auf einer ungehörigen Verwendung derselben Quelle, die als Teilnehmer des Kölner Konzils auch Maximin von Trier erwähnt, mag es beruhen, wenn die Weihe Severins zum Bischof hier 'archiepiscopo Treverensi s. Maximiano' zugeschrieben wird. Zwei Fabeln sind außerdem hinzugekommen. Der wohl gelehrte Gegner der Arianer soll ursprünglich Bauer gewesen sein; der Anfang der Vita erzählt davon: 'Beatus Severinus apud Burdegalim in Vasconia existens agricola, aratrum minans audit vocem in aere ab angelis talem: „Severine, Severine, tu eris episcopus in Colonia.“ At ille: „Quando hoc erit?“ Respondit vox desuper: „Cum virga quam manu gestas floruerit.“ Et statim ipse ponens virgam aridam in terram, germinavit et floruit.' Ebenso ist am Ende des Textes noch eine Legende angebracht worden, die bisher in den Viten Severins fehlte; danach soll der tote Bischof seinem Diakon und Nachfolger Evergislus erschienen sein und ihm Kunde von der Strafe gebracht haben, die der Heilige wegen Vernachlässigung des kanonischen Stundengebets im Jenseits erdulden mußte. Die Nutzenanwendung der Geschichte: sorgfältige Übung der Horen, liegt hier offen zutage. Die Erzählung ist aber älter als die Vita²; eine ähnliche Geschichte — trotz mancherlei Abweichungen in Einzelheiten — hat bereits Petrus Damiani gegeben³, indem er sich dafür auf das Zeugnis von Adrald berief, 'qui Bremetensi praeminet monasterio', nach dessen Aussage die Geschichte schon damals aufgezeichnet worden war. Es mag auf einem Mißverständnis Damianis beruhen, wenn er Severin 'nuper' Bischof von Köln gewesen sein läßt.

Noch um eine letzte Tatsache sollte die Geschichte Severins vermehrt werden. Der Kölner Verfasser der zweiten Vita hatte seine Erhebung in Beziehung zu dem angeblichen Konzil von 346 gesetzt und ihn zum unmittelbaren Nachfolger des Euphratas gemacht. Nun begegnet in den Akten der Synode als deren Teilnehmer ein Bischof Severin von Sens; was lag näher als die Frage, ob er nicht

¹ Die Löwener Ausgabe von 1485 habe ich nicht gesehen.

² Eine ausführlichere Fassung derselben Geschichte findet sich inmitten der zweiten Vita Severini in dem Kodex der [früheren] K. K. Fideikommißbibliothek in Wien n. 9375* (15. Jahrhundert), fol. 134'; vgl. *Analecta Bollandiana* XIV, 252.

³ *Opusculum* (34) de variis miraculosis narrationibus c. 5 (*Migne* CXLV, 578).

der vom Konzil auf den Kölner Bischofstuhl erhobene Heilige gewesen sei; und man wundert sich bei der Art spätmittelalterlicher Geschichtschreibung nicht, daß die Frage bejaht worden ist. Gregor von Tours hatte den Heiligen von Bordeaux aus dem Orient kommen lassen, Fortunat machte ihn zum früheren Bischof von Trier; man identifizierte ihn später mit dem gleichnamigen Kölner Heiligen, Trier, wurde größtenteils durch Köln verdrängt. Jetzt am Ende des Mittelalters schiebt sich noch Sens in die Reihe ein¹; erst sollte er diese Stadt geleitet haben, dann Bischof von Köln geworden sein, um endlich in Bordeaux seine Tage zu beschließen und von dort nach Köln zurückgebracht zu werden.

Wie die Neuzeit sich zu dem Legendenbau gestellt hat, soll hier nicht mehr dargelegt werden; erst allmählich hat man erkannt, wie wenig tragfähig so manche Teile des Baues waren, wie wenig sie auch zusammenpaßten, und hat ihn abzutragen begonnen. Die wirklichen Grundlagen konnten erst zutage kommen, als die alte Vita Severini gefunden war; für den Kölner Heiligen ist in dem Gebäude kein Platz mehr geblieben. Gregor von Tours bleibt der älteste Zeuge für Severin von Bordeaux und den Bischof von Köln, gleichwie er ja auch andere für die Kölner Kirchengeschichte wertvolle Nachrichten bewahrt hat. In Köln selbst ist man erst spät daran gegangen, die Geschichte des Heiligen zu schreiben, wie überhaupt die Rheinlande keine alten Heiligenleben besitzen²; als sich dann ein Biograph für den Kölner Severin fand, da war ein halbes Jahrtausend seit dessen Zeit vergangen, und es kann nicht befremden, daß man zu untauglichen Mitteln griff und die Kölner Vitae Severini geschichtlich wertlos sind. Sie bieten so lediglich ein literarisches Interesse; unser Wissen über den Kölner Bischof beruht allein auf der Erzählung Gregors von Tours, die selbst schon den Charakter der Legende aufweist.

¹ Vgl. die Zusätze zu Usuard ed. Sollerius S. 622 f.; Quentin S. 46, Anm. 2.

² Die ältesten in den Rheinlanden verfaßten Heiligenleben sind die ersten Viten Maximins von Trier (AA. SS. Maii VII, 21—24; vgl. Krusch, SS. R. Merov. III, 71) und Goars (ed. Krusch, ebd. IV, 402—423) aus der Zeit König Pippins.

ZU DEN LEGENDEN DES HL. SERVATIUS.

Besprechung von Friedrich Wilhelm, Sanct Servatius oder wie das erste Reis in Deutscher Zunge geimpft wurde. Ein Beitrag zur Kenntnis des religiösen und literarischen Lebens in Deutschland im elften und zwölften Jahrhundert. München, Verlag von C. H. Beck, 1910. XV, XCVI und 321 Seiten, 2 Tafeln.

[*Westdeutsche Zeitschrift XXX, 1911, S. 510—517.*]

Ich habe im Hinblick auf die Akten der angeblichen Kölner Synode von 346 gelegentlich den Wunsch ausgesprochen (Neues Archiv 32, 1907, S. 547; Bonner Jahrbücher 118, 1909, S. 46 Anm. 7 [hier S. 41 Anm. 6]), man möchte einmal die fabelreichen späteren Legenden des Bischofs Servatius von Tongern-Maastricht näher untersuchen, mit denen die Überlieferung jener Synodalakten teilweise im Zusammenhang steht und von denen bis dahin nur Bruchstücke gedruckt waren, die um so weniger einen genügenden Einblick gestatteten, als es von dem umfangreichen, in zahlreichen Handschriften erhaltenen Werk mehrere stark von einander abweichende Bearbeitungen und Fassungen gibt (vgl. die Übersicht von Poncelet, Bibliotheca hagiographica Latina II, nr. 7617 bis 7638). Das vorliegende Buch, dessen vortreffliche Ausstattung Erwähnung verdient, beseitigt diese Lücke in dankenswerter Weise zum großen Teil, indem es eine dieser Fassungen vollständig darbietet, andere im Anschluß an sie kennen lehrt und damit die weitere Forschung wesentlich erleichtert. Die Geschichtsforschung hat freilich unmittelbar von diesem Machwerk nicht allzuviel zu erwarten, das von handgreiflichen Lügen wimmelt: gegenüber den älteren, auf Gregor von Tours beruhenden Viten des Servatius (hrsg. von Krusch, MG, SS. R. Merov. III, 83—91, vgl. IV, 766 [VII, 806]) genügt es in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, wie hier eine bei Heriger (SS. VII, 172) als Gerücht erwähnte Behauptung von Servatius' Abstammung aus der Familie Christi weiter ausgesponnen ist; Servatius wird zum Urenkel einer Schwester von Marias Mutter Anna, zum Sohn eines Vetters von Johannes dem Täufer, und ein Vergleich mit Methusalem und dergleichen mehr genügt dem Verfasser zur Beseitigung des Abstandes von Jahrhunderten. Dennoch bietet diese Schwindelgeschichte nicht geringes Interesse, sie hat großen Erfolg gehabt, auch auf die spätere Geschichtschreibung eingewirkt; in literarischer Hinsicht ist wenigstens die hier gedruckte Fassung beachtenswert, deren Verfasser eine bedeutende Kenntnis der Klassiker wie Sallust und Lucan verrät und eine zwar nicht ungekünstelte, aber doch gewandte Reimprosa schreibt, und an diesem Ort darf auf sein durch Wilhelm erschlossenes Werk um so mehr hingewiesen werden, als es nicht nur durch die Heimat

Maastricht die westdeutsche Forschung berührt, sondern in den (in anderer Fassung schon bekannten) Wundern hie und da auch rheinische Namen wie Köln, Andernach, Koblenz, Siegburg, Jülich und Aachen begegnen. Wilhelm ist als Germanist dem Stoffe nahegetreten, der auch in die deutsche Literatur des Mittelalters Aufnahme gefunden hat; Heinrich von Veldeke und ein oberdeutscher Dichter haben ihn im 12. Jahrhundert auf Grund lateinischer Vorlagen bearbeitet.

Es gab eine solche fabelreiche Geschichte des Servatius sicher schon um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts, da Sigebert von Gembloux († 1112) sie zu den Jahren 399 und 453 für seine Chronik (SS. VI, 304, 309) benutzt hat, die er bald nach 1100 begonnen, vor 1106 zum erstenmal beendet hat¹. Welche der verschiedenen Bearbeitungen war damals vorhanden und hat als älteste zu gelten? Zwei von ihnen streiten um den Vorrang, das Werk eines Presbyters Jocundus, aus dem die *Translatio* und die sich anschließenden *Miracula* vollständig von Köpke (SS. XII, 85—125) gedruckt worden sind, während von der vorhergehenden eigentlichen *Vita* nur wenige Bruchstücke von ihm, andere jetzt von Wilhelm S. 277—283 veröffentlicht sind, und das von diesem S. 3—147 ganz herausgegebene anonyme Werk, das er *Gesta sancti Servatii* nennt. Die Bezeichnung ist bequem, weil sie die Unterscheidung von *Vita*, *Translatio* und *Miracula* erspart, ohne freilich quellenmäßig begründet zu sein, wie Wilhelm meint; denn wenn er nicht eine der älteren *Vitae Servatii*, sondern seinen Text in den *sancti Servatii gesta* erkennt, von denen der Verfasser der ersten Kölner *Vita* des Bischofs Severin spricht (*Acta Sanctorum Octobris* X, 58, § 5), so hat er übersehen, daß diese *Vita Severini* schon dem 10. Jahrhundert angehört und eine Quelle der *Servatius-Legende* darstellt, nicht von ihr abhängig ist (Wilhelm S. XIII und 53; vgl. dagegen meine Ausführungen in den *Bonner Jahrbüchern* 118, S. 46 [hier S. 41]). Doch kommt darauf nicht viel an, und es empfiehlt sich, die bequeme Bezeichnung beizubehalten. Köpke hat das Werk des Jocundus kurz nach 1088 angesetzt; Wilhelm sucht in einem einleitenden Abschnitt über die lateinischen *Servatius-Legenden* nachzuweisen, daß es erst nach dem Tode des 1192 ermordeten Lütticher Bischofs Albert, vielleicht also erst im 13. Jahrhundert entstanden sei, während er in den *Gesta* die Quelle des Jocundus

¹ Die *Servatius-Legende* ist auch benutzt in der 2. *Vita Memorii*, die in die 2. *Vita* des Bischofs Lupus von Troyes aufgenommen worden ist (*Acta Sanctorum Julii* VII, 77—79), welche nach der *Vita Landiberti* des Bischofs Stephan von Lüttich (901—920) verfaßt ist (vgl. G. Monchamp und J. Demartean, *Leodium* III, 1904, S. 14—24) und Hugo von Flavigny in seiner um 1090 begonnenen Chronik (SS. VIII, 310—312) bekannt war (vgl. Krusch a. a. O. III, 101, 119); aber die *Vita Memorii* fehlt in einem Teil der Handschriften der *Vita Lupi*, und da die Benutzung Hugos andere Teile dieser Quelle betrifft, so möchte ich daraufhin 1090 nicht als sichere Zeitgrenze für das Dasein der *Servatius-Geschichte* in Anspruch nehmen.

sieht, die nicht lange nach 1087, sicher vor 1106 verfaßt worden sei¹. Er schreibt beiden Darstellungen auch entgegengesetzte politische Absichten zu. Der Verfasser der *Gesta* sei ein Gegner Gregorianischer Anschauungen gewesen, der als Publizist in seinem Kreise „eine kaiserfreundliche Stimmung schaffen“ wollte; es war ihm „im Grunde genommen um nicht Geringeres zu tun, als die von Gregor aufgestellte Doktrin über die Schlüsselgewalt und die mit dieser eng zusammenhängenden Ansprüche Gregors auf den Primat des Römischen Stuhls zu bekämpfen“, die Geschichte von der Übergabe eines Schlüssels von Petrus an Servatius war ihm ein Mittel zu diesem Zweck. Umgekehrt schrieb Jocundus, „um die Schlüsselübergabe Petri an Servatius zu tilgen“, seine „kirchliche Gesinnung“ tritt deutlich zu Tage. So nach Wilhelm; aber dieser hat hier wie auch sonst Dinge in die Quellen hineingelesen, die gar nicht darin stehen. Bei der Schlüsselgewalt handelt es sich an den wenigen Stellen, wo von der Servatius verliehenen Vollmacht die Rede ist, lediglich um das Recht der Sündenvergebung (S. 47 und 56), und es ist auch eine eigenartige Äußerung kirchenpolitischer Bestrebungen, wenn das Umhertragen der Schlüsselreliquie auf den Feldern als Mittel gegen die — Mäuseplage empfohlen wird (S. 140)². Und daß andererseits Jocundus den Schlüssel keineswegs hat ausschalten wollen, sondern wenigstens dreimal (sein Werk ist zum Teil ungedruckt) davon redet, hat schon Poncelet in seiner Besprechung des Wilhelmschen Buches hervorgehoben (*Analecta Bollandiana* 29, 1910, S. 351). Gerade Jocundus hätte schwerlich gegen eine antigregorianische Richtung angekämpft, er, der sich als eifrigen Bewunderer und Verehrer Heinrichs IV. aufs deutlichste zu erkennen gibt (c. 54, 55, SS. XII, 113 f.), und wenn er es bedauert, daß *‘universos transferri permisit deus in alios, scilicet clericos in laicos, servos in dominos, alia in alia, ita ut nemo in suo proposito, atque decreto maneat’*, und wenn er dann klagt, daß man gar Heinrich IV., den Gesalbten des Herrn, vom Throne zu stoßen wage (ebd. S. 114), so scheint mir der dem Verfasser der *Gesta* zugeschriebene Standpunkt sicherlich in gleichem Maße auch Jocundus zuzukommen (vgl. auch c. 8, S. 95, 11 ff.). Gewiß tritt auch in den *Gesta* eine kaiserfreundliche Gesinnung hervor: In den Wundern, durch die Servatius *‘tempora et regnum et loca Henrici imperatoris quarti’* verherrlicht, sieht der Verfasser der *Gesta* (c. 66, S. 145) die Widerlegung derer, die behaupten, man könne Gott

¹ In Jocundus erkennt die Quelle, in den *Gesta* die Ableitung S. Balau, *Étude critique des sources de l'histoire du pays de Liège au moyen âge* (*Mémoires couronnés par l'Académie royale de Belgique* 61), 1903, S. 312 ff., dessen Ausführungen Wilhelm entgangen sind.

² Auf Taf. II gibt Wilhelm eine Abbildung des noch in Maastricht aufbewahrten angeblichen Petruschlüssels des Servatius. Vgl. darüber jetzt auch den unkritischen Aufsatz von H. Leopold, *Der Maestrichter Confessio-Petri-Schlüssel* (*Römische Quartalschrift* XXIV, 1, 1910, S. 131—154); vgl. dazu A. Poncelet, *Analecta Bollandiana* 30, 1911, S. 481 f.

unter dem exkommunizierten Heinrich nicht dienen: Servatius zeige demgegenüber, 'excommunicationis vim apud inferentes non magis quam apud commerentes locatam esse', Worte, deren Sinn Wilhelms Übersetzung S. XXI nicht unwesentlich verschiebt.

Es ist nur eine beiläufige Bemerkung, die so den Standpunkt des Verfassers der Gesta verrät, die zugleich auch lehrt, wann er geschrieben hat. Wilhelm hat die Worte auf Heinrich IV. bezogen: aber die Gesta unterscheiden bei der Zählung der Heinriche sorgfältig zwischen Königtum und Kaisertum. Heinrich III. nennen sie 'Heinricum Romani orbis imperatorem secundum' (c. 6, S. 24, 8), 'Heinricus secundus Romanorum imperator augustus' (c. 29, S. 98, 10) und stellen ihn Heinrich IV. so gegenüber (c. 34, S. 106, 1): 'Sublato immortales ad sedes. Heinrico secundo Romani orbis augusto ipsiusque filio Heinrico, tum rege quarto, post autem tertio imperatore, pilam omnis terre manu eulogita gestante'; jene Erwähnung 'Henrici imperatoris quarti' kann also, wie schon Haller (bei Behaghel, Literaturblatt für germanische und romanische Philologie 32, 1911, Sp. 138) bemerkt hat, nur Heinrich V. gelten, dessen Exkommunikation und Kampf mit der Gegenpartei (wenigstens für das nur in einem Teil der Handschriften sich findende Kapitel 66) auf die Jahre 1112—1122 führt, um die Grenzen möglichst weit zu ziehen¹. Wenn also bereits vorher Sigebert von Gembloux eine Servatius-Legende ähnlichen Inhalts benutzt hat, so können es doch nicht die Gesta gewesen sein: vielmehr dürfte es sich um Jocundus handeln.

Wilhelm sieht freilich in dessen Werk eine Ableitung der Gesta, die frühestens ein Jahrhundert nach diesen entstanden sei: eine Stelle von c. 78 des Jocundus (SS. XII, 124) soll dafür schwer in die Waagschale fallen. Dort wird geschildert, wie man 1087 von Maastricht mit dem Leichnam des Servatius nach Aachen zieht und wie der Heilige dort feierlich empfangen wird, wie man ihm entgegenzieht: 'Hinc tamquam sponsus de thalamo suo, perpetuae virginis de sanctuario in fimbriis procedunt aureis canonici. — — Adest et cum suis intimae caritatis filiis martir gloriosus pontifex Adelbertus, et de monte Pharan² venit anachorita Johannes letus

¹ Vielleicht erklärt sich nun auch eine merkwürdige Stelle in c. 2 (S. 7), wo der Ruhm des alten Tongern gepriesen wird: 'Quante vero generositatis quamque amplissime gentilitatis educaverit cives, Babyloniorum exercitus Persicarumque phalangum prodidere sagittiferi duces, navibus Galliarum (Galliciarum) BCRG) finibus nuper allapsi totque laborum totque preliorum immanitatibus per gratiam dei vix demum fracti. Qui nimirum protestabantur se terram hereditariam cognationi suae, cui veteres presederant Tungri, requisitum venisse.' Ist die Lesart 'Galliciarum' etwa richtig und darf man in den Worten einen undeutlichen Widerhall der Kämpfe in Spanien erkennen, wo die Christen die gegen die Almoraviden erlittene Niederlage bei Ucles (1108) und die sich anschließenden Verluste im Laufe des nächsten Jahrzehnts wettzumachen begannen? Oder ist nur ein Raubzug von Sarazenen nach Südfrankreich gemeint?

² Die Hereinziehung des biblischen Namens erklärt Wilhelm S. 120 richtig aus Deuter. 33, 2 ('Dominus de Sinai venit, — — apparuit de monte Pharan

et intrantem digno suscepit honore'. Dazu bemerkt Wilhelm S. 120: „Nun gibt es aber bloß zwei Bischöfe des Namens Adelbert (Albert), die das Martyrium erlitten haben: Adelbert von Prag († 23. April 997) und Albert von Löwen, Bischof von Lüttich († 21. November 1192). Ein Zweifel, daß hier im Text des Jocundus eine ganz plumpe Fälschung vorliegt, ist ausgeschlossen“, und in der Einleitung erklärt er S. XXVII f.: „Unter dem 'pontifex' Adelbertus' kann kaum jemand anders als Albert von Lüttich gemeint sein. — Das Werk des Jocundus gehört also möglicherweise erst in das dreizehnte Jahrhundert“. Wilhelm hatte eine richtige Ahnung, wenn er drei Seiten später über Jocundus schrieb: „Ich habe das Gefühl, wir Philologen werden mit diesem Mann nicht fertig. Er wird uns immer zum Narren haben“; wenigstens in diesem Fall hat sein Gefühl nicht getäuscht. Von der Deutung auf den späten Albert von Lüttich hätte ihn, worauf bereits Poncelet hingewiesen hat (a. a. O. S. 352 Anm. 1), die bloße Tatsache abhalten sollen, daß nach Köpke die von diesem zugrunde gelegte und auch von Wilhelm benutzte Trierer Handschrift des Jocundus dem Anfang des 12. Jahrhunderts angehört, was Poncelet nach eigener Anschauung bestätigt. Gemeint ist selbstverständlich Adalbert von Prag, dessen Name hier durchaus am Platze ist; die Gesta hätten auf den Weg zur richtigen Erklärung führen können, indem sie zusammenfassend sagen (c. 47, S. 120, 17): 'sanctarum congregationum et plebium undique secus confluentium.' Die Aachener Kongregationen ziehen Servatius entgegen gleichsam unter Führung ihrer Heiligen: Die Stiftsherren der Münsterkirche, deren Patronin Maria ist; die Kanoniker des von Otto III. begründeten Stiftes St. Adalbert und die Mönche des ebenfalls auf ihn zurückgehenden hochgelegenen Klosters Burtscheid, von dessen Patronen früh Johannes der Täufer neben Apollinaris und Nikolaus in den Vordergrund tritt. Statt weiterer Belege setze ich eine Stelle der zweiten Fassung der *Chronica regia Coloniensis* hierher, die im Anschluß an die Brauweiler Gründungsgeschichte (SS. XIV, 131) zum Jahre 1001 beim Tode Ottos III. alle drei Patrone zugleich nennt (ed. Waitz S. 33): 'Corpus delatum in Franciam in medio oratorii sancte Marie, quod est Aquisgrani, — — sepelitur, propter quod eundem locum cultu quam maximo renovaverat et, constructis ibidem etiam aliis monachorum atque canonicorum monasteriis, illustriorem, quam eatenus esset, fecerat. Monachorum monasterium, quod dicitur Porcetum, in honore sancti Johannis baptystae et sancti Nicholai Mirrenorum archiepiscopi constituerat, — — canonicorum in honore sancti Alberti episcopi et martiris, quod idem, de Boemia natus, suo tamen tempore et monachus et martir factus, clarus virtutibus enitebat'. Die Worte des Jocundus bieten also nicht den mindesten

et cum eo sanctorum milia') und Habacuc 3, 3 ('Deus ab austro veniet et sanctus de monte Pharan').

Anstoß, aber auch keinerlei Anhalt zur Datierung. Köpke (SS. XII, 86) setzte das Werk bald nach dem Jahre 1088 an, das am Schluß von c. 78 (S. 125) genannt wird. Zwar erscheint dieses Kapitel als Nachtrag, aber auch der übrige Teil kann nicht viel früher entstanden sein: Die am 14. Dezember 1077 gestorbene Kaiserin Agnès heißt 'beatae memoriae' (c. 47. 54, S. 110. 113 f.), und der Verfasser weiß von Versuchen, Heinrich IV. der Herrschaft zu berauben (c. 55, S. 114), hat also sicher nach 1077 geschrieben. Dem Anfang des nächsten Jahrhunderts gehört die Trierer Handschrift an; aber man muß weiter zurückgehen, wie eine von Wilhelm übersehene Stelle zeigt, die Köpke (S. 92, 24) mitgeteilt hat: 'Possident quidam, ut aiunt, his diebus Hierusalem — illam, inquam. Hierusalem, in qua crucifixus est ille unicus unicae virginis filius, — qui quorundam lingua Perse, quorundam Turci appellantur.' So konnte man nur zu einer Zeit schreiben, da die seldschukischen Türken Herren von Jerusalem waren, also nach 1071, aber auch nur vor dem ersten Kreuzzuge. Jocundus hat sein Werk mithin um 1090 zum Abschluß gebracht, während die Gesta ein Menschenalter jünger sind; sie sind von Jocundus abhängig, nicht umgekehrt, wie dieser denn auch seinen Quellen Paulus (Wilhelm S. 281, 15 'dolis circumventum'; vgl. S. 66, 5) und Heriger (ebd. S. 281, 35 ff.: vgl. S. 71, 6 ff.) im Wortlaut näher steht als die Gesta, nur daß diese die Historia Romana des Paulus Diaconus noch einmal herangezogen und neue Auszüge aus ihr zu denen des Jocundus hinzugefügt haben. Noch ein anderer Umstand erklärt sich aufs beste bei diesem Verhältnis. Die Gesta erzählen c. 43 (S. 115, 7) von einem Pilger, der von Rom nach Maastricht zurückkehrt und dabei den Weg über 'Argentnam' und 'Herbipolim' nimmt, — die letzte Stadt, Würzburg, gewiß ein seltsamer Aufenthaltsort auf dem Wege von Straßburg nach Maastricht. Der große und unwahrscheinliche Seiten sprung verschwindet, wenn man Jocundus c. 64 (SS. XII, 118, 23) zur Hand nimmt: 'Cum autem transissent urbem Argentnam et que ducit Wicenburch eligissent viam.' Der Verfasser der Gesta hat offenbar in seiner Handschrift des Jocundus 'Wirceburch' statt 'Wicenburch' gelesen und den Namen, wie es so oft geschieht, in 'Herbipolis' übertragen, ohne sich die geographischen Verhältnisse klar zu machen; daß aus 'Wicenburch' auf dem Umweg über 'Wirceburch Herbipolis' wird, ist verständlich, während der umgekehrte Weg wenig wahrscheinlich erscheint, da doch 'Herbipolis' kaum Anlaß zu einer Verlesung geben konnte. Ich fasse zusammen: Jocundus hat um 1090 geschrieben; die Gesta sind eine gegen 1120 entstandene, meist kürzende, selten erweiternde, zugleich in Sprache und Anordnung kunstvollere Bearbeitung.

Vom Standpunkt des Geschichtsforschers hätte man so vor allem eine Veröffentlichung der ungedruckten Teile des Jocundus gewünscht, für die freilich nicht nur die öfter fehlerhafte (z. B. Wilhelm S. 282, 15 'in Venetiam' statt 'penitus etiam') Trierer Hand-

schrift benutzt werden dürfte; freuen wir uns, daß wenigstens eine der Bearbeitungen in vollem Umfang zugänglich geworden ist, deren Ausgabe dem Buche Wilhelms dauernden Wert verleihen wird, wenn auch noch manche offene Frage bleibt. So bedarf die Stellung des von ihm nach einer Trierer Handschrift mit T bezeichneten Textes (S. 273—278 und bei den Lesarten der Gesta), dessen Anfang 'Ad illuminandum genus humanum' der älteren zweiten Vita des Servatius entnommen ist, bei der veränderten Einreihung des Jocundus einer neuen Untersuchung auf breiterer handschriftlicher Grundlage¹. Die S. 19, 35 erwähnte Vita Audmari ist die Vision des Salvius aus Gregor von Tours (SS. R. Merov. I, 291, 22 ff.; vgl. ebd. V, 747). Benutzung der Vita Landberti ist für die Gesta keineswegs erwiesen (S. XXII, XXIV); die S. 28, 32 aus ihr angemerkte Stelle ist aus der Vita Eligii II, 2 (SS. R. Merov. IV, 696) abgeschrieben, die selbst wieder auf der Vita Martini des Sulpicius Severus c. 10, 1 (ed. Halm S. 119) und den Divinae institutiones des Laktanz IV, 18, 12 beruht, und die Fassung T der Gesta (S. 274, 30) steht mit den ersten zwei Worten Sulpicius näher, so daß man dasselbe für den (hier ungedruckten) Jocundus vermuten möchte. Zu S. 11, 17 vgl. 1. Kor. 9, 2; zu S. 26, 3 und 53, 18 Apostelgeschichte 4, 32. S. 104, 21 ist 'lacerus' schwerlich ein Eigenname, sondern wohl gleich 'lacer' (vgl. Jocundus c. 49. SS. XII, 111, 20: 'crines lacerant'). Dem köstlichen 'frater Stabulaus' S. 110, 38 hat bereits Poncelet seinen Namen genommen. Das Monogramm an der Spitze der Indersdorfer und Schäftlarners Handschriften (Taf. I; vgl. S. LXXXI) möchte ich nach Art der Monogramme der Königsurkunden erklären und 'S(ancti) Servati(i)' lesen; nimmt man den Haken vor E als Minuskel -s, so sind sämtliche Buchstaben dafür vorhanden, da das A von dem senkrechten Strich und dem mittleren Querbalken des E sowie dem linken Teil des V gebildet wird, so daß das Monogramm dann lediglich eine Überschrift der Gesta darstellt und nichts mit der Heimat der Handschriften zu tun hat².

¹ [Herausgegeben von A. Kempeneers, Hendrik van Veldeke en de Bron van zijn Servatius, Antwerpen 1913; vgl. Neues Archiv XLI, 1917/19, S. 333 f.]. — Nicht berücksichtigt hat Wilhelm Bertars bald nach 916 verfaßte Gesta episcoporum Verdunensium c. 1 (SS. IV, 40): 'Legitur vero in Vita sancti Servatii episcopi, ubi de Agripinensis ecclesiae archiepiscopi depositione res agitur, quod interfuisse Sanctinus urbis Clavorum episcopus.' Hat es wirklich am Anfang des 10. Jahrhunderts schon eine solche Servatiuslegende gegeben, hat also Jocundus schon einen Vorgänger gehabt, oder handelt es sich um ein späteres Einschleusen in die Verduner Bischofsgeschichte, deren Überlieferung nicht über das Ende des 12. Jahrhunderts zurückreicht? Vgl. Balau a. a. O. S. 128, Anm. 1.

² [Über die Servatiuslegenden vgl. ferner die Bonner Dissertation von Heinrich Rademacher, Die Entwicklung der lateinischen Servatiuslegende bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts (Auszug im Jahrbuch der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, III. Jahrgang 1924/25, Bonn 1928, S. 187—190), und die Nijmegener Dissertation von B. H. M. Vlekke: St. Servatius de eerste Nederlandse bisschop in historie en legende, Maastricht 1935].

Kürzer kann ich mich an dieser Stelle über den weiteren Inhalt des Buches fassen, der vor allem die deutsche Literaturgeschichte berührt. In einem zweiten Teil der Einleitung beschäftigt sich Wilhelm mit den deutschen Servatiusgedichten des 12. Jahrhunderts, dem Werk des Heinrich von Veldeke und dem Oberdeutschen Servatius, von dem er S. 151—269 eine neue Ausgabe veröffentlicht. Veldekes Werk schreibt er ebenfalls „journalistisch-publizistische“ Absichten zu, die Heimat des oberdeutschen Dichters sucht er genauer auf Indersdorf zu bestimmen, beides mit reger Phantasie, aber ohne zureichende Gründe, worauf einzugehen ich mir um so eher versagen kann, als die Ausführungen schon von germanistischer Seite Ablehnung erfahren haben (vgl. Behaghel a. a. O. Sp. 137 bis 142; A. Bernt, Anzeiger für Deutsches Altertum 35, 1911, S. 25 bis 33). In einem Vorwort wendet sich der temperamentvolle Verfasser gegen die Vorherrschaft grammatischen und metrischen Kleinkrams in der Germanistik und betont lebhaft deren Zugehörigkeit zu den Geschichtswissenschaften. Ob seine Vorwürfe berechtigt sind, zu entscheiden, steht mir nicht zu. Daß er selbst in seiner Einleitung nicht immer die rechten Verbindungswege zu unserer Wissenschaft hin eingeschlagen hat, glaube ich gezeigt zu haben; aber für die entscheidungsvolle Ausgabe der Gesta Servatii sind wir Historiker ihm zu Dank verpflichtet.

BISCHOF EBERIGISIL VON KÖLN.

[*Festschrift Albert Brackmann dargebracht*
(Weimar, H. Böhlau 1931) S. 40—63.]

Die Vorarbeiten zur *Germania pontificia* haben Albert Brackmann vor bald einem Vierteljahrhundert auch an den Rhein geführt, und er hat dabei der Forschung des Rheinlandes nicht nur 'Niederrheinische Urkunden des 12. Jahrhunderts' erschlossen¹, sondern unser Wissen auch durch eine eindringende Untersuchung 'Zur Kanonisation des Erzbischofs Anno von Köln' bereichert². So mag vielleicht auch ein Beitrag zur Kölner Geschichte des Mittelalters freundliche Aufnahme finden als Zeichen des Dankes für Brackmanns wissenschaftliche Arbeit und als Ausdruck herzlicher Wünsche und Hoffnungen auf eine weitere reiche und fruchtbringende Tätigkeit in der Zukunft.

Die neueren Darstellungen der Kölner Kirchengeschichte unterscheiden einen Bischof Evergislus im Anfang des 5. Jahrhunderts und einen seiner Nachfolger Ebregeisilus um 590³. Es sind verschiedene Formen des gleichen Namens, und daß es sich auch nur um einen Träger desselben handelt, der wie sein Vorgänger Maternus⁴ fälschlich verdoppelt ist, hat man längst gesehen⁵. Immerhin läßt sich der Weg genauer verfolgen, auf dem es zu dieser Verdoppelung gekommen ist, und damit ergibt sich zugleich die Eigenart eines rheinischen Heiligenlebens, das bisher nie untersucht worden ist.

Die Kölner Bischofskataloge des Mittelalters, die auf eine Niederschrift aus der Zeit Erzbischof Williberts (870—889) zurückgehen, wissen nur von einem Bischof jenes Namens; an dritter Stelle

¹ Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 81 (1906), 112—130 und 82 (1907), 119—131.

² Neues Archiv 32 (1907), 151—165.

³ Vgl. z. B. Aegidius Gelenius, *De admiranda, sacra et civili magnitudine Coloniae*, Köln 1645, S. 39; J. Kleinermanns, *Die Heiligen auf dem bischöflichen bzw. erzbischöflichen Stuhle von Köln I*, Köln (1895), S. 33 bis 42; C. A. Ley, *Kölnische Kirchengeschichte*², Essen 1917, S. 24 ff., 29. Im selben Sinne auch J. Van Hecke, *Acta sanctorum Octobris X* (1861), 650 ff.; J. Demarteau, *Saint Ebregeise de Termogne, évêque de Cologne et de Maestricht (Conférences de la Société d'art et d'histoire du diocèse de Liège, 5^e série, Lüttich 1892, S. 137—155)*; L. Korth, *Die Patrocinien der Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln*, Düsseldorf 1904, S. 62.

⁴ Vgl. zuletzt meinen Vortrag über „Die Anfänge rheinischer Bistümer in der Legende“ (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 116, 1930, S. 5—28) [hier S. 7—27].

⁵ Fr. W. Rettberg, *Kirchengeschichte Deutschlands I*, Göttingen 1846, S. 203, 535; L. Ennen, *Geschichte der Stadt Köln I*, Köln und Neuß 1863, S. 71 f.; J. Friedrich, *Kirchengeschichte Deutschlands I*, Bamberg 1867, S. 274 f. und II, 1869, S. 294 f.; Kessel in Wetzer und Weltes *Kirchenlexikon IV*² (1886), 1056 ff.; ein Bollandist in den *Analecta Bollandiana XII* (1893), 472 f. gegen Demarteau.

nennen sie 'Evergisilus episcopus'¹. Vorauf gehen allein Maternus, der für 313 und 314 bezeugt ist, und Severinus, dem nach der legendenhaften Erzählung Gregors von Tours durch Gesang von Engeln der Tod des h. Martin (397) offenbart wurde²; es folgt sogleich Solatius, der 614 am Konzil von Paris teilgenommen hat. Die Reihe ist offenbar für die Frühzeit sehr unvollständig, und es bleibt ein Zwischenraum von zwei Jahrhunderten für die Lebenszeit von Evergisilus. Aber Gregor von Tours nennt einen zeitgenössischen Kölner Bischof dieses Namens, der kurz vor Solatius den Stuhl des Maternus eingenommen hat. Ein Bischof Eberigisilus von Köln befand sich nämlich als Abgesandter König Childeberts II. mit Gregor selbst und Maroveus von Poitiers 590 unter den Bischöfen, die bei den Wirren im Nonnenkloster von Poitiers Ordnung schaffen sollten³; Gregor hat ihn also persönlich gekannt. Es liegt kein Anlaß vor, ihn für einen anderen zu halten als den Bischof Evergisilus der Kataloge; er kann sehr wohl der unmittelbare Vorgänger des Solatius gewesen sein. Gregor gedenkt seiner noch ein zweites Mal in seinem Buch zum Ruhme der Märtyrer, als er von der Kölner Kirche zu den „Goldenen Heiligen“ berichtet, wo fünfzig Mitglieder der Thebaischen Legion das Martyrium erlitten hätten, trotz der abweichenden Zahl der dort verehrten Märtyrer sicherlich die spätere Kirche St. Gereon⁴. Gregor erzählt, wie Eberigisil in einer Villa bei Köln an heftigem Kopfschmerz leidet; da läßt er aus dem Brunnen inmitten der Kirche, in welchen die Leichen der Märtyrer geworfen worden waren, durch seinen Diakon Staub holen und berührt damit sein Haupt — sogleich verschwindet aller Schmerz. Derselbe Bischof erbaute bei Birten — nahe dem heutigen Xanten — eine Basilika zu Ehren des hl. Mallosus, dessen Reste dann von ihm auf die Vision eines Metzger Diakons hin aufgefunden und in die Kirche übertragen wurden⁵. Als Gregor diese Nachrichten niederschrieb, weilte, wenn man seine Worte im strengsten Sinne deutet, der Kölner Bischof nicht mehr unter den Lebenden: 'Quodam autem tempore Eberigisili episcopi, qui tunc huius urbis erat antestis . . .' Das Buch zum Ruhme der Märtyrer hat seinen letzten Zusatz frühestens Ende 590 erhalten⁶; Gregor, der selbst 593 oder 594 gestorben ist⁷, erwähnt die Schrift im letzten Buche (X, 24)

¹ MG. SS. XIII, 284, 286. XXIV, 337, 348, 359; L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule III* (1915), 176.

² Gregor von Tours, *Virtutes Martini I*, 4 (SS. R. Merov. I, 590).

³ Gregor, *Hist. X*, 15 (ebd. S. 425). Daß der von Brunhilde 589 nach Spanien gesandte Eberigisilus (ebd. IX, 28, S. 383) ein anderer als der Bischof gewesen ist, hat z. B. Friedrich a. a. O. II, 294 f. mit Recht angenommen.

⁴ Vgl. u. a. H. Rahtgens bei P. Clemen, *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz VII*, 1 (Stadt Köln II, 1), 1911, S. 15 ff.

⁵ Gregor, *In gloria martyrum c. 61. 62* (a. a. O. S. 530); dazu die Lesarten SS. R. Merov. VII, 733, vor allem die für die Baugeschichte der Birtener Kirche wichtigen, in dem früheren Text fehlenden Worte zu Zeile 23.

⁶ Vgl. Krusch, ebd. I, 451 f.; M. Bonnet, *Le Latin de Grégoire de Tours, Paris 1890*, S. 11 ff. ⁷ Arndt und Krusch, SS. R. Merov. I, 11 und 453 f.

seiner Historien beim Jahre 591¹; in der Zeit zwischen 590 und 594 hat also Eberigisil vielleicht sein Leben beschlossen.

Mehrere Jahrhunderte hindurch verlautet nichts über ihn, bis Erzbischof Bruno (953—965) seine Reste nach Köln bringt und in der Kirche des Jungfrauenstifts St. Cäcilien beisetzt, an dem er gebaut hat, wie sein Testament zeigt². Sein Biograph Ruotger setzt die näheren Umstände als bekannt voraus und deutet daher den Hergang nur kurz an³:

‘De translatione beati Evergisili, tercii eiusdem sedis archiepiscopi, quid factum sit huius pii provisoris dispensatione, plurimum notum est; quem in ecclesia beatae Ceciliae virginis cum hymnis et divinae laudis celebratione repositum plebs religiosa ita veneratur et colit, ut praesentem crederes beneficiis largioribus cotidiana obsequia mutuari.’

Ruotger nennt Evergisil den dritten Kölner Erzbischof im Einklang mit den lückenhaften Bischofskatalogen⁴; dagegen gibt er ihm nicht den Ehrentitel eines Märtyrers, den unmittelbar vorher (c. 27, 28, 31) die Heiligen Pantaleon, Patroclus, Elifius, Privatus und Gregorius von ihm erhalten — man wird später sehen, warum ich die Möglichkeit eines Zusatzes ‘atque martyris’ nach ‘archiepiscopi’ überhaupt in Betracht ziehe.

Einen Schritt auf dem Wege zur Legende bezeichnet dann die Predigt, die ein Unbekannter etwa um das Jahr 1000 für das Fest des hl. Gereon und seiner Gefährten verfaßt hat⁵: Zwar sieht man meist darin ein Werk des Cisterciensers Helinand von Froidmond, der um 1200 eine Weltchronik geschrieben hat; aber die *Passio Gereonis* ist, wie ich schon einmal hervorgehoben habe⁶, erheblich älter, und man hat sie Helinand nur zugeschrieben, weil Vincenz von Beauvais im *Speculum historiale* XIII (XII), 4 als Quelle für seinen Auszug aus der *Passio ‘Helinandus’* nennt: Vincenz hat nämlich hier wie in anderen Teilen seines Werkes die Weltchronik Helinands ausgeschrieben und nur durch deren Vermittlung die *Passio* benutzt, die selbst Helinand vorgelegen hat, also älter war. Mir sind zwei Handschriften derselben aus dem 11. Jahrhundert bekannt, Châlons-sur-Marne 57 (gegen 1100)⁷ und London, Britisches Museum Addit. 18 355: eine dritte Abschrift, Saint-Omer

¹ Ebd. S. 435.

² *Vita Brunonis* c. 49 (SS. IV, 274). Vgl. Rahtgens a. a. O. VI, 4 (Stadt Köln I, 4), 1916, S. 174; Nic. Michel, *Das alte freiherrliche Kanonissenstift St. Cäcilien in Köln* (Diss. Bonn), Saarlouis 1914, S. 8 f. Reste eines älteren Baues, die im Oktober 1930 in der Krypta der Kirche aufgedeckt wurden, glaubt man (nach Zeitungsnachrichten) ungefähr der Zeit Brunos zuschreiben zu können.

³ *Vita Brunonis* c. 31 (S. 266).

⁴ Vgl. oben S. 57 f.

⁵ *Acta sanctorum Octobris* V, 36—40; Migne, *Patrol. Lat.* 212, Sp. 759—772.

⁶ *Das Werden der Ursula-Legende*, Köln 1928 (= Bonner Jahrbücher 132), S. 141, Anm. 2.

⁷ Vgl. ebd. S. 141.

791 (aus Saint-Bertin), wird schon um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts angesetzt¹. Die Passio ist geschrieben, um am Festtag von Gereon, Victor, Cassius, Florentius und ihrer Gefährten (§ 1), am 10. Oktober (§ 23)², vor den Stiftsherren von St. Gereon, den angeredeten 'fratres' (§ 24), verlesen zu werden. Die Kölner Gereonskirche, deren ältester Bau zuerst hier der Kaiserin Helena zugeschrieben wird (§ 18—20), schildert der Verfasser offenbar nach eigener Anschauung, wenn auch Gregors Angaben über die Kirche der Goldenen Heiligen damit verbunden sind (§ 20); von den Kölner Heiligen werden außer Gereon und seinen 318 Gefährten (§ 14)³ die 360 Mauren⁴ berücksichtigt (§ 16), ferner die 'primarii milites' Cassius und Florentius von 'Verona', d. h. Bonn⁵ (§ 13), mit sieben Gefährten, endlich Victor von Xanten ('Troiam sive Xantum') mit seinen 330 Leidensgenossen (§ 15).

¹ *Analecta Bollandiana* 47 (1929), 294 f.; *SS. R. Merov.* VI, 448. VII, 677. (Poncelet), *Analecta Bollandiana* XVII (1898), 100 setzte die Handschrift in das 11. Jahrhundert (danach Krusch, *SS. R. Merov.* VII, 368). Über deren Zeit s. jedoch A. Wilmart, *Les livres de l'abbé Odbert* (Société des antiquaires de la Morinie, *Bulletin historique* XIV, St. Omer 1922—1929, S. 179) und zu Abt Odbert von St. Bertin (um 990) meine Ausführungen, *Das Werden der Ursula-Legende* 88 f. (Der Aufsatz von Wilmart war mir damals noch unbekannt). — Aus der *Passio Gereonis* (§ 20. 16) hat auch bereits die *Vita Annonis* II, 17 (*SS.* XI, 491, Sp. 1, Z. 21—30) geschöpft.

² Über die teilweise abweichenden Angaben des *Martyrologium Hieronymianum* s. G. Zilliken, *Der Kölner Festkalender*, Diss. Bonn 1910 (= *Bonner Jahrbücher* 119), S. 18 ff. und 104 Anm. 1. Vgl. auch H. Delehaye, *Les origines du culte des martyrs*, Brüssel 1912, S. 409 f.

³ Ihre Leichen werden wie die der 50 Märtyrer Gregors in einen Brunnen geworfen. — Die schon durch das *Martyrologium Hieronymianum* bezeugte Zahl 318 erinnert an Gen. 14, 14.

⁴ Vgl. Zilliken a. a. O. 20 f. und 107 Anm. 1.

⁵ Der vielerörterte Name Bonns Verona (s. die Literatur bei P. Clemen a. a. O. V, 3, [Bonn] 1905, S. 23) verdankt seine Entstehung vielleicht nur einem Schreib- und Lesefehler bei dem in der *Passio Gereonis* benutzten Gregor. In *gloria martyrum* c. 62 (S. 530), der dort von der Auffindung des Märtyrers Mallosus 'apud Bertunensim oppidum', d. i. Birten, erzählt (s. o. S. 58); die wertvolle Karlsruher Handschrift (5a bei Krusch a. a. O. VII, 733 zu 530, 18) hat daraus 'Viridunense' (Verdun) gemacht. Ob dort einmal 'Verunense' gelesen und auf Bonn gedeutet worden ist? Mallusius, der in der Fassung WB des *Martyrologium Hieronymianum* am 10. Oktober neben Cassius, Florentius und Victor mit ausdrücklicher Beziehung auf Köln begegnet (Zilliken S. 20), gehört nämlich später zu den Patronen von Bonn und ist z. B. hier 1166 durch Reinald von Dassel mit Cassius und Florentius erhoben worden (*Chronica regia Coloniensis* ed. Waitz S. 116; Knipping, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln* II, Nr. 834/35). Vielleicht ist die *Passio Gereonis* der älteste Zeuge für die Bezeichnung Bonns als Verona; denn nachdem die den Namen aufweisenden Münzen der Erzbischöfe Bruno und Pilgrim als unecht anerkannt sind, sind von den Belegen (s. J. Pohl, *Verona und Caesoriacum* II, Programm des Gymnasiums zu Münster-eifel 1886/87, S. 11 ff.) höchstens die Verse des 'praesul Folcmarus', Erzbischof von 965—969, älter, der danach (für St. Pantaleon) 'Veronae tabulam radiantem scemate claram fecit' (B. Simson in *Lacomblets Archiv* für die Geschichte des Niederrheins VII, 1870, S. 150; Fr. X. Kraus, *Die christlichen Inschriften der Rheinlande* II, 274 Nr. 585; H. Rahtgens bei P. Clemen a. a. O. VII, 2 [Köln II, 2], 1929, S. 126). Aber damit könnte sowohl Verona wie

Es sind Märtyrer von alter Verehrung, die schon im Martyrologium Hieronymianum begegnen¹: von dem hl. Victor spricht bereits vorher Gregor von Tours, zu dessen Zeit die Gebeine des Märtyrers seines Wissens noch nicht aufgefunden waren². Daß die Bonner Kirche in der Tat bis ins 4. Jahrhundert zurückgeht, haben die Ausgrabungen der letzten Jahre mit ihren überraschenden Funden ergeben³. Schon zur Zeit Gregors brachte man Kölner Märtyrer — er weiß nur von fünfzig —, wie erwähnt, mit der Thebaischen Legion in Verbindung⁴, obwohl deren um 450 durch Eucherius von Lyon aufgezeichnete Passio lediglich Acaunum, das heutige St. Maurice im Wallis, und Solothurn als Schauplatz ihres Martyriums kennt⁵. Dann hat Ado von Vienne im 9. Jahrhundert in seinem einflußreichen Martyrologium Gereon und seine 318 Gefährten zu den Thebäern gerechnet, wenn auch mit dem Vorbehalt eines 'ferunt'⁶; im 10. Jahrhundert wird auch eine Abschrift der Passio von Acaunum um einen entsprechenden Zusatz erweitert⁷. Die Passio Gereonis bildet auf diesem Wege den Abschluß: nicht nur Gereon und die Seinen, auch die Märtyrer von Bonn und Xanten werden in den Kreis der Thebaischen Legion hineingezogen, die bloße Tatsache des Martyriums wird so mit der Anschaulichkeit der Legende ausgestattet. Dabei wird die Passio Acaunensium martyrum zugrunde gelegt, von der der Verfasser nicht die ursprüngliche Gestalt kannte, sondern die jüngere Bearbeitung, deren zahlreiche und vielgestaltige Handschriften Krusch mit X bezeichnet hat⁸. Und zwar besaß er einen Text von der Art des von Surius herausgegebenen⁹ (falls dieser nicht umgekehrt aus der Passio Ge-

Bonn gemeint sein, und ferner stammen die Verse nicht notwendig aus der Zeit Folkmars: überliefert sind sie in dem Liber s. Pantaleonis im Düsseldorfer Staatsarchiv, wo sie auf Blatt 1v nach E. Weise im 1. Drittel des 12. Jahrhunderts eingetragen worden sind (Urkundenwesen und Geschichtsschreibung des Klosters St. Pantaleon zu Köln im 12. Jahrhundert, Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins XI, 1929, S. 59 f.). Meine Erklärung des Namens erinnert, obgleich in umgekehrtem Sinne, an den Vorschlag von Gelenius, bei Gregor 'Bertunense' als Schreibfehler für 'Bonnense' oder 'Veronense' anzusehen (a. a. O. S. 686). [Vgl. auch Rheinische Vierteljahrsblätter I (1931), S. 351—357 und II (1932), S. 79 — hier S. 164—171].

¹ Vgl. S. 60 Anm. 2.

² In gloria martyrum c. 62.

³ Vgl. zuletzt H. Lehner, Römische Steindenkmäler von der Bonner Münsterkirche (Bonner Jahrbücher 135, 1930, S. 1—48; vgl. ebd. S. 154 ff., 172 ff.); [Lehner und W. Bader, Baugeschichtliche Untersuchungen am Bonner Münster (ebd. 136/137, 1932, S. 1—216)].

⁴ Florus von Lyon im 9. Jahrhundert bezog Gregors Angaben auf die Mauren (s. o.); s. H. Quentin, Les martyrologes historiques du moyen âge, Paris 1908, S. 316.

⁵ Hrsg. von Krusch a. a. O. III, 20—41; vgl. VII, 799 f.

⁶ Quentin a. a. O. 558.

⁷ Paris 5301 aus Limoges; s. Krusch a. a. O. III, 27. Vgl. auch S. 62 Anm. 1.

⁸ Ebd. 27 ff. und VII, 799 f. Vgl. die Bibliotheca hagiographica Latina der Bollandisten II, 842 Nr. 5741/47.

⁹ De probatis sanctorum Vitis (Köln 1618), September 220—223; vgl. Acta sanctorum Septembris VI, 347 Anm. c und d.

reonis erweitert ist); hier wie dort wird die Taufe der Thebäer dem Bischof von Jerusalem zugeschrieben, suchen sie auf dem Wege in den Westen den römischen Bischof Marcellinus auf (*Passio Gereonis* § 8). Daneben sind zur Ergänzung des geschichtlichen Hintergrundes die schon in der Fassung X der *Passio Acaunensium martyrum* benutzten Historien des Orosius (VII, 25, 27) herangezogen (§§ 6, 7, 10, 16, 17); auch der *Liber Pontificalis* (§ 8) und die *Gesta* des Bischofs Maternus von Trier (§ 21), d. h. die *Vita Eucharii Valerii Materni*, sind dem Verfasser bekannt gewesen¹. Die wirkliche Geschichte der Märtyrer erfährt aus dieser Darstellung keine Bereicherung; ist schon die historische Grundlage des Martyriums von Acaunum zweifelhaft, so ist vollends die Einbeziehung der rheinischen Blutzügen in den Kreis der Thebäer eine durch die alte *Passio* des Eucherius ausgeschlossene spätere Vermutung².

Wie frei diese Schrift nun mit ihren Vorlagen verfahren ist, zeigt nicht zum wenigsten der Abschnitt über Evergisilus (§ 21), dem das erwähnte Kapitel Gregors von Tours, *In gloria martyrum* c. 61 zugrunde liegt. Bei Gregor befindet sich Eberigisil außerhalb von Köln, und sein Diakon bringt ihm aus der Basilika der Goldenen Heiligen den Staub, der seinen Kopfschmerz heilt. Nach der *Passio Gereonis* besucht der leidende Bischof selbst die 'memoria' Gereons und seiner Gefährten, um dort zu beten; als er beim Eintritt in die Kirche zum Lobe der Heiligen die erste Vershälfte von Psalm 149, 5 anstimmt, wird ihm sogleich aus ihrer Grabesstätte mit dem zweiten Teile des Verses respondiert, Staub von diesem Orte bringt ihm dann die Heilung. Der Verfasser der *Passio* benutzte hier mit großer Freiheit das genannte Kapitel von Gregors Märtyrerbuch; dagegen waren ihm dessen Historien offenbar unbekannt, und es fehlte ihm damit die Möglichkeit, die Zeit des Kölner Bischofs richtig zu bestimmen. Da hielt er sich denn an die Folge der Bischofskataloge. Er erkannte wohl, daß deren Anfang unvollständig ist; aber er ahnte nicht, daß gerade zwischen Severin und Evergisil eine große Lücke klafft, und machte diesen zum Nachfolger jenes: 'Huius

¹ Er hatte auch Sallust gelesen, den er § 24 als 'quendam mundi huius sapientem' anführt (*Catilina* c. 20, 4). Die Worte § 9: 'O beatus et sacer ille conventus' und 'Romanae pacis inimicos' erinnern an den Kölner *Sermo in natali sanctarum virginum* aus der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts c. 4 (J. H. Kessel, *St. Ursula und ihre Gesellschaft*, Köln 1863, S. 160): 'O beatus et sacer ille virginum chorus' und c. 7 (S. 163): 'propter Romanae pacis custodiam cum martyrihus Thebaeae societatis huc (Köln) usque directae', wo also ebenfalls schon Köln als Ziel von Thebäern angesehen wird. Auch Sigebert von Gembloux gibt um 1075 in seiner *Passio sanctorum Thebeorum* III, 14 v. 955 ff. (ed. E. Dümmler, *Philos. und histor. Abhandlungen der Berliner Akademie* 1893, I, S. 122) Gereon mit seinen 318 Gefährten in Köln und den 50 Mauren (s. o. S. 61 Anm. 4), die er Bonn zuweist, ihren Platz unter den Thebäern. Die Beziehung der Mauren auf Bonn zeigt, wie lange hier noch manches im Fluß gewesen ist.

² Ähnlich auch W. Neuß, *Die Anfänge des Christentums im Rheinlande* (*Rheinische Neujahrsblätter* II), Bonn 1923, S. 33 f. (vgl. 82 f.) [2. Aufl., 1933, S. 27, 78].

sedis antistes nobis cognitorum tertius, sancti Severini confessoris Christi successor, nomine Evergisilus . . .' Damit wurde der letztere um wenigstens 1½ Jahrhunderte hinaufgerückt; die Verschiebung hat sich für die Folge im Mittelalter durchgesetzt und hat, als man wieder die Historien Gregors kennenlernte, die Verdoppelung des Bischofs zur Folge gehabt¹.

Man wußte freilich, auch nachdem man ihn dem gefeierten Severin an die Seite gestellt hatte, darum zunächst nicht mehr von ihm zu erzählen; noch um die Mitte des 11. Jahrhunderts bedauerten die Kanonissen von St. Cäcilien das Fehlen von Nachrichten über den seit Brunos Zeit bei ihnen ruhenden Bischof. Nun enthält auch die Bischofsliste von Tongern-Maastricht-Lüttich, wie sie seit dem späteren 10. Jahrhundert bekannt ist, an 24. Stelle den Namen Ebergisus oder Evergisus²; seine Zeit ist dadurch einigermaßen bestimmt, daß der 20. Bischof der Reihe, Domitianus, 535 und 549 an Konzilien teilgenommen hat, an 26. Stelle Amandus aufgenommen ist, über dessen Leben im 7. Jahrhundert ja vielerlei bekannt ist³ — der Bischof des Verzeichnisses von Tongern könnte also derselben Zeit angehören wie sein Kölner Namensvetter (um 590). Die Liste ist aber in ihrem früheren Teile wenig zuverlässig⁴, und der vor 980 schreibende erste Geschichtschreiber der Bischöfe von Tongern, Heriger, wußte von Ebergisus nichts zu berichten, als daß er in Trutmonia begraben worden war⁵, wahrscheinlich dem heutigen Termogne bei Celles-lez-Waremme südlich von Waremme in der Provinz Lüttich, nahe der Römerstraße von Bavay nach Köln⁶. Im 11. Jahrhundert zeigte man dort sein leeres Grab, aus dem Bruno von Köln nach der Meinung Anselms, des zweiten Geschichtschreibers von Lüttich, die Reste des Tongrer Bischofs, nicht die vermeintlichen seines Kölner Vorgängers, an den Rhein gebracht hatte⁷. Umgekehrt hat man neuerdings die Frage aufgeworfen, ob nicht Eberigisil von Köln — gleich Maternus und Severinus — irrtümlich in die Liste von Tongern aufgenommen worden ist⁸;

¹ Vgl. o. S. 57. ² SS. XIII, 290f. (vgl. XII, 126); Duchesne a. a. O. III, 187.

³ Vgl. die Ausgabe der Vita Amandi von Krusch, SS. R. Merov. V, 395 ff. und E. de Moreau, Saint Amand, Löwen 1927.

⁴ Vgl. Duchesne a. a. O. 185 f. Einen seiner Einwände, die Annahme einer Umstellung von Domitian und Monulf, hat allerdings E. de Moreau widerlegt, *Le transfert de la résidence des évêques de Tongres à Maestricht* (Revue d'histoire ecclésiastique XX, 1924, S. 457—464).

⁵ Gesta episc. Leod. I, 28 (SS. VII, 176): 'Beatus quoque Ebergisus succedens 24. in Trutmonia eiusdem episcopatus villa fuit tumulatus'.

⁶ Demarteau a. a. O. 144 f.; vgl. A. Jourdain und L. Van Stalle, *Dictionnaire encyclopédique de géographie historique du royaume de Belgique* (1896) I, 237, II, 423.

⁷ Widmungsbrief Anselms an Anno von Köln, SS. VII, 162.

⁸ Rettberg a. a. O. I, 553; Friedrich II, 320; Duchesne III, 189 Anm. 5; S. Balau, *Étude critique des sources de l'histoire du pays de Liège au moyen âge* (Mémoires couronnés et mémoires des savants étrangers publiés par l'Académie royale de Belgique 61), 1903, S. 169 Anm. 1.

hatte er in diesem Sprengel aus irgendeinem Grunde sein Grab gefunden¹ und war daher sein Name dort in kirchliche Diptychen eingetragen worden, so mochte man ihn später leicht für einen einheimischen Bischof angesehen haben. Wie dem auch sein mag, es ist begreiflich, daß man in St. Cäcilien hoffte, aus der Nachbardiözese Nachrichten über Eberigisil zu erhalten; die Äbtissin Ida wandte sich darum bald nach 1048 an jenen Lütticher Domherrn Anselm, den sie aus der Taufe gehoben, und gab damit den Anstoß zu seiner Bearbeitung der Bischofsgeschichte seiner Kirche (vor 1056)². Neues vermochte freilich auch Anselm ihr über den in ihrem Stifte ruhenden Heiligen nicht mitzuteilen, als daß er diesen, wie erwähnt, dem Kölner Erzstuhl abtritt und für sein eigenes Bistum in Anspruch nahm. Er erwähnt die Annahme, die uns in der *Passio Gereonis* begegnete, 'Evergislus' sei der Nachfolger Severins gewesen, und habe vorher mit ihm den Psalmengesang der Engel beim Tode des hl. Martin gehört — man setzte ihn also jetzt dem Diakon gleich, dem diese Rolle in der Erzählung Gregors von Tours³ zuteil wird. Anselm weist danach den Kölner Bischof dem Anfang des 5. Jahrhunderts zu, während er den 24. Bischof von Tongern ein Vierteljahrtausend später in die Zeit König Dagoberts setzte, und schloß daraus auf Verschiedenheit der beiden.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts besaß man also in Köln noch kein Leben des von Bruno dorthin zurückgebrachten Heiligen⁴; als zwei Jahrhunderte später Ägidius von Orval abermals die Geschichte der Bischöfe von Lüttich zu schreiben unternahm, konnte er die Angaben Anselms mit denen einer Vita verbinden⁵: in der Zwischenzeit war eine solche in Köln entstanden. Sie ist lange nur unvollständig bekannt gewesen. Zuerst erschien ein Auszug aus ihr in den '*Hystorie plurimorum sanctorum noviter et laboriose collecte*', die als Anhang zur *Legenda Aurea* in Köln 1483

¹ Balau a. a. O. nimmt mit allzu großer Sicherheit an, er sei 590 auf dem Rückweg von Poitiers (s. o. S. 58) in Termogne gestorben.

² Brief Anselms an Anno und *Gesta episc. Leod.* II, 1 (von einem Unbekannten, mit einem Teil von Anselms Brief an Ida), SS. VII, 162 und 191. Michel a. a. O. 98 sind diese Nachrichten über Ida entgangen, ebenso S. 9, das Zeugnis der *Vita Annonis* II, 21 (SS. XI, 493 f.) über die Verwandtschaft der Äbtissin des Jahrs 1074 mit Anno; auch das 26. der *Cambridger Lieder* (ed. Strecker, 1926, S. 68 f.) ist zur Geschichte des Stiftes nachzutragen. — Wenn Heller, SS. XXV, 29 Anm. 4 gleich de Buck, *Acta sanctorum Octobris* X, 819 f. Anselm eine Vita Ebregeisi zuschreibt, so hat er dessen Worte mißverstanden.

³ Vgl. o. S. 58 Anm. 2.

⁴ Der Anonymus bei Anselm II, 1 (S. 191): '*De cuius vita quia nichil ibidem habebatur* — —.'

⁵ *Aegidii Aureavallensis Gesta episc. Leod.* I, 36 (SS. XXV, 29 f.). Er führt die Vita ausdrücklich an: '*Cuius gesta qui plenius nosse desiderat, vitam eius virtutibus plenam et miracula, que per eum Dominus operari dignatus est, ex integro relegat, quam in pluribus locis haberi non dubitamus.*' Bei der Wiedergabe von Anselms Nachrichten begeht er ein Versehen, indem er die Grabesstätte in den Kölner statt in den Lütticher Sprengel verlegt: '*Trumonia diocesis Coloniensis villa*', indem er den Ort wohl für Dortmund (Tremonia) hielt.

gedruckt wurden¹. fol. 356^c—357^b. Dann fand der Kölner Kartäuser Laurentius Surius zwar den ursprünglichen Text, aber wie er das so oft tat², nahm er ihn 1574 in den 5. Band seiner großen Heiligenlebensammlung nicht unverändert auf, sondern verkürzte den Wortlaut und überarbeitete den Stil; ferner ließ er die Erzählung der Translation durch Bruno gegen Ende weg, weil die Handschrift aus St. Pantaleon in Köln, aus der er vorher Ruotgers Vita Brunonis gedruckt hatte (heute Brüssel 329—341, aus dem 15. Jahrhundert), deren wenige Worte über die Translation (oben S. 59) durch den ausführlicheren Bericht der Vita Evergisli ersetzt und Surius diesen so schon als 27. Kapitel der Vita Brunonis dargeboten hatte³. Als der Bollandist J. Van Hecke im 10. Bande der Acta sanctorum Octobris 1861 mit geringer Kritik das Leben Eberigisils bearbeitete, teilte er S. 657—658 nur einen anderen Auszug der Vita aus einer verschollenen späten Handschrift von St. Salvator in Utrecht mit⁴; vom vollständigen Text wiederholte er S. 660 (Anm. q) aus Surius die Translationsgeschichte⁵. Erst einer seiner Nachfolger (de Smedt?) hat den ursprünglichen Text der Vita⁶ in den Analecta Bollandiana VI (1887), 193—198 aus einer Abschrift des 16. Jahrhunderts, dem Haager Codex O. 81¹⁰, veröffentlicht⁷.

¹ Den Löwener Abdruck von 1485 habe ich nicht gesehen. Die B(bibliotheca) H(agiographica) L(atina) I, 356 verzeichnet diesen Auszug als Nr. 2369. Eine Abschrift enthält der Septemberband des großen Legendars von Böödeken (um 1460), heute Münster 23 (214, IV), fol. 217—218; vgl. H. Moretus, De magno legendario Bodecensi (Analecta Bollandiana 27, 1908, S. 327).

² Vgl. P. Holt, Die Sammlung von Heiligenleben des Laurentius Surius (Neues Archiv 44, 1922, S. 356 ff.).

³ Ich habe die 4. Ausgabe des Surius, die Kölner von 1618, benutzt, wo der Oktoberband S. 170 die Translatio, S. 367—368 die Vita Evergisli enthält. Auch Pertz hat die Brüsseler Handschrift (bei ihm 2) für die Vita Brunonis benutzt und daher als Anhang zu ihr SS. IV, 279—280 (vgl. 266 Anm. e) daraus die Translatio Evergisli gedruckt. Der Brüsseler Text ist abgeschrieben aus dem Liber s. Pantaleonis im Düsseldorfer Staatsarchiv G V 2 (A. 18); er enthält u. a. die Vita Brunonis von Händen des frühen 12. Jahrhunderts, aber die Translatio Evergisli (und Patrochi) ist erst von einem Schreiber des 13. Jahrhunderts auf eingelegten Blättern (fol. 188 ff.) eingefügt worden. Vgl. B. Simson a. a. O. S. 149, 157, 173; E. Weise a. a. O. S. 60.

⁴ BHL. Nr. 2368. Die von ihm benutzte Abschrift des 17. Jahrhunderts findet sich unter den Bollandistenpapieren in der Brüsseler Handschrift Nr. 8920, fol. 210—211^v; s. J. Van den Gheyn, Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque royale de Belgique V (1905), 505 (Nr. 3486).

⁵ Vorher hatten auch Chapeville und Leibniz die Translation nach Surius wiedergegeben: s. BHL. bei Nr. 2367.

⁶ BHL. Nr. 2365/67.

⁷ Als späterer Zusatz ist das 13. Kapitel (S. 198) zu streichen, die Legende, daß die Leiche des Bischofs bei der Translation nach Köln vor der Stadt nicht forthewegt werden konnte, bis die Jungfrauen von St. Cäcilien kamen und den Leichnam mit sich nahmen. Etwas ausführlicher steht dieselbe Erzählung am Schlusse der Vita in der Handschrift des Kölner Stadtarchivs G. B. fol. 3 aus Groß St. Martin, um 1458, fol. 16—20^v. Dort fehlt auch der letzte Satz von c. 7 (S. 196); dafür sind zwei Erzählungen eingeschoben: 1. Aus der Vita II. Severini § 16 ff. (Acta sanctorum Octobris X, 62) die Erzählung von der drei

Die handschriftliche Überlieferung geht aber bis ins 13. Jahrhundert zurück, dem die aus dem Kölner Kloster Groß St. Martin stammende Handschrift der Düsseldorfer Landes- und Stadtbibliothek C. 10a (fol. 294—296^v) angehört¹. Der Herausgeber hat im 11. Kapitel (S. 198) die vorher wiederholt gedruckte Translatio ausgelassen und dafür auf die Ausgabe von Pertz verwiesen. So beziehen sich denn auch meine Anführungen der Vita im allgemeinen auf die Seiten und Zeilen der *Analecta*, nur bei der Translatio auf den 4. Band der *Scriptores*.

Keiner der Kölner Bischöfe der Übergangszeit vom Altertum zum Mittelalter hat einen zeitgenössischen Biographen gefunden, und was bei einigen von ihnen, die als Heilige verehrt wurden, später als Ersatz geschaffen wurde, ist hinsichtlich des Quellenwertes recht fragwürdig ausgefallen. Die ganz unglaubliche Maternuslegende, in der Köln nicht einmal erwähnt wurde, übernahm man aus Trier². Kuniberts 'Viten' stammen von Verfassern, die von der geschichtlichen Bedeutung ihres Helden kaum mehr eine Vorstellung hatten; die noch vorhandenen wertvollen alten Nachrichten sind ihnen entgangen³. Agilolf ward in Malmedy eine späte Passio zuteil, die mit der Wirklichkeit nichts gemein hat, nicht einmal über die Zeit des Bischofs zutreffend unterrichtet ist⁴.

Jahre dauernden Dürre nach dem Tode Severins und der durch eine Vision veranlaßten Rückführung seiner Gebeine aus Bordeaux nach Köln; nur ergeht die Vision nicht durch einen Engel an 'quendam eiusdem ecclesiae clericum', sondern durch Severin selbst an Evergislus — dieselbe Fassung findet sich verkürzt in der 6. Vita Severini, d. h. dem Text der *Hystorie plurimorum sanctorum* hinter der Kölner *Legenda Aurea* von 1483, fol. 356^b. Daran schließt sich 2. die Legende von der Strafe, die Severin wegen der Vernachlässigung des Stundengebetes im Jenseits erdulden muß, wie er Evergislus offenbart (vgl. *SS. R. Merov.* VII, 218 mit Anm. 3) — auch davon enthält der Kölner Druck fol. 356^b—356^c einen Auszug. Dem Schreiber der Kölner Handschrift oder einem Vorgänger lag vermutlich eine Abschrift der Vita II. Severini vor, wo diese Erzählung eingeschoben war wie in dem Kodex aus Korschendonek in der früheren K. K. Familien-Fideicommiß-Bibliothek in Wien 9375a aus dem 15. Jahrhundert; vgl. *Analecta Bollandiana* XIV (1895), 252. Für Mitteilungen über die Kölner Handschrift habe ich Fräulein Dr. phil. Helene Tillmann zu danken.

¹ *SS. R. Merov.* VII, 582 f.; eine ergänzende Mitteilung verdanke ich Herrn Bibliotheksdirektor Dr. H. Reuter. Auch das *Sanctilogium* des Kanonikers Johannes Gielemans († 1487) von Rubea Vallis bei Brüssel, heute Handschrift 9397a der ehemaligen K. K. Familien-Fideicommiß-Bibliothek in Wien enthält im 3. Bande fol. 788—791 die Vita Evergisli, fol. 668^v—669^v einen Auszug (*Analecta Bollandiana* XIV, 24). Ferner findet sich eine Abschrift des 17. Jahrhunderts unter den Bollandistenpapieren der genannten Brüsseler Handschrift 8920, fol. 212—217 'ex ms. recenti manu et mendosa ad S. Cacciliam Coloniensem'; s. Van den Gheyn a. a. O.

² Vgl. meinen o. S. 57 Anm. 4 genannten Vortrag.

³ Vgl. einstweilen M. Coens, *Les Vies de S. Cunibert de Cologne et la tradition manuscrite* (*Analecta Bollandiana* 47, 1929, S. 338—367). Man darf von dem Verfasser eine Ausgabe und Würdigung aller dieser Viten im 5. Novemberbande der *Acta sanctorum* erwarten.

⁴ Vgl. meinen Aufsatz: Bischof Agilolf von Köln und seine Passio (*Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 115, 1929, S. 76—97 [hier S. 76 ff.]).

Severin verwechselte man eher bewußt als unbewußt mit einem gleichnamigen Bischof von Bordeaux, dessen unbedeutende Legende Venantius Fortunatus geschrieben hatte, und übertrug dessen Angaben unbedenklich auf den eigenen Heiligen, was seltsame Geschichtsklitterungen zur Folge hatte¹.

Wieder anderer Art ist die Lebensbeschreibung, die erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts sein vermeintlicher Nachfolger Eberigisil erhalten hat. Der Stil dieser Vita, ausgesprochene Reimprosa², entspricht der Entstehungszeit; eine gewisse Kenntnis antiker Klassiker verrät die Beziehung der Worte Lucans (*Pharsalia* I, 135): 'stat magni nominis umbra' auf Tongern (194, 4), wenn sie nicht nur mittelbar übernommen sind. Dem Wortreichtum entspricht nicht der dürftige Inhalt, von dem ich nur wenige Angaben erwähne. Als Heimat des Heiligen wird Tongern genannt; von dort nimmt Severin den begabten Knaben mit sich nach Köln, als er nach Tongern kommt, um die Ketzerei des Eufhratas zu bekämpfen; Everigisil wird Severins Nachfolger. Als er seine Heimatstadt besucht hat, um dort gegen Götzendienst vorzugehen, ermorden ihn auf dem Wege am 14. September³ Räuber in der Hoffnung auf Beute. Von den Tongernern wird er in dem Marienatorium an versteckter Stelle begraben und ruht hier, bis sein 22. Nachfolger, Bruno; in Reichsangelegenheiten nach Westen kommt und auf dem Rückweg das heruntergekommene Tongern berührt. Auf eine nächtliche Vision hin, in der ihm Everigisilus erscheint, und nach Beratung mit seinem Ökonomen Folkmar bringt er die Reste seines Vorgängers nach Köln, wo sie am 28. März⁴ in St. Cäcilien beigesetzt werden.

¹ Den richtigen Sachverhalt hat zuerst Henri Quentin erkannt, *La plus ancienne Vie de saint Seurin de Bordeaux* (Mélanges Léonce Couture, Toulouse 1902, S. 23—63). Vgl. ferner meinen Aufsatz: Die Entwicklung der Legende Severins von Köln (Bonner Jahrbücher 118, 1909, S. 34—53 [hier S. 28 ff.]) und meine Ausgabe von Fortunats Vita Severini, SS. R. Merov. VII, 205—224.

² Vgl. Karl Polheim, *Die Lateinische Reimprosa*, Berlin 1925.

³ So die Handschriften von Düsseldorf, Köln und dem Haag sowie der Auszug der *Hystorie sanctorum* von 1483. Bei Surius fehlt die Tagesangabe, und nur der von Van Hecke herausgegebene Auszug von St. Salvator in Utrecht § 4 (a. a. O. S. 658) gibt dafür den 24. Oktober, der in Köln seit dem 13. Jahrhundert als Fest des Everigisilus angesehen wurde — es ist der Tag nach dem Fest des hl. Severin; ein Teil der Kalender bezeichnet ihn als Tag einer Translation (Zilliken a. a. O. 108 f.; vgl. Ägidius von Orval I, 36, SS. XXV, 30). Auch das Nekrologium von St. Cäcilien um 1360 (vgl. Michel a. a. O. 95 f.) in der Bonner Handschrift 1247 (früher Phillipps 481) hat zum 24. Oktober (fol. 38v) 'Everigisilus episcopi et martiris'. Den 14. September nennt von den Kölner Kalendern einer des 14. Jahrhunderts aus St. Pantaleon (Zilliken S. 96 f.). Ob dieser Tag überhaupt auf wirklicher Überlieferung beruht? Denn es ist der Festtag der Märtyrer Cornelius und Cyprianus, der Mitpatrone der Kölner St. Severinskirche; vgl. SS. R. Merov. VII, 217 Anm. 8 und G. Frenken, *Die Patrocinien der Kölner Kirchen und ihr Alter* (Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 6/7, 1925, S. 37 f.).

⁴ Dieser Tag des Everigisilus begegnet in den Kölner Kalendern seit dem 12. Jahrhundert, aber seltener als der 24. Oktober; vgl. Zilliken S. 56 f. und Ägidius von Orval (s. die vorige Anmerkung).

Zunächst ergibt sich ein Unterschied gegenüber der von Anselm berichteten Überlieferung von Tongern (oben S. 63). Nach ihr hat Bruno Evergisils Reste in Trutmonia gefunden, das schon Heriger als Ort seines Grabes genannt hatte; die Kölner Vita verlegt das Grab dagegen aus einem Dorfe der Diözese in die Bischofsstadt selbst. Ist der kleine Ort in der Erinnerung vor Tongern zurückgetreten, war er vergessen, oder hat der Verfasser der Vita hier absichtlich geändert; wollte er etwa dem Streit, ob der nach Köln Übertragene ein Bischof von Köln oder von Tongern gewesen sei, dadurch ein Ziel setzen, daß er seinem Helden eine andere Ruhestätte anwies als die Lütticher ihrem Bischof? Man muß es bei der Frage bewenden lassen.

Da man Evergisil längst als unmittelbaren Nachfolger des hl. Severin ansah, hat der Verfasser zunächst dessen Vita als Quelle benutzt, die am Ende des 9. oder im 10. Jahrhundert in Köln entstanden war¹. Dorthier (§ 2) wußte er von dem Kampf Severins gegen die 'Ariana haeresis' und ihren Vertreter Euphratas (194, 34, 38). In der Fassung der Vita Severini (§ 7, 8) las er die zuerst durch Gregor von Tours² aufgezeichnete Legende, wie Severin und sein Diakon durch himmlischen Gesang den Tod des hl. Martin erfahren; wenn der Diakon bei Gregor und in der Vita Severini keinen Namen führt, so wird er hier wie schon bei Anselm von Lüttich (oben S. 64) für Evergisil ausgegeben (195, 36—42)³. Auch andere Stellen zeigen in dem Wortlaut den Einfluß des Vorgängers:

Vita Severini.

§ 2. Severinum, virum honestae vitae et per cuncta laudabilem.

§ 12. veluti repuerascens.

§ 11. ut Burdegalense oppidum et partes Aquitaniae, unde etiam claram traxisse fertur originem, caelestis lucri causa visitare non dubitaret.

§ 12. errantes ad viam veritatis⁴ duxit, bene agentes in bonorum operum profectu firmavit.

§ 20. Praecedentes igitur thesauri sacratissimi portitores.

Vita Evergisli.

194, 30. Interea vir Severinus Coloniensis civitatis episcopus ... ac per cuncta laudabilis.

196, 24. veluti iam repueriscens.

196, 27. Tungrin civitatem, qua fertur claram originem traxisse, ... intrepidus pergebat visitare.

196, 28. errantes ad viam veritatis ducebat et prave agentes ... ut cito corrigerent se, ... optimos ut in bonitate persisterent admonebat.

197, 20. Succedentes tandem sacratissimi corporis portitores.

¹ ed. J. Van Hecke, Acta sanctorum Octobris X, 56—63 (ich führe die Paragraphen dieser Ausgabe an). Vgl. dazu zuletzt SS. R. Merov. VII, 214 ff. und o. S. 67 Anm. 1.

² Vgl. o. S. 58 Anm. 2.

³ Erst spät ist der Name Evergisil dann auch in die Vita Severini eingeführt worden (vgl. SS. R. Merov. VII, 217 Anm. 7), nachdem die Kölner Bischofskataloge (SS. XXIV, 337, 348, 359) unter dem Einfluß der Vita Evergisli damit vorangegangen waren.

⁴ Ebenso die Vita Landiberti (u. S. 73).

§ 18. ubi Burdegalense oppidum ... venerandos reliquiarum cineres conservabat.

§ 19. si piissimo amborum defensori propriam placeret revisere sedem.

§ 17. Severinum ... sedi propriae restituendum esse conclamatum est. Ibi nemo ... qui non hoc sibi optabile praedicaret, nemo pene qui non prae gaudio fleret.

SS. IV, 280. ad *opidum Tungren-*sium devenit, quod *venerandos reli-*quiarum cineres sancti Evergisli *con-*servavit.

SS. IV, 280. Qui mox dicebat ad primam responsionem, sanctum Evergislum *propriam* debere *revisere sedem*. Laetatus episcopus tam sacri corporis reliquias sua imperiali potentia *propriae sedi* se velle *restituere* suis nuntiavit omnibus. Hoc vero illi audientes, illud eis *optabile fore praedicabant*, et *pene omnes prae gaudio flebant*.

Die Erzählung von der angeblichen Translation Severins von Bordeaux nach Köln hat so einzelne Wendungen und Züge für die Übertragung Evergisils von Tongern nach Köln hergegeben. In erhöhtem Maße gilt dies von Ruötgers Vita Brunonis, die ja zuerst von Brunos Handlung andeutend berichtet hatte (oben S. 59). Man beachte die um des Reimes willen erfolgten Umstellungen.

Vita Brunonis.

c. 5. Igitur postquam pater eius, fundato et ad unguem pacato imperio, rebus humanis concessit, Otto filius eius maior natu, benedictione Domini auctus et oleo laetiae unctus, magna voluntate et consensu principum regnare coepit, centesimo octogesimo octavo lustro, sexagesimo tercio indictionum circulo ab incarnatione domini nostri Iesu Christi.

c. 20. E castris orientem versus cum his quos fidos habuit consultum partibus illis festine proficisci disposuit; fratrem suum Brunonem occidenti tutorem et provisorum et ut ita dicam archiducem in tam periculoso tempore misit ... imperator orientem, frater eius occidentem petivit.

c. 21. Ibi principes regni, quorum id intererat, convenit ... Postea nardus pretiosa dedit odorem suum.

Vita Evergisli.

SS. IV, 279. *Centesimo octogesimo dominicae incarnationis octavo lustro, sexagesimo tercio indictionum circulo, regnare coepit Otto, unctus laetiae oleo; qui Coloniensis gregis custodem se natu minorem constituit fratrem suum Brunonem atque occidenti praefecit tutorem et archiducem; ipse vero pacare regnum versus est in orientem*. Sanctus Bruno piissimus, vicesimus secundus sancti Evergisli successor¹, omnium factus est morum speculum bonorum. *Nardus preciosa dedit odorem suum: vere dux populi et sollicitus pastor gregis dominici*. Cum causa colloquii habendi *de statu regni* apud principes regionis illius iter haberet in *occidentem*², forte in reversione, *pacato regno*, ad *opidum*³ Tungrensi-um devenit ...

¹ In dem hier offenbar benutzten Verzeichnis der Kölner Bischöfe (s. o. S. 58 Anm. 1) fehlte wohl wie meist Eufhratas; dann steht Evergisilus an 3., Bruno an 25. Stelle.

² Bei dem geringen Alter und der Art der Quelle ist es kaum zulässig, die Translation mit einer bestimmten Reise Brunos nach Frankreich in Verbindung zu bringen, der vom Jahre 959, wie dies z. B. Van Hecke a. a. O. 659 Anm. p getan hat.

³ Hier setzt wieder die Benutzung der Vita Severini ein; s. oben.

c. 34. ut pastor sollicitus et vere dux populi Dei.

c. 37. ut . . . dominici gregis paci et tranquillitati consulere.

c. 36. De statu regni rebusque eius tutandis et dilatandis sedulo et strenue in commune consultum.

c. 46. Folcmarus . . . huius sanctae aeccliesiae protus et iconomus, quo nomine cum ipse pater, utputa vicarium suum et sibi in omni negotio coniunctissimum, honorare consuevit.

c. 13. Ventum est ad sacratissimam sedem . . . Factus est concursus ingens populi, . . . novis gaudiis exultavit civitas. Clerus ex monasteriis convenit, sanctimonialium multitudo concurrat, conditio quaelibet et sexus uterque plus solito ad gaudia convenerunt.

c. 31. Quem in aeccliesia beatae Ceciliae virginis cum hymnis et divinae laudis celebratione repositum plebs religiosa ita veneratur et colit, ut praesentem crederes beneficiis largioribus cotidiana obsequia mutuari.

c. 32. Caetera quae tam brevi tempore suae aeccliesiae filiis oblectamenta contulit et dona salutis pensari nequeunt.

S. 280. ad se iussit venire *Folcmarum yconomum, quem in omni negotio consuevit habere coniunctissimum*¹.

S. 280. *Ad sanctissimam sedem ventum est, ingens concursus populi factus est. Clerus cum sanctimonialibus convenit, uterque sexus concurrat, tota civitas novis gaudiis exultavit, sicque cum omni celebratione divinae laudis quinto Kalendas Aprilis² honorabiliter repositum est in ecclesia sanctae Ceciliae virginis. Ibi vero tot Dominus cotidiana dignatus est per sanctum suum conferre dona salutis suae sacrae ecclesiae filiis, ut praesentem credat unusquisque adesse largioribus beneficiis.*

Ist Gregors von Tours Erzählung über Severin von Köln dem Verfasser der Vita Evergisli durch Vermittlung der Vita Severini zugänglich gewesen, so benutzte er Gregors Erzählung von der Heilung Ebergisils selbst im 8. Kapitel (S. 196, 13—24) in der veränderten Gestalt, die sie in der Passio Gereonis § 21 erhalten hatte (s. oben S. 62); aus § 19 ist die Bezeichnung der Gereonskirche als 'infirmantium refrigerium' (S. 196, 16) entlehnt. Neu erfunden ist der Zusatz, daß der Bischof durch die Himmelsstimme am Grabe der Märtyrer den Jahrestag ihres Martyriums erkannt und dessen jährliche Feier veranlaßt habe.

Damit ist die Reihe der von ihm gelesenen Kölner Quellen noch nicht beendet. Die Erhebung seines Helden zum Bischof beschrieb er im Anschluß an die beliebteste Fassung der Vita Cuniberti³:

¹ Es folgen wietler Anlehnungen an die Vita Severini.

² Vgl. o. S. 67 Anm. 4.

³ Surius a. a. O. in der Kölner Ausgabe von 1618, November 274—275. Vgl. BHL. Nr. 2017; Coens a. a. O. S. 347 ff.

Vita Cuniberti.

c. 6. clerus et populus Agrippinae Coloniae¹ pastore proprio destitutus, virum Domini Cunibertum, . . . ut sibi praesse deberet, cum vocibus tum precibus imploravit . . . Tandem . . . fortissimum viri Dei pectus, caritati tantum cedere solitum, a propositi sui durtia mollitum est. Sicque . . . gradum episcopalis benedictionis ascendit.

Vita Evergisli.

196, 2. Nec mora, *vir* magnae sanctitatis quamvis invitus *ascendit gradum episcopalis benedictionis*. Nam *clerus et populus Agrippinae Coloniae, destitutus tanto pastore, tum votis tum precibus eum imploravit sibi praesse*. Ac *vix tandem pectus mirae abstinentiae, quamvis iam solitum, caritati cedere fecit*.

Eine Spur der wenig verbreiteten ersten Passio Ursulae darf man wohl in der Bezeichnung Kölns als des Goldenen sehen; vgl. 196, 9 'quod Aurea Colonia ab incolis nomen habebat', und Passio Ursulae c. 10: 'auream applicabant Coloniam'².

Bleiben wir mit allen diesen Vorlagen im Bereich von Köln selbst, so hat der Verfasser in besonderem Maße eine andere Quelle, man darf wohl sagen, ausgeplündert, die in die Ferne hinausführt, die umfangreiche dritte Lebensbeschreibung des Bischofs Gaugerich von Cambrai (um 600), die zwischen 1023 und 1043 für den Bischof dieses Sprengels Gerhard I. (1012—1051) von demselben Domherrn geschrieben worden ist, der dann die Bischofsgeschichte von Cambrai verfaßt hat³. Es ist schwer zu sagen, welcher Umstand diese scheinbar so abseits liegende Vita nach Köln gebracht hat; man mag an die alten Handelsbeziehungen der Stadt zu Flandern erinnern⁴, auch daran, daß 962 ein Bischof von Cambrai in Köln gestorben und in St. Gereon begraben worden ist⁵, daß das Kloster St. Bertin (im heutigen St. Omer) in der Nähe von Köln Besitzungen hatte und der Verfasser der ersten Passio Ursulae um die Wende des 10. Jahrhunderts wahrscheinlich in diesem Kloster Mönch geworden ist⁶. Wenn dem Leser der Vita Evergisli eine Anzahl seltener Wörter auffällt: scholizabat (194, 15), clerocinium (194, 24), archiapostolus (194, 28), bacchania (194, 34), affilians

¹ Vgl. Vita Severini § 2 (a. a. O. S. 57): 'Euphrata memoratae Agrippinae Coloniae non pastore, sed mercenario . . . destituto.'

² In meiner Ausgabe der Passio: Das Werden der Ursula-Legende S. 150, 18.

³ Ich führe die Paragraphen der Ausgabe von Boschius an, Acta sanctorum Augusti II (1735), 675—690, wiederholt von Ghesquierus in den Acta sanctorum Belgii selecta II (1784), 278—310. Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II⁶, 165; [H. Sproemberg in der neuen von R. Holtzmann herausgegebenen Bearbeitung Wattenbachs, Deutsche Kaiserzeit I, 1, 1938, S. 154]; Krusch, Das Leben des Bischofs Gaugerich von Cambrai (Neues Archiv XVI, 1891, S. 227 f.) und SS. R. Merov. III, 651; L. Van der Essen, Étude critique et littéraire sur les Vitae des saints mérovingiens de l'ancienne Belgique (Université de Louvain, Recueil de travaux . . . d'histoire et de philologie 17), 1907, S. 209 ff.; M. Manitius, Geschichte der Lateinischen Literatur des Mittelalters (Handbuch der Altertumswissenschaft IX, 2) II, 1923, S. 344 ff.

⁴ Adam Wrede, Köln und Flandern-Brabant, Köln 1920.

⁵ Bischof Berengar; s. Gesta episcoporum Cameracensium I, 84 (SS. VII, 432).

⁶ Vgl. meine Ausführungen: Das Werden der Ursula-Legende S. 78 ff.

(195, 6), entole (195, 31), so sind sie sämtlich der 3. Vita Gaugerici entlehnt. Diese ist aber in einem solchen Umfang ausgeschrieben, daß sich eine vollständige Gegenüberstellung von Quelle und Ableitung verbietet; ich setze daher zu den entlehnten Stellen, indem ich die größeren nur durch die Anfangs- und Schlußworte andeute, lediglich die Paragraphenzahl der Vorlage hinzu.

194, 2 ex nobili parentum prosapia secundum seculi fastum progenitus (= § 7).
194, 5 in Christo sacri baptismatis — — 10 in iure perpetuo devoverunt (= § 9) ac iuxta ritum ecclesiasticum Nazaraei Domino mancipare disposuerunt (= § 14).

194, 12 Iam vero de sedulitate discendi, de morum ornamento mirabili (= § 10).

194, 13 Nam ultra modum aetatae — — 16 memoriter recondebat (= § 10), sicque cum adhuc parvus — — 18 lucifer claritate (= § 11). Nuper namque eruditioni — — 24 pauperibus erogavit (= § 12) ac normam clericinii sic dignae conversationis usibus coaequavit (= § 16) et mundi gloriam iam aetatae tenellus, religione grandaevis calcavit (= § 10), quatenus magistra — — 27 gratiam attolleretur (= § 10) et digne in illorum numero aggregaretur — — 29 regale sacerdotium (= § 14).

194, 30 Interea vir Severinus Coloniensis civitatis episcopus, nomine videlicet et meritorum dote magnificus (= § 11) ac per cuncta laudabilis (*aus der Vita Severini, oben S. 68*), officio exigente curae — — 33 gratiam singulis ministrabat (= § 11). Sed peccatis exigentibus christianorum tunc temporis sive bacchania paganorum (= § 1) ...

194, 37 Cuius rei studio — — metropolim deveniret (= § 11), nam et ibi perfidus Eufrata tritico zizania superseminavit (*s. S. 68*), tractaturus utique de statu — — 43 fideliter inculcavit (= § 11). Audiens hoc archiepiscopus — — 195, 5 mysterium intueri (= § 13). Illum vero deinceps — — 6 fuit exhortans (= § 14). Iam autem sacer Christi scholasticus — — 9 omnino contempsit (= § 15), ad moresque et obedientiam — — 10 studium acclinavit (= § 15) simplice victu — — possidere curavit (= § 15). Immo iam sapienter discernens — — 18 gemmiferos coaptabat (= § 17). Procedente vero tempore — — 33 descriptione ex omni parte perfectus (= § 18). Sed paulo post — — 35 hominibus fieri manifestum (= § 20). Quodam itaque tempore, scilicet die dominica, cum ex more ... (= § 20).

Die Erzählung geht damit in die Legende vom Gesang der himmlischen Heerscharen beim Tode des hl. Martin über, für die die Vita Severini als Quelle gedient hat (oben S. 68). Dann folgt noch einmal eine Anlehnung an die Vita Gaugerici:

195, 43 Interea vero beatus pontifex aetate senescens vitaeque praesentis occubitum imminere praenoscens (= § 56) ...

Ein genauerer Vergleich würde zeigen, daß der Verfasser auch bei den entlehnten Stellen manches gekürzt, anderes um des Reimes willen umgestellt, auch sonst Kleinigkeiten geändert hat. Aber im wesentlichen hat er doch volle zwei Seiten der *Analecta Bollandiana* aus dieser Vorlage abgeschrieben, etwa ein Drittel seines Werkes; er hat so fast die ganze Jugendgeschichte Evergisils mehr oder weniger wörtlich im Anschluß an die Vita Gaugerici gestaltet.

Dann hat ihm die *Vita Cuniberti* geholfen, die Erhebung seines Helden auf den Kölner Stuhl zu erzählen (oben S. 70f.), die *Passio Gereonis* die Geschichte von der Heilung in St. Gereon geliefert (S. 70). Aber für die bischöfliche Wirksamkeit und das Ende Evergisils hat er aus einer anderen Quelle in stärkerem Maße geschöpft, aus der ältesten Lebensbeschreibung des Bischofs Landibert oder, wie man später sagte, Lambert von Maastricht. Dieser Ort liegt auf dem Wege von Köln nach Cambrai; so ist es kein übler Zufall, wenn Bischöfe von Cambrai und Maastricht zusammen bei der Kölner *Vita* gleichsam Pate gestanden haben. Ich setze wieder nur die Stellen hierher, die sich an die *Vita Landiberti* anlehnen, und füge für diese die Seiten und Zeilen der Ausgabe von Krusch hinzu¹. Bei der vielfach verwilderten Sprache der alten Vorlage konnten hier die Entlehnungen nicht ganz so wörtlich erfolgen wie bei der kunstvollen Darstellung des Domherrn von Cambrai.

196, 6 *statum ecclesiae cotidie in melius augmentabat* (= 362, 2), *eius familiae cibum in tempore oportuno dabat, commissum populum ornabiliter instruebat, omni virtute a peccandi consuetudine retrahebat* (= 362, 9—12).

196, 25 *Nec² minus doctor ecclesiae spectans coronam iustitiae* (= 364, 10), *cura pastoralis sollicitus* (= 363, 8) *ac fidei calore inflammatus* (= 363, 12), *causa abiciendi fetoris idolatriae* (= 364, 4)³ ... *intrepidus pergebat* (= 363, 12) *visitare. Ibi sane cum omni auctoritate praedicabat* (= 364, 5) *et errantes⁴ ad viam veritatis ducebat* (= 363, 16) ... *errantiumque corda praedicatione sancta sufficienter replebat* (= 363, 15). *Interea cum Dominus eum ad dignam mercedem revocaret* (= 364, 14/15) *et ut cursum consummationis* (= 364, 9) *felicius perageret, quadam nocte media surrexit et solitarius secundum morem ... oraturus perrexit* (= 366, 2/3, 358, 11/12).

196, 37 *aderant latrones, qui de nocte surrexerunt* (364, 15) ... *unusque eorum uno ictu teli eum iaculavit, quo cursum consummationis* (= 370, 13) ... *felicitate explevit*.

197, 1 *Angelos obsequium eius famulatu praestare* (= 370, 14) *quis dubitabit?*

197, 3 *Facto autem mane, cum aurora initium daret diei* (= 366, 15), *infausta fama volante, quae sancti Evergisili nuntiavit martyrium consummatum fore* (= 371, 1/2), *omnis civitas tristitia et metu repleta flebat amare* (= 371, 6/7).

197, 6 *corpus tam sanctum, tum vili tegmine coopertum* (= 370, 17).

197, 40 *Sane eius intercessione sunt caeci illuminati, claudi restaurati, paralytici curati, leprosi mundati, sani a daemonibus vexati* (= 383, 1/2); *quae, uti gesta sunt, si quis voluerit litteris significare, fastidium lectori videtur irrogare* (= 383, 5). *Quis vero magna et maxima tunc a Deo fieri signa per tam sacri praesulis merita dubitabit, cum quanta et qualia usque hodie per illud Dominus dignetur exercere, nemo, Deo gratias, valeat explicare* (= 383, 12, 14/15, 3).

Auch hier hat also die Vorlage wieder eine ganze Reihe von Einzelzügen hergegeben. Ob das vorher nie erwähnte Martyrium

¹ SS. R. Merov. VI, 353—384. Die *Vita Landiberti* ist auch für die *Vita Cuniberti* benutzt worden; vgl. Coens a. a. O. 358.

² 'Haec' hat der gedruckte Text. Vorher findet sich die der *Passio Gereonis* entnommene Erzählung (o. S. 70).

³ Es folgt eine Stelle aus der *Vita Severini* (o. S. 68).

⁴ Vgl. ebd.

nicht überhaupt nur von Landibert übernommen ist, um die Bestattung fern von Köln zu begründen? Überschaute man die gesamten Entlehnungen, so zeigt sich, daß die Vita sich nicht nur in der Fassung und in Gemeinplätzen, sondern auch sachlich derart an ihre Vorbilder anschließt, daß sie im wesentlichen als ein Plagiat erscheint. Das bedeutet bei der Anschauung des Mittelalters von geistigem Eigentum und seiner Neigung, für erbauliche Zwecke derart ein fehlendes Heiligenleben zu beschaffen¹, nicht notwendig einen sittlichen Vorwurf; aber die Vita verliert so jeglichen Quellenwert. Man wird auch bei den Abschnitten, bei denen ich bisher keine Vorlage nachweisen konnte, nicht leicht an größere Selbständigkeit des Verfassers glauben. So möchte man namentlich an eine Quelle für die Einleitung (S. 193) und etwa an eine Translationsgeschichte als Vorbild für die Schilderung des Begräbnisses (S. 197) denken. Aber auch wenn diese Annahme nicht zutreffen sollte, sieht man, wie der Verfasser planmäßig eine Sammlung geeigneter Lesefrüchte sich angelegt hat, wobei er wohl mit seinen 'Quellen' wechselte; nach einer Weile legte er die Vita Gaugerici beiseite, um dafür die Vita Landiberti auszuschreiben. Man darf vielleicht auch über die einzelnen von ihm gelesenen Schriften hinaus ein sie alle umschließendes Legendar als Gegenstand seiner Studien vermuten. Man beachte die Festtage der Heiligen, deren Viten oder Passionen ihm bekannt waren:

Gaugerich	11. August.
Lambert	17. September.
Gereon	10. Oktober
Bruno	11. Oktober.
Ursula	21. Oktober.
Severin	23. Oktober.
Cunibert	12. November.

Seit dem 11. Jahrhundert mehrten sich die großen, nach dem Kalender geordneten Sammlungen von Heiligenleben²; so liegt der Gedanke nahe, daß dem Verfasser ein solches Legendar zu Gebote stand, das die zweite Hälfte des Jahres umfaßte, ohne daß ich freilich eine Sammlung nachweisen könnte, die gerade diese Texte sämtlich enthielt.

Die Vita Evergisli war, wie wir sahen, um die Mitte des 11. Jahrhunderts noch nicht vorhanden; im Laufe der nächsten Menschenalter ist sie entstanden: als man bald nach 1167 die Namenreihen der Kölner Bischofsliste durch einen ausführlicheren, kurz erzählenden Katalog ersetzte, wurde Evergislus darin nicht nur als

¹ Über solche Plagiate vgl. z. B. H. Delehaye, *Les légendes hagiographiques* Brüssel 1905, S. 113 ff. oder meinen Aufsatz über Sigolena (*Neues Archiv* 35, 1910, S. 219—231).

² Vgl. A. Poncelet, *Le légendier de Pierre Calo* (*Analecta Bollandiana* 29, 1910, S. 7 ff.) und die Einleitung zu meinem *Conspectus codicum hagiographicorum*, SS. R. Merov. VII, 529 ff.

Schüler und unmittelbarer Nachfolger Severins hingestellt, mit dem er beim Tode des hl. Martin den Gesang der Engel hörte, sondern man übernahm aus der Vita auch sein Martyrium bei Tongern — die spätere Kölner Geschichtschreibung schloß sich dem an, mit oder ohne erneute Heranziehung der Quelle¹. Von dem Lütticher Geschichtschreiber Ägidius von Orval war bereits die Rede². Auch die Verse des gotischen, heute seines alten Schmuckes beraubten Evergislusschreines in St. Cäcilien faßten den Inhalt der Vita kurz zusammen³. Für Jahrhunderte galt der Bischof nun als Zeitgenosse der Völkerwanderung⁴.

Erst die erneuerte Kenntnis der Historien Gregors von Tours verhalf dem wirklichen Bischof Ebergisil wieder zu seinem Rechte.

¹ SS. XXIV, 337, 348, 359; *Cronica presulum et archiepiscoporum Coloniaensis ecclesie* ed. G. Eckertz, *Fontes adhuc inediti rerum Rhenanarum*, *Nieder-rheinische Chroniken* I, 1864, S. 4 f. (= *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein*, 2. Jahrgang, 2. Heft, 1857, S. 184 f.); *Koelhoff'sche Chronik* (ed. Cardauns, *Die Chroniken der deutschen Städte* XIII, 376, 439).

² Oben S. 64.

³ Gelenius a. a. O. 359. Danach de Buck, *Acta sanctorum Octobris* X, 822; Kraus a. a. O. II, 252 Nr. 539. Vgl. Rahtgens a. a. O. VI, 4, S. 192 und VII, 2, S. 210.

⁴ Auch Dietrich von Deutz (um 1167) setzt ihn 'tempore persecutionis sub Attila' (SS. XIII, 286) im Zusammenhang mit den angeblichen Inschriften aus dem Kreise der 11 000 Jungfrauen. Darunter findet sich bei ihm ein 'Titulus sancti Evergisi archiepiscopi: Sanctus Evergisus Agrippinensis archiepiscopus' (ed. Lacomblet, *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* V, 1866, S. 294; vgl. SS. XIV, 570); vgl. dazu meine Bemerkung: *Das Werden der Ursula-Legende* S. 113.

BISCHOF AGILOLF VON KÖLN UND SEINE PASSIO.

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 115
(1929) S. 76—97.]

Ein so bedeutsames Erbe die Römerzeit den Rheinlanden auch für die Folge hinterlassen hat, ein einheimisches literarisches Leben von Belang hat in diesem Grenzgebiet des Römerrreichs weder im Altertum noch zunächst im Mittelalter sich entwickelt. Die Schriftsprache Roms war doch in gewissem Umfang hier allein die Sprache einer herrschenden Oberschicht, und mögen auch am Rhein Männer wie Plinius und Tacitus Anregungen für ihre Schriftstellerei empfangen haben, selbst als Trier Residenz geworden ist, sind es, soweit wir sehen, nur Fremde, die dort Prunkreden für den Kaiser verfassen. Der Dichter der Mosella, Ausonius, hat Bordeaux zur Heimat, und Venantius Fortunatus, der zwei Jahrhunderte später den Rheinlanden nicht nur ein neues Moselgedicht gewidmet hat, ist aus Italien über die Alpen gekommen. Da ist es denn nicht verwunderlich, daß auch die Kirche trotz ihrer frühen rheinischen Anfänge und bei aller Pflege der Beziehungen zu den literarischen Nachzögern des Altertums¹ dort noch lange eines bodenständigen Schrifttums entbehrt. Kein Märtyrer oder Confessor hat am Rhein in der Frühzeit einen Herold für die Nachwelt gefunden; die erste Lebensbeschreibung eines rheinischen Bischofs, die des Nicetius von Trier, ist fern von Mosel und Rhein entstanden, hat Gregor von Tours zum Verfasser. Wenn wir über den Todeskampf des Römertums an der Donau dank Eugippius so viel anschaulicher unterrichtet sind, so ist doch auch sein Leben des hl. Severinus nicht für die Bewohner von Noricum geschrieben worden, sondern bei Neapel; das Leben von Severins Schüler Antonius hat Ennodius ebenfalls in Italien verfaßt. Erst die Karolingerzeit hat am Rhein die Anfänge einer einheimischen geistlichen Biographie entstehen lassen; sie beginnt unter König Pippin mit den fragwürdigen Viten des Maximin von Trier und Goar, aber es ist vielleicht bezeichnend, daß diese Erstlinge einer rheinischen Hagiographie — Wilhelm Busch [mittelbar] als Quellen für seinen 'Heiligen Antonius von Padua' haben dienen können, die vielumstrittene Parodie aus der Frühzeit des Kulturkampfes²! Von so manchen hochverehrten Heiligen der Vorzeit wußte man kaum mehr als Namen und Festtag. Das war wenig für geistliche Belehrung und Erbauung, und es ist menschlich begreiflich, daß man in der Folge diese Lücken des Wissens mit gröberer oder geringerer Bedenklichkeit nach berühmten Vorbildern

¹ Vgl. meine Andeutungen in der Geschichte des Rheinlandes I (Essen 1922), 56.

² Darauf hat J. Hofmiller hingewiesen, Süddeutsche Monatshefte V, Band I (Heft 4, April 1908), 424, und ich selbst, Neues Archiv 35 (1910), 592.

oder auch mit freierer Phantasie nicht selten auszufüllen versucht hat. Wie wenig besagte die bloße Tatsache des Martyriums namenloser Kölner Jungfrauen den nach erbaulicher Anschauung dürstenden Verehrern; man kann es bis ins einzelne verfolgen, wie dann um den schlichten Stein des Clematius in St. Ursula allmählich ein bunter Garten oder, wenn man lieber will, ein Dickicht von Legenden emporgewachsen ist¹. Bischof Severin von Köln war es in der Überlieferung weniger gut ergangen als seinem Namensvetter von der Donau: man half sich damit, daß man auf ihn übertrug, was Venantius Fortunatus über den gleichnamigen Bischof von Bordeaux erzählt hatte². Es ist ein Gebiet, auf dem der Forschung noch zahlreiche Einzelaufgaben gestellt sind³, ehe sie den Verlauf der gesamten rheinischen Legendenliteratur wird genauer überschauen können; es bedeutet z. B. für den Trierer Kreis einen erheblichen Unterschied, ob das Leben des Bischofs Basinus schon im 11. Jahrhundert verfaßt ist oder, wie A. Poncelet nachgewiesen hat⁴, erst um 1520, was mitunter noch übersehen wird. Umgekehrt ist die Passio Gereonis über 100 Jahre älter, als gemeinhin angenommen wird⁵.

Zu den Heiligen, bei denen die Legende mit der geschichtlichen Wirklichkeit kaum mehr etwas gemein hat, gehört Bischof Agilolf von Köln⁶. Freilich ist unsere Kenntnis dieser Wirklichkeit ungemain beschränkt; sie besteht wesentlich nur in dem Wissen über die Zeit, in der Agilolf die Kölner Kirche geleitet hat. Sein Vor-

¹ Vgl. meine Schrift: Das Werden der Ursula-Legende, Köln 1928 (= Bonner Jahrbücher 132, S. 1—164).

² Henri Quentin, La plus ancienne Vie de saint Seurin de Bordeaux (Mélanges Léonce Couture, Toulouse 1902, S. 23—63), mein Aufsatz: Die Entwicklung der Legende Severins von Köln (Bonner Jahrbücher 118, 1909, S. 34—53 [hier S. 28 ff.]) und meine Ausgabe der ältesten Vita Severini in den Mon. Germ. hist., Scriptores rerum Merovingicarum VII, 205—224.

³ Vgl. z. B. die Bemerkungen von Wilhelm Meyer, Die Legende des hl. Albanus (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, Neue Folge VIII, 1), 1904, S. 3 ff.

⁴ Analecta Bollandiana 31 (1912), 142—147; vgl. meinen Hinweis, Westdeutsche Zeitschrift 31, 368 f. [Ernst Winheller, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier, Bonner Diss. (= Rheinisches Archiv 27) 1935, S. 167—174].

⁵ S. einstweilen meine Bemerkung, Das Werden der Ursula-Legende, S. 141 Anm. 2 [und den Aufsatz über Bischof Eberigisil von Köln, oben S. 57 ff.].

⁶ Von der Literatur über Agilolf seien erwähnt: J. Pinius, Acta sanctorum Iulii II (Antwerpen 1721), 714 ff.; Fr. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I (Göttingen 1846), 538; A. de Noüe, Études historiques sur l'ancien pays de Stavelot et Malmédy (Lüttich 1848) 90 ff.; Arnold Steffens, Der heilige Agilolfus, Köln 1893; J. Kleinermanns, Die Heiligen auf dem bischöflichen bzw. erzbischöflichen Stuhle von Köln I (Köln 1895), 59 ff.; S. Balau, Étude critique des sources de l'histoire du pays de Liège au moyen âge (Mémoires couronnés et mémoires des savants étrangers publiés par l'Académie royale de Belgique 61), Brüssel 1902/03, S. 225 ff.; Fr. Baix, Étude sur l'abbaye et principauté de Stavelot-Malmédy I (Paris und Charleroi 1924), 59 ff., 212; Ü. Berlière, Monasticon Belge II, 1. Lieferung (Maredsous 1928), 72.

gänger Reginfrid hatte noch 742 an der ersten austrasischen Synode teilgenommen, die nach langer Pause unter dem Einfluß und unter dem Vorsitz von Bonifatius zusammengetreten war, dem sogenannten Concilium Germanicum¹. Wenig später ist er wohl gestorben; 745 war Köln unbesetzt und sollte Bonifatius als Sitz zugewiesen werden², den er dann doch nicht erhielt³. Dafür wurde Agilolf Bischof von Köln: er gehörte 747 zu den Teilnehmern einer fränkischen Reichssynode, deren Ergebnisserklärung Papst Zacharias am 1. Mai des folgenden Jahres beantwortete⁴. Nur kurze Zeit kann er sein Amt bekleidet haben: denn bereits 753 ist sein Nachfolger Childegar auf einem Feldzug Pippins gegen die Sachsen gefallen⁵. Im übrigen weiß keine alte Quelle etwas von Agilolf zu berichten; auch die älteren Kölner Bischofskataloge nennen lediglich seinen Namen und vermerken richtig, daß er unter König Childerich III. (743—751), dem letzten Merowinger, Bischof gewesen sei⁶. Kein Kalender einer Kölner Kirche gedenkt seiner vor dem 12. Jahrhundert.

Unterdessen war allerdings in dem vorhergehenden Jahrhundert sein Andenken unter eigenartigen Umständen von außen her in Köln erneuert worden. Seit ihrer Gründung im 7. Jahrhundert stellten die Ardennenklöster Stavelot und Malmedy trotz ihrer räumlichen Trennung eine Einheit dar. Mochte auch die Grenze der Diözesen Lüttich und Köln jetzt den Herrschaftsbereich der Klöster durchschneiden und Stavelot zum Sprengel von Lüttich, Malmedy zu dem von Köln gehören, so leitete doch ein Abt die Doppelgründung, auch als er nicht mehr die Bischofsweihe empfing⁷ und die Mönche bei den nur Bischöfen zustehenden „Pontificalien“ auf die Mitwirkung der Diözesanbischöfe angewiesen waren. Dabei hatte sich ein gewisser Vorrang von Stavelot herausgebildet⁸, und dem entsprach der Wunsch der Mönche von Malmedy, sich der Leitung des Bruderklosters zu entziehen und selbständig zu werden. In den Anfängen Heinrichs IV. unter einer schwachen Regentschaft schien sich dafür eine günstige Gelegenheit zu bieten. Am 1. August 1061 fand in Stavelot ein Hoftag statt,

¹ Briefe des hl. Bonifatius 56 (ed. Tangl, MG. Epistolae selectae I, S. 99); MG. Concil. II, 2.

² Ebd. 60 (S. 124); vgl. 88 (S. 201 f.).

³ Ebd. 80 (S. 179).

⁴ Ebd. 82 (S. 182); MG. Concil. II, 49.

⁵ Vgl. L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (Leipzig 1871) 76; Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I², Nr. 73a.

⁶ MG. SS. XIII, 284. Über die dem 9. Jahrhundert angehörende Grundlage vgl. Holder-Egger, ebd. 283; L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule III (Paris 1915), 177 f.

⁷ Über die Abtbischöfe von Stavelot-Malmedy vgl. B. Krusch, SS. R. Merov. V, 92; [Hieronymus Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches, Bonner Diss. (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, 17), 1932, S. 82 ff.].

⁸ Ebd. 98 f.; Baix a. a. O. 142, 144 ff., 148 u. a.

an dem auch Anno von Köln teilnahm, der tatkräftige und herrschlustige Mann, der mit seinem Nebenbuhler Adalbert von Bremen in der Frühzeit Heinrichs IV. eine so verhängnisvolle Rolle gespielt hat¹. Damals luden ihn die Mönche von Malmedy ein, auch ihr Kloster zu besuchen, das ja in seinem Sprengel gelegen war; sie sollen ihn darauf hingewiesen haben, daß bei ihnen der Märtyrer „Ailulf“ seine letzte Ruhestätte gefunden habe, der nach den „Annalen“ erst Abt von Stavelot, dann Erzbischof von Köln gewesen sei, und sie sollen ihn veranlaßt haben, sich dessen Reliquien von Abt Dietrich schenken zu lassen und sie nach Köln zu bringen². In Stavelot schrieb man den Brüdern des Zwillingsklosters später die Absicht zu, schon damit auf die Lostrennung ihres Hauses von dem anderen hingearbeitet zu haben². Als Anno vier Jahre nachher auf den Plan Adalberts von Bremen einging, bedeutende Reichsabteien auf Kosten des Reiches zugunsten der geistlichen und weltlichen Großen einzuziehen, gehörte Malmedy in der Tat zu dem Anteil, den Anno für sich selbst in Anspruch nahm, und sechs Jahre lang, von 1065 bis 1071, haben die Mönche von Stavelot an der päpstlichen Kurie und am Königshofe um ihr Recht kämpfen müssen und die Rückgabe von Malmedy erst erreicht, als sie in echt mittelalterlicher Weise zum zweiten Male mit den Reliquien des Klosterheiligen Remaclus vor den König zogen³.

Hier brauchen diese Vorgänge nur angedeutet zu werden, um den Rahmen zu kennzeichnen, in dem die Gestalt Agilolfs so nach mehr als 300 Jahren wieder hervortritt. Anno hat die Reste Agilolfs, oder was die Mönche von Malmedy dafür hielten, in dem von ihm gegründeten Kölner Kanonikerstift Mariengraden in der Nähe des Domes beigelegt⁴. Hier haben sie sich bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1802 befunden; 1846 sind sie in den Dom gebracht worden⁵. Die Übertragung durch Anno ist vermutlich am 9. Juli 1062 vorgenommen worden. Denn sie kann erst nach jenem Hoftag vom 1. August 1061 erfolgt sein, und sodann nennen die Kölner Kalender seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts fast sämtlich den 9. Juli als den Festtag Agilolfs, den sie teilweise als den der Translation näher bestimmen⁶. In Mariengraden feierte man später

¹ Über meine Auffassung von Annos Persönlichkeit vgl. Geschichte des Rheinlandes I, 104 ff.

² Triumphus S. Remacli de Malmundariensi coenobio I, 2 (SS. XI, 438 f.). Über die Zeit vgl. G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Band I (Leipzig, 1890), 213.

³ Vgl. Meyer von Knonau, ebd. 462 ff. II (1894), 48 ff.

⁴ Außer dem Triumphus vgl. Vita Annonis I, 37 (SS. XI, 482). [Über Mariengraden s. P. Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz VII, 3 (Stadt Köln II, 3), 1937, S. 5 ff.].

⁵ Über die späteren Schicksale der Reliquien vgl. Steffens 21 ff.; Kleinermanns 67. [Clemen a. a. O. S. 20, 26 und Kunstdenkmäler VI, 3 (Stadt Köln I, 3), 1937, S. 232 ff.].

⁶ G. Zilliken, Der Kölner Festkalender, Diss. Bonn 1910 (= Bonner Jahrbücher 119), 82 f. Vgl. auch die Bollandisten, Catalogus codicum hagiographicorum

auch seine Oktav am 16. Juli¹. Seit dem späteren 13. Jahrhundert, nachweisbar seit 1293, hat man in Köln gelegentlich Urkunden nach seinem Tage datiert², und vielleicht hat man dort schon über ein Jahrhundert vorher Knaben bei der Taufe seinen Namen beigelegt: gegen 1180 begegnet ein Stiftsherr Agilolf von St. Ursula³, der freilich diesen alten deutschen Namen auch ohne Beziehung auf den Heiligen erhalten haben kann. 1179 haben Mariengraden und Malmedy um ihres gemeinsamen Patrons Agilolf willen eine Gebetsverbrüderung vereinbart oder, wie sie meinten, erneuert⁴.

Doch soll die Geschichte von Agilolfs Verehrung hier nicht weiter verfolgt werden; von 1062 an kann über ihren Fortbestand kein Zweifel sein. Aber um diese Zeit, da sein Kult unter so eigenartigen Umständen in Köln wacherufen wird, weiß man auch über sein Leben und Sterben mancherlei zu erzählen, wovon die alten Quellen geschwiegen hatten. Ein Mönch von Stavelot, der bald nach 1080 den Bericht über den „Triumph des hl. Remaculus“ bei jenem Kampf um Malmedy durch die Vorgeschichte erweitert hat, erwähnt nur, daß der Märtyrer Christi Ailulf zuerst Abt von Stavelot, dann Erzbischof von Köln gewesen sei⁵. Etwas mehr erzählt ein Mönch von Malmedy, der die Translation des hl. Quirinus dorthin und die dabei und nachher geschehenen Wunder in Reimprosa beschrieben hat⁶. Er hat seine Schrift verfaßt, nachdem Anno die

rum Latinorum qui asservantur in bibliotheca Nationali Parisiensi III (Brüssel 1893), 666; V. Leroquais, Les sacramentaires et les missels manuscrits des bibliothèques publiques de France III (Paris 1924), 58; P. Miesges, Der Trierer Festkalender, Diss. Bonn 1915 (= Triërisches Archiv, Ergänzungsheft XV), 68 f. und von älteren Usuard ed. Sollerius hinter Acta sanctorum Junii VII, 391 und Pinius 714.

¹ Zilliken 84 f. In einem einzelnen Kalender ist Agilolfs Name auch am 19. September eingetragen (ebd. 98 f.).

² Ebd. 152; Adam Wrede, Altkölnischer Sprachschatz, 2. Lieferung (Bonn 1929) S. 79.

³ Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, Nr. 461 (von 1176); R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde I) II, 1, S. 123 (von 1178/83), angeführt von Wrede a. a. O.

⁴ Aeg. Gelenius, De admiranda, sacra et civili magnitudine Coloniae (Köln 1645) 306 f.; J. Halkin und C. G. Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy I (Brüssel 1909), 508, Nr. 269. ⁵ Vgl. o. S. 79 Anm. 2.

⁶ Herausgegeben von C. Byens, Acta sanctorum Octobris V (Brüssel 1852), 550—559 nach einer von seinem Ordensgenossen Joh. Gamans 1638 aus Köln übersandten Abschrift 'ex patronorum Malmundariensium Ms.'. Nach § 32, 42 und 48 sind die dort ausgelassenen Miracula Petri einzufügen, die in den Analecta Bollandiana V (1868), 381—383 aus der aus St. Trond stammenden Handschrift 256 der Lütticher Stadtbibliothek (12. Jahrhundert) gedruckt sind. Über eine Handschrift des 12. Jahrhunderts aus Malmedy (die von Gamans benutzte?), früher im Staatsarchiv zu Düsseldorf, seit 1875 in der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin Theol. lat. qu. 201, s. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XI (1858), 753; für Auskünfte über diese Handschrift bin ich den Herren Archivdirektor Dr. B. Vollmer in Düsseldorf und Professor Dr. H. Degering in Berlin zu Danke verpflichtet. Zur Kritik der im einzelnen sehr fragwürdigen Translationsgeschichte vgl. auch Balau a. a. O.

Reste Agilolfs nach Köln entführt hatte; er gedenkt dieses Ereignisses in Worten, die wohl den Schluß gestatten, daß man den Verlust der Reliquien noch als frische Wunde empfand (§ 38, S. 557): 'De praescripto beatae memoriae viro multa suppeterent, quae dici laudabiliter possent; sed quia nobis ablati, alias est translatus, reticere exinde melius putavimus.' Man hat die Zeit des Verfassers mit Recht nach der Erwähnung eines Erzbischofs Hermann von Köln (§ 34, S. 556) bestimmt: 'Per id tempestatis pontificales administrabat infulas in Coloniensium urbe Hermannus vir severae industriae.' Man hat in ihm bisher fast allgemein Hermann III. (1089—1099) zu erkennen geglaubt¹ und die Schrift daher bald nach 1099 angesetzt; aber der Abstand von der Translation des Jahres 1062 erscheint dann ungebührlich groß, mehr als ein Menschenalter, und man wird mit größerer Wahrscheinlichkeit, ja fast mit Sicherheit an den Kaiserenkel Hermann II. (1036—1056) aus dem Pfalzgrafenhause der Ezzonen denken, von dessen Tod jene Translation nur sechs Jahre entfernt ist. Ein anderer Umstand bestätigt diesen Ansatz. Hermann wird erwähnt bei Gelegenheit eines dreitägigen Fastens, das er seiner Diözese auferlegt (§ 35, S. 556): 'quia ergo abbatia nostra ad eius dioecesim pertinet, studuimus et nos idem agere'; er verordnet die Abstinenz aber, als in Gallien, d. h. auf dem linken Rheinufer sich die Kunde von drohendem Unheil verbreitet, als 'terrores Dominus incutiebat superventurae gentilitatis' (§ 34). Es wird an frühere Not erinnert: 'Audiverant enim simile quondam in has regiones detrimentum postque populationes et incendia civitatum, post iniquas neees plurimorum plures abductos christicolarum.' Der Verfasser hat doch wohl die Kriege mit den Ungarn im Auge, namentlich gegen König Andreas, dessen Erhebung im Jahre 1046 mit dem Kampf gegen die deutsche Herrschaft zunächst eine Christenverfolgung herbeiführte², und man darf vielleicht auch daran erinnern, daß auf einem Fürstentage eben zu Köln der Krieg von 1042 beschlossen worden war³, den die Altaicher Annalen mit der 'persecutio' der Ungarn gegen das Deutsche Reich begründen⁴. Die Erinnerung an die Ungarnzüge des 10. Jahrhunderts, die ja auch das Rheinland berührt hatten⁵, erklärt die angeführten Worte der Translatio Quirini, die mithin nicht erst um 1100, sondern schon bald nach 1062 anzusetzen ist.

Hier also wird beiläufig das Leben Agilolfs in wenigen Sätzen kurz dargestellt (§ 38, S. 557)⁶: Vornehmer Abkunft, wird er dem

¹ Nur Kleinermanns 59, Anm. 1, spricht von Hermann II.

² Vgl. E. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., Band I (Leipzig 1874), 305 f.

³ Ebd. 152 f.

⁴ Annales Altahenses maiores ed. Giesebrecht-v. Oefele² (SS. R. Germ.), 1891, S. 31.

⁵ Geschichte des Rheinlandes I, 74 f. Vgl. auch Baix a. a. O. 135 f.

⁶ Auch Pinius 714 gibt den Abschnitt.

Abt Anglinus von Malmedy von den Eltern zur klösterlichen Erziehung übergeben; er wird sein Nachfolger, dann auch Kölner Bischof, indem er zugleich auch die Abtwürde beibehält; beide Ämter hat er tatkräftig ausgeübt, bis er 'propter fidem regni' bei Amel ('apud Amblavam') den Märtyrertod starb und in Malmedy ('apud nos') sein Grab fand, 'usque dum Deus voluit' — wiederum wird so auf die Translation nach Köln hingedeutet.

Zwei Angaben treten hier neu entgegen: Amel oder Amblève am gleichnamigen Flößchen im Südosten von Malmedy und oberhalb von Stavelot, als Stätte des Martyriums, und Abt Anglinus als Agilolfs Erzieher und als sein Vorgänger in der Leitung des Klosters. Auch die beiden Abtlisten von Stavelot aus dem 13. Jahrhundert nennen „Ailulfus“ als Abt zwischen Anglinus und Albericus; die eine läßt ihn das Kloster fünf Jahre lang leiten wie Anglinus 44 Jahre¹. Hier nun hat die Kritik längst eingesetzt. Anglinus' Abtzeit ist durch Urkunden einigermaßen bestimmt²; er stand an der Spitze des Doppelklosters unter König Childerich III., der etwa Anfang März 743 eingesetzt wurde³, und war Abt sicher im August 747 und im Mai 748, aber auch noch unter König Pippin, also Ende 751 oder später⁴. Agilolf kann also nicht sein Nachfolger in Stavelot gewesen sein, ehe er das Kölner Bistum übernahm; denn Kölner Bischof war er schon vor dem 1. Mai 748, wie der Briefwechsel von Bonifatius lehrt (oben S. 78), zu einer Zeit, da noch Anglinus das Doppelkloster der Ardennen lenkte. Urkundlich ist Agilulf dort als Abt überhaupt nicht nachzuweisen, und lassen die erhaltenen Urkunden jener Frühzeit auch so manche große Jahreslücke, Nachfolger des Anglinus kann Agilolf jedenfalls nicht gewesen sein in der Art, wie die *Translatio Quirini* dies behauptet.

Deren Verfasser hat man wegen der Ähnlichkeit des Stils auch die *Passio Agilolfi* zugeschrieben, die allein ausführlicher vom Leben und Sterben des Bischofs erzählt: derselbe Mönch von Malmedy, so ist die herrschende Meinung, hat nach 1099 erst die *Translatio*, dann die *Passio* verfaßt. Die *Translatio*, ergab sich bereits, ist etwa ein Menschenalter vorher entstanden, und noch älter ist, um dies Ergebnis vorwegzunehmen, die *Passio Agilolfi*. Ein Auszug aus ihr wurde zuerst 1483 zu Köln gedruckt in dem Anhang der *Legenda Aurea*, der bezeichnet wird als '*Historie plurimorum sanctorum noviter addite laboriose collecte*'⁵, fol. 301a—302a und ist in der Sonderausgabe dieses Anhangs zu Löwen 1485 fol. 94—95

¹ MG. SS. XIII, 293.

² Halkin und Roland, S. XXVIII ff.; Berlière 72 f.

³ Vgl. zuletzt Krusch, SS. R. Merov. VII, 507 f.

⁴ Halkin und Roland, S. 43 ff., Nr. 16—19 und 21; die ersten drei Urkunden auch bei K. Pertz, MG. Dipl. imperii I, S. 87 (Merov. Nr. 97) und 102 f. (Arnulf. Nr. 15 und 16). Über die Zeit der Erhebung Pippins zum König (Ende 751 oder Anfang 752) zuletzt Krusch a. a. O. VII, 508 ff.

⁵ Ich habe das Exemplar der Bonner Universitätsbibliothek (Inkunabel 597) benutzt.

wiederholt worden¹. Den vollständigen Text hat nur der Bollandist Johann Pinius in den *Acta sanctorum Iulii II* (Antwerpen 1721), 720—726 herausgegeben, indem er dabei zwei stark abweichende Fassungen vereinigte im Anschluß an eine Abschrift, die sein Ordensgenosse Johann Gamans 1638 aus Köln gesandt hatte; sie beruhte auf einem Lektionar von Mariengraden in Köln (C), wo Agilolfs Reste ruhten², und auf einer Handschrift 'patronorum Malmundariensium' (M), aus der er auch die später von Byeus veröffentlichte *Translatio et Miracula Quirini* damals abgeschrieben hat³. In dem Kölner Lektionar fehlten nicht wenige Stellen, die Pinius durch eckige Klammern kennzeichnete, und namentlich unterschieden sich beide dadurch, daß sie den Schlußteil in abweichender Weise verkürzten: in C fehlten nach der eigentlichen Passio, die mit § 14 endet, der Abschnitt über den Tod von Bonifatius (§ 15) und die Erzählung von dem wandelnden Wald und dem Siege Karl Martells über die Feinde, die Agilolf getötet hatten (§ 23—27); umgekehrt enthielt nur C, nicht M die Wunder am Grabe und an der Todesstätte Agilolfs (§ 16—22). Irre ich nicht sehr, so hat der Herausgeber die Abschnitte unrichtig zusammengefügt und gehören § 16—22 hinter § 27 an den Schluß — die Passio würde dann auch in der üblichen Weise mit einer Doxologie schließen (§ 22): 'Perpendat quisque fidelium, quanti valeat apud Deum in caelis, cui tantum gratiae collatum est in terris ad laudem et gloriam Salvatoris, qui est, quod non est ei, principium et finis'⁴. Ein ganz sicheres Urteil über die Textgestaltung wird sich allerdings wohl erst geben lassen, wenn handschriftliche Grundlagen des vollständigen Textes oder wenigstens von M zutage gekommen sind. Mir selbst sind nur Handschriften der anderen Fassung C bekannt geworden, die eng verwandten Codices London Britisches Museum Harleianus 2801 (Anfang des 13. Jahrhunderts) aus Arnstein an der Lahn fol. 66v—68v⁵ und Brüssel 98—100 (13. Jahrhundert) fol. 86—88v⁶ sowie Bonn 369 (14. Jahrhundert) aus Münstermaifeld fol. 304v—307v⁷ und Düsseldorf C 10b (15. Jahrhundert) aus Düsseldorf selbst fol. 317v—323⁸; auch der 1483 und 1485

¹ Vgl. *Bibliotheca hagiographica Latina* I, 25, Nr. 146 mit S. XXV. Mir war der Druck nicht zugänglich.

² Die Handschrift befindet sich nicht unter den von Kl. Löffler nachgewiesenen Büchern von Mariengraden, *Kölnische Bibliotheksgeschichte im Umriß* (Köln 1923) 78; vgl. S. 23 f. über die Benutzung eines anderen Bandes durch Gamans und S. 36 über das Schicksal der Bücherei.

³ Vgl. oben S. 80 Anm. 6.

⁴ Vgl. *Apocal.* 1, 8 und 22, 13.

⁵ Vgl. meine Beschreibung, *SS. R. Merov. VII*, 604.

⁶ Vgl. die Bollandisten, *Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae regiae Bruxellensis* I, 1, S. 31; J. Van den Gheyn, *Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque royale de Belgique* V, 66 (Nr. 3132, II).

⁷ *SS. R. Merov. VII*, 561; Frieda Hoddick, *Das Münstermaifelder Legendar*, *Diss. Bonn* 1928, S. 22.

⁸ *SS. R. Merov. VII*, 583; Hoddick, S. 48. Über den Zusammenhang der

gedruckte Auszug geht auf die Fassung C zurück. Lassen demnach auch Überlieferung und Ausgabe zu wünschen übrig, so genügt doch auch der von Pinius gebotene Text zu einem Urteil über die Quelle.

Schon dem Herausgeber ist ihre stilistische Eigenart aufgefallen, wie sie ihm ähnlich bei der *Translatio Quirini* entgegentrat. Die *Passio Agilolfi* ist in Reimprosa geschrieben, jener zu bestimmten Zeiten des Mittelalters so beliebten Stilform, deren Geschichte kürzlich Karl Polheim im Zusammenhang dargestellt hat¹. Der Reim ist häufig nur einsilbig, erfaßt mitunter aber auch zwei und mehr Silben. Als Beispiel mag der erste Abschnitt dienen: *exempto — regno — aevo — triumpho — sapienti — Agilolfi — Dei — operari — tueri — ornare — emendare — exarsit — sublimavit — direxit — suggestit*. In die gereimte Prosa sind Verse eingelegt, Hexameter mit und ohne Binnenreim, vereinzelt Pentameter, aber auch Rhythmen, und bisweilen vermitteln Versteile den Übergang von der Prosa zur Poesie. Wenige Beispiele von vielen (die in der Ausgabe nicht kenntlich gemacht sind):

§ 4. Qui protinus

ingemuit strinxitque animum pietatis imago,
et quamquam coepti stimulare cura laboris ...
Illorum tristes pulsabant aera voces.

Talis clamor erat, quem turba gemendo ferebat:
Te praesente pio; pastore sacroque magistro
laeta fuit nobis rebus fortuna secundis;
sed ut recedens a tuis ovibus apostolum te dedisti gentilibus,
protinus illa suum mutavit nubila vultum.

§ 21. Nam sub oculis omnium qui aderant

compages refluum subito rapit arida succum,
officia et rigidi remeant in pristina nervi
atque interdictum repetunt vestigia flexum.

Oder der Anfang von § 7:

Parens dictis regalibus
sacerdos fidelissimus,
ut valedixit fratribus
pacemque dedit omnibus,
ibat in Christi nomine,
martyr futurus sanguine

Omnia fervebant, instabant omnia votis.

Hunc divites, hunc pauperes

venturum resonant passim clamore ferebant.

Tantus amor sancto, tanta est devotio vulgo.

vier Legendare s. ebd. 537 f. und 36 ff., 49 f. Hinzu kommt noch der mir nicht näher bekannte Text im *Sanctilogium* des Johannes Gielemans († 1487) in der früheren K. K. Privatfideikommißbibliothek in Wien 9397a, Band IV, fol. 961 v bis 962 v (*Analecta Bollandiana* XIV, 1895, S. 16). [Die Fassung C enthält auch Köln, Stadtarchiv W. 9* aus St. Pantaleon, um 1530, s. M. Coens, *Analecta Bollandiana* 61, 1943, S. 166].

¹ Die Lateinische Reimprosa, Berlin 1925.

O patrem dignum, ter sanctum, ter venerandum,
 qui viscera tot pietatis,
 gaudia tot mentis se redeunte refert!
 Quem grex suus advenientem decenter
 suscipiens, laudis modulamina confert.

Diese Mischung von Prosa und Poesie ist ja in jener Zeit recht verbreitet; ich nenne nur als Beispiele aus der gleichen Gegend die Vita Lantberti des Bischofs Stephan von Lüttich (901—920)¹, die zweite Vita Remacli, die sein Nachfolger Notker mit Heriger von Lobbes zwischen 972 und 980 verfaßt hat², und das zweite, bald nach 1071 in Stavelot geschriebene Buch des erwähnten Triumphus S. Remacli.

Die Passio Agilolfi bietet so ein weiteres Beispiel für die Geschichte dieses literarischen Stils, sie zeugt zugleich aber auch in anderer Hinsicht von den gelehrten Studien jener Zeit zwischen Maas und Rhein. Ihre Sprache ist nicht nur mit biblischen Wendungen durchsetzt; als der Verfasser daran ging, die Leidensgeschichte seines Helden zu schreiben, hatte er sich auch mit der Art der Heiligenleben vertraut gemacht. Er kannte jene zweite Lebensbeschreibung des eigenen Klosterheiligen Remaclus:

Vita II. Remacli.

c. 46 (S. 184). coenobia sola Arduenna in arduis montibus³ collocata.

c. 55 (S. 188 f.). orationi frequenter incumbendum ... Obedientiae bonum maioribus exhibete ... Patientiam quae miseriarum portus est amplectimini ... Castitatem diligite ... Pacem praee omnibus et unanimiatis concordiam moneo tenendam.

c. 55 (S. 189). quia labuntur anni fugaces dieque truditur dies⁵.

c. 49 (S. 185). Heu miseri, quid accuri sumus, qui tantum pastorem amittimus? Unde recipiemus consolatio-

Passio Agilolfi.

§ 3. reddunt se Arduennae montibus arduis.

§ 8. Moneo vos ... orationi frequenter incumbere, oboedientiae bonum maioribus exhibere, patientiam quae miseriarum portus est amplecti, ... castitatem diligere, pacem praee omnibus et unanimiatis concordiam tenere, invidiae flammam⁴ vestris a cordibus fugare ...

§ 9. Labuntur enim anni fugaces et die velut unda procellis truditur dies.

§ 13. Heu miseri, quid agemus, qui tantum patrem nos amisisse dolemus? Quis nobis medebitur

¹ SS. R. Merov. VI, 385—392 ed. Krusch.

² Als c. 40—56 aufgenommen in Herigers Gesta pontificum Tungrensium (MG. SS. VII, 180—189); dazu Krusch V, 109—111 (vgl. ebd. S. 96 ff., Bibl. hagiogr. Lat. II Nr. 7115—7117 und die bei Berlière 58 angeführten Schriften).

³ Vgl. Horaz, Carm. I, 29, 10: 'arduus — montibus'.

⁴ Vgl. Regula Benedicti c. 65: 'ne forte invidiae aut zeli flamma urat animam'. Die Regel Benedikts hat hier auch auf die Vita Remacli eingewirkt, c. 4: 'Orationi frequenter incumbere ... Castitatem amare', c. 5: 'oboedientia quae maioribus praebetur Deo exhibetur'.

⁵ Horaz, Carm. II, 14, 1: 'Eheu fugaces ... labuntur anni'; ebd. 18, 15: 'Truditur dies die'.

nem, cum ipse esset precipuum nostrarum erumpnarum levamen? Quis medebitur ultra, cum ipse fuerit solus nostrorum dolorum medicina?

ultra, cum ipse solus omnium fuerit medicina? Quae nobis iam erit consolatio, quos consolatore privatos tanta perturbavit desolatio?

Er schöpfte aus der Fundgrube fast aller mittelalterlichen Hagiographen, den Martinschriften des Sulpicius Severus¹:

Vita Martini c. 27.

Nemo umquam illum vidit iratum, nemo commotum, nemo maerentem, nemo ridentem; unus idemque fuit semper, caelestem quodammodo laetiam vultu praefrens extra naturam hominis videbatur.

Epist. II, 12, 13.

Nam quas ille pro spe aeternitatis humanorum dolorum non pertulit passiones, fame, vigiliis, nuditate, ieiuniis, opprobriis invidorum, insectationibus improborum, cura pro infirmantibus, sollicitudine pro periclitantibus? Quo enim ille dolente non doluit? quo scandalizante non ustus est? quo per-eunte non gemuit?

Eb. 9, 10.

Quodsi ei Neronianis Decianisque temporibus in illa quae tunc extitit dimicare congressione licuisset, testor Deum caeli atque terrae, sponte eculeum ascendisset, ultro se ignibus intulisset, ... numquam ... desecari membra timuisset.

Auch die trotz oder wegen ihrer burlesken Unanständigkeiten seit dem 10. Jahrhundert so beliebte Vita Gangulfi² hat als Vorlage gedient:

Vita Gangulfi

c. 11. illius congaudendum glorificationi, suae ingemiscendum desolationi.

Prol.: Vere felix, vere gloriosus ... Talis huius sancti conversatio, talis eius tota vita fuit, sancta, innocua, celes, gloriosa, fide integra, spe robusta, caritate diffusa, omni postremo bonitate conspicua.

c. 2. praedia ... silvarum opacitate densata erant.

Passio Agilolfi § 7:

Unus etenim idemque semper manens, caelestem quodammodo praefrens vultu laetiam extra naturam videbatur humanam, numquam maerens, numquam ridens ... Martyrium cui vita fuit multas perferenti passiones, fame, vigiliis, frigore, ieiuniis, opprobriis invidorum, insectationibus improborum, cura pro infirmantibus, sollicitudine pro periclitantibus. Quo enim dolente non doluit? quo scandalizante non ustus est? quo pereunte non gemuit?

§14. Quem si Neronianis Decianisque temporibus in illa quae tunc extitit congregatione dimicare licuisset, vere fateri possumus, quod equuleum con-scendere et ignibus se tradere capitalemque sententiam subire non timuisset.

Passio Agilolfi

§ 14. Nostrae, inquit, ingemiscendum est desolationi, eius congaudendum est glorificationi. Vere enim est gloriosus, vere beatus, cuius vita sancta fuit et innocua, fide integra, spe robusta, caritate diffusa et bonitate conspicua.

§ 23. silvarum circumdensatus opacitatibus.

¹ Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum I ed. Halm S. 109—216.

² Vgl. meine Ausgabe, SS. R. Merov. VII, 155—170.

Einen einzelnen, allerdings sehr beliebten und verbreiteten Zug verdankte der Verfasser vielleicht dem Leben des Bischofs Solle-
 nis von Chartres¹:

Vita Sollelnis c. 11.

videruntque columbam candidam
 de ore eius egredientem ... et evolare
 ad astra.

Passio Agilolfi § 11.

Ex illius ore velut nix candida
 columba processit et ad astra vo-
 lavit.

Aber der Verfasser der Passio war nicht nur in kirchlichen Schriften belesen, er zeigt auch eine erhebliche Kenntniss der römischen Klassiker und namentlich der Dichter. Ohne langes Suchen haben sich mir folgende Belege dieser Kenntniss ergeben, die sich sicherlich noch weit vermehren lassen. Besonders scheint ihm, wie so vielen Schriftstellern des Mittelalters, Vergil vertraut gewesen zu sein:

- § 3. Haud secus agnorum quam turmam turba luporum
 dissipat et praedam praedo rapit ore cruento
 (Aen. IX, 341 und öfter: ore cruento).
- § 10. Celebratis ergo missarum solemnibus,
 it pius ad saevos noster hierarcha tyrannos,
 ut decreta ferat, quae regia iussio mandat.
 Verum
 tempus erat (= Aen. II, 268), gelidus canis cum montibus
 humor
 liquitur et zephyro putris se gleba resolvit (= Georg. I,
 43 f.),
 frondebant silvae (= Eclog. III, 57), ridebant floribus her-
 bae.
- § 24. Candidus auratis aperiebat cornibus annum
 taurus et adverso sedens canis occidebat austro (= Georg. I,
 217 f.).

Er kannte auch Horaz²:

- § 1. ecclesiastica et saecularia negotia armis tueri, moribus ornare,
 legibus emendare
 (Epist. II, 1, 1: Cum tot sustineas et tanta negotia solus,
 res Italas armis tuteris, moribus ornes,
 legibus emendes...).
- § 27. Nisi Threicii vatis pro funere coniugis gementis Orphei musa sonuerit,
 silva mobilis ire non poterit
 (Carm. I, 24, 13: Quid si Threicio blandius Orptheo
 auditam moderere arboribus fidem?).

und Ovid:

- § 3. Non aliter varii quam turbant aera venti
 (Metam. XIV, 544 f.: aeraque — turbant).
- § 16. fert animus ex his aliqua dicere (ebd. I, 1).

¹ Von mir herausgegeben, SS. R. Merov. VII, 311—321.

² Vgl. auch oben S. 85 und unten S. 90 f.

Nicht so sicher möchte ich die Wendung § 3 'tristibus armis', § 13 'arma tristia' auf Statius' Thebais III, 223 ('armaque in auro tristia') zurückführen oder in dem Anfang des Satzes § 5: 'Fluminis impetu piscis crescit, non laeditur' eine Anlehnung an Caesars Bellum Gallicum IV, 17, 5 ('impetum fluminis') erkennen. Solche Wendungen können durch jüngere Nachahmer vermittelt sein. Denn die Belesenheit des Verfassers ist zweifellos größer gewesen; der Hexameter

§ 4. illic caelestem faciens flavescere messem

verwendet einen Versschluß von Arator, Act. II, 309 (Migne, Patrol. Lat. 68, 191: 'fidei cogit flavescere messem'), und die Rede § 5:

Consolans illōs his verbis ammonet heros: ...

An apud improbos mores iustitiam nunc primum periculis esse lacessitam censetis? Nihil est quod admiremini, si in hoc vitae salo circumflantibus agitemur procellis,

ist teilweise wörtlich aus Boethius' Consolatio philosophiae I, 3, § 8. 4 entnommen. Die seltsame Bezeichnung des Erzbischofs § 2 als des 'archos antistes' entstammt einem verbreiteten Epitaph des 965 gestorbenen Bruno von Köln¹ — die sich aus der Benutzung der 2. Vita Remacli ergebende Grenze für die Zeit des Verfassers (oben S. 85) findet darin beiläufig eine Bestätigung.

Läßt sich die Entstehungszeit der Passio noch genauer bestimmen? Die Schreibweise des Verfassers haben zuerst Gamans, Bollandus und seine Nachfolger Pinius (a. a. O. 719 f.) und Byeus (a. a. O. 547) mit dem Stil der genannten Translatio Quirini verglichen und haben daraus, wie erwähnt, auf Einheit des Verfassers geschlossen: um 1100 habe er zuerst die Translatio geschrieben und hier Agilolfs kurz gedacht (c. 38, S. 557; oben S. 80 f.):

De praescripto beatae memoriae viro multa suppeterent, quae dici laudabiliter possent; sed quia nobis ablatas, alias est translatus, reticere exinde melius putavimus. Tamen ne reputetur ignaviae Deum in sanctis suis mirabilem (Psalm. 67, 36) non glorificare, ne arguamur invidentiae sanctos per Deum gloriosos non magni facere, quis quantusque vir fuerit iste, per paucis libuit explicare;

erst später habe er ihm dann in der Passio ein eigenes, größeres Denkmal gesetzt. Diese Annahme der Bollandisten hat bisher Zustimmung gefunden, und doch bedarf sie der Einschränkung und Ergänzung. Gewiß ist die Ähnlichkeit des Stiles groß, und es besteht wohl die Möglichkeit, daß beide Schriften ihren Ursprung einer Feder verdanken; aber mehr als eine Möglichkeit scheint mir nicht vorzuliegen. Was man als beiden Schriften an Stileigentümlichkeiten gemeinsam hervorgehoben hat, betrifft doch Dinge, die in jener Zeit nicht selten sind², zudem sind beide zweifellos aus

¹ MG. SS. IV, 275; meine Schrift „Das Werden der Ursula-Legende“ S. 80: 'archos antistes, cui clara Colonia sedes'.

² Von den antiken Reminiscenzen der Translatio Quirini erwähne ich § 46 (S. 558): 'Quidam eorum quos Coridones appellant.' Byeus 559 Anm. s will

der Klosterschule von Malmedy hervorgegangen, so daß man auch bei zwei Verfassern mit der Einwirkung derselben Schultradition wird rechnen können. Aber ein Teil der Annahmen läßt sich auch leicht widerlegen: die Passio ist keineswegs nach der Translatio entstanden, sie hat vielmehr umgekehrt deren Verfasser vorgelegen und ist von ihm ausgeschrieben worden.

Schon Pinius (S. 720, 726) hat bemerkt, daß beide Schriften zwei Wundererzählungen zum größten Teil bis auf den Wortlaut gemeinsam haben:

Einer Frau wird die kranke Rechte geheilt, Passio § 16 = Translatio § 45.

Eine blinde und lahme Frau wird am Tage Johannes' des Täufers geheilt, Passio § 20/21 = Translatio § 31/32.

Pinius und seine Nachfolger betrachten die Translatio als die Quelle, aus der die Passio die Wunder übernommen habe. Aber für das umgekehrte Verhältnis scheint mir zunächst folgende Tatsache zu sprechen. In der Passio geschehen die Wunder in üblicher Weise mit Beziehung auf den Heiligen und sein Grab:

Passio § 16: *iuxta martyris tumbam — amminiculantibus meritis beati martyris — Ergo late patuit hoc miraculum, quod ad nostri hierarchae¹ scimus contigisse tumulum².*

§ 20: *(altari) sacros martyris cineres propter habenti — ante³ martyris sepulchrum.*

In der Translatio fehlen diese Wendungen; es fehlt damit aber auch jede deutliche Beziehung auf die Heiligen, von deren Translatio und Wundern berichtet wird.

Die Übereinstimmung der zwei Quellen beschränkt sich zudem nicht auf diese Abschnitte, wo sie bisher allein bemerkt worden ist. Man vergleiche auch Passio § 22 und Translatio § 24: dort wird die Stätte des Martyriums, hier ein Ort, wo die Reliquien geruht haben, im Sommer und Winter durch das gleiche Grün des Rasens ausgezeichnet, wie mit fast denselben Worten berichtet wird. Es fehlt auch nicht an kleineren Parallelen:

Passio Agilolfi

§ 14. *Athletae Domini corpus ... in ecclesia beati Laurentii multorumque sanctorum honore consécra, monasterio quam proxima, sepelierunt.*

Translatio Quirini

§ 38. ... *eadem beatorum agmina ecclesiam subiere monasterio quam proximam, beati Laurentii sanctorumque multorum nomini-*

'Carritones' verbessern und darin das französische 'charretier' erkennen; es ist aber sicherlich der Name des 'pastor Corydon' von Vergils Eclogen benutzt, um Hirten zu bezeichnen. — Hingewiesen sei auf den erfundenen Brief Hildebalds von Köln an Karl den Großen, § 8/9 (S. 551).

¹ So auch Passio § 10: 'noster hierarcha'; § 18: 'ad hierarcham sanctissimum'.

² Vgl. § 17: 'ad martyris tumulum'; § 24: 'praedicti martyris Agilolfi tumulum'.

³ So hat Pinius richtig das überlieferte 'tanto martyris sepulchro' (so auch die Bonner Handschrift) verbessert; vgl. § 19: 'ante martyris sepulchrum'.

§ 24. Hora erat, occiduis cum sol se immerserat oris.

§ 1. negotia armis tueri, moribus ornare, legibus emendare.

bus consecratam, martyrisque Agilulfi eatenus inibi quiescentis ambientes tumbam¹, hanc imposuere antiphonam.

§ 16. cum sol occiduis radios immergeret oris (ohne Hiatus!).

§ 2. rempublicam non modo armis tuebatur, verum etiam legibus emendabat, moribus exornabat.

Die letzte Stelle, die sich an Horaz anlehnt (s. oben S. 87), scheint mir für das Verhältnis besonders bezeichnend. Die Passio ist hier das Mittelglied zwischen dem römischen Dichter und der Translatio: sie stimmt in einem Worte ('negotia') mehr mit Horaz überein und wahrt die Wortfolge des Vorbildes besser ('moribus ornare' vor 'legibus emendare'); andererseits übernimmt die Translatio aus ihr eine kleine Änderung ('tueri' — 'tuebatur' statt 'tuteris').

Andere Tatsachen bestätigen den zeitlichen Vorrang der Passio. Auch ihr Verfasser hat in Malmedy geschrieben; dem von Zahnschmerzen geplagten Koch des Klosters, Genzo², hat er den Rat gegeben, zu Agilolf seine Zuflucht zu nehmen (§ 18): 'Confugiendum est tibi', inquam, 'ad heredem Dei ...' Auch nach ihm ist Agilolf Abt des Klosters gewesen, ehe er Bischof wurde; Malmedy ist 'suum monasterium', die Mönche 'grex suus', sie sehen in ihm 'suum patrem, suum decus, suum praesulem, suam gloriam' (§ 7). Die Erhebung zur Bischofswürde hat ihn genötigt, sie zu verlassen: 'Scio vos, fratres, de mea contristatos absentia, postquam me Dei gratia pontificali decoravit infula' (§ 8). Aber die Passio ist noch frei von den Angaben der Translatio über Agilolfs Mönchtum unter Abt Anglinus und über seine Leitung des Klosters nach diesem (oben S. 81 f.) — darf man nicht auch in dem Fehlen dieser unmöglichen Angaben einen Beweis für das höhere Alter der Passio sehen? Die Translatio spricht mit Bedauern davon, daß Agilolfs Reste aus Malmedy weggebracht worden sind (oben S. 81), ist also nach 1062 verfaßt. Demgegenüber setzt die Passio, was seltsamerweise bisher nicht bemerkt zu sein scheint, von Anfang bis zu Ende voraus, daß der Leichnam Agilolfs noch in Malmedy ruht; auf die Geschichte des Martyriums und der Flucht der Feinde folgen noch Wunder am Grabe und an der Stätte des Todes³, kein Wort deutet auf die Translation nach Köln. Nur von einer Translation in Malmedy selbst ist die Rede: die Leiche wird erst in der Kirche des hl. Laurentius nahe bei dem Kloster bestattet (§ 14); dies ist offenbar die 'ecclesia, quae continebat praedicti martyris Agilolfi tumulum', die Karl Martell besucht haben soll (§ 24), ehe er auch das 'monaste-

¹ 'martyris tumbam' Passio § 16 (oben S. 89 Z. 19).

² Nach Ausweis der Bonner Handschrift ist am Anfang von § 18 'Genzonem' (statt 'Genronem') und 'Ei mihi! clamabat' (statt 'Et mihi cl.') zu schreiben.

³ Über die Reihenfolge s. oben S. 88.

rium principis apostolorum' zum Gebet betrat (§ 25)¹. Später wurden Agilolfs Reste in das 'monasterium' gebracht und 'prope sancti Salvatoris altare' beigesetzt (§ 16), nahe dem Altar, der eine Kreuzpartikel enthielt (§ 20: 'cui non minima inest portio domini ligni'); hier befand sich sein Grab offenbar noch zur Zeit des Verfassers. Er erwähnt auch nur den Tag des Martyriums, den 31. März², nicht den 9. Juli, den Tag der Translation nach Köln, den man dort später als Tag Agilolfs beging (oben S. 79):

§ 10. Martius die claudebatur ultima, ferebat Aprilem dies crastina.

§ 15. post passionem beatissimi patris nostri Agilolphi, quae celebratur pridie Kalendas Aprilis.

Die Passio Agilolphi ist also etwas älter, als man bisher angenommen hat. Sie ist nach 972 entstanden, da darin die 2. Vita Remacli benutzt ist, und vor 1062, vor der Übertragung nach Köln. Man wird daher nicht weit fehlgreifen, wenn man sie der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zuweist, etwa der Zeit, da Abt Poppo (1020 bis 1048) so tatkräftig für die Klosterreform eintrat und das wirtschaftliche und geistige Wohl seiner Klöster förderte. Doch fehlt es, soviel ich sehe, an einem sicheren Anhalt für eine engere Umgrenzung der Entstehungszeit.

Ist die Passio mithin nicht erst um 1100 verfaßt worden, sondern wenigstens über ein Menschenalter vorher, so gewinnt sie darum nicht an Quellenwert. Was darin von Agilolf erzählt wird, ist längst als unglaubwürdig anerkannt. Sein Tod wird in Verbindung gebracht mit den Kämpfen Karl Martells gegen die Neustrier unter König Chilperich II. und dem Majordomus Raganfrid, gegen Eudo von Aquitanien und den Friesenherzog Radbod; ehe Karl die von Köln zurückkehrenden Neustrier 716 bei Amel überfiel und ihnen eine Schlappe beibrachte³, ist Agilolf eben bei Amel als Gesandter Karls von den Gegnern getötet worden, so wird in breiter, mit Reden ausgeschmückter Erzählung berichtet. Es braucht nicht aufs neue näher begründet zu werden, wie unmöglich die ganze Darstellung ist: der Bischof, der 748 noch im Amte war, kann nicht 32 Jahre vorher den Tod gefunden haben! An Zeichen geringer Kenntnis der Geschichte des 8. Jahrhunderts ist kein Mangel, wenn z. B. Karl immer als König bezeichnet wird, wenn der — erst 722 zum Bischof geweihte — Bonifatius als Bischof von Papst Gregor zu — dem angeblich 716 getöteten — Agilolf geschickt wird und

¹ Für das Petruspatrocinium von Malmedy vgl. Translatio Quirini § 9 (S. 551); vgl. Krusch V, 93.

² Den 31. März nennt auch ein Xantener Kalender des 13. Jahrhunderts (Zilliken a. a. O. 58) außer dem 9. Juli. Vgl. auch Usuard ed. Sollerius hinter Acta sanctorum Iunii VI, 184 sowie Pinius 714 und Acta sanctorum Martii III, 899.

³ Vgl. Th. Breysig, Jahrbücher des fränkischen Reiches 714—741 (Leipzig 1869), 24; Böhmer-Mühlbacher, Reg. I² Nr. 30q.

mit ihm die Predigt bei den heidnischen Deutschen rechts vom Rheine beginnt (§ 2); es entspricht ja auch nicht der Wirklichkeit, daß Bonifatius († 754) „lange“ nach Agilolf († 748/753) den Märtyrertod gestorben ist (§ 15).

So bedarf es keiner weiteren Darlegung, daß die ganze Erzählung erdichtet ist, und es fragt sich nur, ob sich die Grundlagen ermitteln lassen, auf denen dieses Phantasiegebäude errichtet ist. Die Quellen des Verfassers lassen sich in der Tat im wesentlichen feststellen, und so erweitert sich noch das Bild seines literarischen Rüstzeugs. Über Bonifatius' Ende schrieb er das Martyrologium Ados von Vienne oder dessen Vorlage, das Martyrologium des Florus, aus:

Florus-Ado zum 5. Juni¹.

Natale sancti Bonifacii, qui de Britannis veniens et fidem Christi gentibus evangelizans, cum maximam multitudinem in Frisia christianae religioni subiugasset, novissime a paganis qui supererant gladio peremptus martyrium consummavit ...

Passio Agilolfi § 15.

Beatus vero Bonifacius ... cum multorum colla dominico iugo subiugasset in Frisia, a paganis gladio peremptus, regnante Pipino filio Caroli martyr occubuit.

Die Regierungszeit Pippins ist wohl der Weltchronik Reginos zum Jahre 752 entnommen², wenn man nach dem letzten Wort schließen darf: 'Eodem anno sanctus Bonifacius archiepiscopus adnuntians Dei verbum in Fresia a paganis interfectus martyr Christi occubuit'; Regino könnte der Verfasser auch die Namen von Kaiser Leo und Papst Gregor (§ 2) verdanken³. Aber er hat über Bonifatius noch eine dritte Quelle gelesen, vielleicht das Leben Gregors II. im Liber Pontificalis⁴:

Vita Gregorii II. c. 3.

Hic in Germania per Bonifatium episcopum verbum salutis predicavit et gentem illam sedentem in tenebris (vgl. Matth. 4, 16) doctrina lucis convertit ad Christum.

Passio Agilolfi § 2.

Hic Bonifacium ... ordinavit episcopum ... Germanorum gentem sedentem in tenebris evangelica luce perlustravit.

Doch ist die Verbindung Agilolfs mit Bonifatius und seine Missionstätigkeit in Deutschland nur ein untergeordneter Zug der Erzählung. Beherrschend ist dagegen die Verflechtung des Martyriums in die Geschichte Karl Martells. Dafür hat der vielgelesene Liber historiae Francorum c. 52 und 53 das Gerippe hergegeben⁵. Man vergleiche:

¹ Henri Quentin, Les martyrologes historiques du moyen âge (Paris 1908) 204; vgl. 482.

² Reginonis Chronicon ed. Kurze (SS. R. Germ.) S. 44.

³ Ebd. S. 37.

⁴ Liber Pontificalis ed. Duchesne I, 397.

⁵ ed. Krusch II, 326 f.

Liber historiae Francorum

c. 52. Franci nimirum Danielelem quondam clericum . . . in regnum stabiliant atque Chilpericum nuncupant. Eo nempe tempore denuo exercitum movent, . . . contra Carlum dirigunt; ex alia parte Frigiones cum Radbode duce consurgunt . . . Succedente igitur tempore, iterum ipse Chilpericus cum Ragamfredo, hoste commoto, Ardinna silva ingressus, usque Renum fluvium vel Colonia civitate pervenerunt, vastantes terram. Thesauro multo a Plectrude matrona accepto, reversus est; sed in loco quidem Amblava maximum, Carlo in eos irruente, perpassi sunt dispendium.

c. 53. . . . Chilpericus itaque vel Ragamfredus Eudonem ducem expetunt in auxilio. Qui movens exercitum, contra Carlum perrexit.

Passio Agilolfi

§ 1. In hunc . . . Francia malignis odiis exarsit Danielelemque quondam clericum, mutato nomine Helpricum vocans, in regno sublimavit, quem cum tyranno Reginfrido contra pium principem direxit . . .

§ 3. Interea praefati tyranni iniustas acies atque impia castra moventes . . .

Arduennam pervenerunt. Deinde moenia Coloniensis urbis . . . petierunt . . . Itaque peracta caede nefanda, spoliata crudeliter urbe, sublatis etiam . . . thesauris, reddunt se Arduennae montibus arduis¹. Veniunt ad locum . . . Amblavam vocatum . . .

§ 23. Amblava locus est in Arduennensi pago . . . Daniel et Reginfridus . . . ibi sua castra fixerunt, . . . ignari se passuros magnum de suis in eodem loco dispendium. His auxilium dabat Eudo dux Aquitaniorum et Rabodus dux Fresonum.

§ 27. Reginfridus et Hilpericus, qui et Daniel, videntes se magnum de suis ferre dispendium, non erubere fugam.

Die Benutzung dieser Quelle erklärt auch, warum der Verfasser den Überfall bei Amel mit dem Motiv des wandernden Waldes ausgeschmückt hat (§ 25—27); das durch Shakespeares Macbeth am bekanntesten geworden ist²: auf den Rat, den ihm bei Roanne („Rona“) eine Frau gegeben, verbergen sich die Mannen Karls hinter abgehauenen Baumzweigen und rücken so als schreitender Wald an die Feinde heran, die geschlagen werden. Auch hier hat der Liber historiae Francorum die Anregung gegeben, der einige Kapitel vorher erzählt (c. 36, S. 305), wie Fredegunde ihr Heer mit derselben List, 'ramis silvarum in manibus', ihre Feinde überfallen läßt.

Es bleibt noch die letzte Frage, was den Verfasser überhaupt bewogen hat, Agilolfs Ende zu diesen Kämpfen von 716 in Beziehung zu setzen. Vielleicht ist ein örtlicher Kult der Ausgangspunkt der ganzen Erfindung. Man verehrte zu Malmedy, wie sich ergab, spätestens im früheren 11. Jahrhundert einen Heiligen Agilolf oder Ailulf, der in dem nahen Amel am 31. März den Märtyrertod gestorben sein sollte und dessen Reste von dort nach Malmedy ge-

¹ Vgl. oben S. 85.

² Vgl. u. a. Balau 226 Anm. 8.

bracht worden waren. „Amblava“ am gleichnamigen Fließchen begegnet schon im 7. Jahrhundert als Königsgut an der Grenze des Klosterbezirks¹. Heinrich III. bestätigte Stavelot 1040 Einkünfte ‘de Amblava’, die Abt Poppo gekauft hatte², und schenkte ihm dort Land³. Eine Kirche zu Amel wird zuerst im früheren 9. Jahrhundert in den Metzger Annalen erwähnt, die den Kampf von 716 ebenfalls, wenn auch in anderer Weise, ausgemalt haben⁴; sie gehörte, nachweisbar um 1130, zu den Kirchen, die der Abt von Stavelot und Malmedy zu vergeben hatte⁵, und ist schließlich 1319 dem Kloster Malmedy inkorporiert worden⁶. Sie ist, soweit ich sehe, die einzige ältere Kirche, die Agilolf zum Patron hat, wenn auch nur als Nebenpatron neben Hubertus⁷. Man wußte vermutlich nichts mehr von dem dort als Märtyrer verehrten Heiligen, wie es bei so manchen rheinischen Heiligen der Fall gewesen ist, sogar bei solchen; die einem Ort den Namen gegeben haben. Aber man suchte dann, als seine Reste nach Malmedy überführt worden waren, nach Nachrichten über ihn und über die Stätte des Todes. Da fand man in der Kölner Bischofsliste einen Träger desselben Namens, den man mit Recht oder Unrecht dem eigenen Heiligen gleichsetzte. Dieser war in Malmedy bestattet, was sich am einfachsten aus einer persönlichen Beziehung erklärte, wenn er vorher dort Abt gewesen war, und der Kampf bei Amel, von dem man im *Liber historiae Francorum* las, bot einen Anhalt zu Vermutungen über den Anlaß des Martyriums, die schließlich in der *Passio* feste Gestalt annahmen. So etwa kann man sich den Hergang vorstellen, wenn man sich mittelalterliche Geistesart vergegenwärtigt; er kann freilich auch anders verlaufen sein, und die Richtigkeit der Erklärung dürfte namentlich davon abhängen, ob Agilolfs Verehrung zu Amel wirklich alt und nicht erst unter der Einwirkung der *Passio* ins Leben gerufen worden ist. Aber wenigstens die literarischen Grundlagen dieser *Passio* sind aufgedeckt, und die längst

¹ Urkunde Childerichs II. 669/70 bei Halkin und Roland Nr. 6 S. 21 f. und Pertz, *Dipl.* S. 28 f. Nr. 29. Ähnlich in den Bestätigungen Ludwigs des Frommen von 814 (Halkin und Roland Nr. 25 S. 65; Böhmer-Mühlbacher, *Reg.* I² Nr. 545) und Ottos I. von 950 (Halkin und Roland Nr. 70 S. 162; *MG. Dipl.* I, 200 Nr. 118). Vgl. u. a. H. Wieruszowski, *Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland* (Bonner Jahrbücher 131, 1926, S. 123, 130). — Die urkundlichen Belege über Amel sind im Register von Halkin und Roland S. 578 zusammengestellt.

² Ebd. Nr. 102 S. 213; *MG. Dipl.* V, 65 Nr. 51. Bestätigt von Heinrich IV. 1065 (Halkin und Roland Nr. 113 S. 235; Stumpf, *Reichskanzler* Nr. 2676).

³ Halkin und Roland Nr. 103 S. 217; *MG. SS.* XI, 307, Anm.

⁴ *Annales Mettenses priores* ed. B. v. Simson (*SS. R. Germ.*) S. 23.

⁵ Halkin und Roland Nr. 152 S. 305; vgl. Nr. 153, 154 S. 308, 310 u. a.

⁶ W. Fabricius, *Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XII) V, 1, S. 237 f.; W. Kisky, *Regesten der Erzbischöfe von Köln* (ebd. XXI) IV, Nr. 1143, 1216. Vgl. de Noüe 302 f.

⁷ Fabricius a. a. O. und Register S. 296; L. Korth, *Die Patrocinen der Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln* (Düsseldorf 1904) 6; Steffens 17 f.

ausgesprochene Meinung hat ihre Bestätigung gefunden, daß die wirkliche Geschichte des Kölner Bischofs daraus nicht ergänzt werden kann.

Infolge der Translation durch Anno haben die Erdichtungen des Mönchs von Malmedy Erfolg gehabt. Zuerst hat Dietrich von Deutz um 1160 zwischen die Worte der älteren Kölner Bischofslisten 'Agilolfus episcopus' ein 'martir et' eingeschoben¹, und um dieselbe Zeit beginnt man auch in den ausführlicheren Bischofskatalogen dem Namen Agilolf den in einen Satz zusammengefaßten wesentlichen Inhalt der Passio beizufügen²; etwas freier hat ihn der Mönch von St. Pantaleon wiedergegeben, der 1217/18 der Kölner Königschronik eine neue Gestalt gab³. Von den Späteren sehe ich ab. Die Kölner Tradition war begründet.

¹ MG. SS. XIII, 286.

² Ebd. XXIV, 337, 348, 359.

³ *Chronica regia Coloniensis* ed. Waitz (SS. R. Germ.) 14.

ZUR GESCHICHTE DES KLOSTERS THOLEY.

[*Historische Aufsätze, Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet (Düsseldorf 1927), S. 62—81.*]

Die folgenden Blätter sollen Aufzeichnungen aus einem der ältesten rheinischen Klöster bekanntmachen, dessen Geschichte unter der Ungunst der Überlieferung auf große Strecken hin im Dunkel liegt, und sie wollen damit zugleich der Ehrung des Mannes dienen, dem dieser Festband gewidmet ist, und dessen weites und mannigfaltiges Arbeitsgebiet sie von zwei Seiten her berühren: von der des Klosterwesens her, dessen Kenntnis namentlich durch die standesgeschichtlichen Forschungen von A. Schulte so reiche Förderung erfahren hat, und als bescheidener Beitrag zur Geschichte der Rheinlande, denen er noch jüngst zur Tausendjahrfeier von 1925 das letzte Jahrtausend ihrer Geschichte geschildert hat.

I.

Dorf Tholey¹ bei St. Wendel, nicht fern der Wasserscheide von Nahe und Saar, erinnert nicht nur durch den Namen (Teulegium, Theologium, Theolegium und ähnlich) an den Zusammenhang antiken und mittelalterlichen Lebens im Rheinland²; es ist auch auf

¹ Zur Geschichte von Tholey im heutigen Kreise Ottweiler (Saargebiet) vgl. besonders Lager, Die ehemalige Benedictiner-Abtei Tholey (Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienserorden XX, 1899, S. 348 bis 387, 582—599 und XXI, 1900, S. 15—34, 268—277); Sonderdrucke (Raigern 1901) sind gegenüber den „Studien“ um fünf Urkundenbeilagen (S. 87—104) erweitert, die in der Zeitschrift zwar in Aussicht gestellt, aber nicht erschienen sind. Vgl. ferner Brower und Masenius, Metropolis ecclesiae Trevericae (herausgegeben von Stramberg) I, Koblenz 1855, S. 509—517; Moser, Einiges zur Geschichte der vormaligen Benediktiner-Abtey Tholey (J. A. Schröll, Trierische Kronik IV, Trier 1819, S. 47—50); Fr. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I (Göttingen 1846), 480; J. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier II, 1 (Trier 1860), 423—436; L. Eltester, Urkundenbuch zur Geschichte der . . . mittelhheinischen Territorien II (Koblenz 1865), S. CXCI; J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II, 1 (Bamberg 1869), 225 ff., 283 ff., 349; W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XII), Bd. II (Bonn 1898), 408 f., 616 f. und V, 2 (1913), 131; J. Marx, Ursprung des Archidiakonats bzw. Klosters Tholey (Trierisches Archiv II, 1899, S. 71—75); Jungk, Die ehemalige Benediktiner-Abtei Tholey (Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend IX, 1909, S. 1—14) und den volkstümlichen Aufsatz von B., Das Kloster Tholey (Der Bergmannsfreund 39, Saarbrücken 1909, S. 373, 380 f., 388 f., 404 f., 420 f.). [Vgl. jetzt Walther Zimmermann, Die Kunstdenkmäler der Kreise Ottweiler und Saarlouis, Düsseldorf 1934, S. 108 ff., 314 ff.; P. E. Hübinger, Die weltlichen Beziehungen der Kirche von Verdun zu den Rheinlanden (Rheinisches Archiv 28), 1935; ders., Eine unbekannte Urkunde über die Beziehungen der Abtei Tholey zur Kirche von Verdun (Rheinische Vierteljahrsblätter XI, 1941, S. 263—269)].

² Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob Max Müller, Die Ortsnamen im Regierungsbezirk Trier I (Jahres-Bericht der Gesellschaft für nützliche For-

altem Kulturboden erwachsen, nahe den Kreuzungspunkten von Römerstraßen¹, in einer an römischen Resten reichen Umgebung², am Fuß des hochragenden Schaumberges, der in der Römerzeit Befestigungen getragen hat, die noch der näheren Untersuchung harren. Gleich beim ersten Male, da der Name Tholey im 7. Jahrhundert begegnet, erscheint auch das castrum im Besitze des fränkischen Edlen, der die Kirche des Ortes auf seinem Eigengut erbaut und damit die Grundlage für ein Kloster geschaffen hat. Freilich, auch hier steht es dahin, wieviel die germanischen Herren noch von früherem Kulturgut unversehrt vorgefunden haben, wie weit auch hier nur ein gemindertes Erbe der Alten die Stürme der Völkerwanderung überdauert hat: ein Teil der Römersiedlungen liegt im Walde verborgen, und die heutige Kirche von Tholey, ein Werk der Frühgotik, erhebt sich auf den Trümmern eines römischen Bades³ — auch hier gilt es, neben den Altertum und Mittelalter verbindenden Tatsachen das Trennende nicht zu vergessen. Über die Anfänge des mittelalterlichen Tholey unterrichtet das am 30. Dezember 634 in Verdun ausgestellte Testament des Diakons Adalgisel mit dem Beinamen Grimo, eine der ältesten echten Urkunden des Frankenreichs und die älteste, die sich auf das Rheinland bezieht, auch in der Form ein Erzeugnis jener Übergangszeit⁴. Wie über-

schungen zu Trier von 1900 bis 1905, Trier 1906, S. 72 f.) den Namen mit Recht von 'teguletum' (Ziegelei) ableitet. A. Holder, *Alt-Celtischer Sprachschatz* II (1904), 1803, denkt schwerlich richtig an einen Zusammenhang mit Lei = Fels.

¹ Vgl. J. Hagen, *Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz VIII* (1923), 234—244 und 1. Ergänzungsheft (1926) 32; [2. Aufl. 1931, S. 462 bis 480].

² Vgl. außer Hagen *Eltester*, *Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande* 49 (1870), 187 f.; *Corpus inscriptionum Latinarum XIII*, 1, 2 (1904), Nr. 4255—62; E. Espérandieu, *Recueil général des bas-reliefs, statues et bustes de la Gaule romaine VI* (Paris 1915), Nr. 5115, 5124; Max Müller, *Beiträge zur Urgeschichte des Westrichs* (St. Wendel 1896) 51 ff., 55 ff., 65 f.

³ Über die Kirche vgl. G. Dehio, *Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler IV²* (Berlin 1926), 328 f. und besonders v. Behr, *Bericht der Provinzialkommission 1908/09*, hinter den *Bonner Jahrbüchern* 119 (1910), S. 45—58; über die römischen Reste vgl. auch W. Schmitz, *Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift* 23 (1904), 102 ff. und V. Bericht der Römisch-Germanischen Kommission 1909 (Frankfurt 1911), S. 32.

⁴ Die Urkunde Grimos ist durch eine Abschrift des 10. oder 11. Jahrhunderts, heute im Staatsarchiv zu Koblenz (Abteilung 1 A, Nr. 1) erhalten; sie war nicht ganz fehlerfrei und ist zudem durch Moder am rechten und linken Rande beschädigt. Sie ist zweimal danach ungenügend veröffentlicht worden, von Clouet, *Mémoires de la Société philomathique de Verdun III* (1846), 329—345 und von H. Beyer, *Mittelrheinisches Urkundenbuch I* (1860), S. 5—8, Nr. 6; der Text von Clouet ist wiederholt von Migne, *Patrologia, Series Latina* 87 (1851), 1343—1348; M. Jeantin, *Les chroniques de l'Ardenne et des Woëpvres II* (Paris und Nancy 1852), 39—46; Henri Auffroy, *Évolution du testament en France des origines au XIIIe siècle* (Pariser These 1899), 685—691. Vgl. dazu auch Ad. Goerz, *Mittelrheinische Regesten I* (1876), 33 Nr. 75; Lager a. a. O. XX, 354 ff.; A. Halbedel, *Fränkische Studien* (Ebering, *Historische Studien* 132), Berlin 1915, S. 15 f., 25 ff. Ich habe die wichtige Urkunde durch das Entgegenkommen von Herrn Archivdirektor Dr. Schaus ausgiebig in Bonn benutzen

haupt für das Urkundenwesen der Germanen römisches Vorbild maßgebend gewesen ist, so für die ihnen ursprünglich ganz unbekanntesten Testamente¹; auch bei der Urkunde Grimos erinnert so manche Wendung an den Brauch und die Formeln römischer Testamente, aber in anderen Dingen entspricht sie deren Vorbild nur mehr unvollkommen und weicht stärker davon ab, als es in den westlicheren Teilen des Merowingerreichs in der Regel geschieht.

Die Urkunde ist ein anschauliches frühes Beispiel für die von A. Schulte so ins Licht gerückte Rolle des grundbesitzenden Adels in der mittelalterlichen Kirche. Man hat Grimo seit der Karolingerzeit zu einem Verwandten der Merowinger gemacht, zu einem Neffen König Dagoberts I. (623—639)², in dessen Zeit das Testament ausgestellt ist, der aber unmöglich sein Oheim gewesen sein kann³, und nicht mit größerem Recht hat man neuerdings in ihm einen Angehörigen des späteren Karolingerhauses sehen wollen⁴. Aber zu der hohen Aristokratie Austrasiens hat er gehört; er erwähnt einen Herzog Bobo als seinen Neffen⁵, und sein eigener Name Adalgisel begegnet ebenfalls bei einem austrasischen Herzog jenes Menschenalters⁶, der auch sein Neffe gewesen sein könnte. Dieser Diakon ist ein Beleg dafür, wie der germanische Adel nun neben dem roma-

können und hoffe, davon an anderer Stelle eine neue Ausgabe zu geben [unten S. 118 ff.]. — Dem Datum: 30. Dezember im 12. Jahre König Dagoberts = 634 (vgl. zuletzt B. Krusch, MG. SS. rer. Merov. VII, 491 ff.) scheint die Unterschrift des Bischofs Paulus von Verdun zu widersprechen; denn noch unter dem abschriftlich erhaltenen Privileg Burgundofaros von Meaux für Kloster Rebais vom 1. März 637/38 (Pardessus, Diplomata II, 39 ff., Nr. 275; V. Leblond et M. Lecomte, Les privilèges de l'abbaye de Rebais-en-Brie, Melun 1910, S. 53 ff.) liest man 'Guido Virdunensis episcopus subscripsi', worin man Paulus' Vorgänger Godo hat erkennen wollen, so u. a. L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule III (1915), 71. Der Vergleich mit den Unterschriften der falschen Urkunde Papst Johannes' IV. für St. Faron (Pardessus II, 71, Nr. 301; Jaffé, Reg. I², Nr. 2047) lehrt aber, daß 'Aurilianensis' für 'Virdunensis' zu schreiben und in beiden Urkunden 'Guido' in 'Audo' zu verbessern ist; die Abschreiber haben die Gestalt des offenen A am Anfang der Worte verkannt. Es handelt sich um Bischof Audo von Orléans (vgl. Duchesne, a. a. O. II², 1910, S. 462), aus dessen Namen in der Aufschrift von Burgundofaros Urkunde 'Audoeno' statt 'Audoni' geworden ist; vgl. Krusch, SS. R. Merov. IV, 641 und meine Bemerkung, ebd. V, 539, Anm. 15.

¹ Vgl. Auffroy a. a. O. und die an Einzelfälle anknüpfenden Aufsätze von J. Havet, Les découvertes de Jérôme Vignier (Oeuvres I, 1896, S. 26 ff.) und B. Krusch, Reimser Remigius-Fälschungen (Neues Archiv 20, 1895, S. 538 ff.) und meine Ausführungen über das Testament Dagoberts I. (ebd. 27, 1902, S. 340 f.).

² Berthar, Gesta episc. Virdun. c. 8 (MG. SS. IV, 43). Davon ist abhängig die Vita Paüli episc. Virdun. c. 6, 11 (Mabillon, Acta sanctorum ordinis S. Benedicti II, 271, 273) und die Chronik des Hugo von Flavigny I (SS. VIII, 338).

³ Vgl. Halbedel a. a. O. 25 ff. und unten S. 101.

⁴ Halbedel 30 ff.

⁵ Über sonst bezugte Herzöge jener Zeit namens Bobo ebd. 33 f.

⁶ Ebd. 11 und 34, wo aber die Namen Adalgisel und Ansegisel mit Unrecht gleichgesetzt sind. Vgl. die Bemerkung von B. Krusch, Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I. (Historische Aufsätze Karl Zeumer dargebracht, Weimar 1910, S. 414, Anm. 5 mit S. 651).

nischen auch in die kirchlichen Ämter einzudringen beginnt¹. Grimo ist ein reicher Mann, hat Grundbesitz in der Woevre und im Ardennengau, bei Tongern und in der Trierer Gegend, er hat Weinberge an Mosel und Lieser, besitzt Mühlen und ein Haus in Trier, verfügt über Rinder-, Schaf- und Schweineherden. Er stiftet ein Heim für Arme und erbaut nicht nur eine Kirche auf eigenem Grund und Boden, sondern beansprucht über diese „Eigenkirche“ weitgehende Verfügungsgewalt als der anspruchsvollere Vorgänger eines Kirchenpatrons — es ist eben die Kirche von Tholey im Trierer Sprengel. Der Bischof von Trier hat sie denn auch geweiht; aber Grimo vermacht sie mit allem Zubehör gleich anderem Gut der Kirche von Verdun, 'qui (!) me strenue de suis stipendiis enutrivit', und dem Trierer Diözesanbischof wird in einem besonderen Nachtrag an Einkünften von der Kirche nur ein bestimmtes Entgelt für das alljährlich zu liefernde Chrisma zugebilligt. Es ist auch damals nicht der einzige Fall einer bischöflichen Eigenkirche in fremdem Sprengel; in derselben Weise hat Trudo, der Grundherr und Erbauer der Kirche von Sarchinnium in der Lütticher Diözese; seine später nach ihm St. Trond genannte Stiftung der Metzger Kirche geschenkt, bei der er seine Ausbildung erhalten hat². Wie St. Trond bis 1227 im Besitz von Metz verblieben ist, so ist auch Tholey in der Folge ein Verduner Eigenkloster gewesen, und erst allmählich hat sich der Zusammenhang gelockert, wenn Spuren der Abhängigkeit auch noch bis ins 15. Jahrhundert begegnen³.

Grimo nennt seinen Bau zu Tholey 'loca sanctorum', 'loca sancta', was eine Kirche mit Weltgeistlichen, jedoch auch ein Kloster bezeichnen kann⁴. Aber die Urkunde spricht an der allerdings teilweise verstümmelten Stelle, die von der Schenkung Tholeys an Verdun berichtet, nicht von Mönchen, sondern von 'clericis, qui ibidem deservire videntur'. Da ferner auch von dem Chrisma die Rede ist, das der Trierer Bischof alljährlich 'ad baptizandum' liefern soll, hat man Tholey für seine Frühzeit den klösterlichen Charakter abgesprochen und in der Gründung Grimos ein Kollegiatstift von Weltgeistlichen und den Ausgangspunkt des späteren Archidiakonats Tholey gesehen⁵, und es soll dagegen nicht geltend gemacht werden, daß so manches Mal auch Mönche entsprechend den empfangenen Weihen und ihrer gottesdienstlichen und seel-

¹ Ich habe auf diese Bedeutung von Grimos Urkunde schon ähnlich hingewiesen in der Geschichte des Rheinlandes I (Essen 1922), 56 f.

² Vgl. meine Ausgabe von Donatus' Vita Trudonis (SS. R. Merov. VI, 264 ff.), besonders S. 266. Im allgemeinen vgl. U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, 1 (Berlin 1895), 337 ff.

³ Lager a. a. O. XX, 368 ff., 583; [Hübinger a. a. O.].

⁴ Vgl. z. B. Formulae Andecavenses 46 (MG. Formulae S. 20²³); C. Zeuß, Traditiones possessionesque Wizenburgenses, S. 40/4, Nr. 38 (= Pardessus, Diplomata II, 425, Nr. 5) von etwa 694 (vgl. Zeuß, S. 340; falsch, 706, Halbedel 14, Anm. 9, infolge willkürlicher Gleichsetzung verschiedener Personen).

⁵ J. Marx, Trierisches Archiv II, 71 ff.

sorgerischen Tätigkeit als 'clerici' bezeichnet werden¹, und daß von der (unentgeltlichen) Erteilung des Chrimas durch den Bischof auch in Klosterprivilegien gesprochen wird², daß Grimo auch bei dem mehrmals 'monasterium' genannten Longuyon, seiner 'congregatio' und seinem 'abba' von 'clerici' redet. Später ist Tholey sicher ein Benediktinerkloster gewesen.

Das Testament Grimos unterschreibt nach ihm an erster Stelle Bischof Paulus von Verdun. Er gehört zu einem Kreise vornehmer Männer, die am Hofe Chlothars II. († 629) ihre Ausbildung erhielten, um dann in Staat und Kirche hohe Ämter zu bekleiden; noch nach Jahren erinnerten sie sich gern dieser Jugendgemeinschaft, wie vor allem der Briefwechsel des Bischofs Desiderius von Cahors (630—650) zeigt, der vom Amt des Schatzmeisters zu dieser Würde gelangt war³. Zu diesem Kreise gehörten weiter der Referendar Audoin-Dado, der als Bischof von Rouen (641—684) seine Gefährten überlebt hat⁴, der Münzmeister Eligius, der gleichzeitig mit Audoin als Bischof von Noyon (641—660) die Weihen empfing⁵, und der gleich Paulus⁶ frühverstorbene Bischof Sulpicius von Bourges (vor 627, † 646)⁷. Eine ausgesprochen religiöse Stimmung tritt uns in diesem Kreise entgegen, wenigstens teilweise unter dem Einfluß der aszetischen Bewegung, die von dem Iren Columban ausgegangen ist und überhaupt auf die fränkische Kirche so stark eingewirkt hat; Eligius und Audoin mit seinen Brüdern Ado und Rado haben schon als Laien Klöster gegründet, Desiderius ist als Bischof in derselben Richtung tätig gewesen und Ado hat selbst das Mönchsgewand ge-

¹ Du Cange, Glossarium unter 'clerici'; L. Levillain, Études sur l'abbaye de Saint-Denis à l'époque mérovingienne II (Bibliothèque de l'École des chartes 86, 1925, S. 64 ff.). Vgl. z. B. Gregor von Tours, Gloria martyrum c. 75, Virtutes Julianj c. 28, Vita patrum c. 6, 2 (SS. R. Merov. I, 538/2⁴; 576/8; 681/1); Vita Ansberti c. 5, 20 (ebd. V, 622/23; 633/27); Mirac. Leutfredi c. 2; Translatio Germani Paris. c. 2 (ebd. VII, 17/23; 425/23).

² Vgl. z. B. Marculf, Formul. I, 1 (MG. Formulae, S. 39/22); Privilegien der Bischöfe Burgundofaro für Rebais (Pardessus II, S. 40; Leblond und Lecomte a. a. O. S. 55) und Berthefrid für Corbie (Pardessus II, S. 127; Krusch, Neues Archiv 31, 1906, S. 369); Urkunde Abbos für Novalesa (Pardessus II, S. 480; C. Cipolla, Monumenta Novaliciensia vetustiora I, in den Fonti per la storia d'Italia, 1898, S. 9).

³ Der Briefwechsel ist von Arndt herausgegeben, MG. Epist. III, 191—214, vgl. 720 f.; Paulus betreffen I, 10, 11; II, 11, 12 (S. 199 f., 208 f.). Dazu die Vita Desiderii mit der Einleitung von Krusch, SS. R. Merov. IV, 547—602; über Paulus c. 4 (S. 566). Im allgemeinen vgl. zuletzt H. Wieruszowski, Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats (Bonner Jahrbücher 127, 1922, S. 66 f.).

⁴ Vgl. die Vita Audoini mit meiner Einleitung, SS. R. Merov. V, 536—567.

⁵ Vgl. Kruschs Ausgabe der Vita Eligii, ebd. IV, 634—761.

⁶ Paulus' Nachfolger Gisloald oder Gislohard begegnet schon in einer Urkunde Sigiberts III., also vor 656 und wohl beträchtliche Zeit vorher (MG. Dipl. Merov., S. 23, Nr. 22, vgl. S. 28, Nr. 29; J. Halkin et C. G. Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy I, 1909, S. 7, Nr. 2, vgl. S. 21, Nr. 6); vgl. Krusch a. a. O. V, 89.

⁷ Vgl. Kruschs Ausgabe der Vita Sulpicii, a. a. O. IV, 364—380.

nommen. Auch Grimo ist zu Verdun sicherlich von ähnlicher Gesinnung berührt worden, das zeigt die ganze Fülle seiner Vermächtnisse an Kirchen und Arme, und auch seine verstorbene Schwester Ermengundis hatte die Weihen als 'diacona' empfangen wie z. B. die hl. Radegundis¹; aber es fehlt ein sicherer Anhalt dafür, daß er seine Stiftung Tholey von Anbeginn an mönchischen Ordnungen unterstellt hat.

Freilich in Verdun machte man im 9. Jahrhundert Paulus nicht nur in unmöglicher Weise zum Bruder des schon 576 gestorbenen Bischofs Germanus von Paris, sondern behauptete auch, daß er aus dem 'monasterium' Tholey auf den Bischofssitz von Verdun geholt worden sei. In seltsamem Widerspruch dazu ließ man Grimo, den ja laut seiner Urkunde die Kirche von Verdun 'strennue de suis stipendiis enutrivit', von Kind auf gerade durch Paulus erzogen sein². Der Erzieher, der erst nach 626 Bischof wurde³, soll also aus der Stiftung seines Schützlings hervorgegangen sein, gleichwie man ebenso wider das Gesetz der Natur Grimo zum Neffen König Dagoberts machte, dessen Vater Chlothar erst 584 geboren war, also 634 nicht wohl einen Diakon und eine Diakonin als Enkel, einen Herzog als Urenkel haben konnte. Im 10. oder im früheren 11. Jahrhundert hat man auf Grund dieser Angaben der Bischofsgeschichte von Verdun eine ganze Lebensgeschichte des Paulus verfaßt⁴, und als dann der berühmte Klosterreformer Abt Richard von St. Vanne († 1046) nicht ohne Benutzung dieser Vita Pauli das Leben des Abtes Chraudingus oder Rodingus von Beaulieu in den Argonnen schrieb, wurde die Frühgeschichte von Tholey durch neue Erfin-

¹ Fortunats Vita Radegundis c. 12 (ebd. II, 368). Vgl. u. a. K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 43/44), Stuttgart 1907, S. 46 ff. mit meiner Bemerkung, Westdeutsche Zeitschrift 27 (1908), 494 [hier S. 492].

² Berthar a. a. O. c. 8; davon abhängig Hugo von Flavigny a. a. O. Für die Schenkung von Tholey an Verdun (wie für die von Frasnidum) hat Berthar anscheinend nicht das Testament Grimos benutzt, sondern eine Vorurkunde; vgl. Halbedel 29, Anm. 22. Kunstgeschichtlich bemerkenswert ist die Benutzung von Gemälden als Quelle, die von dem Verfasser der Vita Pauli c. 9 (Mabilion II, 273) 'pictura docente' noch weiter ausgeschöpft wird, eine Ergänzung zu den Ausführungen von Julius von Schlosser über bildliche Darstellungen von Legenden im frühen Mittelalter (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 123, 2, 1891, S. 85 ff.); dabei ist wohl auch mit der „sagenbildenden Kraft“ mißverständener Kunstwerke zu rechnen (vgl. G. Kinkel, Mosaik zur Kunstgeschichte, Berlin 1876, S. 161 ff.).

³ Sein Vorgänger Godo erscheint noch 626/27 auf der Synode von Clichy, MG. Concil. I, 201, vgl. 203.

⁴ Die Vita Pauli zuletzt bei Mabillon, a. a. O. II, 268—275. Berthar wird c. 8 ausdrücklich angeführt. Beim Ausschmücken seiner Angaben (so haben die Worte 'tractus est de monasterio Theolegio' einen Leitgedanken abgegeben, sie klingen noch in der Vita c. 7 und 10 wörtlich durch) sind benutzt die Regula Benedicti c. 53 in c. 3, die Vorrede zu Sedulius' Carmen paschale (Corpus scriptorum eccles. Lat. X, 7 f.) in c. 5, die Dialoge Gregors des Großen I, 1 (oder die davon abhängige Vita Filiberti c. 2, SS. R. Merov. V, 585) in c. 4, Walahfrid Strabos Vita Galli I, 1 und 24 (ebd. IV, 285/28; 302/27) in c. 5 und 7.

dungen bereichert¹. Man machte Chrauding samt seinem Neffen Chrodvin trotz ihrer deutschen Namen zu Iren, wie so manche Heilige des frühen Mittelalters, von denen man wenig wußte², ließ sie mit Columban und Gallus in das Frankenreich kommen, also um 590, und Chrauding hier Abt von Tholey werden, wo Paulus 'ante praesulatus officium plurimos annos sub habitu monasticae religionis exegerat'; Chrauding soll dann die Abtwürde von Tholey seinem Neffen Chrodvin überlassen und sich in die einsameren Argonnen zurückgezogen haben, wo er das Kloster Waslogium, das spätere Beaulieu, gegründet und dafür noch ein Privileg von König Childerich II. (662—675) erhalten habe³ — man sieht, zeitliche Schwierigkeiten gibt es für diese Legendenschreiber kaum. Der Name des Paulsberges gegenüber Trier führte dazu, daß man Paulus dort als Einsiedler leben ließ, ehe er in das Kloster Tholey ging, das man nun als Gründung von König Dagobert selbst ansah⁴. Am Ende des Mittelalters hat man noch den hl. Wandalinus, den Patron des Tholey benachbarten St. Wendel, den man auch zum Iren machte, in Beziehung zu den Anfängen von Tholey gesetzt und ihn dort bald Mönch, bald Abt sein lassen⁵. Man kann das Anwach-

¹ Die Vita Chraudingi bei Mabillon IV, 2, 532—536 (aus der um 1100 geschriebenen Handschrift Châlons-sur-Marne 57). Die Vita Pauli c. 3 ist wörtlich in c. 1 ausgeschrieben. Die Verfasserschaft Richards ist durch dessen Vita c. 12 (SS. XI, 286) bezeugt, und ich sehe keinen Grund zu dem Zweifel von Bibliotheca hagiographica Latina II, Nr. 7281. Abfassung nicht vor der Zeit, da Poppo von Stavelot gegen 1020 (E. Sackur, Richard, Abt von St. Vannes, Diss. Breslau 1886, S. 31) das Kloster leitete, ergibt sich aus dessen Bezeichnung als Belluslocus (Vita Chraudingi c. 3); vgl. Vita Popponis c. 13 (SS. XI, 301).

² So erklärte man für Iren Thrudpert, Rupert und Erhard, SS. R. Merov. IV, 357 f.; VI, 10 und 157; vgl. ferner u. a. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I², 135 und P. E. Martin, Les sources hagiographiques relatives aux saints Placide et aux origines du monastère de Disentis (Mélanges d'histoire du moyen âge offerts à M. Ferdinand Lot; Paris 1925, S. 525, Ann. 2). Was W. Strohmeyer im Freiburger Diözesan-Archiv 53 (1925), S. 78 ff. zugunsten der irischen Abkunft von Thrudpert geltend macht, bedarf keiner Widerlegung. Über die Namen Hroding und Hrodowin vgl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I² (1900), 889, 917 f., 1249. [Vgl. auch L. Gougaud, Les surnuméraires de l'émigration scottique (Revue Bénédictine 43, 1931, S. 296—302)].

³ Die letzte Tatsache ist immerhin möglich; nach Berthar c. 9 (SS. IV, 43) hatte Chroding sein Kloster unter Bischof Agrebert erbaut, dem vierten Nachfolger des Paulus.

⁴ Gesta Treverorum c. 24 (SS. VIII, 159, 161), teilweise abhängig von Eberwins Vita Magnerici c. 4, 31 (Acta sanctorum Julii IV, 188).

⁵ Vgl. de Buck, Acta sanctorum Octobris IX, 344 f., 350. Die Datierung von Wandalinus Viten nach 1417 beruht auf der Erwähnung eines angeblich damals erfolgten Brandes von Saarbrücken, den die erste lateinische Vita (ebd. 349) ohne Jahresangabe unter 'comitissa Mechtildis' stattfinden läßt. Eine regierende Gräfin Mathilde von Saarbrücken hat es aber 1417 nicht gegeben, sondern nur 1271—1274 die Stammutter des mit ihrem Sohn Simon IV. (1274—1307) beginnenden Hauses Saarbrücken-Commercy; vgl. A. Ruppertsberg, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken I (1899), 123 ff. Doch ist über diesen Brand der Stadt sonst überhaupt nichts bekannt, wie mir Herr Professor Dr. h. c. Ruppertsberg bestätigt, und seine Geschichtlichkeit steht keineswegs fest.

sen der „Tradition“ so Schritt für Schritt verfolgen, und alle diese Angaben sind noch entschiedener aus der Frühgeschichte von Tholey zu entfernen, als es bisher geschehen ist¹. Allein das Testament Grimos führt auf festen Boden, mag man auch bedauern, daß es nur wenige Tatsachen berichtet, und daß die Überlieferung auch weiterhin noch Jahrhunderte ungemein spärlich bleibt.

2.

Erst um die Mitte des 9. Jahrhunderts begegnet Tholey wieder unter den rheinischen 'monasteria', die wahrscheinlich 853 die Gräfin Erkanfrida mit einem Vermächtnis bedachte ('ad Toleiam')². Es war ein Eigenkloster der Bischöfe von Verdun geblieben, die den Besitz wohl gegen weltliche Große zu verteidigen hatten³; man brachte Reliquien aus Verdun in das Kloster⁴, einer der Bischöfe fand dort 879 seine letzte Ruhestätte⁵. An der bekannten Synode von Seligenstadt nahm 1023 Abt Eberwin von Tholey teil⁶, der auch das Kloster St. Martin in Trier geleitet und das Leben des Bischofs Magnerich und das des Klausners der Porta Nigra, des hl. Symeon († 1035), geschrieben zu haben scheint⁷. Ein Menschenalter nachher fand in Tholey ein Drama menschlichen Ehrgeizes

[A. Selzer, St. Wendelin, Saarbrücken 1936, S. 66 denkt an Mathilde von Apremont, die Gattin Graf Johanns I. (1307—1342), und an das Jahr 1317, also an einen Überlieferungsfehler].

¹ Vgl. Lager XX, 350 ff., 371. Auch A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I³ (1904), 300, Anm. 2 und Fabricius a. a. O. V, 2, S. 131 halten wenigstens daran fest, daß Bischof Paulus Mönch oder Kanonikus in Tholey gewesen ist.

² Urkunde bei G. Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte 18 (1878), 182 ff. und H. Omont, Bibliothèque de l'École des chartes 52 (1891), 573 ff.; [C. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien I, Luxemburg 1935, Nr. 89 S. 88]; vgl. Goertz, Mittelrheinische Regesten I, 215, Nr. 751 und II, 587 f.; Sauerland und Marx, Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte VI, 288—296; VII, 180—193; VIII, 205—234 (1894—1896). — Die Urkunde von Herefrid und Megeswind für Tholey von 825 (A. Lamey, Acta academiae Theodoro-Palatinae V, 1783, S. 173, vgl. 147 f. und Goertz I, 136, Nr. 473) ist eine Fälschung von Schott nach H. Baldes, Geschichtliche Heimatkunde der Birkenfelder Landschaft (1923), 203 ff. und E. Schaus, Neues Archiv 45 (1924), 363 ff. Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß das von H. Wibel, ebd. 29 (1904), 670, erwähnte handschriftliche Werk von Schott über den Hunsrück 1918 von der Bonner Universitätsbibliothek erworben und dort mit S. 1573 bezeichnet worden ist.

³ Laurentius, Gesta episc. Verdun. (SS. X, 490); Sauerland a. a. O. V (1893), 253; Jaffé, Reg. I², 2856. Vgl. R. Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (1898), 254, Anm. 2 und 713, Anm. 5; K. Voigt, Die karolingische Klosterpolitik (Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen 90/91), 1917, S. 21 f.

⁴ Berthar, Gesta c. 2 (SS. IV, 40); danach Hugo, ebd. VIII, 354.

⁵ Berthar, c. 19 (S. 45); danach Hugo, S. 356.

⁶ MG., Constitutiones I, 635.

⁷ Vgl. Waitz, SS. VIII, 114, 208 f.; Marx, Geschichte des Erzstifts Trier II, 1, S. 255 ff.; Lager XX, 375 ff.; Armin Tille, Die Benediktinerabtei St. Martin bei Trier (Trierisches Archiv IV, 1900), 23, Anm. 82; [E. Winheller, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier, Diss. Bonn (= Rheinisches Archiv 27), 1935, S. 117 ff.].

seinen Abschluß: Konrad-Kuno, dem der Nepotismus seines Verwandten Anno von Köln nach der Kölner Dompropstei das Trierer Erzbistum verschafft hatte, wurde vor der Weihe auf dem Wege zu seiner Bischofsstadt 1066 von den dortigen Gegnern überfallen, gefangen und an der Mosel erschlagen, und Bischof Dietrich von Verdun ließ den Leichnam in Tholey beisetzen. Zu dem hl. Mauricius gesellte sich so unter Abt Abbo der neue Märtyrer als Patron des damals schon armen Klosters; einige Jahre darauf ließ man sich dort von einem Mönch Dietrich das Leben Kunos schreiben, an dessen Grab erwünschte Wunder geschahen¹. Im 12. Jahrhundert treten ein paarmal Äbte von Tholey in den Zeugenlisten von Urkunden auf² und gestatten so eine gewisse Nachprüfung der späten Abtkataloge. Das ist im wesentlichen alles, was sich über die Geschichte Tholeys vor dem 13. Jahrhundert sagen läßt.

Denn das Archiv des Klosters ist bis auf dürftige Reste zugrunde gegangen³. Für die ältere Zeit mögen Brände die Ursache gewesen sein, die im 13. und 15. Jahrhundert die Abtei verwüstet haben⁴. Wohl verzeichnet ein Archivinventar in französischer Sprache von 1770 noch 2049 Nummern und tatsächlich noch weit zahlreichere, da oft verschiedene Aktenstücke mehr oder weniger summarisch unter einer Nummer zusammengefaßt sind⁵. Aber die darin beschriebenen Bestände reichen nicht über 1200 zurück, wenn man von Papierabschriften einiger der plumpen Fälschungen von Franz de Rosières aus dem 16. Jahrhundert absieht, in denen Tholey eine gewisse Rolle spielt⁶. Auch das 13. Jahrhundert ist noch sehr spär-

¹ Dietrichs Vita Conradi ed. Waitz, SS. VIII, 212—219. Vgl. G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV., Bd. I (1890), 499 f., 503 ff. ² Lager, XX, 384 ff.

³ Vgl. Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II (1885), 728 f.

⁴ Urkunde der Stadt Oppenheim von 1230 bei H. Reimer, Trierisches Archiv XIV (1909), 95 f.; Urkunde Werners von Mainz von 1261 bei Lager XX, 584, Anm. 3 (vgl. Goerz III, 376, Nr. 1682; Böhmer-Will, Regesta archiepisc. Magunt. II, 353, Nr. 40). Nach einer Urkunde Sixtus' IV. für Tholey von 1484 (Lager, Sonderabdruck S. 91; vgl. Sauerland a. a. O. I, 1888/89, S. 85) war das Kloster innerhalb der letzten 50 Jahre, nach der Urkunde Alexanders VI. von 1492 (Lager, Sonderabdruck S. 103) innerhalb von 60 Jahren zweimal niedergebrannt. Nach dem Inventar von 1770 (s. Anm. 5), Nr. 1806 war, als 1655 französische Truppen aus Tholey abzogen, eine 'devastation des archives' festzustellen.

⁵ Ich habe dieses Inventar, das sich heute im Staatsarchiv zu Koblenz befindet (Abt. 182, Nr. 112), durch das Entgegenkommen von Herrn Archivdirektor Schaus in Bonn benutzen können wie andere Archivalien in Koblenz selbst. Von der ersten Hälfte des Inventars besitzt auch das Pfarrarchiv von St. Gangolph in Trier ein Exemplar samt einem alphabetischen Repertorium über das Ganze; s. Lager XX, 349, Anm.

⁶ Vgl. Schaus, Neues Archiv 45, 364, Anm. 4. Man sollte es kaum für möglich halten, daß drei solcher Machwerke noch 1914 von J. P. Kirsch aus Bd. 288 der Collection de Lorraine in Paris als echt veröffentlicht werden konnten, Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte 26, S. 445—460; vgl. Goerz I, Nr. 322, 480, 697.

lich vertreten, und die große Masse gehört erst der Neuzeit an, der Zeit, da das Kloster ein Mitglied der Bursfelder Kongregation geworden und unter die Landeshoheit der Herzöge von Lothringen gekommen war. Auch die Bestände von 1770 sind während der Französischen Revolution meist untergegangen¹; nur bescheidene Trümmer befinden sich heute im Staatsarchiv zu Koblenz und zum kleineren Teil im Pfarrarchiv von St. Gangolph zu Trier und im Reichsarchiv zu München², zu denen noch ein paar sonst versprengte Bände kommen.

3.

Eine kleine Ergänzung bietet eine 1872 erworbene Handschrift des Britischen Museums in London, deren Herkunft bisher nicht erkannt worden ist, Addit. 29 276. Die Handschrift von 169 Pergamentblättern in Folio enthält im wesentlichen ein um 1200 geschriebenes Lektionar; doch gehören die Vorsetzblätter 1 und 169 zu einem Sacramentarium Gelasianum des späteren 8. Jahrhunderts³, und die Blätter 163—168 sind ein erst im 15. Jahrhundert wieder beschriebenes Palimpsest⁴. Indem im übrigen die Untersuchung des Bandes der Liturgieforschung überlassen bleiben mag, kommen hier nur die letzten Seiten des älteren Hauptteiles in Betracht, deren Inhalt für sich dasteht. Die Handschriftenkataloge des Britischen Museums suchen die Heimat des Codex in der Gegend von Bingen, weil, wie sich zeigen wird, fol. 161^v als Getreidemaß das Binger Malter erwähnt wird; aber die Herkunft aus Tholey läßt sich mit voller Sicherheit dartun. Vor dem letzten Blatte des älteren Teiles, vor fol. 162, sind ebenso wie danach Blätter verloren; fol. 162 ist von einer anderen Hand beschrieben wie der vorhergehende Teil, wenn auch ebenfalls um 1200, und die Vorderseite beginnt mit einer am Anfang unvollständigen Zusammenstellung über die liturgischen Neuerungen Gregors des Großen, die aus der Vita Gregorii des Johannes Diaconus geschöpft ist:

// tens, plurima adiciens, sicut in eius legitur Vita, in unum volumen coartavit⁵. Alleluia extra pentecostes tempora ad missas

¹ Vgl. Lager XX, 348.

² Ebd. Anm. 1. Über die Koblenzer Bestände (jetzt Abt. 182) vgl. E. Ausfeld, Mitteilungen der K. Preußischen Archivverwaltung VI (1903), 85, 118.

³ Eine Mitteilung darüber ist von Prof. A. Baumstark in Bonn zu erwarten, dem ich eine Abschrift besorgt habe. [Vgl. E. A. Lowe, *Codices Latini antiquiores* II, Oxford 1935, Nr. 172. Über ein anderes altes Handschriftenbruchstück aus Tholey, zu Freiburg im Breisgau, s. A. Dold, Eine kostbare Handschriftenreliquie, in irisch-angelsächsischen Schriftzügen des 8. Jahrhunderts (Zentralblatt für Bibliothekswesen 52, 1935, S. 125—135).]

⁴ Vgl. die Beschreibung im Catalogue of additions to the Manuscripts in the British Museum in the years MDCCCLIV—MDCCCLXXXV, Bd. II (1877), 612 und Catalogue of ancient manuscripts in the British Museum II (1884), 57.

⁵ Johannes Diaconus, Vita Gregorii II, 17 (Migne, Patrol. Lat. 75, 94): 'Sed et Gelasianum codicem de missarum solemnibus, multa subtrahens, pauca convertens, nonnulla vero superadiciens, — — in unius libri volumine coartavit.'

cantari, orationem dominicam post canonem, id est post 'Te igitur', super sacrificium recitari constituit, quia ea solummodo oratione oblationis hostiam consecrare solebant¹.

Daran schließt sich von der gleichen Hand eine Aufzeichnung über die Reliquienschreine und überhaupt den Kirchenschatz eines Klosters:

(1). Hee sunt reliquie, que continentur in longissimo scrinio: Reliquiae de sancta cruce. Reliquiae sancte Marie. Reliquiae sancti Petri et omnium apostolorum. Brachium sancti Maurycii et una costa sancti Laurentii et reliquiae sancti Sebastiani et reliquiae sancti Stephani prothomartiris et brachium sancti Stephani pape et martyris et reliquie² sancti Fabiani et sancti Georgii martyris et reliquiae sancti Desiderii et sancti Pancratii martyrum. Reliquie sancti Martini confessoris. Caput sancti Pauli confessoris. Brachium sancti Salvini. Brachium sancti Aratoris. Reliquiae sancti Vitoni.

(2). In scrinio cristato continentur reliquiae sancte Marie Magdalene. Unus de cutellis³ apostolorum. Dens sancti Pirminii. Reliquiae sancti Theoberti. De tunica sancti Cūnonis. De psalterio sancti Symeonis. De sepulchro Domini. De presepio Domini. Sancti Laurentii. Sancti Blasii. Sancte Glodesindis. Sanctorum Innocentium. Prisce martyris. Sancti Benedicti. Sancti Nicholay. Stephani prothomartyris. Peregrini martyris. Bartholomey. Preterea multorum sanctorum reliquiae, quorum nomina scripta sunt in conspectu Domini.

(3). In minori scrinio continentur he reliquiae: De ligno sancte crucis. De vestimentis sancte Dei genitricis Marie. De reliquiis sanctorum apostolorum Petri et Pauli, Mathie atque Bartholomey. De mandibula sancti Mauricii cum uno dente et de legione ipsius. De cerebro sancti Exuperii martyris, socii sancti Mauricii⁴. Brachium sancte Ursule regine et virginis. De vestimentis sancti Nicholay episcopi. De casula sancti Martini episcopi. De reliquiis sancti Felicis pape et martyris. De reliquiis sancti Albani martyris. De reliquiis sancti Liborii episcopi. De reliquiis sancti Fortunati episcopi. De reliquiis sancti Modoaldi episcopi. De reliquiis sancti Ewaldi episcopi. Reliquiae sancte Mariae || Magdalene⁵. Reliquiae sancte Iustine virginis. De reliquiis undecim milium virginum et aliorum plurimorum sanctorum, quorum nomina sola Dei scientia colligit.

¹ Ebd. II, 20 (Sp. 94): 'Alleluia extra pentecostes tempora dici ad missas fecit. — Kyrie eleison cantari praecepit et orationem dominicam mox post canonem super hostiam censuit recitari'; II, 21 (Sp. 95): 'Orationem vero dominicam idecirco mox post precem dicimus, quia mos apostolorum fuit, ut ad ipsam solummodo orationem oblationis hostiam consecrarent.'

² Die Handschrift hat 'requeie'. Wo 'ae' gedruckt ist, hat sie geschwänztes e.

³ Statt 'cultellus', französisch 'couteau'; vgl. Du Cange.

⁴ Vgl. Eucherius, Passio Acaunensium martyrum c. 8, 13 (SS. R. Merov. III, 35, 38) und spätere.

⁵ Mit „Magdalene“ beginnt fol. 162v.

(4). Nos habemus in hoc monasterio sancti Petri sanctique Mauricii octo capsas deargentatas et quatuor libros deargentatos et decem calices. Si quis ex eis ornamentis aliquid furatus fuerit vel vi abstulerit, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti necnon auctoritate omnium sanctorum a sancte matris ecclesiae [corpore¹] segregamus ac perpetuae maledictionis anathemate condempnamus, sitque maledictus in domo, in agro², veniantque super eum omnes ille maledictiones, quas Dominus per Moysen³ in populum divine legis prevaricatione⁴ se esse missurum [dixit⁵], sitque anathema maranatha⁶, id est pereat in secundo adventu Domini. Stix⁷ sit ei potus. Amen.

Die Aufzeichnung bedarf nur weniger Erläuterungen. Unschwer läßt sich Tholey als Heimat erkennen⁸. Es handelt sich um ein Kloster der hl. Petrus und Mauricius, und wenn der Apostel seltener als Patron von Tholey genannt wird⁹, so wird immer wieder als solcher der Führer der Thebäischen Legion seit dem 11. Jahrhundert erwähnt¹⁰. Der erste Schrein enthielt unter anderem das Haupt des Bekenner Paulus und je einen Arm der hl. Maurus, Salvinus und Arator. Paulus ist jener Bischof von Verdun, der zur Geschichte von Tholey in so enge Beziehung gebracht wurde; mehrfach hören wir, daß man sich dort rühmte, sein Haupt zu besitzen¹¹. Maurus, Salvinus und Arator galten als alte Bischöfe derselben Stadt, deren

¹ Von mir ergänzt.

² Deuteron. 28, 16: 'Maledictus eris in civitate, maledictus in agro'; ebd. Vers 15: 'veniet super te omnes maledictiones istae'.

³ Ebenda 27, 15 ff. und 28, 15 ff.

⁴ Rom. 2, 23: 'per praevaricationem legis Deum inhonoras'.

⁵ Von mir ergänzt.

⁶ Das 'h' ist übergeschrieben. Vgl. 1. Cor. 16, 22: 'sit anathema, maran atha'. Zur Verwendung bei Fluchformeln und zur Deutung 'in adventu Domini' vgl. außer Du Cange z. B. *Formulae Visigothicae* 7 (MG. *Formulae*, S. 578/33) und die Urkunde des Amandus, SS. R. Merov. V, 484/20 mit Anm. 4.

⁷ D. i. Styx.

⁸ [Die Handschrift befand sich 1734 tatsächlich noch in Tholey, wie Hübinger a. a. O. S. 21, Anm. 27 auf Grund von *Acta sanctorum Sept. II* 223 festgestellt hat].

⁹ So verzeichnet das Inventar unter Nr. 1955 eine Urkunde für Tholey von 1338 mit der Stiftung einer Kerze 'à l'honneur de saint Pierre apotre patron de la ditte Eglise'.

¹⁰ Von vielen Belegen aus Mittelalter und Neuzeit seien nur erwähnt Vita Conradi c. 5 (SS. VIII, 217 f.); Vita Chraudingi c. 4 (Mabillon a. a. O. IV, 2, S. 532); Jacob Grimm, *Weisthümer III* (1842), 755, 763 (von 1450). Das in der Vita Chraudingi mit Tholey in Verbindung gebrachte Kloster Beaulieu in den Argonnen hatte ebenfalls Mauricius zum Patron; vgl. diese Vita c. 10 (S. 534 f.), Vita Richardi c. 12 und Vita Popponis c. 13 (SS. XI, 286, 301).

¹¹ Trierer Handschrift der Vita Pauli Nr. 1349 vom Anfang des 16. Jahrhunderts, fol. 89 (s. M. Keuffer und G. Kentenich, *Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier VIII*, 1914, S. 23) und *Abtkatalog darin* (Lager XX, 371); G. Bruschi, *Monasteriorum Germaniae centuria prima* (Ingolstadt 1551), fol. 125; Brower und Masenius a. a. O. I, 511; *Acta sanctorum Febr. II*, 174.

Gräber im 6. Jahrhundert Bischof Agerich auffand, und Berthar, der Verfasser der ersten Bischofsgeschichte von Verdun am Anfang des 10. Jahrhunderts, berichtet, daß man unter Lothar II. (855 bis 869) Reliquien von ihnen entnommen und zu seiner Zeit eben nach Tholey gebracht habe¹. Im zweiten Schrein fanden sich Reliquien des hl. Theobert: es ist ein Ortsheiliger von Tholey, über den wir nichts wissen, dem eine eigene, heute verschwundene Kirche nachweisbar seit 1246 geweiht war² — der neue Text dürfte das älteste Zeugnis für seinen Kult darstellen. Das Gewand des hl. Kuno fand sich im selben Schrein — es ist bereits ausgeführt worden, wie er seit 1066 als Patron des Klosters an die Seite von Mauricius getreten ist³. Das griechische Psalterium Symeons hat Trithemius in Tholey gesehen und sich daraus von Abt Gerhard (1489—1517) vier Blätter schenken lassen⁴. Wenn der dritte Schrein Reliquien Ursulas und ihrer Gefährtinnen enthielt, so steht fest, daß ihr Tag, der 21. Oktober, einst in Tholey wegen ihrer Reliquien als 'Festum duplex' begangen wurde⁵, und eine Kreuzpartikel (erster und dritter Schrein) wird dort noch heute als Reliquie aufbewahrt⁶. In einer Kapelle der Maria Magdalena (zweiter Schrein) ruhte ursprünglich in dem nahen St. Wendel der hl. Wandalinus⁷, und Blasius (zweiter Schrein) war mit Theobert Patron der Kapelle von Bergweiler,

¹ Berthar, c. 2 (SS. IV, 40); danach teilweise Hugo von Flavigny (ebd. VIII, 354).

² Über Theobert vgl. Lager XX, 587 f. 'Ecclesiam S. Theoberti in Tholegia' nennen unter den Besitzungen des Klosters das Privileg Innozenz' IV. vom 7. September 1246 (Lager, Sonderabdruck S. 87) und die Bestätigung Innozenz' V. von 1276 (Goerz IV, 66, Nr. 297). Das Privileg ist, wie beiläufig bemerkt sei, verfaßt nach der Formel III bei M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen (Innsbruck 1894), 233 f. mit einer Weglassung am Ende von § 10 und einem Zusatz am Schluß von § 18; vgl. auch Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert II (Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen 67/68), 1910, S. 381 f.

³ Noch heute ruhen seine Reste in Tholey nach Ph. de Lorenzi, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier I (Trier 1887), 427.

⁴ Trithemius, Annales Hirsaugiensis I (St. Gallen 1690), 173, beim Jahre 1037; kürzer zu 1020 die Chronica monasterii Hirsaugiensis (Opera historica ed. Freher II, 1601, S. 48); vgl. auch Brower und Masenius a. a. O. I, 513. Man hält das verschollene „Psalterium“ für einen Teil von Symeons Lektionar im Trierer Domschatz, das nach seinem Tode geteilt worden sei. Über dieses vgl. R. M. Steininger, Codex Sancti Simeonis, Trier 1834; Karl Hamanns Bemerkungen zum Codex S. Simeonis, herausgegeben von Georg Flügel, ebd. 1895; A. Rahlfs, Verzeichnis der griechischen Handschriften des Alten Testaments (Nachrichten von der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1914, Beiheft), 296, ders., Die alttestamentlichen Lektionen der griechischen Kirche (ebd. 1915), 30 ff., und über den Einband Adolph Goldschmidt, Die Elfenbeinskulpturen aus der romanischen Zeit III (Berlin 1923), 16, Nr. 35 und Tafel VIII. [Vgl. auch N. Irsch, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz XIII, 1 (Stadt Trier I, 1), 1931, S. 323 f.]

⁵ de Buck, Acta sanctorum Octobris IX, 348, § 30.

⁶ de Lorenzi a. a. O. I, 427. Doch sind auch in späterer Zeit Reliquien nach Tholey gekommen. Das Lagerbuch (s. S. 109 Anm. 1) enthält fol. 49—49^v die Bescheinigung des Priors von St. Maximin bei Trier vom Jahre 1741 über Reliquien, die 'monasterio Sti. Mauriti in Tholeja' überlassen worden waren.

⁷ de Buck a. a. O. 346; vgl. Fabricius V, 2, S. 318.

westlich vor Tholey¹. Wenn danach über Tholey als Heimat des Bandes überhaupt noch ein Zweifel bestehen könnte, so würde er durch eine 'Tabula evangeliorum in summis festis decantandorum' beseitigt, die mit Hinweisen auf die Blätter des damals noch vollständigeren Lektionars² im 15. Jahrhundert fol. 168 eingetragen wurde; von den hier genannten Festen seien außer dem einem Benediktinerkloster geziemenden 'festo sanctissimi patris nostri Benedicti' als bezeichnend erwähnt 'Teoberti confessoris', 'Conradi martiris', 'Mauri, Salvini et Aratoris episcoporum'.

Hervorzuheben ist etwa die starke Beziehung zu Verdun, die in dem Reliquienschatze hervortritt; den bereits erörterten Namen Paulus, Maurus, Salvinus, Arator ist noch Vitonus (erster Schrein) anzureihen, ebenfalls dort Bischof und Patron des durch den Reformabt Richard berühmt gewordenen Klosters St. Vanne vor der Stadt. Nach Metz führt Glodesindis³ (zweiter Schrein); nach Trier weisen außer Symeon auch die Bischöfe Fortunatus und Modoald (dritter Schrein), in dessen Zeit, wie man in Trier um 1100 behauptete⁴, Paulus von dort nach Tholey gewandert sein sollte. Justina (dritter Schrein) deutet auf Mainz, wo sie mit Aureus zu St. Alban den Mittelpunkt ihrer Verehrung hatte⁵, und so wird man auch bei Albanus (dritter Schrein) eher an eine Beziehung zu dem alten Mainzer Kloster denken als zu der Kartause bei Trier; Alban war auch der Patron von Thal-Exweiler südwestlich von Tholey, das dort im 13. Jahrhundert den Zehnten und Patronatsrechte besaß⁶. Der Klostergründer Pirmin (zweiter Schrein) weist auf Hornbach hin, seine nicht ferne Grabesstätte in der Pfalz, von wo aus er auch Patron von dem näheren Glan-Münchweiler (im Kreis Homburg) geworden war⁷. Reliquien der 11 000 Jungfrauen (dritter Schrein) sind bekanntlich durch die Gräberfunde des 12. Jahrhunderts von Köln aus nach allen Richtungen verbreitet worden. Desiderius ist sicherlich der Heilige von Vienne an der

¹ Fabricius, ebd. S. 131. Ein nach Blasius benannter Hof mit dieser Kapelle begegnet seit 1349 in dem Tholeyer Inventar Nr. 699/700 und wird auch in dem Saalbuch des 17. und dem Lagerbuch des 18. Jahrhunderts (Koblenz, Staatsarchiv, Abt. 182, Nr. 109, fol. 172 und Nr. 110, fol. 67) erwähnt.

² Zwischen fol. 145 und 146 sind acht Blätter verloren.

³ Im Bistum Metz besaß Tholey das Patronat der Pfarrkirche von Wölferdingen (im früheren Kreis Saargemünd), die Bischof Konrad 1221 dem in Not befindlichen Kloster inkorporierte (Sauerland, a. a. O. I, 83 ff.); vgl. Fabricius V, 2, S. 312.

⁴ Gesta Treverorum c. 24 (SS. VIII, 161). Fortunatus ist einer der nachträglich in die Trierer Bischofsreihe eingeschobenen Namen; vgl. z. B. Duchesne, Fastes III, 32.

⁵ Über ihre Auffindung zu St. Alban im Jahre 1137 s. Goswins Miracula (Acta sanctorum Iunii III, 57 ff.); vgl. Böhmer-Will, Regesta archiepisc. Magunt. I, 305, Nr. 308.

⁶ Fabricius V, 2, S. 130.

⁷ Ebd. S. 355. Von Pirmin hat auch Pirmasens den Namen nach M. Pfeiffer, St. Pirminius in der Tradition der Pfalz (Die Kultur der Abtei Reichenau I, München 1925, S. 49).

Rhone¹; was dorthin geführt hat, lassen die Reliquien 'sancti Ewaldi episcopi' im dritten Schrein vermuten. Die Bezeichnung als Bischof verbietet, an einen der hl. Ewalde zu denken, jener zwei englischen Presbyter, von deren Märtyrertod bei den Sachsen Beda erzählt hat, und deren Reste in St. Kunibert zu Köln ihre letzte Ruhestätte gefunden hatten². Vielmehr ist zweifellos der Bischof Eoaldus von Vienne am Anfang des 8. Jahrhunderts gemeint, der Erbauer einer Kirche des hl. Mauricius, der seitdem als Patron der Kirche von Vienne galt³. Vermutlich hat das Tholeyer Patrozinium dieses Märtyrers den Anlaß gegeben, daß man nicht nur Reliquien seines Gefährten Exsuperius (dritter Schrein) erwarb, sondern auch eines weniger bekannten Heiligen in der Ferne, von dessen Verdiensten um die Verehrung der Thebäer man etwa aus dem vielgelesenen Martyrologium des Ado oder seiner Weltchronik erfahren haben mochte. Man hat neuerdings mit Recht die Bedeutung der räumlichen Verhältnisse und der Verkehrswege für die Verbreitung von Heiligenkulten hervorgehoben⁴, und sie stellen gewiß dafür die Voraussetzung dar; aber der Raum wirkt nicht selbst, sondern die Menschen in ihm, und so sind bei aller Heiligengeographie die „unmittelbaren persönlichen Beziehungen“⁵ und die allerdings oft nicht erkennbaren Überlegungen der Menschen nicht zu vergessen, die mitunter scheinbar willkürlich auch über weite Räume hinweg Reliquien übertragen und damit dem Kult eine neue Ansatzstelle schaffen⁶ — ob er dann von dort aus um sich greift, hängt wiederum nicht nur von den räumlichen Verhältnissen ab. Weisen Desiderius und Ewald an die mittlere Rhone, so Liborius über den Rhein hinweg nach Paderborn, wohin der Leib des Bischofs von Le Mans 836 gebracht worden war⁷. Trier, Hornbach, Mainz, Paderborn — man sieht, wie neben der alten Abhängigkeit von Verdun die Beziehungen zu dem deutschen Sprach- und Kulturgebiet, dem Tholey ja selbst angehörte, stärker geworden waren. Diese Wendung nach Osten läßt ein letztes Stück der Handschrift noch deutlicher erkennen.

¹ Ich verweise nur auf Krusch, SS. R. Merov. III, 620 ff.

² Beda, *Historia ecclesiastica* V, 10; ich verweise sonst nur auf W. Ewald und H. Rahtgens, *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* VI, 4 (1916), 243, 278, 304.

³ *Chronik und Martyrologium Ados*, SS. II, 318 und H. Quentin, *Les martyrologues historiques du moyen âge* (Paris 1908) 474; Sollerius, *Acta sanctorum Julii II*, 484 f.; Duchesne, *Fastes* I², S. 197 f., 209. Wenn der Bischof Aeochaldus oder Eoaldus in der Urkunde Abbos für Novalesa (Cipolla a. a. O. I, 10 und 13) der Bischof von Vienne ist, ist dessen Zeit genauer um 726 festgelegt.

⁴ Jost Trier, *Patrozinienforschung und Kulturgeographie* (*Historische Zeitschrift* 134, 1926, S. 319—349). ⁵ Ebd. 339.

⁶ So erklärt sich die Verbreitung des Kultes der Reimser Heiligen Sixtus und Sinicius in Norddeutschland aus den Schicksalen des Erzbischofs Ebo von Reims; vgl. meinen Aufsatz; *Zur Würdigung von Rimberts Vita Anskarii* (*Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte*, 2. Reihe, VIII, 1926, S. 179 ff.; [hier S. 626 ff.]).

⁷ Vgl. die neue Ausgabe der 1. *Translatio Liborii* von Baethgen, SS. 30, 2, S. 806—813.

Auf dem frei gebliebenen Teil der Rückseite des Reliquienblattes (fol. 162^v) hat eine jüngere Hand des 13. Jahrhunderts noch ein Gebet ('Sancta trinitas et vera unitas — — ut numquam in oblivionem tradatur') und ein Glaubensbekenntnis ('Credo in Deum patrem omnipotentem per signum trium personarum — — Rogo Deum solius misericordie, ut sint leti homines') eingetragen. Auch fast zwei Drittel von fol. 161^v waren ursprünglich unbeschrieben nach Benediktionen und Gebeten, die sich auf den vorhergehenden Seiten an das eigentliche Lektionar anschließen. Diesen freien Raum hat man ebenfalls im 13. Jahrhundert benutzt, um nach und nach Vermerke über dem Kloster zugefallene Geschenke und ihm zustehende Einkünfte aufzuzeichnen. Ich unterscheide dabei zwanzig Hände, die sich alle der Urkundenschrift in verschiedenen Formen und Größen bedient haben, und deren Wechsel ich durch vorgesetzte eingeklammerte Ziffern andeute; das Zeilenende bezeichne ich durch einen Schrägstrich.

- (1) Theodericus miles et uxor sua [Gezela¹] de Einsenheim² /
in minuta decima sua a nauta ap(ud) Roreburon³ XII den(arios). /
(2) Heinricus et Cunegut⁴ et heredes de Lapide⁵ VIII^{to} den.,
(2) Theodericus et Methildis de Lapide III den.,
(2) Elizabet et pueri sui II den.,
(2) Gerhardus I den.
(3) De Veldencia⁶ Benigna et Sara quelibet I d.
(3) et Iohannes de Starcherden⁷ I d. /

¹ Von anderer Hand übergeschrieben.

² 'Einsekeem' ist durchgestrichen und 'Einsenheim' von anderer Hand übergeschrieben. Es ist Einselthum in der Pfalz zwischen Kirchheimbolanden und Worms nahe der Pfimm (der Name wird u. a. Einseltheim, Ensenheim geschrieben); vgl. u. a. J. G. Widder, Versuch einer . . . Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rheine III (1787), 160 ff.; Fabricius, VI, 201. Bei dem nach dem Ort benannten Rittergeschlecht findet sich auch um 1200 und um 1400 der Name Dietrich (Widder 161; Fabricius 549, u. a.).

³ Rehborn am Glan, nördlich von Meisenheim (Pfalz, Bezirksamt Rockenhäusen), früher Robura, 1241 Rorbure; vgl. Fr. Vigener, Die Mainzer Dompfropstei im 14. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte I), Darmstadt 1913, S. 10, Anm. 2.

⁴ So!
⁵ Ich weiß nicht, welches der Geschlechter von Stein gemeint ist; man könnte an die Herren von Oberstein an der Nahe (Birkenfeld), Stein-Kallenfels bei Kirn und vom Rheingrafenstein bei Münster am Stein denken, um von anderen abzuweichen. Vgl. Fabricius VI, 110*, 323, 345 u. a.

⁶ Die Eintragungen der 3. und 4. Hand und die 1. Zeile der 5. stehen rechts neben den vier Zeilen von der 2. Hand. In Veldenz nahe der Mosel (Kreis Bernkastel) war Tholey nach Ausweis der Papsturkunden schon im 13. Jahrhundert begütert (Lager, Sonderabdruck S. 88; Goerz IV, 66, Nr. 297); das Bistum Verdun hatte hier alten Besitz (mit den Grafen von Veldenz als Vögten), was vielleicht auch die Beziehungen von Tholey zu dieser Gegend erklärt. [Vgl. jetzt Hübinger a. a. O.]

⁷ Wohl das zur Grafschaft Veldenz gehörige (Fabricius VI, 74*) Schwarzerden bei Pfeffelbach (Kreis St. Wendel) auf bereits in der Römerzeit besiedeltem Boden mit einem Mithrasheiligtum.

- (4) Elizabeth Arnoldus Fridericus /
 (4) Ūda Adeleydis quivis eorum dena(rium). /
 (5) Item Wilhelmus in Roburen¹ annuatim XII denarios / Tre-
 vi(re)n(ses). Sybodo ibidem XII denarios in festo sancti Martini
 persolvendos. /
 (6) Udo de Morsbach² annuatim in festo Martini tres Colonienses.
 Conradus ibidem et uxor eius Adeleidis / sex Colonienses. (7) Sebillia
 Iofrit [d. Treve(re)n.³] Iohannes de Helfensten⁴ Maria dena(rium). /
 (8) In Spainheim⁵ Conradus Hedewibis Wilhelmus dictus Lan-
 dere⁶ annuatim IIII Colonienses. Item ibidem / Wilhelmus Elyzabet
 et pueri ipsorum III Col(on)ien(ses). In Budensem⁷ Baldemar⁷ Baldemar⁷
 Agnes Agnes⁸ Bertradis / Bertholt Margareta et Eufemia IIII
 Colonienses. In Albechin⁹ Iohan Conrat Benigna / Anselmus Iacobus
 Gerardus VI Colonienses. In Dyrseit¹⁰ Gobelo et Elyzabet II d.
 Trevi(re)n(ses). /
 (9) Conradus de Smithem¹¹ unum Engelsenem. Fridericus de
 Castelberch¹² I Engelsenem. /

¹ Rehborn; vgl. oben S. 111 Anm. 3.

² Im Gebiet von Alweiler südöstlich von Tholey wird um 1700 Mörsbach erwähnt (Inventar Nr. 149); nach dem Meßtischblatt Ottweiler fließt südlich von Alweiler der Mersbach in den Alsbach. Aber es gibt auch Mörsbach zwischen Zweibrücken und Homburg in der Pfalz, ferner eine Wüstung Morsbach bei Stauff im Bezirksamt Kirchheimbolanden (Fabricius VI, 435 f.), einen Morsbacher Hof im Bezirksamt Rockenhausen (ebd. 78*, 519), Morsbach südwestlich von Forbach in Lothringen und andere Orte des Namens mehr.

³ Übergeschrieben.

⁴ Über die Trierer Ministerialen von Helfenstein bei Ehrenbreitstein, die öfter Johann heißen, vgl. Fr. Michel, Die Herren von Helfenstein (Trierisches Archiv, Ergänzungsheft 6), 1906 und J. Bast, Die Ministerialität des Erzstifts Trier (desgl. 17), 1918, S. 19 ff.

⁵ Sponheim (Kreis Kreuznach); vgl. z. B. Fabricius VI, 47 ff.

⁶ Über die Ritter Lander von Sponheim s. den Rheinischen Antiquarius, II. Abt., 17 (1870), 84 ff.; vgl. Fabricius VI, 94. Eine Urkunde Willichos von Sponheim wird 1266 mitbesiegelt mit dem Siegel seiner Blutsverwandten 'Philippi militis et Wilhelmi dicti Landere fratris sui' (G. Chr. Joannis, Tabularum litterarumque . . . spicilegium, Frankfurt 1724, S. 169 f.; Goerz III, 501, Nr. 2218).

⁷ Büdesheim (Hessen, Kreis Bingen) oder Erbesbüdesheim (ebd., Kreis Alzey). Vgl. K. J. Brilmayer, Rheinessen (Gießen 1905) 86 ff., 130 ff.; Fabricius VI, 288 ff., 202 ff.

⁸ So zweimal.

⁹ Albig (Kreis Alzey). Widder III, 201 ff.; Brilmayer 16 ff.; Fabricius VI, 194 f.

¹⁰ Dersseit erscheint im Güterverzeichnis von St. Maximin als Zubehör von Issel bei Schweich im Landkreis Trier (Mittelrheinisches Urkundenbuch II, S. 461). Ein Dierscheid liegt südöstlich von Heidweiler im Kreis Wittlich (Schannat-Bärsch, Effilia illustrata III, 2, 2, 1855, S. 47; Fabricius V, 2, S. 53). Dörscheid südlich von St. Goarshausen (vgl. Widder III, 416 ff.), also auf der rechten Rheinsseite, kommt wohl weniger in Betracht, [eher Darscheid im Kreise Daun, östlich von Daun; s. E. Wackenroder, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz XII, 3 (Kreis Daun), 1928, S. 35 f.].

¹¹ Über die Herren von Schmidtheim südwestlich von Blankenheim (Kreis Schleiden) s. Schannat-Bärsch II, 2 (1844), 9 f., 265 ff.; III, 1, 1 (1852), 112 f. Dabei wird 1281 und 1297 ein Konrad von Schmidtheim erwähnt.

¹² Heute Ruine Kasselburg, nahe Pelm bei Gerolstein (Kreis Daun); nach der

(10) Domina Gisela [dedit¹] vestem et albam, domina Gisela² illa eadem dedit, domina Adelint libram cere et femina Ruperti quondam / sex solidos Hallensium et Hedewibis XXII ulnas hartunt³.

(11) Godefridus et Cristianus fratres et Gernodus filius Crist(iani) de / Drüsdorf⁴ tenentur dare annuatim sancto Cunoni sex den. Colonien(ses). /

(12) Thomas⁵ et Fridericus de Petra⁶ [apud⁷ Ept.] iiii⁸ Trev. den. Sacerdos de Dünue⁹ semper solvet [annuatim¹⁰] in festo beati Martini, / quia ecclesia de Dünue¹¹ habet bona de hoc censu. (13) Helfrit Gerdrut de Geisbucheim¹² d. Col(oniensem) (14) annuatim. /

(12) Henricus de Erynberch¹³ iiii den. Trev.

Burg nannten sich Ritter. Vgl. Max Müller, Ortsnamen I, a. a. O. 62; Schannat-Bärsch II, 1 (1829), 9, 78; [Wackenroder a. a. O. S. 202 ff.]

¹ Übergeschrieben.

² Verbessert aus 'Gesela'.

³ Anscheinend eine Tuchart (wohl von Haar = Flachs, hären), deren Bezeichnung ich nicht zu erklären weiß. Das Wort kann wohl auch 'hartunt' gelesen werden. — Die Eintragung 11. Hand steht in 2 Zeilen rechts neben der letzten Zeile von 10. Hand.

⁴ Wohl Dörsdorf (Kreis Ottweiler) zwischen Scheuern und Steinbach, westlich von Tholey. Im Inventar von 1770 ist mehrfach von „Dersdorff“ die Rede (Nr. 492, 517, 531, 535, 1748). [Vgl. Zimmermann a. a. O. S. 308].

⁵ Das 'h' ist überschrieben.

⁶ Der Zusatz 'apud Ept(ernacum)', d. i. Echternach, zwingt wohl zur Deutung auf Fels in Luxemburg (Kanton Mersch). Über die Herren von der Fels vgl. Fr. Toepfer, Urkundenbuch für die Geschichte der Voegte von Hunolstein I (Nürnberg 1866), 353 f. Ein Kleriker Friedrich von der Fels (de Rupe), Bruder des Abtes Gottfried II. von Prüm, wird 1272 als verstorben erwähnt (Goerz III, 612 Nr. 2690). Auf alte Beziehungen Tholeys zu Luxemburg deutet vielleicht die dort zu Steinsel ausgestellte Urkunde der Gräfin Erkanfrida von etwa 853, in der auch Tholey bedacht wurde (s. oben S. 103).

⁷ Übergeschrieben.

⁸ Verbessert aus 'II'.

⁹ Verbessert aus 'Dünne'.

¹⁰ Übergeschrieben.

¹¹ Daun in der Eifel oder Dhaun nordöstlich Kirn (Kreis Kreuznach). [Nach einem freundlichen Hinweis von G. Kentenich ist der Ort vielmehr (Ober- und Nieder-) Douven im Großherzogtum Luxemburg (Kanton Grevenmacher, Gemeinde Flaxweiler). Vgl. Joseph Meyers, Studien zur Siedlungsgeschichte Luxemburgs, Diss. Bonn 1932, S. 129; C. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der atluxemburgischen Territorien I, 1935, S. 810].

¹² Heute Gabsheim (Hessen, Kreis Oppenheim), einst Geisbotesheim; dann Geispisheim und ähnlich; vgl. Brilmayer 154 f.; Fabricius VI, 423 f.; Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rheine I, S. 439 u. a. Unzuverlässige Stammtafeln der Ritter von Geispitzheim gibt J. M. Humbracht, Die höchste Zierde Teutsch-Landes (Frankfurt 1707) 188 f. Geisbuschhof, südwestlich Mayen, kann wohl außer Betracht bleiben (Schannat-Bärsch III, 1, 2, S. 93; E. v. Oidtmann und E. Renard, Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege 15, 1921, S. 98 ff.).

¹³ Von den freien Herren von Erenberg kommen hier wohl in Betracht die von der Ehrenburg, nahe Brodenbach an der Mosel, im Kreis St. Goar (vgl. u. a. A. Lamey, Acta academiae Theodoro-Palatinae VI, 1789, S. 429—472; Widder III, 418) und die von Ehrenberg bei Heinsheim nahe dem Neckar im badischen

(14) Ruduen¹ Hedewic de Vremersheim² dimidiam libram cere annuatim. /

(15) Elyzabeth et Embricho maritus eius de Wormacia³ quartale talenti cere annuatim / sancto Cūrado solv(en)t. (16) Anno Domini M̄CC̄LXX̄ octavo die palmarum⁴ Henricus de Ham⁵ annuatim promisit dare / libram cere. Anno Domini M̄CC̄LXX̄ octavo de Rudesheim⁶ Giselbertus et Elizabet annuatim solidum Trev(ere)n-(sem). Warnerus de / Langenvelt⁷, promisit dare annuatim sancto Cūnoni IIII den. et Iacobus ibidem II. Emecho et Gertrudis de Burewelt⁸ et Emecho / et Hildegunt annuatim dimidiam libram cere et sex den. Colonien(ses). (17) Baldemarus et uxor sua Gertrudis et filius suus Baldemarus de / Langenbach⁹ annuatim denarium Trev(ere)n(sem). (18) Emmeko et Getzele uxor eius et filius ipsius

Amt Mosbach (vgl. A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden I², 1904, S. 471 ff.). Das kurzlebige Wormser Geschlecht von Erenberg (s. zuletzt Walther Möller, Stammtafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter, Darmstadt 1922, S. 87) hatte wohl keinen Träger des Namens Heinrich.

¹ D. i. Rudewin.

² Freimersheim, südlich, oder Framersheim, östlich von Alzey. Vgl. Widder III, 165 ff.; Brilmayer, 145 f., 148 f.; Fabricius VI, 205 f., 500.

³ Es handelt sich wohl um das Rittergeschlecht der Kämmerer von Worms (vgl. u. a. Möller a. a. O. 84 ff.), bei denen ein Emerko 1261—1298 bezeugt ist (Bolege bei H. Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms I, 1886, S. 412 und 426).

⁴ 10. April 1278.

⁵ Der Name Hamm ist häufig. Vielleicht ist wegen der angrenzenden Namen zu denken an Hamm am Rhein zwischen Oppenheim und Worms (Kreis Worms). Vgl. Brilmayer 198 f.; Fabricius VI, 207.

⁶ Über die Familien von Rudesheim (benannt nach dem Ort im Rheingau, wohl keine nach dem Dorf bei Kreuznach) s. zuletzt Möller 84 ff. mit Tafel 32/33. Der Name Giselbert findet sich oft bei ihnen; hier handelt es sich anscheinend um den 1277—1292 bezugten Giselbert und seine Gattin Elisabeth († 1312/20), Tochter Didos von Scharpenstein (ebd. 89).

⁷ Vielleicht das Hofgut Langenfeld, jetzt St.-Wendalinushof, im Kreis St. Wendel (Müller, Ortsnamen II, in den Trierer Jahresberichten II, Trier 1910, S. 43). Immerhin ist beachtenswert, daß zu Groß-Langenfeld, westlich Brandscheid im Kreise Prüm, sich unter den Heiligenfiguren des Hochaltars (von 1618) Wendelinus findet, was auf Beziehungen zur Gegend von St. Wendel schließen lassen könnte (vgl. jedoch Fabricius V, Register 331; P. Oster, Geschichte der Pfarreien der Dekanate Prüm-Waxweiler [Marx und Schuler, Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier III], 1927, S. 109 f.), zumal 1304 unter den Zeugen einer Prümer Urkunde 'dominus W. miles de Langinvelt' erscheint (H. Forst, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz IV, 1903, S. 23, Anm. 1). Über den Altar vgl. Oster a. a. O. 842 f.; E. Wackenroder, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz XII, 2 (1927), S. 40.

⁸ 'Emicho de Burgwelt miles' begegnet 1283 (Boos a. a. O. I, S. 266). Nach Fabricius VI, 521 hieß Bayerfeld, nahe der Alsenz, nördlich von Rockenhausen, in der Pfalz früher Burfelt, Burenfeld. Aber Burewelt, Beurenfeld lautete auch der Name von Bierfeld, südlich Hermeskeil, im Landkreis Trier (Müller II, a. a. O. 43; Fabricius V, 2, S. 128).

⁹ Eher Berglangenbach westlich Baumholder (Kreis St. Wendel) als (Ober- und Unter-) Langenbach bei Konken (Pfalz, Bezirksamt Kusel), da Tholey am ersten Ort Rechte besaß (Inventar Nr. 841/845; Saalbuch, fol. 275).

dabunt / infra assumptionem¹ et nativitatem beate Virginis² singulis annis «unum³ vas te» / quartam partem maldri Bingen(sis) de tritico super hereditate ipsorum apud Hostein⁴. /

(19) Iohannes de Sueichus⁵ [beato⁶ Cunoni] annuatim I den., quem Willichus filius Ellen pro ipso solvere tenetur de campo sito iuxta crucem / in festo Martini. Item I d. ad lampadem, quem Lodoicus de Sueichus persolvere tenetur de area domus sue. /

(20) Walramus et Beatrix frater et soror de Valkenburg⁷ annuatim Turonen(sem) album.

Die Herkunft aus Tholey wird auch hier gesichert durch die 'sancto (beato) Cunoni (Cunrado)' geschuldeten Beträge. Einen zeitlichen Anhalt geben die 1278 erfolgten Versprechen; die übrigen Eintragungen sind offenbar nicht lange vorher und nächher geschehen, wenn es sich auch nicht sagen läßt, über welchen Zeitraum sie sich erstrecken. Es mögen ungefähr die Jahre sein, in denen die heutige Kirche von Tholey gebaut wurde, und man kann sich mit geringer Phantasie eine Beziehung der Schenkungen zu dem Neubau vorstellen. Ob wenigstens ein Teil dieser „Akte“ mit einer wirklichen Beurkundung im Zusammenhang steht, lasse ich dahingestellt. Keiner besonderen Erörterung bedürfen für diese Zeit die erwähnten Münzen, das Nebeneinander von Trierer und Kölner Denaren, Hellern, Englischen und einem 'Turonensis albus'⁸, und das Malter von Bingen als Getreidemaß begegnet auch sonst⁹, um von dem Viertelpfund ('quartale talenti') und der Elle ('ulna') zu schweigen. Bezeichnend ist die Umkehr in den Bezeichnungen von West nach Ost, die hier zutage tritt. Die Gegend von Verdun fällt ganz aus. Soweit die Ortsangaben eine sichere Deutung

¹ Die Handschrift hat 'assupt(i)onem'.

² Zwischen 15. August und 8. September.

³ 'unum vas te' durchgestrichen.

⁴ Vielleicht Hochstein an der Alsenz, oberhalb Rockenhausen in der Pfalz; vgl. Fabricius VI, 481.

⁵ Schweichhausen oder Schweighausen ist ein verschwundener Ort, südwestlich von Tholey, wo das Meßtischblatt Ottweiler noch den Schweichhauser Wald verzeichnet. Der dortige Besitz von Tholey wird vom 14. Jahrhundert an oft in dem Inventar von 1770 erwähnt; nach dem Saalbuch (fol. 12^r, 168) gab es dort 1617 noch sechs Häuser, deren Bewohner dem Kloster leibeigen waren; aber 1699 war das Dorf 'ruiniert und von niemandt bewohnt'.

⁶ Übergeschrieben.

⁷ Man möchte zunächst an die Herren der Falkenburg bei Dorf Wilgarts-wiesen, westlich von Annweiler, denken (vgl. J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in ... der bayrischen Pfalz I, Kaiserslautern 1857, S. 332 ff.). Aber die Namen Walram und Beatrix weisen trotz der großen Entfernung auf die Herren von Valkenburg, östlich von Maastricht (Limburg), hin; s. z. B. die Stammtafel bei A. Hillebrand, Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde 38 (1908), 223. Beatrix, die König Richard von Cornwall 1269 zu Kaiserslautern heiratete, die Nichte Erzbischof Engelberts II. von Köln, war die Schwester Walrams von Valkenburg und Monschau (1268—1302).

⁸ Vgl. Lamprecht a. a. O. II, 351 ff.

⁹ Ebd. 491 über den Gebrauch von Binger Maß.

gefunden haben, betreffen sie einmal die nähere Umgebung von Tholey, führen mit Veldenz in früheren Besitz von Verdun an die Mösel, wo das Kloster noch im 18. Jahrhundert zu Dhron, Ferres, Piesport, Burgen und Dusemond Eigentum besaß¹, und darüber hinaus in die Eifel; sie ziehen sich ferner mit nicht wenigen Namen durch die Nahegegend², die bayerische Pfalz und Rheinhessen³ zum Rhein hinaus bis nach Worms — das benachbarte Oppenheim hatte dem bedrängten Kloster 1230 Bürgerrechte verliehen⁴. Wie damals der Machtbereich der Grafen von Saarbrücken zum Rhein hinüberreicht in das Kernland des salisch-staufischen Hausguts hinein⁵, so erscheint auch das Angesicht Tholeys in diesen Eintragungen der Londoner Handschrift durchaus dem Rheine zugewandt.

5.

Die Kirche von Tholey verdankt einem vornehmen Franken ihren Ursprung. Hat auch das Kloster in der Folge nicht nur die Beziehungen zu dem Adel besonders gepflegt, sondern etwa auch bei der Aufnahme der Mönche Standesunterschiede gemacht im Sinne der Forschungen von A. Schulte? Leider gestatten die dürftigen Quellen, soweit sie mir vorgelegen haben, kaum eine rechte Antwort. Angaben über die Herkunft der Äbte liegen erst seit dem 13. Jahrhundert vor⁶ und zeigen entsprechend dem Vorhandensein von Lehnleuten⁷ und Ministerialen⁸ mindestens einen starken Anteil des benachbarten Adels. Besonders sind in der Reihe der Äbte die Herren von Hagen (de Indagine)⁹ mit Heinrich III. (1238) und

¹ Saalbuch fol. 230, 245, 248 ff.; Inventar Nr. 374/78; vgl. Fabricius V, 2, S. 50.

² Die Tholey gehörigen Kirchen zu Frei-Laubersheim und Altenbamberg südlich von Kreuznach (Kreis Alzey und Bezirksamt Rockenhausen) wurden ihm 1261 inkorporiert (Lager XX, 584, Anm. 3; vgl. Goerz III, 376, Nr. 1682; Boehmer-Will II, 353, Nr. 40). Vgl. Brilmayer 146 ff.; Fabricius V, 2, S. 341; VI, 22 ff.

³ 1260 verzichtete Tholey zugunsten des Mainzer Domkapitels auf die Kirche von Essenheim, südwestlich Mainz. Goerz III, 360, Nr. 1606; Boehmer-Will II, 437, Nr. 101. Vgl. Widder, III, 334 ff.; Brilmayer 135 ff.; Fabricius V, 2, S. 445; VI, 462.

⁴ Urkunde von 1230 bei Reimer a. a. O. Erneuert 1482 (Inventar Nr. 1882; vgl. Lager XX, 583 f., 591). [Vgl. Paul Krause, Die Stadt Oppenheim unter der Verwaltung des Reiches, Diss. Frankfurt a. M. 1926, S. 77].

⁵ Geschichte des Rheinlandes I, 127.

⁶ Lager XX, 585 ff.

⁷ Urkunden von Herren von Hagen (de Indagine) 1282 und 1289 bei Gudenus, Codex diplomaticus V (1768), 999 f. Verzicht des Ritters Nikolaus von Neuenburg auf Lehen 1348, Inventar Nr. 1274.

⁸ Graf Heinrich von Blieskastel verzichtet 1218 auf 'consuetudinem exactio- nis, quam ego et antecessores mei in ministerialibus S. Mauritii habemus' (Staatsarchiv Koblenz, Abt. 182, Nr. 2, fol. 5v; Goerz IV, 714, Nr. 2326). Von den 'insolentibus advocatorum' spricht die Urkunde Konrads von Metz 1221 (Sauerland a. a. O. I, 83).

⁹ Über die Edelherren von Hagen (Hahn bei Lebach im Kreise Saarlouis) s. Rhein. Antiquarius, I. Abt., 4 (1856), 580 ff.; Toepfer a. a. O. I, 304 ff. [Vgl. auch Zimmermann a. a. O. S. 206, 223 ff., 227, 229].

Philipp (1346, 1352) vertreten und die später zur Trierer Kurwürde aufgestiegenen Herren von Sötern¹ mit Betzelin (zwischen 1352 und 1380), Reinold oder Beymold (1380, 1400) und Thomas (1422, † 1442), jene ursprünglich wahrscheinlich freie Herren, diese Ministerialen. Aber auch alle sonst nicht nur mit dem bloßen Vornamen bekannten Äbte vor der Einführung der Bursfelder Reform könnten dem freien oder ministerialischen Adel entstammen, Nikolaus von Löwenstein² (1466—1474), Emicho von Oberstein³ (1312, 1332), Johannes von Ellenbach⁴ (1448, 1458), Kaspar von Dalem⁵ (1475 bis 1480) und Damian von Lommersweiler⁶ († 1489). Fast nichts wissen wir über die Herkunft der Mönche. Als für das heruntergekommene Kloster 1485 der Anschluß an die Bursfelder Kongregation vorbereitet wurde, gab es darin außer dem Abte noch drei „Herren“⁷; es waren „Herr N. von Husen⁸, Herr Ditterich von Brantschid⁹ und Herr Johan von Lebensteyn¹⁰“. Vielleicht gehörte also auch Tholey zu den Klöstern, bei denen die Beschränkung auf einen zu engen Kreis zu dem Niedergang beigetragen hat. Aber zur Lösung dieser Fragen bietet die neue Quelle keinen Ertrag.

¹ Südwestlich von Birkenfeld. Vgl. Rhein. Antiquarius, II. Abt., 17 (1870), 446 ff. und 18, 675 ff.; Toepfer III, 264 ff.; Baldes a. a. O. 192 ff.

² Über die Herren von Lewenstein (bei Nieder-Moschel, nahe der Alsenz in der Pfalz) s. Lehmann a. a. O. IV, 251 ff.; Möller a. a. O. 79 ff.

³ Vgl. über die Herren von Oberstein u. a. Toepfer I, 307 ff.

⁴ Über die Herren von Ellenbach (Allenbach nördlich von Birkenfeld) vgl. Rhein. Antiquarius, II. Abt., 18, S. 25, 526 ff.

⁵ Es gibt verschiedene ritterliche Geschlechter des Namens.

⁶ Lommersweiler bei St. Vith im früheren Kreise Malmedy. Ein „Johannes de Lunswilre“ (d. i. Lommersweiler, s. Fabricius V, 1, S. 353) ist 1330 Mitbesiegler einer Urkunde; s. J. Krudewig, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XIX) III, 1909, S. 251. 1420 begegnet Diederich von Lunnpswilre oder Lompwilre (Oster a. a. O. 821), später die „Junckeren von Lommersweiler“ (ebd. 638). Herr Archivdirektor Geheimrat Dr. O. Redlich in Düsseldorf verweist mich noch auf A. Verkooren, Inventaire des chartes et cartulaires du Luxembourg I (Brüssel 1914), 272 Nr. 351, wo um 1293 ein Gerard de Loumesvelle unter den Lehensleuten der Herren von Mirwart begegnet; der Herausgeber denkt zweifelnd an Lommersweiler.

⁷ Lager XX, 592.

⁸ Es gibt verschiedene Geschlechter von H(a)usen.

⁹ Die Herren von Brandscheid hießen nach dem Ort bei Bleialf, westlich von Prüm; vgl. Schannat-Bärsch, II, 1, S. 7, 68 ff.; Oster a. a. O. 869, Anm. 1.

¹⁰ Vgl. oben Anm. 2.

DAS TESTAMENT DES DIAKONS ADALGISEL-GRIMO
VOM JAHRE 634.

[*Trierer Zeitschrift VII, 1932, S. 69—85.*]

Das Testament des Verduner Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634 ist die älteste Urkunde des frühen Mittelalters, deren Inhalt die Rheinlande berührt, und damit eine der frühesten Quellen, die von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen der Gegend eine Anschauung geben¹. Der Aussteller der Urkunde gehörte zu dem Kreise der fränkischen Großgrundbesitzer, die als eine Art Adel mit den romanischen „Senatoren“ die hohen Staatsämter versahen und nun auch begannen, sich mit jenen in die kirchlichen Ämter zu teilen; ein Neffe Adalgisels, Bobo, ist Herzog (Z. 36), und sein eigener Name begegnet um dieselbe Zeit ebenfalls in Austrasien bei einem anderen Herzog², der gleich Bobo sein Verwandter gewesen sein könnte. Dem Diakon ist reicher Grundbesitz zu eigen, nicht in einem geschlossenen Gebiet, sondern seine Güter liegen zerstreut von der Gegend um Lüttich bis Verdun und zur Mosel. Dabei findet sich nicht nur ererbtes Eigentum, das ihm auf Grund der Erbfolgeordnung des Volksrechts (*'legibus'*, Z. 10, 14, 38) zustand, auch Kauf (Z. 17) und Verkauf (Z. 36) ändern den Umfang des Besitzes, und Adalgisel hat auch Land durch Prekarie zur Nutznießung gepachtet (Z. 44), im besondern Weinberge an der Lieser (Z. 40, 41), wie er andere an der Mosel erworben hat (Z. 27). Die Erwähnung von Rinder-, Schaf- und Schweineherden (Z. 13, 24, 30, 43) zeigt, daß die regelmäßige Nennung von Wiesen, Wald und Weiden in den Pertinenzformeln bei Landgütern nicht bloße Formel ist. Auch Mühlen stehen im Eigentum Adalgisels (Z. 13, 20); ein von ihm erworbenes Haus in Trier (Z. 17) mag dem vornehmen Franken als Absteigequartier in der Metropole gedient haben, die

¹ Ich habe die Urkunde in diesem Sinne benutzt: Geschichte des Rheinlandes (herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde) I, Essen 1922, S. 56 f.

² Fredegar IV, 75, 77. 87 (ed. Krusch, MG. SS. R. Merov. II, 159. 165); Diplome Sigiberts III. und Childerichs II. (MG. Dipl. Merov. S. 22³. 23³. 28³/₃₃ Nr. 21. 22. 29; J. Halkin und C. G. Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy I, Brüssel 1909, S. 3³. 7¹³. 21⁴ Nr. 1. 2. 6: an den beiden letzten Stellen liest man aber Adregisil, dessen Identität mit dem Adalgisil der ersten Urkunde nicht sicher ist). H. E. Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses (Jahrbücher der Deutschen Geschichte), 1866, S. 102 Anm. 2 und A. Halbedel, Fränkische Studien (= Ebering, Historische Studien 132), 1915, S. 11 und 34 setzen den Herzog Adalgisel gleich mit dem als *Domesticus* begegnenden Ansegisel, dem Vater Pippins des Mittleren. Dagegen hat sich mit Recht B. Krusch ausgesprochen, SS. R. Merov. II, 578 f. und in dem Aufsätze 'Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I.' (Historische Aufsätze Karl Zeumer dargebracht, Weimar 1910, S. 414 Anm. 5 mit S. 651).

ja schon im 6. Jahrhundert nach den Verheerungen der Völkerwanderungszeit sich aus ihren Trümmern zu erheben begann. Die Erwähnung von Unfreien im allgemeinen ('mancipia', Z. 7, 10, 12 bis 14, 22, 25, 32, 35), wie namentlich von unfreien Hirten (Z. 13, 24, 43), deutet hin auf die Art der Verwertung des ausgedehnten Besitzes. Durch Freilassung (Z. 17) steigen bereits Teile der unfreien Bevölkerung in höhere Schichten der Gesellschaft empor. Der Verkauf von Land gegen Geld (Z. 36) beweist, daß der vorherrschenden Naturalwirtschaft doch geldwirtschaftliche Bestandteile nicht fehlen. Wenn Adalgisel zu Tholey ein 'castrum' besitzt (Z. 31), so hat sein Geschlecht dort auf dem Schaumberg etwa durch königliche Schenkung wohl das Erbe der Römerzeit angetreten¹.

Adalgisel hatte seine 'Nahrung' aus den 'stipendia' der Kirche von Verdun empfangen (Z. 20), er war Diakon geworden. Er ist ein Beispiel für das Eindringen der vornehmen Franken in den Dienst und in die Ämter der Kirche an der Seite der Romanen², denen nach Ausweis des Namens wohl sein Bischof Paulus (Z. 57) zuzurechnen ist. Die Namen des Archidiacons Gisloald (Z. 57) und der anderen geistlichen Zeugen, des Presbyters Haderich-Bettilo und der Diakone Meroald und Herenulf, des Urkundenschreibers, zeigen, wenn auch nicht sicher die germanische Herkunft aller ihrer Träger, so andernfalls doch wenigstens das Vordringen der germanischen Namen auch bei den Romanen, das sich schon im 6. Jahrhundert beobachten läßt³. Bischof Paulus gehörte zu dem Kreise von Männern, die am Hofe König Chlothars II. († 629) ihre Ausbildung erhalten hatten, um nach der Bekleidung von Hof- und Staatsämtern ihr Leben im Dienste der Kirche zu beschließen. Vor allem der Briefwechsel des Bischofs Desiderius von Cahors⁴ (630—650), der vorher am Hofe Schatzmeister gewesen war, zeigt, wie dieser Freundeskreis sich später noch gern seiner Jugendgemeinschaft erinnerte, dabei außer Paulus und Desiderius die Bischöfe Audoin von Rouen, Eligius von Noyon und Sulpicius von Bourges. Ihre Briefe wie die Klostergründungen mehrerer von ihnen legen Zeugnis ab von der religiösen Stimmung dieses Kreises, die wenigstens teilweise unter dem Einfluß der von dem Iren Columban ausgegangenen asketischen und klösterlichen Bewegung steht. Das Testament Grimos fügt sich in dieses Bild gut ein. Seine verstorbene

¹ Zu den Erwähnungen von Tholey vgl. meinen Aufsatz, Zur Geschichte des Klosters Tholey (Historische Aufsätze Aloys Schulte gewidmet, Düsseldorf 1927, S. 62—81 [hier S. 96 ff.]), an den ich im Folgenden mehrfach anknüpfe.

² Vgl. Helene Wieruszowski, Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopates bis zum Vertrag von Verdun, Diss. Bonn 1922 (= Bonner Jahrbücher 127), S. 14 ff.

³ Vgl. ebd. sowie Godefroid Kurth, Études franques I, Paris-Brüssel 1919, S. 122 ff., 176 f., 193, 223 f., 233 ff., 248 ff.

⁴ Herausgegeben von W. Arndt, MG. Epist. III, 191—214 (vgl. ebd. S. 720f. und Krusch, SS. R. Merov. IV, 553). Vgl. zum Folgenden meine Bemerkungen, Tholey (s. oben Anm. 1) 66 [hier S. 100].

Schwester Ermengunde hatté gleich Radegunde von Thüringen die Weihe als Diakonin empfangen (Z. 44); er selbst hatte zu Tholey 'loca sanctorum' gegründet, das spätere Kloster (Z. 31, 50), er setzt das 'monasterium' der hl. Agatha zu Longuyon als Erben ein, und Legate an die Peterskirche in Temmels (Z. 14, 16), an die Bischofskirche von Verdun (Z. 15, 20, 45), an die nahe Basilika von St. Vanne (Z. 26) wie an die des hl. Maximin zu Trier (Z. 41, 42) und des hl. Georg zu Amay (Z. 41), an die Armenmatrikeln von Trier (Z. 17), Huy (Z. 40) und St. Martin zu Tours (Z. 36) bekunden die gleiche Gesinnung. Die Sorge für die Armen, die ja die mittelalterliche Kirche als ihre besondere Aufgabe ansah, findet auch sonst in dem Testament ihren Ausdruck. Die Armenpflege erscheint in engster Verbindung mit dem Kloster von Longuyon, dessen 'clerici' mit den 'pauperes' in eine Reihe gerückt werden (Z. 8); Adalgisel hat dort ein Xenodochium als dauernde Stiftung für 16 Arme gegründet (Z. 6, 28), gleichwie er andere zu Mercy versorgt hat (Z. 21). Stiftungen für Aussätzige zu St. Vanne (Z. 26), Metz (Z. 35) und Maastricht (Z. 39) gehören in dieselbe Reihe. Wenn er auf seinem eigenen Grund und Boden zu Tholey, mitten im Trierer Sprengel, 'loca sanctorum' erbaut und darüber zugunsten der Kirche von Verdun verfügt (Z. 31), so zeigen diese Tatsachen die Geltung des Eigenkirchenedankens auch im Rheinland des 7. Jahrhunderts. Auf den Inhalt dieses von U. Stutz geprägten Begriffes braucht nicht näher eingegangen zu werden; wenn Adalgisel seine Stiftung gegen Eingriffe des Diözesanbischofs, des Trierers, zu sichern sucht (Z. 50), so äußert sich auch hier der Widerstreit zwischen den Ansprüchen des Eigenkirchenherrn und dem älteren kirchlichen Recht der Herrschaft des Diözesanbischofs über die Kirchen seines Sprengels.

Die vorstehenden Zeilen mögen wenigstens andeutend eine Anschauung davon geben, wie reich der Inhalt dieser ältesten das Rheinland betreffenden Urkunde ist. Sie ist bisher nach der einzigen erhaltenen Abschrift nicht ganz befriedigend herausgegeben worden, unter Weglassung der Arenga von Clouet¹, dessen Ausgabe Migne², M. Jeantin³ und Henri Auffroy⁴ wiederholt haben, und vollständiger von Heinrich Beyer⁵. Die Lesefehler der Herausgeber sind nicht sehr erheblich; aber sie geben von dem an zahlreichen Stellen zerstörten Text namentlich dadurch kein richtiges Bild, daß sie den Umfang der Lücken nur ungenügend erkennen

¹ Mémoires de la Société philomathique de Verdun III, Verdun 1846, S. 329 bis 345 (der Text von S. 337 an).

² Patrologia Lat. 87, Paris 1851, Sp. 1343—1348.

³ Les chroniques de l'Ardenne et des Woëpvres II, Paris und Nancy 1852, S. 39—46.

⁴ Évolution du testament en France des origines au XIII^e siècle (Thèse der Faculté de droit von Paris), Paris 1899, S. 685—691.

⁵ Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien I, Coblenz 1860, S. 5—8 Nr. 6.

lassen. Beyer setzt z. B. am Anfang der 6. Zeile fünf Punkte, wo etwa 35 Buchstaben fehlen, oder er deutet den Ausfall von gegen 20 Buchstaben am Übergang von der 31. zur 32. Zeile überhaupt nicht an, setzt aber dann, weil er bei 'direx̄' (= direxit) den Strich übersehen und darum das Wort nicht verstanden hat, dahinter gleich Clouet drei Punkte, obwohl dort gar keine Lücke vorhanden ist. So dürfte sich schon aus diesem Grunde eine neue Ausgabe der wichtigen Urkunde rechtfertigen, zumal ihr Text sich mehrfach durch den Vergleich mit anderen Testamenten der Merowingerzeit sichern und hie und da auch verbessern läßt. Auch die Bestimmung der Ortsnamen ist über die Angaben von Clouet und Adam Goerz¹ hinaus, namentlich durch den leider im Weltkriege gefallenen Anton Halbedel² gefördert worden.

Die Urschrift des Testamentes ist verloren. Das Staatsarchiv zu Koblenz bewahrt die einzige Abschrift in Abteilung I A Nr. 1 (Erzstift Trier, Erzbischöfliches Staatsarchiv)³. Es ist ein großes Pergamentblatt, rechts 61, links fast 59 cm hoch, oben 43, unten 42 cm breit; die 59 Zeilen der Schrift verlaufen in der Richtung der Schmalseite. Beyer nennt die Abschrift eine „nur wenig jüngere Copie“⁴; andererseits ist Wattenbach mit der Zeitbestimmung bis ins 11. Jahrhundert hinabgegangen⁵. Aber die Schrift ist eine regelmäßige Karolingische Buchminuskel, die schwerlich jünger ist als das zehnte Jahrhundert⁶. Sie ist von Nachwirkungen der Kursive fast ganz frei; von Ligaturen findet man außer & und st auch et. Offenes a begegnet nur einmal in einem Wort, und der rechte Strich des sonst gebrauchten unzialen a liegt schräg, ist noch nicht aufgerichtet. Die Schäfte von m und n (für das N nur mehr am Satz-anfang verwandt wird) laufen nicht selten sich verdünnend ein wenig nach links hin aus; die letzten Striche biegen allerdings auch oft schon nach rechts um. Die Verbindung & wird nicht nur als selbständiges Wort und am Wortende gebraucht, sondern auch noch mitten in Wörtern wie 'P&ri', 'p&ente'. Für ae werden sowohl beide Buchstaben geschrieben wie auch das geschwänzte e; der untere

¹ Mittelrheinische Regesten I, Coblenz 1876, S. 33—36 Nr. 75.

² A. a. O. S. 15 f., 25 ff., besonders 28 f. [Vgl. auch C. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien I, Luxemburg 1935, S. 3 ff. Nr. 4; Josef Steinhausen, Archäologische Siedlungskunde des Trierer Landes, Trier 1936, S. 480 ff.].

³ Die frühere Signatur war I. Abteilung Nr. 3. Über die neue Gliederung des Staatsarchivs zu Koblenz vgl. E. Schaus, Archivalische Zeitschrift 36 (1926), S. 68—71. Ich habe durch das Entgegenkommen von Herrn Archivdirektor Dr. Schaus das Testament Adalgisels geraume Zeit in Bonn benutzen können.

⁴ A. a. O. S. 8.

⁵ Bei Goerz a. a. O. 34. Hier S. 35 weitere Angaben über die Schrift.

⁶ Sie erinnert in mancher Hinsicht z. B. an die Schrift des Mönches Rahing von Flavigny (um 900) bei Fr. Ehrle und P. Liebaert, Specimina codicum Latinorum Vaticanorum (= Lietzmann, Tabulae in usum scholarum 3), Bonn 1912, Tafel 32; doch sind u. a. die Oberlängen nicht mehr kolbenförmig verdickt und biegen mitunter oben etwas nach links um.

Bogen des *g* ist immer weit geöffnet, rundes *s* fehlt am Wortende noch vollständig. Als Abkürzungen begegnen fast nur die üblichsten der Karolingischen Minuskel; so wird denn auch 'per' durch *p* (nicht mehr durch *p*) bezeichnet, 'pro' durch *p*; für 'vel' findet man sowohl *ut* wie *t*. Die Wort- und Satztrennung ist regelmäßig durchgeführt; als Interpunktion dient der Punkt.

Der Abschreiber hat das sicherlich verwilderte Latein seiner Vorlage in bezug auf Rechtschreibung und Kasusendungen geglättet, wie man es seit der Karolingerzeit so oft getan hat; immerhin erinnern noch viele Vertauschungen von Vokalen, Kasus und Geschlecht an das Merowingerlatein¹, auch das dort übliche 'cognominante' (Z. 31) im Sinne von 'nominatus'. Hier und da hat er die Vorlage mißverstanden (so Z. 45), und die Subskriptionszeichen der Unterschriften ließ er einfach weg, ohne sie durch das Wort 'subscripti' zu ersetzen. Doch würde der Text vermutlich kaum besondere Schwierigkeiten darbieten, wären nicht links und rechts am Rande Stücke durch Feuchtigkeit vermodert und teils ganz abgebröckelt, teils unleserlich geworden, bisweilen in einem Umfang, daß eine sichere Ergänzung nicht möglich ist; nur die Zeilen 13—17, 35—50 und 55—59 sind ziemlich unversehrt geblieben². Das brüchige und abbröckelnde Pergament hat man in der Zeit französischer Herrschaft, um 1800, oder bald nachher zum Schutze auf zwei bedruckte Papierblätter geklebt, die in einzelnen Spalten den 'Maire', seine 'Adjoints' und die 'Membres du conseil municipal' nicht ersichtlicher Gemeinden nennen. Das Papier war am oberen Rande der Rückseite wieder soweit entfernt worden, daß eine Inhaltsangabe etwa des 15. Jahrhunderts gelesen werden konnte:

Longagionis

quedam ville et bona collata mon. Lonche et s(an)c(t)e Agathe
et pluribus aliis locis per Grimonem.

Doch hat man jüngst, um den gefährdeten Teilen der Urkunde festeren Halt zu geben, den rechten und linken Rand mit stärkerem Papiere unterklebt und damit auch diesen Rückvermerk wieder fast ganz unsichtbar gemacht.

Ich lasse nun den berichtigten Text des Testamentes folgen. Fehlende Buchstaben deute ich durch je einen Doppelpunkt: *an*; wo eine größere Lücke vorliegt, hat die angegebene Zahl der fehlenden Buchstaben natürlich nur einen Annäherungswert, besonders

¹ Vgl. z. B. *e* statt *i*: 'fluveolus', 'pedeca', 'sectus' = situs, 'vero' = viro; *i* statt *e*: 'redebit'; *o* statt *u*: 'paulolum', 'titolata'; ferner 'ab — actores', 'de parentes', 'pro — remedium et — abluenda contagia'; 'ad' für 'ab'; 'monasterius' usw.

² Bei der Urkunde liegen in Koblenz eine Abschrift des Archivars Dr. Erhard in Münster sowie zwei andere Abschriften aus der Mitte des 19. Jahrhunderts (samt den Bemerkungen von Wattenbach vom 10. Januar 1855, u. a.). Sie zeigen, daß der Zustand der Urkunde damals von dem heutigen nicht verschieden war, höchstens vereinzelte Buchstaben mehr gelesen werden konnten.

auf der rechten Seite an dem immer durch einen Schrägstrich bezeichneten Zeilenende, wo mit Rücksicht auf den Schluß eines Wortes einzelne Zeilen um ein paar Buchstaben hinter anderen zurückbleiben. Abkürzungen habe ich aufgelöst, jedoch die dabei ergänzten Buchstaben durch kursive Schrift hervorgehoben, weil nur bei Beachtung der Kürzungen und des durch sie ersparten Raumes auch der zur Wiederherstellung der zerstörten Teile zur Verfügung stehende Raum sich abschätzen läßt. Die Ergänzung der Lücken kann im übrigen mitunter nur den Sinn treffen, beansprucht nicht immer, auch den ursprünglichen Wortlaut sicher herzustellen; an besonders zweifelhaften Stellen habe ich daher die Ergänzungsvorschläge in Anmerkungen verwiesen, nicht in den Text eingesetzt¹. Die Interpunktion und große Anfangsbuchstaben habe ich nach dem heutigen Brauche gesetzt; ebenso habe ich danach zwischen u und v unterschieden, während die Handschrift fast immer u hat, und das uu weniger Eigennamen habe ich durch w ersetzt.

In den Anmerkungen habe ich öfter auf entsprechende Stellen anderer Testamente aus fränkischer Zeit verwiesen, aber keineswegs alle Parallelen beigebracht, sondern nur bezeichnende. Ich führe dabei folgende Testamente an, deren benutzte Ausgaben ich hier nenne, um mich unten auf die Angabe der Seitenzahlen beschränken zu können:

Cäsarius von Arles († 542): Pardessus, *Diplomata I*, 104—107; G. Morin, *Revue Bénédictine XVI* (1899), 100—106 (vgl. Krusch, *SS. R. Merov. IV*, 770).

Aredius 572: Pardessus I, 136—141 (vgl. H. L. Bordier, *Du recueil des chartes mérovingiennes*, Paris 1850, S. 31 ff.; Krusch a. a. O. III, 577 f.).

Bertichramn von Le Mans 616: Pardessus I, 197—215; G. Busson und A. Ledru, *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium* (*Archives historiques du Maine II*), Le Mans 1901, S. 102—141.

Burgundofara 627: Pardessus II, 15—17 (vgl. Krusch a. a. O. IV, 27; ders., *Jonae Vitae sanctorum* [*SS. R. German.*], 1905, S. 44; Auffroy a. a. O. S. 202 Anm. 1, S. 244 Anm. 1, S. 272 Anm. 2, S. 281 Anm. 1, S. 344 Anm. 1); [Br. Meyer, *Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung*, *Ergänzungsband XIV*, 1939, S. 1—12].

Hadoind von Le Mans 643: Pardessus II, 69—71; Busson und Ledru a. a. O. 157—161.

Gatte der Chramnetrudis, gegen 690 (Original, unvollständig): Pardessus II, 211 f.; J. Tardif, *Monuments historiques*, Paris 1866, S. 21 f.

Widerad von Flavigny 722: Pardessus II, 323—327 (vgl. Bordier a. a. O. S. 23 f.).

¹ Der Direktor des Physikalischen Instituts der Universität Bonn, Herr Kollege Professor H. Koenen, hat mich dadurch zu größtem Danke verpflichtet, daß nach seiner Anleitung der Photograph des Instituts, Herr H. Vahrenholt, die teilweise zerstörten Randstücke der Urkunde mit ultraviolettem Licht aufgenommen und damit die vorhandenen Schriftreste über die Möglichkeiten des bloßen menschlichen Auges hinaus sichtbar gemacht hat.

Abbo 739: Pardessus II, 370—378; C. Cipolla, Monumenta Novaliciensia vetustiora I (Fonti per la storia d'Italia), 1898, S. 20—38.

Marculf, Formulae II, 17 (ed. Zeumer, MG. Formulae S. 86—88).

Manche Formeln der Testamente übernimmt eine Urkunde der Irmina von 697/98 (ed. Pertz, MG. Diplom. Merov. S. 174; C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 2, Luxemburg 1930, S. 20—23).

* [In nomine Patris et Filii et Spiritus^a sancti¹. exemplaria². Sub die III. Kalendas Ianuarias anno XII. regni gloriosi domni nostri Dagoberti regis³. Ego Adalgyselus qui^b et Grimo⁴, licet

* Geschwänztes e ist im Text durch æ wiedergegeben.

a) 'spu' (mit Kürzung) Hs.

b) 'a' fügt Hs. hinzu.

¹ Mit der gleichen Invokation beginnt das Testament des Aredius S. 136: 'In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, sub die pridie Kal. Novembr. anno undecimo regni domini nostri Sigiberti regis, ego Aredius presbyter . . .'. Dieselbe Invokation verwenden Irmina (S. 174 = 21), Abbo (S. 370 = 20) und Bischof Remigius von Straßburg 778 (Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, 11 Nr. 16), u. a.

² 'Exemplar', 'exemplarium' bezeichnet meist eine Abschrift, und so hat das Wort auch hier z. B. Wattenbach a. a. O. verstanden. Es bedeutet aber auch die Urschrift, die erste Niederschrift (vgl. Du Cange unter 'exemplar'; Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum I, Wien 1867, S. 14 ff., 404 f.) und begegnet in diesem Sinne in der Merowingerzeit gerade als Femininum der Einzahl (vgl. MG. Formulae S. 223³¹: 'Exeant istas exemplarias per multas patrias'), wie Krusch erkannt hat (Der, Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I., a. a. O. S. 427 ff.). Er verweist auf die Urkunde Grimoalds von 659 (Pertz, Dipl. Merov. S. 91; Halkin und Roland a. a. O. I, S. 10 Nr. 3): 'Facta exemplaria sub die Kalendis Augusti anno IIII. regni domini nostri Dagoberti regis', und auf das einer Privaturkunde von 672/73 entnommene Schlußprotokoll unter einem Diplom Childerichs II. für Le Mans (Pertz a. a. O. S. 186 Nr. 69; Busson und Ledru S. 221 f.): 'Facta exemplaria sub die XVI. Kal. Novembr. anno XI. regni domni Hilderici regis gloriosi Cenomannensi civitate' (die einzelnen Zeugen unterzeichnen mit der Formel: 'autentico vidi exemplar et subscripsi'; ebenso im Testament des Gatten der Chramnetrudis S. 212 = 22). Krusch nimmt danach wohl mit Recht an, daß im Testament Adalgisels vor 'exemplaria' das Wort 'facta' ausgefallen ist: 'facta exemplaria sub die . . .', wie man in den beiden angeführten Urkunden liest. Immerhin besteht auch die Möglichkeit, daß eine Überschrift 'exemplaria' irrtümlich von einem Abschreiber in den Text hineingezogen worden ist; ein Beispiel bietet dafür Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis (Kassel 1850) S. 50 Nr. 82.

³ In den Testamenten steht das Datum in der Regel wie hier im Eingangsprotokoll und der Tag mit 'sub die' (vgl. Anm. 1 und 2) oft vor dem Jahr. Dagobert I. wurde zwischen dem 20. Januar und dem 8. April 623 König von Austrasien (Krusch, SS. R. Merov. VII, 491 f.); die Urkunde Adalgisels ist also am 30. Dezember des Jahres 634 ausgestellt, in dem Dagobert seinem jungen Sohne Sigibert III. die Herrschaft in Austrasien überließ (ebd. S. 493 f.). Ob man aus der Datierung nach Jahren Dagoberts mit Halbedel a. a. O. S. 28 Anm. 22 schließen muß, daß Verdun nicht zum Reiche Sigiberts gehörte, ist mir zweifelhaft; gerade zu Beginn der neuen Regierung kann ein Urkundenschreiber leicht noch an der gewohnten Rechnung festgehalten haben.

⁴ Über solche 'Zunamen' oder 'Kosenamen' auf -o vgl. u. a. Franz Stark, Die Kosenamen der Germanen, Wien 1868, S. 150 ff.

2 peccator, tamen gratia Dei / [diaconus¹ :: p]erfectum^{e2} mundi
 facinore pendula vertetur et adhuc pecuniæ luctelus³ in evitandis
 3 metabolum⁴ venie fas redemptionis habetur. Unde tamen pec-
 toris mei, si Deo sit placitum et Dei misericordia / :::::::::::::::
 pemus^d illud gentium serere, quibus studiis, huius seculi regione
 mutata, letemur caruisse^e crimine, non salute, unde, vel paulo-
 lum laxata supplicii pedeca, contempto⁵ corda non sentiant
 4 venturo⁶ / ::::::::::::::::::::: dela^f nec usque adeo^g damnaturus⁷
 veneranda discussio iudicet, quem ego tam culpabilis et in-
 dignus peccator, quo potius peccata mea evanescant, inspirante
 5 Domino⁸ de latitudine / ::::::::::::::::::::: ve[n] iam consequi
 merear⁹. + Idcirco ego peccator Grimo pro anime meae reme-
 dium^{h9} et tantorum abluenda contagia peccatorum devotione¹

c) 'effectu' [mit Kürzung] anscheinend die Hs.; 'perfectis' die früheren Abschreiber.

d) 'p' nicht ganz sicher.

e) 'Carnisse' Hs.

f) 'd' nicht ganz sicher.

g) 'deo' Hs.

h) Von zweiter Hand in 'remedio' verbessert.

i) Zuerst stand da 'deuotione promptissima' [mit Kürzung über -e und -a]; vorher wiederholen die Herausgeber aus Z. 4 'inspirante domino', das aber in der Hs. fehlt.

¹ 'Diaconus' ist auf Grund der 'rogante Grimone diacono' erfolgten Unterschriften (Z. 57—59) ergänzt. Über die Demutsformeln 'licet peccator, tamen gratia Dei' vgl. mit Beziehung auf unsere Urkunde Karl Schmitz, Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde (= Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 81, Stuttgart 1913, S. 116 (Anm. 3) und 151 f.; Auffroy a. a. O. S. 354 Anm. 3.

² Das Verständnis der folgenden Arenga ist nicht nur durch die Lücken erschwert, sondern anscheinend auch durch sinnentstellende Schreibfehler, die zu beseitigen mir nicht geglückt ist, zumal ich den Wortlaut dieses Prologs in keiner anderen Urkunde nachweisen kann. Doch erkennt man den oft begegnenden Grundgedanken, daß Hingabe irdischen Gutes in dieser Welt im Jenseits Linderung der Sündenstrafen bewirkt; vgl. u. a. Auffroy a. a. O. S. 347 ff.; M. Granzin, Die Arenga (Einleitungsformel) der frühmittelalterlichen Urkunde, Diss. Halle 1930, S. 59, 62 f. [A. M. Koeniger schlug die Verbesserung vor: '[diaconus in]perfectus. Mundi'. ³ Vielleicht 'in evitandis luctibus'.

⁴ Glossen übersetzen 'metabulum prospetra navigatio' (G. Goetz, Corpus glossariorum Latinorum VI, 697). Doch liegt vielleicht eher eine Beziehung zu Jesaias 23, 3 in der Fassung der LXX vor: ἐν ὕδατι πολλῶ σπέρμα μεταβόλων, ὡς ἀμητοῦ εἰσφερομένου οἱ μεταβόλοι τῶν ἐθνῶν (Vulgata: 'In aquis multis semen Nili, messis fluminis fruges eius, et facta est negotiatio gentium'); vgl. nachher 'illud gentium serere'.

⁵ Vielleicht 'contenta corda'.

⁶ Etwas 'venturo' die iudicii, sed medela' (= venturum diem iudicii, sed medelam).

⁷ Wohl für 'damnaturus' im Sinne von 'damnandos' (vgl. z. B. SS. R. Merov. IV, 797).

⁸ Testament des Aredius S. 137¹⁸: 'monasterium quem Domino inspirante et adiuvante nos fecimus'. [Koeniger vermutete die passende Ergänzung: 'inspirante Domino de latitudine [misericordiae suae] ve[n]iam'].

⁹ Vgl. z. B. Marculf II, 4 (S. 76²³): 'pro remedium anime nostrae et remissionem peccatorum nostrorum, ut veniam in futuro consequi mereamus'; Chrodoin für Weißenburg 713 (C. Zeuß, Traditiones possessionesque Wizenburgenses,

6 *promptissima per huius deliberationis seriem / ::::::::::::::*
 [testamentum meum condidi eamque] vero¹ venerabili Erehe-
 nulfo diacono scribendam commisi². Confero monasterio^k sive
 xenodocio³ vel pauperibus Longagionis villam ipsam, ubi ipse
 7 monas : :⁴ / :::::::::::::: [cum omnib]u[s] ad
 se pertinentibus, cum mancipiis, aedificiis, cum terris, campis,
 pratis, silvis, pascuis vel omni iure suo monasterio superius
 8 nominato¹ sanctæ domnæ Agathæ / :::::::::::::: n :::::::::::
 Villam quæ vocatur Nogaria⁵ cum omni iure suo omnibusque^m
 ad se pertinentibus cum integra soliditate monasterium Longa-
 9 gionense vel clericis seu pauperibus il[lis]ⁿ :::::::::::::: / : :
 possidenda promptissima animæ devotione transfundo, domus
 inquisitas tam in Wabrense⁶ quam in Ardenense seu Tre-
 verense cum omni integritate monasterium Longag[ionense in
 10 suo iure] / possideat et defendat. Porcionem meam de Madiaco⁷,

k) 'confero monasterii sive xenodocii' Hs.

l) 'nominant' Hs.

m) 'omnib; quæ' Hs., doch 'a' ausradiert.

n) 'dno' [mit Kürzung] oder 'domno' frühere Abschreiber.

1842, S. 38 Nr. 36; Pardessus II, 441 Nr. 29): ,tractans pro animæ meae
 remedium, ut veniam sempiternam consequi merear'. ¹ D. i. ,viro'.

² Vgl. Marculf II, 17 (S. 86¹¹): ,sana mente integroque consilio — — —
 testamentum nostrum condidimus, quem illius notario scribendum comisemus'
 (= Formulae Pithoei ed. R. Poupardin, Bibliothèque de l'École des chartes 69,
 1908, S. 654 Nr. 49); Irmina (S. 174=21): ,sana — — mente sanoque consilio
 testamentum meum fieri rogavi idque fratri in Christo meo Huncione presbitero
 scribendum commisi'; Widerad S. 323: ,sana mente integroque consilio — — —
 testamentum meum condidi, quem Aldofredo notario scribendo commisi' (vgl.
 Formulae Flaviniacenses 8, MG. Formulae S. 476); vgl. Auffroy a. a. O. S. 237
 Anm. 2. Die Formel mit der Erklärung der Handlungsfähigkeit kann sich in der
 Lücke befinden haben.

³ Monasterium und Xenodochium für Arme erscheinen miteinander z. B.
 auch in den Beschlüssen der Konzilien von Orléans 549 c. 13 und von Chalon
 um 650 c. 7 (MG. Concilia I, 104. 210) und bei Marculf II, 1 (S. 70): ,qui vult
 exsinodocio aut monasterio construere'. Vgl. u. a. W. Schönfeld, Die Xeno-
 dochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter (Zeitschrift der Savigny-
 Stiftung für Rechtsgeschichte 43, 1922, Kanonistische Abteilung XII, S. 1—54);
 Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter I (= Stutz,
 Kirchenrechtliche Abhandlungen 111/112), Stuttgart 1932, S. 3 ff. Der Ort ist
 heute Longuyon (départ. Moselle, arr. Briey) an der Chiers; das Stift St. Agatha
 war später Sitz eines Trierer Archidiakonats. Vgl. W. Fabricius, Erläuterungen
 zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz V, 2 (1913), S. 67 ff.

⁴ Wohl ,monasterius' oder ,monasterium' (die Vorgänger lasen ,moram'). Man
 möchte etwa ergänzen: ,ubi ipse monasterius constructus esse videtur' oder noch
 eher: ,ubi ipse monasterium visus sum construxisse' — dies würde die Ein-
 setzung von St. Agatha zum Erben erklären. Die Unsicherheit der Ergänzung
 bedarf keiner Hervorhebung.

⁵ Noers, südwestlich von Longuyon. Vgl. M. de Bouteiller, Dictionnaire
 topographique de l'ancien département de la Moselle, Paris 1874, S. 188.

⁶ Der Wabergau, dessen Namen die Landschaft Woëvre bewahrt hat.

⁷ Montmédy an der Chiers (départ. Meuse), unterhalb von Longuyon. Vgl.
 F. Liénard, Dictionnaire topographique du département de la Meuse, Paris
 1872, S. 156.

quod mihi legibus^o debetur, cum integra soliditate, cum man-
 cipiis, aedificiis, vineis, campis, pratis, silvis et^t prato sectum^p
 11 super Caro et Hogregia¹ [monasterium] / sanctae domnæ Agathæ
 seu congregatio Longagionensi^q in suo iure retineat. ÷ Por-
 tionem meam, quem^q in villa Belulfiaga² habere videor, dul-
 12 vero] / Tamaltio⁴ porciones duas cum mancipiis, domos vel omni
 adiacentias suas monasterius Longagionensi^q habere debeat;
 tertiam vero portionem basilica domni Petri ibidem constru[cta] /
 13 cum molendino ibidem sectum^r cum vervicibus et vervicariis
 vel quod iam ad presens possidetur ad integrum. Similiter por-
 tionem meam in villa Fidinis⁵ cum mancipiis, aedificiis vel omni
 14 iure suo / basilica domni Petri Tamaltio sita in suo iure valeat
 possidere. Villa vero mea Marciaco⁶, quantum porcio mea con-
 tinet vel legibus obvenire debet, cum domibus inexquisitis, cum
 15 mancipiis, / aedificiis, campis, pratis, silvis, aquis aquarumve
 decursibus, cum omni superlectili vel appenditiis et redditibus
 16 sacrosanctæ ecclesie / Virdunense in suo iure et dominationi
 recipiet, ab ipsa ecclesia perpetualiter in Dei nomine possiden-

o) Danach vielleicht zwei Buchstaben ausradiert.

p) 'sectu' [mit Kürzung] verbessert in 'secto'.

q) So die Hs.

r) Die Hs. hat 'situ' [mit Kürzung], aber 't' ist aus zwei Buchstaben auf Rasur ver-
 bessert; vgl. Z. 10, 31, 39.

¹ Die Chiers, die oberhalb Sedan in die Maas mündet, und, wie Halbedel er-
 kannt hat, der Bach Iré, der von Süden her gegenüber Montmédy links in die
 Chiers fließt. An ihm liegen 5 km von Montmédy Iré-le-Sec und weiter unterhalb,
 2 km von der Stadt, Iré-les-Prés, das letztere vielleicht in Beziehung zu dem hier
 genannten 'pratun'; sie heißen 1096 Ureia. Vgl. Liénard a. a. O. S. 113.

² Beuveille, 9 km östlich von Longuyon. Vgl. de Bouteiller a. a. O. S. 24.

³ So z. B. Bertichramn von Le Mans (S. 204/³² = 117/¹⁵): 'Dulcissimo
 nepote meo Sigechelmo ...'

⁴ Temmels auf der rechten Seite der Mosel zwischen Grevenmacher und der
 Mündung der Sauer (Kreis Saarburg), 1115 Tembleti (Beyer a. a. O. I, 493
 Nr. 432). Wenn hier eine dort gelegene Peterskirche erwähnt wird, so war auch
 später Petrus Hauptpatron der Kirche von Temmels (Fabricius a. a. O. V, 2,
 S. 119).

⁵ Gegenüber der kaum möglichen Deutung auf Fillières an der Crusnes süd-
 östlich von Longwy (u. a. de Bouteiller a. a. O. S. 82) erkennt Halbedel
 a. a. O. S. 28 Anm. 22 in Fidinis Weiten südlich von Freudenburg, westlich von
 Taben (s. S. 129 Anm. 8) im Kreise Saarburg (gegen 1150 Witen, Beyer a. a. O.
 I, 610, 2 Nr. 550); vgl. Fabricius a. a. O. V, 2, S. 117. Westlich von Merzig
 (an der Saar), also noch südlicher, liegt ein Ort Fitten (ebd. S. 104).

⁶ Wegen der Beziehung zum Bache Crusnes (unten Z. 20 f.) kommt Merzig
 an der Saar nicht in Betracht, sondern Mercy-le Bas, das südöstlich von Longuyon
 nahe der Crusnes gelegen ist, eher als das weiter davon entfernte Mercy-le Haut
 (beide arr. Briey, cant. Audun-le Roman); vgl. de Bouteiller a. a. O. S. 165.

⁷ Vgl. das Testament Bertichramns von Le Mans (S. 207/³¹ = 124/⁴): 'De
 reliquo vero argentulo, quodcumque post diem obitus mei in registuriolo meo
 inventum fuerit.' Vgl. unten Z. 19, 23 und 33.

dum. Similiter quod Callido¹ possidere videor, basilica domni
 17 Petri Tamaltio in suo iure / retineat. Casa in Treveris, quam a
 matriculis comparavi, ad ipsos matriculos revertatur². Omni-
 modis volo, quantumcumque per tabulas vel per epistolas seu
 18 quolibet titulo ingenuos dimisi³, / [vel qui[quid]d per epistolas
 meas ad⁴ loca sancta seu merentibus personis contuli aut donavi,
 firma stabilitate permaneat⁴. Villam vero meam Wichimon-
 19 hiaga^{u5} sita in territorio Viridunensi. / [cum mancipiis], aedi-
 ficiis, cum campis, pratis, pascuis, silvis cum integra soliditate
 omnibusque ad se pertinentibus, cum domibus inexquisitis vel
 quicquid tempore mortis meae in ipsa villa inventum fuerit⁶, /
 20 [sancta ecclesia] Viridunensi, qui me strenue de suis stipendiis
 enutrivit⁷, in suo iure et dominatione retineat. Molendinos
 meos IIII^{or} situs super Crunam fluveolum⁸, quos ad presens

s) 'si' unsicher.

t) 'aut' Hs.

u) 'uichi monhiaga' Hs.; 'unichi monhiaga' die früheren Herausgeber.

¹ Wie Halbedel a. a. O. vermutet, Kell an der oberen Ruwer bei Schillingen im Hunsrück (Landkreis Trier; vgl. Fabricius a. a. O. S. 130); villa et marca Callidi' im Gebiet der Ruwer werden 923 erwähnt (Beyer I, 227 Nr. 163). [Vgl. auch Steinhausen' a. a. O. S. 482].

² Die matricularii sancti Petri' von Trier werden im 8. Jahrhundert in der Vita Goaris c. 7 (SS. R. Merov. IV, 417) erwähnt. Über die Armenmatrikeln vgl. u. a. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I³ (1904), 235 f.; H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im Deutschen Mittelalter (= Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 3), 1903, S. 90 ff.; A. Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis I, Bonn 1908, S. 105 ff.; H. von Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921, S. 701 f.; U. Berlière, La Famalia dans les monastères bénédictins du moyen âge (aus den Mémoires publiés par l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres, Collection in-8^o, 2^e série 29, Brüssel 1931), S. 8 f.; S. Reicke a. a. O. I, S. 7 f.

³ Vgl. z. B. das Testament der Burgundofara S. 16: ,quaeque exinde per tabulas vel cartas conscripsi nomine ingenuitatis'; Irmina (S. 174 = 22); ,quos per epistolas nostras ingenuos relaxavi'; Marculf II, 17 (S. 87⁶ ff.).

⁴ Vgl. z. B. Marculf a. a. O. (S. 87¹⁵): ,Et qui ex nobis — — — per qualemcumque instrumentum — — — in cuiuslibet persona vel bene meritis nostros munerae aliquid contuleremus, — — — firma stabilitate dibeat perdurare.'

⁵ Bei der früheren Lesung ,unichi monhiaga' glaubte man die Orte Ugny und Montigny-sur-Chiers (cant. Longuyon) erkennen zu können, wozu aber die Lage ,in territorio Viridunensi' nicht paßt. Ich vermag den Namen nicht zu deuten. Doch erinnert der Anfang, da ,ch' leicht aus ,di' verlesen sein kann, an ,portione nostra cognominante Widinovilla sitam in pago Viridonense' und ,fine Widiniaca' (Woinville, östlich von Saint-Mihiel, dép. Meuse, arr. Commercy; vgl. Liénard a. a. O. S. 266) in der Urkunde Wulfoalds von 709 (Pardessus II, 281; A. Lesort, Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel = Mettensia VI, Paris 1912, S. 41; vgl. Neues Archiv 36, 1911, S. 572); vgl. auch MG. Dipl. Karol. I, 99²⁵ Nr. 68.

⁶ Vgl. oben S. 127 Anm. 7.

⁷ Vgl. das Testament Bertichramnis von Le Mans (S. 202¹⁴ = 112¹¹): ,Basilicae domni et peculiaris patrum mei Germani episcopi, qui me dulcissime enutrivit . . .'; (ebd. S. 208⁴³ = 127⁷): ,Basilicae sanctae beatissimi ac sancti Germani Parisiaci antistitis, qui me dulciter enutrivit . . .'

⁸ Die Crusnes mündet in Longuyon als linker Zufluß von Südosten her in die Chiers; vgl. u. a. de Bouteiller a. a. O. S. 63.

- 21 Erpo / [molina]rius^v tenet vel qui tunc tempore molinarius fuerit¹, cum familia in mea elemosina² consistant et pauperes illos quos in villa Marciaco³ institui nutriat et^v gubernet. /
- 22 [Quod t]estamentum meum firmum et stabile haberi placuit, ut omnem facultatem meam secundum quod presens pagina loquitur⁴, id est villas, terras, pratis, silvis, mancipiis, aedificiis,
- 23 aurum, argentum, species, utensilia, / [mobilia] et immobilia tam in Wabrense^x quam in Ardenense seu Treverense, quicquid post^v discessum meum inventum fuerit⁵, ad integrum monasterium^z sanctae Agathae Longagionense in suam recipiat
- 24 potestatem / [cum vaccis], vaccariis, vervecibus, vervecariis, porcos, porcariis, ubicumque habeo et hoc aliubi non est delegatum⁶, sancto monasterio seu congregatio Longagionense, quos
- 25 mihi heredes constitui⁷, in tuo iure / [et domina]tione transfundo. ÷ Villa vero Adtautinna⁸, quantum portio mea continet, cum mancipiis, aedificiis, campis, pratis, silvis, aquis aquarumve
- 26 decursibus, cum domibus inexactis vel omni iure suo / [omni-]busque ad se pertinentibus, cum integra soliditate basilica sancti domni Petri et domni Vitoni oppidi Viridunensis⁹, ubi leprosi

v) 'molinaris' lasen noch die früheren Abschreiber.

w) 'nutriata gubnat' (mit Strich durch b) (verbessert in 'gubnat') Hs.; dann der Raum von etwa sechs Buchstaben anscheinend unbeschrieben.

x) 'quabrens' Hs.

y) 'pos' Hs.

z) s auf größerer Rasur, ebenso Rasur nach 'u' (mit Kürzung) (stand vorher 'monasterius' da?).

¹ Vgl. z. B. Bertichramn von Le Mans (S. 207/²⁶ = 123/²⁶): ',te, abba, qui eo tempore fueris'; das Testament des Gatten der Chramnetrudis (S. 211/²⁷ = 21/²⁸): ',ipse abbas qui tunc temporis ibidem fuerit'.

² Vgl. die Urkunde Bischof Anseberts von Autun 696 (Pardessus, Diplom. II, 237): ',villa vero Tresvalles — — ecclesia sancti Symphoriani ad suos clericos pasceudos in elemosina nostra ut habeat volo.'

³ Vgl. oben S. 127 Anm. 6.

⁴ Vgl. das Testament des Gatten der Chramnetrudis (S. 212/⁵ = 21): ',secundum quod eorum aepistolas loquetur'.

⁵ Vgl. o. S. 127 Anm. 7; Formulae Andegavenses 7 (MG. Formulae S. 7): ',post quoque meum discessum (d. i. Tod) — — quantumcumque in ipso loco inventum fuerit'.

⁶ Vgl. das Testament von Abbo (S. 378/¹⁸ = 37/³): ',quae — — alicubi non delegavimus'.

⁷ Vgl. das Testament von Bertichramn (S. 209/⁴² = 129/⁷): ',basilica sancti Petri et Pauli, quem heredem constitui'.

⁸ Zu schreiben ist, wie Halbedel S. 28 Anm. 22 erkannt hat, 'Adtauanna' (ti ist aus offenem a verlesen). Es ist Taben auf dem linken Ufer der Saar oberhalb Saarburg, nordöstlich von Weiten (s. S. 127 Anm. 5); in der Urkunde der Gräfin Erkanfrida von 853 heißt es 'ad Attauanam' (G. Waitz, Forschungen zur Deutschen Geschichte 18, 1878, S. 183; H. Omont, Bibliothèque de l'École des chartes 52, 1891, S. 576; [Wampach, Urkunden- und Quellenbuch I Nr. 89 S. 88 f.]. Vgl. u. a. Fabricius a. a. O. V, 2, S. 115).

⁹ St. Vanne vor Verdun, das bekannte spätere Kloster. Seine älteren Urkunden, die H. (Reincke-) Bloch herausgegeben hat (Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte X, 1898, S. 338—449), beginnen erst mit dem 8. Jahrhundert. Die Verbindung der Patrozinien St. Peter und St. Vitonus

resident, perpetuo iure percipiat possidendum et ad^a ipsius ac-
 27 toribus perenniter / [defenden]da^b. + Vineas quantasquaque
 super Mosellam habeo de quibuslibet atracto¹ conquestitas
 monasterio^c sanctae Agathæ Longagionense ut habeat² omni-
 28 modis volo. ÷ Tu, abba, qui tunc temporis fueris^{d,3}, / pauperes
 XVI, quos in exsenodocio posui ad pascendum et fovendum⁴,
 ut eos, sicut ego presens alimonia et vestimentum vel reliqua
 dilectione gubernavi, ita tu et successores tui^e faciant; et cum
 29 Deo [iuben- / te ex eis] aliquis^f discesserit, alius in loco ponatur,
 ut ipse numerus semper fiat adimpletus, et ipse⁵, quos ego de
 ipsa prebenda pavi, dum advivent, de ipso cellario consuetudi-
 30 nario u ::::::::::: / ::::::::::: ⁶ [d]omne [i]lle⁷ Longagionis. Ut
 quamdiu Banto presbyter Treverensis⁸ vixerit, C modios tritici,
 porcos X, formas casei⁹ XL dare studeas. Vos vero, parentes
 31 mei et proinqui nihí[l aliud re- / quirere debeatis nisi quo]d
 vobis per presentem paginam delegavi¹⁰. Locum vero cogno-

a) So die Hs.; vgl. Z. 51.

b) 'd' unsicher.

c) Verbessert in 'monasteriu' [mit Kürzung].

d) Der Rest der Zeile ist abgebröckelt; es könnten noch 3 oder 4 Buchstaben da-
 gestanden haben.

e) Übergeschrieben.

f) Über 'a' anscheinend ein kleines Kreuz.

findet sich hier auch später; s. z. B. Bischof Dado und Bertar c. 4 (SS. IV, 37. 41).
 Über Leprosorien vgl. Reicke a. a. O. II (Kirchenrechtl. Abhandl. 113/114),
 1932, S. 233 ff.; W. Frohn, Rheinische Vierteljahrsblätter II (1932), 143 ff.;
 [ders., Der Aussatz im Rheinland. Jena 1933].

¹ D. i. 'adtractu'; vgl. z. B. die MG. Formulae S. 737 genannten Stellen.

² Die Formel 'ut habeat volo' verwendet z. B. oft Bischof Ansebert von
 Autun (Pardessus II, 237 f.).

³ Vgl. S. 129 Anm. 1.

⁴ Auch Bischof Bertichramn von Le Mans besetzte sein Xenodochium zu
 Pontlieue mit 16 Armen (S. 206/¹ = 120/¹³). ⁵ D. i. 'ipsi'.

⁶ Etwa 'consuetudinario (= consuetudinarium) victu(m) et vestitu(m)
 accipiant'. Vgl. die Urkunde Anseberts von Autun (Pardessus II, 238): 'Et
 quatuor matricularios, qui ad ipsum oratorium domni Leodegarii deserviunt,
 ibidem instituimus, ut totum victum atque vestitum de suprascriptis rebus
 habeant habere, qualiter et illi alii matricularii, qui ad basilicam sancti Sym-
 phoriani deservire videntur, portionem victus et vestitum accipiant.'

⁷ Das heißt wohl: 'aus dem Besitz jener Heiligen von Longuyon'; doch ist
 die Lesung 'domne ille' unsicher.

⁸ Die Gesta Treverorum c. 24 (SS. VIII, 159) nennen im Anschluß an Eber-
 wins Vita Magnerici c. 33 f. (Acta sanctorum Julii VI, 188) Bantus unter den
 Trierer Einsiedlern in der Zeit von Bischof Magnerich (um 585). Trierer Kalender
 verzeichnen seinen Namen am 31. Juli; s. P. Miesges, Der Trierer Festkalender
 (= Trierisches Archiv, Ergänzungsheft XV), Diss. Bonn 1915, S. 74 f.; Solle-
 rius, Acta sanctorum Julii VII, 307 f.; P. Lehmann, Nachrichten von der
 alten Trierer Dombibliothek (Trierisches Archiv 24/25, 1916, S. 222, nach
 Brower).

⁹ 'Forma casei', 'formaticum' bezeichnet den geformten Käse selbst, 'fromage'.
 Vgl. Du Cange unter dem Worte.

¹⁰ Ähnlich verbietet Cäsarius von Arles (Pardessus S. 105; Mori n. S. 102/³⁰):
 'ut nullus de parentibus meis — — nisi id quod ego illis dederō aliquid presumant

minante Domo et castrum Teulegio¹ sectum^g in Vosago, ubi pro Dei reverentia loca sanctorum, aedificavi^h [eoque² episcopus
 32. Tre- / verensis me] petente suos direxit clericis, qui ibidem deservire videntur³, cum omni integritate sua, sicut a me presenti tempore possidetur⁴, cum campis, pratis, silvis et manc[ipiis, 33 aedificiis], / cum omni iure suo, cum apendiciis, villares seu reditibus, cum domibus inexquisitis, vel quicquid mortis temporis¹ meae in ipsa loca inventum fuerit⁵, omnia et^e omnibus, 34 [iuxta^k quod ipsa epistola, quam] / in ipsa ecclesia Virdunense feci, continet⁶, in suo iure ac dominatione retineat, ab ipsius ecclesiae¹ actores in Dei nomine possidendum. Quarta vero 35 portio de villa Fatiago⁷ cum integra [soliditate], / ipsa quarta portio cum mancipiis, aedificiis, campis, pratis, silvis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, omnibus ad se pertinentibus leprosi Metenses in eorum recipiant potestatem. Alia vero / 36 quarta portio nepoti meo Bobone duci⁸ vendere ceperam, et ex

g) 'c' ausradiert.

h) 'caui' unsicher.

i) So die Hs.

k) Ähnlich hat Halbedel S. 29 Anm. ergänzt: '[sicut testamentum, quod] — — feci'.

l) 'ecclae' vielleicht in 'ecclae' verbessert.

requirere⁴. Zum Ausdruck vgl. z. B. die Urkunde Widerads von 719 (Pardessus II, 400/40): 'per praesentem paginam'.

¹ Über Kloster Tholey bei St. Wendel vgl. meinen oben S. 119 Anm. 1 genannten Aufsatz. Das 'castrum' wird auf dem benachbarten Schaumberg zu suchen sein, der Ort Domo oder Doma (unten Z. 50) wohl an der Stelle des heutigen Tholey. Der Begriff der Vogesen ist hier auf den Hunsrück ausgedehnt, wie z. B. in Eberwins Vita Magnerici c. 32.33 (a. a. O.).

² Ergänzt im Hinblick auf Z. 50.

³ Vgl. z. B. die Urkunde Anseberts von Autun (o. S. 130 Anm. 6): 'qui ad basilicam sancti Symphoriani deservire videntur'; König Pippin für St. Denis 755 (MG. Dipl. Karol. I, 13 Nr. 8): 'clericos qui ibidem deservire viduntur'.

⁴ Vgl. z. B. Bertichramn von Le Mans (S. 198/45 = 105/1): 'cum omni integritate sua, sicut a me praesenti tempore possidetur'.

⁵ Vgl. oben S. 127 Anm. 7.

⁶ Ergänzt nach dem Vorbild von Marculf II, 17 (S. 87/9): 'iuxta quod ipsas epistolas (= ipsae epistolae) continent'; Bertichramn von Le Mans (S. 202/6 = 112/1): 'sicut donatio ipsa continet'. Die frühere Urkunde Grimos scheint Bertar vorgelegen zu haben, Gesta episcoporum Virdunensium c. 8 (SS. IV, 43): '— — Grimo diaconus, qui et Adelgisus dicitur, — — suam proprietatem, id est Theologium monasterium, sanctae Mariae in Virduno suo pariter et multorum fidelium scripto in sempiterno habendum tradidit, roboravit et omni auctoritate firmavit. Frasnidum vero villam (Fresnes-en-Woëvre im Südosten von Verdun oder Fresnoy-la-Montagne im Nordosten von Longuyon) idem Grimo pro sua pietate victui fratrum nostrorum delegavit' (danach Hugo von Flavigny, SS. VIII, 338).

⁷ Von den Orten des Namens liegen westlich von Longuyon nahe dem Bach Othain Grand-Failly und unterhalb Petit-Failly (cant. Longuyon); vgl. de Bouteiller a. a. O. S. 100 und 199.

⁸ Herzog Bobo von der zu Austrasien gehörigen Auvergne zog 641 mit Herzog Adalgisel gegen Radulf von Thüringen zu Felde und fand im Kampfe den Tod (Fredegar IV, 87, SS. R. Merov. II, 165). Ein anderer Herzog Bobo begegnet später neben Herzog Adalgisil (und Adregisil) am Hofe Sigeberts III. († 656) in

hoc mihi adhuc sexcentos redebit solidos, et ipsos solidos matri-
 37 colas domni Martini Turonis¹, ubi in corpore requi- / escit²,
 delegaveram; sicut habet humana fragilitas³, si^m antea de hoc
 seculo discessero, ipsosque DC solidos actores basiliciⁿ domni
 Martini Turonis recipiant^o aut certe de ipsa villa, hoc est quarta /
 38 portio, omnia et ex omnibus in eorum re[ci]pia]nt potestatem.
 Villa in Tongrinse territorio^p sita nomine Fledismamalacha^q
 portionem meam, quam mihi legibus obvenit⁵, cum integra soli-
 39 ditate, / sicut a me presenti tempore possidetur⁶, leprosi Treiecten-
 ses⁷ ad suam recipiant potestatem. Villa vero mea Chambo secta
 super Orto⁸ fluviolo, quantum portio mea continet, ad integrum
 40 omnia / et ex omnibus matricula Choïnse ecclesie⁹ in integro

m) Von mir ist 'si' ergänzt, das in der Hs. fehlt.

n) So die Hs.

o) 'recipiat' Hs.

p) 'territori' Hs.

q) 'Hedism.' die früheren Ausgaben.

den oben S. 118 Anm. 2 genannten Urkunden, in der zweiten gleichzeitig ein weiterer Bobo. Endlich soll ein Herzog desselben Namens mit König Dagobert ein Landgut getauscht haben nach einer verlorenen, anscheinend unechten Urkunde von 636/37; s. Gesta Dagoberti c. 37 (SS. R. Merov. II, 415; vgl. Krusch, Forschungen zur Deutschen Geschichte 26, 1886, S. 176).

¹ Die 'matricularii sancti Martini' nennen sich in der 11. der Formulae Turonenses (MG. Formulae S. 141), werden auch schon 585 von Gregor von Tours erwähnt, Hist. VII, 29 (SS. R. Merov. I, 310/¹³: 'Nonnulli etiam matriculariorum et reliquorum pauperum').

² Von zahlreichen Beispielen vgl. z. B. das Diplom Theuderichs III. von 677 (MG. Dipl. Merov. S. 44 Nr. 48): 'ubi ipsi praeciosus in corpore requiescit'. Vgl. M. Prou, La locution 'in corpore' à l'époque mérovingienne (Académie des inscriptions et belles-lettres, Comptes rendus des séances de l'année 1910, S. 576 bis 579).

³ Vgl. z. B. das Privileg des Bischofs Agerad von Chartres von 696 (Par-dessus II, S. 234; Tardif a. a. O. S. 29): 'Et sicut habet humana fragilitas, se ipsi (= si ipse) abbas — — ab ac lucem (= hac luce) migraverit — —.'

⁴ Flémalle-Haute und Flémalle-Grande liegen auf dem linken Ufer der Maas oberhalb Lüttich im Bistum Tongern.

⁵ Vgl. z. B. die Formulae Andecavenses 41 (MG. Formulae S. 18/¹⁵): 'quem — — mihi legibus obvenit'; die Urkunde des Rohing von 726 (SS. XXIII, 64; Wampach a. a. O. I, 2, S. 81): 'quae michi de paterno iure legibus obvenit'.

⁶ Vgl. oben S. 131 Anm. 4.

⁷ Maastricht, damals Sitz des Bischofs von Tongern, ehe es durch Lüttich abgelöst wurde.

⁸ An der Ourthe, die durch die Ardennen in Belgisch-Luxemburg fließt und in Lüttich in die Maas mündet, liegt auf dem rechten Ufer oberhalb Durbuy (arr. Marche) die Gemeinde Grand-Han, zu der Petit-Han und Chêne-à-Han gehören, wo man Funde aus der Römerzeit gemacht hat. Chambo hat zuerst Halbedel S. 29 mit Recht auf Han gedeutet.

⁹ Die 'Choïnse ecclesia' ist die Kirche von 'Choïum', später Hogium, Hoiium, heute Huy an der Maas zwischen Namur und Lüttich, wie Berlière a. a. O. S. 122 richtig erklärt hat. Die früheren Deutungen auf Quincy (5 km südöstlich von Montmédy), Chiny (an der Semoy). u. a. entsprechen nicht dem überlieferten Namen. Halbedel S. 29 stellte fest, daß die Urkunde im Gegensatz zu 'basilica' und 'monasterium' das Wort 'ecclesia' sonst nur von einer Bischofskirche gebraucht, der allein nach ihm auch das Dasein einer Matrikel entspräche, von

possideant. Ut^r testamentum presens eloquitur¹, in eo modo
 quicquid insertum est omnimodis adimpleatur^a. Vineas ad
 41 Lesuram², quas / de basilica domni Maximini Treverense sub
 usufructuario possedi, necnon et domni Iorgii in Amanio³ con-
 structa, ubi^t amita mea requiescit, exinde similiter sub usu
 42 vineas / possedi; post transitum vero meum ad basilicas ipsas
 revertantur. Portionem vero meam in Bastoneco⁴, hoc est u
 medietatem ad basilicam domni Maximini Treveris, ubi in cor-
 43 pore / requiescit⁵, et vaccariis duos cum gregibus in ipso Basto-
 nego commanentes cum familia et peculiare eorum dare decernor.
 Villa Hogregia⁶, quem^v germana mea Ermengundis quondam /
 44 dyacona^{w7} pro anime sue remedium ecclesie Virdunense dedit
 et ego ipse sub usufructuario per precatoria possedi, cum integra
 soliditate omnibusque ad se pertinentibus cum id^x quod ibidem
 45 augmentare / vel laborare potuero⁸ omnia et ex omnibus post

r) 'et' Hs.

s) 'adimplet²' Hs.

t) 'ubi' bis 'requiescit' auf Rasur.

u) 'est' fehlt in der Hs.

v) So die Hs.

w) 'y' unsicher.

x) 'id' (= id est) Hs.

Verdun (Z. 15, 20, 34, 44, 45, 51, 53—55) und Trier (Z. 52, 54). Danach suchte er auch in 'Choinse' eine Bischofskirche und verbesserte es in 'Coloninse', Köln. Aber einmal ist es nicht richtig, daß Armenmatrikeln nur bei Bischofskirchen begegnen (vgl. Berlière a. a. O. S. 8 f.), und der Gebrauch von 'ecclesia' an anderen Stellen der Urkunde schließt bei einem so viel verwendeten Wort schwerlich aus, daß es auch hier einmal wie so oft von einer anderen Kirche gebraucht wird. Die Deutung auf Huy paßt zu der Lage des benachbarten, gleich nachher erwähnten Amay (s. Anm. 3) und des ebenfalls nicht fernen Maastricht (s. S. 132 Anm. 7) und macht zudem jede Änderung unnötig; 'ch' statt des späteren 'h' am Anfang des Wortes entspricht der Schreibweise vieler Namen der Merowingerzeit.

¹ Vgl. Bertichramn von Le Mans (S. 213/⁴¹ = 137/²²): 'sicut pagina testamenti mei eloquitur'. Vgl. oben S. 129 Anm. 4.

² Die Lieser, die oberhalb des gleichnamigen Ortes links in die Mosel mündet.

³ Amay auf der linken Seite der Maas zwischen Huy und Lüttich. In der Kirche, deren Patron noch heute der hl. Georg ist, zeigte man das Grab von Oda, nach der Legende Gattin eines angeblichen Herzogs Bodegisel (= Bobo, vgl. oben S. 131 Anm. 8) von Aquitanien und Tante des Bischofs Hugbert von Maastricht. Vgl. L. Van der Essen, Étude critique et littéraire sur les Vitae des saints mérovingiens de l'ancienne Belgique, Löwen 1907, S. 189 ff.; Krusch, SS. R. Merov. VI, 416 Anm. 2 und die zu weit gehenden Vermutungen von Halbedel a. a. O. S. 33.

⁴ Bastogne an der Wiltz in Belgisch-Luxemburg.

⁵ Vgl. oben S. 132 Anm. 2.

⁶ Vgl. oben S. 127 Anm. 1.

⁷ Über weibliche Diakone vgl. K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im Deutschen Mittelalter (= Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 43/44), 1907, S. 46 ff. Dazu Westdeutsche Zeitschrift 27, 1908, S. 494 [hier Nr. 27]; Iniga Feusi, Das Institut der gottgeweihten Jungfrauen, Freiburg (Schweiz) 1917; Adolf Kalsbach, Die altkirchliche Einrichtung der Diakonissen (Römische Quartalschrift, 22. Supplementheft), 1926.

⁸ Vgl. z. B. Bertichramn von Le Mans (S. 207/³³ = 124/⁷): 'quod praesens habere videor vel adhuc laborare potuero'.

discessum meum ad sepedicta ecclesia Viridunense revertat. Si
 qui^y liturae aut caraxature adiectionisvæ^z in hanc deliberatio-
 46 nem meam in- / venti fuerint, ego feci fierique^a presens volui^b,
 dum sepeus^c deliberatione mea recurro vel ad meam dirigo volun-
 tatem¹. Si quis contra hanc voluntatem meam et deliberationem
 47 venire / temptaverit vel contrarius extiterit, tam de parentes seu
 quelibet opposita^d persona, Deum habeat contrarium et inferat
 fisci^e iuribus auri libras X, argenti pondera L. Nihilominus^f /
 48 deliberatio mea firma stabilitate permaneat². Quam vero deli-
 berationem manu propria subter scripsi et venerabilium virorum
 seu magnificorum^g subscribendum rogavi³. Vobis supplico /
 49 [et^h] coniuro, principes et potestates, per Patrem et Filium et
 Spiritum sanctum, ut presentem voluntatem et deliberationem
 meam a quacumquelibetⁱ persona non permittatis convelli aut
 50 infringere / [vel] mutare⁴. Actum Viridunum^k.

y) 'quis litteras' Hs.

z) 'adiectionis suæ in' Hs.

a) 'fieri quæ' Hs.

b) 'uoluit' Hs.

c) Verbessert in 'sepius'.

d) 'apposita' Hs.

e) 'fiscis' Hs.

f) So die Hs.

g) 'magnifico scribendu' [mit Kürzung] Hs.

h) unsicher.

i) 'qucuq̄libet' [mit Kürzungen] Hs.

k) Die Herausgeber fügen 'in Dei nomine' ein, das in der Hs. fehlt.

¹ Eine „Korrekturklausel“ (vgl. Digesta 28,4) ähnlich der vorstehenden findet sich regelmäßig in den fränkischen Testamenten (vgl. Auffroy a. a. O. S. 243 Anm. 2). Vgl. u. a. Marculf II, 17 (S. 88): 'si quid liturae, caraxaturae, adiectiones superdiectionesvae facte sunt, nos eas fecimus vel facire iussimus, dum testamentum nostrum sepius recurrimus vel emendavimus'; Gatte der Chramnetrudis (S. 212 = 22): 'Si quae litore vel caraxaturae in hunc testamentum meum inventi fuerint, ego feci fierique praecipi, dum mihi saepius testamentum meum volui recensire et crepius emendare'; Irmina (S. 174 = 22): 'Si que liturae vel caraxaturae adiectionis factae sunt, ego feci fierique iussi, dum michi mea sepius recensetur voluntas.'

² Von den zahlreichen Pönformeln dieser Art (s. Auffroy a. a. O. S. 300 ff., 305 Anm. 4) vgl. z. B. Irmina (a. a. O.): 'Nam si quis contra hoc meum testamentum venire temptaverit — —, sit anathema maranatha — — et insuper inferat fisco auri libram unam, argenti pondo duo, et nichilominus presens testamentum firma stabilitate permaneat.' Zu einzelnen Wendungen vgl. z. B. das Testament des Gatten der Chramnetrudis (S. 212 = 22): 'illa persona que voluntatem nostram aut deliberationem efrangere voluerit'; Widerad (S. 326): 'Si quis — —, si aliquis heredum ac proheredum meorum vel quaelibet opposita persona praesens hoc testamentum meum infringere conaverit — —, Deum et sanctos suos habeat contrarios — —.'

³ Vgl. z. B. Widerad (S. 326): 'Quam manu mea propria subter firmavi et bonorum hominum signis vel alligationibus roborandam decevi.'

⁴ Vgl. die Beschwörungen im Testament des Abbo (S. 378 = 37): 'Et humiliter prece dominis principibus vel omnium potestatibus et episcopis per Patre et Filio et Spiritu sancto, — — — ut hunc voluntatis nostrae — — — in nullo permittatis convellere nec irrumperere.' Vgl. Auffroy a. a. O. S. 293 f.

Et adhuc mihi convenit scribendum, si pro eo quod ab episcopo Treverense ipsa loca sancta in predicto loco Doma aut Toleio¹ me petente titolata¹² sunt, in [a]n- / [tea episcopus ille]³ forsitan exinde aliquo censo^t a suprascripta ecclesia Virdunense^m requirere deliberat, nihil aliud nisi tantum ad baptizandum crisma adⁿ episcopo Treverensi unq[uam^o debeat pe- / te]re⁴ et exsenium, hoc est XXXI in auro pro ipsa crisma ad ipsam ecclesiam Treverensem annis singulis dissolvat⁵. In reliquo vero⁶ nullus exinde [c]en[sus alicubi solvatur] / nisi ubi deputatum est sanctae ecclesie Virdunense; et si^p, aliqua intentione⁷ facta, episcopus Treverensis aut actoris⁸ sui contra ecclesia Virdunense de ipsa loca superius [nominata venerint] / aut contrarii extiterint, quantumcumque ad Treverensem ecclesiam vel titulum ad eandem pertinente deputavi, Virdunensis ecclesia hoc in sua recipiat potestate [vel^q dominatione]. / Nihilominus iam dicta loca Doma vel Taulegius cum omni integritate vel soliditatem ecclesiae Virdunensi, ut superius dictum est, Christo^r propitio⁹ valeat possidere. /

l) über 'o' ist 'v' geschrieben, also 'titolata' verbessert.

m) Auf Rasur.

n) Über 'd' ist 'b' geschrieben, also 'ad' in 'ab' verbessert; vgl. Z. 26.

o) 'q' und in der nächsten Zeile 're' sind unsicher; über dem zweiten Buchstaben nach 'q' ist ein Abkürzungszeichen sichtbar.

p) 'si' nicht ganz sicher.

q) '† dom' lasen noch frühere Abschreiber.

r) 'xpo' [mit Kürzung über o] Hs.

¹ Vgl. oben Z. 31.

² Zum 'titulus', zu einer Kirche gemacht, geweiht. Zum Begriff 'titulus' (s. unten Z. 54) vgl. u. a. Du Cange unter dem Wort und zuletzt Vincenz Fuchs, *Der Ordinationstitel bis auf Innocenz III.* (= Koeniger, *Kanonistische Studien und Texte* 4), Bonn 1930, S. 7 ff.

³ 'futurum ecclesia Treverensis' ergänzt J. Marx, *Trierisches Archiv* II (1899), 73 Anm. 1; doch reicht dafür der Raum nicht aus.

⁴ 'un[quam ecclesia Virdunensis debeat require]re' ergänzt Marx, ebd. Anm. 2; dqch genügt auch dafür der Raum bei weitem nicht. Offenbar ist die Rede vom alljährlich erfolgenden Einholen des Chrismas für das Taufwasser beim Diözesanbischof; vgl. z. B. Marculf I, 1 (S. 39²²): 'episcopus — — sanctam crismam annis singulis, si voluerint postolare, pro reverentia loci sine pretium concedat'.

⁵ Tholey ist eine Verduner Eigenkirche im Trierer Sprengel; daher trifft Adalgisel diese leider teilweise zerstörten Bestimmungen über das Verhältnis zum Diözesanbischof. Über bischöfliche Kirchen in fremdem Sprengel vgl. U. Stutz, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens* I, 1, Berlin 1895, S. 69 f., 337 ff. Ein Beispiel aus dem 7. Jahrhundert bietet das der Metzter Kirche geschenkte Sarchinnium (Saint-Trond) in der Diözese Tongern; vgl. SS. R. Merov. VI, 264 ff.

⁶ So Widerad (S. 324⁹) und Marculf II, 17 (S. 87¹¹): 'In reliquo vero ...'

⁷ = 'contentio', Streit; vgl. MG. *Formulae* S. 758; *Capitularia* II, 646; *Concilia* I, 90².

⁸ D. i. 'actores'.

⁹ 'Christo propitio' auch Bertichramn von Le Mans (S. 199² = 105⁵; S. 209³ = 127¹⁰ und öfter).

- 56 Grimo peccator hoc testamentum meum, quem spontanea^s devotione concedi, relegi et subscripsi^{t1}. /
- 57 In Christi^u nomine Paulus gratia Dei episcopus² rogitus a supradicto^v hoc testamentum (subscripsi)^w.
Ego Gisloaldus archidiaconus, rogante Grimone diacono, hoc testamentum (subscripsi)^w.
- 58 Hadericus presbyter qui et^w Bettilo, rogante / Grimone diacono, hoc testamentum (subscripsi)^w.
Ego Meroaldus diaconus, rogante Grimoni diacono, hoc testamentum (subscripsi)^w.
Magnoaldus^x.
Ansemundus. /
- 59 Ego Herenulfus diaconus, rogante Grimoni diacono, hoc testamentum scripsi et subscripsi.

Über die Echtheit der vorstehenden Urkunde kann kein Zweifel bestehen³; die Belege in den Anmerkungen, die sich ohne Mühe vermehren lassen, zeigen, daß der Text sachlich und sprachlich durchaus der Merowingerzeit entspricht, mag der Abschreiber auch im einzelnen den Wortlaut in der Weise seiner Zeit ein wenig geglättet haben. Auch die besondere Art der Urkunde kann nicht zweifelhaft sein; sie gehört in die Reihe fränkischer Testamente nach römischem Beispiel, deren manche aus dem 6.—8. Jahrhundert erhalten sind; sie schließen sich teilweise eng an die Vorschriften

- s) 'que [mit Strich über e] spontanea' folgt zum zweiten Male.
t) Der Bogen des (langen) 's' ist von oben her um 'ub' herumgeführt.
u) 'xpi' [mit Strich über p] Hs.
v) 'sup' [mit Strich über p] Hs.
w) Fehlt in der Hs., von mir ergänzt.
x) 'Magnoald. Ansemund.' Hs.

¹ Vgl. z. B. die Unterschrift Hadoinds von Le Mans (S. 71 = 161): 'In Christi nomine Hadoindus, etsi peccator, episcopus hoc testamentum quod ex devotione fieri rogavi relegi (vgl. Auffroy a. a. O. S. 237 Anm. 3) et subscripsi'; Wulfoald 709 (Pardessus II, 283; Lesort a. a. O. S. 48): 'donationem — — quam ex spontanea voluntate plenissima devotione fieri rogavimus'.

² Über Bischof Paulus von Verdun (nach 626 bis nach 641) vgl. meinen Aufsatz über Tholey, a. a. O. S. 65 ff. mit 63 Anm. 3 [hier S. 100 ff. mit 97 Anm. 4]. Die Zahl von 7 Zeugenunterschriften (einschließlich der des Urkundenschreibers) begegnet entsprechend dem spätrömischen, vom Breviarium Alarici übernommenen Recht auch sonst (vgl. Auffroy a. a. O. S. 34 f., 237 f.) — so in den Testamenten Bertichramns und Hadoinds von Le Mans, — ebenso der Hinweis auf den Aussteller mit 'rogante' und 'rogitus' (vgl. Auffroy S. 245). Die Unterschriften der Geistlichen schlossen zweifellos mit einem Subskriptionszeichen (= subscripsi), das der Abschreiber der Urkunde bei Grimo angedeutet, im übrigen ohne Rücksicht auf die Unvollständigkeit der Unterschriften weggelassen hat. Vor den Namen der Laien, Magnoald und Ansemund, hat er vermutlich in derselben Weise Unterfertigungszeichen, ein Kreuz oder dergleichen, beiseite gelassen.

³ Ich sehe auch keinen Grund, mit Halbedel a. a. O. S. 29 (Anm.) Bestimmungen für die Verduner Kirche als nachträglich eingeschoben anzusehen.

und Vorbilder des spätrömischen Rechtes an, bis dessen Formen ihre Bedeutung verlieren und außer Übung kommen¹. Da hat man nun längst festgestellt, daß die Urkunde Adalgisels, so sehr sie in vielen Dingen diesen Testamenten gleicht, in anderen sich unterscheidet. Es fehlt die Erklärung der Handlungsfähigkeit; aber die wenigen Worte können immerhin in der Lücke der 6. Zeile ausgefallen sein². Es fehlt die Kodizillarklausel³; doch auch Marculf und ein paar Testamente aus dem Ende des 7. und dem Anfang des 8. Jahrhunderts lassen sie beiseite⁴. Wichtiger ist eine andere Tatsache. Nach römischem Recht muß im Testament zuerst die Einsetzung eines Erben erfolgen; erst dann können Legate für andere bestimmt werden⁵. Hier wird nun in der Tat das Monasterium der hl. Agatha zu Longuyon zum Erben eingesetzt (Z. 24); aber diese Einsetzung wird nicht zu Beginn ausgesprochen, sondern erst nach einer ganzen Reihe von Einzelbestimmungen mitten in der Urkunde mehr beiläufig berichtet. Man hat zum Vergleich auf das Testament Widerads von Flavigny von 722 hingewiesen⁶, das aber fast ein Jahrhundert jünger ist und eine Verbindung von Schenkung, Testament und Klosterprivileg darstellt, entstanden nicht lange vor der Zeit, da die Einsetzung des Erben im römischen Sinne überhaupt aus den Testamenten verschwindet⁷. Ist auch die so viel ältere Urkunde Adalgisels schon ein Beleg für die 'décomposition' des römischen Testaments im Frankenreich⁸ oder erklärt sich die Unregelmäßigkeit aus der Lage Verduns im Nordosten, in einer Gegend, wo die römischen Einflüsse in stärkerem Maße vor dem fränkischen Einbruch zurückgewichen waren⁹? Das Testament Adalgisels weist aber nicht nur diese mehr formale Unregelmäßigkeit auf, sein Aufbau ist auch sonst auffallend unregelmäßig, ja unlogisch. Mitten zwischen Einzelverfügungen findet sich nicht nur ein allgemeiner Satz über die dauernde Geltung früherer Freilassungen und Schenkungen (Z. 17/18), sondern begegnen auch zweimal allgemeine Bestimmungen zugunsten von St. Agatha über Be-

¹ Vgl. Fr. C. von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter II², Heidelberg 1834, S. 108 ff. und das genannte Buch von Auffroy S. 175 ff.; dazu die an Einzelfälle anknüpfenden Ausführungen von J. Havet, Questions mérovingiennes II: Les découvertes de Jérôme Vignier (Bibliothèque de l'École des chartes 46, 1885, S. 207—222 = Oeuvres I, 1896, S. 21—35), dazu K. Zeumer, Göttingische gelehrte Anzeigen 1887, S. 369—374; von B. Krusch, Reimser Remigius-Fälschungen (Neues Archiv 20, 1895, S. 538 ff.), und meine eigenen Bemerkungen zu dem sogenannten Testament Dagoberts I. (ebd. 27, 1902, S. 340 f.).

² Vgl. S. 126 Anm. 2.

³ Vgl. Digesta 29, 1, 3 und z. B. Zeumer, MG. Formulae S. 585 Anm. 6.

⁴ Vgl. Auffroy S. 275 Anm. 3.

⁵ Ebd. S. 57 ff.

⁶ Ebd. S. 272 Anm. 4.

⁷ Vgl. ebd. S. 268 ff.

⁸ Ebd. S. 231 ff.

⁹ So Havet a. a. O. S. 214 Anm. 4 (Oeuvres I, 27 Anm. 9).

sitz im Waber-, Ardennen- und Triergau (Z. 9/10 'domus inquisitas' bis 'defendat' und Z. 22—25 ['Quod t]estamentum' bis 'dominatione transfundo'), Bestimmungen, die man eher an früherer Stelle vor den Einzelverfügungen erwartet. Ist es die Jugend des unter römischem Einfluß entstandenen fränkischen Urkundenwesens und die geringe Übung austrasischer Urkundenschreiber, die diesen wenig geordneten Aufbau des langen Schriftstückes bewirkt hat?

Vielleicht darf man aber auch eine andere Möglichkeit ins Auge fassen. Bisher sind Zeichen nicht beachtet worden, die sich an mehreren Stellen über der Zeile am Anfang und am Schluß von Sätzen finden:

5 † Idcirco — — — 11 retineat. ÷ Porcionem
 27 † Vineas — — — 27 volo. ÷ Tu abba

Ferner findet sich Z. 25 zwischen 'transfundo' und 'Villa' das Zeichen ÷; vielleicht ist das Gegenzeichen † Z. 22 mit dem Anfang von ['Quod t]estamentum' verloren gegangen. Man denkt zunächst an Zeichen, durch die eine Umstellung der Sätze vorgenommen werden sollte¹; aber ich sehe wenigstens an der ersten Stelle nicht, wie eine solche möglich sein könnte. Nun finden sich die Zeichen sämtlich in der ersten Hälfte der Urkunde, deren Urschrift am Anfang schon schadhafte gewesen zu sein scheint, als sie dem Abschreiber vorlag —, so erklärt sich am ehesten der Ausfall von 'facta' in der ersten Zeile und der Zustand der Arenga. Wahrscheinlich war die Urkunde auf Papyrus geschrieben, der im Merowingerreich ja erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts durch das Pergament ersetzt wurde². Darf man da vermuten, daß der spröde Stoff, wie es so oft geschehen ist, in ein paar Stücke zerbrochen war und der Abschreiber sie so gut zusammenfügte, wie er es vermochte, aber doch ein paar Mal durch Zeichen andeutete, daß er über die Stellung der davon umschlossenen Stücke nicht ganz sicher war? Ich muß es bei der Frage bewenden lassen, wie der Text auch sonst noch manche kleine Frage stellt. Aber vielleicht bietet die vorliegende Ausgabe dieser ältesten die Rheinlande berührenden Urkunde der weiteren Forschung eine geeignete Grundlage³.

¹ Vgl. Wattenbach, *Anleitung zur Lateinischen Paläographie*⁴, Leipzig 1886, S. 92 f. — Die Bezeichnung nur von Absätzen durch die Zeichen ist wenig wahrscheinlich. Über die beiden Zeichen, Asteriscus und Obelus des Altertums, vgl. u. a. auch Thesaurus linguae Latinae II (1900/06), 948 f.

² Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* II² (herausgegeben von H. W. Klewitz), 1931, S. 487 ff.

³ Der vorstehende Aufsatz ist auf Wunsch der Schriftleitung ursprünglich für das Heft der „Trierer Zeitschrift“ verfaßt worden, das 1931 der nicht zustandegekommenen Trierer Philologenversammlung gewidmet werden sollte.

METZ UND SÜDFRANKREICH IM FRÜHEN MITTELALTER

Die Urkunde König Sigiberts III. für die Kölner und Metzzer Kirche.

[*Jahrbuch der Elsaß-Lothringischen wissenschaftlichen Gesellschaft
zu Straßburg XI (1938), S. 92—122.*]

Bruno Krusch gewidmet
zur Vollendung des 80. Jahres (8. Juli 1937).

Die Zahl der erhaltenen Urkunden der Merowingerkönige ist gering im Vergleich mit der Länge eines Vierteljahrtausends, während dessen sie den fränkischen Thron eingenommen haben. Wohl hat die Kenntnis des merowingischen Urkundenwesens und die Beurteilung der einzelnen Stücke seit der Ausgabe von Karl Pertz¹ durch die Forschungen von Julien Havet, Bruno Krusch und anderer große Fortschritte gemacht; aber es ist nicht eben wahrscheinlich, daß der von Pertz wiedergegebene Bestand an echten und auch unechten Königsurkunden jenes Zeitraums noch wesentliche Erweiterungen erfahren wird. Was echte Diplome angeht, so hat M. Prou Bruchstücke eines Privilegs Chlodwigs II. (639—657) für Ferrières bekannt gemacht, die in karolingischer Abschrift als Hülle von Reliquien erhalten geblieben sind²; aus den Sammlungen eines Kölner Altertumsforschers des 16. Jahrhunderts hat M. Perlbach mit anderen alten Bonner Urkunden eine Gerichtsurkunde, ein sogenanntes Placitum, von Chlodwigs Bruder Sigibert III. (634 bis 656) aus dem Jahre 643 veröffentlicht³.

Auf eine andere, schon etwas früher gedruckte, doch wenig beachtete Urkunde desselben austrasischen Königs hat kürzlich Krusch aufs neue hingewiesen⁴. Ihre Reste sind zwar schon im 18. Jahrhundert von dem besonders um die Geschichte Kölns und der deutschen Kirche verdienten Jesuiten Joseph von Hartzheim⁵ vielleicht in dem Einband der Handschrift 11 der Kölner

¹ Monumenta Germaniae historica, Diplomatum imperii tomus I, Hannover 1872.

² Le Moyen Age XII (1899), 469—475. Vgl. dazu L. Levillain, Examen critique des chartes mérovingiennes et carolingiennes de l'abbaye de Corbie (Mémoires et documents publiés par la Société de l'École des chartes V), Paris 1902, S. 330, 332 f. und meine Verbesserung, Die Merowingerdiplome für Montiérender (Neues Archiv XXXIII, 1908, S. 746 Anm. 8).

³ Aus einem verlorenen Codex traditionum der Bonner Münsterkirche St. Cassius und Florentius (Neues Archiv XIII, 1887/88, S. 157 Nr. 17). Neu herausgegeben von mir, Die Bonner Urkunden des frühen Mittelalters (Bonner Jahrbücher 136/37, 1932, S. 246 Nr. 17).

⁴ Bruno Krusch, Studien zur fränkischen Diplomatie: Der Titel der fränkischen Könige (Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften 1937, Phil.-hist. Klasse Nr. 1), S. 54—56 mit Tafel 5.

⁵ Über Hartzheim vgl. u. a. Ennen, Allgemeine Deutsche Biographie X (1879), 721 f.; de Backer-Sommervogel, Bibliothèque de la Compagnie de

Dombibliothek aufgefunden worden¹, vermutlich als er sein 1752 erschienenes Handschriftenverzeichnis dieser alten Bibliothek² vorbereitete; eine Abschrift von seiner Hand³ ist dem Codex 8 vorgebunden. Aber er hat seinen Fund weder veröffentlicht noch auch nur in seinem Katalog erwähnt, wohl weil er dem trümmerhaften Text keinen Zusammenhang abgewinnen und auch manche Stellen nicht lesen konnte. Erst der neue Handschriftenkatalog der Dombibliothek von Ph. Jaffé und W. Wattenbach brachte 1874 im Anhang den Wortlaut sowohl der heute noch vorhandenen alten Bruchstücke wie der jüngeren Abschrift⁴, zu spät, als daß der Text noch in die zwei Jahre vorher erschienene Ausgabe der Merowingerurkunden von Pertz hätte eingereiht werden können. Er hat daher nicht eben oft Erwähnung gefunden. Wohl wird die Urkunde angeführt wegen der Nennung der Bischöfe Abbo von Metz⁵ und Chunibert von Köln⁶ und als ältestes Zeugnis für Petrus als Patron des Kölner Doms⁷; aber sie ist nie als Ganzes behandelt und kein Versuch gemacht worden, den Zusammenhang der Bruchstücke herzustellen. So ist es ein Verdienst von Krusch, jüngst nachdrücklich auf die Urkunde hingewiesen, einen neuen Abdruck gegeben und eine Nachbildung der alten Bruchstücke beigefügt zu haben. Wenn ich trotzdem noch einmal auf das kurze Stück zurückkomme, so deshalb, weil man auch über die Ergebnisse des Altmeisters der Merowingerforschung hinauskommen und zu Erkenntnissen gelangen kann, die bei der Dürftigkeit der Quellen gerade zur austrasischen Geschichte des 7. Jahrhunderts vielleicht eine Mitteilung verlohnen.

Um die Überlieferung ist es heute schlechter bestellt als in den Tagen von Hartzheim: nur noch der kleinere Teil seiner Vorlage

Jésus IV (1893), 126—132; J. Kuckhoff, Die Geschichte des Gymnasium Triconatum (Veröffentlichungen des Rheinischen Museums in Köln I), 1931, S. 536 ff., 603 ff.

¹ Wenigstens waren die Bruchstücke zu Jaffés Zeit an dem Einband dieser Handschrift befestigt.

² *Catalogus historicus criticus codicum MSS. bibliothecae ecclesiae metropolitanae Coloniensis*, Köln 1752.

³ Nach dem Urteil des früheren Domvikars Wüsten (bei Krusch a. a. O. S. 54) und des jetzigen Diözesan- und Dombibliothekars Dr. Paul Heusgen, dem ich für gütige Unterstützung meiner Arbeit auch hier verbindlichsten Dank aussprechen möchte.

⁴ *Ecclesiae metropolitanae Coloniensis codices manuscripti*, Berlin 1874, S. 101 f.; vgl. S. 3 f. und 4 f. über die Handschriften 8 und 11.

⁵ Krusch, *SS. rer. Merov.* II, 440 Anm. 1.

⁶ Ich habe kurz darauf verwiesen, *Bonner Jahrbücher* 136/37, S. 246 Anm. 6.

⁷ Heinrich Schaefer, *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter* (Kirchenrechtliche Abhandlungen her. von U. Stutz 3), 1903, S. 200 Anm. 3; ders., *Kirchen und Christentum in dem spätrömischen und frühmittelalterlichen Köln* (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 98, 1916, S. 73 Anm. 5); G. Zilliken, *Der Kölner Festkalender*, Diss. Bonn 1910 (*Bonner Jahrbücher* 119), S. 22 Anm. 7); P. Clemen, H. Neu und Fr. Witte, *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* VI, 3 (Stadt Köln I, 3: Der Dom zu Köln), 1937, S. 37.

ist erhalten. Es sind zwei schmale rechteckige Pergamentstreifen, die in der Längsrichtung, der der Schrift, aneinanderschließen und heute, aus Band 11 losgelöst und selbständig als Nr. 415 der Handschriftensammlung aufbewahrt¹, wieder zusammengefügt worden sind. Sie bilden so ein Rechteck von 17 cm Breite und 12 cm Höhe, nur daß die vier Ecken abgeschrägt und die Eckstücke verloren sind: die obere linke Ecke mit den beiden ersten Buchstaben des Königsnamens ('Si') meine ich allerdings vor etwa einem Jahrzehnt noch im Einband von Codex 11 gesehen zu haben. Das erhaltene Stück bildet den größeren, linken Teil der oberen Hälfte der Urkunde, während der kleinere rechte Teil und die untere Hälfte verschunden sind. Es enthält in der ersten Zeile das Eingangsprotokoll in sogenannter verlängerter Schrift, sodann vier Zeilen des Kontexts; doch verläuft die Schnittlinie am unteren Rande zwar größtenteils außerhalb der letzten Schriftzeile, geht aber nach rechts hin in sie hinein, so daß gegen Ende nur der immer kleiner werdende obere Teil der Worte, von den letzten drei oder vier Buchstaben nichts mehr übrig geblieben ist. Es handelt sich nicht, wie man früher meinte, um die Urschrift eines Merowingerdiploms, sondern, wie Krusch mit Recht betont hat, um eine erheblich jüngere Abschrift, die er um 900 ansetzt, die ich aber doch eher dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts zuweisen möchte.

Hartzheims Abschrift umfaßt auch den heute verlorenen zweiten Teil dieser Vorlage, so daß wir dort auf seine Wiedergabe angewiesen sind; der erste Teil, wo seine Quelle erhalten ist, bietet eine Handhabe für die Einschätzung der Zuverlässigkeit seines Textes. Er hat danach den Wortlaut im wesentlichen sicherlich getreu wiedergeben wollen. Wohl glättet er die Sprache ein wenig: er ändert nach dem Titel des Königs das unheitliche 'viro inluster' (wo er vielleicht das an das r gehängte o gar nicht verstand) in 'vir inluster', schreibt für 'invigulare' und 'vocabolum' das klassischere 'invigilare' und 'vocabulum'; statt 'Brunichildae', 'Chlothario', 'Colonense', 'Metense' gibt er 'Brunechildae', 'Chlotario', 'Coloniense' und 'Metense'. Seine Zeilenbrechung ist von der der Vorlage unabhängig wie auch die Verwendung großer Buchstaben bei einem Teil der Eigennamen und einigen anderen Worten. Es fehlt nicht ganz an Lesefehlern; er verkennt in dem Namen 'trib....' das t mit seiner ihm unbekanntem Form (der obere Querbalken wendet sich links nach unten, dann zur senkrechten Stammlinie zurück) und schreibt dafür 'grib....', er hat das gleiche t in 'p(ro)tomartyris', wo der 'ro' darstellende Haken mit dem unteren Teil des p weggeschnitten ist, für r gehalten und 'promartyris' gelesen, und noch ein drittes Mal hat er ein t mißdeutet: für 'geneto[re]', von dem heute nur mehr 'gen' und der oberste Rand des anschließenden e vorhanden sind,

¹ Vgl. P. Heusgen, Der Gesamtkatalog der Handschriften der Kölner Dombibliothek (Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins XV, 1933, S. 47).

liest er 'genero'¹. In 'animae' endlich hat er das unten an n angehängte i und das e mit seinem die Mittelzeile etwas überragenden Kopf und mit der zu dem folgenden 'nostrae' hinübergreifenden Zunge nicht verstanden und macht daraus 'an (mit einem Haken unten am n) matris'. Es sind Lesefehler, die man gegenüber der Vorlage bei einem in dieser Urkundenschrift nicht Erfahrenen begreifen kann: daß er den Text getreu wiedergeben wollte, zeigen die Lücken, die er gelassen hat, wenn er Worte nicht lesen konnte: freier Raum findet sich so für die ersten vier Buchstaben von 'Recolimus', für 'palatio', 'utilitatibus' und die Wortfolge 'omni adiacencia sua sicuti a fisco'. Nur einmal hat er ein Wort ohne Andeutung einer Lücke ausgelassen: 'Francorum' im Königstitel der ersten Zeile, wo ihm die verlängerte Schrift mit ihren Ligaturen und Verzerrungen Schwierigkeiten bereitet haben mag. Die Abschrift Hartzheims (= H.) ist für uns ohne Belang, wo wir seine Vorlage (= C.) besitzen; dennoch bin ich so ausführlich auf seine Wiedergabe dieses Teils eingegangen, weil wir für den zweiten Teil allein auf seine Abschrift angewiesen sind. Auch hier gilt es, die von ihm gelassenen Lücken zu ergänzen, wobei sich aus deren Umfang nicht ohne weiteres auf den wirklichen Umfang der ausgelassenen Worte schließen läßt; man muß auch mit kleineren Lesefehlern rechnen — im ganzen darf man doch nach Ausweis des früheren Teils seinen Wortlaut auch nachher als brauchbare Grundlage ansehen, die nur der nötigen Ergänzung und Verbesserung bedarf.

Ich lasse nun den Text der Urkunde folgen, wie ich ihn glaube teils sicher teils mit einiger Wahrscheinlichkeit herstellen zu können. Im ersten Teil verzichte ich auf die Wiederholung der oben mitgeteilten Abweichungen Hartzheims. Ergänzungen sind kursiv gedruckt; außerdem schließe ich sie wie auch Änderungen des überlieferten Wortlauts in eckige Klammern ein, desgleichen in runde Klammern die wenigen bei Auflösung von Abkürzungen hinzugefügten Buchstaben, da für die Beurteilung der Ergänzungsmöglichkeiten ja die Zahl der wirklich geschriebenen Buchstaben wesentlich ist. Eine Zeilengliederung gebe ich im Anschluß an den alten Text; darüber hinaus versuche ich sie nur bis zum Ende der 6. Zeile, da nachher zwar außer dem Schlußteil nichts weggeschnitten und der Verlust an unlesbar gewordenen Worten geringer gewesen zu sein scheint, aber eine Berechnung des Zeilenendes doch unsicher bleibt. Parallelen aus anderen Merowingerurkunden zur Rechtfertigung der Ergänzungen und mitunter zur Sicherung des überlieferten Wortlauts führe ich nach Seiten und Zeilen von Pertz (= P.) an, indem ich bei Originalen die Nummer und Zeile der Nachbildungen von Lauer und Samaran² (= LS.) hinzu-

¹ Die Buchstaben 'et' waren anscheinend in Ligatur geschrieben wie in 'Petri' und 'Mettense'.

² Les diplômes originaux des Mérovingiens. Fac-similés phototypiques publiés par Ph. Lauer et Ch. Samaran, Paris 1908.

setze; auf Formularbücher verweise ich nach Seiten und Zeilen der Ausgabe von Zeumer¹ (= Z.).

Sigibertus^a rex Francorum viro inlust[ri]^b ...

/ Recolimus nos anno superiore pro remedium animae nostrae² seu assidua beneficia, qua viri apostolici patris nostri dom[ni] Chunibertus et Abbo episcopi³ pro stabilitate | re]gni n(ost)ri⁴ tam in palatio quam in reliquis utilitatibus n(ost)ris⁵ strenuo ordine invigilare non cessant, villa cuius vocabolum est⁶ Trib[ono, sita in pago Rutenico⁷ super fluvium Avarione, | cum^c] omni adiacencia sua⁸, sicuti a fisco Brunichildae reginae vel postea a precelso avo n(ost)ro Chlothario seu domno et gen[etore^d nostro Dagoberto

a) So II.: heute sind 'Si' (bis auf die unterste Spitze des I) und die oberen Teile von 'gi' mit der linken Ecke des oberen Pergamentstreifens weggeschnitten C.

b) 'inluster' C., in der Urschrift zweifellos abgekürzt. Über die Auflösung dieses Titels in der Aufschrift der Merowingerurkunden — Titel des Königs oder der Empfänger der Urkunde? — s. zuletzt Krusch in der S. 139 Anm. 4 genannten Abhandlung.

c) Der letzte Strich des m ist noch sichtbar C.

d) Nur 'gen' und der oberste Rand des nächsten Buchstabens (e) ist erhalten C.; 'genero', dann Lücke von etwa 6 Buchstaben II.

¹ MG. Legum sectio V: Formulae, Hannover 1886.

² Eine zur Begründung von Schenkungen sehr beliebte Formel, vor allem in Privaturkunden; vgl. aber auch P. 51/³¹ (LS. 17/⁵): 'pro remedium anime nostri', oder P. 16/²⁵ (LS. 3/⁵), 41/³¹, 140/¹³ (J. Havet, Œuvres I, 265/¹⁴); Z. 44/¹, 61/¹⁴.

³ Vgl. z. B. P. 27/³⁷: 'apostolicis viris patribus nostris Chlodolfo, Chrothario episcopi'; 34/⁶ (LS. 10/²): 'apostolecis viris patribus nostris domnis episcopis Genesio, Chrodobertho ...'; 38/³⁴, 57/⁷ (LS. 20/²) usw.

⁴ Diese sehr verbreitete Wendung 'pro stabilitate (stabiletate, estabiletate, estabelitati) regni (rigni) nostri' findet sich z. B. P. 16/²⁴, 20/⁹/²⁵, 62/¹³, 72/⁵², 75/¹², 77/⁴⁴ (LS. 3/⁵, 6/⁵/⁹, 26/¹¹, 34/¹⁴, 37/¹⁰, 38/¹⁵); Z. 46/²⁴ ('ut pro stabilitate regni nostri iugi invigilatione plenius exoretis'); MG. Capitularia I, 11/¹³.

⁵ Vgl. Z. 57/¹⁴: 'pro nostris utilitatibus' und andere dort S. 780 angeführte Stellen.

⁶ Ortsnamen werden in den Merowingerurkunden meist durch 'nuncupante' oder 'cognominante' eingeführt; vgl. aber auch P. 14/³³ (LS. 4/⁴): 'loca quorum vocabola sunt Ferrarias ...'

⁷ Über den Ortsnamen s. unten S. 159. Ob daneben Gau- und Flußname genannt waren und die Lücke nicht etwa durch eine längere Pertinenzformel zu ergänzen ist, läßt sich nicht sicher sagen. Zu der hier gewählten Ergänzung vgl. z. B. P. 57/¹⁴ (LS. 20/³): 'villa nuncupanti Nocito, sitam in pago Camiliacinsae, cum omni merito vel adiecencias suas'; 63/³⁰ (LS. 28/⁴): 'silva nostra qui vogatur Cornioletus, super fluvium Sequena, in pago Parisiaco'; 66/⁴²: 'villa nostra nocopante Solemio, quae ponitur in pago Fanmartinse super fluvio Sane, una cum omne merito vel adiacentias suas'; 77/³¹ (LS. 38/⁴): 'foreste nostra Roverito ... que est in pago Parisiaco super fluvium Sigona'; 84/¹⁴: 'villa sua nuncupante Baudrino, super fluvium Hyssera sitam in pago Cameliacinsae'.

⁸ Vgl. Anm. 7 und ferner z. B. P. 64/⁵⁰ (LS. 29/³): 'una cum adiecencias suas'.

quondam regibus¹ fuit | possessa², ad ecclesias Colonense domni Petri seu Mettense domni Stephani p(ro)tomartyris³, ubi suprascripti⁴ patres [*apostolici pastorale ad praesens fungere⁴ videntur*] / officium, plenissima voluntate⁵ ad integrum concessisse⁶. Modo⁷ suprascripti pontifices suggerent⁸, e[o]^h quod Goti, qui sem[per¹

e) So II.: in C. ist heute nur mehr 'ssa' und vorher der oberste Teil des vierten Buchstabens (s) sichtbar.

f) Die erste Silbe war zweifellos in der seit der Karolingerzeit üblichen Weise durch ‚p (in der Merowingerschrift = 'per') abgekürzt: jetzt ist der Haken mit der Unterlänge des p weggeschnitten C.

g) 'suprascripti patres', dann Lücke von etwa 7 Buchstaben II., wo der Text mit 'officium' wieder einsetzt. In C. sind nur die oberen Teile von 'suprasc' (sc in Ligatur) vorhanden, womit das alte Bruchstück endet: fortan ist II. die einzige Grundlage.

h) 'suggerente quod' II. Auch in der 1. Zeile, in 'viro', hat II. das Schluß-o weg gelassen. Krusch schlägt 'suggerentes quod' vor.

i) II. deutet eine größere Lücke an, indem er nach 'sem' bis zum Zeilenende Raum für 4 Buchstaben, dann in der nächsten Zeile für etwa 9 Buchstaben frei läßt. Sonst würde man von 'sem[per]' sofort zu 'ad' übergehen können.

¹ Vgl. u. a. P. 31/²¹ (LS. 12/⁴): 'domno et geniture nostro Chlodovio quondam rige'; 32/⁴: 'domnus et genitor noster Chlodoveus quondam rex'; 65/³⁶: 'avus noster Chlodoveus et genitor noster Theudericus quondam reges'; 71/²⁷ (Havet a. a. O. I, 165/¹⁹): 'domnus et avus noster Theodericus neonon et praecelsus (vgl. Krusch a. a. O. 1937, S. 28 f.) domnus et genitor noster Childobertus quondam reges'; 33/²⁴, 54/⁴¹, 62/⁴¹ (LS. 13/³, 22/⁶, 27/⁸).

² Vgl. P. 51/⁴⁰ (LS. 17/⁹): 'cum adiecienciis. . . . sicut ad superscriptas personas fuit possessa vel postia in fisco nostro revocata'; 59/¹⁶ (LS. 23/²⁹): 'cum omni integritate sua vel aieciencias, sicut ab ipso Chaldedramno fuit possessum'; 67/¹⁰: 'sicut usque nunc fisco noster tenuit'; Z. 52/¹⁶: 'sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa'; Gesta Dagoberti c. 42 (SS. rer. Merov. II, 420/¹³) auf Grund einer verlorenen Urkunde: 'sicut a fisco nostro actenus fuerunt possessae'.

³ Zur Fassung vgl. P. 27/³⁹: 'ad ecclesiam domnae Mariae vel domni Stephani Nimetensis ecclesiae'. Über 'domnus' an Stelle von 'sanctus' vor Heiligennamen s. H. Delehaye, *Sanctus* (Subsidia hagiographica 17), Brüssel 1927, S. 59 ff.

⁴ Die Ergänzung ist nur dem Sinne nach gesichert. Für 'officium fungere' (= officio fungi) vgl. P. 62/⁹ (LS. 26/¹⁰): 'monachis qui ibidem frequenter vedintur officium fungire'; Z. 217/³⁹: 'presbyter, qui ibidem officium fungere videtur' (Krusch schlägt 'peragere' vor). Zu 'pastorale' s. die Briefe des Desiderius von Cahors II, 10 (ed. W. Arndt, MG. Epist. III, 208/¹⁴): 'pastoralem competentem implestis officium'; Z. 108/²⁴: 'per accepto . . . officium pastorale' (auch 'pontificale' oder 'sacerdotale' sind möglich). Die Zeitbestimmung 'ad praesens' begegnet in den Urkunden oft; s. z. B. P. 14/^{38/47}, 21/²⁵ (LS. 4/^{6/10}, 8/⁸); Z. 44/¹³, 50/¹¹, 54/³⁵, 62/⁸.

⁵ Vgl. P. 20/¹¹ (LS. 6/⁶): 'plenissemam voluntatem (= plenissima voluntate) prestitisse'; Z. 44/²⁸: 'plenissima voluntate praestetisse'.

⁶ So z. B. P. 51/³⁴, 77/³⁵ (LS. 17/⁷, 38/⁷): 'ad integrum visi fuimus concessisse'.

⁷ In ähnlicher Weise erfolgt der Übergang zu einem neuen Abschnitt mit 'Modo autem in hoc synodali conventu' in dem capitulare Karlmanns, das so die Beschlüsse von Estinnes an die des sogenannten Concilium Germanicum fügt; s. M. Tangl, Die Briefe des h. Bonifatius und Lullus (MG. Epistolae selectae I), 1916, Nr. 56, S. 101/¹⁹; MG. Concilia II, 6/³⁶.

⁸ Zum Satzbau vgl. z. B. 64/⁴⁹ (LS. 29/³): 'suggerebat, dum dicerit, eo quod'; 74/⁴⁵ (LS. 37/³): 'sogessit, eo quod'; Z. 54/¹⁴, 59/¹⁰, 60/⁹: 'suggessit, eo quod'. Zu diesem Gebrauch von 'eo quod' vgl. Jeanne Viel-liard, *Le Latin des diplômes royaux et chartes privées de l'époque mérovin-*

a longo tempore in ipso loco commanere videntur]¹, / ad^k m[emor]ata villa aspexerunt² et ibidem ad locis¹, qui pro fisco e[or]um tempore egerunt, [de]ⁿ quaslibet causas vel conditiones³ potestate super eosdem egissent, et nunc a vobis vel a reliquis⁴ exinde abstrahantur.

k) 'administrata villa' II.

l) Im Hinblick auf das spätere 'iudicis' (= iudices) liegt es nahe, auch hier 'ibidem iudicis' zu schreiben. Doch ist die Änderung unnötig, wenn man — dem Sinn entsprechend — aus 'qui' ein 'ii' als Subjekt mitheraus hört.

m) 'et' II., wo abermals ein o verkannt zu sein scheint.

n) Ich habe 'de' geschrieben, wo II. 'et' hat.

gienne (Bibliothèque de l'École des hautes études, Sciences hist. et philol. 251), 1927, S. 230 f. Mit 'suggerent' für 'suggerunt' vgl. Max Bonnet, *Le Latin de Grégoire de Tours*, 1890, S. 430 (asserent, intellegent, cognuscent, usw.; vgl. Krusch, *SS. rer. Merov. I*, 938); Vielliard S. 165 (colent, asserint).

¹ Von dieser Lücke an ist der Wortlaut der Ergänzungen weniger gesichert als vorher, wenn ich auch den Sinn im wesentlichen erfaßt zu haben glaube. Zu 'semper a longo tempore' s. Anm. 2. Vgl. ferner den Vertrag von Andelot (587) bei Gregor von Tours, *Hist. IX*, 20 (*SS. rer. Merov. I*, 377⁶): 'Teudes de locis ubi commanere videntur convenit ut debeant removeri'; P. 30¹: 'memorati homines, qui in ipsas dictas villas commanire videntur'; 43⁴⁴ (LS. 14⁴): 'ubi Saxo servos commanire videtur'; Briefe des Desiderius von Cahors II, 18 (a. a. O. S. 213^{8/15}): 'omnes de parte nostra, qui in supradicta urbe commanent; omnes iuris nostri homines, qui in urbe vestra commanent'. Zum Gebrauch von 'commanere' vgl. auch M. Kroell, *L'immunité franque* (Thèse von Nancy), Paris 1910, S. 102 (Anm. 2), 104 (Anm. 1).

² So wird in dieser Zeit die Zugehörigkeit und Abhängigkeit oft bezeichnet; vgl. Gregor von Tours, *Hist. III*, 11 (S. 118²): 'Franci vero, qui ad eum aspiciant', und IV, 51 (S. 186²): 'Franci, qui quondam ad Childebertum aspexerant seniorem'; P. 24⁴ (Halkin et Roland, *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy I*, 1909, Nr. 4, S. 13⁵): 'homines, qui in ipsos portus commanent aut ibi aspiciere videntur'; 67²: 'quicquid ad ipsa villa aspiciere videtur'; 69⁵¹ (LS. 32⁹): 'quod a longo tempore ('a longo tempore' auch P. 63⁸¹, 68⁸⁶, 69⁴¹, 72²¹; LS. 28⁴, 31³, 32³, 34⁴) semper ipse farinarius ad ipso Latiniaco curte aspexissit'; Z. 54¹⁷: 'cum omni integritate ad ipsa villa aspicientem'; vgl. auch Bonnet a. a. O. S. 586, Vielliard S. 200. Die Verbesserung von 'administrata' in 'ad memorata' (vielleicht stand 'mimorata' oder 'mimorata' da; über die Vertauschung von kurzem unbetontem e durch i s. Vielliard S. 18 ff., über die Verdoppelung des m S. 82) rechtfertigt sich durch zahlreiche Urkundenstellen, an denen 'memoratus' im Sinne von 'vorher erwähnt' gebraucht wird. Vor allem bei Personen; vgl. aber auch u. a. P. 25³⁴: 'ipsam villam memoratam Barisiacum'; 57²³ (LS. 20¹⁵): 'memorata villa Nocito'; Z. 53²⁸, 54²⁰: 'memorata villa'.

³ Das Eintreiben von Friedensgeldern oder andern Gefällen 'de quaslibet causis' ist ständige Wendung im Immunitätsformular bei Marculf, Z. 43²⁰, 44¹⁷, 45⁷, 52³, 53²⁴, 54¹⁸. — Zum Gebrauch von 'conditiones' = 'causae, negotia' vgl. die *Decretio Childeberti II. MG. Capitularia I*, 15¹⁶; Z. 39¹, 57^{1/21}, 66⁷; den Briefwechsel des Desiderius von Cahors I, 2, 5, 8, 9, II, 3, 9, 13, 17, 19 (*Epist. III*, 194¹⁰, 195^{27/31/30}, 198^{1/29}, 204²⁷, 208³, 210¹², 212²⁶, 213³²), und den Brief seiner Mutter Herchenefreda in der *Vita Desiderii Cadurci* c. 10 (*SS. rer. Merov. IV*, 570³).

⁴ Statt einer Aufzählung heißt es ähnlich etwa P. 77⁶ (Levillain, *Examen critique des chartes . . . de Corbie* S. 237¹⁵): 'tullonarie quam et reliqui iudicis'. Die Immunitätsurkunden pflegen dafür 'quislibet' zu sagen: 'nec vos nec iuniores vestri nec quislibet', usw.

Ad[e]o^{o1} data presenti preceptione^p [*vobis decernimus et*] omnino [iu]be[mus]^{q2}, ut, cum [ad]^r vos missi memoratis pontificibus³ venerint, vos vel reliqui⁴ de ipsis Gotis ad agendum⁵ vel de quaslibet [causas] eos di[*stringendum*]⁶ ad a]gentes^s [*viris apostolicis*] domno Chuniberto et Abbone episcopis⁷ aspiciant et recurrant. Et quid-

o) 'ad to data' H. Krusch ergänzt 'auctoritate data'.

p) Danach ist am Zeilenende Raum für etwa 10 Buchstaben gelassen, die nächste Zeile beginnt mit 'omntno' H.

q) 'debent' H.

r) 'ad' von mir ergänzt; keine Lücke in H.

s) 'quaslibet eos dili...gentes domno' H. Durch Punkte deute ich den Umfang der freigelassenen Stellen an, indem je ein Punkt den Raum eines Buchstabens vertritt.

¹ Die Verfügung des Königs, die 'dispositio', wird oft durch 'Ideo' eingeleitet, so P. 49/⁴⁵: 'Et ideo iubemus'; 60/⁸ (LS. 24/⁸): 'Idio per presentem preceptionem decernimus urdenandum'; Z. 63/⁵: 'Ideo iubemus', und mehrmals wird dafür 'Adeo' geschrieben, wie ich es hier aus dem überlieferten 'ad to' erschlossen habe, P. 61/⁴⁹ (LS. 26/⁶): 'Adio per presente preceptum ex hoc decernimus ordenandum'; 67/⁷: 'Adeo (so die 2. Abschrift) per praesente praecceptione decernemus urdenandum'; Z. 68/²⁰: 'adeo (so 2 von 3 Handschriften) iubemus'.

² Vgl. P. 54/⁴⁷ (LS. 22/¹⁴): 'Ideo per presenti urdenacione vobis omnino iubemus adque super omnia demandamus, ut, quomodo missi ipsius basilici domni Dionisii vel memorato Chaenone abbati ad vos vinerint, eis omnemodis dare et adimplire faciatis', und — davon abhängig. — 73/²¹ (LS. 35/¹²): 'Idio per presente urdenacione vobis decernemus et omnino iubemus, ut, quomodo misse ipsius basilice domni Dionisii vel memorato abbati ad vos vinerint, omnimodis eis dare et adimplire faciatis'; s. auch 78/⁻³: 'Et omnino hoc iubemus, ut'; Z. 60/¹²: 'Propterea ordinatione praesenti ad vos direximus, per qua omnino iubemus, ut'; 60/²¹: 'Propterea presentem indecolum ad vos direximus, per quem omnino iubemus, ut'.
³ = 'missi memoratorum pontificum'; vgl. z. B. Anm. 2 ('memorato Chaenone abbati', 'memorato abbati') und Vielliard S. 190 f.

⁴ Vgl. S. 145 Anm. 4.

⁵ Statt des üblicheren 'ad causas audiendum' steht in Immunitätsurkunden bisweilen 'ad agendum', so P. 65/⁴⁹, 66/¹¹ und Z. 45/⁶ (s. auch 48/¹). Vgl. Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik V (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Philos.-hist. Classe 49, 1865, S. 337); Kroell S. 79, Anm. 1.

⁶ Die Verbesserung und Ergänzung dieser Stelle ist hinsichtlich des Wortlauts weniger sicher. Zu 'de quaslibet causas (vgl. auch S. 145 Anm. 3) distringendum' s. Z. 44/¹⁷, 45/⁷ mit Sickel S. 338 und Kroell S. 80 f. Zu der Verbindung 'vos vel reliqui aspiciant et recurrant procurant', wo man eher 'aspiciatis et recurratis procuratis' erwartet, vgl. Vielliard a. a. O. S. 178; Martin, Speculum IV (1929), 306, z. B. P. 62/¹ (LS. 26/⁷): 'ut neque vos neque iunioris seo successorisque vestri nec nullus quislibet ingressum nec introitum penitus habire presummat'; Urkunde des Wademer und der Ercamberta bei J. Tardif, Monuments historiques, 1866, Nr. 24/¹¹: 'tam vos quam et successores vestri recipere debeant'.

⁷ = 'agentes virorem apostolicorum domni Chuniberti et Abbonis episcoporum'. Vgl. Anm. 3; die Gerichtsurkunde Sigiberts III. (Bonner Jahrbücher 136/37, S. 246, Nr. 17): 'agentis viro apostolico domino Kuniberto episcopo'; P. 62/⁴² (LS. 27/⁹): 'agentis memorato Drogone'; 68/³⁵ (LS. 31/³): 'adversus agentes inlustri viro Grimoaldo maiorem domus nostri'. Ebenso ist nachher 'ad iudices antedictorum principum' (vgl. P. 77/⁵ = Levillain, Examen critique des chartes ... de Corbie 237/¹³: 'praecceptionis memoratis principebus') und 'partibus suprascriptarum ecclesiarum' zu verstehen.

quid ad iudicis antedictis principibus [r]eddiderunt¹, h[oc] partibus suprascriptis² ecclesiabus aut agentibus [earum omnimodis] red-
dere et adimplere² procurent.

Die vorstehende Urkunde zeigt nicht mehr die volle Verwilderung des merowingischen Urkundenlateins³, da der Abschreiber des 9. Jahrhunderts ihre Sprache offensichtlich geglättet hat, wie es damals fast allgemein geschah. Immerhin sind manche Reste der ursprünglichen Art stehen geblieben. Vokale sind vertauscht:

- e für i: invigelare
- i für e: iudicis, patris = iudices, patres
- o für u: vocabolum
- a für i: ad[e]o = ideo.

Es fehlt das m der Endung: villa = villam, potestate = potestatem, ecclesias Colonense — seu Mettense. Die Casusendungen haben teilweise die Bedeutung verloren; man setzt den Akkusativ statt des Ablativs: pro remedium, den Ablativ für den Genetiv: missi — pontificibus, agentes — episcopis, iudicis — principibus, partibus — ecclesiabus; das Neutrum der Mehrzahl ist zum Femininum der Einzahl geworden: pro — assidua beneficia, qua ... Wenn ich den Wortlaut recht hergestellt habe, findet sich auch ein Beispiel für den Wechsel der Konjugation: suggerent = suggerunt. Auch die Regeln des rhythmischen Satzschlusses, des sogenannten Cursus, sind noch in weitem Umfang eingehalten⁴; man findet

cursus velox (~^lu ~, ~ ~ —^l ~) integrum concessisse, aspiciant et
recurrant, principibus [r]eddi-
derunt

t) 'prin ipibus se dediderunt h... (Raum von 2 Buchstaben frei) partibus' H.

u) 'supr s rictas Ecclesiabus aut agentibus (Raum für etwa 7 Buchstaben frei) redere' H.

¹ Vgl. z. B. P. 28/³: 'sed quantumcumque ad partem fisci nostri reddere debuerant, ipse pontifex suaque ecclesia ... valeat habere concessum atque indultum'; 29/³²: 'quantumcumque ipsi ad parti fisco nostro retabant (= reddebant), tam freda quam reliquas funciones, Valedio abbate ad monasteriolo Confluentis hoc visi fuimus concessisse'.

² Vgl. S. 146 Anm. 2 sowie P. 75/¹ (LS. 37/⁶): 'reddire vel adimplire'; 54/³/⁸ (LS. 21/⁶/¹⁰), 76/³/⁴⁴, 77/¹¹ (Levillain a. a. O. 236/²⁴/³², 237/²¹): 'dare et adimplire', besonders 77/⁷ (Levillain 237/¹⁷): 'dare et adimplere procuretis'; 25/⁷: 'Agite ergo, qualiter hoc semper in omnibus et ex omnibus procuretis adimplere'; Marculf I, 11 ('Tractoria'), Z. 49/¹⁹: 'Haec omnia eisdem ministrare et adimplere procuretis'.

³ Vgl. außer dem genannten Buche von Vielliard H. M. Martin, A brief study of the Latinity of the Diplomata issued by the Merovingian kings (Speculum II, 1927, S. 258—267; dazu IV, 1929, S. 315 f.) sowie H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre II², 1931, S. 330 ff. Ich habe die Ergänzungen natürlich dem überlieferten Texte angepaßt, nicht der vorauszusetzenden „barbarischen“ Sprache der Urschrift.

⁴ Vgl. u. a. Havet a. a. O. I, 312 ff.; Bresslau a. a. O. S. 361 ff.

cursus planus ($\sim^1 \sim_1 \sim -^1 \sim$) invigilare non cessant, [fuit] pos-
sessa, eosdem egissent, omnino
[iu]be[mus], adimplere procu-
rent

cursus tardus ($\sim^1 \sim_1 \sim \sim^1 \cup \sim$) [videntur] officium

und nur die Schlüsse: 'tempore egerunt', 'exinde abstrahantur' und 'pontificibus venerint' fallen aus der Reihe der drei besonders begünstigten Formen.

Bereits Jaffé hat festgestellt, daß die Urkunde im Namen Sigiberts III. ergangen ist, des 630/31 geborenen älteren Sohnes Dagoberts I., den dieser 634 in Metz als eigenen König Austrasiens eingesetzt hatte; jung hat er 656 in Metz auch sein Grab gefunden. Denn daß es sich nur um den dritten König dieses Namens handeln kann, zeigt die Erwähnung der Bischöfe Chunibert von Köln und Abbo von Metz. Nach der Vereinigung des ganzen Frankenreiches durch Chlothar II. (613) hatte 623 mit Dagobert eine neue Reihe besonderer austrasischer Könige begonnen, als die Großen seine Einsetzung bei dem Vater durchgesetzt hatten; nachdem Dagobert diesem 629 auch im übrigen Reiche gefolgt war, erneuerte jenes Königtum Sigiberts nach wenigen Jahren die Sonderstellung Austrasiens. Die Ahnherren der Karolinger, der Majordomus Pippin der Ältere und der Bischof Arnulf von Metz, die schon bei den Ereignissen von 613 Führer des austrasischen Adels gewesen waren, sind zuerst die einflußreichsten Berater Dagoberts gewesen. Als Arnulf etwa 629 sich als Einsiedler aus der Welt zurückzog, gewann Chunibert von Köln neben Pippin den größten Einfluß bei Dagobert, der allerdings bald, nach dem Tode Chlothars, Austrasien verließ; aber in derselben Weise teilte Chunibert sich seit 634 „unter“ Sigibert mit einem Herzog Adalgisel, dann wieder mit Pippin und dessen Sohn Grimoald in die Leitung von Hof und Reich¹. Auch die wenigen Urkunden Sigiberts, soweit sie dessen Berater und damit neben weltlichen Großen eine Mehrzahl von Bischöfen aufführen, nennen Chunibert an erster Stelle²; der Zufall der Überlieferung hat es gewollt, daß auch die einzige erhaltene Gerichtsurkunde Sigiberts, von 643, eine Angelegenheit Chuniberts betrifft³. Ist er

¹ Fredegar IV, 58, 75, 85, 86 (ed. Krusch, SS. rer. Merov. II, 150, 158 f., 164). Chunibert war zwischen 614 und 627 Bischof von Köln geworden; s. MG. Concilia I, 191², 201³⁷, 203⁸; vgl. L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule III, 1915, S. 179. Über die inhaltsleeren Viten Chuniberts vgl. M. Coens, Analecta Bollandiana 47, 1929, S. 338—367; man darf von ihm ihre abschließende Ausgabe im 5. November-Bande der Acta sanctorum erwarten. Für die politischen Vorgänge verweise ich nur auf Krusch, Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I. (Historische Aufsätze Karl Zeumer dargestellt, Weimar 1910, S. 411—438; 651), und L. Levillain, La succession d'Austrasie au VII^e siècle (Revue historique CXII, 1913, S. 62 ff.).

² P. 22², 23¹, vgl. 28³² (Halkin und Roland a. a. O. I, Nr. 1, 2, 6).

³ Vgl. oben S. 139 Anm. 3.

der Erbe Arnulfs von Metz im 'primatus palatii'¹ gewesen, so ist der neben ihm genannte Abbo der Nachfolger Arnulfs im Bistum Metz und damit in einer Bischofsstadt, die damals als Mittelpunkt Austrasiens gelten konnte: es ist Goericus mit dem Beinamen Abbo, der nach Arnulfs Rücktritt zum Bischof gewählt wurde² und später die Leiche seines Vorgängers aus Remiremont nach Metz zurückbrachte³. König Dagobert soll 636 eine der vier Ausfertigungen seines letzten Willens 'domno Abboni' anvertraut haben⁴. Als sein Todestag ist der 19. September überliefert⁵; darf man einer Bischofsliste des späteren 9. Jahrhunderts folgen, die ihm eine Amtsdauer von 18 Jahren zuschreibt⁶, so ist er wohl 647 gestorben. Wie ein an ihn gerichteter Brief des Bischofs Desiderius von Cahors (630 bis 650) zeigt⁷, gehörte er zu dem Kreise vornehmer Jünglinge, die ihre Ausbildung für den Königs- und Staatsdienst am Hofe Chlothars II. empfangen hatten. Wie Desiderius und die späteren Bischöfe Audoin von Rouen⁸, Eligius von Noyon⁹ und Paulus von Verdun¹⁰

¹ So die Vita Arnulfi c. 7 (SS. rer. Merov. II, 435/1).

² Ebd. c. 19 (S. 440). ³ Ebd. c. 23 (S. 442).

⁴ Gesta Dagoberti c. 39 (ebd. S. 417/2²). Zum „Testament“ Dagoberts I. vgl. meine Ausführungen, Neues Archiv XXVII (1902), 333—354 (dazu ebd. XXXIX, 1914, S. 583), andererseits Krusch, SS. rer. Merov. VII, 779—782.

⁵ SS. XIII, 305 f.; Duchesne a. a. O. III, 47 und 49, sowie die wortreiche, aber geringwertige Vita Goerici § 27 (Acta sanctorum Septembris VI, 54), die teilweise von der Vita Arnulfi abhängig, aber sehr viel jünger ist — der Schluß, der die Zeit des Metzser Bischofs Dietrich II. (1006—1047) voraussetzt, fehlt aber in einem Teil der Handschriften (s. Bibliotheca hagiographica Latina I, Nr. 3606/7) und ist vielleicht später hinzugefügt.

⁶ SS. II, 269. XIII, 306; Duchesne a. a. O. 49. Die Zeitangaben bieten bis auf Bischof Arnulf zurück keine Schwierigkeiten; s. Duchesne, ebd. S. 54 f. Die Vita a. a. O. läßt Goericus im 17. Jahr seines Episkopats sterben.

⁷ Desiderii epist. I, 9 (Epist. III, 198); dazu Verbesserungen von Krusch, SS. rer. Merov. IV, 553 Anm. 1. Irre ich nicht, so ist der Brief Abbos an Desiderius II, 13 (S. 210), auf den nachher zurückzukommen sein wird, die unmittelbare Antwort auf den erstgenannten Brief. Man vergleiche I, 9: 'de condiciunculas domni Stefani adhibete sollicitudinem Hoc solum cupimus te velle; nam posse daturus est ille, sub cuius numinis ('nomen nos' die Handschrift) praesidio et favore teneri gaudemus'; und II, 13: 'Litteras gratiae vestrae, tam per anteriores missos quam et qui postea cum Babone accepi, per quas praecepisti, ut de vestris condicionibus, iuxta quod Deus posse dabat, sollicitudinem gererem.' Dann ist aber wohl auch in der verderbten Stelle I, 9 (S. 198/21): 'Rogamus ergo, ut istum famulum batum optarem frequenter', wo Krusch im Hinblick auf andere Stellen ergänzt: 'famulum [recipias commend]atum. Optarem', nach 'famulum' in 'ba' noch der Anfang des Namens Babo — des Überbringers des Briefes nach II, 13 — erhalten und auch 'Babonem' einzufügen. Sollte nach 'famulum ba—' in der Vorlage der einzigen Handschrift, St. Gallen 190, etwa ein Blatt verloren gewesen sein? Dann würde der Rest des Briefes von '—tum optarem' an der Schluß eines anderen Schreibens sein, dessen Anfang verloren wäre. Im Sangallensis selbst ist nach gütiger Mitteilung des Herrn Stiftsbibliothekars Dr. Josef Müller an dieser Stelle kein Blattwechsel.

⁸ Vgl. E. Vacandard, Vie de saint Ouen, Paris 1902, und meine Einleitung zur Vita Audoini, SS. rer. Merov. V, 536 ff.

⁹ Krusch, ebd. IV, 634 ff.

¹⁰ Vgl. meinen Aufsatz zur Geschichte des Klosters Tholey (Historische Aufsätze Aloys Schulte gewidmet, Düsseldorf 1927, S. 65 ff. [hier S. 100 ff.]).

mögen auch ihn dort die asketischen Stimmungen und Strömungen berührt haben, die von der Persönlichkeit und Wirksamkeit des irischen Klostergründers Columban ausgegangen sind: 'sanctus' wird Abbo mit Nachdruck von dem Biographen Arnulfs genannt¹. In Metz führte man die Erbauung und Ausstattung einer Peterskirche auf ihn zurück².

Aussteller der Urkunde ist also Sigibert III.; sie fällt in die Zeit von 634 bis 647. [Diese Grenzen sind auf 640 und 647 einzuschränken, da die (wohl sicher ergänzte) vierte Zeile den am 19. Januar 639 erfolgten Tod Dagoberts I. voraussetzt und in den Eingangsworten auf eine 'superiore anno', also frühestens 639, geschehene Schenkung Bezug genommen wird³]. Es gilt zunächst zu ermitteln, ein wie großer Teil des Wortlauts verloren und wie weit es möglich ist, die Lücken dem Sinne nach oder gar wörtlich zu ergänzen. Dafür geben wenigstens bei der alten Abschrift die zweite und vierte Zeile eine geeignete Handhabe. Nach Zeile 5: 'suprascripti patres' und 6: 'suprascripti pontifices' müssen die gegen Ende genannten Bischöfe Chunibert und Abbo schon vorher erwähnt gewesen sein, muß ihr Name sich in Zeile 2 an 'viri apostolici patris (= patres) nostri dom[ni]' angeschlossen haben, und da auch der Beginn der nächsten Zeile '[re]gni nostri' sich rückwärts fast sicher ergänzen läßt, kann über den ursprünglichen Umfang der zweiten Zeile kaum ein Zweifel sein. Auch in Zeile 4 gestatten zahlreiche Parallelen es, die Art der Nennung Dagoberts so gut wie sicher zu ergänzen, und es ergibt sich für den alten Text ein Zeilenumfang von rund 140 Buchstaben (etwa 24 cm), von denen etwa 40 (gegen 7 cm) weggeschnitten sind; bei der verschiedenen Breite der Buchstaben und Buchstabenverbindungen muß natürlich mit einem gewissen Spielraum nach oben und unten gerechnet werden. In dem nur durch Hartzheim bekannten Teil scheint der Verlust von der siebten Zeile an geringer gewesen zu sein; im ganzen umfaßte die Urkunde (außer dem verlorenen Schlußteil) wohl zehn Zeilen der alten Abschrift.

Der König verweist zu Beginn auf eine Schenkung, die er im

¹ Vita Arnulfi c. 19 (S. 440).

² Vita Gericci § 9—11 (a. a. O. S. 49 f.). Vgl. R. S. Bour, *Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine* 38 (1929), S. 537 ff. Wäre das Petruspatrozinium nicht allzu verbreitet, so möchte man an die in unserer Urkunde sich aussprechenden Beziehungen Abbos zu Chunibert von Köln und an Petrus als Patron des Kölner Doms erinnern. Durch einen eigenartigen Zufall ist die aus mehreren Ableitungen erkennbare älteste Vita Cuniberti nicht nur von der Vita Arnulfi abhängig, sondern irgendwie auch in Beziehung zu zwei Briefen der *Epistolae Austrasicae*, deren Sammlung in Metz zum Abschluß gekommen zu sein scheint; vgl. Coens a. a. O. S. 357 ff.

³ [Darauf haben M. Coens (der in den *Analecta Bollandiana* 56, 1938, S. 376 bis 382 den Text der Urkunde wiederholt und erläutert hat; vgl. S. 382) und E. Morhain (*Revue d'histoire de l'église de France* 25, 1939, S. 69 hingewiesen. Nach Dagoberts Tode wurden die Außengebiete Austrasiens in Südfrankreich (s. unten S. 152 ff.) nach kurzer Unterbrechung wieder mit dem Hauptlande vereinigt; s. *Fredegar IV*, 76 (S. 159), vgl. c. 47 und 53 (S. 144, 147)].

vergangenen Jahre den Domkirchen von Köln und Metz: St. Peter und St. Stephan, gemacht habe. Er beurkundet nicht die Schenkung selbst, sondern zieht nur Folgerungen aus ihr, trifft gewissermaßen Ausführungsbestimmungen zu einer bereits erfolgten Rechtshandlung auf Grund einer Beschwerde. Die Urkunde gehört so nicht zu den Diplomen oder Präcepten im engeren Sinne, sondern zu den Mandaten¹, die in der Merowingerzeit gleich den Gerichtsurkunden zwar die Unterschrift eines Referendars trugen, aber nicht die des Königs²; wäre der Schlußteil der Urkunde nicht verloren, so würde man vermutlich auch hier diese Feststellung machen können. Aber es ist bezeichnend, daß die Wendungen der Dispositio sich besonders mit Mandaten Chlodwigs III. von 691 und Chilperichs II. von 716 berühren³. Wie dort von einer 'ante hos annos' erfolgten Schenkung ausgegangen wird, so hier von einer 'anno superiore' geschehenen. Die damals geschenkte Villa hatte zum Fiscus der Königin Brunhilde gehört, ehe sie (wohl 613) an Chlothar II. und weiter an Dagobert I. gekommen war. Wir sind über die Bezirke und Güter, die der unglücklichen Königin um der Einkünfte willen überwiesen worden waren, nur zum Teil durch den Vertrag von Andelot vom Jahre 587 unterrichtet, soweit es sich um Gebiete handelt, die aus der 'dos' und Morgengabe ihrer so früh dahingerafftten Schwester Galsuintha an sie als Erbin gekommen waren⁴; es waren 'civitates' in Südfrankreich, die vielleicht wegen der Nähe der westgotischen Heimat der Königin ausgewählt worden waren und von denen Cahors damals Brunhilde sogleich wiedergegeben wurde, während die übrigen ihrem Schwager Gunthramn († 592) bis zum Tode verbleiben sollten.

Die Villa, die Sigibert an die Kölner und Metzter Kirche geschenkt hatte, trug einen Namen, von dem durch die Verstümmelung der Urkunde nur der Anfang erhalten ist: Trib.... Krusch ergänzte, wie schon Heusgen vorgeschlagen hatte⁵ und es ja auch einem deutschen Forscher naheliegen mußte, den Namen zu dem der später so berühmten Königspfalz Tribur, heute Trebur, in Rheinhessen in der Ebene der rechten Rheinseite in einigem Abstand von den linksrheinischen Städten Mainz und Oppenheim. Gegen diese naheliegende Ergänzung spricht aber der Umstand, daß in dem nur durch Hartzheim erhaltenen Stück der Urkunde zweimal im Zusammenhang mit dem Orte Goten genannt werden: 'goti', 'de

¹ Vgl. Bresslau a. a. O. I², S. 53 f.

² Prou in der Vorrede zu Lauer und Samaran S. V f. Vgl. auch Levillain, *La souscription de chancellerie dans les diplômes mérovingiens* (Le Moyen Age XXIV, 1911, S. 104 Anm. 4) über Ausnahmen.

³ P. Nr. 61 und 82 (S. 54 und 73); LS: Nr. 22 und 35; vgl. oben S. 146 Anm. 2. Zur zweiten Urkunde vgl. Bresslau, *Noch einmal der Titel der Merovingerkönige* (Archiv für Urkundenforschung X, 1928, S. 165 ff.) und dagegen Krusch in der genannten Abhandlung von 1937, S. 12.

⁴ Gregor von Tours, *Hist.* IX, 20 (S. 376); über Cahors vgl. auch c. 11 (S. 368).

⁵ A. a. O. S. 47.

ipsis gotis'. „Goten in Tribur, in der Nähe von Mainz und Darmstadt?“ hat denn auch Krusch gefragt: „Ob Westgoten oder Ostgoten?“ und er setzt an beiden Stellen dafür 'Scoti' ein, d. h. Iren. Nun soll bei der Trümmerhaftigkeit der Urkunde nicht geltend gemacht werden, daß nichts darin auf eine Beziehung zum Mönchtum und Klosterwesen hindeutet, um das es sich damals bei Iren auf dem Festlande wohl allein handeln kann; bei der Dürftigkeit der Überlieferung besagt es auch nicht viel, daß sonst meines Wissens über Iren in Tribur nichts bekannt ist. Aber ist die Ergänzung dieses Namens so sicher und die Änderung von Goten in Scoten notwendig? Von der Seite der Schrift her scheint mir bei der Verschiedenheit der Buchstaben ein Verlesen von *sc* in *g* weder bei dem Abschreiber der Karolingerzeit noch bei Hartzheim wahrscheinlich. Soweit wir dessen Text mit der Vorlage vergleichen können, hat er das *g* in 'Sigibertus', '[re]gni', 'invigulare', 'reginae', 'genero' (statt 'geneto[re]'), auch das *sc* in 'suprascripti' richtig gelesen und nur das teilweise verblichene 'fisco' nicht erfaßt, für das er eine Lücke ließ; endlich hat er das *t* in dem unvollständigen 'trib' verkannt und dafür 'grib' gelesen (s. oben S. 141). Ich halte also eine Änderung des zweimal vorkommenden 'goti' für bedenklich, ja ich glaube, daß gerade bei Aufrechterhaltung des überlieferten Namens das Verständnis der Urkunde erschlossen werden kann.

Man vergißt leicht, daß das Austrasien des 7. Jahrhunderts wie das des 6. bei allen Schwankungen im einzelnen zwar in dem Sinne ein Ostreich war, daß es vor allem fast den ganzen Osten des Frankenreichs geschlossen zusammenfaßte, daß daneben aber auch bedeutende Außengebiete in Süd- und Südwestfrankreich dazu gehörten¹: Teile der Provence, welche die unmittelbare Verbindung mit dem Mittelmeer ergaben, aber auch Tours, Poitiers, Clermont und nahe dem westgotischen Septimaniens Grafschaftsgaue wie die von Cahors, Rodez und Albi. Die politischen Beziehungen der austrasischen Kernlande zu diesen so weit abgelegenen Gebieten haben hier an der Gotengrenze auch austrasischen Bistümern Fernbesitz verschafft. So besaß die Kirche von Verdun „seit alters“ die Abtei des hl. Amantius in Rodez als Eigenkloster samt den Höfen Maderniacus und Puliniacus; wir hören, daß der 762—775 bezeugte Bischof Madelveus dieses Außengut des Maaßbistums oft besucht hat². Aber es ist bezeichnend, daß schon im 7. Jahrhundert der aus

¹ Vgl. A. Longnon, *Géographie de la Gaule au VI^e siècle*, Paris 1878, und seinen *Atlas historique de la France*, Karte 3 und 4 (besonders Kärtchen 7 auf 4 für die Zeit 639—679) mit dem Texte explicatif des planches I, 34 ff.; vgl. auch meine Hinweis, *SS. rer. Merov.* V, 486 Anm. 1.

² Bertar, *Gesta episcoporum Virdunensium* c. 12 (*SS.* IV, 44), wiederholt von Hugo von Flavigny im 1. Buch seiner *Chronik* (ebd. VIII, 345). Die Literatur über den Fernbesitz von Verdun verzeichnet Paul E. Hübinger, *Die weltlichen Beziehungen der Kirche von Verdun zu den Rheinlanden* (*Rheinisches Archiv* 28), Bonn 1935, S. 2 Anm. 5; dabei C. Sabatié, *L'église Saint-Amans de Rodez et l'église de Verdun* (*Revue historique du Rouergue*, Tome I, Rodez 1914/16

Verdun stammende¹ Wandregisel bei seinem um 650 gegründeten Kloster Fontanella an der unteren Seine; dem heutigen Saint-Wandrille, jenem Amantius, dem Heiligen des fernen Rodez, ein 'oraculum' erbaute, für das er dorthier Reliquien kommen ließ². Im 10. Jahrhundert benutzte Bischof Berengar von Verdun (940 bis 959) den Fernbesitz zur Ausstattung des erneuerten Reformklosters St. Vanne³; die 'abbatia s. Amantii' erscheint seitdem in den kaiser-

S. 527/29, 541/44, 559/62, 575/78, und II, 1917/19, S. 9/11, 24/27, 39/40). Sabatié I, 577 bezieht auf Maderniacus 'ecclesiam de Marnag', die Bischof Pontius von Rodez 1082 mit St. Amans an St. Victor schenkte (Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille II, 1857, Nr. 835 S. 201), heute Marnhac (dép. Aveyron, arr. Espalion, cant. und comm. Saint-Geniez-d'Olt), doch schwerlich mit Recht trotz der dortigen Amantiuskirche. Maderniacus ist eher der Ort, wo im späteren 11. Jahrhundert Oddo der Abtei Conques eine Hufe schenkte: 'in pago Ruthenico in vicaria Rutellense in villa quae vocatur Madrinago' (G. Desjardins, Cartulaire de l'abbaye de Conques en Rouergue, 1879, S. 125 Nr. 140), nach Desjardins (ebd. S. LXXV) heute Mayrinhac (dép. Aveyron, arr. Rodez, cant. Bozouls, comm. Rodelle); Paul Joanne, Dictionnaire géographique et administratif de la France IV (1896), 2579 nennt im gleichen Département Mayrignagus (arr. Villefranche-de-Rouergue, cant. und comm. Villeneuve) und Mayrinhac (arr. Millau, cant. Laissac, comm. Vimenet), deren Name ebenfalls Maderniacus entsprechen würde. Puliniacus sieht Sabatié I, 578 in Gognac (arr. Espalion, cant. Entraygues), das seit 1061 an Sainte-Foy in Conques geschenkt wurde, das aber in den Urkunden dieses Klosters (Desjardins S. 182, 273, 323, 375 Nr. 215, 355, 442, 527; vgl. S. LXX) wie im Liber miraculorum sancte Fidis IV, 5 (ed. A. Bouillet, Collection de textes pour servir à l'étude et l'enseignement de l'histoire 24, 1897, S. 181) immer Goliniacus heißt. Puliniacus würde wohl Polignac oder Poullignac ergeben haben, wie ich es jedoch in dieser Gegend nicht nachweisen kann (J. L. Dardé, Dictionnaire des lieux habités du département de l'Aveyron, Rodez 1868, war mir nicht zugänglich). Der Ort hat nichts zu tun mit dem ebenfalls von Hugo von Flavigny genannten Pulliniacus, das Baio 749 an Flavigny gab (SS. VIII, 339), heute Pouillenay (dép. Côte-d'Or, arr. Semur, cant. Flavigny); s. die Urkunde Baios bei H. L. Bordier, Du recueil des chartes mérovingiennes, Paris 1850, S. 58 ff.

¹ Vita Wandregiseli c. 3 (ed. Krusch, SS. rer. Merov. V, 14). Auf Verdun als Mittelglied zwischen Rodez und Saint-Wandrille hat L. Saltet hingewiesen, L'origine méridionale des fausses généalogies carolingiennes (Mélanges Léonce Couture, Toulouse 1902, S. 87 f.). Der Fall ist ein Beispiel dafür, wie sehr persönliche Schicksale und Wanderungen bei der „Heiligengeographie“, der Auswahl und Verbreitung der Patrozinien, eine Rolle spielen können.

² Vita Wandregiseli c. 14 (S. 20); Gesta abbatum Fontanellensium c. 1, 7 (ed. S. Löwenfeld, SS. rer. Germ., 1886, S. 15 f.; ed. F. Lohier et J. Laporte, Gesta sanctorum patrum Fontanellensis cœnobii, Rouen-Paris [Société de l'histoire de Normandie] 1936, S. 11, § 6). Mit den Reliquien wanderten, wie so oft, die Heiligengeschichten: In Saint-Wandrille kannte man die Vita Amantii (s. SS. rer. Merov. V, 658 zur Vita Vulframni; vgl. A. Rosenkranz, Beiträge zur Kenntnis der Gesta abbatum Fontanellensium, Diss. Bonn 1911, S. 71), und es wird jetzt auch erst verständlich, daß in der Vita Wandregiseli die wenig verbreitete Vita Sigolonac aus dem Albigeois, dem Nachbarsprengel von Rodez, ausgeschrieben ist; s. meinen Nachweis, Neues Archiv XXXV (1910), 229 ff.

³ Urkunde Berengars von 951/52 bei H. (Reincke-) Bloch, Die älteren Urkunden des Klosters St. Vanne zu Verdun (Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde X, 1898, S. 394) und bei Hugo von Flavigny S. 363; vgl. Gesta episc. Virdun., Contin. c. 2 (SS. IV, 45).

lichen¹ und päpstlichen² Besitzbestätigungen, auch in einem Güterverzeichnis des Klosters³, bis Abt Richard, um sich Mittel zur Linderung einer Hungersnot zu verschaffen, diesen Besitz 1028 an den Grafen des Rouergue verpfändete⁴. Seitdem blieb er verloren; vergeblich bemühten die Mönche sich 1060 ihn mit Hilfe Papst Nikolaus' II.⁵ oder im nächsten Jahrhundert durch Urkundenfälschungen wiederzuerlangen⁶ — St. Amans von Rodez und das zugleich von Verdun in Anspruch genommene Kloster Vabres waren längst, in der zweiten Hälfte des II. Jahrhunderts, an St. Victor von Marseille geschenkt worden⁷. Nur die 1625 abgerissene Pfarrkirche im Bezirk des Klosters St. Vanne erinnerte mit ihrem Patron St. Amantius noch Jahrhunderte lang an die alte Verbindung von der Maas zur Bischofsstadt Rodez am fernen Aveyron, wenn man mitunter auch den Heiligen des Südens mit dem im Norden bekannteren hl. Amandus von St. Amand verwechselte⁸.

In derselben Richtung liegt nun auch die Lösung für die Urkunde Sigiberts. Zwar verlautet anscheinend nichts von ähnlichen Beziehungen Kölns zu dem Süden des Frankenreiches, aber bei der Kirche Abbos, bei Verduns Nachbarbistum Metz, findet sich ein entsprechender Außenbesitz, wenn man ihn auch an der Mosel nicht so lange festzuhalten verstanden hat wie an der Maas. Wie Gregor

¹ Urkunden von Otto I. 952, Otto II. 980, Heinrich II. 1015, MG. Dipl. I, 221 (Nr. 140). II, 246 (Nr. 218). III, 433 (Nr. 340); Bloch a. a. O. S. 397, 413, 421.

² Johann XII. 956, Bloch S. 399 und Hugo von Flavigny S. 366; Jaffé, Reg. I², Nr. 3676.

³ Bloch S. 448.

⁴ Hugo von Flavigny II, 27 (S. 400); vgl. Ernst Sackur, Richard Abt von St. Vannes, Diss. Breslau 1886, S. 60. Hugo nennt als besonderen Besitz aus dem Gute von St. Amans in Rodez die 'abbatia sancti Marii de Utiabra', wie Pertz druckt. Es ist aber zweifellos 'Uuabra' zu lesen, und es handelt sich um das 862 gegründete Kloster Vabres (dép. Aveyron, arr. und cant. Saint-Affrique); vgl. z. B. Gallia Christiana I (1715), 201 und 273 ff. — St. Amantius ist infolge der Verpfändung in die Bestätigung des Klostersgutes von St. Vanne durch Konrad II. 1031 nicht aufgenommen, MG. Dipl. IV, 220 (Nr. 166) und Bloch S. 436 (mit Anm. 11), vgl. 373.

⁵ Nikolaus II. an den Grafen des Rouergue Robert, Bloch a. a. O. XIV (1902), 76 und Hugo II, 30 (S. 409); Jaffé I², Nr. 4440.

⁶ Fälschungen auf den Namen Nikolaus' II. und Leos IX., Bloch XIV, 64 und 71; Jaffé I², Nr. 4454 und 4288.

⁷ Vgl. statt der Einzelbelege G. Arnaud d'Agnel, Les possessions de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille en Rouergue (Annales du Midi XVI, 1904, S. 450 f., 451 f.); Paul Schmid, Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats (Archiv für Urkundenforschung X, 1928, S. 183 f.).

⁸ Vgl. Bloch a. a. O. X, 372 Anm. 2; Clouët, Histoire de Verdun II, Verdun 1868, S. 28. Ch. Aimond, Les relations historiques de Rodez et de Verdun (Semaine religieuse du diocèse de Verdun 1914, S. 256—260), hat darauf hingewiesen, daß außer Amantius noch zwei andere Heilige des Südens infolge der Beziehungen zu Rodez im Sprengel von Verdun Verehrung gefunden haben, Lupentius von Javols in Rembercourt-aux-Pots, die hl. Fides von Conques in Marville und Brabant-en-Argonne (alle drei Orte im dép. Meuse); s. den Bericht von R. Parisot, Annales de l'Est 34 (1920), Nancy 1921, S. 22 über den mir nicht zugänglichen Aufsatz.

von Tours erzählt¹, fiel ein gewisser Munderich, der als Gehilfe des erkrankten Bischofs Tetricus von Langres († 570/73) zum Bischof mit dem Sitze in Tonnerre geweiht worden war, bei König Gunthramn von Burgund in Ungnade, wurde eine Weile in Haft gehalten, floh in das Reich Sigiberts I. von Austrasien († 575)

'et apud Arisitensim vicum episcopus instituetur, habens sub se plus minus dioceses (*Kirchspiele*) XV, quas primum quidem Gothi tenerant, nunc vero Dalmatiüs Rutenensis episcopus († 580) iudicat.'

Später erscheint noch einmal etwa 627 ein 'episcopus Aresetensis'². Es handelt sich um ein Gebiet, das die Franken wahrscheinlich in den 30er Jahren den Westgoten entrissen³ und von der Diözese Nîmes losgelöst hatten. Die Unterstellung unter den Bischof von Rodez gibt ungefähr die Gegend an, wo man den Bezirk zu suchen hat. Longnon hat den Hauptort Arisitum mit dem heutigen Alès (dép. Gard) gleichgesetzt, hat aber Widerspruch erfahren; denn später haftet der Name der 'vicaria quae dicitur Arisito', der 'terra Arisdii', der 'baronia Erisdii', 'baronie d'Yerle' an dem westlicheren, dem Rouergue benachbarten Ausläufer des Départements Gard, am Flübchen Arre und an den angrenzenden Bezirken, wo der Ort Saint-Bresson d'Hierle (dép. Gard, arr. du Vigan, cant. Sumène) den Namen bewahrt hat. Ich wage es nicht zu entscheiden, ob Longnon mit der Annahme recht hat, daß das nach der Eroberung Septimaniens im 8. Jahrhundert wieder mit dem Sprengel von Nîmes vereinigte Bistum einst wirklich in Alès seinen Mittelpunkt gehabt habe und der Name erst in der Zeit territorialer Auflösung auf den westlichen Teil beschränkt worden sei, der nach dem Verschwinden des Bistums einen Archipresbyterat von Nîmes bildete⁴. Aber ob der Hauptort nun in Alès oder bei le Vigan zu suchen ist, diese Frage ist hier von untergeordneter Bedeutung: das Wesentliche ist, daß eben in diesem den Goten entrissenen Grenzgebiet des Frankenreichs, nahe der Diözese Rodez, die Kirche von Metz festen Fuß gefaßt hat.

Aus Beziehungen von Metz zu Südfrankreich hat man mit Recht die dem entsprechenden Geschichtsklitterungen der unter Karl dem

¹ Hist. V, 5 (ed. Arndt S. 197).

² MG. Concilia I, 203/¹⁵. Vgl. dazu Duchesne, Fastes I², S. 316 f.

³ Vgl. Gregor von Tours, Hist. III, 21 (S. 130).

⁴ Von dem Schrifttum über Arisitum nenne ich die Neuausgabe von Devic und Vaissete, Histoire générale de Languedoc II, Toulouse 1875, S. 176 ff.; M. A. F. de Gaujal, Études historiques sur le Rouergue III, Paris 1858, S. 221 bis 250; Longnon, Géographie de la Gaule au VI^e siècle (1878) S. 55 und 538 bis 543; seine Erörterungen mit Quicherat, Bulletin de la Société Nationale des antiquaires de France 1878, S. 79—82, 102—105, 115—120, sowie seinen Atlas historique de la France, Texte explic. I, 156 f.; endlich — mir nur durch Besprechungen zugänglich — L. Saltet, L'évêché d'Arisitum (Bulletin de littérature ecclésiastique 1902, S. 220—231). [Neuere Schriften über Arisitum nennt Morhain a. a. O. Anm. 1].

Großen verfaßten Genealogie der Karolinger¹ erklärt. Eine vor 855 in Metz verfaßte Erweiterung derselben, ein 'maius opus genealogicum', berichtet zudem ausdrücklich²:

'Tempore bonae memoriae domno Hagiulfo episcopo (von Metz, 601 bezeugt³) sic domnus Theutbertus rex Francorum (Theudebert II. von Austrasien, 595—612) vicum Arisidium per suum praeceptum partibus beati Stephani protomartyris Mettinsis ecclesiae deligavit. Et domnus Arnoaldus, nepus ipsius Hagiulfus, accepit exinde de ipso vico Arisido confirmationem tempore domno Flothario rege Francorum (Chlothar II., † 629) partibus sancti Stephani. Similiter domnus Dagobertus rex Francorum (623—639) et Sigibertus (III., 634—656) ipso vico ad praedicta ecclesiae beati Stephani per eorum praeceptiones confirmaverunt. Et domnus Hagiulfus prius germanum suum Deotarium episcopum constituit in ipso Arisido, et post domno Deotario nepus ipsius, domnus Modericus, est ordinatus in ipso Arisido episcopus⁴ per ordinationem pontificis Mettensium urbis.'

Es erübrigt sich, hier eine Kritik der Stammtafel mit ihren Unmöglichkeiten zu geben, und es braucht auch nicht weiter dargelegt zu werden, daß Modericus, den man mit Recht dem Munderich Gregors von Tours gleichgesetzt hat, nach dessen Angaben Arisidum wenigstens ein Menschenalter früher geleitet hat, als es nach dem vorstehenden Text der Fall gewesen sein soll. Aber die Angaben über den Metzger Besitz von — etwa nur in? — Arisidum auf Grund königlicher Schenkung⁵ dürften richtig sein; denn bestimmte Tatsachen zeigen, daß die Beziehungen der Metzger Kirche zu dieser

¹ SS. XIII, 245 f. Nr. II (Nr. I ist heute als Fälschung von Jérôme Vignier aus dem 17. Jahrhundert anerkannt), vorher SS. II, 308 f. in der 1. Spalte. Vgl. dazu außer den vielfach überholten Ausführungen von H. E. Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses (Jahrbücher der Deutschen Geschichte), 1866, S. 6 ff. den S. 153 Anm. 1 genannten Aufsatz von L. Saltet (Mélanges L. Couture S. 77—96).

² SS. II, 310, c. 2 (danach Saltet S. 81); vgl. über die Handschriften SS. XIII, 243 bei II unter D, wo Berlin Lat. 121 aus St. Vincenz in Metz nachzutragen ist (SS. rer. Merov. VII, 558). Die Genealogie ist in bezug auf Arisidum benutzt in den Gesta episcoporum Mettensium des 12. Jahrhunderts c. 26 (SS. X, 538), diese im Chronicon S. Clementis Mettense (ebd. XXIV, 495). Das 4. Kapitel bei Pertz (SS. II, 312) gehört nicht zu dieser Schrift, sondern ist eine eigene, wohl unter Lothar von Frankreich (954—986) verfaßte Genealogie, die SS. XIII, 247 (vgl. 244) als V neu herausgegeben ist.

³ An denselben Agiulf in der Zeit, da er als Laie im Königsdienst stand, wendet sich Venantius Fortunatus, Carm. append. VII (MG. Auct. ant. IV, 1, S. 280 f.); nach der wahrscheinlich zutreffenden Vermutung von J. Dostal, Über Identität und Zeit von Personen bei Venantius Fortunatus (Programm des K. K. Staats-Obergymnasiums zu Wiener-Neustadt 1899/1900), S. 3 f. Die Verse sind wohl bald nach 588 anzusetzen nach W. Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Philol.-hist. Klasse, Neue Folge IV, 5), 1901, S. 137.

⁴ Für die vorhergehenden Worte hat die in dieser Schrift erweiterte Genealogie (s. Anm. 1) als Quelle gedient: 'Modericus vero in Arisido episcopus est ordinatus.'

⁵ Man vergleiche auch die Bezeichnung der Metzger Domkirche: 'partibus beati Stephani protomartyris Mettinsis ecclesiae' mit der Urkunde Sigiberts, oben S. 144.

Gegend sehr rege gewesen sind. Vielleicht darf man schon die Immunitätsbestätigung Karls des Großen für Metz von 775 in diesem Sinne geltend machen. Sie stimmt weithin mit einem drei Jahre älteren ähnlichen Diplom Karls für Trier überein; aber wo dieses den königlichen Beamten: 'tam ultra quam citra Renum vel Ligerem consistentibus' das Betreten der Trierer Besitzungen 'tam ultra quam citra Renum et ultra Ligerem' verbietet¹, fügt die Urkunde für Metz an beiden Stellen zwischen Rhein und Loire die Rhone² ein: 'tam ultra quam citra Renum, Rodanum et Ligerim consistentibus', 'tam ultra quam citra Renum, Rodanum et Ligerim' — das entspricht der Lage von Arisitum. Aber eine noch deutlichere Sprache über Metzzer Beziehungen zu Südfrankreich reden die Kirchenpatrozinien. Schon eine Stationsliste der Metzzer Kirche aus dem 8. Jahrhundert, wahrscheinlich aus der Zeit Bischof Chrodegangs (742—766)³, kennt Kirchen der hl. Sigolena⁴, des hl. Julian⁵, des hl. Amantius⁶, Privatus⁷ und Victor⁸; es handelt sich um die Heilige aus der Nähe von Albi, deren Namen noch heute eine Metzzer Pfarrkirche trägt⁹, um den durch Gregor gefeierten Märtyrer Julian von Brioude, um die ersten bekannten Bischöfe von Rodez¹⁰ und Javols, endlich um den Märtyrer von Marseille. Man bleibt also in einem Bereich, der Arisitum in nahem Abstand umschließt, und man darf unter diesen Umständen auch bei der Kirche des hl. Fer-

¹ MG. Dipl. Karol. I, Nr. 66 (vgl. S. 563), S. 95/⁴⁰ und 96/³⁵. Danach auch Ludwig der Fromme 816 (Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, Nr. 50 S. 56; Mühlbacher, Reg. I², Nr. 626), Otto II. 973 (MG. Dipl. II, 62 Nr. 52), Otto III. 988 (ebd. 453 Nr. 51) und die bekannten Trierer Fälschungen. Trier hatte im 9. Jahrhundert Besitz 'in Aquitania'; s. Hinemar von Reims an Theutgaud von Trier (847—863) bei Flodoard, Hist. Rem. eccl. III, 21 (SS. XIII, 514).

² Dipl. Karol. I, Nr. 91, S. 131/²⁰ und 132/¹³.

³ Herausgegeben von Th. Klauser, Ephemerides Liturgicae 44 (1930), S. 162—193, und im Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine 38 (1929), S. 497—510, wo sich S. 510—641 Ausführungen von R. S. Bour über die vor 1000 vorhandenen Metzzer Kirchen anschließen. Das Stationsverzeichnis ist jetzt mit kurzen Erläuterungen auch wiederholt in dem Buche des soeben verstorbenen Metzzer Bischofs Jean-Baptiste Pelt: Études sur la cathédrale de Metz. La liturgie I, Metz 1937, S. 29—35.

⁴ Klauser S. 171, 181 (499 f.); dazu Bour 548 f.

⁵ Klauser 173 (499); Bour 553 f.

⁶ Klauser 178 (500); Bour 587 f.

⁷ Klauser 179 (500); Bour 599 ff.

⁸ Klauser 181 (500); Bour 616 ff.

⁹ Vgl. meinen Aufsatz 'Sigolena' (Neues Archiv 35, S. 219—231) und die daran anknüpfenden Darlegungen von J. Rivière, Albia Christiana (Revue historique des anciens diocèses d'Albi, Castres, Lavaur) X, Albi 1913, S. 401 bis 425, und von Fritz Müller-Marquardt, Die Sprache der alten Vita Wandregiseli, Halle 1912, S. 53 ff. Vgl. auch oben S. 153 Anm. 2.

¹⁰ Schon in Verdun begegnete eine Kirche des hl. Amantius (oben S. 154). Seine Vita findet sich auch in Metzzer Handschriften, Paris 5278 und 5308 (6 und 7 bei de Smedt, Acta sanctorum Novembris II, 1, S. 270 und 276); über die Herkunft vgl. SS. rer. Merov. VII, 535 f. Wie in Verdun hat man ihn auch in Metz später mit Amandus von St. Amand verwechselt.

reolus¹ an den Bischof von Uzès denken statt an den Märtyrer von Besançon, bei der des hl. Genesius² an den Blutzeugen von Arles statt an den von Rom. Bei so vielen Patrozinien aus der Nachbarschaft der unteren Rhone und des gotischen Septimaniens kann die Erwähnung von Goten in einer Urkunde für die Metzter Kirche nicht überraschen.

Man braucht aber nicht bei solchen Erwägungen stehen zu bleiben: gerade aus der Zeit des in der Urkunde Sigiberts genannten Bischofs Abbo liegt ein ausdrückliches Zeugnis für Metzter Besitz in der bezeichneten Gegend vor. Es war bereits von den Beziehungen Abbos zu seinem Amtsgenossen Desiderius von Cahors die Rede. In dessen Briefwechsel findet sich nun ein Schreiben Abbos an Desiderius, in dem er diesen bittet, die Belange der Metzter Kirche 'de villa... Rotovollo' zu vertreten, die König Dagobert für über 500 Solidi 'in luminaria ad basilicas Mettenses' überlassen hatte, die jetzt aber von einer vornehmen Dame in Cahors als früheres Eigentum ihres verstorbenen Gatten in Anspruch genommen wurde³. Man hat darin das heutige Routaboul im Arrondissement

¹ Klauser 172 (499); Bour 550 f. [Für die Deutung auf Ferreolus von Uzès spricht, daß dieser gleich Moderich von Arisitum in der unter Karl dem Großen verfaßten Genealogie der Karolinger (s. oben S. 156) zum Bruder eines ihrer Ahnen gemacht wird. Wenn er aber gegen den geschichtlichen Tatbestand dabei als Märtyrer erscheint (SS. XIII, 245 Nr. II; SS. II, 309), so hat schon Bonnell a. a. O. S. 10 vermutet, daß das Märtyrertum auf den Bischof von Uzès von dem gleichnamigen Tribunen und Märtyrer von Vienne übertragen ist, dessen Verehrung bereits Appollinaris Sidonius, Venantius Fortunatus und Gregor von Tours bezeugen — auch an ihn als ursprünglichen Patron der Metzter Kirche könnte man bei den festgestellten südfranzösischen Beziehungen denken. Daß man in Metz später in dem dort verehrten Ferreolus weder den Heiligen von Vienne noch den von Uzès gesehen hat, sondern den Märtyrer gleichen Namens von Besançon, zeigt sich in der Ersetzung des Ferreolus im Patrozinium durch seinen Gefährten Ferrucio (vgl. über sie z. B. H. Zinzius, Zeitschrift für Kirchengeschichte 46, 1928, S. 381 ff.), die seit dem 12. Jahrhundert begegnet (Bour a. a. O. S. 550 f.). Auch diese Beziehung zu Besançon kann alt und ursprünglich sein; doch wird man auch hier mit einer Umdeutung des Heiligen in einen örtlich näher liegenden rechnen dürfen wie bei Amantius-Amandus].

² Klauser 179 (500); Bour 596 f. Die Verehrung des hl. Genesius braucht nicht unmittelbar aus Arles nach Metz gekommen zu sein, da sie in Südfrankreich weit verbreitet war, wie schon die nach ihm benannten Orte zeigen; so findet sich auch im Sprengel von Rodez Saint-Geniez-d'Olt am Lot.

³ Desiderii epist. II, 13 (Epist. III, 210). Vgl. dazu Krusch, SS. rer. Merov. IV, 585 Anm. 1; oben S. 149 Anm. 7 sowie Salte t, Mélanges L. Couture S. 89 ff., dessen Änderung von S. 210/²⁰ 'servus' in 'socrus' mir jedoch nicht zutreffend erscheint. Ich möchte dafür 'Severus' schreiben, das nachher im selben Satz mit 'ipse Severus' nochmals aufgenommen wird; solche Wiederholungen des Subjekts finden sich auch in Diplomen der Zeit; vgl. H. M. Martin, Some phases of grammatical concord in certain Merovingian charters (Speculum IV, 1929, S. 304). Severus war der verstorbene Gatte der Bobila, die Abbo den Besitz der Villa streitig machte; s. Vita Desiderii c. 28 (SS. rer. Merov. IV, 585/¹⁰). Die Hergabe 'in luminaria' der Kirchen bedarf kaum der Erläuterung bei der großen Zahl der urkundlichen Belege. [Zur Deutung der 500 Solidi vgl. auch L. Levillain, Études sur l'abbaye de Saint Denis IV (Bibliothèque de l'École des chartes 91, 1930, S. 291 mit Anm. 3)].

Rodez (cant. Naucelle, comm. Camjac) erkannt¹. Auch hiermit ist ein Anhalt für die Lage des südfranzösischen Metzger Besitzes und damit die Möglichkeit gewonnen, die von Sigibert an Köln und Metz geschenkte Villa zu ermitteln. Denn im gleichen Arrondissement wie Routaboul liegt ein Ort, dessen Name aufs beste dem verstümmelten Trib... entspricht: das nahe dem rechten Ufer des Aveyron gelegene Tribonum, heute Trébosc (arr. Rodez, cant. Bozouls, comm. Montrozier), ein Dorf, für das sich mindestens seit dem 11. Jahrhundert Belege finden. 1053 schenken der Graf des Rouergue Hugo und seine Mutter Richardis an das Kloster der hl. Fides zu Conques 'ecclesiam nostram quae Tribonum dicitur, ... et sita ipsa ecclesia in pago Rutenico super fluvium Avarionis'². 1060/65 nennt demgemäß eine Urkunde 'ecclesiam sancte Fidei que vocatur Tribonum'³; andere Formen: 'ecclesia de Trebonos' (1032/60), Trebons (11./12. Jahrhundert), Tresbos (12. Jahrhundert)⁴ leiten zu dem heutigen Namen hinüber. Name und Lage des Ortes scheinen mir so die Ergänzung zu rechtfertigen, die ich in den Text eingesetzt habe: 'villa cuius vocabolum est Trib[ono, sita in pago Rutenico⁵ super fluvium Avarione]'. Freilich handelt es sich nur um eine gewisse Wahrscheinlichkeit; etwa der Name des Flusses kann gefehlt haben und dafür die sich anschließende Per-tinenzformel länger gewesen sein. Zudem gibt es auch in dem benachbarten Département Gard, im Bereich von Arisitum⁶, Ortsnamen mit dem Stamme Trib- oder, was wohl davon kaum zu unterscheiden ist, Triv-, Treb-, Trev-⁷: wenigstens Trèves im Arrondissement le Vigan soll hervorgehoben werden⁸, das man schon in dem von Apollinaris Sidonius genannten, dem Rouergue benachbarten Trevidon zu erkennen glaubt:

¹ de Gaujal a. a. O. III, 240; Saltet S. 90 f.

² Desjardins, Cartulaire de l'abbaye de Conques S. 11, Nr. 8; vgl. S. LXXV über den Ort. Die Widersprüche in den Zeitangaben der nur in einem Chartular überlieferten Urkunde lassen sich dadurch beseitigen, daß 'anno millesimo quinquagesimo primo incarnationis Domini, indicione II.' in 'anno MLI[I]incarn. Domini (= 1053 bei Januar-Anfang), indicione [V]I.' verbessert wird.

³ Ebd. S. 329 Nr. 455.

⁴ Ebd. S. 12, 330, 396 Nr. 9, 456, 566.

⁵ Über die ursprüngliche Schreibung läßt sich nichts Sicheres sagen. Die Originalurkunde Dagoberts I. bei P. 14/35 (LS. 4/4) hat 'in Roteneco'.

⁶ Vgl. oben S. 155 f.

⁷ Vgl. E. Germer-Durand, Dictionnaire topographique du département du Gard (Dictionnaire topographique de la France), Paris 1868, S. 249: Flurnamen Le Tribe (arr. Nîmes, cant. Sommière, comm. Calvisson, und arr. du Vigan, cant. und comm. de la Salle) und Les Tribes (arr. Uzès, cant. Remoulins, comm. Vers; 1428 'loco dicto Als-Tribes, prope magnum iter, per quod tenditur de Bellicadro [Beaucaire, arr. Nîmes] apud Ucetiam') und Weiler Tribies (arr. und cant. Alès, comm. Saint-Hilaire-de-Brethmas; 1230 'locus de Tribiis').

⁸ Ebd. S. 248 (Formen des 13. Jahrhunderts Treve, Trevens, apud Trivium, de Trivio, später Trebe, Treves).

‘Ibis Trevidon et calumniosis
vicinum nimis, heu, iugum Rutenis’¹.

Wahrscheinlicher dürfte freilich die Deutung auf Trébosc sein.

In jedem Falle besteht kein Anlaß, an der Erwähnung der Goten Anstoß zu nehmen; es hat sich gezeigt, daß die Metzger Kirche im 7. Jahrhundert nahe der Grenze des gotischen Septimaniens Besitz gehabt hat in einem Gebiet, das den Westgoten erst nach dem Zusammenbruch des Tolosanischen Reiches entrissen worden war und wo Reste von Goten unter fränkischer Herrschaft geblieben oder im Laufe von Grenzverschiebungen² unter sie gekommen sein können.

Krusch hat den trümmerhaften Text dahin verstanden, „daß Goten sich die Verwaltung der fiskalischen Villa inzwischen angemaßt hatten“. Wenn ich die Verfügung aber recht erfasse und ergänze, werden Goten nicht als Bedrücker, sondern als selbst leidende Bewohner des Ortes genannt. Infolge der Schenkung sollten die ‘missi’, die ‘agentes’ der beiden Kirchen Aufgaben übernehmen, die früher den königlichen Beamten, den ‘iudices’, zugestanden hatten; diese hatten vordem „Gewalt“ über die Bewohner gehabt und beanspruchten jetzt noch, sie vom Wohnsitz vertreiben (‘abstrahere’) zu können³. Demgegenüber wird ihnen eingeschärft, daß jene nunmehr unmittelbar den Vertretern der Kirchen unterständen, sobald sie zu dieser fern gelegenen Besitzung kämen, und mit der Villa sollten wie so oft die königlichen Einkünfte und damit auch die Gefälle bei ‘quaslibet causas vel conditiones’ an die neuen Besitzer übergehen. Mit der Übertragung des Königsgutes sollte also, obwohl der Ausdruck nicht gebraucht wird, „Immunität“ verliehen sein, wie sie sich in der „Einschränkung der gräflichen Gewalt“⁴ und dem Übergang der dem Fiscus zustehenden Leistungen an den Immunitätsherrn bekundete. Auch hier gibt ein an Desiderius von Cahors gerichteter Brief ein anschauliches Gegenstück⁵. Ein Bischof

¹ Apollinaris Sidonius, Carmen 24, 32 (MG. Auct. ant. VIII, 262; ed. Mohr, Leipzig 1895, S. 352). Die Deutung auf Trèves hat schon d’Anville, Notice de l’ancienne Gaule, Paris 1760, S. 653 gegeben.

² Vgl. Longnon, Géographie de la Gaule S. 51 ff., wo jedoch das König Wamba zugeschriebene Diözesenverzeichnis (S. 58), weil jünger, zu streichen ist; vgl. u. a. SS. rer. Merov. V, 493 Anm. 4 und 488. Über Träger gotischer Namen bei Gregor von Tours vgl. Godefroid Kurth, Les nationalités en Auvergne au VI^e siècle (Études franques I, Paris-Brüssel 1919, S. 237 f.). Über westgotische Ortsnamen in Südfrankreich s. E. Gamillscheg, Romania Germanica I (Grundriß der Germanischen Philologie 11/1), Berlin 1934, S. 297 ff.

³ ‘abstrahere’ wird, soweit ich sehe, in den Merowingerdiplomen sonst in bezug auf Besitz und Einkünfte gebraucht; vgl. P. 51/⁴⁹, 59/²¹, 60/¹⁴, 62/⁴³, 68/⁴⁹ (LS. 17/¹³, 23/³³, 24/¹⁰, 27/¹⁰, 31/¹⁰); Gesta Dagoberti c. 19 (SS. rer. Merov. II, 407/¹³) u. a. Doch scheint in der Urkunde Sigiberts ‘abstrahantur’ trotz des wenig klaren Satzbaus sich eher auf die vorher genannten Goten als auf die bei ‘quaslibet causas vel conditiones’ geschuldeten Gefälle zu beziehen.

⁴ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II² (1928), 390.

⁵ Desiderii epist. II, 7 (a. a. O. S. 206 f.). Vgl. dazu Kröll a. a. O. S. 84 f.

Rauracius, anscheinend Rauracus von Nevers¹, sendet in den Sprengel des Desiderius einen Presbyter und einen zweiten Boten, damit sie die seiner Kirche von dem dort gelegenen Besitz zustehenden Einkünfte feststellen und erheben. Zugleich empfiehlt er diesen Besitz und seine Bewohner dem Schutz des Amtsfährten von Cahors: 'ut de ipsa curtecella vel hominibus inibi consistentibus sub vestra defensione tamquam propria familia dignetis haberae receptos et commendatos, ut de iudicum infestacione, sicut et emmunitas nostra ex hoc continet, liceat eis vivere cum quietem'. Hier wie dort bedrücken die 'iudices' die abhängigen Leute der Kirche, werden sie gegenüber deren 'missi' in ihre Schranken gewiesen; Goten sind in dem besonderen Falle der Königsurkunde die 'homines inibi consistentes'. Die Urkunde war wohl an den Grafen des 'pagus Rutenicus' gerichtet, dessen Name und Titel mit dem letzten Teil der ersten Zeile verschwunden sein dürfte²; sie war eine Ausführungsbestimmung zu der ein Jahr vorher erfolgten und vermutlich in zwei Ausfertigungen für Köln und Metz beurkundeten Schenkung des Königsguts. Mit den Goten im fränkischen Grenzgebiet darf man wohl trotz aller Unterschiede der politischen Lage die Spanier vergleichen, die unter Karl dem Großen in dem unterdessen dem Frankenreich einverleibten Septimanie angesiedelt worden waren und gegen Bedrückungen der Grafen 812 ein Eingreifen des Kaisers veranlaßten³. Was Karl in seinem an die Grafen gerichteten Mandat über ihre Beschwerden berichtet, erscheint teilweise wie eine Erläuterung der Urkunde Sigiberts: 'quod multas oppressiones sustineant de parte vestra et iuniorum vestrorum, et dixerunt quod aliqui pagenses fiscum nostrum sibi alter alterius testificant ad eorum proprietatem et eos exinde expellant contra iusticiam...' — trotz der verschiedenen Sachlage (es handelt sich hier nicht um Kirchengut) werden die Worte Sigiberts: 'et nunc a vobis vel a reliquis exinde abstrahantur' durch das kaiserliche Mandat zur Anschauung gebracht.

¹ S. über ihn Duchesne, *Fastes* II², S. 484. Seinen Belegen ist das (im Grundstock echte) Privileg Audoberts von Paris für Saint-Maur-des-Fossés von 643 hinzuzufügen, wo der Name des Bischofs in 'Sauratus' entstellt ist; s. die Urkunde bei L. Auvray, *Documents parisiens tirés de la bibliothèque du Vatican* (*Mémoires de la Société de l'histoire de Paris et d'Ile-de-France* XIX, 1892, S. 16) und vgl. dazu K. Voigt, *Neues Archiv* XXXI (1906), 320 ff. und Krusch, ebd. S. 360 Anm. 1.

² Die Anrede entsprach also wohl der Urkunde Sigiberts III. für Malmedy und Stavelot, die die Anschrift 'Modegisilo comiti' trägt, P. 23/³⁰ (*Halkin und Roland* a. a. O. I, Nr. 4, S. 12/⁵).

³ *MG. Capitularia* I, 169 Nr. 76; *Dipl. Karol. I*, 289 Nr. 217. Vgl. u. a. B. Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen* I (1874), 47 f.; Imbart de la Tour, *Les colonies agricoles et l'occupation des terres désertes à l'époque carolingienne* (*Mélanges Paul Fabre*, Paris 1902, S. 146—171, besonders 152 ff.); H. Krawinkel, *Untersuchungen zum Fränkischen Benefizialrecht* (*Forschungen zum Deutschen Recht* II, 2), Weimar 1936, S. 65 ff.

Über die Beziehungen von Metz zum Rouergue sind wir, wie dargelegt, auch sonst unterrichtet; hätten wir keine anderen Nachrichten, so würden schon die Patrozinien Metzter Kirchen davon Zeugnis ablegen¹. Bei Köln fehlt es an anderen Belegen für Besitz in Südfrankreich; aber gerade die Erhaltung der Urkunde Sigiberts durch eine Abschrift, die einer Handschrift der Kölner Dombibliothek eingefügt wurde, kann als Bestätigung der Tatsache gelten². Vielleicht darf man noch einen anderen Umstand in demselben Sinne deuten. Bertar, der Geschichtschreiber der Bischöfe von Verdun, erzählt, wie Bischof Madelveus auf seinen Reisen zu den Besitzungen im Rouergue die Lebensbeschreibungen, seiner alten Vorgänger mitgenommen habe: 'Et pro hac occasione dicunt, quod miracula sancti Agerici († 588) in Massilia descripta habentur. Et vita sancti Vitoni et sancti Pauli per contigua loca ultra Liggerim reperiri feruntur'³. In umgekehrter Richtung wanderte das Leben des hl. Amantius von Rodez nach Metz⁴. Aus Köln ist nun ein altes Handschriftenverzeichnis der Dombibliothek vom Jahre 833 erhalten, das auch einen kleinen Bestand an Heiligenleben aufweist⁵: die verbreiteten Erzählungen von den Mönchen Ägyptens (*Vitae Patrum*), die Siebenschläferlegende (wohl die Bearbeitung Gregors von Tours), das vielgelesene Leben des hl. Martin (des Sulpicius Severus) und die ebenfalls oft ab- und umgeschriebene *Passio Mauricii*, vom Rhein das Leben des hl. Goar⁶, aus Belgien und Nordfrankreich die Viten von Gertrud, Amandus, Remigius und

¹ de Gaujal a. a. O. III, 246 ff., 422 f. (mit der 'Carte indiquant les antiquités du Larzac', nach S. 424) erkennt umgekehrt auch den Einfluß der dem hl. Stephan geweihten Metzter Kathedrale in dem Dasein einer größeren Zahl von Stephanskirchen im Bereich des Bistums Arisitum (seine Anschauungen über dessen Umgrenzung sind heute aufgegeben). Diese Herleitung kann richtig sein; immerhin ist nicht zu vergessen, daß Stephan auch der Patron der Domkirche des Rodez benachbarten Bistums Cahors war.

² Wann die Handschrift 11 in die Dombibliothek gekommen ist, steht dahin. Nach Hartzheim (Catalogus S. 11) trug sie vorn den (wohl bei der Herstellung des neueren Einbandes verschwundenen) Vermerk: 'Ex legato Joannis de Mach Ss. Theologiae Professoris'; im 15. Jahrhundert war sie nach einer Eintragung fol. 1 'Liber Andree de Werdena canonici ecclesie sancti Cuniberti Coloniensis'. [Über Andreas († 1457) s. H. Keussen, Die Matrikel der Universität Köln (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde VIII), 2. Auflage I, 1928, S. 98 unter 44, 12].

³ *Gesta episc. Virdun. c. 12* (SS. IV, 44). Vgl. oben S. 152.

⁴ Oben S. 157 Anm. 10.

⁵ Herausgegeben von Anton Decker, Die Hildebold'sche Manuskriptensammlung des Kölner Domes (Festschrift der 43. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner dargeboten von den höheren Lehranstalten Kölns, Bohn 1895, S. 227). Decker hat das Verzeichnis zu früh in die Zeit Hildebalds gesetzt; daß es erst dem Jahre 833 angehört, hat Paul Lehmann gezeigt, Erzbischof Hildebold und die Dombibliothek von Köln (Zentralblatt für Bibliothekswesen XXV, 1908, S. 153—158).

⁶ Auf ein Bruchstück des 9. Jahrhunderts in rheinischem Besitz (im Archiv des Grafen Westerholt auf Schloß Arenfels) hat jüngst W. Kisky wieder hingewiesen (Rheinische Heimatpflege VII, 1935, S. 516—519).

Medardus, aus England ein Leben des hl. Cuthbert. Ein einziger Text weist in eine ganze andere Richtung, die 'Passio sancti Victoris Massilie in quaternione'. Da erinnert man sich denn auch einer der ältesten und bekanntesten Handschriften der Dombibliothek, der im 7. Jahrhundert geschriebenen Sammlung kirchlichen Rechts, deren Inhalt ebenfalls die Herkunft aus der südlichen Provence oder der Nachbarschaft erkennen läßt¹. In Köln hat sie sich mindestens seit der Zeit des Erzbischofs Hildebald, des Zeitgenossen Karls des Großen, befunden. Die eine wie die andere Handschrift braucht zu dem Kölner Besitz in Südfrankreich in keiner Beziehung zu stehen; nicht nur die Rhone, auch die Cevennen trennen Marseille und Rodez, das vielmehr an der Straße von Lyon nach Bordeaux lag². Immerhin: die Entfernung ist nicht so groß, daß man diese literarischen Gaben Südfrankreichs an Köln nicht neben der Urkunde Sigiberts nennen dürfte. Sie legt es nahe, wenigstens die Möglichkeit solcher Kulturzusammenhänge in der Folge im Auge zu behalten³.

¹ Sie allein hat die Konzilstexte von Nîmes (394 oder 396) und Marseille (533) und den Brief des Bischofs Cyprian von Toulon an Maximus von Genf bewahrt. Vgl. über diese Handschrift (Nr. 212) u. a. Fr. Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts I* (1870), 574—585; H. Steinacker, *Die Deusedithandschrift und die ältesten gallischen libri canonum* (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VI, 1901, S. 119 f., 143 f.); A. E. Burn, *Facsimiles of the Creeds* (Henry Bradshaw Society Vol. 36), 1909, S. 2 f., 39 ff. (C. H. Turner); A. Chroust, *Monumenta palaeographica*, 2. Serie I (1911), Lief. VI, 8 (298); K. Silva-Tarouca, *Beiträge zur Überlieferungsgeschichte der Papstbriefe des IV., V. und VI. Jahrhunderts* (Zeitschrift für katholische Theologie 43, 1919, S. 669 f.). E. H. Zimmermann, *Vorkarolingische Miniaturen, Text* (1916), S. 46 und 165 sucht die Heimat der heute beim Domschatz aufbewahrten Handschrift in der Gegend von Lyon.

² Vgl. O. Hirschfeld, *Corpus inscriptionum Latinarum XIII*, 1, S. 208.

³ [Die Übertragung der Legende Severins von Bordeaux auf den gleichnamigen, auch im Kalender benachbarten Kölner Heiligen (oben S. 28 ff.) wird auf diesem Hintergrund vielleicht noch erklärlicher, wie M. Coens, *Anal. Bolland.* 56, S. 381 Anm. 3, bemerkt hat].

BONN—VERONA.

[*Rheinische Vierteljahrsblätter I, 1931, S. 351—357.*]

Man hat öfters die Frage zu beantworten versucht, wie Bonn zu dem Namen Verona gekommen ist, der ihm im Mittelalter nicht selten beigelegt wird, sei es, daß man nur von Verona redet oder beide Namen nebeneinander verwendet¹. Herrscht auch der Name Bonn durchaus vor, so findet sich die andere Bezeichnung doch nicht nur in der Geschichtschreibung und in der Dichtung, sondern sie begegnet gelegentlich auch in Urkunden des 12. Jahrhunderts; das Bonner Stadtsiegel des 13. und 14. Jahrhunderts trägt die Umschrift: 'Sigillum antique Verone, nunc opidi Bunnensis', wie auch Münzen von Kölner Erzbischöfen um 1300 Verona nennen, das in deutschen Texten wohl mit Bern wiedergegeben wird und in der gelehrten Literatur sich bis ins 19. Jahrhundert behauptet hat. Man hat darin, um von anderen Erklärungen abzusehen, einen ursprünglich selbständigen Ort neben dem eigentlichen Bonn erkennen wollen, die in den Urkunden der Karolingerzeit als Basilica bezeichnete Siedlung um die Münsterkirche und das Cassiusstift; aber in den Quellen wird Verona, wo es zu Bonn in Beziehung gesetzt wird, immer diesem gleichgestellt. Man hat darin auch den ältesten Namen der Stadt vermutet, der von den Römern zugunsten von Bonna zurückgedrängt worden sei. Aber kein Zeugnis des Altertums kennt einen anderen Namen als Bonna², und abgesehen von jener von der Kirche hergenommenen Bezeichnung ihrer Umgebung als Basilica, heißt der Ort auch bei den frühmittelalterlichen Schriftstellern, auf wenigen Münzen und in den Urkunden der Merowinger- und der Karolingerzeit nur Bonn (oft mit der Schreibung „Bunna“), niemals Verona, so in den erhaltenen Auszügen aus dem verlorenen Codex traditionum des Bonner Münsterstifts³

¹ Die Literatur s. bei P. Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz V, 3 (Bonn), 1905, S. 23. Ich nenne nur K. Simrock in der Festschrift: Bonn. Beiträge zu seiner Geschichte und seinen Denkmälern, Bonn 1868, Teil III (dazu E. A. Wuest in Teil VIII, 7 ff. über die Münzen) und J. Pohl, Verona und Caesoriacum, die ältesten Namen für Bonn und Mainz I und II, im Programm des Königl. Gymnasiums zu Münsterzifel 1885/86 und 1886/87, besonders I, 20 ff. (Kritik früherer Erklärungsversuche) und II, 11 ff. (Belege für die Bezeichnung Bonns als Verona). — Die folgenden Seiten begründen einen Gedanken näher, den ich in meinem Aufsatz über „Bischof Eberigisil von Köln“ (Festschrift Albert Brackmann dargebracht, Weimar 1931, S. 40—63 [hier S. 57—75]) 44, Anm. 5 [60 Anm. 5] bereits kurz ausgesprochen habe.

² Ich verweise nur auf A. von Domaszewski, Corpus inscriptionum Latinarum XIII, 2, 2, S. 537 und die beiden Sammlungen von A. Riese: Das Rheinische Germanien in der antiken Literatur (1892) 466; Das Rheinische Germanien in den antiken Inschriften (1914) 263, Nr. 2368.

³ Herausgegeben von M. Perlbach, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XIII (1888), 143—170; wiederholt von F. Hauptmann, Bonner Archiv II, Nr. 7—12, und III, Nr. 1—5 (1890/91). [Siehe jetzt

und in den vielen Erwähnungen des Bonngaus und der Bonner Grafschaft¹.

Erst das spätere 10. Jahrhundert bringt den frühesten, noch ganz vereinzelten Beleg. Denn ein zweites Zeugnis ist zum mindesten unsicher, da die Beziehung auf Bonn nicht notwendig ist, die wohl als Inschrift gedachten Verse auf eine vom Erzbischof Folkmar² (965—969) für St. Pantaleon gestiftete Altartafel; eine Abschrift aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts hat den Wortlaut bewahrt³:

Praesul Volemarus	nulli pictate secundus ⁴
magni Brunonis	et commendatio dulcis,
Veronae ⁵ tabulam	radianti scemate claram ⁶
fecit, ut esset honor,	cui tellus servit et aequor ⁷ .

Nach dem Lobspruch der ersten Zeile steht es schwerlich fest, daß diese Verse, wenn sie überhaupt als Inschrift gedient haben, der Zeit Folkmars selbst angehören und nicht erst nachträglich ihm zu Ehren verfaßt worden sind: in keinem Falle sind sie ein gesichertes Zeugnis für die Bezeichnung Bonns als Verona. Es kann ebensogut Verona an der Etsch gemeint sein, das in dieser Zeit einer erneuerten Italienpolitik ja dem Gesichtskreis der Deutschen nahe gerückt war — ich erinnere nur an den dortigen Aufenthalt Ottos I. und II. im Herbst 967 und an das bewegte Leben Rathers und an seine Beziehungen zu Bruno von Köln, auf dessen Betreiben er 961 sein Bistum Verona zurückerhielt⁸, das er eben in der Zeit

Levison, Die Bonner Urkunden des frühen Mittelalters (Bonner Jahrbücher 136/137, 1932, S. 217—270). Nur Nr. 23 (ebd. S. 252), eine undatierte Zusammenstellung in nichturkundlicher Form über Schenkungen von Weingärten, vielleicht aus dem 10. Jahrhundert, gilt 'fratribus Veronensibus'].

¹ Vgl. die Belege für den pagus und comitatus Bonnensis bei H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen (= Ebering, Historische Studien 143), Berlin 1920, S. 10 ff.

² Über Folkmar vgl. H. Schrörs, Ruotgers Lebensgeschichte des Erzbischofs Bruno von Köln (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 88, 1910, S. 10, Anm. 2; vgl. ebd. 90, 1911, S. 77).

³ B. Simson in Lacomblets Archiv für die Geschichte des Niederrheins VII (1870), 150; Fr. X. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande II, 274, Nr. 585; H. Rahtgens bei P. Clemen a. a. O. VII, 2 (Köln II, 2), 1929, S. 126. Zur Überlieferung vgl. E. Weise, Urkundenwesen und Geschichtsschreibung des Klosters St. Pantaleon zu Köln im 12. Jahrhundert (Jahrbuch des Kölnerischen Geschichtsvereins XI, 1929, S. 59 f.).

⁴ So die Ovid zugeschriebenen Argumenta Aeneidis I, 1 (Anthologia Latina ed. Riese I, 1², S. 8): 'Vir magnus bello, nulli pietate secundus'.

⁵ Es scheint mir unmöglich, mit Kraus 'Veronae' zum Vorhergehenden zu ziehen und erst danach ein Komma zu setzen.

⁶ Vgl. Seneca, Hercules Octaeus V, 1239: 'radiante clarum fronte—caput'.

⁷ Vgl. die 5. Strophe des Hymnus der Vesper von Weihnachten 'Jesu redemptor omnium, quem lucis ante': 'Hunc astra, tellus, aequora — — novo salutat cantico' (Migne, Patrol. Lat. XVII, 1201). Ich verdanke den Nachweis Herrn Professor Dr. A. Rademacher.

⁸ Vgl. u. a. Ruotgers Vita Brunonis c. 38 (SS. IV, 269 f.). Ich hebe nur die Worte hervor: 'Veronae, quae civitas est Italiae, ordinatus praesul'.

Folkmars 968 endgültig mit seiner belgischen Heimat vertauschen mußte¹.

Man wird also von den Versen Folkmars besser absehen. Aber noch demselben Jahrhundert gehört der älteste sichere Zeuge an, die *Passio Gereonis*, die man gemeinhin fälschlich dem Cistercienser Helinand von Froidmond zuschreibt und daher erst um 1200 ansetzt, die aber in Wirklichkeit über zwei Jahrhunderte vorher entstanden ist²: die älteste mir bekannte Abschrift, Saint-Omer 791 aus Saint-Bertin, ist bereits ums Jahr 1000 angefertigt³, und nicht allzu lange vorher, etwa um die Mitte oder in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts, ist die *Passio* selbst für die Stiftsherren von St. Gereon in Köln geschrieben worden. Ihr Verfasser hat dadurch auf die Anschauungen der Folgezeit großen Einfluß geübt, daß er nicht nur Gereon und seine Gefährten, sondern auch die Heiligen der beiden anderen alten Märtyrerstätten des Kölner Sprengels, Xanten und Bonn, dem Kreis der Thebaischen Legion eingereiht hat, dem sie ursprünglich fremd gewesen sind. Wie er die Gleichung Xanten = Tronje (S. 15: 'Troiam sive Xantum') aufgenommen hat, so bezeichnet er auch als erster Bonn mit dem Namen Verona⁴:

§ 13: *Inde praecedentium secuti vestigia repererunt primarios milites Cassium et Florentium cum septem aliis similis constantiae viris iuxta Veronam civitatem in ripa Rheni fluminis consedentes...*

§ 23: *.... Verona, supremus memorati martyrii locus, non minus viginti sex milibus ab elegantissima sancti Victoris basilica [Xanten] distans...*

Die *Passio Gereonis* bietet den ältesten Beleg für diesen Gebrauch des Namens; es vergeht mehr als ein halbes Jahrhundert, ehe er um 1050 bei dem Lütticher Geschichtschreiber Anselm wieder begegnet⁵, der aus der Kölner Gegend stammte⁶, und man muß

¹ Ich weiß nicht, worauf die Angabe u. a. von Aegidius Gelenius beruht, Folkmar sei vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl Bonner Propst gewesen (*De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae*, Köln 1645, S. 363); vielleicht ist sie nur aus den Versen mit der Deutung von Verona auf Bonn erschlossen. Auch wenn die Angabe zuträfe, würde die Tatsache nichts an den vorstehenden Ausführungen ändern.

² Über die *Passio Gereonis* s. Brackmann-Festschrift S. 43 ff. [hier S. 59 ff.].

³ Ebd. S. 44, Anm. 1 [S. 60, Anm. 1].

⁴ *Acta sanctorum Octobris* V, 38 und 40; Migne, *Patrologia Latina* 212, Sp. 764 und 771. Zur Thebäerlegende vgl. jetzt auch G. Kentenich, *Rheinische Vierteljahrsblätter* I, 1931, S. 339 ff.

⁵ *Gesta episc. Leod.* II, 24, 37 (SS. VII, 201, 209): 'Everacrus Cisalpiniae Veronae praepositus quae vulgo Bonna dicitur — apud Veronam quae usitatus Bonna vocitatur.' Die Urkunde Hermanns II. von Köln für St. Severin (Lacomblet, *Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins* I, 111, Nr. 179; II. Cardauns, *Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein* 26/27, 1874, S. 351) ist eine spätere Fälschung nach O. Oppermann, *Rheinische Urkundenstudien* I (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 39), 1922, S. 216 ff. [Bald nach 1050 nennt 'Veronam' auch Lantbert, *Miracula Heriberti* c. 7 (SS. XV, 1250/21)].

⁶ Die Äbtissin Ida von St. Cäcilien in Köln hatte Anselm aus der Taufe ge-

abermals ein halbes Jahrhundert hinabsteigen, um 1105 in der Siegburger Vita Annonis (I, 21. III, 23) 'Veronam quae et Bunna', 'Verona quae dicitur et Bunna' aufs neue zu finden¹. Erst von jetzt ab mehren sich die Belege. Aber wie der Verfasser von Annos Leben jene Passio Gereonis gekannt und ausgeschrieben hat², so ist es sehr wohl möglich, daß diese vielgelesene Quelle³ dem Namen überhaupt zur Verbreitung verholfen hat; schon aus der Art, wie Anselm ihn verwendet, mit dem Gegensatz zu Bonn als der üblichen Bezeichnung ('vulgo' — 'usitatus')⁴, und aus dem langsamen Vordringen des Namens im 11. Jahrhundert möchte man auf literarischen, gelehrten Ursprung schließen.

Als Patron des Bonner Münsters erscheinen von Anfang an, seit es überhaupt vom Ausgang des 7. Jahrhunderts an urkundlich begegnet, Cassius und Florentius. Später wird neben ihnen als dritter Mallusius genannt. Am 2. Mai 1166 haben Erzbischof Reinald und der Bonner Propst Gerhard von Are die Leiber der drei Märtyrer erhoben⁵; auch Mallusius erhielt sein vergoldetes Reliquiar, das Erzbischof Gebhard Truchseß 1583 gleich anderen Schreinen einschmelzen ließ⁶. Um die Zeit der Elevation wurde bei der Ausmalung der nahen Kirche von Schwarz-Rheindorf auf der Apsiswand der Oberkirche (nach 1156) in der Reihe der Märtyrer neben Cassius und Florentius auch „Mallusius“ dargestellt⁷.

Die Elevation von 1166 setzt voraus, daß man damals in Bonn auch die Reste des Mallusius zu besitzen glaubte. Dies ist aber im Gegensatz zu Cassius und Florentius in der Frühzeit der Bonner

hoben. Über ihn vgl. zuletzt H. Sproemberg, Die Bischöfe von Lüttich im elften Jahrhundert (Teildruck), Diss. Berlin 1914, S. 14 ff. [und in der von R. Holtzmann herausgegebenen Neubearbeitung von Wattenbachs Geschichtsquellen, Deutsche Kaiserzeit I, 1, Berlin 1938, S. 147].

¹ SS. XI, 476 und 510.

² Braeckmann-Festschrift 44, Anm. 1 [60 Anm. 1].

³ So ist Otto von Freising in seiner Chronik III, 43 (ed. Hofmeister, 1912, S. 176) von der Passio Gereonis abhängig, woran deren letzter Herausgeber (ebd. am Rande und Anm. 6) nur deshalb zweifeln mußte, weil man die Passio zu spät ansetzte.

⁴ Oben S. 166 Anm. 5.

⁵ Chronica regia Coloniensis ed. Waitz S. 116 (vgl. die 'Cronica Aquensis' bei Alberich von Trois-Fontaines, SS. XXIII, 849); Urkunde Reinalds bei W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I, 388, Nr. 183. Vgl. R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln II, Nr. 834 und 835.

⁶ Vgl. Clemen a. a. O. V, 3 (Bonn), S. 97; G. H. Chr. Maassen bei K. Th. Dumont, Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln V, 1 (Stadt Bonn), Köln 1894, S. 138, und 413. Dessen Angaben beruhen auf den Aufzeichnungen des Bonner Scholasters Gerhard Alectorius oder von Haen in der Handschrift der Bonner Universitätsbibliothek S. 338 (219a), 1588—1595, herausgegeben von R. Pick, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 42 (1884), S. 88, 93, 112.

⁷ P. Clemen, Die Romanische Monumentalmalerei in den Rheinlanden (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 32), 1916, S. 346 (über die Zeit S. 274) mit Tafel 21; Die Romanischen Wandmalereien der Rheinlande (Publikationen 25), 1905, Tafel 22.

Kirche noch nicht der Fall gewesen. Das Martyrologium Hieronymianum vom Anfang des 7. Jahrhunderts hatte beim 10. Oktober mit den Worten: '... et alibi Cassi, Eusebi, Florenti, [Victoris], Agripinae Mallusi cum aliis CCCXXX' wenigstens in einem Zweige der Überlieferung den in Xanten verehrten Victor mit den Bonnern Cassius und Florentius ohne Ortsangabe verbunden, dagegen Mallusius mit dem Hinweis auf Köln als Stätte der Verehrung von ihnen getrennt¹. Anders ein Menschenalter vorher Gregor von Tours, der in seinem Buche zum Ruhme der Märtyrer (c. 62) 'Mallosus' und Victor zusammen erwähnt². Danach bezeichnete das Gerücht als Ort des Martyriums von Mallosus 'Bertunensium oppidum', d. h. Birten bei Xanten, wie man dort auch das Grab von Victor vermutete, ohne seine Lage zu kennen. Es gab bereits ein Oratorium, wo man Mallosus' Namen anrief, und als Bischof Eberigisil von Köln zu Ehren des Märtyrers eine größere Basilika erbaute und mit dem älteren Oratorium verband, wurden auf die Vision eines Metzger Diakons hin die Reste des Heiligen gefunden und vom Bischof in der Basilika beigesetzt. Gregor hat diesen persönlich gekannt, sie haben gemeinsam im Jahre 590 bei den Wirren im Nonnenkloster zu Poitiers Ordnung schaffen sollen³; Gregor darf hier mithin als gut unterrichtet gelten. Im 6. Jahrhundert fand man also die Reste des Mallosus in Birten, im 12. die von Mallusius in Bonn: waren sie in der Zwischenzeit dorthin übertragen worden?

Die Überlieferung der Wunderbücher Gregors ist ungleichmäßig. Als Bruno Krusch sie 1885 herausgab, konnte er drei Handschriften oder Handschriftenklassen verzeichnen, deren Stammschrift alle acht Bücher enthalten hatte, aber manche Lücken und Fehler aufwies; nur für die letzten zwei Bücher stand ihm eine weitere Handschrift (4) zu Gebote, die anderen Ursprungs und von jenen Fehlern frei war⁴. Später sind zwei entsprechende Handschriften für die ersten sechs Bücher aufgefunden worden⁵, ein heute nur noch in Bruchstücken vorliegender Codex des 9. Jahrhunderts aus St. Martin in Tours (bei Krusch 5), dessen zerstreute Teile sich jetzt in Paris, Tours und im Haag befinden⁶, und eine Reichenauer Handschrift des 11. Jahrhunderts in Karlsruhe (5a). Sie ergänzen auch eine Lücke des Mallosus-Kapitels in unerwarteter

¹ So die Weißenburger und Berner Handschrift des Martyrologiums; in der Echternacher (beim 9. Oktober) fehlt 'Victoris', und an Stelle von Mallusius sind die vom 15. Oktober entnommenen Mauren getreten. Vgl. Acta sanctorum Novembris II, 1, S. [130]f. [und II, 2, S. 549]; G. Zilliken, Der Kölner Festkalender, Diss. Bonn 1910 (= Bonner Jahrbücher 119), S. 20 (vgl. S. 104, Anm. 1).

² Ed. Krusch, MG. SS. R. Merov. I, 530.

³ Gregor, Hist. X, 15 (ebd. S. 425). Über Eberigisil vgl. meinen oben S. 351, Anm. 1 [hier S. 164, Anm. 1] erwähnten Aufsatz.

⁴ SS. R. Merov. I, 466, 476 f.

⁵ Ebd. VII, 708 ff.

⁶ Vgl. außer Krusch meinen Nachweis, Handschriften des Museum Meermann-Westreenianum im Haag (Neues Archiv 38, 1913, S. 518 ff.).

Weise¹: 'Denique in latere basilicae, id est in pariete, qui a parte erat oratorii, [arcum volvit ipsumque oratorium] in absida collegit' — Eberigisil zieht die alte Kapelle mit Hilfe eines Bogens in die Apsis der neuen Basilika hinein — die Kunsthistoriker werden sich mit dieser baugeschichtlich wichtigen Nachricht noch zu beschäftigen haben. Hier bietet sich nun vielleicht auch die Lösung der Verona-Frage. Andere Handschriften haben in 'Bertunensim oppidum' nur die Endung nach den Regeln der klassischen Grammatik in 'Bertunense' geändert; auch die neue Handschrift 5 weicht allein insofern ab, als sie zuerst 'Pertunensim' hatte. Aber die Reichenauer Abschrift hat dafür 'Viridunense'²: aus Birten ist Verdun geworden! Ist da die Vermutung zu kühn, daß es andere, ältere deutsche Abschriften gab, die nur mit dem Ausfall des T 'Berunense' und weiter in der Richtung auf 'Verdunense' hin mit der häufigen Vertauschung von B und V 'Verunense' darboten? Ein rheinischer Leser Gregors sah, daß es sich um einen Ort des Kölner Sprengels handeln müsse; er wußte, daß Mallusius neben Cassius und Florentius zu den Bonner Patronen gerechnet wurde, und so nahm er 'Verunense oppidum' und Verona für Bonn. Ist diese Vermutung richtig, so hat ein kleiner Schreibfehler Bonn den neuen Namen verschafft. Der Verfasser der Passio Gereonis, in der der Name zum ersten Male begegnet, hat Gregors Buch zum Ruhme der Märtyrer gekannt und gerade das unmittelbar vorhergehende Kapitel ausgeschrieben³ — hat er die Deutung des Namens Verona schon von einem Vorgänger übernommen oder hat er gar selbst im Hinblick auf den Bonner Mallusius als erster in Verona Bonn zu erkennen geglaubt?

Es ist nur eine Vermutung, und es bestehen gegen sie manche Bedenken. Die Passio erwähnt Cassius und Florentius mit sieben Gefährten, nennt aber gerade den Namen des Mallusius nicht. Es ist ferner unbekannt, seit wann man dessen Reste mit Recht oder Unrecht in Bonn zu besitzen glaubte, ob dies schon im 10. Jahrhundert der Fall war⁴. Zudem ist bisher keine Handschrift Gregors nachgewiesen, die 'Berunense' oder 'Verunense' für 'Bertunense'

¹ Krusch a. a. O. VII, 733. Die ergänzten Worte setze ich in Klammern. [E. Knögel, Schriftquellen zur Kunstgeschichte der Merowingerzeit (Bonner Jahrbücher 140/141, 1936, S. 98 f., Nr. 240) gibt den verbesserten Text].

² Ebd. — A. Holder, Alt-Celtischer Sprachschatz I (1896), 408 fragt (schwerlich mit Recht), ob Bertunum nicht aus Virodunum entstanden sei.

³ Brackmann-Festschrift 44 und 47 [hier S. 60 und 62].

⁴ Man könnte an die Verbrennung von Birten durch die Normannen im Jahre 880 als Anlaß einer Translation nach Bonn denken (vgl. die Annales Fuldenses ed. Kurze S. 96 über 'Biorzuna'); 863 hatte man die Reste Victors aus derselben Ursache aus Xanten nach Köln gebracht (Annales Xantenses ed. B. v. Simson S. 20). Nur sind die Reliquien Victors nach Xanten zurückgekehrt, während die von Mallusius in Bonn geblieben sind. [Bekanntlich sind in Xanten 1933 die unversehrten Reste von zwei Märtyrergräbern aus spätrömischer Zeit aufgefunden worden. (Vgl. W. Bader, Germania 18, 1934, S. 112—117; W. Neuß, Römische Quartalschrift 42, 1934, S. 177—180; G. P. Kirsch, Rivista di archeologia cristiana 11, 1934, S. 363—371)].

darbietet, mag auch die neue Lesart 'Viridunense' (= 'Ver(ed)unense')¹ den Schluß auf ein solches Zwischenglied nahelegen. Die dargelegte Vermutung gewährt immerhin eine Erklärung des Namens, die als möglich erscheinen dürfte. Gelenius hat einst, ebenfalls im Gedanken an den Bonner Mallusius, Gregors 'Bertunense' einfach in 'Bonnense' oder 'Veronense' ändern wollen²; der Vorschlag war verfehlt; aber er streifte doch wohl das Richtige. Vielleicht glückt es einem anderen eine Gregor-Handschrift zu ermitteln, welche die vermutete Lesart wirklich enthält und damit die Möglichkeit der neuen Deutung zur Wahrscheinlichkeit erhebt³.

Nachtrag.

[*Rheinische Vierteljahrsblätter II, 1932, S. 79.*]

Bei meinem Versuche, für die mittelalterliche Bezeichnung von Bonn als Verona eine Erklärung zu geben (oben Band I, 351—357), bin ich von den ältesten Belegen für diesen Namen ausgegangen. Ich habe dabei abgesehen von angeblichen Münzen der Kölner Erzbischöfe Bruno (953—965) und Pilgrim (1021—1036), die heute als unecht anerkannt sind⁴; so beginnen die Zeugnisse mit der Kölner Passio Gereonis aus dem 10. Jahrhundert, es folgt um 1050 Anselm von Lüttich. Herr Hermann Joseph Lückger in Sürth bei Köln, bekannt als Münzsammler und -forscher, macht mich nun darauf aufmerksam, daß neuerdings einige Münzen mit Verona als Prägestätte bekannt geworden sind, die sich zeitlich zwischen diese Belege einschieben. Zwar die Aufschrift auf einem Denar Ottos III., die Dannenberg zuerst auf Verona im Sinne von Bonn gedeutet hatte, ist später als DEON-A erkannt worden, d. h. Dinant an der Maas⁵, und es ist zum mindesten sehr zweifelhaft, ob die Aufschrift

¹ Der Wechsel von Veredunum und Viridunum im früheren Mittelalter braucht kaum belegt zu werden.

² A. a. O. S. 686.

³ Wenn Cassius und Florentius in der Passio Gereonis sieben Gefährten erhalten ('cum septem aliis', oben S. 353 [166]), so finden sich diese anscheinend schon in einer Urkunde von 842 (Perlbach a. a. O. S. 156, Nr. 16; Hauptmann a. a. O. III, S. 4; vgl. H. Lehner, Bonner Jahrbücher 130, 1925, S. 214, Nr. 15): 'ubi ipsi sancti martires cum sociis suis cum aliis XII corpore requiescunt', nur daß in der jungen Abschrift des 16. Jahrhunderts VII wie so oft in XII verlesen sein wird. [Vgl. jetzt Levison, Die Bonner Urkunden a. a. O. S. 245, Anm. 6. — Die Bedenken gegen den vorstehenden Versuch, den Namen Verona = Bonn zu erklären, hat L. Levillain, Le Moyen-Age 1939, S. 239 f. nachdrücklich hervorgehoben].

⁴ Ich habe in meinem Aufsatz über Bischof Eberigisil von Köln darauf hingedeutet (Festschrift Albert Brackmann dargebracht, Weimar 1931, S. 45 Anm. [hier S. 60 Anm. 5]).

⁵ H. Dannenberg, Die deutschen Münzen der Sächsischen und Fränkischen Kaiserzeit II, Berlin 1894, S. 593 (= Tafel 72) Nr. 1534; vgl. III, 1898, S. 782 und I, 1876, S. 110, 198.

auf einer anderen Münze von OT (Otto III?) : [V]E^R[O] richtig ergänzt und auf Bonn zu beziehen ist¹. Dagegen hat der große Münzfund in der Bonner Giergasse vom Jahre 1890 auch drei Denare Heinrichs II. (1002—1024) mit der Aufschrift VI-ERO-NA ergeben, die im Hinblick auf den rheinischen Ursprung der großen Masse des Fundes mit größter Wahrscheinlichkeit auf Bonn zu deuten ist². Bei Dannenberg findet man ferner je einen Denar Erzbischof Piligrims mit ERO-NA und † ER(?) -ONA³, und Herr Lückger besitzt selbst aus dem Bonner Funde zwei Denare Piligrims aus der Kaiserzeit Konrads II., also aus den Jahren 1027 bis 1036, mit FER-ONA⁴. Danach scheint die Bezeichnung Bonns als Verona wenigstens in Köln und Bonn im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts verbreitet gewesen zu sein.

Die Kölner Passio Gereonis bietet auch weiterhin das älteste Zeugnis für den Gebrauch des Namens, und meine Vermutung über dessen Ursprung wird durch die neuen Belege nicht berührt. Da diese aber bei den Erörterungen über die Frage bisher keine Erwähnung gefunden haben, schien es mir zweckmäßig, sie hier nachzutragen.

¹ Ebd. I, 503 (= Tafel 60), Nr. 1384; vgl. II, 593 und III, 782.

² P. Joseph, Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande 90 (1891), 144 ff., Nr. 67 mit Tafel 4; Dannenberg a. a. O. II, 592 (= Tafel 72), Nr. 1533. Ich habe die Münzen im Bonner Provinzialmuseum mit Hilfe von Herrn Kustos J. Hagen einsehen können, dem auch hier gedankt sei.

³ Dannenberg II, 594 (= Tafel 72), Nr. 1535, und I, 183 (= Tafel 19), Nr. 450.

⁴ Lückger, Kölnische Münzen Salischer Zeit (Blätter für Münzfreunde 60, 1925 (Nr. 8), S. 305 mit Tafel 300, Nr. 1 und 2; [Walter Hävernich, Die Münzen und Medaillen von Köln I, Köln 1935, S. 174].

DER SINN DER RHEINISCHEN TAUSENDJAHRFEIER

925—1925

[Vortrag in der Jahresversammlung der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, in Köln gehalten am 14. März 1925, zuerst erschienen im Elsaß-Lothringischen Jahrbuch IV, 1925, S. 1—34, hier wiederholt nach dem im Verlage von K. Schroeder, Bonn und Leipzig 1925, erschienenen Sonderdruck.]

Die Rheinlande rüsten sich, ein Tausendjahrfest zu feiern. Unwillkürlich wenden sich die Gedanken zu einer früheren Jahrtausendfeier zurück, der Feier des Vertrages von Verdun, die, auch am Rhein, vor mehr als 80 Jahren begangen worden ist und das Bewußtsein der tausendjährigen politischen Selbständigkeit eines Deutschen Reiches wachrufen sollte. Es war ein meist mattes Fest, das durch die Romantik Friedrich Wilhelms IV. im August 1843 ins Leben gerufen wurde, ohne daß die von oben her angeordneten Gottesdienste und Schulfeste rechte Teilnahme und Feierstimmung hervorgerufen hätten¹. Nur in einem Teile Deutschlands fand der Gedanke in den geistig führenden Kreisen einen wirklichen Widerhall, in der bereits vom Dänentum bedrohten Nordmark: die Universität Kiel benutzte den Anlaß, um in einer Feier die Zugehörigkeit zu Deutschland und die Gemeinschaft mit der deutschen Vergangenheit und Zukunft zu bekunden²; die eindrucksvolle Festrede Johann Gustav Droysens war auf die Forderung eines vom ganzen Volke getragenen deutschen Bundesstaates eingestellt, auf die Verwirklichung „eines neuen höheren Bewußtseins nationaler Einheit“. Die Ähnlichkeit der damaligen Lage Schleswig-Holsteins mit der Gegenwart der zur deutschen Westmark gewordenen Rheinlande drängt sich auf: auch die Tausendjahrfeier von 1925 ist ein Bekenntnis zum Deutschtum und zur Schicksalsgemeinschaft mit den übrigen Deutschen, ein Bekenntnis, das in einer tausendjährigen und mehr als tausendjährigen Vergangenheit Begründung und Rechtfertigung findet.

Dabei gilt es, zunächst sich klar zu machen, was die Feier nicht bedeutet. Sie gilt einem politischen Ereignis, der seit 925 fast ununterbrochenen Zugehörigkeit der rheinischen Lande zu einem deutschen Reiche, nicht ihrer Gewinnung für das Deutschtum, die Jahrhunderte vorher entschieden war: es gibt keine Gegend am Rhein von der Nordschweiz bis zum Meere, die in unserem Jahrhundert nicht wenigstens schon 1½ Jahrtausende sich zum Bereich deut-

¹ Vgl. H. Breßlau, Das tausendjährige Jubiläum der deutschen Selbständigkeit (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg 14), 1912.

² Vgl. G. Droysen, Johann Gustav Droysen I, 1910, S. 254 ff. und Droysens Briefe bei M. Liepmann, Von Kieler Professoren, 1916, S. 195 ff., Nr. 140, 141.

schen Wesens rechnen könnte, wo deutsche Sprache nicht bereits solange die Alleinherrschaft oder doch die Vorherrschaft hätte. Nicht um die nationale Zugehörigkeit der Rheinlande handelt es sich also, sondern nur um ihre politische Stellung. Aber die Rheinlande sind auch schon Jahrhunderte vor 925 mit anderen deutschen Gebieten in dem gleichen politischen Verbands vereinigt gewesen, im Frankenreich; das Jahr 925 bedeutet also auch nicht ihre erste staatliche Vereinigung mit den übrigen deutschen Stammesgebieten, die mit ihnen nachmals das Deutsche Reich ausgemacht haben. Es bezeichnet nur den Abschluß der Übergangszeit, in der sich das Reich Karls des Großen aufgelöst hat und aus ihm ein besonderes Westfränkisches und Ostfränkisches Reich, die Vorstufen von Frankreich und Deutschland herausgebildet haben. Zwischen ihnen hatte der Vertrag von Verdun 843 ein kurzlebiges Mittelreich geschaffen, dem auch der größte Teil der Rheinlande angehörte; für ihre politische Stellung beginnt damit eine Zeit des Schwankens zwischen Selbständigkeit und Anlehnung an West oder Ost, die 925 zugunsten des Deutschen Reiches entschieden ist. Aber nicht einmal für die ganzen Rheinlande gilt diese Übergangszeit, Teile von ihnen sind sogleich zu Verdun dem Ostreiche zugefallen und auch in den folgenden Jahrzehnten nie von ihm getrennt worden. Die Tausendjahrfeier besagt also nur, daß 925 auch das übrige Rheinland sich dem Deutschen Reiche angeschlossen hat, und daß nun die ganzen Rheinlande viele Jahrhunderte, zum größten Teil bis zur Gegenwart in Schicksals- und bald Gesinnungsgemeinschaft mit ihm verbunden geblieben sind.

Deutsch sind die Rheinlande seit rund 1½ Jahrtausenden und teilweise noch länger. Soweit geschichtliche Erinnerung zurückreicht, ist der Rhein keine Völkerscheide gewesen. Als die Römer Cäsars nach Gallien kamen, hatten germanische Völkerschaften den Strom längst überschritten und waren im Vordringen gegen die Kelten, die vor ihnen hinübergezogen waren. Wohl haben dann die Römer das Vorwärtsdrängen und -gedrängtwerden germanischer Völkerschaften zum Stehen gebracht und das linke Rheinufer ihrer Herrschaft unterworfen, wenn auch die Freiheit der rechtsrheinischen Germanen in der Varusschlacht zurückgewonnen wurde. Aber auch auf dem linken Rheinufer, dem die Jahrhunderte der Zugehörigkeit zu dem 'orbis Romanus' so manches Kulturgut und „einen weiten Vorsprung“¹ vor dem übrigen Deutschland gegeben haben, diesseits der römischen Reichsgrenze an Limes und Rhein blieben germanische Völkerschaften und Volksteile, die teilweise schon mit älterer Bevölkerung verschmolzen und keltisiert waren, wie in Belgien und bei den Treverern, und über alle legt sich nun eine römische Oberschicht, die vornehmlich aus den Denkmälern des Altertums zu uns redet, und es ist schwer zu sagen, wie viel oder wie wenig von

¹ Johannes Haller, Die Epochen der deutschen Geschichte, 1923, S. 31.

dieser ersten germanischen Einwanderung ihre Eigenart in römischer Zeit bewahrt, wieviel Triboker, Nemeter, Vangionen, Ubier, Sugambrier und wie die linksrheinischen Germanen dieser Frühzeit sonst heißen, auch nur zum Blute der späteren Bewohner beigetragen haben¹. Als aber dann dem erneuten und immer ungestümer werdenden Ansturm der Germanen nach einem wechselvollen Ringen von zwei Jahrhunderten die römische Grenzwehr erliegt, da werden die Rheinlande im 5. Jahrhundert endgültig deutscher Boden, der Rhein ein deutscher Strom; Alemannen am Oberrhein, abwärts Franken sind Bewohner und Herren des Landes geworden. Wohl sind Reste der vorgermanischen Bevölkerung in verschiedener Stärke auch westlich vom Rhein verblieben; aber auch wo das Fortleben zahlreicher Ortsnamen und andere Tatsachen den Beweis für eine neue Rassenmischung erbringen, sind die Trümmer älteren Volkstums nur eine Minderheit gewesen und frühzeitig unter der neuen deutschen Bevölkerung aufgegangen, die sich rittlings über den Rhein setzte. Die Sprachgrenze zwischen Alemannen und Franken auf der einen, Franzosen und Wallonen auf der anderen Seite ist im großen und ganzen damals so begründet worden, wie sie heute besteht, wie sie durch die Schweiz und über die Vogesen, an Diedenhofen vorbei, durch das belgische Luxemburg verläuft und westlich von Eupen zum Meere hin abbiegt; ein großer Teil der Schweiz, die oberrheinische Tiefebene, die Pfalz, Rheinhessen, die Rheinprovinz, die Niederlande sind so seit dem 5. Jahrhundert Gebiete deutscher Sprache und deutschen Wesens. Mag auch die Sprachgrenze erst mit der stärkeren Besiedlung des Landes und der Erschließung der Waldgebiete allmählich festgeworden, mögen hüben und drüben Sprachinseln von Minderheiten erst in den nächsten Jahrhunderten verschwunden sein, eine Tausendjahrfeier für den Sieg deutschen Wesens am Rhein hätte im letzten Jahrhundert des Mittelalters begangen werden müssen, nicht in der Gegenwart.

Die gesamten Rheinlande sind bald ein Teil des Frankenreiches geworden, das unter Führung des Königshauses der Merowinger und nach deren Niedergang unter den Karolingern zu einer neuen Großmacht des Abendlandes emporstieg. Es ist ein Nationalitätenstaat, der romanische und germanische Bestandteile umfaßt und seine Untertanen unbehelligt und gleichberechtigt nach dem Recht der jedem angeborenen Stammeszugehörigkeit leben läßt². Der größte Teil des Reiches war von Romanen bewohnt, im romanischen Westen lag zunächst das Schwergewicht des Staates und der an die Antike anknüpfenden Kulturüberlieferungen. Aber wie die Franken das führende Volk waren und blieben, so haben sie nicht nur ihre

¹ Vgl. jetzt H. Aubin, *Kelten, Römer und Germanen in den Rheinlanden*, Bonn (Kurt Schroeder) 1925 (= Westdeutsche Monatshefte, Jahrgang I, Heft 2, Februar 1925, S. 157—179).

² Bezeichnend sind die oft angeführten Worte Agobards von Lyon über die 'diversitas legum'; vgl. seine epist. 3, 4 (ed. Dümmler, *MG. Epist.* V, 159).

Stammsitze auch am Rhein dauernd festgehalten, sondern auch die deutschen Stämme östlich vom Rhein unter ihre Herrschaft gebracht. Schon unter dem Reichsgründer Chlodwig ist mit der beginnenden Unterwerfung der Alemannen und der Angliederung der oberrheinischen Tiefebene „der Ansatz zum deutschen Ostfrankenreich“¹ gemacht worden; bald sind Thüringer und Bayern gefolgt, und wenn auch erst das Niederringen der Sachsen durch Karl den Großen den letzten unabhängigen deutschen Stamm des Festlandes dem Frankenreich eingegliedert hat, wenn bis dahin der Norden der Rheinprovinz nahe den freien Friesen und Sachsen ein Grenzland darstellte, die Rheinlande befanden sich doch schon seit dem 6. Jahrhundert mit anderen deutschen Gebieten in demselben Staatsverband. In einer der rheinischen Pfalzen etwa Childeberts II. (575—595), wie z. B. Köln, Zülpich, Koblenz, Straßburg und Marlenheim, hätte Bischof Gregor von Tours den Herzögen der Bayern und Alemannen oder Grafen aus Thüringen und Hessen als Untertanen des Frankenkönigs begegnen können.

Aber nicht nur in dem großen Reiche sind die Rheinlande seit dem 6. Jahrhundert wie mit romanischen so auch mit anderen deutschen Gebieten vereinigt; sie stehen mit ihnen auch in einem engeren Staatsverbände infolge des fränkischen Erbfolgerechts und der Reichsteilungen unter den Nachkommen Chlodwigs. Sie sind dabei mit den meisten anderen zum Frankenreich gehörigen deutschen Ländern stets ein Bestandteil des Ostreiches gewesen, von Austrasien, dessen Bewohner überwiegend Deutsche waren, wenn es auch im Westen große romanische Landstriche umschloß. Während die anderen Reichsteile, Neustrien und Burgund, im 7. Jahrhundert meist in der Hand eines einzigen, freilich oft schwachen Merowingers verbunden waren, haben die austrasischen Großen es bis 679 in der Regel verstanden, ihrem Teilreich eine Sonderstellung unter eigenen Königen zu erhalten. Es bildet so einen Staat von der nationalen Zusammensetzung des späteren Ostfränkischen Reiches, nur daß die Sachsen und ein Teil der Friesen noch nicht einbegriffen sind; die Entwicklung der späteren Karolingerzeit erscheint vorweggenommen. Da haben die Karolinger eben von diesem Ostreich und nicht zum wenigsten von den Rheinlanden und den westlich angrenzenden Gebieten aus noch einmal die Reichseinheit hergestellt, auch die übrigen Teile des Frankenreiches unter die Herrschaft ihres austrasischen Geschlechtes gebracht; austrasische Familien sind es auch vor allem gewesen, deren Händen sie die Grafchaftsverwaltung vornehmlich anvertrauten, so daß bisweilen ein teilweise weither verpflanzter örtlicher Adel in neuer Umgebung aus ihnen erwachsen ist². Die Rheinlande, deren Geschlechtern vom

¹ Hans von Schubert, *Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter*, 1921, S. 96.

² Vgl. den zusammenfassenden Aufsatz von R. Poupardin, *Les grandes familles comtales à l'époque carolingienne* (*Revue historique* 72, 1900, S. 72—95).

Elsaß bis zur unteren Maas auch dabei ein beträchtlicher Anteil zu-
fiel¹, finden sich durch die Eroberungen Karls des Großen nicht nur
mit Frankreich, der Spanischen Mark, mit Italien in einer politi-
schen Gemeinschaft zusammen, sondern wiederum auch mit ande-
ren deutschen und jetzt mit allen deutschen Stammesgebieten, seit-
dem es Karl gelungen ist, auch die Sachsen seinem Reich und dem
Christentum zu gewinnen. „Kein deutsches Reich hat Karl gegrün-
det, aber er machte hierdurch die Gründung desselben möglich².“
Es ist der Abschluß des von Chlodwig und seinen Söhnen begon-
nenen Werkes. Hätte man im 15. Jahrhundert das Millennium der
endgültigen Gewinnung der Rheinlande für das Deutschtum be-
gehnen können, im Jahrhundert der Reformation, vor allem in dessen
viertem Jahrzehnt waren tausend Jahre verflossen, seit die frän-
kischen und alemannischen Sitze am Rhein zum erstenmal mit
anderen deutschen Gebieten zu derselben staatlichen Einheit zu-
sammengefaßt worden sind. Die Eroberung Thüringens 531, die
Angliederung des letzten Teiles des Alemannenlandes 536 und bald
die des bayerischen Herzogtums, dann wieder das Erlöschen des
jahrzehntelangen Kampfes mit den Sachsen 804 sind Jahrespunkte,
die auch für die Beziehungen des Rheingebietes zu dem rechts-
rheinischen Deutschland entscheidend gewesen sind. Auch die zu-
erst nach dem weiterentwickelten Westen gerichtete kulturelle
„Orientierung“ der Rheinlande wurde in zunehmendem Maße eine
zweiseitige, ihr deutsches Wesen durch die Verbindung mit dem
Osten gesichert und gestärkt.

Wie wenig der Rhein in diesen Jahrhunderten eine Grenze bildete,
in wie engen Beziehungen die Rheinlande bereits mit dem übrigen
Deutschland standen, dafür ist nichts bezeichnender als die kirch-
liche Gliederung: Die Bistümer und Kirchenprovinzen des frän-
kischen Staates gehen im Bereich des einstigen römischen Impe-
riums und so auch auf dem linken Rheinufer im großen und ganzen
in die römische Zeit zurück und erinnerten größtenteils noch bis
zur Französischen Revolution an die Stadtbezirke und Provinzen
des ausgehenden Altertums. Mit der Ausbreitung des Christentums
galt es, diese Gliederung auf das rechtsrheinische Deutschland zu
übertragen, eine Entwicklung, die, abgesehen von den Missions-
gebieten des Nordens und Ostens, von den Kirchenprovinzen Ham-
burg und Magdeburg, unter Karl dem Großen zum Abschluß ge-
kommen ist. Alle rheinischen Bistümer außer Basel greifen über den
Rhein hinüber, haben ihren Sprengel links und rechts von dem
Strom, von Chur, Konstanz und Straßburg bis hinab nach Köln,
und keine der rheinischen Kirchenprovinzen grenzt das rheinische
Land gegen Osten ab oder nimmt auch nur Rücksicht auf Stam-

¹ Vgl. meinen Hinweis auf die Widonen, Geschichte des Rheinlandes I, 65;
andere Beispiele bei Poupardin.

² Georg Waitz, Über die Gründung des deutschen Reichs durch den Vertrag
von Verdun, 1843, S. 12 (= Gesammelte Abhandlungen I, 1896, S. 10).

mesgrenzen. Das Bistum Straßburg reicht vom Kamm der Vogesen bis zum Schwarzwald, Speier und Worms langen zum Neckar hinüber, der weite Sprengel von Mainz liegt zum größten Teil im jenseitigen Deutschland und endet erst in Thüringen an der Saale, das Bistum Trier dehnt sich auf der anderen Seite des Rheines über Limburg und Wetzlar die Lahn hinauf, die Kölner Diözese geht tief ins Sachsenland hinein und umfaßt Westfalen südlich der Lippe. Nur der Schwerpunkt der Trierer Kirchenprovinz ist links vom Rhein verblieben, aber der größere Teil der Kölner und vollends der der Mainzer Provinz gehören dem rechtsrheinischen Deutschland an. Sie teilten sich in die sächsischen Diözesen, und da auch die oberdeutschen Bistümer außer Basel und den bayerischen Sprengeln der Mainzer Metropole unterstanden, so schloß deren Kirchenprovinz mit dem schmalen auf der linken Rheinseite gelegenen Streifen der oberrheinischen Bistümer den größten Teil des rechtsrheinischen Deutschlands von den Alpen bis zur unteren Elbe, von Vogesen und Hunsrück bis Eichstätt, Erfurt und Halberstadt zu einer Einheit zusammen. „Die unter Karl dem Großen zum Abschluß gekommene kirchliche Ordnung förderte so die Verbindung der Rheinlande mit dem übrigen Deutschland, eine geistige Klammer auch in Zeiten der politischen Zersplitterung¹.“ Wie staatlich, so waren die Rheinlande auch kirchlich schon in dem weiten Rahmen des Frankenreiches aus der Art eines vorwiegend nach Westen geöffneten Grenzlandes herausgewachsen, das sie in der Römerzeit gewesen waren. Wohl lagen die rheinischen Bischofssitze von Basel bis Köln sämtlich auf dem linken Ufer des Stromes, waren römische Gründungen; aber wie die fränkische Herrschaft über die Stammlande am Rhein hinaus das übrige Deutschland gewonnen hatte, so hat auch die kirchliche Organisation dieselben Gebiete mit den Rheinlanden zusammengeschlossen. Also auch hier eine Entwicklung, die längst vor 925 entschieden war; auch hier kein Anlaß zu einer Tausendjahrfeier.

Die Bedeutung der Rheinlande war durch das ostwärts gerichtete Wachstum von Staat und Kirche gestiegen. Man braucht nur an die Stellung Aachens unter Karl dem Großen zu erinnern, da es in dieser Zeit eines Wanderkönigtums jahrelang fast als der feste Mittelpunkt des Reiches erscheint; die Rheinlande waren eben die natürliche Brücke zwischen dem romanischen Westen und den Gebieten rechts vom Rhein. Politisch und kirchlich lebten bereits die Teile des späteren Deutschen Reiches miteinander, nur in einem Rahmen, der auch noch ausgedehntere romanische Landschaften umschloß. Er ist gesprengt worden; neue, engere Rahmen nahmen die Teile auf, die vordem zu einer Einheit zusammengefaßt waren: der Vollendung dieser Teilstaaten gilt die Tausendjahrfeier.

¹ Geschichte des Rheinlandes I, 63.

Einem so ausgedehnten Reiche, wie Karl der Große es beherrschte, konnte in einem Zeitalter wenig entwickelten Verkehrs- wesens und überwiegender Naturalwirtschaft keine längere Dauer wirklichen Zusammenhalts beschieden sein. Zudem forderte das fränkische Erbfolgerecht die Teilung des Reiches unter die Söhne des Herrschers im Gegensatz zu dem Einheitsgedanken, wie er in dem Kaisertum verkörpert war; aber auch ohne den sich daraus ergebenden Streit der Söhne Ludwigs des Frommen wäre der Staat sicherlich in der einen oder anderen Weise derselben Auflösung verfallen wie das Reich der späteren Merowinger. Der Vertrag von Verdun setzte 843 den Teilungsplänen und Wirren der Zeit Kaiser Ludwigs und dem sich anschließenden Bruderkrieg ein Ziel durch Grenzen, die zunächst ein Vierteljahrhundert bestehen blieben. Die Teilung bedeutete an sich nicht mehr als die früheren Teilungen des Frankenreiches unter Merowingern und Karolingern; die Reichseinheit wurde auch jetzt theoretisch nicht aufgegeben. Für die der Zahl der Söhne entsprechenden, unter deren Nachkommen weiter teilbaren Teilreiche gibt es bezeichnenderweise keine feststehenden besonderen Namen; eigentlich wird nur die Verwaltung getrennt. Aber schon Zeitgenossen haben in dem Ergebnis des Bruderkrieges, in dem Siege des fränkischen Erbrechtes und dem Unterliegen des von dem ältesten Bruder, Kaiser Lothar, vertretenen Einheitsgedankens, den tatsächlichen Auseinanderfall des Reiches erblickt, und die folgenden Ereignisse haben ihnen recht gegeben. Was dem Vertrag gegenüber früheren Teilungen seine Besonderheit gibt, ist der wirkliche Fortbestand der Trennung, die nur noch einmal für wenige Jahre (885—887) unter Karl III. überwunden worden ist; dem Reich des großen Karl erstand kein neues Herrschergeschlecht, das, wie einst im Merowingerreich die Karolinger, die Teile wiederum zusammengefügt hätte. So hat der Vertrag von Verdun für die Folge denn doch größere Bedeutung gewonnen, als beabsichtigt war, und es ist verständlich, wenn man in ihm den Ausgangspunkt für die Geschichte eines gesonderten deutschen und französischen Reiches gesehen hat, so wenig 843 rechtlich schon davon die Rede sein konnte.

Nationale Gegensätze und Unterschiede sind bei der Teilung keine treibenden Kräfte gewesen. Wohl waren die Stammesunterschiede lebendig und nur äußerlich überbrückt, und deutlich war der Zeit das Vorherrschen des Romanischen im Westen, der deutschen Sprache im Osten des Reiches ins Bewußtsein getreten. Die Straßburger Eide von 842 sind das berühmte äußere Zeichen eines sich vorbereitenden Nationalgefühls, das über die in Deutschland so starken Stammesbesonderheiten hinweg Osten und Westen als sprachlich geschiedene Einheiten erfaßte. Als damals zu Straßburg Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle das Bündnis gegen ihren Bruder Lothar erneuerten, schwur Ludwig, um von den Mannen Karls verstanden zu werden, in romanischer Sprache, entsprechend

Karl in deutscher, umgekehrt ihre Scharen¹ — auch der durch Amt und Besitz über das ganze Reich zerstreute, sehr bewegliche Adel beginnt mehr und mehr landschaftlich festere Wurzeln zu schlagen und anscheinend die für den Anteil an der Verwaltung oft notwendige Zweisprachigkeit allmählich einzubüßen². Die Rheinlande gehörten zum deutschen Sprachgebiet; aber gerade ihr Geschick in den nächsten Jahrzehnten zeigt, wie fern der Zeit der Gedanke des modernen Nationalstaates lag³.

Die drei Brüder hatten bereits Italien, Aquitanien und Bayern inne; nur der Rest des Reiches wurde so zu Verdun in der Weise geteilt, daß sich geschlossene Gebiete ergaben, wie die Teilungen der Karolinger anders als die der Merowinger „stets landschaftlich zusammenhängende Reiche wollten“⁴. Das westfränkische, überwiegend romanische Reich Karls des Kahlen, das spätere Frankreich, westlich von Schelde, Maas, Saône und Rhône berührt die Rheinlande in keiner Weise; dagegen werden sie von der Grenze zwischen dem Ostfränkischen Reiche Ludwigs des „Deutschen“, aus dem das Deutsche Reich erwachsen sollte, und dem langgestreckten, unnatürlichen Mittelreich Kaiser Lothars durchschnitten. Das Ostreich Ludwigs, der den Zeitgenossen als König von Germanien „im Sinne des Altertums“, d. h. als rechtsrheinischer König erschien⁵, griff eine Strecke weit auf das linke Rheinufer über, indem ihm die ganzen Diözesen von Speier, Worms und Mainz samt ihren linksrheinischen Teilen zugewiesen wurden, wegen ihres Reichtums an Wein, wie man am Anfang des nächsten Jahrhunderts erzählte. Der größte Teil der heutigen Pfalz, Rheinhessen und ein Stück des Hunsrücks, also auch der Südosten der preußischen Rheinlande, sind dadurch schon zu Verdun mit dem rechtsrheinischen Deutschland vereinigt worden; die Verbindung ist bei allen Wandlungen der nächsten Jahrzehnte nicht unterbrochen worden, und wenn Karl der Kahle 876 auch diese Gebiete an sich zu reißen dachte, so hat seine Niederlage bei Andernach schnell solchen Plänen ein Ende bereitet. Die Feier von 1925 betrifft so im strengsten Sinne jene Gebiete gar nicht; zu Speier und Worms, auf dem Trifels, zu Limburg und Kaiserslautern, in Mainz und Bingen, an Glan und Nahe, in Simmern, im Soonwald und auf dem Idarkopf konnte man die tausendjährige Zugehörigkeit zu einem aus dem Frankenreich ausgesonderten Ostreich 1843 feiern: heute schauen diese Gegenden bereits auf eine 82 Jahre längere Schicksalsgemein-

¹ Vgl. die Verwendung der lingua Theodisca und Romana durch die drei Könige bei der Zusammenkunft von Koblenz 860, MG. Capitularia II, 157 f.

² Vgl. die bekannten Briefe des Lupus von Ferrières 70 und 91 (ed. Dümmler, MG. Epist. VI, 67 und 81). Vgl. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches I², 1887, S. 207, Anm. 4.

³ Vgl. u. a. die Bemerkungen von Wilh. Sickel, Göttingische gelehrte Anzeigen 1903, II, 804 ff., 812 ff.

⁴ Sickel; ebd. 1903, II, 804.

⁵ Vgl. Sickel, a. a. O. 1902, II, 613 und 1903, II, 812 ff.

schaft mit ihm zurück und können unsere Jahrtausendfeier im Grunde nur mit dem übrigen Deutschland, nicht für sich begehen.

Anders freilich der größere Teil der Rheinlande, der zu Verdun dem Mittelreich Kaiser Lothars zufiel und seine wechselvollen Schicksale teilte, bis der deutsche König Heinrich I. 925 „Lotharingen“ endgültig mit dem Ostreich vereinigte. Es war ein räumlich seltsam gestaltetes Gebilde, das dem ältesten Sohne Kaiser Ludwigs als Erbschaft zuteil wurde. Mit Italien und Burgund war nordwärts ein verhältnismäßig schmaler Streifen Landes verbunden, der zu Rom als zweite Hauptstadt Aachen fügte, den Sitz des großen Karl. So erstreckte sich dieser Staat, der „schreiendste Hohn gegen alle Natur und alles Volkstum“¹, von Süditalien bis zur Nordsee, eingekeilt zwischen die Reiche des westfränkischen Karl und Ludwigs des Deutschen und schwer zu verteidigen, ein Gegenstand der Begehrlichkeit für die beiden Brüder Lothars. Im Norden bildete das Meer die Grenze, von der Mündung der Weser bis zu der der Schelde, so daß Friesland umfaßt wurde. Der nördliche Teil der Westgrenze entsprach der der Kirchenprovinzen von Trier und Köln, indem der letzteren jedoch von der Reimser Provinz noch das Bistum Cambrai vorgelagert war²; so dehnte Lothars Reich sich bis zur Schelde und über die Maas hinaus und schloß weite romanische Landstriche in sich. Den Rheinlanden gehörte der Osten des Nordabschnittes und seine Ostgrenze an, über die wir wie überhaupt über diesen Vertrag teilweise nur ungenügend unterrichtet sind. Sicher fiel das Elsaß Lothar zu und bildete der Rhein von Basel bis nahe der Einmündung der Lauter die Grenze; sie wick dann nach Nordwesten aus, um, wie erwähnt, die Sprengel von Speier, Worms und Mainz zu umgehen und in einem großen Bogen den Rhein wieder oberhalb von Bacharach zu erreichen. Der Strom diente dann zum zweiten Male als Grenze; doch ist es umstritten, wie weit. Meist nimmt man an, daß die Grenze von Lothars Reich schon bei Unkel über den Fluß nach Osten sich zur sächsischen Stammesgrenze hinüberzog und ihr weiterhin folgte, so daß dann auch alle ribuarischen Gaue auf dem rechten Rheinufer dem Anteil Lothars zugewiesen werden. Höchstwahrscheinlich bildete der Fluß aber auch abwärts von Unkel zunächst noch die Grenze gegen das Reich Ludwigs des Deutschen; jedenfalls fiel sie 921 bei Bonn mit dem Strome zusammen, auf dem sich damals die Herrscher des Ostens und Westens trafen, gleichwie 859 eine Insel bei Andernach,

¹ W. B. Wenck, Das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun, 1851, S. 361.

² Vgl. Aloys Schulte, Frankreich und das linke Rheinufer, 1918, S. 55 f. mit den einschränkenden Bemerkungen von Hermann Henze, Die kartographische Darstellung der Westgrenze des deutschen Reiches in karolingischer Zeit, Diss. Göttingen 1920 (Auszug im Jahrbuch der philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen 1920, I, S. 22 und 25, Anm. 24), der auch mit Recht hervorhebt, daß es sich damals meist um „Grenzsäume“, nur bei eindeutigen Flußläufen um Grenzlinien handelt.

857 und 860 Koblenz, 899 St. Goar Zusammenkunftsorte der Könige oder ihrer Vertreter gewesen sind¹. Wer Gewicht darauf

¹ Die Frage nach der Zugehörigkeit der rechtsrheinischen Gebiete unterhalb von Unkel hängt von der Deutung der Worte 'in Ribuaris comitatus quinque' im Vertrage von Meerssen (MG. Capitularia II, 194/⁹) ab; vgl. u. a. Ernst Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches I², S. 203, Anm. 1; Robert Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens, 1898, S. 96 ff. und 370; L. Vanderkindere, La formation territoriale des principautés belges au moyen âge II, 1902, S. 243 ff. Sind es „die 5 Grafschaften in Ribuarien“, also alle, oder fünf, neben denen andere (etwa rechtsrheinische) schon vor 870 dann zum Ostreich gehört haben? Mir scheint ebenso die geringe Zahl der Grafschaften (wohl zu unterscheiden von den pagi, deren bisweilen zwei oder mehr eine Grafschaft bildeten; vgl. z. B. Hermann Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen [= Ebering, Historische Studien 143], 1920, S. 1 ff.) für die letztere Auffassung zu sprechen wie die Grenzlage von Bonn 921, und es liegt dann nahe, in dem Rhein soweit die Grenze der Teilreiche von 843 zu sehen, wie er eine Gau- und Grafschaftsgrenze bildete. Die Bestimmung der Gegend, wo am Niederrhein zuerst ein Grafschaftsgau auf beiden Seiten des Stromes gelagert war, berührt die bei der Dürftigkeit der Quellen schwierigen Fragen der niederrheinischen Geographie, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann; vgl. u. a. H. Aubin, Die Weistümer der Rheinprovinz (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 18), 2. Abteilung I, 1913, S. 52 und andererseits die davon weit abweichenden, aber schwerlich zutreffenden Ausführungen von Ludwig Wirtz, Studien zur Geschichte rheinischer Gaue (Düsseldorfer Jahrbuch 26, 1913/14, S. 65 ff.). Sicher gehörte nach Ausweis des Vertrages von Meerssen das Hattuarierland zum Reiche Lothars; es griff nördlich der Ruhr von der linken Rheinseite auf die rechte über, wo Styrum bei Mülheim in ihm lag (vgl. P. Eschbach, Der Stamm und Gau der Chattuarier, in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins 17, 1902, S. 1—28). Mindestens an der Ruhrmündung ging die Grenze also über den Rhein; aber er ist aufwärts, wenn ich nicht sehr irre, bis dahin fast überall Grenze gewesen. Wo oberhalb der Ruhrmündung später ein Gau über den Rhein hinübergeht, liegt meist eine Veränderung des Strombettes oder das Versiegen eines Rheinarmes und die Verlandung einer Insel vor. Das zum Hattuariergau gehörige, heute rechtsrheinische Mündelheim südlich von Duisburg lag früher auf der linken Seite. Wenn eine Urkunde Ludwigs IV. für Kaiserswerth die gegenüber gelegenen Orte Ilverich, Kierst und Gellep 904 zu einem der sonst rechtsrheinischen Gaue Duisburggau (= Ruhrgau) und Keldaggau rechnet, so waren die drei Orte ursprünglich auch im Westen von einem Rheinarm umflossen und lagen auf einer Insel (vgl. W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz [Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 12], Band V, 1, 1909, S. 107). Und dasselbe ist wohl auch für Unkel im Kreise Neuwied anzunehmen, das auf der rechten Rheinseite liegt, aber zum Bonngau gehörte (Aubin, Landeshoheit S. 11, 15); da dies aber auch bei dem etwas südlicher gelegenen Kasbach der Fall war und dort eine solche Erklärung ausgeschlossen ist, so wird man hier immerhin auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß diese Orte zu dem Gau jenseits des Rheins gezogen wurden, weil hinter ihnen im Osten ein damals schwach besiedeltes und vermutlich wenig wegsames Waldgebiet lag, während der Rhein sie in regere Beziehungen zu dem anderen Ufer brachte. Eine Veränderung des eigentlichen Rheinbettes bei Unkel, die man früher annahm (vgl. zuletzt Aubin, ebd. S. 17, Anm. 43), ist nach dem Stande der heutigen geographischen Forschung in geschichtlicher Zeit nicht erfolgt. In jedem Falle sind Unkel und Kasbach nur vereinzelte Ausnahmen von dem Zusammenfallen der Gaugrenze mit dem Rhein südlich der Ruhr. Oberhalb der Ruhrmündung ist nun aber für keinen rechtsrheinischen Ort die Zugehörigkeit zu Lotharingen zu erweisen, was bei der Quellenarmut freilich nicht viel besagt. Wenn unmittelbar nach 843 Werdener Urkunden noch nach Jahren Lothars datieren, ehe sie

legt, daß ein Teil der Rheinlande schon 843, nicht erst 925 endgültig an das Ostreich gekommen ist, wird wiederum sagen müssen, daß man wahrscheinlich auch im Bergischen Lande, an der Sieg und der Wupper und bis zur Ruhr hin heute keinen unmittelbaren Anlaß zu einer Jubelfeier hat, sondern daß man auch dort der tausendjährigen fast ununterbrochenen Verbindung mit dem Deutschen Reich bereits bei der Feier von 1843 zu gedenken hatte. Weiter unterhalb gilt dies freilich auch auf dem rechten Rheinufer so wenig wie für das Elsaß und die Eifel, für Koblenz und Köln; denn nördlich von der Ruhr, wo der Rhein aufhörte, Gaugrenze zu sein, wie er es vom Bodensee an gewesen war, griff der Anteil Lothars auf das rechte Rheinufer hinüber, um die in dünnbesiedelten Gegenden wenig bestimmte Grenze nach Norden und Nordosten zur Wesermündung hin verlaufen zu lassen. Von der heutigen Rheinprovinz lag jedoch Essen bereits im sächsischen Stammesgebiet und

zu denen Ludwigs übergehen (Parisot a. a. O. S. 101), so gilt das gleiche von Urkunden des sicher ostfränkischen Klosters Weißenburg (ebd. S. 95, Anm. 7), und das Schwanken erklärt sich wohl genügend aus der Grenzlage beider Abteien, vielleicht auch aus dem seit Jahren bei Lebzeiten seines Vaters bestehenden Mitkaiserum Lothars, und macht schwerlich den Schluß auf eine nachträgliche Grenzverschiebung im Ruhrgau nötig, in dem Werden gelegen war. Der Ort 'qui vocatur Disborch', über den Karl der Einfältige als Herrscher Lotharingens 922 nach Emmerich kam (Recueil des historiens des Gaules et de la France IX, 553 f.), braucht keineswegs Duisburg zu sein, sondern ist wohl das nördlich von Emmerich an der Jjssel im Gelderland gelegene Doesburg, an das auch Parisot S. 591, Anm. 8 gedacht hat (auch das östlich von Brüssel bei Tervueren an einer Römerstraße gelegene Duysbourg kommt schwerlich in Betracht). Ich nehme also an, daß das ganze ribuarische Gebiet rechts vom Rhein 843 sogleich dem Ostfrankenreich zugeschlagen worden ist und das Mittelreich erst nördlich der Ruhr 'in Hattuarias' auf die andere Rheinseite bis zur sächsischen Stammesgrenze hin übergriff. Da der Mühlgau so wenig zu Ribuarien gerechnet wird wie Maifeld und Bidgau, sind die fünf ribuarischen Grafschaften Lotharingens dann wohl der Köllngau (mit Gill-, Nievenheim- und Kützgau), der Bonngau (mit Odan-, Swist- und Ahrgau), der Jülich-, Zülpich- und Eifelgau (vgl. dazu Aubin, Landeshoheit S. 29 f.); so auch P. Joerres, Urkundliches über den Ahrgau (Beigabe zum Jahresbericht der Höheren Stadtschule in Ahrweiler 1892) S. 14 und A. Longnon, Atlas historique de la France, Texte explicatif I, 1907, S. 73, Anm. 4. Prudentius ist also der Wahrheit sehr nahe gekommen, wenn er Ludwig 843 'ultra Rhenum omnia' zuteil werden läßt (Annales Bertiniani ed. Waitz S. 29). — Die oben erwähnten Studien von Wirtz wollen den Gillgau, ursprünglich ein Teil der Kölner Gaugrafschaft, mit dem genannten Keldaggau gleichsetzen und dehnen ihn viel zu weit nach Norden aus, indem namentlich der Ortsname Beslanc in einer Urkunde der Äbtissin Adela von Pfalzel bei Trier (MG. SS. XIV, 105 f.; [C. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien I, Luxemburg 1935, Nr. 19, S. 25]) auf Lank westlich von Kaiserswerth bezogen oder auch in Bes- und Lanc zerlegt und auf Lank und ein benachbartes Haus Pesch gedeutet wird. Das ist aber sprachlich unmöglich, und zudem begegnet derselbe Name im Vertrag von Meersen (MG. Capitularia II, 194/13; 195/14: Bislanc) und in einer Urkunde Karlmanns von 770 (MG. Dipl. Karol. I, 71/20, Nr. 51: 'infra centina Belslango' in einer Abschrift des 12. Jahrhunderts); danach handelt es sich zweifellos um Beslingen im Norden des Großherzogtums Luxemburg. Vgl. auch A. Halbedel, Fränkische Studien (= Ebering, Historische Studien 132), 1915, S. 17 ff.

gehörte damit von Anfang an zum Reiche Ludwigs des Deutschen; auch hier ist 843, nicht 925 das entscheidende Jahr gewesen.

Diese vielleicht ermüdende Übersicht über die durch die Rheinlande hindurchgehende Ostgrenze des fränkischen Mittelreiches mußte gegeben werden, weil gerade in den letzten Monaten in rheinischen Kreisen die Frage lebhaft erörtert worden ist, wieweit überhaupt für die Rheinlande das Jahr 925 einen Einschnitt bedeutet, ob nicht für erhebliche Teile auch der linken Rheinseite ihre fast ununterbrochene politische Gemeinschaft mit dem späteren Deutschen Reiche schon zu Verdun begonnen hat¹. Für die Pfalz, Rheinhessen und den südöstlichen Hunsrück wie für die rechtsrheinischen Gebiete bis in das Bergische Land, wahrscheinlich bis zur Ruhr, und für Essen ist der Einwand richtig, wie dargelegt wurde; aber für den größten Teil der Länder links vom Rhein ist 843 die Entscheidung noch nicht gefallen. Sie blieben zwölf Jahre ein Bestandteil jenes langgestreckten Nordsüdreiches von Kaiser Lothar. Als Mönch in Prüm teilte er es 855 vor dem Tode unter seine drei Söhne. So schieden sich jetzt Italien und Burgund von den nördlichen Gebieten an Maas, Schelde, Nordsee, Rhein und Mosel; diese fielen dem mittleren Sohn, Lothar II. (855—869), zu, als dessen Herrschaftsbereich sie nach seinem Tode als das Reich Lothars oder Lotharingen, Lothringen, bezeichnet worden sind. Lediglich die Person des Herrschers gab eben auch diesem Staat einen Zusammenhalt; stellte er doch weder eine natürliche Einheit dar, noch war die Bevölkerung, was damals freilich nicht viel bedeutete, auch nur durch die gleiche Sprache verbunden, vielmehr wurde der Staat von der deutsch-romanischen Sprachgrenze mitten durchschnitten. Aber das Vierteljahrhundert eines gemeinsamen politischen Sonderdaseins unter den beiden Lotharen von 843 bis 869 und der Wettbewerb der beiden Nachbarreiche haben genügt, um bei den führenden Schichten, dem Adel dieser Gebiete das Gefühl eines staatlichen Eigenlebens, eine Art Partikularismus zu erwecken und den Wunsch nach Fortdauer dieser Selbständigkeit auch in den nächsten Menschenaltern lebendig zu erhalten.

Die Regierung Lothars II., das Fehlen rechtmäßiger Nachkommen, sein Ehehandel, der außer anderen Widerständen das Eingreifen Papst Nikolaus' I. hervorrief, waren nicht geeignet, die Begehrlichkeit seiner mächtigeren Oheime zu unterdrücken; so führte Lothars Tod 869 das erste Verschwinden des Mittelreiches herbei und damit auch für die Rheinlande eine Änderung ihrer politischen

¹ Vgl. etwa die Aufsätze von Paul Wentzcke, „Zur rheinischen Jahrtausendfeier“ in der Kölnischen Zeitung vom 4. Dezember 1924, 2. Morgenausgabe (Nr. 854), und: „Tausend Jahre deutsche Rheinlande“ in den Düsseldorfer Blättern für Wissenschaft, Kunst und Bildung I, Heft 5 (Januar 1925), S. 50—54, und von Aloys Schulte, „Was bedeutet das rheinische Jubiläum von 1925 und was bedeutet es nicht?“ in der Kölnischen Volkszeitung vom 27. Dezember, Abendausgabe (Nr. 1005).

Verhältnisse. Zum ersten Male seit den Tagen der Römer kann wieder von einer Rheinfrage gesprochen werden, indem die Könige von West- und Ostfranken das Erbe Lothars zu gewinnen suchen: die seitdem so oft erneute Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Frankreich über ihre von der Natur nur unvollkommen gegebene Grenze wird damit eröffnet. Im Reiche Karls des Großen hatten die Rheinlande eine zentrale Stellung eingenommen, wie die Rolle Aachens zeigt; jetzt sind sie wie ganz Lotharingien zwischen den Grenzen der mächtigeren Nachbarn gelagert, die sich nun bemühen, ihre Herrschaft möglichst weit in Lotharingien hinein vorzuschieben.

Zunächst versuchte Karl der Kahle, der westfränkische König, sich des ganzen Landes zu bemächtigen; der Versuch scheiterte, im Verträge zu Meerssen bei Maastricht am 8. August 870 mußte er Ludwig dem Deutschen die Osthälfte Lotharingiens mit Aachen und Köln, Trier, Metz und Straßburg zugestehen. Man hat den Vertrag in seiner Tragweite früher wohl überschätzt, weil er der Sprachgrenze etwas näher kam und damit dem modernen Gedanken des Nationalstaates mehr zu entsprechen schien als der Vertrag zu Verdun. Aber jede nordsüdliche Teilung des Mittelreiches mußte auch ohne Absicht der Grenze der Sprachgebiete sich nähern; tatsächlich nahm auch die Teilungslinie von Meerssen ebensowenig Rücksicht auf nationale Gesichtspunkte wie die von 843, auch jetzt „galt es nicht die Absonderung der Nationen, sondern die Gleichberechtigung der Könige“¹. Zudem ist der Vertrag überhaupt nur neun Jahre in Geltung geblieben; er hat also vom Standpunkt der allgemeinen Geschichte nicht eben hervorragende Bedeutung. Größer ist sie allerdings vom Standpunkt der rheinischen und damit doch auch der deutschen Geschichte überhaupt. Denn der Vertrag brachte zu dem Anteil von 843 auch die übrigen Rheinlande so gut wie ganz an das Ostfränkische Reich, der Rückeroberungsversuch Karls des Kahlen im Jahre 876 scheiterte in der Schlacht bei Andernach, und die Verbindung der gesamten Rheinlande mit dem übrigen Deutschland ist bis zur Neuzeit nur in den Jahren 911 bis 925 und in gewissem Umfang 895—900 gelöst worden, mithin beide Male nur für kurze Zeit. Also auch in den Augusttagen 1870, da wieder einmal um einen Teil Lotharingiens und zugleich um die deutsche Einheit heldenhaft gerungen wurde, hätte man wohl den Gedanken einer rheinischen Tausendjahrfeier fassen können, wenn das gewaltige Erleben der Gegenwart für solche geschichtliche Betrachtung überhaupt Raum gelassen hätte.

Unter diesem Gesichtspunkte treten denn auch die an sich wichtigen Ereignisse des nächsten Jahrzehnts zurück: die Verträge von 879 und 880. Einer der ostfränkischen Karolinger gewann, begünstigt durch die Wirren des Westreiches, für das spätere Deutsch-

¹ W. Sickel a. a. O. 1903, II, 808.

land auch das westliche Lotharingien und damit das ganze Reich Lothars II. Die Westgrenze des Mittelreiches, an der Schelde und westlich der Maas, wurde so 879 und nach jenen beiden kurzen Unterbrechungen endgültig 925 für viele Jahrhunderte die Grenze von Frankreich und Deutschland; auch Toul, Verdun und Cambrai wurden Städte des Ostfränkischen, des Deutschen Reiches, und vor die 870 gewonnenen deutschen Lande an Rhein und Mosel legte sich im Westen innerhalb des Reiches ein breiter romanischer Grenzgürtel, der eine unmittelbare Bedrohung der Rheinlande von dieser Seite her erschwerte. Noch einmal ist diese Grenze gefallen, als der ostfränkische Karl III. 885—887 fast das ganze Reich des großen Karl vereinigte; aber die Reichseinheit war unwiederbringlich dahin, der Sturz des kranken, unfähigen Kaisers im Jahre 887 bedeutete die endgültige Auflösung des Karolingerreiches. Daß man in Frankreich und Italien Könige aus dem dort festgewurzelter nichtkarolingischen Adel erhob, ist ein deutliches Zeichen dafür, daß die Entwicklung seit 843 aus den Teilen des Frankenreiches mehr und mehr unabhängige Staaten hatte werden lassen. So hat es denn nicht an Geschichtschreibern gefehlt, welche die Geschichte eines selbständigen Deutschen Reiches wegen der letzten Vereinigung des fränkischen Gesamtstaates nicht schon 843 beginnen lassen, sondern erst 887, obwohl auch damals der Gedanke der Reichseinheit nicht ganz überwunden war: König Arnulf, der im Osten an die Stelle Karls III. trat, der einzige Bewerber um die Herrschaft aus dem Mannesstamm der Karolinger, hat wenigstens noch eine äußerliche Oberhoheit über die anderen Teilreiche zur Anerkennung bringen können. Veränderungen von solcher Tragweite vollziehen sich eben nicht mit einem Schlag und ohne Rückschläge, sondern in allmählicher Steigerung. Der Sturz Karls ließ für die Rheinlande wie für ganz Lotharingien die politische Lage wiederkehren, die drei Jahre vorher bestanden hatte. Infolge der „einigenden Macht“ der nun schon über vier Jahrzehnte währenden „engeren staatlichen Verbindung“¹ blieben die deutschen Stämme rechts vom Rhein beisammen, sahen sich als zueinander gehörig an, und die Rheinlande bildeten wiederum einen Teil dieses Ostfränkischen Reiches; in ihrer Verbindung mit dem übrigen Deutschland trat keine Unterbrechung ein.

Das erste halbe Jahrhundert seit der Teilung des Frankenreiches hatte den Ländern am Rhein so manches Ungemach gebracht. Die Normannen, denen Maas und Rhein günstige Einfallstore darboten wie im Westen Loire und Seine, hatten auch in Lotharingien fürchterlich gehaust; bis nach Koblenz und Trier hinauf waren ihnen vor allem 881 und 882 zahlreiche Orte zum Opfer gefallen, und erst ein Jahr nach dem Siege Arnulfs bei Löwen an der Dyle haben sie nach einer zweiten Verwüstung des Klosters Prüm in der Eifel 892 den

¹ Sichel a. a. O., 1903, II, 811 f.

Rheinlanden, abgesehen vom Mündungsgebiet, endgültig den Rücken gekehrt. Auch im Bunde mit diesen Landesfeinden hatte ein abenteuerner Bastard-Lothars II. versucht, sich dort eine Herrschaft zu gründen, bis Karl III. ihn blenden und ins Kloster stecken ließ. Die Kämpfe im Königshause hatten das Machtbewußtsein und die Unbotmäßigkeit der Großen gesteigert; die „Feudalisierung“ des Staatslebens machte um so mehr Fortschritte, als auch nach der Vereinigung Lotharingiens mit dem rechtsrheinischen Deutschland die Könige hier seltener erschienen. Aachen lebte in der Erinnerung als der Sitz Karls des Großen fort, bedeutete aber bei seiner jetzt exzentrisch gewordenen Lage für die ostfränkischen Könige weniger als Frankfurt, Trebur, Forchheim und Regensburg. Die Herrscher hatten zugunsten ihrer Anhänger das Königsgut mindern müssen, auch das Kirchengut wurde in zunehmendem Maße eine Beute der Großen; um sich das Gut der Klöster und Stifter nutzbar zu machen, treten Grafen als Laienäbte an deren Spitze. Der Gedanke, in diese unruhigen Gebiete wieder ein ständig im Lande weilendes Mitglied seines Hauses zu senden und damit den Einfluß der Zentralgewalt zu stärken, mag so mit dahin gewirkt haben, daß Arnulf 895 Lotharingien in seinem jungen unehelichen Sohne Zwentibold nochmals einen eigenen König gab. Die Jahre 895—900 bezeichnen so auch für den größeren Teil der Rheinlande den zweiten Versuch eines besonderen Mittelreiches, nur daß das neue Königtum nicht ganz so unabhängig dastand wie die Vorgänger von 843—869; trotz weitgehender Selbständigkeit blieb die neue Regierung Lotharingiens doch wohl ein „Unterkönigtum“ und in gewissem Umfang von dem ostfränkischen Herrscher abhängig, der politische Verband mit dem Ostreich ist in diesen Jahren nicht vollständig gelöst¹.

Das Königtum Zwentibolds hatte erst begründet werden können, als die lotharingischen Großen ihren anfänglichen Widerspruch aufgaben. Bald befand der junge König sich in vollem Gegensatz zu einem Teil des Adels, und Arnulf hat vermittelnd zugunsten des Sohnes eingreifen müssen. Das wachsende Machtbewußtsein und Selbstständigkeitsstreben der Großen äußert sich darin, daß der zwischen der Schelde und der unteren Maas mächtige Graf Reginar, abgesetzt, den westfränkischen König Karl den „Einfältigen“ ins Land rief (898). Es beginnt eine „Schaukelpolitik“ Reginars, der wie sein Sohn Gisibert zur Förderung der eigenen Macht je nach Umständen bald im Westen, bald im Osten Anlehnung sucht, um keine starke Zentralgewalt aufkommen zu lassen; ohne daß die eigenen Kräfte des Landes zur Behauptung eines wirklich unabhängigen Staatswesens ausgereicht hätten. So hat denn die zweite

¹ Vgl. Parisot a. a. O., S. 516 ff.; G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merovinger und Karolinger (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 18), 1907, S. 189 ff.

Sonderstellung Lotharingiens unter einem eigenen König auch den Rheinlanden aufs neue unruhige und wechselvolle Jahre gebracht. Zwar der Versuch des von Reginar herbeigerufenen französischen Karolingers, seine Grenze wieder bis zum Rhein vorzuschieben, hat nach Anfangserfolgen bald aufgegeben werden müssen, gleichwie das Unternehmen seines Großvaters Karls des Kahlen 876 gescheitert war. Als aber im selben Jahre 899 Arnulf starb, brach das lotharingische Königtum Zwentibolds zusammen; im Kampf mit aufständischen Großen ist er 900 gefallen, der letzte König von Lotharingen. Die Aufständischen hatten Arnulfs Sohn Ludwig IV., das „Kind“, herbeigerufen, einen unmündigen Knaben, der ihm im Ostfrankenreiche gefolgt war; seit 900 unterstehen so die Gebiete links und rechts vom Rhein wieder einem Herrscher, nur daß eine gewisse Sonderstellung Lotharingiens noch in dem Dasein einer eigenen Kanzlei ihren Ausdruck findet.

Die Verbindung des Landes mit dem übrigen Deutschland ist freilich überhaupt noch locker und nicht endgültig gewesen; die Regierung eines Kindes und seiner Berater war nicht dazu angetan, den Verhältnissen Festigkeit und Dauer zu geben, mochte sie sich auch gegenüber dem unbotmäßigen Adel auf die ebenfalls von diesem bedrohten Bischöfe stützen und dem rechtsrheinischen Geschlecht der Konradiner auch links vom Rhein eine starke Stellung zu schaffen suchen. Es kam zum offenen Kampf lotharingischer Großer gegen diese Günstlinge des Königshauses, zunächst ohne Erfolg. Aber im Todesjahre Ludwigs, 911, wechseln die Lotharingier abermals die Partei; sie trennen sich unter Führung jenes Reginar von dem Ostfränkischen Reich und schließen sich in ihrer Gesamtheit dem westfränkischen König Karl und damit zum ersten und letzten Male dem werdenden Frankreich an. Die Nachrichten über den Hergang sind überaus dürftig; wenn auf die kurzen Worte einer annalistischen Quelle Verlaß ist, ist der Abfall noch bei Lebzeiten Ludwigs erfolgt, obgleich kurz vor dem Ende des jungen Königs, und zweifellos hat sein Tod den Anschluß an Frankreich begünstigt. Mit Ludwig starben die ostfränkischen Karolinger aus; in Deutschland gingen nun Franken und Sachsen, denen Schwaben und Bayern bald beitraten¹, über die Anrechte des westfränkischen Karolingers Karl hinweg: in Konrad I. aus dem Hause jener Konradiner erhob man einen Nichtkarolinger auf den Thron. War er auch ein Franke und irgendwie mit den Karolingern verwandt, so sprach sich in seiner Wahl doch die Tatsache aus, daß das Ostfränkische Reich allmählich aus einem Teil des Frankenreiches ein selbständiger Staat geworden war, für den der in dem Karolingergeschlecht verkörperte Gedanke der Einheit des Gesamtreiches

¹ Vgl. H. Breßlau, Die ältere Salzburger Annalistik (Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1923, Phil.-hist. Klasse Nr. 2), S. 54 und vorher seine Rektoratsrede: Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung, Straßburg 1904, S. 10 ff.

wenig oder nichts mehr bedeutete. Die 843 begonnene, 887 nach kurzem Rückschlag erneute Entwicklung findet damit ihren Abschluß. Wenige Jahre nachher (920) gibt eine vor kurzem aufgefundene Quelle zum ersten Male dem noch so lockeren Verband der deutschen Stämme rechts vom Rhein den Namen des 'regnum Teutonicorum', des Deutschen Reiches¹, mochte es auch noch lange dauern, bis die von der Volkssprache im Gegensatz zum Latein hergenommene einheitliche Benennung sich durchsetzte. Anders als die karolingischen Erbreiche ist Deutschland fortan als Wahlreich trotz der zunächst freien Stellung der Stammesherzogtümer nicht mehr geteilt worden. In Lotharingen, wo die Stammsitze der Karolinger in dem romanisch-germanischen Grenzgebiet gelegen waren, wo vor allem Aachen die Erinnerung an Karl den Großen wach erhielt, sind die karolingischen Traditionen anscheinend noch lebendiger gewesen und haben die Hinwendung zu dem noch vorhandenen Karolinger des Westens wohl gefördert². Karl der Einfältige selbst hat auch sein Recht auf die Herrschaft über Lotharingen auf die Erbansprüche seines Hauses begründet; seit der Erwerbung des Landes rechnet er in seinen Urkunden neben den allgemeinen Jahren seiner Regierung besondere nach der Gewinnung dieser „größeren Erbschaft“, die Konrad I. vergeblich für Deutschland wiederzuerobern bemüht gewesen ist, nur das Elsaß hat wiederholt den Herrn gewechselt.

Aber die Verbindung Lotharingens mit Frankreich ist von kurzer Dauer gewesen. Die Machtstellung jenes Reginar erbte 915 sein Sohn Giselbert, ein Mann von Ehrgeiz und Herrschwillen; im Streben nach Unabhängigkeit setzte er die Schaukelpolitik seines Vaters fort und empörte sich nach wenigen Jahren gegen Karl, dessen Stellung auch in Frankreich wenig gefestigt und durch die Unbotmäßigkeit der Großen bedroht war. Im Osten war nach dem Tode Konrads 919 der Sachsenherzog Heinrich von den Franken und Sachsen zum König erhoben worden; der Bruch mit der karolingischen Vergangenheit, die Entwicklung des Ostreiches zum Deutschen Reich wird in der Wahl dieses ersten nichtfränkischen Herrschers vollends offenbar. Es gelang ihm nicht nur, die Schwaben zu seiner Anerkennung zu bringen, sondern auch die Bayern, die ihren Herzog

¹ E. Klebel, Eine neu aufgefundene Salzburger Geschichtsquelle (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 61, 1921, S. 38); Breßlau, Die ältere Salzburger Annalistik a. a. O. S. 5 (vgl. ebd. S. 57 ff.; MG. SS. XXX, 2, S. 742): 'Bawarii sponte se reddiderunt Arnolfo duci et regnare eum fecerunt in regno Teutonicorum.' Spätere Belege bei Fritz Vigener, Zeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, 1901, S. 198 ff., vgl. 258.

² Über das Fortleben eines karolingischen Legitimus vgl. G. Bardot, Remarques sur un passage de Richer, in den von Bayet herausgegebenen Mélanges carolingiens (= Bibliothèque de la Faculté des lettres de Lyon VII), 1890; dazu die Bemerkung von Parisot a. a. O. S. 623, Anm. 2. Ferner Fritz Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik, 1910, S. 6 ff.

ebenfalls zum König gewählt hatten¹; „das erste Gegenkönigtum in der Geschichte des Deutschen Reiches“² wurde so überwunden, dessen Auflösung verhütet. Die unter den letzten schwachen Regierungen bei den deutschen Stämmen emporgekommenen herzoglichen Gewalten nahm Heinrich als gegebene Tatsachen hin und suchte die Reichseinheit nicht durch eine zunächst aussichtslose Zurückdrängung der neuen Mächte zu erreichen, bei der sein Vorgänger Konrad gescheitert war, sondern durch ihre Anerkennung und das Einvernehmen mit ihnen. Dieser kluge, in Zielen und Mitteln maßvolle Politiker hat dann auch Lotharingien seinem Reiche wiedergewonnen. Er begann bald in die Verhältnisse westlich vom Rhein einzugreifen; andererseits suchte Karl sich der seit 843 ostfränkischen Gebiete von Worms und Mainz zu bemächtigen: wieder erscheint die volle Rheingrenze wie 876 als französisches Ziel. Noch einmal ist dann 921 der Besitzstand anerkannt worden, als die Könige der „Westfranken“ und „Ostfranken“ bei Bonn mitten auf dem Rhein als der Grenze ihrer Reiche zu Schiff zusammenkamen und einen Freundschaftsvertrag schlossen; Karl blieb im Besitz von Lotharingien. Aber im nächsten Jahre empörten sich außer Giselbert auch französische Große gegen ihn, ein Nichtkarolinger wurde zum Gegenkönig gewählt und nach dessen Tode 923 abermals ein König aus anderem Hause erhoben, Karl geriet in die Gefangenschaft seiner Gegner und ist darin nach Jahren gestorben.

Diese inneren Gegensätze und Kämpfe in Frankreich bahnten dem deutschen König den Weg. Ein Teil der lotharingischen Großen darunter Giselbert und der Erzbischof von Trier, rief 923 Heinrich herbei. Spätestens damals erhielt Zabern im Elsaß eine deutsche Besatzung und mußte von den Gegnern zurückerobert werden. Heinrich selbst drang im nördlichen Rheinland unter Verheerungen bis zur Mosel vor, und wenn er auch bald wieder über den Rhein zurückkehrte, so fand seine Herrschaft doch bereits in einem Teil des Landes Anerkennung; Kölner Annalen lassen sein Königtum 923 beginnen, und ebenso rechnen Trierer Urkunden von da an seine Regierung. Wenigstens in einem Teil der Rheinprovinz hätte man also wohl schon 1923 die Tausendjahrfeier begehen können. Noch war freilich die Unterwerfung Lotharingiens nicht beendet; unter den Fehden der Großen herrschten dort anarchische Verhältnisse, Giselbert wechselte zum soundsovielten Male wiederum die Partei und trat auf die Seite des neuen französischen Königs. Darauf überschritt Heinrich 925 (frühestens im April) abermals den Rhein, eroberte das von Giselberts Mannen verteidigte Zülpich, wo an dem Treffpunkt der alten Römerstraßen von Trier und Reims nach Köln seit dem 5. Jahrhundert mehr als eine Schlacht geschlagen worden war. Giselbert erkannte nun Heinrichs Herrschaft aufs neue

¹ Vgl. oben S. 188 Anm. 1 und dazu Breßlau a. a. O. S. 57 f.

² Breßlau, ebd., S. 58.

an, der ihm dafür die führende Stellung im Lande und bald den Herzogtitel zugestand. Damals hat der Lothringer wahrscheinlich dem deutschen König geholfen, den Bischof von Metz zu unterwerfen; als das Jahr zur Neige ging, hatte ganz Lotharingien Heinrich gehuldigt: 'Heinrico cuncti se Lotharienses committunt', so bezeichnet ein Zeitgenosse den Abschluß der Übergangszeit, die für den größten Teil der Rheinlande mit dem Vertrag von Verdun begonnen hatte. „Die Zeit eines selbständigen Mittelreiches, das sich nicht als lebensfähig erwiesen hatte, und die Jahre des Schwankens zwischen Ost und West sind beendet; mit 925 beginnen für die Rheinlande Jahrhunderte ununterbrochener Verbindung mit dem rechtsrheinischen Deutschland¹“. Erst in der Neuzeit ist diese Verbindung teilweise gestört, worden, als Frankreich im Elsaß im 17. Jahrhundert Fuß zu fassen begann; aber für den größten Teil der Rheinlande „bezeichnet unter dem Gesichtspunkt der Staatszugehörigkeit überhaupt erst die französische Revolution einen neuen Abschnitt“ — mit diesen Worten habe ich schon früher die Bedeutung des Ereignisses hervorgehoben², dessen Gedächtnis wir in diesem Jahre begehen.

Wohl haben die letzten französischen Karolinger die Ansprüche auf das Rheinland nicht fallen lassen; der Überfall König Lothars auf Aachen 978 braucht nur als das bekannteste Beispiel genannt zu werden, und in den unruhigen Jahren, die Ottos I. Regierung eröffnen, treffen solche Versuche mit einem neuen Aufstand Herzog Giselberts von Lotharingen zusammen, der dabei den Untergang gefunden hat: es waren doch nur mehr Episoden, die nichts daran ändern, daß mit 925 die Zeit des Hin und Her und die Unsicherheit in bezug auf die politische Zugehörigkeit der Rheinlande abgeschlossen ist. Dies war um so mehr der Fall, als 987 das karolingische Königtum auch in Frankreich endete und die beiden letzten männlichen Angehörigen des Geschlechts als Herzöge von Niederlothringen dem deutschen Reichsverband angehörten. Wenn der deutsche und der französische König in den nächsten Jahrhunderten an der Grenze zusammentreffen, so geschieht es nicht mehr auf oder an dem Rhein, sondern in der Gegend der Maas³ oder seit der Erwerbung von Burgund, auch an der Saône.

Die Zugehörigkeit Lotharingens zum Deutschen Reiche konnte nicht deutlicher bekundet werden als bei dem ersten Thronwechsel, elf Jahre nach der Wiedervereinigung; die Vertreter aller deutschen Stämme versammelten sich damals, 936, zu Aachen, um Heinrichs I. bereits zum Nachfolger bestimmten Sohn Otto auf den Thron Karls des Großen zu erheben und zum König nicht etwa Lotharingens, sondern des ganzen Reiches zu weihen. Planmäßig

¹ Geschichte des Rheinlandes I, 73.

² Geschichte des Rheinlandes I, 73.

³ Vgl. z. B. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V², S. 146 f.

haben die sächsischen Herrscher die Verbindung des rheinischen Herzogtums und der anderen deutschen Stammesgebiete zu fördern verstanden, nicht zum wenigsten durch ihren Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle; deren meist aus anderen Gegenden genommene Inhaber konnten ein Gegengewicht gegen den einheimischen Adel darstellen, solange der König ihre Auswahl bestimmte. Schon die Herkunft rheinischer Bischöfe der nächsten Zeit läßt ahnen, wie auf dem Wege über die Kirche das Verwachsen der Rheinlande mit den Gebieten rechts vom Rhein beschleunigt worden ist, wie sie überhaupt als Mittel gedient hat „zur Bekämpfung der politischen Folgen der Stammesgegensätze“¹. Der erste Erzbischof von Trier, den König Heinrich bestellte, Ruotbert (931 bis 956), war ein Bruder der Königin Mathilde und ein Nachkomme Widukinds, der einst die Freiheit der Sachsen gegen Karl den Großen verteidigt hatte. Er sah noch die beiden anderen rheinischen Erzstühle mit Angehörigen des Königshauses besetzt, Mainz mit Ottos I. natürlichem Sohne Wilhelm (954—968), Köln mit des Königs jüngerem Bruder Bruno (953—965), der mit der erzbischöflichen Würde die des Herzogs von Lotharingen in seiner Person vereinigte und die Sache des Reiches im Westen erfolgreich im Innern gegen unruhige Große, nach außen hin in Frankreich vertreten hat. Wahrscheinlich hat Bruno Mönche aus seiner sächsischen Heimat nach Köln kommen lassen, darunter seinen Biographen Ruotger², der sich auch die Aufgabe setzte, die politische Tätigkeit seines Helden zu rechtfertigen. Ein vornehmer Sachse Evraker, der zu Köln seine Erziehung erhalten hatte, wird Propst zu Bonn, dann Bischof zu Lüttich (959—971); ein anderer sächsischer Edeling, Teddo, gelangt über die Propstwürde von St. Severin in Köln zum Bistum Cambrai (972—979). Umgekehrt wird ein Kölner Domherr Milo Bischof von Minden (969—996), bringt ein Mönch von St. Maximin in Trier, Anno, die Gedanken der lothringischen Klosterreform mit anderen Brüdern seiner Abtei in das von Otto neugegründete Moritz-Kloster in Magdeburg, dessen erster Abt er wird, um später als Bischof von Worms (950—978) an den Rhein zurückzukehren. Ebenfalls ein Mönch von St. Maximin, Adalbert, der der königlichen Kanzlei angehört hat³, ist durch Otto Abt von Weißenburg geworden (966) und hat bald als erster Erzbischof von Magdeburg (968—981) im Sachsenland wirken können. Gerade er bietet einen anschaulichen Beleg dafür, wie schnell die Rheinlande sich der natürlichen Lebensgemeinschaft mit dem übrigen Deutschland eingefügt haben: er hat die

¹ Franz Guntram Schultheiß, Geschichte des deutschen Nationalgefühles I, 1893, S. 161.

² Vgl. H. Schrörs, Die Vita Brunonis des Ruotger (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 90, 1911, S. 65 f., 72 ff.).

³ Vgl. zuletzt H. Breßlau, Neues Archiv 25 (1900), S. 664—671; E. Stengel, Die Immunität in Deutschland I, 1910, S. 163 ff.

Weltchronik des Abtes Regino von Prüm (908) fortgesetzt, der unter den Nachwirkungen der fränkischen Reichseinheit mehr von Frankreich als von dem Lande rechts vom Rhein zu erzählen wußte; kaum ein halbes Jahrhundert nachher gibt Adalbert wirkliche Reichsgeschichte, bei der die westliche Einstellung aufgegeben ist.

Die Auflösung des Herzogtums Lotharingen, die mit dessen Teilung noch unter dem Herzog-Erbbischof Bruno anhebt, wirkt für die Rheinlande in derselben Richtung. Das alemannische Elsaß hat sich vor der Mitte des 10. Jahrhunderts abgelöst und tritt in lose Verbindung mit dem stammverwandten Herzogtum Schwaben¹. Die übergroße politische Zersplitterung, die mehr und mehr am Rheine einsetzt, führt an den verschiedensten Stellen dazu, daß die weltlichen und geistlichen Territorien von der einen auf die andere Seite des Stromes übergreifen. Bei sämtlichen rheinischen Bistümern hat der kirchliche Sprengel auch das weltliche Territorium auf das rechte Ufer hinübergezogen, am stärksten bei Köln mit seinem Herzogtum Westfalen und bei Mainz. Daß bei den Laiengewalten die politischen Interessen ebensowenig am Strömehaltmachten, dafür bietet das anschaulichste Beispiel das allmähliche Zusammenkommen von Jülich, Berg, Kleve, Mark und Ravensberg, neben denen nur an die bis ins 17. Jahrhundert behauptete Stellung des Hauses Habsburg im Elsaß und an die quer über den Rhein gelagerte Kurpfalz erinnert sei². In den deutschredenden Teilen Lotharingens, d. h. in den Rheinlanden, ist die Erinnerung an die einstige Selbständigkeit des Mittelreiches und der Gedanke einer Sonderstellung gegenüber dem übrigen Deutschland eher zurückgetreten als in den meisten romanischen Gebieten an Maas und Mosel, die durch ihre Lage wie durch Sprache und Kultur Frankreich nähergerückt waren³; dem entspricht auch die Einschränkung, die der Name Lothringen allmählich erfahren hat, indem er sich auf das Gebiet der oberen Mosel zurückzog. Der Rheinstrom hat, seit er 925 aufgehört hatte, eine unnatürliche Grenzlinie zu bilden, sich trotz aller Hemmnisse der staatlichen Zerstückelung als ein einigendes Band für die angrenzenden Gebiete erwiesen⁴. So fern dem Mittelalter der Gedanke des Nationalstaates lag, und so wenig man sich gegen die Aufnahme der westlichen Kulturwirkungen und -einflüsse sträubte, so sehr Lotharingen als Kulturbrücke

¹ Vgl. u. a. Parisot a. a. O. S. 751; ders., *Les origines de la Haute-Lorraine*, 1909, S. 121 f.; Julius Ficker, *Vom Reichsfürstenstande* (hrsg. von P. Puntschart) II, 2, 1921, 127 ff., II, 3, 1923, S. 154 f.

² Andere Beispiele: *Geschichte des Rheinlandes* I, 166.

³ Vgl. Parisot, *Les origines de la Haute-Lorraine* S. 471 f.

⁴ Daß dennoch innerhalb des Rheingebietes selbst Natur und Menschenart große Mannigfaltigkeit aufweisen, nicht Einheitlich- und Gleichförmigkeit, hat soeben mit Recht Joseph Hansen betont, *Rheinland und Rheinländer*, Bonn (Kurt Schroeder) 1925 (= *Westdeutsche Monatshefte* I, Heft 3, März 1925, S. 273—312).

zwischen West und Ost gedient hat, man war sich am Rhein doch des sprachlichen Unterschiedes auch gegenüber den Romanen innerhalb der Reichsgrenzen bewußt und lehnte daher schon 1208 in Köln einen romanischen Erzbischof ab, den Otto IV. aus dem Reichsbistum Cambrai auf den Kölner Erzstuhl versetzen wollte, man lehnte ihn ab, „weil er die Sprache des Landes nicht kenne“¹. Nur in dem zweisprachigen Erzbistum Trier hat man auch Bischöfe aus dem romanischen Teil der Kirchenprovinz erwählt.

Während man meist die besondere Geschichte eines Deutschen Reiches 843, 887, 911 oder 919 beginnen läßt, ist neuerdings die Auffassung vertreten worden, daß eigentlich erst seit 925 davon die Rede sein könne². Man hat für 843 als Gründungsjahr geltend gemacht, daß damals zuerst aus dem Frankenreich ein ganz deutsches Teilreich tatsächlich als selbständige Einheit ausgeschieden worden ist, daß es nur noch einmal in den wenigen Jahren 885—887 seine politische Individualität aufgegeben hat, die es endgültig 911 und vollends 919 durch die Abwendung vom Karolingerhause bekundete: in diesem Sinne wird man gewiß mit dem Tage von Verdun und jenen anderen Jahren, „die nationale Entwicklung des deutschen Staats“³ trotz aller Vorbehalte beginnen lassen dürfen. Aber man kann mit Recht auch geltend machen, wie unfertig dieser deutsche Staat von 843 und 911 geographisch und national noch war. Das zukünftige Deutsche Reich hatte damals nördlich vom Donaugebiet von West nach Ost die geringste Ausdehnung, die es je besessen hat, indem es nur mit den Sprengeln Speier, Worms und Mainz den Rhein wenig überschritt und allein in Holstein über die Elbe hinausging, jenseits der die slawischen Völkerschaften des Ostens nur in einer unsicheren, oft bestrittenen Abhängigkeit gehalten wurden. Man hat vor allem aber betont, daß gerade der Vertrag von Verdun nicht nur die natürliche Einheit des Rheingebietes zerschnitten, sondern auch den größten Teil der linksrheinischen Deutschen aus der politischen Verbindung mit ihren Stammesver-

¹ Caesarius von Heisterbach, *Dialogus miraculorum* VII, 40 (ed. Strange II, 59); vgl. R. Knipping, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln* (Publicationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 21), Band III, 1, 1909, S. 9 f., Nr. 53. Zum Wortlaut der Begründung vgl. 4. Reg. 17, 26 und Jerem. 5, 15; zur Sache z. B. aus späterer Zeit die Ablehnung fremder vom Papst providierter Geistlicher in England, etwa bei J. Haller, *Papsttum und Kirchenreform I*, 1903, S. 544.

² Paul Wentzcke, *Die tausendjährige Jubelfeier des Deutschen Reiches* (Preußische Jahrbücher 191, Januar 1923, S. 69—87; nunmehr in der Sammlung seiner Aufsätze: „Rheinkampf“ II, Berlin 1925, S. 35—57); vgl. schon desselben Verfassers Buch: *Der deutschen Einheit Schicksalsland*, 1921, S. 14, und jetzt seinen Aufsatz: *Tausend Jahre Rheinland im Reich* (Westdeutsche Monatshefte I, Heft 1, Januar 1925, S. 8 ff.) oder die daraus hervorgegangene Schrift gleichen Titels, Berlin 1925, ferner Paul Kaufmann, *Rheinische Tausendjahrfeier*, 6. Auflage, Berlin 1925.

³ Joh. Gust. Droysen, *Rede zur tausendjährigen Gedächtnißfeier des Vertrages zu Verdun*, Kiel 1843, S. 10.

wandten getrennt hat¹, und daß die Abwendung der Lotharinger von den Ostfranken die unterdessen 870 hergestellte Einheit der deutschen Gebiete 911 aufs neue zerrissen hat, die erst 925 dauernd zurückgewonnen wurde.

Darüber kann in der Tat kein Zweifel sein, daß die deutsche Geschichte der Folgezeit die Zugehörigkeit der Rheinlande geradezu voraussetzt, daß man sich gar nicht vorstellen kann, wie sie ohne die Verbindung mit diesen Gebieten überhaupt verlaufen wäre: unter diesem Gesichtspunkt erscheinen die Jahre 870 und 925 wichtiger als 843 und 911. Gewiß war auch 925 der den Deutschen von der Geschichte als geschlossenes Siedlungsgebiet zugemessene Raum von ihnen erst teilweise eingenommen, noch blieb fast der ganze Kolonialboden des Ostens zu gewinnen, auf dem vor allem Österreich und Preußen erwachsen sollten; aber auch für diese Erweiterung des deutschen Bodens sind sicherlich die Vorgänge von 925 eine wesentliche Voraussetzung: die linksrheinischen Rheinlande sind in der Tat aus der Geschichte des Deutschen Reiches und überhaupt deutschen Lebens nicht wegzudenken, wie umgekehrt sich ihre Geschichte ohne den Zusammenhang mit dem rechtsrheinischen Deutschland schwerlich vorstellen läßt.

Man müßte einen sehr großen Teil der äußeren und inneren Geschichte Deutschlands erzählen, um all die Entwicklungen und Ereignisse zu überschauen, bei denen die Rheinlande und Rheinländer in besonderem Maße beteiligt sind, und es fehlt ja auch nicht an Darlegungen über die Bedeutung dieses deutschen „Schicksalslandes“. Ich nenne nur das Buch von Hermann Stegemann, in dem dieser kürzlich mit beredter Feder, wenn auch nicht ohne Übertreibungen, den „Kampf um den Rhein“² im Rahmen der großen europäischen Politik schildert, und den Vortrag, in dem Walter Platzhoff in engeren Grenzen „die Stellung der Rheinlande in der deutschen Geschichte“ kurz und treffend gekennzeichnet hat³. Hier möge nur der Hinweis auf einige allbekannte Tatsachen zum Bewußtsein bringen, wie die deutsche Vergangenheit ohne das Rheinland gar nicht gedacht werden kann, wie Rheinland und Reich eine untrennbare Einheit darstellen.

Vom Rhein ist eines der hervorragendsten deutschen Königshäuser ausgegangen, das der Salier, wahrscheinlich die Nachkom-

¹ Dies hat schon Ludwig I. von Bayern gegen die Feier von 1843 eingewandt; vgl. Breßlau, Das tausendjährige Jubiläum der deutschen Selbständigkeit, a. a. O. S. 7.

² Stuttgart 1924.

³ Festgabe Friedrich v. Bezold dargebracht zum 70. Geburtstag, 1921, S. 304—320. Vgl. jetzt auch Franz Steinbach, Schicksalsfragen der rheinischen Geschichte, in dem Sammelwerk von Otto Brües: Der Rhein in Vergangenheit und Gegenwart, Stuttgart 1925, S. 105—178, und den 1. Band von Wentzcke's „Rheinkampf“ (1925) und das im Auftrag der Provinz verfaßte Jubiläumsbuch von Aloys Schulte, Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein, 2. Auflage, Düsseldorf 1925.

men eines Trierer Geschlechts, das schon um 700 eine bedeutende Rolle gespielt hat; an die Zeit der vier salischen Herrscher und ihres Hausgutes bei Speier und Worms erinnern noch heute die Trümmer der Klosterkirche von Limburg an der Haardt und der Speierer Dom mit seinen von den Scharen Ludwigs XIV. verwüsteten Kaisergräbern. Ihre Erben, die Staufer, haben den rheinischen Haus- und Reichsbesitz namentlich im Elsaß verstärkt und durch Burgen gesichert, so daß Otto von Freising im 12. Jahrhundert sagen konnte, zwischen Basel und Mainz ruhe die Hauptkraft des Reiches. Wieviel stolze und tragische Erinnerungen an die Zeit, als das Reich am mächtigsten dastand, als die Rheinlande keinen äußeren Feind zu fürchten brauchten, bergen rheinische Pfalzen und Burgen, wie der Trifels und Hagenau, die Richard von England als Gefangenen Heinrichs VI. sahen, wie Mainz mit seinem von der deutschen Dichtung verherrlichten Pfingstfest von 1184, wie Böckelheim an der Nahe, das den alten Heinrich IV. als Gefangenen seines Sohnes sah, oder Kaiserswerth, wo die Tragik im Leben Heinrichs begann, Kaiserswerth, das mit den Resten einer jüngeren Kaiserpfalz in die stolzeren Tage Friedrich Barbarossas zurückführt, der auch durch Bauten zu Ingelheim und Nymwegen das Andenken Karls des Großen zu erneuern strebte.

In Aachen empfing der deutsche König und damit, auch in Zeiten der staatlichen Auflösung, der vornehmste Vertreter der deutschen Einheit auf rheinfränkischem Boden am Sitze Karls seine Weihe, galt bei strittigen Wahlen der Besitz dieser rechten Krönungsstätte, der 'regum sedes principalis' als Ziel des Strebens. Für die Königswahl genügt es, Mainz, Kamba bei Oppenheim und Rhens als rheinische Wahlorte zu nennen, denen man wohl auch das nahe Frankfurt anreihen darf; daß Frankfurt später nicht nur Wahlort gewesen ist, sondern daß öfter auch die Krönung hier stattgefunden hat, ist auch weiteren Kreisen aus Goethes Erzählung bekannt geworden. Das Recht, den deutschen König zu krönen, ist nur rheinischen Erzbischöfen zugefallen, denen von Mainz und Köln. Als im 13. Jahrhundert das Wahlrecht auf einen engen Kreis bevorzogter Fürsten beschränkt wird, nehmen wiederum die rheinischen Lande eine Vorzugsstellung ein; nicht weniger als vier von den sieben Kurfürsten gehören dem Rheinland an, die drei geistlichen und der Kurfürst von der Pfalz¹. Die Erzkanzlerwürden der drei rheinischen Erzbischöfe sind vornehmste Ehrenämter des Reiches geblieben, als kaum mehr ein Inhalt damit verbunden war, und der Erzbischof von Mainz hat es doch auch verstanden, dem Amt einen gewissen Inhalt wiederzugewinnen und bis zum Ende des alten Reiches auch auf dem Reichstag zum Ausdruck zu bringen. Die

¹ Ich weise nur auf den soeben erschienenen Aufsatz von Gottfried Krentzschmar hin, Die Rheinlande und die deutsche Königswahl, Bonn (Kurt Schroeder) 1925 (= Westdeutsche Monatshefte I, Heft 4, April 1925, S. 413—430).

Kurfürstentage zu Rhens (1338) mit der berühmten Erklärung über die Unabhängigkeit der deutschen Königsrechte von dem Willen des Papstes und zu Oberlahnstein (1400), wo ein König abgesetzt wurde, erinnern daran, wie die Kurfürsten gerade am Rhein in Reichsangelegenheiten wichtigste Entscheidungen getroffen haben, wie rheinische Geschichte und Reichsgeschichte in der engsten Weise verbunden gewesen sind. Man braucht nur die Namen von Kölner Erzbischöfen zu nennen, von Anno II., Reinald von Dassel, Philipp von Heinsberg oder Adolf von Altena, des Reichsverwesers Engelbert des Heiligen und Konrads von Hochstaden oder der Trierer Erzbischöfe Albero und Balduin und Christians von Mainz, um den Anteil rheinischer Kirchenfürsten an den Geschicken des Reiches im Guten und Bösen sich zu vergegenwärtigen.

Als die französischen Rückeroberungsversuche im 10. Jahrhundert gescheitert waren und auch die bis über den Rhein gehenden Ungarnzüge 955 auf dem Lechfelde ein Ende genommen hatten, sind die Rheinlande jahrhundertlang von keinem äußeren Feinde betreten worden, und es begann nun für sie eine Zeit wirtschaftlichen Aufschwunges und bald wirtschaftlicher Blüte. Wohl ist es auch am Rhein dem Königtum auf die Dauer nicht gelungen, dem Widerstreit der emporstrebenden örtlichen Gewalten ein Ziel zu setzen; bei der hier besonders großen staatlichen Zersplitterung ist auch an rheinischen Unruhen und Fehden kein Mangel. Und doch hat in den Jahrhunderten nach 925 die Vereinigung des ganzen Rheingebietes in dem Rahmen des Deutschen Reiches auf diesem alten Kulturboden mit seiner langen, sich zum Meere hin öffnenden Verkehrsader und den ihr von Ost und West zustrebenden Seitenwegen die Entfaltung von Handel und Gewerbe begünstigt; ein neues Städtewesen, das den Namen verdient, ist innerhalb Deutschlands hier zuerst erblüht, das wirtschaftlich und eine Zeitlang auch politisch etwas bedeutete. Die ersten selbständigen Regungen eines städtischen Bürgertums treten während des Investiturstreits am Rhein hervor, zu Worms (1073), Köln (1074) und Mainz (1077); Köln war bald „die größte und die kulturell führende deutsche Stadt“¹, deren Politik auch auf die der Erzbischöfe trotz aller Gegensätze bestimmend einwirkte. „Wenn irgendwo, so lag damals in Köln der Mittelpunkt des deutschen Lebens“, hat Julius Ficker mit Recht gesagt², und der große Rheinische Bund von 1254 legt noch einmal von der hervorragenden Stellung des Rheingebietes im Reich zu einer Zeit Zeugnis ab, als dem Königtum bereits die Vormacht entglitten war, als in den weltlichen und geistlichen Territorien Mächte an Kraft gewonnen hatten, neben denen auch die Städte politisch bald zurücktraten. Auch die Rheinlande haben in

¹ Bruno Kuske, Die wirtschaftliche Eigenart der Stadt Köln (Kölner wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien 2), 1921, S. 6.

² Engelbert der Heilige, Köln 1853, S. 3.

der Zeit dieser ersten Blüte einen Bevölkerungsüberschuß für die Kolonisation des Ostens abgeben können, so daß Verbindungsfäden sich von der Mosel bis zu den fernen Ausläufern des Deutschtums in Siebenbürgen erstrecken. Ist es nötig, an den Anteil der Rheinlande an der bildenden Kunst Deutschlands zu erinnern, an seine Dome und Malerschulen, da das eine Köln allein „mehr romanische Kirchen umschließt als manche ausgedehnte Provinz“¹, das Straßburger Münster „zu den wenigen Werken unserer monumentalen Kunst gehört, die wir zu ihren absoluten Höhepunkten rechnen“², an Namen wie den Kölner Meister Wilhelm, den Kolmarer Martin Schongauer oder Hans Baldung Grien, um nur ein paar Beispiele ins Gedächtnis zu rufen? Die Cambridger Lieder, die Gedichte des Erzpoeten, Heinrich von Veldeke, Reinmar der Alte von Hagenau und Gottfried von Straßburg mögen den Beitrag der Rheinlande zur mittelalterlichen Dichtung Deutschlands belegen. Köln, das schon im 13. Jahrhundert einen Mittelpunkt scholastischer Studien darstellte, das Albert den Großen, Thomas von Aquin und den auch in Straßburg lehrenden Meister Eckart in seinen Mauern sah, hat eine der ältesten Universitäten Deutschlands besessen und sollte trotz des übermütigen Spottes der Dunkelmännerbriefe noch für das Geistesleben der deutschen Gegenreformation bedeutsam werden. Auf seiten des Protestantismus darf man etwa das Unterrichtswesen von Straßburg damit vergleichen, der Stadt, die schon für die deutsche Mystik des 14. Jahrhunderts so viel bedeutet hat³, und wo noch in der Zeit französischer Herrschaft Goethe gerade deutschen Wesens froh werden konnte. Ich will die Namen nicht häufen und nenne nur noch Nikolaus von Cues an der Mosel als den hervorragendsten rheinischen Vertreter der Wissenschaft jener Jahrhunderte, Thomas von Kempen als den Verfasser eines der gelesensten Erbauungsbücher aller Zeiten, das ihm trotz vieler Einwände doch wohl zuzusprechen ist, und den Mainzer Johann Gutenberg, der eine Zeitlang auch in Straßburg gelebt hat, mit seiner weltbewegenden Erfindung — diese drei Namen mögen dartun, was Rheinländer damals zum deutschen Geistesleben und für seine Wirkung auf die übrige Welt beigetragen haben. Jakob Wimpfeling aus Schlettstadt, so wenig er an Bedeutung in diese Reihe gehört, mag hier doch als Verkünder eines bewußten deutschen Nationalgefühls aus dem Kreis des elsässischen Humanismus erwähnt werden. Was der Oberrhein für den deutschen Protestantismus bedeutet hat, sollen endlich die Namen von Wimpfelings Landsmann Martin Bucer und des für die Entwicklung des deutschen Pietismus so einflußreichen Philipp Jakob Spener aus Rap-

¹ Georg Dehio, Geschichte der Deutschen Kunst I, 1, 1919, S. 96.

² Ebd. II, 1, 1921, S. 29.

³ Ich verweise nur auf die Rede von Clemens Baeumker, Der Anteil des Elsaß an den geistigen Bewegungen des Mittelalters, Straßburg 1912, S. 27 ff., 50 ff.

poltsweiler ins Gedächtnis rufen. Sind diese Zusammenhänge und Einwirkungen in ihrer Vielheit und Fülle, so darf man wohl fragen, denkbar ohne die politische Verbindung der Rheinlande mit dem übrigen Deutschland, wie sie 925 zum Abschluß gekommen ist?

Freilich auf politischem Gebiet ist eine bedeutendere aktive Rolle der Rheinlande mit dem 16. Jahrhundert vorbei, als noch Straßburg mit seiner damals „wahrhaft europäisch-internationalen“ Stellung¹ und die Pfälzer Wittelsbacher in dem deutschen politischen Getriebe eigentlich über ihre wirklichen Kräfte hinaus im Vordergrund stehen konnten. Dem Niederrhein war bereits ein mehr passives, aber für die Zukunft Deutschlands vielleicht noch folgenreicheres Los zuteil geworden. Der Jülichische Krieg von 1543 hat in Karl V. nach seiner eigenen Aussage den Entschluß zum bewaffneten Vorgehen gegen die deutschen Protestanten gezeitigt; der Kölner Krieg von 1583 hat in derselben Richtung nicht nur den größten Teil der Rheinprovinz dem Katholizismus erhalten, sondern überhaupt die Mächte der Gegenreformation und deren Stellung im Reich gestärkt. Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit hat Brandenburg an den Niederrhein gebracht, in eine ähnliche Stellung, wie die Habsburger sie am Oberrhein noch festgehalten und in den Niederlanden gewonnen hatten: eben infolge des Anspruchs auf die Erbschaft Herzog Wilhelms des Reichen († 1592) und seines Sohnes Johann Wilhelm († 1609) ist der Name Wilhelm von den Jülicher Grafen des 12. Jahrhunderts wie zu deren früheren Erben so ins Hohenzollernhaus gekommen². Die Erwerbung von Kleve, Mark und Ravensberg hat dem brandenburgischen, wenige Jahre nachher auch preußischen Staate³ die im 19. Jahrhundert verwirklichte

¹ Karl Stählin, Geschichte Elsaß-Lothringens, 1920, S. 51.

² Die ersten für die Nachfolge in Betracht kommenden Hohenzollern mit dem Namen Wilhelm sind Wilhelm Friedrich (1585—1586), der frühverstorbene zweite Sohn des Herzogs Albrecht Friedrich in Preußen aus seiner Ehe mit der Jülicher Erbin Maria Eleonore, und Kurfürst Georg Wilhelm (1619—1640), der 1595 geborene erste Sohn von Kurfürst Johann Sigismund und seiner Gattin Anna, der Tochter von Albrecht Friedrich und Maria Eleonore; wie der Name Wilhelm dann im Hause üblich geworden ist, bedarf keiner Darlegung. Vorher finde ich ihn nur bei zwei siebenten Söhnen von Hohenzollern, bei Erzbischof Wilhelm von Riga (geb. 1498, † 1563), Sohn des Markgrafen Friedrich des Älteren von Ansbach und Bayreuth († 1536), und bei Christian Wilhelm (geb. 1587, † 1665), Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich und 1598—1628 postuliertem Erzbischof von Magdeburg (vgl. Großmann, Berner, Schuster und Zingeler, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern, Berlin 1905, S. 27, 113, 117, Nr. 210, 892, 919). Diese beiden Ausnahmen sprechen um so weniger gegen die Jülicher Herleitung des Namens bei den Thronfolgern, als gleich den Hohenzollern auch ihre Hauptmitbewerber um die Jülich-Klevische Erbschaft aus dem Hause Pfalz-Neuburg in derselben Weise den Namen Wilhelm aufgenommen haben (Wolfgang Wilhelm, Philipp Wilhelm, Johann Wilhelm II.); darauf hat nach Edward Schröder kürzlich G. W. Sante hingewiesen, Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm (Historisches Jahrbuch 44, 1924, S. 27, Anm. 8).

³ Zum Verhältnis von Preußen und Rheinland vgl. jetzt Justus Hashagen, Das Rheinland und die preußische Herrschaft, Essen 1924 und den älteren Vortrag von Reinhold Koser, Die Rheinlande und die preußische Politik (West-

Tendenz gegeben, seine zerstreuten Territorien in Norddeutschland in Zusammenhang zu bringen und damit dem geschwächten Reichskörper ein neues Knochengerüst und erneute Widerstandskraft zu geben, deren er je länger je mehr bedurfte: ist doch in diesen Jahrhunderten die 879 und abermals 925 begründete Westgrenze des Reiches immer mehr dem zum starken Einheitsstaat gewordenen Frankreich anheimgefallen, sind die Rheinlande selbst wieder der Tummelplatz fremder Heere geworden, an deren Zerstörungswerk gleich dem Speierer Dom und dem Heidelberger Schloß die Trümmer so mancher rheinischen Burgen erinnern. Mit dem Verlust des Oberelsaß war der Rhein 1648 zum ersten Male wieder eine Strecke weit Reichsgrenze geworden. Schließlich beginnen mit der Französischen Revolution auf dem ganzen linken und kaum verhüllt auch auf dem rechten Rheinufer zwei Jahrzehnte der Fremdherrschaft, deren Hauptverdienst es ist, die überlebten Reste, die „jammervollen Fetzen“¹ einer ohnmächtigen Kleinstaaterei hinweggefegt zu haben, mochte diese auch an ihren Höfen im 18. Jahrhundert noch Mittelpunkte eines verfeinerten Lebensstils dargestellt und den Boden bereitet haben, der dem allgemeinen deutschen Geistesleben in dem zu Bonn geborenen Beethoven einen seiner Größten geschenkt hat.

Die Französische Revolution und die Zeit Napoleons haben das Elsaß eigentlich erst enger mit Frankreich verbunden und in höherem Maße französischen Einflüssen zugänglich gemacht; sie haben so dort stärkere Spuren hinterlassen, zumal das Land bis 1870 mit Frankreich vereinigt geblieben ist. Für das übrige Rheinland bedeuten diese Jahre trotz aller Nachwirkungen nur eine Episode; eine Schicksalsgemeinschaft so vieler Jahrhunderte läßt sich in weniger als zwei Jahrzehnten für ein so ausgedehntes, hochentwickeltes und reichbevölkertes Gebiet anderen Volkstums nicht ungeschehen machen. Das war am wenigsten in einer Zeit möglich, die ebenso gegenüber der Zwangsherrschaft Napoleons wie aus ihrer eigenen Ideenrichtung heraus ein Nationalbewußtsein zwar nicht erst geschaffen, aber doch gesteigert und auch am Rhein weiteren Kreisen eingefloßt, die Erinnerung an eine große Vergangenheit, den Stolz auf die geretteten Reste einer großen deutschen Kunst wachgerufen hat: die Namen der Brüder Boisserée, von Clemens Brentano, von Josef Görres und seinem „Rheinischen Merkur“² mögen die verschiedenen Seiten der rheinischen Romantik und ihre politische Wendung, auch ihren Einfluß auf das übrige Deutschland andeuten. So konnte nach dem kurzen Zwischenspiel der französischen Zeit der 870 und vollends 925 geknüpften Faden 1814 wieder aufgenommen und verstärkt werden; vor allem Preußen übernahm fast widerwillig die Aufgaben, die einst Heinrich I. nach der

deutsche Zeitschrift XI, 1892, S. 187—203 = Koser, Zur preußischen und deutschen Geschichte, 1921, S. 401—420). ¹ Droysen, Rede S. 50.

² Vgl. zuletzt den Vortrag von Max Braubach, Görres (Westdeutsche Monatshefte I, Heft 4, April 1925, S. 431—445).

Wiedergewinnung Lotharingens unter anderen geistigen und materiellen Voraussetzungen und doch ähnlich gestellt worden waren: trotz aller gewaltigen Unterschiede läßt sich die Lage von 925 und 1815 doch in etwa vergleichen. Dazwischen standen allerdings fast neun Jahrhunderte gemeinsamen Erlebens von Rheinland und Reich, die seitdem ein weiteres Jahrhundert noch fester zusammengeschmiedet hat, ein Jahrhundert wachen Nationalbewußtseins, mit der Forderung der „Einheit des Volkes und Staates“¹ und des nationalen Selbstbestimmungsrechtes. Der Gedanke der nun besonders von Preußen geübten „Wacht am Rhein“ und das Bonner Denkmal des Pommern Ernst Moritz Arndt mit seinem Wort: „Der Rhein Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze“ als Inschrift besagen genügend, was die Rheinlande im Bewußtsein des ganzen Deutschland und was der deutsche Gedanke im Bewußtsein der Rheinländer bedeutet, wie sehr beide Teile aus der Geschichte ihr Aufeinanderangewiesensein als Selbstverständlichkeit übernommen haben. „In dieser Auffassung, daß der Rhein und das Rheinland das eigentliche Herz Deutschlands und deutscher Geschichte seien, eben darin begegnen sich die Deutschen aller deutschen Landschaften“².

Der mächtige wirtschaftliche Aufschwung des letzten Jahrhunderts hat die Verbindungsfäden zwischen den Landen rechts und links vom Rhein ins Vielfache gesteigert; was das übrige Deutschland wirtschaftlich an den Rheinlanden besitzt, wie diese aber auch auf jenes angewiesen sind, und wie ihr ungestörter Austausch nur unter den schwersten Leiden für beide unterbrochen werden kann, das hat kürzlich der „Ruhrkrieg“ uns und der ganzen Welt gezeigt. Man braucht nur Krupp und Stinnes zu erwähnen, um sich dieser Zusammenhänge bewußt zu werden, oder die Rheinländer Marx und Engels zu nennen, aber auch Kolping und Raiffeisen, um zu erkennen, wie Rheinländer auch an der Reaktion gegen die Schattenseiten der kapitalistischen Entwicklung in grundsätzlichem Kampf oder in stillerer Arbeit mit kleineren Mitteln in einer für ganz Deutschland folgenreichen Weise beteiligt gewesen sind. Aber wirtschaftliche Güter sind nicht das Höchste im Leben eines Volkes. Auch auf politischem Gebiet ist die in einem Jahrtausend gewordene Einheit offenbar. Die Rheinlande haben an den politischen Bewegungen Deutschlands und Preußens im 19. Jahrhundert einen hervorragenden Anteil gehabt, an dem Streben nach einer Volksvertretung, an der Entstehung der politischen Parteien; die Geschichte des deutschen Liberalismus, des Zentrums, des Sozialismus ist ohne Berücksichtigung der Rheinländer nicht zu schreiben. Wie sie im deutschen Katholizismus eine wesentliche Rolle gespielt haben und spielen, so hat der rheinische Protestantismus mit seinen Synodalordnungen auf die kirchliche Verfassungsentwicklung des

¹ Arndt bei Fr. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 3. Aufl., 1915, S. 91.

² Ernst Bertram, Rheingenius und Génie du Rhin, 1922, S. 21.

übrigen Preußens großen Einfluß geübt, und welche Einwirkungen etwa auf dem Gebiet der evangelischen Liebestätigkeit vom Rhein ausgegangen sind, besagt der eine Name Theodor Fliedner¹. Keiner der großen Dichter Deutschlands aus neuerer Zeit gehört freilich den Rheinländern an, wenn man nicht Goethe als Rheinländer ansehen will; wie sie aber dennoch aufs stärkste mit dem deutschen literarischen Leben verflochten sind, lehren die Namen von Heinrich Heine und Stefan George, um nur diese beiden zu nennen. Es bedarf keiner Darlegung, wie viele Nichtrheinländer an den rheinischen Universitäten des letzten Jahrhunderts zu Bonn und an der zweiten deutschen Universität Straßburg neben Landeskindern die Einheit deutscher Wissenschaft und damit deutschen Geisteslebens dargestellt haben; aber es mag wohl daran erinnert werden, daß auch hervorragende rheinische Vertreter der Wissenschaft in anderen Teilen Deutschlands einen größeren Wirkungskreis gefunden haben, so der Historiker Heinrich v. Sybel aus Düsseldorf, der große Physiologe Johannes Müller aus Koblenz, der Chemiker Emil Fischer aus Euskirchen oder der Physiker Wilhelm Röntgen aus Lennep. So ist allenthalben ein immer regeres Mit- und Ineinanderleben sichtbar; die endgültig 925 vollzogene Gemeinschaft ist in einem Jahrtausend trotz aller inneren Unterschiede und Reibungen eine für menschliche Vorstellungen unerschütterliche geworden.

Gewiß sind die Rheinlande nicht mehr dasselbe wie das Lotharingen von 925. Die romanischen Grenzlande, einst „die Vorpostenstellungen des Reiches“, wird man in unserem Zeitalter des nationalen Einheitsgedankens meist unschwer missen und ihren Sprach- und Kulturverwandten überlassen; hat doch auch Bismarck selbst Metz nur widerstrebend aus militärischen Gründen als notwendiges Glied der Verteidigung zu den deutschen Teilen Lothringens hinzugenommen. Die Schweiz, die Niederlande und Belgien sind besondere Wege gegangen und haben ein eigenes Staatsbewußtsein entwickelt. Elsaß und Deutsch-Lothringen sind abermals von Deutschland losgerissen worden. Daß aber die übrigen Rheinlande sich auf Gedeih und Verderb als einen Teil Deutschlands und deutschen Wesens ansehen, hat jüngst der Widerstand gegen den Separatismus auch dem Blindesten dartun können. Im selben Geiste begehen sie die Tausendjahrfeier; diese soll ihnen selbst und der Welt das Bewußtsein dafür schärfen, daß die Rheinländer nicht nur seit 1½ Jahrtausenden und teilweise noch länger Deutsche sind, sondern daß bereits ein volles, fast ununterbrochenes Jahrtausend sie mit den Deutschen rechts vom Rhein zu einer Staats-, Schicksals- und Gesinnungsgemeinschaft verbunden hat, die sich von außen her wohl stören, aber nicht zerstören läßt.

¹ Vgl. jetzt Justus Hasbagen, *Der rheinische Protestantismus und die Entwicklung der rheinischen Kultur*, Essen 1924.

² Wentzcke, *Der deutschen Einheit Schicksalsland*, S. 17.

ZUR GESCHICHTE DES FRANKENKÖNIGS CHLODOWECH¹.

[*Bonner Jahrbücher CIII, 1898, S. 42—67.*]

Immer mehr ist vor dem prüfenden Auge der Forschung der Umfang der Tatsachen zusammengeschwunden, die als zuverlässige Überlieferung über Chlodowechs I. Taten und die Begründung des Frankenreiches gelten dürfen, und immer ausgedehnter erwies sich der Kreis der Erzählungen, die vor der Aufzeichnung durch das Prisma der lebendigen Überlieferung des Volkes² oder der Kirche hindurchgegangen waren. Während so der Bericht Gregors von Tours, der einzige, der — von abgeleiteten Quellen abgesehen — Chlodowechs ganze Herrscherzeit umfaßt, zum großen Teile als sagenhaft erkannt wurde, schienen lange Zeit wenigstens seine spärlichen Zeitangaben und die von ihm eingehaltene Ordnung der Ereignisse als fester Kern bestehen zu können. Aber im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte drohten auch diese einzigen Stützen des Gebäudes dahinzusinken, und man bemühte sich nun, aus einzelnen Trümmern einen neuen Aufbau zustande zu bringen. Noch Richter³ hatte die Zeit der Ereignisse aus Chlodowechs Herrschaft im wesentlichen im Anschlusse an Gregor bestimmt; aber dann folgte eine Reihe von Untersuchungen über des Königs Alamannensieg und Taufe, die bald diese, bald jene Zeitangaben Gregors fallen ließen oder von allen absehen zu können glaubten. Nach dem Vorgehange Useners⁴ setzte von Schubert⁵ neben die Alamannenschlacht des Jahres 496 eine zweite in die ersten Jahre des sechsten Jahrhunderts; Hodgkin⁶, Schultze⁷, Boos⁸ und Hauck⁹

¹ [Vgl. jetzt, außer der seit 1898 erschienenen ausgedehnten Chlodwig-Literatur, des Verfassers neue Ausgabe der *Vita Sollemais*, SS. rer. Merov. VII, 303 bis 321]. Die Werke Gregors von Tours sind angeführt nach der Ausgabe von Arndt und Krusch (SS. rer. Merov. I). Von Abteilungen der *Monumenta Germaniae historica* werden mit Abkürzungen bezeichnet die *Scriptores* (SS.); *Scriptores rerum Merovingicarum* (SS. rer. Merov.); *Auctores antiquissimi* (Auct. ant.); *Epistolae* (Epist.); *Legum sectio II: Capitularia regum Francorum* (Capit.); *Legum sectio III: Concilia* (Concil.); *Legum sectio V: Formulae* (Formul.); *Diplomata* (Diplom.); *Poetae Latini medii aevi* (Poet. med. aev.). Var. = *Cassiodori Variarum*, ed. Mommsen (Auct. ant. XII). N. A. = *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*.

² Vgl. besonders Godefroid Kurth, *Histoire poétique des Mérovingiens*, 1893.

³ Gustav Richter, *Annalen der Deutschen Geschichte im Mittelalter I*, 1873, S. 33—45.

⁴ Hermann Usener, *Anecdota Holderi*, 1877, S. 39/40.

⁵ Hans von Schubert, *Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken*, 1884.

⁶ Thomas Hodgkin, *Italy and her invaders III*, 1885, S. 389—391.

⁷ Walther Schultze, *Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern II*, 1896, S. 64—65.

⁸ Heinrich Boos, *Geschichte der rheinischen Städttekultur I²*, 1897, S. 111 bis 113.

⁹ Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands I²*, 1898, S. 318 f. [I², 1904, S. 595 ff.].

schlossen sich seinen Ausführungen an. Weiter ging Vogel¹; er verwarf alle Jahresangaben Gregors und setzte den Alamannenkrieg 506, die Taufe auf Weihnachten desselben Jahres; aber er bestritt ihren Zusammenhang mit dem Siege², wie dies auch Hauck³ tat. Während Busch⁴ die Zeit des Krieges nach Vogels Abhandlung für „nicht mehr zweifelhaft“ erklärte, erhob Krusch⁵ gegen deren Beweisführung und Ergebnisse nachdrücklichen Einspruch, und auch Cipolla⁶, Mommsen⁷ und Hartmann⁸ hielten sich an Gregors Zeitbestimmung der Alamannenschlacht, für die Ruppertsberg⁹ eintrat. Gundlach¹⁰ verwarf 496 als Zeit der Taufe; nach seiner Ansicht hing Chlodowech mit seinem Volke bereits 486 dem Christentume an, „als er zur Eroberung des Römischen Reiches in Gallien auszog“. Auch Krusch¹¹ löste die Taufe aus dem Zusammenhänge mit dem Siege und ließ sie erst 508 nach dem Westgotenkriege zu Tours — nicht zu Reims — erfolgen. Dagegen hat Kurth¹² wieder die herkömmlichen Ansätze vertreten, Schlacht und Taufe 496 gesetzt und Reims als Schauplatz der letzteren in Anspruch genommen, unter der Zustimmung von Demaison¹³, der die Stätte der Taufe innerhalb Reims näher zu bestimmen suchte. In Bezug auf Alamannenkrieg und Bekehrung Chlodowechs fänden Gregors Erzählungen im allgemeinen auch Wiedergabe bei Haudecoeur¹⁴ und Stein¹⁵, wie in den Werken von Dahn¹⁶ und

¹ Friedrich Vogel, Chlodwigs Sieg über die Alamannen und seine Taufe. Historische Zeitschrift LVI, 1886, S. 385—403.

² Zuletzt hat Vogel N. A. XXIII, 1897, S. 74, Anm. 1, die Ansicht ausgesprochen — die Beweise stehen noch aus — „daß Chlodwig die Alamannen erst im Herbst 507 niederwarf, Weihnachten darauf die Taufe nahm und erst im Frühjahr 508 den Krieg gegen die Westgoten eröffnete“.

³ Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I, 1887, S. 108 f.; 2. Aufl., 1898, S. 111 f., 579 f. [3. Aufl., S. 113 ff., 595 ff.].

⁴ Wilhelm Busch, Chlodwigs Alamannenschlacht (I). Programmbeilage des Gymnasiums zu M.-Gladbach 1894, S. 14.

⁵ Bruno Krusch, Chlodowechs Sieg über die Alamannen. N. A. XII, 1886, S. 289—301.

⁶ Carlo Cipolla, Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino, serie II, t. XLIII, 1893, S. 105—108.

⁷ Theodor Mommsen, Auct. ant. XII, 1894, p. XXXII—XXXIV.

⁸ Ludo Moritz Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I, 1897, S. 155 und 171.

⁹ A. Ruppertsberg, Über Ort und Zeit von Chlodwigs Alamannensieg, Bonner Jahrbücher CI, 1897, S. 38—61.

¹⁰ Wilhelm Gundlach, N. A. XIII, 1888, S. 380—382; XV, 1890, S. 245 N. 1.

¹¹ Bruno Krusch, Die ältere V. Vedastis und die Taufe Chlodowechs. Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung XIV, 1893, S. 427—448.

¹² Godefroid Kurth, Clovis, 1896 [2. Aufl., 1901; Études Franques II, 1919, S. 273—296].

¹³ L. Demaison, Le lieu de baptême de Clovis (Kurth, Clovis S. 616—628; [2. Aufl. II, 287—314]).

¹⁴ A. Haudecoeur, Saint Remi, 1896 (vielfach Auszug aus Kurths Werk).

¹⁵ Friedrich Stein, Die Urgeschichte der Franken und die Gründung des Frankenreiches durch Chlodwig. Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXXIX, 1897, S. 1—220.

¹⁶ Felix Dahn, Deutsche Geschichte I, 2, 1888.

Lamprecht¹. Bei diesem Stande der Forschung² mag es vielleicht angebracht erscheinen, die Ursachen der vielen entgegengesetzten Ergebnisse darzulegen und aufs neue zu untersuchen, wieweit die dürftige Überlieferung überhaupt eine sichere Erkenntnis gestattet.

Das zweite Buch der Frankengeschichte Gregors von Tours enthält bei der Darstellung von Chlodowechs Herrschaft folgende Zeitbestimmungen und folgende Anordnung der Hauptereignisse:

1. 'Anno autem quinto regni eius' Sturz des Syagrius, der durch den Westgotenkönig Alarich ausgeliefert wird (c. 27, p. 88).

2. 'decimo regni sui anno Thoringis bellum intulit eosdemque suis dictionibus subiugavit' (c. 27, p. 89).

3. Heirat von Chlodowech und Chrotechildis (c. 28, p. 89—90).

4. Bekehrungsversuche Chrotechildens; Geburt und Taufe zweier Söhne, Tod des ersten, Krankheit des zweiten (c. 29, p. 90—91).

5. Chlodowechs Bekehrung in einer Alamannenschlacht: 'Actum anno 15. regni sui' (c. 30, p. 91—92)³.

6. Chlodowech und Remigius, seine Taufe (c. 31, p. 92—93).

7. Krieg gegen Gundobad, Ende Godegisels (c. 32—33, p. 93—96).

8. Zusammenkunft Chlodowechs und Alarichs (c. 35, p. 98).

9. Krieg gegen die Westgoten; Rettung eines Klosters bei Poitiers durch den Abt Maxentius: 'Anno 25. Chlodovechi⁴. Interea' Sieg des Königs über die Feinde (c. 37, p. 99—102).

10. Chlodowech in Tours (c. 38, p. 102).

11. Beseitigung des übrigen fränkischen Fürsten (c. 40—42, p. 103—106).

12. Chlodowechs Tod: 'Migravit autem post Vogladinse bellum anno quinto. Fueruntque omnes dies regni eius anni 30; aetas tota 45 anni⁵. A transitu ergo sancti Martini usque ad transitum Chlodovechi regis, qui fuit 11. annus episcopatus Licini Toronici sacerdotis, supputantur anni 112' (c. 43, p. 106).

Die Folge der Ereignisse bei Gregor enthält in sich keine Widersprüche; gelegentliche Bemerkungen über die Teilnahme Chlodowechs an der Gotenschlacht (c. 37, p. 101), über Ragnachars (c. 27, p. 88) und Chararichs (c. 41, p. 104) Verhalten beim Kampfe gegen Syagrius stimmen zu der Stellung, die Gregor der Erzählung ihres Endes im Laufe der Darstellung anweist. Die knappe Form der Jahresangaben, ihre zum Teil an Urkundensprache erinnernde

¹ Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte I², 1894.

² Unzugänglich blieben mir folgende Schriften des Jubiläumjahres 1896: Ed. d'Avenay, Saint Remi de Reims; L. Carlier, Vie de S. Remi; O. Havard, Clovis ou la France au 5^e siècle; J. B. Klein, Clovis; Tournier, Clovis et la France au baptistère de Reims; ebenso G. Kurth, Sainte Clotilde, 1897, und Jubaru, Clovis a-t-il été baptisé à Reims? (Études religieuses LXVIII, 1896, p. 292—320).

³ [Die Worte sind ein späterer Zusatz nach der neuen Ausgabe Gregors von Krusch, SS. rer. Merov. I, 1, 1937, S. 76].

⁴ [Desgleichen. Vgl. ebd. S. 87].

⁵ [Ebenso die Worte 'aetas t. 45 anni', ebd. S. 93].

Fassung läßt die Zeitbestimmungen sich deutlich von ihrer Umgebung abheben und namentlich vor den auf mündlicher Überlieferung beruhenden ausführlichen Erzählungen hervortreten. So glaubten Junghans¹, Monod², Arndt³ und Kurth⁴ in jenen Zeitangaben Reste von Jahresaufzeichnungen zu besitzen, die Kurth näher als Annalen von Tours bestimmte, Aufzeichnungen, die den Schluß zu gestatten schienen, „que si le détail des événements du règne de Clovis et de ses fils, a été fourni à Grégoire par la tradition orale, il possédait pourtant dans des documents historiques, précis et dignes de foi, la mention sèche et sommaire des faits principaux, et la date exacte de quelques-uns d'entre eux. Nous pouvons par conséquent accorder notre confiance à l'ensemble de son récit“⁵. Dennoch haben diese Jahresangaben Bedenken erregt⁶ und mit vollem Rechte; mußte doch die merkwürdige Rolle auffallen, die die Fünffzahl in Chlodowechs Geschichte spielt: Der König besiegt im 5. Jahre seiner Herrschaft den Syagrius, im 10. die Thoringer, im 15. die Alamannen, im 25. Alarich; er stirbt im 5. Jahre nach dem Gotenkriege, nach 30jähriger Herrschaft und einer Lebensdauer von 45 Jahren. So zerfällt sein Leben in drei gleiche Abschnitte, geschieden durch Thronbesteigung und Bekehrung. Diese Bedeutung der Fünffzahl im Berichte Gregors erscheint höchst sonderbar und muß Verdacht gegen die Glaubwürdigkeit der Zahlen erregen. Verschiedene Möglichkeiten bieten sich dar. Sind die Angaben gänzlich unbegründet und mit Vogel völlig zu verwerfen, etwa hervorgegangen aus künstlicher Berechnung, einer Art Zahlenspielerlei, die Chlodowechs Taten in gleichen Abständen über die Zeit seines Lebens verteilen wollte? Oder entsprechen sie der Wirklichkeit und verdanken dem Spiele des Zufalls ihre auffällige Gruppierung? Oder ist der Mittelweg der richtige, sind die Zahlen etwa ungenau und ihre seltsame Gleichartigkeit bedingt durch die Anlage von Gregors Quelle? Derart urteilte Arndt, der eine solche Anordnung vermutete, 'ut post annum regis promotum quatuor qui insecuti sunt annorum spatium vacaret'. Kurth dachte an 'fastes quinquennalices' und hielt es für wahrscheinlich, „que... l'auteur des Annales Turoniennes... partageait son écrit en périodes de cinq années“ und daß Gregor „aurait rapporté par erreur chaque

¹ Wilhelm Junghans, Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech, 1857, S. 151—152.

² Gabriel Monod, Études critiques sur les sources de l'histoire mérovingienne I, 1872, S. 85—86.

³ Wilhelm Arndt, SS. rer. Merov. I, p. 22.

⁴ Godefroid Kurth, Les sources de l'histoire de Clovis dans Grégoire de Tours. Revue des questions historiques XLIV, 1888, S. 388—396 [Études Franques II, 211—218]; Clovis S. 590—91 [2. Aufl. II, 235].

⁵ Monod a. a. O. S. 86.

⁶ Arndt a. a. O. Anm. 5 und in der Jenaer Literaturzeitung 1875, n. 48, S. 845; von Schubert S. 147, Anm. 4; Vogel S. 386; Kurth, Sources S. 396 [Études II, 216].

fois, à l'année initiale de ces périodes quinquennales, la date des faits qu'il trouvait mentionnés comme s'étant passés pendant chaque période".

Stellen so Gregors Zeitbestimmungen schon in ihrer Gesamtheit diese Fragen, so kommen dazu noch besondere Bedenken für zwei der Jahresangaben, die Zeiten der Alamannenschlacht und des Gotenkrieges, die nur in einem Teile der Handschriften vermerkt werden. So fehlen die Worte 'Actum anno 15. regni sui' und 'Anno 25. Chlodovechi' in dem wertvollen Codex A 1, finden sich aber in den Handschriften der Reihe B, der die ältesten Gregortexte, solche des 7. Jahrhunderts, angehören. 'Omnes Historiae Francorum codices lacunis quidem laborant¹'. Hat man diesen Gesichtspunkt auch hier anzuwenden, sind die in keinem Zusammenhange mit dem Fortgange der Erzählung stehenden, ursprünglich vielleicht an den Rand gesetzten Worte in A 1 durch Versehen des Schreibers oder mit Absicht weggelassen worden, oder liegt in den anderen Handschriften ein späterer Zusatz vor? Die Historia epitomata des sogenannten Fredegar kennt beide Zahlen nicht; aber ihr Schweigen beweist nichts für die zweite Möglichkeit, da sie nur einen Auszug darstellt und z. B. auch die Worte über den Thoringerkrieg nicht wiedergibt, die sich in allen Gregorhandschriften finden. Der Liber historiae Francorum enthält keine Zeitangabe zum Gotenkriege — wohl, weil er auch die vorhergehende Geschichte vom Abte Maxentius übergeht — jedoch zum Alamannensiege bemerkt er²: 'Acta sunt haec anno 15. Chlodoveo regnante', Worte, die aus dem 727 geschriebenen Buche nicht in Gregorhandschriften des 7. Jahrhunderts eingeschoben worden sein können, mithin eben aus Gregors Werk entnommen sein werden. So erweist sich die eine Zahl als ursprünglicher Besitz Gregors, und damit wird das gleiche für die andere Zahl wahrscheinlich³. Mit der Annahme eines späteren Zusatzes, der doch sehr früh erfolgt sein müßte, wird die Frage nicht gelöst, sondern nur verschoben. Sollte man dennoch beide Angaben nicht für ursprünglich halten, vielmehr vermuten, die Zahlen 15 und 25 verdankten ihre Einfügung dem Wunsche, die Reihe 5, 10, 30 zu vervollständigen, so ist dann nicht einzusehen, warum nicht auch das 20. Jahr — der Burgunderkrieg bot eine passende Gelegenheit — eingeschoben wurde. Dieses Fehlen der Zahl 20 in der Jahresreihe spricht entschieden auch gegen die Annahme einer durch Gregor vorgenommenen künstlichen Datierung. So vermag ich nur anzunehmen, 1. daß jene beiden Zeitbestimmungen zum ursprünglichen Bestande des Gregortextes gehören; 2. daß alle diese Zahlen nicht einer schematischen Anordnung Gregors ihren Ursprung verdanken, sondern von ihm einer seiner Quellen ent-

¹ Arndt, SS. rer. Merov. I, p. 18. [Vgl. oben S. 204, Anm. 3—5.]

² c. 15 (SS. rer. Merov. II, p. 262).

³ Vgl. c. 43 (p. 106): 'Migravit autem post Vogladinse bellum anno quinto, fueruntque omnes dies regni eius anni 30'.

nommen werden; 3. daß ihre seltsame Einförmigkeit wahrscheinlich auf der Anlage dieser Quelle beruht. Man hat sich diese, wie schon Arndt und Kurth vermuteten, so angelegt zu denken, daß immer jedes fünfte Königsjahr hervorgehoben war und in die so entstehenden Abschnitte von Jahrfünften Ereignisse eingetragen wurden; diese mochten zum Teil wirklich dem Anfangsjahre des Lustrums entsprechen, teilweise aber einem der vier folgenden Jahre angehören und vielleicht erst durch ein Mißverständnis Gregors insgesamt auf das erste Jahr bezogen worden sein. So bedarf es in jedem einzelnen Falle der Untersuchung, ob wir uns mit Gregors Zeitangaben ohne weiteres zufrieden geben müssen oder ob wir imstande sind, sie durch Heranziehung anderer Quellen auf ihre Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen.

Zu diesem Zwecke ist es notwendig, Chlodowechs Königsjahre in Jahre n. Chr. umzusetzen und dafür zunächst einen geeigneten Ausgangspunkt zu gewinnen. Dieser bietet sich im Todesjahre des Königs. Nach Gregor starb Chlodowech 112 Jahre 'a transitu sancti Martini'¹, im elften Jahre des Bischofs Licinius von Tours. Aber diese Synchronismen sind unbrauchbar, weil sie sich widersprechen. Vom Todesjahre Martins von Tours aus, dem Jahre 397², führt ein Abstand von 112 Jahren auf 509. Dagegen ergibt die Summe der von Gregor Hist. X 31 für die einzelnen Bischöfe von Tours gegebenen Zahlen bis zum 11. Jahre des Licinius nicht 112, sondern mehr als 123 Jahre, führt also auf 521. Mindestens eine der beiden Zeitangaben muß also falsch sein. Somit ist Chlodowechs Todesjahr auf anderem Wege zu bestimmen.

¹ Vgl. IV 51 (p. 188): 'A transitum sancti Martini usque ad transitum Chlodovechi regis anni 112.'

² Gregor Hist. I 48 (p. 55), X 31 (p. 444); De virtut. s. Martini I 3 (p. 589). Reinkens, Martin von Tours, 1866, S. 245—257, hat für die Bestimmung von Martins Todesjahr gegenüber den Daten des viel späteren Gregor an sich durchaus methodisch die Angabe des Zeitgenossen Sulpicius Severus zugrunde gelegt, daß Martin nach dem Trierer Priscillianistenhandel (385) 'sedecim postea vixit annos' (Dialog. III 13, 6, ed. Halm p. 211), und danach Martins Tod ins Jahr 401 gesetzt (vgl. SS. rer. Merov. I p. 589, n. 8). Da aber 397 von Gregor in doppelter und übereinstimmender Weise bezeichnet wird, einmal durch das Consulat des Atticus und Cäsarius, dann als 2. Jahr des Arcadius und Honorius (offenbar nach einer Chronik, die 395 nur als letztes Jahr des Theodosius anführte und die Jahre seiner Söhne erst mit 396 begann), da ferner das von Gregor gegebene Verzeichnis der Bischöfe von Tours (X 31) allein zum Jahre 397 wenigstens annähernd stimmt, so halte ich doch mit Duchesne (Les anciens catalogues épiscopaux de la province de Tours, 1890, S. 24, Anm. 1) 397 für Martins Todesjahr, indem ich mich seiner Vermutung anschließe, daß 'sedecim' bei Sulpicius Severus auf den einfachen Schreibfehler XVI statt XIII zurückgeht [vgl. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule II², 1910, S. 302; H. Delehaye, Analecta Bollandiana XXXVIII, 1920, S. 19 ff.]. Andere Angaben Gregors, die auf das Jahr 401 (De virt. s. Martini I 32, p. 603; II 1, p. 608) führen, erklären sich hinreichend durch falsche Rechnung Gregors, und wenn er endlich 'a passione Domini usque ad transitum sancti Martini' einen Zeitraum von 412 Jahren annimmt (Hist. I 48, p. 56; IV 51, p. 188; X 31, p. 449), so kann diese Zahl zur Zeitbestimmung überhaupt nicht in Betracht kommen.

König Theudebert starb nach der Chronik des Bischofs Marius von Aventicum 548 (Auct. ant. XI, p. 236), nach Gregor III 37 (p. 140) und IV 51 (p. 188) 37 Jahre¹ 'a transitu Chlodovechi', Chlothar I. nach Marius 561 (p. 237), nach Gregor IV 21 (p. 158) 'anno quinquaginsimo primo regni sui'². Diese Angaben bestätigen und ergänzen einander; sie führen auf 511 als Chlodowechs Todesjahr. Näher wird die Zeit seines Dahinscheidens bestimmt durch die Unterschrift der zu des Königs Lebzeiten gefaßten Beschlüsse der ersten Kirchenversammlung von Orléans (Concil. I, p. 9): 'Cyprianus episcopus de Burdigala suscripsi in die VI. Idus. mensis quinti, Felice v. c. cunsule'; Chlodowech starb also nach dem 10. Juli 511. Noch weiter führt eine Unterschrift des 5. Konzils von Orléans (Concil. I, p. 108): 'Notavi die V. Kal. Novembris, anno XXXVIII regni domni Childeberthi, indictione tertia decima'. Die 13. Indiction umfaßte die Zeit vom 1. September 549 bis zum 31. August 550; es kann sich also nur um den 28. Oktober 549 handeln. Da dieser nun in Childeberts 38. Jahr fiel, der König aber mit seinen Brüdern 511 den Thron bestiegen hat, so kann sein erstes Jahr erst nach dem 28. Oktober 511 begonnen haben, Chlodowech also erst nach diesem Tage gestorben sein³. Dazu stimmen trefflich die Angaben von Kalendarien der Bibliothèque Sainte Geneviève zu Paris; sie melden zum 27. November ('V. Kal. Decembres') den Jahrestag des großen Königs Chlodowech ('magni regis Clodovei')⁴. Daß man in der später der hl. Genovefa geweihten Apostelkirche, die dieser gegründet und in der er seine letzte Ruhestätte gefunden hatte⁵,

¹ Vgl. III 23 (p. 131) und 37 (p. 140): Theuderich I. stirbt 'vicinsimo tertio regni sui anno', Theudebert '14. regni sui anno'.

² Chlothar I. starb 561 nach dem 28. November, wie das Datum des Vertrages von Andelot (28. November 587) lehrt: 'Facta pactio sub die 4. Kalendas Decembris, anno 26. regnum domni Gunthchramni regis (dessen erstes Jahr also nach dem 28. November 561 begann), domni Childeberti (seit Dezember 575; SS. rer. Merov. I, p. 191) vero 12. anno' (SS. rer. Merov. I, p. 377); vgl. Krusch, Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII, 1882, S. 455 [SS. rer. Merov. VII, 485 ff.].

³ Diese Zeitangabe kann als einer der von Mommsen (N. A. XVI, 1891, S. 64, Anm. 3) gewünschten Beweise für die Annahme gelten, daß die fränkischen Königsjahre vom Tage der Thronbesteigung bis zu dessen kalendarischer Wiederkehr gerechnet wurden, sich aber nicht an das bürgerliche Jahr anschlossen. Denn im letzteren Falle zählte als Childeberts erstes Jahr die Zeit vom Tode Chlodowechs bis zum nächsten Neujahrstage, also bis zum 1. Januar oder 1. März 512, und der 28. Oktober 549 fiel nicht in Childeberts 38., sondern 39. Herrscherjahr.

⁴ Bibliothèque Sainte Geneviève, codices saec. XIII/XIV n. 90 (fol. 7r) und 1259 (fol. 8r), über die ich der Liebenswürdigkeit von Herrn Dr. Ernst Diehl nähere Mitteilungen verdanke. Vgl. Hadrianus Valesius, Rerum Francicarum libri VIII, 1646, p. 313; Antonius Pagi, Critica historico-chronologica in universos annales ecclesiasticos Baronii II, 1727, p. 491; Dubos, Histoire critique de l'établissement de la monarchie françoise III, 1734, p. 50—51; Viallon, Clovis le Grand, 1788, p. 473; Kurth, Clovis p. 552, n. 1 [2. Aufl. II, 197; V. Lerouquais, Les sacramentaires et les missels mss. des bibliothèques publiques de France II, 1924, S. 85, 138; vgl. jetzt Krusch, SS. rer. Merov. VII, 485].

⁵ Gregor. Tur. Hist. II 43 (p. 106).

den Todestag des Stifters nicht vergaß, ist mehr als wahrscheinlich; vergleichen läßt sich Saint-Germain-des-Prés, wo man die 'depositio' seines Sohnes Childebert I., des dortigen Stifters, feierte¹. Da Chlodowech jedenfalls nach dem 28. Oktober starb, so liegt gegen die Annahme des 27. November keinerlei Bedenken vor, auch wenn sich des Königs Anniversarien erst im 9. Jahrhundert nachweisen lassen sollten².

Chlodowech starb also am 27. November 511³, 'quinto anno' nach dem Siege über die Goten, den Gregor in das 25. Jahr des Königs setzt. Mithin sind die Worte: 'Fueruntque omnes dies regni eius anni 30.' so aufzufassen, daß der Tod Chlodowechs in sein 30. Jahr fiel, daß dieses aber nicht vollendet wurde. Da er erst gegen Ende des Jahres 511 starb, so ist es wahrscheinlich, daß sein 29. Jahr in das Jahr 511 hineinreichte und daß Gregors Zeitangaben in folgende Jahre n. Chr. umzusetzen sind⁴:

Geburt	466/7	15. Jahr	496/7
Antritt der Herrschaft	482/3	25. Jahr	506/7
5. Jahr	486/7	Tod	Nov. 511
10. Jahr	491/2		

Es gilt nun, die aus Gregor gewonnenen Zeitbestimmungen an der Hand anderer Quellen zu prüfen. Die Angaben über Chlodowechs Alter⁵ und den Thoringerkrieg müssen von vornherein unberücksichtigt bleiben, weil sie vereinzelt dastehen und entsprechende Nachrichten fehlen.

Über die Zeit der Anfänge Chlodowechs läßt sich nur das sagen, daß das Jahr 482 zu den im Grabe Childerichs I. gefundenen Münzen stimmt, deren späteste Zenon (474—491) und Basiliskos (475

¹ Usuardi Martyrologium ad X Kal. Ian. (Migne, Patrol. Lat. CXXIV, col. 829).

² A. Molinier, Les obituaires français au moyen âge, 1890, p. 29: 'Les célèbres anniversaires de Dagobert à Saint-Denis, de Childebert à Saint-Germain-des-Prés, de Clovis à Sainte-Geneviève paraissent également dater du IX^e siècle'.

³ Binding (Das Burgundisch-Romanische Königreich I, 1868, S. 213) hat also folgende Inschrift aus Coudes mit Unrecht 511 gesetzt: 'In hoc tomo/lo quiescit bo/ne memoriae / Palladius / vixit annus / XVII / transiet klen/das Septem/bris indictio / quinta regis / Teudorici (Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule II, 1865, p. 343, n. 570) [Corpus inscript. Lat. XIII, 1, Nr. 1534]. Da Theuderich I. am 1. September 511 noch nicht König war, so kommen von den drei an sich möglichen Jahren 511, 526 und 601 nur die beiden letzten in Betracht.

⁴ Auffallend ist — ohne daß diese Tatsache weiter führt — daß diese Jahre zugleich den durch 5 teilbaren Indictionen entsprechen:

486/7	5. Jahr ind. X	496/7	15. Jahr ind. V
491/2	10. Jahr ind. XV	506/7	25. Jahr ind. XV.

⁵ Vergleichen lassen sich nur die Wendungen, die Theoderich Var. III 2 (p. 79) und 4 (p. 80) im Jahre 507 von Chlodowech und Alarich II. gebraucht: 'regii iuvenes, florida aetate ferventes, aetate florentes'.

bis 477) angehören¹, so daß sich für Childerichs Tod und den Beginn von Chlodowechs Herrschaft 475 als terminus post quem ergibt.

Ebensowenig ist es möglich, genau die Zeit des Falles von Syagrius zu prüfen (486/7). Dieser flieht nach Tolosa zum Westgotenkönig Alarich II., der Ende 484 seinem Vater Eurich gefolgt war². Gegen Gregors Zeitangabe spricht also nichts, wenn sich freilich auch ihre Genauigkeit nicht dartun läßt.

Mehr Bedenken hat die Zeit des von Chlodowech an unbekanntem Orte³ errungenen Sieges über die Alamannen (496/7) erregt wegen ihrer Erwähnung in einem Schreiben des Ostgotenkönigs Theoderich an Chlodowech. Dieses findet sich in Cassiodors Briefsammlung (Var. II 41, p. 73), deren einzelne Stücke, wie Usener gezeigt hat⁴, erst nach 500 geschrieben sein können und nach Mommsens⁵ Ausführungen nicht über den Anfang von 507 zurückreichen. Theoderich weist in seinem Briefe Chlodowech hin auf die großen Erfolge, die dieser gegenüber den Alamannen errungen habe; aber nun solle der Franke mit den erreichten Lorbeeren zufrieden sein und die erschöpften Reste des Volkes schonen, die sich auf Theoderichs Gebiet geflüchtet haben: *Memorabilis triumphus est Alamannum acerrimum sic expavisse, ut tibi eum cogas de vitae munere supplicare; sufficiat illum regem cum gentis cecidisse superbia, sufficiat innumerabilem nationem partim ferro, partim servitio subiugatam.* Sei mit dem Errungenen zufrieden und mäßige dich! ist der Grundgedanke des Briefes, in dem Theoderich dem Frankenkönige nicht etwa zu einem erfochtenen Siege Glückwünsche sendet, vielmehr ihn warnt, die Alamannen auf gotischem Boden

¹ Chiflet, *Anastasis Childerici*, 1655, p. 255—256; Cochet, *Le tombeau de Childéric I^{er}*, 1859, p. 411, 432—433; Soetbeer, *Forschungen zur Deutschen Geschichte I*, 1862, S. 548.

² Gegenüber den schwankenden Angaben der Chroniken lehrt die Unterschrift des Konzils von Agde (Sirmund, *Concilia antiqua Galliae I*, 1629, p. 173): *Not. sub die III idus Septembris Messala v. c. consule (506), anno XXII. regni domni nostri Alarici regis*, daß Alarichs 1. Jahr vor dem 11. September 485 begann. Da nun die *continuatio Prosperi Havniensis* (Auct. ant. IX, p. 313) — wenn auch zum falschen Jahre — berichtet: *Euricus rex Gothorum penes Arelas urbem, quam ipse ceperat, moritur locoque eius Alaricus filius eius confirmatur V. k. Jan.*, eine Zeitangabe, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt, so ist Alarichs Herrschaftsanfang auf den 28. Dezember 484 anzusetzen. Die Neueren haben zwischen 483 und den beiden folgenden Jahren geschwankt, zuletzt hat Yver (*Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod*, 1896, p. 41) sich für 485 entschieden.

³ Zuletzt ist Rappersberg a. a. O. wieder für Zülpich eingetreten, ohne daß aber die Identität von Chlodowechs Siegen mit dem von Sigbert ausgefochtenen Kampfe bei Zülpich (Gregor II 37, p. 101) sich als mehr denn eine bloße Möglichkeit erweisen ließe, die bei der Dürftigkeit der Quellen ebensowohl bestritten wie behauptet werden kann. — Die *Vita Vedasti* (SS. rer. Merov. III, p. 406—408) [*Ionae Vitae sanctorum*, in SS. rer. Germ., 1905, p. 310] kommt nach Kruschs Untersuchung für die Geschichte des Alamannenkrieges nicht mehr als selbständige Quelle neben Gregor von Tours in Betracht.

⁴ Usener a. a. O. S. 70.

⁵ Auct. ant. XII, p. XXVII seq.

zu beunruhigen. Die von Cassiodor erwähnte Niederlage des Volkes kann keine andere sein als die von Gregor berichtete; dies beweist der von beiden erzählte Fall des Königs, auf den auch Ennodius anspielt¹. Das Schreiben ist etwa Anfang 507 verfaßt; aber es ist darum keineswegs nötig, die Schlacht von 496/7 um ein Jahrzehnt zu verschieben. Mit vollem Rechte hat Mommsen² betont: 'Omnino separandae sunt duae res, victoria illa Francorum et receptio Alamannorum intra fines regni Theodericiani'; zwischen beiden Ereignissen können sehr wohl einige Jahre verfließen sein³. Nirgendwo ist in dem Briefe angedeutet, daß der Sieg eben erst erfochten sei; Cassiodors Hinweis auf die ruhmvolle Schlacht soll nur die Aufforderung zur Mäßigung begründen und rechtfertigen. So beweist das Schreiben nichts gegen Gregors Jahresangaben; aber es ergänzt seinen Bericht. Es zeigt, daß mit dem Siege von 496/7 Chlodowechs Vordringen gegen die Alamannen nicht sein Ende fand, sondern daß er ein Jahrzehnt später — von der Zwischenzeit wissen wir nichts — aufs neue gegen sie vorging. Es sind Bewegungen des Frankenkönigs, deren Kenntnis wir allein diesem Briefe verdanken, die aber mit Theoderichs Warnung wohl ihren Abschluß fanden, da Chlodoweck sich bald darauf gegen Alarich wandte und die unter gotischem Schutze stehenden Alamannen dem Frankenreiche erst ein Menschenalter später anheimfielen, als für die Ostgoten bereits der letzte Kampf ums Dasein begonnen hatte⁴.

Zwischen die Alamannenschlacht und den Westgotenkrieg fällt nach Gregor der schließlich ergebnislose Kampf Chlodowechs gegen den Burgunderkönig Gundobad, also zwischen die Jahre 496/7 und 506/7, Grenzen, die sich von anderer Seite her als richtig erweisen. Zum Konsulate des Patricius und Hypatius, d. h. zum Jahre 500 berichtet Marius von Avenches auf Grund burgundischer Annalen, die auch Gregor benutzt hat, von der Schlacht bei Dijon, Gundobads Flucht nach Avignon und seiner Wiedererhebung (Auct. ant. XI, p. 234). Dazu kommt eine Bemerkung in der dem 7. Jahrhundert angehörigen Gothaer Handschrift der Ostertafel des Victorius zum Jahre 501: 'Gundubadus fuit in Abinione' (Auct. ant. IX, p. 729). Da nun diese Angabe sicherlich auf Gundobads Aufenthalt nach seiner Niederlage geht⁵ und da Marius ohnedies seinen Bericht nicht auf das eine Jahr 500 beschränkt, sondern mit einem Hinweise auf Gundobads letzte Jahre schließt⁶, so scheint

¹ Panegyric. 15, 72 (Auct. ant. VII, p. 212).

² A. a. O. S. XXXIII.

³ Ob man Fredegar. III 21 (SS. rer. Merov. II, p. 101): 'novem ann. exolis a sedibus eorum', hiermit in Zusammenhang bringen darf, muß bei dem Charakter der Quelle zweifelhaft erscheinen.

⁴ Agathias I 6 (Historici Graeci minores, ed. Dindorf II, p. 150).

⁵ Vgl. Marius a. a. O.: 'Gundobagaudus Avinione latebram dedit', und Gregor II 32 (p. 94): 'at ille . . . terga dedit fugamque iniit Rhodanitidesque ripas percurrens Avinionem urbem ingreditur'.

⁶ — — 'regnumque, quem perdiderat, cum id quod Godegeselus habuerat, receptum usque in diem mortis suae (516) feliciter gubernavit.'

es mir nicht unwahrscheinlich — wenn auch nicht sicher —, daß der Rückschlag auf den 500 erfolgten Sieg der fränkischen Waffen erst im folgenden Jahre erfolgte¹. Jedenfalls hat Gregor dem Burgunderkriege in der Folge der Ereignisse den richtigen Platz angewiesen².

Endlich wird die von ihm gegebene Zeitbestimmung des Westgotenkrieges, die auf 506/7 führt, durch andere Quellen durchaus bestätigt. Die Chronik von Saragossa meldet zum Jahre 507: 'His diebus pugna Gotthorum et Francorum Boglada³ facta; Alaricus rex in proelio a Francis interfectus est: regnum Tolosanum destructum est' (Auct. ant. XI, p. 223)⁴, und die fälschlich dem Sulpicius Severus zugeschriebene 'Chronica Gallica a. DXI' berichtet zum 15. Jahre des Kaisers Anastasius: 'Occisus Alaricus rex Gothorum a Francis' (Auct. ant. IX, p. 665). Da diese Chronik des Kaisers 19. Jahr statt des 21. und das Jahr 547 der Spanischen Ära von 38 v. Chr. statt des Jahres 549 dem Konsulate des Felix und Secundinus (511) und der 4. Indiction (510/1) gleichsetzt⁵, so führt Anastasius' 15. Jahr ebenfalls auf 507, und dieselbe Zeit ergibt sich, wenn einerseits Alarichs Herrschaftsdauer auf 23 Jahre angegeben wird⁶, andererseits seinem Nachfolger Gesalich 4 Jahre, Theoderich dem Großen († 526) 15 Jahre der Herrschaft über die Westgoten zugeschrieben werden⁷. Gregors Angabe erweist sich mithin als richtig⁸.

¹ Allerdings verbindet Marius die Erzählung von Gundobads Wiedererhebung mit der vorhergehenden Darstellung durch 'eo anno', womit er sonst regelmäßig zu Ereignissen desselben Jahres überleitet. Doch ist der Bericht zum Jahre 500 besonders ausführlich, und es finden sich auch einige Fälle, in denen mit 'eo anno' ein neues Jahr beginnt (548, 556, 577, 580). Vgl. Wilhelm Arndt, *Bischof Marius von Aventicum*, 1875, S. 25.

² Ob überhaupt und wann Chlodowechs Zusammenkunft mit Gundobad stattgefunden hat, von der die *Vita Eptadii* 8 (SS. rer. Merov. III, p. 189) erzählt, läßt sich nicht sagen; die *Vita* scheint nach 11 (p. 190) an die Zeit vor 494 zu denken.

³ Über die Frage nach dem Orte der Schlacht vgl. zuletzt A. F. Lièvre, *Revue historique* LXVI, 1898, p. 90—104 [und Spätere: s. Dahlmann-Waitz, *Quellenkunde*, 9. Aufl., 1931, Nr. 5256].

⁴ Allerdings würde diese Angabe allein das Jahr 507 nicht sichern, da einige Ereignisse zum unrichtigen Jahre vermerkt sind; vgl. 450, 513, 525.

⁵ p. 666: 'XIX. Anastasi imperatoris anno consulatus fuit Felicis et Secundini, indictio fuit quarta, era DXLVII'.

⁶ 23 Jahre geben an die Chronik von Saragossa (Auct. ant. XI, p. 222) zum Jahre 485 und nach ihr Isidorus (Auct. ant. XI, p. 281), ferner das vor der Westgotischen Gesetzessammlung stehende Königsverzeichnis (Auct. ant. XIII, p. 465; cf. Zeumer, *Leges Wisigothorum antiquiores*, 1894, p. 315). 507 als 23. Jahr Alarichs wird bestätigt durch das Datum der Konzilsbeschlüsse von Agde (506): 'anno XXII. regni domni nostri Alarici regis'. Da er sein 23. Jahr nicht vollendete, erklärt sich Gregor. Tur. II 37 (p. 102): 'Regnavit autem Alaricus annos 22'.

⁷ Isidor p. 282—83; Auct. ant. XIII, p. 465 (Zeumer p. 315). Die Bruchstücke der Chronik von Saragossa geben Theoderich richtig 15 Jahre (p. 223), dagegen Gesalich 7 Jahre, wohl infolge eines Verschreibens: VII statt VIII (vgl. ihren Ausschreiber Isidor, dem die vollständige Chronik vorlag: 'regnans annis quattuor'), womit es zusammenhängen wird, daß sie von Gesalichs letzter Zeit

Fassen wir nun die bisher gewonnenen Ergebnisse zusammen, so haben sich allerdings Gregors Synchronismen zum Todesjahre Chlodowechs als unbrauchbar erwiesen. Als richtig aber ergab sich die Zeit des Gotenkrieges, und ebensowenig bot die Überlieferung eine den übrigen Zahlen widersprechende Tatsache. Wegen ihrer auffallenden Gleichförmigkeit mag man an ihrer Genauigkeit zweifeln; aber der Mangel anderer Quellen nötigt, bei den von Gregor gegebenen Daten stehen zu bleiben¹.

Aber in einer anderen Hinsicht ist es möglich, über ihn hinauszukommen; wir sind in der Lage, seine Nachrichten hier und da zu ergänzen, wie es bereits in bezug auf die Alamannenkämpfe geschehen ist. Gregors Bericht über den Westgotenkrieg weiß nur von Erfolgen der fränkischen Waffen, nicht von Mißerfolgen; er erzählt nichts von dem Rückschlage, der durch das Eingreifen der Ostgoten gegen die vordringenden Franken und Burgunder — deren Teilnahme am Kriege Gregor ebenfalls nicht erwähnt — geübt wurde. Zeitbestimmungen für diese Kämpfe geben die Chroniken des Cassiodor und Marius (Auct. ant. XI, p. 160. 234): 'Venantius iun. et Celer.

513 statt 511 erzählen. In Isidors Gotengeschichte, deren Zahlen vielfach entstellt sind, gibt die kürzere Fassung als Anfangsjahr Gesalichs aera DXLV (507), die ausführlichere als das Theoderichs DXLVIII (511); die anderen Zahlen DXLIII (506), bzw. DXLV (507) können unmöglich richtig sein und müssen auf Schreibfehlern beruhen. Als Theoderichs erstes Jahr wird 511 gesichert durch die Daten der Konzilien von Tarragona und Gerona (Mansi, Conciliorum collectio VIII, p. 541, 549): 'anno sexto Theoderici regis, consulatu Petri (516), sub die octavo Idus Novembris' und 'anno VII. Theoderici regis, VI. Idus Iunias, Agapeto viro clarissimo consule' (517).

⁸ Bei dem zweifelhaften Werte der Vita Severini [von Acaunum] verzichte ich darauf, ihre Zeitangabe gegen Gregors Bericht geltend zu machen (SS. rer. Merov. III, p. 168): 'Eodem tempore cum Chlodoveus rex Francorum anno XXV. regnaret in urbe Parisius, tunc in corpore suo gravis obvenit infirmitas, typus frigoris, per duos annos.'

¹ Dagegen ist es fraglich, ob die Beseitigung der übrigen fränkischen Fürsten durch Chlodowech von Gregor völlig mit Recht zwischen 507 und 511 eingereiht worden ist — bei Ragnachar und Chararich kann man zweifeln —, da die zusammenhängende Darstellung der ganzen Reihe von Mordtaten auf der Herkunft aus einer einheitlichen Sagenbildung als Quelle beruhen mag; vgl. Kurth, Histoire poétique p. 314—15 und Clovis p. 283—285 [2. Aufl. II, 118 ff.]. Wenn übrigens auch der sagenhafte Charakter dieser Erzählungen unbestreitbar ist, so ist doch zugleich zu betonen, daß wir hier bei dem Mangel jeder anderen Nachricht Sage und Geschichte nicht mit Sicherheit scheiden können, mithin ebensowenig berechtigt sind, zu Chlodowechs Gunsten von diesen Dingen völlig abzusehen wie ihm alle Einzelheiten zuzuschreiben. Das Beispiel seiner Söhne und Enkel spricht jedenfalls nicht für die erste Auffassung, und es muß daher eine Anschauung mindestens sehr gewagt erscheinen, wie sie vielleicht am krassensten bei Haudecœur a. a. O. S. 130 ausgesprochen ist: 'Sur la foi de légendes dont la critique moderne a fait justice, on a dépeint Clovis sous des traits défavorables, on l'a accusé d'avoir versé le sang par ambition et d'avoir conservé après son baptême les mœurs des barbares. Mais ce n'est pas là le Clovis de l'histoire, c'est le Clovis de l'épopée barbare, qui a enlaidi sa physionomie en la dessinant d'après un idéal barbare, et qui a mis un type de convention à la place du vrai héros.' Sollte hier nicht zum guten Teile der Wunsch Vater des Gedankens gewesen sein?

His cons. (508) contra Francos a domno nostro destinatur exercitus, qui Gallias Francorum depraedatione confusas victis hostibus ac fugatis suo adquisivit imperio; und: 'Inportuno. Hoc consule (509) Mammo dux Gothorum partem Galliae depraedavit'. Die Anfangszeit des ostgotischen Feldzuges bestimmt sich innerhalb des Jahres 508 noch genauer durch Theoderichs Gebot zum Aufbruche nach Gallien, der auf den 24. Juni angesetzt wurde (Var. I 24, p. 27—28)¹. Die Niederlage der Franken erfolgte spätestens 510, da in diesem Jahre Ibbas, der sie besiegt², sich bereits gegen Gesalich wenden konnte³. Ferner war Arles, das durch Franken und Burgunder belagert, von dem Heere Theoderichs entsetzt wurde⁴, vor dem 1. September 510 frei, da der König der Stadt nach ihrer ruhmvollen Verteidigung 'per indictionem quartam' (1. September 510—511) die Abgaben erleichtert: 'Non decet statim tributis esse sollicitum, qui casum vix potuit declinare postremum. A quietis ista, non obsessis inquirimus. Quid enim a domino agri exigas, quem eum non coluisse cognoscas?' (Var. III 32, p. 96.) Vor allem aus diesem 'statim' hat Binding⁵ schließen wollen, daß zur Zeit des Erlasses der Kampf kaum beendet war, den er darum Anfang 510 setzte, entgegen der Angabe Cassiodors, der „in seinen Worten den ganzen Erfolg des Krieges“ zusammenfasse. Die Möglichkeit wird man zugeben müssen, aber keineswegs die Notwendigkeit dieser Annahme. Arles war vor Eröffnung der Schifffahrt entsetzt, da Theoderich der befreiten Stadt Geld für die Herstellung der Mauern und Türme, sowie Lebensmittel schicken will, 'cum tempus navigationis arriserit' (Var. III 44, p. 100—101). Die Stadt war also im Winter frei, und da nach dem Siege kaum lange mit der Neu-

¹ Verzögert war Theoderichs Eingreifen wohl durch die drohende Haltung Ostroths, dessen Flotte 508 die Küste Unteritaliens verheerte (Marcellin. com. Auct. ant. XI, p. 97; vgl. Cassiod. Var. I 16, p. 23 und II 38, p. 67). Daß bei den Unternehmungen der Franken und Oströmer Einverständnis herrschte, ist anzunehmen; vgl. Gregor. Tur. II 38 (p. 102) und Gasquet, L'empire Byzantin et la monarchie franque, 1888, S. 133; Kurth, Clovis S. 414 f. [II², 58 ff.]; Hartmann a. a. O. S. 160. Ansprechend ist die Vermutung von Kurth (S. 421) [II, 66 f.], in Theoderichs Schreiben an Chlodowech (Var. III 4, p. 80—81) seien die Worte: 'ut nullatenus inter vos scandala seminet aliena malignitas', und: 'qui vult alterum in praecipites casus mittere, eum certum est fideliter non monere', eine Anspielung auf byzantinische Umtriebe; vgl. Var. III 1 (p. 78): 'ne videamini eorum inmissione laborare, qui maligne gaudent alieno certamine.'

² Jordanis Get. 58 (Auct. ant. V 1, p. 135); vgl. Var. IV 17 (p. 122) an Ibbas: 'Esto contra talia omnino sollicitus, ut qui es bello clarus, civilitate quoque reddaris eximius . . . omnes tibi libenter cedunt, quem gloriosum in bellorum certamine cognoverunt.'

³ Chron. Caesaraugust. ad a. 510 (p. 223): 'quo anno idem Gesalecus ab Hebbane Theodorici Italiae regis duce ab Hispania fugatus Africam petit.' Vgl. Isidor und Var. V 43—44 (p. 170/71).

⁴ Vita Caesarii I 28—34 (SS. rer. Merov. III, p. 467—470); Var. VIII 10 (p. 240).

⁵ Binding a. a. O. S. 202, Anm. 699, und S. 207, Anm. 712. Seine Ausführungen haben vielfach Zustimmung gefunden.

befestigung gezögert worden sein wird, doch wohl bereits im Winter 508/9 oder 509/10 (vor 1. September 510). Da ferner die Entscheidungsschlacht und der Entsatz von Arles schwerlich während des Winters stattfanden, also spätestens 509 anzusetzen sind, so scheint es mir überflüssig, weil nun Befreiung und Steuernachlaß doch nicht unmittelbar aufeinander folgen¹, von der Angabe des über diese Zeit sicherlich genau unterrichteten Cassiodor abzugehen; ich sehe daher in jenen Worten Theoderichs, nur eine jener allgemeinen Wendungen, deren unzählige Cassiodors Briefe erfüllen und die man nicht allzu genau nehmen darf. Auch zwei Jahre nach dem Entsätze mußten sich die Folgen der immerhin langwierigen Belagerung noch bemerkbar machen, zumal der Krieg auf gallischem Boden mit Ibbas' Siege sein Ende noch nicht erreichte, wie der Zug des Mammo 509 und die letzten Kämpfe mit Gesalich zeigen, der in Gallien an der Durance 511 den Untergang fand. Nicht nur den Bewohnern von Arles, sondern 'universis provincialibus in Gallis constitutis' wird für die 4. Indiction (510/1) ein Steuernachlaß zuteil (Var. III 40, p. 99). So setze ich den Entscheidungskampf und den Entsatz von Arles bereits 508 nach dem Vorgange besonders von Junghans² und Mommsen³. Freilich sind es wesentlich Wahrscheinlichkeitsgründe, die für diese Ansicht sprechen; aber zu völliger Sicherheit wird sich hier kaum ein Weg darbieten. Gehört dem Jahre 508 die Abwehr der vordringenden Feinde an, so gehen die Ostgoten 509 ihrerseits angreifend vor und verwüsten unter Mammo feindliches Gebiet (Burgundien), worauf sich dann Ibbas 510 gegen Gesalich nach Spanien wenden kann.

Es bleibt noch die Frage übrig, zu welcher Zeit die weltgeschichtlich bedeutendste Tat Chlodowechs erfolgt ist, sein Übertritt zum Christentume. Die einzige eingehendere Darstellung der Bekehrung und Taufe des Königs bildet die bekannte Erzählung Gregors von Tours (II 29—31). Er berichtet von den Versuchen Chrotechildens, den Gatten für ihren Glauben zu gewinnen, von der Taufe und dem Tode ihres Erstgeborenen Ingomer, von der Taufe und Krankheit des zweiten Sohnes Chlodomer, von Chlodowechs Bekehrung in der Not der Alamannenschlacht von 496/7, von seiner Taufe durch den Bischof Remigius von Reims. Der Bericht scheint „dem Gedanken und der Form nach ein einheitliches Ganzes“ zu sein, „auch einheitlich in der Ausführung“⁴, reich an rhetorischen Wendungen und an einzelnen Stellen sich zu rhythmischem Schwunge

¹ Var. III 32, das Schreiben betreffs des Steuererlasses für 510/1 ist an Gemellus gerichtet, den Theoderich nach erfochtenem Siege in das neuerworbene Gebiet gesandt hatte; vgl. Var. III 16 (p. 88): 'in Gallias nobis deo auxiliante subiectas vicarium te praefectorum nostra mittit auctoritas.' Auch so wird ein größerer Abstand zwischen Ibbas' Erfolge und dem 1. September 510 wahrscheinlich.

² Junghans a. a. O. S. 100 und 150—51.

³ Mommsen S. XXXI—XXXII.

⁴ von Schubert S. 134 f.

erhebend. Aber bei näherer Betrachtung schwindet dieser Schein der Einheitlichkeit¹. Die Erzählung vom Alamannensiege (c. 30) läßt sich ausschalten, ohne daß der Zusammenhang im mindesten zerrissen würde; es ergeben sich zwei Darstellungen von Chlodowechs Bekehrung, die sich deutlich scheiden lassen. „Auf der einen Seite weiß der Geschichtschreiber von einer Einwirkung der Königin, die unterstützt wird durch Remigius von Reims und durch ihn endlich zum Ziel kommt; auf der andern Seite kennt er die in der namenlosen Alamannenschlacht geschehene Entscheidung des Königs²“. Innere Widersprüche gebieten diese Zerlegung der Erzählung Gregors. Im Getümmel des Kampfes erhebt der König unter Tränen seine Hände gen Himmel und spricht das Gelöbnis aus, im Falle des Sieges an Christus glauben und sich taufen lassen zu wollen; er weist hin auf die Ohnmacht seiner Götter, die ihren Anhängern keinen Beistand gewähren. Siegreich kehrt er aus dem Felde zurück und erzählt der Gattin, *qualiter per invocationem nominis Christi victuriam meruit obtinere*. Aber die Bekehrung in der Schlacht ist keine Bekehrung; denn Remigius muß ihm nach derselben noch zureden, die Götzen zu verlassen und ihm vorstellen, daß sie weder sich noch anderen nützen können³; er ermahnt ihn, *ut deum verum, factorem caeli ac terrae, crederit, idola neglegerit, quae neque sibi neque aliis prodesse possunt*, als ob Chlodowech kein Gelübde getan und es nicht selbst von seinen Göttern ausgesprochen hätte, *eos nullius esse praeditos potestatis*. In der Schlacht, also im Beisein seines Heeres, legt er sein Gelöbnis ab; aber nachher bedarf es der Heimlichkeit (*clam*), als Chrotechildis Remigius kommen läßt, um dem Könige das Wort des Heils zu predigen. Offen verspricht dieser, im Falle des Sieges zur Taufe zu schreiten, ohne irgendein Bedenken, ohne den mindesten Vorbehalt, ohne auch nur mit einem Worte die Besorgnis anzudeuten, auf Widerstand des Volkes zu stoßen. Als ihm aber nach der Rückkehr Remigius zuredet, da macht er, wie wenn niemand von seinem Gelübde wisse, das Bedenken geltend: *Populum, qui me sequitur³, non patitur relinquere deus suos*. Noch ehe der König ein Wort gesprochen, bekennt sich die ganze Menge (*omnes populus*) durch ein Wunder zum Glauben an den unsterblichen Gott; aber es ist nicht der Gott, der seine Macht im Sturme der Feldschlacht allen geoffenbart hat, sondern der Gott, *quem Remegius praedicat*, obwohl der Bischof insgeheim (*clam*) zu Chlodowech gekommen

¹ Vgl. Hauck I¹, S. 108, Anm. 2.

² Hauck S. 108.

³ Mit Kurth, Clovis S. 331 f. [I², S. 318 ff.] und Stein S. 178 hier in *populus* nur die Antrustionen zu sehen, ist Willkür, die dem Wunderberichte Gregors das Wunderbare abstreift und ihn durch rationalistische Gründe begrifflich zu machen sucht, statt ihn in dem Sinne zu verstehen, in welchem er verstanden sein will (*praecurrente potentia dei*) und in welchem ihn der Verfasser des *Liber historiae Francorum* c. 15 (SS. rer. Merov. II, p. 263) mit vollem Rechte aufgefaßt hat, wenn er von *omnis populus Francorum* redet.

war und ihm heimlich zugeredet hatte ('secritius'). Von einer Einwirkung des Remigius auf das Volk, die doch hier vorausgesetzt wird, hat Gregor vorher nichts berichtet. Diese Tatsachen nötigen zu der Annahme, daß in seiner Erzählung — von ihm selbst oder seiner Quelle — zwei selbständige Darstellungen der Bekehrungsgeschichte zusammengearbeitet sind. Beide erzählten von Bemühungen Chrotechildens; denn auch der Bericht über die Alamannenschlacht setzt sie voraus in dem Gelübde an Jesus Christus, 'quem Chrotechildis praedicat esse filium dei vivi'; aber sie sind hier nicht ausschlaggebend. Dagegen weiß die andere Darstellung nichts von der Alamannenschlacht; hier bringen die Anstrengungen der Königin und des Bischofs den gewünschten Erfolg. Auf der einen Seite steht eine Erzählung, die kriegerischen Charakter atmet; so mochte sich das kampfesfrohe Volk die Art und Weise vorstellen, wie sein König nach den Prologworten der *lex Salica* 'torrens et pulcher et primus recepit catholicam baptismi'; wie ein Gottesurteil entscheidet der Ausgang des Kampfes über die Wahrheit des neuen Glaubens. Einen ganz anderen Charakter tragen die zwei Kapitel, die die zweite Darstellung von des Königs Bekehrung erhalten haben. Nach den Einwirkungen der Königin, der Genesung des zweiten Sohnes gibt Remigius den Ausschlag, willig hört Chlodowech seine Ermahnungen an und läßt sich von ihrer Wahrheit überzeugen, und nachdem ein Wunder ihm die Zustimmung des Volkes verschafft hat, schreitet er als ein zweiter Constantinus zur Taufe. Euhemeristische Betrachtungen über die alten Götter, von denen Saturnus, Jupiter, Mars und Mercurius im Hinblick auf ihre Schwächen und Schandtaten genannt werden, stehen dem Hinweis auf den einen Gott gegenüber, der Himmel und Erde geschaffen hat, dem jegliches Wesen sein Dasein schuldet. So liegt die Annahme nahe, daß diese Darstellung kirchlichen Kreisen ihren Ursprung verdankt. Einzelne Ausschmückungen mögen auf *Rechen. g Gregors* zu setzen sein, so Vergilreminiszenzen; aber im wesentlichen wird er den Charakter seiner Quelle getreu wiedergegeben. Mag man nun an eine *Vita Chrotechildis* denken oder mit aller Gewalt an einer verlorenen *Vita Remigii* festhalten oder am besten Bescheidung üben und auf ihre Benennung verzichten.

So fragt es sich, welcher der beiden Darstellungen der Vorzug zu geben ist; aber es knüpfen sich noch weitere Fragen an den Bericht Gregors. Den Ort der Taufe gibt dieser nicht an; erst gegen 642 nennen die *Vita Vedasti* des Abtes Jonas (SS. rer. Merov. III, p. 408) [*Ionae Vitae sanctorum* p. 311] und *Fredegars Historia epitomata* (SS. rer. Merov. II, p. 101) Reims. Da beiden Gregors Erzählung zugrunde liegt, so kann diese Angabe, die von der Folgezeit als richtig anerkannt worden ist, ihren Ursprung lediglich einem Schlusse aus der hervorragenden Rolle verdanken, die der Bischof von Reims bei Gregor spielt. Aber es bleibt auch die Möglichkeit, daß die von beiden Quellen selbständig überlieferte

Nachricht nicht auf einer unberechtigten Folgerung ihrer Verfasser beruht, sondern einer wirklichen Überlieferung entsprochen hat. Gregors Worte entscheiden die Frage nicht, sein Schweigen legt jenen Schluß nahe; der Ausdruck 'arcessere' (c. 31) läßt sich ebensowohl von einem Wege zur Königin innerhalb der Stadt Reims verstehen, wie von einer Berufung des Remigius aus Reims in eine andere Stadt.

Was die Zeit der Taufe angeht, so läßt Gregor [?] sie unmittelbar auf den Alamannenkrieg folgen: sie fiel also in das Jahr 496/7. Es fragt sich jedoch, ob diese Zeitbestimmung bestehen bleibt, nachdem Gregors Erzählung auf zwei Quellen zurückgeführt ist, deren eine nichts von der Schlacht weiß¹.

Dagegen läßt sich mit Sicherheit über den Tag der Taufe urteilen. Fredegar gibt Ostern an; aber sein spätes Zeugnis fällt weg gegenüber dem gleichzeitigen Briefe des Bischofs Avitus von Vienne, der Weihnachten als Zeit der Taufhandlung mit Nachdruck hervorhebt².

Wie erfolgte also Chlodowechs Bekehrung? Besteht ein Zusammenhang mit der Alamannenschlacht, läßt sich das Jahr 496/7 festhalten, war Reims der Schauplatz der Taufe?

Eine ältere³ Quelle als in der Darstellung Gregors von Tours be-

¹ Das Glückwunschsreiben des Papstes Anastasius II., der von November 496 bis November 498 den Stuhl Petri innehatte (Jaffé, *Regesta pontificum Romanorum* I², p. 95, n. 745), kommt für die Zeitbestimmung der Taufe nicht mehr in Betracht — gleich der 'Collatio episcoporum' für die Geschichte des Burgunderkrieges — nachdem Julien Havet 1885 die Fälschungen Jérôme Vigniers aufgedeckt hat (*Oeuvres* I, 1896, S. 19—90). Man kann an sich Ruppersberg (a. a. O. S. 53) beistimmen, wenn er von diesen, zuerst in d'Achéry's *Spicilegium* veröffentlichten Schriftstücken sagt: „Selbst wenn die Unechtheit einiger Stücke der Sammlung d'Achéry's erwiesen sein sollte, so brauchen darum nicht alle verworfen zu werden; eine solche Sammlung kann sehr wohl Falsches und Echtes enthalten.“ Zweifellos; aber es fehlt die Möglichkeit, beides zu scheiden. 'Toutes ces copies ne sont parvenues à notre connaissance que par les copies de Jérôme Vignier. Elles étaient restées ignorées avant lui; elles n'ont pas été retrouvées après lui' (Havet). Dies gilt von allen diesen Schriftstücken. Nachdem die größeren als zweifellos unecht erwiesen sind, wird man auch diejenigen unter ihnen nicht verwerten dürfen, die bei ihrem geringen Umfange an sich keinen besonderen Anlaß zum Verdachte darbieten, wie der Brief des Anastasius. Vignier ist ein geschickter Fälscher gewesen; um so mehr wird man die Quellen, deren Kenntnis wir ihm allein verdanken, in ihrer Gesamtheit unbenutzt lassen, nicht aber einzelne herausgreifen, weil sie echt sein können. [Vgl. jetzt die Bonner Dissertation von Hugo Rahner, *Die gefälschten Papstbriefe aus dem Nachlaß von Jérôme Vignier*, Freiburg i. Br. 1935, S. 67 ff.].

² *Auct. ant.* VI 2, p. 75: 'et occiduis partibus in rege non novi iubaris lumen effulgorat, cuius splendorem congrua redemptoris nostri nativitas inchoavit: ut consequenter eo die ad salutem regeneratrix unda vos pareret, quo natum redemptionis suae caeli dominum mundus accepit. Igitur qui celebrer est natalis domini, sit et vester: quo vos scilicet Christo, quo Christus ortus est mundo.'

³ Vgl. Gregor. *Tur. Lib. vitae patrum* 17 (p. 727): 'Unde et ego aliqua de sancti Niceti Treverici sacerdotis virtutibus . . . scripturus, reprehendi ab aliquibus vereor, dicentibus mihi: Tu cum sis iunior, quomodo seniorum gesta poteris scire, aut qualiter ad te eorum facta venerunt?'

sitzen wir in einem Briefe, den Bischof Nicetius von Trier in den sechziger Jahren des 6. Jahrhunderts an Chlothars I. Tochter Chlodosuinda, die erste Gattin des Langobardenkönigs Alboin, gerichtet hat (Epist. III, p. 119—122). Nicetius hat seine Jugend noch unter Chlodowechs Herrschaft verbracht, er wurde bereits 525 Bischof von Trier¹ und steht so Chlodowech zeitlich nahe. Dazu kommen seine engen Beziehungen zum Merowingerhause², die seiner Aussage besondere Bedeutung verleihen. In dem Schreiben sucht er Chlodosuinda aufs eindringlichste zu Bemühungen anzufeuern, ihren Gatten Alboin von der Lehre des Arius zum rechten Glauben zu bekehren. Er beschwört sie 'per tremendum diem iudicii'; er weist auf die Wunder hin, die an den Gräbern der gallischen Heiligen geschehen und von der Wahrheit des Katholizismus Zeugnis ablegen; er ruft ihr das Beispiel ihrer Großmutter Chrotechildis ins Gedächtnis: 'Audisti, ava tua, domna bone memoriae Hrodehildis, qualiter in Francia venerit, quomodo domnum Hlodoveum ad legem catholicam adduxerit; et, cum esset homo astutissimus, noluit adquirecere, antequam vera agnosceret. Cum ista, quae supra dixi, probata cognovit, humilis ad domni Martini limina cecidit et baptizare se sine mora promisit, qui baptizatus quanta in hereticos Alaricum vel Gundobadum regum fecerit, audisti: qualia dona ipse vel filii sui in saeculo possiderunt, non ignoratis.'

Bei der Verwertung dieser Aussage ist nicht zu vergessen, daß es nicht die Aufgabe des Briefes war, eine vollständige Beschreibung der Bekehrung und Taufe Chlodowechs zu geben; ferner ist der Zusammenhang der Worte mit den andern Teilen des Schreibens nicht außer acht zu lassen. Mit keinem Worte gedenkt Nicetius der Alamannenschlacht. Man könnte zur Erklärung dieses Schweigens daran denken, daß es für ihn nur darauf ankam, Chrotechildis Beispiel hervorzuheben, ihre Tätigkeit bei des Königs Bekehrung zu betonen, um in ihr Chlodosuinda ein Vorbild zu zeigen. Aber er weist dann darauf hin, wie große Siege Clodowech nun als Bekenner des wahren Glaubens nach der Taufe über die Ketzer Alarich und Gundobad gewonnen habe, welcher Lohn (dona) ihm und seinen Söhnen auf Erden zuteil geworden sei. Da Nicetius so Chlodowechs Siege als Folge der Bekehrung hinstellt, so hätte er doch in erster Linie desjenigen Erfolges gedenken müssen, mit dem in Gregors einer Quelle die Bekehrung unmittelbar verknüpft erscheint, der Alamannenschlacht, wenn er überhaupt von einem Zusammen-

¹ Nicetius wurde zur selben Zeit Bischof von Trier wie Gallus Bischof von Clermont (Lib. vitae patrum 6,3 p. 682), also 525 (SS. rer. Merov. I, p. 685, n. 2).

² Vgl. Gregor. Lib. vitae patrum 17,1—3 (p. 728—730) über sein Verhältnis zu Theuderich, Theudebert, Chlothar und Sigbert, so c. 1 (p. 728): 'Venerabatur autem eum et rex Theodoricus magno honore, eo quod saepius vitia eius nudaret, ac crimina castigatus emendatior redderetur.' Vgl. die Bitte, seinen Einfluß bei Hofe für andere geltend zu machen (Epist. III, p. 117, n. 6; vielleicht auch p. 138, n. 24).

hänge zwischen dieser und des Königs Übertritt etwas wußte; in diesem Falle jenen Sieg unerwähnt zu lassen, „das hieße doch das Fernliegende erzählen und das Nächstliegende übergehen“ (Hauck). Nicetius ist der älteste Zeuge, keine Tatsache spricht gegen seine Glaubwürdigkeit, sein Schweigen stimmt zu dem der einen Quelle Gregors. So fällt der ursächliche Zusammenhang zwischen Alamannenkrieg und Taufe, damit jedoch nicht die Möglichkeit, daß beide Ereignisse einander zeitlich nahestanden.

Nicetius bringt den Übertritt Chlodowechs in Beziehungen zu Tours; denn an einen anderen Ort kann nicht gedacht werden. Wie die 'limina apostolorum' Rom, so sind die 'limina domni Martini' Tours¹. Aber welcher Art sind diese Beziehungen, „was besagen die Worte: 'humilis ad domni Martini limina cecidit et baptizare se sine mora promisit'? Die einen haben hier einen ausdrücklichen Hinweis auf Tours als Ort der Taufe sehen wollen; andere² haben eine Wallfahrt angenommen, die der König nach der Bekehrung, aber vor der Taufe in Reims zu den Gebeinen des hl. Martin unternommen habe. In der Tat nennt Nicetius Tours wenigstens nicht ausdrücklich als Schauplatz der Taufe³, vielmehr nur als Ort des Versprechens, sich unverzüglich taufen zu lassen; er spricht von einem Besuche des Königs an der Grabstätte Martins und in Verbindung damit von seinem Gelöbniße des Übertrittes. Dagegen lassen seine Worte die Frage nach dem Orte der eigentlichen Taufhandlung offen⁴.

Gegen die Auffassung, welche diese nach Tours verlegt, spricht ein schwerwiegendes Bedenken, das Schweigen Gregors von Tours, freilich ein 'argumentum ex silentio', das so oft gefährlich ist, dem man aber in diesem Falle kaum seine Bedeutung wird abstreiten können. Wenn Chlodowechs Taufe wirklich in Tours stattgefunden hatte, so konnte die Erinnerung daran dort noch nicht erloschen

¹ Vgl. z. B. Gregor. Tur. Hist. IV 21 (p. 158): 'Rex vero Chlotharius . . . eum multis muneribus limina beati Martini expetiit et adveniens Toronus ad sepulchrum antedicti antestetis'; Lib. II de virtut. s. Martini 7 (p. 611): 'beati Martini limina requirebat'; Venant. Fortunat. de virtut. s. Hilarii 6, 17 (Auct. ant. IV 2, p. 9): 'ad beati Martini limina.' Von älteren Anschauungen über die Frage vgl. Valesius, Rerum Francicarum libri VIII, 1646, p. 262—264, wo an eine Martinskirche bei Reims gedacht wird, und die ähnliche Ansicht von Marlot, Metropolis Remensis hist. I, 1666, p. 158—59, der sich gegen Zeitgenossen wendet, die bereits Zweifel über Reims aussprachen und Tours in Erwägung zogen. Erwähnt sei auch die unwahrscheinliche Vermutung, 'domni Martini' sei eine falsche Auflösung aus 'd(iva)e M(ariae)'.

² Lecoy de la Marche, Clovis et les origines politiques de la France (L'Université Catholique N. S. III, 1890, p. 22): Kurth, Clovis p. 339—40 [2. Aufl. I, 323 f.]. Das von Kurth genannte Buch von Lecoy de la Marche: 'Saint Martin' (p. 362) war mir unzugänglich.

³ In diesem Sinne wäre die Stelle nur dann aufzufassen, wenn 'promisit' statt 'promisit' zu lesen wäre (vgl. Epist. III, p. 122, n. b.); aber diese Annahme ist nicht notwendig. [Über den Infinitiv praesentis statt futuri 'baptizare', nach 'promisit' vgl. Stolz und Schmalz in Iwan Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft II², 1890, S. 484 f.] ⁴ So auch Hauck² S. 582 [³ S. 598].

sein, als Gregor den Stuhl des hl. Martinus bestieg, mußte auch er, wenn nicht vorher, so doch in Tours Kunde von dem Ereignis erhalten. Und wenn er davon wußte, so ist sein Stillschweigen einfach unverständlich: er, der zu Martins Ruhme vier Bücher mit allen möglichen und unmöglichen Wundergeschichten füllte, die der Heilige bewirkt haben sollte, er hätte nicht an irgendeiner Stelle wenigstens eine Andeutung darüber machen müssen, daß Chlodowech in Tours 'leprae veteris morbum sordentesque maculas gestas antiquitus recenti latice' zerstört habe, in Tours zu einem neuen Konstantin geworden sei; er hätte dies Ereignis unter den 'virtutes' Martins nicht besonders hervorheben müssen¹? Ich halte das Schweigen Gregors in dieser Frage für ausschlaggebend und glaube, daß seine Ausschreiber in der Schilderung der Tätigkeit des Remigius Reims als Schauplatz der Taufe mit Recht zwischen den Zeilen gesehen zu haben, falls für sie dieser Ort nicht ohnedies bereits vorher nach mündlicher Überlieferung feststand². Wenn man also für Tours nur eine geringere Rolle aus Nicetius' Aussage erschließen darf, wenn es sich nur um einen Aufenthalt kurze Zeit vor der Taufe handelt, der hinter den glänzenden Tagen von 508 (Gregor. Hist. II 38) in Vergessenheit geraten sein muß, wie kam dann Nicetius dazu, in seinen wenigen Worten einen Ort zu erwähnen, der in der Bekehrungsgeschichte zurückgetreten war hinter Reims? Der Zusammenhang des Briefes gibt die Antwort auf diese Frage. Nicetius hatte unmittelbar vorher auf die Wunder hingewiesen, die sich an den Gräbern der Heiligen Galliens ereigneten, und dabei an erster Stelle Martins gedacht und Alboin aufgefordert, Leute dorthin zu senden, um als Augenzeugen der Wunder die Wahrheit des Katholizismus zu erkennen: 'Hic si iubet ad domnum Martinum per festivitatem suam, quod undecima dies facit November, ipsos mittat, et ibi, si audent, aliquid presumant, ubi caecos hodie inluminare conspicimus, ubi surdis auditum et mutis sanitatem recipere'. So konnte Nicetius wenige Zeilen nachher leicht an Tours erinnert werden, auch wenn diese Stadt nicht Schauplatz der Taufe selbst war, sondern nur den König vor dem förmlichen Übertritt das Versprechen der Taufe in ihrem Heiligtum hatte ablegen sehen.

Nun ist aber Tours erst durch den Krieg von 507 fränkisch geworden, und noch auf dem westgotischen Konzile von Agde erscheint 506 ein Vertreter des Bischofs Verus von Tours³. Dagegen

¹ Krusch hat (Mitt. XIV, S. 447) eine Erklärung von Gregors Schweigen versucht, die mir aber nicht ausreichend erscheint.

² Es sei aber andererseits auch darauf hingewiesen, daß sich wie gegen Tours das Schweigen Gregors, so gegen Reims das der ältesten Vita Remedii (Auct. ant. IV, 2, p. 64—67) anführen läßt (vgl. Krusch, N. A. XX, 1895, S. 512—13; Hauck² S. 579); doch fällt dies bei dem geringen Umfange der Vita nicht schwer ins Gewicht.

³ Sirmond a. a. O. S. 174: 'Leo diaconus missus a domino meo Vero episcopo Turonicae civitatis subscripsi'; Brief des Cäsarius von Arles, Auct. ant. VIII, p. 274 (= Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum XXI, p. 448).

ergibt sich aus Gregor 496/7 als Jahr der Taufe, und auch Nicetius setzt diese vor Chlodowechs Siege über Gundobad und Alarich, also vor 500. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen? Ist es notwendig, mit Krusch Nicetius' Angaben nur halb für richtig zu halten und die Taufe 508 zu setzen, oder hat man von Tours ganz abzusehen? Beides ist unnötig und ebenso abzuweisen wie die unwahrscheinliche Annahme, daß Chlodowech den Boden des Westgotenreiches mit Erlaubnis Alarichs nur betreten habe, um als einfacher Pilger dem Heiligen seine Verehrung zu erweisen. So dürftig und trümmerhaft die Überlieferung auch ist, in diesem Falle ist es wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich, die Schwierigkeiten zu heben und den scheinbaren Widerspruch in Nicetius' Worten zu beseitigen.

In den Jahren, die dem entscheidenden Kriege von 507 unmittelbar vorangehen und nachfolgen, scheint man es vielfach versucht zu haben, die Gesinnungen in die Tat umzusetzen, von denen Gregor II 35 (p. 98) erzählt: 'Multi iam tunc ex Galliis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant.' Wegen des Verdachtes des Landesverrates an die mit den Franken verbündeten Burgunder muß um 505 Cäsarius von Arles nach Bordeaux in die Verbannung wandern¹; Verus von Tours stirbt um 508 im Exil, weil man ihm verräterische Umtriebe zugunsten der Franken vorwirft²; bald nach Chlodowechs Tode muß Quintianus von Rodez fliehen, 'exprobrantibus civibus, quod velit se Francorum ditionibus subiugare'³. Ein ähnliches Ereignis erfolgte ein Jahrzehnt früher, zwischen 496 und 499, die Verbannung des Bischofs Volusianus von Tours, der im Verdachte steht, 'quod se Francorum ditionibus subdere vellet'⁴.

¹ Vita Caesarii I 21 (SS. rer. Merov. III, p. 465); Auct. ant. VIII, p. LXIV.

² Gregor. Hist. X 31 (p. 446).

³ Gregor II 36 (p. 99) berichtet das Ereignis vor dem Gotenkriege von 507. Aber wie zu Agde 506 (Sirmond a. a. O. S. 174: 'Quintianus episcopus Rutenae civitatis subscripsi'), so unterschreibt Quintianus auch noch zu Orléans 511 als 'episcopus de Rotenus' (Concil. I, p. 9). Andererseits wird er Bischof von Clermont wenige Monate nach dem Tode des Eufrasius (Lib. vitae patrum 4, 1, p. 675; Hist. III 2, p. 110), der Chlodowech um vier Jahre überlebte (Hist. III 2, p. 109), also 515/16 starb. Vgl. Longnon, Géographie de la Gaule au VI^e siècle, 1878, S. 518.

⁴ Gregor. Hist. II 26 (p. 87): 'a Gothis suspectus habitus . . . in Hispaniis est quasi captivus adductus, sed protinus vitam finivit'; X 31 (p. 446): 'Huius tempore iam Chlodovechus regnabat in aliquibus urbibus in Galliis; et ob hanc causam hic pontifex suspectus habitus a Gothis, quod se Francorum ditionibus subdere vellet, apud urbem Tholosam exilio condemnatus, in eo obiit.' Duchesne a. a. O. S. 25 setzt Volusianus' Verbannung 498 oder 499; doch kann es sich ebensowohl um 496 oder 497 handeln. Denn Gregor gibt als Gesamtsumme der von Martins Tode bis zu seinem eigenen 21. Bischofsjahre (593/94) verfloffenen Zeit richtig 197 Jahre an (hist. X 31, p. 450), während die Summe der Einzelzahlen über 199 Jahre ergibt. Es fragt sich also, wo dieser Fehler anzusetzen ist. Duchesne hat die zwei Jahre der Zeit des Verus abgezogen, obwohl Gregor diese bis auf den Tag genau angibt. Mir scheint es wahrscheinlicher, daß der Fehler in der mehrfach zusammengesetzten Zahl des Bricius zu suchen ist (p. 59—60; 444) oder bei Perpetuus, für den Gregor die runde Zahl von 30 Jahren angibt (p. 87; 445). Jedenfalls kann Tours — wenn meine Ausführungen über-

Handelte es sich um eine vorübergehende Spannung zwischen Franken und Goten, oder hat sie bereits diesmal wie später ihre Entladung in einem Kriege gesucht?

Die 'continuatio Prosperi Havniensis', die freilich erst um 625 geschrieben ist, aber gerade über die Westgoten gute Nachrichten aufgenommen hat¹, bringt zu den Jahren 496 und 498 zwei merkwürdige Angaben (Auct. ant. IX, p. 331):

p. c. Viatoris v. c. consulis. Alaricus ann. XII regni sui [S]antones obtinuit.

Paulino v. c. consule. ann. XIII Alarici Franci Burdigalam obtinuerunt et a potestate Gothorum in possessionem sui redegerunt capto Suatrio Gothorum duce².

Die zweite Nachricht hat besonderen Anstoß erregt; Bordeaux sollte bereits 498 in fränkische Gewalt geraten sein, das noch 506 gotisch erscheint³! So haben denn auch Richter⁴ und Holder-Egger⁵ die Angabe verworfen und vermutet: „Wahrscheinlich ist die Zahl XIII aus XXIII verschrieben, obwohl Alarich zur Zeit der Einnahme von Bordeaux nicht mehr am Leben war.“ Erst Kurth⁶ und Krusch⁷ haben die Nachrichten, jener die erste, dieser die zweite, als richtig aufgenommen und mit vollem Rechte. Bei der Dürftigkeit unserer Quellen ist es von vornherein mindestens sehr gewagt, eine Angabe, weil sie vereinzelt dasteht, durch Annahme eines doppelten Fehlers umändern zu wollen, eines

haupt begründet sind — erst nach Volusianus' Verbannung in fränkischen Besitz gekommen sein, da sie noch die Herrschaft der Goten voraussetzt.

¹ Vgl. die Jahre 457, 476 und 486/87 (Auct. ant. IX, p. 305, 309, 313).

² Über die unlösbare Frage, ob diese Nachrichten auf Consularia Italica zurückgehen oder einer gallischen Quelle entstammen, vgl. zuletzt Mommsen, Auct. ant. IX, p. IX (= XIII, p. 720). Eine Zeitbestimmung nach Königsjahren findet sich auch in dem Zusatze, den der continuator beim Jahre 453 zum ursprünglichen (hier eingeklammerten) Texte Prosper's macht (p. 302): [Apud Gothos intra Gallias consistentes inter filios Theodori regis, quorum Thorismodus maximus natu patri successerat] tertioque iam anno regni sui [orta dissensio est, et cum rex ea moliretur, quae et Romanae paci et Gothicae adversarentur quieti, a germanis suis . . . occisus est.] In eius locum Theodoricus confirmatur frater Thorismoti iunior.' Vgl. Gregor. Tur. Hist. II 20 (p. 83): 'Eoricus autem Gothorum rex Victorium ducem super septem civitatis praeposuit anno quarto decimo regni sui.' Wenn Gregor gleich darauf Eurich's Tod erfolgen läßt 'anno vicissimo septimo regni sui', so dürfte diese Angabe auf seiner eigenen Berechnung beruhen, und der Fehler — Eurich herrschte nicht volle 19 Jahre — sich so erklären, daß Gregor zu den 14 + 4 Jahren (4 Jahre gibt er Eurich nach Victorius' Tod) irrtümlich die neun Jahre hinzurechnete, die Victorius in Clermont zubrachte [vgl. Krusch, SS. rer. Merov. I², 1, 1937, S. 66, Anm. 3].

³ Sirmond p. 173: 'Cyprianus episcopus de Burdigala metropoli subscripsi' (Konzil zu Agde).

⁴ Richter a. a. O. S. 38, Anm. 3.

⁵ Holder-Egger, Über die Weltchronik des sogenannten Severus Sulpicius und südgalische Annalen des 5. Jahrhunderts, 1875, S. 67—68; N. A. I, 1876, S. 261..

⁶ Kurth, Hist. poët. p. 290—292; Clovis p. 447, n. 1 [II², S. 88].

⁷ SS. rer. Merov. III, p. 465, n. 1.

Verschreibens der Zahl und eines Irrtums; denn ein 24. Jahr Alarichs hat es nie gegeben. Man bedenke doch, wie wenig wir nach dem Abschlusse der Chroniken des Prosper und Hydatius für die nächsten Jahrzehnte über die Geschichte des Westgotenreiches unterrichtet sind. Nicht nur die zweite, sondern auch die erste Nachricht läßt auf Kämpfe im westgotischen Gallien schließen, und Kurth hat mit Recht bemerkt, „que Saintes faisait partie de cette Aquitaine seconde qui était le noyau des possessions visigothiques en Gaule, et que, pour qu'Alaric doive la reconquérir en 496, il faut qu'elle lui ait été enlevée précédemment“. 496 nahm also Alarich Saintes. 498 erobern die Franken Bordeaux; kurz vor seiner Taufe, die nach Gregor 496/7 erfolgte, war Chlodowech nach Nicetius in Tours. Sollte hier ein Zusammenhang vorliegen, ist etwa Tours in der Zeit jener Kämpfe in den Händen der Franken gewesen?

Bei Nicetius erscheint Chlodowechs Bekehrung nicht als Folge eines äußeren Ereignisses; bei Gregor verbindet sich mit dieser Auffassung eine zweite, die den Übertritt mit dem Alamannensiege verknüpft. Dazu kommt eine dritte Überlieferung, die die Taufe mit einem Gotenkriege in Zusammenhang bringt, der nur jener gegen Ende des 5. Jahrhunderts geführt sein kann¹.

Diese Überlieferung findet sich in der Lebensbeschreibung des Bischofs Sollemnis von Chartres, die in ihrer heutigen Gestalt vielleicht erst der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts [oder eher dem späteren achten Jahrhundert] angehört, aber zweifellos alte Traditionen enthält². Chlodowech kommt auf einem Feldzuge gegen die Goten nach Chartres und gelobt hier dem Bischof Sollemnis, im Falle des Sieges sich und sein Volk der Taufe zu unterwerfen. Siegreich kehrt er aus dem Felde zurück und empfängt zusammen mit 364 vornehmen Franken durch Sollemnis und Remigius die Taufe. Die Einzelheiten der Erzählung mögen vielleicht späterer Ausschmückung ihren Ursprung verdanken; aber bemerkenswert ist doch ihr Kern, die Tatsache, daß man in Chartres die Bekehrung des Königs als Folge eines Sieges über die Westgoten, nicht über die Alamannen auffaßt³. Kann es sich hier um den Feldzug von 507

¹ Zum Folgenden vgl. die neue Ausgabe der Vita Sollemnis; s. oben S. 202, Anm. 1.

² [Über eine geringere Einschätzung der Vita und ihre Abhängigkeit von Gregor s. SS. rer. Merov. VII, 304 f.].

³ Auch die Vitae Deodati abbatis Blesensis (Acta sanctorum Aprilis III, p. 273—276) [vgl. jetzt SS. rer. Merov. VII, 310, Anm. 7] bringen die Taufe mit einem Gotenkriege in Zusammenhang, worauf Hauck¹ (S. 110) hingewiesen hat, kommen aber gegenüber der Vita Sollemnis nicht in Betracht. Denn die zweite Vita Deodati hat aus dieser geschöpft, und ihre ältere Fassung, die zudem frühestens unter Karl dem Kahlen entstanden ist (p. 274), erweckt dadurch kein besonderes Vertrauen, daß sie den König nach dem Siege das Gebet des frommen Mannes mit reichen Schenkungen lohnen läßt; außer Gold und Silber ist es ein „ager amplissimus“, den Chlodowech „sigillo suo largitione communita“

handeln, so daß Kruschs Ansicht eine Bestätigung fände, nach der die Taufe 508 stattgefunden hat? Diese Auffassung ist unmöglich. Sollemnis wird Bischof dreißig Tage, ehe Chlodowech nach Chartres kommt; er bekleidet seine Würde bis zum Tode drei Olympiaden lang, also zwölf Jahre. Da nun sein im voraus bestimmter Nachfolger Aventinus bereits 511 zu Orleans erscheint¹, so war Sollemnis damals schon gestorben, muß also im spätesten Falle 499 den Bischofssitz der Carnuten bestiegen haben, und damit werden wir eben in die Zeit jener Kämpfe geführt, von denen die Langobardenchronik meldet.

Eine Erinnerung an diese kann man vielleicht mit Kurth auch darin sehen, daß Fredegar II 58 (p. 82) in einer sagenhaften Erzählung, der aber geschichtliche Tatsachen zugrunde liegen², die Zusammenkunft Chlodowechs und Alarichs II. 'post multa prilia, quae invicem gesserant', verabredet werden läßt; doch ist darauf kaum Gewicht zu legen.

Faßt man alle diese Tatsachen zusammen: Alarichs Kampf um Saintes 496; die Eroberung von Bordeaux durch die Franken 498; die Verbannung eines Bischofs von Tours in diesen Jahren, der im Verdachte steht, zugunsten der Franken Verrat begehen zu wollen; die Angaben der Vita Sollemnis über einen gegen Ende des Jahrhunderts geführten Gotenkrieg, so scheint mir kein Grund vorzuliegen, an der Tatsächlichkeit dieses Krieges zu zweifeln, obgleich unsere Überlieferung nur dürftige Kunde von ihm gibt und es schwerlich möglich ist, mit Sicherheit über diese hinauszukommen, wenn sich hier auch eine Reihe von Fragen darbietet, die vergebens der Lösung harren. Wann hat der Krieg, der ergebnislos verlaufen sein muß, sein Ende gefunden, etwa bei jener Zusammenkunft auf einer Loireinsel, über die Gregor II 35 (p. 98) berichtet? Hängt es mit diesen Kämpfen zusammen, daß Gundobad nach der Einnahme von Vienne die gefangenen Franken an Alarich sandte (II 33, p. 96)? Trug der Krieg dazu bei, daß Alarich gegenüber der Opposition der katholischen Bischöfe seines Reiches eine freundlichere Politik einschlug, die lex Romana 506 erließ und die Kirchenversammlungen von Agde und Toulouse 506 und 507 gestattete? 496 kämpften die Goten erfolgreich um Saintes, 498 nehmen die Franken Bordeaux; woher dieser Umschwung? Es liegt nahe, zur Erklärung

gewährt. Aber außerdem weiß die Vita von dem ganzen Feldzuge fast nichts zu sagen, nichts von einer Bekehrung, sondern sie knüpft ganz unvermittelt an die Schenkungen die Worte: 'Quibus rite perfectis, ad b. Remigium adiit et sacrum baptismum suscepit.' Die ganze dürftige Erzählung macht einen wenig selbständigen Eindruck; man wird Kurth beistimmen (Clovis p. 598), der die Ansicht ausspricht: 'Ce document, en ce qui concerne la partie relative à Clovis, semble s'inspirer de la vie de saint Soléin, dont on gardait le corps à Blois' [2. Aufl. II, 246].

¹ Vgl. [SS. rer. Merov. VII, 305 f.].

² Nämlich die Zusammenkunft der beiden Könige (Gregor II 35) und Theoderichs Vermittlungsversuche (Var. III 1—4).

auf die Chronik von Saragossa hinzuweisen, die zum Jahre 496 berichtet: 'His coss. Burdunelus in Hispania tyrannidem assumit', und zum folgenden Jahre: 'His coss. Gotthi intra Hispanias sedes acceperunt, et Burdunelus a suis traditus et Tolosam directus in tauro aeneo impositus igne crematus est.' Erstand den Goten derart in ihrem Rücken ein neuer Gegner, gegen den sie sich wenden mußten, so sind die Fortschritte der fränkischen Waffen begreiflich.

Wenn so die Franken 498 bis Bordeaux vordrangen, so ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß auch das unmittelbar an der Grenze gelegene Tours sich damals in ihrem Besitze befand. Auf der einen Seite stehen die Nachrichten über die Kämpfe mit den Westgoten, auf der anderen die Angabe über Chlodowechs Aufenthalt zu Tours. Wie die auseinandergerissenen Glieder einer Kette fügen sich diese Tatsachen zusammen durch Einschaltung eines verbindenden Gliedes, die Annahme, daß Tours während des Krieges zeitweilig in fränkischen Händen war. Bei Gelegenheit eines Feldzuges gegen die Goten wird Chlodowech die Stadt aufgesucht und hier am Grabe Martins das Versprechen der Taufe abgelegt haben, die dann Weihnachten zu Reims glanzvoll erfolgte, so daß hinter dem Eindrücke der feierlichen Handlung das zu Tours abgelegte Gelöbniß des Königs allmählich aus der Erinnerung verschwand, gleichwie das Gedächtnis an den früheren Gotenkrieg verblaßte unter dem machtvollen Eindrücke der Katastrophe von 507. Diese Auffassung entspricht dem Zeugnisse der ältesten Quelle: Sie legt in Nicetius' Worte nicht mehr hinein, als sie tatsächlich besagen; sie steht im Einklange mit der Gesamtheit seiner Angaben und ist nicht genötigt, willkürlich einen Teil derselben zu verwerfen, die Zeitbestimmung oder die Ortsangabe. Zweifellos ist jene Annahme unbeweisbar und nicht über ein bestimmtes Maß von Wahrscheinlichkeit zu erheben; aber bei dem trümmerhaften Charakter der Überlieferung wird man hier nicht ohne Hypothesen auskommen können. Kämpfte Chlodowech 497 gegen die Westgoten, 496/7 gegen die Alamannen, fand eben in diesen Jahren seine Taufe statt, so ist es durchaus natürlich, daß in dem lebendigen Flusse der mündlichen Überlieferung allmählich aus dem rein zeitlichen Verhältnis ein ursächliches wurde, daß man die Erklärung für die Bekehrung des Kriegshelden hier in diesen, dort in jenen Kämpfen suchte, ganz im Geiste jener sinnlichen Auffassung der Religion, die bei Gregor von Tours auf Schritt und Tritt begegnet und den wahren Glauben vor allem in äußeren Zeichen und Wundern bestätigt sah.

In Wirklichkeit war also Chlodowechs Übertritt weder die Folge der Alamannenschlacht, noch beruhte sie auf einem vor dem Gotenkriege geleisteten Gelübde; nicht allzu wenige Tatsachen zeigen deutlich, daß der König schon geraume Zeit vor der Taufe dem Christentum und seinen Vertretern freundlich gegenüberstand¹.

¹ Vgl. besonders Hauck S. 105 f.; 2. Aufl., 1898, S. 110 f. [3. Aufl. S. 112 f.].

Hier sei nur auf die bezeichnenden Worte des Avitus hingewiesen (Auct. ant. VI 2, p. 76): 'Numquid fidem perfecto praedicabimus, quam ante perfectionem sine praedicatore vidistis? an forte humilitatem, quam iam dudum nobis devotione impenditis, quam nunc primam professione debetis?' So wird es begreiflich, daß schon bei Chlodowechs Anfängen die Sympathien der katholischen Romanen sich dem Könige zuwandten, daß schon während seiner ersten Jahre¹, 'cum iam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos amore desiderabili cupirent regnare', Bischof Abrunculus von Langres wegen des Verdachtes solcher Gesinnungen aus dem Burgunderreiche fliehen mußte (Gregor. Hist. II 23, p. 86). Unterscheidet man nur zwischen dem förmlichen Übertritte und Chlodowechs innerer Überzeugung, die nicht das Werk eines Augenblicks war, sondern sich, wie man der Überlieferung glauben darf, unter der stetigen Einwirkung seiner Gattin allmählich entwickelte, so versteht man es auch, wie Remigius bereits beim Regierungsantritte des Königs an diesen ein Schreiben richten konnte (Épist. III, p. 113; cf. p. 719), in dem er — ohne ihn auch nur mit einem Worte ausdrücklich als Christen zu bezeichnen — Chlodowech die Pflege christlicher Tugenden ans Herz legt, ihm den Rat der Bischöfe empfiehlt und ihm überhaupt das Ziel setzt: 'Hoc inprimis agendum, ut Domini iudicium a te non vacilletur.' So ist es unnötig, wegen dieses Briefes mit Gundlach Chlodowechs Übertritt vor 486 zu setzen². Daß dieser nicht einer augenblicklichen Regung entsprang, sondern erst nach reiflicher Erwägung erfolgte, tritt auch darin zutage, daß vor der Entscheidung arianische Einflüsse auf den König einwirkten und ihn auf ihre Seite zu ziehen suchten, bis er sich endlich für den katholischen Glauben erklärte; dies zeigen die Worte des Avitus (p. 75): 'Vestrae subtilitatis acrimoniam quorumcumque scismatum sectatores sententiis suis variis opinione, diversis multitudine, vacuis veritate Christiani nominis visi sunt obumbratione velare. Dum ista nos aeternitati committimus, dum, quid recti unusquisque sentiat, futuro examini reservamus, etiam in praesentibus interlucens radius veritatis emicuit. Invenit quippe tempori nostro arbitrum quendam divina provisio. Dum vobis eligitis, omnibus iudicatis; vestra fides nostra victoria est.' Wenn Avitus erklärt, er wolle dem Könige nicht 'misericordia' predigen, 'quam solutus a vobis adhuc nuper populus captivus gaudiis mundo insinuat, lacrimis Deo', so mag man diese Worte immerhin wie früher auf den Alamannenkrieg beziehen können; für wahrschein-

¹ Vgl. Gundlach, N. A. XV, 1890, S. 246, Anm.

² Über den Brief vgl. auch Lecoy de la Marche, Bibliothèque de l'école des chartes, VI^e série, t. II, 1866, p. 59—74; Kurth, Clovis p. 241, n. 2 [2 I, 224 ff.]; Hauck² S. 580 f. [3 S. 596 f.]; J. B. Bury, The Cambridge Historical Journal I, 1923—25, S. 197—201]. Hält man dennoch den Brief mit Chlodowechs Heidentume für unvereinbar, so liegt es immer noch näher, mit Junghans und Löning den Brief nicht an den König, sondern einen seiner Söhne gerichtet zu denken.

licher halte ich jedoch mit Krusch eine Hindeutung auf die Gallo-Romanen, die die Herrschaft der Arianer drückend empfanden und nun in Chlodowechs Erfolgen die ersehnte Befreiung erblicken mochten. Chlodowechs Versprechen gerade zu Tours erklärt sich aus der religiösen Bedeutung des Ortes; es liegt aber auch der Gedanke nahe, daß die Wahl von Zeit und Ort darauf berechnet war, dem Könige die Herzen der Katholiken des Westgotenreiches noch enger zu verbinden.

Gegen diese Ausführungen, die Annahme eines fast verschollenen Gotenkrieges und die darauf beruhende Erklärung von Chlodowechs Aufenthalt zu Tours vor der Taufe, wird man vielleicht das Schweigen Cassiodors in Theoderichs Vermittlungsschreiben (Var. III 1—4) anführen; aber diese Tatsache beweist kaum etwas. Man betrachte nur den Anfang des Briefes an Alarich (III 1, p. 78): 'Quamvis fortitudini vestrae confidentiam tribuat parentum vestrorum innumerabilis multitudo, quamvis Attilam potentem reminiscamini Wisigotharum viribus inclinatum, tamen quia populorum ferocium corda longa pace mollescunt, cavete subito in aleam mittere, quos constat tantis temporibus exercitia non habere.' Nur den Kampf gegen Attila erwähnt Cassiodor, mit keinem Worte die zahlreichen Kriege Theoderichs II. und Eurichs; in dem Bestreben, um der Erhaltung des Friedens willen die Waffentüchtigkeit der Westgoten als gering hinzustellen, mochte er über die Kriegstaten der letzten Vergangenheit mit Absicht stillschweigend hinweggehen, so daß sein Schweigen nichts beweist, und das gleiche gilt von Gregor. Wer bedenkt, wie unvollständig dessen Darstellung ist, wie er z. B. den ostgotischen Krieg von 508 gar nicht erwähnt, wer beachtet, einen wie breiten Raum unter seinen Quellen für die Zeit Chlodowechs und seiner Söhne die mündliche Überlieferung einnimmt und wie in dieser frühere, ergebnislose Kämpfe vor dem entscheidenden Schlage von 507 zurücktreten mußten, für den wird Gregors Schweigen nichts Überraschendes haben¹.

¹ [Der Anhang mit der Ausgabe der Vita Sollemnis (S. 67—86) ist im Hinblick auf deren neue Ausgabe (s. oben S. 202 Anm. 1) hier nicht wiederholt].

DIE POLITIK IN DEN JENSEITSVISIONEN DES FRÜHEN MITTELALTERS.

[Festgabe Friedrich von Bezold. Bonn 1921. S. 81—100.]

Mehr vielleicht als irgendeine andere Zeit des Abendlandes ist das Mittelalter von dem Gedanken an das Leben nach dem Tode erfüllt. Erst durch die Rücksicht auf das Jenseits erhält das Diesseits seine rechte Bedeutung. Und nicht nur in der Stunde des Todes und des Jüngsten Gerichtes berühren sich beide Welten, auch für den Lebenden treten sie nicht selten in unmittelbare Beziehung. Im Wunder greift die übersinnliche Welt in das irdische Leben ein; in der Vision ist es einzelnen Menschen vergönnt, schon im Diesseits einen Einblick in das jenseitige Leben zu gewinnen. Und mit dem Gedanken an das Fortleben nach dem Tode verbindet sich die Vorstellung von einer Vergeltung in der anderen Welt, die sich so in Himmel und Hölle scheidet, denen sich bald das Fegefeuer als dritte Stätte der Abgeschiedenen anreihet. In der Visionsliteratur finden die Abstraktionen des Dogmas einen anschaulichen Ausdruck; hier hat die religiöse Dichtung des Mittelalters eines ihrer eigensten Gebiete gefunden. Es ist eine lange Entwicklungsreihe, deren Anfänge weit in vorchristliche Zeiten zurückreichen und neuerdings von philologischer¹ und theologischer Seite eifrig untersucht worden sind; hellenische und hellenistische, jüdische und christliche Prophetien und Apokalypsen, aber auch die Nekyia der Odyssee und das sechste Buch der Aeneis, Platon und Ciceros 'Somnium Scipionis' gehören in diesen Zusammenhang, während Lukian nur als Vorbild ganz anders gearteter byzantinischer Hadesfahrten in Betracht kommt. Im Abendlande bezeichnet Dantes gewaltige Dichtung den Höhepunkt der Entwicklung, und so hat sich denn auch die Danteforschung mit der mittelalterlichen Visionsliteratur beschäftigt, seit das Bekanntwerden der 'Visio Alberici' zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit auf diese „Vorläufer“ des großen Florentiners hingelenkt hat. So haben u. a. Labitte², Ozanam³ und d'Ancona⁴ dort die Anschauungen aufgewiesen, in denen die Dichtung Dantes teilweise wurzelt. Wright⁵ hat die

¹ Ich denke außer an Rohdes Psyche namentlich an Albrecht Dieterichs Nekyia (2. Aufl. 1913) und Eduard Nordens Erklärung des 6. Buches der Aeneis (2. Aufl. 1916). [Siehe auch Ganschmietz, Katabasis, in: Pauly's Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, hrsg. von Wissowa und Kroll X, 2, 1919, Sp. 2359—2449.]

² Charles Labitte, La divine comédie avant Dante (Études littéraires I, 1846, S. 193—263).

³ A. F. Ozanam, Dante et la philosophie catholique au treizième siècle, 2. Aufl., 1845, S. 324 ff.; Oeuvres V⁴, 1872, S. 397 ff.

⁴ Alessandro d'Ancona, I precursori di Dante, 1874.

⁵ Thomas Wright, St. Patrick's Purgatory, 1844.

Bedeutung der Visionen als Quelle der Kulturgeschichte im allgemeinen hervorgehoben, Fritzsche¹ hat eine nützliche Übersicht über den Stoff veröffentlicht, die sich allerdings in der Hauptsache auf Inhaltsangaben beschränkt und bei der Mitte des 12. Jahrhunderts haltmacht². Eine Geschichte der mittelalterlichen Jenseitsvisionen hätte im einzelnen darzulegen, wie die Vorstellungen von der anderen Welt allmählich in immer reicherer Ausgestaltung erwachsen sind, müßte zeigen, was in den einzelnen Visionen überkommener Besitz, was besondere Zutat ist, hätte ebenso die Beziehungen der Visionäre zu ihren Vorgängern wie zu den Verhältnissen der eigenen Zeit aufzuweisen. Die folgenden Zeilen haben sich eine bescheidenere Aufgabe gewählt, indem eine zeitlich begrenzte Zahl von Jenseitsvisionen in einer bestimmten Hinsicht betrachtet werden soll. Einmal werden im wesentlichen nur diejenigen Visionen berücksichtigt, die dem Fränkischen Reiche und seinen Nachbarländern angehören, also etwa in der Zeit vom 6. Jahrhundert bis zum Ende des 9. entstanden sind; dann aber sehe ich von den bei aller Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit doch gleichartigen Grundbestandteilen vieler solcher Visionen, den Jenseitsschilderungen, ab, also gerade von den Teilen, auf denen vor allem die literarische Bedeutung der Visionen beruht, und beschränke mich auf ihre Beziehungen zur Zeitgeschichte. An den Hauptbeispielen soll gezeigt werden, wie sich die Tagesfragen des Diesseits darin geltend machen und dort nicht nur einen unwillkürlichen Widerhall finden, sondern wie die Visionen auch selbst geradezu in den Dienst der Tagesinteressen gestellt, einem Worte Friedrich von Bezolds³ nach mißbraucht werden, „um heilsamen Schrecken zu erregen oder gelegentlich sehr bestimmte materielle Forderungen durchzusetzen“. Wechselnd und mannigfaltig wie die Absichten, die darin ihren Ausdruck finden, werden auch die Bilder sein, die hier vorüberziehen; gemeinsam ist ihnen der Rahmen, die Beziehung zu einer übersinnlichen Welt; aber die Wünsche und Ziele des Diesseits, die sich die andere Welt zum Schauplatz wählen, sind jeweilig verschie-

¹ C. Fritzsche, Die lateinischen Visionen des Mittelalters bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts (Romanische Forschungen II, 1886, S. 277—279 und III, 1887, S. 337—369). Dazu ein Nachtrag von E. Peters, ebd. VIII (1896), 361—364.

² Vgl. u. a. auch Gius. Jac. Ferrazzi, Manuale Dantesco (Enciclopedia Dantesca) IV, Bassano 1871, S. 242—254 und V, 1877, S. 172—181; Fr. X. Kraus, Dante, 1897, S. 426 ff.; Ernest J. Becker, A contribution to the comparative study of the medieval visions of Heaven and Hell, with special reference to the Middle-English versions, Dissertation Baltimore 1899; Karl Voßler, Die göttliche Komödie II, 1, 1908, S. 743 ff.; M. Landau, Hölle und Fegefeuer in Volksglaube, Dichtung und Kirchenlehre, 1909; H. Günter, Legenden-Studien, 1906, S. 147 ff.; ders., Die christliche Legende des Abendlandes, 1910, S. 108 ff., 213 f. Unzugänglich war mir Marcus Dods, Forerunners of Dante, Edinburgh 1903.

³ Über die Anfänge der Selbstbiographie und ihre Entwicklung im Mittelalter (Zeitschrift für Kulturgeschichte I, 1894, S. 157; Aus Mittelalter und Renaissance, Kulturgeschichtliche Studien, 1918, S. 207).

den: so liegt es an dem Gegenstand, wenn auch die folgenden Ausführungen mitunter nur durch ein loses Band zusammengehalten zu sein scheinen.

Man hat von der Heiligenliteratur der Merowingerzeit gesagt, daß sie zwar roh, aber (im allgemeinen) auch noch naiv ist, zwar der höheren Bildung entbehrt, aber auch höhere Heuchelei nicht kennt¹, während mit der größeren Entfaltung der Hagiographie in der Karolingerzeit auch Erfindung und Fälschung um sich greifen. Dasselbe gilt von den Jenseitsvisionen; die der Merowingerzeit sind Träume oder Erzeugnisse einer krankhaft erregten Phantasie, deren Inhalt den herrschenden Jenseitsvorstellungen entspricht und daher unbefangen als wirklich hingenommen wird. Schon bei Gregor von Tours finden sich zwei Visionen, welche diese Art der Entstehung deutlich zutage treten lassen. Der Held der einen ist Bischof Salvius von Albi († 584), auf dessen Erzählungen Gregors Bericht zurückgeht². Indem Salvius sich übermäßigen Entbehrungen unterwirft, wird er von heftigem Fieber ergriffen und glaubt nun den Himmel zu durchwandern; die Vision mit ihrem Reichtum an Lichtglanz und Himmelsdüften spiegelt so die Jenseits Hoffnungen des Mannes wieder, aber Beziehungen zu bestimmten Vorgängen oder Personen des Diesseits fehlen vollständig. Anders die zweite Vision, die Gregor überliefert hat und deren Kenntnis er keinem Geringeren als König Guntchramn verdankt (585), der darin das Ende seines 584 ermordeten Bruders Chilperich im Traume voraus geschaut hat; die Feindschaften, die das Haus der Merowinger zerfleischten, sind hier in das Jenseits projiziert³. Guntchramn sieht, wie drei Bischöfe Chilperich in Fesseln herbeischleppen und in einen Kessel voll siedenden Wassers hineinstürzen, wo der König spurlos verschwindet. Gregor und andere Bischöfe hören Guntchramns Erzählung mit schauerndem Erstaunen an, an der Tatsächlichkeit des Vorgangs zweifeln weder der König noch die Zuhörer; stand der Inhalt der Vision doch im Einklang mit der Beurteilung Chilperichs in kirchlichen Kreisen, wie ihn denn der Bischof von Tours als den Herodes und Nero seiner Zeit bezeichnet hat. Gregor äußert keine Folgerungen, aber unausgesprochen liegen sie in seiner Erzählung, wenn er erklärt, die 'malitia' Chilperichs habe sein Verderben herbeigeführt. Wie nahe mußte es einer weniger naiven Zeit liegen, derartigen Visionen nicht nur eine Nutzenanwendung zu geben, sondern sie zur Einwirkung auf die Lebenden überhaupt erst zu erfinden.

¹ C. A. Bernoulli, Die Heiligen der Merowinger, 1900, S. 149.

² *Historia Francorum* VII, 1 (ed. Arndt, SS. R. Merov. I, 290 f.). Das Kapitel über Salvius wird später auch gesondert abgeschrieben und geht irrtümlich auch unter dem Namen Audomars; vgl. ebd. V, 747 und Fr. Wilhelm und K. Dyroff, Die Lateinischen Akten des hl. Psotius (Münchener Museum I, 1911/12, S. 197).

³ Gregor a. a. O. VIII, 5 (S. 329).

Den größten Einfluß auf die Vorstellungen des Mittelalters von der anderen Welt hat Papst Gregor der Große durch seine Dialoge ausgeübt, in deren viertem Buch er das Fortleben der Seele und ihre Schicksale nach dem Tode behandelt; es ist bekannt, wie die Lehre vom Fegefeuer durch ihn an Verbreitung und Geltung gewonnen hat. Wie Gregor nach einem Worte Harnacks¹ überall „das Geistige auf das Niveau eines grob-sinnlichen Verständnisses herabgedrückt“ hat, wie Wundergeschichten überhaupt den wesentlichen Inhalt der Dialoge ausmachen, so sollen Visionen als Stütze von dogmatischen Sätzen dienen (Dial. IV, 36), sollen zeigen, daß nicht nur für 'carnalia', sondern auch für 'spiritalia' ein Beweis 'per experimentum' möglich sei (ebd. IV, 1). Man hat Gregors Dialoge nicht mit Unrecht das klassische Buch der Visionäre genannt; die Einzelzüge, die er bei der Schilderung des Jenseits vorgebracht hat, werden immer von neuem wiederholt, gern beruft man sich zur Beglaubigung ähnlicher Geschichten auf seinen Vorgang, ohne sich dessen bewußt zu sein, wie sehr die Vorstellungen der Visionäre oft eben in seinen Erzählungen Anregung und Nahrung gefunden haben, ein Verhältnis, das bisweilen schon im bloßen Wortlaut zutage tritt. Im einzelnen gehören seine Schilderungen der jenseitigen Welt nicht hierher; nur die bekannte Erzählung vom Schicksal Theoderichs des Großen muß wegen ihrer Beziehungen zur politischen Geschichte Erwähnung finden, sie soll bei Gregor als Beleg für den Satz dienen, daß das körperliche Feuer auch unkörperliche Geister erfassen könne. Theoderichs Streben, die Römer mit der Herrschaft der Ostgoten auszusöhnen, war 'gescheitert'; in den letzten Jahren seiner Regierung war der Gegensatz zwischen Römern und Barbaren, Katholiken und Arianern zum offenen Ausbruch gekommen, der Hochverratsprozeß und die Hinrichtung von Boethius und Symmachus, der Tod von Papst Johannes im Gefängnis hatten tiefen Eindruck gemacht. Die kirchliche Sage hat sich denn dieser Ereignisse bemächtigt; der Gegensatz gegen den Arianer findet in der von Gregor überlieferten Vision seinen Ausdruck². Ein Einsiedler auf der Insel Lipari bei Sizilien sieht am Todestage des Gotenkönigs, wie dieser barfuß und mit gefesselten Händen von Symmachus und Papst Johannes herbeigeschleppt und in den Vulkan der Insel hinabgestürzt wird; im Leben scheinbar Sieger, wird Theoderich so im Tode doch der Besiegte seiner Opfer. Die Geschichte ist oft nacherzählt worden und hat Schule gemacht. So berichtet man im 9. Jahrhundert zu Saint-Denis eine ähnliche Vision, deren Held König Dagobert I. ist, der Gründer und Wohltäter des Klosters³. Auch hier sieht ein Einsiedler auf einer kleinen

¹ Lehrbuch der Dogmengeschichte III⁴, 1910, S. 258.

² Dial. IV, 31 (ed. Moricca in *Fonti per la storia d'Italia* S. 274 f.; SS. R. Langob. S. 540).

³ *Gesta Dagoberti I.*, c. 44 (SS. R. Merov. II, 421 f.); vgl. S. 396 und Krusch, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XXVI (1886), 165 f.

Insel bei Sizilien, wie Dagobert von bösen Geistern unter Mißhandlungen zu einem Vulkan gebracht wird; aber er entgeht dem Schicksal Theoderichs, da die Heiligen Dionys, Mauritius und Martin, gegen deren Kirchen er sich besonders freigebig erwiesen hat, unter Donner und Blitz zu seiner Hilfe erscheinen und die Seele zum Himmel emportragen. Entgegengesetzte Tendenzen kirchlicher Sage finden so in gleicher Weise in der Form der Vision entsprechenden Ausdruck.

Gregors Bedeutung für die Entwicklung dieser Literaturgattung tritt aufs deutlichste schon in der Vision des Barontus vom Jahre 678/79 zutage, die im Kloster Longoretus (heute Saint-Cyran, dép. Indre) in der Gegend von Bourges entstanden ist, der ersten fränkischen Vision, die anders als die wenig älteren Gesichte des im Frankenreich heimisch gewordenen Iren Furseus¹ nicht in den Rahmen eines größeren Werkes eingefügt ist, sondern als selbständiges, in sich abgeschlossenes Ganzes auftritt². Es handelt sich wirklich um die Fieberphantasien eines Mönches, nicht um bewußte Erfindung, und in seiner Unmittelbarkeit veranschaulicht das kleine, wenig beachtete Denkmal wie wenige andere den Durchschnitt der religiösen Vorstellungswelt jener Zeit. Diesseits und Jenseits gehen in der krausesten Weise ineinander über, die Eindrücke des Klosterlebens verbinden sich mit den an Gregor genährten Jenseitshoffnungen und -befürchtungen zu einem bunten Bilde. Auch im Paradiese liest der Priester in der Kirche die Messe, helfen geweihte Kerzen gegen die Nachstellungen der Teufel, und recht irdisch mutet es an, wenn der Apostel Petrus, als gute Worte bei den bösen Geistern nichts ausrichten, energisch zum Schlüsselbunde greift (er führt hier drei Schlüssel) und damit erfolgreich die Köpfe der armen Teufel bearbeitet; wie sehr hier alles ins Grobsinnliche verzerrt ist, das besagt genügend die eine Tatsache, daß der Niederschrift der Vision mit ausdrücklichem Hinweis eine Abbildung dieser vom Visionär geschauten Himmelsschlüssel beigegeben ist. Und nun machen sich darin auch die Wünsche und Gegensätze des Tages geltend. Im Paradies findet Barontus verstorbene Klosterbrüder, und mit dem stolzen Bewußtsein, daß nie ein Angehöriger seines Klosters dem Teufel anheimgefallen ist, verbinden sich recht

¹ Die Visionen des Furseus, deren Inhalt hier nicht in Betracht kommt, sind in die bereits von Beda (Hist. eccl. III, 19) ausgeschriebene Vita Fursei aufgenommen; doch hat Krusch sie von deren Ausgabe (SS. R. Merov. IV, 423 ff.; vgl. ebd. S. 779 f. und VII, 837 ff.) ausgeschlossen und nur in der Einleitung S. 425 f. zusammenfassend gewürdigt, so daß man für die Visionen auf die älteren Ausgaben zurückgehen muß.

² Vgl. meine Ausgabe der Visio Baronti, ebd. V, 368—394; vgl. VII, 846. Die auf Tafel I von Band V wiedergegebenen Bilder der aus St. Remi in Reims stammenden Petersburger Handschrift erinnern in der ganzen Art der Ausführung an den berühmten Utrecht-Psalter, dessen Herkunft aus dem Reimser Kreis ja Adolf Goldschmidt und Graf Paul Durrieu gezeigt haben; auf die Ähnlichkeit hat mich schon vor Jahren Dom Henri Quentin hingewiesen.

irdische Gedanken, wenn bei den Tugenden des Abtes Frankard nicht vergessen wird, wie viele Schenkungen durch seine Einwirkung den Klosterbesitz vermehrt haben. Damit gehört es in eine Reihe, wenn Barontus in der Hölle zwei Bischöfe Vulfoleod und Dido erblickt. Beide sind auch sonst bekannt; sie waren wenige Jahre vor der Vision gestorben, Vulfoleod als Bischof von Bourges, also als Diözesanbischof des Visionärs, Dido als Bischof des Nachbarsprengels Poitiers. Der Gegensatz zwischen Weltgeistlichkeit und Mönchtum tritt hier wie so oft im Mittelalter entgegen, obgleich in diesem Falle die näheren Ursachen unbekannt sind; wenn aber Vulfoleod in Gestalt eines Bettlers in der Hölle sitzt, so wird man sich wohl nicht weit von der Gedankenrichtung des Mönches entfernen mit der Annahme, daß nach seiner Meinung der Bischof im Diesseits kein sonderlicher Freund der Armut, vielmehr recht habgierig gewesen ist: in Besitzstreitigkeiten seines Klosters wird man vielleicht den Anlaß dafür erkennen dürfen, daß Barontus die Bischöfe als Verdammte in der Hölle zu erblicken glaubt. Die ganze Art der Vision bürgt dafür, daß es sich um ein Erzeugnis naiven Glaubens handelt, dessen Aufzeichnung dann natürlich auf die Besserung der sündigen Menschheit hinwirken will; wenn aber solche Erzählungen Glauben fanden, wie leicht konnte man dann dazu kommen, ähnliche Geschichten für praktische Zwecke zu erfinden oder zurechtzumachen.

Welche Wirkung man sich von den Visionen versprach, zeigt auch Beda, der im fünften Buch seiner Kirchengeschichte (V, 12 bis 14) die Erzählung unterbricht, um drei Visionen einzuschaffen, die sich damals zugetragen haben sollen; wie er sonst etwa Wundergeschichten einfügt, so hier die Visionen 'ad excitationem viventium de morte animae, ob salutem legentium sive audientium', und er schließt mit dem Wunsch, daß die drei Erzählungen recht wirksam sein möchten; sie gehören denn auch zu den verbreitetsten Erzählungen dieser Art. Erwähne ich noch einen ähnlichen Bericht des Bonifatius¹ und die Vision einer Unbekannten, die ebenfalls mit den Briefen des Bonifatius und seines Schülers und Mainzer Nachfolgers Lullus überliefert ist², beide reich an Einzelzügen in der Schilderung des Jenseits und beide voll persönlicher Hindeutungen auf Verstorbene und Lebende, deren Sünden geißelt werden, so ist die Grenze der Karolingerzeit erreicht und damit diejenige Zeit, in der die eigentlich politischen Visionen aufkommen. Zunächst sind sie freilich auch weiterhin harmlos; der Eindruck von Ereignissen und Personen auf den Visionär spiegelt sich darin wieder, ohne daß man an dessen gutem Glauben zu zweifeln brauchte. So

¹ Briefe des hl. Bonifatius und Lullus Nr. 10 (hrsg. von Tangl, *Epistolae selectae* I, 1916, S. 7 ff.). Über eine aus Italien stammende Bearbeitung s. *Neues Archiv* 32, 1907, S. 380 ff. [Eine angelsächsische Fassung hat K. Sisam herausgegeben, *The Modern Language Review* 18, 1923, S. 253—272].

² Ebd. Nr. 115 (S. 247 ff.).

sieht ein Mönch Rotchar Karl den Großen mitten unter den Heiligen und erfährt von ihm, daß ihn die Fürbitte der Gläubigen von Strafe befreit und an diese Ruhmesstätte gebracht habe¹. Weniger gut ergeht es Karl in einer der hervorragendsten Visionen des 9. Jahrhunderts, der 'Visio Wettini', in der auch öffentliche Angelegenheiten eine gewisse Rolle spielen. Im Jahre 824 erkrankt der Mönch Wetti auf der Reichenu und stirbt nach fünf Tagen, nachdem er am Tage vor dem Tode in Fieberphantasien das Jenseits durchwandert zu haben glaubt. Wir besitzen zwei Aufzeichnungen über seine Gesichte, in Prosa von Heito, in gebundener Rede von Walahfrid Strabo². Wie wenig man hier noch an eine Ausbeutung des Visionsglaubens dachte, dafür ist es bezeichnend, daß man sich ängstlich bemüht, keinen Anstoß zu erregen, und sich nicht getraut, die Namen derer zu nennen, denen in der Vision ein unerfreuliches Los zuteil wird: Heito unterdrückt die Namen überhaupt, während Walahfrid sie in den Anfangsbuchstaben der Verse versteckt. Auch Wettis Gedanken beschäftigen sich mit dem Schicksal Kaiser Karls; er muß im Fegefeuer seine Ausschweifungen büßen, und der Visionär sieht mit Erstaunen, daß ein so großer Mann, der unter den Zeitgenossen nicht seinesgleichen hatte, hier schmäbliche Strafe erdulden muß; aber er vernimmt doch die tröstliche Kunde, daß der Kaiser dennoch für die ewige Seligkeit bestimmt sei. Grafen müssen ihre Habgier und Ungerechtigkeit büßen, während Karls Schwager Gerold, der 799 im Kampf gegen die Avaren gefallen war, an ehrenvoller Stelle unter den Märtyrern erscheint, und man versteht diese Anschauung des Visionärs um so mehr, wenn man liest, daß Gerold einst dessen Kloster reich beschenkt und dort auch sein Grab gefunden hatte. Vergegenwärtigt man sich noch, daß bei Wetti ein Bischof Adalhelm im Fegefeuer dafür bestraft wird, daß er einer Vision keinen Glauben geschenkt hat, so liegen die Elemente auf der Hand, die zu einer Ausbeutung des Visionsglaubens veranlassen konnten: wie man hier im guten Glauben dem einen im Jenseits die Seligkeit, dem anderen die Qualen des Fegefeuers oder der Hölle zuteil werden ließ, so mochte man auch ähnliche Dinge mit Absicht erfinden, um von gewissen Handlungen abzuschrecken oder zu anderen anzuspornen. Dies ist denn in der Tat im 9. Jahrhundert mehr als einmal geschehen.

Es lag dies in der Richtung, welche die Literatur in der Karo-

¹ Die Visio Rotcharii, von der Mabillon, *Acta sanctorum ordinis S. Benedicti* IV, 1 (1677), 667 f. einen Auszug mitgeteilt hatte, hat Wattenbach herausgegeben, *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit*, Neue Folge XXII (1875), 73 f. Der 1731 zum großen Teil verbrannte Cottonianus Otho A. XIII enthielt denselben Text; vgl. *SS. R. Merov.* V, 374 f. (vgl. VII, 846).

² Beide herausgegeben von E. Dümmler, *MG. Poetae* II, 267—275 und 301 bis 334. Vgl. K. Plath, *Zur Entstehungsgeschichte der Visio Wettini des Walahfrid* (*Neues Archiv* XVII, 1892, S. 261—279). — Eine von K. Hampe herausgegebene, Heito gewidmete Vision (*Neues Archiv* XXII, 1897, S. 628—633) entbehrt der Beziehungen zur Zeitgeschichte.

lingerzeit genommen hatte. Die Schrift war eine Waffe geworden, deren man sich mit Geschick bediente, um auf die Gegenwart einzuwirken. Es entstehen Streitschriften, zunächst auf theologischem Gebiet im Zusammenhang mit dem Wiedererwachen dogmatischer Interessen; bald greift man auf andere Gebiete hinüber. Das Mittelalter sieht damals seine erste Publizistik entstehen, wenn sie sich auch weder nach Inhalt noch nach Umfang etwa mit den Streitschriften aus der Zeit des großen Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum vergleichen läßt. Nicht nur die Erörterungen allgemeiner Art nehmen zu, wie die meist auf erbauliche Mahnungen beschränkten „Fürstenspiegel“; während der Wirren zur Zeit Ludwigs des Frommen treten Streitschriften hervor, die auf den Augenblick berechnet sind, wie die Pamphlete Agobards von Lyon zugunsten der aufständischen Söhne des Kaisers. Und man ist auch nicht sonderlich wählerisch in den Mitteln, um wirkliche oder angebliche Rechte durchzufechten; ist doch das 9. Jahrhundert eine Zeit großer Fälschungen: es genügt, an Pseudo-Isidor zu erinnern oder an die Bischofsgeschichte von Le Mans mit ihren dreisten Erfindungen von Begebenheiten und Urkunden, und in dieselbe Reihe gehört teilweise z. B. auch Hinkmars 'Vita Remigii', wo mehr als ein Wunsch des Reimser Kirchenfürsten als in der Vergangenheit verwirklicht hingestellt wird. Wenn man durch die Erfindung von Präzedenzfällen Eindruck zu machen hoffen durfte, um wie viel mehr mußte da der Hinweis auf das Jenseits und die Berufung auf die Autorität überirdischer Gewalten wirksam sein! Nicht immer mochte man dem Glauben der Zeitgenossen so plumpe Mittel zumuten können wie den angeblichen Brief des Apostels Petrus, der einst den päpstlichen Wünschen auf die Hilfe König Pippins gegen die Langobarden beschwörend hatte nachhelfen müssen¹. Ein öfter anwendbares und wohl noch eindrucksvolleres Mittel bot die Vision dar, um die Gestalten von Himmel und Hölle in den Dienst des Tages zu stellen, im Sinne von Vergils Wort:

'Discite iustitiam moniti et non temnere divos'.

Denn Gläubige fanden Visionäre in dieser Zeit immer; Zweifel begegnen nur vereinzelt, wenn etwa Walahfrid sich gegen solche wenden muß, welche die Gesichte Wettis für leere Träume erklärten². Für die Bedeutung, die das 9. Jahrhundert den Visionen beilegte, ist es bezeichnend, daß König Aethelwulf von England die Vision eines Priesters für wichtig genug hält, um sie Ludwig dem Frommen mitteilen zu lassen³. Dessen Sohn Ludwig der Deutsche sieht 874 in einem Traumgesicht, wie sein Vater im Fegefeuer gepeinigt wird; er läßt

¹ Codex Carolinus Nr. 10 (MG. Epist. III, 501 ff.).

² Vgl. auch die Unterscheidung der Libri Carolini III, 26 (Migne 98, 1172; ed. H. Bastgen, MG. Concilia II, Suppl. S. 158) zwischen Visionen und Träumen und dazu den Brief Papst Hadrians, MG. Epist. V, 20 (c. 13).

³ Annales Bertiniani a. 839 (ed. Waitz S. 18 f.).

daraufhin an die Klöster seines Reiches die Aufforderung ergehen, dem verstorbenen Kaiser durch Gebete zu Hilfe zu kommen¹. Bei diesem Ansehen der Visionen ist es denn begreiflich, daß der Visionsglaube nicht weniger mißbraucht worden ist als der nahverwandte Wunderglaube. Von der Beurteilung der mittelalterlichen Visionen gilt nun das gleiche wie von der der Wunder. Ein falscher Rationalismus, der hier überall Betrug und nichts als Betrug witterte, ist heute überwunden, an die Stelle bloßer Verneinung psychologische Erklärung getreten; die Tatsachen, die einem vermeintlichen Wunder zugrunde lagen, kümmern uns weniger als der Glaube, der irgendwelche Vorgänge als Wunder erscheinen ließ. Und doch bleibt daneben in manchen Fällen eine Auffassung berechtigt, wie sie besonders im 18. Jahrhundert begegnet, nur daß sie den Teil für das Ganze nahm, die Annahme bewußten Betrug über Gebühr verallgemeinerte.² Die Grenzen sind freilich im Einzelfalle nicht immer leicht zu ziehen, und wenn nunmehr gerade solche Beispiele hervorgehoben werden sollen, in denen es sich nicht um Selbsttäuschung, sondern um die bewußte Täuschung anderer handelt, so kann bei dieser Einschätzung ein gewisses Maß subjektiven Ermessens nicht ausgeschaltet werden, und ich muß darauf gefaßt sein, daß andere im einzelnen anders urteilen und an dem guten Glauben eines Visionärs oder auch an dem beliebten Begriff einer Volkssage festhalten werden, wo ich absichtliche Erfindung zu praktischen Zwecken und nicht nur Parteinahme, sondern auch den Zweck der Propaganda und bewußte Ausbeutung von Leichtgläubigkeit zu erkennen glaube.

Wie schwer hier in der Tat bisweilen die Grenze zu ziehen ist, möge das nächste Beispiel zeigen. Die Bestimmungen über die Teilung des Reiches, die Karl der Große für den Fall seines Ablebens 806 getroffen hatte, waren durch den Tod der beiden älteren Söhne hinfällig geworden; Ludwig der Fromme wurde Beherrscher des ganzen Reiches, nur in Italien gebot unter seiner Oberhoheit Bernhard, der junge Sohn seines verstorbenen Bruders Pippin. Nach dem Erlaß des Reichsgesetzes von 817, das den Gedanken der Reichseinheit mit dem fränkischen Erbfolgerecht zu verbinden sucht, erhebt Bernhard die Fahne des Aufruhrs; die Empörung scheidert, er wird 818 von einer Reichsversammlung zum Tode verurteilt, vom Kaiser zur Blendung begnadigt und stirbt nach wenigen Tagen an deren Folgen. Die Phantasie des Volkes beschäftigte sich mit dem Schicksal des unglücklichen Königs; in Italien schrieb man die Schuld an seinem Untergang der Kaiserin Irmingard zu, die einige Monate nach Bernhard starb, so daß ihr Tod leicht als Strafe des Himmels gedeutet werden konnte. Auf diesem Hintergrunde erhebt sich nun die kleine 'Visio pauperulae mulieris'², die

¹ Annales Fuldenses ed. Kurze S. 82. ² Bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, I⁶ (1893), 277 f.

Vision eines armen Weibes im Gau von Laon, die in der Ekstase durch das Jenseits geführt wird und lauter Dinge sieht, die das karolingische Haus betreffen. Auch hier muß Karl der Große wie bei Wetti Qualen erdulden, von denen ihn aber Ludwig der Fromme durch gute Werke erlösen kann. Übel ergeht es Ludwigs 816 verstorbenem Schwiegersohn Picco (Bego), dem wegen seiner unersättlichen Habgier Teufel (nach dem berühmten Vorbild des Mithridates) flüssiges Gold in den Mund gießen. Die Kaiserin Irmingard ist von drei Mühlsteinen niedergestreckt und beauftragt die Visionärin Ludwig um Beistand anzugehen. Endlich gelangt diese zur Mauer des irdischen Paradieses¹, in das niemand Einlaß findet, dessen Namen nicht mit goldenen Buchstaben an der Mauer verzeichnet steht. Da ist der Name König Bernhards mit leuchtenden Lettern angeschrieben, so daß er die anderen Namen überstrahlt, vor allem den des Kaisers, der kaum mehr entziffert werden kann, obwohl er einst vor allen hervorleuchtete, ehe Ludwig den Mord an Bernhard beging: 'Illius interfectio istius obliteratio fuit.' Damit wird die Frau ins Diesseits zurückgeschickt mit dem Auftrag, was sie erfahren, dem Kaiser getreulich zu berichten. Sie wagt es nicht, den Befehl auszuführen, und folgt ebensowenig einer zweiten Mahnung; beim dritten Mal wird sie mit Blindheit gestraft und erhält das Augenlicht erst wieder, als sie Ludwig ihre Vision erzählt.

Dieser Abschluß der Geschichte ist vielleicht für ihre Beurteilung entscheidend. Die Vision zeigt, welchen Eindruck der Tod Bernhards hinterlassen hat, und sicherlich handelt es sich um Erfindung, aber doch möglicherweise um harmlose Erfindung ohne praktischen Zweck. Man hat allerdings auch hier einen solchen angenommen und nicht ohne Grund. Ludwig hat 822 zu Attigny wegen des Verfahrens gegen seinen Neffen öffentliche Kirchenbuße getan, und mehr: als er 833, von seinen Söhnen der Herrschaft beraubt, zu Soissons abermals und nunmehr unfreiwillig sich der Kirchenbuße unterzieht, da enthält das Sündenverzeichnis, das ihm die Bischöfe aufgenötigt haben, auch den Vorwurf, daß er den Tod Bernhards zugelassen habe, obwohl er ihn hätte verhindern können, und wie in der Vision wird das Verschulden des Kaisers als 'homicidium' bezeichnet. Man hat in diesen Tagen der Demütigung mit allen Mitteln der Überredung und des geistigen Zwanges auf ihn eingewirkt, um ihn zur Buße zu veranlassen. So liegt der Gedanke recht nahe, daß auch die Vision nur ein Mittel war, um Ludwig zu beeinflussen, der den Visionsglauben seiner Zeit sicherlich im vollsten Maße teilte, und man mag auch geltend machen, daß die Aufforderung, Karl dem Großen und Irmingard durch gute Werke Linderung zu verschaffen, doch ausdrücklich an den Kaiser selbst gerichtet ist. Wenn mir trotzdem der praktische Zweck der Vision nicht sicher

¹ Über das irdische Paradies s. Arturo Graf, *Miti leggende e superstizioni del medio evo* I, 1892.

erscheint, so bestimmt mich zu diesem Urteil die Geschichte von dem dreimaligen Befehl, von der Erblindung und Heilung der Visionärin, die allzusehr an ähnliche legendenhafte Erzählungen erinnert, und mindestens müßte die Vision doch wohl nachträglich in diesen Rahmen eingefügt worden sein. Es ist unzweifelhaft eine Tendenzdichtung, in der für den toten Bernhard gegen Ludwig Partei ergriffen wird, und politisch ist die Vision durch ihren Inhalt; ob sie aber auch politischen Absichten ihre Entstehung verdankt, muß dahingestellt bleiben.

Um so unbedenklicher kann diese Frage bei den Revelationen des Audradus Modicus¹ bejaht werden, der dem Martinkloster zu Tours angehörte und 847 Chorbischof von Sens geworden ist. Er hat seine zu verschiedenen Zeiten kundgegebenen Offenbarungen später zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet, dem Kraft und eine gewisse Größe innewohnt; aber hier bleibt über die Ziele der Visionen ebensowenig ein Zweifel wie über die Wege, die Audrad zu deren Verwirklichung eingeschlagen hat. Er erscheint wie ein Prophet, dem eine 'legatio' für die Kirche übertragen ist; dabei sind die nur in Bruchstücken erhaltenen Visionen, denen heute eine Schilderung des Jenseits fehlt, erfüllt von Anspielungen auf Ereignisse der Jahre 840 bis 853, die nachträglich zu Zeichen Gottes und zu Strafgerichten umgedeutet werden, um auf ein dieser Deutung entsprechendes Verhalten hinzuwirken, und neben Wünschen allgemeinerer Art wie nach Herbeiführung des Friedens treten recht bestimmte Ziele des Propheten zutage. Das Martinkloster, dem Audrad angehört hatte, stand damals wie so viele Stifter und Klöster Frankreichs unter der Leitung eines Laien², was in dieser wilden Zeit weder dem wirtschaftlichen noch dem geistlichen Leben der Insassen förderlich sein konnte; nun fiel dieser Laienabt, Graf Vivian, 851 auf einem Feldzuge in der Bretagne, und das Streben der Kongregation ging dahin, die Einsetzung eines neuen Laienabtes zu verhindern und wieder ein geistliches Oberhaupt zu erhalten, die überirdische Welt soll diesen Wünschen größere Autorität verleihen. Da erscheint Christus selbst und hält über die Franken Gericht ab, und an König Karl den Kahlen ergeht der Befehl, die Kirchen ihrem 'status' wiederzugeben, jedem 'ordo' sein gebührendes Haupt zu bestellen; seine Niederlage in der Bretagne wird ihm prophezeit als Strafe dafür, daß er bisher Kirchen 'de suo statu' entfremdet habe, und für die Zukunft wird ihm alles Gute in Aussicht gestellt, wenn er alle die Kirchen 'in statum

¹ Die Bruchstücke seiner Revelationen hat L. Traube gesammelt, *O Roma nobilis* (Abhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften, Phil.-philol. Klasse XIX, 1892, S. 374—391), der auch seine Gedichte herausgegeben hat, *MG. Poetae Latini III*, 67 ff., 739 ff.

² Über Laienäbte vgl. jetzt Karl Voigt, *Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums* (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 90/91), 1917; über Tours S. 35, 93.

suum' wieder einsetze, welche der Herr im Kriege gegen die Briten von ihren Laienäbten befreien werde — es wird sogar ausdrücklich auf Vivian und das Martinkloster Bezug genommen. Deutlicher können sich Visionen schwerlich als Erfindungen verraten, die im Stile der Propheten zur Erreichung bestimmter Zwecke gemacht worden sind, und recht naiv berichtet Audrad, wie seine Gesichte dem König hinterbracht werden. Wirklich schien er seinen Zweck zu erreichen: 853 versprach Karl unter dem Eindruck dieser Revelationen, St. Martin und alle anderen Kirchen, die gerade frei wären, keinem Laien zu übertragen und binnen zwei Monaten ihrer Bestimmung zurückzugeben. Was sich durch menschliche Überredung nicht erreichen ließ, schien so durch Berufung auf die in der Ekstase erhaltenen Befehle des Himmels erreicht zu sein. Schließlich hat Karl sein Versprechen doch nicht ausgeführt. Dieser Mißerfolg hat Audrad freilich nicht abgehalten, noch ein zweites Mal den Visionsglauben des Königs auf die Probe zu stellen; diesmal sollen Visionen die Weihe eines mißliebigen Bischofs von Chartres verhindern, und es ist für den Geist der Zeit recht bezeichnend, daß Audrad seine Absichten zwar nicht durchgesetzt, aber doch einen Aufschub bewirkt hat, daß man es für nötig hält, dem König einen Bericht über die sehr durchsichtigen Visionen zu senden, denen man wie auch anderen Revelationen des Verfassers Schwung des Entwurfes und Kraft der Durchführung nicht absprechen kann.

Audrad ist nicht der einzige in jener Zeit, der den Glauben an die objektive Wahrheit der Visionen für die Fragen des Diesseits auszunutzen versucht hat; ganz besonders scheint man es in Reims verstanden zu haben, den Visionsglauben derart zu bewerten, und handelt es sich bei den Revelationen Audrads doch nur um die Wünsche eines engeren Kreises, so spielen die Reimser Visionen in die große Politik hinein. Vor allem ist in diesem Zusammenhang Erzbischof Hinkmar von Reims zu nennen, sicherlich einer der hervorragenden Männer seiner Zeit, aber auch er in seinen Mitteln nicht allzu wählerisch¹. Wie mehr als eine falsche Urkunde in seinen Werken zum ersten Male auftaucht, so begegnet bei ihm zuerst auch die berühmteste der politischen Visionen des 9. Jahrhunderts, die 'Visio Eucherii', vor allem bekannt durch die Erörterungen über die sogenannte Säkularisation des Kirchenguts unter Karl Martell. Bischof Eucherius von Orléans, der Angehörige eines mächtigen Geschlechts, das Karl längst unbequem geworden war, wurde 732 von ihm nach dem Sieg über die Araber in die Verbannung geschickt und ist 738 fern von seinem Bischofsitz in klösterlicher Haft gestorben. Wir besitzen eine alte kurze Lebensbeschreibung des Mannes, in der von der Vision noch nichts verlautet²; Hinkmar berichtet nach mehr als einem Jahrhundert

¹ Vgl. namentlich seine Biographien von C. von Noorden und H. Schrörs.

² Vgl. meine Ausgabe der Vita Eucherii, SS. R. Merov. VII, 41—53. Die Vi-

zuerst von einer solchen. 858 war Ludwig der Deutsche in das Reich seines westfränkischen Bruders eingefallen, der nach Burgund fliehen mußte. Der zunächst siegreiche König forderte die Bischöfe des Westreiches auf, zu Reims vor ihm zu erscheinen; sie schickten jedoch von Quierzy aus eine von Hinkmar verfaßte ablehnende, ebenso stolze wie mutige Antwort¹. Wohl entschuldigen sie ihr Ausbleiben, richten aber dann die eindringlichsten Ermahnungen an Ludwig, der sich fragen möge, ob er sich auch von der Art des Feldzuges gegen seinen Bruder genügende Rechenschaft gegeben habe. Daran knüpfen sie die Aufforderung, Rechte und Besitz der Kirchen unangetastet zu lassen, und um dieser Mahnung besonderen Nachdruck zu verleihen, verweisen sie auf das Schicksal Karl Martells, der der ewigen Verdammnis anheimgefallen sei, weil er zuerst den Kirchen Besitzungen genommen und an Laien gegeben habe. Und zum Beweise wird erzählt, wie Bischof Eucherius in der Ekstase ins Jenseits entrafte wird und sehen muß, wie Karl in der Tiefe wegen der Beraubung der Kirchen gepeinigt wird und nicht nur für das eigene Verschulden Strafe erduldet, sondern auch die Sünden derer büßen muß, welche die von ihm geraubten Besitzungen für ihr Seelenheil geschenkt hatten. Die Wahrheit der Vision wird dann auch im Diesseits bestätigt, als Eucherius das Geschaute dem hl. Bonifatius und dem Abt Fulrad von Saint-Denis berichtet; sie lassen Karls Grab öffnen, ein Drache kommt hervor, während das Innere leer ist und wie vom Brande geschwärzt erscheint. Eine Kritik der Vision erübrigt sich, zumal man bereits im 17. Jahrhundert mit einer solchen begonnen hat; man hat darauf hingewiesen, daß Eucherius drei Jahre vor Karl gestorben ist und mindestens ein Jahrzehnt, ehe Fulrad an die Spitze von Saint-Denis getreten ist. So hat schon Hadrian Valois von einer *'fabula ad terrendos pueros ficta'* geredet², und heute streitet man nur noch, ob hier eine auf den Augenblick berechnete Erfindung Hinkmars vorliegt oder ob dieser in gutem Glauben eine ältere, etwa an Karls Grab zu Saint-Denis haftende Überlieferung wiedergegeben hat³. Gleichviel, es kommt wenig auf den ersten Urheber der Fabel an. Auch wer diese Vision für eine Volkssage hält, wird den Zweck der Verwendung in dem Schreiben von 858 nicht bestreiten können;

sion ist in wenigen Handschriften später (hinter c. 9, S. 51) aus der *Vita Rigoberti* c. 13 (ebd. S. 70) eingefügt worden, die selbst von dem Schreiben von Quierzy abhängig ist.

¹ MG. Capitularia II, 427 ff.; die Vision S. 432 f.

² Valesius, *Rerum Francicarum* tomus III (1658), 543.

³ Ähnlich zuletzt Heiner Hoffmann, *Karl der Große im Bilde der Geschichtsschreibung des frühen Mittelalters* (Ebering, *Historische Studien* 137), 1919, S. 16, der kaum mit Recht einen Zusammenhang zwischen den Visionen des Eucherius und des Wettii annimmt. Über den Zusatz der englischen Überlieferung in dem Schreiben des Bonifatius an König Äthelbald von Mercien (Briefe des hl. Bonifatius Nr. 73, ed. Tangl S. 153) als „Vorstufe“ der Erfindung vgl. Tangl, *Neues Archiv* 40, 1916, S. 720 ff.

auch diese Vision ist nicht nur dem Inhalt nach politisch, sie soll auch in bestimmtem Sinne politisch wirken.

Es ist nicht das einzige Mal, daß Hinkmar sich eines solchen Mittels bedient hat, und wird man bei den Revelationen des Audradus und der Vision des Eucherius gern das Wort von Hauck¹ gelten lassen, daß nicht die Herrschucht, sondern die Not der Kirche die Theologen jener Zeit zu Betrügnern gemacht habe, so handelt es sich bei der 'Visio Bernoldi' wenigstens zugleich auch um den persönlichen Ehrgeiz des tatkräftigen Erzbischofs, unter dessen Eigenschaften der Wille zur Macht nicht am wenigsten hervortritt. Hinkmars Verhältnis zu Karl dem Kahlen war in dessen letzten Jahren wiederholt getrübt gewesen, sein Einfluß hatte abgenommen. Als nun Karl 877 gestorben war, da ereigneten sich „zu gelegener Stunde“² die Visionen eines gewissen Bernold; Hinkmar will sie von dessen Beichtvater erfahren haben, er selbst hat sie aufgezeichnet und für ihre Verbreitung gesorgt³. Und nun die Hauptsache des Inhalts, indem ich auch hier von allem Beiwerk absehe. Bernold findet im Jenseits Karl den Kahlen im kläglichsten Zustand: er liegt im Schmutze da, von Würmern zerfressen, und beauftragt den Visionär, Hinkmar mitzuteilen, er erdulde deshalb diese Qualen, weil er auf die guten Ratschläge des Erzbischofs und seiner anderen Getreuen nicht gehört habe, und läßt um seinen Beistand bitten. Der Visionär kommt nun zu einer Kirche, wo er in seltsamer Durchdringung von Diesseits und Jenseits Hinkmar findet im Begriff, die Messe zu lesen; er richtet den Auftrag aus und kehrt zu Karl zurück, und siehe da: Hinkmars Fürbitte wirkt erstaunlich, Karl sitzt heil und gesund da, mit königlichen Gewändern angetan. Auch bei dieser Vision hat man den guten Glauben Hinkmars verteidigt, wenn man auch nicht bestreiten konnte, daß er die Vision im eigenen Interesse verbreitet hat; „keinesfalls mißfielen ihm die Erzählungen Bernolds“, hat v. Noorden vorsichtig geäußert⁴. Um dieselbe Zeit hat der Erzbischof an Karls Nachfolger Ludwig ein Schreiben gerichtet, in welchem er dem König vor allem die Wahl guter Ratgeber empfiehlt und auch sich selbst zur Verfügung stellt. Er mahnt ihn, für seine Sünden Buße zu tun, damit er nicht wegen Unbußfertigkeit Strafe erdulden müsse: „Wie ihr solches in der Gegenwart hören und sehen könnt und Furcht hegen müßt, daß es euch nicht ähnlich ergehe.“ Ob Hinkmar damit nicht auch auf die Vision Bernolds hat hindeuten wollen? Jedenfalls scheint mir bei dieser Vision mit der Frage 'Cui bono?' das Urteil über die Art ihrer Entstehung gesprochen; sie

¹ Kirchengeschichte Deutschlands II³, 1912, S. 549.

² v. Noorden, Hinkmar S. 352.

³ Visio Bernoldi unter den Opera Hincmari ed. Sirmond II (1645), 805—809. Ausgeschrieben von Flodoard, Historia Remensis ecclesiae III, 3, 18 (SS. XIII 476, 509).

⁴ A. a. O. S. 353.

ist „ein Produkt des Verstandes, die den Namen Vision nur nach ihrer Einkleidung verdient“¹. Die Nutzenanwendung liegt doch allzu offen zutage: wenn König Karl es schwer büßen muß, daß er die guten Ratschläge Hinkmars nicht beachtet hat, so war es eine deutliche Mahnung an den Nachfolger, den 'bona consilia' desselben größeren Einfluß zu gewähren.

Noch ein letztes Beispiel möge es veranschaulichen, welche Rolle nicht nur die Politik in den Visionen, sondern auch die Visionen in der Politik des frühen Mittelalters gespielt haben. Auch nach der Zeit Hinkmars hat man in Reims Visionen als Mittel politischer Werbung angewandt; das lehrt vor allem eine kleine Schrift von der Wende des 9. und 10. Jahrhunderts, die Vision Kaiser Karls III. Karl hatte als letzter der Karolinger noch einmal das Reich Karls des Großen in fast dem ganzen Umfange vereinigt; sein Sturz im Jahre 887, den er nur um wenige Wochen überlebte, besiegelte die Trennung der verschiedenen Reichsteile. Neben Ost- und Westfranken bilden Italien und die beiden Burgund selbständige Reiche; die Herrschaft Italiens war beinahe beständig ein Gegenstand des Kampfes, gegen Berengar von Friaul erhebt sich ein Gegner nach dem anderen, Wido von Spoleto und sein Sohn Lambert, dann 900 der junge Ludwig von Niederburgund (890—928), durch seine Mutter ein Enkel Kaiser Ludwigs II. und Urenkel Lothars I., der Sohn Bosos von Niederburgund, nach dessen Tode Karl III. ihn 887 an Sohnes Statt angenommen hatte. 901 erlangte er zu Rom die Kaiserkrone; doch der Kaisertraum nahm 905 unter den Waffen Berengars ein schnelles Ende, und Ludwig III. mußte Italien als blinder Mann den Rücken kehren, um noch viele Jahre in Burgund ein wenig beachtetes Dasein zu führen. Seiner Frühzeit gehört die Vision Karls III. an², die man geradezu als Manifest zugunsten Ludwigs bezeichnen kann, hervorgegangen aus den Kreisen der Reimser Kirche, deren Erzbischof Fulko (883—900), der Nachfolger Hinkmars, an den weltlichen Händeln regen Anteil nahm, und es kann nur zweifelhaft erscheinen, ob die Vision ihren Ursprung dem sonst unbekanntem Versuche einer Reimser Partei verdankt, unmittelbar nach dem Sturze Karls III. 888 dem kleinen Ludwig die

¹ Elisabeth Peters, Quellen und Charakter der Paradiesesvorstellungen in der deutschen Dichtung vom 9. bis 12. Jahrhundert (Germanistische Abhandlungen 48), 1915, S. 111.

² Der beste Text (nicht ohne Lesefehler) bei L. Deschamps, Notice sur un manuscrit de la bibliothèque de Saint-Omer (Mémoires de la Société des antiquaires de la Morinie V, 1841, S. 185—190). Die Vision haben Hariulf, Chronicon Centulense III, 21 (ed. Lot S. 144—148) und Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum II, 111 (MG. SS. X, 458; ed. Stubbs I, 112—116) aufgenommen. Vgl. meine Aufsätze, Neues Archiv XXVII (1902), 399—408, 493—502, sowie R. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens (Bibliothèque de l'École des hautes études 131), 1901, S. 324—332 und in der Bibliothèque de l'École des chartes 64, 1903, S. 284—288, endlich meine Bemerkungen, Neues Archiv XXVIII (1903), 251 und XXIX (1904), 523.

Nachfolge zu verschaffen, oder ob sie mit dem Zuge nach Italien zur Gewinnung der Kaiserkrone in Zusammenhang steht und dem Jahre 900 angehört, in dem er zum ersten Male die Alpen überschritt¹. Die Vision will als Kundgebung Karls III. selbst erscheinen, der erzählt, wie sein Geist in der Nacht plötzlich vom Körper getrennt und durch das Jenseits geführt wird, dessen Schilderung in Einzelheiten an Beda erinnert. Sie vertritt aufs eifrigste die Ansprüche des Burgunders, aber zugleich vom Standpunkt der Reimser Kirche aus; ihr Patron Remigius ist neben dem Apostel Petrus im Jenseits und Diesseits der einflußreichste Heilige: Ludwig der Deutsche verdankt ihm die Linderung der Qualen, die er in der anderen Welt erdulden muß, Kaiser Lothar und Ludwig II. sind durch seinen Beistand ganz davon befreit worden; nur durch ihn, dem Gott 'magnum apostolatum' des Frankenvolkes verliehen hat, hat das Königshaus noch Bestand, dessen letzte Angehörige mit nicht sehr großer Hochachtung als 'quisquilliae' bezeichnet werden. Zuletzt gelangt Karl zu seinem Oheim Kaiser Lothar, der ihm verkündet, daß die Kaisergewalt demnächst von ihm genommen werden solle und er ihren Verlust nur kurze Zeit überleben werde. Und an diese Prophezeiung post eventum wird die nachdrückliche Erklärung geknüpft, jener Urenkel Lothars Ludwig müsse nach Erbrecht das 'imperium Romanorum' erhalten, und als ob damit das Ziel der Vision noch nicht deutlich genug bezeichnet wäre, erscheint nun Ludwig selbst in der anderen Welt, und Karl muß ihm durch ein Symbol 'omnem monarchiam imperii' übertragen. Damit ist der Zweck der Vision erfüllt, der Geist des Kaisers kehrt denn auch sogleich in den Körper zurück, und er wiederholt im Diesseits nachdrücklich den Hinweis auf die jetzt mit höherer Autorität umkleideten Rechte Ludwigs III. auf das Kaisertum. Die Erinnerung an den entthronten Kaiser, Heiligenverehrung, die Furcht vor den Schrecken der Hölle und des Fegefeuers werden hier in dem Rahmen einer Vision zu gemeinsamer Wirkung zusammengefaßt; fand man die Geschichte des Diesseits zur Begründung von Ludwigs Ansprüchen nicht genügend, so greift auf dem Wege der Vision die jenseitige Welt in die irdischen Geschehnisse ein, vielleicht das beste Beispiel für die Art, wie der Glaube an die Möglichkeit, in der Ekstase einen Einblick in die Geheimnisse des Jenseits zu erhalten, benutzt wurde, um geistige Eroberungen zu machen. Die besondere Rolle, die hier dem hl. Remigius beigelegt wird, steht in dieser Literatur nicht allein da; eine andere Reimser Vision, die des Mönches Raduin², die sich vor allem gegen die verhängnisvolle politische Betätigung von Hinkmars Vorgänger Ebo wendet,

¹ Für 888 ist Poupardin eingetreten, für 900 habe ich selbst mich ausgesprochen.

² Visio Raduini bei Flodoard II, 19 (SS. XIII, 471) und nach gesonderter Überlieferung bei Fr. Du Chesne, *Historiae Francorum scriptores* III (1641), 394 f. und Holder-Egger, *Neues Archiv* XI (1886), 262 f.

schließt wenigstens in ihrer heutigen Gestalt mit der Erklärung der Jungfrau Maria, Christus habe Remigius 'auctoritas' über das Frankenreich übertragen; wie er das Volk durch seine Lehre bekehrt habe, so besitze er auch die unverbrüchliche Gabe, ihm den König oder Kaiser zu setzen — die Vision dient so vielleicht dem durch Hinkmar begründeten, schließlich durchgesetzten Anspruch der Reimser Erzbischöfe, den französischen König zu weihen¹.

Auf der einen Seite stehen also Visionen von subjektiver Wahrheit, naiv hingenommene Erzeugnisse einer erregten Phantasie, zu deren Inhalt auch die Eindrücke des öffentlichen Lebens beige-steuert haben; ihnen stehen andere gegenüber, die mit Bewußtsein erdacht sind, um auf die politischen Geschehnisse einzuwirken, bei denen man weniger von Dichtung als von Erdichtung reden muß. Die Karolingerzeit ist die klassische Zeit der politischen Jenseitsvisionen, der politischen: denn der Höhepunkt der Literaturgattung überhaupt liegt bekanntlich bedeutend später. Die Visionen nehmen an Zahl wie an Umfang zu, die Schilderungen des Jenseits werden ausführlicher, die Qualen des Fegefeuers und die Höllenstrafen immer erfinderischer ausgemalt, die Allegorie spielt hinein, es fehlt auch nicht an Parodien. Aber die Politik tritt gegenüber der Karolingerzeit darin zurück. Wohl tragen die Visionen im allgemeinen einen moralisierenden Charakter und wollen insofern auf die Gegenwart einwirken, die Sünden werden gegeißelt, die Furcht vor Strafe gegen sie wachgerufen, auch die Zeitgenossen müssen bisweilen zu dem Inhalt beisteuern, wenn z. B. die Wirren Frankreichs im 10. Jahrhundert sich in den Visionen der Flothilde abspiegeln oder im 11. Jahrhundert Otloh auf die Höllenstrafen der Landfriedensbrecher hinweist und Kaiserin Theophano im Fegefeuer für die Förderung des Kleiderluxus büßen läßt. Aber die Politik spielt doch im ganzen seit dem 10. Jahrhundert in den Visionen eine untergeordnete Rolle; teilweise sind in dieser Hinsicht namentlich in Italien Prophetien an ihre Stelle getreten, während die Jenseitsvisionen aus Offenbarungen mehr und mehr zu Dichtungen werden, deren Interesse „vorzugsweise phantastisch“² ist, so die großen lateinischen Visionen des 12. und 13. Jahrhunderts wie die des Tungdalu oder des Mönches von Eynsham. In Dantes „im Stoff wie in der Form beispiellosem“ Werk³ erreicht die Literaturgattung ihren Höhepunkt, wenn man es überhaupt dieser Reihe einordnen darf, und hier finden bekanntlich auch die politi-

¹ So R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte (v. Below und Meinecke, Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte), 1910, S. 119. Wegen des Gegensatzes zwischen dem sich gegen die Teilnahme am politischen Getriebe wendenden Anfang der Vision und dem Schlusse vermutet Krusch, Reimser Remigius-Fälschungen (Neues Archiv XX, 1895, S. 563 Anm. 3), in dem letzteren einen späteren Zusatz. Über Raduin vgl. auch das von Krusch, ebd. S. 565 ff. herausgegebene Einschiesel zur Vita Remigii.

² Voßler a. a. O. II, 1, S. 779.

³ Fritz Kern, Dante, 1914, S. 148.

schen Gegensätze und Kämpfe der Zeit ihren Widerhall, indem der Dichter von seinem ethischen und politischen Standpunkt aus die Strafen der Hölle, die Bußen des Fegefeuers und die Belohnungen des Himmels verteilt und seinen Gedanken 'dadurch mehr Leben und Nachdruck verleiht, daß er Verdammten und Seligen das Antlitz von Zeitgenossen gegeben hat. Aber ein großer Unterschied trennt dabei Dante von mehr als einem der politischen Visionäre des frühen Mittelalters: das 'poema sacro' des großen Florentiners war nicht nur Dichtung, sondern gab sich schon durch die Form als solche zu erkennen; die dem Dichter enthüllten Geheimnisse sollten wirksam werden „nicht im Namen der Offenbarung oder gar der Gottheit selbst, sondern im Namen der Musen und des Apollo“¹, und trotz Boccaccios² Anekdote von den Veroneser Frauen, welche die Wirkung der Glut und des Rauches der Hölle noch an Dantes Gesichtsfarbe und krausem Bart zu sehen glaubten, wurden die subjektiven Elemente seiner Dichtung sicherlich nicht verkannt. Dichtung, wenn auch bescheidene, waren auch die Visionen von Eucherius, Bernold und Karl III.; aber sie erhoben den Anspruch, für objektive Wiedergabe der Wirklichkeit genommen zu werden.

¹ Voßler a. a. O. S. 748.

² Vita di Dante c. 8 (ed. Fr. Macri-Leone, 1888, S. 43).

DIE IREN UND DIE FRÄNKISCHE KIRCHE.

[*Historische Zeitschrift CIX, 1912, S. 1—22.*]

Irland hat in der politischen Geschichte des Abendlandes kaum eine Rolle gespielt, ehe England in die Geschieke der Nachbarinsel eingegriffen hat, und Beziehungen wie die irischer Fürsten zu Karl dem Großen und Karl dem Kahlen stehen recht vereinzelt da. Dennoch wird der Name der Iren in der Geschichte des frühen Mittelalters immer genannt werden müssen wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklung des geistigen und besonders des kirchlichen Lebens nicht nur Britanniens, sondern auch des Fränkischen Reiches, der „einzigen großen Eroberung“, die Irland nach einem Worte R. Paulis je gemacht hat¹, und gerade in neuerer Zeit hat man es daher wiederholt versucht, die Eigenart und den Einfluß keltischen Kirchenwesens im Zusammenhang darzustellen. Ein Jahrzehnt nach den scharfsinnigen und eindringenden, wenn auch mitunter einseitigen Darlegungen von Heinrich Zimmer² hat soeben ein französischer Benediktiner, Louis Gougaud, diese Aufgabe unternommen³ und, mag man auch in Einzelheiten anderer Meinung sein, sie im ganzen in vortrefflicher Weise gelöst. Sein Buch, das auch die früheren Arbeiten in guter Auswahl verzeichnet⁴, mag wieder einmal den Anlaß zu einer zusammenfassenden Antwort auf die Frage geben, was die Iren für das frühe Mittelalter des Festlandes, vor allem für die fränkische Kirche bedeutet haben, worin ihr Einfluß bestand, welche Spuren er hinterlassen hat.

Ziemlich unvermittelt treten die Schotten, wie die Bewohner Irlands in jener Zeit heißen, gegen Ende des 6. Jahrhunderts in die Geschichte des Festlandes ein. Während England länger als drei Jahrhunderte einen Bestandteil des Römischen Reiches gebildet hatte, war die kleinere Nachbarinsel den Römern im wesentlichen

¹ Reinhold Pauli, Aufsätze zur englischen Geschichte, 1869, S. 201.

² Keltische Kirche (Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche X³, 1901, S. 204—243).

³ Les chrétientés celtiques (Bibliothèque de l'enseignement de l'histoire ecclésiastique), Paris (Lecoffre) 1911; [neu bearbeitet in englischer Übersetzung: Christianity in Celtic Lands, London 1932]. Von älteren Arbeiten desselben Verfassers erwähne ich den Aufsatz: L'oeuvre des Scotti dans l'Europe continentale (Revue d'histoire ecclésiastique IX, 1908, S. 21—37, 255—277), [englisch in seinem Buche: Gaelic Pioneers of Christianity, Dublin 1923, S. 1—93].

⁴ Es genügt hier, an den 2. Band von Loenings Geschichte des deutschen Kirchenrechts, an das Buch von Malnory über Luxeuil (1894) und die Ausführungen von Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I³, 1904, S. 261 ff. und von Krusch in der Einleitung zur Vita Columbani des Jonas (MG. SS. R. Merov. IV, 1 ff.; Jonae Vitae sanctorum, SS. R. Germ., 1905, S. 1 ff.) zu erinnern. Der Aufsatz von Julius v. Pflugk-Harttung, The old Irish on the continent (Transactions of the Royal Historical Society, New Series V, London 1891, S. 75—102) bedarf im einzelnen nicht selten der Berichtigung.

immer fremd geblieben¹. Wohl wurden die Küstenstriche von Kaufleuten besucht, ein irischer Häuptling hatte etwa bei Agricola Schutz gefunden; aber die Römer sind mit den Schotten erst dann in nähere und nicht eben freundliche Berührung getreten, als diese zusammen mit den Pikten Britannien durch Raubzüge heimzusuchen begannen. Im 5. Jahrhundert faßt das Christentum auf Irland festen Fuß, 431 sendet Papst Cölestin den christlichen Iren den ersten Bischof. Dann aber wird durch das Vordringen der Angelsachsen in Britannien auch die Verbindung Irlands mit dem Festland gelockert; die Kirche entwickelt sich im Zusammenhang mit der britischen selbständig weiter und greift auch nach dem heutigen Schottland hinüber, das seinen Namen bekanntlich den irischen Einwanderern verdankt. Gegen Ende des 6. Jahrhunderts sind dann fast gleichzeitig beide Britischen Inseln wieder in engere Verbindung mit dem Kontinent getreten; 596 schickt Gregor der Große Augustin und seinen Gefährten nach Kent, etwa sechs Jahre vorher betritt Columban das Fränkische Reich.

Wie weit Handelsbeziehungen dabei vorgearbeitet hatten, läßt sich kaum sagen; die Nachrichten sind zu dürftig, als daß man mehr feststellen könnte als die bloße Tatsache ihres Bestandes. Wenn Adamnan gegen 700 recht unterrichtet ist, sind schon ein Jahrhundert vorher gallische Seefahrer bis zu den Hebriden gekommen; 610 begegnet an der Mündung der Loire ein Schiff, das 'Scottorum commercia' gebracht hat. Aber diese Handelsbeziehungen haben doch schwerlich großen Umfang gehabt²; nicht die Tätigkeit des Kaufmanns ist hier folgenreich gewesen, sondern die des Mönches, der, um der Welt völlig zu entsagen, auch die Heimat flieht, der, wie es in irischen Quellen wohl heißt, auf dem Meere und jenseits des Meeres die Wüste sucht. Der Zweck der 'peregrinatio' führt die Iren in das Frankenreich, an der Spitze Columban³, den einzigen unter ihnen, von dessen Persönlichkeit man sich einigermaßen ein Bild machen kann, dessen Wirksamkeit ohne Zweifel auch den größten Einfluß geübt hat. 590 kam er mit zwölf Gefährten nach Gallien; mehr als zwei Jahrzehnte ist er bei den Franken tätig gewesen, bis er weichen mußte, um nach der Gründung von Bobbio 615 in Oberitalien zu sterben. Es war für ihn eine kampfesreiche Zeit, erfüllt von Streitigkeiten mit dem fränkischen Klerus, von Kämpfen gegen die Unsittlichkeit am Königshofe

¹ Vgl. J. B. Bury, *The life of St. Patrick and his place in history*, 1905, S. 10ff.

² H. Zimmer, Über direkte Handelsverbindungen Westgalliens mit Irland im Altertum und frühen Mittelalter (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1909, S. 363—400, 430—476, 543—613 und 1910, S. 1031—1119) scheint mir die Bedeutung dieser Beziehungen zu überschätzen, wie seine Ausführungen auch sonst mehr als einmal der Einschränkung bedürfen (vgl. z. B. Krusch, *Neues Archiv* XXXV, 274 f.). Zu den von ihm gegebenen Belegen trage ich nach *Vita Filiberti* c. 42 (SS. R. Merov. V, 603).

³ Columban's Brief 2 (MG. Epist. III, 163): 'de loco deserti, quem pro domino meo Jesu Christo de trans mare expetivi'.

wie zur Behauptung der Besonderheiten der irischen Kirche, und Columban war eine kampfesfrohe Natur, der keine Rücksichten kannte, der ebenso den natürlichen Kindern des Königs den Segen verweigerte, wie er sich nicht scheute, dem Papste Ermahnungen zukommen zu lassen. Er mußte schließlich weichen, und in Nebendingen, die freilich jener Zeit wesentlich erschienen, ist seine Sache bald unterlegen. Aber seine Tätigkeit hat dennoch lange nachgewirkt, seine wichtigste Gründung Luxeuil ist geradezu als vorbildlich betrachtet worden, und vor allem: er hat den Weg in das Fränkische Reich gewiesen, auf dem ihm seine Landsleute nun in Scharen gefolgt sind.

Was zunächst die räumliche Verbreitung der Iren angeht, so lassen sich ihre Spuren in den verschiedensten Teilen des Reiches nachweisen, und das will um so mehr besagen, als die Quellen für die ausgehende Merowingerzeit bekanntlich recht spärlich fließen; am Bodensee und am Main, in Belgien und der Pikardie begegnen die Schottenmönche im 7. Jahrhundert nicht minder als an der Marne und in der Gegend von Poitiers. Über Patrick, den Nationalheiligen Irlands, besitzen wir, abgesehen von seinen eigenen Schriften, nur eine ziemlich späte und trübe Überlieferung; da ist es denn bemerkenswert, daß neben Aufzeichnungen aus der Heimat mehrere Nachrichten aus dem Frankenreiche zu den ältesten gehören. In Corbie, das seinen ersten Abt aus dem columbanischen Kloster Luxeuil erhalten hatte, vermerkt man den Todestag Patricks im Festkalender¹; in Péronne, einem Kloster derselben Gegend, das noch im 10. Jahrhundert 'Perrona Scottorum' genannt wird, schmückt man gegen 700 die Wände mit Inschriften, deren eine von dem Leben des Irenapostels erzählte², und in dem Brabanter Kloster Nivelles, einer Stiftung, deren Geschichte mit den Anfängen der Karolinger verknüpft ist, tröstet 659 ein Ire die sterbende Äbtissin Gertrud, die Tochter Pippins des Älteren, mit der Aussicht, daß der selige Bischof Patricius mit den Engeln sie in Empfang nehmen werde, an dessen Festtag ihr Tod erfolgte. Und noch ein zweites Beispiel möge es veranschaulichen, über ein wie weites Gebiet sich irische Einflüsse damals verbreitet hatten. Zu den größten Schätzen der Ambrosianischen Bibliothek in Mailand gehört das 'Antiphonarium Benchorense', eine liturgische Handschrift, deren Inhalt zum Teil auf das irische Kloster Bangor in Ulster hinweist, wo einst Columban unter Abt Comgal gelebt hatte. Die Texte der Handschrift sind dort am Ende des 7. Jahrhunderts zum Abschluß gelangt; die erhaltene, nur wenig jüngere Abschrift ist aus Columbans Gründung Bobbio nach Mailand gekommen³, aber das Anti-

¹ Krusch, Chronologisches aus Handschriften (Neues Archiv X, 1885, S. 92).

² L. Traube, Perrona Scottorum (Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der Münchener Akademie 1900, S. 487; vgl. S. 491); [auch in Traubes Vorlesungen und Abhandlungen III, München 1920, S. 107 f., 110].

³ Das Bruchstück einer zweiten verwandten Handschrift aus Bobbio hat

phonar oder wenigstens Teile von ihm sind einst auch in Gallien verbreitet gewesen. Im Kloster Faremoutiers bei Meaux, das unter dem Einfluß von Luxeuil gegründet ist, singen die Nonnen nach einer Erzählung von Columbans Biographen Jonas¹ einen Vers, den man eben in jenem Antiphonar wiedergefunden hat, und ein Angehöriger von St. Omer, das in seinen Anfängen ebenfalls mit Luxeuil in Verbindung steht, kennt noch im Anfang des 9. Jahrhunderts ein Glaubenssymbol, das mit einem einzigen unter den zahlreichen Denkmälern dieser Art fast bis aufs Wort übereinstimmt, mit dem Symbol im Antiphonar von Bangor². Artois, die Brie, Oberitalien weisen so in derselben Weise auf Irland hin.

Und nicht nur tauchen die Iren an zahlreichen Orten des Festlandes auf; bald wird auch der umgekehrte Weg eingeschlagen, suchen Franken Irland auf, um die Einrichtungen und die Wissenschaft seiner Mönche an der Quelle kennenzulernen. So hat der spätere Bischof Agilbert von Paris sich um die Mitte des 7. Jahrhunderts 'legendarum gratia scripturarum' dort längere Zeit aufgehalten; Wandregisel trug sich nach dem Besuch von Bobbio mit dem Gedanken, nach Irland selbst hinüberzugehen, ehe er um dieselbe Zeit den Grund zum Kloster Fontanella in der Normandie legte, das später seinen Namen St. Wandrille tragen sollte, und ebenso bezeichnend ist doch der Umstand, daß bei dem ersten gescheiterten Versuch der Pippiniden, sich des Thrones zu bemächtigen, der Hausmeier Grimoald, der Bruder jener Äbtissin Gertrud, den jungen König Dagobert II. nicht nur scheren, sondern auch nach Irland bringen läßt. Also in den verschiedensten Teilen des Fränkischen Reiches finden sich Iren und Spuren ihrer Wirksamkeit, nicht unbedeutende Beziehungen zwischen den Bewohnern der Insel und des Festlandes haben sich entwickelt, die Vorbedingung für einen weitgreifenden Einfluß der Schottenmönche. In welchen Richtungen macht sich dieser nun geltend?

Zunächst in einem gewaltigen Aufschwunge des Klosterwesens, entsprechend der Tatsache, daß das Mönchtum im Mittelpunkte der irischen Kirche stand. Columban selbst hat freilich bei den Franken nur drei Klöster gegründet, Annegray, Luxeuil und Fontaine, und auch von seiner Hauptstiftung Luxeuil aus sind nur wenige Klöster ins Leben gerufen worden, wie Granfelden bei Basel. Aber daran reihen sich nicht nur die Gründungen anderer Iren, wie die Klöster des Furseus und seiner Brüder, sondern auch viele Stiftungen von Personen, die mittelbar oder unmittelbar unter dem Einflusse Columbans stehen, von dem nahen Besançon an bis zur Halbinsel

Wilhelm Meyer, Das turiner Bruchstück der ältesten irischen Liturgie (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1903, S. 163—214) herausgegeben; vgl. C. Cipolla, Collezione paleografica Bobbiese I, 1907, S. 96 f. und Taf. 34.

¹ Vita Columbani II, 16.

² Prolog der Vita Audomari (SS. R. Merov. V, 753; vgl. S. 734).

Cotentin; 'ad modum Luxoviensis monasterii' werden z. B. noch 667 die Einrichtungen eines Klosters in Soissons bestimmt. Mehr als 50 Klöster lassen sich aufzählen, die in diesen Kreis gehören, und wenn auch in einzelnen Fällen die Überlieferung nicht über allen Zweifel erhaben ist und man später auch die Patrone anderer Stiftungen wie von St. Trudpert fälschlich zu Iren gemacht hat, so werden solche Fehler doch sicherlich durch die Lücken unseres Wissens ausgeglichen und die Zuverlässigkeit des Gesamtbildes schwerlich beeinträchtigt. Merowinger und Karolinger haben mehr als eine Stiftung dieser Art gefördert, und wie die von Columban hinterlassenen Eindrücke fortwirkten, mag ein Beispiel belegen. Als er 610 auf Befehl des burgundischen Königs Theuderich II. und seiner Großmutter Brunhilde nach Irland zurückgeschafft werden sollte, da war er zu Nantes entwichen und hatte sich nach Neustrien, dann nach Austrasien gewandt und auf dem Wege zu Ussy an der Marne auf dem Landgute eines fränkischen Großen Autchar gerastet. Autchars Söhne sind später eifrige Anhänger von Columbans Bestrebungen geworden. Der älteste, Ado, gründet Jouarre an der Marne, von wo Bertila ausgegangen ist, die erste Äbtissin von Chelles; dem zweiten Sohne Audoin oder Dado, der nachher eine lange Wirksamkeit als Bischof von Rouen (641—684) entfaltet hat, verdankt mit seinen Brüdern das Jouarre benachbarte Rebais seine Entstehung. Aus Rebais wieder ist Filibert hervorgegangen, der Jumièges bei Rouen und das Inselkloster Noirmoutier nahe der Mündung der Loire gegründet hat. Es sind fast alle fränkische Klöster, und Iren waren darin, wenn überhaupt, so doch dauernd nur wenige; aber der Anstoß zu der Bewegung geht auf Columban zurück, und kirchliche Einrichtungen Irlands finden hier eine Heimstätte, obgleich sie nicht lange unverändert geblieben sind.

Zwar findet die Klosterregel Columbans mit ihrer eisernen Strenge, die jede eigene Willensregung unterdrückt, die unbedeutendsten Verstöße mit Schlägen bestraft, auch in dem Frankenreiche Eingang und verbreitet sich von einer Gründung zu der anderen; aber sie wird doch bald modifiziert, mit anderen Regeln verbunden. Es fehlten ihr organisatorische Bestimmungen, während sich die Regel Benedikts, die seit der Zeit Gregors des Großen an Verbreitung gewann, gerade durch Vorschriften über die Verfassung des Klosters und das tägliche Leben der Mönche auszeichnete. So tritt diese zuerst ergänzend neben die allgemein gehaltenen sittlichen Anweisungen und die Strafandrohungen Columbans; schon 632 erscheinen beide in der Urkunde des Eligius für Solognac vereinigt als 'regula beatissimorum patrum Benedicti et Columban'. Die Verbindung kehrt im 7. Jahrhundert häufig wieder, indem sich etwa in Nonnenklöstern die Regel des Cäsarius von Arles als drittes Glied zugesellt, wie in der Regel des Bischofs Donatus von Besançon. Die zugleich maßvollere und praktischere Regel Benedikts hat dabei die Oberhand gewonnen und die Columbans mehr und mehr

verdrängt; im 8. Jahrhundert tritt sie zurück, bald früher bald später, wie wir denn von Remiremont wissen, daß dort die Regel Benedikts erst nach 750 durchgedrungen ist, während sich der Biograph des Iren Furseus schon ein Jahrhundert vorher als mit ihr bekannt erweist¹.

Wie bei den mönchischen Ordnungen, sind die Besonderheiten der Iren auf dem Gebiet der kirchlichen Sitte früh ausgeschieden worden; die Riten, die Columban aus seiner Heimat nach Gallien verpflanzt hat, haben dort nicht lange Bestand gehabt, so die verschiedene Form der Tonsur und vor allem die abweichende Art der Osterberechnung. Die Iren feierten Ostern nach einem Zyklus von 84 Jahren, also von demselben Umfang wie der Osterzyklus, der im 4. Jahrhundert in Rom im Gebrauch gewesen war²; andere Besonderheiten altertümlichen Charakters³, die Ostergrenze des 25. März und die Mondalter XIV—XX für den Ostersonntag, kamen hinzu, an denen Briten und Iren in ihrer Abgeschiedenheit festgehalten hatten, ohne Zusammenhang mit dem übrigen Abendland, das seit dem 5. Jahrhundert unter Führung Roms allmählich dem alexandrinischen Osterritus sich genähert hatte, teilweise ihm beigetreten war. Wie in England zwischen Briten und Iren auf der einen Seite, den Sendboten Roms auf der anderen, so ist es auch in Gallien um diese für unser Gefühl unwesentlichen Dinge zu heftigem Streite gekommen, in dem die keltische Weise früh unterlegen ist. Hatte Columban erst alle anderen Riten für häretisch erklärt und im Osterstreit den Papst aufgefordert, der irischen Sache als der allein berechtigten zum Siege zu verhelfen, so war er bald zufrieden, wenn sein Brauch nur geduldet wurde, wenn man ihn, wie er schreibt, in seinen Wäldern ungestört nach der Weise der Väter leben ließ. So verschwinden die irischen Riten in Gallien bald, gleichwie die römische Weise auch auf den Britischen Inseln von 664 an immer weiter vorgedrungen ist, und wenn die Frage der Osterfeier in den Briefen Columbans eine große Rolle spielt, so ist es nicht minder lehrreich, daß sein Biograph Jonas sie vollständig mit Stillschweigen übergeht, offenbar in der Absicht, unangenehme Erinnerungen nicht wachzurufen.

Seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts ist die bedeutendste irische Sammlung kirchlichen Rechts, die um 700 angelegte 'Collectio canonum Hibernensis', im Fränkischen Reiche zu weiter Verbreitung gelangt⁴, entstanden zu einer Zeit und in einer Gegend

¹ Traube a. a. O. S. 490 f. [110].

² Daß im übrigen der irische Zyklus und die römische Osterberechnung der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts nicht identisch waren, hat entgegen der bis vor kurzem herrschenden Ansicht E. Schwartz gezeigt, Christliche und jüdische Ostertafeln (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Neue Folge VIII, 6), 1905, S. 89 ff.; vgl. auch Bury a. a. O. S. 371 ff.

³ Vgl. Schwartz S. 103.

⁴ Paul Fournier, De l'influence de la collection irlandaise sur la formation des collections canoniques (Nouvelle revue historique de droit français et étranger

Irlands, wo keltisches und römisches Wesen sich bereits durchdrangen¹; ist ihr Einfluß ähnlich dem der Regel Columbans auch bald wieder beschränkt worden, so hat sie doch bis auf Burchard von Worms² und vereinzelt noch bis ins 12. Jahrhundert eine gewisse Rolle als Quelle der kanonistischen Sammlungen gespielt, vorbildlich schon durch die Anordnung ihrer Belege nach dem Inhalt entnommenen, sachlichen Gesichtspunkten gegenüber den „chronologischen“ älteren Sammlungen des Festlandes. Durch ihr Beispiel und das anderer Texte irischer Herkunft findet die Bibel als Rechtsquelle in größerem Umfang Berücksichtigung³ neben den Canones der Konzilien und den Dekretalen der Päpste, welche bis dahin fast allein den Inhalt der kirchlichen Rechtssammlungen ausgemacht hatten, entsprechend der festeren Organisation und entwickelteren Gesetzgebung der festländischen Kirche, und ist die praktische Bedeutung dieser häufigeren Verwendung biblischer Belege im allgemeinen schwerlich hoch einzuschätzen, so macht sich doch eine gewisse Vorliebe der Iren für das Alte Testament geltend. Das Wiederaufleben von Speisegeboten mit der Unterscheidung von reiner und unreiner Nahrung, so dem Verbot des Genusses von Pferdefleisch, geht neben den durch den Kleinasiaten Theodor von Canterbury vermittelten griechischen Einflüssen wesentlich auf irische Anschauungen zurück, die mit dem ganzen Gedankenkreise erst nach Jahrhunderten wieder völlig ausgeschieden worden sind⁴, und wenn Pippin das von kirchlicher Seite freilich auch sonst vertretene Zehntgebot zum staatlichen Gesetz erhoben hat⁵, so hat Fournier sicherlich mit Recht auch den irischen Kanonisten mit ihrer Hinneigung zu biblischen Vorschriften einen Platz unter denen angewiesen, welche den Boden für eine solche Maßregel vorbereitet hatten⁶.

Tiefgehenden Einfluß haben die Iren ferner auf die Entwicklung

XXIII, 1899, S. 28—78). Über das Verhältnis der verschiedenen Fassungen der Hibernensis vgl. S. Hellmann, *Sedulius Scottus* (Traube, Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters I, 1), 1906, S. 136 ff.

¹ Vgl. S. Hellmann, *Pseudo-Cyprianus De XII abusivis saeculi* (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur XXXIV, 1), 1909, S. 10 ff.

² Vgl. zuletzt Fournier, *Études critiques sur le décret de Burchard de Worms* (a. a. O. XXXIV, 1910, S. 79—81).

³ Vgl. P. Fournier, *Le Liber ex lege Moysi et les tendances bibliques du droit canonique irlandais* (Revue celtique XXX, 1909, S. 221—234); [Fournier und Le Bras, *Histoire des collectiones canoniques en Occident I*, Paris 1931, S. 62 ff.].

⁴ Vgl. Karl Böckenhoff, *Speisesatzungen mosaischer Art in mittelalterlichen Kirchenrechtsquellen*, Münster 1907, S. 50 ff.

⁵ Vgl. jetzt namentlich U. Stutz, *Das karolingische Zehntgebot* (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung XXIX, 1908, S. 180—224); dazu P. Viard, *Histoire de la dime ecclésiastique*, Dijon 1909, S. 70 ff. und E. Perels, *Die Ursprünge des karolingischen Zehntrechtes* (Archiv für Urkundenforschung III, 1911, S. 233—250).

⁶ Fournier a. a. O. S. 226 (Anm. 1), 228 (Anm. 1), 232 f.

des Beicht- und Bußwesens geübt; sie leiten den zweiten der drei Hauptabschnitte ein, die man in der Geschichte der kirchlichen Bußdisziplin unterschieden hat. Kannte die Kirche ursprünglich nur die „öffentliche“ Buße und die gleichmäßig schweren, oft bis zum Tode währenden Bedingungen des Standes der Büsser, die man für gewisse schwere Sünden auf sich nahm als eine nur einmal mögliche „zweite Taufe“, sind die Anforderungen dann allmählich gemildert worden, so sind dabei die Iren durch die Einführung von Bußtarifen für die verschiedensten Sünden von der größten Bedeutung gewesen, durch die Anwendung einer Art von Wergeldsystem¹, das zugleich eine Erleichterung und eine Verallgemeinerung des Bußwesens bedeutete, indem der Priester danach nicht mehr die Buße auferlegte, sondern Bußen von verschiedener Dauer und Schwere, entsprechend der Art der begangenen Sünden. Die Iren sind auf diesem Wege vorangegangen²; ihre Bußbücher stehen an der Spitze der Pönitentialien, die dem Priester das Verfahren gegenüber den einzelnen Sünden an die Hand geben, Bücher, die bald bei den Angelsachsen Eingang finden, früh auch zu den Franken gebracht werden, so das 'paenitentiale Columbani' und zahlreiche Nachfolger in mannigfaltiger Ausgestaltung und Mischung, in denen das irische Vorbild Jahrhunderte hindurch nachwirken sollte³. Die Anwendung solcher Bußtarife hatte das Bekenntnis der betreffenden Sünden natürlich zur Voraussetzung. War mit der öffentlichen Buße meist ein öffentliches Sündenbekenntnis verbunden gewesen, gab es auch ohne ein solches schon früh die private Beichte für geheime schwerere Sünden, die freiwillig bekannt wurden, so war in den Klöstern die freiwillige Beichte auch der leichteren Sünden, auch bloßer Gedankensünden als Pflicht aufgekommen. Die bedeutende Stellung, welche die Klöster bei den Iren einnehmen, führt dahin, daß bei ihnen die Klosterdisziplin allgemein zur Anwendung gebracht, die Übung der Mönche als Grund-

¹ So z. B. A. Boudinhon, Sur l'histoire de la pénitence (Revue d'histoire et de littérature religieuses II, 1897, S. 497).

² Daß die irische Weise nicht unvermittelt auftritt, sondern selbst vorbereitet war, daß eine wiederholte Vornahme der Bußhandlungen im Gegensatz zu dem älteren Brauche schon vor dem Auftreten der Iren auf dem Festlande sich nachweisen läßt, ist zuzugeben (vgl. P. Batiffol, Études d'histoire et de théologie positive³, 1904, S. 193 f.; E. Vacandard, Études de critique et d'histoire religieuse II², 1910, S. 107 ff.), ändert aber nichts an der Bedeutung des Einflusses der Iren auf die Entwicklung; vgl. z. B. G. Rauschen, Eucharistie und Bußsakrament in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche², 1910, S. 237 ff. [und die seit 1912 erschienene ausgedehnte Literatur über die Frühgeschichte der Kirchenbuße].

³ Gegenüber den Arbeiten von H. J. Schmitz, der das Dasein eines alten römischen Bußbuches nachweisen wollte, gehügt es, auf Fournier zu verweisen, Études sur les pénitentiels (Revue d'histoire et de littérature religieuses VI, 1901, S. 289 ff.; VII, 59 ff., 121 ff.; VIII, 528 ff.; IX, 1904, S. 97 ff.); vgl. zuletzt die Bemerkungen von W. v. Hörmann, Bußbücherstudien I (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung I, 1911, S. 195 bis 250), [sowie Fournier und Le Bras a. a. O. I, 51 ff.].

lage der Seelsorge auf die Laien übertragen wird. Mit den Iren verbreitet sich die geheime Beichte auch der leichteren Sünden in größerem Umfange auf dem Festlande, indem der Priester dabei die 'medicamenta paenitentiae' je nach der Schwere der Sünden in verschiedener Abstufung an der Hand jener Bußbücher auferlegt. Um die Mitte des 7. Jahrhunderts wird die neue Praxis — denn nur um diese kann es sich handeln — zum erstenmal von einem fränkischen Konzil empfohlen¹; die Buße für die Sünden, heißt es hier, sei ein Heilmittel der Seele und allen Menschen nützlich, nach der Beichte sollten die Priester die Buße auferlegen — es ist der Anfang der Beichtpflicht², mag auch noch ein langer Weg bis zu ihrer endgültigen Einführung, auf dem Laterankonzil von 1215. hinführen, und sind auch die festen Bußtarife, die von den Iren ihren Ausgang genommen hatten, auf diesem Wege ausgeschieden worden zugunsten einer freieren Verfügungsgewalt des beichthörenden Priesters.

Handelt es sich hier um eine Einwirkung von dauernden Folgen, so ist der zunächst starke Einfluß der Iren in einer anderen Hinsicht schließlich überwunden worden, auf dem Gebiet der kirchlichen Verfassung, in dem Verhältnis der Klöster zu den Diözesanbischöfen³. Wie das Konzil von Chalkedon 451 die Klöster der Gewalt des Bischofs untergeordnet hatte, so hat auch im Frankenreiche über sie der Diözesanbischof eine weitreichende Gewalt; 'abbates pro humilitate religionis in episcoporum potestate consistent', erklärt schon das erste fränkische Konzil, das 511 zu Orléans nach Weisung König Chlodwigs zusammengetreten ist. Kein Kloster soll ohne den Willen des Diözesanbischofs gegründet werden, kein Abt darf mehr als ein Kloster leiten, er untersteht der Disziplinargewalt des Bischofs — das Klosterwesen ist hier erst später neben die Bischofskirche getreten und von geringerer Bedeutung. Anders bei den Iren. Die Klöster hatten an der Bekehrung des Volkes hervorragenden Anteil gehabt, und da es keine Städte gab, so sind sie die kirchlichen Mittelpunkte geblieben, durch die auch etwa vorhandene Anfänge einer Diözesanordnung nach festländischem Vorbild⁴ bald zersetzt wurden; die Mönche nehmen in weitem Umfange auch die Stelle der Weltgeistlichkeit ein. Wohl hat der Bischof auch hier einen höheren Weihegrad und kraft dessen allein das Recht, gewisse kirchliche Handlungen vorzunehmen; aber die Jurisdiktion ist wenigstens häufig davort geschieden und

¹ Zu Chalon c. 8 (MG. Concilia I, 210).

² Hauck a. a. O. I³, S. 278.

³ Vgl. außer Loening Julius (v. Pflugk-) Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen 1879, S. 3 ff.; K. Fr. Weiß, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster, Berner Dissertation 1893, S. 16 ff.; B. Krusch, Zur Eptadius- und Eparchius-Legende (Neues Archiv XXV, 1899, S. 131 ff.); [H. R. Bittermann, The influence of Irish monks on Merovingian diocesan organization (American Historical Review XL, 1935, S. 232—245)].

⁴ Vgl. Bury a. a. O. S. 179 ff., 375 ff.

in die Hände des Abtes gelegt, dem auch ein Bischof als sein Mönch untergeben sein kann, wenn nicht beide Würden in einer Person vereinigt sind. Dabei braucht sich die Gewalt des Abtes nicht auf ein einziges Kloster zu beschränken; der Abt von Hi hatte die Oberleitung sämtlicher Klöster Nordirlands und des Piktenlandes, die von seiner Insel ausgegangen waren. Also dort Vereinzelung der Klöster und Unterwerfung unter die Gewalt des Diözesanbischofs, hier Vereinigung unter dem 'principatus' des Mutterklosters und Unterordnung von Bischöfen unter den Klosterabt. Die Wirkung, die sich bei dem Zusammentreffen beider Ordnungen ergab, war die Durchbrechung des Diözesanverbandes, waren Exemtionen, und dies um so mehr, als die irische Richtung sich mit Selbständigkeitsbestrebungen der fränkischen Klöster begegnen mochte.

Zwar der Versuch, Luxeuil eine ähnliche Stellung zu geben, wie sie Hi in der Heimat einnahm, hat nicht lange Erfolg gehabt. Wohl leitete Columban, entgegen den Bestimmungen des gallischen Kirchenrechts, seine drei Klöster, indem in seiner Abwesenheit Pröpste die Leitung übernahmen; sein Nachfolger Eustasius übt auch in dem von Luxeuil aus eingerichteten Kloster Remiremont eine Strafgewalt, und bei der Gründung von Solignac erhält 632 der Abt von Luxeuil das Recht, im Falle von Zuchtlosigkeit einzuschreiten. Aber im übrigen fehlen alle Spuren einer Nachahmung der Vormachtstellung von Hi; wenn im 8. Jahrhundert die Klöster Pirmins in Südwestdeutschland in einem engeren Verbande stehen, so ist der Zusammenhang mit irischen Vorbildern nicht erweisbar, und wo sonst in dieser Zeit ein Kloster dem anderen untergeordnet ist, handelt es sich lediglich um Eigentumsverhältnisse, um „Eigenklöster“.

Aber auch ohne verfassungsmäßig in engerem Zusammenhang zu stehen, haben die irischen oder unter irischem Einfluß stehenden Klöster es teilweise verstanden, sich der Diözesanordnung zu entziehen und eine freiere Stellung zu gewinnen. Auf besondere Weise gestalteten sich die Dinge in Italien. Als der Abt von Bobbio mit dem Bischof von Tortona in Streit geriet und die Frage aufgeworfen wurde, ob die Klöster außerhalb der Städte der bischöflichen Herrschaft unterständen, da rief Abt Bertulf, Columbans zweiter Nachfolger, die Entscheidung des Papstes an, und Honorius I. löste 628 das Kloster aus dem Diözesanverband und unterstellte es der unmittelbaren Jurisdiktion des Papstes, die erste bekannte päpstliche Exemtion, die mehr besagt als die Sicherung gegen Mißbräuche. Wohl findet sich bereits im ältesten Teil des römischen Kanzleibuches, des 'Liber diurnus', ein Exemtionsformular (n. 32) mit entsprechendem Inhalt, das auch der Urkunde für Bobbio teilweise zugrunde liegt; aber es scheint bis dahin außerhalb der römischen Kirchenprovinz keine Verwendung gefunden zu haben, und man ist sich wohl der Neuerung bewußt gewesen. Gleich der Vorlage ist nämlich auch die Urkunde von 628 in Gestalt eines Formulars

(n. 77) in den 'Liber diurnus' aufgenommen worden; während aber das ältere Stück einfach 'privilegium' heißt, erhält die neue Fassung die erweiterte Überschrift: 'Privilegium monasterii in alia provincia constituti¹.'

Im Merowingerreiche war der päpstliche Einfluß gering, Privilegien der römischen Bischöfe für fränkische Klöster dieser Zeit wie Rebais² sind fast sämtlich spätere Fälschungen; aber man wußte auf anderen Wegen den irischen Vorbildern nahezukommen. Schon bei der Gründung von Luxeuil wird der Diözesanbischof nicht erwähnt; ein Bischof Aidus, den der Name als Iren erweist, weiht den Altar des Klosters, auf dessen freie Stellung in den Privilegien anderer Stiftungen Bezug genommen wird. Wiederholt haben dann Klostergründer königliche und bischöfliche Privilegien erlangt, welche die Unabhängigkeit der Stiftung zugestanden. Wenn freilich darin die Unantastbarkeit des Besitzes und die Freiheit der Abtwahl zugesichert werden, so sind dies keine ungewöhnlichen Bestimmungen, und es sollen nur Übergriffe, eine Behandlung des Klosters als bischöfliches Eigenkloster ausgeschlossen werden. Aber bisweilen gehen die Privilegien weiter, wird das Kloster der Gewalt des Diözesanbischofs vollständig entzogen und erhält auch das Recht, die den Bischöfen vorbehaltenen Handlungen von jedem beliebigen Bischof verrichten zu lassen, nicht nur von dem des Sprengels, dem allein sie nach kanonischem Recht zustanden; es wird vom „Diözesanzwang“ befreit. Zuerst erhält, soweit die erhaltenen Privilegien sehen lassen, 637 oder 638 Rebais diese Befugnis vom Bischof eingeräumt, das von Anhängern Columbans³ nach dessen Regel und 'ad modum Luxoviensis monasterii' gegründet worden war und seinen ersten Abt von dort erhalten hatte. Freilich gestanden die Bischöfe den Klöstern so weitgehende Rechte wohl nur selten zu; und schon Markulf, der die Privilegien von Rebais [oder ähnliche] für sein Formularbuch benutzte, wahrte dem Diözesanbischof die wesentlichsten Befugnisse. Aber auch andere Klöster erlangten durch Privilegien und wohl auch durch die bloße Macht der Tatsachen eine ähnlich freie Stellung wie Luxeuil und Rebais und begreiflicherweise nicht nur solche, bei deren Gründung irische Einflüsse unmittelbar mitgewirkt hatten.

Wenn der Abt nun die 'iura pontificalia' durch jeden beliebigen Bischof ausüben lassen konnte, so ergaben sich verschiedene Möglichkeiten zur Umgehung des Diözesanbischofs⁴: Der Abt sorgte,

¹ Vgl. Th. Sickel, Prolegomena zum Liber diurnus II (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse CXVII, 1889), S. 41 ff.; [W. Holtzmann, Neues Archiv XLVI, 1926, S. 143, Anm. 1, u. a.].

² Vgl. zuletzt V. Leblond und M. Lecomte, Les privilèges de l'abbaye de Rebais-en-Brie, Melun 1910, S. 28 ff.

³ Vgl. oben S. 251.

⁴ [Hieronymus Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens XVII), Münster i. W. 1932].

daß einer seiner Mönche die bischöfliche Weihe erhielt, oder er ließ sich diese selbst erteilen, oder endlich umherwandernde Bischöfe, die jetzt auftauchen, nahmen die fraglichen Handlungen vor. Alle drei Wege sind eingeschlagen worden und bald natürlich nicht nur von Klöstern mit irischen Beziehungen; aber diese sind doch nach allen drei Richtungen hin stark beteiligt gewesen und dabei vorgegangen. Den ersten Fall, der am meisten dem heimatlichen Vorbild von Hi entsprach, veranschaulichen etwa die Unterschriften einer eher 778 als 810 ausgestellten Urkunde des Klosters Honau am Oberrhein, das, wie sie selbst angibt, von 'peregrini gentis Scotorum' bewohnt war; da unterzeichnet an erster Stelle Abt Beatus und nach ihm nicht weniger als sieben Bischöfe mit ausgesprochen keltischen Namen. Ebenso bezeichnend ist ein zweites Beispiel. Bonifaz hatte 739 für Bayern eine feste Diözesanordnung geschaffen und zu Salzburg Johannes als Bischof bestellt. Nach dessen Tod erlangt 745 der Ire Virgil¹ die Leitung des Sprengels, aber er begnügt sich 22 Jahre lang, als Presbyterabt vom Kloster St. Peter aus die Diözese zu verwalten, während er die bischöflichen Verrichtungen durch einen irischen Bischof Dobdagrec besorgen läßt; erst 767 hat er sich selbst zum Bischof weihen lassen².

Nicht selten begegnet der zweite Fall, daß ein Mann Abt- und Bischofswürde in einer Person vereinigte, und wieder finden sich darunter Iren oder Männer, die in Beziehung zu den irischen Kreisen stehen, wie Remaclus von Stablo und Malmedy³, der aus Solignac hervorgegangen war, oder der Ire Romanus, dem Bischof Ansoald von Poitiers gegen 675 das Kloster Mazerolles übergab: 'peregrinum ex genere Scotorum nomen Romanum episcopum'⁴. Im 8. Jahrhundert häufen sich die Fälle des 'episcopus et abbas'; bei dem Totenbund von Attigny werden geradezu die 'abbates qui non sunt episcopi' den Abtbischöfen gegenübergestellt, die Verbindung beider Würden wird offenbar als gewöhnliche Erscheinung betrachtet und ist jetzt weit über die irischen Kreise hinaus verbreitet, zumal in einer Zeit, da die Diözesanordnung auch ohnedies in solchem Umfang der Auflösung verfallen war, wie in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts.

Jener Bischof Romanus, dem das Kloster Mazerolles übertragen wurde, war als 'peregrinus' nach Poitiers gekommen, der Kloster-

¹ Vgl. über ihn H. Krabbo, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXIV, 1903, S. 1—28; [H. Van der Linden, Bulletin de l'Académie royale de Belgique, Classe des Lettres, 1914, S. 163—187; Krusch, SS. R. Merov. VI, 517 ff.].

² [Schon 755 nach Krusch, ebd. 519].

³ Vgl. Krusch, SS. R. Merov. V, 88 ff.

⁴ Vgl. das Testament Ansoalds, zuletzt bei E. J. Tardif, Les chartes mérovingiennes de Noirmoutier (Nouvelle revue historique de droit XXII; 1898, S. 789; erweiterte Sonderausgabe, Paris 1899, S. 30) und L. Levillain, Les origines du monastère de Nouaillé (Bibliothèque de l'École des chartes LXXI, 1910, S. 281).

bischof aus dem Wanderbischof hervorgegangen, und diese dritte Gattung von Bischöfen, mit deren Hilfe man den Diözesanbischof umgehen konnte, mußte nicht zum wenigsten zur Durchbrechung der kanonischen Ordnung beitragen, die jedem Bischof einen bestimmten Sprengel anwies, dessen Grenzen er nicht überschreiten durfte. In Missionsgebieten konnte die Wirksamkeit eines Bischofs ohne fest umgrenztes Bistum natürlich ebenso angemessen sein wie in späteren Zeiten; etwa Amandus, mit dem Columbans Biograph Jonas an der Schelde bei den heidnischen Franken predigte, mag dafür als Beispiel genannt sein¹. Welche Störungen sich so aber im übrigen ergeben konnten, lehrt ein Fall aus Bayern, der herangezogen werden darf, obgleich der Name nicht auf einen Iren, sondern auf einen Mann deutscher Abkunft schließen läßt. Als ein Presbyter Ursus mit Hilfe Herzog Odilos auf streitigem Grund und Boden, den Virgil von Salzburg beanspruchte, eine Kirche erbaut hatte, für deren Weihe man auf diesen nicht rechnen konnte, da rief man einfach einen Wanderbischof herbei, 'vagantem episcopum nomine Liuti', der die Weihe erteilte².

So ist es denn begreiflich, daß mit der von Bonifaz begonnenen Neubegründung der Diözesanordnung die Zeit dieser umherziehenden Bischöfe abgelaufen war und der Kampf gegen sie aufgenommen wurde. Sogleich auf der ersten Synode Karlmanns wendet man sich 742 gegen 'undecumque supervenientes ignotos episcopos', ähnlich 744 im Gebiete Pippins zu Soissons. Verlangt man zunächst den Nachweis ihrer Berechtigung und eine Prüfung durch den Bischof der Diözese, so macht man nach einem Jahrzehnt 755 in Ver von dessen Auftrag die Ausübung des Amtes durch 'episcopi vagantes' abhängig und verbietet im nächsten Jahre zu Verberie den 'episcopi ambulantes' die Weihe von Priestern. Die Wanderbischofe verschwinden so allmählich wieder aus dem Fränkischen Reich; bekannt ist der Kampf von Bonifaz gegen den Iren Klemens, und noch 813 wendet man sich zu Chalon gegen die Weihen von „Schotten, die sich als Bischöfe ausgeben“. Ebenso müssen die Klosterbischofe bei der Neuordnung der Diözesen weichen, so daß nach der Zeit Karls des Großen nur noch vereinzelt Ausnahmen begegnen. Als typisch für die Entwicklung darf man wohl das Beispiel des Klosters Lobbes an der Sambre³ anführen, wo im 8. Jahrhundert sich auch Iren aufhalten; die Vorsteher des Klosters, dessen Anfänge im Dunkeln liegen, sind während des größten Teiles dieses Jahrhunderts 'episcopi et abbates', heißen auch wohl einfach 'episcopus', und

¹ Vgl. über ihn jetzt Krusch a. a. O. V, 395 ff.; [É. de Moreau, Saint Amand, Löwen 1927].

² Breves notitiae Salisburgenses VIII, 10 (W. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I, 1910, S. 29).

³ Vgl. das Buch von J. Warichez über Lobbes (Löwen 1909) und meine Einleitung zu den Lebensbeschreibungen von Ursmar und Ermino, SS. R. Merov. VI, 445 ff.

andere Bischöfe weilen unter ihnen im Kloster, und so konnte wohl ein Mönch Ermino bei der Wahl zum Abte bereits die bischöfliche Weihe besitzen. Von 776 an verschwinden dann hier die Abtbischöfe und einfache Äbte treten an ihre Stelle. Als man im 10. Jahrhundert begann, sich mit der älteren Geschichte des Klosters zu beschäftigen, da war man überrascht, die früheren Äbte als Bischöfe bezeichnet zu finden, und mühte sich nun ab, Erklärungen für eine Erscheinung zu finden, die in dem festen Gefüge der neuorganisierten Kirche keinen Raum mehr fand. Der Einfluß der Iren auf die kirchliche Verfassung war überwunden worden.

Mit der Wirksamkeit der Wanderbischöfe steht teilweise die Tätigkeit der Iren auf dem Gebiet der Heidenmission in Zusammenhang. Auch hier hat Columban auf dem Festlande den Anfang gemacht, indem er 611/12 unter den Alamannen am Bodensee wirkte und bereits die Predigt bei den Wenden ins Auge faßte; von Luxeuil aus ist sein Nachfolger Eustasius im gleichen Sinne bei den Bayern tätig gewesen, durch Mönche desselben Klosters hat das Christentum im Nordosten Frankreichs festeren Fuß gefaßt, der Sprengel von Boulogne und Thérouanne hat in Eustasius' Schüler Audomar den ersten Bischof erhalten. Man braucht nur die Namen Gallus und Kilian zu nennen, um an diese Seite der Tätigkeit der Iren zu erinnern. Im einzelnen sind wir freilich nur ungenügend unterrichtet und wissen wenig mehr als ein paar Namen und die bloße Tatsache einer solchen Wirksamkeit von Iren, und der Anteil, der ihnen an der Bekehrung der deutschen Stämme zukommt, läßt sich doch nicht genauer bestimmen.

Auch hier sind seit dem Ende des 7. Jahrhunderts die Angelsachsen Nachfolger der Schottenmönche geworden, die nun auch auf dem letzten Gebiete an Bedeutung einbüßen, auf dem sie für die Weiterentwicklung von Einfluß gewesen sind, durch Erhaltung und Fortpflanzung der alten Literatur. Die Schreiblust tritt bekanntlich bei den irischen Mönchen besonders hervor; wenn Adamnan von Hi auf seinen Helden Columba Worte des Sulpicius Severus über Martin von Tours anwendet, so fügt er zum Beten und Lesen der Vorlage das Schreiben als dritte seines Helden würdige Beschäftigung hinzu. Wie sich im ältesten Bücherverzeichnis von St. Gallen eine besondere Abteilung der 'libri Scottice scripti' findet, so begegnen ähnliche Erwähnungen irischer Handschriften auch in anderen Klöstern Deutschlands wie Frankreichs¹, und so mancher erhaltene Codex veranschaulicht die Tatsache, daß die Iren nicht nur ihre Schrift den Angelsachsen mitgeteilt und auf dem Gebiet der Abkürzungen auch auf die Schrift des späteren Mittelalters eingewirkt haben², sondern durch ihre Ornamentik auch nicht ohne

¹ Vgl. Traube a. a. O. S. 529 ff. [114 ff.].

² Für die Bedeutung Bobbios als Ausgangspunkt der vermeintlich erst hier, nicht schon in Irland, übernommenen älteren Überlieferungen auf dem Gebiet der Abkürzungen und der Kuzschrift treten ein Fr. Steffens, Lateinische Pa-

Einfluß auf die Entwicklung der karolingischen Kunst gewesen sind. Aber nicht nur diese äußeren Dinge, Schrift und Ausstattung der Handschriften, sind zu nennen, wichtiger ist ihr Inhalt; mit Recht hat man immer wieder die Bedeutung hervorgehoben, die sich die Iren durch ihren Anteil an der Bewahrung und Verbreitung der älteren Literatur für das Geistesleben der Folgezeit erworben haben¹, wenn man diese Bedeutung namentlich für die weltliche Literatur früher wohl auch überschätzt und nicht genügend unterschieden hat zwischen dem, was die Iren England und dem Festland gebracht, und dem, was sie selbst später erst dort und von dort empfangen haben². Auch nachdem sie im übrigen aufgehört haben, eine hervortretende Rolle zu spielen, stehien sie auf dem Gebiete der klassischen Studien neben anderen weiterhin im Vordergrund; ihr Anteil an der karolingischen Renaissance ist unbestritten. Gelehrte Iren finden sich am Hofe Karls des Großen, wie der anonyme 'Hibernicus exul', der den Abfall und die Unterwerfung Thassilos von Bayern im Jahre 787 besang, und bei aller Sagenhaftigkeit bleibt die bekannte Erzählung Notkers von St. Gallen bezeichnend, der den Aufschwung der Wissenschaften auf die Ankunft von zwei Iren zurückführt, die ihre Weisheit als käuflich ausboten, um Schüler zu gewinnen. Heiric von Auxerre meint zur Zeit Karls des Kahlen scherzhaft übertreibend, fast ganz Irland komme mit einem Schwarm von Philosophen an die Gestade Frankreichs, wobei er auch an den kühnen Neuplatoniker Johannes Scottus gedacht haben mag. „Wer in den Tagen Karls des Kahlen Griechisch auf dem Kontinent kann“, hat Traube bemerkt³, „ist ein Ire, oder zuversichtlich: es ist ihm die Kenntnis durch einen Iren vermittelt worden.“ Es sei noch an Sedulius von Lüttich erinnert, an Moengal von St. Gallen, dem Scheffels „Ekkehard“ zu einer gewissen Berühmtheit verholfen hat, an die gegen Ende des 10. Jahrhunderts begründete Ansiedlung von Schottenmönchen bei Groß St. Martin in Köln, deren älteste Geschichte erst neuerdings von späten, irre-

läographie¹, S. XXXV ff. [S. XXXVI f.] und in den *Mélanges Chatelain* (Paris 1910) und A. Mentz, *Beiträge zur Geschichte der Tironischen Noten* (Archiv für Urkundenforschung IV, 1912, S. 19—26), [sowie in seiner *Geschichte der griechisch-römischen Schrift*, Leipzig 1920, S. 105 f., 109]. Doch vgl. W. M. Lindsay, *The Abbreviation-Symbols of ergo igitur* (Zentralblatt für Bibliothekswesen XXIX, 1912, S. 56—64), [und E. A. Loew, *The Beneventan Script*, Oxford 1914, S. 161].

¹ Ich nenne nur die bekannten Aufsätze von H. Zimmer, *Über die Bedeutung des irischen Elements für die mittelalterliche Kultur* (Preußische Jahrbücher LIX, 1887, S. 27—59) und W. Schultze, *Die Bedeutung der irischschottischen Mönche für die Erhaltung und Fortpflanzung der mittelalterlichen Wissenschaft* (Centralblatt für Bibliothekswesen VI, 1889, S. 185 ff., 233 ff., 281 ff.).

² Vgl. die einsichtigen Ausführungen von M. Roger, *L'enseignement des lettres classiques d'Ausone à Alcuin*, 1905, S. 202 ff., 403 ff. und S. Hellmann, *Sedulius Scottus* (a. a. O.) S. 99 ff.

³ *O Roma nobilis*, Abhandlungen der philos.-philol. Klasse der Münchener Akademie XIX, 1892, S. 354.

führenden Fälschungen gereinigt worden ist¹, endlich an den Reklusen Marian in Fulda und Mainz, der die hergebrachte Berechnung von Christi Geburtsjahr als falsch umzustürzen versuchte. Noch Jahrhunderte hindurch begegnen so irische Mönche außerhalb der grünen Insel, von Island bis Kiew und Ostrumelien; war ihnen doch das Wandern nach einem Wort Walahfrid Strabos zur zweiten Natur geworden.

Das 11. Jahrhundert bringt einen neuen Aufschwung ihrer Niederlassungen. Die Klöster, die in der fränkischen Zeit irischen Einfluß aufweisen, stehen doch höchstens in den Anfängen ihrer Entwicklung in Beziehung zu Irland selbst; es sind fränkische Klöster unter der Einwirkung von Iren, die selbst meist im besten Falle wohl nur einen geringen Bruchteil der Insassen ausmachen, und rein irische Stiftungen wie Honau und Péronne sind nur Ausnahmen gewesen, die sich in karolingischer Zeit vermehren. Im 11. und 12. Jahrhundert werden dann in größerer Zahl national-irische Klöster gegründet, allen voran 1075 die Niederlassung zu Regensburg, der sich bald weitere in Würzburg, Nürnberg, Wien, Erfurt und an anderen Orten anschließen; 1215 ist eine besondere Kongregation deutscher Schottenklöster gebildet worden, an deren Spitze der Abt von St. Jakob in Regensburg steht². Aber mehr als örtliche Bedeutung haben diese Gründungen nicht mehr erlangt, seit dem 13. Jahrhundert sind sie mehr und mehr gesunken, im 15. hat man meist deutsche Mönche an die Stelle der Iren gesetzt, und wie der Name der Schotten von diesen auf die Bewohner des nördlichen Britanniens übergegangen war, so sind die Iren 1515 aus ihrem Hauptsitze Regensburg von den Schotten im heutigen Sinne verdrängt worden, deren Niederlassung sich dort bis 1862 behauptet hat³.

Der Strom der irischen Einwanderung, der einst zur Zeit Columbans die fränkische Kirche in Bewegung gesetzt hatte, endet so in kleinen Ausläufern ohne lebendige Kraft. Eine Anschauung, die den Iren eine romfreie Kirche von evangelischem Geiste zuschrieb, die in ihren letzten Vertretern noch auf Wiclif und die Lollarden

¹ Vgl. O. Oppermann, Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte I (Westdeutsche Zeitschrift XIX, 1900, S. 271—344) über das im 18. Jahrhundert angefertigte 'Chronicon S. Martini Coloniensis' (SS. II, 214f.; Boehmer, Fontes rerum German. III, 344 ff.).

² Für diese Dinge ist immer noch der Aufsatz von W. Wattenbach, Die Kongregation der Schottenklöster in Deutschland (v. Quast und Otte, Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst I, 1856, S. 21—30, 49—58) die beste Einführung, zu der allerdings manche Arbeiten über einzelne Klöster hinzugekommen sind. Da ein Schottenkloster in Öls noch bei Zimmer, Handelsverbindungen (a. a. O. 1909, S. 391) zu ihnen gezählt wird, sei darauf hingewiesen, daß diese vermeintliche abbatia Scotorum sich längst als ein 1380 gegründetes Kloster Slavorum herausgestellt hat; vgl. Wattenbach und Knoblich, Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens III, 1860, S. 206 ff.; X, 1870, S. 495 f.

³ Vgl. Th. A. Fisher, The Scots in Germany, Edinburg 1902, S. 138 ff.

eingewirkt und so der Reformation die Hand gereicht habe¹, kann längst als überwunden gelten. An geschichtlicher Bedeutung steht die Wirksamkeit der Iren, an den Folgen gemessen, ohne Zweifel hinter der der Angelsachsen zurück und stellt in der allgemeinen Geschichte des Abendlandes doch nur eine Episode dar; daß sie immerhin eine bedeutende Episode gewesen ist, möge die vorstehende Übersicht aufs neue dargetan haben.

¹ J. H. A. Ebrard, Die iroschottische Missionskirche, 1873, S. VI, 127 f., 481.

ZUR VORGESCHICHTE DER BEZEICHNUNG
SERVUS SERVORUM DEI

[*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXVII, 1916,*
Kanonistische Abteilung VI, S. 384—386.]

Karl Schmitz hat in seinem Buche über die Geschichte der Devotionsformeln¹ auch auf den Anteil hingewiesen, der Augustin an der Entwicklung der seit Gregor I. von den Päpsten angenommenen Bezeichnung 'Servus servorum Dei' zukommt. Der Bischof von Hippo kennt noch nicht die in den päpstlichen Urkunden zu einer Art Titel gewordene, unverändert festgehaltene Formel; seine eigenen Demutsformeln wechseln noch den Wortlaut und weisen mancherlei Wandlungen und Schwankungen auf, aber eins ist ihnen bei all ihrer Mannigfaltigkeit gemeinsam: sie steigern die Formel des Apostels Paulus, die am Anfang der Reihe steht: 'δοῦλος χριστοῦ Ἰησοῦ, δοῦλος θεοῦ', 'servus Iesu Christi, servus Dei', in der gleichen Richtung: 'servus Christi servorumque Christi, servus Christi membrorumque Christi, servus Christi et eius ecclesiae, servus Christi et per ipsum servus servorum ipsius, famulus Christi familiaeque eius' u. a. Augustin steht so in der Mitte zwischen Paulus und Gregor; es genügt ihm nicht, sich den Knecht Gottes zu nennen, er ist der Knecht der Knechte Gottes. Der Gedanke ist bereits derselbe wie bei Gregor, der ihm nur den endgültigen Ausdruck gegeben hat, während Augustin damit noch wechselt und keine feste Formulierung gefunden hat. Immerhin ist ein gewisser Unterschied auch bei dem Gedankengange vorhanden, der die beiden zur Führung solcher Demutstitel bewogen hat. Gregor hat sich so nicht erst als Papst genannt, sondern schon ehe er den römischen Bischofstuhl bestiegen hatte; als Mönch, der sich aus Reichtum und hohen weltlichen Ämtern in das Kloster zurückgezogen hat, will Gregor auch in seiner Selbstbenennung der 'Humilitas' besonderen Ausdruck geben, die nicht zum wenigsten der von ihm so verherrlichte Benedikt von Nursia als eine der Haupttugenden des Mönches gepriesen hatte²: unter den 'servi Dei', den Mönchen, mit ihrer Demut will er der geringste sein. Erst die Erhebung Gregors zur höchsten Würde der Kirche hat dem Worte einen volleren Inhalt gegeben; es besagte auf kirchlichem Gebiet jetzt Ähnliches wie

¹ Karl Schmitz, *Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, Heft 81), Stuttgart 1913, S. 38 ff., 109, 131 ff. Vgl. zur Geschichte der Demutsformeln im allgemeinen auch Fritz Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter* (Mittelalterliche Studien I, 2), Leipzig 1914, S. 92 und 304 ff.

² *Sancti Benedicti Regula monachorum* c. 7, ed. C. Butler, (Freiburg i. Br. 1912) S. 28 ff.

auf weltlichem das Wort Friedrichs des Großen vom Fürsten als dem ersten Diener des Staates¹. Für Augustin hat Schmitz solche Erwägungen als von vornherein maßgebend angenommen; da er die Formel nicht bereits als Laie und Presbyter geführt hat, sondern erst als Bischof, so sind die Diener Christi, als deren Diener er erscheinen will, nicht die Kleriker, „mit denen er nach Art der Mönche ein Klosterleben führte“, sondern seine Diözesanen überhaupt und im weiteren Sinne alle Gläubigen; es sind die Pflichten des bischöflichen Amtes, um deren willen sich Augustin als Diener zunächst der Kirche von Hippo, sodann der gesamten christlichen Gemeinschaft betrachtet hat².

Diese Auffassung seiner Devotionsformeln hat eine erwünschte Bestätigung gefunden durch einen Schmitz noch nicht zugänglichen Text, durch dessen Veröffentlichung der Benediktiner German Morin die beträchtliche Reihe der von ihm zuerst bekanntgemachten Quellen in erfreulicher Weise vermehrt hat³; da Augustin selbst sich darin aufs deutlichste über den Sinn der Formel ausgesprochen hat, so sei hier kurz auf diese seine Äußerungen hingewiesen. Sie finden sich in einer Predigt, die er bei Gelegenheit einer Bischofsweihe um 412 vor der Gemeinde des neuen Amtsbruders gehalten hat; Morin denkt an die Weihe von Antonius, der von Augustin in der Zeit des Kampfes gegen die Donatisten als erster Bischof von Fussala bestellt worden ist⁴. Die Vermutung braucht hier ebensowenig näher erörtert zu werden wie der Widerspruch, den der Donatistenstreit in der Predigt gefunden hat, oder die Betrachtungen über die Eigenschaften eines guten Bischofs und die beredten Mahnungen, bei einem schlechten Bischof nur das von ihm verkündete Wort Gottes, nicht seine Taten zur Richtschnur zu nehmen. Hier genügt ein Hinweis auf den Anfang der Predigt, in dem sich die Sätze über den Dienst der Bischöfe finden, welche eine Erläuterung von Augustins Demutsformel enthalten. An den beiden vorhergehenden Tagen hat er sich in seinen Predigten vor allem an die Gemeinde gewandt. Nun, da sie einen Bischof erhalten hat, müssen seine Worte zugleich auch diesen belehren:

‘Hoc itaque debemus loqui, quo et nos ipsos exhortemur et ipsum informemus et vos instruamus. Debet enim, qui praeest populo, prius intellegere se servum esse multorum. Et hoc non dedignetur: non, inquam, dedignetur servus esse multorum, quia servire nobis non dedignatus est dominus dominorum⁵.’

¹ Vgl. Schmitz a. a. O. S. 127 ff.

² Ebd. S. 38 f.

³ D. G. Morin, Discours inédit de saint Augustin pour l'ordination d'un évêque (Revue Bénédictine XXX, Maredsous. 1913, S. 393—412), [wiederholt vom Herausgeber in dessen Büchern: Sancti Aureli Augustini tractatus sive sermones inediti, Kempten und München 1917, S. 142—157 (Nr. XXXII), und abermals: Miscellanea Agostiniana I, Rom 1930, S. 563—575].

⁴ Ebd. S. 410 ff.

⁵ Morin a. a. O. S. 398.

Es folgen Betrachtungen über Christi Mahnungen zur Demut, über die Schäden der 'Superbia', der der Teufel zum Opfer gefallen:

'Alloquens ergo apostolos Dominus et confirmans eos in humilitate sancta, posteaquam de puero proposuit exemplum¹, ait illis: „*Quicumque vult in vobis maior esse, erit vester servus*“².“ Ecce, quia non feci iniuriam fratri meo, futuro episcopo vestro, quia eum esse volui et ammonui servum vestrum. Si enim illi feci, mihi prius feci: non enim quicumque de episcopo, sed episcopus loquor, et quod ammonco, ego ipse timeo Ergo, ut breviter audiatis, servi vestri sumus: servi vestri, sed et conservi vestri: servi vestri sumus, sed omnes unum dominum habemus: servi vestri sumus, sed in Iesu Per illum sumus servi, per quem sumus et liberi Praepositi sumus et servi sumus: praesumus, sed si prosumus. In quo ergo praepositus episcopus servus est, videamus. In quo et ipse Dominus. Nam quando dixit apostolis suis: „*Quicumque vult in vobis maior esse, erit vester servus*“, ne indignaretur servilli nomine humana superbia, continuo consolatus est, et proposito ad exemplum se ipso, ad id quod iusserat adhortatus. „*Quicumque in vobis vult maior esse, erit vester servus*.“ Sed videte, quomodo: „*sicut filius hominis non venit ministrari, sed ministrare*“³. Audi, quod sequitur: „*Non venit*“, inquit, „*ministrari, sed ministrare et dare animam suam redemptionem pro multis*“⁴.“ Ecce quomodo Dominus ministravit; ecce quales servos nos esse praecepit⁴.

Die weiteren Worte Augustins brauchen hier nicht mitgeteilt zu werden, und die vorstehenden Auszüge bedürfen kaum der Erläuterung. Sie bestätigen die Darlegungen von Schmitz, den Gedanken Augustins, die er aus dem nüchternen Wortlaut seiner Devotionsformeln erschlossen hat, wird hier unmittelbar der deutlichste Ausdruck gegeben.

¹ Matth. 18, 1 ff.

² Ebd. 20, 26 ff.

³ Ebd. 20, 28.

⁴ Morin a. a. O. S. 399 f.

DIE AKTEN DER RÖMISCHEN SYNODE VON 679.

[*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIII, 1912, Kanonistische Abteilung II, S. 249—282.*]

Der Plan der Gliederung der englischen Kirche in zwei Provinzen, wie sie noch heute in der Staatskirche Englands fortbesteht, geht bekanntlich bis in die Anfänge des Christentums bei den Angelsachsen zurück¹. Bereits 601 schickte Gregor der Große seinem Sendboten Augustin das Pallium mit der Bestimmung, in Zukunft solle London an der Spitze von zwölf Suffraganbistümern Metropole werden; die gleiche Stellung war York zugeordnet, dessen zukünftiger Bischof unabhängig von London dieselbe Zahl von Bischöfen nach Gregors Absicht unter sich vereinigen sollte. Freilich die Zahl der 26 Bistümer ist bei weitem nicht erreicht worden, Canterbury blieb auch nach dem Tode Augustins Metropole, nicht London; aber auch die Einrichtung der zwei Kirchenprovinzen ist nicht ohne weiteres gelungen und erst nach mehr als einem Jahrhundert zum Abschluß gekommen. Zwar glückte schon 627 die Bekehrung Edwins von Northumbrien, und das Bistum York seines Bekehrers Paulinus schien damit auf festen Boden gestellt, so daß Papst Honorius diesem 634 das Pallium senden konnte; aber er ist nie in die Lage gekommen, Metropolitanrechte auszuüben, da Edwin schon im Oktober des vorhergehenden Jahres im Kampf gefallen war und Paulinus danach hatte nach Kent zurückkehren müssen, und unter den mannigfaltigen Wechselfällen, welche die northumbrische Kirche in den nächsten Menschenaltern erfuhr, war von der Begründung einer zweiten Kirchenprovinz keine Rede. Wohl verließen die Anhänger keltischen Kirchentums, das unter König Oswald Eingang gefunden hatte, nach dem Religionsgespräch von Whitby 664 die Gebiete der Angelsachsen; York wurde unter Wilfrid I. wieder Mittelpunkt der northumbrischen Kirche, und der Anspruch auf die Stellung einer Metropole wurde nicht vergessen, wie Wilfrids Biograph Stephan zeigt². Aber Theodor von Canterbury und seine nächsten Nachfolger machten doch auch im

¹ Vgl. z. B. Felix Makower, Die Verfassung der Kirche von England, Berlin, 1894, S. 284 ff.

² Vita Wilfridi c. 10 (MG. Scriptores rerum Merovingicarum VI, S. 202): 'in diebus Colmani Eboracae civitatis episcopi metropolitani'; ebd. c. 16 (S. 210): 'Wilfrido episcopo metropolitano Eboracae civitatis constituto'. Ich zitiere Stephans Vita Wilfridi auch in der Folge nach dieser meiner Ausgabe (ebd. S. 163 bis 263), die seit mehr als Jahresfrist gedruckt vorliegt und voraussichtlich bald mit dem ganzen Bande ausgegeben werden wird [1913]; von früheren Ausgaben genügt es die letzte zu nennen, die von James Raine, The historians of the church of York and its archbishops I (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores LXXI 1), London 1879, S. 1—103. [Hinzugekommen ist die von Bertram Colgrave, The Life of Bishop Wilfrid by Eddius Stephanus, Cambridge 1927].

Norden Englands ihre Obergewalt geltend und waren auch dort als Metropolen anerkannt, wie allein die wechselvollen Lebensschicksale Wilfrids bei mehr als einer Gelegenheit lehren. Erst nach einem vollen Jahrhundert kam es zur Wiederaufnahme der Pläne Gregors I., als Papst Gregor III. dem Bischof Egbert von York als erstem nach Paulinus 735 das Pallium sandte; seitdem hat die Zweiteilung der englischen Kirche Bestand gehabt, wenn man von dem kurzlebigen Versuche König Offas von Mercia absieht, sein eigenes Bistum Lichfield als drittes Erzbistum Canterbury und York an die Seite zu stellen. Freilich zur gleichen Bedeutung wie Canterbury ist York nicht gelangt, der Umfang der Provinz und die Zahl der dem Erzbischof unterstehenden Bistümer sind geringer geblieben, wenn York auch in dem 1070 ausbrechenden Kampf gegen den Anspruch Canterburys auf den Primat seine Unabhängigkeit behauptete und in den Wechselfällen der Jahrhunderte hindurch dauernden Streitigkeiten die Selbständigkeit zu wahren wußte: neben dem 'primas totius Angliae' blieb der 'primas Angliae'.

Der Text, mit dem sich die folgenden Zeilen beschäftigen, Akten einer römischen Synode von 679, steht, wenn ich nicht irre, in Beziehung zu beiden hier angedeuteten Abschnitten im Verhältnis der zwei Metropolen, sowohl zu der Übergangszeit von der ersten Übertragung des Palliums an den Bischof von York (634) bis zur zweiten, endgültigen Begründung der nördlichen Kirchenprovinz (735) als auch zu der 1070 beginnenden Zeit des Rangstreites zwischen den beiden Erzbistümern; mit anderen Worten, um das Ergebnis vorwegzunehmen, es handelt sich um ein Schriftstück aus jener Frühzeit, das nach 1070 verfälscht worden ist und den „Fälschungen Erzbischof Lanfranks von Canterbury“ an die Seite gestellt werden darf, über die wir dem schönen Buche von Heinrich Boehmer Aufschluß verdanken¹. Ich habe das Ergebnis in der Einleitung zu meiner Ausgabe von Stephans Vita Wilfridi kurz mitteilen müssen²; die folgenden Ausführungen sollen es näher begründen und damit eine kleine Ergänzung zu dem Buche Boehmers geben.

Die römische Synode von 679 steht im Zusammenhang mit der ersten Vertreibung Wilfrids von York³. Das Jahrzehnt 669—678 bedeutete den Höhepunkt im Leben des tatkräftigen, aber auch herrschlustigen Mannes. Als Bischof von York stand er an der Spitze eines Sprengels, dessen Umfang mit dem des northumbri-

¹ Heinrich Boehmer, Die Fälschungen Erzbischof Lanfranks von Canterbury (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausgegeben von N. Bonwetsch und R. Seeberg VIII 1), Leipzig 1902.

² A. a. O. S. 172 Anm. 10; vgl. S. 223 Anm. 2. H. Boehmer, der meine Ausgabe vor der Drucklegung eingesehen hat, stimmt meiner Annahme zu in seinem Artikel über Wilfrid in Haucks Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XXI³, 1908, S. 291.

³ Vgl. über ihn meine Ausführungen a. a. O. S. 163 ff., wo die ältere Literatur verzeichnet ist.

schen Reiches zusammenfiel, das damals unter Oswiu und Egfrid seine größte Ausdehnung erlebte; Siege über Pikten, Schotten und Mercier schoben die Grenzen von Reich und Bistum in einem Maße hinaus wie später nicht wieder, und Wilfrid war ein ungewöhnlich großer Wirkungskreis gesetzt, innerhalb dessen die Kirchenbauten von York, Ripon und Hexham noch der Nachwelt eine sichtbare Kunde von der glanzvollen Tätigkeit dieser Jahre brachten. 678 nahm sie ein Ende; König Egfrid und Erzbischof Theodor führten den Sturz Wilfrids herbei. Es kann hier von einer Erörterung der Ursachen abgesehen werden, die dafür angeführt werden; mitbestimmend war unzweifelhaft das nicht unberechtigte Streben Theodors nach einer Vermehrung der Bischofsitze und einer Teilung der vorhandenen Bistümer, über die man schon 672 auf der Synode von Hertford vergeblich verhandelt hatte¹, vergeblich, da eine solche Maßnahme nach kirchlichem Rechte nicht ohne Zustimmung der betroffenen Bischöfe erfolgen konnte. Jetzt setzte Theodor sich über diesen Rechtssatz hinweg, auch ohne Zustimmung Wilfrids teilte er die große Diözese und bestellte drei neue Bischöfe, die er gegen die Kanones allein geweiht haben soll. Wilfrid fügte sich nicht, sondern legte Berufung an den Papst ein, indem er im Herbst 678 über Friesland die Reise nach Rom antrat. Sie ist in doppelter Hinsicht bedeutsam geworden; mit dem Aufenthalt Wilfrids in Friesland im Winter 678/79 beginnt die angelsächsische Mission auf deutschem Boden, wo er die noch bescheidenen Grundlagen legte, auf denen sein Schüler Willibrord später weiterbauen sollte, und zugleich gab er damit ein Beispiel von Appellationen aus England an den Papst, wenn dessen Entscheidungen in Wilfrids Sache dort auch zunächst gar keine Beachtung fanden.

Im Herbst 679 wurde auf einer römischen Synode darüber verhandelt. Wir besitzen zwei Aufzeichnungen, die sich nur zum Teil berühren, von denen die eine Wilfrids Namen überhaupt nicht nennt und die man doch beide mit Recht seit dem 17. Jahrhundert auf dieselbe Synode bezogen hat. Die eine ist uns durch den zeitgenössischen Biographen Wilfrids, den Presbyter Stephan, erhalten, der seinem Helden persönlich nahegestanden hatte und nicht lange nach dessen Tode (710) zwischen 711 und 731 die *Vita Wilfridi* verfaßte, die bei aller Parteilichkeit für den Bischof und bei allen sonstigen Schwächen doch zu den wertvollsten Quellen dieser Art aus dem frühen Mittelalter gehört, wertvoll nicht zum wenigsten auch durch einige Aktenstücke, die er in der Art so vieler mittelalterlichen Geschichtschreiber² wörtlich in seine Darstellung

¹ Beda, *Hist. eccl.* IV 5 (ed. C. Plummer, *Baedae Opera historica* I, Oxford 1896, S. 216).

² Vgl. die Bemerkungen von Moriz Ritter, *Studien über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft* II (*Historische Zeitschrift* CVII, 1911, S. 297f.) [und in seinem Buche: *Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft an den führenden Werken betrachtet*, München und Berlin 1919, S. 117].

aufnahm, ohne sie zu verarbeiten. Dazu gehört neben ein paar Briefen vor allem der Bericht über die römische Synode, von der er in den Kapiteln 29—32 (S. 222—227 meiner Ausgabe) erzählt¹; zwar wird die Quelle Stephans nicht genannt, aber wer nur ein wenig mit der Art von Konzilsakten dieser Zeit vertraut ist, erkennt auf den ersten Blick, daß der Verfasser sich hier im wesentlichen darauf beschränkt hat, den Wortlaut des Synodalprotokolls abzuschreiben². Freilich hat Stephan den umständlichen Eingang solcher Protokolle gestrichen³, die Invokationsformel, die Zeitangaben und die Namen der anwesenden Bischöfe und Presbyter; er gibt nur zusammenfassend an, daß ihre Zahl über 50 betragen habe, und nennt den Versammlungsort, um erst dann mit der Eröffnungsrede Papst Agathos augenscheinlich zum vollen Wortlaut seiner Vorlage überzugehen. Es genügt, statt vieler Belege darauf hinzuweisen, wie kurz Stephan in früheren Abschnitten den Papst und den päpstlichen Stuhl bezeichnet, etwa 'papae' (c. 5), 'iudicium apostolicae sedis' (c. 24), 'ad apostolicam sedem' (c. 28), und wie er dagegen jetzt die volle amtliche Titulatur verwendet (c. 29, 31): 'Agatho sanctissimus ac ter beatissimus episcopus sanctae catholicae atque apostolicae ecclesiae urbis Romae', wie sie ebenso oder ähnlich in anderen Synodalakten und im Liber diurnus⁴ begegnet; eben dieses amtliche Formularbuch der römischen Kirche zum Vergleich heranzuziehen, wird sich noch nachher Gelegenheit ergeben. So erfahren wir denn im Anschluß an das Protokoll vor allem die einleitenden Worte Agathos, den Bericht der Bischöfe Andreas von Ostia und Johannes von Porto über die vorhergehenden Verhandlungen in Sachen Wilfrids, dessen vom Notar Johannes verlesene Bittschrift, die Antwort Agathos und den Beschluß der Synode: Wilfrid soll in sein Bistum wieder eingesetzt, die in seiner Abwesenheit erhobenen Bischöfe sollen verjagt werden und nur solche Nachfolger erhalten, die Wilfrid selbst mit Zustimmung einer heimatlichen Synode als Gehilfen erwählen wird. Feierliche Sanktionsformeln mit Drohungen und Segenswünschen beschließen das Synodaldekret und beschlossen vermutlich, abgesehen von Unterschriften⁵, die von Stephan hier ausgeschriebene Vorlage; im näch-

¹ Lediglich ein Auszug aus Stephan ist die Erzählung Wilhelms von Malmesbury, *Gesta pontificum Anglorum* III 100 (ed. Hamilton, *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* LII 1870, S. 222—229), die vor dem Bekanntwerden der alten Vita Wilfridi in die Konziliensammlungen Aufnahme gefunden hat und sich auch nachher lange darin behauptete.

² Ähnlich auch Raine a. a. O. S. 41 Anm. 3.

³ Über die Form des Protokolls römischer Synodalakten vgl. Rudolf von Heckel, *Das päpstliche und sicilische Registerwesen* (Archiv für Urkundenforschung I 1908, S. 403 ff.); H. Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre* I², Leipzig 1912, S. 74 f.

⁴ Liber diurnus Romanorum pontificum n. 1 nr. 12, 84, 85 (ed. Th. Sickel, Wien 1889, S. 3, 93, 103).

⁵ Stephan erwähnt sie c. 34 (S. 228): 'scripta apostolicae sedis iudicia cum totius synodus (!) consensu et subscriptione ostendens, cum bullis et sigillis signatis reddidit'.

sten Kapitel nimmt die Erzählung wieder ihren üblichen Lauf in Stephans eigenen Worten.

Wenn also sein Bericht über die Synode in Sachen Wilfrids sich im Wortlaut unzweifelhaft an das amtliche Protokoll angeschlossen hat, so hat Stephan doch nicht nur den einleitenden Teil bis auf wenige Worte und die Unterschriften getilgt, sondern er hat auch andere Teile weggelassen, wie man aus dem Dekret im letzten Kapitel (c. 32) mit Sicherheit erkennen kann. Es wird durch den Satz eingeleitet:

Universa synodus, quae una cum sanctissimo atque ter beatissimo Agathone apostolico papa convenit, regulariter inter cetera diffiniens dixit.

Liegt es schon an sich beim Vergleich mit anderen Konzilsakten nahe, daß die Worte 'inter cetera' nicht auf die Vorlage zurückgehen, sondern erst von Stephan eingefügt sind, um anzudeuten, daß er nur einen auf Wilfrid bezüglichen Teil der Beschlüsse wiedergegeben, andere beiseite gelassen hat, so wird diese Auffassung durch die nächsten Worte bestätigt, die Stephan unverändert gelassen hat, obgleich ihr Zusammenhang jetzt teilweise verloren ist:

Statuimus atque decernimus, ut Deo amabilis Wilfridus episcopus episcopatum, quem nuper habuerat, recipiat, salva definitione¹ superius ordinata; et quos cum consensu concilii ibidem congregandi elegerit sibi adiutores episcopos, cum quibus debeat pacifice conversari, secundum regulam superius constitutam a sanctissimo archiepiscopo promoti ordinentur episcopi, expulsis procul dubio eis, qui in eius absentia in episcopatum inormiter² missi sunt.

Die Synode beruft sich also hier auf eine vorher erlassene und mitgeteilte Vorschrift, die durch Wilfrids Wiedereinsetzung nicht beeinträchtigt werden soll; aber eine Bestimmung, in der man diesen Vorbehalt erkennen könnte, sucht man in der Vita Wilfridi vergebens³, und ebensowenig findet sich dort die zuvor beschlossene

¹ Statt 'definitione'.

² Statt 'enormiter'.

³ J. T. Fowler, *Memorials of the Church of SS. Peter and Wilfrid, Ripon I* (Publications of the Surtees Society LXXIV), Durham 1882, S. 15, Anm. 4 deutet die 'definitio' in dem Sinne: 'that he (Wilfrid) should be subject to Rome'. Aber vorher findet sich nur Wilfrids Versprechen, Roms Beschlüssen gehorsam zu sein (c. 30) und dessen Wiedergabe durch Agatho (c. 31); ein Versprechen ist jedoch keine 'definitio', vielmehr ist darunter nach dem Sprachgebrauch der Zeit hier unzweifelhaft eine Vorschrift, eine von der Synode beschlossene Bestimmung zu verstehen. Vgl. z. B. die Beschlüsse des römischen Konzils von 649 (Mansi X 1162): 'Martinus — — huic definitioni confirmationis orthodoxae fidei et damnationis Sergii — — subscripsi'; des von 732 (O. Günther, *Neues Archiv XVI* 1891, S. 246): 'Si quis contra huius privilegii definitionem venire temptaverit, anathema sit'; Sickel, *Liber diurnus*, S. 163; Werminghoff, *MG. Concilia II* 609; *SS. R. Merov.* V 813; *Thesaurus linguae Latinae* (1910) V 351 f.

'Regel', der Erzbischof Theodor bei der Erhebung der Hilfsbischöfe folgen soll. Stephan hat also Worte stehen lassen, deren Beziehung jetzt fehlt; mindestens die Beschlüsse der Synode müssen einst entsprechend dem Zusatz 'inter cetera' weitere Bestimmungen enthalten haben. Sind wir imstande, die mithin unvollständige Wiedergabe der Konzilsakten durch Stephan aus einer anderen Quelle zu ergänzen?

Man hat von Anfang an einen zweiten Text auf dieselbe Synode bezogen, den Henry Spelman bekanntgemacht hat in seiner Sammlung: *Concilia, decreta, leges, constitutiones in re ecclesiarum orbis Britannici* I, London 1639, S. 158—160, indem er den auf Stephans damals noch ungedruckter Vita Wilfridi beruhenden Abschnitt Wilhelm von Malmesbury¹ folgen ließ und in einigen einleitenden Worten (S. 157) das Verhältnis beider Texte zueinander erörterte. Spelman entnahm die neue Quelle einer Handschrift, über die er sich nicht näher geäußert hat: 'Exemplar huius concilii iuxta ms^{tum}. codicem', und die seitdem verschollen zu sein schien; die späteren Ausgaben²:

Conciliorum tomus decimus sextus, Parisiis e typographia regia [die sogenannte *Collectio Regia* nach der Bezeichnung des ersten Bandes] 1644, S. 13—18;

Phil. Labbe et Gabr. Cossart, *Sacrosancta concilia VI, Lutetiae Parisiorum* 1671, Sp. 579—582; neue Ausgabe von Nicolaus Coleti VII, *Venetiiis* 1729, Sp. 601—604;

(Joh. Harduinus), *Acta conciliorum III, Parisiis* 1714, Sp. 1037 bis 1041;

David Wilkins, *Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae I, Londini* 1737, S. 45—46;

Joannes Dominicus Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio XI, Florentiae* 1765, Sp. 179—182;

A. W. Haddan and W. Stubbs, *Councils and Ecclesiastical Documents relating to Great Britain and Ireland III, Oxford* 1871, S. 131—135,

und die Übersetzung von

John Johnson, *A Collection of All the Ecclesiastical Laws ... concerning ... the Church of England I, London* 1720;

wo das Stück sich an vierter Stelle beim Jahre 679 findet³, beruhen unmittelbar oder mittelbar lediglich auf dem Drucke Spelmans, dessen höchst fehlerhaften Text sie nur hier und da durch mehr oder minder glückliche Vermutungen verbessern, was namentlich

¹ Vgl. oben S. 270 Anm. 1.

² Zur Charakteristik der folgenden Sammlungen bis zu Mansi vgl. H. Quentin, *Jean-Dominique Mansi et les grandes collections conciliaires, Paris* 1900.

³ Die Seiten sind nicht gezählt. Die neue Ausgabe von John Baron (Oxford 1850) enthält den Text in Band I, S. 99—110.

Harduin, Johnson und Walker (bei Wilkins) mit Erfolg getan haben. Auch mir war es 1912 nicht geglückt, etwas über den Verbleib der Handschrift zu ermitteln oder eine andere aufzufinden, und der noch mehr gereinigte Text, den ich unten als Anhang beifüge, ging damals ebenfalls auf Spelmans Ausgabe als einzige Grundlage zurück. Die Überlieferung war also sehr ungünstig, und bei manchen Fehlern konnte man kaum entscheiden, ob sie der Vorlage oder dem ersten Herausgeber zuzuschreiben waren. [Unterdessen ist es mir allerdings 1929 gelungen, Spelmans Vorlage und eine zweite Handschrift aufzufinden; s. unten S. 292 f.]

Das Stück enthält die Akten einer römischen Synode, deren widersprechende Zeitangaben — darüber nachher mehr — auf die Jahre 678—680 führen, also eben in die Zeit, in die Wilfrids römischer Aufenthalt fällt. Sein Name wird allerdings darin nicht genannt, aber um die Ordnung von Angelegenheiten der englischen Kirche handelt es sich auch hier, und da zudem der Wortlaut an wenigen Stellen Berührungen aufweist, so hat man, wie schon erwähnt, von Anbeginn an auch diese Akten auf die Synode bezogen, von der Stephan berichtet; bereits Spelman hat mit Recht die Alternative gestellt: Entweder handelt es sich um verschiedene Sitzungen (*actiones*) einer Synode oder um zwei Ableitungen eines einzigen Sitzungsprotokolls, von denen die eine sich nur um die Sache Wilfrids bekümmert, während die andere nur die Britannien im allgemeinen betreffenden Abschnitte wiedergibt. Neuerdings sind andere Fragen hinzugekommen; man sah, daß einzelne Bestimmungen der Stellung Canterburys förderlich waren, zu dessen Gunsten, wie man schon vor dem Buche Boehmers mehr ahnte als erkannte, im Streite mit York auch Fälschungen begangen worden waren, und man warf die Frage auf, ob nicht auch dieses Stück dazu gehöre¹. Ganz so einfach liegen die Dinge freilich nicht, wie eine genauere Untersuchung der Akten ergibt.

Leicht erkennt man zunächst, daß sie kein einheitliches Ganzes darstellen. Anfangs tragen sie durchaus den Charakter eines Sitzungsprotokolls; aber gegen Ende wird dieser durchbrochen und gestört durch zwei Abschnitte, welche die Form von Konzilsakten vollständig aufgeben und in freier Darstellung von der Entsendung des römischen Abtes und Archikantors Johannes nach England erzählen (§§ 10, 12). Die ganze Art und Weise zeigt, daß sie so nie

¹ Vgl. Stubbs a. a. O. III 135, Anm. d; William Bright, *Chapters of early English Church History*³, Oxford 1897, S. 330, Anm. 3; William Hunt, *The English Church from its foundation to the Norman Conquest* (Stephens and Hunt, *A history of the English Church I*), London 1901, S. 149; J. H. Maude, *The foundations of the English Church* (Burn, *Handbooks of English History*), London 1909, S. 175. Kein Bedenken über die Echtheit äußern dagegen u. a. Hefele, *Conciliengeschichte III*², Freiburg 1877, S. 119 (in der neuen französischen Übersetzung: *Histoire des conciles*, mit Verbesserungen und Zusätzen von H. Leclercq, Paris 1909, Band III 1, S. 315 f.) und Plummer a. a. O. II 325.

zu echten Synodalakten dieser Zeit gehört haben können; sie erscheinen hier um so seltsamer, als sich mitten zwischen sie ohne jede Einführung und Überleitung ein Stück in direkter Rede einschleibt (§ 11), das offenbar als Teil der Synodalverhandlungen erscheinen will und wenigstens etwas besser der sonst gewohnten Art eines Sitzungsberichtes sich anpaßt. Die beiden Abschnitte haben aber nicht nur die Abweichung davon gemeinsam; sie sind zudem verbunden durch die Beziehung zu dem gleichen Kapitel von Bedas *Historia ecclesiastica gentis Anglorum*:

(10). Placuitque enim haec relatio universo synodo — — coeperuntque simul omnes unianimiter quaerere et invenerunt, Christo auspice, virum venerabilem Iohannem archicantatorem ecclesiae sancti apostoli Petri et abbatem monasterii beati Martini, qui a Roma per iussionem papae Agathonis in Britanniam est directus.

(12). Insuper quoque Agatho — — synodum beati Martini papae conscriptum¹, centum quinque episcoporum consensu non multo ante Romae² celebratum¹, praefato religioso abbati Iohanni tribuens, ut secum in Britanniam veniens beato Theodoro archiepiscopo afferret, non solum ad sui¹ legationis testimonium atque confirmationem, seu etiam quicquid sanctus Theodorus archiepiscopus cum sapientibus — — melius ac religiosius in Christo invenire potuissent, cum praedicta auctoritate roborare atque transcribere commendaverat.

Beda IV 16 (18), Plummer S. 240 f.: Intererat huic synodo pariterque catholicae fidei decreta firmabat vir venerabilis Iohannes, archicantator ecclesiae sancti apostoli Petri et abbas monasterii beati Martini, qui nuper venerat a Roma per iussionem papae Agathonis. — —

Ebd. S. 242: Nam et synodum beati papae Martini, centum quinque episcoporum consensu non multo ante Romae celebratam, — — — secum veniens adtulit atque in praefato religiosissimi abbatis Benedicti monasterio

transscribendam commodavit.

Über das Verhältnis der Quellen ist kaum ein Zweifel möglich. Der ganzen Fassung nach fallen die beiden Abschnitte schon an sich aus dem Rahmen von Synodalakten; einzelne Wendungen wie die von der Entsendung des Johannes 'a Roma per iussionem papae Agathonis' und die Bezeichnung des Konzils von 649 als 'non multo ante Romae celebratum' bestätigen dies nicht nur, sondern zeigen zugleich, daß Beda hier als Quelle gedient hat, in dessen Erzählung sie sich aufs beste einfügen, während sie für die Darstellungsart einer römischen Synode dieser Zeit kaum angemessen erscheinen: wenigstens diese Stücke des Schlußteils können nicht ursprünglich sein. Darum ist noch nicht der ganze Text als Fälschung anzusehen;

¹ So Spelman [und die Handschriften].

² 'Remis' Spelman [und die Handschriften].

immerhin ist damit zu rechnen, daß er zwar verfälscht ist, aber doch echte Bestandteile enthält.

Von den Endabschnitten wende ich mich zu der ersten Hälfte, die am reinsten die Gestalt von Synodalakten aufweist und damit am meisten die Möglichkeit äußerer Kritik durch den Vergleich mit den Akten anderer römischer Synoden gestattet. Mehrere sind in genügendem Umfang erhalten und vergleichbar, die von 600¹, 649², 721³, 732⁴, 743⁵, 745⁶, 769⁷ und 826⁸. Sie zeigen, daß die umfangreiche Einleitung des Spelmanschen Textes trotz vieler Fehler in einzelnen Worten im übrigen durchaus die Form echter Akten besitzt; solche müssen zugrunde liegen, ohne daß eines der überlieferten Synodalprotokolle diese Grundlage bildet, da der Text in Einzelheiten bald diesen, bald jenen Akten nähersteht — wenigstens der erste Abschnitt gibt sicherlich im wesentlichen unverändert den Text wieder, den er darstellen will. Die Invokation⁹, die umständlichen Zeitangaben, die Erwähnung des Papstes als des Vorsitzenden und der aufliegenden Evangelien, die Ortsangabe, die Aufzählung der teilnehmenden Bischöfe und Presbyter, der kurze Hinweis auf die umherstehenden Diakonen und niederen Kleriker, das alles geschieht in der rechten Folge und in Formen, die sich fast Wort für Wort aus den übrigen römischen Synodalakten belegen lassen, während z. B. die Akten des allgemeinen Konzils in Konstantinopel von 680/81¹⁰ bei aller Übereinstimmung im allgemeinen doch in den einzelnen Wendungen öfter abweichen. So ist das Datum aus den Kaiserjahren und Postkonsulatsjahren des herrschenden Kaisers, den Kaiserjahren der Mitherrscher, der Indiktion und dem Monat richtig zusammengesetzt; die Tagesangabe ist unterblieben wie 721, und wenn die Indiktion in der Regel den Abschluß bildet, so findet sie sich doch nicht nur 826, sondern auch in einem Synodaldekret von 595 an vorletzter Stelle¹¹. Die Bezeichnung der kaiserlichen Brüder, der μικροὶ βασιλεῖς neben dem μέγας βασιλεύς¹²,

¹ Gregors I. Registrum XI 15 (MG. Epist. II 275—277). ² Mansi X 863 bis 1186.

³ Ebd. XII 261—266; Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae S. 753 f. ⁴ O. Günther a. a. O. S. 244—247. ⁵ MG. Concilia II 8—32.

⁶ Epistolae Bonifatii n. 59 (ebd. S. 37—44; MG. Epist. III 316—322) [ed. Tangl, Epistolae selectae I, 1916, S. 108—120]. ⁷ Concilia MG. II 74—92.

⁸ Ebd. S. 552—583.

⁹ In der Invokation 'In nomine domini salvatoris nostri Iesu Christi' fehlt hinter 'domini' das übliche 'Dei', das leicht von einem Abschreiber ausgelassen worden sein kann. Doch trage ich Bedenken, es zu ergänzen, da auch die zeitlich ganz nahestehenden und offenbar von einer römischen Vorlage abhängigen Akten der Synode von Hatfield (679) bei Beda IV 15 (17), ed. Plummer S. 239 das Wort nicht aufweisen. Zudem fehlt das gleiche Wort im Gegensatz zu den Akten von 649 auch weiter unten bei der Erwähnung der Laterankirche, der 'basilica salvatoris domini nostri Iesu Christi quae appellatur Constantiniana', und hier wird das Fehlen von 'Dei' durch die Vita Wilfridi c. 29 (S. 223/4) und die Akten von 769 (a. a. O. S. 80) bestätigt. ¹⁰ Mansi XI 207 ff., 737 ff.

¹¹ Gregors I. Registrum V 57a (MG. Epist. I 362 mit Anm. 4).

¹² Vgl. Zachariä von Lingen thal, in dieser Zeitschrift, Rom. Abt. XII, 1892, S. 87.

als 'novi augusti', die doch schon zwei Jahrzehnte ihre Würde besaßen, hat in den Akten von 721 und 826 ihr Gegenstück¹. Im Hinblick auf den bekannten Streit Gregors des Großen mit dem Patriarchen von Konstantinopel könnte es zunächst bedenklich erscheinen, wenn Papst Agatho 'universalis papa' genannt wird²; aber so sehr das Bedenken berechtigt wäre, wenn er sich selbst diesen Titel beilegte, so wenig ist es hier am Platze. Seit dem 5. Jahrhundert haben vor wie nach Gregor andere den Papst so bezeichnet³; so nennt ihn der Liber diurnus⁴, so seine Abgesandten in den Akten von Konstantinopel 681⁵, so heißt er nicht nur für Wilfrid⁶, sondern auch in den römischen Synodalakten von 769 und 826⁷.

Besonderer Erörterung bedarf dann noch die Aufzählung der Teilnehmer. In üblicher Weise wird das 'praesidere' des Papstes, das 'consedere' der Bischöfe und Presbyter, das 'adstare' der Diakonen und des 'cunctus clerus' unterschieden, wird die Rangordnung gewahrt, wenn die Bischöfe 'sanctissimi', die Presbyter 'venerabiles' heißen wie 721 und 745. Sogar die Trennung der Partizipien voneinander in den Worten 'consedentibus una cum eo gloriosis atque cognoscentibus sanctissimis episcopis' findet ihre Parallele in der verschränkten Wortstellung der Akten von 649: 'residentibus etiam viris venerabilibus pariterque cum eo audientibus Maximo sanctissimo Aquileiensi episcopo' usw. Sehen wir von der Form auf den Inhalt, so wird als letzter unter den anwesenden Bischöfen Deodatus von Toul genannt, den König Dagobert II. von Austrasien im Frühjahr 679 mit Wilfrid nach Rom sandte⁸. Es ist die Zeit des Monotheletenstreites, unmittelbar vor dem allgemeinen Konzil zu Konstantinopel von 680/81, zu dem auch der Papst Gesandte schickte⁹; damit er um so mehr als Führer des gesamten Abendlandes erscheinen könnte, wurden dort gleichsam „Vorbereitungssynoden“ abgehalten, die der Stellungnahme Agathos gegen die Monotheleten den nötigen Rückhalt gaben, so die englische Synode von Hatfield am 17. September 679 und eine große römische Synode von 125 Bischöfen, die am 27. März¹⁰ des

¹ Vgl. auch Marini, I papiri diplomatici, Rom 1805, S. 308.

² Ich selbst habe SS. R. Merov. VI 173/29 zu Unrecht daran Anstoß genommen.

³ Vgl. H. Gelzer, Der Streit über den Titel des ökumenischen Patriarchen (Jahrbücher für protestantische Theologie XIII, 1887, S. 582 ff.); H. Grisar, Ökumenischer Patriarch und Diener der Diener Gottes (Zeitschrift für katholische Theologie IV, 1880, S. 507 ff., 522); J. Friedrich, Die Constantinische Schenkung, Nördlingen 1889, S. 108 f.

⁴ Liber diurnus n. 73, 85 (a. a. O. S. 70/1, 108/18).

⁵ Mansi XI 639 f., 667 f.

⁶ Bittschrift an Johannes VI. (Vita Wilfridi c. 51, S. 244/25).

⁷ MG. Concilia II 80, 82, 83, 560.

⁸ Vita Wilfridi c. 28 (S. 221).

⁹ Vgl. Hefele a. a. O. III², S. 249 ff.; L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II 1, Leipzig 1900, S. 257 ff.; [E. Caspar, Geschichte des Papsttums II, Tübingen 1933, S. 587 ff.].

¹⁰ Der Tag ist durch die Vita Wilfridi c. 53 (S. 248) bekannt.

Jahres 680 zusammentrat, nachdem man lange vergeblich auf das Erscheinen Theodors von Canterbury und anderer auswärtiger Bischöfe gewartet hatte. Um an ihr teilzunehmen, war Deodatus offenbar nach Rom geschickt worden; als Vertreter der gallischen Kirche unterzeichnete er mit allen anderen Bischöfen das Schreiben, das Agatho im Namen der Synode an Kaiser Konstantin IV. sandte, und das außer einem zweiten Briefe des Papstes allein von ihren Akten unter denen der Konzils von Konstantinopel erhalten ist, wo es verlesen wurde¹.

Der Name Deodats ist aber nicht der einzige in unserem Texte, der aus dem Synodalschreiben von 680 seine Erklärung und Bestätigung erhält; sämtliche anderen Bischöfe kehren dort in der langen Reihe der 125 wieder, sobald man einige bei Spelman und schon in seiner Vorlage entstellte Namen verbessert hat:

Crescente ecclesiae Vivonensis Calabriae] 'Cr. eccl. Vinonensis Phoberio' Spelman; Paulo Nomento, Iohanne Portuense] 'P. cognomento Ioh. Turtuense' ebd.; Theodato Nepesino, Vito Silva Candida] 'Th. Neperi, Novita S. C.' ebd.,

Fehler, die doch im letzten Grunde auf eine alte, schwer lesbare Vorlage zurückweisen, in der r und s verwechselt werden konnten und die Worttrennung Schwierigkeiten bereitete — für beides wird es nicht bei dem einen Beleg sein Bewenden haben. Nur an einer Stelle stimmt die Liste nicht zu der von 680, bei 'Georgio Catinense', indem dort Julian als Bischof von Catania erscheint². Johnson hat vermutet³, Georg sei 679 Bischof von Catania gewesen, aber kurz darauf gestorben und Julian im Frühjahr 680 sein Nachfolger gewesen. Die Lösung ist nicht gerade wahrscheinlich, und da der Text Spelmans ohnedies an Fehlern überaus reich ist, so möchte ich eher den Ausfall von zwei Worten annehmen und nach dem Verzeichnis von 680 ergänzen 'Georgio [Triocalitano, Iuliano] Catinense', so daß neben den Bischöfen von Messina, Syrakus, Girgenti und Catania dann der von Triocala noch als fünfter sizilischer Bischof beiden Listen gemeinsam ist. Man wird vielleicht einwenden, daß der Schluß unserer Akten sich oben als unecht ergeben hat, und die Frage aufwerfen, ob überhaupt die Notwendigkeit besteht, eine besondere echte Vorlage anzunehmen, ob nicht etwa ein Fälscher die Namen einfach dem Synodalbrief von 680 entnommen hat, der mit den Akten von Konstantinopel nachweisbar seit dem 10. Jahrhundert in England bekannt war⁴. Doch diese Möglichkeit erwägen heißt sie verneinen. Einmal läßt sich in der Anordnung der Namen

¹ Jaffé, Regesta I² n. 2110; Mansi XI 285—316 (vgl. 767—776). Die Unterschrift Deodats steht Sp. 305.

² Ebd. Sp. 305.

³ A. a. O. S. 3 seiner Übersetzung, Anm. g.

⁴ Vgl. meinen Aufsatz: Aus englischen Bibliotheken II (Neues Archiv XXXV 1910, S. 375 f.).

keinerlei Beziehung erkennen¹; wenn ein Fälscher unsere Reihe aus der Menge der Unterschriften von 680, die im großen und ganzen nach Kirchenprovinzen geordnet sind, ausgesucht hätte, so müßte er absichtlich deren Folge verändert, die Namen durcheinander gemischt haben, um seine Vorlage mehr zu verbergen. Aber er hätte auch dann nur die Namen dorthier entnommen; denn im übrigen beruht der einleitende Teil unseres Textes, wie wir gesehen haben, nicht auf den Akten von Konstantinopel, sondern durchaus auf denen einer römischen Synode. Ist eine solche Mischung von zwei Synodalprotokollen schon an sich nicht eben wahrscheinlich, so kommt hinzu, daß die Ortsnamen in der Verbindung 'consedentibus — — episcopis — — Vito Silva Candida, Gaudioso Signias', die in dieser Form nicht aus dem Briefe von 680 stammen, einen recht altertümlichen und ursprünglichen Eindruck machen², wie denn neuere Herausgeber dafür Genetive einsetzen wollten. Auch die Namenreihe der Presbyter weist durch mehrere Verlesungen auf eine alte Vorlage zurück, die einem späteren Abschreiber Schwierigkeiten bot; auch hier sind r und s verwechselt, wenn zweimal 'Theodorio' in 'Theodosio' zu ändern ist, und findet sich eine Spur sowohl von mangelnder Worttrennung wie von barbarischer Orthographie, wenn man in den überlieferten unmöglichen Ablativen 'Decoro Soleuntio' die richtigen Namen 'Decoroso Leuntio' (= Leontio) erkennt³. Kurz, alles spricht dafür, daß hier eine echte, von dem Synodalbrief von 680 unabhängige Teilnehmerliste vorliegt, und daß die Übereinstimmungen sich nicht durch betrügliche Benutzung des Briefes erklären, sondern durch die wirkliche Anwesenheit einer Anzahl von Bischöfen auf zwei römischen Synoden, im Frühjahr 680 und im Oktober des Jahres 679, auf das die Gegenwart Deodats von Toul führt; wie er sicher damals schon in Rom weilte, so werden sich auch die anderen mit ihm genannten Bischöfe bereits in Rom eingefunden haben, um an den Beschlüssen gegen die Monotheleten teilzunehmen⁴, wie denn Agatho in jenem Schreiben die lange Verzögerung entschuldigt⁵. Die Zahl der Bischöfe beträgt 17 oder nach

¹ Ich denke etwa an die Beziehungen, die man zwischen dem Verzeichnis der Teilnehmer am angeblichen Konzil zu Köln von 346 und der Liste gallischer Bischöfe von 343 bei Athanasius festgestellt hat; vgl. H. Quentin, *Le concile de Cologne de 346 et les adhésions gauloises aux lettres synodales de Sardique* (Revue Bénédictine XXIII, 1906, S. 477—486).

² Vgl. z. B. die römischen Akten von 743 (Concilia II 22/*).

³ Von den Namen der Presbyter seien ferner als verhältnismäßig selten hervorgehoben Augustus (so De Rossi, *Inscriptiones christianae urbis Romae* I 440 n. 975; MG. Auct. ant. XII 437, 440, 455), Probinus (ebd. S. 498), Tribunus (Mansi VIII 741, 747).

⁴ [Caspar a. a. O. S. 590 (Anm. 4), 684 (Anm. 3) bezweifelt dies].

⁵ Mansi XI 293 (vgl. 770). — Die Namen der Bischöfe sind wohl nach der Zeit ihrer Weihe geordnet, wenn uns auch in diesem Falle alle Mittel zur Feststellung fehlen. Wir wissen nur, daß der an dritter Stelle genannte Juvenalis von Albano 682 schon gestorben war, der die zehnte Stelle einnehmende Johannes von Porto 692 noch lebte.

meiner Verbesserung 18, die der Presbyter 35, zusammen also 52 oder 53; ganz entsprechend gibt Stephan, wie erwähnt¹, in seinem Auszug aus den Akten der Synode in Sachen Wilfrids die Zahl der teilnehmenden Bischöfe und Presbyter auf mehr als 50 an. Wilfrid hat 680 jenes Synodalschreiben unmittelbar nach Deodat unterschrieben²; auf der anderen Synode wird er nicht unter den Teilnehmern genannt, was ebenfalls für den Zusammenhang mit den Verhandlungen in seiner Sache spricht, die damals noch nicht zu seinen Gunsten entschieden gewesen sein wird. So lange noch Anklagen gegen ihn schwebten, konnte er nicht bei den Beratungen der Bischöfe mitwirken: darf man bei einem Fälscher diese Kenntnis der Ereignisse und diese Umsicht voraussetzen?

Der Vergleich der Namen der Bischöfe mit den Unterschriften von 680 und besonders die Anwesenheit des Bischofs von Toul in Rom hat es nahegelegt, den Oktober, den die Akten nennen, ins Jahr 679 zu verlegen. Ich habe im übrigen bisher von ihren Jahresangaben abgesehen, die sich widersprechen, und nur kurz erwähnt, daß sie auf die Jahre 678—680 führen. Es sind [nach Spelman] folgende Jahresbezeichnungen³:

26. Jahr des Kaisers Konstantin IV. (668—685)	März/April 679 bis März/April 680
10. Jahr 'post consulatum eius'	Sept./Nov. 677 bis Sept./Nov. 678
22. Jahr seiner Brüder Heraklius und Tiberius	April/Aug. 680 bis April/Aug. 681
7. Indiktion	1. September 678 bis 31. August 679 (Januar bis Dezember 679?).

Da Agatho erst Mitte 678 Papst geworden ist, scheidet das Jahr 677 aus, und die vier Angaben weisen für den Monat Oktober der

¹ Vgl. oben S. 270.

² Mansi XI 305 (vgl. 774); vgl. Vita Wilfridi c. 53 (S. 248).

³ Die Akten des 6. allgemeinen Konzils (Mansi XI), dessen Sitzungen sich vom November 680 bis in den September 681 erstrecken, ermöglichen es mit ihren wechselnden Jahresbezeichnungen, die Epochen der folgenden Jahresrechnungen ziemlich genau zu bestimmen, wie dies schon Antonius Pagi, *Dissertatio hypatica seu de consulibus Caesareis*, Lugduni 1682, S. 347 ff., 351 und in seinen Anmerkungen zu Baronius bei den Jahren 654 (n. 15), 659 (n. 2) und 668 (n. 3) getan hat. Es fehlt bisher eine kritische Ausgabe der Akten, deren griechischer Text und zwei lateinische Übersetzungen (vgl. über sie Fr. Maaßen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts I*, Graz 1870, S. 760 f.) sich in den gedruckten Texten hier und da widersprechen. Sieht man von solchen unsicheren Daten einstweilen ab, so ergibt sich, daß Konstantin IV. zwischen dem 7. März und 26. April 654, seine Brüder zwischen dem 26. April und 9. August 659 von Konstans II. (641—668) zur Kaiserwürde erhoben worden sind, daß ferner Konstantin den Beginn der wirklichen Herrschaft, nach dem die Postkonsulate rechnen, zwischen den 16. September und 7. November 668 ansetzte, also geraume Zeit nach dem Tode des in der Ferne auf Sizilien am 15. Juli erschlagenen Vaters (vgl. Duchesne, *Liber Pontificalis I* 344, Anm. 7). Die Akten widerlegen übrigens Zachariä von Lingenthal, der a. a. O. S. 90 gegen Pagi für diese Zeit mit Unrecht angenommen hat, daß die Postkonsulatsjahre unabhängig von dem Anfang der Kaiserjahre regelmäßig mit dem Jahreswechsel begonnen haben.

Reihe nach auf 679, 678, 680 und 678, so daß nur die Kaiserjahre Konstantins zu dem bisherigen Ergebnis stimmen, die Indiktion nur dann, wenn sie nicht vom 1. September an, sondern als sog. *Indictio Romana* vom Januaranfang aus gerechnet sein sollte, wofür sich schon im 6. und 7. Jahrhundert in Rom Belege finden¹. Auch dann bleiben aber die zweite und dritte Zeitangabe fehlerhaft und im Widerspruch mit den beiden anderen. Wer bedenkt, daß selbst in den Briefen des Bonifatius trotz ihrer guten und alten handschriftlichen Überlieferung sich falsche Daten finden, wird diese Widersprüche bei einem so schlecht überlieferten und an Fehlern so reichen Texte wie unseren Akten kaum gegen die Echtheit geltend machen, sondern sie auf Rechnung der ungünstigen Überlieferung setzen. Das 10. Jahr *post consulatum* ist in das 11. oder 12., das 22. Kaiserjahr der Brüder in das 21. zu verbessern [und diese letzte Änderung ist durch die eine der aufgefundenen Handschriften bestätigt worden].

Mußte der Schlußteil der Akten für unecht erklärt werden, so gilt mithin von dem einleitenden Abschnitt, dem Protokoll im Sinne der Urkundenlehre, das Gegenteil; er ist reich an Einzelverderbnissen, aber im übrigen dürfen wir darin den unveränderten Anfang wirklicher Synodalakten vom Oktober 679 erblicken. Auch den nächsten Absätzen (§§ 2—6) glaube ich im wesentlichen den gleichen Charakter zuerkennen zu müssen. Freilich an sinnentstellenden Fehlern ist auch dort kein Mangel, und daß auch hier ebenso wie bei Stephan nur ein Teil der benutzten Akten vorliegt, während andere Stücke recht ungeschickt gestrichen sind, lehrt aufs anschaulichste der Satz, der von den Eröffnungsworten Agathos und der Antwort der Bischöfe Andreas und Johannes zu den Beschlüssen überleitet (§ 5):

Crescens episcopus sanctae ecclesiae Vivonensis et Iuvenalis sanctae Albanensis ecclesiae dixerunt. Universa itaque synodus haec, quae una cum sanctissimo atque ter beatissimo Agathone papa convenit, regulariter definiens, etsi humani generis inimicus — — Britanniae insulae ecclesias ecclesiarumque praesules adversus invicem excitare molitus est, — — — praevидimus communi consensu hanc definitionis sententiam promulgare. — — —

Es kann nach dem Inhalt kein Zweifel darüber bestehen, daß mit den Worten 'etsi humani' die Einleitung der Synodaldekrete beginnt, und daß hier nicht eine Rede von zwei Bischöfen, sondern eine Erklärung der ganzen Versammlung vorliegt, die ursprünglich durch den Satz 'Universa — — definiens' eingeführt wurde, der jetzt ohne rechten Sinn die Worte der beiden Bischöfe eröffnet, und der Vergleich mit dem oben S. 271 erörterten Anfang der von

¹ De Rossi, *Inscriptiones christianae urbis Romae* I, S. Cf.; F. Rühl, *Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit*, Berlin 1897, S. 173.

Stephan in der Vita Wilfridi c. 32 (S. 226) mitgeteilten Dekrete zeigt, welche geringen Änderungen vorzunehmen sind, um ihm die ehemalige Gestalt wiederzugeben:

Universa synodus, quae una cum sanctissimo atque ter beatissimo Agathone papa convenit, regulariter definiens [dixit]: Etsi humani — —.

Der vorhergehende Satz paßt in den Zusammenhang nicht hinein; aber man ersieht ebensowenig, aus welchem Grunde ein Fälscher ihn eingefügt haben sollte. Die richtige Lösung hat schon Johnson erkannt; die Worte waren auch der Form nach dann am Platze, wenn auf 'dixerunt' wirklich eine Rede von Crescens und Juvenalis folgte als Teil der die Beschlüsse vorbereitenden Verhandlungen. Eine solche Rede und wohl mehr ist hier ungeschickt gestrichen worden, während man doch den sie einleitenden Satz stehen ließ und meinte, durch die Flickworte 'itaque' und 'haec' und die Beseitigung von 'dixit' einen Zusammenhang hergestellt zu haben¹. Wenn der Anfang der Akten als echt anzuerkennen war, so ist doch nicht nur der Schlußteil unecht, sondern vermutlich derselbe Fälscher, der diesen mit Hilfe von Bedas Historia ecclesiastica anfertigte, ist auch in den früheren Teilen durch Streichen der für seine Zwecke entbehrlichen oder unbequemen Stücke und durch Einfügen wenigstens von Verbindungsworten tätig gewesen.

Noch deutlicher läßt sich eine Spur seiner Hand in der Eröffnungsrede Agathos, (§ 2) erkennen, die durchaus formgemäß eingeleitet wird, und die auch darum bemerkenswert ist, weil sie zum Teil mit dem entsprechenden Abschnitt der Aktenauszüge Stephans fast wörtlich übereinstimmt:

Akten § 2.

Agatho sanctissimus, atque ter beatissimus episcopus sanctae ecclesiae catholicae atque apostolicae urbis Romae consedentibus dixit: 'Non credo latere vestram fraternitatem, quam ob rem ad hunc venerabilem conventum eam arcisciveram; cognoscere cupio vestram quippe sinceritatem mecumque tractare, qualis sit ecclesiasticus status in Britannia insula, in qua per Dei gratiam fidelium multitudo concrebuit. Nuper exorta est dissensio, cum una sit

Vita Wilfridi c. 29 (S. 223).

Agatho autem² sanctissimus ac ter beatissimus episcopus sanctae catholicae atque apostolicae ecclesiae urbis Romae consedentibus dixit: 'Non credo latere vestram sanctam fraternitatem, quam ob rem ad hunc venerabilem conventum eam ascriberim. Cognoscere, quippe vestram cupio reverentiam mecumque tractare, qualis in ecclesiis Britanniae insulae, per Dei gratiam ubi fidelium multitudo concrevit, nuper est exorta dissensio, quae ad nos tam per relationem

¹ Ungeschickte Auslassungen und Streichungen finden sich auch in den falschen Papstbriefen aus Lanfranks Schmiede; vgl. Boehmer a. a. O. S. 86, 90, 92 f.

² Das Wort ist von Stephan zur Überleitung eingefügt, der die vorhergehende Einleitung der Akten fast ganz beiseite gelassen hat.

consonantia fidei, quam ex
praedicatione atque doctrina
huius sacrosanctae apostolicae
sedis a beata memoria prae-
decessoris nostri sancti Gre-
gorii exorta ac directa atque
per sanctum Augustinum et eius
socios perceperunt.

exinde huc venientium quam
per scriptorum seriem perlata
est.

Ein Zusammenhang der Texte ist nicht zu verkennen; doch braucht man keineswegs anzunehmen, daß der eine unecht ist, und es ist nicht einmal notwendig, daß beide auf das Protokoll einer und derselben Sitzung zurückgehen. Wie sehr man es liebte, brauchbare Einleitungsworte auf Synoden mehr als einmal zu verwenden, zeigt das römische Konzil von 826, wo Papst Eugen II. und die Bischöfe Reden halten, die zum größten Teil schon in den Jahren 465, 495 und 721 ihren Dienst getan hatten¹. Nicht also die Übereinstimmung beider Quellen ist es, die zu Bedenken Anlaß gibt, vielmehr eine Abweichung. Bei Stephan bieten die Worte Agathos kaum einen Anstoß (denn das barbarische 'asscriberim' ist recht zeitgemäß); dagegen stört in den Akten die Art, wie die Worte 'Nuper exorta est dissensio' ganz gegen die sonstige Redeweise ohne jede Anknüpfung und Verbindung auftreten, während man die Zugehörigkeit zu dem vorhergehenden Satze selbst ohne den Vergleich mit Stephan vermuten möchte. Sie läßt sich herstellen, sobald die Worte 'sit ecclesiasticus status' gestrichen werden; in ihnen darf man in der Tat einen ungeschickten späteren Zusatz erkennen. Wir sahen, daß zwei unechte Abschnitte (§§ 10, 12) sich mit der Entsendung des Archikantors Johannes nach England beschäftigen, für die Beda als Quelle gedient hat; Reden des Papstes (§ 8) und der Bischöfe von Ostia und Porto (§ 9) leiten sie ein. Beda nun bezeichnet in demselben Kapitel, das dort ausgeschrieben worden ist, die Aufgabe des Johannes in folgender Weise²:

Unde volens Agatho papa, sicut in aliis provinciis, ita etiam in Brittania qualis esset status ecclesiae, quam ab hereticorum contagiis castus, ediscere, hoc negotium reverentissimo abbati Iohanni Britanniam destinato iniunxit.

Hier kehrt also jene zwar sachlich belanglose, aber den Zusammenhang störende, bei Stephan fehlende Wendung fast unverändert wieder. Ist die Annahme zu kühn, daß der in §§ 10 und 12 tätige Fälscher, von dessen Geschicklichkeit die Lücke in § 5 nicht allzu große Erwartungen erweckt hat, den ursprünglichen Text durch einen ungeschickten kleinen Zusatz erweitert hat, der auf den späteren Teil der von ihm zurechtgemachten Akten ihm vielleicht angemessen vorzubereiten schien?

¹ Vgl. MG. Concilia II 554 ff., 563 f.

² Hist. eccl. IV 16 (18), Plummer S. 242.

In jedem Fall ist die Erweiterung ohne große Bedeutung, und im übrigen bietet der erste Teil der Verhandlungen (§§ 2—6) keine besonderen Anstöße, abgesehen von kleineren Fehlern, die sich aus Verlesen oder Verschreiben erklären, und wenigen anderen Wendungen ohne sachlichen Belang, über deren Ursprünglichkeit man zweifeln kann, und namentlich die erste Hälfte des Dekretes (§ 6) scheint mir besondere Beachtung zu verdienen. Die Reiche Britanniens sollen danach *'secundum moderaminis mensuram provinciarum'* so viele Bischöfe erhalten, daß sie mit dem Erzbischof¹ zwölf ausmachen, der sie in kanonischer Weise weihen, und dem allein sie untergeben sein sollen, indem keiner in die Rechte des anderen eingreift. Ist das nicht die *'definitio superius ordinata'* und die *'regula superius constituta'*, die wir in den Auszügen Stephans erwähnt, aber von ihm ausgelassen fanden? Als *'definitonis sententia'* wird das Dekret in den Akten (§ 5) ausdrücklich bezeichnet, was nicht allzu viel besagt; aber die „Regel“, nach welcher der Erzbischof Bischöfe zu Wilfrids Gehilfen weihen soll, findet ebenso wohl aus unserer Bestimmung ihre Erklärung wie der Vorbehalt, unter dem Wilfrid sein früheres Bistum wieder erhalten soll: *'salva diffinitione superius ordinata'*. Die Einschränkung beruht auf dem Satze, daß es in England zwölf Bischöfe geben und daß jedes Reich seinen Anteil daran *'secundum moderaminis mensuram provinciarum'* haben soll. Die Zwölfzahl bedeutete einen Verzicht auf die mehr als doppelte, von Gregor I. geplante Zahl der Bistümer und eine Annäherung an die Wirklichkeit; aber sie bedeutete immer noch eine Vermehrung, da es 678 kaum mehr als zehn englische Bischöfe gab, wenn man die von Theodor gegen den Willen Wilfrids geweihten Bischöfe abzieht². Falls aber ihre Zahl vermehrt werden sollte, so war kein Zweifel, daß Wilfrid bei der großen Ausdehnung seines Sprengels zu den Leidtragenden gehören mußte. Denn jener Zusatz von vier Worten besagt doch, daß bei der Größe der bischöflichen Bezirke auf die Möglichkeit einer wirklichen Leitung Rücksicht genommen werden sollte entsprechend dem Grundsatz, den ein paar Jahrzehnte später Beda ausführlicher in seinem Briefe an Egbert von York dargelegt hat, daß ein Bischof *'maiolem populi partem, quam ulla ratione per totum anni spatium peragraræ prædicando aut circuire valuerit'*, nicht auf sich nehmen solle³. Der Beschluß entsprach also in gewissen Grenzen dem Streben Theodors nach Vermehrung der Diözesen⁴; er mißbilligte nur die gewalt-

¹ So glaube ich *'ut simul omnes cum archiepiscopo XII ecclesiarum praesules numerentur'* verstehen zu müssen.

² Vgl. die Bischofslisten bei W. Stubbs, *Registrum Sacrum Anglicanum*², Oxford 1897, S. 5 f., 220 ff. und Bright a. a. O. S. 503 f. [Vgl. jetzt auch das von Powicke herausgegebene *Handbook of British Chronology*, London 1939, S. 132 ff.]

³ *Epistola Bedae ad Egbertum* c. 8 (Plummer I 441 f.).

⁴ Vgl. oben S. 269.

same Durchführung gegenüber Wilfrid und verlangte darum dessen Wiedereinsetzung und die Ersetzung der von Theodor geweihten Bischöfe durch solche, die unter Mitwirkung Wilfrids erhoben werden sollten. Die Bestimmung der Akten von 679 und die von Stephan mitgeteilte passen also aufs beste zueinander, und wie sich für den Anfang der Akten die Echtheit mit der größten Wahrscheinlichkeit dartun ließ, so spricht nun auch alles dafür, daß man in dem 6. Abschnitte die bei Stephan erwähnte 'definitio' zu erkennen hat. Beide Quellen gehen dann auf Akten derselben Synode vom Oktober 679 zurück, beide unvollständig und sich ergänzend; wenigstens einen Teil der von Stephan ausgelassenen 'cetera' darf man dem Texte Spelmans entnehmen, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob beide sich ganz auf dieselbe Sitzung beziehen — für die Beschlüsse ist dies wohl anzunehmen — oder sich auf mehr als eine 'actio' verteilen wie die römischen Akten von 745. Daß die Akten Spelmans aber mit den von Stephan benutzten zusammengehören, und daß §§ 1—6 zwar unvollständig und fehlerhaft überliefert, aber im wesentlichen echt sind, darf man als Ergebnis von ziemlicher Sicherheit festhalten.

Vermutlich ist auch noch der sich anschließende Abschnitt der Synodalbeschlüsse (§ 7) hinzuzurechnen, der den Bischöfen und den übrigen Angehörigen des geistlichen Standes verbietet, Waffen zu führen, Harfenspieler in ihrem Dienste zu haben und Schaustellungen in ihrer Gegenwart geschehen zu lassen. Diese Bestimmungen zur Sicherung eines angemessenen und standesgemäßen Lebenswandels sind nach Form und Inhalt unbedenklich, wie denn ähnliche Konzilienbeschlüsse vorhergegangen und nachgefolgt sind¹; auch kann man vielleicht schon in der Aufforderung der Bischöfe von Ostia und Porto (§ 3) an den Papst: 'superflua et christianae conversationi noxia ibidem geri considerata demat et spirituali medela curet', eine Vorbereitung und Hindeutung auf die Bestimmung sehen. Doch vermag ich gerade ihren Wortlaut sonst nicht zu belegen, sie erscheint in diesem Zusammenhang wenig motiviert, was freilich daran liegen kann, daß nur Teile der Verhandlungen mitgeteilt werden, andere gestrichen sind, und so wird man hier vielleicht besser größere Zurückhaltung üben als bei dem vorhergehenden Abschnitt, der durch die Auszüge Stephans seine Rechtfertigung erhält, wenn freilich auch nicht abzusehen ist, welche Absichten ein Fälscher mit der Einfügung dieser Vorschriften verfolgt haben könnte — auch sie sehen eher aus wie ein stehengebliebenes Stück der echten Akten.

Dann freilich ist deren Anteil erschöpft; was verbleibt (§§ 8—12), ist zwar ebenfalls nicht ohne deren Benutzung entstanden, aber

¹ Vgl. für das Verbot der Anwesenheit bei Schaustellungen z. B. die Beschlüsse der römischen Synode von 826 c. 11 (MG. Concilia II 572), bei denen Werminghoff auf die Canones von Laodicea aus dem 4. Jahrhundert c. 54 verweist. [Vgl. auch Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II, 2, S. 436, § 29 f.]

doch in großem Umfang verfälscht, wie sich ja die Unechtheit von §§ 10 und 12 schon früher ergeben hat. Echte Bestandteile sind die Worte, mit denen der Papst (§ 8 = § 2 und Stephan c. 29,31) und die Bischöfe Andreas und Johannes (§ 9 = Stephan c. 29) redend eingeführt werden; die ursprüngliche Grundlage und Bedeutung der jetzt sinnlosen Worte (§ 9):

Verum est enim quod vestrae sanctitati iniunctum est ut apostolica censura,

erkennt man beim Vergleich mit den Worten derselben Bischöfe in der Vita Wilfridi c. 29 (S. 223):

Verum erga (= secundum) quod nobis est iniunctum ab apostolica vestra censura,

und so mag noch manches für uns nicht mehr als solches sichtbare Bruchstück der alten Akten in dem vorliegenden Text erhalten sein¹, namentlich in §§ 8 und 11. Aber die Unechtheit des späteren Teiles im ganzen und den Zweck der Fälschung zeigt § 9. Der Erzbischof von Canterbury erscheint hier als einziges Haupt der englischen Kirche, der ihr die Aufträge des Papstes und der römischen Synode übermittelt, als deren Bote jener Abt Johannes nach England geschickt wird, damit Theodor dort ein Konzil von ganz England versammle, an dem 'universi praesules' teilnehmen sollten. Nun hat Theodor ja in der Tat wiederholt dieses Recht geübt, da es zu seiner Zeit keine zweite selbständige Kirchenprovinz in England gab; daß aber hier ein Fälscher späterer Zeit am Werke ist, ergibt sich aus dem unsinnigen Auftrag an den Erzbischof von Canterbury, für England 'universale concilium' zu versammeln, was doch eine englische Landessynode nicht war². Daß man aber dem, der diese Worte geschrieben hat, nicht unrecht tut mit der Annahme, er habe die Stellung Canterburys an der Spitze der ganzen Kirche Englands hervorheben wollen und bei dem 'allgemeinen' Konzil vermutlich als Gegensatz die Provinzialsynoden von Canterbury und York, die späteren Konvokationen, vor Augen gehabt³; das wird am besten ersichtlich aus der Art, wie er die Kirche von Canterbury und im besonderen die Bischofskirche, Christ Church (S. Salvator), bezeichnet (§ 9):

¹ Eine Scheidung der echten und unechten Bestandteile scheint mir von § 8 an im allgemeinen nicht möglich; auch die Beobachtung der Art des Satzschlußrhythmus, die neuerdings in ähnlichen Fällen mit verschiedenem Erfolg als Hilfsmittel der Kritik Dienste geleistet hat, führt, soviel ich sehe, nicht weiter.

² [Eine weitere anstößige Lesart Spelmans 'publicam oecumenicamque synodum' ist durch das handschriftliche 'publicum canonicumque' einwandfrei geworden].

³ Vgl. Lanfranks 1072 durchgesetzte Forderung (Wilkins a. a. O. I 325; Boehmer S. 168; Palaeographical Society, 1. Reihe III, Tafel 170): 'Ita ut si Cantuariensis archiepiscopus concilium cogere voluerit, ubicunque visum ei fuerit. Eboracensis archiepiscopus sui praesentiam cum omnibus sibi subiectis episcopis ad nutum eius exhibeat et eius canonicis dispositionibus oboediens existat.'

Theodorum reverentissimum atque sanctissimum archiepiscopum Cantuariorum sanctae Dei nostri Salvatoris ecclesiae, in qua illis in partibus summi sacerdotii principatum fundavit, qui suo sanguine sanctam suam redemit ecclesiam, omnipotens Christus dominus, et beati Petri principis apostolorum auctoritate per vestrum praedecessorem beatae memoriae Gregorium et per beatum Augustinum, eius sincellitum, construendo, collocando fundavit.

Canterbury wird also der Primat (summi sacerdotii principatus) von England (illis in partibus) zugesprochen. Daß aber dieser durch die doppelte Verwendung von 'fundavit' nicht eben geschickte Satz eine Stelle der Akten zur Grundlage hat, die etwas ganz anderes besagte, lehrt der Vergleich mit der Rede der Bischöfe von Ostia und Porto in der Vita Wilfridi c. 29 (S. 224):

Wilfridus episcopus exinde ad hanc apostolicam sedem accurrit, in qua summi sacerdotii principatum fundavit, qui suo sanguine sanctam ecclesiam redemit, omnipotens Christus dominus, et principis apostolorum auctoritate firmavit.

Die Vorlage handelte also von dem Primat des Römischen Stuhles in Worten, wie sie ein Formular des Liber diurnus ähnlich vom Papste verwendet¹, und der Fälscher benutzte sie, um Canterbury einen ähnlichen Vorrang in der englischen Kirche beizulegen, wie Rom ihn über der gesamten Kirche beanspruchte. So treten seine Absichten hier deutlich zutage, und die Akten in der vorliegenden Gestalt gehören dadurch in eine Reihe mit den neun falschen Papstbriefen, die Lanfrank von Canterbury als Waffen im Streite mit York 1072 gebraucht hat. Auch die Art der Herstellung ist die gleiche, insofern jener ebenfalls nicht nur unechte Briefe frei erfunden, sondern auch echte für seine Zwecke verfälscht hat, wobei auch ihm Bedas englische Kirchengeschichte als Quelle diente², gleichwie unser Fälscher sie neben den alten Akten von 679 herangezogen hat³.

Freilich läßt sich sein Machwerk nicht mit solcher Sicherheit zeitlich festlegen wie jene Briefe, die den Vorzug einer alten handschriftlichen Überlieferung und noch älterer Zeugen ihres Daseins haben, die es gestatten, die Entstehungszeit durch wenige Wochen zu um-

¹ Liber diurnus n. 78 (a. a. O. S. 84): 'Destitutis ecclesiis proprii rectoris officio sic almitas vestra subvenire consuevit, in qua et sacerdoti principatus existit. [Auf einen Bischof bezieht die Wendung Eugippius, Vita Severini c. 21 (ed. Mommsen S. 31): 'summi sacerdotii suscipere principatum.' Vgl. 1. Machab. 7, 21 und 11, 27].

² Vgl. Boehmer, Die Fälschungen Lanfranks (a. a. O.) S. 54 ff., 85 ff., 102 f.

³ Daß auch die Vita Wilfridi benutzt ist, halte ich für unwahrscheinlich (gegen meine frühere Annahme, SS. R. Merov. VI 173); die Übereinstimmungen erklären sich ausreichend aus der Benutzung der echten Akten durch Stephan wie den Fälscher.

grenzen. Dafür fehlt hier, soweit ich sehe, jeder Anhalt; ich finde kein Zeugnis über die Verwendung unseres Textes, der ja wenig geschickt und mit vielen Versehen hergestellt ist; vielleicht stellt er nur einen Versuch dar, der unbenutzt liegenblieb, bis Spelman ihn im 17. Jahrhundert auffand und bei seinem Abdruck die Lese- und Schreibfehler des Fälschers vermutlich noch vermehrte. Nur eine Stelle erhöht wohl die Wahrscheinlichkeit, daß den Akten und den Briefen gleicher Ursprung zukommt. Der echte Teil nennt den ersten Erzbischof von Canterbury einfach 'sanctum Augustinum' (§ 2), der unechte bezeichnet ihn als Grego's I. 'sincellitum'. Als Hausgenosse ('syncellus') des Papstes¹ wird Augustin, irre ich nicht, in den erhaltenen Quellen zum ersten Male in zwei Briefen Leos III. von 802 bezeichnet², von denen der eine nur durch Vermittlung Lanfranks in wenig verunechteter Gestalt erhalten ist, und wie hier so ist auch in zwei zugehörigen gefälschten Schreiben der Päpste Vitalian und Gregor III. die gleiche Benennung Augustins verwendet³. Wenn dieser also in dem unechten Teil der Akten ebenfalls zwar nicht 'syncellus' Gregors I., aber doch mit einer leichten Verbalhornung sein 'syncellitus' heißt, so darf man darin vielleicht eine Bestätigung der Annahme sehen, daß Briefe und Akten aus einer Werkstatt hervorgegangen sind.

Ist diese Auffassung richtig, so wird nicht nur die Reihe der Fälschungen zugunsten des Primats von Canterbury um ein Stück anderer Art erweitert; zugleich ist doch auch eine echte Grundlage wenigstens in Bruchstücken wiedergewonnen und als ein Teil der römischen Synodalakten von 679 gesichert, aus denen der Presbyter Stephan die auf seinen Helden bezüglichen Abschnitte in die Vita Wilfridi aufgenommen hat, während er kein Interesse daran hatte, Canterbury als einzige Metropole Englands ausdrücklich hinzustellen⁴, und vielleicht darum den Beschluß über die Gliederung der englischen Kirche (§ 6) übergang⁵. In dieser Hinsicht zeigen

¹ Über die Bedeutung von 'syncellus' vgl. Du Cange.

² Der eine an Kenulf [Coenwulf] von Mercia gerichtete Brief (Jaffé, Regesta I² n. 2511) ist durch Wilhelm von Malmesbury erhalten, Gesta regum Anglorum I 89 (ed. Stubbs, Rerum Britannicarum medii aevi scriptores XC, Bd. I 91; Haddan and Stubbs a. a. O. III 539): 'in sacro scrinio nostro reperimus, sanctum Gregorium, praedecessorem nostrum, in integro ipsam parochiam numero duodecim beato Augustino syncello suo archiepiscopo tradidisse et confirmasse episcopos consecrandi.'

³ Jaffé n. 2095, 2243, 2510; Haddan and Stubbs III 116, 312, 537; Boehmer S. 150, 154, 155: 'Augustino (archiepiscopo) sincello suo.'

⁴ Vgl. oben S. 267 Anm. 1.

⁵ Daß Beda die Akten nicht benutzt hat, spricht nicht gegen ihre Echtheit, da er, wie man längst hervorgehoben hat, in den Angelegenheiten Wilfrids überhaupt große Zurückhaltung übt und weit weniger sagt, als er wissen mußte. Zudem hatte man in England die Beschlüsse von 679, die ja die Wiedereinsetzung Wilfrids und die Absetzung der von Theodor geweihten northumbrischen Bischöfe verlangten, als nicht vorhanden betrachtet, ja versucht, Wilfrid zum Zugeständnis ihrer Unechtheit zu bewegen, und ausgesprengt, sie seien mit Geld erkauft (Vita Wilfridi c. 34, 36, S. 228 ff.).

die Akten, daß man es 679 in Rom versucht hat, den Plan, den Gregor I. für ihre Organisation entworfen hatte, mit der wirklichen Gestaltung der Dinge in Einklang zu bringen, indem man von der Zahl der zwei Erzbistümer und der 24 Bistümer auf weniger als die Hälfte zurückging. York ist dann doch 735 wieder Metropole geworden, und die Zahl der Bistümer hat die von zwölf bald überschritten. So mag es sich erklären, daß der Fälscher von den Akten anscheinend doch keinen Gebrauch gemacht hat. Sein Ziel war, alle Bistümer Englands als Canterbury untertan hinzustellen, und mehr als einer der falschen Briefe sagt dies in deutlichen Worten; der Beschluß von 679 unterstellte dem Erzbischof von Canterbury dagegen nur elf Bischöfe als Gesamtzahl des englischen Episkopats, die dann doch von der Wirklichkeit überholt wurde. Dieser Widerspruch, der seinen Absichten unbequem werden konnte, mag dem Fälscher nachträglich zum Bewußtsein gekommen sein und ihn veranlaßt haben, die zweischneidige Waffe in seiner Rüstkammer zurückzuhalten; vielleicht darf man darin die Ursache erkennen, daß die Akten in der Überlieferung keine Spuren hinterlassen haben.

Beilage.

Der folgende Text der verunachteten Akten der römischen Synode von 679 hatte bisher die Ausgabe Spelmans (= Sp.) als einzige Grundlage (vgl. oben S. 272 f.). [Jetzt ist der Text auf Grund der zwei aufgefundenen Handschriften (C und H; s. S. 293f.) verbessert; doch sind Lesarten der einzelnen Handschriften nur ausnahmsweise angemerkt.] Die Interpunktion ist dem heutigen Brauche angepaßt; Lücken sind durch Punkte angedeutet; von mir ergänzte Worte sind in eckige Klammern [] eingeschlossen, in runde () wenige Worte des ersten, echten Teils, die ich als spätere Zusätze ansehe. Die Einteilung in Paragraphen rührt ebenfalls von mir her. Manche grammatische Fehler, deren Ursprünglichkeit zweifelhaft erschien, habe ich doch stehen lassen, wenn der Sinn des betreffenden Satzes ohne weiteres deutlich ist.⁴

(1). In nomine domini^a salvatoris nostri Iesu Christi. Imperantibus dominis nostris piissimis augustis Constantino maiore imperatore¹ anno vicesimo sexto^b, post consulatum eius anno decimo^c, sed et Heraclio atque Tiberio novis augustis, eius fratribus, XXI^d, indictione septima^e, mense Octobre, praesidente Agathone² sanctissimo atque ter beatissimo apostolico universali papa^f sanctae Dei catho-

§ 1. a) Vielleicht ist Dei einzufügen; vgl. oben S. 275 Anm. 9. b) XX^{mo}VI^{to} H. c) X^{mo} C; IX H; entstelll aus XI oder XII. d) so richtig H; XX^{mo}II^{do} C. e) VII^o C, VI^{to} H; vielleicht in VIII zu verbessern, vgl. S. 280. f) papae C; pape H.

¹ Konstantin IV. Pogonatus (668—685) war seit 654 Mitkaiser seines Vaters Konstans, die Brüder seit 659. Über die folgenden, teilweise verderbten Zeitangaben, die auf den Oktober 679 zu beziehen sind, vgl. oben S. 279 f.

² Papst 678—681.

licae atque apostolicae ecclesiae urbis Romae, praepositis sacrosanctis evangeliiis, in basilica salvatoris domini nostri Iesu Christi, quae appellatur Constantiniana¹, consedentibus una cum eo gloriosis atque cognoscentibus sanctissimis episcopis Crescente ecclesiae Vivonensis^g Calabriae^h 2, Andrea Hostiense³, Iuvenali Albanensiⁱ 4, Mauricio Tiburtino⁵, Iohanne Falaritano⁶, Benedicto Messanense⁷, Theodosio^k Siracusano, Deuseddit Narniense⁸, Paulo Nomento^l 9, Iohanne Portuense^m 10, Theodato Nepesinoⁿ 11, Vito Silva Candida¹², Gaudioso Signias¹³, Georgio Agregentino¹⁴, Placentio^o Velliternensi¹⁵, Georgio [Triocalitano¹⁶, Iuliano] Catinense^p 17, Deodato Tullense¹⁸ et venerabilibus presbyteris Bonifacio, Petro, Iuvenale, Theodosio, Georgio, Theodosio^q, Sergio, Theodosio^q, Sisinnio, Theodoro, Augusto, Benedicto, Paulo, Tribuno, Corono^r, Petro, Iohanne, Sisinnio, Epiphanio^s, Sisinnio, Decoroso^t, Leuntio¹⁹, Theopisto, Martino, Sisinnio, Georgio, Sisinnio, Iohanne, Habito²⁰, Probino, Iohanne, Martino, Petro, Euticio²¹ et Georgio^u, astantibus quoque Deo amabilibus diaconibus cunctoque clero.

(2). Agatho sanctissimus atque ter beatissimus episcopus sanctae ecclesiae catholicae atque apostolicae urbis Romae consedentibus dixit: 'Non²² credo latere vestram fraternitatem, quam ob rem ad hunc venerabilem conventum eam arcisciveram. Cognoscere cupio vestram quippe sinceritatem necumque tractare, qualis (sit ecclesiasticus status)²³ in Britannia insula, in qua per Dei gratiam fidelium multitudo concrebuit, nuper^a exorta est dissensio^b, cum una sit consonantia fidei, quam ex praedicatione atque doctrina huius sacrosanctae apostolicae sedis a beata^c memoria praedecessoris nostri sancti Gregorii exorta ac directa atque per sanctum Augustinum et eius socios perceperunt.'

g) Vivonensi C. h) Phoberio CH Sp., verbessert von Johnson gleich anderen Namen. i) Albanensi (verbessert) Maurilio II. k) Theodotio CH. l) cognomento CH. m) Furtuense CH; Turtuense Sp. n) Neperi. Novita Silva CH. o) So das Synodalschreiben von 680; Placitio CH (dort zuerst Velliternensis). p) Trloc., Iul. von mir ergänzt, vgl. S. 277; Catinensa CH. q) Theodorio CH. r) Etwa Coronio? s) Epiphannio CH. t) Decoro, So Leuntio, Theopisto CH. u) So oder Sergio ist zu schreiben; Georgio CH.

§ 2. a) concrebuit; Nuper Sp. b) dissensio CH. c) Man möchte a beatae memoriae praedecessore nostro sancto Gregorio vermuten; vgl. MG. Concilia II 19 (a. 743); beatae memoriae praedecessor noster Gregorius.

¹ Die päpstliche Kathedralkirche beim Lateran.

² Bivona, das alte Hipponium, Vibo Valentia in Calabrien, bei Monte Leone; vgl. Nissen, Italische Landeskunde II 2, S. 956. Crescens und alle folgenden Bischöfe sind durch die Unterschriften des römischen Synodalschreibens von 680 (Mansi XI 298 ff., 772 ff.) bekannt, die meisten nur dorthier.

³ Ostia. Andreas weihte mit Johannes von Porto und Placentinus von Velletri im August 682 den Papst Leo II., als der Sitz von Albano erledigt war (Liber Pontificalis c. 82, ed. Mommsen S. 202). — ⁴ Albano. Juvenalis war 682 verstorben; vgl. Anm. 3. — ⁵ Tivoli. — ⁶ Civita Castellana, das alte Falerii. — ⁷ Messina. — ⁸ Narni. — ⁹ Mentana, das alte Nomentum. — ¹⁰ Johannes von Porto nahm als Gesandter der römischen Synode 680/81 am Konzil von Konstantinopel teil (Mansi XI 209 ff.; Liber Pontificalis c. 81, a. a. O. S. 193, 198); Kaiser Justinian II. ließ ihn nach dem Konzil von 692 aus Rom nach Konstantinopel wegführen (ebd. c. 86, S. 212). Vgl. auch Anm. 3. — ¹¹ Nepi. — ¹² Der bekannte Sitz eines Kardinalbischofs, später eingegangen und mit Porto vereinigt. — ¹³ Segni. — ¹⁴ Girgenti. — ¹⁵ Velletri. Im Liber Pontificalis heißt der Bischof Placentinus (vgl. Anm. 3). — ¹⁶ Triocala nordwestlich von Girgenti, beim heutigen Caltabellotta. — ¹⁷ Catania. — ¹⁸ Über Deodat von Toul vgl. oben S. 276 f. und SS. R. Merov. VI 221, Anm. 5. — ¹⁹ = Leontio. — ²⁰ = Avito. — ²¹ = Eutychio. — ²² Der Anfang der Rede Agathos findet sich auch in der Vita Wilfridi; vgl. S. 281 f. — ²³ Über diesen späteren Zusatz vgl. S. 282.

(3). Andreas et Iohannes reverentissimi episcopi coram omnibus responsum dederunt, dicentes: 'Clarum constat universis, quod multo pontificalis providentiae succursu^a ecclesiae in Brittannia insula positae indigent, primum quidem, quod dissensio^b ibidem emerit inter sanctissimum Theodorum archiepiscopum et ceteros eiusdem provinciae praesules¹, quam cum Dei praesidio sola possit apostolica auctoritas mitigare et dissensionis fomitem subtrahere, dum origines scandalorum abscidit, atque superflua et christianae conversationi noxia ibidem geri considerata demat et spirituali medela curet.'

(4). Agatho sanctissimus atque ter beatissimus episcopus sanctae ecclesiae catholicae atque apostolicae urbis Romae dixit: 'Constat itaque, quod vestra consideravit reverenda fraternitas, aequitati competere finienda, quia iam sunt; quae dudum concordiae consideratione praeviderunt² et statuerunt praedecessores nostri, verbi gratia primus beatus Gregorius, huius apostolicae sedis pontifex et totius Saxoniae³ apostolicus apex, eiusque successores sancti pontifices usque ad nostra tempora. Et nos praevidimus et constituimus, ut statuta illa, quae synodalibus decretis iam dudum solidata per beatum Petrum principem apostolorum fuerunt, ut in perpetuum ab omnibus ecclesiarum Christi praesulibus ibidem constitutis inconvulsa atque illibata serventur.'

(5). Crescens episcopus sanctae ecclesiae Vivonensis et Iuvenalis sanctae Albanensis ecclesiae episcopus dixerunt⁴.

Universa (itaque) synodus (haec), quae una cum sanctissimo atque ter beatissimo Agathone papa convenit, regulariter definiens (dixit): 'Etai^a humani generis inimicus, qui bonis seminibus interserere semper conatur zizania⁵, — et praecavendum^b hoc est fidelibus — Brittanniae insulae ecclesias ecclesiarumque

§ 3. a) successu C H. b) dissensio ibidem demersit C H.

§ 5. a) definiens, etel C H. b) et praecavendis et hoc est C H.

¹ [Hier hatte ich beim ersten Abdruck eine Lücke angenommen; jedoch ist auf Grund der Handschriften, die in Zeile 4 'dissensio ibidem demersit inter' lesen, jetzt dort das bei Spelman fehlende 'emerit' eingesetzt, womit jeder Anstoß verschwindet]. Von einem Zwist zwischen Theodor und 'den übrigen' Bischöfen Englands ist nichts bekannt; andere Bischöfe waren an seinem Vorgehen gegen Wilfrid beteiligt (Vita Wilfridi c. 30, S. 225/*). Daß dieser freilich Bundesgenossen besaß, ergibt sich aus der Angabe Stephans, jener habe 'cum consilio coepiscoporum suorum' Berufung an den Papst eingelegt (Vita Wilfridi c. 24, S. 219). Ist etwa hier wie sonst in den Akten eine Erwähnung Wilfrids ungeschickt beseitigt?

² Vgl. die römischen Synodalakten von 743 (Concilia II 29): 'a pia consideratione bene praevisum.'

³ Über den Gebrauch von 'Saxonia' für das gesamte angelsächsische Britannien vgl. E. A. Freeman, The history of the Norman conquest of England I, Oxford 1867, S. 597 ff.; Plummer a. a. O. II 368; H. M. Chadwick, The origin of the English nation, Cambridge 1907, S. 56 f. [Vgl. auch Liebermann a. a. O. II, 2, 283 § 1]. Nicht dieser Name, aber die ganze Wendung scheint mir im Munde des Papstes ungewöhnlich; mit 'verbi gratia' leitet der Fälscher des ersten Kanons bei Boehmer a. a. O. S. 163 (= Jaffé I² n. 1996; vgl. Neues Archiv XXXV 375) ein Zitat aus Gregors des Großen Homilien in evangelia 6, 5 (Migne LXXVI, 1097) ein. Zudem ist der Satz kaum ganz richtig überliefert. Doch bietet 'primus' keinen Anstoß, das Gregor als ersten bezeichnet, der entsprechende Bestimmungen getroffen hat, nicht als ersten Papst seines Namens, was natürlich 679 und überhaupt vor Gregor II. unmöglich wäre.

⁴ Über die folgende Lücke und die Herstellung des sich anschließenden, durch den Vergleich mit der Vita Wilfridi gesicherten Satzes vgl. oben S. 280 f.

⁵ Vgl. Matthäus 13, 24. 25. 36—40.

praesules adversus invicem excitare molitus est, verum superna clementia non permittit suos fideles usquequaque temptari, sed dat consilium, ut hii, qui consulunt et consuluntur^c, [si] cum fide suscipiunt, pariter utrique salventur. Ideoque consideratis omnibus atque tractatis, quaeque ex diversorum venientium relatione cognovimus, quaeque ex scriptorum diversis vocibus huc ad apostolicam sedem directorum colligi potuerunt¹, sollicitius flagitantes praevidimus communi consensu hanc definitionis² sententiam promulgare.

(6). Unde ex auctoritate beati Petri apostolorum principis, cui claves ligandi atque solvendi in caelo et in terra conditor et salvator generis humani dominus noster Iesus Christus filius Dei concessit³, definimus atque statuimus, ut unumquodque regnum in Britannia insula constitutum habeat secundum moderaminis mensuram provinciarum episcopos ita statutos, ut simul omnes cum archiepiscopo XII ecclesiarum praesules numerentur; quos archiepiscopus, qui pro tempore ab hac apostolica sede pallii honore decoratur, provehat atque sacerdotali gradu eos canonice ordinet, ipsiusque tantum sint ordinationi subiecti, hac dispositione interposita, ut nullus audeat de episcopis in alterius praesulis iura semet ipsum immergere, sed illibata sua iura unumquemque servare et in ammonendos ac convertendos populos studere.

(7). Statuimus etiam atque decernimus, ut episcopi vel quicumque ecclesiastici ordinis religiosam vitam professi sunt, armis non utantur nec citharedas habeant vel quaecunque symphonia^a nec quoscunque iocos vel ludos ante se permittant, quia omnia haec disciplina sanctae ecclesiae sacerdotes fideles suos habere non sinit, sed praecipit divinis servitiis et providentia^b pauperum [et]^c ecclesiasticis utilitatibus occupari, magisque divinatorum eloquiorum lectio ad aedificationem ecclesiarum semper legatur, quatinus cum nutrimentis corporeis pariter et animae audientium divinis eloquiis nutriantur.

(8). Agatho sanctissimus atque ter beatissimus episcopus sanctae ecclesiae catholicae atque apostolicae urbis Romae dixit: 'Si et vestrae fraternae sanctitati providum esse censeretur, oportunum itaque ac saluberrimum plebibus ibidem constitutis esse censendum est, ut de ecclesiasticis statutis atque de serie episcoporum seu etiam de probatione catholicae fidei, qualiter et quam orthodoxe in provinciis Saxoniae gerere^a et habere, ab universis examinetur.'

(9). Andreas reverentissimus episcopus ecclesiae Hostiensis et Iohannes reverentissimus episcopus Portuensis dixerunt: 'Verum est enim, quod vestrae

c) qui consulunt et consulantur, cum *CH*; qui consulunt et qui consilium cum fide *Harduin*.

§ 7. a) *Verbessert in symphonica II*; symphonica oder symphoniacas *Johnson*.

b) providentiae *CH*. c) et *von Wilkins ergänzt*.

§ 8. a) *Etwa gererent et haberent?*

¹ Vgl. *Vita Wilfridi* c. 29 (S. 223): 'dissensio, quae ad nos tam per relationem exinde huc venientium quam per scriptorum seriem perlata est'; ebd. (S. 224): 'relegimus singula scripta, quae de Britannia insula directi apostolico vestro pontificatui detulerunt, tam ea, quae ex persona Theodori missa sunt, aliorumve cum eisdem scriptis relationes, quamque ea, quae a Wilfrido oblata sunt.'

² Vgl. oben S. 254 f. und 283.

³ Vgl. u. a. *Liber diurnus* n. 83 (ed. Sickel S. 90): 'beate Petre apostolorum princeps, cui claves regni caelorum ad ligandum atque solvendum in caelo et in terra creator atque redemptor omnium dominus Iesus Christus tradidit'; ebd. n. 84 (S. 103): 'in confessione beati Petri apostolorum principis, cui claves ligandi atque solvendi in caelo et in terra omnium salvator et dominus tradidit'; *Vita Wilfridi* c. 29 (S. 223): 'qui vicem beati Petri apostoli principis geritis, cui claves ligandi atque solvendi conditor ac redemptor omnium Christus dominus contulit.'

sanctitati iniunctum est, ut apostolica censura¹. Exhinc illic^a haec decretalis dispositio per epistolas ac virum prudentem et idoneum et bene imbutum dirigatur ad Theodorum reverentissimum atque sanctissimum archiepiscopum Cantuariorum sanctae Dei nostri Salvatoris ecclesiae, in qua illis in partibus summus sacerdotii principatum fundavit, qui suo sanguine sanctam suam redemit ecclesiam, omnipotens Christus dominus², et beati Petri principis apostolorum auctoritate per vestrum^b praedecessorem beatae memoriae Gregorium et per beatum Augustinum, eius sincellitum^c construendo, collocando fundavit, ut ipse praedictus Theodorus illis in partibus ex tua sacrosancta auctoritate et nostra synodali unitate universale concilium congreget, et cum universis praesulibus, regibus, principibus, ducibus et universis fidelibus senioribus maioribusque natu totius Saxoniae publicum^d canonicamque faciant synodum, et has^e dispositiones praedictas non solum, verum etiam quae tuae sanctitatis gerulis seu apicibus iniungeris, diligenti investigatione tui^f apostolatus auctoritate coram omnibus examinare et universos observare praecipias. Quod enim multorum consilio gogitur, nulli consentientium ingerat scandalum.

(10). Placuitque enim haec relatio universo synodo cum sanctissimo atque ter beatissimo Agathone apostolico papa⁴; coeperuntque simul omnes unanimitate quaerere et invenerunt, Christo auspice, virum venerabilem Iohannem archicantorem ecclesiae sancti apostoli Petri et abbatem monasterii beati Martini, qui a Roma per iussionem papae Agathonis in Britanniam est directus.

(11). 'Haec^a provida ac saluberrima doctrina^b sacrorum canonum quam et pontificalium decretorum statuimus atque decernimus, sicut prodesse^c dispensatoribus ecclesiae et populis eis commissis, quos ad sui cognitionem divina ascivit clementia, salubreque eis^d praevideimus quidem, quatinus frequentia vicinorum antistitum, studentium suam parrochiam ad studium perfectae religionis adducere, hereticae pravitatis satellites decipiendi simplices locum non

§ 9. a) So C; illi H; illic Wilkins. b) nostrum CH. c) sincellum Wilkins. d) publicam oecumenicamque Sp. e) haec dispositio praedictae CH. f) tuae CH (1. Hand).

§ 11. a) Haec Johnson. b) doctrina quam ex doctrina sacrorum canonum ex (et 2. Hand H) pontif. CH. c) Es fehlt etwa videntur? d) esse Walker (bei Wilkins).

¹ Über den ursprünglichen Sinn dieses Satzes vgl. S. 285.

² Über die Quelle dieser Worte und ihre Übertragung von Rom auf Canterbury vgl. S. 286. ³ Vgl. oben S. 287.

⁴ 'Universo synodo — papa' nach einer echten Vorlage (vgl. den Anfang von § 5). Im übrigen hat in diesem unechten Abschnitt Bedas Hist. eccl. IV 16 (18), Plummer S. 240 ff., als Quelle für die Erzählung von der Entsendung des Abtes Johannes gedient (vgl. oben S. 274), der am 17. September 679 an der Synode von Hatfield teilnahm, die der Fälscher von § 9 offenbar im Auge hat, und auf der Rückreise im Frankenreiche starb. Vgl. über ihn auch Beda a. a. O. V 24 (S. 355) und seine Historia abbatum Wiremuthensium c. 6 (ebd. S. 369) samt der älteren Vita Ceolfridi c. 10 (ebd. S. 391), über seine Tätigkeit auf liturgischem Gebiet in England dazu etwa S. Bäumer, Geschichte des Breviers, Freiburg 1895, S. 224 f. und G. Morin, Liturgie et basiliques de Rome au milieu du VII^e siècle d'après les listes d'évangiles de Würzburg (Revue Bénédictine XXVIII 1911, S. 319 f.). [Vgl. auch C. Silva-Tarouca, Giovanni „archicantor“ di S. Pietro a Roma e l' „Ordo Romanus“ da lui composto (Atti della Pontificia Accademia Romana di archeologia, Memorie Vol. I, Parte I, Rom 1923, S. 159 bis 219); A. Baumstark, Jahrbuch für Liturgiewissenschaft V, 1925, S. 153 bis 158]; Levison, England and the Continent in the Eighth Century, Oxford 1946, S. 15 f.].

⁵ Hier beginnt wieder unvermittelt ohne Zusammenhang mit dem vorhergehenden Abschnitt ein Stück, das teilweise irgendwie zu den echten Synodalbeschlüssen in Beziehung stehen könnte.

inveniant nec disseminent^e sua scismata vel errores, dum falce piae doctrinae, praesule praedicante, cotidie succidantur et defluant, et in multorum praesulum cum suo archiepiscopo conventium concilio^f quaecumque salubriter perpenduntur ac disponuntur, firmiter obtineant, quia ibi salus¹, ubi plurima consilia, et sicut^g, ubi² duo vel tres congregati in nomine Domini, ibi ipse est in medio eorum, multo magis, ubi plures unanimitate ad³ confitendum nomini eius, ad gloriandum in laude eius⁴ fuerint congregati.

(12). Insuper quoque Agatho sanctissimus atque ter beatissimus episcopus sanctae ecclesiae catholicae atque apostolicae urbis Romae synodum⁵ beati Martini papae conscriptum, centum quinque episcoporum consensu non multo ante Romae^a celebratum praefato religioso abbati Iohanni tribuens, ut secum in Britanniam veniens beato Theodoro archiepiscopo afferret, non solum ad sui legationis testimonium atque confirmationem, seu etiam quicquid sanctus Theodorus archiepiscopus cum sapientibus et fidelibus et viris religiosus in Anglorum provinciis Christi ecclesiis et universo populo Dei ibidem positus profuturum melius ac religiosius in Christo invenire potuissent, cum praedicta auctoritate roborare atque transcribere commendaverat⁶.

Nachtrag

in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte L, 1930, Kanonistische Abteilung XIX, S. 672—674.

[Zu den Akten der römischen Synode von 679.] Im zweiten Bande der Kanonistischen Abteilung dieser Zeitschrift (1912) S. 249—282 habe ich die Akten der römischen Synode von 679 behandelt, die gegen Ende des 11. Jahrhunderts in Canterbury während des Rangstreites mit York verfälscht worden sind und sich so den Papsturkunden anreihen, die Heinrich Boehmer in seinem Buche über „die Fälschungen Erzbischof Lanfranks von Canterbury“⁷ untersucht hat; ich habe dort echte und unechte Bestandteile zu scheiden unternommen. Die verurteilten Akten waren nur aus dem Druck von Henry Spelman (1639) bekannt, dessen handschriftliche Grundlage verschollen war; alle späteren Herausgeber bis herab auf Haddan und Stubbs (1871) und meinen eigenen Abdruck (a. a. O. S. 277—282) mußten sich darauf beschränken, den Text Spelmans zu wiederholen und seine Verderbnisse durch Vermutungen zu verbessern, und auch R. L. Poole, der seitdem im Zusammenhang mit chronologischen Fragen sich mit den Akten beschäftigt und meinen Ergebnissen im wesentlichen zugestimmt

e) disseminant *CH* (1. Hand). f) conven. cum consilio quaeque *CH*. g) sic *CH*.

§ 12. a) So richtig Beda: Remis *CH*.

¹ Proverb. 11, 14. 24, 6.

² Matthäus 18, 20.

³ Psalm 121, 4.

⁴ Vgl. ebd. 105, 47.

⁵ 'Synodum — afferret' nach Beda, vgl. oben S. 274.

⁶ Das heißt: Agatho hatte ihn beauftragt, ihm befohlen ('commander'). Zugrunde liegen freilich Bedas Worte (oben S. 274): 'synodum beati papae Martini — — adtulit atque in praefato religiosissimi abbatis Benedicti monasterio transcribendam commodavit.'

⁷ Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche herausgegeben von N. Bonwetsch und R. Seeberg VIII, 1, Leipzig 1902. Die Fälschungen spricht Lanfrank ab und setzt etwas später an A. J. Macdonald, Lanfranc, Oxford 1926, S. 271 ff.; für Boehmers Anschauungen tritt ein Margarete Dueball, Der Suprematstreit zwischen den Erzdiözesen Canterbury und York, 1070—1126 (Ebering, Historische Studien 184), Berlin 1929, S. 28 ff. [Weitere Literatur bei Levison, England and the Continent S. 201 f.].

hat¹, bemühte sich vergeblich, die Vorlage des ersten Herausgebers oder auch nur seine Abschrift aufzufinden.

Heute kann ich diese Lücke ausfüllen. Goscelin von Canterbury, ein flandrischer Mönch, der noch vor der normannischen Eroberung nach England kam, fand dort durch die Art seiner Darstellungskunst so großen Beifall, daß man ihn im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts an verschiedenen Orten mit seiner schreibgewandten Feder Heiligenleben verfassen oder in eine dem Zeitgeschmack entsprechende neue Form bringen ließ; kein Geringerer als Wilhelm von Malmesbury preist ihn in den höchsten Tönen auch als Dichter und Komponisten von Gesängen zum Ruhme der Heiligen². Die sich auf St. Austin in Canterbury beziehenden Schriften Goscelins finden sich namentlich in zwei Handschriften des 12. Jahrhunderts im Britishen Museum zu London, im Cottonianus *Vespasianus* B. XX³ und in dem etwas jüngeren Harleianus 105, darunter ein von Th. D. Hardy⁴ und den Bollandisten⁵ verzeichnetes Leben Erzbischof Theodors (668—690), von dem bisher nur ein kurzer Auszug des John von Tynemouth aus dem 14. Jahrhundert gedruckt ist⁶, und das zum größten Teil fast wörtlich auf Bedas *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* beruht, was hier im einzelnen nicht dargelegt zu werden braucht⁷. In dieser *Vita Theodori* (Cott. fol. 222—231; Harl. fol. 218^v—227^v) fand ich nun zwischen dem Ende von Beda IV, 16 (18) und dem Anfang von V, 8 ohne weiteren Übergang die römischen Akten von 679 eingefügt (Cott. fol. 227^v—229^v; Harl. fol. 224—226) genau in der Gestalt, in der Spelman sie mitgeteilt hat. Beide Handschriften sind voneinander unabhängig und gehen mit wenigen abweichenden Lesarten auf die gleiche, bereits verfälschte Vorlage zurück; Spelman hat aus einer Abschrift des Cottonianus geschöpft und gibt dessen Text im ganzen getreu wieder, die Fehler des Druckes fallen also mit ein paar Ausnahmen der Handschrift zur Last, nicht dem Herausgeber, ja meist der gemeinsamen Stammhandschrift des Cottonianus (C) und Harleianus (H)⁸.

¹ The chronology of Bede's *Historia ecclesiastica* and the councils of 679—680 (The Journal of Theological Studies XX, Oxford 1919, S. 38 ff. [wiederholt in Poole's Studies in Chronology and History, Oxford 1934, S. 51 ff.].

² Vgl. vorläufig z. B. den Artikel von T. A. Archer, Dictionary of national biography XXII (London 1890) = VIII² (ebd. 1908), S. 253 f. Eine größere Arbeit über Goscelin ist von meiner Schülerin Helene Vielhaber zu erwarten. [Andere Pflichten ließen die Arbeit nicht zum Abschluß kommen. Vgl. auch Levison a. a. O. S. 199 f.].

³ Eine Nachbildung von zwei Seiten findet sich auf Tafel 85 der New Palaeographical Society, First Series, Vol. I (London 1903—1912), wo die Handschrift in das erste Viertel des 12. Jahrhunderts gesetzt wird.

⁴ Descriptive catalogue of materials relating to the history of Great Britain and Ireland (= *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* XXVI) I, 1, London 1862, S. 362 Nr. 850.

⁵ *Bibliotheca hagiographica Latina* II, Brüssel 1901, S. 1171 Nr. 8083.

⁶ Über die älteren Ausgaben s. ebd. Ich nenne nur die neue Ausgabe der meist nach John Capgrave benannten Sammlung, die Carl Horstman besorgt hat, *Nova Legenda Anglie* II, Oxford 1901, S. 368—370. Dort finden sich S. 369 f. auch zwei (verkürzte) Stellen der Konzilsakten, die auf die richtige Spur hätten führen können. ⁷ Vgl. darüber in Zukunft die erwähnte Arbeit von Fräulein Vielhaber [s. Anm. 2].

⁸ [Vgl. F. M. Powicke, Sir Henry Spelman and the 'Councils' (Proceedings of the British Academy XVI, 1930, S. 359 f.). — Die 1930 hier anschließend mitgeteilten Lesarten aus C und H sind jetzt weggelassen, da der Text der Akten oben vollständig auf Grund dieser Handschriften neu bearbeitet ist].

ZU DEN CANONES THEODORI CANTUARIENSIS.

*Besprechung von Paul Willem Finsterwalder, Untersuchungen zu den Bußbüchern des 7., 8. und 9. Jahrhunderts, I. Band: Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen. Weimar, Hermann Böhlhaus-Nachfolger, 1929. XX und 334 S. 8°.*¹

[*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, L, 1930, Kanonistische Abteilung XIX, S. 699—707.*]

Das vorliegende Buch, eine Habilitationsschrift der Universität Frankfurt, ist dem Andenken Emil Seckels gewidmet und liegt in der Richtung seiner quellenkritischen Arbeiten. Es geht auf eine Anregung von Felix Liebermann zurück und führt dessen bei aller Knappheit inhaltreichen und eindringenden Aufsatz „zur Herstellung der Canones Theodori Cantuariensis“ weiter, der in dieser Zeitschrift 1922 im 12. Bande der Kanonistischen Abteilung, S. 387—409, erschienen ist. Es handelt sich um die auf Erzbischof Theodor von Canterbury (668—690) zurückgeführten Satzungen über Bußdisziplin und andere Fragen des Kirchenrechts, die in verschiedenen, in Form und Inhalt sich vielfach berührenden Sammlungen des frühen Mittelalters vorliegen, unter Ausschluß der erst um 900 im Frankenreich entstandenen Kompilation des sogenannten Pseudo-Theodor. Es sind vor allem die reichhaltigste und am besten aufgebaute Sammlung eines 'discipulus Umbrensius' (U) und zwei kleinere, weniger geordnete Reihen von Sätzen, die zuerst von d'Achery veröffentlichten Capitula Theodori (D) und die den Namen Gregors des Großen an der Spitze tragenden Canones Gregorii (G), Texte, die man bisher am bequemsten in den immer noch unentbehrlichen „Bußordnungen“ von Wasserscheleben beisammen fand. Liebermann war den genannten und anderen Überlieferungsformen der Canones, ihrer Entstehung, ihren Grundlagen, Beziehungen und Nachwirkungen im wesentlichen auf Grund der oft unzureichenden gedruckten Literatur nachgegangen, indem er zum Schluß den Plan einer künftigen neuen Ausgabe entwarf. Das Buch von Finsterwalder bedeutet die Ausführung dieses Plans, nur daß die Geschichte der Nachwirkungen einem zweiten Bande vorbehalten ist. Es ist vor allem das Verdienst des Verfassers, die handschriftliche Überlieferung möglichst vollständig zusammengetragen und geordnet zu haben. Entgangen ist ihm dabei eine Fuldaer Handschrift, deren einstiges Dasein ihm nur aus einem Fuldaer

¹ [Vgl. auch Paul Lehmann, Historisches Jahrbuch LI, 1931, S. 542—545; G. Le Bras, Revue historique de droit français et étranger, 4^e série X, 1931, S. 95—115].

Bücherverzeichnis des 9. Jahrhunderts¹ bekannt war (S. 52 Anm. 3 und S. 219); ihr gehören vermutlich die Bruchstücke an, die Paul Lehmann in der Baseler Bibliothek nachgewiesen hat². Finsterwalder hat die Geschichte der verschiedenen Überlieferungsformen aufzuhellen versucht, ist der Frage nachgegangen, was darin auf Entscheidungen Theodors selbst zurückgeführt werden kann und was Zutat der einzelnen Sammler ist, was ihre und was Theodors Quellen gewesen sind. Er hat endlich als Anhang (S. 239—334) auf Grund der Handschriften eine neue Ausgabe von D, G, der Sammlung des Londoner Cottonianus Vespasianus D. XV (Co.) und der wichtigsten Schrift aus diesem Kreise, von U, beigegeben. Von seinen Funden erwähne ich ein einzelnes Blatt des Vaticanus Palatinus Lat. 554 (Vat.), aus dem er den bisher nur aus der Wiener Handschrift 2223 (W) unvollständig bekannten Epilog von U glücklich ergänzen konnte. Im einzelnen finden sich viele treffende Beobachtungen; das Fehlen von Aufzeichnungen Theodors selbst, die Zusammenstellung seiner 'iudi'ia' zuerst in kleineren Gruppen, ihre zunehmende Vereinigung und Ordnung in größeren Sammlungen bis zu U als Höhepunkt am Anfang des 8. Jahrhunderts (S. 177, vgl. 156 f.), das sind etwa wesentlichere Erkenntnisse, die durch Finsterwalder aufs neue erhärtet worden sind. Kein Arbeiter auf diesem schwierigen Gebiete und an diesem etwas spröden Stoffe wird in Zukunft an seinem Buche vorübergehen können.

Dennoch befriedigt es nicht in jeder Hinsicht. Wenn schon alle Handschriften verglichen und ihr Stammbaum richtig erarbeitet wurde, so hätten die beigelegten Texte auf Grund der gewonnenen Einsicht auch möglichst dem ursprünglichen Wortlaut angenähert werden sollen. Der Abdruck einer einzelnen Handschrift mit nicht allen, aber vielen Fehlern ist zwar bequem, aber „ein möglichst richtiges Bild der Überlieferung“ (S. X) läßt sich auch bei einer wirklichen Textgestaltung gewinnen, die keineswegs auf „Willkür“ zu beruhen braucht. Jetzt findet man mehr als einmal in den Texten Lesarten, die der Verfasser vorn in der Untersuchung mit Recht verworfen hat (vgl. z. B. S. 47 'episcopus aut presbiter' mit S. 256, S. 48 'tradendi' mit S. 269). Ich sehe auch keinen Nutzen darin, wenn S. 285 nach den Handschriften, in denen ein Kürzungszeichen vergessen scheint, 'donibus' gedruckt ist, wo über die Lesung 'daemonibus' kein Zweifel besteht. Der Verfasser hat die Benutzung auch dadurch nicht gerade erleichtert, daß er meist auf eine Gliederung des Satzes durch die heute üblichen Satzzeichen verzichtet hat; kommt dann noch ein Druckfehler hinzu wie S. 320, wo 'tamen

¹ Vgl. dazu jetzt Paul Lehmann, Fuldaer Studien (Sitzungsberichte der Münchener Akademie der Wissenschaften, Philos.-philol. und hist. Klasse 1925, 3. Abhandlung) 6 ff., 50 ff.

² Johannes Sichardus (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, begründet von Ludwig Traube IV, 1), München 1912, S. 113, Anm. 8.

nos' zu einem Worte geworden, 'consuetudo' in 'consultudo' verdruckt ist, so wird das Verständnis noch mehr erschwert. Eigennamen sind nicht immer durch einen großen Anfangsbuchstaben gekennzeichnet (S. 239 'saxonum', 287 'umbrensiun' und 'scottorum', 333 'angelorum'). Überhaupt scheint die Drucklegung etwas eifertig erfolgt zu sein; die Kapitel- und Paragraphenzählung in der Darstellung stimmt öfter nicht mit der des beigegebenen Textes überein (so S. 83, 176), nicht einmal in den Konkordanztabellen (S. 44 und 234), und selbst bei den Signaturen der Handschriften vermißt man die nötige Sorgfalt, wenn z. B. der Parisinus 3848 B (S. 5 und 30) in der Übersicht S. XIX als München 3846 B, bei der Textausgabe S. 253 als Paris 3843 B erscheint. Daß S. 282 'incris' einen Abkürzungsstrich tragen soll (= 'incertis'?), erfährt man nicht dort, sondern nur S. 67, 208, 212. Nach S. 258 k' hat statt des richtigen 'publice' nur Par. 'supplici', nach S. 47, 49 und 51 Anm. 2 aber auch A; nach 267 a liest A 'caper', nach 48 und 49 mit Par. 'apes'. S. 166 wird Wasserschleben vorgeworfen, daß er 'careant' in 'carpeant' verlesen habe; man stellt dann mit einigem Erstaunen fest, daß er 'careant' gedruckt hat, dagegen der Text von Finsterwalder selbst S. 333 'carpeant' aufweist. Das Zitat S. 108 Anm. 6: 'M. G. Epp. (IV) Aevi Merov. I 469' enthält einen Widerspruch, der Untertitel entspricht dem 3. Bande der Epistolae; aber weder im 4. noch im 3. Bande findet sich an der genannten Stelle, was der Verfasser angibt. Von D wird S. 21 Kapitel 193 angeführt, obwohl es nur 171 Kapitel umfaßt. S. 30 finden sich im Abstand weniger Zeilen die widersprechenden Angaben, daß eine Handschrift kein offenes a aufweise und daß das a darin die cc-Form habe. Mit Berufung auf Liebermann 395 wird S. 165 die Entstehung der sogenannten ungeordneten Sammlung dem Kontinent zugeschrieben; Liebermann spricht aber dort nur von der Stammhandschrift von D, was doch etwas anderes ist. Der 'discipulus Umbrensiun' würde nach Liebermann 401, wie man S. 170 liest, wenn er ein Angelsachse gewesen wäre, sich eher zur Schule von Canterbury gehalten haben als zu der von York; man hat etwa im Gedanken an Aelvins Bildungsgang gegen diese Erwägung Bedenken und sieht dann, daß Liebermanns Äußerung gar nicht den Angelsachsen im allgemeinen gilt, sondern den Bewohnern von Kent. Solche Ungenauigkeiten, deren Reihe sich leicht vermehren ließe, empfindet man doch als störend in dem an sich so nützlichen Buche¹.

Durch den Verzicht auf die Herstellung eines kritischen Textes hat Finsterwalder mehr als nötig dem Leser an manchen Stellen das Verständnis seiner Quellen erschwert. Ich gebe einige Verbesserungen. S. 287/¹¹ und /¹³ ist für 'quoniam' mit V 'quam' zu

¹ [Eine Anzahl Verbesserungen auf Grund der Handschriften, z. B. S. 304, § 3 'Iudeus' statt des sinnlosen 'Iudens', enthält die Übersetzung von John T. McNeill und H. M. Gamer, *Medieval Handbooks of Penance*, New York 1938, S. 54 f., 58—60, 179—217].

lesen (auch das 'qm̄' des Pal. bedeutet schwerlich etwas anderes, nur H hat die Kürzung in der Vorlage mißdeutet), 288¹⁵ mit CPal. 'vereor' statt 'verear', 288¹⁷ mit allen Handschriften 'imploret' für 'imploretis' ('benevolentia' ist Subjekt). 287²⁷ ändere ich 'quod' (so V vor einer Rasur) mit Pal. in 'quoque' in dem Satze: 'quae iste vir ex Scottorum libello sciscitasse quoque famatum est', „was jener aus einem Buch der Iren, wie auch bekannt ist, erkundet hat“ — 'quod famatum est' kann nicht gut auf 'libello' gehen und ein Buch, „das großen Ruf besaß“ (144), ein „berühmtes“ Buch (182, vgl. 201) bezeichnen, vielmehr ist 'quoque famatum est' das Gegenstück zu dem vorhergehenden 'fertur fame veriloquo' und dem nachfolgenden 'fertur': „wie (durch die Fama) ebenfalls berichtet wird“. Der am Anfang und Schluß in nur je einer Handschrift überlieferte Epilog ist freilich teilweise bis zur Sinnlosigkeit entstellt. 333¹³ verbessere ich: 'Si qui ('quis' W) vero sibi competentius meliusque ('melius est ve' W) has utrasque regulas penes se tenere videantur, bene suis utantur ('uti in deum' W) et nostris ne ('nec' W) careant ('nostras ne carpant'? Vgl. oben S. 297) optamus' — „wenn aber welche glauben, die beiden Regeln [die beiden Bücher von U, nicht zwei ‚ Fassungen‘, S. 148, 152] angemessener und besser bei sich zu besitzen, so mögen sie die ihrigen gut gebrauchen und unsere nicht entbehren (herunterreißen?), das wünschen wir“. Wie der nächste Satz zu bessern ist: 'In quibus quae corrupta ('incorrupta' W) videntur, vitio utique scriptorum interpretumque, viris ('viri' W) nimirum barbaris ('barbarum' W), deputantur ab omnibus', hat Finsterwalder nach Ausweis der Übersetzung S. 148 selbst gesehen. 334⁵ ist wohl 'certante' ('certantem' W Vat.) zu verstehen. 334²⁰ ist die ursprüngliche Lesart von Vat. 'fiat' (nach 'utinam') in den Text aufzunehmen (die zweite Hand hat dafür aus dem hier benutzten, aber nicht wörtlich ausgeschriebenen Korintherbrief unpassend 'fuit' gesetzt). 334¹³ ist 'tritis' ('tristis' Vat.) aliorum callibus ingrediens' zu schreiben. Am meisten Schwierigkeiten bereitet der Satz 334¹⁴, wo auch ich ein Wort nicht sicher zu heilen weiß: 'Inde noviter audivi . . . quendam ventricosum gentilium fabularum sectatorem legis Dei latorem et operis totius mundi scriptorem sugillare ('sugilla' Vat.): Quid, inquiens, ipse Moyses maritus (?) vel scire vel edicere ('ei dicere' Vat.) potuisse?' — „So habe ich neuerdings gehört, . . . daß ein dickbäuchiger Anhänger heidnischer Fabeln den Bringer des Gottesgesetzes (vgl. 287¹¹ 'primum eius latorem') und Darsteller des ganzen Schöpfungswerkes (Moses, nicht Hieronymus, an den 149 Anm. 2 auch gedacht wird) beschimpft: Was, sagt er, konnte Moses wissen oder aussagen?“ Finsterwalder 177 glaubt in 'maritus' eine Hindeutung auf Moses' „Ehegesetzgebung“ und in dem angegriffenen Spötter den von Bonifatius bekämpften Iren Clemens erkennen zu können, der aber gerade im Sinne von Moses gegen das kirchliche Recht für die Leviratsehe eintrat — wie sollte er da gerade Moses

wegen seiner Ehegesetzgebung verhöhnt haben? Finsterwalder glaubt freilich daraufhin den Verfasser des Epilogs im Kreise des Bonifatius suchen zu dürfen und denkt an den Bischof Burchard von Würzburg; man sieht, auf wie schwankendem Boden da gebaut wird. 'Maritus' ist zweifellos entstellt. Entweder steckt darin ein regierendes Zeitwort ähnlich 'èreditur', 'putatur', oder es liegt ein Satzbau ohne ein solches vor wie 288¹: 'De quo talem senex fertur dedisse sententiam: Ecclesiasticus homo libelli ipsius fuisse conscriptor'. Dann könnte man an 'in artibus' (in den Künsten) denken oder auch an 'magicus' im Hinblick auf Moses als Zauberer etwa bei Plinius, Nat. hist. XXX, 1, 11 (2, 6) und Apuleius, Apologia. 90; aber auch diese Änderungen befriedigen noch nicht und deuten nur die Richtung an, in der die Verbesserung wohl eher zu suchen ist als nach Finsterwalders Vermutungen.

Der Epilog von U hat ihn überhaupt zu unhaltbaren Aufstellungen geführt. Von den beiden Büchern ist das zweite, überwiegend allgemeineres Kirchenrecht, nicht Bußsätze enthaltende ohne Vor- und Nachwort auch gesondert in einer größeren Reihe von Handschriften überliefert, und es spricht manches für die Annahme, daß dieses „Rechtsbuch“ ursprünglich selbständig gewesen ist (Northumbrien als engere Heimat scheint mir allerdings nicht bewiesen) und daß U es mit dem Bußbuche zu einem Ganzen vereinigt hat. Finsterwalder schreibt U auch den Prolog an der Spitze des ersten Buches zu, dagegen soll der Epilog am Ende des zweiten Buches erst von einem dritten Bearbeiter, vielleicht jenem Burchard, als Ersatz für den von ihm weggelassenen Prolog hinzugefügt worden sein. Prolog und Epilog sind also danach nie in U beisammen gewesen, sondern gehören verschiedenen Abschnitten der Überlieferung an. Dagegen spricht nun gleich der erste Satz des Epilogs, der deutlich auf den Prolog Bezug nimmt: 'Hec consiliante venerabili Theodoro archiepiscopo Angelorum nostri ut diximus scriperunt' (333); die Worte 'ut diximus' erhalten nur aus den Angaben des Prologs einen rechten Sinn, und es ist wohl gezwungen, wenn Finsterwalder 153 f. sie auf die vorangehenden Bestimmungen bezieht und übersetzt: „so, wie sie gebracht sind“. Aber schon ein Blick auf den von ihm ermittelten Handschriftenstammbaum widerlegt die Annahme der Trennung von Prolog und Epilog. Daß nicht alle Handschriften sie enthalten, findet sein Gegenstück in zahlreichen anderen mittelalterlichen Texten, bei denen ein Vor- oder Nachwort nicht selten weggelassen ist, wenn es mit dem eigentlichen Zweck und Inhalt der Schrift wenig gemein hat. Den Epilog hat heute, abgesehen von dem neugefundenen Bruchstück Vat., allein die Wiener Handschrift 2223 (W) bewahrt; den Prolog die Cambridger Handschrift (C)¹, der Vaticanus Palatinus Lat. 485

¹ Finsterwalder 99 ff. vermutet Winchester als Heimat von C. Zur Schrift von Winchester vgl. auch R. Priebisch, The Heliand Manuscript Cotton Cali-

(Pal.), die Wiener Handschrift 2195 (V)¹ und die Würzburger (H), die trotz des beide Bücher umfassenden Kapitelverzeichnisses leider schon im 12. Kapitel des ersten Buches unvollständig abbricht, wie auch Pal. nur das erste Buch aufweist. Die Vorlagen von H und Pal. können also an sich sehr wohl auch den Epilog enthalten haben; bei den andern Handschriften mit Prolog VC entspricht dem Fehlen des Epilogs die Tatsache, daß hier die Interrogationes Augustini an Gregor den Großen und dessen Antworten sich unmittelbar an den Text von U anschließen, ja in V geradezu in dessen Kapitelzählung hineingezogen sind. Von all diesen Handschriften sind nun H und W derart aufs allerengste verwandt, daß der Schluß auf eine gemeinsame Vorlage nicht abzuweisen ist (vgl. S. 115 f., 174 ff.), aber zugleich die Annahme sich aufzwingt, daß diese Vorlage auch diejenigen Teile enthielt, die heute nur je eine der beiden Abschriften erhalten hat, den Prolog (H) und den Epilog (W) — angesichts der Handschriften-Stammbaums und der bis in Kleinigkeiten gehenden Übereinstimmung von H und W kann man sich dieser Folgerung schwerlich entziehen. Wahrscheinlich hat die Handschrift W, die mit U beginnt, früher den Prolog auf einem verlorenen Blatte hinter dem Kapitelverzeichnis (oder vor diesem?) enthalten; denn wenn ein Schreiber des 10. Jahrhunderts auf das vorhergehende Schmutzblatt fünf Worte aus der Widmung des Prologs schrieb (S. 107, 169, 179, 287 Anm. n), so ist doch die nächstliegende Annahme, daß er sie der Handschrift selbst entnommen hat. Wie dem auch sein mag, die enge Verwandtschaft von HW beweist das Nebeneinander von Prolog und Epilog für die gemeinsame Vorlage.

Im Epilog wird nicht nur 'patris nostri Theodori' gedacht wie in der Überschrift des 'pater Theodorus', der Verfasser nennt auch Gregor den Großen 'apostolum nostrum' (334¹²), was doch nur ein Angelsachse tun konnte, und die anerkennenden Erwähnungen des 'libellus Scottorum' nötigen keineswegs mit Finsterwalder 173, in dem Verfasser einen geborenen Iren zu vermuten (Liebermann, der 401 f. an einen irischen Schüler Theodors dachte, kannte die Erwähnung Gregors in dem neugefundenen Schlusse des Epilogs noch nicht). Finsterwalder sucht U in dem Kreise des Friesenapostels Willibrord auf dem Festlande und bemüht sich immer wieder, England als Ursprungsland von U auszuschalten; doch mit Unrecht. Gewiß ist die Schrift nach Ausweis der Überlieferung durch die Angelsächsische Mission auf dem Festland besonders verbreitet

gula A. VII, Oxford 1925, S. 12 ff. — In der Pariser Abschrift des 17. Jahrhunderts von C hätte S. 102 die 'Acc(ademia) Cantabrig(iensis)' nicht auf Canterbury gedeutet werden sollen; vielmehr zeigt die Eintragung, daß C sich 1670 bereits im Corpus Christi College zu Cambridge befand.

¹ Zu V vgl. auch H. J. Hermann, Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich VIII 1, Leipzig 1923, S. 75 f. [Eine Nachbildung des wichtigen Bruchstücks Vaticanus Palat. Lat. 554, fol. 1, geben McNeill und Gamer a. a. O. bei S. 68].

worden, und wir besitzen heute nur eine einzige zweifellos in England geschriebene Handschrift von U (C); aber, um von dem umstrittenen Bußbuch unter Bedas Namen abzusehen, im 8. Jahrhundert ist U in England doch in dem Bußbuch Egberts von York benutzt worden. Wie sehr man hier mit Zufälligkeiten der Überlieferung rechnen muß, lehrt z. B. das northumbrische Leben Gregors des Großen, das lediglich in einer Abschrift von St. Gallen erhalten geblieben ist. Finsterwalder beanstandet, daß nicht einmal Theodors Sitz Canterbury eine Abschrift von U besitze (S. 164); wie wenige alte Handschriften sind dort heute überhaupt noch vorhanden! Es sind wesentlich Argumenta e silentio mit geringer Beweiskraft, die gegen England als Heimat geltend gemacht werden (166 ff.), und doch scheint mir die Widmung darüber keinen Zweifel bestehen zu lassen. Ein 'discipulus Umbrensium', also ein Mann, wie Finsterwalder richtig erklärt, der nicht in Northumbrien geboren war, aber dort seine Bildung empfangen hatte, etwa an der Domschule von York, widmet seine Schrift 'universis Angelorum catholicis propriae (= proprie, „im eigentlichen Sinne“) animarum medicis', „allen katholischen wirklichen Seelenärzten der Angeln“, also der englischen Geistlichkeit. Finsterwalder führt nur die ersten drei Worte an 'universis Ang(e)lorum catholicis' (168, 170) und bezieht sie auf „die von der anglischen Mission zum Katholizismus Bekehrten“ (165 f.), die „durch die Angeln dem katholischen Glauben Zugeführten“ (170), löst die Worte also aus ihrem Zusammenhang und legt Dinge hinein, von denen sie nichts sagen. Liest man die Widmung unbefangen, so bedeutet sie, daß ein in Northumbrien gebildeter Geistlicher sein Werk als Hilfsmittel für „Seelenärzte“ den Amtsbrüdern ganz Englands widmet und natürlich in England. Dazu paßt am besten die einfache Bezeichnung Theodors als 'pater Theodorus' und 'venerabilis antistes Theodorus' im Prolog, indem offenbar seine Person und sein Bischofssitz als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, und man kann sich auch schwer vorstellen, daß Bekehrten des Festlandes gesagt wird (287/16), Theodor sei vom Sitze St. Peters, aus Rom, gesandt worden 'ad vestrae felicitatis meritum', um von der Erwähnung Gregors als des 'apostolus noster' im Epilog nicht nochmals zu reden, alles am begreiflichsten im Munde eines Angelsachsen, der für Angelsachsen in England schreibt. Wenn freilich Liebermann bei den Angeredeten im besonderen an den Domklerus von Canterbury gedacht hat, so lehnt sein Nachfolger auf diesem Forschungsgebiet diese Einengung der Widmungsworte allerdings mit Recht ab (165). Andererseits scheint er mir auch bei den anderen Überlieferungsformen die erste Aufzeichnung in England ohne rechten Grund zu bestreiten. Wenn Theodor in der Überschrift und Unterschrift von D und in der Überschrift von Co. nicht Erzbischof heißt, sondern 'episcopus Saxonum' (239, 252) und 'episcopus' (271), so besagt dies nichts gegen eine Niederschrift in England (17, 65, 72), sondern ist eher

ein Zeichen des Alters: Theodor hat sich selbst auf der Synode von Hertford 672 so genannt: 'Dorovernensis ecclesiae episcopus' (Beda, Hist. eccl. IV, 5, ed. Plummer S. 215), und Beda, der ihn im allgemeinen Erzbischof nennt, schreibt doch entsprechend dem gleichen Weihegrad von Bischof und Erzbischof in der seiner Kirchengeschichte angehängten Zeittafel zum Jahre 668 (eb. V, 24, S. 354): 'Theodorus ordinatur episcopus' (vgl. auch IV, 1, S. 202 f. 'ut episcopus ordinaretur', 'esse scilicet episcopum') — es gibt aus dem frühen Mittelalter ja mehr Beispiele dieser Art.

Noch wenige Einzelheiten. Theodors Name steht nicht schon im Liber Pontificalis in Verbindung mit Bußsätzen (S. 1); vielmehr handelt es sich um einen Zusatz der bald nach 1130 abgeschlossenen Bearbeitung (ed. Mommsen S. 188; dazu Liebermann 387 Anm. 2 und jetzt J. M. March, Liber Pontificalis prout exstat in codice manuscripto Dertusensi, Barcelona 1925, S. 114), entnommen aus der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus V, 30, deren Erwähnung man auch S. 220 vermißt. Daß man Doppelklöster „auf dem Kontinent nicht zuließ“ (S. 18), gilt doch am wenigsten für das 7. und 8. Jahrhundert; vgl. das S. XIII genannte Buch von Hilpisch 34 ff. Daß man im Kreise des Bonifatius die Northumbrier „nicht gern erwähnen“ mochte (222), ist schon im Hinblick auf seine Beziehungen zu Willibrord und Egbert von York unwahrscheinlich und wird vollends durch die Art widerlegt, in der er in seinen Briefen von Beda redet. Bei dem Briefe Gregors I. „ad Leapdrum Spolitane urbis“ ist der Stadtname nicht in „Constantinopolitanae“ oder das unmitttelalterliche 'Sevillanae' zu verbessern (119 Anm. 2), sondern in 'Spalensis' (= Hispalensis); die Vorlage hatte vermutlich 'Spal'. Für die römische Synode von 743 (30 Anm. 2) vgl. jetzt MG. Concil. II, 10 (Handschrift 7); zu den angeblichen Bestimmungen Papst Bonifaz' IV. (S. 35) Heinrich Boehmer, Die Fälschungen Erzbischof Lanfranks von Canterbury (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche VIII, 1), 1902, S. 65 ff., 161 ff.; zu der Kölner Handschrift 106 (S. 105 f.) L. W. Jones, Speculum IV (1929), 27 ff. Die Passio VII Dormientium Gregors von Tours (S. 109) hat Krusch in den Scriptores rer. Merov. VII, 757 ff. neu herausgegeben.

Nur noch wenige Wünsche für die Fortsetzung des Werkes. Es würde seiner Übersichtlichkeit zugute kommen, wenn die Beschreibung der Handschriften von vielen für die Zwecke der Untersuchung belanglosen Äußerlichkeiten entlastet, dafür die Verbindung von Canones Theodori mit verwandten Stücken für die Textgeschichte noch deutlicher herausgearbeitet würde. Auch würde die Benutzung ohne ein wesentliches Anschwellen des Bandes erheblich erleichtert, wenn auf die — wirklichen oder vermeintlichen — Quellen nicht nur kurz hingewiesen würde wie S. 21 oder 204 f. und in den Anmerkungen der Ausgabe, sondern wenn dort die entsprechenden Stellen unter dem Text abgedruckt würden (ähnlich

229 ff.). Auch den Nachweis der angeführten Bibelstellen darf man von einer heutigen Ausgabe nicht nur vereinzelt, sondern allgemein erwarten; wenn z. B. die letzten fünf Worte von U. S. 334 mit Recht als Zitat aus dem Römerbrief angeführt werden, so ist das gleiche bei den vorhergehenden Worten versäumt worden, trotzdem der Verfasser nach Ausweis der Übersetzung (S. 150) die Herkunft erkannt hatte. Kurz, so sehr man das Buch mit Dank begrüßen und seine Fortsetzung erhoffen darf, so möchte man doch für diese noch ein 'Plus ultra' wünschen¹.

¹ Noch ein Hinweis zur Geschichte der Canones Theodori im Mittelalter. Goscelin in seiner oben S. 294 erwähnten Vita Theodori kennt sie nur aus Paulus Diaconus, den er am Schlusse der Vita anführt: „Hic est beatus Theodorus archiepiscopus, de quo Paulus Longobardorum hystoriographus mentionem faciens sic ait: 'Constantis sane imperatoris temporibus venerabilis Theodorus archiepiscopus et Adrianus abbas, vir aequae doctissimus, a Vitaliano papa missi in Britanniam, plurimas aecclesias Anglorum doctrinae aecclesiasticae fruge fecundarunt. E quibus Theodorus archiepiscopus peccantium iudicia, quantis scilicet annis pro unoquoque peccato quis penitere debeat, mirabili et discreta consideratione descripsit' [= Hist. Langob. V, 30]. Celebremus, fratres, mente pia almi patris huius letissima Theodori solennia, qui dum vixit terrigena, verus fuit deicola, sacerdotali infula praepollens in ierarchia. Hinc Deo laus et gloria per omnia saeculorum saecula. Amen.“

DIE QUELLEN ZUR GESCHICHTE DES HL. WILLIBRORD

[Willibrordus. Echternacher Festschrift zur XII. Jahrhundertfeier des Todes des hl. Willibrord. Herausgegeben von Nikolaus Goetzinger. Luxemburg 1940. S. 51—65.]

Fast ein volles halbes Jahrhundert, die Jahre 690—739, umfaßt die festländische Wirksamkeit des hl. Willibrord; sie ist erheblich länger als die seines jüngeren Landsmannes Wynfrid-Bonifatius, mit dem die Tätigkeit und der Einfluß der Angelsachsen im Frankenreich ihren Höhepunkt erreichen. Aber unser Wissen vom Wirken Willibrords steht in keinem Verhältnis zu dieser längeren Zeitdauer, es ist weit geringer als das über Bonifatius. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur einen Blick auf eine neuere Darstellung zu werfen, in der beiden eine entsprechende Würdigung zuteil geworden ist; etwa in der letzten Fassung des ersten Bandes der ausgezeichneten „Kirchengeschichte Deutschlands“ von Albert Hauck, in deren 3. und 4. Auflage (1904), sind Willibrord keine 15 Seiten gewidmet, Bonifatius nahezu der zehnfache Raum. Das ist teilweise in der verschiedenen Bedeutung der beiden Männer begründet: „Wenn man Bonifatius den Apostel der Deutschen nennt“, hat derselbe Hauck mit Recht bemerkt, „so gibt man ihm einen Beinamen, der seine Bedeutung nicht richtig ausspricht. Dagegen verdient Willibrord den Namen des Apostels der Friesen.“ Willibrord ist wesentlich nur Missionar gewesen. Bonifatius lebt trotz des im Tode erprobten Eifers für die Heidenpredigt mehr noch fort als der Organisator der Deutschen und der Reformator der fränkischen Kirche; so würde das Bild Willibrords schon an sich einfachere Züge aufweisen. Aber wenn wir es darüber hinaus nur in Umrissen zu erkennen vermögen, wenn wir manche Teile mehr ahnen, als wirklich sehen, so liegt es zudem an der Ungunst der Überlieferung; die Quellen stehen für Willibrords Leben und Werk weit dürftiger zu Gebote als für Bonifatius, dessen Andenken schon der Ruhm des Märtyrers in besonderem Lichte erstrahlen ließ. Schüler, die ihm noch nahe gestanden, haben sein Gedächtnis durch Bewahrung seines Briefwechsels und durch schnellere Aufzeichnung seines Lebenslaufs lebendiger erhalten; bei Willibrord haben seine Nachfolger im Friesenlande und in Echternach es erheblich an ähnlichem Eifer fehlen lassen, mag auch die geringere Gunst der Verhältnisse dabei mitgespielt haben¹.

¹ Im allgemeinen gebe ich in der Folge keine Einzelbelege und verweise dafür auf die letzten Ausgaben der Willibrord-Viten mit ihren Einleitungen, von Albert Poncellet, *Acta sanctorum Novembris III* (Brüssel 1910), 414 ff. und von mir selbst, *Mon. Germ. hist., Scriptores rerum Merovingicarum VII* (Hannover 1920), 81 ff., sowie auf Camillus Wampach, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I*, 1 und 2 (Luxemburg 1929—30), auch auf Jung-

Zunächst freilich schien die Umwelt des Echternacher Grabes auch seinem Andenken günstiger zu sein. Zu Echternach hat man durch alle Stürme der Jahrhunderte den heute in Paris befindlichen Festkalender gerettet, den Willibrord selbst besessen hat. Noch liest man darin am Rande der Novemberseite die berühmte Eintragung, die er — vielleicht aus Anlaß seines 70. Geburtstages — 728 niedergeschrieben hat; da nennt er neben dem gegenwärtigen Jahr die Ereignisse und Jahre, welche die Hauptabschnitte seines Lebens darstellten, die Ankunft im Frankenreich 690 und die Weihe zum Bischof durch Papst Sergius im Jahre 695. In der Auswahl der Namen im Kalender treten ebenso die Beziehungen zu seiner northumbrischen Heimat zutage wie die zur gallischen Kirche und besonders zu der Echternach benachbarten Bischofsstadt Trier¹. Erhalten sind aus Willibrords Kreise auch Bücher von der Hand des Presbyters Laurentius [und eines Gefährten]: die Echternacher Handschrift des sogenannten Martyrologium Hieronymianum, die auf eine englische Vorlage zurückgeht, und das Evangeliar, das nach Maihingen in die Sammlungen des Fürsten Oettingen-Wallerstein gelangt ist [sowie eine Evangelienhandschrift in Paris²]. Man wird an die Codices Bonifatiani von Fulda erinnert, nur daß die Handschriften aus dem Kloster Willibrords, weil in seiner Umgebung geschrieben, eine noch unmittelbarere und sicherere Beziehung zu ihm aufweisen, so gering ihre Aussagen bei der Art ihres Inhalts auch sind.

Diefenbach und Flaskamp (s. u. Anm. 1). Vgl. auch die eben erschienene Arbeit von G. H. Verbist, *Saint Willibrord, apôtre des Pays-Bas et fondateur d'Echternach*, Löwen 1939.

¹ Eine Nachbildung des Kalenders hat H. A. Wilson gegeben, *The Calendar of St. Willibrord* (Henry Bradshaw Society, Vol. LV), London 1918; zu Einritzungen mit blindem Griffel über die Zeit Karl Martells, die Bernard Bischoff entdeckt hat, vgl. meine Ausführungen, *A propos du calendrier de S. Willibrord* (*Revue Bénédictine* L, 1938, S. 37—41 [hier S. 342—346]), sowie L. Levillain und Ch. Samaran, *Sur le lieu et la date de la bataille dite de Poitiers de 732* (*Bibliothèque de l'École des chartes* XCIX, 1938, S. 243—267). Die Monate Oktober und November sind verkleinert auch abgebildet bei Franz Flaskamp, *Die Anfänge friesischen und sächsischen Christentums* (Geschichtliche Darstellungen und Quellen, herausgegeben von L. Schmitz-Kallenberg 9), Hildesheim 1929; vgl. ferner Josef Jung-Diefenbach, *Die Friesenbekehrung bis zum Martertode des hl. Bonifatius* (Missionswissenschaftliche Studien, herausgegeben von J. Schmidlin, Neue Reihe I), Mödling bei Wien 1931, S. 29 (Anm. 38), 43 (Anm. 40), 40 f., 54, 90 ff. Nicht gesehen habe ich W. Lampen, *Der Kalender von St. Willibrord* (*Tijdschrift voor liturgie* XII, 1931, S. 267—273). — Die Nennung Maximins von Trier und Bischof Hildulfs im Kalender legt es bei der Nähe von Echternach und Trier nahe, daß der Bischof Clemens, der mit Hildulf und einem dritten Bischof Chlodobert nach der im späteren 8. Jahrhundert verfaßten *Vita Maximini* dessen Reste erhoben und transferiert hat, Willibrord-Clemens gewesen ist. Vgl. zuletzt Ernst Winheller, *Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier*, Diss. Bonn (= *Rheinisches Archiv* 27), 1935, S. 17 f.

² [Vgl. u. a. Carl Nordenfalk, *On the age of the earliest Echternach manuscripts* (*Acta archaeologica* III), Kopenhagen 1932, S. 57—62].

Jener Laurentius hat im ersten Viertel des 8. Jahrhunderts für Willibrord auch Urkunden geschrieben: in Urkunden besitzen wir eine zweite Quellengattung, die in die Zeit des Friesenapostels selbst zurückführt, wenn sie auch nicht in der Urschrift vorliegen, sondern nur als spätere sprachlich geglättete und teilweise verkürzte Abschriften¹. Freilich für seinen erzbischöflichen Sitz Utrecht ist die urkundliche Überlieferung arm, beschränkt sich im wesentlichen auf zwei Schenkungen Karl Martells. Um so reicher ist sie aber für Willibrords Kloster und Ruhestätte Echternach dank dem Mönche Theoderich, der 1191 die Rechtstitel zur Sicherung des Klostersgutes in dem sogenannten 'liber aureus' im Rahmen der Klostergeschichte zu sammeln unternahm. Nicht weniger als 24 Urkunden aus der Lebenszeit Willibrords sind dadurch erhalten geblieben, zwei spätere Fälschungen nicht mitgerechnet, Schenkungen für ihn selbst, sein Kloster Echternach und andere ihm unterstehende Kirchen; dazu kommen noch 15 nur in kurzem Auszug meist auch durch Theoderich bekannte Urkunden, deren Wortlaut verloren ist. Heute ist der ganze Stoff in seiner Fülle und seiner Begrenztheit bequem zu übersehen in der 1930 erschienenen Ausgabe von Camillus Wampach², und zugleich dürfen die Bedenken, die früher wohl gegen einen Teil dieser Urkunden geäußert worden sind, von den zwei angedeuteten Ausnahmen (Nr. 23 und 41) abgesehen, als beseitigt gelten; in Echternach ist weniger gefälscht worden als in Bonifatius' Kloster Fulda³. Die erhaltenen Urkunden erstrecken sich über ein volles Menschenalter, von der ersten Schenkung Echternachs an Willibrord durch die Äbtissin Irmina von Oeren 697 oder 698 bis zur großen Schenkung des Bischofs selbst an sein Kloster, das er als Grabesstätte ausersehen hatte, seinem nicht zutreffend sogenannten „Testament“ von 726. Sie zeigen die Förderung Willibrords und Echternachs durch die großgrundbesitzenden Kreise und nicht zum wenigsten durch das Karolingerhaus, vor allem Pippin den Mittleren, seine Gattin Plektrudis und Karl Martell, in bezug auf Eigentum und Rechtsverhältnisse. Sie geben eine Vorstellung von dem weiten Bereich, über den sich die Beziehungen Willibrords erstreckten, von Nordbrabant, das er so manches Mal auf dem Wege vom Friesenlande zur Sauer durchquert haben muß, bis zum Gebiet des letzten Thüringerherzogs Heden, der ihm Besitz namentlich zu Arnstadt in Thüringen und zu Hammelburg an der Fränkischen Saale schenkt. Aber z. B. gerade

¹ Nicht gesehen habe ich die Leidener Antrittsvorlesung von N. B. Tenhaeff, *De oorkonden-schat van den heiligen Willebrord, Groningen 1929*.

² Zu den in den Urkunden erwähnten Ortsnamen vgl. auch J. Vannérus, *Le cartulaire de l'abbaye d'Echternach* (Bulletin de la Commission royale de toponymie et dialectologie VI, 1932, S. 213—240).

³ Erst dem Menschenalter nach Willibrord gilt der Aufsatz von H. Pirène und J. Vannérus, *Un prétendu original de la donation d'Eisenach, en 762, à l'abbaye d'Echternach* (Bulletin de la Commission royale d'histoire 99, 1935, S. 79—87).

diese letzten Urkunden, die durch ihre Jahre 704 und 717 auf eine Verbindung langer Dauer hindeuten, zeigen die Grenzen, die der Erkenntnis auf Grund solcher Quellen gesetzt sind. Soviel sie auch über rechtliche und wirtschaftliche, örtliche und persönliche Beziehungen ergeben, sie lassen oft die Antwort vermissen auf sich aufdrängende Fragen nach der Vorgeschichte der Urkunden, nach den menschlichen Voraussetzungen, unter denen sie zustande gekommen sind, nach deutlicheren Zusammenhängen mit der Wirksamkeit Willibrords, von den formelhaften Wendungen dieser Schriftstücke ganz abgesehen. War es ein bewußtes Anknüpfen an die Missionsarbeit des vor etwa 16 Jahren verstorbenen, ebenfalls mit dem Papsttum engverbundenen Heidenpredigers Amandus, wenn die älteste, nur durch einen Auszug bekannte Schenkung für Willibrord (692/693) gerade eine von Amandus erbaute Kirche in Antwerpen betrifft, zumal dessen Name auch in jenem Kalender Willibrords sich findet? Sollte die wenige Jahre später erfolgende Schenkung Echternachs durch Irmina und ihr Ausbau durch Pippin ihm außerhalb des noch wenig gesicherten friesischen Missionsgebietes für Zeiten der Gefahr und der Ermüdung einen neuen Stütz- und Ruhepunkt schaffen, wie ihn einige Menschenalter später das flandrische Thourout für Anskars 'in periculosis locis' gelegene neue nordische Kirchenprovinz Hamburg darstellte?¹ Darf man aus den Beziehungen zum inneren Deutschland, wie sie in den Schenkungen des Thüringerherzogs sich äußern, die Folgerung ziehen, daß Bonifatius wie in Friesland so in Thüringen an eine Tätigkeit Willibrords anknüpfen konnte? Man muß es meist bei solchen Fragen bewenden lassen, die Art der Quellen gestattet keine sichere Antwort oder allenfalls eine mehr oder weniger wahrscheinliche Entscheidung. Man vergegenwärtige sich einmal, wie wenige Züge im Bilde des Bonifatius sich aus den Fuldaer Urkunden gewinnen lassen, und man vergleiche damit eine andere Quellengattung, der sich die Forschung neuerdings auch für spätere Jahrhunderte mit berechtigtem Eifer zugewandt hat, den Briefwechsel des Bonifatius mit seiner trotz aller Verluste² vielseitigen Anschaulichkeit, der es vor allem gestattet eine wirklich lebendige Vorstellung von seinem Wesen zu gewinnen — der letzte darin überlieferte Brief von Bonifatius selbst (Nr. 109, in der Ausgabe von Tangl, S. 234 ff.) beschäftigt sich bekanntlich gerade mit Willibrord, um die Unabhängigkeit der Utrechter Kirche gegenüber den Ansprüchen des Kölner Bischofs zu verteidigen.

Der Briefwechsel des Friesenapostels ist demgegenüber vollständig zugrunde gegangen, und man empfindet diese Lücke der

¹ Vgl. Rimberts Vita Anskarii c. 12 (ed. Waitz in den *Scriptores rer. Germ.*, 1884, S. 34).

² Siehe die Zusammenstellung der nachweisbar verlorenen Stücke von Bonifatius' Briefwechsel bei M. Tangl, *Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe* (Neues Archiv 41, 1917—19, S. 46 ff.).

Überlieferung vor allem in zweifacher Hinsicht. Wie bei Bonifatius fanden vermutlich auch dort ebenso die Beziehungen zu dem Papsttum ihren Ausdruck wie die zu der englischen Heimat. Wenn Willibrord zu Beginn der Mission es als notwendig empfand, außer der Erlaubnis des fränkischen Machthabers auf einer ersten Romreise die Zustimmung des Papstes einzuholen, wenn er dann wenige Jahre später von Pippin selbst zum zweiten Male nach Rom gesandt wurde, um dort zum ersten Haupt einer neuen, eigenen friesischen Kirchenprovinz geweiht zu werden, so haben beide Ereignisse, der Anfang der Verbindung der deutschen Kirche mit Rom und die erste nachweisbare Beziehung eines Karolingers zu dem Papsttum, sicherlich auch einen brieflichen Niederschlag gefunden, von dem man vielleicht noch einen schwachen Widerhall in der amtlichen römischen Bischofsgeschichte, dem *Liber pontificalis*, erkennen darf, wenn es dort von Papst Sergius heißt: 'hic ordinavit Bertoldum Britanniae archiepiscopum¹ atque Clementem in gentem Frisonum' — den Namen des römischen Heiligen Clemens, dessen Festtag unmittelbar bevorstand, hat Sergius dem Friesenbischof bei der Weihe beigelegt, wie einer seiner Nachfolger bei der Erteilung des Missionsauftrags Wynfrid den Namen Bonifatius gab². Das einstige Dasein von Papstbriefen, die etwa die Rechte des neuen Erzbischofs und die Einrichtung der Kirchenprovinz betrafen, läßt sich freilich nur vermuten, und desgleichen verloren ist der englische Briefwechsel Willibrords, mögen auch seine Spuren noch in einigen Angaben englischer Quellen zutage treten. Bonifatius ist nach Bedas Andeutung nicht der einzige Landsmann gewesen, der Willibrord über das Meer gefolgt ist; umgekehrt verlautet um 700 beiläufig auch einmal von einem 'frater de familia Wilbrordi episcopi', der die northumbrische Heimat besuchte und am Grabe des hl. Cuthbert Heilung von einer Krankheit fand³. Gerade die erzählenden Quellen Nordenglands lassen an dem warmen Anteil mit dem sie von den Erfolgen und auch von der Jenseitssehnsucht des Altgewordenen berichten, ahnen, daß hier ein ähnlicher Austausch von Briefen stattgefunden haben wird, wie zwischen den Freunden in der Heimat und Bonifatius. Bekanntlich hat ein Zufall zur englischen Mission auf dem Festland den ersten

¹ Erzbischof Beretwald von Canterbury ist in Wirklichkeit durch den Bischof von Lyon geweiht worden (693). Eine kurze sich anschließende Romreise vermutet H. Boehmer, *Die Fälschungen Erzbischof Lanfranks von Canterbury* (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche VIII, 1, Leipzig 1902) 89. Vielleicht hat der Verfasser der *Vita Sergii* aber nur einen der beiden dort besprochenen Briefe des Sergius, die er in dessen Registerbuch gelesen haben kann, mißverstanden.

² Vgl. meinen Aufsatz 'Willibrordiana' (*Neues Archiv* XXXIII, 1908, S. 525ff. [hier S. 330 ff.]).

³ Vgl. die in Lindisfarne verfaßte *Vita Cuthberti* eines Unbekannten IV, 16 und Bedas *Vita in Prosa* c. 44, in der Ausgabe beider Cuthbertviten durch Bertram Colgrave, Cambridge 1940, S. 134 und 296.

Anstoß gegeben. Wilfrid, der als Vorkämpfer der römischen Partei gegen die Iren und durch sein bewegtes Leben bekannte ehrgeizige Bischof von York, nahm, als er beim Papste gegen seine Absetzung Berufung einlegen wollte, seinen Weg aus Furcht vor Gegnern nicht durch Frankreich, sondern fuhr nach Friesland, wo er den Winter 678/79 zubrachte¹ und mit Erfolg als erster Angelsachse das Christentum predigte. Das erzählt bald nach 710 Aeddi Stephanus, der bei aller Parteilichkeit für seine Zeit doch bedeutende Biograph Wilfrids, und er versäumt nicht hinzuzufügen, daß auf dem von diesem gelegten Grund der in seinem Kloster Ripon erzogene Bischof Willbrord, sein (geistiger) Sohn, in arbeitsamen Mühlen aufbaue, „dessen Lohn bleibet in Ewigkeit“². Mit ähnlicher Wärme gedenkt Beda in den knappen Worten der Weltchronik, die den Abschluß seines größeren Werkes über Zeitrechnung bildet, 725 Willibrords, dessen Wirken täglich dem Teufel unzählige Verluste, dem christlichen Glauben entsprechenden Gewinn bringe. Vor allem hat er sechs Jahre später im letzten Buche seines bedeutendsten Werkes, der Kirchengeschichte des englischen Volkes, der Festlandsmission und ihrem Haupte drei inhaltreiche, wenn auch im gegebenen Rahmen des Gesamtplanes nur zu kurze Kapitel gewidmet; die trotz aller sich darin ergebenden Fragen und Lücken wertvollste Nachrichten über das Leben Willibrords enthalten, besonders für die Anfänge der Mission bis zu seiner Weihe in Rom. Seine weitere Wirksamkeit, von 695—731, hat Beda dann in wenigen Zeilen zusammengefaßt, die auch in ihrer Kürze von dem Verkehr zwischen Willibrords alter und neuer Heimat Zeugnis ablegen; dies zeigen schon die Schlußworte, der ehrwürdige Greis ersehne sich nun nach vielfachen Kämpfen im himmlischen Kriegsdienst den Lohn göttlicher Vergeltung: waren solche Stimmungen für den mittelalterlichen Menschen auch fast eine Selbstverständlichkeit, so setzen Bedas Worte im besonderen Falle doch voraus, daß entweder Willibrord seinen Empfindungen in Briefen Ausdruck gegeben hatte oder daß man in Northumbrien darüber durch Besucher oder Boten des fernen Landsmannes unterrichtet war. Beda gibt an einer früheren Stelle der Kirchengeschichte eine Erzählung über die Heilkraft der Reliquien des Märtyrerkönigs Oswald wieder (auch sein Name findet sich in jenem Kalender); er verdankte sie dem Bischof Acca von Hexham, der sie von Willibrord selbst gehört hatte, als er bei ihm mit Wilfrid auf dessen dritter Romreise 703

¹ 677—78 nach Reginald L. Poole, The chronology of Bede's *Historia ecclesiastica* and the councils of 679—680 (*Journal of Theological Studies* XX, 1919, S. 33, wiederholt in Poole's *Studies in chronology and history*, Oxford 1934, S. 48). Der Unterschied ist hier ohne Belang. [Vgl. jetzt Levison, *England and the Continent in the Eighth Century*, Oxford 1946, S. 265 ff.]

² *Vita Wilfridi* c. 26. Zu meiner Ausgabe (*Scriptores rer. Merov. VI*, 220) ist die von B. Colgrave hinzugekommen, *The Life of Bishop Wilfrid by Eddius Stephanus*, Cambridge 1927, S. 52.

oder 704 verweilte — das Bewußtsein, dort die Gastfreundschaft von Volksgenossen erwarten zu dürfen, wird den Weg über Friesland, der 678 für Wilfrid ein Ausweichen bedeutet hatte, auch anderen northumbrischen Romfahrern nahegelegt haben. Es sind wesentlich Andeutungen und Episoden, die von den fortdauernden Beziehungen Willibrords zu der Heimat Kunde geben; um so mehr vermißt man Briefe von der Art, wie sie das Bild von Bonifatius so lebensvoll erscheinen lassen.

Namentlich Bedas Nachrichten müssen einen Ersatz auch dafür bieten, daß Willibrord, anders als sein Lehrer Wilfrid, erst spät eine Lebensbeschreibung erhalten hat, geraume Zeit nach dem jüngeren Bonifatius, dem Willibald, auch er ein Angelsachse, schon bald nach 755 das Denkmal einer ersten Vita gesetzt hat¹. Das Werk ist gewiß der Bedeutung seines Helden nicht gerecht geworden, es weist große Schwächen und Lücken auf, ist vielleicht auch von „Zensurstrichen“ betroffen worden; aber es gehört dennoch, an den Maßstäben der eigenen Zeit gemessen, zu den wichtigeren Schriften dieser Art und verdient auch unter den Quellen zu Willibrords Geschichte Hervorhebung. Erhalten wir doch hier bei der ersten Missionsreise des Bonifatius (716) eine gewisse Anschauung von dem Rückschlag, der damals nach dem Tode Pippinus durch die Erhebung des Heidentums unter Herzog Radbod das Werk Willibrords betroffen hatte. Als dann Bonifatius zum zweitenmal und nun endgültig die Heimat mit der Fremde vertauscht und auch nach des Älteren Vorgang für sein Missionswerk den Auftrag des Papstes eingeholt hatte, da hat er auf die Nachricht vom Tode Radbods (719) hin abermals eine Zeitlang in Friesland und nun an der Seite Willibrords beim Wiederaufbau der friesischen Kirche mitgewirkt, um dann doch selbständig sein eigenes Arbeitsfeld im inneren Deutschland zu suchen: auch diese Vorgänge kennen wir im Zusammenhang nur durch Willibald².

Als dieser davon erzählte, entbehrte Willibrord immer noch eines eigenen Biographen. Wohl berichtet Thiofrid von Echternach im

¹ Die Vita ist sicher vor 769 geschrieben, da sie auch Bischof Megingoz von Würzburg gewidmet ist, dem damals schon Berowelp gefolgt war; siehe meine Ausgabe der *Vitae sancti Bonifatii* (1905) S. IX f. Kürzlich hat freilich Marcel Beck in den mit H. Büttner verfaßten Studien und Vorarbeiten zur *Germania pontificia III* (Berlin 1937), 168—173 das Todesjahr des ersten Würzburger Bischofs Burchard über 768 hinabzurücken versucht, indem er in Megingoz und Berowelp nicht Nachfolger Burchards, sondern neben ihm tätige, wandernde Missionsbischöfe sieht. Diese Auffassung ist aber unhaltbar; vgl. P. Schöffel, Zum Todesjahr Burchards (*Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte XII*, 1937, S. 148—152). Die genauere Umgrenzung der Abfassungszeit von Willibalds Schrift durch die Jahre 762 und 765 (Franz Flakamp, Zur Hessenbekehrung des Bonifatius, *Zeitschrift für Missionswissenschaft XIII*, 1923, S. 138) ist unsicher.

² Einzelfragen, wie über die von Willibald zu groß angegebene Dauer von Bonifatius' Tätigkeit bei Willibrord und über die wirklichen Gründe seines Weganges, können hier natürlich so wenig wie vorher behandelt werden.

Anfang des 12. Jahrhunderts, ein Ire habe als erster 'rustico stilo' die Taten des Friesenapostels aufzuzeichnen unternommen, aber sie durch die Mängel seiner Feder nur beschmiert. Von dieser rohen Darstellung fehlt aber jede Spur, und es steht dahin, ob der Nachricht, die erst dreieinhalb Jahrhunderte nach der Zeit Willibrords auftaucht, irgendeine Tatsache zugrunde liegt. Nichts deutet darauf hin in der ersten für uns greifbaren Vita Willibrordi, dem Werk seines northumbrischen Landsmannes Alvin, des bekannten Zeitgenossen Karls des Großen und Helfers bei dessen geistigen Bestrebungen. Es ist das Werk, dem neben Beda das Mittelalter vor allem sein Wissen von Willibrord verdankt, wie schon die große Zahl der erhaltenen Handschriften erkennen läßt. Alvin verfaßte es auf Bitten des Echternacher Abtes Beornrad, ebenfalls eines Heimatgefährten und Verwandten Willibrords; er schrieb es, als Beornrad zugleich den erzbischöflichen Stuhl von Sens einnahm, zwischen 785 und dessen Todesjahr 797, also etwa ein halbes Jahrhundert, nachdem der Held seiner Schrift in Echternach sein Grab gefunden, ein ganzes seit dem Beginn seiner Missionsarbeit — diesen Zeitabstand muß man im Auge behalten, wenn man der Schrift gerecht werden will. Auch ihr erbaulicher Zweck ist nicht zu vergessen; sie ist zur Vorlesung vor den Mönchen in der Klosterkirche bestimmt, am Schlusse eine Predigt für den Festtag des Heiligen beigefügt. Alvins gefällige Schreibweise sticht vorteilhaft ab von der schwülstigen Sprache Willibalds, der einiges von dem überkünstvollen und überladenen Stil Aldhelms angenommen hat, von dessen Art der nordenglische Kreis Bedas und seiner Nachfolger sich frei gehalten hat; sie wäre ja auch dem Zweck einer leicht verständlichen Vorlesung wenig dienlich gewesen. Dafür hat Alvin dem Buch in Prosa nach dem Vorbild des Sedulius und von Bedas vitae Cudberti für den engeren Kreis der 'scolastici' eine zweite, kürzere Bearbeitung in Hexametern (mit einleitenden und abschließenden Distichen) beigefügt aus der überkommenen antiken Anschauung heraus, daß Poesie und Prosa nicht wesensmäßig verschieden, sondern zwei Ausdrucksformen künstlerischer Rede seien, die sich auf den gleichen Gegenstand unbedenklich anwenden ließen¹. Das Buch mit seinen flüssigen Versen enthält inhaltlich neben dem in Prosa kaum etwas Eigenes und scheidet, vereinzelt Angaben ausgenommen, als Quelle so gut wie aus. Aber auch das erste Buch gehört nicht zu den hervorragenderen Heiligenleben des frühen Mittelalters; man merkt auch an der Zunahme legendärer Züge den Abstand von der Zeit der Ereignisse, zumal Alvin die ihm sonst bekannten Nachrichten Bedas vernachlässigt und z. B. die erste Romreise unerwähnt gelassen hat. Er reiht zum erheblichen

¹ Vgl. E. R. Curtius, Dichtung und Rhetorik im Mittelalter (Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte XVI, 1938, S. 439 ff.).

Teile nach Echternacher Überlieferung Wundergeschichten lose aneinander, von denen manche zu weit verbreiteten Typen gehören und wenig Eigenart besitzen. Aber bei allen Schwächen enthält das Werk doch auch einige wertvolle Erzählungen; nur hier wird von dem Versuch Willibrords berichtet, auch den Dänen das Christentum zu bringen, nur hier hören wir von der den Heiden heiligen Insel Fositesland im Grenzgebiet von Friesen und Dänen mit dem geweihten Quell und von dem Loswurf, der über das Schicksal seiner Entweiher entscheidet. Freilich, ein lebendiges Bild von Willibrords Persönlichkeit und Werk wird der Leser aus Alevins Schrift schwerlich gewinnen können.

Es fehlen auch Lebensbeschreibungen von Gefährten und Schülern, wie sie Bonifatius' Geschichte um so manchen anschaulichen Zug bereichern, wie etwa Eigils Vita Sturmi oder die Doppelvita der Brüder Willibald und Wynnebald, für dessen Verfasserin, die „Nonne von Heidenheim“, Bernhard Bischoff neuerdings den Namen Hugeburg nachgewiesen hat¹ — hätten wir doch für die Anfänge von Echternach eine Darstellung von dem Reize der Vorgeschichte Fuldas, die wir Eigil verdanken! Wie wenig wissen wir über Beda hinaus, außer dem in Annalen überlieferten Todesjahr, von Willibrords vor ihm zum Bischof geweihten Genossen Suidbert, dem Heiligen von Kaiserswerth, so daß selbst über die Frage, weshalb er aus der Friesenmission ausgeschieden ist und deren Leitung nicht behalten hat, nur Vermutungen möglich sind², um zu schweigen von der im 15. Jahrhundert gefälschten Vita Swiberti des Theodericus Pauli von Gorkum³. Wie inhaltsleer sind die späten Viten zweier Heiligen, die dem Kreise Willibrords zugeschrieben werden, des zu Elst verehrten Werenfried und des Adalbert von Egmond, dessen Leben nur die sich anschließenden, aber auf spätere Zeit sich beziehenden Wunder einen gewissen Wert für die Geschichte Hollands verleihen⁴. Wohl lassen sich weitere Quellen nennen, die über das Friesland des 8. Jahrhunderts Aufschluß geben (und nicht nur schriftliche!); neue Züge von Belang zum Leben Willibrords selbst gibt nur die Vita, die Bischof Altfrid von Münster kurz vor der Mitte des 9. Jahrhunderts dem ersten

¹ Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 49 (1931), 387 f. [Vgl. Levison, England and the Continent S. 294].

² Man vergleiche etwa die eigene Schrift, die Fr. Flakamp ihm gewidmet hat: Suidbercht, Apostel der Brukerer, Gründer von Kaiserswerth (Missionsgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften, Heft 2), Duderstadt 1930.

³ Vgl. zuletzt die Zusammenfassung von Jan Romein, Geschiedenis van de Noord-Nederlandsche geschiedschrijving in de middeleeuwen, Haarlem 1932, S. 219 ff.

⁴ Neu herausgegeben von O. Oppermann, Fontes Egmundenses (Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, 3. Serie No. 61), 1933, S. 3—22. Auf die Frage, ob die Vita Adalberti durch Ruopert von Mettlach um 985 verfaßt ist oder einer späteren Zeit angehört (Oppermann S. 17* ff.), braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Inhaber seiner Kathedra gewidmet hat, Liudger. Darin hat er an mehreren Stellen Alcvins Werk ausgeschrieben, und er konnte leicht daran anknüpfen, weil nicht nur Liudgers Wirken teilweise dem gleichen Schauplatz Friesland angehörte, sondern auch seine Vorfahren Vertraute des Friesenapostels gewesen waren: zwei Brüder seiner Großmutter waren die ersten Friesen, die er zu Geistlichen geweiht hat. Von späteren Quellen kann hier abgesehen werden. Auch die Doppelvita Willibrords, die Abt Thiofrid von Echternach bald nach 1100 in Prosa und Versen nach dem Vorbild Alcvins verfaßt hat, ist mit ihrem prunkvollen Stil wohl bemerkenswert als Zeugnis der Studien des 11. Jahrhunderts, sie hat auch Bedeutung durch die Darstellung von Wundern und anderen Vorgängen der späteren Jahrhunderte bis in die Zeiten Thiofrids selbst hinein¹, sie zeigt auch ein gewisses Anwachsen der Legende; aber Quellenwert für die Zeit Willibrords hat sie trotz ihres Umfanges nur durch die Benutzung einiger heute verlorener Urkunden.

So wird es bei dieser Quellenlage nie möglich sein, Willibrords Wesen und Wirken eingehender darzustellen. Aber die Zeugnisse verschiedener Herkunft und Art ergänzen sich doch so weit, daß wenigstens die Umrisse und manche Einzelheiten vom Leben des Mannes deutlich werden, mit dem die folgenreiche, in ihrer Beurteilung heute wieder so hart umstrittene Mission der Angelsachsen bei ihren festländischen Stammesverwandten Dauer gewinnt, eines Mannes, der unter allen Stürmen der Zeit bis ins Greisenalter der übernommenen Aufgabe treu geblieben ist. Man wird diese Umrisse stärker hervortreten lassen können auf dem Hintergrund seiner Umwelt, in England und auf dem Festland, bei Franken und Friesen, in Staat und Kirche, im weiteren Rahmen des Ringens zwischen germanischer Volksreligion und christlicher Glaubensgewißheit. Doch die Geschichte Willibrords auch nur anzudeuten, gehört nicht zu dem bescheideneren Ziele, das sich diese Zeilen gesetzt haben.

¹ Eine etwas ältere Fassung von Echternacher *Miracula Willibrordi*, die wahrscheinlich Thiofrid selbst verfaßt hat und die namentlich für die Geschichte Hollands und Flanderns im 11. Jahrhundert von Bedeutung sind, habe ich neu herausgegeben in den *Mon. Germ. hist., Scriptores* XXX, 2, (1934), S. 1369 bis 1371.

ST. WILLIBRORD AND HIS PLACE IN HISTORY¹

[*The Durham University Journal XXXII.*
(*New Series I*). 1940. p. 23—41.]

Anyone who has had a letter this year from the Netherlands or from the Grand-Duchy of Luxemburg, may have seen, from the special issue of stamps, that they are celebrating there at present the twelfth centenary of the death of a Northumbrian, St. Willibrord, the "apostle of the Frisians": in the Netherlands where he was the first bishop or rather archbishop of Utrecht, and in Luxemburg, where he was the first abbot of the monastery of Echternach, and where he was buried in 739. His relics there are still visited by many pilgrims, and the famous dancers' procession, the 'Springprozession', which takes place every Whit Tuesday, attracts crowds from near and far to his place of rest. Northumbria was his native country, and the two men, to whom we are indebted for a great deal of our knowledge of his life, were Northumbrians also; the first was the Venerable Bede who in his Ecclesiastical History of England devoted a few chapters to the Anglosaxon mission on the Continent; the other was the famous Alvin who by helping Charlemagne to produce a better educated and better instructed clergy, contributed towards a revival of letters, the so-called Carolingian Renaissance: Alvin wrote the first Life of Willibrord, which is of importance in spite of all its deficiencies. So it may not be out of place to dedicate a lecture to the memory of this Northumbrian, whose death occurred on the 6th or, more probably, the 7th of November twelve centuries ago².

¹ A commemorative lecture given to the Durham Colleges Historical Society on the roth of November, 1939. The notes have been added here. [Cf. Levison, *England and the Continent in the Eighth Century*, Oxford 1946, p. 45 ff.]

² The older literature on St. Willibrord is included in the edition of his mediæval Lives by the late Bollandist Albert Poncelet, *Acta sanctorum Novembris III*, Brussels 1910, pp. 414—500, and in my edition of Alvin's Prose Life, *Monumenta Germaniæ historica, Scriptores rerum Merovingicarum VII*, Hanover 1920, pp. 81—141. The principal additions are: The Calendar of St. Willibrord edited by H. A. Wilson (Henry Bradshaw Society, Vol. LV), London 1918 (on impressions made in the manuscript by the stylus which B. Bischoff has discovered, see what I have myself said, *A propos du calendrier de S. Willibrord*, in *Revue Bénédictine L*, 1938, pp. 37—41 [below 342—346], and L. Levillain and Ch. Samaran, *Sur le lieu et la date de la bataille dite de Poitiers de 732*, in *Bibliothèque de l'École des chartes XCIX*, 1938, pp. 243—267), and the edition of the Echternach charters by Camillus Wampach, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 2*, Luxemburg 1930 (with the explanations in Vol. I, 1, *ib.*, 1929); cf. also the regesta in Wampach's *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit I, ib.*, 1935 (the third volume, published in 1939, covers the years until 1266). Cf. also Franz Flaskamp, *Die Anfänge friesischen und sächsischen Christentums* (in *Geschichtliche Darstellungen und Quellen heraus-*

He was born in 658, at the time when the expansion of the Northumbrian kingdom was at its greatest, stretching from the Humber in the south to beyond the Firth of Forth in the north. His native place is unknown, but was probably in the southern part, in Deira: his father Wilgils in later years was a hermit near the mouth of the Humber, living in a cell amidst a monastic congregation, over which Alvin, who was perhaps a kinsman, afterwards presided; Wilgils offered the child Willibrord to the monastery of Ripon, which was also situated in Deira. When he was born, the struggle between the Celtic and the Roman ritual forms of the Church was approaching its end in England; he was six years old when the famous debate at the synod of Whitby in 664 brought victory to the Roman party. Being educated in Ripon, Willibrord entered the Roman path from the beginning. The monastery, founded a few years before for Irish monks, had been made a stronghold of the Roman party and entrusted to abbot Wilfrid, the champion of the Roman cause; the latter was very soon to become bishop of all Northumbria at York, till his opposition to the division of the immense diocese in 678 brought about his removal from office and all the troubles of his later life. In the meantime Willibrord's education at Ripon had made him the (spiritual) son of Wilfrid, as Eddi, Wilfrid's biographer, calls him; he gained there his attachment to the Roman see which inspired his later achievements, and doubtless also his loyalty to the rule of St. Benedict.

In 678 Wilfrid was deposed, and went to Rome to appeal to the Pope. The event had a double effect on the life of his pupil at Ripon. Wilfrid did not cross the Channel and pass through France as Englishmen going to Rome usually did. He had just before this helped a young Merovingian pretender who was returning from exile in Ireland, to regain the throne of "Austrasia", the eastern part of the Frankish kingdom, and feared the vengeance of the latter's enemies in "Neustria". So he took a more easterly course, crossing the North Sea and landing in the delta of the Rhine in the country of the Frisians. We need not follow the progress of his journey. We need only note that he stayed with the Frisians during the winter of 678/79¹, and used the opportunity for missionary

gegeben von L. Schmitz-Kallenberg IX), Hildesheim 1929; Josef Jung-Diefenbach, *Die Friesenbekehrung bis zum Martertode des hl. Bonifatius* (in *Missionswissenschaftliche Studien* herausgegeben von J. Schmidlin, Neue Reihe I), Mödling near Vienna 1931; S. J. Crawford, *Anglo-Saxon influence on western Christendom 600—800*, Oxford University Press 1933; Alfons M. Zimmermann, *Kalendarium Benedictinum III*, Metten 1937, pp. 270 ff. The last biography of Willibrord by G. H. Verbist, *Saint Willibrord, apôtre des Pays-Bas et fondateur d'Echternach*, Louvain 1939, was not accessible to me. A volume of commemorative essays will be published shortly by Nikolaus Götzinger: *Willibrordus, Echternacher Festschrift zur 12. Jahrhundertfeier des Todes des hl. Willibrord*, Luxemburg 1940 [see above p. 304 ff.].

¹ 677/78 according to Reginald L. Poole, *The Chronology of Bede's Historia*

work: he preached the Gospel to the Frisians, who still practised the religion of their ancestors; and he had some success. He left the Netherlands in the spring. His short stay had been brought about by his participation in the inner troubles of the Frankish state. But this casual episode in Wilfrid's stormy career was of far-reaching importance. It was to reveal an aim that was afterwards to become the task of his pupil's whole life.

In this same year, 678, Willibrord left the monastery of Ripon, and one is inclined to presume a connection between the departure of bishop and monk. Twelve years follow, spent in Ireland, a time of preparation like the years in Ripon, devoted to the monastic practice and to the monastic learning cultivated in Ireland. Other Englishmen had preceded him on this path of voluntary exile and of "pilgrimage" in its original sense, leaving all earthly relations and friends and even native country; this is a prominent ascetic trait in the lives of Irish monks who, in their desire for self-mortification, sought on and across the sea what the desert had been to the hermits and monks of Egypt. It is a commonplace that, since Columbanus went to France about 590, this kind of asceticism had opened the Continent to Irish monks, and that it had produced in France and Germany, as well as in Scotland and northern England, the missionary and pastoral zeal of these wandering Irishmen, who worked not only for the salvation of their own souls but also for the spiritual welfare of others. Willibrord, in Ireland, was touched by this spirit.

He found there a new master in Egbert called by the characteristic surname the "Saint", an Englishman of noble birth, who, in his youth, was staying in an Irish monastery when, in 664 (the year of the Whitby synod), the plague carried off his brethren. He made a vow then never to return to his native country if God, by sparing his life, gave him time to repent the sins of his earlier years. He kept his promise till the end, not less than 65 years; for he died, 90 years old, in 729, a bishop, praised for his humility, kindness, asceticism and learning. He was himself also like Wilfrid a champion of the Roman rites, converting to them even the monks of Iona, the island monastery of St. Columba, a centre of Irish monasticism and once the starting-point of the Irish christianity of Northumbria. Egbert also had missionary ambitions; but England was closed to him by his vow, and, moreover, had ceased to need missionaries. By the conversion of Sussex and of the Isle of Wight in the years following 680, the last parts of the Saxon lands had been won over, superficially at least, to the Christian faith. So the desire of Egbert to bring salvation to others turned

Ecclesiastica and the Councils of 679—680 (in *Journal of Theological Studies* XX, 1919, p. 33, and in *Poole's Studies in Chronology and History*, Oxford 1934, p. 48). The difference is not pertinent here. [Cf. *England and the Continent* p. 265 ff.]

to the kindred tribes beyond the sea, where Angles and Saxons had their origin, whose kinship had never been forgotten, and where Wilfrid some years before on his Roman journey had initiated such apostolic work. But Egberet did not go there himself, being prevented by visions which one of his monks had by night, and by a storm which seemed to confirm them. Then he sent Wictberet, another member of his congregation, to the Frisians. Wictberet preached the Gospel there two years, without any success, and came back to Ireland. And now Egberet chose the right man to answer his purpose: he sent out Willibrord, who had been ordained priest in the meantime, together with eleven other monks, constituting the number of the apostles, a number favoured also by the Irish pilgrims. So the Anglosaxon mission set out in 690, exactly a century after Columbanus with twelve companions had begun the Continental activity of the Irish.

The country of his task was then in a period of transition, of dissolution and reconstruction. The Merovingian state had reached its culmination already about the middle of the sixth century; it embraced southern Germany, the duchies of the 'Alamanni' and Bavarians, and Thuringia, but excluded most of the modern Netherlands and north-western Germany, that is, the lands of the Frisians and Saxons, though they occasionally acknowledged the sovereignty of the Merovingian kings; the frontier-lines of independent Frisia changed as the strength of its Frankish neighbour waxed or waned. Utrecht about 630 was under Frankish rule, and had a church, given to the bishop of Cologne, but it lay in ruins half a century afterwards. For the advance and retrogression of Christianity corresponded in general to the Frankish influence. The adoption of Catholicism by the Merovingians was one of the chief factors in the state's unification; Christian faith and practice spread gradually also to the other German tribes under Frankish rule, though pagan worship was to be found even in the early eighth century in Belgium in the close neighbourhood of the Frisians. There was some missionary work not only of Irishmen and their followers, but also of Frankish bishops whose dioceses adjoined the borderlands of paganism. The restless activity of the Aquitanian St. Amandus also may be remembered. He was connected at the same time with the pupils of Columbanus and with Rome; all the churches he founded are dedicated to St. Peter and Paul. He preached the Gospel to the pagan Franks in Flanders, but his missionary zeal, though it had little effect, included even the Slavs in the east near the Danube and the Basques of the Pyrenees. When he died, about 676, he had seen the gradual decline of the Merovingian state whose aristocracy were fighting among themselves for influence and might. The Church is drawn into the struggle, its organisation is breaking down, there are no more ecclesiastical provinces and metropolitans, there is no trace of a synod for

nearly half a century between 696 and the Bonifacian synods beginning in 742; and anyone who has read the letters of St. Boniface, knows the dislike and the horror he had of the worldly bishops he met at court. The Frisians had regained independence, their Christian beginnings had disappeared. But in the end the predominance of one family emerged from the struggle of the aristocracy: the Carolingians; the centre of gravity moved to Austrasia, the eastern, more German part of the kingdom, and a century of reintegrating and rebuilding began, to be finished by Charlemagne. In 687 Pippin the Second had established his domination by the battle of Tertry, governing in the name of a sham king with the office of 'maior domus', the mayor of the palace; this office was held in turns by Pippin himself and a son¹. The recovery of the frontiers, the regaining of the disputed territories was the next aim. The first blow struck the Frisians and their pagan duke Radbod who, according to a famous legend, having already set one foot in the baptismal font, preferred to join his ancestors in hell, rather than to enjoy the bliss of heaven without them². So 'citerior Frisia', as Bede calls it, that is, western Frisia with Utrecht, had returned to Frankish supremacy, when Willibrord and his companions arrived just at the right moment in 690.

His Continental history embraces nearly half a century. I need only recall the outlines before I dwell more systematically on his place in history.

Willibrord and his companions began their missionary work in the conquered part of Frisia, under the protection of Pippin: Frankish dominion and Christian mission supported each other. But having got the licence to preach and the support of the mayor of the palace, Wilfrid's pupil sought other help: he went to Rome to obtain the sanction, benediction and advice of Pope Sergius

¹ Cf. what I have said, *Zu den Annales Mettenses* (in *Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters*, Festschrift für Robert Holtzmann zum 60. Geburtstag: *Historische Studien* herausgegeben von E. Ebering CCXXVIII, Berlin 1933, p. 15, n. 21 [below p. 478 n. 4]).

² *Vita Vulframni episcopi Senonici* c. 9 (ed. Levison, *Scriptores rerum Merov.* V, 1910, p. 668). In spite of all deficiencies and even impossibilities of the life (cf. also my article, *Zur Kritik der Fontaneller Geschichtsquellen*, in *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* XXV, 1900, pp. 600 ff.) I am inclined to suppose that some relation actually existed between the monastery of St. Wandrille where Vulframn died in the last years of the seventh century, or between Vulframn himself and the Frisian mission. A few years afterwards an Anglosaxon monk Baga (the old spelling would be Baega) lived and died (after 710) in the monastery; see *Gesta abbatum Fontanellensium* c. 5 and 7, ed. S. Loewenfeld (in *Scriptores rerum Germanic.*), Hanover 1886, pp. 22f., 25, and in the new edition of the *Société de l'histoire de Normandie* by F. Lohier and J. Laporte, *Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii* c. 3, 3 and 3, 6, Rouen 1936, pp. 27 f., 35. The conjectures of Gerhard Eis, *Drei deutsche Gedichte des 8. Jahrhunderts aus Legenden erschlossen* (in *Germanische Studien* CLXXXI), Berlin 1936, pp. 9—26, as to the *Vita Vulframni* depending on an old German poem, are very uncertain.

also. This he obtained, bringing back also relics of Roman martyrs for the churches which were to be constructed in their honour. During his absence the companions had elected one of their number, Suidberct, bishop and sent him to England to be consecrated; the metropolitan see of Canterbury was vacant then, so Wilfrid, being in exile in Mercia, performed the ordination in 692/93. But Suidberct left Frisia very soon to become the apostle of the 'Boructuari', the 'Bructeri' of Tacitus, in southern Westphalia. When the Saxons later on conquered this territory, Pippin gave him a home on the Rhine, near the present city of Düsseldorf, later called Kaiserswerth, the history of which begins with Suidberct's settlement. He founded there a monastery, where he died in 713. His election as bishop and his going away have raised many questions. Were there dissensions among the brethren; did Pippin object to Suidberct's leadership; did his episcopate mean a leadership at all, or did he remain subject as bishop also to Willibrord's guidance in a way very common in Irish monasteries, and had he to confer only the spiritual gifts reserved to a bishop, and was his separation not a symptom of tension but merely of an expansion of the missionary field outside Frisia? Such questions show the lack of evidence so often found in Willibrord's history¹; here we know nothing more than the bare facts. Certainly Willibrord after his Roman journey comes again to the front of the Frisian mission. About this time a church in the castle of Antwerp erected by St. Amandus was given to him, the first place we hear of, for the support and the refuge of the missionaries; it was outside Frisia but not far away, and formed a link connecting their work with that of their Aquitanian predecessor.

After a few years of successful achievement Christianity had spread so far amidst the Frisians that the time of organization and establishment had now arrived. Pippin, himself sent Willibrord to Rome a second time to be consecrated archbishop of the Frisian people; a new province of the Church was to be constituted. Pope Sergius ordained him on the 22nd, or perhaps better, the 21st day of November, 695, in the old church of St. Cecilia in Trastevere, on the day or on the eve of the festival of this patroness of music. He gave Willibrord the name of St. Clement, the Roman saint, whose day is the 23rd, in the same way, as 24 years later, Wynfrid together with his missionary mandate was given the name of Boniface after a saint venerated on mount Aventine, whose festival preceded the writing of the papal mandate by one day².

¹ Cf. what I have said in my contribution to the Echternach commemorative essays (mentioned above p. 314 n. 2) pp. 51—65 [above p. 304—313], on the sources of Willibrord's history.

² See my explanation of both names, *Neues Archiv* XXXIII (1908), pp. 525 to 530 [below p. 337—341].

The Frisian church was now established; the castle of 'Traiectum', the modern Utrecht, was given to Willibrord by Pippin as a cathedral site and the centre of the ecclesiastical province. The story of his work would have been mostly that of the normal, though difficult, activities of the head of a missionary church, had not political events interrupted the continuity, as they had done so often in the England of the seventh century. In 714 Pippin died, leaving a grandson, a child, as heir, and even as mayor of the palace, and all the enemies of his house joined to destroy its might. The Frisians with duke Radbod took part in the insurrection; Frankish dominion and Christian church broke down together, and all the work of Willibrord seemed to be undone. But a stronger man emerged from the struggle, Charles Martel, the "hammer", as later times have called the victor of the Arabs. Duke Radbod died in 719, and Willibrord was able to resume his work, and make good the lost years 715—719. A second period of construction followed, ended only by Willibrord's death in 739, when he had lived on the Continent for 49 years, reaching the venerable age of 81. The monastery of Echternach in Luxemburg, in the neighbourhood of Trier, had been given to him about 700 by an abbess of Trier and by Pippin; it was to his later years what Antwerp seems to have been to his earlier days, a harbour of rest and a place of retreat; in due course it became his last resting-place.

Willibrord was to England what Columbanus had been to Ireland. He inaugurates a century of English spiritual influence on the Continent, which contributed considerably to the foundations of the middle ages of the West. Literary influence, as exercised by Aldhelm, Bede and Alvin, was of the greatest importance, the more so as it was connected with personal influence as a result of the migration of English ecclesiastics and monks to the Frankish kingdom, transforming and rebuilding there the church. Willibrord's activity was the first step to the more comprehensive work and wider scope of Boniface, and to English collaboration in Charlemagne's educational effort. He formed there an English colony which attracted followers in the next generations, and came to an end only in the beginning of the ninth century. His correspondence is lost, so we miss the lively picture of the relations between England and its emigrant sons and daughters given in the letters of Boniface and Lull and of their correspondents. But Bede and others show the warm interest with which the Continental doings of the missionaries were observed in the native country, an interest that induced like-minded men to follow the eleven monks whom Willibrord had led across the sea. Bede mentions brethren who came with Willibrord, and others who came afterwards 'ad prædicandum', and who had been made bishops by him, and he tells how, in the early days of the mission, two Englishmen, the Black and the White Hewald, having been a long time in Ire-

land like him, followed his example¹ and preached to the Saxons suffering martyrdom there; Pippin brought their relics to Cologne, where they are still preserved in the fine church of St. Cunibert on the Rhine. Boniface did not belong to the cultural centre of Northumbria, but came from Wessex—one has only to compare Bede's works with the inflated style of Aldhelm to see the different kind of learning. But Boniface also turned to Willibrord's sphere of action, when he first came to the Continent in 716, during the Frisian insurrection: he returned there later after Radbod's death in 719 to assist Willibrord for some time, and all know how he came to Frisia once more at the end of his life to win the crown of martyrdom. Willibrord had shown the way and given the example to his countrymen; he is the first of a long succession in which Boniface and his pupils occupy the chief place, men such as Lull of Mainz, Burchard the first bishop of Würzburg, Willibald the first bishop of Eichstätt and his brother abbot Wynnebald of Heidenheim²; another Willibald, the biographer of Boniface; Leofwine the saint of Deventer in the Netherlands, whose first life discovered only several years ago adds to our knowledge of the old Saxons³; the Northumbrian Willehad the first bishop of Bremen; Beornrad abbot of Echternach and archbishop of Sens in France, a relative of Willibrord himself; and Alvin who continued the Northumbrian tradition with his pupils, of whom Fridugis followed him as abbot of St. Martin in Tours and for more than ten years was head of the chancery of Lewis the Pious. When he died in 834, the English influx which had originated with Willibrord, came to an end. It had swelled and expanded in the times of Boniface and Alvin, and ended only when a new clergy of the Frankish empire were able to fulfil their duties unaided. The aims of the mission also had changed; Alvin and Fridugis have even a place, though a modest one, in the history of philosophy, for the promotion of higher education had largely taken the place of the missionary labours with which the work began.

In the missionary field also Willibrord had only made a start

¹ They came perhaps with Willibrord to the Continent, Bede contradicts himself as to them. See Poncelet, *loc. cit.* p. 415, n. 1; *Script. rer. Merov.* VII. p. 83, n. 5.

² The so-called nun of Heidenheim also, the authoress of the substantial *Lives of Willibald and Wynnebald*, was of English origin, having the name of Hugeburc, as B. Bischoff has shown, deciphering in the oldest and best manuscript a cryptogram overlooked before: 'Ego una Saxonica nomine Hugeburc ordinando hec scribebam'. See his article: *Wer ist die Nonne von Heidenheim? in Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens XLIX* (1931), pp. 387 f. [Cf. *England and the Continent* p. 294].

³ The literature is mentioned in the edition of the *Vita Lebvini antiqua* by A. Hofmeister, *Mon. Germ. hist., Scriptorum* XXX, 2 (1934), pp. 789—795 (cf. p. 1492). A further manuscript (Berlin Theol. fol. 706) has been indicated by B. de Gaiffier, *Le martyrologe et le légendier d'Hermann Greven* (in *Analecta Bollandiana* LIV, 1936, p. 348).

and set the course. He came to convert the Frisians, and he succeeded wherever the Frankish supremacy gave him protection; when he died, Christianity had taken root amidst the Frisians dwelling in the west of the Zuider Zee, but beyond, in their oldest settlements which they had held from Roman times, they clung faithfully to their ancestral traditions and gave way only when the forced conversion of the Saxons by Charlemagne had removed from them the last support. But Willibrord aimed not only at the conversion of the Frisians; his companion Suidberet preached to the 'Boructuari', the two Hewalds to the Saxons, and Willibrord himself even tried though without success to convert the Danes. He made a journey to Denmark, bringing back thirty Danish boys, whom he baptized, no doubt hoping to establish a kind of seminary for future work, thus anticipating the English missionaries of the next centuries in Scandinavia. In Frisia also he began at once to create an indigenous clergy, ready to take the place of the apostles who had come from abroad. We know the names of the first Frisian priests he ordained, brothers of the grandmother of Liudger, the first bishop of Münster in Westphalia, himself a Frisian, carrying on Willibrord's tradition in more than one respect. Traces also are found which point to a pastoral activity in inner Germany: we have two charters of the last duke of the Thuringians, Heden, giving to Willibrord in 704 his manor Arnstadt near Weimar, and in 717 his possessions at Hammelburg near Kissingen in Franconia. We have no knowledge beyond that, but the charters presuppose relations of at least 13 years, and the question arises whether Willibrord may have been a forerunner of Boniface in Thuringia also; the latter came there the first time, when he had got the mandate of the Pope, in 719, and later again, when he had ceased to assist Willibrord in Frisia and had been consecrated bishop himself. Owing to lack of sources we have no means of answering the question, though the probability of a stronger connection with Thuringia also exists.

Willibrord's success in Frisia depended very much on the protection and help of the secular arm, just as the conversion of England had been conditional on it; and indeed the relation of the church to the state was close everywhere in the middle ages, with the preponderance of the state at least in the earlier centuries. The Carolingian house looked with favour on the newcomers. A few charters which have survived bear witness to this fact as to Utrecht, and more documents still in existence testify the same for Echter-nach; Pippin and his wife Plectrudis, Charles Martel and other members of the ruling family bestowed many gifts on the monastery. A part of its territory was given by Pippin and Plectrudis themselves. Willibrord gave the ownership of the whole monastery to Pippin; it thus became a private or proprietary monastery, an 'Eigenkloster' of the Carolingians, to use an expression of Ulrich

Stutz, whose famous essay on 'Eigenkirchen' is now accessible to English readers through the translation of Geoffrey Barraclough¹. This lordship exercised by the ruling family, who afterwards became the royal family, brought to Willibrord's monks protection, donations and privileges; "immunity", 'emunitas', was also conferred on Echternach by Pippin's grandson of the same name, the first Carolingian king after the dethronement of the Merovingians, whom Willibrord had himself baptized.

The connection between the Carolingians and the offspring of the English church had another result of the greatest importance. The Merovingian church was a national or rather territorial church, a 'Landeskirche', in many respects, united with the theoretical head of the universal church, the Pope, more in theory than practice; it has been said, though with deliberate exaggeration, that its history could be written even without mentioning the Roman see². The contrast exhibited by the English church is obvious: it had been founded from Rome, and the consciousness of its unity with Rome and the Roman influence were great from the beginning, though there also were limits set by the state, as the vicissitudes of Wilfrid show; a chronicler of the ninth century nevertheless could speak of 'gente Anglorum, qui maxime familiariores apostolicæ sedi semper existunt'³. Willibrord, being a true pupil of Wilfrid, was animated by the same spirit; before making use of Pippin's permission to preach to the Frisians, he went, as we have seen, to Rome to get first the sanction and the benediction of the Pope. The rising Frisian church was connected in this way with Rome, an attitude which is the distinctive mark of the whole work of Boniface and of the German church created by him. This new trait was of more importance, because it influenced the Carolingians. When the young Frisian church was to be constituted, Willibrord was sent to Rome, as has been mentioned, to be consecrated archbishop by the Pope, but he was sent by Pippin, as Bede says: 'misit Pippin favente omnium consensu, virum venerabilem Willibrordum Romam'—"with the favour and consent of all"—a kind of "witenagemot", a meeting of the grandees, seems to have given its approval beforehand, but Pippin, not Willibrord, is acting now according to Bede's words, the first time we hear of the co-operation of a Carolingian and a Pope, a co-operation which was to mark an epoch in the history of the West. I can only allude to this development, connected more particularly with the activity of Boniface, and increased also in another direction in Italy by the Langobards threatening the papal position in Rome. In the year

¹ G. Barraclough, *Mediæval Germany II*, Oxford 1938, pp. 35—70.

² Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands I*, 3rd and 4th edition, Leipzig 1904, p. 419.

³ *Gesta abbatum Fontanellensium* c. 14 (10, 3), ed. Loewenfeld, loc. cit. p. 42; ed. Lohier and Laporte, loc. cit. p. 75.

of Willibrord's death, in 739, a Pope for the first time asked the assistance of a Carolingian, Charles Martel, against them. He asked in vain, but a few years later, when the Pope had given his spiritual sanction to the dethronement of the Merovingians, the Frankish intervention in Italy took place, leading to the establishment of the Pontifical State and to the foundation of the Western Empire: the whole history of Germany and Italy was thereby affected almost up to the present day. These events go far beyond the scope of Willibrord and Pippin the Second; but Willibrord's journey to Rome at Pippin's behest, is the first known occasion of Carolingian and Roman co-operation, and is at least a symptom of the new tendency and drift.

Willibrord's consecration at Rome is an important precedent also in the history of canonical law. He was sent to the Pope to be consecrated not bishop but archbishop of the Frisians, to be the head, the metropolitan of a new ecclesiastical province, not only to govern a diocese himself, but to have also to supervise other bishops with dioceses belonging to his province. We know from Bede that Willibrord did institute other bishops indeed, some of whom had already died when Bede wrote in 731. This organization of the Church originated in Roman times, following on the whole the pattern of the administration of the state; the diocese of the bishop corresponded to a 'civitas', a city district of the Roman Empire, while the ecclesiastical province corresponded to a secular province of the fourth century, with the secular capital of the province, the 'metropolis', as centre. The Frankish church also had been organized in this way, founded on the church administration of Roman Gaul, but, as before mentioned, the ecclesiastical provinces had broken down in Willibrord's time, and a new organization after the old model is gradually erected from the outside, the missionary countries which were to be organized on the analogy of the Roman design. Gregory the Great had given the precedent by his famous scheme for organizing the young English church in 601, with two provinces of London (whose place Canterbury took) and York, embracing twelve episcopal sees each. Gregory's intention was not carried out in this way: York, after a first beginning which did not come into effect, was made a metropolitan see only in Willibrord's last years, in 735, with the obedience of three bishops. Before that time the English church formed one province under the leadership of Canterbury alone. This provincial and metropolitan organization was now transferred by the Pope to Willibrord's field of work, the first new Continental parallel. A papal mandate for three legates sent to organize the Bavarian church in 716 was not carried out¹;

¹ Mon. Germ. hist., *Leges* (in f.) III, pp. 451 ff. The date has been restored by B. Krusch, *Script. rer. Merov.* VI, p. 499 (also in *Arbeonis episcopi Frisingensis Vitae sanctorum Haimhrammi et Corbiniani* ed. Krusch, in *Script. rer. German.*, Hanover 1920, pp. 102 f.). Johannes Haller, *Das Papsttum: Idee*

but the German archbishopric of Boniface about 732 materialized, swallowing up even Willibrord's province after his death. This organization spread then to Gaul also, where it had previously disappeared, though the rebuilding of the Frankish and German church was finished only in the last years of Charlemagne, after the provincial and metropolitan system had been set up or restored everywhere in the Frankish kingdom. Willibrord's province was the first step on the way, transferring the Roman and English model to the Continent, though giving way itself very soon; Utrecht ceased to be a metropolitan see, and after some vicissitudes had to be an episcopal diocese belonging to the province of Cologne. It was only by the new organization of the Dutch church in the time of Philip II of Spain, in 1559 (with which the Old-Catholic Archbishop of Utrecht of modern times is connected), and again by the restoration of the Catholic hierarchy on 1853 that Utrecht's metropolitan character was revived.

But Willibrord had given a precedent in another respect also, closely connected with his metropolitan rank, receiving from the Pope the pall in token of it. The 'pallium' is a band of white wool of special kind and symbolism worn by the Pope; he can confer it on his vicars and on other bishops of merit, to be worn in their districts on special occasions like a modern decoration. With the foundation of the English church the theory emerges that the metropolitan bishop, the head of a province, must have received the pallium from Rome to be able to exercise his functions. In Gregory's scheme of 601 the 'usus pallii' and 'metropolitani honor', the right to institute and consecrate the bishops of the province, are combined in this way for the first time on record¹. The metropolitan or archbishop is thus attached to the Roman see, and is the connecting link between the Pope and the bishops, called to have a share in the papal rights; he does not have 'plenitudinem potestatis', of course, but he is specially called 'in partem sollicitudinis', to use a famous formula. By this means a new diocese can be constituted without the intervention of the Pope, but no ecclesiastical province, because the metropolitan, the archbishop must get the pallium from Rome. Willibrord's case is the first Continental precedent of this kind; Alcuin mentions expressly the 'palleum dignitatis'. When the organization of the Bavarian church was planned in 716, the bishops were to be consecrated in the usual

und Wirklichkeit I, Stuttgart 1934, p. 505, has substituted erroneously the year of the Pope for that of the Emperor; but there are no pontifical years in papal documents before Hadrian I.

¹ I might mention the dissertation of Curt-Bogislav Graf von Hacke, *Die Palliumverleihungen bis 1143*, Göttingen 1898, pp. 102 ff.; E. Lesne, *La hiérarchie épiscopale en Gaule et Germanie 742—882*, Lille and Paris 1905, pp. 30 ff.; H. Nottarp, *Die Bistumserichtung in Deutschland im achten Jahrhundert* (in *Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von U. Stutz XCVI*), Stuttgart 1920, pp. 176 ff.

way in the land where they worked; but the archbishop was to be sent to Rome, or if a suitable person could not be found in Bavaria, the Pope himself intended to supply one: here also the participation of Rome was essential. Boniface provides the next example of the pallium in 732; in England York came next in 735, then during the predominance of the kingdom of Mercia the ephemeral province of Lichfield in 788, but whenever afterwards a province of the Church has to be founded, we see the secular power negotiating with the Pope, who has to confer the pallium, the symbol and condition of the metropolitan rights. One may note the Bavarian province of Salzburg founded in 798, the northern province of Hamburg of 831, the eastern province of Magdeburg of 968, the province of Gnesen in Poland of 1000, all connected with a field of missionary work, not to speak of later times, when the growing centralization of the Church after the reforms of the eleventh century had strengthened the influence of Rome immensely. There is no need also to dwell on the payments demanded in the later middle ages for the pallium, one of the abuses complained of, and contributing to the Reformation movement. Willibrord's time was very remote from that: his case is here again only the first Continental example of a Roman practice previously found in England, and transferred now across the sea, there to have an important history.

I have spoken so far of Willibrord's province and of his metropolitan rights, but he established a precedent in canonical law even in his own particular district. The principle since Roman times was that there should be only one bishop in each 'civitas', and that no other bishop might interfere there; the relation of bishop and diocese is like a marriage, of which the episcopal ring, was later regarded as the symbol, a bond of union by which a second bishop in the same diocese and the translation to another seat were made impossible in early times. But Willibrord lived to a great age, more than 80 years; in 731 Bede calls him 'longa iam venerabilis ætate', and already ten years before Willibrord had tried in vain to induce Boniface, then staying with him, to be consecrated bishop and to assist him in his pastoral duties. Afterwards Willibrord, preaching till he was old and infirm, had, as we learn from Boniface himself, an assistant bishop to help him, who was known not as bishop, 'episcopus', but as 'chorepiscopus'¹; here we see how a man, though devoted to the strict canonical rules of Rome, found an expedient to combine the monarchy of the bishop and the needs of his diocese, not being able himself owing to his age to fulfil his duties alone. The principle had prevailed that the bishop must have his seat in the πόλις, 'civitas', of his diocese, the urban centre of

¹ Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus herausgegeben von M. Tangl (in Mon. Germ. hist., Epistolae selectae. I). Berlin 1916, p. 235, no. 109.

the municipal government also of Roman times. Previously, in the East, bishops lived in villages also, in the rural districts, in the *χώροι*, and the synodical legislation of the fourth century strove hard to restrain these rural bishops, *χωρεπίσκοποι*, to reduce their rights and functions and to bring them into dependence on the bishop of the town, who would thus govern the whole diocese. The West had seen only a few exceptional cases of 'chorepiscopi'¹, but name and institution were known from the collections of the synodical decrees of the East translated into Latin and constituting the first manuals of canonical law. Therein the theoretical justification of Willibrord's proceeding is to be found rather than in the model of the monastic bishops of the Irish or in the irregularities of the Frankish church of his times. There exists a translation of the Greek canons of the fourth century, where the interpreter gives to 'chorepiscopi' the explanation: 'vicarii episcoporum, quos Græci chorepiscopos dicunt'²; the chorbishops of the East found thus their place in the canonical law of the West, the more since Isidorus of Seville, one of the principal teachers of the early middle ages, had received this interpretation in his handbook on the ecclesiastical offices³, which was known in Willibrord's native country and time at least in Lindisfarne⁴. Willibrord was the first to put this canonical theory into western practice, Boniface is the next, having in his last days at least two chorbishops, the Anglosaxon Lull, who succeeded him as bishop of Mainz, and Eoba, whose name shows also his English

¹ Cf. Theodor Gottlob, *Der abendländische Chorepiskopat* (in *Kanonistische Studien und Texte* herausgegeben von A. M. Koeniger I), Bonn 1928, with the reviews of Fr. Gillmann, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* CVIII (1928), pp. 712 ff.; Fr. Gescher, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* L (1930), *Kanonistische Abteilung* XIX, pp. 708 ff.; O. Oppermann, *Historische Zeitschrift* CXLIII (1931), pp. 547 ff., and of myself, *Neues Archiv* XLVIII (1930), pp. 262 f.

² The so-called Isidorian version of the canons of Ancyra c. 13, Neocæsarea c. 13, and Antiochia c. 8, ed. Cuthbert Hamilton Turner, *Ecclesiæ Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima* II, 1 (Oxford 1907), pp. 84, 133, and II, 2 (1913), pp. 254, 256 (col. 2). On the origin of this version of the fifth century cf. Eduard Schwartz, *Die Kanonensammlungen der alten Reichskirche* (in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* LVI, 1936, *Kanon. Abteil.* XXV, pp. 11 ff. 60 ff., 83 ff.).

³ *De ecclesiasticis officiis* II, 6 (Migne, *Patr. Lat.* LXXXIII, col. 786f.). The chapter depends on the canons of Neocæsarea (loc. cit.) and Antiochia c. 10 (loc. cit. pp. 260, 262, 264, col. 2); cf. Paul Séjourné, *Saint Isidore de Séville: son rôle dans l'histoire du droit canonique*, Paris 1929, pp. 56 f.

⁴ The second part of the first chapter of book IV of the *Life of St. Cuthbert* written by an anonymous monk of Lindisfarne between 698 and 705 (ed. Bertram Colgrave, *Two Lives of Saint Cuthbert*, Cambridge 1940, pp. 110 ff.), is copied from Isidore II, 5 §§ 17/18 (loc. cit. col. 785 f.); see Colgrave p. 331. The same work of Isidore was one of the sources of the *Collectio canonum Hibernensis*; cf. Séjourné, loc. cit. pp. 380 f. On existing manuscripts of Isidore's work see Charles Henry Beeson, *Isidor-Studien* (in *Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters* begründet von L. Traube IV, 2), München 1913, pp. 49 ff.

origin, whom he made bishop at Utrecht 'ad subveniendum suae senilis aetatis debilitate', and who was to be one of his companions in martyrdom¹. The number of chorbishops after this grows quickly in the Frankish kingdom, not only in missionary districts, but in many dioceses. Friction soon arose, the chorbishops being disposed to enlarge their rights, the bishops to restrict them: anyone who has studied one of the most famous forgeries of all times, the Pseudo-Isidorian Decretals of the middle of the ninth century, knows that the struggle against the chorbishops is not their principal aim but a very obvious secondary purpose. The forgers succeeded, and the institution of the chorbishops disappeared gradually in the course of the next centuries. But the problem remained how to find, for an overburdened or sick bishop, assistants endowed with the right to confer spiritual gifts reserved to a bishop; so afterwards there arose the bishops 'in partibus infidelium' and other auxiliary bishops, England's suffragans, Germany's 'Weihbischöfe' of later times. We need only note here that it was Willibrord who first set the example of appointing the western kind of "chorbishops".

I have tried to give a summary of Willibrord's life and work and to link them up with later events and institutions. I would have liked to give a sketch of his personality, so far as it cannot be guessed from his activities. But alas, it is impossible: the letters of Boniface still exist to give us a picture of the saint, those of Willibrord are missing. We have two manuscripts written by Laurentius, one of his monks of Echternach, a copy of the Gospels and of a Martyrology—there are no conclusions to be deduced from them as to the archbishop. We have a charter by which the saint himself bestowed a large part of the property given to him on his monastery of Echternach where he wished to be buried; it consists of the usual formulas of Frankish charters of his age². But at least

¹ Chorbishops are mentioned also in a general way in 747 by Pope Zacharias answering questions of the bishops and abbots of the maiordomus Pippin, whom he referred to the canons of Antiochia and Neocæsarea (Codex Carolinus no. 3. c. 1 and 4, ed. W. Gundlach, *Mon: Germ. hist., Epistolæ III*, pp. 480 ff.); the same Pope answered in 748 a letter written to him by Frankish bishops the names of whom are given, 'et ceteris amantissimis chorepiscopis' etc. (Letters of St. Boniface no. 82, ed. Tangl, loc. cit. p. 182)—the relation to the Anglosaxon Continental circle in both cases is evident. Only civitates, not villages and small towns were to be made the see of a bishop, 'ne vilescat nomen episcopi'. In the missionary lands very few 'cities' existed, and the choice of places in accordance with the canons was difficult (cf. *ib.* no. 28 and 51, pp. 50, 87); this fact may have contributed to the spreading of the office of chorbishops, the more as the field of action of a missionary bishop in the beginning could not have the fixed frontiers of a diocese in the technical sense. So the bishops also consecrated by Willibrord in his missionary province (Bede, loc. cit. V, 11; cf. *Neues Archiv XXXIII*, 1908, pp. 520 ff. [below p. 333 ff.]) have been called chorbishops by modern scholars (Poucelet, loc. cit. p. 428 in the margin; Jung-Diefenbach, loc. cit. p. 82), though the evidence for this is lacking.

² C. Wampach, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach I*, 2, pp. 83 ff., no. 39.

one manuscript exists which he himself owned, formerly kept at Echternach, then at Trier and now in the National Library of Paris; it is a calendar of saints whose choice is clearly connected with his native country Northumbria as well as with Ireland and the scenes of his labours, with Trier, the city near Echternach, and with other places on the Continent. The book was published in facsimile with transcription, introduction and notes by H. A. Wilson for the Henry Bradshaw Society in 1918¹. On the margin of the November-page where somebody has inscribed the day of Willibrord's ordination in Rome, the bishop has made an entry commemorating the two principal events of his life: 'In nomine Domini Clemens Willibrordus anno sexcentesimo nonagesimo ab incarnatione Christi veniebat ultra mare in Francia, et in Dei nomine anno sexcentesimo nonagesimo quinto ab incarnatione Domini, quamvis indignus, fuit ordinatus in Romæ episcopus ab apostolico viro, domno Sergio papa, nunc vero in Dei nomine agens annum septingentesimum vigesimum octavum ab incarnatione domini nostri Iesu Christi in Dei nomine feliciter.' "Though not worthy", 'quamvis indignus', is a usual expression of humility², but nobody could have written these words but Willibrord himself. In 728, when he wrote these lines, he was exactly seventy years old, and that may have been the reason of his writing. We can imagine him thinking of the words of the 89th (90th) Psalm: 'Dies annorum nostrorum in ipsis septuaginta anni; si autem in potentatibus octoginta anni, et amplius eorum labor et dolor' surely he could lay claim to have had experience of labour and sorrow in the task to which he had devoted himself with faithful constancy for so many years.

¹ See above p. 314, n. 2. A small reproduction of two pages is given by Flakamp, loc. cit., between pp. 80 and 81, and an excellent reproduction of another page by E. A. Lowe, *Codices Latini antiquiores II*, Oxford 1935, facing p. XIII. [The Echternach commemorative volume of 1940 (p. 315), Willibrordus, includes the reproduction of five pages, pl. 2, 8, 19—21].

² See Karl Schmitz, *Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde* (in *Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von U. Stutz LXXXI*), Stuttgart 1913, p. 189 (s. v. indignus).

[*Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*
XXXIII, 1908. S. 517—530.]

Keine der beiden folgenden kleinen Untersuchungen hat die Geschichte Willibrords zum Gegenstande; wenn ich dennoch den Namen des Friesenapostels an die Spitze setze und zwei an sich nicht zusammengehörige Fragen unter diesem Zeichen vereinige, so deshalb, weil beide nicht nur zur Tätigkeit der angelsächsischen Glaubensboten in Deutschland bei Lebzeiten Willibrords in Beziehung stehen, sondern weil seine Geschichte auch neue Gesichtspunkte zur Lösung der mehrfach erörterten Fragen abgeben soll, mit denen sich diese Zeilen beschäftigen.

1. *Bischof Theutbert von Wijk bij Duurstede.*

Der kürzlich erschienene elfte Band der prächtigen Nachbildungen von Hss., die S. De Vries im Verlag von A. W. Sijthoff in Leyden herausgibt¹, lenkt die Aufmerksamkeit wieder auf ein kleines Problem, das schon öfter behandelt worden ist, ohne bisher eine befriedigende Lösung gefunden zu haben. Der neue Band der Sammlung ist der berühmten Wiener Uncialhs. des Livius gewidmet, der wir allein die Kenntnis der halben fünften Dekade verdanken; Carl Wessely hat eine Einleitung hinzugefügt, die sich vor allem mit dem Text der Hs. befaßt. Über die ältere Geschichte des Codex, den man 1527 im Kloster Lorsch aufgefunden hat, unterrichtet allein eine Bemerkung, die auf dem letzten Blatte (fol. 193^v) inmitten der Unterschrift des 45. Buches im 8. Jahrhundert eingetragen worden ist und nicht geringe Schwierigkeiten bereitet hat: 'Iste codex est Theutberti ep(iscop)i de Dorostat'². Daß es sich bei dem letzten Worte um Wijk bij Duurstede am Lek im Südosten von Utrecht handelt, darüber konnte und kann kein Zweifel sein; dagegen liegt kein Zeugnis vor, daß der Ort jemals Sitz eines Bischofs gewesen ist. In doppelter Weise hat man die Schwierigkeit zu heben gesucht. Jaffé³ verwies auf eine Urkunde Karls des Großen

¹ *Codices Graeci et Latini photographice depicti duce Scatone De Vries Tom. XI: Livius, Codex Vindobonensis Lat. 15 phototypice editus. Praefatus est Carolus Wessely, Lugduni Batavorum 1907.*

² Über die Eintragung, die jetzt teilweise unleserlich ist, vgl. Wessely S. VII; eine ältere Nachbildung geben Mommsen und Studemund, *Analecta Liviana* 1873, Tafel IV. Dazu M. Gitlbauer, *De codice Liviano vetustissimo Vindobonensi*, 1876, p. 2—21, der 'Theatberti' las; vgl. auch E. Chatelain, *Paléographie des classiques latins* II, 8. Die ältere Lesung 'Sutberti' und die Deutung auf Willibrords Gefährten Suidbert, den Gründer von Kaiserswerth († 713), bedürfen keiner Erörterung mehr trotz der Ausführungen von Van Hooff (*Analecta Bollandiana* VI, 1887, p. 73—76), der 'Suithberti' vermutete (vgl. Holder-Egger, *N. A.* XIII, 397).

³ Bei Mommsen und Studemund a. a. O. S. 5.

von 777, in der die Lage Utrechts durch die von Duurstede näher bestimmt wird¹: 'ad basilicam sancti Martini, quae est constructa Traiecto Veteri subtus Dorestato'; er hielt es daher für wahrscheinlich, daß Theutbert in der Reihe der Bischöfe von Utrecht selbst zu suchen sei, und schlug vor, seinen Namen einzusetzen für den des Bischofs Theodard oder Thiatard, der in den Utrechter Bischofslisten² als Nachfolger Alberichs († 784) begegnet und sechs Jahre Bischof gewesen sein soll. Nun beginnt die Überlieferung dieser Bischofskataloge erst im 14. Jahrhundert³, ist also recht jung; aber Thiatard durch Thiatbert, Utrecht durch Duurstede zu ersetzen, ist dennoch ein gewagter und bedenklicher Ausweg⁴. Wie 753, 769, 777⁵, so erscheint St. Martin in Utrecht wieder vom Jahre 815 an, dem die nächste erhaltene Urkunde angehört⁶, als Sitz des Leiters der Diözese; für die Zwischenzeit eine Änderung zugunsten von Duurstede, dann wieder eine Rückkehr nach Utrecht oder ein Schwanken in der Bezeichnung des Bischofsitzes anzunehmen, möchte man sich nur ungern entschließen, um so weniger, als die Namen Thiatard-Theodard und Thiatbert-Theutbert eben nicht identisch sind. Eine andere Erklärung versuchte daher Gitlbauer, indem er bei der Bischofswürde Theutberts einsetzte und sie hinwegdeutete oder vielmehr umdeutete. Er erinnert an den Abt und Presbyter Gregor von Utrecht, der nach dem Tode seines Lehrers Bonifatius die Diözese viele Jahre hindurch leitete, ohne die Bischofsweihe zu empfangen, indem er zur Verrichtung der bischöflichen Handlungen 767 den Angelsachsen Aluberht zum Chorbischof weihen ließ⁷. Gitlbauer glaubt danach unterscheiden zu können zwischen 'episcopus veros, qui munera non solum omnia episcopi obibant, sed etiam gradum acceperant episcopalem', und 'presby-

¹ MG. Dipl. Karol. I, 164, n. 117.

² S. Müller, Bijdragen en Mededeelingen XI, 1888, S. 485 (= SS. XIII, 295) und 487; ferner das wohl alte Bruchstück, das Holder-Egger, SS. XV, 79, N. 4 aus den Anmerkungen des Buchelius (1643) zu Wilhelm Heda's *Historia episcoporum Ultraiectensium* p. 46 wiederholt hat. [Vgl. auch L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule III*, Paris 1915, S. 193 ff.]

³ Doch vgl. Anm. 2.

⁴ Mit einem „vielleicht“ schließt sich A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands II*³, 367, Anm. 1, Jaffé an. [Auch Paul Lehmann, *Das älteste Bücherverzeichnis der Niederlande (Het Boek XII, Haag 1923, S. 210 f.)* und I. H. Gosses, *De oude kern van het bisdom Utrecht (Historische Avonden, Derde Bundel, Groningen und Haag 1917, S. 40 ff.; jetzt auch in Gosses' *Verspreide Geschriften*, hg. von F. Gosses und J. F. Niermeyer, Groningen 1946, S. 126 ff.)* haben an dieser Gleichsetzung festgehalten].

⁵ MG. Dipl. Karol. I, n. 4, 5, 56, 117.

⁶ Mühlbacher, *Regesten I*², n. 578.

⁷ Vgl. Rettberg, *Kirchengeschichte Deutschlands II*, 532 f.; Gitlbauer S. 12 f.; Holder-Egger, SS. XV, 75, Anm. 2. Auch die sonst unbedenkliche Urkunde Karls d. Gr. von 769 (MG. Dipl. I, 82, n. 56) beweist gegenüber den anderen Zeugen nichts für Gregors Bischofswürde; die Überlieferung reicht nicht über das 11. Jahrhundert zurück, in dem man bereits begonnen hatte, Gregor fälschlich als Bischof zu bezeichnen (vgl. Otlohs *Vita Bonifatii I*, 43, ed. Levison p. 157).

teros, qui quamvis perseverarent in gradu presbyterii, nonnullis tamen fungebantur muneribus episcopalibus, inprimis iis, quae theologi iurisdictionis nomine comprehendunt, quique eam ob causam aliqua ex parte episcopi vocabantur'. Nun begegnet im 8. Jahrhundert im Utrechter Sprengel ein Presbyter Thiadbraht¹, der unter Bischof Alberich in den Wintermonaten das Utrechter Kloster leitete²; in ihm sieht Gitlbauer den Besitzer der Livius-Hs.: er sei vermutlich Vorsteher der Kirche von Duurstede gewesen und habe, indem er einen Teil bischöflicher Geschäfte besorgte, schon als Presbyter den Namen eines Bischofs führen können. Aber gerade für die wesentliche Behauptung: 'id generis doctores vel rectores ecclesiae passim adnumerari episcopis', ist Gitlbauer den Beweis durchaus schuldig geblieben³; daß ein Presbyter im 8. Jahrhundert Bischof genannt worden ist, widerspricht so sehr dem aus allen sicheren Quellen sich ergebenden regelmäßigen Brauche, daß bereits Diekamp mit Recht Einspruch erhoben hat⁴. Nur das Beispiel Willehads, des ersten Bischofs von Bremen (787—789), vermag ich als Ausnahme von dieser Regel zu nennen, der während seiner Wirksamkeit in Sachsen schon Jahre vor dem Empfang der bischöflichen Weihe Bischof genannt wurde⁵.

¹ Auf ihn hatte bereits Müllenhoff bei Mommsen und Studemund S. 5 hingewiesen.

² Alfrids Vita Liudgeri I, 17 (Diekamp, Geschichtsquellen des Bisthums Münster IV, 1881, S. 21).

³ Wenn er sich für Abt Gregor auf eine Stelle Alfrids berief (V. Liudgeri I, 10, ebd. S. 15), nach der Gregor Aluberht aufforderte, 'ut sibi coepiscopus fieret', so ist das Zeugnis durch Diekamps Ausgabe beseitigt, die dafür 'corepiscopus' hergestellt hat. Ebenso wenig ist eine Lorscher Urkunde von 763 (SS. XXI, 342) beweiskräftig, die ein 'Albericus episcopus' unterzeichnet. Nach Alfrid I, 17 (S. 21) ließ der Nachfolger Gregors sich erst nach dessen Tod (775) zum Bischof weihen, er heißt noch in der angeführten Urkunde Karls von 777 'Albricus presbiter atque electus rector'; danach ist der 763 genannte Bischof von ihm zu unterscheiden, nicht aber ohne weiteres die Identität zu behaupten, aus der dann Schlüsse über die Verwendung des Bischofstitels gezogen werden.

⁴ A. a. O. S. 21, Anm. 3. Wattenbach (G. Q. I⁷, 294, Anm. 2) hat sich Gitlbauer angeschlossen. Auch Wessely S. VII stimmt zu, indem er mit Berufung auf seine Prolegomena ad papyrorum Graecorum novam collectionem edendam 1883, p. 16 betont, daß auch sonst in jener Zeit öfter Männern ein über ihre Stellung hinausgehender Titel beigelegt worden sei; aber seine Beispiele sind sämtlich griechischen Papyrusurkunden des 6. und 7. Jahrhunderts aus Ägypten entnommen und beweisen nichts für das Abendland, zumal es sich dabei nur um Rangtitel wie ἐπὶδοξάτωρ handelt, nicht um Bezeichnungen, die zugleich Befugnisse in sich schließen.

⁵ V. Willehadi c. 8 (SS. II, 383; [Acta SS. Novembris III, 845]): 'Septem annis prius in eadem presbiter est demoratus parrochia, vocatus tamen episcopus et secundum quod poterat cuncta potestate praesidentis ordinans'. Vgl. G. Dehio Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I, 19. — Wenn Bischof Ratold von Straßburg vor seiner Weihe 840 sich 'Ratoldus presbiter vocatus episcopus' nennt (MG. SS. XIII, 474; Capitularia II, 112), ebenso 845 'Hincmari presbyteri et vocati archiepiscopi' Erwähnung geschieht (ebd. S. 387), so bedarf der Unterschied gegenüber dem einfachen 'episcopus' Theutberts keiner Hervorhebung. Die 'vocati episcopi' des 8. und 9. Jahrhunderts (vgl. J. Friedrich, Münchener

aber der Fall ist meines Wissens vereinzelt, und es erscheint mir richtiger, die Ausnahme erst dann zur Erklärung heranzuziehen, wenn die Regel eine solche durchaus nicht zuläßt.

Ich möchte hier eine andere Erklärung vorschlagen, die gestattet, die Eintragung Theutberts im ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, ohne einen Teil umdeuten oder die Utrechter Bischofsliste ändern zu müssen. Ist es so sicher, daß Duurstede niemals neben Utrecht Sitz eines Bischofs gewesen ist? Als Pippin 695 Willibrord nach Rom sandte, damit er von Papst Sergius I. die bischöfliche Weihe empfinde, da ist er nach Pippins Wunsch nicht zum einfachen Bischof geweiht worden, sondern zum Erzbischof: 'ut eidem Fresonum genti archiepiscopus ordinaretur', sagt sein Zeitgenosse und Landsmann Beda¹, der sonst ausschließlich Metropolen (von Arles, Lyon, Canterbury) oder Bischöfe, die Metropolen werden sollten, wie Augustin von Canterbury oder Paulinus von York, so nennt und in der Bezeichnung offenbar mehr sieht als einen bloßen Ehrentitel, indem er mehrfach von 'gradus archiepiscopatus' redet², und ganz entsprechend stellt der Biograph von Papst Sergius die Erhebung Willibrords mit der Beretwalds von Canterbury in eine Reihe³. Und wenn etwa die erzbischöfliche Würde des Paulinus ein leerer Titel geblieben und York erst nach einem vollen Jahrhundert 735 Haupt einer Kirchenprovinz geworden ist, so ist für Friesland die Absicht, neben und unter dem Erzbischof Suffraganbischöfe zu bestellen, auch zur Ausführung gelangt. Nicht nur war bereits vor Willibrord 692/3 auch Suidbert zum Bischof 'in Fresiam' geweiht worden, das er freilich bald darauf verlassen hat, und Willibrord selbst hat nicht nur erst im Alter zu seiner Unterstützung einen Chorbischof geweiht⁴, nachdem Bonifaz es abgelehnt hatte, ihm als Bischof an die Seite zu treten⁵; bereits kurze Zeit nachdem er als Erzbischof aus Rom zurückgekehrt war und Pippin ihm Utrecht als Bischofsitz angewiesen hatte, hat er nach Bedas Zeugnis⁶ andere

SB., Phil.-hist. Klasse 1882, I, 313 ff.; Krusch, N. A. XXVIII, 584 ff.) gehören um so weniger in diesen Zusammenhang, als bei Theutbert eben der Zusatz 'vocatus' fehlt [vgl. auch Levison, N. A. XLI, 298 f.].

¹ Hist. eccl. V, 11; vgl. III, 13 (ed. Plummer I, 302, 152) und Alcvins Vita Willibrordi I, 7 (Jaffé; Bibliotheca VI, 46; [SS. rer. Merov. VII, 122]).

² Hist. eccl. III, 29; V, 19 und Überschrift von V, 8 (a. a. O. S. 196, 294, 323).

³ Liber Pontificalis c. 86 (ed. Mommsen p. 216): 'Hic ordinavit (vgl. Duchesne I, 381) Bertoaldum Britanniae archiepiscopum atque Clementem (= Willibrord, vgl. den 2. Abschnitt) in gentem Frisonum'. — Wenn Willibrord in der Folge in den Urkunden dennoch einfach 'episcopus' oder 'pontifex' genannt wird, so entspricht dies dem Sprachgebrauch der Zeit und besagt nichts gegen die angeführten Zeugnisse; einmal heißt er übrigens 723 in einer Urkunde Karl Martells Erzbischof (MG. Dipl. Merov. p. 99; Mühlbacher, Regesten I², n. 34).

⁴ Epist. Bonifatii 109 (MG. Epist. III, 395) [ed. Tangl, S. 235. Vgl. Levison, England and the Continent in the Eighth Century, Oxford 1946, S. 65 ff.].

⁵ Willibald, Vita Bonifatii c. 5 (ed. Levison p. 24).

⁶ Hist. eccl. V, 11 (p. 303). — Alcvins vielleicht von Beda abhängige Worte. V. Willibrordi I, 5: 'aliqui vero episcopatus ordinem accipientes' lasse ich beiseite, weil darin die Beziehung auf Willibrords Sprengel fehlt.

Bischöfe geweiht, von denen bereits einige gestorben waren, als dieser 731 seine Kirchengeschichte der Angelsachsen beendete:

‘Nam non multo post alios quoque illis in regionibus ipse constituit antistites ex eorum numero fratrum, qui vel secum vel post se illo ad praedicandum venerant; ex quibus aliquanti iam dormierunt in Domino.’

‘Antistes’ oder, wie man im frühen Mittelalter oft schrieb, ‘antestes’ und ‘antestis’, der „Vorsteher“, ist gewiß eine sehr unbestimmte Bezeichnung, die an sich für den Leiter jeder größeren und kleineren kirchlichen Gemeinschaft gebraucht werden konnte und gebraucht worden ist, für Bischöfe, Äbte, Pfarrer¹; aber wenigstens in älterer Zeit werden, soviel ich sehe, weit überwiegend Bischöfe so genannt², und vollends Beda bezeichnet so in seinen geschichtlichen Schriften, wenn ich nicht sehr irre, ausschließlich Bischöfe, niemals Äbte oder Presbyter³. Außer in dem angeführten Satze begegnet das Wort in der größeren Weltchronik, der Kirchengeschichte, den Lebensbeschreibungen der Äbte von Wearmouth und Jarrow und denen von Cudberct, endlich in dem inhaltreichen Schreiben an Egberct von York an mehr als 150 Stellen, von denen nur ein geringer Bruchteil nachweisbar aus anderen Quellen übernommen und für den eigenen Sprachgebrauch Bedas ohne Bedeutung ist; an all diesen Stellen handelt es sich um Bischöfe — einfache Diözesanbischöfe wie Metropolen und Päpste — und manche Stellen zeigen geradezu, daß das Wort für Beda die technische Bedeutung von Bischof angenommen hat⁴. Danach ist denn auch jener Bericht über Willibrord zu beurteilen; dieser hat nach Beda bei den Friesen mehrere Bischöfe geweiht⁵, und es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit der Nachricht zu zweifeln.

Man verfolgte in Northumbrien die Wirksamkeit des Landsmannes mit liebevollem Interesse; fehlen uns auch leider Briefe, wie sie ein so anschauliches Bild von Bonifatius’ Verkehr mit der Heimat gewähren, so weist doch so manche Spur in dieselbe Richtung. Stephan, der Biograph Wilfrids I. von York, in dessen Kloster

¹ Vgl. die Bemerkung der Benediktiner zu Du Cange (ed. Henschel I, 306).

² Vgl. z. B. Thesaurus linguae Latinae II, 185: ‘in primis de gradibus amplioribus, praecipue de episcopis’.

³ Vgl. z. B. die Gegenüberstellung in der prosaischen Vita Cudbercti c. 6, 11 (Stevenson, Bedae Opera historica minora p. 60) [ed. B. Colgrave, Two Lives of Saint Cuthbert, Cambridge 1940, S. 174]: ‘Eata, tunc presbytero et abbate monasterii ipsius (Mailros), postea Lindisfarnensis ecclesiae, simul et eiusdem loci antistite.’

⁴ Vgl. z. B. den Brief an Egberct c. 7 (Plummer I, 410): ‘nec solum talibus locis desit antistes, qui manus impositione baptizatos confirmet, verum etiam omnis doctor, qui eos vel fidei veritatem vel discretionem bonae ac malae actionis edoceat, absit.’ [Vgl. P. F. Jones, A Concordance to the Historia Ecclesiastica of Bede, Cambridge (Mass.) 1929, S. 35 f.]

⁵ So hat auch Hauck I², 445 Bedas Worte verstanden; eine frühere Erklärung im gleichen Sinne hat Alberdingk Thijm, Der heilige Willibrord (Deutsch von Tross), 1863, S. 105, N. 2 mit Unrecht bekämpft.

Ripon Willibrord seine Jugend verbracht hatte, gedenkt (zwischen 711 und 731) mit Wärme seiner mühevollen Missionsarbeit¹. Beda rühmt 725 seine Erfolge im Kampf mit dem Heidentum², weiß 731 von der Lebensmüdigkeit des Greises, der nach den Mühen des Lebens den himmlischen Lohn ersehnt³. Gelegentlich hören wir von einem Geistlichen aus Willibrords Umgebung, der über das Meer nach Northumbrien kommt (698/705)⁴; 704 hat Wilfrid auf seiner letzten Romreise bei seinem Schüler geweiht, und sein Begleiter Acca, der Beda persönlich so nahestehende spätere Bischof von Hexham (710—731), berichtete noch nach vielen Jahren von den Erzählungen des Friesenapostels⁵. Bedas Kreis wird mithin über Willibrords Tätigkeit im großen und ganzen recht gut unterrichtet gewesen sein⁶, und man muß seiner Angabe über die von diesem eingesetzten 'antistites' durchaus Glauben schenken.

Ist dem aber so, so findet, wie mir scheint, unter ihnen Theutbert am besten seinen Platz. Duurstede, wo etwa 689 Franken und Friesen eine Schlacht geschlagen hatten⁷, das auch als Münzstätte bereits in merowingischer Zeit hervortritt, nahm schon im 8. Jahrhundert als Handelsplatz und Mittelpunkt des Verkehrs eine bedeutende Stellung ein. Für Liudger, den Biographen Gregors von Utrecht, ist es ein 'vicus famosus'⁸; wie Bonifaz hier 716 auf der Fahrt von London das Schiff verließ, um seine Wirksamkeit auf dem Festland zu beginnen⁹, so wird der Ort 779 unter den bedeutendsten Zollstätten des Frankenreiches genannt¹⁰, und es erscheint so keineswegs unwahrscheinlich, daß auch hier einer jener Gehilfen Willibrords seinen Sitz genommen hat. An die Bildung genau umschriebener, fester Diözesen darf man freilich für diese Zeit nicht denken¹¹, da sich die friesische Kirche noch im Zustand des Werdens befand, und das Bistum Duurstede hat keinen Bestand gehabt¹².

¹ Vita Wilfridi c. 26 (Raine, The historians of the church of York I, 37) [SS. R. Merov. VI, 220].

² Chronica maiora c. 566 (Auct. ant. XIII, 316).

³ Hist. eccl. V, 11 (S. 303).

⁴ Die anonyme Vita Cudberti IV, 45 (Stevenson a. a. O. S. 283); vgl. dessen prosaische Vita von Beda c. 44 (ebd. S. 132), [Colgrave a. a. O. S. 134, 296].

⁵ Beda, Hist. eccl. III, 13 (S. 152).

⁶ Über einen Irrtum in einer Einzelheit, einer Zeitangabe, vgl. S. 340, N. 1.

⁷ Cont. Fredegarii c. 6 (SS. R. Merov. II, 172).

⁸ Vita Gregorii c. 5 (SS. XV, 71).

⁹ Willibald, Vita Bonifatii c. 4 (S. 16).

¹⁰ MG. Dipl. Karol. I, 171, n. 122. Über die Bedeutung Duurstedes in der Karolingerzeit vgl. z. B. Chr. J. Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls d. Gr. (Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst zu Emden XIII, 1899, S. 50 ff.); W. Vogel, Die Normannen und das Fränkische Reich (Heidelberger Abhandlungen zur Geschichte 14), 1906, S. 66 ff.

¹¹ So mit Recht Hauck I³, 445.

¹² Man darf vielleicht zum Vergleich an die dem nächsten Menschenalter angehörenden Bistümer Buraburg und Erfurt mit ihrem kurzen Dasein erinnern, auch daran, daß selbst der Bestand des Bistums Utrecht nach Willibrords Tod eine Zeitlang in Frage gestellt war (vgl. Hauck I³, 588; M. Tangl, Das Todesjahr des Bonifatius, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, N. F. XXVII, 234 f.).

Zum Wirkungskreis von Abt Gregor gehörte nicht nur Utrecht, sondern auch jener Ort¹, und wenn unter seinem Nachfolger Alberich Karl der Große der Utrechter Kirche 777 eine Kirche oberhalb von Duurstede schenkt², so legt ein Blick auf die Karte die Annahme nahe, daß auch Duurstede selbst wie unter Gregor, so unter Alberich zum Utrechter Sprengel gehörte. Besser als in die Zeit größerer Befestigung der kirchlichen Verhältnisse in Friesland, wie wir sie für die Regierung Karls des Großen trotz mancher Wechselfälle annehmen dürfen³, scheint mir ein Bischof von Duurstede in das Menschenalter vor Abt Gregor zu passen; unter jenen im übrigen verschollenen 'antistites' Willibrords im ersten Drittel des 8. Jahrhunderts möchte ich Theutbert seinen Platz anweisen.

Gegen diese Annahme, die bei dem Stande der Quellen nur eine Vermutung sein kann und nicht mehr sein will, aber mir die einfachste Lösung zu bieten scheint, liegen freilich gewisse Bedenken vor. Die Namensform Theutbert ist nicht Angelsächsisch, und die Schriftzüge sind die eines festländischen Schreibers. Aber einmal braucht der Bischof die Eintragung ja nicht eigenhändig geschrieben zu haben, und ferner ist es keineswegs sicher, daß die Heimat von all jenen 'antistites' jenseits des Meeres lag. Dies gilt sogar von den elf Gefährten, mit denen Willibrord 690 aus Irland in das Frankenreich kam (Bedas 'qui vel secum — venerant'); daß auch unter ihnen etwa ein Franke gewesen sein kann, lehrt das Beispiel Agilberts, der im 7. Jahrhundert nicht geringe Zeit bei irischen Lehrern in deren Heimat verbracht hat, um dann Bischof von Wessex zu werden und schließlich (nach 673) als Bischof von Paris zu enden⁴. Und erst recht darf man mit dieser Möglichkeit rechnen für die Gehilfen, die sich später Willibrord in Friesland angeschlossen haben ('post se'); Theutbert könnte sehr wohl vom Fränkischen Reiche her in seinen Kreis eingetreten sein⁵.

Aber noch ein anderes Bedenken muß erwähnt werden. Kann die Eintragung nach ihrem Schriftcharakter überhaupt der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts zugewiesen werden? Bisher hat man sie meist ohne nähere Bestimmung in das 8. Jahrhundert gesetzt: daß

¹ Liudgers Vita Grégorii (a. a. O. S. 71).

² MG. Dipl. Karol. I, 163, n. 117.

³ Vgl. Hauck II², 352 ff. [zu 4364 ff.].

⁴ Vgl. besonders Beda, Hist. eccl. III, 7, 25, 28; IV, 1, 12; V, 19.

⁵ Von der Verwertung einer so trüben Quelle wie der Lebensbeschreibung des Bischofs Vulfram von Sens sehe ich natürlich ab (vgl. meine Ausführungen N. A. XXV, 600 ff.) [SS. R. Merov. V, 657 ff.]. Wohl aber darf man vielleicht auf Beziehungen zu den Kreisen der fränkischen Mission aus der Tatsache schließen, daß die älteste bekannte Urkunde für Willibrord, die Schenkung des Rauching von 692/3, eine von Amandus (vgl. über ihn Hauck I³, 322 ff. und Krusch, SS. R. Merov. V, 395 ff.) erbaute Kirche in Antwerpen betrifft; vgl. den Auszug in Theoderichs Echternacher Chronik, SS. XXIII, 55, und die dem Wortlaut nach mitgeteilte Neuausfertigung von 726, ebd. S. 63 f. (die Schenkung ist auch erwähnt in Willibrords sogenanntem Testament, ed. Poncelet, Analecta Bollandiana XXV, 167) [C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach I, 2, Luxemburg 1930, S. 15 f., 78 f., 96].

man auch dessen Anfang nicht für ausgeschlossen hielt, zeigt die frühere falsche Zurückführung auf Suidberot († 713)¹. Doch jüngst hat ein so ausgezeichneter Kenner frühmittelalterlicher Schriftentwicklung wie Ludwig Traube in einer seiner letzten Arbeiten die Inschrift Theutberts der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert zugeschrieben und daran Vermutungen über die Geschichte der Hs. geknüpft². Jedoch ist es mir zweifelhaft, ob er dabei von paläographischen Erwägungen ausgegangen ist und nicht vielmehr unter dem Einflusse Jaffés steht, indem auch er bemerkt, daß mit dem Sprengel Dorostat wohl Utrecht gemeint sei³. Die Schrift ist eine kräftige und regelmäßige Bücherschrift, die allerdings in ihrem Gesamtcharakter an die karolingische Minuskel erinnert und von der meist bezeugenden, unter dem Einfluß der Urkundenschrift stehenden merowingischen Bücherschrift⁴ recht verschieden ist, aber doch auch altertümliche Züge aufweist, die mir eine Ansetzung auf das erste Drittel des 8. Jahrhunderts sehr wohl zu gestatten scheinen⁵. So glaube ich meine Vermutung über die Zeit Theutberts von Duurstede auch in dieser Hinsicht aufrecht erhalten zu können⁶.

2. Wann und weshalb wurde Wynfrehth Bonifatius genannt?

Über die Fragen, wann, von wem, und weshalb Wynfrehth den Namen Bonifatius erhalten hat, liegt eine kleine Literatur vor, ohne daß sie zu einer Einigung geführt hätte⁷. Einig ist man nur darüber, daß die Darstellung Willibalds, des ältesten Biographen, nicht richtig sein kann, der erzählt, Papst Gregor II. habe jenem bei der Weihe zum Bischof (am 30. November 722 oder 723) den neuen Namen gegeben⁸. Daß die Nachricht nicht zutrifft, lehrt der Briefwechsel des Bonifatius: bereits in dem Schreiben, durch das Gregor am 15. Mai 719 dem von der Ewigen Stadt scheidenden Presbyter auf seiner ersten Romfahrt den Auftrag zur Predigt bei den Heiden gibt, bezeichnet er ihn mit dem Namen Bonifatius⁹;

¹ Vgl. S. 330, Anm. 2.

² Traube, Palaeographische Forschungen IV (Abhandlungen der histor. Klasse der Münchener Akademie XXIV, 1, 1906, S. 17 f.).

³ Vgl. oben S. 330 f.

⁴ Vgl. z. B. Chroust, Monumenta palaeographica V, 4.

⁵ Man beachte die Buchstabenverbindung 'erti' im Namen des Bischofs, das d in 'de', dessen senkrechter Strich unter den Bogen hinabragt, das unter die Zeile reichende r in 'Dorostat', die Form des e in 'epi' und 'de'. Leider ist die erste Hälfte der Eintragung heute fast ganz verblichen.

⁶ [Anders Gosses' und Lehmann, oben S. 331, Anm. 4].

⁷ Für die frühere Literatur verweise ich auf Aug. Jos. Nürnberger, Die Namen Wynfrehth-Bonifatius (Sonderabdruck aus dem 28. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft Philomathie zu Neisse), Breslau 1896; [Oelsner, Der Name des hl. Bonifatius (Berichte des Freien Deutschen Hochstifts zu Frankfurt am Main, Neue Folge XIII, 1897, S. 97—105)]. Vgl. auch die zusammenfassenden Bemerkungen von Hauck I³, 458, Anm. 1 und in meiner Ausgabe der Vitae Bonifatii S. 29, Anm. 2.

⁸ Willibalds Vita Bonifatii c. 6 (ed. Levison p. 29).

⁹ Epist. Bonifatii 12 (MG. Epist. III, 258) [ed. Tangl S. 17].

zwei Briefe der Jahre 719—722, die englische Freundinnen an den in der Fremde weilenden Landsmann richten, kennen den lateinischen Namen neben dem deutschen. Die wenigen erhaltenen Briefe aus der Zeit vor 719, dabei das Empfehlungsschreiben des Bischofs Daniel von Winchester von 718, in dem man vor allem eine vollständige Benennung des Empfohlenen zu finden erwartet, geben nur den Namen Wynfreth; bei Ereignissen des Jahres 717 bemerkt Willibald von seinem Helden¹: 'qui illo dicitur in tempore Wynfrith', was doch nur bedeuten kann, daß er damals den Namen Bonifatius noch nicht geführt hat. Nach 719 heißt er in den meisten Schreiben, dabei sämtlichen der Päpste, ausschließlich so; nur in fünf Briefen, die an Engländer oder von Engländern geschrieben sind, findet sich der einheimische Name neben dem anderen; ohne diesen nur in einem ebenfalls an einen Angelsachsen gerichteten Gedicht. Man hat daher den naheliegenden Schluß gezogen, daß Wynfreth den Namen Bonifatius noch nicht in England geführt hat, das er 718 endgültig verließ, und daß Willibald, da der Name zum erstenmal 719 beim Abschied von Rom auftaucht, zwar über den Zeitpunkt und die Gelegenheit der Namengebung geirrt hat, aber nicht über den Ort und den Urheber, daß Gregor II. ihm also den Namen auf der ersten Romreise 718/19, nicht auf der zweiten 722 (723) beigelegt hat. Diese Auffassung, die namentlich F. Loofs mit Geschick vertreten hat² und die mir schon früher die größte Wahrscheinlichkeit zu besitzen schien³, hat zwar am meisten Anklang gefunden, ist aber doch nicht zur allgemeinen Anerkennung gelangt; Nürnberger hat eingehend die Möglichkeit eines früheren Ursprungs verfochten, so daß dann Gregor 719 den schon in England auf gekommenen Beinamen nur 'rezipiert' hätte, um ihm schließlich bei der Bischofsweihe gleichsam einen „offiziellen Charakter“ zu geben. Ich glaube dennoch, daß man von dieser Möglichkeit absehen darf; ein Gesichtspunkt, der meines Wissens bisher nicht beachtet worden ist, gibt, wenn ich nicht irre, eine entscheidende Bestätigung der Annahme, daß der zweite Name Wynfreth 719 in Rom vom Papste gegeben worden ist.

Man ist wiederholt der Frage nach der Bedeutung nachgegangen, die der Name Bonifatius besessen oder wenigstens Gregor II. bei der Verleihung mit dem Namen verbunden habe. Daß die Schreibweise Bonifacius nicht ursprünglich und die Deutung „Wohltäter“ abzulehnen ist, kann heute als anerkannt gelten; daneben haben die Ableitungen von 'fari' und 'fatum' Verteidiger gefunden. Nürnberger meinte, Gregor habe überhaupt über den Sinn des Wortes nicht nachgedacht, sondern Wynfreth den Namen gegeben, weil er ihn als Beinamen, der zugleich ein Heiligename war, aus England mit-

¹ Vita Bonifatii c. 5 (a. a. O. S. 19).

² Zeitschrift für Kirchengeschichte V, 1882, S. 623 ff.

³ A. a. O. S. 29, Anm. 2.

gebracht habe. Daß er ihn schon vor der Romreise geführt hat, vermag ich nicht zuzugeben; im übrigen liegt jedoch der Auffassung Nürnbergers ein richtiger Gedanke zugrunde.

Im allgemeinen pflegt man in geschichtlicher Zeit nur selten neue Namen zu bilden, in der Regel verwendet man bereits vorhandene, indem die verschiedensten Ursachen dazu bestimmen können, z. B. die Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen, gelegentlich auch die Bedeutung des Namens, wie wenn die Mönche von Wearmouth Hwätberet ob seiner 'pietas' den Beinamen Eusebius gaben¹. Für christliche Zeiten ist der Gebrauch von „Kalehdernamen“ nicht zu vergessen; gleichwie die Angehörigen der katholischen Kirche noch heute in großem Umfang die Namen im Hinblick auf heilige Träger derselben wählen, so hat dieser Gesichtspunkt unzweifelhaft schon im frühen Mittelalter wenigstens in geistlichen Kreisen eine Rolle gespielt.

Der Fall Wynfretths ist nicht der einzige einer um die Wende des 7. und 8. Jahrhunderts in Rom vorgenommenen Namenänderung. 689 erhielt König Caedwalla von Wessex, der Reich und Heimat verlassen hatte, um am Grabe des Apostelfürsten die Taufe zu empfangen, dabei von Papst Sergius den Namen Petrus. Hier ist der Anlaß zur Wahl des neuen Namens offenbar; allem irdischen Glanze hatte der König entsagt,

'Ut Petrum sedemque Petri rex cerneret hospes',
wie die Grabschrift meldet²:

'Barbaricam rabiem, nomen et inde suum
Conversus convertit ovans, Petrumque vocari
Sergius antistes iussit',

und Beda hat sicherlich richtig den Zusammenhang zwischen dem Namen und den Wünschen des fürstlichen Rompilgers erkannt: 'Cui etiam tempore baptismatis papa memoratus Petri nomen inposuerat, ut beatissimo apostolorum principi, ad cuius sacratissimum corpus a finibus terrae pio ductus amore venerat, etiam nominis ipsius consortio iungeretur'. Berühmter ist ein zweiter Fall aus der Zeit desselben Papstes Sergius; als er Willibrord 695 zum Erzbischof der Friesen weihte, gab er ihm den Namen Clemens, ein Vorgang, den man mit Recht mehrfach mit der Namenerteilung an Wynfretth in Vergleich gesetzt hat. Auch hier kann man, glaube ich, wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit erkennen, weshalb Willibrord gerade Clemens genannt worden ist. Man mag nebenbei an die Bedeutung des Wortes gedacht haben, vielleicht auch daran, daß die — geschichtlich wertlose — Legende des römischen Bischofs Clemens³ gerade die maßvolle und verständige Weise her-

¹ Beda, In Samuelem prophetam allegorica expositio IV, prol. (Opera ed. Giles VIII, 162). Vgl. Nürnberg a. a. O. S. 66 f.

² Beda, Hist. eccl. V, 7 (S. 293). ³ Bibl. hag. Lat. n. 1848. [Vgl. II. Delchaye, Étude sur le légendier romain, Brüssel 1936, S. 45, 47, 96 ff.]

vorhebt, in der er Juden und Heiden das Evangelium verkündet habe, und auch von entsprechenden Erfolgen des Mannes in der Verbannung bei Cherson zu erzählen weiß, so daß sein Name gerade bei einem Heidenmissionar recht angemessen erscheinen konnte. Aber die eigentliche Ursache für die Wahl des Namens dürfte dennoch eine andere und recht einfache gewesen sein. Willibrords Weihe fand am 21. November 695 statt¹; der 23. November ist der Tag des hl. Clemens². Schon andere haben dieses Zusammentreffen bemerkt und geradezu die Frage aufgeworfen, ob Willibrords Weihe etwa am Clemenstage selbst, am 23. und nicht am 21. erfolgt ist, eine Vermutung, die zu weit geht und unnötig ist. Da der 21. keinen namhaften römischen Heiligen darbot, der 22. mit dem Fest der hl. Cäcilia natürlich nicht in Betracht kam, so hat man den Namen des zunächst und in einem Abstand von nur zwei Tagen folgenden römischen Heiligen zur Benennung des neuen Bischofs gewählt; denn an ein zufälliges Zusammentreffen von Namen und Heiligkeitag mit so geringem Abstand wird man schwer glauben können.

Ist diese Auffassung richtig, so ergibt sich damit ein neuer Gesichtspunkt für die Beurteilung der Bonifatiusfrage. Auch Wynfreths zweiter Name war der Name eines älteren Heiligen, dessen Kult in Rom seit geraumer Zeit Eingang gefunden hatte; auf dem Aventin an der Stelle des heutigen S. Alessio stand bereits vor der Mitte des 7. Jahrhunderts eine Kirche, die seinen Namen trug³ und in der man seinen Leichnam zu besitzen glaubte, wenigstens seit dem 8. Jahrhundert eine Diakonie⁴. Seine aus dem Griechischen übersetzte und im Mittelalter vielgelesene Legende⁵, deren Wert-

¹ Beda (Hist. eccl. V, 11, S. 303) nennt den 22. November 696; doch ist den Eintragungen in dem aus Willibrords Besitz stammenden Echternächer Kalendar (Arndt, N. A. II, 293) [ed. H. A. Wilson, The Calendar of St. Willibrord (Henry Bradshaw Society LV), 1918, S. 13, 43 und Tafel XI] um so mehr der Vorzug zu geben, als der 21. November 695 ein Sonntag war, wie Duchesne (Liber Pontificalis I, 382) mit Recht bemerkt hat.

² Im Martyrologium Hieronymianum ist Clemens übrigens am 21. und am 23. November verzeichnet (AA. SS. Nov. II, 1, p. [145/6] und II, 2, p. 611, 615), eine der so zahlreichen Doppelintragungen (vgl. H. Achelis, Die Martyrologien, Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Neue Folge III, 3, 1900, S. 193 ff.), wie für Clemens schon Lightfoot, The apostolic fathers I, 1, 1890, p. 99 festgestellt hat. Vgl. auch A. Urbain, Ein Martyrologium der christlichen Gemeinde zu Rom (v. Gebhardt und Harnack, Texte und Untersuchungen, Neue Folge VI, 3), 1901, S. 203; [J. P. Kirsch, Der stadtrömische Festkalender im Altertum (Liturgiegeschichtliche Quellen VII—VIII), Münster i. W. 1924, S. 89 f.].

³ Vgl. die Literatur-Zusammenstellung bei H. Marucchi, Éléments d'archéologie chrétienne III, 1902, p. 196 und namentlich P. Kehr, Italia pontificia I, 115; [Chr. Huelsen, Le chiese di Roma nel medio evo, Florenz 1927, S. 171 f.].

⁴ Vgl. Duchesne a. a. O. II, 39, Anm. 42.

⁵ Bibl. hag. Lat. n. 1413. Vgl. Duchesne, Notes sur la topographie de Rome au Moyen Âge VII (Mélanges d'archéologie et d'histoire X, 1890) p. 225—234; A. Dufourcq; Étude sur les Gesta martyrum romains (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 83), 1900, p. 166, 318; Pio Franchi de' Cavalieri, Dove fu scritta la leggenda di S. Bonifazio? (Nuovo Bulletino di archeo-

losigkeit heute feststeht, läßt ihn 290 in Tarsos den Märtyrertod erleiden und seine Reste von dort nach Rom gebracht werden; der 14. Mai war seinem Andenken geweiht¹. Und nun beachte man, wann Wynfreth der Name nachweisbar zum erstenmal beigelegt wird: 719 am 15. Mai in dem Schreiben, durch das ihm Papst Gregor den Auftrag zur Heidenpredigt erteilt, in dem Schreiben, mit dem der Beginn seiner Wirksamkeit im Dienste Roms und im Bunde mit Rom gleichsam seinen amtlichen Ausdruck findet. Wer bei Willibrord-Clemens nicht an einen Zufall zu glauben vermag, wird ebensowenig bei Bonifatius einen solchen annehmen können; wie Willibrord am 21. November den Namen eines zwei Tage später gefeierten Heiligen empfing, so erhielt Wynfreth am 15. Mai die päpstliche Ermächtigung zur Wirksamkeit bei den Heiden unter einem Namen, zu dessen Wahl ebenfalls der Kalender den Anstoß gegeben hatte. Der Abstand von einem Tage hat kein größeres Gewicht als der von zwei Tagen bei Willibrord; der 15. Mai selbst erinnerte an keinen angeseheneren römischen Heiligen. Zudem liegt der Gedanke nahe, daß die Erteilung des päpstlichen Segens² samt der Änderung des Namens und dem mündlichen Auftrag zur Heidenmission wirklich am Bonifatiusstage erfolgt ist, gleichwie 722/3 die Bischofsweihe am 30. November stattgefunden hat³, während die Empfehlungsschreiben Gregors für den neuen Bischof vom folgenden Tage datiert sind⁴; doch ist eine solche Annahme natürlich ebensowenig notwendig wie bei Willibrord.

Geht meine Auffassung nicht irre, so ist damit die Frage nach Ort, Zeit und Urheber der neuen Benennung in gleicher Weise entschieden wie die nach dem Sinne, den der Papst mit dem Namen verband; es war einfach der Name eines römischen Heiligen gleich den Namen Petrus und Clemens, mit denen Caedwalla und Willibrord ausgestattet wurden. Die vorgeschlagene Erklärung scheint mir die einfachste Lösung der Frage zu ergeben; trifft sie zu, so hat Willibald zwar die erste Romreise mit der zweiten verwechselt, aber Ort und Urheber der Benennung richtig angegeben, wie man schon längst vermutet hat. Das Zusammentreffen des Heiligtages mit dem ersten Auftreten des Namens — und dem Auftreten gerade in jenem Papstbriefe! — dürfte eine wesentliche Bestätigung für die Richtigkeit dieser Anschauung darstellen.

logia-cristiana VI, 1900, p. 205—234) [und Note agiografiche V (Studi e Testi XXVII), 1915]. — Von anderen gleichnamigen Heiligen kann hier abgesehen werden; vgl. die Zusammenstellung von Nürnberger S. 17 ff.

¹ Erst später ist durch Verwechslung mit Wynfreth der 5. Juni auf den Märtyrer von Tarsos übertragen worden; vgl. z. B. H. Quentin, Les martyrologes historiques, 1908, S. 496.

² Willibalds Vita Bonifatii c. 5 (p. 22).

³ Ebd. c. 6 (S. 29).

⁴ Epist. Bonifatii 17, 18 (S. 266 ff.) [Tangl S. 29 ff.]. — Vielleicht verdient auch der Umstand einen Hinweis, daß der 14. Mai 719 ein Sonntag war.

A PROPOS DU CALENDRIER DE S. WILLIBRORD

[*Revue Bénédictine* 50, 1938, S. 37—41.]

Bernhard Bischoff a récemment attiré l'attention sur un fait, relevé sans doute à l'occasion, mais qui jamais n'avait fait l'objet d'une étude d'ensemble. Au moyen âge, le stylet ('stilus') fut employé non seulement pour tracer des caractères sur des tablettes de cire et pour tirer des lignes sur le parchemin mais aussi — et assez fréquemment — pour inscrire de courtes notes, des gloses, ainsi que d'autres mots et des phrases brèves, rédigées en latin et en langue vulgaire. Le manque de couleur et la difficulté qui en résultait souvent de les déchiffrer firent qu'en général ces notules furent négligées par les éditeurs¹. Les exemples que Bischoff a réunis montrent qu'à l'avenir on fera bien de tenir compte davantage de ces témoins particulièrement cachés du passé.

Le calendrier de Willibrord, l'apôtre de la Frise, est à ranger parmi ces mss. à notules tracées au stylet. Ce 'codex', conservé à l'abbaye d'Echternach, est aujourd'hui le lat. 10837 de la Bibliothèque Nationale de Paris. Le fac-similé de l'édition de H. A. Wilson² peut commodément en donner une idée. On n'y distingue point toutefois les additions gravées au stylet découvertes par Bischoff. On peut discerner, écrits «en lettres anciennes mêlant l'onciale à la majuscule insulaire³», quelques noms ('Kolehe, Blidrū⁴, Brantruhot') — allusions évidentes à des anniversaires funèbres, — le jour de fête de S. Goar (II. Non. Iul.: 'sancti Goaris'), — un des plus anciens témoignages en faveur de son culte⁵ — et aussi quelques renseignements historiques⁶.

Entendant le mot 'Cocia' au sens de 'Scotia', Bischoff a supposé qu'il s'agissait «d'anniversaires de combats se rapportant à l'histoire primitive de l'Irlande ou de l'Écosse». En soi, cette hypothèse est

¹ Bernhard Bischoff, *Über Einritzungen in Handschriften des frühen Mittelalters* (Zentralblatt für Bibliothekswesen, 54, 1937, pp. 173—177).

² H. A. Wilson, *The Calendar of St. Willibrord* (Henry Bradshaw Society, vol. LV), London 1918. On pourra aussi en voir deux pages dans: Franz Flaskaup, *Die Anfänge friesischen und sächsischen Christentums* (Geschichtliche Darstellungen und Quellen, hrsg. von L. Schmitz-Kallenberg IX), Hildesheim 1929. J'ai indiqué la bibliographie antérieure dans: *SS. rerum Merov.* VII, 91, note 11. Cf. également Josef Jung-Diefenbach, *Die Friesenbekehrung bis zum Martertode des hl. Bonifatius* (Missionswissenschaftliche Studien, hrsg. von J. Schmidlin, Neue Reihe I), St. Gabriel 1931, pp. 90 svv. L'article de W. Lampen me fut inaccessible: *De Kalender van St. Willibrord* (Tijdschrift voor liturgie, XII, 1931, pp. 267—273).

³ Bischoff, *op. cit.*, p. 177.

⁴ [MM. Levillain et Samaran (v. plus loin p. 345) lisent 'Blidru'; ils y supposent le nom de Plectrudis].

⁵ Voir B. Krusch, *SS. rerum Merov.* IV, pp. 402 sv., 423.

⁶ Je dois à mon élève, Dr. Eugen Ewig, d'avoir bien voulu se charger de contrôler les lectures de M. Bischoff.

fort possible. Willibrord a passé douze ans en Irlande et c'est de là qu'il a entrepris l'œuvre de sa vie, la mission de Frise; il semble aussi que des Irlandais¹ se trouvaient sur le continent dans son entourage. En réalité toutefois il s'agit d'événements continentaux. C'est sur le désir exprès de celui qui a découvert ces 'caraxaturae' (dans le sens littéral du mot) que je vais brièvement avancer mes preuves pour chaque donnée en particulier.

Je commence par le renseignement le plus évident.

I. Id. Oct.: 'Carlus regis'.

C'est le jour de la mort de Charles Martel (741). Juridiquement Charles ne pouvait être appelé «roi» que d'une manière inexacte, mais de fait il détenait le pouvoir et, depuis la mort de Thierry IV (737), il gouvernait le royaume en qualité de maire du palais, en se passant de roi. Le continuateur de Frédégaire, qui écrivit sa chronique sur l'ordre de Childebrand, frère de Charles, donne le 22 octobre comme le jour de sa mort², et l'on accorde habituellement la préférence à cette indication, à cause des rapports qui unissaient ce chroniqueur avec la maison au pouvoir³. Mais des annales contemporaines, celles que l'on nomme Annales S. Amandi et les Annales Petaviani qui en dépendent, placent, tout comme notre notice, la mort de Charles une semaine plus tôt, le 15 octobre⁴. Un écart analogue se rencontre aussi concernant la date de l'inauguration du règne de Charlemagne et de son frère Karloman. La chronique des continuateurs de Frédégaire (ch. 54) assigne au 18 septembre ('XIII. Kl. Octobris') leur élévation au pouvoir, et les annales au 9 octobre ('VII. Idus Oct.'), trois semaines plus tard. Ici on est d'accord pour tenir que seule la seconde donnée peut être exacte⁵. Je n'ose pas décider si la nouvelle source, en ce qui concerne Charles Martel, ne fait pas pencher la balance en faveur de la date des Annales.

¹ On peut voir une indication dans ce sens dans le nom même de Virgile — nom usité alors surtout chez les Irlandais — porté par un prêtre qui transcrivit des documents pour Willibrord. Cf. SS. rerum Merov. VII, 86, notes 4 et 7; C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 1, Luxembourg 1929, p. 26.

² Contin. Fredegarii, ch. 24 (éd. Krusch, SS. rerum Merov. II, 179): 'Transiit itaque XI. Kl. Novb'. Voir aussi, par exemple, les Annales Mettenses (éd. B. von Simson, SS. rerum Germ., 1905, p. 32), et un obituaire d'Echternach dans: De Reiffenberg, Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, VII, (1847), 212 et Peters, Publications de la Section historique de l'Institut royal grand-ducal de Luxembourg, XXVII (1872), 1873, p. 166.

³ Th. Breysig, Jahrbücher des fränkischen Reiches 714—741 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte), 1869, p. 103; Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I², n° 43a.

⁴ MG. SS. I, 10 sv. De même, les Annales S. Dionysii, ib. XIII, 719.

⁵ Abel et Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I (1888), 30; Böhmer-Mühlbacher, op. cit., n° 115d.

II. VI. Kl. Oct.: 'Pugna in Cocia'.

Il s'agit sans doute de la forêt déjà mentionnée par Grégoire de Tours 'Cotia silva', appelée plus tard 'forêt de Cuise' et aujourd'hui 'forêt de Compiègne' à cause de la proximité du palais royal construit autrefois le long de l'Oise¹. Les troubles intérieures qui suivirent la mort de Pépin d'Héristal survenue le 16 décembre 714² et qui ne prirent fin qu'avec la victoire de Charles Martel, commencèrent en 715 avec la révolte des Neustriens contre l'autorité de la veuve de Pépin, Plectrude et de son petit-fils Theudoald, installé par le défunt dans la charge de maire du palais. On en vint à la guerre et Theudoald fut vaincu dans cette forêt. Je me borne à citer un document contemporain, le *Liber historiae Francorum*, ch. 51³: 'In illis diebus, instigante diabulo, Franci denuo „Cocia“ silva in Francos invicem inruunt ac sese mutuo dirissima cede prosternunt'. La date précise de la bataille était jusqu'ici inconnue. Grâce à ce nouveau témoignage, elle est fixée au 26 septembre 715. D'après le *Liber historiae Francorum* (ch. 52) la mort du roi Dagobert III, qui commença à régner en 711, a suivi d'assez près ce combat. On la plaçait entre le 3 septembre 715 et le 29 février 716⁴. Le 'terminus a quo' peut maintenant être encore précisé: on doit le fixer peu de temps après le 26 septembre. D'autre part, il est difficile de descendre plus bas que la fin de l'an 715 à cause de la donnée des *Annales Mosellani* et des *Annales* qui leur sont apparentées: elles notent la mort du roi comme ayant eu lieu cette année même⁵: 'Pugna Francorum et mors Dagoberti regis'. Le roi est donc mort dans les trois derniers mois de 715.

III. V. Kl. Apr.: 'Pugna in Finnaca'.

En dépit d'une certaine déformation du nom, cette indication se rapporte sans doute à la victoire remportée par Charles en mars 717 sur les Neustriens, leur roi Chilpéric II et le maire du palais Raganfred à 'Vinciacus' au sud de Cambrai, lieu appelé plus tard Vincy ou Vinchy. Indubitablement, cette bataille fut livrée non pas le 28 mars, mais le 21: 'XII. Kal. April.', selon le témoignage du *Liber historiae Francorum* (ch. 53) écrit peu d'années après l'événement⁶. De nouveau nous constatons un décalage d'une

¹ Cf. A. Longnon, *Géographie de la Gaule au VI^e siècle* (1878), p. 154.

² Voyez mon observation dans: *Zu den Annales Mettenses*, dans le *Festschrift* en l'honneur de Robert Holtzmann: *Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters* (Historische Studien hrsg. von Ebering 238), Berlin 1933, p. 14, note 19 [ici p. 478 note 2].

³ Édit. Krusch, *SS. rerum Merov.*, II, 325. Voyez aussi la *Continuation de Frédégaire*, ch. 8 (ib., p. 173). Cf. Breysig, *op. cit.*, p. 13; Böhmer-Mühlbacher, n° 30 m.

⁴ Krusch, *op. cit.*, VII, p. 501 sv.

⁵ *SS.* XVI, 494 et I, 24 sv. Cf. Krusch, *op. cit.*, pp. 502 et 504.

⁶ *Op. cit.*, p. 327. Voir également les continuateurs de *Frédégaire*, ch. 10

semaine exactement, décalage qui est d'accord avec la date des Annales qui placent la bataille non seulement au mois de mars, un dimanche et durant le Carême, mais d'une manière encore plus précise 'le' dimanche (il serait difficile d'admettre 'un' dimanche) avant Pâques¹: 'Pugnavit Karlus contra Francos in dominica die ante pascha in Vinciaco'. En 717, Pâques tombait le 4 avril, le dimanche précédent était donc le 28 mars. Nous constatons, ici une fois de fois, une différence d'une semaine pleine exactement. Ce fait s'explique sans doute ainsi: sur ces calendriers, à l'une des premières colonnes, à partir du 1^{er} janvier, on ajoutait souvent à côté de chacun des jours un des chiffres de I jusqu'à VII. Les copistes en reprenant les données de leur modèle, auront fait moins attention à la semaine qu'au chiffre qui revenait tous les sept jours.

Reste encore une dernière indication à relever:

IV. II. Id. Oct.: 'Bugna in Nirac' (ou 'Nirca'), que je ne puis pas expliquer mais que l'on pourrait rapporter aussi le mieux au temps de Charles Martel. Cette époque est riche en combats sur lesquels fréquemment nous ne sommes renseignés qu'en termes brefs et généraux. C'est en Octobre 732 que fut livrée, non loin de Poitiers, la fameuse bataille contre les Arabes, mais c'était un samedi², tandis que le 14 octobre de cette année tombait un mardi. Le nom de lieu fait penser à Nérac sur la Baise en amont de son embouchure dans la Garonne (département Lot-et-Garonne), autrefois Neracus, Neiriacus, etc.³ Qu'on réfléchisse aussi à ce fait qu'après la mort du duc Eudes d'Aquitaine (735), Charles mena une expédition contre ses fils, qu'il occupa Bordeaux et Blaye et que, l'année sui-

(p. 174) et les chroniqueurs postérieurs. Cf. Breysig, op. cit., p. 25 sv.; Böhmer-Mühlbacher, n° 30r.

¹ Annales Mosellani et Laureshamenses, SS. XVI, 494 et I, 24. Les Annales Petaviani (ib., I, 7) au contraire sont d'accord avec le Liber historiae Francorum. On y lit: 'in die dominico, Die XV. ante pascha' (= Gesta abbatum Fontanellensium, ch. 3, éd. Loewenfeld, SS. rer. Germ., 1886, p. 20; Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii, éd. Lohier et Laporte, Rouen-Paris 1936, p. 23.)

² Cf. Böhmer-Mühlbacher, n° 39a.

³ Voir J. F. Samazeuilh, Dictionnaire géographique, historique et archéologique de l'arrondissement de Nérac, édition nouvelle, Nérac, 1881, pp. 387 et svv. et l'Historia abbatae Condomensis dans: D'Achery, Spicilegium II (1723), 590, 600. [L. Levillain et Ch. Samaran, Sur le lieu et la date de la bataille dite de Poitiers de 732 (Bibliothèque de l'École des chartes 99, 1938, p. 243—267) pensent à Niré (Niré-le-Haut, Niré-le-Bas, Niré-des-Landes et Niré-le-Dolent) au nord-ouest de Poitiers et à l'ouest de l'embouchure de la Vienne et de la Creuse (dép. Vienne, arr. et canton Loudun); ils supposent, que la bataille contre les Arabes de 732 y a eu lieu en se fondant sur l'hypothèse que la bataille fut notée par erreur sous la date de II Id. Oct. (782, Mardi) au lieu de V Id. (Samedi). D'après une notice parue dans la Revue d'histoire ecclésiastique 40 (1944/45) p. 382, M. F. Lot a contesté cette identification en proposant Nérac-Bains (dép. Allier). M. Samaran de son côté a refusé d'adhérer à cette opinion (Séances de l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres du 16 et 23 juin 1944)].

vante, il guerroya de nouveau contre eux. Mais les détails de ces expéditions nous sont trop peu connus pour que nous puissions avoir quelque connaissance d'une bataille livrée près de Nérac. Et on peut se demander si à Echternach on était mieux renseigné sur des événements se déroulant fort loin au Sud-Ouest. Tenu compte de la pauvreté de la tradition, la multitude des possibilités inconnues est trop grande et il est plus sage de renoncer aux hypothèses.

Mais pour les trois premiers renseignements, leur rapport avec Charles Martel peut être démontré. Elles font voir qu'à Echternach on suivait sa destinée avec attention. Cela répond tout à fait aux relations intimes qui unissaient Willibrord et son monastère à la maison des Carolingiens, à Pépin d' Héristal et aussi à son puissant fils¹.

¹ Voir mon Introduction à la Vita Willibrordi, écrite par Alcuin, SS. rerum Merov. VII, 90; Wampach, op. cit., I, 1, pp. 54 sv., 141.

BEDE AS HISTORIAN

[*Bede, his life, Times, and Writings. Essays in commemoration of the twelfth centenary of his death edited by A. Hamilton Thompson, Oxford 1935, p. 111—151.*]

'Semper aut discere aut docere aut scribere dulce habui.'—Bede, H. E. v. 24.

When Bede began to write, there was a decline of historiography everywhere in the western world; the historical heritage of Antiquity was not only diminishing but, moreover, had ceased to be productive. There had been several continuations of Eusebius' Chronicle as translated by Jerome: hardly one was added after the sixth century; the same thing happened to the annals affixed to the *Fasti Consulares*. In Italy, only the *Liber Pontificalis*, the official collection of the Lives of the Popes, put forth new germs. In the kingdom of the Franks, the later part of the sixth century had seen the *Histories of Gregory of Tours*, which, combining the records of State, Church, and the lesser circles of society, were unparalleled for a long time in abundance and vividness. The compilation of the so-called *Fredegarius*, partly connected with them, is already on a lower level in its different strata, the last of which stopped in 658: not before 726, in Bede's time, followed a new, even poorer attempt at Frankish history. In Spain, the compendious *Chronicles of Isidore of Seville* († 636) and his unimportant histories of the peoples settled there mainly mark the end of historiography; alone the unique history of the rebellion against King Wamba written by Julian of Toledo with its vehement, prejudiced eloquence, shows that the faculty of writing history was not yet quite extinguished. But this work stands as an exception: only after the Saracen conquest and under the influence of an oriental model was Isidore's *History of the Goths* continued for the last time (754). The Celts of the British Isles had produced no historiography of distinction: Gildas is no historiographer at all, and whatever of the unwieldy materials of Nemnius' *Historia Britonum* may go back to the seventh century is not worth while considering; in the Irish and British records of later times short annals of earlier origin are to be recognized. While at the end of the seventh century hagiography was cultivated everywhere in Christendom, other forms of historiography in the West were in decay. Bede gave it fresh impulse and a new model.

Historical studies form the smaller part of his work: coming to the front gradually, they derived their independent value from two roots belonging to the theological province of his age, chronology and hagiography. The oldest life of a saint written in England is symptomatic of this process: the unknown monk of Lindisfarne

who wrote about 700 the anonymous *Life of St. Cuthbert*, prefixed to it a prologue, whose sentences he borrowed from predecessors of two different kinds; from Victorius' letter introducing his Paschal table and from a few of the most frequently read lives of saints, St. Antony of Egypt and St. Martin of Tours¹. So he shows the learning then usual in the monasteries of Northumbria, in which young Bede participated; and at the root of Bede's historical studies are the science of computing dates and the cult of saints.

1. *Chronology and Chronicles.*

Bede began his literary work by giving instruction to his pupils; later on he believed that his manuals should be supplemented and illustrated by the spoken word². So his first manuals were written to be 'helps for students', to assist the memory; his little work *De temporibus*³ of 703 and the similar manual *De natura rerum*⁴ were text-books for his monks, to be interpreted by the teacher⁵. Bede did not intend to expose new results of research but to sum up lucidly traditional knowledge, closely following the other great scholar of the early Middle Ages, Isidore of Seville. But he was not satisfied to refer his pupils to the summaries which Isidore had given in his book *De natura rerum* and in the large cyclopaedia *Etymologiae* or *Origines*: he went back to more original sources to increase and to illustrate the teaching of his predecessor⁶. In his

¹ See Levison, *MGH. Script. rer. Merov.* vi. 181 f.; B. Colgrave, *Two Lives of Saint Cuthbert*, Cambridge, 1940, pp. 60 ff.

² *De temporum ratione*, ch. 16 (Giles, vi. 182): 'Multa hinc dici poterant, sed haec melius a colloquente quam a scribente fiunt'; ch. 20 (p. 189): 'Quae profecto omnia melius colloquendo quam scribendo docentur'; ch. 55 (p. 253): 'Sed innumera huiusce disciplinae, sicut et ceterarum artium, melius vivae vocis alloquio, quam stili signantis traduntur officio'.—I am quoting throughout the edition of Giles, if no special edition of a work is mentioned. [In the meantime the edition by Charles W. Jones, *Beda Opera de temporibus*, Cambridge (Mass.), 1943, has been published].

³ Giles, vi. 123—38.

⁴ *Ibid.* 99—122. The time of origin is unknown (see Plummer, i, p. cxlix), but most likely about 703. Both books are coupled by Bede in the preface of *De temporum ratione* (Giles vi. 139), in *H. E.* v. 24, and in the verses prefixed to the *Liber de natura rerum* (p. 99): 'Naturae rerum varias labentis et aevi Perstrinxit titulis tempora lata citis.' See also J. Hoops, *Reallexikon d. germanischen Altertumskunde i* (Strassburg 1911), 192 ff.

⁵ *De temporum ratione*, preface (Giles, vi. 139): 'Quos [libellos] cum fratribus quibusdam dare atque exponere coepissem; dicebant eos brevis multo digestos esse quam vellent, maxime ille "De temporibus".'

⁶ On the sources of Bede's *De natura rerum* see Karl Werner, *Beda der Ehrwürdige und seine Zeit* (Vienna 1875), pp. 107 ff.; M. Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, i* (Munich 1911), pp. 77f. I refer to both works henceforth generally without naming them specifically. On Pliny, cf. K. Welzhofer, 'Beda's Citate aus der naturalis historia des Plinius' (*Abhandlungen aus dem Gebiet der klassischen Altertumswissenschaft Wilhelm von Christ* dargebracht, Munich 1891, pp. 25—41); M. L. W. Laistner, 'Bede as a classical and a patristic scholar' (*Transactions of the Royal Historical Society*, 4th series, xvi, 1933, pp. 75, 77, 86).

own work on the Nature of Things which he expanded chiefly from Pliny's Natural History, the theory of sun and moon led him to questions of chronology; but he treated them separately in the special book of 703 just mentioned. Certainly it was not only out of a sense of proportion that he was dissatisfied to deal with the doctrine of time within the limits of a general description of the world; a more momentous reason for a special treatment of the principles of chronology was the Paschal controversy, which had divided the Church of Northumbria nearly up to Bede's day. It was still kept alive by the neighbourhood of the Celts who clung to their forefathers' practice, different in some respects from the Alexandrian rules of reckoning Easter adopted by the Roman Church in the sixth century. The controversy thus resulting between the Roman party and the Irish missionaries in England came to an end in 664 at the Synod of Whitby, but even after half a century no incident of the eventful life of Wilfrid, the advocate of the Roman cause, is celebrated in his epitaph at such length as his victory in the Paschal question¹:

'Paschalis qui etiam sollemnia tempora cursus
Catholici ad iustum correxerat dogma canonis,
Quem statuere patres, dubioque errore remoto,
Certa suae genti ostendit moderamina ritus.'

About the year 700 the Britons, the northern Scots, and the Picts still maintained the Celtic custom. Bede's own monastery and his abbot Ceolfrid succeeded in partially winning over their opposition. Adamnan, the famous abbot of Iona, was first converted (probably in 686), numbers of Scots following him. About 710 the Picts joined the ranks of the Roman party; in 716 Iona itself and the dependent congregations renounced the native observance of Easter. Thus the Paschal question, comprehending in itself several problems of difference, may have been the origin of Bede's chronological interest. Isidore had separated the Paschal cycle from his survey of chronology². Bede treated the matter combined with the rest of the doctrine of time; no less than five of the twenty-two chapters constituting the *Liber de temporibus* are given to the Paschal theory (ch. 11—15).

Bede, the chronologer, became at the same time chronicler. For his work combines a manual of mathematical-astronomical and technical chronology with a survey of the history of mankind (ch. 16—22)³; here as in other respects he is depending on the *Etymologies* of Isidore, who, in the same way, had concluded his

¹ H. E. v. 19.

² *Etymologiae* (ed. Lindsay), v. 28—39 and vi. 17.

³ Bede's *Chronica minora*, published separately together with his *Chronica maiora* by Th. Mommsen, MGH. *Auctores antiquissimi*, xiii (1898), 223—354, I refer to this edition.

chronological summary with a short history of the world¹. Like Isidore, Bede proceeds from the smaller to the larger units of time, from days, weeks², months, seasons, through years to ages of the world: 'Tempora momentis, horis, diebus, mensibus, annis, saeculis et aetatibus dividuntur' (ch. 1). But although owing much to his model, he is no slavish copyist; here also he recurs to older authorities, as Pliny and Macrobius, augmenting and supplementing the exposition of his forerunner, not only in the chapters on Eastertime. There, naturally, he uses above all the *Liber de paschate* of Dionysius Exiguus, who had led the Paschal use of Alexandria to victory in the Roman Church; illustrating the rubrics of the Paschal table, Bede shows the practical scope of his work. No less does the theologian reveal himself by explaining the 'sacramentum'³ the mystical sense of the mobility of Easter (ch. 15), being in this respect also a man of his age, always seeking mysteries even behind external things. As to his description of facts, what has been said of his doctrine of the 'saltus lunae'⁴ may be stated in general: his information usually is 'clear, correct and calculated exactly'.

It has been suggested above, how, proceeding from the smaller units of time to the larger ones, Bede from chronological studies arrived at historical research; the theory of the greatest units, 'actates mundi', the ages of the world, induced him, like Isidore, to add a Chronicle exhibiting the duration of the single ages of history. He had a predilection for this doctrine to which he often refers in his writings⁵, an echo of the eschatological expectations of the early Christian communities; though altered, they gained new strength through Bede. The conception that a thousand years are like a day in the sight of God had involved the comparison of history with the days of the week of Creation and, further, with the well-known periods of the individual human life. The temporal

¹ Isidore, *Chronica minora* (= *Etymologiae*, v. 38, 39), ed. Mommsen, *ibid.* xi (1894), 391—506, printed beneath the *Chronica maiora* of Isidore.

² What he says here (ch. 4, Giles, vi. 124) and in *De temporum ratione*, ch. 8 (*ibid.* 161 f.) of the *feriae*, depends on the legendary *Actus Silvestri*, which he used also in his *Martyrology* with regard to the martyr Timothy (II. Quentin, *Les martyrologes historiques du moyen âge*, Paris, 1908, p. 92). See Levison, „Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende“ (*Studi e Testi*, 38, Rome, 1924, 9: 168, n. 4, and p. 214, nn. 2, 3 [below p. 398 n. 1 and p. 436 n. 5, 6]).

³ See Plummer i, pp. lvi f.

⁴ Eduard Schwartz, *Christliche und jüdische Ostertafeln* (= *Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-hist. Klasse, Neue Folge* viii, 6), 1905, p. 62; cf. p. 93, n. 1, pp. 99 and 102.

⁵ See Plummer i, p. xli, n. 6. On this doctrine cf. also H. Hertzberg, 'Über die Chroniken des Isidorus von Sevilla' (*Forschungen zur deutschen Geschichte* xv, 1875, pp. 327 ff.); E. Bernheim, *Lehrbuch der historischen Methode*, 3rd and 4th eds. (Leipzig 1903), pp. 63 ff.; H. Grundmann, 'Die Grundzüge der mittelalterlichen Geschichtsanschauungen' (*Archiv für Kulturgeschichte* xxiv, 1934, pp. 326 ff.); as to England, Max Förster, 'Die Weltzeitalter bei den Angelsachsen' (*Die Neueren Sprachen*, 6. Beiheft: Festgabe Karl Luick dargebracht, 1925, pp. 183—203).

world is thought to last 6,000 years, the Incarnation of Christ taking place in 5,500; hence come endeavours to find out how many years have passed since the Creation, to know at the same time what length of time remains till the Judgement-day and the end of things below. The founders of Christian chronography in the third century, Sextus Julius Africanus and Hippolytus, were adherents of this belief, disproved after all by experience in the sixth century. But even Bede had to reprove with scornful sadness 'rustics' asking how many years of the last 'miliarium saeculi' were left over, as he relates in 708 in his letter to Plegwin¹, when he had to defend his *Liber de temporibus*, written five years previously, against the reproach of heresy. There he mentions having seen, when a boy, the book of a heretic chronographer, who allotted to the world 5,500 years before the Incarnation and 500 after it, of which 300 and some more were then past²—perhaps Bede had read the book of Q. Julius Hilarianus of 397 maintaining that opinion³. Bede rejected such a primitive belief; frequently he affirms, like Augustine, that the time of Doomsday is hidden from mortal eyes. But though disapproving of the idea that men could know the duration of these things, he is fond of the comparison of history with the six days of Creation and the six phases of human life and consequently fond of the division of history into six 'aetates mundi'. Therein he is following the authority of Augustine, who had fixed with biblical arguments the epochs of these ages in the closing chapter of his work on the City of God and in other writings, viz. on the Creation, the Flood, Abraham, David, the Babylonian Captivity, and the Incarnation. Isidore had introduced this doctrine into historiography in the little *Chronicle* which concludes his survey of chronology in the *Etymologies*. Bede follows him from the summary at the beginning of the *Chronicle* up to the last sentence: 'Residuum sextae aetatis tempus Deo soli est cognitum' (Isidore); 'Reliquum sextae aetatis Deo soli patet' (Bede). Using frequently the very words of his model, he exhibits a mere skeleton of history, for the most part nothing but the succession of the generations and rulers of the Bible, that is, their names and durations, and finally the series of the Roman emperors, which he continued beyond Isidore to his own time with the help of a cata-

¹ Giles i. 152. On the writings of Augustine used in the letter, see Laistner, loc. cit., p. 88 [and the edition of Jones pp. 307 ff. Cf. also L. Traube, *Vorlesungen und Abhandlungen* iii, 1920, pp. 203 f.].

² Ibid. 151 f.

³ Ed. C. Frick, *Chronica minora*, i (Leipzig 1892), pp. 170 ff. Not very likely Bede thinks of the *Prologus paschae* of 395, published from a MS. of Cologne by B. Krusch, *Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie* (Leipzig, 1880), pp. 227—35 (cf. pp. 32 ff.), where ch. 5 (p. 232) the same opinion is expressed in brief. Cf. the various readings of an Oxford MS. ed. Krusch, *Ein Bericht der päpstlichen Kanzlei* (see below, p. 354, n. 1) pp. 57 f. [Cf. Jones p. 135, n. 2].

logue of them. The Biblical element prevails; moreover, the beginnings of kingdoms and some important events are recorded in the way definitely usual since Jerome. Bede did not add much to Isidore, taking what he did partly from the greater Chronicle of the same author. In fact, he gives a survey which is rather poor in design and performance; the time of single events is not settled distinctly, the duration of generations and reigns is given only to make out the length of the ages.

But in one respect Bede shows already in this work an independence of mind: he differs from Isidore in calculating the 'aetates'. For he does not borrow simply the numbers of the Old Testament from his prototype and so indirectly from the Greek version of the Septuagint, the numbers of which Eusebius and his translator Jerome in the Chronicle had often admitted and transmitted to Isidore. Bede purposely preferred to substitute the numbers of the Vulgate, Jerome's famous Latin translation of the Hebrew text¹. He thus adopts to a certain extent a principle of modern historical research, in preferring primary sources to derived ones: he appreciates the 'Hebraica veritas' (as given by Jerome) more than the Greek translation. It is unnecessary to discuss here the value of the texts on which the Septuagint and the Vulgate are based: in any case the critical sense of Bede is striking, as well as his readiness to carry through the principle in contradiction to the authority of men like Eusebius, Jerome, and Isidore². The duration of the first and the second ages of the world was greatly shortened by this proceeding, as was the length of the fourth age in a smaller degree, so that the five ages ending with the Incarnation fell far short of the traditional 5,000 (or 5,500) years. The result was a charge of heresy against which Bede defended himself in the letter to Plegwin mentioned above by explaining his method of reasoning and by denying every kind of chiliasm. In his theological writings also he shows appreciation of textual criticism³.

The Chronicle at the end of the manual on chronology was no work of historiography, not even a substantial table of human history in the narrow limits set by Biblicism and the tradition of Christian chronography. The whole book was too short; especially the chapters of the Paschal reckoning required a more detailed treatment in the opinion of Bede's brethren. So after twenty-two years, when already a real historian, he wrote in 725 his second book on the same matter, *De temporum ratione*, as it is usually called, a manual more than thirteen times larger than the sketch

¹ In neglecting this view Mommsen's text, § 87 (p. 262), has the impossible reading XL annis; it has to be changed into XXXII annis (= MS. P) or (= Giles. p. 134) XXXII annis, non XL (I do not know the documentation of Giles's text by MSS.).

² See also Augustine, *De civitate Dei*, xviii. 43.

³ Cf. Plummer, i, pp. liv ff.

of 703¹; he incorporated a letter he had written in the meantime on a special, pertinent question². The order of the earlier work is retained in general, but the subjects are expounded in detail and new chapters are introduced by going back to the same sources and by making use of new ones; the quotations are more numerous. Throughout Bede seeks Biblical analogies and above all the spiritual figures of things³. He expounds copiously that Creation began on 18 March (ch. 6); the days of Creation are compared to the ages of the world in a most artificial way (ch. 10). But not only does he repeat the sentences of the Fathers and condense them adequately, retaining in this way many erroneous views of his time⁴, he learns also here and there from contemporaries and from observation of nature. He notes the ebb and flow of the British sea (ch. 29)⁵, he illustrates celestial phenomena by the experience of daily life, such as burning candles in a church on a martyr's day (ch. 26). As to Greek months, he obtains his information from other literature⁶ and from a 'computus annalis' transmitted lately from Rome (ch. 14), viz. the calendar of Polemius Silvius; he inserts the inscription of a Christmas candle seen and copied there by his brethren in 700 (ch. 47). Nor does he only tell of the months of the Hebrews, Romans, and Greeks, he manifests a kind of national feeling by treating also the English months and seasons: 'neque enim mihi congruum videtur aliarum gentium annalem observantiam dicere et meae reticere' (ch. 15); discussing the bearing of the names upon heathenism, Bede praises Christ who had converted his nation from the sacrifices of victims to 'sacrificia laudis'.

For those ignorant of reckoning he prefixes a table on the lunar movement (ch. 19, 20, 23), with the purpose of giving not mere theory but also help for practical life. Hence his extensive ex-

¹ Giles vi. 139—342. Bede himself calls the book *De temporibus librum I maiorem* (H. E. v. 24). The usual name is taken from the mention of the earlier book in the preface of the later (p. 139): *De natura rerum et ratione temporum* &c. influenced by Rufinus' *Historia ecclesiastica*, i. 1, § 6 (ed. Mommsen p. 9): 'in chronicis, id est in eo opere quod de temporum ratione conscripsimus'.—A new edition by a young American scholar, Charles W. Jones, is expected. [Cf. above, p. 348, n. 2].

² The letter to Helmwald de bissexto (ed. Giles, *Anecdota Bedae, Lanfranci et aliorum*, Caxton Society, 1851, pp. 1—6; cf. Plummer, i, p. xxxvii, n. 1) is reproduced without the preface in ch. 38 and 39 of *De temp. rat.* (pp. 222—6). [Cf. Jones, p. 172].

³ On Bede's allegorical method see Plummer, i, pp. lvi ff.

⁴ Cf., e. g., Browne, *The Venerable Bede*, pp. 220 ff.

⁵ He owes the idea of rheuma (see also Bede's *Vita Cudbercti prosaica*, ch. 17, and H. E. v. 3) to Vegetius, *Epitoma rei militaris*, iv. 42 (ed. Lang, 1885, p. 161); used also in the preceding chapter 28 (p. 200; cf. Vegetius, iv. 35, 36, pp. 152 f.) and H. E. i. 5 (cf. Vegetius, i. 24, p. 26), as Ch. W. Jones has shown, 'Bede and Vegetius' (*Classical Review*, xlvi, 1932, pp. 248 f.); cf. G. Macdonald, *ibid.* xlvii, 1933, p. 124.

⁶ Cf. Jones, 'Polemius Silvius, Bede, and the names of the months' (*Speculum*, ix, 1934, pp. 50—6).

position of the calculation of Easter-tide and the detailed explanation of the columns of the Paschal table. Dionysius Exiguus had drawn up his table only for the period of five lunar cycles or 95 years (A. D. 532—626); Bede was not satisfied to continue it for a few more cycles like Felix Ghyllitanus (627—721)¹, but put in front of his work the complete table extended to 28 lunar cycles or $19 \times 28 = 532$ years, from A. D. 532 to 1063². There may be some doubt whether, as has been supposed, he was, after Victorius, the first to calculate the entire table³; certainly he furthered its wide spread by his work and thus promoted the rise of the new Frankish annals based on Eastertables. Bede knows and mentions a good many literary products of the Paschal controversies, genuine and forged⁴. The actuality of the Paschal question made him argue against other systems, especially that of Victorius, whom he is addressing directly (ch. 51)⁵—one imagines hearing him deliver a lecture!

Bede's larger work on chronology also ends with a chronicle of the world, but this time of a copiousness which made it a favourite of the chroniclers of the Middle Ages. For the imitation of Isidore's short survey a work is substituted, based on an abundance of

¹ On Felix see Poole, *Studies in Chronology and History*, pp. 32 f., 36 f. [and Jones pp. 73 f.]. To the literature on Dionysius mentioned by him add B. Krusch, 'Ein Bericht der päpstlichen Kanzlei an Papst Johannes I. von 526' (*Papsttum und Kaisertum, Forschungen ... Paul Kehr dargebracht*, Munich, 1926, pp. 48 ff.), where p. 53 the missing word after 'Wentonia' is to be read 'ciuitate' (cf. plate II).

² *De temporum ratione*, ch. 65 (p. 270). There exists as yet no edition of the genuine text of Bede's Paschal table. Lately Paul Lehmann has given the elucidation of the continental descent of a Paschal table, written in Northumbria not before 703, with curious entries about Roman emperors and with annals of Northumbria and Kent (till 690) in close relation to Bede; in one of the MSS. at least, the Kassel MS. of the oldest Annals of Fulda, the table is prefixed to Bede's *De temporum ratione*. Cf. Lehmann, 'Fuldaer Studien' (*Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-philol. und hist. Klasse*, 1925, No. 3, pp. 23 ff., and 1927, No. 2, pp. 50 ff.).

³ See Ceolfrid's letter to Naitan, king of the Picts, written about 710, perhaps, as has been suggested, by Bede himself, and inserted in H. E. v. 21: 'Quibus (the cycles of Dionysius) termino adpropinquantibus, tanta hodie calculorum exuberat copia, ut etiam in nostris per Britanniam ecclesiis plures sint, qui, mandatis memoriae veteribus illis Aegyptiorum argumentis, facillime possint in quotlibet spatia temporum paschales protendere circulos, etiamsi ad quingentos usque et xxx duos voluerint annos . . . Ideo autem circulos eosdem temporum instantium vobis mittere supersedimus, quia de ratione tantum temporis paschalis instrui quaerentes, ipsos vobis circulos paschae catholicos abundare probastis.'

⁴ I refer only to Krusch, *Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie*, cf., e. g., pp. 304 f., 315 f., 328 (p. 316 on Bede's criticism of Anatolius in the letter to Wictheda de aequinoctio vernali, Giles, i. pp. 155 ff., cf. pp. clxxiv f.), and Mommsen, *Auct. ant.* xiii. 228 f. On Anatolius see also Jones, 'Polemios Silvius', loc. cit., pp. 51 ff. [and his edition of *Bedae Opera de temporibus*].

⁵ See Jones, 'The Victorian and Dionysiac Paschal Tables in the West' (*Speculum*, ix, 1934, pp. 408—21), on Bede, pp. 409 (nn. 6, 7), 417 f., 420; [cf. now his edition].

sources, which Mommsen has indicated in his edition of these *Chronica maiora*¹; they seem to suggest partly that Bede was already collecting materials for his *Ecclesiastical History* finished six years later². The Chronicle of Jerome with the continuations of Prosper and Marcellinus Comes is one of the foundations amplified from the greater Chronicle of Isidore, from Jerome's book *De viris illustribus* continued by Gennadius, from a Latin Josephus, and Rufinus' adaptation of Eusebius' *History of the Church*, from Eutropius and Orosius for Roman history, from Gildas for British events³. When Isidore had ended, Bede drew amply from the *Liber Pontificalis*, the official Lives of the Popes; he had obtained a copy of the second recension of the text, continued even in the lifetime of the ruling Pope, Gregory II⁴. I shall pass over the Paschal literature, genuine and false, also used here; the Dialogues of Gregory the Great, one of Bede's favourites; some lives of saints; and only mention the interest shown in the Persian martyr Anastasius (§§ 537, 539, 540), whose 'Passio' Bede himself had adapted⁵.

Here also Bede shows the same care for what he believes to be the real dates, and applies the same method of criticism to the numbers given by the Septuagint, for which he substitutes the readings of the 'Hebraica veritas', as found in the Vulgate⁶. From the third age onwards he follows mostly Jerome, adding 1948 years to the years since Abraham reckoned by his predecessor in order to obtain the years of the world; but here also he corrects him now and then in conformity with the Vulgate or Josephus. The years of the world are annotated in the margin at the close of the reigns and similar sections, not at the time of the single events. The years of the Incarnation, the series of which could be read in the prefixed Paschal table and therefore had been treated by Bede in connexion with the elements of Easter-reckoning (ch. 47), are not employed in the Chronicle itself to mark the years, save in a few exceptional cases (§§ 518; 586). Notwithstanding the greater abundance of the

¹ See above, p. 349, n. 3. Cf. also Georg Wetzell, *Die Chroniken des Bedae Venerabilis* (dissertation of Halle, 1878).

² In this respect perhaps might be mentioned the Papal letters, used by Bede, §§ 532 and 541. Cf. below, p. 138, n. 5.

³ I would, like others, strike the *Historia Britonum* of the so-called Nennius or rather Nennius out of Mommsen's list of sources (pp. 115, 132, 228). See F. Lot, *Bibl. de l'École des Hautes Études*, 263, 1934, p. 72.

⁴ See Mommsen, *Auct. ant.* xiii. 227 f. and MGII. *Gesta pontificum Romanorum*, i (1898), p. cv. Bede used the *Gesta pontificalia*, as he calls them, also in the II. E. (cf. Plummer, ii. 82 and below, p. 368, n. 2; p. 369, n. 2), and in his *Martyrology* (see Quentin, loc. cit., pp. 102—4, 117). The monk of Whitby also, who wrote the first Life of Gregory the Great, had a MS. of the second class of the *Liber Pontificalis* (ed. Gasquet, *A Life of Pope St. Gregory the Great*, Westminster, 1904, p. 2, l. 1, and p. 46, ll. 9—12, ch. 1 and 32).

⁵ See below, p. 359.

⁶ Cf. especially §§ 17 and 19 (pp. 251 f.) on the much discussed question of Methuselah.

contents, profane history does not prevail here, but sacred and ecclesiastical history¹; anyhow, Bede records the beginning and end of the realms of the Assyrians and Sicyonians, the years of the Latin, Roman, and Persian kings, of Alexander the Great and the Ptolemies, of the Roman emperors—the dependence on earlier Christian chronography is so evident that one might at times call the book a compressed Jerome. Bede tells us comparatively much of literature, of the dogmatic controversies of the seventh century, of the invention and translation of relics. But though he proves himself in many respects a theologian here also, the predilection for Church and universality is tempered by a special liking for country and nation, as has been already manifested as regards the Anglo-Saxon calendar²; many reports from the time of Caesar onwards relate to Britain and so, from the fifth century, to the history of the English peoples—the outlines of the future historian of the Church of England begin to appear. In these sections, though not in them alone, Bede gives more than short notes, combining brevity with circumstantial clearness. In the fashion of his time he borrows freely from his sources, where possible retaining the very words³ without harm to the plainness of the narration, for he is averse to any pompous style.

Special attention is necessary for the last chapters (ch. 67—71), in which the theological element of his work chiefly manifests itself. It has already been stated what importance Bede ascribes to the doctrine of the ages of the world, derived from Augustine and his predecessors, and transmitted by Isidore; how, in fact, his proceeding from the smaller units of time to the greatest and the statement of their duration was for him the very reason for inserting chronicles in his chronological books. Dealing with the week in the work of 725 (ch. 10), he had compared, as mentioned above, the week of Creation with the six ages; but going farther than Isidore's Chronicle and following Augustine⁴, in consideration of God's rest-day, he added a seventh and an eighth age. The seventh age is the sabbath of the blessed souls in the unseen world, contemporary with the other six ages, from the death of Abel until the resurrection of bodies at the last Judgement; then, after the end of this world, the eighth age begins, everlasting with eternal happiness and eternal damnation. To these eschatological ideas, based on Biblical revelation and patristic tradition, Bede devoted the

¹ What he says about the universal synods, § 561 (p. 315), seems to depend on Isidore, *Etymol.* vi. 16, §§ 6—9, and on the acts of the Council of Hatfield (Bede, *H. E.* iv. 17, p. 240), supplemented by Bede, not entirely without mistakes.

² See above, p. 353.

³ On Bede's borrowing from precedent writers, with quotation and without, see Plummer, i, pp. xxiii f. Cf. also Laistner, 'Source-marks in Bede manuscripts' (*Journal of Theological Studies*, xxxiv, 1933, pp. 350 ff.).

⁴ Cf. Augustine, *De Genesi contra Manichaeos*, i. 23—5 (P. L. xxxiv. 190 ff.); *Sermo* 259, cc. 1, 2 (*ibid.* xxxviii. 1196 ff.); the end of *De civitate Dei*.

entirety of the last five chapters; though not belonging to history in the modern sense, they are a constituent part of his historical conception¹. He, who divided history according to the days of Creation, who started the sixth and last age of this world with the Incarnation, naturally had to answer the question as to the end of the 'aetates'—so Bede's Chronicle does not finish in chiliasm, but in eschatology. Again he denies the six thousand years' duration of the world: no age has lasted exactly one thousand years, they have been now longer, now shorter, so God alone knows the duration of the sixth age (ch. 67). Following a letter of Augustine², he goes further in discussing when the Lord will return, whether soon or late (ch. 68); he records the signs which will announce the approach of Antichrist (ch. 69)³, and then treats Doomsday itself (ch. 70)⁴. So the end of the sixth age is reached, and the last chapter deals with the seventh and with the eighth ages, when, after the unsteady and agitated flowing of this time, the eternal stability and the stable eternity with no end will arrive. The work thus finishes in sublime devotion. The reader who omits these last chapters⁵ gets only an imperfect knowledge of Bede's mind. He stands at an important point in the line which starts from Augustine and reaches its highest level in Bishop Otto of Freising. He has been content to substitute for Augustine's sketch of the ages 'a chronicle of the world consolidated more chronologically and better fitted out with historical facts'⁶. He has not yet tried to perceive the inner meaning of the course of history as a whole, like Otto with his theory of the Two Cities, influenced even more by Augustine; but he leads in this direction, connecting in one chronicle the events of the visible world with the ideas of the last things and the *παρουσία*, a theologian even when writing history.

II. Hagiography and Biography.

Chronology was one starting-point of Bede's historiography; hagiography, the literary expression of the cult of saints, was the

¹ Cf. Grundmann, loc. cit. (above, p. 350, n. 5).

² Letter 199 to Ilesychius de fine saeculi (ed. Goldbacher, *Corpus script. eccl. Lat.* lvii, 1911, pp. 243—92); cf. c. 13, §§ 52—4 (pp. 289 ff.). Even the beginning i. 1 (p. 243): 'ut salvatoris nostri diligatur et desideretur adventus' shows Bede's indebtedness; cf. *De temp. rat.*, ch. 68 (Mommsen, p. 322): 'Cuius quidem adventus horam merito sancti omnes diligunt et citius adesse desiderant'. Cf. also Bede's Commentary on Luke, ch. 17 (Giles, xi. 250).

³ At the end of the chapter he refers to Jerome's Commentary on Daniel, ch. 12 (P. L. xxv. 579). Cf. also Bede's letter (xv) to Acca (Giles, i. 203 ff.).

⁴ He quotes Augustine, *De civitate Dei*, xx. 25, and Gregory, *Homil. in evang.* i. 1, § 6 (P. L. lxxvi. 1081).

⁵ In the edition of the Chronicle by J. Stevenson (1841), p. 206, the last four chapters are missing. [Jones, in view of Mommsen's edition, has omitted the whole chronicles of the world in both books of Bede on chronology].

⁶ So, on the historiography of the early Middle Ages, Moriz Ritter, *Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft an den führenden Werken betrachtet* (Munich, 1919), p. 83.

second. Lives of saints and, inseparable from them, ecclesiastical biographies were the only branch of historical writing, as before stated, that put forth many new shoots in the western countries about 700. The young Christian civilization of Bede's nation also participated therein, the Northumbrians first of all¹. In the front rank stands the Life of St. Cuthbert, written about 700 by a monk of Lindisfarne. Soon after 710 Aeddi-Stephanus describes at Ripon the varied vicissitudes of Bishop Wilfrid's life, a work one-sided and partial, but remarkable in shape and contents for the time. A monk of Wearmouth writes a biography of his abbot Ceolfrid after 716. In the same decades the oldest legend of Gregory the Great may have originated at Whitby². With Felix's Life of the hermit Guthlac of Crowland this first series of English hagiology, different as it is in value and form, comes to an end, shortly before the middle of the century³. The number of names shows how much this kind of composition was already within the province of English literature and within reach of Bede's mental sphere.

From Bede's Martyrology one may guess how many 'Passiones martyrum' and 'Vitae sanctorum' he read. Its contents were previously uncertain, but have been determined, together with its sources, in an excellent book by the late Dom Henri Quentin⁴. Bede's Martyrology, which belongs to his later life (probably after 725, certainly before 731)⁵, was fundamental for the development of this literature, initiated in the West a century earlier by the questionable compilation of the so-called 'Martyrologium Hieronymianum'⁶. Bede had a copy of it, similar to the manuscript of the

¹ See, e. g., E. Bishop, 'English Hagiology' (Dublin Review, 3rd series, vol. xiii, 1885, pp. 123—54).

² P. Ewald (*Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet*, Hannover, 1886, pp. 17 ff.), Plummer (i, pp. clxv ff.; ii, 389 ff.) and Gasquet (see p. 355, n. 4) thought that this first Vita Gregorii was a source of Bede's H. E. I am convinced that the Life was written before the great work of Bede existed; but there are momentous arguments that he never saw the little work of Whitby, and that the two authors wrote down the national traditions independent of each other. See H. Moretus, 'Les deux anciennes vies de S. Grégoire le Grand' (*Analeceta Bollandiana*, xxvi, 1907, pp. 66—72); W. Stuhlfath, 'Gregor I. der Große, sein Leben bis zu seiner Wahl zum Papste' (*Heidelberger Abhandlungen zur mittlern und neueren Geschichte*, 39), 1913, pp. 63 ff.; below, p. 373, n. 4.

³ About 748 according to F. Liebermann, 'Über ostenglische Geschichtsquellen' (*Neues Archiv*, xviii, 1892, pp. 245 f.). I could not obtain Walter de Gray Birch's *Memorials of S. Guthlac of Crowland* (Wisbech, 1881), nor B. P. Kurtz, *From St. Antony to St. Guthlac*, Berkeley, 1926 (= University of California Publications in Modern Philology, xii, No. 2, pp. 103—46).

⁴ Quentin, loc. cit. (see p. 350, n. 2) pp. 17—119. In the MS. to which the existing copies go back, the death of St. Boniface (754) had been interpolated. A. Ehrhard, *Byzantinische Zeitschrift*, xvii (1908), pp. 508 f., has shown that Bede used a Greek calendar also.

⁵ The borrowings from Prosper seem to have come through the medium of Bede's Chronicle of 725; cf. Quentin, pp. 87 f. and 108.

⁶ See now the edition and commentary of H. Delehaye and H. Quentin, *Acta sanctorum Novembris*, Tomus ii, pars posterior, Brussels, 1931. Bede men-

abbey of Echternach, the foundation of his countryman St. Willibrord, the Northumbrian apostle of the Frisians. But he was not satisfied with the dry and more or less confused series of mere dates and names; his historical sense required fuller information, so he endeavoured, as he has said himself¹, to set down all martyrs that he could find, and 'not only on what day, but also by what sort of combat, or under what judge they overcame the world': on 114 days of the year he thus added to the names of the martyrs short histories, derived from their Acts or other sources; he combined, when necessary, the evidence of different authors into summaries of the saints' lives. He started thus the 'historical', as Quentin has called them, or rather 'narrative' martyrologies². The traditional dates are repeated by him exactly, nor has he supplied missing ones arbitrarily, in contrast with Ado of Vienne, who in the next century exercised such a disadvantageous influence upon the further evolution of the martyrologies. Naturally, being a child of his time, he does not censure the legends, though showing a certain discretion in repeating miraculous particulars, a tendency strengthened no doubt by the desire for space and symmetry. Besides other sources Bede used about fifty hagiographical texts³.

No wonder that Bede himself, with such wide reading, tried his hand at Lives of Saints. Here also he does not start as an historiographer, he does not at first give an original relation of a saint's history; the elegant writer of a clear Latin style endeavours to give a new shape to existing texts for the edification of readers. The Passion of the Persian martyr Anastasius († 628), to whom a church was dedicated outside Rome⁴, had been ill translated from the Greek and worse amended, as Bede says, by an ignoramus; he corrected it with regard to the sense⁵. His adaptation of the text has not been as yet discovered; his interest in the subject is manifest by the copiousness with which he relates Anastasius' martyrdom in the second Chronicle and in the Martyrology⁶. Paulinus of Nola

tions the 'liber martyrologii, qui beati Hieronymi nomine ac praefatione attitulatur', in his *Retractatio in Actus apostolorum* (Giles, xii. 99), [ed. M. L. Laistner, *Beda's Venerabilis Expositio Actuum Apostolorum*, Cambridge (Mass.) 1939, p. 96].

¹ H. E. v. 24.

² Cf. also H. Delehaye, *Cinq leçons sur la méthode hagiographique* (*Subsidia hagiographica*, 21), Brussels, 1934, pp. 59 f.

³ Bishop Acca of Hexham, Bede's contemporary, also collected the relics of apostles and martyrs as well as 'historias passionis eorum'; cf. H. E. v. 20. In another part of England Aldhelm's books *De virginitate* show a similar knowledge of this literature; see R. Elwald, *MGH. Auct. ant.* xv, pp. xxi f.

⁴ At present S. Vincenzo ed Anastasio. See P. Kehr, *Italia Pontificia*, i (Berlin, 1906), pp. 170 f.; Chr. Huelsen, *Le chiese di Roma nel medio evo* (Florence, 1927), p. 173.

⁵ H. E. v. 24. The Greek acts of the martyr were no doubt the *Acta m. Anastasii Persae* published for the first time by H. Usener in a Bonn University Paper of 1894; cf. *Bibliotheca hagiographica Graeca* (1909), no. 84.

⁶ Mommsen, pp. 310 f., §§ 537, 539, 540; Quentin, p. 106. It is not ne-

had dedicated to the glory of Felix, the saint of his native town, poems which are by no means clumsy or awkward, but lengthy owing to poetical accessories. Bede translated them into prose for the benefit of many plain readers¹.

His Lives of St. Cuthbert, too, were composed principally with regard to the form. There already existed a Life of the anchorite and bishop of Lindisfarne († 687), mainly a collection of 'virtutes' or miracles, written by a monk of his monastery between 698 and 705 in a plain and unpretentious style². Bede the poet here preceded Bede the prose-writer. He had translated the verses of Paulinus into a prose Life of St. Felix; on the other hand, the *Vita Cudbercti* became the basis of Bede's largest poem which we possess³, of nearly a thousand hexameters, produced between 705 and 716, when Bede himself had experienced the saint's healing power on his sore tongue; on account of the similar circumstances the poetical moulding of the writings about St. Martin by Paulinus of Périgueux and Venantius Fortunatus has been compared with Bede⁴. In the preface he promises a second work on the subject; his Life of St.

cessary to dwell on the rhythmic *Passio Iustini martyris* (Giles, i. 38—49), recognized as spurious (cf. Plummer, i. p. clviii) and published lately by K. Strecker, MGH. *Poetae Latini*, iv. 2 (1923), pp. 841—56.

¹ Giles, iv. 173—201 (with English translation). The sentence p. 198, l. 4: 'coeperunt quaerere divinum, ubi humanum cessabat auxilium', depends on Rufinus' *Historia ecclesiastica*, i. 5, § 5 (ed. Mommsen, p. 119). Bede's *Vita Felicis* is not based on all the pertinent poems of Paulinus, but only on nos. 15, 16, 18, 28 (ed. Hartel, *Corpus script. eccl. Lat.* xxx. 51—81, 96—118, 291—305), because he had a MS. similar to the Petropolitanus (G) and Palatinus (R), which contain besides the poems mentioned only nos. 27 and 17 of Paulinus (*ibid.* pp. xxviii f., xxxiii). The verses of this poet quoted by Bede in his book *De arte metrica* (see H. Keil, *Grammatici Latini*, vii, 1878, p. 610) and in his *Commentary on Luke*, ch. 21 (Giles, xi. 12) belong to the same small collection. Cf. also R. Davis, 'Bede's Early Reading' (*Speculum*, viii. 1933, p. 191). Bede used his *Vita Felicis* himself in the *Martyrology*; see Quentin, pp. 106 f.

² The *Vita Cudbercti auctore anonymo* has been printed by Stevenson, *Beda's Opera historica minora*, pp. 259—84, and by Giles, vi. 357—82; a new edition of it and of Bede's *Vita Cudbercti prosaica* is being prepared by Bertram Colgrave [published in 1940; see above, p. 348, n. 1]. Cf. Heinrich Hahn, *Bonifaz und Lul* (Leipzig, 1883), pp. 175 f., who suggests that Herefrid is the author. On the sources of the preface, see above, p. 348. On the *Actus Silvestri* as the model of Cuthbert's portrait cf. Levison, 'Sigolena' (*Neues Archiv*, xxxv, 1910, pp. 227 f.); 'Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende', loc. cit. (see above, p. 350, n. 2), p. 213 (here p. 436).

³ Bede's *Vita Cudbercti metrica*, ed. Stevenson, loc. cit., pp. 1—43; Giles, i. 1—34. A new edition by Werner Jaager, a pupil of Karl Strecker, has just appeared in the collection *Palaestra* (no. 198, Leipzig, 1935), the introduction being at the same time a dissertation of Berlin University. On the date of the poem see Manitius, loc. cit. i. 84, who refers the end of ch. 24 to the reign of King Osred of Northumbria; he has also noted some poetical reminiscences, 'Zu Aldhelm und Baeda' (*Sitzungsberichte der philos.-hist. Classe der Wiener Akademie*, 112, 1886, pp. 616 f.). [On the date (shortly after 705) cf. also Stenton, *English Historical Review* 51, 1936, pp. 161 f.].

⁴ Werner, loc. cit., p. 104.

Cuthbert in prose, which he finished before 721, was the result¹. Sedulius' *Carmen* and *Opus paschale*, much read and familiar to Bede also, were the model for the twofold treatment; Bede himself mentioned it, when speaking of Aldhelm's double work on *Virginity*². The epic concerns Bede the poet more than the historian. Here he gives an even less complete life of the saint than his anonymous predecessor; one miracle follows the other, designed in vaguer outlines. Many proper names are omitted to suit the exigencies of the verses, so that the local colours have frequently faded. However, the poem is no mere adaptation of its model to a metrical form; the proximity of time and place has given the author the opportunity to add some particulars and several new stories mostly referring to the later and the posthumous life of his hero.

This can, moreover, be said of the book in prose. Bede, like the first biographer, wrote it at the request of Bishop Eadfrid of Lindisfarne, and it was certainly his principal aim to give a more pleasing form to that simpler biography³. In fact, he showed here also his talent for lively and vivid narration, though there are certain lengthy passages, due to biblical quotations, devout meditations, comparisons with the Legend of St. Antony⁴, Possidius' Life of St. Augustine⁵, and above all with the favourite Dialogues of the 'English apostle' Gregory the Great⁶, who provides Bede, as in his other writings, not only with facts but also with handsome phrases⁷. He seems, as has been said⁸, 'to take delight in altering

¹ Bede's *Vita Cudbercti prosaica*, ed. Stevenson, pp. 45—137; Giles, iv. 202—357 (with translation). On the time of origin see Plummer, i, p. cxlviii. Bede has mentioned both his works on St. Cuthbert in the *Chronica maiora*, § 570 (pp. 316 f.), and H. E. iv. 28, 30, 31; v. 24.

² H. E. v. 18. On Bede's knowledge of Sedulius, see Plummer, i, p. lii; Davis, loc. cit., p. 191. Bede's model was afterwards imitated by his countryman Alcuin in the double *Vita Willibrordi*, Alcuin again in the new adaption of the same subject by Thiofrid of Echternach; cf., e. g., *Script. rer. Merov.* vii. 95 and 110.

³ He never mentions his source except in the preface of H. E., perhaps out of delicacy.

⁴ Ch. 19; cf. *Vita Antonij*, ch. 25 (P. L. lxxiii. 149). Cf. also Cuthbert's last speech, ch. 39: 'Cum illis autem . . . vobis sit nulla communio', and *Vita Antonii*, ch. 41 (col. 157): 'Cum Arianis vobis nulla sit coniuunctio'. On Bede's knowledge of this legend cf. Laistner, 'Transactions', loc. cit., pp. 83 f.

⁵ At the end of ch. 38; cf. *Vita Augustini*, ch. 29 (P. L. xxxii. 59). Bede used it also in *Chronica maiora*, § 480 (p. 302).

⁶ Ch. 14, 19, 20; cf. *Gregorii Magni Dialogi*, i. 6; ii. 10, 5, 8 (ed. U. Moricca, *Fonti per la storia d'Italia*, Rome, 1924, pp. 42, 97, 88, 91 f.). Bede also frequently relied on the Dialogues in other works, in the second Chronicle, §§ 510, 514, 529 (Mommson, pp. 306 f.), the Martyrology (Quentin, pp. 102, 104), and H. E. Cf. Hans Hecht, *Bischof Waerferths von Worcester Uebersetzung der Dialoge Gregors des Grossen* (Grein and Wülker, *Bibliothek der angelsächsischen Prosa*, v. 2), Hamburg, 1907, pp. 13—18, whose examples of borrowed phrases in H. E. can be augmented without difficulty. Cf. also Bede, *De orthographia*, ed. Keil, *Grammatici Latini*, vii. 594, &c.

⁷ I refer only to the pages and lines of Stevenson's and Moricca's editions: *Stev.*, pp. 99²³, 106²⁶, 125²⁷, 131²⁷, 133²⁸; cf. *Mor.*, pp. 292¹³, 64²⁶, 132¹³,

the language for the mere sake of alteration'; here also he drops names of persons and places to make his tale more readable. But there are merits which indicate Bede's historical sense. He relates the progress of Cuthbert's life more clearly than his predecessor, noting in due order his domiciles, his preaching in the Highlands (ch. 9), describing more exactly the situation of places¹ and buildings; he not only omits names of localities but also supplies one (ch. 28). The new narratives are for the most part the same as in the metrical Life; here the extensive record of Cuthbert's death (ch. 37—40) is a masterpiece, vividly described by Bede according to the report of an eyewitness, abbot Herefrid². Given, as he is, to the belief in miracles, he nevertheless endeavours to ascertain the truth of the related facts. He let Herefrid and other men who had known Cuthbert personally verify his first draft ('schedulae'), and corrected it before he sent a fair copy ('membranulae') to Lindisfarne for approval³, and while he omits the names of witnesses of his predecessor, he mentions his own authorities all the more, adopting a principle of Gregory the Great, which he repeats more literally in the Ecclesiastical History⁴:

Dialogi, preface (p. 16): 'Sed ut dubitationis occasionem legentibus subtraham, per singula quae describo, quibus mihi haec auctoribus sint conperta, manifesto.'

Vita Cudbereti, preface: 'Quin potius primo diligenter exordium, progressum et terminum gloriosissimae conversationis ac vitae illius ab his qui noverant investigans, quorum etiam nomina in ipso libro aliquoties ob indicium certum cognitae veritatis apponenda iudicavi . . .'

H. E., preface: '*Ut autem in his quae scripsi vel tibi vel ceteris auditoribus sive lectoribus huius historiae occasionem dubitandi subtraham, quibus haec maxime auctoribus didicerim, breviter intimare curabo.*'

Moreover, the conscientious and scrupulous narrator distinguishes between witnesses who have seen the details related with their

¹ 133/7, 252/17—²⁰. There may be more of this kind than I have casually noticed [Cf. Colgrave, loc. cit. p. 367]. ⁸ Plummer, i, p. xlvi; cf. p. xxviii, n. 1 on an anecdote of the older Life spoiled by Bede.

¹ On his interest for the rheuma see above, p. 353, n. 5.

² In ch. 16 Bede quotes a sentence from the famous replies of Gregory the Great to Augustine's questions (MGH. Epist. ii. 331—43) which he afterwards inserted nearly complete into H. E. i. 27. Lately M. Müller, 'Zur Frage nach der Echtheit und Abfassungszeit des "Responsum b. Gregorii ad Augustinum episcopum"' (Theologische Quartalschrift, 113, 1932, pp. 94—118) has given important arguments against the genuineness of the letter, trying to show that it was forged probably in the last decade before 731; but being cited in the Life of St. Cuthbert (as Plummer 11. 46 has noted), it must be at least older than 721. [Cf. now Levison, England and the Continent in the Eighth Century, Oxford 1946, p. 17, n. 1]. — In ch. 42 Bede repeats nine distichs of a lost poem on Eadbert, to which he alludes also in the metrical Life, ch. 39; it may be a fragment of his Liber epigrammatum heroico metro sive elegiaco (H. E. v. 24) as Plummer, i. p. cliv, has suggested. See also Jaeger, loc. cit., p. 50.

³ He relates this in the prefatory letter of dedication. Cf. the preface to H. E., which he sent to King Ceolwulf at first 'ad legendum ac probandum'.

⁴ Cf. Hecht, loc. cit., p. 14.

own eyes and those who have heard it only from others. I may quote a few instances from many:

Ch. 5: 'Haec mihi religiosus nostri monasterii, quod est ad ostium Wiri fluminis, presbyter nomine Ingvald ... ab ipso Cudbercto iam tunc episcopo se audisse perhibuit.'

Ch. 6: 'Sicut religiosus ac veteranus Dei famulus et presbyter Sigfridus solet attestari, qui eidem Boisilo haec dicenti inter alios adstabat'

Ch. 23: 'sicut ipsa [Aelfled] postea reverentissimo Lindisfarnensis ecclesiae presbytero Herefrido et ille mihi referebat.'

Thus, in repeating even an 'aretalogy', as the Life of St. Cuthbert may be characterized, Bede manifests an endeavour at clearness of arrangement, continuity, and lucidity as well as care for the reliability and trustworthiness of an historian.

The transition from hagiography to history is completed by the work which Bede devoted to the lives of the first abbots of his own double monastery of Wearmouth and Jarrow—during those periods when official canonization did not exist, it is especially difficult to distinguish between Lives of saints and ecclesiastical biographies. Here also Bede had a precursor, probably a monk of Wearmouth, who seems to have been present when abbot Ceolfrid resigned his office there in 716 and started on his pilgrim's journey to Rome, whence he did not want to return: nor did he do so. The author, who was also there at the election of Huætberct, Ceolfrid's successor, in the same year, wrote soon after, before 725, the anonymous *Vita Ceolfridi*, the Life of the venerated abbot¹. It is usually called *Historia abbatum auctore anonymo* in contradiction to the tradition of manuscripts; but it is throughout a Life of Ceolfrid: the doings of Benedict Biscop and of others are only considered so far as they are connected with Ceolfrid's activities. In fact, the *Vita sanctissimi Ceolfridi abbatis* contains the history of his life but no collected miracles; only in the last chapter are miraculous apparitions at his tomb shortly mentioned². The tale is brief, but of rich content and important for the monastic history of Northumbria and the cultural intercourse with Gaul and Rome. The aim of the new learning in the world of Bede is manifested by the

¹ Edited by Plummer, i. 388—404. The Life was not written before 717 (cf. ch. 38, l. 3 postea) and existed in 725; for, as a few words show, Bede in his *Chronica maiora*, § 590 (p. 320) then used this *Vita*, ch. 32, 36, and especially 37, not his own *Historia abbatum*. With regard to Gangvulf, in whose manor the dying abbot found hospitality and his last resting-place (ch. 35, 36, 38), see *Script. rer. Merov.* vii. 142 ff. (in supplement to Plummer, ii. 376); on the author's (ch. 36)—and Bede's (*Hist. abbat.*, ch. 23; *Quentin*, pp. 62 f.)—knowledge of Warnacharius' *Passio sanctorum Ter Geminorum*, see *ibid.*, p. 144, n. 5 (on the cult of them cf. *MGH. Scriptores*, xxx. 2, 1934, pp. 1347 f.).

² The author here employs a few phrases of Gregory's *Dialogues*; cf. Plummer, i. 404, ll. 3 ff. and 8 with *Dial.* iv. 16, 17 (ed. Moricca, pp. 253, 255): 'subito caelitus lux emissa ... miri est odoris flagrantia subsecuta ... is qui subsecutus est oder remansit', 'subito flagrantia miri odoris aspersa est', and *iii.* 11 (p. 157): 'ut patenter omnibus daretur intellegi'.

mention of books, brought from Rome by Benedict (ch. 9) and written at home in his monasteries (ch. 20); the very verses are reproduced with which Ceolfrid accompanied the famous Codex Amiatinus, his pilgrim's gift for the Church of Rome (ch. 37). The impression of the latest events caused disproportion: the whole earlier life of Ceolfrid occupies less space (ch. 2—20) than the vivid tale of his last journey with its preparations and aftermath (ch. 21 to 40). A concentrated direct description of his character (ch. 19) has the usual form of 'eikonismos', the asyndetic and rather monotonous enumeration of attributes¹, though the indirect description through the deeds of the hero prevails. One sees the author's liking for documentation; not only privileges of the popes Agatho and Sergius for the monasteries (ch. 16, 20) and letters of recommendation by the Frankish King Chilperich II (ch. 32) are mentioned, but the whole wording of Abbot Huætberct's letter of introduction for Ceolfrid to Gregory II (ch. 30) and of the Pope's reply (ch. 39) are also inserted². The author is fond of exactitude in fixing times, he mentions even days and hours; he computes dates by the regnal years of the Northumbrian kings (ch. 7, 17) and by indictions (ibid. and ch. 35), but he distinguishes the time of the foundation of Wearmouth (674), in addition, by means of the year of the Incarnation (ch. 7), the era created by Dionysius Exiguus. Bede had already touched on it in his chronological manual of 703 (ch. 13, 14); he went back to it, as stated before, in his larger book on time-reckoning in 725, where the prefixed Paschal table gave practical value to this kind of dating. We shall see that Bede introduced this into historiography in his *Ecclesiastical History*—the biographer of his abbot Ceolfrid is thus his precursor in this regard.

We have here reached the province of real history and, at the same time, Bede's own circle. But the *Life of Ceolfrid* was for him also the foundation of a new biographical work: he wrote the history of the abbots of his double monastery³. Though ending like his predecessor in 716, he seems to have completed it not very long before his famous book of 731, enumerating there together with his other writings⁴ 'Historiam abbatum monasterii huius, in quo supernae pietati deservire gaudeo, Benedicti, Ceolfridi et Huaetbercti in libellis duobus.' In fact, he wrote a history of the abbots, using *Ceolfrid's Life* freely, but supplementing it from tradition

¹ Cf. S. Hellmann, 'Einhard's literarische Stellung' (*Historische Vierteljahrschrift*, xxvii, 1932, pp. 86 f.); Hilde Vogt, *Die literarische Personenschilderung des frühen Mittelalters* (Beiträge zur Kulturgeschichte, ed. W. Goetz, 53), Leipzig, 1934, pp. 8, 25, 37, &c.; S. Cavallin, *Literarhistorische und textkritische Studien zur Vita S. Caesarii Arelatensis* (= *Lunds Universitets Arsskrift N. F. Avd. 1*, vol. xxx, No. 7), Lund, 1934, pp. 27 f.

² H. Hahn, loc. cit., pp. 216 f., conjectured that Abbot Huætberct himself wrote the *Vita Ceolfridi*.

³ Edited by Plummer, i. 364—87.

⁴ H. E. v. 24.

and personal experience. He goes back beyond the abbacy of Ceolfrid and relates at first the life of Benedict Biscop, the real founder of the monasteries (ch. 1—14), whose merits he also praised in a homily for his anniversary¹. Bede therein celebrated Benedict's journeys to Rome, the books and other goods of civilization he brought with him from beyond the sea; in the *History of the abbots* he deals more in detail with the six journeys, he mentions the books again and again (ch. 4, 6, 9, 11), he dwells more fully on the end of Benedict (ch. 11—14). The lives of his fellow abbots Ceolfrid, Eosterwini, and Sigfrid are treated only so far as they are connected with the history of Benedict, but a warm-hearted picture of the second's character is included (ch. 8). As Benedict dominates the first part, so does Ceolfrid the second. But there is again a kind of disproportion, perhaps on purpose owing to the existing *Life*: Bede glides in one chapter over the quarter of a century (690—716) during which Ceolfrid ruled both monasteries alone (ch. 15); all the rest (ch. 16—23) is devoted to his last pilgrimage and death and to Huætberct's beginnings². He there omits some traits given by the anonymous biographer, not all unimportant, possibly for symmetry's sake; he repeats Huætberct's letter, but drops the answer of Pope Gregory, perhaps because its text, at least as given in the *Vita Ceolfridi*, is partly corrupt. Nor does he record the miraculous apparitions related there in the last chapter; he concludes impressively by praising the Holy Triplets, in whose monastery near Langres Ceolfrid was buried³. On account of the position of his community Bede lays even more stress on the papal privileges, mentioning their confirmation by kings and bishops (ch. 6, 11, 15). He not only repeats the year of the Incarnation for the origins of Wearmouth (ch. 4), but gives it also for the time of Ceolfrid's death (ch. 23).

The *Historia abbatum* is a work of real historiography; it represents a part of the history of the English Church within the frame of monastic life, a further step towards Bede's masterpiece, to which he owes his glorious name of historian, the *Historia ecclesiastica gentis Anglorum*.

III. *The ecclesiastical History.*

Bede, no doubt, himself thought much of his *Ecclesiastical History*, seeing in it a kind of culmination of his work; for it was to this very work that he appended his autobiography with a list of his writings (v. 24). There were several models for the idea of

¹ Giles, v. 179—85; (shortened) Stevenson, loc. cit., pp. 335—8. Plummer, ii. 356—9 and 363, gives extracts.

² Bede mentions Ceolfrid's departure and the election of Huætberct also in the preface to the fourth book of his *Allegorica expositio in Samuelem*, written no doubt in the very year 716 (Giles, viii. 162; Plummer, ii. 366 f.).

³ Cf. above, p. 363, n. 1.

an autobiography¹ in the literature known to him. Jerome and Gennadius had concluded their books on ecclesiastical authors, *De viris illustribus*, with a chapter on themselves, and Gregory of Tours closed the continuous catalogue of the bishops of his see, added to the last book of his *Histories*, with a summary of his personal activities, episcopal and literary². Bede seems to have made the acquaintance of this work only in later life; he quotes it solely in the *Liber retractationis* in *Actus apostolorum* (ch. 28), probably written after 731³; Gregory thus may have influenced the design of his not unworthy Anglo-Saxon successor in historiography.

Bede was impelled by Abbot Albinus of Canterbury⁴ to write the *Historia ecclesiastica Britanniarum et maxime gentis Anglorum*, as he calls it at the beginning of his autobiography. His chief model was, no doubt, the work which was to him the *Church History* κατ' ἐξοχήν, the *Ecclesiastical History* of Eusebius as translated, adapted, and continued by Rufinus. He mentions this first history of the Christian Church very often, sometimes giving the name of the author, otherwise calling it simply *Historia ecclesiastica*⁵; the second work on ecclesiastical history much read in the West during the Middle Ages, Cassiodorus' *Historia tripartita*, seems to have been unknown to Bede. Eusebius and Rufinus comprehend, at least in idea, the whole Christian world, the scene changing from one leading Church to another; Rufinus reports also, for instance, the beginnings of Christianity among Indians and Iberians, but they do not speak of Britain in this respect. It was Bede's intention to add a British and Anglo-Saxon supplement to the older work, and he thus produced the first special ecclesiastical history of an occidental people. He did not know of tribal histories like *Jordanis'*

¹ Bede's autobiography is shortly mentioned by Friedrich von Bezold, 'Ueber die Anfänge der Selbstbiographie und ihre Entwicklung im Mittelalter' (*Zeitschrift für Kulturgeschichte*, i, 1894, p. 158, n. 18; also in v. Bezold's collected papers: *Aus Mittelalter und Renaissance*, Munich, 1918, p. 414, n. 422 to p. 208).

² Ed. Arndt, *Script. rer. Merov.* i. 448 f.

³ Giles, xii. 156 [ed. Laistner, loc. cit. pp. 145 f.], referring to Gregory, *Hist.* v. 34 (p. 226); cf. Laistner, 'Transactions', loc. cit., p. 78 f. Bede, when writing the *Liber retractationis*, no doubt had Augustine's *Retractationum libri* in mind, where the latter's earlier books are enumerated and criticized. Bede's list less closely compares with the *Indiculus* of Augustine's writings appended to his *Life* by Possidius (P. L. xlv. 5 ff.). [On the date of the *Retractatio*, rather before 731, now see Laistner's edition pp. xiii ff. On Bede and Gregory cf. also A. St. Cook, *Philological Quarterly* vi (1927), 315 f.]

⁴ Letters to Albinus and Ceolfrid (Plummer, i. 3, 6.).

⁵ Plummer, i. p. li (under Eusebius and *Historia ecclesiastica*); cf. Mommsen, p. 228; Quentin, pp. 98 f., 108. See also Laistner, 'Transactions', loc. cit., pp. 77, 83, 91. [Rufinus was employed in Bede's monastery for the very wording of the inscription on a stone-slab representing a cross; cf. Levison, 'The inscription on the Jarrow cross' (*Archaeologia Aeliana*, 4th series, vol. 21, 1943, pp. 121—126)].

and Isidore's Histories of the Goths¹; only the work of Gregory of Tours can have been, in this connexion, a kind of model to him, which, in spite of its wider frame, becomes more and more a history of the Franks and, at the same time, includes so much ecclesiastical matter that some manuscripts call it *Historia ecclesiastica*². But there may have been no need for a model at all. Notwithstanding Roman example³, the Anglo-Saxons were the first Germanic people to write down laws and annals in their mother tongue. So Bede, in spite of his consciousness of the universality of the Church and his desire for unity with Rome, manifests a kind of national feeling (though certainly not in a too narrow modern sense). As stated above (p. 353), he does not omit the English months and seasons in his book *De temporum ratione*; in the Chronicle belonging to it many British and English events are recorded. For the instruction of the people he made an English version of the Creed and Lord's Prayer⁴. He not only knew the native songs, but also, even on his death-bed, he composed English spiritual verses and began to translate St. John's Gospel and some extracts from Isidore's book on the Nature of Things⁵. So the idea of writing an English Church History cannot have been far from the thoughts of Bede, who had already treated parts of the subject in the Lives of St. Cuthbert and the History of his abbots.

At first he laid the foundation for it by a conscious collecting of material and a real work of research. At the end of his book he briefly mentions his sources (v. 24): 'prout vel ex litteris antiquorum vel ex traditione maiorum vel ex mea ipse cognitione scire potui', and he gives them more explicitly in his letter of dedication to King Ceolwulf of Northumbria⁶. His written sources, as far as

¹ According to E. F. Jacob, 'Some Aspects of Classical Influence in Mediaeval England' (Vorträge der Bibliothek Warburg, 1930—1, Leipzig, 1932, p. 6), who may have adopted a conjecture of L. Traube, *Vorlesungen und Abhandlungen*, ii (Munich, 1911), p. 176, Bede was familiar with Isidore's History of the Goths. But I have found no proof in support of this opinion. Cf. Mommsen, *Auct. ant.* xi. 265.

² See the various readings *Script. rer. Merov.* i. 31 and 33. Bede (*loc. cit.*) calls Gregory's work by the right name: *Georgius in libro Historiarum suarum quinto*. With reference to Gregory's inset of ecclesiastical history, see S. Hellmann, 'Gregor von Tours' (*Historische Zeitschrift*, 107, 1911, pp. 8 f.).

³ Ethelbert's laws are written down *iuxta exempla Romanorum* (Bede, *H. E.* ii. 5).

⁴ Bede's letter to Archbishop Egbert of York, ch. 5 (Plummer, i. 409; cf. ii. 381).

⁵ Cuthbert's letter *de obitu Baedæ* (Plummer, i, pp. clxi f.; cf. pp. lxxiv f.). On the verses cf. R. Brötanek, *Texte und Untersuchungen zur altenglischen Literatur und Kirchengeschichte* (Halle, 1913), pp. 150—94, 201 f. (I have collated the Vienna MS. 336, not mentioned there; cf. *Script. rer. Merov.* vii. 696). As to the extracts from Isidore the reading of some MSS. (Plummer, p. clxii, n. 8; cf. p. lxxv, n. 6) *de libris rotarum* (Plummer corrected *notarum*) is true cf. Gustav Becker, *Isidori Hispalensis de natura rerum liber* (Berlin, 1857), p. v; Manitius, *loc. cit.* i. 54 f.

⁶ Plummer, i. 6 f.

we can recognize them, are indicated by different types in Plummer's admirable edition. For the first chapters, from Caesar until before Gregory the Great, Bede had to draw for the most part upon older narrative works, from which he borrowed whole pages, more or less word for word. His knowledge of these times is derived principally from three sources: he picked out matter relating to Britain from Orosius' Histories against the Pagans (i. 2—6 and 8—11); the querulous book of Gildas (ch. 7, 12—16, 22) and Constantius' Life of Bishop Germanus of Auxerre¹ (ch. 17—21) were the links with Anglo-Saxon times. He supplemented his large excerpts with additional matter scattered here and there. To the narrations of Orosius he added details taken from the Breviary of Eutropius (ch. 3, 8)²; from the *Liber Pontificalis* he took over the misunderstood history of the correspondence of Pope Eleutherius with the 'British' King Lucius (ch. 4), who, in fact, had been a king of Edessa³. The existence of a *Passio Albani* as the source of Bede's narration of St. Alban's martyrdom (ch. 7) had long been assumed⁴, before the late Wilhelm Meyer discovered and published it, together with even older forms of the legend⁵.

¹ Plummer used the second much interpolated Life of St. German. I have myself published Bede's source, the original Life, *Script. rer. Merov.* vii. 225—83; cf. my article: 'Bischof Germanus von Auxerre und die Quellen zu seiner Geschichte' (*Neues Archiv*, xxix; 1904, pp. 95—175). In Plummer's edition the end of ch. 18 (from p. 36, l. 25, ubi Germanus onwards) does not depend on the Life of St. German (cf. *loc. cit.*, p. 262), but on the third *Passio Albani*, ch. 21 and 22 (see below, p. 135, n. 4). In ch. 21 the words, p. 40, ll. 5—7, *qui erat to verbum praedicabat* have been inserted from the Life of Bishop Lupus of Troyes, ch. 11 (ed. Krusch, *Script. rer. Merov.* vii. 302), which Bede also used in his Martyrology (Quentin, pp. 81 f.).

² On an addition from Vegetius in ch. 5, see above, p. 353, n. 5.

³ The story of Lucio Brittanio rege in the Life of Eleutherius (*Liber Pontificalis*, ed. Mommsen, i. 17) has been admitted by Bede also into his second Chronicle, § 331 (p. 288). A. Harnack, 'Der Brief des britischen Königs Lucius an den Papst Eleutherus' (*Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften*, 1904, pp. 909—16), has given the ingenious and convincing explanation that Brittanio owes its origin to a misinterpretation of Britium (= BIRTHA, castle) of Edessa, and that the notice is to be referred to King Lucius (Abgar IX) of this kingdom. Bede used the *Liber Pontificalis* also in i. 23 and ii. 1, 4; cf. Plummer's *Addenda*, i. p. clxv, and above p. 353, n. 4.

⁴ I mention only Plummer, ii. 17, and what I have written myself, *Neues Archiv*, xxix, pp. 148 ff. My suggestion that the end of ch. 18 depends on the same *Passio Albani* as ch. 7 has been confirmed by W. Meyer's discovery of the source.

⁵ 'Die Legende des h. Albanus des Protomartyr Angliae in Texten vor Beda' (*Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Philol.-hist. Klasse*, N. F. viii, No. 1), 1904. Bede used the third *Passio* (*ibid.*, pp. 37—47 and 48—62), transmitted in a Paris MS. Neither this text nor its source, the second text, an extract from the first, gives the date of St. Alban's martyrdom, which is ascribed to the time of the Emperor Severus (193—211) in the first *Passio*. Gildas, who read the same text as Bede, conjectured that St. Alban suffered in the time of Diocletian (ch. 10, ed. Mommsen, *Auct. ant.* xiii. 31: 'supradicto ut conicimus persecutionis tempore'); Bede took this supposition for certain in his second Chronicle, § 406 (p. 295), and in the Martyrology (Quen-

Bede borrowed a few items also from Prosper's and Marcellinus Comes' continuations of Jerome, which he had already employed in his larger Chronicle¹. But he had, too, at least one other analogistic source, now lost but recognizable with certainty. At the close of his work he added (v. 24) a table of annals, summarizing shortly 'ob memoriam conservandam' of the principal events narrated at full length in the preceding books, a 'recapitulatio chronica totius operis', as it is called in the heading of the chapter. In fact, he cannot have taken a part at least of these annals from his finished work; he must have collected the notes, either wholly or in part, beforehand, as a kind of skeleton and guide for his narration, because there are some records of events not even mentioned in his History, which therefore, I think, might be explained only as remnants of preparatory work². A few of these happenings belong to recent decades in the history of Mercia (675, 697) and Northumbria (698, 711). Only three refer to an earlier time: one concerns the reign of Ida, the ancestor of the Northumbrian kings (547); the other two are eclipses of the sixth century, whose mention appears rather strange in this place:

'Anno DXXXVIII. eclipsis solis facta est XIII. Kalendas Martias ab hora prima usque ad tertiam.

Anno DXL. eclipsis solis facta XII. Kalendas Iulias, et apparuerunt stellae pene hora dimidia ab hora diei tertia.'

The notes, as has been long observed, are nearly correct, the only inexactitude being that the eclipse of 538 occurred on the 15th, not on the 16th February. But both eclipses were invisible in England and could only be observed in the Mediterranean countries³. Bede apparently here copied annals brought over from Italy and connected in some way with the *Consularia Italica*, as Mommsen has called them, or *Annals of Ravenna*, according to the older designation. For the second note corresponds not alone in substance but

tin, p. 105) as well as in the Ecclesiastical History. On his authority the Middle Ages accepted this more than questionable date. [Cf. also Levison, *St. Alban and St. Alban's* (Antiquity 15, 1941, pp. 337 ff.).]

¹ Bede used Prosper in chs. 10, 13, and 17 (beginning; see Plummer, ii. 32). Marcellinus was Bede's source not only in ch. 13, as Plummer has noted, but also at the end of ch. 21 (p. 41) on the fall of the Western Empire; he has there partly adapted passages of Marcellinus, A. D. 454—5 (Auct. ant. xi. 86), as in his *Chronica maiora*, § 493 (p. 304 f.). On Bede's employment of Marcellinus' Chronicle in his Commentaries, see Laistner, 'Transactions', loc. cit., pp. 77 f.

² [So also R. Thurneysen, *Zeitschrift für Celtische Philologie* i, 1897, pp. 166 f.]. One may adduce in this respect also the words referring to the year 167, XV annos, which depend on the *Liber Pontificalis*, but are missing in the narration, i, 4, and the title of the Pope in 430, papa, corresponding to the source (Prosper; H. E. i. 13, 'pontifice Romanae ecclesiae', differs).

³ Cf. Oppolzer, *Canon der Finsternisse* (Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften, Mathematisch-naturwissenschaftliche Classe, lii), 1887, pp. 166, 168 and plates 83, 84; F. K. Ginzel, *Spezieller Kanon der Sonnen- und Mondfinsternisse ... bis 600 n. Chr.* (Berlin, 1899), p. 96 and map xv.

partly in the very words to a similar passage in the St. Gall excerpts from the said Annals¹. The passage, on account of its incorrect date, has been hitherto referred, now to 539, now to 540², but no doubt belongs to the latter year, as the comparison with Bede shows: 'tenebrae factae sunt ab hora diei III. usque in horam IIII. die Saturnis³.'

Probably Bede did not see a copy of the Italian Annals themselves; he may have had a Paschal table, of Victorius or Dionysius, in whose margin some notes extracted from the Annals were written⁴. Other events may have been added in England; one feels inclined to include among such entries Bede's record of the eclipse of the first (he gives erroneously the third day) of May in 664⁵, an eclipse which indeed could be especially well seen in Northumbria⁶. The conclusion is that annals, now lost, were among his sources, and may have provided him with several of his dates⁷.

But with regard to the later books of Bede, works of real historiography, like those used in the introductory part, did not exist. He could draw a few words from the Liber Pontificalis; he collected historical matter from the writings of Gregory the Great for the short biography of this apostle of England, which he inserted into his second book (ii. 1)⁸. There were some pertinent Lives of saints, the Vita of the Irish visionary St. Fursa⁹ (iii. 19) and the Life of

¹ Ed. Mommsen, Auct. ant. ix. 334 (with n. 1); C. Frick, Chronica minora, i (Leipzig, 1892), p. 422.

² See also O. Holder-Egger, Neues Archiv, i (1876), pp. 236, 366.

³ June 20th in 540 was a Wednesday, not a Saturday.

⁴ Two entries in the Chronica maiora, §§ 512 and 527 (pp. 307 f.), referring to the years 525—26 and 569 and corresponding a little with the Chronicle of Marius of Avenches (Auct. ant. xi. 235, 238), may be of the same origin, as also Mommsen (ibid. ix. 752) thought before; but he recognized Bede's source afterwards in Marius himself (ibid. xiii. 227), reserving to Paschal tables a part of § 469 (p. 300; cf. p. 227). L. Schmidt, Neues Archiv, ix (1884), pp. 197—200, referred the two entries mentioned first to the Annals of Ravenna themselves, which Mommsen, loc. cit. ix. 253, rejected.

⁵ Chronica minora, § 284, maiora, § 553 (p. 313); H. E. iii. 27. Cf. Plummer, ii. 194.

⁶ See Oppolzer, loc. cit., p. 180 and plate 90; J. Fr. Schroeter, Spezieller Kanon der zentralen Sonnen- und Mondfinsternisse, welche innerhalb des Zeitraums von 600 bis 1800 n. Chr. in Europa sichtbar waren (Kristiania, 1923), pp. 2, 79, and ix (map 9b).

⁷ I abstain purposely from asking which earlier English annals might be recognized in Irish and Welsh compilations and in the Saxon Chronicle, and refer only to A. G. van Hamel, De oudste Keltische en Angelsaksische geschiedbronnen, dissertation of Amsterdam University, 1911.

⁸ I add only borrowings which Plummer has not indicated: p. 74, ll. 7—12 from the Dialogues, preface (ed. Moricca, p. 14, ll. 6—13); p. 74, l. 34 (monasterio) to p. 75, l. 17 (not only from l. 8) mostly from the letter to Leander prefixed to the Moralia (MGH. Epist. i. 353 ff.); p. 75, ll. 26 and 29 to p. 76, l. 11 from Moralia, xiv. 56, §§ 72—4 (P. L. lxxv. 1077 ff.); p. 77, ll. 6—13, from the letter to Leander, ch. 5 (loc. cit., p. 357).

⁹ Krusch, Script. rer. Merov. iv. 423 ff. (cf. vii. 837 ff.) has given a new edition of the Vita Fursei, but omitted the visions of the saint. Bede refers to the libellus de vita eius conscriptus.

St. Cuthbert written in prose by Bede himself¹ (iv. 27—31). He read the voluminous, one-sided biography which Aeddi-Stephanus had devoted to the agitated life of Bishop Wilfrid of York several years before, and knowing also the standpoint of Wilfrid's adversaries, he used it here and there with discretion (iii. 25, 28; iv. 2, 3, 12, 13), giving, moreover, a continuous, cautiously written survey of the bishop's stormy career (v. 19)². Miracles of the monastery of Barking, known to us only through Bede's extracts (iv. 7—11), likewise belonged to the literature recently born in England and accessible to him³. But this completes the list of narrative sources available to Bede; he had to look round for other material.

At first he endeavoured to obtain documentary evidence, that is, letters and synodal proceedings. It may have been the example of Eusebius and, in a smaller degree, of Gregory of Tours, if indeed he needed a model at all, that induced him to include the whole wording of such documents in his work, of which they constitute nearly a seventh part. It was a practice widespread in the Middle Ages to give a mixture of chronicle and chartulary, when authors often lacked the ability to condense their proofs into a continuous narrative⁴. Bede had this ability, he knows how to give a summary of a document⁵; but we must be grateful to him that, nevertheless, he has thus preserved important texts which would otherwise be lost without his documentation. Bede himself tells how the presbyter Nothelm of London searched the archives of the Roman Church for relevant letters of the Popes and brought copies of them to him⁶, transcribed from the registers of the Papal chancery: the copies thus transmitted by Bede have been an important factor in elucidating the form and arrangement of these registers⁷. Some of

¹ Cf. above, pp. 361 f. Where chapters of Bede's fourth book have a double numbering in Plummer's edition, I use, like others, the higher number for quotations.

² On the differences between Stephanus' and Bede's accounts of Wilfrid, I refer only to one of the latest essays, that of Reginald L. Poole, 'St. Wilfrid and the see of Ripon' (Eng. Hist. Rev. xxxiv. 1919, 1—24; reprinted in Poole's Studies, pp. 56—81).

³ Bede mentions this source in chs. 7, 10, and 11. It may be doubted that he knew a written source on Ninian (iii. 4, p. 133). Cf. now K. Strecker's edition of the *Miracula Nynie episcopi* (MG. Poetae Latini, iv. 2, pp. 943 ff.) and his article, *Neues Archiv*, xliii (1922), pp. 1 ff. [and Levison, 'An Eighth-century Poem on St. Ninian' (Antiquity 14, 1940, pp. 280—291)].

⁴ Cf. M. Ritter, loc. cit., p. 117.

⁵ Cf. H. E. ii. 18, where Bede gives a good summary of a letter as well as the letter itself.

⁶ H. E., preface (p. 6). Nothelm seems to have copied the letters before 715. See Mommsen, 'Die Papstbriefe bei Beda' (*Neues Archiv*, xvii, 1892, pp. 387 f., Mommsen's *Gesammelte Schriften*, vi, Berlin, 1910, p. 620).

⁷ I refer only to H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre*, i, 2nd ed. (Leipzig, 1912), pp. 116, n. 4 (where the literature on the subject is indicated), and E. Posner, 'Das Register Gregors I.' (*Neues Archiv*, xliii, 1922, pp. 274 f., 283 ff.).

his texts may have come from another source, such as the originals of letters sent to England and preserved there¹. Letters of the popes prevail among the documents inserted by him (i. 23, 24, 27—32; ii. 8, 10, 11, 17—19; iii. 29), mostly belonging to the first period of the mission in England, but extending from Gregory I to Vitalian (about 666). Bede gives only two letters of other origin. About 605 Archbishop Laurentius and his co-bishops had written in vain to the Irish clergy to win them over to the Roman rite; a part of this letter is inserted (ii. 4). A century later Abbot Ceolfrid wrote, with more success, to the Pictish King Naitan; Bede produces this letter, possibly written by himself², at full length (v. 21)—the topical interest of the selection is evident.

Apart from the letters included in his work, he knew others which he worked up shortly in his narrative³; coming nearer to his own times, tradition and personal experience provided him with richer material, so that he was able to do without the incorporation of entire documents. After the letter of Pope Vitalian (iii. 29) alluded to above and besides that of Ceolfrid on the Paschal question just mentioned, Bede inserted only proceedings of the first two synods of the English Church: the synodal letter of Archbishop Theodore containing the decrees of Hertford in 672 (iv. 5)⁴, and parts of the official record of the council of Hatfield in 679 (iv. 17)⁵.

¹ Gregory's reply to the questions of Augustine (Bede, i. 27; cf. ii. 1), which seems not to be derived from the Papal registers (cf. Posner, *loc. cit.*, pp. 285 ff.) and the genuineness of which has been questioned (see above, p. 362, n. 2), and the libellus synodicus of 595, quoted in H. E. ii. 1 and used also in the *Chronica maiora*, § 530 (p. 309), are transmitted only in collections of canon law. Cf. MGH. Epist. i. 362; ii. 331 f. (cf. *ibid.*, pp. xxvi f.). — The detailed rubrics of the letters of Pope Boniface V to King Edwin and his wife (ii. 10, 11), containing official titles used at Rome, seem to suggest that copies made in the Papal chancery were at Bede's disposal.

² See Plummer, ii. 332. [The famous sentence of Plato on kings and philosophers at the beginning of the letter depends upon Lactantius: *Divin. Inst.* iii. 21, 6 (ed. Brandt, *Corpus script. eccles. Lat.* xix. 249); on other renderings of the sentence see P. Rutilius Lupus, ed. D. Rühnken (Leiden 1768), pp. 21 f.]

³ Bede mentions letters of Archbishop Laurentius to the Britons (ii. 4, p. 88) and of the Popes Boniface IV (*ibid.*), Boniface V (ii. 7, p. 94), Honorius I (ii. 19; iii. 7), Vitalian (iv. 1) and Agatho's privilege (iv. 18); cf. above, pp. 364 and 365; cf. Jaffé, *Regesta pontif. Roman.* (2nd ed.) i, nos. 1999, 2000, 2005, 2022, 2023, 2094, 2106. Bede used also the lost proceedings of a Roman synod of 610 (ii. 4); cf. Jaffé, p. 221.

⁴ On the year 672 (not as Bede says 673), see Krusch, 'Die Einführung des griechischen Paschalritus im Abendlande' (*Neues Archiv*, ix. 1884, p. 160); Poole, *Studies*, 41 (with n. 4).—The formula in the beginning *regnante in perpetuum* . . . may depend on the proceedings of a Roman synod; cf. the decretum of 595 (MGH. Epist. i. 362).

⁵ The records of Roman synods were the model at Hatfield, except that years of English kings (*imperantibus!*) were substituted for years of the emperors. Cf., e. g., Levison, 'Die Akten der römischen Synode von 679' (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, xxxiii, 1912, *Kanonistische Abteilung*, ii. 259 ff.) [above p. 275 ff. On the date of the Hatfield synod see Poole, *Studies*, pp. 44, 49 f.].

Anyhow, the included texts manifest Bede's aim to tell a documented story. In the same manner he repeated sepulchral inscriptions, not only of Bishop Wilfrid, copied at Ripon (v. 19), and of the Archbishops Augustine and Theodore of Canterbury (ii. 3; v. 8), but also epitaphs transcribed at Rome, of Gregory the Great (ii. 1) and King Cædwalla of Wessex (v. 7)—Bede may owe these to a corpus of Roman inscriptions collected by pilgrims¹.

Bede not only collected written sources, but sought also to learn the oral traditions of the different parts of England. In the dedicatory letter to King Ceolwulf, he enumerates the helpers who, in the various districts, had communicated to him personally or in writing their knowledge of regional history, drawn from tradition and records. But Bede does not only mention his authorities summarily in the preface; in the narrative also he often refers to his informants². As in the prose *Life of St. Cuthbert*³, he distinguishes sometimes between indirect accounts and reports of eyewitnesses, e. g.:

ii. 16. 'De huius fide provinciae narravit mihi presbyter et abbas quidam vir veracissimus de monasterio Peartaneu vocabulo Deda retulisse sibi quendam seniorem'

iii. 15. 'Cuius ordinem miraculi non quilibet dubius relator, sed fidelissimus mihi nostrae ecclesiae presbyter Cynimund vocabulo narravit, qui se hoc ab ipso Utta presbytero, in quo et per quem completum est, audisse perhibebat.'

He frequently suggests by 'fertur, ferunt, perhibetur' or similar words that he had obtained the story from hearsay⁴. He was conscious of the uncertainty of rumour and expressly requested the reader, if he should find any untruth in his book, not to impute it to the author, who, 'quod vera historiae lex est', for the instruction of posterity had faithfully committed to writing what he could gather from common report⁵. In fact, he did not rely entirely on

¹ The sylloge of Cambridge, published for the first time by me, *Neues Archiv*, xxxv (1910), pp. 350 f., and supplemented from a Canterbury MS. *ibid.* xxxviii (1913), pp. 645 f., 652 f., ends just in Bede's time with the epitaph of Pope John VII († 707). ² Plummer, i, p. xlv, n. 3. ³ Above, pp. 361 f.

⁴ Plummer, i, p. xlv. He indicates by expressions of this kind (p. 7, l. 25, 'opinio quae . . . traditione maiorum ad nos usque perlata est'; l. 28, 'Dicunt'; p. 80, l. 3, 'ut aiunt'; p. 81, l. 4, 'iuxta opinionem quam ab antiquis accepimus') that the famous tale of the English slaves in the Roman market depends on tradition, not, as has been suggested, on the Northumbrian *Life of Gregory the Great* (cf. above, p. 358, n. 2). What he gives of royal genealogies (i. 15; ii. 5, 15) may also have been obtained from hearsay.

⁵ Preface to *Ceolwulf* (Plummer, i. 8). Plummer, ii. 3 f., compares Bede's Commentary on Luke, ch. 2 (Giles, x. 333): 'Neque enim oblitus evangelista, quod eam de Spiritu Sancto concepisse et virginem peperisse narravit, sed opinionem vulgi exprimens, quae vera historiae lex est, patrem Ioseph nuncupat Christi'. Bede's sentence was sometimes quoted in the Middle Ages from the preface to *Ceolwulf*, e. g. by Hinemar of Reims (preface to *Vita Remigii*, ed. Krusch, *Script. rer. Merov.* iii. 253). Cf. Marie Schulz, 'Die Lehre von der historischen Methode bei den Geschichtschreibern des Mittelalters' (*Abhandlungen zur Mittlren und Neueren Geschichte*, xiii), Berlin, 1909, pp. 36 ff.

oral tradition; as far as possible, he tried to verify it from documentary evidence, as we have seen.

And now, what has the historiographer made out of all his research? The result is the Ecclesiastical History. The five books, though not of the same size, do not differ in the number of chapters and length so much as to give the reader a sense of disproportion. The fact that there are five books is, perhaps, not due to chance; Bede may just have selected half of the number of books into which Gregory of Tours divided his Histories. As we have seen, he has in common with Gregory an autobiography and list of writings at the end of the work; further, both prefix to the main subject a kind of introductory history. Gregory, in a short sketch, goes back to the beginning of things at the Creation; after a few pages he reaches, with Caesar, Roman times, and soon, with the persecutions of the Christians, Gaul, the principal scene of his tale, where the Franks appear shortly afterwards. So Bede does not go straight to his proper theme, to the time of Gregory the Great and the origins of the English Church, but commences with Caesar and the first contact between Britain and Rome in a preliminary section (chs. 2—22), which leads him at once, through the story of the alleged British King Lucius¹ (ch. 4), to the vicissitudes of the early British Church and gradually to the end of the Roman domination and the coming of the English. Bede goes back even beyond Caesar to the immigration of the first inhabitants of Britain. For just as Orosius had prefixed a description of the 'orbis terrarum' to his Histories, so Bede, even beginning with Orosius' first words on Britain², gives a description of the British Isles as a prelude; he supplements the latter's information from Pliny, Solinus, Gildas and, not least, from his own knowledge in this first chapter, concluding with an ethnographical survey of the languages and peoples of the Isles. Later also he shows an interest in geographical facts, already manifested in his prose Life of St. Cuthbert³; he notes, for example, the size and situation of the Isles of Wight, Thanet, Man, and Anglesey, he mentions arms and currents of the sea, he displays a topographical sense by indicating distances between places—the ancient authors may have strengthened his natural instinct for observation in this respect. He likes to speak of relics of the past, of British defences, of Roman earthworks and walls, of ruined churches, of Horsa's tomb, and so forth.

The 'division into books'⁴ is, at least in part, well thought out. Bede relates in the first book, after the introductory chapters, the

¹ See above, p. 368, n. 3.

² Orosius, *Historiae adversum paganos* (ed. Zangemeister), i. 2, § 76: 'Britannia oceani insula ...' Cf. Plummer, ii. 5, who has not seen the origin of Bede's *oceani*.

³ See above, p. 362.

⁴ Cf. Plummer, ii. 66 f.

beginnings of the English Church until just before Pope Gregory's death (605 instead of 604), which initiates the second book; the latter also comes to a convenient end with the fall of King Edwin and the break-up of the first Northumbrian church (633), and not less congruous is the conclusion of the third book immediately before Archbishop Theodore's arrival on the scene (668). The fourth book covers the times of this archbishop, so important for the development of the English Church, and though finishing chronologically with the year of St. Cuthbert's death (687), includes his translation (698) and miracles. The fifth book comprises the rest, from 687 to 731. Thus Bede selected as dividing limits two momentous years, 633 and 668, and the striking ends of men like Gregory and Cuthbert. Within these frames the time-sequence generally determines the arrangement of the narrative and the change of scene and subject; distinct dates or phrases, such as 'His temporibus, Eo tempore, Ipso etiam anno', mark the commencement of a new subdivision.

The idea of apostolic and episcopal succession had been fundamental for the development not only of the Church itself, but also of ecclesiastical historiography. Bede's models, Eusebius and Rufinus, express in their very first words the intention of demonstrating this succession, and Bede himself had no less the purpose of giving as completely as possible the succession of the English bishops, even his words being reminiscent of Rufinus' initial sentence¹. It is significant that he sometimes notes not only the day of the death² and the burial place of a bishop, but also, within the limits of his knowledge, the day of his ordination and the names of the consecrators. William of Malmesbury, who, four centuries later, wrote the *Gesta pontificum Anglorum* anew, treated the history and the episcopal succession of one diocese after the other, from the origin of each to his own times. Bede, with his historical sense, took the history of the English Church as a united whole and, with regard for synchronism, did not separate simultaneous happenings. Thus, for instance, in the third book he speaks of the development of the Church in Northumbria, Wessex, Kent, in East Anglia and among the Middle Angles, in Essex and Mercia—only

¹ Rufinus, *H. E.* i, 1, § 1 (ed. Mommsen, p. 7): 'Successiones sanctorum apostolorum et tempora, quae a Salvatore nostro ad nos usque decursa sunt, quaeque et qualia in his erga ecclesiae statum gesta sint, qui etiam insignes viri in locis maxime celeberrimis ecclesiis praefuerunt . . .' Cf. Bede's preface (p. 6): 'Exinde autem usque ad tempora praesentia, quae in ecclesia Cantuariorum per discipulos beati papae Gregorii sive successores eorum . . . gesta sint', and below (p. 7): 'At vero in provincia Lindissi quae sint gesta erga fidem Christi, quaeve successio sacerdotalis extiterit . . .'

² We do not know how far Bede himself used obituaries. Cf. *H. E.* iv. 14: 'Quaerant in suis codicibus, in quibus defunctorum est adnotata depositio . . . Requisivit in annale suo et invenit eadem ipsa die Osvaldum regem fuisse peremptum.'

in this way could he present a real picture of the progress of the Christian mission, its vicissitudes and dependence on political events, ending with a survey of the contemporary English bishops (v. 23)¹.

His synchronization occasionally separated coherent matters. So Bede inserts in the story of southern England, at the end of the first book, incidents from Northumbria (i. 34), at the end of the third events from Essex (iii. 30), referring in the preceding chapter (iii. 29) to the next book, there (iv. 1) to the penultimate chapter, in order to provide the connecting link. But he does not over-emphasize the synchronization: the time of Cuthbert's death is the boundary between the fourth and fifth books, but, as stated above, Bede, notwithstanding, includes in the fourth book the translation and later miracles of the saint (iv. 30—32). The arrival, the episcopal election, or the death of famous men gives him the opportunity to insert small continuous biographies: of Gregory the Great (ii. 1), Fursa (iii. 19), Cuthbert (iv. 27—32), and Wilfrid (v. 19). He likes to give whole series of homogeneous narrations, the miracles of Oswald (iii. 9—13), of Aidan (iii. 15, 16), of the monastery of Barking² (iv. 7—11), stories of Hilda and her monastery (iv. 23, 24), of Bishop John of Hexham (v. 2—6), or the sequence of some visions of the other life (v. 12—14), showing the influence of the widespread *Visio Pauli* and of the fourth book of Gregory the Great's Dialogues, which is known to have so strongly affected the precursors of Dante, among whom Bede must be reckoned as regards these chapters³. A liking for episodes leads him a little away from subject, when the history of Abbot Adamnan of Iona induces him not only to mention the latter's work on the Holy Places; but also to insert into the Church History of England entire sections of his own adaptation of the book (v. 16, 17), which are really out of place⁴. Bede the theologian is therein manifested. He says more than once that the purpose of edifying the reader has determined him to admit such and such a miracle or vision—even in his dedicatory letter he emphasizes the moral effect of historical learning:

'Sive enim historia de bonis bona referat, ad imitandum bonum auditor sollicitus instigatur; seu mala commemoret de pravis, nihilo minus religiosus ac pius

¹ The phrase there used, *'Hic est inpraesentiarum universae status Britanniae'* may be compared with the end of Eutropius' Breviary, x. 18, § 3, *'Is status erat Romanae rei ...'*

² Cf. above, p. 371.

³ These chapters were copied separately from the ninth century onwards and added to collections of other Visions. Cf. Plummer, ii. 295, 299, and my notes, *Neues Archiv*, xxxii (1907), p. 382, and *Script. rer. Merov.* v. 374 (l. 32); vii. 606, 609, 659, 668.

⁴ Bede's *Liber de locis sanctis*, compiled from Adamnan, Eucherius, and Hegesippus, has been published by Paul Geyer, *Itinera Hierosolymitana saeculi IIII—VIII* (*Corpus script. eccl. Lat.* xxxix), Vienna, 1898, pp. 299—324.

auditor sive lector devitando quod noxium est ac perversum, ipse sollertius ad exsequenda ea, quae bona ac Deo digna esse cognoverit, accenditur.

In addition to the edificatory intention, it may have been the naive joy of the poet in his work that caused him to add to the tale of St. Etheldreda his own hymn in her honour (iv. 20).

Certainly he did not take the composition of his narrative easily. Perhaps there are a few traces of rearrangement, remains of earlier efforts. In his chapter on Bishop Aldhelm (v. 18) a real continuity is established only by removing the sentences on his writings, which seem to have been added by Bede subsequently¹. It has been noticed that he says, in the *Historia ecclesiastica* (iv. 18), of Benedict Biscop, 'cuius supra meminimus²', without previous mention, and in the *Historia abbatum* (ch. 2), of Pope Vitalian, 'cuius supra', though his name does not appear before in the book. I should like to conjecture that these incongruous words are vestiges of an earlier plan rather than slips of memory: perhaps Bede at first intended to give the history of his monasteries within the frame of the general work, but afterwards saw that there was not room enough for an adequate treatment in a well proportioned book.

Unevenness of this or any other kind is very seldom to be found. Generally the work is symmetrical, and Bede knows how to tell his tale, which is animated by frequent use of direct speech, a device which gives vivacity also to the work of Gregory of Tours³. His language is lucid and clear, void of all pompousness and bombast. In this respect he shows the way to the Northumbrian school, very different from Aldhelm's circle of Wessex with its inflated style⁴. Narrations such as those, of Pope Gregory in the slave-market of Rome, of the conversion of the Northumbrians with the decisive Witenagemot and the speeches of Coifi and the alderman, of the humility of King Oswine, or of the bard Cædmon are pearls of story-telling and will be appreciated as long as any interest in medieval life endures.

Certainly his tale is as unequal as the information he obtained; he knows, for instance, less of Wessex than of Kent and his native Northumbria⁵. There are some small mistakes, as when he adopts Gildas' conjecture on the time of St. Alban's martyrdom⁶, or when

¹ Cf. Plummer, ii. 313. The words, *ibid.* i. 321, l. 14, *Quibus episcopatum administrantibus* almost certainly refer to p. 320, l. 29, so that p. 320, l. 29, *Denique* to p. 321, l. 13, *eruditus* seem to be a later insertion; also the reference p. 321, l. 9 (*ut dixi*), to p. 320, l. 29, may be a mark of it.

² He uses the same words of Benedicts in v. 19.

³ Cf. S. Hellmann, *Gregor von Tours* (see above, p. 367, n. 2), p. 16.

⁴ See, e. g., M. Roger, *L'Enseignement des lettres classiques d'Ausone à Alcuin* (Paris, 1905), pp. 293 ff., 309 ff.; Plummer, i. p. liii f.; Laistner, *Thought and letters in western Europe A. D. 500 to 900* (London, 1931), pp. 119 ff.

⁵ Cf. Werner, *loc. cit.*, p. 211 f.; van Hamel, *loc. cit.*, pp. 182 ff.

⁶ See above, p. 368, n. 5.

he assigns the see of Arles erroneously to a bishop of Lyons¹; there are contradictions and slips in his synchronisms and dates. In the selection of his material he is a child of his times, as in his predilection for the miraculous, and the importance he attaches to the Paschal question. We should like to hear more from him about the controversies and struggles of the last generations round the person of Wilfrid, about which he gives less but more discreet information than we have reason to believe he possessed². One has only to imagine Bede's work as non-existent to realize how much our knowledge of early English history, political as well as ecclesiastical, is dependent on him, and this holds, not only for England itself, but also for the beginnings of the Anglo-Saxon mission on the Continent, among Frisians and Saxons³. He is not free from sympathies and antipathies. Pagans and heretics are 'perfidii' in his eyes⁴; he detests the Celtic rites, so that he calls the army of the Britons a 'nefanda militia' (ii. 2). But he abstains from 'odious invectives against the vanquished cause'⁵ and manifests a real sense of fairness and justice. The unjust, unprovoked war of his own King Egfrid against the 'innocent' Irish people is, in his opinion, the reason for the King's fall (iv. 26), and though always objecting to the Paschal reckoning and to the other special rites of the Celtic churches, he nevertheless defends them against unfounded accusations (iii. 4, 17) and highly praises the virtues of the Irish monks formerly working in Northumbria, notwithstanding their ecclesiastical peculiarities, which he definitely opposes. The words he devotes to Aidan do honour to himself just as much as to the subject of his admiration (iii. 17):

'Scripsi autem haec de persona et operibus viri praefati, nequaquam in eo laudans aut eligens hoc, quod de observatione paschae minus perfecte sapiebat, immo hoc multum detestans, sicut in libro quem de temporibus composui manifestissime probavi; sed quasi verax historicus simpliciter ea, quae de illo sive per illum sunt gesta, describens et quae laude sunt digna in eius actibus laudans atque ad utilitatem legentium memoriae commendans: studium videlicet pacis et caritatis, continentiae et humilitatis, animum irae et avaritiae victorem,'

and so on. The principle of sincerity and veracity thus marks him as a real historian, within the limits of his times.

His liking for exact statement of sizes and distances has been

¹ H. E. i. 24, 27, 28, on Aetherius. On Bede's derivation of the Angli from Angulus (i. 15) and on the odd archaism in calling the Danes Danaei (v. 9, p. 296) see Elis Wadstein, 'The Beowulf poem as an English national epos' (Acta philologica Scandinavica, viii, 1933—4, p. 279 f.).

² Cf. above, p. 371.

³ H. E. v. 9—11; cf. Bede's *Chronica maiora*, § 566 (p. 316), and on the two Hewalds, also the *Martyrology* (Quentin, p. 105 f.). See, e. g., my introduction to *Alcuin's Life of St. Willibrord*, *Script. rer. Merov.* vii. 81 ff.

⁴ See Plummer, ii. 18 f., 78.

⁵ Gustav Hübener, *England und die Gesittungsgrundlage der europäischen Frühgeschichte* (Frankfort, 1930), p. 125.

mentioned; but it is necessary to return here to his sense of chronology and to throw it into higher relief, as the introduction of the era of the Incarnation into historiography is especially due to his Church History. Two centuries before, Dionysius Exiguus had created it in order to substitute in his Paschal table a Christian starting-point in the numbering of years for the era named after the persecutor Diocletian. Bede had naturally retained the invention of Dionysius in the complete Paschal cycle from 532 to 1063, prefixed to his work *De temporum ratione*¹, and he thus unconsciously laid the foundation for a new kind of annals, based on the Easter table with its Christian framework of years: the latter was soon afterwards written separately to receive annalistic entries alone². Bede had also theoretically treated this system of numbering, in relation to the Paschal table, in both books on chronology, but had as yet actually practised it only in exceptional cases³. In the Roman Empire, when there were no more consuls, time was reckoned by means of the imperial years, for which in the Germanic kingdoms the regnal years of the kings were substituted. The practice of the fifteen-year period of indictions, coming from Egypt into the West, also spread with the Church; Archbishop Theodore's synodal letter of Hertford in 672 is dated in this way⁴: 'Convenimus autem die XXIII. mensis Septembris, indictione prima, in loco qui dicitur Herutford.'

But the dating was not very distinct, the numbers recurring every fifteen years. The Anglo-Saxons, like the other Germanic peoples, employed the regnal years of their kings; Bede gives many examples of this⁵. In Northumbria the black years of the pagan kings Osric and Eanfrid (633) were added to the years of the succeeding King Oswald⁶, and in Bede's monastery of Jarrow the fifteenth year of King Egfrid (685) can to-day still be read in the dedication inscription of the church⁷. But what, then, if inhabitants of several of the little Anglo-Saxon kingdoms came together and had to date a document without being content with the indiction? The answer is given in the decrees of the synod of Hatfield in 679, formed after the model of a Roman council, but with the names of the Emperors superseded by the names of the kings to whose realms the attending bishops belonged⁸:

¹ See above, pp. 353 ff.

² I mention only the sketch given by Poole, *Chronicles and Annals* (Oxford, 1926).

³ See above, pp. 355, 364, 365. Cf. Poole, *Studies*, p. 33 f.

⁴ H. E. iv. 5. Cf. above, p. 372, n. 4.

⁵ Cf. Poole, *Studies*, pp. 40 ff.

⁶ H. E. iii. 1, 9. Cf. Earle and Plummer, *Two of the Saxon Chronicles parallel*, ii (Oxford, 1899), p. cix f.

⁷ Hübner, *Inscriptiones Britanniae Christianae*, no. 198; Plummer, ii. 361; Quentin, p. 128.

⁸ H. E. iv. 17 (p. 239). Cf. above, p. 372, n. 5.

'In nomine domini nostri Iesu Christi Salvatoris, imperantibus dominis piissimis nostris Ecgfrido rege Hymbronensium anno X. regni eius, sub die XV. Kalendas Octobres, indictione VIII; et Aedilredo rege Mercinensium anno sexto regni eius; et Aldvulfo rege Estanglorum anno XVII. regni eius; et Hlothario rege Cantuariorum regni eius anno VII; praesidente Theodoro gratia Dei archiepiscopo Britanniae insulae et civitatis Doruvernensis'

This kind of reckoning was troublesome and, at the same time, did not correspond to the unity of the English Church, which then formed one province, though politically divided. In order to indicate the years in the history of this Church Bede chose Dionysius' era of the Incarnation as the most applicable to all parts of England, employing it from the very beginning of his work. Even when relating Caesar's invasion of Britain, he adds to the years after the building of Rome found in his source, the date reckoned backwards from the Incarnation (i. 2; v. 24): 'anno ab Urbe condita DCXCIII, ante vero incarnationis dominicae tempus anno LXmo' and he thus uses this era throughout, also dating the annals of his 'recapitulatio' (v. 24) in this way¹. Just as the Paschal table at the front of his second chronological book prepared the way for annals², so too his Ecclesiastical History spread the use of the Christian era in England, as well as on the Continent, where some of the oldest existent manuscripts of the work were also written. The era came into use now in English charters and synodical documents³. The first continental example of such dating in an official text is especially significant; it heads the decrees of the first Frankish synod, assembled in 742 under Anglo-Saxon influence, at a time when the Frankish throne was vacant and the regnal years could not well be used⁴. It is not necessary to follow here the further, and in part

¹ Also the words at the end of H. E. ii. 18, added to the dates of a Papal letter: 'id est anno dominicae incarnationis DCXXXIII', have been no doubt supplied by Bede and should not have been printed in italics in Plummer's edition. It is not necessary here to examine the beginning-point of Bede's year of the Incarnation. Cf. Poole, *Studies*, pp. 8 ff., 40 ff.; [Levison, *England and the Continent* pp. 265 ff.: Christmas].

² See above, p. 354. Bede's compatriot, Willibrord, used the era in 728 in an entry of his calendar, fol. 39 v. Cf. H. A. Wilson, *The Calendar of St. Willibrord* (Henry Bradshaw Society, vol. lv), 1918; *Script. rer. Merov.* vii. 92; Franz Flakamp, *Die Anfänge friesischen und sächsischen Christentums* (Geschichtliche Darstellungen und Quellen, ix), Hildesheim, 1929, p. 81, and plate II. The author of a Frankish chronological treatise of 737, not dependent on Bede, gives the era among the other elements of the system of Dionysius, but not as the 'name' of the year: cf. B. Krusch, 'Das älteste fränkische Lehrbuch der Dionysianischen Zeitrechnung' (*Mélanges offerts à M. Émile Chatelain*, Paris, 1910, p. 242.)

³ See, e. g., Earle, *A Hand-book to the Land-charters and other Saxon documents* (Oxford, 1888), pp. xxix f.; H. Treiter, 'Die Urkundendatierung in angelsächsischer Zeit' (*Archiv für Urkundenforschung* vii, 1921, pp. 68 f., 78 f., 92 f.).

⁴ The capitulare of the so-called Concilium Germanicum (MGH. *Capitularia*, i, 24, and *Concilia*, ii. 2). But Boniface, the leader in the reform of the Frankish Church, did not yet know Bede's works directly; cf. his 75th, 76th, and 91st letters (ed. M. Tangl, MGH. *Epistolae selectae*, i. 1916, pp. 158, 159, 207). [Cf. Levison, *England and the Continent*, pp. 83 f., 140].

rather slow, spread of the era: to-day nearly the whole Christian world has adopted Bede's practice.

But his influence as historian was not confined to this; a great part of medieval historiography is indebted to him. Most of what was known in the Middle Ages of early English history depended on his principal work, on the Continent nearly all of it; but in England also, from the ninth century onwards, when the Saxon Chronicles were compiled, their authors drew richly from the Ecclesiastical History and especially from the Recapitulation, which, having itself been immediately continued, had already given origin to further annals in the generation following Bede's time. I mention Alfred the Great's translation, not to speak of the later English historians who relied more or less on Bede. The wide diffusion of the work is demonstrated not only by the great number of existing manuscripts, but also by the fact that Bede's death is often noted in medieval annals in 731, the concluding year of the History¹. Another significant example. The chronicler Sigebert of Gembloux wants to give an English column beside the royal names and regnal years of other countries; but he is able to do so only so far as Bede's narrative stretches: 'Abhinc regnum Anglorum annotare supersedeo, quia hystorias maiorum, quas sequar, non habeo'²—not until after the Norman Conquest does he again take up the thread. The style was as attractive as the matter; imitators and plagiarists very soon appeared. Before the end of the eighth century Bede's hymn on St. Etheldreda, inserted in his History, was excerpted at Nivelles in Belgium in a rhythmical piece in praise of St. Gertrude³. Shortly afterwards the monks of Saint-Wandrille, in Normandy, read the 'admirable work' so ardently that the phrases copied from Bede for their Lives of Saints and the Chronicle of their house sometimes constitute a mosaic extending to whole chapters⁴. So much for the Ecclesiastical History.

The *Historia abbatum* was not known outside England. But his other historical writings had an even greater influence than the Ecclesiastical History. His Martyrology with its narrative parts gave material and, what is more, direction and character to all the literature of this kind. The lucidity and clearness of both books on chronology made them favourites for centuries, as the multitude of

¹ See Plummer, i, p. lxxi, n. 3.

² MGH. *Scriptores*, vi. 331.

³ *Virtutum S. Geretrudis continuatio*, ch. 3 (*Script. rer. Merov.* ii, 473). The dependence on Bede has been recognized by the late Paul von Winterfeld; see my note, *Neues Archiv*, xxxiii (1908), pp. 558 f.

⁴ See, above all, *Vita Vulframni* (*Script. rer. Merov.* v. 662—673); but also *Vita Ansberti*, chs. 11 and 34 (*ibid.* 626, 639), *Condedi*, ch. 1 and 12 (*ibid.* 646, 651), *Eremberti* (*ibid.* 654—56). On the Chronicle of Saint-Wandrille see Anton Rosenkrantz, *Beiträge zur Kenntnis der Gesta abbatum Fontanellensium* (dissertation of Bonn, 1911), pp. 74 ff., and what I have said myself, *Revue Bénédictine*, xlv (1934), pp. 246 f., 249 ff., 255, 257 f. [below pp. 534 f., 537 ff., 542, 544 f.].

manuscripts demonstrates¹. They were a mine of information to the later computists². In particular, the Chronicles joined to these manuals, narrow as their contents may seem to the modern historian, largely answered the needs of the Middle Ages. Certainly the chroniclers did not forget Jerome and his continuations, but they seized no less upon the shorter and handier text-books of Bede, which were transcribed until the fifteenth century, the appended chronicles being copied separately, summarized³, augmented, and continued⁴. Authors of new chronicles, like Frechulf of Lisieux⁵, Ado of Vienne⁶, and Regino of Prüm⁷ and many of later times, made more or less copious extracts from them. Augustine's doctrine of the ages of the world owed its continuous existence in historiography largely to Bede.

He shows his creative powers most conspicuously in the History of the Church. As for the rest of his historical writings, his own comment on one of his earliest writings may be quoted to some extent⁸: 'Haec tibi . . . diligenter ex antiquorum opusculis scriptorum excerpere curavi et, quae sparsim reperta ipse diutino labore collegeram, tibi collecta obtuli.' But where he lacks originality, he surpasses all others of his time in the manner in which he has transmitted traditional knowledge to posterity, 'a brilliant example to all who, in dark ages, set themselves the task of handing on the glimmering torch of learning to coming generations'⁹. Through the Ecclesiastical History, moreover, he himself lighted a new flame.

¹ See Mommsen's edition of the Chronicles and Laistner, 'Transactions', loc. cit., p. 93, on the MSS. of *De temporum ratione* [now the edition by Jones also]. On medieval catalogues of books see M. Manitius, *Neues Archiv* xxxvi (1911), pp. 762 ff.; xli (1918), p. 715 f. [and 'Handschriften antiker Autoren in mittelalterlichen Bibliotheken' (Beiheft 67 zum Zentralblatt für Bibliothekswesen), 1935, pp. 344 ff.].

² I mention only the computistical collection of the eighth century, treated by Karl Rück, *Auszüge aus der Naturgeschichte des C. Plinius Secundus in einem astronomisch-komputistischen Sammelwerke des 8. Jahrhunderts* (= Programm des Kgl. Ludwigs-Gymnasiums, 1887—8), Munich, 1888, and Byrhtferth's *Manual* (A. D. 1011), edited in 1929 by the late S. J. Crawford, *Early English Text Society*, O.S., no. 177. See also Jones, 'Polemios Silvius', loc. cit., pp. 54 f.

³ So in the little *Chronicon de sex aetatibus*, edited as *Generationum regnorumque laterculus Bedanus* by Mommsen, *Auct. ant.* xiii. 346—54.

⁴ So the *Chronicon universale* to 741; cf. Mommsen, *ibid.*, pp. 237 ff., 334—40. Cf. the same, *Neues Archiv*, xxii (1897), pp. 548 ff. (= *Gesammelte Schriften*, vi. 643 ff.). On the time of the compilation (after 768) see *Script. rer. Merov.* vii. 776, n. 2.

⁵ See Aem. Grunauer, *De fontibus historiae Frechulphi episcopi Lixoviensis* (Vitoduri, 1864), p. 52 f.

⁶ Cf. Wilhelm Kremers, *Ado von Vienne, sein Leben und seine Schriften*, i (dissertation, Bonn, 1911), pp. 78 ff.

⁷ See the edition of Fr. Kurze, *Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon* (*Script. rer. Germ.*), Hannover, 1890.

⁸ Bede, *De arte metrica*, ed. H. Keil, *Grammatici Latini*, vii. 260.

⁹ Schwartz, loc. cit. (see p. 350, n. 4), p. 104.

PIPPIN UND DIE RÖMISCHE KIRCHE

Besprechung von Erich Caspar, Pippin und die römische Kirche. Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im 8. Jahrhundert. Berlin 1914, Springer. VIII und 208 Seiten.

[Historische Vierteljahrschrift XX (1920/21), 1922, S. 330—337.]

Das Buch von Caspar gehört zu den wertvollsten Arbeiten auf dem soviel beachteten Felde der Anfänge des Kirchenstaates, und man darf ihm diesen Wert zuerkennen, auch wenn man wesentliche Ergebnisse seiner Forschungen nicht als zutreffend ansieht. Es greift nicht eine einzelne der umstrittenen Fragen heraus, sondern untersucht die sämtlichen Abmachungen jener entscheidungsvollen Jahre; der Schutzvertrag von Ponthion und das Bündnis zwischen Pippin und Papst Stephan, die Verträge von Pavia von 754 und 756 werden nicht minder erörtert als die Urkunde von Quierzy, die eigentliche Crux aller Untersuchungen, und die ersten „staatsrechtlichen und politischen Wandlungen“ in dem 756 begründeten, noch unfertigen Gebilde des späteren Kirchenstaates. Der Verfasser ist dabei bemüht, vorsichtig vom Sicherem oder dem, was er dafür hält, zum Unsicheren vorzudringen, immer zu scheiden zwischen den trümmerhaften Überresten der Urkunden selbst und dem, was in der Folgezeit die Parteien, d. h. hier fast nur die Kreise der Kurie, über Inhalt und Zweck dieser Urkunden in eigenen Worten ausgesagt haben, bei denen mit der Möglichkeit von bewußtem und unbewußtem Hineintragen ursprünglich noch nicht vorhandener Absichten und von Umdeutungen gerechnet werden muß, und Caspar legt so bei den in Frage kommenden Begriffen besonderes Gewicht auf eine scharfe Sonderung des Sprachgebrauchs im Codex Carolinus und Liber Pontificalis nach der Zeit der einzelnen Zeugnisse und auf die Feststellung der größeren oder geringeren Abwandlungen, welche die Begriffe von seiten der Kurie erfahren haben. Darin liegt ein Hauptverdienst des Buches. Freilich glaube ich, daß er dabei mitunter zu scharf gesehen, zu feine Unterscheidungen gemacht und die Worte mehr als billig gepreßt hat, so z. B. S. 195 bei den Ausführungen über 'concedere' und 'offerre' (wo auch Epist. III, 579³²; 580⁶ zu ergänzen ist) und über eine vermeintlich „abgestufte Reihenfolge von Ausdrücken“ Hadrians I., so auch bei der Ermittlung germanischer Bestandteile der Vereinbarungen, wenn er gleich Gundlach in den Vorgängen von Ponthion eine Kommendation des Papstes und seine Aufnahme in den Königsschutz Pippins im besonderen Sinne der fränkischen Rechtsprache erkennt, wenn er ebenso dem Bündnis zwischen Papst und König eine im Kern ausgesprochen germanische Form zuschreibt und auch in der Urkunde von Quierzy wenigstens mit Anspruch

auf Wahrscheinlichkeit eine fränkische fides-facta-Urkunde sehen will. Wenn er namentlich in bezug auf die Kommendation glaubt, daß der germanische Einschlag von päpstlicher Seite bewußt durch farblosere, besonders biblische Wendungen nachträglich „neutralisiert“ und ins Religiöse „umgebogen“ worden sei, so haben schon Eichmann (Historisches Jahrbuch 37, 425 ff.; vgl. zu Caspar auch seine Aufsätze über „die Adoption des deutschen Königs durch den Papst“ und über „die römischen Eide der deutschen Könige“ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 37, 1916, German. Abt. 291 ff. und Kanon. Abt. 6, 140 ff.), Voigt (Historische Zeitschrift 121, 314 ff.) und Brackmann (Göttingische gelehrte Anzeigen 1918, 401 ff.) in ihren Besprechungen und Heldmann in einem Aufsätze („Kommendation und Königsschutz im Verträge von Ponthion“ in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 38, S. 541—570) das Vorliegen einer Kommendation im technischen Sinne des fränkischen Rechts mit guten Gründen bestritten.

Was die Abmachungen von Quierzy betrifft, so geht Caspar von dem Verträge aus, über den wir am besten unterrichtet sind, dem zweiten Frieden von Pavia (756) und der sich anschließenden Schenkungsurkunde Pippins für die römische Kirche, aus der uns die Vita Stephani II. einen Auszug bewahrt hat, den unbestrittenen und eindeutigen Rest urkundlicher Überlieferung. Er geht von da aus zurück zum ersten Frieden von Pavia (754) und kommt gegen die herrschende Meinung zum Ergebnis, daß damals anders als zwei Jahre nachher keine Schenkung Pippins erfolgt sei; der Friede sei ein Status-quo-Vertrag gewesen mit dem Ziele, unter fränkischem Schutze die politischen Grenzen in Italien wiederherzustellen, wie sie vor den letzten Eroberungen Aistulfs bestanden hatten. Dabei wurden auch Venetien und Istrien einbegriffen; dagegen bei dem „Exarchat“, wo es keinen Exarchen mehr gab, wurde nach Caspar nicht festgestellt, an wen denn die Restitution zu erfolgen habe. Aistulf habe daher zwar das zum römischen Dukat gehörige Narni zunächst herausgegeben, dagegen beim Exarchat, wo die Art der Erfüllung des Vertrages zweifelhaft erscheinen konnte, habe er darin den Vorwand gefunden, um die Herausgabe zu verzögern, und Pippin habe deshalb auch erst 756 abermals eingegriffen, als der Langobardenkönig sich durch den neuen Angriff auf Rom „wieder offen ins Unrecht gesetzt“ hatte — erst jetzt habe er sich auch nach dem Siege bereit finden lassen, durch jene Schenkung an den Apostel Petrus die Besitzfrage für den Exarchat zu lösen. So ist denn auch vorher zu Quierzy nach Caspar nicht das Versprechen einer Schenkung erfolgt, sondern von Pippin auf den Namen des Apostels Petrus nur eine „Garantieurkunde“ ausgestellt worden, welche die Wiederherstellung und Sicherung des früheren Besitzstandes in der „Interessensphäre“ der römischen Kirche zum Ziel hatte und daher das ehemals byzantinische Reichsitalien „römi-

scher Nationalität“ samt Venetien und Istrien unter fränkischen Schutz stellte und darüber hinaus Spoleto und Benevent als „Interessengebiet der Kurie“ einbezog. Die Bezeichnung „Exarchat“ ist damals neugeprägt worden, um gegenüber dem Dukatum von Rom, wo dem Papsttum bereits die Landesherrschaft allmählich zugefallen war, und gegenüber Venetien und Istrien dasjenige frühere Reichsgebiet zu bezeichnen, wo die Kurie die Erbschaft des Exarchen anzutreten gedachte, ein 754 noch nicht scharf begrenzter, der Erweiterung fähiger Begriff. Die vielerörterte „Grenzlinie“ der Vita Hadriani ist in der Hauptsache einem älteren Vertrage zwischen Oströmern und Langobarden aus der Zeit um 600 entnommen (wie sie selbst wieder als „totes Kapital“ in das Ottonianum von 962 übergegangen ist), indem in den Worten 'in monte Bardone id est in Verceto' sich deutlich zwei Schichten abheben, die Benennung 'in monte Bardone' aus der alten Urkunde und die Erläuterung 'id est in Verceto' von 754; die Linie stellt die Verbindung dar von Exarchat und Venetien-Istrien mit dem von König Rothari um 640 den Byzantinern entrissenen ligurischen Küstenstreifen und seinem wichtigen Hafen Luni, eine „Straßenlinie“, auf der nach einer von Caspar aufgenommenen Vermutung von Jung einst freier Verkehr zwischen dem westlichen und dem östlichen Reichsgebiet vertraglich ausgemacht worden war, und die man 754 aus der älteren Urkunde wiederholte, ohne sich über den ursprünglichen Sinn und die Bedeutung für die Ansprüche der Kurie viele Gedanken zu machen, die daher auch schon unter Hadrian I. als „Grenzlinie“ und Stützpunkt für weitergehende territoriale Ansprüche aufgefaßt wurde. Erst durch Mißdeutung von päpstlicher Seite ist in zwei Jahrzehnten aus der Garantieurkunde ein Schenkungsversprechen geworden im Zusammenhang mit staatsrechtlichen und politischen Wandlungen, die Caspar bis 774 verfolgt, bis vor das Eingreifen Karls des Großen, dessen Zeit eine Fortsetzung des Buches gewidmet sein soll; er geht dabei den von der Kurie verwendeten Ausdrücken nach, wie 'sancta Dei ecclesia rei publicae Romanorum' u. a., welche die Unklarheit der Verhältnisse verdecken, die verschiedene rechtliche Lage bei den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gegenständen der päpstlichen Ansprüche auf einen Nenner bringen sollten. Der Papst strebte autonome Verwaltung an bei Fortdauer der Zugehörigkeit zum Römischen Reiche unter dem Schutze einer auswärtigen Macht, des Frankenkönigs als des 'patricius Romanorum' mit dem um den Zusatz 'Romanorum' erweiterten Teil des Exarchen, an dessen Stelle der neue Schutzherr „die geistliche Autorität des autonomen Papstes durch die weltliche Gewalt der Waffen ergänzen“ sollte, also ein Schutzherr, der kein Untertan des Kaisers war, so daß die Kurie „einen Fuß aus dem Reichsverband heraussetzte“, vollends, als Pippin 756 mit dem Recht des Siegers erobertes Land nicht dem Reich zurückgab, sondern der römischen Kirche schenkte: zur Restitutionstheorie

tritt der Schenkungsgedanke. Er findet unter Paul I. in der Konstantinischen Schenkung seinen Ausdruck, gefälscht zur Sicherung der päpstlichen Ansprüche und zur „theoretischen Abrechnung“ mit Byzanz, und schließlich siegt die Schenkungstheorie unter Hadrian I. über die Restitutionstheorie, indem das letzte lose Band zu Ostrom hinüber zerreißt: die umgedeutete Garantieurkunde von Quierzy ist zum Schenkungsversprechen und zur „Gründungsurkunde“ des Kirchenstaates geworden. Hadrian macht 774 in Spoleto mit der Durchführung Ernst; da begründet Karl der Große eine neue Fremdherrschaft, neben dessen kraftvoller Politik die des Vaters Pippin zwar nicht so unbedingt zu verurteilen ist, wie man es neuerdings getan hat, aber doch große Schwächen aufweist.

Dies sind etwa die Grundgedanken Caspars, gewiß nicht alle neu; aber auch, wo sie an ältere Auffassungen anknüpfen, verbinden sie diese zu einer einheitlichen, folgerichtig gedachten Gesamtanschauung, wenn sich darin neben feinen Beobachtungen und ansprechenden Vermutungen auch schwache Bestandteile finden. Die Zurückführung der sogenannten Grenzlinie auf die Benutzung einer alten Vorurkunde scheint mir hohe Wahrscheinlichkeit zu besitzen. Andererseits glaube ich nicht, daß das Jahr 756 einen solchen Wendepunkt in der Politik Pippins darstellt, wie Caspar annimmt. Der König hat damals zuerst die wirkliche Durchführung von Aistulfs territorialen Versprechungen zugunsten des Papstes veranlaßt, während er sich zwei Jahre vorher auf den guten Willen Aistulfs verlassen hatte; aber Caspar hat meines Erachtens nicht bewiesen, daß die Urkunde von Quierzy und der erste Friede von Pavia überhaupt noch nicht die Übergabe des Exarchats an den Papst als Ziel gesetzt hatten, und wie H. von Schubert (Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, 1. Halbband, 1917, S. 319 Anm. 1) diese Annahme für das Pactum von Pavia bestritten hat, so hat auch Eichmann (a. a. O. 430) mit Recht bezweifelt, daß Pippin erst 756 „durch die Macht der Umstände zu einem Schritte gedrängt wurde, den er 754 noch vermieden hatte“, zur Herausgabe der Exarchatstädte an den Papst statt an Ostrom, und auch Voigt (a. a. O. S. 317) hat diese Absicht bereits der Urkunde von Quierzy zugesprochen. Ja, ich glaube auch eine der Grundannahmen des Verfassers bestreiten zu müssen, die meines Wissens bisher alle Beurteiler anerkannt haben (außer den schon genannten P. Rassow, Zeitschrift für Kirchengeschichte 36, 494 ff., und F. Schneider, Deutsche Literaturzeitung 1928, 522 ff.), die Annahme, daß Pippin 754 nach dem ersten Frieden keine Schenkungsurkunde über den Exarchat für den Papst ausgestellt habe. Die seit Sybel herrschende Meinung findet eine solche bezeugt in einigen Stellen von Codex Carolinus 6 und 7, die Caspar auf die Urkunde von Quierzy beziehen will. Nun lassen mehrere derselben die eine wie die andere Deutung zu; aber Caspars Auffassung scheidet meines Erachtens zum minde-

sten an einer Stelle, wenn man die Worte unbefangen in ihrem Zusammenhange liest. Es sind Briefe Stephans aus dem Jahre 755, als er ein neues Eingreifen Pippins herbeizuführen suchte, um Aistulfs Versprechungen zur Verwirklichung zu bringen, mit denen der Frankenkönig sich trotz der Warnungen des Papstes zufrieden gegeben hatte: 'Omnes denique christiani ita firmiter credebant, quod beatus Petrus . . . nunc per vestrum fortissimum brachium suam percepisset iustitiam, dum tam maximum ac praefulgidum miraculum . . . demonstravit talemque vobis immensam victoriam . . . Christus per intercessionem sui principis apostolorum pro defensione sanctae suae ecclesiae largiri dignatus est. Sed tamen, boni filii, credentes eidem iniquo regi; quod per vinculum sacramenti pollicitus est, propria vestra voluntate per donationis paginam beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates et loca restituenda confirmastis. Sed ille oblitus fidem christianam et Deum, . . . irrita, que per sacramentum firmata sunt, facere visus est. Quapropter iniquitas eius in verticem illius descendit' usw. (Cod. Carol. 6, S. 489). Die Christenheit glaubte, der Apostelfürst habe durch Pippins starken Arm seine Gerechtsame erlangt, als Christus diesem den gewaltigen Sieg gewährt hatte. Pippin aber schenkte dem bloßen Eide Aistulfs Glauben, so daß er durch eine Schenkungsurkunde die Restitution der Städte und Ortschaften bekräftigte, ohne für die Ausführung zu sorgen, und so konnte der Langobardenkönig sich über den Eid hinwegsetzen. Sieg Pippins, eidliche Versprechungen Aistulfs beim Friedensschluß, Schenkungsurkunde des Siegers auf Grund dieser Versprechungen, Wortbruch des Langobarden — das ist die Folge der Ereignisse nach der natürlichen Deutung der Worte, wie auch an einer früheren Stelle desselben Briefes Sieg, Schenkungsurkunde, Vertragsbruch in derselben Folge aufgezählt werden: 'pro mercede animarum vestrarum, quemammodum misericors Deus noster caelitus victorias vobis largiri dignatus est, iusticiam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis et per donacionis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra. Nunc autem, sicuti primitus . . . de malicia ipsius impii regis ediximus, ecce iam mendatium . . . atque eius periurium declaratum est.' Caspar freilich will die wirkliche Folge der Ereignisse von der Reihenfolge der Aufzählung unterscheiden; nach ihm (und anderen vor ihm) ist die in diesem und dem nächsten Briefe noch öfter erwähnte 'donatio' oder 'donationis pagina' nicht eine nach dem ersten Frieden ausgestellte Urkunde des Frankenkönigs, sondern die vor Kriegsbeginn vereinbarte Urkunde von Quierzy, obwohl damit der ganze Wortlaut eine gezwungene Auslegung erfährt. Er wendet sich gegen die übliche Übersetzung (S. 77): „Indem Ihr dem nichtswürdigen König glaubtet, was er eidlich versprochen, habt Ihr nach Euerm eigenen Willen eine Schenkungsurkunde ausgestellt.“ „Aber wo bleibt“, so fragt er, „in dieser Übersetzung das 'tamen' und — wo bleibt die Logik?

'Tamen' weist auf einen Gegensatz hin, und der Sinn erfordert einen solchen Gegensatz zwischen 'credentes' und 'confirmastis' Pippin hat sich in Pavia mit dem bloßen Eide Aistulfs, dem er Glauben schenkte, begnügt; das ist die immer von neuem wiederholte Klage des Papstes. Daneben spricht er beständig von einer 'donationis pagina' Pippins, die trotzdem Aistulf um die Früchte seines Eidbruchs bringen werde, da sie Pippin zum Eingreifen verpflichtete. So auch an jener Stelle: Sed tamen, boni filii — credentes iniquo regi — confirmastis. Es ist zu übersetzen nicht „indem Ihr Glauben schenktet“, sondern folgendermaßen: „Aber dennoch, geliebte Söhne, wenn Ihr auch dem bösen Könige Glauben geschenkt habt, habt Ihr doch eine 'donationis pagina' ausgestellt Der Papst sucht hier wie an den anderen Stellen nachzuweisen, daß Pippin, obschon er sich in Pavia mit dem bloßen Eide Aistulfs begnügt habe, gleichwohl ihm selbst durch eine 'donationis pagina' verpflichtet sei“, die vor Pavia angesetzt werden müsse, und in der Caspar dann die Urkunde von Quierzy erkennt. Aber mit Unrecht, schon der grammatische Ausgangspunkt ist unzutreffend, um von anderem abzusehen. Die Worte 'Sed tamen' dürfen nicht auseinandergerissen werden, wie dies hier geschieht; sie sind gleich 'At tamen' oder 'Verum tamen' oder dem in den Papstbriefen dieser Zeit häufigeren 'At vero' als Einheit zu fassen; sie gehen nicht auf einen Gegensatz innerhalb des Satzes, denn dann müßte 'tamen' von 'Sed' getrennt vor 'propria' stehen, oder es müßte dort eine entsprechende Partikel wiederholt werden (wie Cod. Carol. 46, S. 564: 'Sed tamen, licet digna vobis ab hominibus rependi non possit vicissitudo, verum tamen misericors Deus noster vobis caelestium retribuet praemiorum reconpensationem'). Mit 'Sed tamen' werden dem Glauben der Christenheit an die Wirkungen des Sieges das blinde Vertrauen Pippins, seine ohne „Sicherungen“ erfolgte Schenkung und ihre Vereitelung durch Aistulfs Treulosigkeit, die ein erneutes Vorgehen Pippins zur Ausführung der 'donatio' erfordert, gegenübergestellt, wobei man 'Sed tamen' zudem nicht pressen darf — alle diese Worte sind zwar nicht immer, aber doch bisweilen abgeschwächte Überleitungs-partikeln, die fast ohne Gegensatz nur verbinden und mehr nebeneinander- als gegenüberstellen können. Das übereilte Vertrauen Pippins und dessen Folgen stehen nicht im Gegensatz zur 'donatio', die „dennoch“ die gewünschten Wirkungen herbeiführen werde, vielmehr steht diese im Zusammenhang mit seiner Vertrauensseligkeit, ist ihr Ergebnis, und nicht auf die Urkunde von Quierzy lassen sich die Worte bei unbefangener Beachtung des Zusammenhanges beziehen, sondern nur auf eine nach dem Siege 754 ausgestellte Schenkungsurkunde. Der Unterschied zwischen diesem Jahre und 756 ist also nicht das Fehlen und das Dasein einer solchen, sondern Pippin hat 754 auf den bloßen Eid Aistulfs hin die Schenkung beurkunden lassen, die Erfüllung aber dem guten Willen des Gegners

anheimgestellt; 756 aber hat er nach den Erfahrungen beim ersten Frieden zunächst durch Fulrad die Ausführung bewirkt und dann erst mit den Schlüsseln der übergebenen Städte eine neue Schenkungsurkunde in Rom niederlegen lassen. Diese Sicherungen fehlten 754, nicht eine Urkunde, die freilich durch die nächsten Ereignisse gegenstandslos geworden und darum in den erzählenden Quellen nicht erwähnt worden ist. Pippins Schenkung von 754 gehört mithin nicht „ins Reich der Fabel“ (S. 80), und wenn ich in dieser Frage mich der herrschenden Meinung gegen Caspar anschließen muß, so ergeben sich daraus wesentliche Folgerungen auch für andere, damit zusammenhängende Fragen. Pippins Politik hat 756 keinen Wandel erfahren, der Übergang von dem Restitutionsgedanken zu dem der Schenkung ist schon 754 erfolgt und wohl schon zu Quierzy, wenn auch vielleicht noch nicht in voller Klarheit, und auch nach den Ausführungen des Verfassers scheint es mir nicht ausgeschlossen, daß die Entstehung der Konstantinischen Schenkung mit Hauck, Böhmer u. a. vor, nicht nach diesen Ereignissen anzusetzen ist. Doch das sind Folgerungen, die sich im Rahmen dieser ohnedies schon lang gewordenen Besprechung nicht begründen lassen, wie ich es mir hier auch versagen muß, Zweifel und Einwendungen in anderen Fragen geltend zu machen. Auch mit solchen Einschränkungen bleibt das Buch eine bedeutende Leistung, die der Forschung sicherlich noch viele Anregungen geben wird¹. — Nur noch ein kleiner Schönheitsfehler: Von den Entscheidungen, die Papst Stephan zu Quierzy für das Kloster Brétigny getroffen hat, sollte man nicht die erst von Sirmond gebildete Überschrift anführen (S. 15 Anm. 5 gleich Haller, Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates 20 Anm. 1), sondern die alte Unterschrift (Sirmond, *Concilia antiqua Galliae* II, 679).

¹ [Caspar hat, wie ich von ihm weiß, an seinen Anschauungen festgehalten. Leider ist es ihm († 1935) nicht vergönnt gewesen, im 3. Bande seiner Geschichte des Papsttums darauf zurückzukommen; die veröffentlichten Bruchstücke desselben (*Zeitschrift für Kirchengeschichte* LIV, 1935, S. 132 ff.) berühren diese Fragen wenig].

KONSTANTINISCHE SCHENKUNG UND SILVESTER-LEGENDE

[*Miscellanea Francesco Ehrle, Roma 1924, II, S. 159—247.*]

Inhaltsübersicht: 1. Ursprünglichkeit des lateinischen *Constitutum Constantini* (S. 390—395). 2.—3. Verschiedene Fassungen der *Actus Silvestri* (S. 396—409). 4. Die längere Fassung A; ihre Entstehung in Rom in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts (409—417). 5. Die Fassung B, ihr Verhältnis zu A (417—425). 6. Literarische Einflüsse in A und B: Arnobius der Jüngere, *Passio Matthaei*, *Passio Bartholomaei* u. a.; Verbreitung von A und B (S. 425—436). 7. Die Fassung C (S. 436—444). 8. Griechische und orientalische Übersetzungen und Bearbeitungen (S. 445—458). 9. *Actus Silvestri* und *Constitutum Constantini* (S. 458—464). Verzeichnis der zitierten Handschriften (S. 464—465).

Die folgenden Blätter wollen keine neue „Lösung“ der Frage nach der Entstehungszeit und der Herkunft der Konstantinischen Schenkung geben; aber sie möchten doch nach einer bestimmten Seite hin die Kenntnis der berühmten Fälschung fördern, die seit dem 15. Jahrhundert so viele Federn in Bewegung gesetzt hat. Ein deutscher Kardinal, kein Geringerer als Nikolaus von Cues, hat damals noch vor Lorenzo Valla und Reginald Peacock die Unechtheit der Urkunde dargetan; so mag gerade ein Beitrag zu ihrer Kenntnis einem anderen deutschen Kardinal gewidmet werden, der selbst einen Aufsatz über die Stücke der päpstlichen Schatzkammer veröffentlicht hat, die man im 13. und 14. Jahrhundert auf Konstantin den Großen zurückführte¹. Möge er darin den Ausdruck dankbarer Erinnerung an den Herbst 1907 erblicken, da ich als Mitarbeiter der *Monumenta Germaniae historica* einen Monat lang mich fast täglich in der Vatikanischen Bibliothek der verständnisvollsten Förderung meiner Arbeiten zu erfreuen hatte, und auch den Dank für so manche gefällige Auskunft, die mir später aus der Ferne von dort zuteil geworden ist.

1.

Man ist heute im allgemeinen darüber einig, daß das *Constitutum Constantini* im dritten Viertel des 8. Jahrhunderts von einem römischen Geistlichen verfaßt worden ist, unter den unfertigen Verhältnissen jener Übergangszeit, da die Loslösung des Kirchenstaats vom Oströmischen Reich durch das Eingreifen der Franken beschleunigt, aber doch nicht mit einem Schlage zum Abschluß ge-

¹ Franz Ehrle, *Der „constantinische“ Schatz in der päpstlichen Kammer des 13. und 14. Jahrhunderts* (*Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* IV, 1888, S. 191—200).

bracht wurde. Die mitunter noch erneuerten Versuche, die Urkunde erst den früheren Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts zuzuweisen, begegnen von vornherein der Schwierigkeit, daß ihre älteste erhaltene Abschrift in dem Formularbuch von Saint-Denis dann als einziges Stück dieser Sammlung über die Zeit von Abt Fardulf (793 bis 806) hinabreichen würde, während sonst keine sichere Spur bei sämtlichen anderen Texten über 802 hinausführt¹. Und wenn man den Verfasser auch in den Kreisen der fränkischen Kirche gesucht hat, so scheint mir ebenso eine unbefangene Betrachtung des Inhalts wie die vor allem von Scheffer-Boichorst geförderte Beobachtung sprachlicher und stilistischer Eigentümlichkeiten keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die Fälschung Kreisen entstammt, die unter dem Einfluß der päpstlichen Brief- und Urkundensprache etwa des Menschenalters von 750—780 standen; am meisten haben sich Übereinstimmungen mit den Schriftstücken der Zeit Pauls I. (757—767) ergeben.

Mag man aber noch über die genauere zeitliche Festlegung der Urkunde und über die eigentlichen Absichten des Fälschers streiten, man war seit Döllinger darüber einig, daß der lateinische Wortlaut den Ausgangspunkt der Forschung bilden müsse, und daß die griechischen Texte lediglich Übersetzungen ohne selbständigen Wert darstellen². Diese Annahme ist neuerdings von A. Gaudenzi in einer unvollendeten Untersuchung bestritten worden, die kurz nach seinem Dahinscheiden herausgegeben worden ist³. In dem Auszug der Urkunde, den Leo IX. 1053 in sein Schreiben an den Patriarchen Michael Kerularios von Konstantinopel aufgenommen hat⁴, glaubt Gaudenzi eine ursprünglichere Fassung der Fälschung zu erkennen; aber auch darin sieht er nur die Übersetzung einer griechischen Vorlage, deren Text er in einem Anhang aus Vatikanischen Handschriften beigegeben hat, die nicht über das Ende des 14. Jahrhunderts zurückreichen. „Angesichts der überzeugenden Stilver-

¹ Über diesen von Karl Zeumer begründeten Zeitansatz vgl. meinen Aufsatz Das Formularbuch von Saint-Denis (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 41, 1917, S. 283—304) und über einen späteren Aufsatz von Max Buchner, der die Sammlung erst in die 20er Jahre des 9. Jahrhunderts setzt (so auch im Historischen Jahrbuch 42, 1922, S. 256, Anm. 92) meine Bemerkungen Neues Archiv 43 (1921), 430 ff., samt der Gegenbemerkung von Buchner, Einhard's Künstler- und Gelehrtenleben (Bücherei der Kultur und Geschichte 22), Bonn und Leipzig 1922, S. 434 f.

² Vgl. etwa H. Grauert, Historisches Jahrbuch IV (1883), 45 f.

³ Il Costituto di Costantino im *Bullettino dell'Istituto storico Italiano* 39, 1919. Über die Grundgedanken der unvollendeten Abschnitte s. die Voranzeige im *Rendiconto delle sessioni della R. Accademia delle scienze dell'Istituto di Bologna, Classe di scienze morali, Serie I, Vol. VI, 1913, S. 59—61*; vgl. Neues Archiv 39 (1914), 227. Andeutungen auch in der zweiten hinterlassenen Arbeit II monastero di Nonantola (*Bullettino* 36/37, 1916, S. 329, 335, 337).

⁴ Jaffé, *Regesta* I², Nr. 4302; Corn. Will, *Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant, Lipsiae et Marpurgi 1861, S. 71—74, c. 12—14.*

gleichung zwischen dem lateinischen Text und Papstbriefen, durch die einst Scheffer-Boichorst Zeit und Ort der Fälschung bestimmte“, hat sich schon Karl Hampe diesem Ergebnis von Gaudenzi „recht zweifelnd“ gegenübergestellt¹: es ist in der Tat ganz unhaltbar. Man bedauert es, in der Arbeit eines kürzlich Verstorbenen, der sich nicht verteidigen kann, zahlreiche willkürliche Behauptungen, seltsame Mißdeutungen und unrichtige Folgerungen feststellen zu müssen, die zu der neuen Anschauung geführt haben: eine einzige Tatsache genügt, um ihre Unhaltbarkeit zu zeigen, das Verhältnis der verschiedenen Texte zu den Quellen der falschen Urkunde. Wäre die Annahme von Gaudenzi richtig, so müßte der von ihm bevorzugte griechische Text dem Wortlaut der Quellen am nächsten stehen, der als Übersetzung angesehene lateinische sich weiter davon entfernen. Aber das Gegenteil ist der Fall, wie Gaudenzi teilweise selbst gesehen hat (S. 32), ohne dafür eine genügende Erklärung zu geben. Gleich der Anfang des Constitutum erweist den Griechen als den Übersetzer, nicht den Lateiner. Man hat längst festgestellt, daß die Titel Konstantins zum größten Teil dem Brief oder der Urkunde eines byzantinischen Kaisers aus der Zeit zwischen 565 und 628 entnommen sind². Der griechische Text läßt nun in der Reihe ‘mansuetus, maximus, beneficus. . . . pius, felix, victor ac triumphator, semper augustus’ nicht nur gleich dem lateinischen nach ‘beneficus’ das zu erwartende ‘pacificus’ εἰρηνικός fort, nach ‘felix’ das ebenso gebräuchliche ‘inclytus (gloriosus)’ ἔνδοξος, sondern darüber hinaus auch das übliche ‘maximus’ μέγιστος, das der Lateiner bewahrt hat; der Grieche gibt zudem ‘mansuetus’ durch πρᾶος wieder statt durch ἡμερώτατος, ‘triumphator semper augustus’ nicht durch ἱστοραιοῦκος ἀεισέβαστος αἰώνιος, sondern gegen den Gebrauch der Urkunden durch θριαμβευτῆς ἀεὶ αἰώνιος.

Nicht anders ist es mit dem umfangreichen Glaubensbekenntnis, das Konstantin in den Mund gelegt wird. Neuere Forschungen haben ergeben, daß es, wenn auch nicht ohne einige Zusätze und Änderungen, zum großen Teil fast wörtlich auf drei noch erhaltene Glaubensformeln zurückgeht, das sogenannte ‘Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum’ von 381, eine u. a. Ambrosius zugeschriebene Formel ‘Nos Patrem’ und auf ein drittes Symbol, das man Hieronymus und Damasus beigelegt hat³. Da soll nun ein lateini-

¹ Wissenschaftliche Forschungsberichte VII: Mittelalterliche Geschichte, Gotha 1922, S. 33. Vgl. auch G. Schnürer, Historisches Jahrbuch 43 (1923), 110 f.

² Vgl. Grauert a. a. O. IV, 57 ff., 61 f.; K. Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis (Archiv für Urkundenforschung I, 1908, S. 33 ff.) [jetzt auch in K. Brandi, Ausgewählte Aufsätze, Oldenburg 1938, S. 112 ff.].

³ Die älteren Ausführungen über die Confessio Konstantins von Grauert, Zeumer, Friedrich, Scheffer-Boichorst, Loening und Mayer sind ersetzt durch J. P. Kirsch, Römische Quartalschrift 27 (1913), S. 169*—189*. Doch stützt er sich bei der Beurteilung der 2. und 3. Formel zu sehr auf die Forschungen von Künstle, zu deren Kritik H. Brewer, Das sogenannte Athana-

scher Übersetzer bei der Wiedergabe seiner griechischen Vorlage den Wortlaut auch dieser beiden abendländischen Formeln in einem erstaunlichen Maße getroffen haben, von Formeln, bei denen es sich keineswegs handelt um 'frasi ormai divenute stereotipe e in latino e in greco' (Gaudenzi S. 32); das könnte man von dem verbreiteten Symbol von 381 gelten lassen¹, aber mit nichten von den beiden anderen Formeln. Aber mehr! Es trifft überhaupt nicht zu, daß der griechische und der lateinische Text gleichmäßig den Quellen entsprechen; der griechische Text hat deren Sinn einmal ganz entstellt, wo der lateinische das Richtige bietet:

Sogen. Fides Hieronymi²:

Ita verum hominem et verum Deum intelligimus, ut verum Deum verum hominem fuisse nullo modo ambigamus.

Constitutum³, § 4:

Ita verum hominem et verum Deum intelligimus, ut verum Deum verum hominem fuisse nullo modo ambigamus.

Gaudenzi S. 91:

Οὕτω τὸν λόγον ἀνθρώπου καὶ Θεὸν λόγον νοοῦμεν ὥστε Θεὸν ἀληθῆ καὶ ἀνθρώπου ἀληθῆ τὸν αὐτὸν ἐπάροξαι καὶ μηδ' αὐτῶς ἀμφιβάλλειν.

Wie kann da der lateinische Wortlaut auf den griechischen zurückgehen? Der griechische Text der Urkunde beruht hier zweifellos auf einer Abschrift des lateinischen, in der 'verum' zweimal in 'verbum' verschrieben war, wie in der von Hinschius⁴ benutzten Handschrift Pseudo-Isidors (bei Zeumer B 1) und in einer anderen Handschrift desselben, aus der die Drucke der Konziliensammlungen bis hinab auf Mansi durch Vermittlung ihres ersten Herausgebers Merlin (1524) geschöpft haben (bei Zeumer D)⁵.

sianische Glaubensbekenntnis ein Werk des hl. Ambrosius (Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte IX, 2), Paderborn 1909, S. 10—25, zu vergleichen ist, und er zieht auch für die Bestimmung der Heimat der Konstantinischen Schenkung gewagte Folgerungen aus der Annahme, daß diese beiden Formeln im 4. Jahrhundert in Gallien entstanden sein sollen. Bei einer fast vier Jahrhunderte nachher verfaßten Fälschung ist weniger die Heimat ihrer Quellen von Belang als deren spätere Verbreitung, und mindestens die dritte Formel ist in römischen Kreisen früh benutzt worden, um die Mitte des 5. Jahrhunderts durch Arnobius den Jüngeren (vgl. Heinrich Kayscr, Die Schriften des sog. Arnobius junior dogmengeschichtlich und literarisch untersucht, Gütersloh 1912, S. 168 ff.) und bald nach 500 in den Gesta Liberii (Constant, Epistolae Romanorum Pontificum I, 1721, App. Sp. 89; Aug. Hahn, Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln in der alten Kirche³, Breslau 1897, S. 276 f.).

¹ Vgl. Joh. Kunze, Das nicänisch-konstantinopolitanische Symbol (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche III, 3), Leipzig 1898, S. 64 ff.

² Hahn a. a. O. S. 260 (mit Anm. 45), 277; Kirsch a. a. O. S. 175*.

³ Ich führe die Konstantinische Schenkung an nach den Paragraphen der kritischen Ausgabe von Karl Zeumer, Festgabe für Rudolf von Gneist, Berlin 1888, S. 47—59.

⁴ P. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae, Lipsiae 1863, S. 250/24.

⁵ Über die Grundlagen der Konziliensammlungen vgl. das schöne Buch von Henri Quentin, Jean-Dominique Mansi et les grandes collections conciliaires, Paris 1900. Gaudenzi S. 52 ff. hat auch übersehen, daß Leos IX. Berufung auf

Gaudenzi hat sich auch in dem Teil von Konstantins Glaubensbekenntnis unnötige Schwierigkeiten bereitet, der nicht den Charakter einer eigentlichen Glaubensformel trägt, und für den man bisher wohl Anklänge an Briefe Pauls I., jedoch keine Vorlage hat nachweisen können. Hier wird vom Sündenfall erzählt, wie der Mensch auf Betreiben des Teufels durch den Genuß der Frucht vom verbotenen Baume das Paradies verloren hat (§ 4): 'Quem antiquus serpens et hostis invidens, diabolus, per amarissimum ligni vetiti gustum exulem ab eisdem efficit gaudiis.' Man vergleiche damit Präfationen vom Fest der Inventio Crucis (3. Mai), das in Rom seit dem 7. Jahrhundert aufkam:

1. Qui protoplasti facinus, quod *per ligni vetiti gustum* in genus humanum derivatum est, per idem lignum simulque nostra adfigens delicta delere dignatus est¹.
2. Qui per passionem crucis mundum redemit et antiquae arboris *amarissimum gustum* crucis medicamine indulcavit mortemque, quae *per lignum vetitum* venerat, per ligni salutaris tropheum devicit, ut qui *per ligni gustum* a florigera sede discesseramus, per crucis lignum ad paradisi gaudia redeamus².

Der lateinische Text schließt sich also der Liturgie in einer keineswegs alltäglichen Wendung an, die auch in eine Fassung der in der Gegend von Rom entstandenen Passio Anthimi übergegangen ist³. Der Grieche schreibt ganz entsprechend (Gaudenzi 90⁹): τῆ μικροτάτῃ γεύσει τοῦ ἀπειρημένου ξύλου. Wieder wundert man sich, daß der Lateiner bei der Übersetzung sogar die vom Griechen vermiedene verschränkte Wortstellung des Vorbildes getroffen hat — natürlich ist auch hier der griechische Text erst aus dem lateinischen übersetzt. Gaudenzi freilich wirft umgekehrt dem Lateiner eine Entstellung der Worte vor, weil er selbst bei deren Wieder-

das Konzil von Nicäa für den Satz, 'ut summa sedes a nemine iudicetur' sich ebenfalls an Pseudo-Isidor (a. a. O. S. 248) anlehnt, wie Wilh. Martens, Die falsche General-Konzession Konstantins des Großen, München 1889, S. 41, festgestellt hat.

¹ Präfation (Cuius hodie dudum) im Ambrosianischen Ritus bei M. Gerbert, Monumenta veteris liturgiae Alemanniae I (1777), 112, und noch im heutigen Missale Ambrosianum (Editio typica, 1902) am 3. Mai und, hier fast gleichlautend, die längere Präfation (Praecipue in die ista) bei K. Mohlberg, Das fränkische Sacramentarium Gelasianum in alamannischer Überlieferung (Liturgiegeschichtliche Quellen 1/2), Münster 1918, S. 114 (c. 746); P. Cagin, Le Sacramentaire Gélasiens d'Angoulême, fasc. 1, Angoulême 1918, S. 69, und mit einigen Abweichungen bei G. Richter und A. Schönfelder, Sacramentarium Fuldense (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda 9), Fulda 1912, S. 104 (§ 894). Herrn Kollegen Anton Baumstark bin ich für Rat und Hilfe in liturgischen Dingen zu herzlichem Danke verpflichtet.

² Anhang Alcvins zum Sacramentarium Gregorianum bei Muratori, Liturgia Romana vetus II (1748), 318; Gerbert a. a. O.; Richter und Schönfelder a. a. O. S. 105 (§ 895); [H. A. Wilson, The Gregorian Sacramentary under Charles the Great (Henry Bradshaw Society 49, 1915, S. 275)].

³ Acta sanctorum Maii II, 617, Anm. i (Text Barberinischer Handschriften): 'sed cum Lucifer, superbiendo e caelo lapsus, suasionem posuit, ut per ligni vetiti gustum scientiam haberet boni malique.'

gabe entgegen seinem eigenen Textabdruck (90⁹) in der vorhergehenden Untersuchung 'vetiti' ausgelassen und 'amarissimum' in 'amarissimi' verändert hat (S. 30). So ließe sich noch vielfach dartun, daß die von Gaudenzi hervorgezogenen griechischen Texte zwar für die Geschichte des Constitutum im späteren Mittelalter allenfalls einige Beachtung verdienen, daß sie aber für die Frage nach der Herkunft der Urkunde wertlos und alle daran geknüpften Vermutungen hinfällig sind¹.

Nur eine Quelle der Fälschung, deren Vergleich zu demselben Ergebnis führt, soll hier noch besprochen werden, die Actus Silvestri, die den scheinbar geschichtlichen Hintergrund der Urkunde und ihre angebliche Vorgeschichte hergeben haben, aber bisher nur ungenügend bekannt sind. Daß sie als Quelle der Fälschung gedient haben, ist längst anerkannt, und Grauert hat seiner Untersuchung des Constitutum daher den entsprechenden Abschnitt der Actus nach dem Druck des Mombritius beigelegt². Man sah allerdings auch, daß die Übereinstimmung nicht vollständig ist, und daß ein Brief Hadrians I. von 785, wo ebenfalls die Actus benutzt sind, in sachlich unwesentlichen Einzelheiten der Urkunde nähersteht als dem Text des Mombritius. Friedrich schloß daraus, daß Hadrian I. nicht nur die Actus, sondern auch bereits die Fälschung benutzt habe, und gewann so ein festes Grenzjahr für deren Entstehung³. Scheffer-Boichorst hat dagegen mit Recht die Frage aufgeworfen, welchen Zweck Hadrian verfolgte, wenn er im allgemeinen den Actus sich anschloß, hier und da aber für bedeutungslose Redewendungen die Urkunde zur Hand nahm, „es sei denn, er hätte eine Selbstkasteiung beabsichtigt“, und er kam zu dem Ergebnis, dem Fälscher und Hadrian habe die gleiche, noch unbekannte, von Mombritius abweichende Fassung der Vita Silvestri vorgelegen⁴. Mit derselben Wahrscheinlichkeit hatte schon Grauert gerechnet⁵. Sie haben in der Tat richtig geurteilt, wie sich nun bei einer Übersicht über die verschiedenen alten Bearbeitungen der Silvesterlegende ergeben wird⁶.

¹ [Ein Blick auf die Quellen erweist auch den phantasiereichen Versuch von R. Cessi als unmöglich, bei der Fälschung verschiedene, ursprünglich teils lateinische, teils griechische Schichten zu unterscheiden. Vgl. die Anzeigen von C. Erdmann, Neues Archiv 49, 1932, S. 700 f. und mir selbst, Jahresberichte für Deutsche Geschichte V (1929), S. 203 und VII (1931), S. 169 f.]

² Grauert a. a. O. IV, 91—94. Ebenso Coleman (s. unten Anm. 6) S. 217 bis 227.

³ J. Friedrich, Die Constantinische Schenkung, Nördlingen 1889, S. 10 ff.

⁴ P. Scheffer-Boichorst, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI (1890), 128 ff. (= Gesammelte Schriften I, Berlin 1903, S. 37 ff.).

⁵ A. a. O. S. 65 f. Vgl. auch A. Hauck, Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft IX (1888), 203 f.; Martens a. a. O. S. 12 ff., 70 ff.; E. Loening, Historische Zeitschrift 65 (1890), 198 f., 222 f.; E. Mayer, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge XIV (1904), 12, 33 f.; Kirsch a. a. O. S. 177* ff.

⁶ Über die Silvester-Legende vgl. u. a. J. v. Döllinger, Die Papst-Fabeln

Die Actus Silvestri gehören zu den ungeschichtlichen, aber auch zu den einflußreichsten Heiligenleben des ausgehenden Altertums. Lateinische, griechische, syrische und armenische Fassungen haben früh gewetteifert, sie zu verbreiten, um von den späteren dichterischen Bearbeitungen in den Volkssprachen des Abendlandes, in deutschen¹ und französischen Versen², abzusehen; es gibt wohl wenige Legenden, die so viel gelesen und abgeschrieben worden sind. Allein von den lateinischen Texten sind mir aus Katalogen und anderer Literatur, zum kleineren Teil auch aus eigener Anschauung weit über 300 Handschriften bekannt geworden³, allerdings Lektionen und Bruchstücke eingerechnet, jedoch möglichst unter Ausschluß der spätmittelalterlichen Auszüge von der Art der *Legenda Aurea* oder des *Bernardus Guidonis*⁴; von Texten in griechischer Sprache, für die mir Albert Ehrhard in freigebigster Weise Einblick in seine Sammlungen gestattete, habe ich nicht zum wenigsten dank dieser Hilfe über 90 Handschriften feststellen können. Dieser Verbreitung entspricht denn auch die Benutzung der Silvesterlegende im Mittelalter, auch über die Freude an dem erbaulichen und unterhaltenden Stoffe hinaus. Hatte Konstantin der Große in Wirklichkeit erst kurz vor seinem Tode in der Nähe von Nikomedien von dem dortigen Bischof Eusebius, einem Arianer, die Taufe empfangen, so läßt das Leben Silvesters dies bekanntlich Jahre vorher in Rom unter ganz anderen Umständen durch die Hand des Papstes geschehen; die echte Überlieferung ist in weitem

des Mittelalters, 1863, S. 52 ff. (2. Aufl., 1890, S. 61 ff.); R. Ad. Lipsius, *Die Edessenische Abgar-Sage*, Braunschweig 1880, S. 81 ff.; A. L. Frothingham, *L'Omelia di Giacomo di Sarùg sul battesimo di Constantino imperatore* (*Atti della R. Accademia dei Lincei, Serie terza, Memorie della classe di scienze morali etc.* VIII, 1883, S. 167—242); L. Duchesne, *Le Liber Pontificalis I*, 1886, S. CIX ff. (vgl. S. 530 f. und Band II, 562); Fr. J. Doelger, XIX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift, 1913, S. 394 ff.; P. Schaskolsky, *Roma e l'Oriente, Rivista Criptoferatense per l'unione delle chiese*, Anno III, Vol. VI, Grottaferrata 1913, S. 12—25; H. Schrörs, *Zeitschrift für katholische Theologie* 40 (1916), S. 249 ff.; Chr. B. Coleman, *Constantine the Great and Christianity* (*Studies in history, economics and public law edited by the Faculty of political science of Columbia University*, Vol. 60, No. 1), New York 1914, S. 153 ff. [Norman H. Baynes, *Constantine the Great and the Christian Church* (*Proceedings of the British Academy* XV, 1929, S. 430 f.); Hans Rall, *Zeitgeschichtliche Züge im Vergangenheitsbild mittelalterlicher, namentlich mittellateinischer Quellen* (*Historische Studien*, hrsg. von E. Ebering 322), Berlin 1937, S. 19 ff.].

¹ Vgl. G. Prochnow, *Mittelhochdeutsche Silvesterlegenden und ihre Quellen*, Dissertation von Marburg 1901, außer dem Anhang (S. 71—86 über die lateinischen Legendenfassungen) auch in der *Zeitschrift für Deutsche Philologie* 33, 1901, S. 145—212.

² Vgl. P. Meyer, *Romania* 28, 1899, S. 280—286.

³ A. Brackmann, *Neues Archiv* 26 (1901), 342 ff., hat davon 66 Handschriften aus Italien verzeichnet.

⁴ Über diese Sammlungen von Auszügen vgl. A. Poncelet, *Le légendier de Pierre Calo* (*Analecta Bollandiana* 29, 1910, S. 5—116).

Umfang von dem Roman in den Hintergrund gedrängt worden, der unmittelbar oder z. B. auf dem Umweg über den Liber Pontificalis und die Konstantinische Schenkung trotz manchen Zweifels jahrhundertlang das Geschichtsbild des Mittelalters beherrscht hat. Nicht nur vermittelt jener Urkunde hat die Legende seit dem 11. Jahrhundert päpstliche Herrschaftsansprüche unterstützt; auch unmittelbar aus ihr ist die angebliche Verfügung Konstantins zugunsten des römischen Bischofs: 'ut in toto orbe Romano sacerdotis ita hunc caput habeant sicut omnes iudices regem' (M. f. 282^v)¹, in kirchlichen Rechtssammlungen und sonst für den päpstlichen Primat geltend gemacht worden². Im Bilderstreit beziehen sich Hadrian I., die Libri Carolini und die Pariser Versammlung von 825 auf die Actus³, und Hadrian hat ihnen auch den Hinweis auf die Anwesenheit der Kaiserin Helena bei Silvesters Disputation mit den Juden entnommen, um die Teilnahme einer Frau, der Kaiserin Irene, an Konzilsverhandlungen zu rechtfertigen⁴. Wiederholt beruft man sich darauf gegen die Griechen zugunsten des römischen Sabbatfastens⁵; man fand in den Actus einen Beitrag zur Geschichte des Asylrechts der Kirchen⁶ und der liturgischen Gewandung⁷ und eine Erklärung für die Bezeichnung der Wochentage als

¹ Mit M. verweise ich auf den alten Druck des Mombritius (s. unten S. 399) nach dem Exemplar der Bonner Universitätsbibliothek. Seine Blätterzahlen sind auch aus dem Neudruck von 1910 zu ersehen.

² Ratramnus, *Contra Graecorum opposita* IV, 8 (Migne, P. L. 121, 336 f.). Leo IX. a. a. O. c. 10 (Will a. a. O. S. 70). Mit dem *Constitutum Constantini* ausgeschrieben von Anselm von Lucca, *Collectio canonum* IV, 33 (ed. F. Thaner I, 1906, S. 206) = *Deusdedit*, Kanonessammlung IV, 1 ed. V. Wolf von Glanvell I, 1905, S. 397 = *Palea* zu Gratians *Decretum* I, 96, 14 (ed. Friedberg Sp. 342) = *Albinus* X, 33 (ed. Fabre-Duchesne, *Liber censuum* II, 93) = *Cencius* c. 80 (ebd. I, 366) = *Thomas* von Gaeta, *Briefbuch* c. 36 (vgl. P. Kehr, *Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken* VIII, 1905, S. 28 f., 75); zur Quelle dieser Reihe vgl. Th. Sickel, *Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche*, 1883, S. 66 ff., und E. Perels, *Neues Archiv* 39 (1914), 78 ff. Vgl. auch Romuald von Salerno bei Muratori, *Rerum Italicarum script.* VII, 79, und Lambert von St. Omer, *Liber floridus* c. 220, wo die Konstantinische Schenkung vorhergeht (s. L. Delisle, *Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale* 38, 2, 1906, S. 690).

³ Vgl. unten S. 435. Vgl. auch Agobard, *De imaginibus sanctorum* c. 22 (Migne, P. L. 104, 217).

⁴ Hadrian an Karl den Großen, *MG. Epist.* V, 39. Vgl. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* II³, 1912, S. 339, Anm. 8.

⁵ Ratramnus a. a. O. IV, 3 (Sp. 312, 316). Nikolaus I., *epist.* 100 (*MG. Epist.* VI, 605). *Vita Nili* c. 11, 77 (*Acta sanctorum Septembris* VII, 328). *Petrus Damiani*, *opusc.* 55, 3 (Migne, P. L. 145, 803). *Kardinal Humbert*, *Dialogus* c. 6 (Will a. a. O. S. 97). [Vgl. auch Hadrian I., *Codex Carolinus* Nr. 97 (*MG. Epist.* III, 648)].

⁶ *Alevin*, *epist.* 245 und 246 (*MG. Epist.* IV, 396; vgl. 399).

⁷ *Bonizo*, *Decretum* III, 54 (ed. Mai, *Nova patrum bibliotheca* VII, 3, S. 27); [III, 106 ed. E. Perels, *Bonizo*, *Liber de vita Christiana*, Berlin 1930, S. 107]. *Sicard* von Cremona, *Chronica* (*MG. SS.* 31, 121). Vgl. *Duchesne*, *Origines du culte chrétien*⁵, 1909, S. 389, Anm. 2; *Jos. Braun*, *Die liturgische Gewandung*, 1907, S. 68, 249 f.

'feriae'¹. Silvester bot dort das Vorbild für die Übung so mancher Tugend², und Konstantins schönes Wort: 'Romani imperii dignitas de fonte nascitur pietatis' (M. f. 281), das schon Claudius von Turin in die Anrede an Ludwig den Frommen gefügt hatte³, konnte noch Dante verwenden, um sein Ideal der Weltherrschaft zu kennzeichnen⁴. Wie der Sammler eines Formularbuchs den Actus die Briefe Helenas und Konstantins entnahm, die ihm offenbar als Musterbeispiele geeignet erschienen⁵, so boten sie so manchem Verfasser von Heiligenleben Lesefrüchte zum Schmucke seiner Erzählung dar, und auch die bildende Kunst hat hier dankbaren Stoff gefunden⁶. Bei der Frage der Verbesserung des römischen Breviers haben die darin vorhandenen Nachwirkungen der Legende bekanntlich bis in die Gegenwart hinein Anlaß zu Erörterungen gegeben.

Diese Beispiele mögen eine Anschauung von dem Einfluß der kühnen Erfindung geben, deren Anfänge noch wenig geklärt sind. Duchesne hat wohl gezeigt, daß die Texte in anderen Sprachen auf lateinische Vorlagen zurückgehen; aber für deren Kenntnis ist man bisher im wesentlichen auf zwei Drucke des 15. Jahrhunderts angewiesen, auf die 1478 von den Brüdern des gemeinsamen Lebens in Brüssel gedruckte *Legenda sancti Silvestri*⁷ und auf das ebenfalls

¹ Beda, *De temporum ratione* c. 8 (Migne, P. L. 90, 330 f.), ohne Kenntnis der Quelle benutzt von Fr. Rühl, *Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit*, 1897, S. 58 f. [Bei C. W. Jones, *Bedae Opera de temporibus*, Cambridge (Mass.) 1943, S. 197; vgl. S. 342, 395].

² Vgl. etwa Paschasius Radbertus, *Vita Adalhardi* c. 22 (Migne, P. L. 120, 1519). *Deusdedit*, *Libellus contra invasores et symoniacos* 3, 6 (MG. *Libelli de lite imp. et pontif.* II, 347).

³ *Epist.* 4, MG. *Epist.* IV, 597/19.

⁴ Dante, *De Monarchia* II, 5 (ed. L. Bertalot, 1918, S. 48); *epist.* V, 3 (ed. Fraticelli, *Opere minori di Dante Alighieri* III⁹, 1908, S. 440). Fritz Kern, *Humanà Civilitas* (Mittelalterliche Studien I, 1), 1913, S. 7, hat den Satz als Inbegriff von Dantes Kulturlehre an die Spitze des Abschnittes über die Monarchie gestellt; vgl. ebd. S. 37, Anm. 4. [Vgl. J. Balogh, *Deutsches Dante-Jahrbuch* X, 1928, S. 202—205, und *Speculum* IV, 1929, S. 323 f.; Th. Silverstein, *Speculum* XIII, 1938, S. 33 ff.].

⁵ *Formulae Flaviniacenses* c. 1 und 2 (ed. Zeumer, MG. *Formulae* S. 473 f.). [Vgl. Levison, *England and the Continent in the Eighth Century*, Oxford 1946, S. 285].

⁶ Vgl. Frothingham a. a. O. S. 187 ff., und die Aufsätze von A. Muñoz und F. Hermanin, *Nuovo bullettino di archeologia cristiana* XIX, 1913, S. 175 bis 211; ferner A. Steffens, *Die alten Wandgemälde auf der Innenseite der Chorbrüstungen des Kölner Domes* (Zeitschrift für christliche Kunst XV, 1902, Sp. 225 ff., 257 ff.). [Ph. Olles, *Die Wandmalereien auf den Chorschranken des Kölner Domes*, Diss. Bonn 1929, S. 54 ff.; Paul Clemen, *Die gotischen Monumentalmalereien der Rheinlande*, Düsseldorf 1930, Textband S. 189 ff., 198 f., Tafelband 39, 40, 44; ders., *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* VI 3 (Stadt Köln I, 3), ebd. 1937, S. 158 ff.].

⁷ Vgl. M. F. A. G. Campbell, *Annales de la typographie néerlandaise au XV^e siècle*, La Haye 1874, S. 194, Nr. 712 (vgl. S. 544), und 3^e *Supplément*, 1889, Nr. 1503a; W. A. Copinger, *Supplement to Hain's Repertorium Bibliographicum* II, 1, 1898, S. 235, Nr. 2359. Ich habe das Exemplar des Britischen Museums (I B 3885) benutzt.

gegen 1480 in Mailand erschienene *Sanctuarium des Boninus Mombritius* (Band II, f. 279^v—293^v), dessen Text durch den von zwei Solesmer Mönchen (H. Quentin und A. Brunet) 1910 in Paris veranstalteten Neudruck (Band II, S. 508—531) jetzt wohl am ehesten zugänglich ist¹. Beide Drucke geben nur ein ungenügendes Bild der *Actus*, da sie, wie sich ergeben wird, aus verschiedenen Fassungen zusammengearbeitet sind. Wohl hat man manche Bruchstücke zur Ergänzung und Verbesserung veröffentlicht²; aber auch die Bollandisten haben sich in ihrer ausgezeichneten *Bibliotheca hagiographica Latina*³ (Nr. 7725—7743) wesentlich darauf beschränken müssen, die bekannten Stücke zu verzeichnen, ohne die einzelnen Fassungen in zeitlicher Ordnung zu sondern.

Die Hunderte von Handschriften bieten ein überaus buntes Bild in Übereinstimmung und Abweichung; die Texte entfernen sich nicht nur in den teilweise erst nachträglich angehängten Schlußabschnitten vielfach voneinander, auch im Innern herrscht selbst bei gleichem Anfang größte Mannigfaltigkeit. Man erkennt bald, daß zwei Fassungen früh zusammengearbeitet und später immer wieder von den Abschreibern verglichen und vermischt worden sind. Auch ich kann nur hoffen, einen vorläufigen Pfad durch das Dickicht gebahnt zu haben, der zwar allerlei Einblicke gestattet, aber noch keine volle Übersicht gewährt. Ich habe für diese Arbeit, die nur eine Nebenfrucht anderer Studien darstellt, bloß eine beschränkte Zahl von Handschriften einsehen, aber nicht immer ganz vergleichen können, und die Verhältnisse der Gegenwart haben dem engere Grenzen gezogen, als ursprünglich geplant war. Begonnen habe ich sie vor vielen Jahren, als meine Mutter († 1916) mir den damals nur als seltene Inkunabel vorliegenden Druck des Mombritius abschrieb; es war die gegebene Grundlage für die Vergleichung von Handschriften, die allein weiterführen konnte. Bereits Prochnow hat den richtigen Weg gewiesen, indem er den zusammengesetzten Charakter des Mombritiustextes erkannte; eine kürzere, von ihm aufgefundene Fassung der *Actus* (bei ihm N, ich nenne sie B 2) schien ihm darin mit einer zweiten Schrift verschmolzen zu sein⁴, und die Untersuchung weiterer Handschriften

¹ Die Herausgeber teilen S. 736 f. ein paar Verbesserungen und Lesarten des Reimser Codex 1402, s. XI, f. 1—30 (vgl. unten S. 444), und eines Bruchstücks (s. X) in der Bibliothek des Historischen Vereins von Regensburg mit.

² Vgl. besonders *Analecta Bollandiana* I, 613 f.; II, 160; III, 183 f.; XI, 224, 251, und den *Catalogus codicum hagiographicarum bibliothecae regiae Bruxelensis* der Bollandisten I, 1, S. 5—7, 119 f., 254.

³ Ich bezeichne sie und ihre Gegenstücke für die griechischen und orientalischen Heiligenleben fortan wie üblich mit B H L., B H G. (2. Auflage) und B H O.

⁴ Prochnow a. a. O. S. 6 f., 72 ff. Vgl. auch schon die Bemerkungen von Max Roediger bei der ersten Ausgabe des „Trierer Silvester“ (jetzt ed. C. Kraus, *MG. Deutsche Chroniken* I, 2, 1895, S. 1—61) in der *Zeitschrift für Deutsches Altertum* 22 (1878) 198 f.

hat ihm trotz Fehlgehens im einzelnen recht gegeben. Auch die zweite Quelle (A) ist noch vorhanden und stellt, irre ich nicht, die älteste Fassung der Legende dar. Weitere handschriftliche Studien werden vielleicht noch unbekannte Zwischenglieder ergeben, und es ist auch damit zu rechnen, daß die mir als die frühesten erscheinenden Fassungen teilweise einen bereits gemischten Text darstellen. Daß aber die in den beiden Drucken des 15. Jahrhunderts vorliegende Vita Silvestri in der Hauptsache aus der Vereinigung von zwei älteren und kürzeren Bearbeitungen hervorgegangen ist, darf schon jetzt als sicher hingestellt werden, und es gilt nun diese beiden voneinander zu sondern und sie zu kennzeichnen.

3.

A I. C. Narbey hat in seinem „Supplément aux Acta sanctorum“ II, Paris 1900—1912, S. 166—168, 171, 172—174, 175/176, zuerst Bruchstücke der ältesten Fassung veröffentlicht aus einer trümmerhaften Pariser Handschrift des 11. Jahrhunderts, dem aus dem spanischen Kloster Silos stammenden Codex Nouv. acq. lat. 2178; doch benutzte er zur Ergänzung eine Handschrift des Textes B 2 (Paris 5301). Von Narbeys eigenen Darlegungen schweigt man besser: hält er doch den Aussatz Konstantins und seine Taufe durch Silvester für geschichtliche Tatsachen! Ich habe den vollständigen Text von A zuerst in London im Britischen Museum gefunden, in dem Codex ebenfalls spanischer Herkunft Add. 17357, s. XIII, f. 49—64^v, den ‘Frater Fernandus monacus scripsit’¹. Dahin gehören ferner die Handschriften derselben Sammlung Add. 21917 (Luxeuil), s. XI, f. 104—131, und aus dem 12. Jahrhundert Harley 3043 (S. Mariae ad Martyres bei Trier), f. 164—178, und Add. 18359 (Deutschland), f. 5^v—39, sowie Wien 416 (Univ. 818), f. 27—45^v. Der Güte von Monsignore Eugène Tisserant verdanke ich Proben der Vaticani Lat. 1194, s. XII, f. 116^v—144; Lat. 5696 (S. Mariae ad Martyres bei Trier), s. XII in., f. 165—183^v; Lat. 5771 (Bobbio), s. X, f. 238 bis 256, und Lat. 6076, Abschrift von 1601 aus einem Passionale S. Caeciliae trans Tiberim in Rom², f. 137—150; von dem genannten Vaticanus Lat. 5771 hat mir dann P. Cunibert Mohlberg von Maria-Laach freundlichst Photographien besorgt. Doch ist diese Textgestalt vermutlich viel verbreiteter; wenn auch die gedruckten

¹ Vgl. zuletzt MG., Script. rer. Merov. VII, 607. Beide spanischen Handschriften stellen Ausläufer der hagiographischen Sammlung dar, die der Abt Valerius in Galicien im 7. Jahrhundert angelegt hat; vgl. De Bruyne, L'héritage littéraire de l'abbé saint Valère (Revue Bénédictine 32, 1920, S. 1—10) und die mir nicht zugängliche Ergänzung von Z. García Villada, Las obras de San Valerio (Estudios eclesiásticos I, Madrid 1922, S. 253 ff.). Doch gehört die Vita Silvestri nicht zum ursprünglichen Bestande.

² Eine zweite Abschrift findet sich in Rom auf der Biblioteca Vallicelliana H. 25, f. 287—313^v.

Kataloge meist eine sichere Unterscheidung der Fassungen nicht gestatten, so kann ich doch mit hoher Wahrscheinlichkeit noch acht Handschriften des 11. bis 14. Jahrhunderts in Rouen, Rom (Kapitelarchive von St. Peter und von Sta. Maria Maggiore), Monte Cassino und Neapel dem Text A zuweisen.

A 2. Während der Text im 1. Buche mit der Bearbeitung B 2 verschmolzen ist, enthalten im 2. Buche die Fassung A im allgemeinen auch Paris 11756 (St. Germain-des-Prés), s. XIII. ex., f. 34^v—45^v, Düsseldorf B 67 (Altenberg), s. XIII, f. 146—171, und Bonn 367 (Palimpsest aus Werden)¹, s. XV, f. 147^v—163^v. Nach der Abbildung einer Seite bei F. Carta, C. Cipolla und C. Frati, *Monumenta palaeographica sacra*, Turin 1899, Tafel 63, gehört wahrscheinlich auch Turin I. II. 17, s. XIV/XV, p. 43—69, zu dieser Gruppe.

Der Inhalt der ältesten *Actus Silvestri* ist in den Hauptzügen aus den beiden Frühdrucken bekannt, so viele spätere Erweiterungen sie dort auch erfahren haben. Auch A umfaßt zwei, durch überleitende Sätze scharf geschiedene Bücher. Das erste, das beginnt 'Silvester itaque cum esset infantulus', erzählt zunächst die Vorgeschichte Silvesters, nennt seine Mutter Justa und den Presbyter Cyrinus, dem er sich anschließt; er nimmt Timotheus aus Antiochien in Rom gastlich auf und wird nach dessen Märtyrertod selbst von dem Stadtpräfecten Perpenna Tarquinius eingekerkert, bis diesen der Tod als Strafe ereilt. Er wird von dem römischen Bischof Melciades (311—314) zum Presbyter geweiht, folgt ihm in der Bischofswürde und entfaltet eine segensreiche Wirksamkeit, von der manche Einzelheiten berichtet werden. Im Zusammenhang mit dem Auftreten des frommen Bischofs Euphrosynus, der 'ex orientis partibus' nach Rom pilgert, nehmen die Presbyter und Diakone das ärmellose Colobium als gottesdienstliches Gewand an, das sie unter Silvesters Nachfolgern Marcus (336), Julius (337—352) und Liberius (352—366) beibehalten, das dann aber durch die Dalmatika ersetzt wird. Gegen die Griechen verteidigt Silvester das Fasten am Samstag und die Feier des Donnerstags. Es folgt dann der größte und berühmteste Teil des 1. Buches, in dessen Mittelpunkt Kaiser Konstantin steht. Als Christenverfolger vom Aussatz befallen, will er nach dem Rat der Kapitolpriester im Blute von Kindern baden, wird aber beim Jammern der Mütter von Mitleid ergriffen und sendet sie beschenkt heim. Zum Lohn wird er in einer nächtlichen Vision von den Aposteln Petrus und Paulus an Silvester verwiesen, der sich vor der Verfolgung ad montem Seraptim (oder Syraptim) verborgen hält. Er läßt ihn kommen und findet durch ihn im Taufbad Befreiung von der Krankheit. Zum Dank erläßt der Kaiser Gesetze zugunsten der Christen und besonders der römischen Kirche, er besucht die *Confessio Petri* und legt den Grundstein zu

¹ Vgl. über diese Handschrift zuletzt *Script. rer. Merov.* VII, 560.

einer Kirche zu Ehren des Apostels und zu einer zweiten Basilika im Lateranpalast. Viele bekehren sich zum Christentum, wenn auch der Senat sich fernhält und so eine Rede Konstantins in der basilica Ulpia veranlaßt; auf Akklamationen des Volkes hin¹ wendet der Kaiser sich in einer weiteren Rede gegen Glaubenszwang.

Unterdessen ist seine Mutter Helena 'in partibus orientis', wo sie mit ihren Enkeln Constans und Constantius weilte, fast für das Judentum gewonnen worden; ein Briefwechsel zwischen ihr und dem Sohne ist die Folge, der im Wortlaut mitgeteilt wird. Ein Religionsgespräch soll zu Rom in beider Gegenwart in der Palastbasilika stattfinden, 'Constantino itaque augusto quater et Licinio quater consulibus (315) die Iduum Martiarum', um zwischen Christentum und Judentum zu entscheiden; zwei gebildete und gerechte Heiden werden zu Schiedsrichtern bestellt, der Philosoph Craton und der frühere Präfekt und Konsul Zenophilus.

Damit schließt das erste Buch, und das zweite schildert nun zunächst eingehend den Verlauf des Religionsgesprächs. Silvester allein überwindet zwölf Vertreter der Juden, elf in der Disputation, den letzten, den Zauberer Iambri oder Zambri², durch ein Wunder, indem dieser einen wilden Stier durch einen geheimnisvollen Gottes- oder vielmehr Teufelsnamen tötet, ihn aber nicht wiederbeleben kann, was dann Silvester durch die Macht des eigenen Gottes vollbringt. Über 3000 Juden, Helena, die Schiedsrichter und ihre Freunde lassen sich taufen.

Noch ist das Heidentum nicht ganz überwunden. Bisher pflegten die geweihten Jungfrauen der Göttin Vesta³ am Ersten jedes Monats einem Drachen Gaben aus Weizenmehl darzubringen; jetzt, da diese Opfer durch Konstantins Bekehrung eingestellt sind, läßt das Ungetüm durch seinen Gifthauch das Volk zu Hunderten sterben. Die heidnischen Tempelpriester beantragen daher bei dem Kaiser Wiederaufnahme der Spenden. Silvester mahnt ab und weist darauf hin, daß unter den Opfern des Drachens nicht ein Christ sich be-

¹ Die Akklamationen sind ganz in der Art der Senats- und Konzilsprotokolle des 5. Jahrhunderts verzeichnet; vgl. R. von Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen (Archiv für Urkundenforschung I, 1908, S. 404 f.); [Erik Peterson, *EIS ΘEOΣ* (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments 41, Neue Folge 24), Göttingen 1926, S. 141 ff.]. Als nachher bei der Disputation die zwölf Juden geloben, zum Christentum überzutreten, wenn Silvester den von Zambri getöteten Stier zum Leben erwecke (M. f. 291), werden ihre Erklärungen protokollarisch festgelegt: 'quorum professiones gestis tenentur adscriptae', heißt es in A.

² Die Handschriften schwanken in bezug auf den ersten Buchstaben des Namens. Iambri findet eine Stütze an 2. Timoth. 3, 8 (Zauberer *Ἰαμβρῆς καὶ Ἰαμβροῆς*); aber auch der Name Zamri ist biblisch.

³ 'Virgines sacrosanctae deae Vestae' oder 'virgines sacrae in templo Vestae'. Die letztere Fassung liegt wohl den *Mirabilia Romae* c. 24, 4 zugrunde (H. Jordan, *Topographie der Stadt Rom im Altertum* II, 1871, S. 635 f.; vgl. S. 494 ff.).

findet. Der Stadtpräfekt Calpurnius, ein Heide, fordert ihn somit auf, zur Höhle des Drachens hinabzusteigen; wenn er ihn auch nur einen Monat zur Ruhe bringe, versprechen er und die Tempelpriester sich dem Christentum zuzuwenden. Durch eine Vision des Apostels Petrus beraten, steigt Silvester ungefährdet mit zwei Presbytern die 150 Stufen zum Drachen hinab; während zwei ihm folgende heidnische Magier beengt hinstürzen, bindet und siegelt er dem Untier den Rachen zu und schließt die ehernen Tore vor seiner Höhle, die bis zum Jüngsten Gericht sich nicht öffnen sollen. Rom ist befreit; 20 000 Männer empfangen die Taufe, und Konstantin verkündet eine 'lex', die zur Verehrung des dreieinigen Gottes auffordert: 'Proposita VIII. Kal. Augustas Constantino Augusto V. et Crispo caesare consulibus.'

Dies die Hauptzüge derjenigen Erzählungen, die man wohl mit Sicherheit für die älteste Fassung in Anspruch nehmen darf, die soweit auch im großen in der Fassung B ihr Gegenstück finden. Dort fehlen dagegen ursprünglich zwei weitere Abschnitte, die jedenfalls früh mit A verbunden gewesen sind. Der eine (BHL. 7733/34) erzählt von einem Traumgesicht Konstantins in Byzanz bei einem Feldzug gegen die Skythen; es wird ihm von Silvester in einer neuen Vision gedeutet und veranlaßt ihn zur Gründung der Stadt seines Namens, Konstantinopel¹. Endlich der letzte Abschnitt (BHL. 7735 und 4165) berichtet von der Auffindung des heiligen Kreuzes durch Helena in der Gestalt, wie davon gegen Ende des 4. Jahrhunderts im Abendlande erzählt wurde². Im besondern liegt Rufinus' Kirchengeschichte X, 7, 8, zugrunde³, die am Anfang und in der ganzen zweiten Hälfte fast wörtlich ausgeschrieben ist; dagegen ist seine Darstellung in der ersten Hälfte bedeutend erweitert. So ist Kaiser Hadrian wohl nach Rufinus IV, 6, 4, an die Stelle der unbestimmteren 'antiqui persecutores' getreten; die kranke Frau, durch deren Heilung das wahre Kreuz Christi unter den drei gefundenen erkannt wird, erhält den Namen Libania, wie ihre Person und ihre Lebensumstände auch sonst näher geschildert werden. Bei Bischof Macarius von Jerusalem wird der Zusatz gemacht: 'qui etiam confessor secundo extiterat', und nicht die drei Kreuze wer-

¹ Gedruckt in der Brüsseler Ausgabe von 1478, im Brüsseler Catalogus der Bollandisten I, 1, S. 119, und bei Narbey S. 175 f., wo 176/⁶ Sisinnio zu ergänzen ist. Die Angaben über das labarum sind wohl von Rufinus, Hist. eccl. IX, 9 (ed. Mommsen S. 829/⁹, 833/⁵) beeinflusst.

² Zu den Erzählungen von der Kreuzauffindung vgl. zuletzt J. Straubinger, Die Kreuzauffindungs-Legende (Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte XI, 3), Paderborn 1912. Quellen bei Alfred Holder, Inventio sanctae Crucis, Lipsiae 1889.

³ Ed. Mommsen, Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte IX, 2, 1908, S. 969/¹¹—971/¹⁸. Alman hat in der Vita Helenae c. 26—28 (Acta sanctorum Augusti III, 588) sowohl Rufinus wie den Anhang der Gesta b. Silvestri ausgeschrieben, die er c. 24 (S. 587) anführt; vgl. auch c. 47 (S. 594).

den zu der Kranken gebracht, sondern die Kranke zu den Kreuzen. Mit diesem letzten Zuge, mit dem Namen Hadrians und auch mit einzelnen sprachlichen Wendungen erinnert die Erzählung an den sonst stärker abweichenden Bericht des Paulinus von Nola¹ und die davon abhängige Chronik des Sulpicius Severus².

Ob die beiden letzten Abschnitte trotz des Fehlens in B von Anfang an zu A gehörten, wird sich sicherer erst beurteilen lassen, wenn eine größere Anzahl von Handschriften untersucht ist. Die mir aus solchen und durch Kataloge zugängliche Überlieferung und die Art der Darstellung in den selbständigen Teilen scheinen mir für die Zugehörigkeit zu sprechen. Das Fest der Kreuzfindung hat sich bekanntlich im Abendlande eingebürgert; indem die Legendare immer mehr nach dem Kalender geordnet wurden, fiel der *Inventio Crucis* ihr eigener Platz getrennt von Silvester am 3. Mai zu, zumal sich dafür auch die umfangreichere Legende von Judas-Cyriacus verwenden ließ, die auch mit dem letzten Abschnitt der *Actus Silvestri* verschmolzen wurde (BHL. 4170). So erkläre ich es mir, daß der Schlußabschnitt in den Handschriften der Fassung A mitunter fehlt (so in London Harley 3043 und Add. 18359, Vaticanus 5771; Wien 416, Bonn 367)³, und daß andererseits die eine oder andere *Inventio Crucis* in Verbindung mit dem Abschnitt über die Anfänge Konstantinopels auch von der Silvesterlegende losgelöst begegnet⁴. Beide Stücke sind in manchen Handschriften auch dem Texte B angehängt worden⁵. Jedenfalls hat schon Aldhelm († 709) die Geschichte von Konstantinopel als Teil von A gelesen und nach-erzählt⁶.

Der Schluß der Silvesterlegende ist gegenüber Rufinus geändert:

¹ Epist. 31, ed. Hartel, *Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum* 29, S. 267—275; vgl. besonders 270², 271¹¹, 272²⁵, 273^{3/11}.

² Chron. II, 33, 34, ed. Halm, ebd. I, 87 f.

³ Wenn der Abschnitt in Paris Nouv. acq. lat. 2178 und London Add. 17 357 unvollständig abbricht, so besagt das natürlich nichts gegen die ursprüngliche Zugehörigkeit, so wenig wie der Umstand, daß er in London Add. 21 917 durch BHL. 4170 ersetzt ist.

⁴ BHL. 4170 und 7734 fand ich in Wien 444 (Mondsee), s. XII, f. 95^v—100^v. Ebenso enthält Turin I, II, 17 (s. oben S. 401) p. 266—271 BHL. 4169 und 7733. Über die Zerlegung ursprünglich zusammengehöriger Heiligengeschichten nach dem Kalender vgl. MG. Script. rer. Merov. VII, 531, Anm. 1.

⁵ So in Paris 5301; s. Duchesne, *Liber Pontif. I*, S. CXII; Narbey a. a. O. S. 176.

⁶ S. unten S. 434. Aus Aldhelm schöpft Wilhelm von Malmesbury, *Gesta regum IV*, 354 (ed. Stubbs II, 410). Mittelbar oder unmittelbar haben den Abschnitt der Silvesterlegende auch Robertus monachus, *Historia Iherosolimitana II*, 20 (*Recueil des historiens des croisades, Historiens occidentaux III*, 750), und Gunther von Pairis, *Historia Constantinopolitana c. 16* (*Riant, Exuviae sacrae Constantinopolitanae I*, 96 f.), benutzt, dieser neben der Konstantinischen Schenkung. Sie alle stellt ohne Kenntnis der Quelle zusammen Du Cange, *Constantinopolis christiana* (im *Corpus Byzantinae Historiae*, Band 21 des Bonner Exemplars), Venedig 1729, S. 28.

Rufinus, X, 8:

Ita non solum meritis suis ac religione matris, sed et intercessione sanctorum commendabilem se Deo fieri gestiebat. Sane quoniam tanti viri Antonii fecimus mentionem volentem me aliqua exponere ille libellus exclusit, qui ab Athanasio scriptus etiam Latino sermone editus est.

Actus Silvestri:

Ita non solum meritis suis ac religione matris, sed et intercessione sanctorum commendabilem se Deo fieri gestiebat. Et quoniam cupientes nosso eius insignia historia, quae a sancto Eusebio scripta est Graeco sermone, poterit edocere, in hoc loco qui coepit omnia¹ translationi nostrae finem imponat.

Der Verfasser schließt also, indem er für die Geschichte Konstantins auf Eusebius' *Βίος Κωνσταντίνου* verweist, und bezeichnet dabei sein eigenes Werk als eine Übersetzung. Er knüpft damit an denjenigen Abschnitt an, der noch nicht berührt worden ist, den Prolog, bei dem die Überlieferung besondere Schwierigkeiten bereitet. Manche Handschriften aller Fassungen enthalten überhaupt keine Vorrede (so bei A London Add. 18359 und Wien 416); aber das besagt wenig, da die Prologe, die für den Inhalt der Heiligenleben in der Regel wenig oder nichts bedeuten, gerade bei diesen von den Abschreibern oft weggelassen worden sind². Vielleicht lag ein solcher Text ohne Vorwort einem der ältesten Zeugen für das Dasein der Silvesterlegende vor, dem Verfasser des sogenannten Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis, der sicher vor 553 und wahrscheinlich vor 520 über sie schrieb³:

Item actus beati Silvestri apostolicae sedis praesulis, licet eius qui conscripserit nomen ignoretur, a multis tamen in urbe Roma catholicis legi cognovimus et pro antiquo usu multae hoc imitantur ecclesiae.

Es ist freilich auch denkbar, daß er einen Prolog der Actus gekannt hat, dessen Angaben aber mit Recht für unglaubwürdig hielt.

Denn ein Teil der Handschriften aller Fassungen (so bei A Vaticanus 5771, London Harley 3043 und Add. 21917 und die drei genannten Codices von A 2) enthält eine Vorrede (BHL. 7725), die mit den Worten 'Historiographus noster Eusebius' anhebt und außer in den beiden Drucken des 15. Jahrhunderts von Lambecius aus der Wiener Handschrift italienischer Herkunft 330 (Hist. eccl. 2), s. XIV, f. 124^v, herausgegeben worden ist⁴; die erste Hälfte hat

¹ D. h. Gott.

² So auch H. Delehaye, Les passions des martyrs et les genres littéraires, Brüssel 1921, S. 405: 'L'introduction était facilement regardée comme un hors-d'œuvre et la partie toute désignée à qui voulait amputer un texte jugé trop long'.

³ Ed. E. von Dobschütz, Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 38 (3. Reihe 8) Heft 4, 1912, S. 9 f., 42 f.; vgl. S. 276. Vgl. dazu R. Massigli, Theologische Literaturzeitung 38 (1913), 15; J. Chapman, Revue Bénédictine 30 (1913), 187 ff., 315 ff.; H. von Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, 1921, S. 78 f.

⁴ P. Lambecius, Commentariorum de bibliotheca Caesarea Vindobonensi liber I (1679), 322 f.; 2. Auflage von A. F. Kollar VIII (1782), 685 ff.

auch Henri Valois mitgeteilt¹. Danach will der Verfasser seine Schrift auf Geheiß eines Ungenannten, etwa eines Bischofs, aus dem Griechischen übersetzt haben, aus einem großen Werk des Eusebius von Cäsarea²:

Historiographus noster Eusebius (Caesariensis Palaestinae episcopus), cum Historiam ecclesiasticam scriberet, praetermisit ea, quae sunt in aliis opusculis vel quae se meminit retulisse. Nam viginti libros, id est duas decadas, omnium paene provinciarum passiones martyrum et episcoporum et confessorum et sacrarum mulierum ac virginum continere fecit. Deinde secutus (et) ab apostolo Petro omnium episcoporum (per ordinem) nomina et gesta (Graeco sermone) conscripsit et earum urbium, quae arcem pontificatus per apostolicas sedes tenere noscuntur, ut urbs Roma, Antiochia, Hierosolima, Ephesus et Alexandria: harum urbium episcoporum omnium praeteritorum usque ad tempus suum gesta Graeco sermone conscripsit. Ex quorum numero unum episcoporum urbis Romae, sanctum Silvestrum, me de Graeco in Latinum transferre praecepisti, domine sancte ac beatissime pater. Qui³ exiguum me ad translationem hanc esse considerans, elegi hoc detegere, quod sim parvi sermonis et inertis ingenii. Unde obsecro, ut pro me tuis orationibus impetres, ne, dum culpam contemptoris fugio, praesumptoris noxam incurram. Credo³ enim, quod orando impleri facias, quod me arripere iubendo fecisti. Nam certus sum, quod in hoc transferendi studio si quid vituperationis extiterit, meae erit audaciae, tuae vero orationis, si evasero culpam.

Wenn der letzte Abschnitt der Actus Silvestri, die Inventio Crucis, größtenteils aus Rufinus entlehnt ist, so hat dessen Vorwort zur Übersetzung von Eusebius' Kirchengeschichte⁴ anscheinend auch zu dieser Vorrede einen Grundgedanken beigesteuert: 'Iniungis mihi, ut ecclesiasticam historiam, quam vir eruditissimus Eusebius Caesariensis Graeco sermone conscripserat, in Latinum verterem.' Man wird ferner aber an den falschen Briefwechsel des Chromatius und Heliodorus mit Hieronymus erinnert, der am Anfang des 7. Jahrhunderts an die Spitze des sogenannten Martyrologium Hieronymianum gestellt worden ist⁵, wahrscheinlich aber schon Cassiodor vorgelegen hat⁶. Der angebliche Hieronymus berichtet dort von den 'passiones a sancto Eusebio Caesariensi episcopo scriptas', der die Berichte darüber aus den Archiven des ganzen

¹ H. Valesius, Eusebii Pamphili Ecclesiasticae historiae libri decem, Nova editio, Paris 1678, vorn unter Veterum testimonia pro Eusebio fol. ũ IIIv); wiederholt von Migne, P. G. XIX, 81.

² Von der Mitteilung von Varianten sehe ich im allgemeinen ab; doch füge ich die Zusätze eines Teiles der Handschriften in Klammern ein. -

³ Der folgende Satz fehlt in einigen Handschriften.

⁴ Ed. Mommsen S. 951.

⁵ Ed. de Rossi u. Duchesne, Acta sanctorum Novembris II, 1, S. [LXXXII]; [ebd. II, 2 S. 1 f.]. Vgl. dazu B. Krusch, Neues Archiv 26 (1901), 373 ff., der die Möglichkeit der Echtheit der Briefe erörtert, die G. Grützmacher, Hieronymus III (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche X, 2), 1908, S. 164, Anm., bestreitet. Zum Wortlaut s. Krusch a. a. O., XXIV, 333.

⁶ Cassiodor, Institutio divinarum litterarum c. 32 (Migne, P. L. 70, 1147); [ed. R. A. B. Mynors, Oxford 1937, S. 80, § 4, wo 'Heliodorum' zu lesen ist]. Vgl. Krusch a. a. O., XXVI, 368 f., 376.

Reiches auf Geheiß Konstantins erhalten habe: 'Unde factum est, ut idoneus relator existens ecclesiasticam historiam retexere, omnium paene martyrum provinciarum omnium Romanorum diligens historiografus declararet.' Wenn der Briefwechsel, wie man vermutet hat, dem 5. Jahrhundert angehört¹, so liegt die Annahme nahe, daß der Verfasser der Actus Silvestri sich bei seinen Erfindungen an ihn angelehnt hat. Wohl hatte Eusebius eine Sammlung alter Märtyrergeschichten angelegt, deren er wiederholt in der Kirchengeschichte gedenkt²; aber sie hat sicherlich nicht den hier behaupteten Umfang gehabt, und die Berufung auf Eusebius zum Zweck der Beglaubigung hat denselben Wert oder vielmehr Unwert wie z. B. die auf Africanus historiografus als Übersetzer in der Geschichte der Apostel Simon und Judas³ oder auf Eusebius historiografus und Africanus in der Passio Symphorosae⁴.

An der Spitze von Handschriften aller Fassungen steht aber nicht nur die Vorrede Historiografus noster; ein Teil der Handschriften von A beginnt mit einem anderen seltsamen Prologe (BHL. Suppl. 7742 b), von dem bisher nur Trümmer bei Narbey S. 166 aus jenem spanischen Codex Paris Nouv. acq. lat. 2178 gedruckt sind. Für den folgenden Text sind auch London Add. 17357 und die mir von E. Tisserant freundlichst verglichenen Vaticani Lat. 1194, 5696 und 6076 (vgl. oben S. 400) herangezogen⁵; auf die zahlreichen Varianten ist bei der nur vorläufigen Textgestaltung meist verzichtet.

Eusebius⁶ Caesareae Palaestinae episcopus⁷ duodecim decadas scripsit et unicuique decadae nomen imposuit. Prima decada euangelica dicitur, de domino nostro Iesu Christo et de apostolis eius sumpsit initium; secunda euprepia, tertia diamonon, quarta epitreptice, quinta photismon, sexta orthodoxa, septima enercatia, octava ypomone, nona mesembroton, decima dysmon, undecima electon, duodecima megaloprepia.

Haec ergo decada duodecima omnium episcoporum continet gesta, eorum praecipue, qui arcem pontificatus per sedes apostolicas tenuerunt. Ex quorum numero

¹ So zuletzt Duchesne, *Miscellanea Geronimiana*, Rom 1920, S. 221. H. Achelis, *Die Martyrologien* (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, Neue Folge III, 3), 1900, S. 94 ff. setzt die Briefe erst um 530 an.

² *Hist. eccl.* IV, 15, 47; V, prol. und c. 4, 3; 21, 5 (ed. Ed. Schwartz, *Die griech. christl. Schriftsteller der ersten 3 Jahrhunderte* IX, 1, 1903, S. 354/11, 400/10, 434/13, 486/18). Vgl. Adolf Harnack, *Geschichte der altchristlichen Literatur* I (1893), 556, 808 ff., II, 2 (1904), 110 f.

³ (Fr. Nausea), *Anonymi philalethi Eusebiani in vitas ... apostolorum rhapsodiae, Coloniae 1531*, fol. 72; R. Ad. Lipsius, *Die apokryphen Apostelgeschichten* I (1883), 118, Anm. 2; II, 2 (1884), 164. Vgl. unten S. 431 f.

⁴ *Acta sanctorum Iulii* IV, 355, § 22.

⁵ Nach den Beschreibungen der Bollandisten beginnen mit diesem Prolog auch die Handschriften im Kapitelarchiv von St. Peter in Rom A 5 (s. XI) und A 6 (s. XIV), von Sta. Maria Maggiore A (s. XII—XIII) und Neapel, *Bibl. Naz.* VIII, B. 6 (s. XI).

⁶ Die spanischen Handschriften beginnen 'Sanctus Eusebius'.

⁷ Zur Fassung vgl. Hieronymus, *De viris illustribus* c. 81: 'Eusebius Caesareae Palaestinae episcopus'.

sanctum tibi¹ iussisti transferri Silvestrum. Qui me exiguum ad translationem hanc esse considerans, elegi hoc detegere, quod sim parvi sermonis et inertis ingenii, quam noxam incurrere contemptoris. Credo enim, quod orando impleri facias, quod me arripere iubendo fecisti.

Silvestrum urbis Romae episcopum transferendum meis nisibus commisisti. Ego quidem me minus idoneum ad istam translationem considerans, dum contemptoris culpam fugio, praesumptoris incurro; sed tuis orationibus veniam me consequi non dubito. Credo enim, quod orando perficias, quod inchoari imperando fecisti.

Man sieht auf den ersten Blick, daß hier gegen Ende zwei Texte recht ungeschickt vereinigt sind, so daß sich Wiederholungen ergeben. Nun findet sich der erste Teil 'Sanctus Eusebius mecaloprepia' vor der anderen Vorrede 'Istoriografus noster culpa non erit' in einer älteren spanischen Handschrift der Fassung B I, Madrid, Academia de la historia 13, s. X/XI, f. 254, über die mir Herr Bibliothekar Pedro Longás durch Vermittlung von Herrn Professor Gervasio de Artiñano freundlichst Mitteilungen gemacht hat, schon ehe mir Herr Kollege Wilhelm Neuß eine Photographie besorgte²; hier ist also der Abschnitt über die 12 Dekaden mit ihren griechischen Namen getrennt neben den von 2 Dekaden redenden andern Prolog gestellt, wie auch eine Handschrift in Chartres 166 (204), s. XII, f. 63^v, beide nebeneinander in umgekehrter Folge zu enthalten scheint³. Aber wenn nicht die Quelle, so doch wohl ein Parallelbericht über jene angeblichen 12 Dekaden des Eusebius liegt vor in der Vorrede d'ér wahrscheinlich im 5. Jahrhundert in der Gegend von Rom verfaßten Passio Anthimi, Faltonii Piniani und ihrer Gefährten, die ebenfalls aus dem Griechischen des Eusebius herkommen will⁴. Hier wird in unverkennbarem Zusammenhang mit jenem Brief des Hieronymus an Chromatius und Heliodorus von den 12 Dekaden des Eusebius und über ihre griechischen, teilweise entstellten Namen berichtet und deren Bedeutung erklärt. Dorthier oder aus einer gemeinsamen Quelle hat wohl ein Abschreiber der Actus Silvestri die Angaben über die 12 Dekaden entnommen⁵, denen der widersprechende Anfang des Prologes Histo-

¹ Die Vaticani haben 'sibi iussit'. Die Übereinstimmung mit dem Prolog Historiographus ist durch den Druck hervorgehoben.

² Über die Handschrift vgl. unten S. 418.

³ Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, Départements XI, 1890, S. 87.

⁴ Der Prolog der Passio Anthimi ist gedruckt Analecta Bollandiana II (1883), 288 f. Bereits Henschen, Acta sanctorum Maii II, 613, hat ihn gekannt, aber als unglaubwürdig bei der Ausgabe der Passio weggelassen. Ein zweiter Prolog im Parisiensis 12 611 (Catalogus codicum hagiographicorum Latinorum qui asservantur in bibliotheca nationali Parisiensi III, 154 f.) ist jünger; der Widmungsbrief des Jonas von Susa vor seiner Vita Columbani (ed. Krusch, Ionae Vitae sanctorum in den Scriptorum rerum Germanicarum, 1905, S. 145^{3/4}, 147^{2/3} bis 148³) ist darin ausgesprochen. Zur Passio Anthimi vgl. Albert Dufourcq, Étude sur les Gesta martyrum romains III (1907), 46—58, und Rudolf Gerhardt, Über die Akten des hl. Anthimus und des hl. Sebastianus, Dissertation von Jena 1916, die beide die Prologe nicht berücksichtigt haben.

⁵ Damit hängt irgendwie wohl auch die Überschrift der Actus Silvestri in

riographus noster weichen mußte, und der letzte Absatz mit seinen Wiederholungen zeigt, daß dann noch einmal eine Kontamination mit anscheinend demselben Prologe stattgefunden hat. Jedenfalls kann jene Vorrede schwerlich als ursprüngliche Einheit gelten¹.

4.

Der Verfasser der Actus Silvestri, wie ich diese Dichtung mit dem Decretum Gelasianum und einem Teil der Handschriften nenne, hat in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts geschrieben. Jenes Dekret zeigte, daß wahrscheinlich 520 bereits eine Bearbeitung der Actus vorhanden war, und ihre Benutzung im Liber Pontificalis² würde, wenn dessen Datierung durch Duchesne richtig sein sollte, nur um ein Jahrzehnt weiter hinabführen. Dagegen läßt sich in beiden Fällen die benutzte Fassung nicht näher erkennen; aber ein noch älterer Zeuge lehrt, daß die Fassung A damals schon vorlag. Wie man längst gesehen hat, wird in den ersten Jahren nach 500 in zweien der sogenannten Symmachischen Fälschungen³ auf die Geschichte von Konstantins Aussatz und seiner Heilung durch die Taufe Bezug genommen, in den Gesta Liberii (c. 2 und 6)⁴ und dem Constitutum Silvestri⁵ (c. 1). Diese zweite Fälschung steht aber noch stärker unter dem Einfluß der Actus. Die Bestimmungen über die Verteilung der kirchlichen Einkünfte (c. 7/8) sind wohl durch verwandte Bestimmungen in den Actus angeregt⁶; ferner erinnert nicht nur eine Stelle der Unterschriften auffallend an Worte von A bei dem Religionsgespräch, die mit dem ganzen Abschnitt in B fehlen:

Actus A (M. f. 284):
in quo auditores esse voluerunt Constantinus augustus cum Helena matre augusta;

Constitutum Silvestri, c. 15:
Subscripsit *augustus Constantinus cum matre Helena augusta*;

drei Handschriften des 11. Jahrhunderts in Monte Cassino (Nr. 139, 144, 145) zusammen, wo es nach dem Prolog 'Historiographus noster' heißt: 'Incipit liber primus ex parte libri octavi de episcopis Romanis attitulati Eusebii Cesariensis episcopi, qui et hanc historiam ecclesiasticam scripsit apud Cesaream Palestinam'. Vgl. Bibliotheca Casinensis III (1877), 258, 283, 288.

¹ Wenigstens London Add. 17 357 ist auch sonst nicht ganz frei von Interpolationen; vgl. unten S. 438, Anm. 3.

² Liber pontificalis, Silvester c. 2; vgl. c. 13 (ed. Duchesne I, 170, 174; Mommsen S. 47, 54).

³ Vgl. dazu Duchesne a. a. O., S. CXXII f., CXXVI f., CXXXIII ff., G. Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theoderich der Große und die katholische Kirche (Kirchengeschichtliche Studien III, 1—2), Münster 1896, S. 65 f., 71, 88 f. Der Versuch von Gaudenzi, Bullettino 36/37 (1916), S. 335, 337 ff., diese Fälschungen ins 7. und 8. Jahrhundert hinabzurücken, ist verfehlt. [Vgl. auch E. Caspar, Geschichte des Papsttums II, Tübingen 1936, S. 107 ff.]

⁴ Constant, Epistolae Romanorum pontificum I, app. Sp. 90, 92.

⁵ Ebd. Sp. 44.

⁶ Vgl. unten S. 412.

entscheidend ist die unmittelbar vorhergehende Unterschrift: 'Subscripsit autem et novissimus Calpurnius praefectus Urbis', und dessen frühere Erwähnung (c. 4): 'Erat enim ibi et Calpurnius, qui primo gentilis et postea christianus et praefectus Urbi.' Der Stadtpräfekt Calpurnius begegnet in A, wie erwähnt (S. 403), bei dem Drachenwunder, dagegen nicht in B, und die angeführten Worte entnehmen aus A nicht nur Namen und Amt, sondern auch das Heidentum des Mannes (M. f. 292): 'Calpurnius autem Urbis praefectus, cum simul esset cum principe, quando haec Silvester asserebat, gentilis cum esset, dixit.' Die Fassung A ist also um 500 in Rom bekannt gewesen.

Dort ist sie sicherlich auch entstanden. Das lehrt schon ein Grundzug der Erzählung, die Verherrlichung des römischen Bischofs, der nach Konstantins Bestimmung so das Haupt der 'sacerdotes' sein soll wie der Kaiser das der 'iudices' (M. f. 282 v, vgl. oben S. 397), von dessen Worten die Griechen erklären (f. 281) 'Vere apostolica sedes haec a Petro didicit, quod nulla possit ratione convinci.' Dahin gehören die Visionen von Petrus und Paulus und von Petrus allein (oben S. 401) und vor allem die krasseste Erdichtung, die Taufe Konstantins durch den römischen Bischof, mag sie vielleicht zuerst auch außerhalb Roms durch die Verwechslung des Eusebius von Nikomedien (oben S. 396) mit Silvesters zweitem Vorgänger Eusebius (309) vorbereitet worden sein¹. Deutlich zeigt sich sodann die Heimat der Actus in der Art, in der römische Örtlichkeiten, Personen und Gebräuche in die Erzählung verwoben sind. Da wird nicht nur Bischof Melciades (311—314) erwähnt; der Märtyrer Timotheus, den Silvester gastlich aufnimmt, ist in der Tat 303 in Rom den Märtyrertod gestorben². Bei dem Presbyter Cyrinus, an den sich der junge Silvester anschließt, erinnert wenigstens der Name an den Subdiakon Quirinus, der Abdon und Sennen in seinem Hause beigelegt haben soll³, und an den Märtyrer Cyrinus, über den die Passio von Marius und Martha berichtet⁴. Der Name des Stadtpräfekten Tarquinius, der gleich dem seines Nachfolgers Calpurnius einem berühmten römischen Geschlecht entlehnt ist, kehrt wieder bei dem Vater Tarquinius des Stadtpräfekten Agrestius Chromatius in den Acta Sebastiani⁵; aber der Verfolger Silvesters wird auch mit dem Doppelnamen Perpenna Tarquinius

¹ Vgl. Dölger a. a. O. S. 417 ff. Der S. 149, Anm. 1, erwähnte unechte „Erlaß des Papstes Melchiades“ stammt aus Pseudo-Isidor ed. Hinschius S. 248.

² Depositio martyrum (22. August) ed. Mommsen, MG. Auct. ant. IX, 72; Fasti Vindobonenses priores a. 306, posteriores a. 303, ebd. S. 290 f.; Prosper a. 306, ebd. S. 447. Vgl. Lipsius, Apostelgeschichten II, 2, S. 392 ff.

³ Passio Abdonis et Sennen c. 7 (Acta sanctorum Julii VII, 138).

⁴ Passio Marii, Marthae et filiorum c. 1 (ebd. Januar. II, 216); vgl. MG. Script. rer. Merov. III, 11 f. Vgl. ferner J. P. Kirsch, Der stadtrömische christliche Festkalender (Liturgiegeschichtliche Quellen 7—8), 1924, S. 145 f.

⁵ Acta Sebastiani c. 16, § 54 (ed. Ballerini, S. Ambrosii Opera VI, Mediolani 1883, S. 819).

bezeichnet und erinnert so mit dem ersten, seltneren Namen, der den Abschreibern Schwierigkeiten bereitet hat, an einen wirklichen Stadtpräfekten des 5. Jahrhunderts, Petronius Perpenna Magnus Quadratianus, der die Konstantin-Thermen wieder herstellte, wie man dort auf einer heute verschwundenen Inschrift lesen konnte¹. Und ob dem Verfasser, wenn er den Kaiser vom Aussatz geheilt aus dem Taufbad steigen läßt (M. f. 282^v): 'Ex qua mundus exurgens Constantinus Christum se vidisse confessus est', nicht der Wortlaut einer berühmteren Inschrift vorgeschwebt hat, welche die Besucher der Peterskirche bis ins 16. Jahrhundert mit einem Mosaikbild vom Triumphbogen der Kirche her an den kaiserlichen Erbauer erinnerte²:

Quod duce te mundus surrexit in astra triumphans,
Hanc Constantinus victor tibi condidit aulam.

Sie sollte freilich den Sieg Christi verherrlichen, unter dessen Führung die Welt sich triumphierend zu den Sternen erhoben habe; aber ob man dem Verfasser die Mißdeutung des Satzbaus und die Beziehung von 'mundus' auf den vom Aussatz reinen Konstantin im Sinne seiner Erfindungen nicht zutrauen darf?

Ferner sei auf die Erwähnung der basilica Ulpia (oben S. 402) am Trajansforum hingewiesen. Man hat sodann erörtert, ob die Angabe über das Opfer, das die der Göttin Vesta geweihten Jungfrauen am Monatsersten dem Drachen dargebracht haben sollen, wirklich an Gebräuche des Vestakults anknüpft³. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob nicht eine Verwechslung mit dem Junokult von Lanuvium vorliegt; aber wie schon eine Stelle Tertullians eine Beziehung der Vestalinnen zu einem Drachendienst wenigstens nahelegen konnte⁴, so erzählt gegen Ende des 4. Jahrhunderts das

¹ Corpus inscript. Lat. VI, 1, Nr. 1750; H. Dessau, Inscriptiones Latinae selectae II, 1, Nr. 5703. „Wahrscheinlich 443“ geben als Zeit der Inschrift aus mir unbekanntem Gründen an H. Jordan und Ch. Huelsen, Topographie der Stadt Rom im Alterthum I, 3, 1907, S. 438.

² De Rossi, Inscript. christ. urbis Romae II, 1, S. 345; Fr. Buecheler, Carmina Latina epigraphica I, Nr. 300; H. Lietzmann, Petrus und Paulus in Rom, Bonn 1915, S. 140. Vgl. F. Piper, Theologische Studien und Kritiken 48, Band I, Gotha 1875, S. 98—110. Die Inschrift von der Vorhalle von St. Peter, in der ein Unbekannter seine Rettung von schwerer Krankheit Petrus zuschreibt (de Rossi II, 1, S. 55 [Nr. 11], 57 [Nr. 18a], 79 [Nr. 7], 98 [Nr. 2], 144 [Nr. 2], 260 [Nr. 1]; Buecheler a. a. O. II, Nr. 902), wurde zwar später Kaiser Konstantin beigelegt; doch kann diese Deutung ebensogut erst durch die Silvesterlegende veranlaßt wie ihr vorhergegangen sein. Vgl. Duchesne, Liber Pontif. I, S. CXIII Anm. 1; Jos. Wilpert, Die Römischen Mosaiken I, 1, 1916, S. 370 f.

³ Vgl. Duchesne, S. Maria Antiqua (Mélanges d'archéologie et d'histoire XVII, 1897, S. 33 ff.); L. Santinelli, Rivista di filologia e d'istruzione classica 30 (1902), 266 ff.; G. Wissowa, Religion und Kultus der Römer (= Iwan Müller, Handbuch der klass. Altertums-Wissensch. V, 4), 2. Aufl., 1912, S. 185, Anm. 6; G. Morin, Le dragon du forum romain (Revue Bénédictine 31, 1914 bis 1919, S. 321 ff.); [C. Cecchelli, Studi e documenti sulla Roma sacra I, Roma 1938].

⁴ Tertullian, Ad uxorem I, 6 (Opera ed. Oehler I, 678).

unter den Werken des Paulinus von Nola überlieferte Gedicht des Antonius (V. 143—148) von den Speisen, die die Vestalinnen — hier alle fünf Jahre — einem Drachen reichten¹. Endlich berichtet der Verfasser der Schrift *De promissionibus et praedictionibus Dei* (III, 38, § 43), ein um die Mitte des 5. Jahrhunderts in Italien lebender Afrikaner, in rationalistischer Weise, wie ein Mönch in der Zeit Stilicho's in einer Höhle bei Rom einen künstlichen Drachen zerstörte, dem bis dahin alljährlich blumengeschmückte Jungfrauen beim Überbringen von Gaben auf den Stufen der zu ihm hinabführenden Treppe zum Opfer gefallen waren²; man hat mit Recht auch in dieser Erzählung die gleiche Grundlage erkannt wie in dem Drachenzwunder der Silvesterlegende.

Der Name, den in dieser der Berg führt: ad montem Serapim, zu dem sich Silvester vor der Verfolgung flüchtet, der Soracte bei Rom, hat sich schwerlich, wie man vermutet hat³, ursprünglich auf einen legendären Berg des Orients bezogen, sondern dürfte nach Ausweis der Zeugen vom 8. Jahrhundert ab auf der volkstümlichen Aussprache des Namens beruhen, neben der dann die klassische Literatur immer wieder (auch in Handschriften der Legende) dem Soracte zu seinem Rechte verholpen hat. Auf Rom weisen auch kirchliche Einrichtungen, die mit Silvester in Verbindung gebracht werden: Eben dort ist seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts die Zerlegung der kirchlichen Einkünfte in vier Teile nachweisbar⁴; nur verzichtet bei der Teilung der der Kirche zufließenden Gaben Silvester in der Legende auch auf das in der Wirklichkeit dem Bischof vorbehaltene Viertel zugunsten der Fremden⁵, die sich sonst mit den Armen in ein Viertel teilen müssen. Ausgesprochen römisch, wenn auch vielleicht nicht von Anfang an, ist auch der Brauch (M. f. 280^v), am Samstag zu fasten⁶; Dölger (a. a. O. S. 415) hat

¹ Ed. Hartel, *Corpus script. eccles. Latin.* 30, 334 f. Morin a. a. O. S. 323 ändert V. 148 ohne Not; zum Sinne vgl. z. B. *Neues Archiv* 29 (1904), 115.

² Migne, P. L. 51, 835. Auf die Frage nach der Verfasserschaft des Bischofs Quodvultdeus von Karthago (D. Franses, *Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München*, 4. Reihe IX, 1920, S. 37 ff.) braucht hier nicht eingegangen zu werden.

³ Duchesne, *Liber Pontif.* I, S. CXIX. Vgl. auch G. Tomassetti, *Archivio della Società Romana di storia patria* VII (1884), 380 ff., und *La Campagna Romana* III, Roma 1913, S. 305 ff.; H. Grisar, *Der Berg Soracte bei Rom in der christlichen Geschichte und Legende* (Festschrift Georg von Hertling dargebracht, Kempten und München 1913, S. 216—224).

⁴ Vgl. Ulrich Stutz, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens* I, 1, Berlin 1895, S. 24 ff.

⁵ M. f. 280^v (Narbey S. 167): 'Si aliqua dona ecclesia a divitibus suscepisset, statim ea in quattuor partes dividens, archidiacono committebat, ut una pars restorationibus titulorum vel cymiteriorum proficeret, alia pauperibus clericis, tertia cunctis pauperibus, quarta vero advenis sub ratiocinio traderetur.'

⁶ Vgl. u. a. Quesnel bei den Ballerini, *Leonis Magni Opera* II, 1069—1094; A. J. Binterim, *Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche* II, 2, Mainz 1826, S. 613 ff. und V, 2, 1829, S. 124.; Th. Zahn, *Skizzen aus dem Leben der Alten Kirche*, 2. Aufl., Erlangen und Leipzig 1898, S. 371 f.; L. Duchesne,

bereits auf das Schreiben von Innozenz I. an Bischof Decentius von Gubbio (416) hingewiesen, wo der Brauch geradezu in derselben Weise begründet und gerechtfertigt wird wie in den *Actus Silvestri*¹. Rom als Heimat, die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts als Entstehungszeit dürfen mithin als gesichert gelten.

Zu diesem Zeitansatz paßt es aufs beste, daß in der Gründungsgeschichte von Konstantinopel (s. oben S. 403) der Kaiser in Byzanz seine Traumgesichte erzählt 'episcopo civitatis viro sancto nomine Sisinnio'. Die Bischöfe der neuen Hauptstadt in Konstantins Zeit hießen aber Metrophanes und Alexander; ein Sisinnius ist erst 426/27 dort Bischof gewesen, der Vorgänger des Nestorius.

Der Verfasser muß, als er Konstantins Bekehrung und Taufe für Silvester in Anspruch nahm, sich bewußt gewesen sein, in welchem Maße er die geschichtliche Wahrheit vergewaltigte. Dennoch sind die *Actus* schwerlich „zu hierarchischen Zwecken“ erfunden, wie Wattenbach gemeint hat², sondern sind eher ein allerdings mit bestimmten Tendenzen verbundenes Beispiel „christlicher Unterhaltungsliteratur“³, das seine Absichten der Erbauung, Belehrung und Apologetik ohne Rücksicht auf geschichtliche Tatsachen mit fast schrankenloser, wenn auch oft plumper Phantasie verfolgt. So nimmt der Verfasser den weltgeschichtlichen Vorgang von Konstantins Bekehrung für den römischen Bischof in Anspruch, er verteidigt gegen die Griechen römische Sitte wie das Sabbatfasten, um es zugleich doch auch in den Augen der Gläubigen zu rechtfertigen; er zeichnet ihnen das Bild eines idealen Bischofs, wendet sich gegen die Neigung des Volkes zum Glaubenszwang, sucht die Überlegenheit des Christentums über Heidentum und Judentum in der anschaulichen Form des Tendenzromans darzutun und will die Leser auch darüber hinaus in dogmatischer Hinsicht befestigen und belehren. Diesem Zweck dient besonders der umfangreichste Teil des Werkes, das Religionsgespräch mit den Juden, das in der Reihe der apologetischen und namentlich der wirklich oder scheinbar gegen die Juden gerichteten Dialoge jener Jahrhunderte vielleicht längst eine stärkere Berücksichtigung verlohnt hätte⁴.

Origines du culte chrétien⁵, 1909, S. 235 f.; K. Holl, Die Schriften des Epiphanius gegen die Bilderverehrung (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1916, S. 848 ff.).

¹ Hinschius a. a. O. S. 528; vgl. Jaffé, *Regesta* I², Nr. 311; Kehr, *Italia pontificia* IV, 82, Nr. 1. Unzugänglich war mir G. Malchiodi, *La lettera di S. Innocenzo I a Decenzio*, Rom 1921.

² Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II⁶, 1894, S. 490.

³ W. Meyer, *Die Legende des hl. Albanus* (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, Neue Folge VIII, 1), 1904, S. 5.

⁴ Vgl. über die anti-jüdischen Dialoge A. Harnack, *Die Altercatio Simonis Judaei et Theophili Christiani* (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Literatur I, 3, 1883, S. 1—136); A. C. Mc. Giffert, *Dialogue between a Christian and a Jew*, Dissertation von Marburg 1889; O. Zöckler, *Der Dialog im Dienste der Apologetik* (Der Beweis des Glaubens 29, Gütersloh 1893, S. 210ff.).

Gerade für antijüdische Streitschriften ist die Form des Dialogs seit Justins Gespräch mit Tryphon und der verlorenen *Altercatio Jasonis et Papisci* des Ariston von Pella beliebt geblieben. Auch in den *Actus Silvestri* ist die Wechselrede, obwohl sie sich nicht auf zwei Personen beschränkt, sondern der Bischof der Reihe nach zwölf Gegnern gegenübertritt, wie fast immer recht einseitig zugunsten des christlichen Vertreters verteilt; was Harnack von Justin gesagt hat¹, gilt auch hier: der Dialog ist „in Wahrheit der Monolog des Siegers“, ist „ein von kurzen Einwüfen durchgesetzter Monolog“, der wie so viele dieser Schriften sicherlich weniger der Belehrung der Juden als der Erbauung und Stärkung der Christen dienen sollte. Die Rolle der heidnischen Schiedsrichter findet ihr Gegenstück in den gegen die Manichäer gerichteten, um 400 ins Lateinische übersetzten *Acta Archelai* des Hegemonius² und in dem um dieselbe Zeit von Rufinus lateinisch bearbeiteten Dialog des Adamantius gegen die Anhänger Marcions und des Valentinus³; wie hier der Schiedsrichter Eutropius schließlich vom Heidentum zum Christentum übertritt, so in der Silvesterdichtung Craton und Zenophilus. Auch an das sogenannte „Religionsgespräch am Hof der Sasaniden“⁴, das allenfalls noch dem späteren 5. Jahrhundert angehören kann, vielleicht aber auch ein Jahrhundert jünger ist, wird man erinnert, wo der Grieche Aphroditian, der Leiter des Gesprächs, mit ähnlicher Sympathie gezeichnet wird wie hier die beiden Vertreter des gebildeten Heidentums, so daß seine Bestellung zum *κρίτης* mit entsprechenden Worten begründet wird.

Die Namen der Schiedsrichter sind nicht frei erfunden. Der eine, Craton, entstammt einer der Bearbeitungen der *Vita* des Apostels Johannes; dieser soll in Ephesus dem die Nichtigkeit des Irdischen lehrenden Philosophen Craton eine bessere Art, die Dinge dieser Welt zu verwenden, durch ein Wunder beigebracht und ihn mit seinen Schülern dem Christentum gewonnen haben⁵. Der andere

und Geschichte der Apologie des Christentums, ebd. 1907; H. Vogelstein und P. Rieger, *Geschichte der Juden in Rom I*, Berlin 1896, S. 118, 161 ff.; F. C. Conybeare, *The Dialogues of Athanasius and Zacchaeus and of Timothy and Aquila* (*Anecdota Oxoniensia, Classical series VIII*), 1898; E. Bratke, *Epilegomena zur Wiener Ausgabe der Altercatio legis inter Simonem et Theophilum* (Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Wiener Akad. der Wiss. 148, 1), 1904; N. Bonwetsch, *Doctrina Jacobi nuper baptizati* (Abhandlungen der Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, Neue Folge XII, 3), 1910; H. Jordan, *Geschichte der alt-christl. Literatur*, 1911, S. 240 ff.; J. Juster, *Les Juifs dans l'Empire romain I*, Paris 1914, S. 53 ff.; H. Walther, *Das Streitgedicht in der latein. Literatur des Mittelalters* (Quellen und Untersuchungen zur latein. Philologie des Mittelalters V, 2), 1920, S. 25 f.

¹ Harnack, *Judentum und Judenchristentum in Justins Dialog mit Trypho* (Texte und Untersuchungen 39, 1) 1913, S. 54, 92.

² Ed. C. H. Beeson, *Die griech. christl. Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte* 16, 1906.

³ Ed. W. H. van de Sande Bakhuizen, ebd. 4, 1901.

⁴ Ed. Bratke, *Texte und Untersuchungen* 19, 1899.

⁵ *Vita Johannis des Pseudo-Abdias c. 6* (ed. Nausea a. a. O., f. 35^v); des

Schiedsrichter, Zenophilus, 'praefectorius vir', der wegen seiner Unbestechlichkeit 'consulatum promeruit' (M. f. 284), findet sich in der Tat in der Konsulliste beim Jahre 333¹, wozu es dann freilich wenig stimmt, daß die Disputation bereits unter dem vierten Konsulat von Konstantin und Licinius stattfindet (oben S. 402), d. h. 315. Freilich Anachronismen haben Schriftsteller von diesem Schlage wenig bekümmert; ist doch auch die Jahresangabe des Gesetzes unmöglich, das Konstantin nach Fesselung des Drachens bekannt machen läßt: 'Proposita Constantino augusto V. et Crispo caesare consulibus' (oben S. 403). Konstantins fünftes Konsulat war 319, aber sein Sohn Crispus hat die Würde wohl 318, 321 und 324 bekleidet, aber nicht zusammen mit dem Vater.

Wie im Religionsgespräch am Sasanidenhofe der persische Magier Orikatos mit Wundern überboten wird, so besiegt auch Silvester die Gegner nicht nur im Wortkampf, sondern den letzten, den Magier Zambri, durch die Wiederbelebung des Stieres. Auch in einem anderen christlichen Roman in griechischer Sprache, vielleicht noch des 6. Jahrhunderts, in der erst unvollständig bekannten Vita des Erzbischofs Gregentius von Taphar², die auch durch die Verbindung eines Religionsgesprächs mit recht verschiedenen anderen Stoffen an das Leben des römischen Bischofs erinnert, wird die Disputation mit dem Juden Herban und damit die Bekehrung der Homeriten in Arabien durch ein Wunder zum Abschluß gebracht, allerdings ein Wunder erhabenerer Art, die Erscheinung des Herrn selbst. Überhaupt sollen diese Vergleiche nicht den Gedanken an unmittelbare Zusammenhänge nahelegen, sondern nur daran erinnern, daß in jener Zeit das Religionsgespräch einen beliebten Stoff des christlichen Romans und eine Form der theologischen Belehrung darstellte, die sich auch in den Rahmen einer Lebensbeschreibung einfügen ließ. Bei der lebendigen Schilderung des Wunders, der Er-

Pseudo-Miletus (Gotht. Heine, Bibliotheca anecdotorum I, 1848, S. 110 f.). Über den Craton der Passio Simonis et Judae s. unten S. 431. Auch in der geringwertigen Passio des Bischofs Valentin von Terni c. 2 (Acta sanctorum Februarii II, 756) begegnet ein des Lateinischen und Griechischen kundiger Redner Craton, bei dem drei Athener lateinische Studien treiben und dessen kranken Sohn Chäremon Valentin heißt. Wenn Dufourcq (a. a. O. III, 1907, S. 32) an die apokryphen Apostelakten als Quelle denkt, so hat eher die Silvesterlegende in der Fassung A 2 (s. oben S. 401) Namen und Person hergegeben; vgl. M. f. 281: 'Huic cum diversa magorum et medicorum . . . agmina subvenire non possent ulla medendi ratione, extiterunt pontifices Capitolii et hoc dederunt consilium, quod dicerent . . .' und Passio Valentini: 'Cumque omnes pene medici . . . nulla ei possent ratione succurrere, extitit quidam . . . qui diceret . ..'. Aus der Passio Valentini hat Ado geschöpft; vgl. II. Quentin, Les martyrologes historiques du moyen âge, 1908, S. 579.

¹ [Vor 'Zenophilus v. consularis' spielen sich ab die Gesta apud Zenophilum (ed. Ziwisa, Corpus script. eccl. Lat. 26, 1893, S. 185—197; O. von Gebhardt, Acta martyrum selecta, 1902, S. 186—204)].

² Migne, P. G., 86, 567—784. Vgl. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur², S. 59.

weckung des von Zambri durch seinen geheimnisvollen Gottesnamen getöteten Stiers¹, hat der Verfasser seine Kunst der Erzählung nicht zum wenigsten betätigt; gerade dieser Abschnitt bringt es zum Bewußtsein, daß solche Literaturerzeugnisse die Belehrung mit der Unterhaltung verbinden wollten.

Bei der eigentlichen Disputation wird der Grundsatz aufgestellt und durchgeführt, daß Silvester die Juden nur mit ihren eigenen Waffen bekämpfen, seine Beweise gegen sie nur dem Alten Testament entnehmen dürfe; ein Gegenstück bietet die *Altercatio Simonis et Theophili* des Euagrius². Die erörterten Fragen sind solche, denen man in den apologetischen und polemischen Schriften oft begegnet: die Begründung der Trinitätslehre, der Göttlichkeit Christi, seiner Geburt von einer Jungfrau, die Möglichkeit der Verbindung irdischen Lebens und Leidens mit der göttlichen Natur, die Rechtfertigung des Aufhörens der Beschneidung, diese Fragen werden mehr oder minder mit Argumenten und Belegen beantwortet, die sich teilweise schon seit Justin, Tertullian und Cyprian finden; mitunter kehrt eine größere Zahl von ihnen in einer einzelnen Schrift, wie in jener des Euagrius, wieder, ohne daß ich eine bestimmte Vorlage nachweisen könnte. Ein sehr erheblicher Teil etwa der auf Christus bezogenen messianischen Weissagungen des Alten Testaments ist eben im 5. Jahrhundert altüberkommenes Gut³, und auch für Vergleiche, wie die damals beliebte Gegenüberstellung des aus der „jungfräulichen“ Erde geschaffenen Adam und des aus einer Jungfrau geborenen Christus findet sich schon bei Tertullian ein Gegenstück⁴, ebenso der Hinweis auf die Menschen, die vor Abraham unbeschnitten Gott gefallen haben, und auf Abraham, bei dem dies schon vor der Beschneidung der Fall war⁵. Die Anführungen aus der Bibel weichen oft von der Vulgata ab und sind nach einer älteren Übersetzung gegeben. Doch zitiert der Verfasser anscheinend auch mit großer Freiheit, und mehr als eine Anführung vermag ich nicht nachzuweisen, z. B. in dem Wort *'Circumcidite corda vestra*

¹ Bereits Wilh. Grimm, Konrads von Würzburg Silvester, Göttingen 1841, S. XX, zieht zum Vergleich heran Lactantius Placidus, *Commentarii in Statii Thebaida* IV, 516 (ed. R. Jahnke, 1898, S. 229, wo mit *Tiliobroga 'tauri'* statt *'taiti'* zu lesen ist). Vgl. auch Lipsius, *Apostelgeschichten* II, 1 (1887), 212 f., 216.

² Ed. Bratke, *Corpus script. eccl. Latin.* 45, 1, 1904. Vgl. dazu auch G. Morin, *Revue d'histoire ecclésiastique* I (1900), 267 ff.

³ Vgl. z. B. Hans Achelis, *Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten* I (1912), 245 f.

⁴ Tertullian, *Adversus Judaeos* c. 13 (*Tertulliani quae supersunt omnia* ed. Oehler II, 735). Vgl. R. Köhler, *Die Erde als jungfräuliche Mutter Adams* (Kleinere Schriften II, Berlin 1900, S. 7 ff. = *Germania* hrsg. von Pfeiffer VII Wien 1862, S. 476 ff.); H. Vollmer, *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* X (1909), 324. XIII (1912), 95; J. Flamion, *Les Actes apocryphes de l'apôtre André* (*Université de Louvain, Recueil de travaux d'histoire et de philologie* 33), 1911, S. 23, Anm. 6, und unten S. 433.

⁵ Tertullian a. a. O., c. 2 und 3 (S. 704 ff.) und viele Spätere.

et non corpora vestra¹ scheint der Gedanke von Deut. 10, 16 und 30, 6 und Jerem. 4, 4 nach Joel 2, 13 gestaltet.

Außer der Bibel begegnen nicht viele Zitate, so der Hinweis auf Eusebius' Leben Konstantins am Schluß des Ganzen (oben S. 405) und auf seine Kirchengeschichte in der Vorrede. Auf diese, d. h. Rufinus (IV, 6, 4), mag auch die Bezeichnung von Jerusalem als Aelia im Brief der Helena zurückgehen² und die Berufung auf Josephus' Zeugnis für Christi Wundertaten (M. f. 285^v), wenn auch an der von Eusebius (I, 11, 7) angeführten vielerörterten Stelle des Josephus nur allgemeiner von Christi Wundern gesprochen wird³. Die im selben Zusammenhang erwähnte 'relatio' des Pilatus, deren ebenfalls Eusebius-Rufinus (II, 2, 1.2) gedenken, wird er unmittelbar im Evangelium Nicodemi (c. 29)⁴ oder in der Passio Petri et Pauli des Pseudo-Marcellus (c. 20), wenn diese so alt sein sollte⁵, gelesen haben, zumal die Aufzählung von Christi Wundern an einer anderen Stelle (M. f. 289^v) an den Brief erinnert.

5.

Neben der Fassung A der Actus Silvestri hat es früh eine zweite, kürzere gegeben, die ich B nenne. Sie ist nicht in zwei Bücher eingeteilt und schließt in den meisten Handschriften mit dem Ende des Religionsgesprächs 'Et ex eo coepit ab omni populo Romano magnificari nomen domini Iesu Christi, cui est' usw. (BHL. 7739)⁶. Mitunter ist die Geschichte von den Anfängen Konstantinopels mit oder ohne die Inventio Crucis nach einem Text A beigefügt, gelegentlich auch andere Zutaten; doch sind diese Anhänge ursprünglich B fremd gewesen. An der Spitze steht der Prolog Historiographus noster, wenn er auch manchmal weggeblieben ist; vereinzelt ist, wie sich zeigte (oben S. 408), der Abschnitt Sanctus Eusebius vorausgeschickt.

¹ In den beiden spanischen Handschriften (daher bei Narbey a. a. O. S. 173. 2, 20) fehlen die Worte 'et non corpora vestra'. Vgl. aber Pseudo-Gregor, Testimonia adversus Judaeos c. 11 (Migne, P. G. 46, 220). Diese Stelle wie manche andere zeigt, daß dem Verfasser der Kaiserchronik V. 7806—10633 (ed. Edw. Schröder, MG. Deutsche Chroniken I, 1, 224—276) ein (wohl nicht reiner) Text A vorgelegen hat. Die Ausführungen über seine Quellen von Kraus, ebd. I, 2, S. 5 ff., und von Prochnow S. 52 ff. würden sich bei Kenntnis dieser Fassung etwas vereinfacht haben.

² Unvollständig bei M. f. 283^v: 'qui Judaeus extitit oriundo et magus accusatus est moriendo. Extant denique apud Heliam crucis eius impressa vestigia'. Zur Schreibweise 'Heliam' vgl. P. Geyer, Corpus script. eccles. Latin. 39, 329.

³ Wie die Actus Silvestri von 'historiographus vester Josephus' sprechen, so Rufinus I, 5, 3 von 'Joseppus illustris Hebraeorum historiografus'; vgl. II, 12, 3.

⁴ Tischendorf, Evangelia apocrypha², 1876, S. 413 ff.

⁵ Lipsius, Acta apostolorum apocrypha I (1891), 137.

⁶ Der dort angereichte Schluß BHL. 7740 gehört zu den Fassungen A und C (in 7727—30), nicht zu B.

Zwei große Abweichungen gestatten es im allgemeinen, B ohne weiteres von A zu unterscheiden. Einmal ist die Reihenfolge der Ereignisse geändert; das Drachenwunder wird nicht nach der Disputation erzählt, sondern bereits vor der Geschichte von Konstantins Krankheit und Taufe. Daher ist in dieser kürzeren Fassung der Drachengeschichte von dem Kaiser nicht die Rede, wie auch der Präfekt Calpurnius nicht erwähnt wird und die in A sich anschließende lex Konstantins fehlt. Die zweite große Abweichung tritt bei der Disputation entgegen: die heidnischen Schiedsrichter Craton und Zenophilus fehlen, und Konstantin selbst übernimmt ihre Aufgabe.

Bei dieser Bearbeitung der Acten sind zwei Fassungen zu unterscheiden, die besonders im ersten Teil voneinander abweichen:

B 1. Eine kürzere Fassung besitzt einen alten Vertreter in München 3514 (Aug. civ. 14) aus dem Besitz von Marcus Welser (um 1600)¹; Textproben und die Vermittlung der photographischen Nachbildung verdanke ich der Gefälligkeit von Siegmund Hellmann und der Bibliotheksverwaltung. Der Codex ist im 8. Jahrhundert teils in Minuskel (S. 1—8), teils in Unziale (S. 9—18) geschrieben²; er beginnt ohne Prolog nach der Überschrift 'Sanctus igitur Silvester in infantia sua Quirino presbytero exhibebat obsequium'; zwischen S. 4 und 5 und mehr zwischen 8 und 9 sind durch Ausfall von Blättern Lücken entstanden, so daß die Drachengeschichte, die Gesetze Konstantins nach der Taufe und ein Teil der Disputation fehlen. Denselben Text (aber mit Prolog, s. oben S. 408, und mit der Geschichte von Konstantinopel am Schlusse) enthalten die beiden Madrider Codices der Academia de la historia 13, s. X/XI, f. 254—262^v, und 10, s. XIII/XIV, f. 3^v—10, beide aus S. Millan de la Cogolla³; Herr Pedro Longás hat mir darüber, wie erwähnt, bereitwilligst Mitteilungen gemacht, dann Kollege Neuß eine Photographie von 13 beschafft.

B 2. Verbreiteter ist anscheinend eine etwas ausführlichere Fassung, die meist beginnt 'Silvester igitur urbis Romae episcopus, cum esset infantulus' (vgl. S. 401), und die auch sonst namentlich im ersten Teil mehr mit A übereinstimmt als B 1; ein Text B 1 ist darin anfangs aus A erweitert worden, nicht jedoch oder höchstens wenig bei der Drachengeschichte und nachher bei der Disputation.

¹ Die Literatur über die Handschrift s. bei L. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen I, 203, Nr. 123.

² Früher setzte man die Unziale ins 7. Jahrhundert und sah in den Blättern mit Minuskel eine im 9. hinzugefügte Ergänzung. Nach Beobachtungen von Paul Lehmann, die er mir freundlichst mitteilte, sind beide Schriftarten gleichzeitig im 8. Jahrhundert eingetragen.

³ Vgl. G. Loewe und W. von Hartel, Bibliotheca patrum Latinorum Hispaniensis I (1887), 489 ff., Nr. 6 und 7, wo der zweite Codex s. XII—XIII angesetzt wird. Auch die Handschrift 13 steht in Beziehung zu der Sammlung des Abtes Valerius; vgl. oben S. 400 Anm. 1.

Einer Handschrift dieser Art, Paris 5301, s. X, hat Duchesne, *Liber Pontificalis I*, S. CX ff., den Inhalt der Legende nacherzählt (vgl. S. CXII, CXIX, Anm. 2 und 192, Anm. 43) und daraus in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire XVII* (1897), 31 f., die Drachengeschichte abgedruckt; aus derselben Handschrift hat Narbey S. 171 f. und 176 Lücken seines A-Textes ergänzt. Auf Grund von München 14738, s. X/XI, und Wien 289, s. IX/X, hat Prochnow a. a. O. S. 13 f. (153 f.) ebenfalls das Drachenwunder gedruckt, wie er überhaupt in seiner Arbeit über die Fassung B 2 (bei ihm N) im Vergleich mit Mombritius genauer berichtet hat. Ich selbst kenne diese recht verbreitete Bearbeitung aus den Handschriften Wien 1556 (*Theol.* 362), s. VIII/IX, f. 134^v—139^v und 85—100; London, Brit. Museum, Cotton Nero E. I., s. XI, vol. II, f. 168—180 (von anderer Hand nach einem Text C umgearbeitet); London, Lambeth Palace 373, s. XII, f. 141—149^v (nur das Religionsgespräch, vorher wohl eine Lage verloren); St.-Omer 715, s. XII, vol. I (St. Bertin), f. 1—8, und vol. IV (St. Omer), f. 49—62^v; Bonn 369 (Münstermaifeld), s. XIV, f. 11—20^v; Paris, Collection Duchesne 85, s. XVII, f. 335—337^v (nur bis zum Ende des Drachenwunders, 'ex cod. Turon:').

Ich nannte die Texte B kürzer als A, und die viel knappere Behandlung der Drachengeschichte und das Fehlen der Abschnitte über Craton und Zenophilus rechtfertigen u. a. diese Bezeichnung. Das schließt im einzelnen Zusätze von B nicht aus. A beginnt die Erzählung von Konstantins Krankheit kurz und bündig (Narbey S. 168 f.): 'Constantinus imperator, pater augustorum, monarchiam tenens, cum plurimas strages nostrorum dedisset, elephantiae a Deo lepra percussus est'; von dem Zufluchtsort Silvesters erzählen zuerst Petrus und Paulus in der nächtlichen Vision Konstantins: 'Silvester episcopus civitatis Romae ad montem Seraptim, persecutiones tuas fugiens, in cavernis petrarum cum suis clericis latebram fovet.' B (wo das Drachenwunder vorausgeht) erweitert danach schon den Anfang des Abschnitts: 'In illo tempore exiit edictum, ut christiani ad sacrificandum idolis cogerentur. Unde factum est, ut secedens ab Urbe sanctus Silvester in monte Sirapti latibulum cum suis clericis collocaret. Constantinus autem imperator, Maximianam Diocletiani imperatoris filiam¹ uxorem habens, cum multos christianos occidisset.' B bringt damit einen neuen Irrtum in die Darstellung hinein, da Konstantin bekanntlich mit Fausta, einer Tochter Maximians, nicht Diocletians, vermählt war². Ebenso erweitert B den nächsten Satz:

¹ Die Münchener Handschrift beginnt hier nach der Lücke vor S. 5 wieder: '//filia uxorem habens'. Viele Barbarismen und Versehen der Handschrift verbessere ich stillschweigend, deren Text sehr willkürlich ist.

² Der Brüsseler Druk gibt daher auf Grund besseren Wissens 'Maximiani filiam uxorem habens'.

A.
Huic cum diversa magorum et medicorum agmina subvenire non possent, Capitolii pontifices hoc dederunt consilium, quod dicerent, piscinam occisorum infantum sanguine repleri debere.

B 1.
Huic magi, arioli, incantatores Marsici¹, medici etiam ex Persida adducti artifices dum nulla possent ratione mederi,

B 2.
Huic cum diversa magorum et medicorum et ariolorum et incantatorum agmina subvenire non possent, medici etiam ex Perside adducti dum nullam possent reddere medendi rationem,

extiterunt pontifices Capitolii, qui dicerent debere piscinam fieri in ipso Capitolio, quae innocentium puerorum sanguine repleretur.

Nach der Vision der Apostel erweist sich wiederum B 1 gegen die an sich weit ausführlichere Fassung A um einen Zug bereichert, B 2 aus beiden zusammengesetzt:

A.
Exsurgens igitur a somno, statim convocans eos, qui observabant palatium, et secundum tenorem somnii sui misit ad montem Seraptim, ubi sanctus Silvester in cuiusdam christiani agro lectionibus et orationibus insistebat. Qui cum se a militibus conventum vidit, . . . cum eo alacres properarent. Profectus itaque, ut dictum est, pervenit ad regem. Cui nuntiatus cum tribus presbyteris et duobus diaconibus

B 1.
In his dictis evigilans, adstantem sibi medicum vidit, cui solitum erat pigmentis curam circa eius vulnera agere, etiam innocentibus medicinis. Cui ait: „Non mihi ultra humanae artis medicina succurret, sed manus Dei omnipotentis auxiliabitur.“ Et haec dicens, iussit ut irent ad montem Seraptim, et sicut in mandatis acceperat, cum summa reverentia sanctum Silvestrum exhiberi praecepit.

B 2.
In his dictis evigilans, Constantinus astantem sibi medicum vidit, cui solitum erat pigmentis agere circa eius vulnera, etiam nocentibus medicinis. Cui ait: „Non mihi ultra humanae ars medicinae succurret, sed manus Dei omnipotentis auxiliabitur.“ Et iussit inquiri sanctum Silvestrum et, sicut in mandatis acceperat, cum summa sibi reverentia exhiberi. Exsurgens² igitur a somno, statim convocans eos, qui observabant palatium, et secundum tenorem somnii sui misit ad montem Syrapti, ubi sanctus Silvester in cuiusdam christiani agro lectionibus et orationibus insistebat. Cum ergo se a militibus conventum vidit, cum eo alacres

¹ So schreibe ich auf Grund von Madrid 13 ('Marsi') und der griechischen Ableitung (s. unten S. 446) *οἱ Μαρσικοί ἰατροί*; der Monacensis hat 'maxime'. Vgl. z. B. Passio Matthaei c. 1 (Nausea a. a. O. fol. 60), unten S. 431.

² Die durch die Verbindung von A und B 1 in B 2 hervorgerufene Wiederholung (so in St. Omer 715, vol. IV) haben Abschreiber teilweise durch Auslassen des Satzes 'Exsurgens . . .' beseitigt (so St. Omer 715, vol. I), teilweise durch Streichung von 'In his dictis' bis 'exhiberi' (Bonn 369).

haec dixit ingressus:
„Pax tibi et victoriae de
caelo ministrentur.“

Quo ingrediente sur-
gens augustus prior cum
salutavit, dicens: „Bene
te venisse gratulamur.“
Cui Silvester respondit:
„Pax tibi de caelo et vic-
toriae ministrentur.“

pervolarent. Profectus
itaque, ut dictum est,
pervenit ad regem. Cui
nuntiatus, cum tribus
presbyteris et duobus dia-
conibus ingressus est. Ad-
surgens autem augustus
prior eum salutavit, di-
cens: „Bene te venisse
gratulamur.“ Cui Silve-
ster respondit: „Pax tibi
et victoriae de caelo mi-
nistrentur“.

Silvester läßt dann auf Bitten Konstantins ein Bild der Apostel herbeiholen:

A.

Tunc sanctus Silve-
ster misso diacono ima-
ginem apostolorum ex-
hiberi praecepit.

B 1.

Tunc sanctus Silve-
ster iubet (dixit *Matr.*)
diacono suo, ut eorum
toraciclas (thoracis *Mo-
nac.*) adferret.

B 2.

Tunc sanctus Silve-
ster iussit diacono suo,
ut toracyclas, id est
imaginem apostolorum
exhiberet.

‘Thoracic(u)la’ ist von ‘thorax’ „Brustbild“ abgeleitet wie ‘crucicula’ von ‘crux’. Das seltene Wort ist wohl durch die Actus Silvestri bei Iren und Angelsachsen bekannt geworden, von denen es Adaman¹, Aldhelm² und Aethilwald³ verwenden; ferner begegnet es außer in Glossen⁴ bei Walahfrid Strabo, der sich dafür ausdrücklich auf die Gesta Silvestri papae beruft⁵. Die mittelalterlichen Abschreiber haben das Wort freilich oft entstellt, und auch die neueren Herausgeber haben es im Anschluß an Du Cange fast durchweg in ‘thoracida’ verändert. Noch um ein anderes Wort griechischer Herkunft hat der Bearbeiter B den mittellateinischen Sprachschatz bereichert, bei der Erzählung vom Stadtpräfekten Tarquinius, der Silvester in den Kerker wirft, und den dann die Strafe beim Gastmahl ereilt (Narbey S. 166):

A.

Sed prandentem Perpennam Tar-
quinium ultio sequitur divina, et oran-
tem Silvestrum liberatio comitatur.

B.

Sancto vero Silvestro (Sed Silv.
B 2) in carcere orante et Tarquinio in
simma (mensa *Matr.*; summa B 2)
prandente, ultio divina manifestata est.

¹ De locis sanctis III, 4, 5 (ed. P. Geyer, Corpus script. eccles. Latin. 39, 290/⁵, 294/¹¹, 295/²).

² MG. Auct. ant. XV, 244/¹⁵, 287/⁵, 322/².

³ Ebd. S. 532, V. 173.

⁴ G. Goetz, Corpus glossar. Latin. V, 396/¹, 624/²⁷.

⁵ De exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum c. 8 (MG. Capitul. II, 484; A. Knoepfler, Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistor. Seminar München I, 1899, S. 24). Auch c. 21 (S. 495 und 51) hat Walahfrid die Fassung B für eine Einzelheit benutzt, die in A fehlt.

B 1 hat den Gegensatz noch über A hinaus steigern wollen. *Simma* ist das an ein griechisches *Sigma* erinnernde halbrunde Speisesofa¹, ein Wort, das z. B. Martial (X, 48, 6), die *Historia Augusta*² und Apollinaris Sidonius³ verwenden, das freilich auch von Abschreibern nicht verstanden und verändert worden ist. Offenbar haben nicht alle Handschriften von B 2 (und C) 'summa' daraus gemacht (London, Lambeth Palace 94, fügt noch 'elacione et superbia' hinzu); denn nicht nur erklären Glossare: 'sima, locus prandii'⁴, noch das *Catholicon* des Johannes de Janua (1286) schreibt⁵: 'Simma - me, id est camera, per duo m. Unde in Vita s. Silvestri: Tarquinio in simma prandente, ultio divina manifestata est.'

Betreffen solche Abweichungen von B nur den Ausdruck, so finden sich doch nicht nur Zusätze, sondern auch Änderungen sachlicher Art. A läßt den Bischof Euphrosynus 'ex orientis partibus' kommen (Narbey S. 168), B macht ihn bestimmter zum 'episcopus Pamphiliae'. Nach A weilt die Kaiserin Helena mit ihren Enkeln ebenso 'in partibus orientis' (oben S. 402); B 1 setzt dafür 'in Bithynia' oder — in einem Teil der Handschriften — 'in Bet(h)ania', B 2 verbindet beides. Bei dem Drachenwunder, das, wie gesagt, in A weit ausführlicher an späterer Stelle erzählt wird, ist B nicht nur kürzer; B spricht von 'magi cum virginibus sacrilegis', ohne die Göttin Vesta zu erwähnen, aber dafür verlegt es den Sitz des Drachens 'in monte Tarpeio, in quo est Capitolium conlocatum'⁶; in A steigt Silvester 150 Stufen zu dem Drachen hinab, in B 365. In A verlangen die Heiden, er solle den Drachen 'vel uno mense' zur Ruhe bringen, in B 'vel uno anno'; in A erscheint Silvester in Begleitung der Presbyter Eustachius⁷ und Constantius, in B sind ihm die Presbyter Theodorus, Dionysius und Felicissimus und die Diakone Honoratus und Romanus auf dem Wege zum Drachen beigegeben. Bei dem Stierwunder geht A über die Frage hinweg, wie Zambri zur Kenntnis seines Gottesnamens gekommen ist, dessen Gewalt nicht einmal Felsen ertragen können; in B ist der Frage ein langer Dialog (M. fol. 290) gewidmet und wird geschildert, wie Zambri das magische Wort im Wasser gelesen hat, wo ein geheimnisvoller Finger es schrieb⁸.

¹ Vgl. die Lexika von Forcellini und Georges.

² 'Hadrianus' c. 17/⁴; 'Heliogabalus' c. 25/³, 29/³ (ed. H. Peter I, 19/⁴, 238/¹⁵, 241/¹⁵).

³ Epist. II, 2, 5; Carm. 17, 6; 22, 212 (MG. Auct. ant. VIII, 23/¹⁶, 242, 249).

⁴ Goetz a. a. O., V, 558/³⁶, 579/¹⁴.

⁵ In dem Mainzer Druck von 1460, fol. 323v; vgl. auch Du Cange unter 'simma' und Steffen's a. a. O. (oben S. 398 Anm. 6) Sp. 232.

⁶ Ist meine Anordnung von A und B richtig, so ist die Entwicklung umgekehrt verlaufen, wie Duchesne, der A nicht kannte, angenommen hat (*Mélanges d'archéologie et d'histoire* 17, S. 13, 30, 32 f.).

⁷ Die Handschriften nennen ihn auch Eustonius und Eunustonius.

⁸ Über die Vorstellungen von der Zauberkraft des jüdischen Gottesnamens

Die Disputation erörtert in beiden Fassungen wesentlich die gleichen Fragen; aber die Reihenfolge und die Art der Beweisführung und damit der Wortlaut weichen teilweise stark ab, auch abgesehen davon, daß in B die Rolle der beiden Schiedsrichter fortgefallen ist. Nur ein Teil der Bibelstellen ist gemeinsam, und wie in A finde ich auch in B solche, deren Herkunft ich nicht nachweisen kann. Der Gang des Religionsgesprächs ist in B wohl geschickter angelegt. Dabei ist der äußere Rahmen mit Ausnahme des Fehlens besonderer Richter der gleiche; die zwölf Wortführer des Judentums treten, obwohl sie teilweise andere Reden halten, in derselben Folge auf, und der achte, Arohel, wird, weil er auf erledigte Dinge zurückkommt, dort von Craton und Zenophilus, hier von Konstantin ohne weitere Erörterung abgewiesen. Auch die Namen der zwölf stimmen fast ganz überein; nur heißt der zweite in A Jonas¹, in B meist Joas oder Josuasi, der siebente dort Benjamin, hier Benoin oder Benoim.

Man wird bei dieser Tatsache, wie ähnlich bei manchen anderen Abweichungen, vielleicht fragen, ob nicht der ungewöhnliche Name Benoim gegenüber dem bekannten Benjamin für den zeitlichen Vorrang von B I vor A spricht, also für die Umkehrung des von mir angenommenen Verhältnisses der beiden Fassungen. Es scheinen mir aber über die bereits besprochenen Tatsachen hinaus bestimmte Dinge die frühere Entstehung von A außer Zweifel zu setzen. In A ist die Rolle der Schiedsrichter, wie ich hervorhob, folgerichtig durchgeführt; in B fehlen ihre Personen, und der Kaiser tritt an ihre Stelle. Und doch zeigen wenige Worte, daß auch dem Bearbeiter von B ein Text vorgelegen hat, in dem die Richter erwähnt waren, Worte, die er offenbar bei der Umarbeitung achtlos hingeschrieben hat. Auf jene Rede von Arohel erwidert Silvester in B (Prochnow S. 30): 'Memoratur augustus et omnes iudices me omnem textum dominicae nativitatis et temptationis et passionis de vestris adsertionibus protulisse.' Daß 'et omnes iudices' in B nicht am Platze ist, hat schon der griechische Übersetzer empfunden, wenn er dafür das unbestimmtere *καὶ οἱ ἐνδοξότατοι ἄρχοντες* setzte (Combefis S. 314), und in dem alten Monacensis 3514 sind die Worte weggelassen. Wenige Zeilen nachher beginnt dann in B Jubal seine Rede mit den Worten (Prochnow S. 31): 'Cum de sola temptatione Silvester explicaverit verbum¹, miror vestram prudentiam, quasia de omnibus explicaverit, partes dare victoriae', wobei man wohl zweifeln kann, ob die Anrede 'vestram prudentiam' recht auf den Kaiser paßt und nicht eher für 'iudices' gedacht ist, und in die gleiche Richtung wird man gewiesen, wenn bei den folgenden Er-

und das Geheimnis, mit dem er umgeben wurde, vgl. etwa L. Blau, Das altjüdische Zauberyesen, Straßburg 1898, S. 117 ff.; W. Heitmüller, „Im Namen Jesu“ (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments I, 2), Göttingen 1903, S. 132 ff.

¹ Im Monacensis 3514 fehlen die Worte 'verbum-explicaverit' (Homöoteleuton).

örterungen mit Jubal Silvester in B erklärt¹ (M. f. 289): 'Cum vili qualicumque exemplo rationis humanae hoc ostendero, dicant praesentes iudices te superatum', was dann allein durch Konstantin geschieht: der Grieche (Combefis S. 317) macht wieder daraus ἐπι τῶν παρόντων ἀρχόντων. Danach ist der Schluß doch kaum abzuleiten, daß A zuerst vorhanden war und dem Verfasser von B vorgelegen hat.

Die christologischen Streitigkeiten des 5. Jahrhunderts machen sich in B stärker bemerkbar als in A, die Fragen nach dem Verhältnis von Gottheit und Menschheit, in Christus². Auch A streift das Problem, wenn er Silvester gegen Benjamin u. a. darlegen läßt (M. f. 287^v):

'necesse erat, ut hunc filium, quem, antequam esset mundus, genuerat, in hunc, quem virgo concepit et peperit, corporaret et esset in eo perfectus Deus ante saecula genitus ex Patre sine matre et perfectus homo ex matre, cui non esset carnalis pater,'

oder wenn Silvester vor der Erweckung des Stieres betet (M. f. 291^v):

'qui dignatus est formam nostrae servitutis arripere et hominem perfectum Deus perfectus adsumere, ut in uno Deus et homo una persona hominibus credentibus subveniret.'

Es sind Anschauungen, wie sie etwa 451 zu Chalkedon formuliert wurden, ohne daß A genauer auf das Verhältnis der beiden Naturen einginge. Um so mehr berührt B einen Teil dieser Fragen: wie verhalten sich die beiden Naturen in Christus zu seinen Versuchungen und Leiden? Gegen Benoim legt Silvester dar (M. f. 288):

'Nos autem non filium Dei temptatum dicimus, sed filium hominis, in quo plenitudo filii Dei consistebat.³ Nam sicut in eo plena divinitas erat, sic in eo plena erat humanitas. Vere enim homo erat Christus Iesus, qui dedit semet ipsum redemptionem pro omnibus. Et sicut penitus temptari non poterat hoc quod erat filius Dei, ita plenissime temptationis agonem agebat iste qui erat filius hominis,'

und gegen Jubal kommt er darauf zurück (M. f. 289):

'Memor esse debes, Iudaeae, me dixisse Dei filium passioni subici penitus non potuisse, sed hominem perfectum Iesum Nazarenum;'

er weist es ab, daß darum von zwei 'filii Dei' geredet werden dürfe:

'Perfectus enim Deus perfectum hominem induit, ut perfectam salutem omnibus exhiberet.'

Endlich auf den Einwand von Jubal und Thara:

Et quomodo fieri potest, ut pateretur homo, qui assumptus est, sine passione eius, quem (*lies*: qui) assumpserat?

¹ Ich gebe den Wortlaut nach B 2; von B 1 sind hier in Madrid 13 einige Blätter ausgefallen, und der öfter stark verkürzte Text des Monacensis läßt den Abschnitt fast ganz weg.

² Vgl. dazu bisher Duchesne, Liber Pontif. I, S. CXIX, und Dölger a. a. O. S. 409 ff.

³ Vgl. Coloss. 2, 9.

antwortet er mit zwei Vergleichen, um die Möglichkeit einer solchen Verbindung darzutun, bei der nur der eine Teil leide, der andere dem Leiden entzogen sei: bei der purpurgetränkten Wolle erdulde nur die Wolle das Spinnen und Drehen des Fadens, nicht die Purpurfarbe, und wenn ein von der Sonne getroffener Baum gefällt werde, so werde zwar das Holz durchschnitten, aber der Sonnenstrahl bleibe unversehrt (M. f. 289). Dölger (S. 413) hat bereits darauf hingewiesen, daß es Vergleiche sind, die auch sonst in der Zeit der Monophysitenkämpfe begegnen, so bei Cyrill von Alexandrien¹ — eine noch größere Übereinstimmung mit einem Abendländer jener Zeit wird sich sogleich ergeben.

6.

Manche Abweichungen der Fassungen A und B sind leicht verständlich, wie die stärkere Geltendmachung des Standpunktes gegen die Monophysiten, die bessere Gliederung des Religionsgesprächs; die Kürzung dieser, die Erweiterung jener Abschnitte mögen sich aus der Absicht einer besseren Stoffverteilung erklären. Aber der Zweck so mancher Umänderung ist nicht ersichtlich, und wenn man sich auch bewußt bleiben muß, eine wie wenig feste, wie sehr der ständigen Umgestaltung ausgesetzte Masse die Heiligenliteratur teilweise gewesen ist², so fragt man sich doch, weshalb z. B. Silvester in A 150, in B 365 Stufen zum Drachen hinabsteigt, weshalb ihm hier andere Begleiter mitgegeben werden als dort, weshalb A die Disputation an den Iden des März stattfinden läßt, B an den Iden des August, obwohl gerade B nachher die Taufe der Bekehrten auf Ostern verlegt, 'quia inter initia Martii mensis haec gesta sunt' (Prochnow S. 22³⁵). So liegt der Gedanke nahe, daß B nicht unmittelbar auf A beruht, sondern daß dazwischen etwa ein kürzeres Zwischenglied vorhanden gewesen ist, ein Auszug aus A, der in B wieder mit einiger Freiheit erweitert und in eine literarische Form gebracht wurde: das ist wenigstens eine Möglichkeit, wie sie bei der Passio Albani Wirklichkeit gewesen ist, wo ein ungleichmäßiger Auszug aus der ältesten Bearbeitung das Bindeglied zu der jüngeren Passio hin abgegeben hat, die ohne Kenntnis der ersten Fassung auf Grund eben des Auszugs hergestellt worden ist³.

Aber es gibt auch eine andere Möglichkeit, die man vielleicht ins Auge fassen darf. Die Actus Silvestri gehören zu den gerade in der Heiligenliteratur Roms stark vertretenen „geschichtlichen Romanen“, bei denen ein winziger Bruchteil geschichtlicher Tatsachen

¹ [Vgl. auch Doelger, Sonne und Sonnenstrahl als Gleichnis in der Logos-Theologie des christlichen Altertums (Antike und Christentum I, 1924, S. 271 bis 290).

² Vgl. H. Delehaye, Les passions des martyrs, S. 365 ff.

³ W. Meyer a. a. O. S. 24 ff.; vgl. Delehaye a. a. O. S. 403 ff.

in einer Fülle freier Erfindung aufgegangen ist¹. Ein späterer Leser mochte über das Verhältnis von Dichtung und Wahrheit im Zweifel sein können; der ursprüngliche Verfasser aber wußte, daß hier zum größten Teil ein Spiel freier Phantasie gewaltet hatte, das unbedenklich zu erneuern er sich für berechtigt halten mochte; wenn er glaubte, damit seinen Lesern den zugleich erbaulichen und unterhaltenden Stoff noch schmackhafter zu machen — kurz, ich denke an die Möglichkeit, daß ein und derselbe Mann erst A, dann B geschrieben hat. Die Art der Darstellung, auch die Weise des rhythmischen Satzschlusses, soweit man vor abschließenden Handschriftenstudien darüber urteilen kann, scheinen mir keine Unterscheidung der Verfasser notwendig zu machen, dagegen manche Tatsachen für deren Einheit zu sprechen.

Oben wurde der beiden Vergleiche gedacht, durch die B die Möglichkeit dartun will, daß die Gottheit in Christus trotz der Vereinigung mit der Menschennatur von deren Leiden unberührt bleiben kann. Beide Vergleiche finden sich in ähnlicher Weise um die Mitte des 5. Jahrhunderts bei einem Schriftsteller des römischen Kreises, Arnobius dem Jüngeren, dessen literarische Hinterlassenschaft und Persönlichkeit vor allem durch G. Morin in das rechte Licht gestellt worden ist². Arnobius hat den Vergleich mit dem von der Sonne beschienenen Baume in nicht weniger als drei Werken gezogen³, in seinem Psalmenkommentar (zu Psalm 68, Sp. 421), in dem sogenannten Praedestinatus I, 73 (Sp. 612) und am meisten mit B übereinstimmend in dem 'Conflictus Arnobii et Serapionis' II, 22 (Sp. 303), wo auch der andere Vergleich, der mit der purpurgetränkten Wolle, vorhergeht. Man vergleiche:

Conflict. Arn. et Serap.:

II, 21. Quasi quis dicat: Etsi cognovimus lanam, priusquam ad mixtionem conchylii fieret purpura, sed iam non novimus lanam, sed purpuram, qua inter homines omnes nullus

Actus Silv. B (M. f. 289):

Ut praesentis purpurae regis utamur exemplo, lana fuit, et huic coeleae sanguis accedens colorem purpureum praebuit. Cum ergo neveretur digitis et torqueretur in filo, quid tor-

¹ Über Märtyrergeschichten dieser Art vgl. Delchaye, ebd. 236 ff., 317 ff.; Les légendes hagiographiques, 1905, S. 129; [ders., Étude sur le légendier romain, Bruxelles 1936, S. 14 ff.].

² Die älteren Aufsätze von Morin sind zusammengefaßt in seinen Études, textes, découvertes I (Anecdota Maredsolana, seconde série), Maredsous und Paris 1913, S. 309—439; vgl. S. 33 f. Vgl. ferner H. Kayser a. a. O. (s. oben S. 392, Anm. 3); G. Krüger bei M. Schanz, Geschichte der Römischen Literatur IV, 2, München 1920, S. 533 ff.; O. Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur IV, Freiburg i. Br. 1924, S. 603 ff. (vgl. S. 520 f.) und den Aufsatz von Maria Monachesi, Arnobio il Giovane ed una sua possibile attività agiografica (Bollettino di studi storico-religiosi, Anno II Nr. 2—3, Roma 1922, S. 66—125), dessen Kenntnis ich A. Baumstark verdanke (ein offenbar vorhergehender erster Teil ist mir nicht zugänglich gewesen).

³ Vgl. Kayser a. a. O. S. 134, 182 f. Ich führe Arnobius an nach dem Abdruck bei Migne, P. L. 53.

uti possit, nisi augusti fuerit praeditus dignitate. Impingitur hoc loco: Ergo vilis fuit prius Iesus, et Dealitas superueniens fecit eum purpuram?

II, 22. Memor esse debes exempli lanae et sanguinis conchylii. Cum ergo facta fuerit haec lana per admixtionem sanguinis purpura, cum netur aut filatur aut torquetur, lana utique recipit maiestatem. Numquidnam quae torquetur a purpureo colore deseritur? Adde et aliud exemplum. Verbi gratia dicamus: Securis ictu arborem cum verberaveris et splendorem solis, si eum simul percusseris, arbori quidem infligis vulnus, solem vero et splendorem simul percussis et calorem impassibilem derelinquis. Quodsi arborem ad ictum percipientis sol non deserit, quanto magis sanctum suum nequam Dei filius, quod est Verbum, in passione deseruit?

quebatur: hoc quod regiae dignitatis color est, an hoc quod lana extiterat, antequam purpura fieret? Non utique color, regiae dignitatis ornatus, sed vilis lana quae nascendo extitorat. Quod cum ita sit, constat lanae adsimilari hominem et purpureo colori adsimilari Deum, qui simul in passione, simul in traditione, simul fuit dum pateretur in cruce, sed passioni penitus in nullo subiavit

Potest fieri, ut arbor habens in se splendorem solis possit incidi? Ergo inciditur: non vides, quia ictus ferientis ferri splendore solis excipitur, priusquam pertingat ad lignum; sed splendor, cum ibi sit, non potest nec incidi nec a dolante separari. Sic autem Divinitas nec separari potuit nec incidi; illud autem passioni subiavit, quod quasi lignum et ligari potuit et teneri.

Der 'Conflictus Arnobii et Serapionis' ist eine Streitschrift vor allem gegen die Monophysiten aus dem letzten Jahrzehnt Papst Leos I. in Gestalt eines Dialogs zwischen Arnobius als Vertreter der römischen Anschauungen und einem Ägypter Serapion¹. Wie in den Actus Silvestri A werden hier zwei Schiedsrichter eingesetzt und leiten die Verhandlung mit ähnlichen Worten; dem 'Craton et Zenophilus dixerunt' der Actus entspricht bei Arnobius ein 'Iudices dixerunt' oder (I, 7—9) mit einem technischen Ausdruck des römischen Rechts 'Iudices dati dixerunt', wie auch Silvester einmal (M. f. 291) in A sie anredet: 'Unde vos, iudices dati, qui cuncta iustissime moderamini', worauf es dann heißt: 'Zenophilus et Craton dati iudices dixerunt'. Das berechtigt natürlich noch nicht zu Folgerungen; ebensowenig genügen dazu Wendungen, die in jedem Streitgespräch durch dessen Gang nahegelegt werden konnten, ein 'constat', ein 'satisfactum est de', ein 'dare responsum', ein 'audi' oder 'ausculta', mit dem Einwürfe eingeleitet werden, z. B.:

Conflictus:

I, 12 ut de singulis quibusque testimoniiis possit Arnobius dare responsum,

Actus Silvestri:

M. f. 286 ut daret interroganti responsum (A).

(Thara)² quod dixerit de causis singulis dare responsum (A),

¹ Vgl. B. Grundl, Theologische Quartalschrift 79, Tübingen 1897, S. 529 bis 568. Einen Bestandteil des 'Conflictus' bildet auch Cyrillus' Osterbrief von 429 in lateinischer Übersetzung, die in den Ausgaben des Arnobius weggelassen ist, herausgegeben von J. Scharnagl im 40. Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums im III. Bezirk in Wien für 1908/1909, Wien 1909.

² Anführungen aus der Disputation, die weder bei Mombritius noch bei

wobei Wortstellung und Satzrhythmus immerhin Beachtung verdienen. Oder:

II, 22 *Ad haec audi prophetam camentem*; II, 29 *ad quam rem audi clamantem apostolum*; II, 11 *Audi quid habebat Audi et aliud testimonium*; II, 18 *Audi etiam, quid dixerit tertio Quinto etiam loco audi, quid dixerit*

II, 18 *quae in secundis dixit, ausculta Ausculta¹ etiam quarto loco quid astruat.*

Man vergleiche weiter:

I, 1 *quod fides nostra a recti itineris tramite deviare cessante seditione verborum quibus liceret pro merito conclusionum dare sententiam.*

I, 4 *Nam debes me meminisse dixisse*

II, 22 *Memor esse debes exempli*

I, 4 *Ergo si ita est, immo quia ita est*; I, 5 *Serapion dixit: Ita est. Arnobius dixit: Ergo si ita est, immo quia ita est, responde mihi*; II, 2 *Ergo si ita est, immo quia ita est²*

I, 5 *Nunc ad ea quae nondum dicta sunt accedamus.*

I, 7 *si sunt alia quae nondum dicta sunt, proferantur*; II, 13 *reprobatus abscedat*; II, 15 *aut confutatus abscedat.*

I, 8 *si sunt alia a Serapione proferenda, pandantur*; I, 9 *si est aliud quod Serapion intimet, pandat.*

M. f. 286^v *audi tuum prophetam dicentem (B)*; 288^v (Narbey 173) *audi David dicentem (A)*; 290^v *Audi, Iudaeae, de tuis assertionibus veritatem (B).*

M. f. 286 *Quid nunc interrogem, diligenter ausculta (A)*; 287^v *ad singula quae obiecasti ausculta (A).*

M. f. 291 *Sicut non potest fides nostra a recto itinere deviare (A)*; (Zambri) *cessantibus verbis (A)*; 291 *Cessent verba (B)*; 291 *Tamen quia in eo est conclusa sententia (A).*

M. f. 285^v *Meminisse, inquit, debes Aaron et Mariam fuisse percussos (A)*; Narbey 173: *Meminisse debes nos testimonium illum iam protulisse (A).*

M. f. 286 *Memor esse debes, quia initium assertionis meae hoc fuerit (A)*; (Thara) *Memor esse debet Silvester, quod dixerit (A)*; 289 *Memor esse debes, Iudaeae, me dixisse (B).*

285^v *Abiathar dixit: Ita est. Silvester dixit: Si ita est, immo quia ita est, videant iudices (A)*; 287^v *Chusi dixit: Ita est. Silvester dixit: Si ita est, immo quia ita est, oportuit (B).*

279^v *ad ea quae gesta sunt accedamus (B)*; 281 (Narbey 168) *ad ea quae temporibus eius Christus declaraverit veniamus (A).*

286^v *Unde si aliud quod proferat Jonas non habet, amotus abscedat (A)*; 287 *Si qua sunt alia, proferantur (B, auch vorher schon einmal).*

Narbey gedruckt sind, setze ich den Namen desjenigen von den 12 Gegnern Silvesters voraus, mit dem sich der Abschnitt beschäftigt.

¹ Zum Gebrauch von 'ausculta' bei Arnobius vgl. Morin S. 313, 321, 333.

² Ebenso im Praedestinatus III, 3, 31 (Sp. 637, 672) und ähnlich im Psalmenkommentar; vgl. Morin S. 319, 333, 376.

I, 12 *Compelleris unum astruere e duobus, ut aut habuisse sapientiam dicas istum aut non habuisse*

I, 13 *quando nostra eruditio sumpsit exordium: II, 19 errorem meum non aliunde sumpsisse exordium*¹.

I, 15 *Sunt et alia multa, quae memorare longum est.*

I, 18 *nocturnae quietis transacto silentio.*

I, 18 *Peto, ut sermoni nostro in eo hodie finis occurrat; II, 10 et finis huius nostrae altereationis occurrit.*

II, 4 *Quasi anguis lubricus, quo plus constringeris, plus de stringentibus pugnis evadis; II, 5 Nolo me per anfractus tuos a Deo tollas.*

II, 13 *ab eo qui pontificatus arcem tenebat.*

286^v *Unum ergo e duobus aut Deum veracem probabant iudices aut Deum mentitum (A).*

286 *Nunc ordo disputationis nostrae ab Abraham patre nostro sumit exordium (A); Narbey 172: Omnis obiectio a vobis sumit exordium (fehlt dort) unde hominum genus sumpsit exordium (A).*

283^v *Sunt enim alia plura et utiliora, quae praetermitti non debeant (B); 289^v Extiterunt sane causae, quas nunc memorare longum est (B).*

281^v *Hac igitur transacta die, nocturna regi facta silentia (A).*

284 *Priori libello hic finis occurrit (A).*

286 *Noli mihi anfractus obicere et quasi anguis lubricus, quo strictius coartaris, refugere (A).*

279 (oben S. 406) *urbium, quae arcem pontificatus tenere noscuntur; 282 ut arcem teneant sanctitatis (B); 284 In hoc tempore Ysachar arcem tenebat sacerdotii principatus (B)*

Das sind Parallelen, die einzeln nichts beweisen, aber in ihrer Gesamtheit schwer in die Waagschale fallen. Sie verteilen sich über A und B, und B weist auch Anklänge an Arnobius auf, die A fremd sind; die Beziehungen von B zu ihm lassen sich also nicht lediglich aus der Vermittlung von A erklären. Und wie die erwähnten zwei christologischen Vergleiche von B nicht nur im *Conflictus* sich finden, sondern der eine auch im *Psalmenkommentar* des Arnobius und im *Praedestinatus* wiederkehrt, so bieten sich trotz des verschiedenen Stoffes auch andere Berührungen mit diesen beiden Schriften:

Comm. zu Psalm 2, 7 (Sp. 329):

Deus heri et cras non habet, sed semper hodie (non) habet. Tempora enim sub ipso aguntur, non ipse a temporibus agitur.

Actus Silv. B (M. f. 285):

Deus enim heri et cras [non habet], sed semper hodie habet, quia tempus non habet²;

wenn der Prolog der *Silvesterlegende* so persönlich anhebt (oben S. 406) '*Historiographus noster Eusebius*'³, so heißt es entsprechend

¹ Vgl. Morin S. 312, 318, 367; er weist darauf hin, daß ein Gebet vom Peter- und Pauls-Tage (*Lietzmann, Sacramentarium Gregorianum* S. 79, c. 129, 1) ebenso schließt: '*per quos religionis sumpsit exordium*'.

² So Madrid 13 (in *Monacensis* fehlen Blätter); B 2 hat: '*Deus enim hodie habet et cras non habet sicut ego aut tu, sed semper Deus habet*'.

³ Vgl. auch oben S. 417 Anm. 3.

im Praedestinatus I, 83 (Sp. 615): 'Octogesimam et tertiam haeresim in sexto libro historiographus noster ponit Eusebius.'

Daß die Disputation Silvesters und die des Arnobius sich miteinander in den dogmatischen Ausführungen berühren, ist bei den verwandten Zielen von vornherein zu erwarten. Dabei denke ich nicht sowohl an die Verwendung der gleichen, aber in diesem Zusammenhang althergebrachten Bibelstellen Psalm 32, 6 und 44; 2 (Confl. I, 5, 9; M. f. 285, 288^v = Narbey 173 f.) als an Übereinstimmungen folgender Art:

Conflict. Arn. et Serap.:

I, 6 Serapion dixit: 'Antequam generaret *filium*, tantummodo Deus fuit, non tamen pater?' Arnobius dixit: 'Erras in interrogatione; *semper enim et Deus et pater fuit*' Serapion respondit: 'Si vere genuit, antequam generaret Deus, Deus fuit; non tamen et pater simul esse potuit, antequam generaret iste qui genuit.' Arnobius dixit: 'Ideo errorem pateris, quia humanae fragilitatis comparisonem omnipotentiae divinae impingis Deus est *immutabilis* et permanens, nihil in se recipit novum: *semper enim fuit et Deus et pater, nec illi hoc nomen paternitatis accessit* Divinitas autem, quae *immutabilis* perseverat, nil in se *ex accidenti* aliquid recipit. Hoc enim est hodie, quod *semper fuit*.

I, 18 Similiter qui *duos filios Dei* ausus fuerit cogitare vel credere, unum qui *ante tempora ex patre genitus est sine matre*, et alium qui natus est de Spiritu sancto et² Maria virgine, aeterno anathemate feriat.

II, 2 Hic autem natus *ex matre sine patre carnali* Serapion dixit: *Ergo duo sunt filii Dei, et unus de patre sine matre, alius de matre sine patre est?*

Actus Silvestri:

Narbey 174 (M. 288^v): Chusi dixit: 'Constat, quod *antequam* haberet *filium, pater* dici non potuit. Dic mihi, quomodo *immutabilis* dici potest, cui *hoc nomen accessit?*' Silvester dixit: 'Nolo¹ tam stulte erres, ut Deum pater ita generare, sicut homines generant. Nam *Deus semper pater fuit*, quia *semper filius extitit, cuius et pater est*. Non ergo *ex accidenti* hoc sortitus est nomen Et sic fit, ut non dicatur mutatus Deus, cui *paternitatis nomen non accesserit*. Sic enim *semper fuit Deus*, ut semper esset pater (A).

M. 287^v et esset in eo perfectus Deus *ante saecula genitus ex patre sine matre* et perfectus homo *ex matre, cui non esset carnalis pater* (A).

M. 289 Jubal dixit: *Ergo duo sunt filii Dei, unus quem virgo peperit, alter quem Deus omnipotens generavit?* (B)

Der Vergleich ließe sich noch weiter ausdehnen; aber auch so berechtigt er, mindestens mit Wahrscheinlichkeit den Schluß zu ziehen: Wenn A und B derart in gleicher Weise unter dem Einfluß eines nicht eben viel gelesenen Schriftstellers wie des jüngeren Arnobius stehen, so wäre es ein merkwürdiger Zufall, daß zwei Verfasser un-

¹ Zur entsprechenden Verwendung von Nolo bei Arnobius vgl. Morin S. 376 und oben S. 429.

² Die Drucke geben unrichtig 'ex'; s. Morin S. 363, Anm. 6.

abhängig voneinander diese selbe Einwirkung sachlich und stilistisch in solcher Weise erfahren haben sollten. Näher liegt doch die Annahme, daß A und B identisch sind, daß also etwa ein jüngerer, mit Arnobius' Schriften vertrauter Zeitgenosse zweimal mit teilweise erheblichen Abweichungen denselben erdichteten Stoff dargestellt hat. Die Zeitgrenzen, die sich ohnedies für A ergeben hatten, rund 450 bis 500, stehen mit der Beziehung zu Arnobius im besten Einklang. Man hat neuerdings eine Stelle in dessen Psalmenkommentar¹ so gedeutet, daß er selbst auch Märtyrergeschichten verfaßt habe, und man hat im besondern an die Passionen des hl. Sebastian und der Apostel Thōmas und Matthäus gedacht². Mir scheint trotz mancher beachtenswerter Gründe hier noch nicht das letzte Wort gesprochen, und es liegt mir fern, nun ohne weiteres etwa auch die Actus Silvestri den Werken des Arnobius anreihen zu wollen. Aber freilich sein literarischer Einfluß scheint mir darin unverkennbar.

Jene Passio Matthaei³ erinnert immerhin mit einzelnen Zügen an die Silvesterlegende. Wenn deren Fassung B 1 'arioli, incantatores Marsici, medici' sich um den aussätzigen Konstantin bemühen läßt (oben S. 420), so heißt es von Matthäus' Gegnern, den Magiern Zaroes und Arfaxat (c. 1): 'Imperabant serpentibus ut percuterent, quod et Marsi facere solent, et ipsi incantando curabant.' Sie nahen mit Drachen heran (c. 3) 'quorum odor homines interficiebat', wie der Hauch des von Silvester eingeschlossenen römischen Drachens, und Matthäus belebt und bezähmt im Namen Christi diese Drachen wie Silvester den Stier:

Passio Matthaei c. 3:
in ipsius nomine et virtute suscitami et cum omni mansuetudine⁴ redite ad loca vestra, ita ut nullum contingatis, nullum laedatis.

Actus Silv. B (Prochnow S. 35):
in ipsius nomine exurge et sta cum omni mansuetudine Vade cum omni mansuetudine ad armentum tuum, unde adductus es, nullum laedens.

Endlich wie Matthäus erklärt (c. 4): 'Ego Deus non sum, sed sum servus domini mei Iesu Christi, filii Dei omnipotentis, qui me misit ad vos', so belehrt Silvester Konstantin (M. f. 282): 'Petrus autem et Paulus non sunt dii, sed sunt servi Dei', die dem Kaiser gesagt hatten: 'qui missi sumus a Deo' (B).

An die Passio Matthaei schließt sich als Fortsetzung die der Apostel Simon und Judas an⁵; ihr Verfasser verweist für deren Taten in Persien auf einen langen Bericht (c. 6), den 'scripsit Craton

¹ Zu Psalm 101, 19 (Sp. 471) über die Märtyrer, mit Benutzung des Psalmverses: 'Scripsimus passiones eorum in progenies alteras'.

² Monachesi a. a. O. S. 81 ff.

³ BHL. 5690; Nausca a. a. O. fol. 60—66.

⁴ Vgl. Eph. 4, 2: 'cum omni humilitate et mansuetudine'.

⁵ BHL. 7749; Nausca fol. 66v—73.

ipsorum apostolorum discipulus, in decem librorum voluminibus universa comprehendens; quae omnia Africanus historiographus in Latinam transtulit linguam¹. Man wird an den Eusebius 'historiographus' des Vorworts der Actus Silvestri erinnert, die ja auch aus dem Griechischen übersetzt sein wollen, und Craton heißt in A der eine Schiedsrichter bei der Disputation mit den Juden (oben S. 414). Man vergleiche auch die Reden des bekehrten Konstantin:

Passio Simonis et Judae c. 3:

illos habent *deos, quos ipsi custodiant, non a quibus custodiantur* Non dignatur Deus noster habere *coacta servitia*.

Actus Silvestri A (ähnlich B):

M. f. 283 *istum deum excolat, a quo ipsa custodiat, non quem ipsa custodiat* Inter divina humanaque servitia hoc interest, ut humana *servitia coacta sint, divina autem voluntaria comprobentur*.

Auch hier finden sich wieder (c. 2) 'arioli et magi et incantatores', begegnet die Wendung (c. 2) 'qui pontificatus arcem tenebat' (oben S. 429). Nach Lipsius², dem sich Dufourcq³ anschließt, gehören diese Passionen erst in das 6. Jahrhundert, so daß sie dann wohl von den Actus Silvestri beeinflußt sein müßten. Doch bin ich nicht sicher, daß ihre Entstehung vor 500 und damit das umgekehrte Verhältnis ausgeschlossen ist⁴, und Monachesi⁵ hat die Passio Matthaei, wie erwähnt, sogar Arnobius zuweisen wollen.

Bei der Passio des Apostels Bartholomäus⁶ gibt auch Lipsius die Möglichkeit zu, daß sie schon dem 5. Jahrhundert angehört. Hier finden sich nun in noch stärkerem Maße ähnliche Gedanken wie in der Silvesterlegende:

Passio Bartholomaei:

c. 4. Hic ergo diabolus, *qui per manducantem hominem vicerat, victoriam suam per ieiunantem et se contemnentem amisit*. Par enim erat, ut *qui filium*

Actus Silvestri:

M. f. 287^v *ut qui vicerat Adam manducantem, vinceretur a Domino ieiunante (B); 288 Oblitus es me iam dixisse: ille, qui per manducantem*

¹ Auch bei Lipsius, Apostelgeschichten I, 118 (Anm. 2); II, 2, 164.

² Apostelgeschichten I, 165 ff., 177; II, 2, 138. Lipsius setzt die Angaben der Passio Matthaei über die Könige Aeglippus und Beor von Aethiopien in Beziehung zur Geschichte des Elesbaas von Abessinien (um 524) nach dem Vorgang von A. v. Gutschmid, Rheinisches Museum, Neue Folge 19 (1864), 386 ff. (= Kleine Schriften IV, 1890, S. 372 ff.). Wenn er für den dort genannten 'rex christianissimus' Aeglippus den Brief von Papst Anastasius II. an den Frankenkönig Chlodwig zum Vergleich heranzieht, so hat bekanntlich Julien Havet (Oeuvres I, 1896, S. 19 ff.) dieses Schreiben als Fälschung des 17. Jahrhunderts erwiesen; vgl. meine Bemerkung, Bonner Jahrbücher 103 (1898), 57, Anm. 1 [hier S. 218, Anm. 1, und jetzt Hugo Rahner, Die gefälschten Papstbriefe aus dem Nachlaß von Jérôme Vignier, Bonner Diss., Freiburg i. Br. 1935, S. 67 ff.].

³ A. a. O. IV (1910), 348 ff., 363, Anm. 2.

⁴ Vgl. Anm. 2.

⁵ A. a. O. S. 121 f.

⁶ BHL. 1002; Lipsius et Bonnet, Acta apostolorum apocrypha II, 1 (1898), 128—150.

virginis vicerat a filio virginis vinceretur.

c. 5. Dicit ei rex: 'Et quomodo dixisti primam hanc esse virginem, ex qua natus est homo cum Deo?' Apostolus respondit: 'Primus ergo homo Adam dictus est, hic de terra factus est. Terra autem illa ex qua factus est virgo fuit, quia nec sanguine humano polluta fuerat nec ad sepulturam alicuius mortui fuerat adaptata. Par ergo erat, ut dixi, ut qui filium virginis vicerat a filio virginis vinceretur Fuit et alia temptatio superbiae, quam in excelso super pinnam templi exercuit, ut qui semel vicerat hominem terrae virginis filium, a sanctae virginis filio homine tripliciter vinceretur.

Adam victoriam ceperat, quod per Christum ieiunantem sit superatus et victus (B).

(Thara): 'Nam quando primi hominis Deus liniamenta formavit, virgo erat terra, unde adsumptus est.' Seleon dixit: 'Novam genus adsertionis audio, terram virginem fuisse, quasi mulier possit fieri.' Silvester dixit: 'Terra enim virgo erat tota, quia nec sanguinem humanum biberat nec mortuum in se susceperat nec sepultum Miror hoc loco auctoritatem requiri, ut virgo dicatur terra, quae non habet mortuorum hominum sepulturam. . . . Quoniam constat de terra virgine hominem primum fuisse plasmatum, idcirco oportuit ex utero virginis nasci, qui. . . . hostem, primum hominem qui vicerat, vinceret¹ (A, vgl. B bei M. 287).

M. 288. Sed sicut filium virginis terrae hominem perfectum vicit diabolus, ita et a filio virginis Mariae homine perfecto superatus et duplicatur, immo triplicatur in temptatione victoria, ut qui semel vicerat tripliciter vinceretur. Nam super pinnam templi elevatum post ieiunium extollentiae stimulis perurgebat (B).

Hier liegen literarische Beziehungen vor, die wohl noch einer weiteren Untersuchung bedürfen. Sind diese Passionen, die ja ebenfalls eine Art altchristlichen Romans darstellen, wirklich etwas älter als die Silvestergeschichten, so darf man in den festgestellten Berührungen sowohl mit A wie mit B eine Bestätigung für die Annahme sehen, daß beide Bearbeitungen einem Verfasser des späteren 5. Jahrhunderts ihren Ursprung verdanken.

Beide Fassungen sind sicher früh nebeneinander vorhanden gewesen. Ließ sich das Dasein von A in Rom schon unmittelbar nach 500 nachweisen (oben S. 409), so ist B I im 6. Jahrhundert, wie sich zeigen wird, in den Orient gelangt und dort ins Griechische und Syrische übersetzt worden, während A dort unbekannt geblieben zu sein scheint. Dagegen haben sich beide in gleicher Weise im Abendland verbreitet. Freilich, welche Fassung Gregor von Tours

¹ Vgl. auch den Conflictus Arnobii et Serapionis II, 3 (Sp. 275): 'Hic qui de limo terrae virginis primum hominem fecit, ipse in utero virginis sanctae hominem in quo ipse habitaret sua incomprehensibili omnipotentia fabricavit'. Vgl. oben S. 416, Anm. 4.

im Auge hatte, als er bei der Taufe Chlodwigs Remigius von Reims mit Silvester verglich und den Frankenkönig einen neuen Konstantin nannte, läßt sich nicht sagen¹. Aber sein Zeitgenosse und Freund Venantius Fortunatus hat die Bearbeitung A gekannt, als er (vor 576) im Leben des Bischofs Marcellus von Paris (c. 10, § 49) dessen Drachenvunder zu dem Silvesters in Beziehung setzte²: 'Si sanctorum virorum ex factis merita conferantur, miretur Marcellum Gallia, dum Roma Silvestrum, nisi hoc distat in opere, quod draconem sigillavit ille, iste iactavit'; denn B erzählt nur von der Schließung der ehernen Tore, A allein berichtet, wie dem Untier der Rachen versiegelt wird. So hat auch Aldhelm († 709) A vor Augen gehabt, als er in seinen beiden Werken 'De virginitate' auch Silvester verherrlichte³ und dabei am ausführlichsten die Gründungsgeschichte von Konstantinopel der Legende nahezählte⁴; denn stellt er auch gleich B die Drachengeschichte vor die Bekehrung Konstantins, so nennt doch auch er in dem einzigen Satz, den er dem Vorgang widmet, 'bestiam inextricabili collario constrictam', weiß also vom Zubinden des Rachens, und er läßt Silvester 'per centenos latebrarum gradus' hinabsteigen, was sich von den 150 Stufen bei A gegenüber den 365 bei B nicht allzu sehr entfernt⁵. Dann hat Hadrian I. in der Zeit des Bilderstreits die Abschnitte über die nächtliche Erscheinung der Apostel Petrus und Paulus und über ihr Bild zugunsten der Bilderverehrung 785 in ein Schreiben an die Kaiserin Irene und ihren Sohn Konstantin VI. aufgenommen⁶.

¹ Hist. Franc. II, 31 (ed. Arndt S. 93). Beruht die Zahlangabe: 'De exercito vero eius baptizati sunt amplius tria milia' ebenfalls auf der Silvesterlegende (M. f. 291 v: 'Ea die amplius quam tria milia Judaeorum conversi sunt'), auf die S. Hellmann hingewiesen hat (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe VIII, Gregor von Tours I⁴, 1911, S. 108, Anm. 2), so handelt es sich um A; doch kann hier wie dort Act. 2, 41 (Vulgata: 'circiter tria milia') vorgeschwebt haben. Wenn M. Bonnet Gregor die Miracula Thomae mit Recht zugeschrieben hat (Bonnet, Supplementum codicis apocryphi I, 1883, S. XIII ff.), so war diesem eher B bekannt; vgl. Bonnet S. 106/17: 'Cui ille: Si, inquit, non credidissim, non utique venissem ad te', mit Actus Silvestri B (M. f. 282): 'Ego nisi credidissim, ad te penitus non misissem', und Passio Anthimi c. 3 (Acta sanctorum Maii II, 616), die vielleicht Vorbild der Actus gewesen ist: 'Ego nisi credidissim toto corde, non fecissem vos ingredi ad me'.

² MG. Auct. ant. IV, 2, S. 54; Acta sanctorum Nov. I, 266.

³ In dem Prosa-Werk c. 25 (MG. Auct. ant. XV, 257/16—260/4), in der metrischen Bearbeitung V. 539—650 (ebd. S. 375—380).

⁴ Vgl. oben S. 404.
⁵ Der Gebrauch des Wortes 'thoraciela' bei Aldhelm (s. S. 421) setzt nicht notwendig die Kenntnis auch von B voraus; das Wort kann ihm ja auch mittelbar zugekommen sein.

⁶ Jaffé, Regesta I², Nr. 2448; Mansi, Concil. XII, 1057, 1060; A. Gaudenzi, Il monastero di Nonantola (Bullettino dell'Istituto storico Italiano 36/37, 1916), S. 299 f.; Auszüge bei Grauert a. a. O. IV, 94 f., und Friedrich a. a. O. S. 10 ff. Der Streit über die Quellen des Briefes, den Anastasius Bibliothecarius in ursprünglichem Wortlaut in seine Übersetzung der Konzilsakten von Nicäa (787) aufgenommen hat, ist zugunsten von Grauert und Scheffer-Boichorst gegen Friedrich durch die Auffindung von A entschieden; vgl. oben S. 395.

Ebenso beruhen wohl die wenigen Worte, die der fränkische Verfasser der Libri Carolini II, 13. von anderem Standpunkt aus dieser Geschichte widmet¹, auf A:

Actus Silvestri A:

interrogare coepit augustus, utrumnam istos apostolos haberet aliqua imago expressos, ut ex *pictura* disceret, hos esse quos revelatio docuerat . . . Quam *imperator* aspiciens, ingenti clamore coepit dicere, ipsos esse quos *viderat* . . .

Libri Carolini II, 13:

ut idem *imperator*, quos in somnis *viderat*, eorum vultus in *picturae* fucis cognosceret².

Noch einmal hat während des Bilderstreites die Pariser Versammlung von 825 in dem Synodalbericht an Ludwig den Frommen und in dem für Papst Eugen II. bestimmten Auszug ungefähr dieselben Abschnitte der Actus Silvestri papae wie Hadrian I. in der Fassung A ausgeschrieben³. Etwa um die Mitte des 8. Jahrhunderts hatte ebenfalls im Frankenreich der Bearbeiter der Vita Eligii I, 10; II, 14 (13) demselben Text der Silvester-Legende Lesefrüchte zur Charakterschilderung seines Helden entnommen⁴, und gegen Ende des Jahrhunderts der Sammler der Formulae Flaviniacenses daraus den Briefwechsel von Helena und Konstantin mit einigen Kürzungen seinen Musterbeispielen eingereiht⁵.

Der Text A war also im 8. Jahrhundert ebenso in Rom bekannt wie im Frankenreich und in England. Aber ebenso verbreitet war die Bearbeitung B. Es ist vor allem die Aufzählung der Silvester dort beigelegten Tugenden, die immer wieder die Verfasser anderer Heiligenleben zum Abschreiben verlockt hat⁶. Der Biograph des Abtes Germanus von Granfelden bei Basel († um 675)⁷, Adamnan

¹ Migne, P. L. 98, 1078; MG. Concilia II, Suppl. (1924) 73.

² Die über die Quelle hinaus an die Konstantinische Schenkung erinnernden Worte 'in somnis, vultus, cognosceret' (vgl. die Zusammenstellung bei Friedrich a. a. O. S. 21; oder Scheffer-Boichorst S. 131 [S. 40] und unten S. 459) vermag ich nicht sicher zu erklären, wenn nicht ein zufälliges Zusammentreffen vorliegt. Vgl. jedoch unten S. 459 mit Anm. 2.

³ MG. Concilia II, 485, 536 f.

⁴ MG. Script. rer. Merov. IV, 677; vgl. S. 654, Anm. 14, über die in Krusch's Ausgabe weggelassene Stelle Migne, P. L. 87, 521.

⁵ Vgl. oben S. 398, Anm. 5. Die Worte: 'pax et victoria de celo ministrentur' (MG. Formulae S. 473/49) sind aus den Begrüßungsworten Silvesters an Konstantin (oben S. 421) ungeschickt in den Brief der Helena hinübergenommen worden.

⁶ Ich habe darauf schon in dem Aufsatz Sigolena (Neues Archiv 35, 1910, S. 227 f.) hingewiesen.

⁷ Vita Germani c. 1, 2, 4—6, 9 (MG. Script. rer. Merov. V, 33—35, 37); hier scheint nach S. 33/29 bereits der Text B 2 benutzt (vgl. oben S. 418 f.). Unsicher ist, welcher Text dem gleichzeitigen Verfasser der Vita Praeiectionis, prol. und c. 25 (ebd. V, 225, 241) vorgelegen hat. In der Vita Amandi c. 4, 8 (ebd. S. 433, 434 f.) scheint B 2 (oder C) ausgeschrieben, in der Vita Eparchii c. 21 (ebd. III, 559/18/19) sind die Worte 'cetera' bis 'incurrat' B 2 (oder C) entnommen.

von Hi († 704) in der Vorrede der *Vita Columbae*¹, der Mönch von Lindisfarne, der zwischen 698 und 705 das Leben des hl. Cuthbert (c. 2, 11) schrieb², Anso von Lobbes zwischen 751 und 768 in der *Vita Erminonis* (c. 4, 5)³ und etwa ein Jahrhundert später der Breitone Wurdisten im Leben des hl. Winwaloeus (II, 9)⁴, sie alle haben jene Charakteristik Silvesters auf ihre Helden übertragen. Beda hat von B den Abschnitt über den Märtyrer Timotheus in seinem *Martyrologium*⁵ (zum 22. August), den über die Benennung der Wochentage in seinem größeren Werk über Zeitrechnung (725) benutzt⁶. Von späteren Lesern der Fassung B nenne ich nur Flodoard⁷, den Auszug des Ordericus Vitalis⁸ und die deutsche Bearbeitung des Konrad von Würzburg († 1287)⁹.

7.

Die *Actus Silvestri* waren ein geschichtlicher Roman, der wie eine Lebensgeschichte begann, sich dann aber in einzelne fast selbständige Erzählungen auflöste, jedoch den gegebenen Abschluß eines Heiligenlebens, den Bericht über den Ausgang des Helden, vermissen ließ; zudem mußten die Unterschiede von A und B auffallen. Jener Lücke konnte leicht mit Hilfe des *Liber Pontificalis* abgeholfen werden, wo Silvester ja auch seinen Abschnitt gewidmet erhalten hatte, der vor allem von seinen Verordnungen, von Bauten

¹ Adamnani *Vita S. Columbae* ed. J. T. Fowler, Oxford 1894, S. 6. Vgl. Gertrud Brüning, *Zeitschrift für celtische Philologie* XI, 1916, S. 253; oben S. 421, Anm. 1.

² *Acta sanctorum Martii III*, 119; *Beda Opera historica minora* ed. Stevenson, 1841, S. 264; [B. Colgrave, *Two lives of Saint Cuthbert*, Cambridge 1940, S. 64 und 76 (I, 2 und II, 1)].

³ *MG. Script. rer. Merov.* VI, 464; vgl. auch Anso's *Vita Ursuari* c. 2 (ebd. S. 456).

⁴ *Analecta Bollandiana* VII (1888), 224; A. de la Borderie, *Cartulaire de l'abbaye de Landevenec I*, Rennes 1888, S. 72. [Dies und anderes aus den *Actus* ist auch in der *Vita* des Bischofs Ferreolus von Uzès c. 1 und 2 (*Catalogus Codicum hagiograph. Latin. bibl. Nation. Paris.* II, 1890, S. 100 f.) ausgeschrieben].

⁵ Quentin, *Les martyrologes historiques*, S. 92. Die *Passio* Timothei bei Narbey a. a. O., II, 153 (*BHL. Suppl.* 8302d), ist ebenfalls der Fassung B entnommen. Ob das Salzburger Pilgerbuch mit dem *liber Silvestri* diese oder eine andere Fassung meint (*De Rossi, La Roma sotterranea I*, 141, 182), läßt sich nicht sagen.

⁶ Oben S. 398, Anm. 1. Über Walafrid Strabo s. S. 421.

⁷ *De Christi triumphis apud Italiam* VIII, 17; IX, 8 (Migne P. L. 135, Sp. 741—744, 749—758). [Auch Bischof Fulbert von Chartres (1006—1028) hat in seinem 8. *Sermo* (Migne, P. L. 141, 336) einige Zeilen der Fassung B 2 der *Actus* (M. f. 287—287^v) entnommen].

⁸ *Historia ecclesiastica* II, 17 [24] (ed. A. Le Prevost I, 1838, S. 398—404; Migne, P. L. 188, 203—206). Nur der kurze, gegen Ende eingeschobene Absatz über Zenophilus und Craton (S. 403, Sp. 206) geht auf die Fassung A (oder C) zurück, alles übrige auf B.

⁹ Herausgegeben von Wilhelm Grimm, Göttingen 1841. Vgl. Prochnow S. 7—35.

und Geschenken für die römische Kirche erzählte; auch die Legende hatte dazu wenige Worte über Silvesters Flucht zum Berge Sirapti, über Konstantins Aussatz und Taufe beigesteuert¹. So hat man denn die ersten und die letzten Sätze dieses Abschnitts aus dem *Liber Pontificalis* genommen (BHL. 7742: 'Sanctus autem Silvester ex patre Rufino, natione Romanus Christi confessor quievit in pace, et cessavit episcopatus eius dies quindecim'), um den *Actus* einen gewissen Abschluß zu geben. Diese wenigen Zeilen, die von den Bollandisten im Brüsseler *Catalogus codicum hagiographicorum* I, 1, S. 254, aus der schlechten Handschrift 581 (s. XV) herausgegeben sind, finden sich nicht selten zwischen dem Drachenwunder und der Gründungsgeschichte von Konstantinopel in A eingefügt, sind bisweilen auch ganz ans Ende gerückt und haben natürlich auch in Abschriften der Bearbeitung B und von Mischtexten Eingang gefunden².

Wichtiger waren Versuche, die beiden Fassungen einander anzugleichen, und man hat dazu anscheinend besonders in der ersten Hälfte des Werkes ein Bedürfnis empfunden: es gibt, wie berichtet wurde (oben S. 401 und 418) Texte von B (B 2), die dort aus A, und von A (A 2), die dort auf B erweitert worden sind, während Religionsgespräch, Stierwunder und Drachengeschichte im ganzen unberührt blieben. Spätestens im 9. Jahrhundert sind die beiden Fassungen aber auch in vollem Umfang zu einer neuen *Vita Silvestri* (C) verschmolzen worden, in der man dem Leben des Heiligen dann auch einen richtigen Schluß anfügte. Jene Zeitgrenze ergibt sich aus dem Alter der im 9. Jahrhundert geschriebenen *Codices* St. Gallen 568, den ich verglichen habe³, und Bamberg B. III. 30, der nach Ausweis der Schrift aus dem Kreise von Nonantola stammt⁴. Diese *Vita* ist nun ähnlich hergestellt worden wie die dritte *Passio* des hl. Leodegar⁵. Die beiden älteren Bearbeitungen A I und B I sind nach Möglichkeit geradezu ineinander geschoben. Wo beide Texte parallel liefen, mußte natürlich oft der eine oder der andere gestrichen werden, auch sonst wurde die jetzt sehr lange *Vita* hie und da gekürzt; aber im übrigen hat der „Verfasser“ im allgemeinen möglichst beide Vorlagen beibehalten und größere oder kleinere

¹ Vgl. oben S. 409.

² Ich habe die Handschriften London Harley 3043, Add. 18 359 und 21 917, Vaticanus Lat. 5771, Wien 416 und Paris 11 756 (vgl. oben S. 401) sowie die dem Brüsseler Text ähnlichen *Codices* Köln G. B. 108 und Düsseldorf C 10a (s. unten S. 444) gesehen. Bisweilen sind die Sätze aus dem *Liber Pontificalis* erweitert.

³ Ich habe ferner London Cotton Tiberius D. IV, vol. I, s. XII, f. 1—16^v, untersucht. Proben des Vaticanus Reg. Lat. 490 (St. Thierry von Reims), s. X—XI, f. 10—39^v, verdanke ich wiederum E. Tisserant.

⁴ Fr. Leitschuh und H. Fischer, *Katalog der Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Bamberg* I, 1, 1906, S. 369. Über den Schriftcharakter s. E. A. Loew, *The Beneventan script*, Oxford 1914, S. 114, Anm. 2.

⁵ Vgl. B. Krusch, *MG. Script. rer. Merov.* V, 259.

Abschnitte der einen mit solchen der anderen abwechseln lassen, was trotz unleugbaren Geschicks, wie begreiflich, nicht ohne Wiederholungen und kleine Widersprüche abgegangen ist. Aber den Wortlaut hat er, abgesehen von jenen Kürzungen, kaum geändert und nur vereinzelt ein paar eigene Worte zur Verbindung eingefügt. Wenn bei dem Religionsgespräch in A Craton und Zenophilus Schiedsrichter sind, in B Konstantin die Leitung hat, so ergreifen dem entsprechend in C alle drei leitend und urteilend das Wort. Nur zwei Beispiele von vielen zur Veranschaulichung:

A I (Narbey S. 166).

Ad haec sanctus Silvester ait: 'Euangelica te sententia adloquar: *Stulle, hac nocte anima tua auferetur a te*², ut tormenta quae christianis temporalia inrogasti, tu aeterna recipias et inter tormenta ipsa hunc esse Dominum, quem christiani colimus, recognoscas'. Interea Silvester catenatus ducitur ad carcerem, et togatus Perpenna Tarquinius ad prandium quasi epulaturus accedit.

B I.

Cui¹ sanctus Silvester ait: 'Euangelica te adloquor voce: *Stulle, hac nocte anima tua auferetur a te*, ut

probes Timotheum non esse sceleratum, sed Christi martyrem, quem tu punisti'. Tarquinius vero iratus iussit eum catenis gravioribus vincum in carcere recipi.

C.

Ad haec sanctus Silvester ait: 'Euangelica te adloquar: *Stulle, hac nocte anima tua auferetur a te*, ut tormenta, quae christianis temporalia inrogasti, tu aeterna recipias et inter tormenta ipsa hunc esse Deum, quem christiani colunt, recognoscas, ut probes Timotheum non sceleratum esse, sed martyrem Christi, quem punisti.' Interea sanctus Silvester catenatus ad carcerem ducitur, et togatus Tarquinius ad prandium quasi epulaturus accedit.

Das andere Beispiel entnehme ich der Disputation:

A I.

Zenophilus³ dixit: 'Digna et rationabilis est ista sententia, ut is qui confligit suae legis auctoritate compellatur non negare quod credit.'

B I.

Imperator dixit: 'Iusta definitio est, qua compellitur unusquisque suae religionis auctoritate convinci.'

C (M. fol. 285).

Zenophilus dixit: 'Digna et rationabilis est ista sententia, ut is qui confligit suae legis auctoritate compellatur non negare quod credit.'

Imperator dixit: 'Iusta defensio est, qua compellitur unusquisque suae religionis auctoritate convinci.'

¹ Nach dem Monacensis; in Madrid 13 fehlt diese Stelle bis auf den letzten Satz.

² Lucas 12, 20; vgl. Sabatier, *Bibliorum Latinae versiones antiquae* III, 321.

³ Dieser Satz nach Vaticanus 5771 und Handschriften des Textes A 2; London Add. 17 357 ist hier aus B interpoliert.

A 1.

Abiathar dixit: 'Principale negotium est, ut Deum quem colimus, quia unus est In nostra autem lego clamat vox Dei nostri, dicens: *Videte, videte, quoniam ego sum Dominus et non est alius praeter me*¹.

Zenophilus dixit: 'Si haec vox Dei est compellitur Silvester docere, non se tres deos colere, sed unum, ut possit hanc trium deorum obiectionem evadere.'

Silvester episcopus dixit:

'Nam haec vox Dei est adversum incredulitatem Iudaeorum et deum se diceret, non potuisset conferre vitam mortuis, sed ipsum potius mortis sententiam suscepisset.'

B 1.

Abiathar dixit: 'Cum omnipotens Deus noster suo ore dixit:

Videte, videte quoniam ego sum Dominus et non est alius praeter me, quomodo isti dicunt tres deos esse colendos, ipsum qui se unum et solum dixit reprobant et offendunt?

Silvester dixit:

'Nos unum Deum colimus et fatemur, sed non in tanta solitudine divinitatem eius esse dicimus Nihil² enim recipit maius, quia aetatis incrementa non novit, nihil minus, quia ubi crescat, ubi decrescat penitus non habet.'

C (M. fol. 285).

Abiathar dixit: 'Principale negotium est, ut Deum quem colimus, quia unus est In nostra autem lego clamat vox Dei nostri, dicens:

Videte, videte, quoniam ego sum Dominus et non est alius praeter me, quomodo isti dicunt, tres deos esse colendos ipsum qui se solum dixit reprobant et offendunt?

Zenophilus dixit: 'Si haec vox Dei est compellitur Silvester docere, non se tres deos colere, sed unum, ut possit hanc trium deorum obiectionem evadere.'

Silvester episcopus dixit: 'Nos unum Deum colimus et fatemur, sed non in tanta solitudine divinitatem eius esse dicimus Nihil enim recipit maius, quia aetatis incrementa non novit, nihil minus, quia ubi crescat penitus non habet. Ipsumque voluit humani generis esse redemptorem, quem secundum voluit communi consilio et factorem. Nam haec vox illius adversum incredulitatem Iudaeorum et Deum se dicere non potuisset nec conferre vitam mortuis valeret.'

¹ Deut. 32, 39; vgl. Sabatier a. a. O. I, 391.

² Der folgende Satz nach B 2; in Madrid 13 ist er teilweise entstellt (im Monacensis fehlen Blätter).

A I.
Tunc amoto Abiathar,
lonas ad conflictum ad-
missus est, qui et dixit:
.....

B I.
Secundus Ioas rabbi
dixit:

C (M. fol. 285).
Tunc amoto Abiathar,
lonas ad conflictum ad-
missus est, qui et dixit:
.....

Nur die Schilderung von Silvesters Lebensende ist hinter dem Drachenwunder und dem danach ergehenden Gesetz des Kaisers neu angefügt; es folgen dann als selbständiger Anhang die Abschnitte über Konstantinopel und die Kreuzfindung, die jedoch in manchen Handschriften weggeblieben sind (oben S. 403). Auch der neue Abschnitt (BHL. 7731/32: 'Expletis ergo his prae-
mium fugisse supplicium')¹ zeugt nicht von großer Selbständigkeit des Verfassers. Seine Kunde von Silvesters Grabstätte und Todes-
tag entnahm er dem Liber Pontificalis, und ihn hat er wohl auch im
Auge, wenn er den Leser auf römische Bücher und Chroniken ver-
weist. Aber auch darüber hinaus entbehrt die Erzählung jeder
Eigenart und ist nach beliebten Vorbildern gestaltet; die Vita
Ambrosii des Paulinus², Ennodius' Leben des Bischofs Epiphanius
von Pavia³ und die Dialoge Gregors des Großen haben Steinchen
des Mosaiks hergegeben, andere werden vielleicht die Herkunft des
geringen Restes nachweisen können. Man vergleiche:

Enn. c. 17. Praestricis ergo his,
quae oportuit non omitti, trans-
eam ad illa, quae de cultoribus Dei
nostri non mediocriter laudanda fronte
narrantur. Erat in eodem sermo ad
doctrinam congruus, ad inter-
cessionem iam tunc artifex, ad corri-
piendos singulos auctoritate plenus,
ad exhortandos quosque necessario le-
pore dulcissimus.

Enn. c. 76. sufficit tamen ad laudum
eius cumulum; c. 93. unde singulos
vitae flosculos decerpit ex omnibus.

Paul. c. 38. Vir autem ipse vene-
rabilis episcopus multae abstinentiae
et vigiliarum multarum et laborum
cotidiano ieiunio macerans corpus
Orandi etiam assiduitas magna die ac
nocte.

Greg. IV, 13. Cumque omnipotens
Deus perennem iam mercedem reddere
eius laboribus decrevisset

Enn. c. 194. Sed cum beatissimus
cerneret pontifex, sarcina carnis ab-

Actus Silvestri C.

Expletis ergo his, quae oportuit non
omitti, transeam ad illa, quae de cultori-
bus Dei nostri non mediocriter laudanda
laeta fronte narrantur. Erat enim in
beatissimo Silvestro sermo ad correptionem
congruus, ad intercessionem cul-
parum probatissimus, ad instruendum
quoque singulos valde dulcissimus

Ex quibus nos ad laudis eius cumu-
lum aliquantos decerpimus flores
Et quoniam gloriosus Silvester antistes
cottidianis ieiuniis assiduisque vigiliis
suum in Domini servitute macerans
corpus, vitae in eo semper merita
cumulabantur.

Sed cum omnipotens Deus eius labori
illiusque magno certamini perennem
gloriam tribuere decrevisset, cum
videret se, relicto pondere carnis, ad
purum aetheris evolare fulgorem, con-

¹ Gedruckt bei Mombricitus f. 293—293v und in der Brüsseler Ausgabe.

² S. Ambrosii Opera ed. Ballerini VI (1883), 885—906.

³ Ed. Vogel, MG. Auct. ant. VI. 84—109.

iecta, maturius se ad purum aetheris evolare fulgorem ; c. 43. convocatisque universis presbyteris; c. 57. quos tamen taliter adlocutus est.

Enn. c. 37. Ecce, fili, iam me aetas compellit ad transitum, iam originariam ad ius suum revocat terra particulam. Commendo civitatem, commendo ecclesiam

Enn. c. 197. Quae ibi fuerunt flumina lacrimarum, quanti planetus, silebo, ne post annosa curricula novellum dolorem scriptor incutiam. Quaecumque ibi mater venit, liberatum clamavit ab illo filium; quaecumque uxor maritum, qui caelebs se ipsum. Postremo in illa tanta hominum multitudine et conventu totius orbis nemo fuit, qui beneficiis illius aliquid non deberet.

Enn. c. 198. Sed quaeso iam temperemus a luctibus, contractam tristitia resolvamus frontem. Excelsa cum Deo possidet, ob cuius obitum maeremus in terris.

Liber Pontif., Silv. c. 33: Hic sepultus est in cymiterio Priscillae via Salaria ab urbe Roma miliario III. pridie Kal. Ianuar

Paul. c. 56. Tuam etiam precor beatitudinem, pater Augustine, ut pro me cum omnibus sanctis, qui tecum invocant nomen Domini, orare digneris, ut quia in adipiscenda gratia cum tanto viro non sum dignus habere consortium, adeptus meorum veniam peccatorum, sit mihi praemium fugisse supplicium.

Man sieht, wie richtig Mommsen¹ urteilte, als er die Angaben dieses Abschnittes über Silvesters Grab als vom Liber Pontificalis abhängig, nicht etwa wie andere Teile der Legende, als seine Quelle bezeichnete.

Auf dieser Bearbeitung C beruhen die Auszüge im Speculum historiale des Vincenz von Beauvais (XIV, 46—53) und in der Legenda Aurea des Jakob von Varazze (c. 12, 52)². Vincenz (c. 47—49)

vocatis omnibus sacerdotibus osculatusque singulos, quos taliter allocutus est:

Iam me, filii carissimi, aetas compellit ad transitum, iam originaria ad ius suum revocat terra particulam
Ante omnia caritatem commendo Commendo ecclesiam

Quicumque ibi pater advenit, a diabolicis erroribus liberatum clamabat ab eo filium, quaecumque mater filiam, quicumque maritus uxorem, quaecumque uxor maritum, qui caelebs se ipsum, et in tanta multitudine hominum non solum Romanae amplissimae urbis, sed etiam vicinarum urbium, qui illuc convenerant, nullus inventus est, qui beneficiis illius non fuisset adiutus. Quanta ibi fuerunt flumina lacrimarum, quanti plactus, silebo, ne post annorum curricula novellum dolorem scriptor incurram. Sed nunc cessemus a fletibus; depulsa tristitia, solvamus frontem, et quoniam ille caelesti laetatur in gloria, laetemur et nos, in terris positi eius gloriam celebrantes.

Sepultus itaque est in cymiterio Priscillae via Salaria ab Urbe miliario tertio pridie Kalendas Ianuarias

Tuam ergo beatitudinem precamur, sanctissime pater et pastor, ut pro nobis omnibus Domini clementiam deprecari non cesses, ut quia in adipiscendam aeternae vitae gloriam tecum non sumus digni habere consortium, adepti nostrorum veniam peccatorum, sit nobis praemium fugisse supplicium.

¹ MG. Gesta pontificum Romanorum I, 72; vgl. S. 47.

² Ed. Graesse, 1846, S. 70—79 und 222 f. Auch c. 68 (S. 305—307) wird die 'Vita. hystoria. legenda s. Silvestri' angeführt.

verbindet damit ein paar Stellen aus der Chronik des Hugo von Fleury¹ und läßt einen Auszug der Konstantinischen Schenkung folgen (c. 54—56), für die er sich auf Pseudo-Isidor beruft (c. 53)². In dem Text C der *Legenda Aurea* finden sich außer zwei kleineren Zusätzen³ auch ein paar Lesarten von A und B: in dieser Zeit war die Vermischung aller drei Fassungen längst im vollen Gange.

Die Bearbeitung C hatte unterdessen noch einen doppelten Anhang erhalten. Vielleicht 756 beim Vorstoß des Langobardenkönigs Aistulf gegen Rom waren die wirklichen oder vermeintlichen Reste Silvesters weggeführt worden. Sie wurden ein hochverehrter Besitz des Klosters Nonantola im Bistum Modena, mochte man auch in Rom sich des gleichen Besitzes rühmen, seit die Reste Silvesters 761 in das von Papst Paul I. gegründete Kloster San Silvestro in Capite gebracht worden waren: seit 772 begegnet Silvester urkundlich als Patron von Nonantola⁴. Hier nun hat man den Schlußteil der Vita C hinter der Angabe des Todestages 'pridie Kal. Ianuar.' zweimal durch einen Einschub über die Translation nach Nonantola erweitert. Die kürzere und ältere *Translatio* (BHL. 7737, 'Unde post multorum curricula'), die ich in 12 Handschriften von etwa 1000 an nachweisen kann⁵, umfaßt nur wenige Zeilen; sie ist schon im 10. Jahrhundert in einer Aufzeichnung über die Gründung des Klosters Nonantola⁶ und im 13. Jahrhundert zusammen mit der Vita C in der Weltchronik Sicards von Cremona benutzt worden⁷. Dieser kurze Bericht, der nur das 8. Jahr König Aistulfs, den Namen von Abt Anselm und den 20. November als Tag der Ankunft des Heiligen in Nonantola angibt, genügte dort aber nicht, und man hat an der gleichen Stelle der Vita C eine wortreichere *Translatio* eingefügt, die gleich mit dem falschen Inkarnationsjahr 753 beginnt⁸ und auch sonst Anlaß zur Kritik darbietet. Diese längere und jüngere Aufzeichnung aus Nonantola (BHL. 7736, 'Sed quia omnipotenti Domino') hat sich mit der Vita C weit verbreitet, vom

¹ Hugonis Floriacensis Chronicon ed. B. Rottendorff, Monasterii Westphaliae 1638, S. 92—94, schöpft vor allem aus der Konstantinischen Schenkung, daneben aus der Vita Silvestri C und dem Liber Pontificalis.

² Vincenz benutzt XIV, 90, den Prolog der Silvesterlegende (oben S. 406) zur Geschichte des Eusebius.

³ Graesse S. 73/³⁷—74/² und 76/⁴⁻⁹. Vgl. Prochnow a. a. O. S. 84 ff.

⁴ Vgl. F. Bortolotti, Antica Vita di S. Anselmo abbate di Nonantola (= Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi, Serie delle cronache XIV, 2), Modena 1892, S. 48 ff.; A. Gaudenzi, Il monastero di Nonantola (Bullettino dell'Istituto storico Italiano 36/37, 1916), S. 18, Nr. 1; vgl. ebd. 22 (1901).

⁵ Geschen habe ich London Cotton Tiberius D. IV, vol. I, s. XII. Gedruckt bei Bortolotti S. 140; vgl. ebd. S. 46.

⁶ De fundatione monasterii Nonantulani, ebd. S. 136/¹¹ ff. und Tafel I; MG. Script. rer. Langob. S. 570/²¹ ff.

⁷ MG. Scriptores 31, 118 f., 121, 152. Da Holder-Egger den Text C nicht vollständig kannte, sind noch wenige Einzelheiten mehr darauf zurückzuführen, als es von ihm geschehen ist.

⁸ LIII könnte leicht aus LUI entstellt sein.

10. Jahrhundert an; mir sind 26 Codices bekannt geworden, die sie enthalten¹; in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ist sie im Leben jenes Abtes Anselm von Nonantola ausgeschrieben worden², dann hat Sigebert von Gembloux sie benutzt³. Auf beide Translationsberichte folgt in den Handschriften entsprechend der Stelle, an der sie eingefügt sind, noch das aus der Vita Ambrosii entlehnte Schlußgebet 'Tuam ergo effugisse supplicium' (oben S. 441), das jedoch manchmal weggelassen ist; für die längere Translation ist endlich noch eine an dieses Gebet angehängte Doxologie kennzeichnend: 'per unigenitum coaeternumque Dei Patris Filium, regnantem cum eo sanctoque Flamine ultra cunctorum volumina saeculorum. Amen.'

Was sonst noch an Zusätzen über Zeitgeschichte und dergleichen vereinzelt in Handschriften der Silvesterlegende ein- oder angefügt worden ist, kann hier beiseite bleiben⁴. Öfter begegnen seit dem 11. Jahrhundert wenige Zeilen über die Gründung von Konstantinopel (BHL. Suppl. 7738 b, 'Constantinus augustus primus merito possit aequari'), die wörtlich aus Eutrop X, 81 und Orosius VII, 28, 27 entnommen sind⁵.

Im übrigen erschöpft sich die weitere Textgeschichte der lateinischen Silvesterakten in immer neuen Mischungen der drei Fassungen; das Bild erscheint um so bunter, als der Text neben stärkeren Interpolationen natürlich auch kleinere Veränderungen erfuhr, Verästelungen und Verzweigungen der Überlieferung, durch die die Einsicht in das Wesen der jüngeren Handschriften oft erschwert wird. Wie diese gemischten Texte zustande kamen, zeigt anschaulich London Cotton Nero E. I. (s. oben S. 419), ursprünglich ein Text der Fassung B 2, der aber von anderer Hand auf zwei eingelegten Blättern, durch Rasuren und Zusätze am Rande und zwischen den Zeilen nach einer selbst schon interpolierten Handschrift der Vita C umgestaltet wurde. In Köln, Stadtarchiv G. B. 4^o Nr. 108 (Kölner Kreuzbrüder), s. XV, f. 95^v—107^v und 108—127^v, ist der frühere Teil der Vita aus einer Handschrift mit dem späteren Teil aus einer anderen (vom Jahre 1429) vereinigt worden, indem beide Stücke sich inhaltlich überschneiden. Ihr Text ist dem nachher er-

¹ Ich selbst habe verglichen London Harley 2802 und Lambeth Palace 94 (vgl. unten S. 444). Gedruckt ist die längere Translatio außer in der Brüsseler Inkunabel von 1478 in den *Analecta Bollandiana* II, 160, und bei Bortolotti S. 137—139.

² Bortolotti S. 123—126; MG. Script. rer. Langob. S. 567 (c. 1 und 3).

³ Chron. a 752 (MG. SS. VI, 332).

⁴ Über Rouen U. 36 (1390) s. X—XI, s. *Analecta Bollandiana* 23, 181 f. (BHL. Suppl. 7738c); über Basel E. II. 4, s. XVI, s. Prochnow S. 79 ff. Die Konstantinische Schenkung steht hinter der Vita in der Handschrift des Klosterarchivs von Nonantola, s. XI (Bortolotti S. 15) und, nach den Schlußworten zu urteilen, in Paris, Arsenal 471, s. XII (H. Martin, *Catalogue des manuscrits de la bibliothèque de l' Arsenal* I, 317).

⁵ Gedruckt in den *Analecta Bollandiana* 20, 393.

wählten Codex Düsseldorf C 10 a verwandt, mit der bereits nicht mehr reinen Fassung A; diese so aus zwei Handschriften zusammengefügte Textgestalt ist dann noch von anderer Hand nach einer Vorlage B 2 überarbeitet worden, auch ein Blättchen (f. III) hat der Korrektor eingeschoben. Es ist eine Ausnahme, wenn das Zustandekommen der Textmischung so sichtbar wird wie hier; im allgemeinen liegt das Ergebnis nur in Abschriften vor. Dafür noch wenige Beispiele aus meiner Erfahrung:

Düsseldorf C 10a (Groß St. Martin in Köln), s. XIII. in., f. 140—156v: Text A 2, ähnlich Düsseldorf B 67 (s. oben S. 401), aber aus A und B interpoliert.

London Harley 2802 (Arnstein an der Lahn), s. XIII. in., f. 206—216v: Text C (mit der größeren Translation), interpoliert aus A.

London, Lambeth Palace 94, s. XIII—XIV, f. 1—25v, und Brit. Museum, Arundel 36 (Kirkham), s. XIII, f. 48—49v (nur der erste und der letzte Teil der Vita): Text C, aus B 1 und B 2 interpoliert.

Was die neuen Herausgeber des Mombritius (s. oben S. 399) II, 736 f. über Reims 1402, s. XI, f. 1—30, mitteilen, zeigt eine Mischung von A, B 1 und C.

So sind denn auch die beiden Drucke des 15. Jahrhunderts im Grunde für die Forschung fast unbrauchbar. Mombritius bietet einen Text C (ohne die Geschichten von Konstantinopel, der Kreuzfindung und von Nonantola), der aber anfangs öfter durch A ersetzt ist und daher gegenüber dem vollständigen C manche Lücken aufweist, aber auch einige andere Lücken, die weder in A noch in C begründet sind. Der Brüsseler Druck hat A zur Grundlage, ist aber aus C (mit der längeren Translatio) erweitert und hat zudem aus B 1, B 2 und A 2 Zusätze und Lesarten aufgenommen; die Wirkung dieser Kontamination zeigt sich auch in Umstellungen bei der Disputation. Endlich hat Georg Wicel, der bekannte Vertreter eines Reformkatholizismus in der Reformationszeit, 1544 aus einer Fuldaer Handschrift den mittleren Teil des Werkes vom Briefe Helenas bis zum Ende des Religionsgesprächs herausgegeben¹; seine Vorlage bot einen aus B interpolierten Text C, den er zudem im Geschmack des damaligen Humanismus stilistisch stark überarbeitet hat.

So fehlt es noch an jeder brauchbaren Ausgabe vor allem der Fassungen A 1 und B 1, die allein, wenn ich nicht irre, größeres Interesse darbieten und bis auf Bruchstücke überhaupt noch ungedruckt sind. Von ihnen möglichst reine Texte herzustellen, dürfte eine der wichtigeren und nicht allzu schweren Aufgaben auf dem weiten Gebiet der älteren römischen Hagiographie sein².

¹ Disputatio Christianorum et Iudaeorum... cum praefatione Georgii Vuicelii, Moguntiae 1544, fol. 17—45v. Vgl. Gregor Richter, Die Schriften Georg Witzels bibliographisch bearbeitet (10. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins), Fulda 1913, S. 104, Nr. 103. Ich habe das Exemplar des Britischen Museums benutzt.

² Unter günstigeren Verhältnissen hoffe ich später diese Aufgabe selbst einigermaßen lösen zu können. [Diese Hoffnung ist 1946 wohl aufzugeben].

Haben daneben auch die griechischen und orientalischen Bearbeitungen selbständigen Wert? Ich kann darüber noch weniger Abschließendes berichten als über die lateinischen Texte; wenn dennoch die folgenden Zusammenstellungen vielleicht von einem gewissen Nutzen sind, so verdanken sie dies zum nicht geringen Teile der bereits erwähnten freundlichen Unterstützung von A. Ehrhard und A. Baumstark¹.

Die Vitae Silvestri des Ostens gehen, wie schon Duchesne ausgeführt hat², alle auf lateinische Texte zurück. Von diesen ist die älteste Gestalt A im Osten, soweit ich sehe, unbekannt geblieben, und die Entwicklung der Legende geht dort ganz von der Fassung B I aus. Eine Übersetzung eben dieses Textes ist

I a. die erste und verbreitetste griechische Vita Silvestri (BHG. 1628—1630), von der mir 40 Abschriften bekannt geworden sind; die älteste ist Paris 513, s. X, f. 77^v—99^v, einst dem Kardinal Mazarin gehörig. Aus ihr hat die Vita mit einer modernen lateinischen Übersetzung der Dominikaner Franc. Combefis herausgegeben, *Illustrium Christi martyrum lecti triumphi*, Paris 1660, S. 253—246³; er verbesserte den griechischen Wortlaut nach einem Pariser Codex Regius aus dem Besitz der Katharina von Medici, heute Paris 1448, s. XI, der aber nicht diese Vita enthält, sondern die Fassung I b (BHG. 1631/32), wie auch Combefis' eigene Angaben S. 337 f. zeigen — schon daraus ist ersichtlich, daß im einzelnen auf die Ausgabe kein sicherer Verlaß ist, zumal auch die Handschrift Paris 513 trotz ihres Alters nicht unwesentliche Fehler aufweist⁴.

¹ Als sich meine Arbeit bereits in der Druckerei befand, wurde mir durch die Güte von Herrn Professor Goussen die Schrift von M. Krašennikov zugänglich, *Prodromus sylloges Vitarum laudationumque sanctorum Constantiui M. et Helenae matris eius Graece atque Slavice mox edendarum* (*Revue Byzantine* [Vizant. Obozrenije], *Supplément du tome I*), Dorpat (Jurjev) 1915, in der S. 15, 30 f., 89—93 Handschriften und Fassungen der griechischen Viten Silvesters zusammengestellt sind. [Eine vollständige Übersicht wird das von Ehrhard († 1940) nur teilweise im Druck vorgelegte große Werk ergeben, wenn es zu Ende geführt werden kann: Überlieferung und Bestand der hagiographischen und homiletischen Literatur der griechischen Kirche (Texte und Untersuchungen 50 ff.), Leipzig 1936 ff.].

² *Liber Pontificalis* I, S. CIX f., CXII f.

³ Die in der BHG. verzeichneten armenischen Drucke waren mir nicht zugänglich. Nach derselben Pariser Handschrift geben ein paar Auszüge mit einigen Verbesserungen C. Siegfried und H. Gelzer, *Eusebii canonum epitome ex Dionysii Telmaharensis Chronico petita*, Leipzig 1884, S. 81—85. Nach einer anderen Handschrift hat Valesius a. a. O. (s. oben S. 406) den größeren Teil des Prologs mitgeteilt, wiederholt von Migne, P. G. XIX, 81.

⁴ Duchesne, *Liber Pontif.* I, S. CX, Anm. 3, und CXIX, Anm. 3, teilte zwei Stellen aus Paris 1449, s. XI, verbessert mit. Ich selbst verdanke A. Ehrhard einige Angaben, namentlich über Handschriften des Ostens, E. Tisserant über vier Vaticani.

Der Übersetzer schrieb gleich in den Eingangsworten der Vorrede *Εὐσέβιος ὁ Παμφίλου τὴν ἐκκλησιαστικὴν συγγράφων ἱστορίαν, παραλείπειν ἑκατέρων (ἐκ δευτέρων) ταῦτα εἰπεῖν* für das 'Eusebius Caesariensis *Palestinae episcopus*' der Vorlage das den Griechen geläufigere *Εὐσέβιος ὁ Παμφίλου*² und ersetzte auch die angeblichen 20 Bücher oder zwei Dekaden der Heiligenlebensammlung durch *ἐν δέκα λόγοις*³, wohl im Hinblick auf die zehn Bücher der Kirchengeschichte. Die Vita selbst beginnt entsprechend der lateinischen Grundlage B 1 (s. oben S. 418): *Σίλβεστρος τοίνυν ὁ μακάριος ἐν παιδίοις ὦν Κυρίῳ τῷ προσβυτέρῳ διακονίαν παρείχετο* und endete ursprünglich und so heute noch in manchen Codices gleich B 1 (oben S. 417): *Ἐξ ἐκείνου δὲ ἤρξατο μεγαλύνεσθαι παρὰ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων τὸ ὄνομα τοῦ δεσπότου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ* mit einer Doxologie (Combefis 336/1⁸). Auch hier hat das Bedürfnis, dem Βίος einen rechten Abschluß zu geben, dazu geführt, daß einige Zeilen über Silvesters Ende und den Todestag (bei Griechen der 2. Januar, nicht der 31. Dezember) hinzugefügt wurden; die Handschriften enthalten verschiedene dieser inhaltlich bedeutungslosen Anhänge, nach den Eingangsworten:

1. *Ὁ δὲ ἅγιος Σίλβεστρος μετὰ ταῦτα ἐκοιμήθη τὸν καλὸν ἔπινον* (BHG. 1629; Comb. 336.¹⁹⁻²⁸);

2. *Μετὰ δὲ ταῦτα χρόνον τινὰ συναπαυασόμενος τῇ εἰρήνῃ τῆς ἐκκλησίας* (BHG. 1630);

3. *Ὅτως οὖν ποιῶν καὶ διδάσκων αὐτοὺς ὁ μακάριος Σίλβεστρος μετὰ χρόνους πρὸς Κύριον ἐξεδήμησε μηνὶ Ἰανουαρίῳ β', τὸν δρόμον τελέσας*, ähnlich I b, oder kürzer:

4. *Καὶ ὁ ἅγιος οὗτος Σίλβεστρος πρὸς Κύριον ἐξεδήμησε, τὸν δρόμον τελέσας*, und auch die vorhergehenden Schlußworte der Vita sind bisweilen etwas geändert — eine Untersuchung der Handschriften würde vermutlich wie bei den lateinischen Texten auch sonst manche Abweichungen feststellen können⁴. Im ganzen folgt der Übersetzer seiner Vorlage ziemlich getreu, wenn auch nicht ohne eine gewisse Freiheit; so ließen sich die Sätze über die Benennung der Wochentage als 'feriae' griechisch nicht gut unverändert wiedergeben und wurden umgemodelt (Comb. 267). Aber gerade diese Stelle zeigt, wie schon Duchesne, *Liber Pontif. I*, S. CXII f. bemerkt hat, daß es sich hier wirklich um eine Übersetzung aus dem Lateinischen handelt. Ein Lateiner konnte sagen (Momb. f. 280^v): 'Ex eo ergo

¹ Die letzten drei Worte des lateinischen Prologs (oben S. 406) fehlen in einem Teil der Handschriften.

² Grottaferrata B α XIII, s. XII, f. 5—20^v, und Messina 87, s. XII—XIII, f. 53^v—72^v (vgl. *Analecta Bollandiana* 23, 65 f.), also abendländische Handschriften, verbinden beides: *Εὐσέβιος ὁ Καισαρεύς, ὁ καὶ Παμφίλου*.

³ In manchen Codices (so Grottaferrata B α XIII, s. XII, und Jerusalem, Patriarchat 18, s. XI, nach Ehrhard) und bei Combefis ist daraus (*ἐν*) *ἑνδεκα λόγοις* geworden.

⁴ So vermutet Kraženinnikov S. 90 im Vaticanus Gr. 1638 (s. XI, aus Grottaferrata) einen aus Ia und Ib gemischten Text (bei ihm D).

contigit, ut, licet vitioso quantum apud grammaticos sermone, dies in feriam mutaretur; nam sicut Kalendae vel termae singularem non recipiunt numerum, sic quoque et feriae.' Aber *ἡμέρα δευτέρα, τρίτη* usw. boten keinen Anstoß, und so sind die Worte (Comb. 267): *Ἐντεῦθεν συνέβη παρὰ τοῖς γραμματικοῖς αὐτὸν πέρασαι, ὡς δῆθεν διὰ τὴν τῆς ἐβδομάδος ἐπονομασίαν* im Griechischen gegenstandslos. Ebenso konnte ein Grieche nicht aus dem Griechischen übersetzen; denn das Vorwort sagt auch hier, wie Döllinger bereits hervorgehoben hat¹: *Ἐκ τοῦ ἀριθμοῦ τούτων τούτων τῶν ἐπισκόπων, ὧν μέχρη τῶν ἑαυτοῦ χρόνων ὁ προσηρθεὶς τῆ Ἑλλάδι συνεγράψατο γλώττῃ, ἕνα τῆς μεγαλοπόλεως Ῥώμης κελεύεις με μεταφράσαι, τούτεστιν τὸν ἀγνίστατον Σίλβεσιον, κύριέ μου καὶ μακαριώτατε πάτερ.*

Dölger S. 397, Anm. 6, hat mit Recht auch auf *οἱ μάγοι οἱ λεγόμενοι ἀρίστοι* (Comb. 273, vgl. oben S. 420) als Zeichen einer lateinischen Vorlage hingewiesen, und wenn die Abschreiber des lateinischen Textes mit der Bezeichnung des Speisesofas als 'simma' meist nichts anzufangen wußten (oben S. 422), so hat auch der griechische Übersetzer das Wort nicht verstanden, das trotz der Herleitung von *Σίγμα* im Griechischen in dieser Bedeutung nicht gebräuchlich gewesen ist; er schreibt (Comb. 262): *τοῦ Ταρκύνου² ἐν τῷ λεγομένῳ σίγματι ἀριστοῦντος³*. Dieser verbreitetste griechische Text ist also nur eine Übersetzung von B 1.

Sie ist im 6. Jahrhundert schon vorhanden gewesen⁴. Zwar Iohannes Malalas, der in der Zeit Justinians in seiner Chronik die Taufe Konstantins und der Seinen durch Silvester erwähnt⁵, kann irgendwie mittelbar auch ohne eine griechische Übersetzung unter dem Einfluß der römischen Erfindung gestanden haben. Aber ein etwas gekürzter Text dieser griechischen *Vita Silvestri* ist bereits der Kompilation (I, 7) einverleibt worden, die gegen 570 mit dem Geschichtswerk des Zacharias von Mitylene eine Fortsetzung bis 568/69 und mancherlei andere Stoffe verband und in syrischer

¹ Papst-Fabeln² S. 62, Anm. 2. Die Worte sind bei Combefis 259 und Valesius entstellt. Ich benutze, ohne Einzellesarten zu geben, außer Duchesne a. a. O. S. CX, Anm. 3 (Paris 1449), die mir von E. Tisserant freundlichst besorgte Vergleichung der Vaticani Graeci 866 (s. XII), 1638 (s. XI), 2084 (s. XI) und Ottobon. Graec. 402 (s. XII).

² Auch der alte Monacensis 3514 des lateinischen Textes B 1 (vgl. oben S. 418) schreibt 'Tarquinius'.

³ Die Vita Ib schreibt *τοῦ ἐπάρχου δὲ τόπω πινὲ σίγματι* (so Vaticanus Chigianus Gr. R. VII, 49, s. XI; *ὅς σίγμα συνήθως ὠνόμαστο* die Vaticani Gr. 654, s. XII—XIII, und 2045, s. XI) *ἀριστοῦντος* nach Mitteilung von Tisserant.

⁴ Wenn Chalki, Theologische Schule 90 (s. XIV) und Cambridge, Trinity College 1408 (s. XVI) die Vita Bischof Amphilochius von Ikonium († gegen 400) zuschreiben, so bedarf das keiner Widerlegung und erklärt sich daraus, daß in den nach dem Kalender geordneten Heiligenlebensammlungen oft die Amphilochius beigelegte Vita Basilii (1. Januar) vorhergeht.

⁵ Ed. L. Dindorf im Bonner Corpus script. Hist. Byzant. (1831) S. 317.

Übersetzung in einer Handschrift des 7. Jahrhunderts erhalten ist (BHO. 1069)¹. Worte Silvesters ἐκ τῶν προῶν Ἰουδαίου, d. h. aus der Disputation der Vita, werden in einem Werk gegen die Monophysiten angeführt, das etwa zwischen 580 und 620 auf Grund einer Schrift des Leontius von Byzanz († um 543) verfaßt worden ist², und seit der Mitte des 9. Jahrhunderts, von Georgios Monachos (Harmartolos) an³, begegnet man Auszügen aus der Vita bei den oströmischen Geschichtsschreibern. Vor einer genaueren Untersuchung der beiden folgenden Texte wird man freilich nicht sicher sagen können, ob gerade Ia immer als Quelle gedient hat. Denn bei Georgios Monachos hat de Boor festgestellt, daß die Beweisführung Silvesters in der Disputation durch Auszüge aus Athanasius' Schrift De incarnatione Verbi ersetzt ist⁴, und es ist möglich, daß einer der folgenden mit Ia verwandten Texte dabei als Mittelglied gedient hat⁵.

I b. Eine zweite griechische Vita (BHG. 1631/32) ist ebenfalls weit verbreitet gewesen, von der mir 26 Handschriften bekannt geworden sind, als älteste Patmos 273 aus dem 10. Jahrhundert⁶. Gedruckt sind davon nur der Prolog und die Eingangs- und Schlußworte der Vita von Lambecius⁷ aus der späten Wiener Handschrift

¹ Syrisch bei J. P. N. Land, *Anecdota Syriaca* III, Leiden 1870, S. 46—76, und E. W. Brooks, *Historia ecclesiastica Zachariae Rhetori vulgo adscripta* (Corpus scriptorum Christianorum Orientalium, Scriptores Syri, Series III, Tomus V) I, Paris 1919, S. 56—93; in deutscher Übersetzung bei V. Ryssel, *Syrische Quellen abendländischer Erzählungsstoffe* IV (Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen 95, Braunschweig 1895, S. 21—54). In den Übersetzungen von K. Ahrens und G. Krüger, *Die sog. Kirchengeschichte des Zacharias Rhetor* (Scriptores sacri et profani 3), Leipzig 1899, und von F. J. Hamilton und E. W. Brooks, *The Syriac Chronicle known as that of Zachariah of Mitylene*, London 1899, ist die Silvester-Legende weggelassen.

² Mai, *Scriptorum veterum nova collectio* VII, 134; Migne, P. G. 86, 1836; vgl. Dölger, S. 411, Anm. 1. Über die Herkunft der Schrift vgl. Fr. Loofs, *Leontius von Byzanz* (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Lit. III, 1—2), 1887, S. 175 ff.

³ *Chronicon* ed. C. de Boor II, Leipzig 1904, S. 485/4—487/18; 490/13; 490/18—499/7. Teils aus Georgios Monachos, teils aus der Vita selbst hat Georgios Kedrenos um 1100 geschöpft, *Historiae* ed. Imm. Bekker I (im Bonner Corpus, 1838), 475—476 und 478—495.

⁴ De Boor S. 491/21—496/3; vgl. Athanasius a. a. O. c. 33, 38, 43, 35, 40, 35, 36, 39, 40, 37 (Migne, P. G. 25, 153—165).

⁵ Aus dem Prolog der Vita Ia könnte der Patriarch Eulogius von Alexandrien erfahren haben, daß Eusebius 'cunctorum martyrum gesta' geschrieben haben sollte, um die er sich 598 an Gregor den Großen wandte. Dessen Antwort (Registr. 8, 28, MG. Epist. II, 29) gestattet keineswegs alle die Folgerungen, die Friedrich a. a. O. S. 83 ff. daraus gezogen hat; vgl. schon Loening a. a. O. S. 204.

⁶ Ehrhard, *Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des Deutschen Campo santo in Rom*, Freiburg 1897, S. 62, hat diesen Text für die Sammlung des Symeon Metaphrastes in Anspruch genommen, hat sich aber unterdessen davon überzeugt, daß er nicht dazu gehört, sondern nur wie auch Ia in einzelnen Handschriften des Metaphrastes eingeschoben worden ist. Vgl. auch Delehaye, BHG.² S. 287.

⁷ Lambecius a. a. O. (s. oben S. 405, Anm. 5), VIII, 1679, S. 321 f.; ed. Kollar VIII, 1782, Sp. 683 f.

Hist. 38 (31). s. XV, f. 12—34^v; sodann die Briefe Helenas und Konstantins von Andrea Gallandi¹ aus Venedig VII, 30, s. XIV, f. 1—19^v; dazu ein paar Stellen aus Paris 1448, s. XI, f. 1 bis 25, von Combefis a. a. O. S. 337 f. und von Duchesne a. a. O. I, S. CX, Anm. 4. Bezeichnend ist für diesen Text der Anfang der Vorrede: *Ὁ ἡμέτερος ἱστοριογράφος Εὐσέβιος, ἦνέκα τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἔγραψεν ἱστορίαν, παρῶλελοιπεν ἐκεῖνα, ὧν μνήμην ἐποίησατο ἐν ἑτέροις αὐτοῦ ποιήμασι*; er wie der ganze Prolog zeigt, daß dieser Übersetzer sich enger an seine lateinische Vorlage gehalten hat als I a. Nach den Eingangsworten der Vita: *Ὁ Σίλβεστρος οὗτος ἐν νηπία ὧν (ἡλικία) Κυρίῳ πρὸ πρεσβυτέρῳ παρηκολούθησεν, οὕτως καὶ τὸν λόγον καὶ τὰ ἔργα ὠφεληθεῖς* hat auch er eher den Text B 1 als B 2 wiedergegeben; ob diese Übersetzung, die nachher in weitem Umfang mit I a übereinzustimmen scheint, etwa teilweise darauf beruht oder ob beide voneinander unabhängig sind und erst auf dem Wege der Überlieferung miteinander in Verbindung gebracht wurden, läßt sich nach den wenigen bisher vorliegenden Proben nicht sagen, ist freilich auch wenig erheblich². Nach der alten Handschrift von Patmos schloß auch diese Vita ursprünglich wie die Quelle B und ähnlich I a mit der Taufe der Bekehrten: *Καὶ τότε ἤρξατο μετὰ παντὸς τοῦ Ῥωμαίων δήμου μεγαλύνεσθαι τὸ ὄνομα τοῦ δεσπότητος . . . ἀμήν.*³ Doch sind auch hier die Schlußworte in anderen Codices geändert und ein paar Sätze über Silvesters Ende angefügt worden: *Οὕτως οὖν ποιῶν καὶ διδάσκων αὐτοὺς ὁ (ἴσως καὶ) μακάριος Σίλβεστρος μετὰ χρόνον τιὰ πρὸς Κύριον ἐξέδημησε μὴτὶ Ἰανουαρίῳ β', τὸν δρόμον τελέσας. . . .* (vgl. S. 446).

II. Nahezu unbekannt ist auch noch eine dritte griechische Vita, die weniger verbreitet war als I a und I b; auch mit Hilfe von A. Ehrhard sind mir nur acht Handschriften bekannt geworden⁴. Schon der Anfang zeigt, daß diese Vita auf I b beruht:

Ὁ ἡμέτερος ἱστοριογράφος Εὐσέβιος, ὑπὴνέκα τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἱστορίαν συνεγράψατο, ἐκεῖνα δὲ παρέλειπεν ἄπερ ἐν ταῖς ἱστορίαις κατὰ πλάτος ταῦτα δὲ συνέγραψεν ἄπερ θαυμαστά ἐπράχθησαν ἐν Ῥώμῃ. Ἐγράψε γὰρ σημαῖνον ἔχειν τὰς ἀποστολικὰς καθέδρας Ῥώμης, Ἀντιοχείας, Ἐφέσου καὶ Ἀλεξανδρείας. Ἐγένετο δὲ κατὰ τὸν καιρὸν ἐκεῖνον συναχθῆναι πλῆθος βαρβάρων ἐπὶ τὸν ποταμὸν τὸν καλούμενον Λανούβην. . . .

¹ Bibliotheca veterum patrum XIV, Venetiis 1781, Appendix S. 120 f.

² Krašeničnikov a. a. O. S. 89 nimmt für I a und I b (bei ihm C und B) eine verlorene gemeinsame Quelle (A) an.

³ Nach einer Mitteilung von Ehrhard.

⁴ Athos, Pantocratoros 103, s. XV; Berat [bei Krašeničnikov S. 15: Belgrad] 3, s. XIII—XIV; Escorial Q. I, 14, s. XII—XIII; Konstantinopel, Russisches Archäologisches Institut B. 6, s. XI—XII; Mailand, Ambros. Graec. 303 (E. 94 sup.), s. XIII; Messina 63, s. XII—XIII; Rom, Bibl. Angelica Graec. 108 (B. 2), s. XI—XII, und vielleicht davon abhängig Venedig VII, 41, s. XVI. In der BHG. ist diese Vita nicht verzeichnet, von Krašeničnikov S. 93 als Text G.

Die letzten Worte zeigen auch, daß hier eine Fassung der *Inventio Crucis* zur Ergänzung benutzt worden ist, in der zuerst Konstantins Kreuzesvision erzählt wurde¹, und die Schlußworte, die sich an die Erzählung von der Bekehrung der Juden und der Kaiserin Helena anschließen, lehren die Benutzung der gleichen Quelle:

Καὶ αὐτὴ δὲ ἐβαπτίσθη εἰς τὸ ὄρομα τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ ἐπορεύθη εἰς τὴν ἀνατολὴν ἅμα στρατοπέδῳ πολλῶ ἐν Ἱεροσολύμοις ἀναζητῆσαι τὸν τίμιον σταυρὸν τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, ᾧ ἡ δόξα . . . ἀμήν.

Nach den Angaben, die Lipsius² nach der Handschrift der *Biblioteca Angelica* in Rom über den Inhalt dieser *Vita* gemacht hat, ist der Stoff hier mit größerer Freiheit behandelt; Silvester besiegt nicht nur die Rabbinen, sondern ehe er im Kampf mit Zambri den Stier belebt, „überwindet er auch den Häretiker Marcus oder Marcion, welcher weder Christ noch Jude ist“: vielleicht darf man an den Marcioniten Marcus denken, mit dem Adamantius disputiert³.

III. Abseits vom Hauptwege der Überlieferung liegt eine *Vita Silvestri*, von der nur das Bruchstück einer einzigen Handschrift bekannt geworden ist. Es ist ein einzelnes Blatt aus der zweiten Hälfte des II. Jahrhunderts⁴, das 1866 „durch Vermittelung des damaligen Konsuls Brugsch in Cairo aus einem Kloster des Sinai“ in die Berliner Bibliothek gekommen ist, heute dort *Codex Graecus* fol. 31. Es ist der Rest einer Prachthandschrift, die Heiligenleben des Monats Januar enthielt. Über ein Drittel der Vorderseite wird von einem Bilde eingenommen; Silvester ist in einer Säulenhalle dargestellt, wie er „in der linken Hand ein Buch trägt, die rechte lehrend erhoben hat“. Darüber liest man: *Μηνὶ τῶ ἀντῶ* (Januar) β'. Ich setze das ganze Bruchstück bei seiner Kürze hierher⁵.

¹ Vgl. Jacobi Gretseri, *De cruce Christi* tomus II, Ingolstadii 1600, S. 540 f. (= E. Nestle, *Byzantinische Zeitschrift* IV, 1895, S. 324 f.); Aufhäuser, *Konstantins Kreuzesvision in ausgewählten Texten* (Lietzmann, *Kleine Texte* 108) Bonn 1912, S. 19 ff.; Roma e l'Oriente, Anno III, Vol. VI, Grottaferrata 1913, S. 34 ff.

² Die Edessenische Abgar-Sage S. 81 ff.; über seine Quelle Die apokryphen Apostelgeschichten II, 1, 396; II, 2, 393. ³ Vgl. oben S. 415, Anm. 3.

⁴ So nach dem Urteil von Ehrhard. C. de Boor, *Die Handschriften-Verzeichnisse der Kgl. Bibliothek zu Berlin* XI (1897), 39, setzt die Schrift in das 11. C. Van de Vorst und H. Delehayé, *Catalogus codicum hagiographicorum graecorum Germaniae Belgii Angliae*, 1913, S. 160, in das 12. Jahrhundert. Ich habe Herrn Professor H. Degering von der Handschriften-Abteilung der Bibliothek für freundliche Mitteilungen und die Besorgung einer Photographie zu danken.

⁵ Jetzt ist es auch bei Krašeninnikov S. 91 f. nach einer Abschrift von A. Masing gedruckt. [Der Rest des Bandes ist jüngst in der Walters Art Gallery in Baltimore als Handschrift 521 zutage gekommen, der zwischen 1034 und 1041 geschriebene Januar-Band des sogenannten Kaiserlichen Menologiums. Er befand sich früher als Nr. 33 in der Patriarchatsbibliothek von Alexandrien zu Cairo, wurde zwischen 1901 und 1914 gestohlen und 1930 von Walters in Paris erworben. Die *Vita Silvestri* (fol. 12—22) schließt wie BHG. 1632 (oben Ib). Siehe Fr. Halkin, *Analecta Bollandiana* 57, 1939, 225—236].

ΒΙΟΣ ΚΑΙ ΠΟΛΙΤΕΙΑ ΤΟΥ ὉΣΙΟΥ ΠΑΤΡΟΣ ἩΜΩΝ
ΣΙΛΒΕΣΤΡΟΥ ἈΡΧΙΕΠΙΣΚΟΠΟΥ ῬΩΜΗΣ.

Καὶ πάντων μὲν τῶν ἄλλων ἀγίων τὸν θεάρεστον βίον τοῖς εὐσεβέσι διεξιέναι λυσιτελὲς καὶ ὠφέλιμον· λυσιτελέστερον δὲ οἶμαι πολλῶ καὶ ὠφελιμώτερον καὶ τὰ κατὰ τὸν μέγαν τοῦτον Σίλβεστρον δοῦναι γραφῆ, παράκλησιν ἐπαύχοντα μεγίστην πρὸς ἀρετὴν καὶ πρὸς δόξαν θεοῦ ἄγειν δυνάμενα τοὺς ἀκούοντας. Ὅσα γὰρ αὐτὸς τῶν λοιπῶν ὑπερέλαμψε βίῳ τε καὶ λόγῳ καὶ τοῖς ὑπὲρ τῆς εἰς τὸν Χριστὸν εὐσεβείας καὶ πίστεως στεροῦς ἀγωνίσμασι, τοσοῦτω δὴ καὶ ἡ θεοτερπὴς αὐτοῦ πολιτεία προκειμένη τοῖς φιλαρέτοις εἰς τε διήγησιν καὶ ἀκούσασιν ἀφθινοτέραν καὶ μείζονα δωρηῆσεται τὴν ὠφέλειαν. Αἰ' αὐτὸν γὰρ ἡ χριστιανῶν ἐπαρηγοιάσματο πίστις καὶ γῆς ἀπ' ἄκρων¹ ἀρξαιμένη ἕως ἄκρων αὐτῆς ὠφθη διήγουσα, καὶ ὅπως προῖκόν ὁ λόγος δηλώσει· οὐ δὴ καὶ ἀρχὴν ποιητέον τὴν πρὸς τὸν βίον αὐτὴν τοῦ μεγάλου πασσαγωγῆ.

Σίλβεστρος τοίνυν ὁ θεῖος τὴν πρεσβυτέραν καὶ βασιλίδα Ῥώμην ἐνεγκοῦσαν ἔσχε καὶ θροναμένην.² Αὐτῆς γὰρ ὠρμῶντο οἱ τοῦτου κατὰ σάρκα γεννητοὶ, περιφανεῖς ὄντες τὸ τε γένος καὶ τὴν εὐσέβειαν· ἡ καὶ τὸν υἱὸν οἷα γάλακτι τιθηνεῖσθαι βουλόμενοι, ἐπὶ νέφῳ πᾶν καὶ ἀπαλῶ σώματι τοῦ θεοῦ καταξιῶσι βαπτίσματος, ἐν παιδείᾳ καὶ νοηθείᾳ Κυρίου καὶ μαθήμασι ἐκπονοῦντες αὐτόν. Οὕτω δὲ τὴν φρονοῦσαν ὁ παῖς ἐλάμβανεν ἡλικίαν, καὶ οἱ γονεῖς αὐτῷ τοῦ τῆδε βίου μεθίσταντο. Ὁ δὲ τῶν γεννητόρων ἔρημος καταισῆς, οὐκ ἐπινοῶν ἀνάξιόν τι τοῦ γένους καὶ τῆς τοῦτον λαμπρότητος οἷα παῖς ἐννοῆσαι ἠθέλησεν ἢ καταπράξασθαι, ἀλλὰ τῷ μακαρίῳ Κυρίῳ τὸ τηρικαῦτα τὸν ἀποστολικὸν θρόνον τῆς Ῥωμαίων κοσμοῦντι πόλεως φέρων ἑαυτὸν ἐγχειροῖει, πρὸς δὲ καὶ τὸν πατρικὸν ἅπαντα πλοῦτον, ἀλλὰ δὴ καὶ τὸν οἶκον αὐτόν· καὶ τοῦτον ἔχων τῶν προκρίτων καθηγητῆν, πάσης οἴκος ἀρετῆς ἐχρημάτισε.

Κατ' ἐκεῖνο δὲ καιροῦ τῆς εἰδωλολατρείας ἐπικρατούσης καὶ χριστιανῶν πάντων ἀρνεῖσθαι τὴν εὐσέβειαν ἀναγκαζομένων θάνατόν τε δεινὸν δι' αὐτὴν ὑπεχόντων τὸ ἐπιτιμῶν...

Damit bricht das erhaltene Blatt ab. Der Verlust des übrigen ist sachlich kaum zu bedauern, da der Verfasser nur viele schöne Worte zu seiner Vorlage hinzuzufügen wußte. Bemerkenswert ist einmal die Unwissenheit und Unachtsamkeit, mit der er den Presbyter Cyrinus zum römischen Bischof macht³; sodann die Tatsache, auf

¹ Vgl. Marc. 13, 27; Matth. 24, 31 (Kraženinnikov).

² Vgl. das Synaxarium ecclesiae Constantinopolitanae ed. Deléhay (Propylaeum ad Acta sanctorum Novembris, 1902), Sp. 365: Ὁὗτος ὁ μακάριος χειροτονεῖται τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης ἐπίσκοπος, τῆς αὐτῆς πόλεως γέννημα καὶ θρέμμα γεγονώς; danach der Anfang der Vita Ia in Paris 808, s. XVI, f. 279: Σίλβεστρος τοίνυν γέννημα καὶ θρέμμα τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης ἦν (Mitteilung von A. Ehrhardt).

³ Nach Kraženinnikov S. 92 f. liest man auch in der Handschrift der Vita Ia Moskau Gr. 379. s. XI, Κυρίῳ τῷ ἐπισκόπῳ statt πρεσβυτέρῳ.

die mich A. Ehrhard aufmerksam machte, daß der Wortlaut sich mit Viten des Johannes Chrysostomus¹ und des Abtes Maximus² berührt, und zwar sind die Übereinstimmungen derart, daß entweder die Vita Silvestri den beiden anderen als Vorbild gedient hat oder eine gemeinsame Quelle angenommen werden muß. So hat das Bruchstück doch vielleicht ein gewisses literarisches Interesse.

IV. Endlich die jüngste griechische Vita (BHG. 1633/34) führt wieder nahe an den Ausgangspunkt, die Konstantinische Schenkung, heran, weil sie seltsamer Weise wiederholt für die älteste Vita Silvestri gehalten worden ist und daher in der neueren Literatur über die Urkunde eine freilich unbegründete Rolle gespielt hat³. Zuerst hat Augustin Steuchus in seinem gegen Lorenzo Valla gerichteten Buche kleine Bruchstücke des griechischen Textes veröffentlicht⁴, dann Aloysius Lipomanus eine moderne lateinische Übersetzung des ganzen Textes unter den Heiligenleben des Symeon Metaphrastes⁵, die Laurentius Surius in seine Sammlung übernahm⁶. Durch das in mehreren Auflagen verbreitete Werk des Surius ist diese Vita in lateinischer Gestalt die zugänglichste geworden; aber den griechischen Wortlaut⁷ haben erst 1913 die Mönche von Grottaferrata aus den Codices Vaticani Graeci 816 (a. 1371) und 1190 (a. 1542) in ihrer Zeitschrift *Roma e l'Oriente*, Anno III, Vol. VI, 332—367, herausgegeben. Im Abendland kenne ich sonst außer

¹ Vita Johannis Chrysostomi, prol. (BHG. 875; Migne, P. G. 114, 1045): *Καὶ πάντων μὲν τῶν κατὰ θεὸν πολιτευσαμένων ὁ βίος τοῖς εὐσεβέσι ἀφελμώτατος, . . . παράκλησις ὑπάρχων πρὸς ἀρετὴν, . . . ὁ δὲ γε τοῦ Χρυσσοστόμου πατρὸς καὶ μᾶλλον ἢ περ τῶν ἄλλων ἡδὺς μὲν ἀκοῦσαι, σωτήριος δὲ μιμήσασθαι καὶ ὀφέλιμος. Ebd. c. 1 (Sp. 1048): *Εἶτα τοῦ θείου καταξιωῦται βαπτίσματος ἐπὶ νέῳ πύνῳ καὶ ἀπαλῷ σῶματι . . . Μελέτιος δὲ ὁ βαπτίσας ἦν, ὃς τὸν θρόνον ἀρίστα τῆς Ἀντιοχείας ἐκόσμη.**

² Vita Maximi abbatis c. 1 (BHG. 1234; Migne, P. G. 90, 68): *Καὶ πάντων μὲν τῶν κατὰ θεὸν πολιτευσαμένων ὁ βίος λυσιτελής καὶ ὀφέλιμος, οἷα δὴ προορέπων εἰς ἀρετὴν. . . . Ἄνηρ γὰρ ἐκεῖνος οὐ μόνον βίον ἔχων περφυῆ, ἀλλὰ καὶ λόγον ἐπιτερεῖ.*

³ Friedrich a. a. O. S. 81, und bei Döllinger, *Das Papstthum*, München 1892, S. 365; Prochnow a. a. O. S. 71; vgl. auch Dölger S. 397, Anm. 6.

⁴ Augustini Steuchi Eugubini bibliothecarii contra Laurentium Vallam, *De falsa Donatione Constantini libri duo*, Lugduni 1547, S. 95—98. [Zu diesem Buche vgl. Th. Freudenberger, *Augustinus Steuchus* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 64/65), Münster 1935, S. 306—347].

⁵ *Tomus vitarum sanctorum patrum . . . per Simeonem Metaphrasten . . . conscriptarum* (Band V der Heiligenlebensammlung des Lipomanus), Venetiis 1556, fol. 353v—363; *Historiae Aloysii Lipomani episcopi Veronensis de vitis sanctorum pars secunda*, Lovanii 1572, S. 211—223.

⁶ Ich benutzte die dritte Ausgabe, *De vitis sanctorum . . . tomus sextus*, Venetiis 1581, fol. 336v—341. Über Surius' Verhältnis zu Lipomanus vgl. P. Holt, *Neues Archiv* 44 (1922), 343 ff.

⁷ Die Bearbeitung von Agapios in neugriechischer Sprache in seinem *Νέος παράδεισος* (1644, S. 257—266; Neudruck 1872) ist mir nicht zugänglich gewesen.

jenen Vaticani und einer Abschrift der Bollandisten (Brüssel 8232/33, s. XVII) nur die vom Berge Athos stammende Pariser Handschrift Coislinianus 307 (a. 1552); dagegen sind mir, abermals mit Hilfe Ehrhards, 10 Codices in Athos-Klöstern, einer in Saloniki, zwei auf der Insel Chalki im Marmarameer bekannt geworden. Die ältesten sind Athos, Laura 456 und Chalki, Griechische Handelsschule 10¹, beide aus dem 12. Jahrhundert. Drei Handschriften vom Athos, Batopedi 546 (a. 1422) und 428 (s. XVII) und Iberon 436 [92] (a. 1512/13) nennen als Verfasser Johannes Zonaras, den bekannten Geschichtschreiber aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts², und ich sehe um so weniger einen Grund, an der Angabe zu zweifeln, als Zonaras einen teilweise wörtlichen Auszug gerade dieser Vita in sein Geschichtswerk aufgenommen hat³, aus dem dann Spätere geschöpft haben. Wenn man fand, daß diese Vita die Stellung Roms weniger zur Geltung bringt als der Text des Mombricitius, so glaubte man darin das Zeichen einer früheren kirchlichen Verfassungsentwicklung zu erkennen, dachte aber nicht an die andere Möglichkeit, daß die Farben der Darstellung von einem Oströmer gedämpft sein konnten. So bedarf diese Vita (ihr Vorwort beginnt: *Οἱ μὲν σεπτοὶ καὶ θεόπται ἀπόστολοι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην περιελθόντες*, die Vita selbst: *Τίσι μὲν οὖν ἐχρήσατο πατράων ὁ μέγας*) jetzt nicht mehr einer ausführlichen Würdigung.

Das Ziel des Verfassers war offenbar, den Stoff des *παλαιὸν σύγγραμμα*, auf das er sich beruft (c. 2), im Zeitgeschmack in eleganterem Stile darzubieten; es ist die Vita I b, die ihm vorgelegen hat. Dabei hat er den Inhalt auch vereinfacht, fast alle Personen- und Ortsnamen gestrichen, so daß z. B. von den zwölf Juden nur der Magier Zambres mit Namen genannt wird und außer ihm nur *οἱ Ἰουδαῖοι* auftreten; auch sonst sind viele Einzelheiten weggelassen, wodurch die Darstellung meist an Farbe und Leben verloren hat. Der Brief Helenas an ihren Sohn ist zu einer Rede der Juden an die Kaiserin umgearbeitet (c. 15), das Religionsgespräch mit großer Freiheit behandelt, auch die Dialogform in geringerem Maße durchgeführt. Neue Züge sind nur wenige hinzugefügt, so wenn der Verfasser Silvester zusammen mit Helena nach Jerusalem ziehen, mit ihr das Kreuz finden und auch dort viele Juden bekehren läßt

¹ Analecta Bollandiana XX, 51.

² Nach Roma e l'Oriente a. a. O. S. 334 hat bereits Nikodemos Hagioreites in dem mir nicht zugänglichen *Συναξαριστῆς τῶν δώδεκα μηνῶν τοῦ ἐνιαυτοῦ I*, Athen 1868, S. 360, die Verfasserschaft des Zonaras auf Grund der Athos-Handschriften festgestellt, für die mir außer dem Katalog von Spyr. P. Lambros Aufzeichnungen von A. Ehrhard zur Verfügung standen. Vgl. jetzt auch Krašeninnikov S. 90 f. [Bei S. Eustradiates und Arcadios, Catalogue of the Greek manuscripts in the library of the monastery of Vatopedi on Mt. Athos (Harvard Theological Studies XI), Cambridge 1924 S. 104 und 124, haben die beiden dortigen Handschriften die Nummern 499 und 631].

³ Epitome historiarum XIII, 2 (ed. L. Dindorf III, Leipzig 1870, S. 175/2^o bis 179/2^o; ed. Th. Büttner-Wobst im Bonner Corpus III, 1897, S. 7/2^o—12/5).

(c. 37). Für seine Tendenz ist es bezeichnend, daß er Silvester ein Verbot des Sabbatfastens zuschreibt (c. 6), während die alte Vita das Gegenteil erzählt hatte; die Römer sollen darum den Papst, der ihre alten Gebräuche abgeschafft habe, verleumdet haben. Silvesters Eintreten für die Donnerstagfeier wird ganz mit Stillschweigen übergangen. So ist diese Bearbeitung durch die Person des Verfassers und die freie Art der Stoffbehandlung bemerkenswert; aber aus der Frühgeschichte der Legende scheidet sie aus.

Nur weniger Worte bedürfen endlich die orientalischen Texten, denen man früher teilweise so große Bedeutung für die Entwicklung dieser Fabeleien beigemessen hat¹. Die beiden armenischen Viten (BHO. 1066/67 und 1068), die dem letzten Viertel des 7. Jahrhunderts angehören² und in Verbindung mit einer armenischen Bearbeitung der Kirchengeschichte des Sokrates stehen, sind mir durch ihre Sprache verschlossen; aber Herr Professor Heinrich Goussen hat mir freundlichst eine Anzahl von Stellen übersetzt³, die zeigen, daß auch die griechische Vita Ia zugrunde liegt, die allerdings durch manche Zusätze erweitert worden ist. Früher glaubte man das älteste Zeugnis für das Dasein der Legende in der „Geschichte Armeniens“ zu besitzen; die als Werk des Moses von Chorene und damit als Erzeugnis des 5. Jahrhunderts galt, wo von Konstantins Aussatz und Taufe durch Silvester kurz im Sinne der Vitae Silvestri, wenn auch mit einer armenischen Zutat, berichtet wird (II, 83)⁴. Doch steht es jetzt vor allem durch die Forschungen von A. Carrière⁵ fest, daß hier der Name des angeblichen Verfassers mißbraucht worden ist; das Werk ist in Wirklichkeit nicht vor dem 8. Jahrhundert entstanden, und die Nachrichten über Silvester und Konstantin entstammen der einen jener armenischen Viten, die im letzten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts aus dem Griechischen übersetzt worden ist⁶.

¹ [Vgl. auch Felix Haase, *Altchristliche Kirchengeschichte nach orientalischen Quellen*, Leipzig 1925, S. 158 ff.].

² Vgl. zuletzt P. Peeters, *Traductions et traducteurs dans l'hagiographie orientale à l'époque byzantine* (*Analecta Bollandiana* 40, 1922, S. 266 f.); [ders., *A propos de la version arménienne de l'historien Socrate* (*Annuaire de l'Institut de philologie et d'histoire orientales* II, 1933/34, S. 647—675)].

³ Aus dem armenischen Sokrates ed. Mesrop Ter Movsesean, Valarshapat 1897, S. 691—799, wo beide Fassungen abgedruckt sind. Andere mir unzugängliche Schriften nennt Jac. Dashian, *Catalog der Armenischen Handschriften in der Mechitharisten-Bibliothek zu Wien*, Wien 1895, S. 214 f.

⁴ Deutsch bei M. Lauer, *Des Moses von Chorene Geschichte Groß-Armeniens*, Regensburg 1869, S. 142 f. (= Dölger S. 403 f.); französisch bei P. E. le Vailant de Florival, *Moïse de Khorène, Histoire d'Arménie I*, Paris (1842), S. 349, 351, und bei V. Langlois, *Collection des historiens anciens et modernes de l'Arménie II*, Paris 1869, S. 123 f.

⁵ Die Vita Silvestri betreffen seine *Nouvelles sources de Moïse de Khoren*, Wien 1893.

⁶ Vgl. zuletzt Dölger S. 404 ff.; F. Haase, *Die Abfassungszeit der armenischen Geschichte des Moses von Khoren* (*Oriens Christianus*, Neue Serie X—XI, Leipzig 1923, S. 77—90); [H. Leclercq, *Dictionnaire d'archéologie chrétienne*

Eine syrische, etwas verkürzte Übersetzung der griechischen Vita Ia (BHO.1069) ist, wie bereits S. 447f. erwähnt wurde, mit der unter dem Namen des Zacharias von Mitylene gehenden Kompilation von etwa 570 überliefert. Eine im allgemeinen getreuerere Übersetzung desselben Textes enthält die syrische Handschrift des Britischen Museums 12174 vom Jahre 1197, deren Abweichungen von dem sogenannten Zacharias Ryssel a. a. O. S. 21—36 in deutscher Übertragung mitgeteilt hat; doch bricht diese zweite syrische Übersetzung unvollständig schon mit dem Briefe Helenas ab, der zudem infolge einer Lücke teilweise zur vorhergehenden Ansprache Konstantins gezogen, teilweise zu einer Rede Silvesters geworden ist. Daß beide Texte auf dem Umweg über den Griechen auf den Lateiner B I zurückgehen, dafür möge als Beleg wieder nur dienen, was hier aus dem 'simma', dem Speiseseife des Tarquinius (oben S. 422 und 447) geworden ist: „während Tarquinius an einem Orte, der Syngma heißt („auf dem Landgute vor der Stadt, das Sigmatis heißt“, Zach.), frühstückte“ (Ryssel S. 23 f.).

Der syrischen Geschichtschreibung hat teilweise Johannes von Ephesus oder Asien (um 505 bis etwa 586) den Stoff der Silvester-Legende übermittelt; in seiner verlorenen Kirchengeschichte in syrischer Sprache suchte er sie dadurch mit der geschichtlichen Überlieferung in Einklang zu bringen, daß er die Erzählung vom Aussatz nicht auf Konstantin den Großen bezog, sondern auf dessen Vater Constantius, dem er auch eine hier Diocletia genannte Tochter Diocletians als Gattin zuschrieb, während er dann Konstantin selbst erst durch die bekannte Kreuzerscheinung bekehrt werden ließ¹. Das Ergebnis ist bei einem Teil der späteren Geschichtschreiber eine im einzelnen wechselnde Verbindung von Auszügen der Legende mit chronistischem Stoffe und die Unterscheidung des aussätzigen Konstantin des Großen von seinem Sohne Konstantin dem „Siegereichen“, und diese Geschichtsklitterungen werden dadurch noch verwickelter, daß die Taufe des kranken Kaisers nicht nur von Silvester erzählt wird, sondern unter dem Einfluß der Inventio Crucis auch von dessen Vorgänger Eusebius²; den einen wie den anderen ließ man dann wohl mit Helena zur Kreuzfindung nach Jerusalem ziehen; wie dies auch Zonaras (oben S. 453) von Silvester behauptet hat. Wenn aber Konstantins Gattin teils Diocletia (Michael, Bar-Hebräus), teils Maxima (Agapius, Chronik von Seert) genannt wird, so zeigt sich schon darin, daß die Vita Silvestri auch unabhängig

et de liturgie XI, 2, 1934, Sp. 1689—98; H. Lewy und N. Adontz, Byzantion XI, 1936, S. 81—100, 593—599].

¹ Vgl. das Zeugnis der armenischen Bearbeitung der Chronik Michaels des Syrers bei Frothingham a. a. O. S. 242. Über Johannes von Ephesus und die anderen hier erwähnten syrischen Geschichtschreiber vgl. A. Baumstark, Geschichte der syrischen Literatur, Bonn 1922; ich habe dem Verfasser für vielen freundlichen Rat und Beistand wie in liturgischen so in syrischen Fragen zu danken.

² Vgl. Dölger S. 416 ff.; oben S. 410.

von Johannes von Ephesus weiterwirkte; nicht nur die Bekehrung des Kaisers wird unmittelbar und mehr mittelbar danach erzählt, auch die Umbenennung der Wochentage, das Drachenwunder und die Disputation mit den Juden. An erster Stelle ist hier die Chronik von etwa 775 zu nennen, die fälschlich dem Dionysius von Tellmahre, monophysitischem Patriarchen von Antiochien (828—845), beigelegt worden ist; ihre Auszüge aus der Silvester-Legende, die größtenteils auf eine „Geschichte Konstantins des Großen“ zurückgeführt werden¹, sind von jenen Kombinationen des Johannes von Ephesus noch ebenso frei wie um 942 die arabische Weltchronik des Agapius von Membidsch (Hierapolis)² und die auf christlich-koptischen Quellen beruhenden Angaben des so viel späteren mohamedanischen Geschichtschreibers Al-Maqrizi (1364—1442)³. Dagegen zeigt sich Johannes' Einfluß um 1036 in der ebenfalls arabisch geschriebenen nestorianischen Chronik von Seert, wo verschiedene Reihen der Überlieferung zusammentreffen und daher die Geschichten vom Aussatz und der Kreuzfindung zweimal erzählt werden⁴, und in der Chronik des jakobitischen Patriarchen Michael I. von Antiochien (1166—1199)⁵ und im 13. Jahrhundert bei Bar-Hebräus (Gregor Abül-Faradsch) in seiner arabischen „Geschichte der Dynastien“⁶. Für sie alle ist im letzten Grunde die griechische Vita Ia Quelle, die auch allein ins Syrische übersetzt worden ist, oder allenfalls I b, und damit weiter die lateinische Bearbeitung B 1.

Außer der Reihe steht nur eine Dichtung auf die Taufe Konstantins (BHO. 1070/71), die man dem großen syrischen Dichter

¹ Lateinische Übersetzung bei Siegfried und Gelzer a. a. O. S. 81—84. Die S. 82 als Quelle genannte historia Constantini magni ist nicht das von M. Guidi in den Rendiconti della R. Accademia dei Lincei, Classe di scienze morali, Serie quinta, Vol. 16 (1907), 304—340 und S. 637—662, veröffentlichte Leben Konstantins, das S. 325^{1/2}—329^{1/2} aus der griechischen Vita Silvestri Ia geschöpft hat (vgl. dazu Krašeninnikov a. a. O. S. 61 ff., 65 ff.). Baumstark denkt an die Möglichkeit, daß es sich um den verlorenen ersten Teil des wahrscheinlich in Edessa zwischen 502 und 532 verfaßten Julianus-Romans handelt, der nach den allein erhaltenen Schlußworten dieses Teils „über den Glauben des Konstantinos und seiner drei Söhne“ handelte (Johann G. E. Hoffmann, Julianos der Abtrünnige, Leiden 1880, S. 5).

² Kitab al-'Unvan, Histoire universelle écrite par Agapius (Mahboub) de Membidj ed. A. Vasiliev (Patrologia Orientalis VII), Paris 1911, S. 541—543, mit französischer Übersetzung.

³ Über die Feste der Kopten ed. R. Griveau, ebd. X, 329 f.

⁴ Histoire Nestorienne inédite (Chronique de Séert), c. 13—17, ed. Addai Scher (ebd. IV), 1908, S. 255—275.

⁵ Chronique de Michael le Syrien VI, 10; VII, 1, 2, ed. I. B. Chabot I, Paris 1900, S. 204 f., 240—242, 246 (Übersetzung).

⁶ Des Gregorius Abulfaradsch kurze Geschichte der Dynastien übersetzt von G. L. Bauer I, Leipzig 1783, S. 123 (arabisch ed. Salházi, Beirut 1890, S. 133 f.). In seiner Syrischen Chronik (Gregorii Abulpharagii sive Bar-Hebraei Chronicon Syriacum ed. P. J. Bruns und G. G. Kirsch, Leipzig 1789, S. 61) ist er nach Baumstark von Michael abhängig. — Schwache Spuren der Silvester-Legende auch in der Chronik des Ibn-al-Athir († 1231), ed. C. J. Tornberg I, Leiden 1867, S. 235; vgl. Frothingham a. a. O. S. 186.

Jakob von Sarûg (452—521) zugeschrieben hat und die damit an Alter mindestens nahe an die frühesten lateinischen Texte heranreichen würde¹. Von deren Inhalt wird darin nur die Krankheit und die Heilung Konstantins mit viel Rhetorik und breiter Ausmalung behandelt. Außer dem Namen des Kaisers begegnet kein Eigenname; weder wird der Bischof, der hier Konstantin schon durch die Salbung, nicht erst im Taufbad vom Aussatz befreit, Silvester genannt, noch wird auch nur der Name von Rom oder der Apostel Petrus und Paulus erwähnt, und so hat man in dem Inhalt dieser Dichtung eine Vorstufe der Silvester-Legende und einen Beweis dafür erkennen wollen, daß die Geschichte von Konstantins Aussatz und Heilung aus dem Orient stamme, daß sie zunächst nicht lokalisiert gewesen und erst nachträglich in den lateinischen Actus Silvestri für den römischen Bischof in Anspruch genommen worden sei². Gegen diese Auffassung sprechen doch schwere Bedenken. Wer die syrische Dichtung unbefangen als Ganzes auf sich wirken läßt, wird darin nicht leicht eine Vorstufe der Actus vermuten, sondern die mit dichterischer Freiheit gestaltete Umbildung des abendländischen Stoffes, der allerdings dem Dichter kaum schriftlich vorlag, sondern nur in großen Zügen irgendwie mündlich zugekommen sein wird. Man lese, wie hier der Aussatz Konstantin schon im Mutterleibe befällt, wie der von ihm ausgehende Geruch alle in die Flucht treibt, wie die Ärzte, die sich vergeblich um seine Heilung bemühen, von Konstantins Vater grausam bestraft werden, wie die herbeigerufenen Zauberer und „Chaldäer“ Satan und dessen Vater, den Irrtum, anrufen, wie auf ihr Anstiften der Kaiser Mütter und Kinder durch Aussicht auf Geschenke herbeilockt, wie der fromme Oberste der Sklaven im Bunde mit der Mutter Konstantins den Kampf gegen den Bösen aufnimmt, wie ein Engel erscheint, und schließlich nach der Taufe Konstantins ein grausames Strafgericht über die Zauberer ergeht — man wird sich bei der Fülle solcher neuen Züge und der Art ihrer Ausmalung nicht leicht dem Eindruck entziehen können, daß hier die Phantasie eines orientalischen Dichters aufs freieste mit dem ihm nur in den Grundzügen zugekommenen Stoffe geschaltet hat. Jakob von Sarûg könnte eine Kunde von der abendländischen Erzählung erhalten haben, die wenigstens schon zwei Jahrzehnte vor seinem Tode in den Actus aufgezeichnet vorlag. Aber zudem steht keineswegs fest, daß die Dichtung, deren Einfluß später nur in der Chronik des sogenannten Dionysius von Tellmahre³ sich äußert, überhaupt von Jakob herrührt und nicht

¹ Mit italienischer Übersetzung herausgegeben von Frothingham a. a. O. S. 197—241.

² So zuletzt namentlich Schaskolsky, *Roma e l'Oriente* VI (1913), 17 ff.; vgl. auch Dölger S. 400 ff.; Coleman (oben S. 397 Anm. 6) S. 158 (Anm. 1) und 164; Juster (oben S. 413, Anm. 4) I, 66; H. Leclercq, *Dictionnaire d'archéologie chrétienne* III, 2683 ff. (1914) im Anschluß an Duchesne.

³ S. oben S. 456; vgl. Frothingham S. 184 f.

jünger ist. Sie ist nicht nur in zwei Handschriften unter dem Namen dieses fruchtbaren Dichters überliefert, sondern in einer dritten anonym, ja ein großes Bruchstück (BHO. 1072) geht sogar in freilich unmöglicher Weise unter dem großen Namen des viel älteren Ephräm¹; so hat denn auch ein Kenner dieser Literatur wie A. Baumstark Bedenken gegen die Verfasserschaft Jakobs ausgesprochen². Um so weniger wird man geneigt sein, in dieser zeitlich unsicheren Dichtung eine von den römischen Actus Silvestri unabhängige Überlieferung zu sehen: deren Verfasser bleibt, irre ich nicht, der zweifelhafte Ruhm, seinen geschichtlichen Roman ganz aus eigener Phantasie geschaffen zu haben.

9.

Damit ist nach diesem Überblick über die älteren Bearbeitungen der Silvester-Legende der Ausgangspunkt wieder erreicht, und die Frage kann nun beantwortet werden, in welcher Gestalt sie dem Verfasser der Konstantinischen Schenkung Anregung und Stoff für den geschichtlichen Hintergrund seiner Fälschung gegeben hat. Anregung: denn man hat mit Recht schon wiederholt vermutet, daß die Fälschung auf den Namen des Kaisers durch die Angabe der Actus (A) wenigstens mitbestimmt worden ist, daß Konstantin nach der Taufe 'quarta die privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit, ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant sicut omnes iudices regem' (Momb. f. 282^v; oben S. 397). Und wenn Konstantin in der Urkunde (§ 3) erklärt, er habe den Götzendiensten und allen teuflischen Künsten entsagt und sich dem wahren Glauben der Christen zugewandt, 'sicut per anteriorem nostram sacram pragmaticam iussionem significavimus', so wird der Fälscher dabei an das Gesetz gedacht haben, das der Getaufte nach den Actus (A) am ersten Tage gegeben hat: 'prima die baptismatis sui hanc legem dedit, Christum deum esse verum, qui se mundasset a leprae periculo, et hunc debere libere coli ab omni orbe Romano'³. Denn die Vorgeschichte der Urkunde wird, wie man im Hinblick auf Mombritus längst erkannt hat, in teilweise wörtlichem Anschluß an die Actus erzählt, und zwar ist es, wie nun festgestellt werden kann, überwiegend die Fassung A I, die als Quelle gedient hat und deren Benutzung z. B. die Übereinstimmungen mit dem ebenfalls davon abhängigen Briefe Hadrians I. von 785 erklärt (vgl. oben S. 434). Zunächst freilich berichtet die Urkunde von dem Aus-

¹ Herausgegeben von I. Jos. Overbeck, *S. Ephraemi Syri, Rabulac, Balaci aliorumque opera selecta*, Oxford 1865, S. 355—361 (mir unzugänglich); vgl. Frothingham S. 195 und 212, Anm. 4.

² A. a. O. S. 158 und 97, Anm. 2.

³ Vgl. Gaudenzi, *Il Costituto di Costantino*, a. a. O. S. 33 f., dessen Folgerungen freilich abzulehnen sind.

satz Konstantins, dem geplanten Kindermord und seiner Unterlassung nur kurz zusammenfassend (§ 6), indem der wörtliche Anschluß an die ausführlichere Erzählung von A 1 nicht wesentlich größer ist als an die bisher bekannten Texte. Dann wird die Erscheinung der beiden Apostel (§ 7) nahezu wörtlich nach A 1 erzählt, dessen Text allerdings hier nicht allzusehr von Mombritius abweicht. Anders wird es jedoch nach einigen wieder zusammenfassenden Worten in den folgenden Sätzen (§ 8), weshalb ich den Text A 1 zum Vergleich hierher setze.

Actus Silvestri A 1.

Post finem vero narrationis suae percunctabatur, qui isti dii essent Petrus et Paulus, Silvester respondit, hos quidem deos dici non debere, sed esse idoneos servos Christi et apostolos ab eo missos ad invitationem gentium, ut credentes salutem consequantur.

Cunque haec et his similia Augusto diceret papa Silvester, interrogare coepit Augustus, utrumnam istos apostolos haberet aliqua imago expressos, ut ex pictura disceret, hos esse quos revelatio docuerat. Tunc sanctus Silvester, misso diacono, imaginem apostolorum exhiberi praecepit. Quam imperator aspiciens, ingenti clamore coepit dicere, ipsos esse quos viderat nec debere iam differre episcopum ostensionem piscinae, quam istos promississe suae saluti memorabat.

Constitutum Constantini § 8.

. . . . percunctatique cum sumus, qui isti dii essent Petrus et Paulus. Ille vero non eos deos debere¹ dici, sed apostolos salvatoris nostri domini Dei Iesu Christi. Et rursus interrogare coepimus eundem beatissimum papam, utrum istorum apostolorum imaginem expressam haberet, ut ex pictura disceremus, hos esse quos revelatio docuerat. Tunc isdem venerabilis pater imagines eorum apostolorum per diaconem suum exhiberi praecepit. Quas dum aspicerem et eorum quos, in somno videram figuratos in ipsis imaginibus cognovissem vultus, ingenti clamore coram omnibus satrapibus meis confessus sum, eos esse quos in somno videram.

Hier ist die Übereinstimmung so groß, wie man es bei der Art der beiden Quellen überhaupt erwarten kann, und nur die Worte 'et eorum cognovissem vultus' finden in den Actus keine Entsprechung; man möchte hier um so mehr einen Ausfall in den mir bisher bekannt gewordenen Texten von A 1 vermuten, als gerade diese Worte sich ein wenig mit der Stelle der Libri Carolini berühren (oben S. 435), wo deren Verfasser sich ausdrücklich auf die Silvester-Legende beruft².

Dann verläßt die Urkunde (§ 9) den Text A 1, um sich mehr, aber nun wiederum abkürzend, der anderen alten Fassung B 1 zuzuwenden:

¹ So ein Teil der Handschriften Zeumers, der aus anderen 'vere' in den Text aufgenommen hat; vermutlich stand 'devere' in der Urschrift.

² Teilweise finden die Worte immerhin aus der weiter unten benutzten Fassung B 1 ihre Erklärung: 'Quas cum vidisset Augustus, clamare coepit et dicere: Nihil verius hac imagine in eorum effigie, quorum vultus in visione conspexi.'

A 1.

..... Tunc sanctus Silvester in-
dixit omni ecclesiae biduanum ieiunium

B 1.

Tunc Silvester episcopus dixit:
'Exige a te ipso in hac una ebdomada
ieiunium et, deposita purpura, intra in
cubiculum tuum ibique in veste humili
prosterne cilicium et sanctos Dei te per
ignorantiam occidisse paenitere'
Haec et his similia dum se augustus
implere promisit, inposuit sanctus Sil-
vester manum suam super caput eius
et benedicens eum ac faciens caticu-
minum abiit. Tunc ... ieiunium et
orationis instantiam praedicavit, di-
cens: '..... Hoc autem facimus, si
ieiuniis et orationibus haec a Deo in-
petremus.'

Constitutum Constantini § 9.

Ad haec beatissimus isdem *Silvester*
pater noster, urbis Romae episcopus,
indixit nobis penitentiae tempus intro
palatium nostrum Lateranense *in uno*
*cubiculo in cilicio*¹, ut omnia, quae a
nobis impie peracta atque iniuste dis-
posita fuerant, vigiliis, *ieiuniis* atque
lacrimis *et orationibus* apud dominum
Deum nostrum Iesum Christum sal-
vatorem *impetremus*. Deinde per
manus impositionem clericorum usque
ad ipsum presulem veni

Bei der Erzählung der Taufe hat der Verfasser sich an beide Texte wenig gehalten, vielmehr schildert er den Vorgang wesentlich im Anschluß an den liturgischen Brauch seiner Zeit²; man vergleiche den Wortlaut der Urkunde etwa mit dem Sacramentarium Gelasianum³, dem Gregorianum, wie es Hadrian I. zwischen 784 und 791 Karl dem Großen übersandt hat⁴, und verwandten Texten, und man wird fast alle Einzelheiten belegen können:

Urkunde § 9.

Ibique^a *abrenuntians Satanac pom-
pis et operibus eius vel universis idolis*
manufactis,^b *credere me in Deum Pa-
trem omnipotentem, factorem caeli et*
terrae, visibilium et invisibilium, et in
Iesum Christum filium eius unicum,
dominum nostrum, qui natus est de
Spiritu sancto et Maria virgine, spon-
tanea voluntate coram omni populo
professus sum,^c *benedictoque fonte, illic*
*me trina mersione unda salutis puri-
ficavit*

^a Sacr. Gelas. 42 (S. 79) = Greg.
83, 3 (S. 50): *Abrenuntias Satanac?*
Abrenuntio. Et omnibus operibus eius?
Abrenuntio. Et omnibus pompis eius?
Abrenuntio.

^b Das Symbolum Nicaeno-Constan-
tinopolitanum (Hahn³ a. a. O. S. 165f.),
das schon § 3 benutzt ist, ist hier zur
Erweiterung des Apostolicums in der
altrömischen Form (vgl. ebd. S. 24 ff.
und die Tauffragen S. 34 ff.) verwandt.

^c Sacr. Gelas. 44 (S. 80): *Inde bene-
dicto fonte baptizas unumquemque*
..... sub has interrogationes

Deinde per singulas vices mergis eum

¹ Zeumers Handschrift A 3 liest so; die anderen lassen 'cubiculo in' fort,
aber A 1 hat 'cilicula' statt 'cilicio'.

² Vgl. L. Duchesne, *Origines du culte chrétien*⁵, 1909, S. 301 ff.

³ The Gelasian Sacramentary ed. H. A. Wilson, Oxford 1894.

⁴ Ed. Hans Lietzmann, *Liturgiegeschichtliche Quellen* 3, Münster 1921.

^d *septiformis sancti Spiritus in me consignatione adhibuit beati chrismatis unctionem et vexillum sanctae crucis in mea fronte linivit, dicens: „Signat te Deus sigillo fidei suae in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti in consignatione fidei.“ Cunctus clerus respondit: „Amen.“ Adiecit presul: „Pax tibi.“*

tertio in aqua. — Sacr. Greg. bei Muratori, Liturgia Romana vetus II, 157 (ed. H. A. Wilson, 1915, S. 163) Deinde baptizet sacerdos sub trina mersione.

Consecratio fontis im Gelas. 44 (S. 85) = Greg. 85 (Lietzmann S. 52): Sit fons vivus, aqua regenerans, unda purificans, ut omnes hoc lavacro salutifero perfectae purgationis indulgentiam consequantur.

^d Gelas. 44 (S. 86 f.): Deinde ab episcopo datur eis spiritus septiformis. Ad consignandum imponit eis manum Postea signat eos in fronte de chrismato, dicens: „Signum Christi in vitam aeternam.“ Resp.: „Amen.“ „Pax tecum.“ Resp.: „Et cum spiritu tuo.“ — Greg. 85, 11 (S. 53 f.): Baptizat et linat eum presbiter de chrisma in cerebro et dicit: „Deus te linat chrisma salutis in vitam aeternam.“ — Ordo VII c. 12 bei Mabillon, Museum Italicum II (1689), 83: dat orationem pontifex super eos, confirmans eos cum invocatione septiformis gratiae Spiritus sancti. Oratione expleta, facit crucem cum pollice et chrisma in singulorum frontibus, ita dicendo: „In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, pax tibi.“ Et respondet: „Amen.“ Vgl. den Ordo bei Duchesne, Origines, S. 476.

Der einzige hier von mir ausgelassene Satz hat bisher besondere Schwierigkeiten bereitet, weil er teilweise nur in dem griechischen Text der Silvester-Legende (bei Combefis S. 282) eine Erklärung zu finden schien. Auch dieser Satz ist aus Reminiscenzen an A I und B I zusammengesetzt:

A I.

De qua mundus exurgens Constantinus Christum se vidisse confessus est. Indutus vestibibus candidis, prima die baptismatis sui hanc legem dedit, Christum Deum esse verum, qui se mundasset a leprae periculo, et hunc debere libere coli ab omni orbe Romano

B I.

Unde surgens augustus totus mundus et sanus, totam illam aquam quasi

Urkunde § 9.

Ibi enim, me posito fontis gremio, manu de caelo me contingente propriis vidi oculis, de qua mundus exurgens ab omni me leprae squalore mundatum agnoscito. Levatoque me de venerabili fonte, indutus vestibibus candidis

Prima itaque die post perceptum sacri baptismatis mysterium et post curationem corporis mei a leprae squalore agnovi, non esse alium Deum

crustis piscium plenam reliquit et in aqua manum de caelo venientem et se contingentem ipse Constantinus ea hora vidisse confessus est. Qui indutus vestimentis albis, prima die baptismatis sui hanc legem dedit, ut qui¹ Christum blasphemasset aut christiano fecisset iniuriam, omnium bonorum suorum medietatem amitteret . . .

Nachher schließt die Urkunde sich noch in dem Satze über den Bau der Laterankirche (§ 13), wie man bereits aus Mombritius ersehen hat, mit einigen Worten an A an, und auch die Übertragung des Diadems auf die Päpste (§ 16) mag durch die Erzählung der Actus A angeregt worden sein², daß Konstantin sich an der Confessio Petri niedergeworfen habe, 'ablato diademate capitis' (Mombr. f. 282^v).

Die „Narratio“ der Urkunde ist also nicht einheitlich zusammengesetzt; ein Grundstock A ist aus B und dem liturgischen Wissen des Verfassers ergänzt. Man wird vielleicht fragen, ob nicht eher ein verlorener oder nicht aufgefundener Text der Actus als Quelle anzunehmen sei, in dem bereits A und B in der Richtung der Urkunde verschmolzen waren, wie sie ja auch später immer wieder zusammengearbeitet worden sind. Die Möglichkeit ist gewiß nicht zu bestreiten; aber die Annahme erscheint nicht notwendig, wenn man sich vergegenwärtigt, wie der Fälscher auch sonst solche Mosaikkünste geübt hat. Das Glaubensbekenntnis Konstantins beginnt er mit Teilen des Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum; aber die mitten daraus entnommenen Worte 'cuius regni non erit finis' setzt er nach Benutzung anderer Bekenntnisformeln³ an den Schluß des Ganzen, um dann zusammenzufassen: 'Haec est enim fides nostra orthodoxa a beatissimo patre nostro Silvestrio summo pontifice nobis prolata' (§ 5), mit einer Wendung, deren Anfang wohl Worten Silvesters an Sileon in den Actus B nachgebildet ist (Mombr. f. 290): 'Haec est fides nostra, quam tenemus, quam praedicamus et credimus.' Die Titel Konstantins am Anfang des Constitutum sind, wie ich S. 392 erwähnte, dem Brief oder der Urkunde eines oströmischen Kaisers aus der Zeit von 565—628 entlehnt, aber die Beinamen Sarmaticus und Britannicus entstammen einer älteren Quelle, und die zwischen 'in Christo' und 'fidelis' eingeschobenen Worte 'uno ex eadem sancta trinitate' lassen sich so nur an der Spitze der Akten der römischen Synode von 769 belegen, wo auch die eine Hälfte der Invokation ('In nomine Patris et

¹ Im alten, aber fehlerreichen Monacensis 3514 sind die folgenden Blätter verloren; ich folge weiterhin und oft vorher Madrid 13. Was B 1 als lex des ersten Tages gibt unter Weglassung der übrigen, ist in A auf den 2. und 3. Tag verteilt.

² Loening a. a. O. S. 217 f.

³ Vgl. oben S. 392.

Filii et Spiritus sancti') damit verbunden ist¹, die der Verfasser der Urkunde mit einer zweiten Invokation vereinigt hat. Die Grußformel am Schlusse ist wieder dem Brief eines oströmischen Herrschers entnommen, wo diese Art des Grußes bis 687 begegnet, und zwar aus einer Abschrift, wie die einleitenden Worte: 'Et subscriptio imperialis', zeigen, die so 570 und 582 zu belegen sind². Hinwiederum die an den Gruß sich anschließende Datumzeile ist einer Vorlage nachgebildet aus der Zeit, da man die Jahre noch nach Konsuln bezeichnete. Erwägt man diese längst bekannten Tatsachen, so kann es auch nicht wundernehmen, daß der Fälscher beide alten Formen der Actus Silvestri zu Rate gezogen hat.

Im Hinblick auf diese Neigung zur Mosaikarbeit findet aber auch ein innerer Widerspruch der Datierung seine Erklärung, die man bisher vergeblich gesucht hat: 'Datum Roma sub die tercio Calendarum Apriliarum domno nostro Flavio Constantino augusto quater et Galligano viris clarissimis consulibus.' Das vierte Konsulat Konstantins war 315; aber ein Gallicanus ist unter ihm nur 317 und 330 Konsul gewesen. Man hat, um den Widerspruch zu beseitigen, zu dem Notbehelf gegriffen, das Vorliegen eines Schreibfehlers zu vermuten; man hat auch wohl gemeint, Gallicanus sei deshalb neben Konstantin genannt worden, weil ein Gallicanus im Liber Pontificalis als Spender für eine von dem Kaiser erbaute Kirche in Ostia erwähnt werde oder weil ein Gallicanus als Märtyrer gefeiert worden sei³ (er ist ja durch die Dichtung Hrotsvitas von Gandersheim am bekanntesten geworden). Befriedigend ist wohl keine dieser Erklärungen, und es gibt eine andere viel näher liegende. Zwei Ereignisse bilden die geschichtliche oder pseudogeschichtliche Voraussetzung für die Schenkung: die Heilung Konstantins bei der Taufe und die Verlegung der Residenz nach Byzanz-Konstantinopel (§ 18); so möchte man vermuten, daß der Fälscher seine Urkunde nach diesen Ereignissen datiert hat. Nun fand er in den Actus Silvestri zwar keine Zeitangabe für Konstantins Taufe, aber das sich dort anschließende Religionsgespräch wird datiert (oben S. 402): 'Constantino itaque augusto quater' ('quater' fehlt in C und daher bei Mombricitius fol. 284) et 'Licinio quater (ter A 2) consulibus die Iduum Martiarum (Augustarum B).' Über die Einweihung der neuen Hauptstadt (11. Mai 330) liest man z. B. in den Consularia Constantinopolitana oder, wie man sie früher nannte, den Fasti Idatiani: 'Gallicano et Symmacho. His consulibus dedicata est Constantinopoli die V. Idus Mai⁴.' Der Verfasser der Urkunde hat also von den Jahreskonsuln der beiden Ereignisse, die den geschicht-

¹ MG. Concilia II, 79.

² Vgl. zuletzt Brandi a. a. O. S. 38 [Aufsätze S. 118].

³ Vgl. Grauert a. a. O. IV, 56 f.; Martens a. a. O. S. 112; L. Weiland, Zeitschrift für Kirchenrecht 22 (1889), 142, Anm. 8.

⁴ MG. Auct. ant. IX, 233. Vgl. dazu Th. Preger, Das Gründungsdatum von Konstantinopel (Hermes 36, 1901, S. 336 ff.); I. Maurice, Les origines de Con-

lichen Hintergrund seiner Erfindung abgeben sollten, je den ersten zur Datierung verwandt; daß die Namen sich in der Konsulliste nicht beisammen fanden, darüber wird er sich um so weniger Gedanken gemacht haben, als seine Zeit diese Art der Konsularrechnung ja nicht mehr aus Erfahrung kannte. So findet auch die Datumzeile eine angemessene Erklärung mit Hilfe der Silvester-Legende. Gibt diese auch keine Handhabe zur Lösung der noch offenen Hauptfragen, welche die Urkunde stellt, so erweitert ihre Kenntnis doch die Einsicht in das Werden einer der berühmtesten Fälschungen aller Zeiten neben der Bedeutung, die dem einflußreichen Heiligenroman des 5. Jahrhunderts auch an sich zukommt.

VERZEICHNIS DER ZITIERTEN HANDSCHRIFTEN

- Athos: Batoped., 428 u. 546, Iberon, 436, Laura, 456, S. 453; Pantocratoros, 103, S. 449, A. 4.
 Baltimore, Walters Art Gallery, 521, S. 450, A. 5.
 Bamberg, B. III. 30, S. 437.
 Basel, E. II. 4, S. 443, A. 4.
 Berat, 3, S. 449, A. 4.
 Berlin, Cod. gr. fol. 31, S. 450.
 Bonn, 367, S. 401, 404; 369, S. 419, 420, A. 2.
 Brüssel, 581, S. 437; 8232/33, S. 453.
 Cambridge, Trinity College, 1408, S. 447, A. 3.
 Chalki: Handelsschule, 10, S. 453; Theol. Schule, 90, S. 447, A. 4.
 Chartres, 166 (204), S. 403.
 Düsseldorf, B. 67, S. 401, 444; C. 10 a, S. 437, A. 2. 444.
 Escorial, Ω I. 14, S. 449, A. 4.
 Fulda, S. 444.
 Grottaferrata, B. α XIII, S. 446, A. 2 u. 3.
 Jerusalem, Patriarchat, 18, S. 437, A. 2, 443.
 Köln, Stadtarchiv, G. B. 4^o, Nr. 108, S. 437, A. 2, 443.
 Konstantinopel, Russisches Archäol. Institut, B. 6, S. 449, A. 4.
 London: British Museum, Add. 12174, S. 455; 17357, S. 400, 404, A. 3, 407, 409, A. 1, 438, A. 3; 18359, S. 400, 404, 405, 437, A. 2; 21917, S. 400, 404, A. 3, 405, 437, A. 2; Arundel, 36, S. 444; Cotton Nero, E. I, S. 419, 443; Cotton Tiberius, D. IV, S. 437, A. 3, 442, A. 5; Harley, 2802, S. 443, A. 1, 444; 3043, S. 400, 404, 405, 437, A. 2; Lambeth Palace, 94, S. 422, 443, A. 1, 444; 373, S. 419.
 Madrid, Academia de la historia, 10, S. 418; 13, S. 408, 418, 420, A. 1, 424, A. 1, 429, A. 2, 438, A. 1, 439, A. 2.
 Mailand, Ambros. gr. 303 (E. 94 sup.), S. 449, A. 4.

stantinopel (Recueil de mémoires publiés par les membres de la Société nationale des antiquaires de France, Paris 1904, S. 281—290); [E. Gerland, Byzantion und die Gründung von Konstantinopel (Byzantinisch-Neugriechische Jahrbücher X, 1934, S. 93—105)].

- Messina, 63, S. 449, A. 4; 87, S. 446, A. 2.
 Monte Cassino, 139, 144 u. 145, S. 408, A. 5.
 Moskau, gr. 379, S. 451, A. 3.
 München, 3514, S. 418, 419, A. 1, 424, A. 1, 429, A. 2, 438, A. 1, 439, A. 2, 447, A. 2; 14738, S. 419.
 Neapel, Bibl. Naz., VIII. B. 6, S. 407, A. 5.
 Nonantola, Hs. des Archivs, S. 443, A. 4.
 Paris: Arsenal 471, S. 443, A. 4; Bibl. Nat., Coislin. 307, S. 453; Coll. Duchesne 85, S. 419; Paris, gr. 513, S. 445; 1448, S. 445, 449; 1449, S. 445, A. 4; Paris. lat. 5301, S. 400, 404, A. 5, 419; 11756, S. 401, 437, A. 2; 12611, S. 408, A. 4; Nouv. acq. lat. 2178, S. 400, 404, A. 3, 407.
 Patmos, 273, S. 448.
 Regensburg, Bibliothek d. Histor. Vereins, Fragm., S. 399, A. 1.
 Reims, 1402, S. 399, A. 1, 444.
 Rom: Angelic. gr. 103, S. 449, A. 4; Kapitelarchiv von St. Peter, A 5 u. A 6, S. 407, A. 5; von Sta. Maria Maggiore, A, S. 407, A. 5; Vallicell., H. 25, S. 400, A. 2; Vatikanische Bibliothek, Chig. R. VII. 49, S. 447, A. 3; Ottob. gr. 402, S. 447, A. 1; Reg. lat. 490, S. 437, A. 3; Vat. gr. 654, S. 447, A. 3; 816, S. 452; 866, S. 447, A. 1; 1190, S. 452; 1638, S. 447, A. 1; 2045, S. 447, A. 3; 2084, S. 447, A. 1; Vat. lat. 1194 u. 5696, S. 400, 407; 5771, S. 400, 404, 405, 437, A. 2, 438, A. 3; 6076, S. 400, 407.
 Rouen, U. 36, S. 443, A. 4.
 Saint-Omer, 715, S. 419, 420, A. 2.
 Sankt-Gallen, 568, S. 437.
 Turin, Bibl. Naz, I. II. 17, S. 401, 404, A. 4.
 Venedig, Marc. VII, 30 S. 449; VII, 41, ebd. A. 4.
 Wien, graec. hist. 38 (31), S. 449; lat. 289, S. 419; 330, S. 405; 416 (Univ. 818), S. 400, 404, 405, 437, A. 2; 444, S. 404, A. 4; 1556, S. 419.

KIRCHENRECHTLICHES IN DEN ACTUS SILVESTRI

[*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 46,
Kanonistische Abteilung 15 (1926) S. 501—511.]

Kirchenrechtliche Fragen haben ihren Widerhall mehr als einmal auch in der Heiligenlegende gefunden, ja haben diese bisweilen geradezu ins Leben gerufen. Es sei nur erinnert an das Verhältnis von St. Gallen zu dem Diözesanbischof und an die Darstellung dieser Beziehungen in den *Vitae s. Galli*, den Lebensbeschreibungen des Klosterheiligen¹. Das Streben der Bischöfe von Le Mans, die Klöster ihres Sprengels als bischöfliche Eigenklöster zu erweisen, und deren Gegenbemühen, als Königsklöster zu erscheinen und ihre Unabhängigkeit zu wahren, hat bekanntlich nicht nur zu Urkundenfälschungen geführt, sondern auch auf dem Gebiet der Geschichtsschreibung und des Heiligenlebens seinen Niederschlag gefunden². Aber auch Legenden, bei deren Entstehen kirchenrechtliche Tagesfragen kaum einen Einfluß geübt hatten, haben für Erörterungen dieser Art Dienste geleistet; eines der anschaulichsten Beispiele bietet der im 12. Jahrhundert erfundene Papst Cyriacus der Elf-tausend-Jungfrauen-Legende, dessen angebliche Geschichte seit den Tagen Bonifaz' VIII. als Präzedenzfall für die Frage dienen mußte, ob ein Papst seinem Amte entsagen könne³.

Hier soll auf eine ältere Legende hingewiesen werden, in der nicht nur kirchenrechtliche Dinge eine gewisse Rolle spielen, sondern die auch mittelbar und unmittelbar den Quellen des abendländischen Kirchenrechts noch nach Jahrhunderten Stoff dargeboten hat, die *Actus Silvestri*. Der fabelreiche Heiligenroman, der sich mit Papst Silvester (314—335) beschäftigt, und der die Anschauung des Mittelalters namentlich von der Bekehrung Konstantins des Großen im Widerspruch zu dem wirklichen Verlauf lange beherrscht hat, ist öfter Gegenstand der Forschung gewesen; ich nenne nur die Namen von Döllinger⁴, Louis Duchesne⁵ und Fr. J. Doelger⁶. In der dem Kardinal Franz Ehrle, dem verdienten langjährigen Leiter der Vatikanischen Bibliothek, gewidmeten Festschrift bin ich selbst kürzlich der Entwicklung dieser im Mittelalter ungewöhn-

¹ Vgl. die Bemerkungen von B. Krusch in der Einleitung seiner Ausgabe der *Vitae Galli*, M. G. Scriptorum rerum Merovingicarum IV, 230—240.

² Ich verweise nur auf die *Vita Carileffi* (ed. Krusch, ebd. III, 386 ff.) und *Lonoghylii* (ed. Levison, ebd. VII, 429 ff.).

³ Vgl. Döllinger, *Die Papst-Fabeln des Mittelalters*, 2. Aufl. herausgegeben von J. Friedrich, Stuttgart 1890, S. 56 f.

⁴ A. a. O. S. 61 ff.

⁵ *Le Liber Pontificalis* I (1886) S. CIX ff. (vgl. S. 530 f. und II, 562).

⁶ Die Taufe Konstantins und ihre Probleme (XIX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift: Konstantin der Große und seine Zeit, Freiburg i. Br. 1913, S. 394 ff.).

lich verbreiteten Legende nachgegangen¹ und habe es versucht, einen vorläufigen Pfad zu bahnen durch das Dickicht einer unge-
mein reichen Überlieferung in lateinischer, griechischer, syrischer
und armenischer Sprache und in den Volkssprachen des Abend-
landes, ein Dickicht, von dessen Vielgestaltigkeit nur der Einblick
in eine größere Zahl von Handschriften eine Vorstellung verschaffen
konnte². Es ergab sich, daß zwei lateinische Bearbeitungen an der
Spitze stehen, die in Rom in der Zeit der Monophysitenkämpfe
bald nach der Mitte des 5. Jahrhunderts verfaßt sind und den Ein-
fluß der Schriften Arnobius' des Jüngeren zeigen. Die beiden ein-
zigen Drucke älterer lateinischer Texte, der Brüsseler von 1478 und
der fast gleichzeitige (1910 wiederholte) Mailänder Druck des Mom-
britius, geben von der ursprünglichen Gestalt nur eine ganz un-
genügende Anschauung, indem darin nach Ausweis der Handschrif-
ten ältere, stark abweichende Fassungen zusammengefloßen sind³.
Hier ist nun nicht der Ort, die Ergebnisse dieser Untersuchung über
die Actus Silvestri im einzelnen zu wiederholen oder auch nur ein-
gehender darzulegen; aber es verlohnt sich vielleicht, unter dem
angedeuteten Gesichtspunkt des Kirchenrechts auch an dieser
Stelle in Kürze die Aufmerksamkeit auf sie hinzulenken.

Zweimal haben die Actus schon früh bei der Abfassung unechter
kirchenrechtlicher Quellen Anregung und Bausteine geliefert. Etwa
ein Menschenalter nach ihrer Entstehung, in den ersten Jahren nach

¹ Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende, in den *Miscellanea* Francesco Ehrle II (= *Studia testis* 38), Rom 1924, S. 159—247 (hier S. 390—465). Ein paar Druckversehen habe ich berichtigt im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 46, 1925, S. 228. Ich bezeichne die Arbeit fortan als „Misc.“ [mit den Seitenzahlen des vorliegenden Nachdrucks].

² Zu den von mir früher benutzten Handschriften kann ich jetzt noch eine des Britischen Museums in London nachtragen, Egerton 2889, fol. 81—99^v. Die in Beneventanischer Schrift der Art von Bari und Dalmatien am Ende des 11. Jahrhunderts geschriebene Handschrift (vgl. E. A. Loew, *The Beneventan script*, Oxford 1914, S. 151, 340) hat im Anfang des 17. dem Kardinal Federico Borromeo († 1631) gehört, dem Erzbischof von Mailand und Gründer der Ambrosianischen Bibliothek (fol. 1: „Liber iste est Monasterii Case Nove, D. Cardinalis Borromei 1612“) und befand sich zuletzt, ehe das Museum sie 1910 erwarb (vgl. *Catalogue of additions to the manuscripts in the British Museum in the years 1906—1910*, London 1912, S. 274 ff.), im Besitz des Münchener Antiquariats Ludwig Rosenthal (s. dessen Kataloge 111, 120 Nr. 2 und zuletzt 130, Dezember 1909, Nr. 152 mit Schriftprobe bei Nr. 154). An der Spitze stehen die beiden Prologe in der Folge „Hystoriographus noster Eusebius“ (vgl. Misc. 406) und „Sanctus Eusebius“ (ebd. 407), am Schlusse der kurze Auszug aus dem *Liber Pontificalis* (ebd. 436 f.) und die Gründungsgeschichte von Konstantinopel (ebd. 403), und der Text ist nicht nur dadurch in Unordnung gekommen, daß ein Blatt der Vorlage an eine frühere Stelle geraten war, sondern bietet auch ein weiteres Beispiel der Mischung verschiedener Fassungen (ebd. 437, 443 ff.); anfangs gehört er zu B 1 (ebd. 418) und berührt sich in einigen Lesarten auch mit Paris Duchesne 85 (ebd. 419), aber der weit größere Teil und die Anordnung der Erzählungen entspricht A 1 (ebd. 400 f.), ohne auch hier von Interpolationen aus B 1 ganz frei zu sein, und der Text ist überdies im einzelnen recht willkürlich gestaltet.

³ Vgl. Misc. 169, 223 [hier S. 444].

500, haben sie bei zweien der sogenannten Symmachischen Fälschungen in bescheidenem Umfang eine solche Verwendung gefunden, in den Gesta Liberii und dem Constitutum Silvestri¹. Ein Vierteljahrtausend später, nach der Mitte des 8. Jahrhunderts, haben sie dann den ganzen pseudogeschichtlichen Hintergrund für eine der berühmtesten Fälschungen aller Zeiten hergegeben, das Constitutum Constantini oder, wie man es bei uns meist nennt, die Konstantinische Schenkung; der erzählende Teil der angeblichen Kaiserurkunde ist größtenteils mehr oder weniger wörtlich den Actus entnommen, die dem Fälscher so den Vorwand und die Vorgeschichte seiner Erfindung geliefert haben². Auf dem Umweg über diese Fälschungen hat die Silvester-Legende weitergewirkt, zumal die Konstantinische Schenkung bekanntlich bei Pseudo-Isidor Aufnahme fand und durch ihn seit dem 11. Jahrhundert in andere kanonistische Sammlungen gelangte wie die von Anselm, Deusdedit, Ivo und Gratian und mit ihnen an Verbreitung und Einfluß gewann³.

Aber die Beziehungen der Actus Silvestri zum Kirchenrecht sind nicht nur mittelbare, sondern der Roman hat auch selbst kirchenrechtliche Stoffe in sich aufgenommen und an andere weitergegeben. Der Verfasser zeigt überhaupt mehrfach Bekanntschaft mit dem Rechtsleben und den Rechtsformen seiner Zeit. Da erinnern die Akklamationen, die das Volk auf die Rede Konstantins in der 'basilica Ulpia' folgen läßt⁴, ganz an die Art der Senats- und Konzilsprotokolle des 5. Jahrhunderts, wie z. B. die Gesta senatus von 438 an der Spitze des Codex Theodosianus; auch in den Actus Silvestri wird nicht versäumt, bei jedem Zuruf die Zahl der Wiederholungen zu vermerken: 'Dictum est tricies' usw. Als bei der Disputation Silvesters mit den Juden der letzte von ihnen, der Zauberer

¹ Ebd. 409.

² Ebd. 395, 458 ff.

³ Ich erwähne nur die neueren Arbeiten von A. Schönegger, Die kirchenpolitische Bedeutung des „Constitutum Constantini“ im früheren Mittelalter bis zum Decretum Gratiani (Zeitschrift für katholische Theologie 42, 1918, S. 327 bis 371 und 541—590); Sägmüller, Die Konstantinische Schenkung im Investiturstreit (Theologische Quartalschrift 84, 1902, S. 89—110); R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz 6/8), Stuttgart 1903, an den S. 527 verzeichneten Stellen. Siehe jetzt namentlich Gerhard Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Historische Studien hrsg. von E. Ebering 166) Berlin 1926, [und die aus dem Nachlaß des so früh heimgegangenen Verfassers herausgegebene Fortsetzung über das ausgehende Mittelalter, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 23, 1932, S. 120—181 (vgl. auch die Besprechungen von P. E. Schramm, Historische Zeitschrift 135, 1927, S. 459 bis 465, und. Levison, Zeitschrift der Savigny-Stiftung 47, 1927, Kanon. Abt. 16, S. 445—448. Von der Königsberger Dissertation von Johanna Simanowski, Die Konstantinische Schenkung in der Politik und Publizistik des Mittelalters, 1925, ist nur ein kurzer Auszug gedruckt].

⁴ Misc. 402 mit Anm. 1.

Zambri, durch die Macht seines geheimnisvollen Gotteswortes einen wilden Stier getötet hat und die zwölf geloben, Christen zu werden, wenn der Papst das Tier wieder zu beleben vermag, da wird bei den Erklärungen der Juden der Zusatz nicht vergessen: 'quorum professiones gestis tenentur adscriptae'¹; der Verfasser denkt sich also über das Religionsgespräch eine amtliche Aufzeichnung ähnlich einem Synodalprotokoll niedergeschrieben. Als ein Drache Rom mit seinem Gifthauch verpestet, da gewinnt Silvester auch den Rest der Heiden, indem er unerschrocken zu dem Untier hinabsteigt und es bis zum Jüngsten Gericht einschließt; Konstantin verkündet darauf eine wortreiche 'lex', die zur Verehrung des wahren Gottes auffordert. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung, der öffentlichen Anschlag des Gesetzes wird ausdrücklich hervorgehoben: 'Constantinus autem imperator hanc legem proponi iussit per omnes amplissimas civitates'; an die Spitze wird die Überschrift gesetzt: 'Titulus Constantini augusti', an den Schluß der Tag der Bekanntmachung: 'Proposita VIII. Kal. Augustas Constantino augusto V. et Crispo caesare consulibus'².

Kirchenrechtliches findet sich besonders in dem ersten Teil der Actus, wo Silvesters Jugend und sein Pontifikat bis zur Christenverfolgung Konstantins erzählt und sein Wirken als das eines idealen Bischofs geschildert wird. Wenn gerade in Rom seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts die Zerlegung der kirchlichen Einkünfte in vier Teile nachweisbar ist³, so hat nach der Legende auch Silvester eine solche Viertelung vorgenommen⁴; Geschenke Reicher weist er in vier Teilen dem Archidiakon zu, damit ein Viertel der Herstellung der Titelkirchen und Coemeterien diene, der zweite und dritte Teil den armen Geistlichen und den Armen überhaupt zugute komme, das letzte Viertel den Fremdlingen. In der Legende verzichtet Silvester also auf den in der Wirklichkeit dem Bischof vorbehaltenen Anteil zugunsten der Fremden, die sich sonst mit den Armen in ein Viertel teilen müssen. Fallen der Kirche Erbschaften zu, so bedenkt Silvester zuerst alle Verwandten des Erblassers und läßt die Knechte frei, indem er zugleich aufs peinlichste sämtliche Legate erfüllt. Für die Erteilung der kirchlichen Weihen schafft er die Vorbedingung, daß niemand Lektor werden darf, der nicht durch gutes Lesen oder durch gutes Psallieren das Volk zu erbauen versteht. Weil es dem Klerus verboten ist, sich weltlichen Geschäften und dem Kriegsdienst zu widmen, führt Silvester nach der zweiten Fassung der Actus für die Geistlichkeit die

¹ Bei den Einzelerklärungen heißt es vorher: 'Seleon dixit: Quantumcumque promissio nostra gestis teneatur adscripta' usw.

² Misc. 403, vgl. 415, Zum 'proponere' vgl. z. B. Otto Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311—476 n. Chr., Stuttgart 1919, S. 8 ff., 79 ff.

³ Vgl. Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I 1, Berlin 1895, S. 24 ff.

⁴ Misc. 412 Anm. 5.

Benennung der Wochentage als 'feriae' ein¹. Auf dem Gebiet der Fastendisziplin werden von ihm Mittwoch, Freitag und Samstag als Fasttage bestimmt, der Donnerstag als Feiertag neben den Sonntag gestellt, und er verteidigt den römischen Brauch, am Sabbat zu fasten, gegen die Griechen, wie bereits Doelger bemerkt hat, mit ganz ähnlichen Gründen, wie Innozenz I. sie 416 in seiner Dekretale an Decentius von Gubbio gegeben hat². Gegenüber den Beweisen Silvesters geben die Griechen ihre Einwände gegen das Sabbatfasten und die Feier des Donnerstags mit der Anerkennung auf, daß die Tradition des römischen Stuhles auf den Apostel Petrus zurückgehe: 'Vere apostolica sedes haec a Petro didicit, quod nulla possit ratione convinci³.'

Handelt es sich in dem ersten Abschnitt der Actus um Dinge, bei denen teilweise kirchliche Sitte erst allmählich zum Rechte geworden ist, so berührt unmittelbarer das Gebiet eigentlichen Rechtes, und zwar Staatskirchenrechtes der zweite Teil, die Geschichte von Konstantins Aussatz, Heilung und Bekehrung. Zum Dank läßt der Verfasser den Kaiser eine Woche lang täglich ein Gesetz geben. Ich setze den kurzen Abschnitt mit seinem Wortlaut hierher:

'Indutus vestibus candidis, prima die baptismatis sui hanc legem dedit, Christum deum esse verum, qui se mundasset a leprae periculo, et hunc debere libere coli ab omni orbe Romano.

Secunda die dedit legem, ut qui Christum blasphemasse probatus fuerit, puniretur.

Tertia die promulgavit hanc legem, ut qui christiano fecisset iniuriam, omnium bonorum suorum mediam facultatem amitteret.

Quarta die privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit, ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant sicut omnes iudices regem.

Quinta die: in quocumque loco fuerit fabricata ecclesia, consecrationis suae hanc virtutem obtineat, ut quicumque reus ad eam confugerit, iudicis periculo qui in praesenti fuerit defensetur.

Sexta die: nulli intra muros cuiuscumque civitatis dari licentiam ecclesiam construendi nisi ex consensu praesentis episcopi, quem sedis apostolicae probasset antistes.

Septima die: omnium possessionum regalium decimas manu iudicaria exigi ad aedificationem ecclesiarum.'

Als die Senatoren dem neuen Glauben nicht beitreten, wendet sich Konstantin in der 'basilica Ulpia' mit einer Rede an 'senatum ac populum Romanum' und erklärt darin:

'Patere volumus christianis ecclesias, ita ut privilegia, quae sacerdotes templorum habuisse noscuntur, antistites christianae legis adsumant.'

¹ Vgl. Misc. 397 f.

² Ebd. 401, 412 f.

³ Ebd. 410.

Dagegen lehnt er es ab, wie das Volk es verlangt, die heidnischen Tempel zu schließen und die Priester und Opferer aus Rom zu verjagen; in einer zweiten Rede wendet er sich ausdrücklich gegen Glaubenszwang und stellt den Übertritt zum Christentum dem freien Entschlusse anheim:

‘Erat enim omnibus gaudium, quoniam lex talis processerat, quae nullum ad culturam impelleret, nullum a cultura repelleret Christi.’

Es ist kaum notwendig, an das erfundene Staatskirchenrecht der *Actus Silvestri* im einzelnen den Maßstab der Wirklichkeit anzulegen. Von dem Standpunkt der Glaubens- und Kulturfreiheit war die Zeit des Verfassers schon wesentlich abgekommen; unter Konstantin war sie in der Tat im großen und ganzen in Geltung gewesen, wofür nur das Religionsedikt von Mailand als Beleg angeführt sei¹, und die Ausdehnung der Privilegien heidnischer Priester auf die christlichen Geistlichen entsprach als Folge davon ebenfalls der wirklichen Kirchenpolitik des Kaisers. Für das kirchliche Asylrecht (oben 5) konnte der Verfasser an dessen Gestaltung im 5. Jahrhundert anknüpfen². Gotteslästerung (2) ist erst durch Justinian mit staatlicher Strafe bedroht worden³, und die Verleihung der Zehnten von den kaiserlichen Domänen für den Kirchenbau (7) ist desgleichen erfunden. Die Bestimmung, daß für die Errichtung städtischer Kirchen die Erlaubnis des Diözesanbischofs nötig sei (6), fand einen Anhalt an dem vierten Kanon des Konzils von Chalkedon (451)⁴, der dem Verfasser als Zeitgenossen vorgeschwebt haben mag, und wenn in diesem Zusammenhang die Bestätigung des Bischofs durch den Papst besonders hervorgehoben wird (‘quem sedis apostolicae probasset antistes’), so darf man vielleicht nicht nur an die sich darin aussprechende Abhängigkeit der Bischöfe Mittel- und Unteritaliens von dem Papst als ihrem Metropolitenerinnern, sondern auch an die besondere, von Gelasius I. eingeschärfte Vorschrift, „daß die Bischöfe keine neu erbaute Kirche weihen dürfen, ohne daß in Rom vorher um einen Weheauftrag nachgesucht worden sei“⁵. Vollends tritt die für die gesamten *Actus* nachgesuchte Verherrlichung der römischen Kirche⁶ in dem Privileg des vierten Tages hervor, das dem Papst eine Stel-

¹ Auf die Streitfragen, die sich an das Edikt knüpfen, braucht hier nicht eingegangen zu werden.

² Vgl. Theodor Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899, S. 461 f. und die ältere Literatur bei R. G. Bindschedler, *Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz 32/33), Stuttgart 1906, S. 5 ff.; ferner F. Martroye, *L’asile et la législation impériale du IV^e au VI^e siècle* (*Mémoires de la Société nationale des antiquaires de France* 75, 1918, S. 159—246).

³ Mommsen a. a. O. S. 598.

⁴ Vgl. Stutz a. a. O. S. 59 Anm. 85.

⁵ Ebd. S. 56.

⁶ Vgl. Misc. 410.

lung als Haupt der Geistlichkeit zugesteht, wie der Kaiser sie gegenüber seinen Beamten inne hat ('rex' ist nach dem ja auch sonst nicht seltenen Sprachgebrauch der Actus der Kaiser); es ist eine Anerkennung des päpstlichen Primats im vollsten Umfange, wenn auch kraft kaiserlicher Verleihung — unwillkürlich denkt man an das bekannte Gesetz Valentinians III. zugunsten des römischen Bischofs von 445.

Diese in ihrer Allgemeinheit für kirchliche Herrschaftsansprüche des Papsttums recht brauchbaren Worte sind es denn auch besonders gewesen, die auch späteren Zeiten die Actus als Quelle des Kirchenrechts verwertbar erscheinen ließen¹. Ratramn von Corbie² und Leo IX.³ oder, wenn Michel recht gesehen hat⁴, in seinem Namen Kardinal Humbert haben sie gegen die Griechen geltend gemacht, Bonizo von Sutri sie in seinem Decretum (IV, 94) angeführt, wo er auch anderes den Actus entnahm⁵. Wörtlich ist diese Stelle über das Privileg des römischen Bischofs aus 'gestis beati Silvestri' sodann Teilen der Konstantinischen Schenkung vorangestellt worden⁶, die, im Sinne des Fälschers wohl mit Recht⁷, mit diesem Privileg identifiziert wurde; in dieser Verbindung fand sie Aufnahme in die kanonistischen Sammlungen von Anselm von Lucca (IV, 33)⁸ und Deusedit (IV, 1)⁹, um weiter zu wandern in die sogenannte Sammlung von Saragossa (II, 72)¹⁰, unter die *Paleae Gratians*¹¹, zu

¹ Vgl. ebd. 397.

² *Contra Graecorum opposita* IV 8 (Migne, *Patrologia Latina* 121, 336 f.).

³ Leo IX. an Michael von Konstantinopel und Leo von Achrida c. 10 (Corn. Will, *Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant*, Leipzig und Marburg 1861, S. 70; Jaffé, *Reg. I*² Nr. 4302).

⁴ Anton Michel, Humbert und Kerullarios I (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 21), Paderborn 1924, S. 44 ff., 66 ff.

⁵ A. Mai, *Nova patrum bibliotheca* VII (1854) 3 S. 39; [Bonizo, *Liber de vita Christiana* IV 38 hrsg. von E. Perels, Berlin 1930, S. 123 f.]. Von Bonizo ist Romuald von Salerno in seiner Chronik abhängig (Muratori, *Rerum Italicarum scriptores* VII 79).

⁶ Über die verlorene Sammlung, wo dies geschah, vgl. Th. Sickel, *Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche*, Innsbruck 1863, S. 66 ff.; E. Perels, *Die Briefe Papst Nikolaus' I.* (Neues Archiv 39, 1914, S. 78 ff.).

⁷ Vgl. *Misc.* 458.

⁸ *Anselmi episcopi Lucensis collectio canonum* rec. Frid. Thaner I, Innsbruck 1906, S. 206.

⁹ Die Kanonensammlung des Kardinals Deusedit herausgegeben von Victor Wolf von Glanvell I, Paderborn 1905, S. 397.

¹⁰ Angeführt als (*Collectio*) *Caes(araugustana)* ebd. Anm. 8. Über die Sammlung vgl. zuletzt Paul Fournier, *La collection canonique dite „Caesaraugustana“* (*Nouvelle revue historique de droit français et étranger* 45, 1921, S. 53 bis 79); über die Abhängigkeit von Anselm und Deusedit ebd. S. 61 ff.; [vgl. P. Fournier und G. Le Bras, *Histoire des collections canoniques en Occident II*, Paris 1932, S. 275 f. — In derselben Verbindung stehen jene Stücke auch im *Liber Pontificalis* des Petrus Guillermus von 1142 (Duchesne, *Liber pontificalis II* S. XXV), doch noch nicht in der Handschrift von Tortosa (ed. J. M. March, *Liber Pontificalis prout exstat in codice manuscripto Dertusensi*, Barcelona 1925, S. 110)].

¹¹ *Decretum* I 96, 13. 14 (ed. Friedberg I 342).

Albinus (X, 33) und Cencius (c. 80)¹ und in das Briefbuch des Thomas von Gaeta (c. 36)². Eine Erzählung der Actus zur Geschichte der priesterlichen Gewandung, über den Gebrauch von Kolobien unter Silvester und seinen nächsten Nachfolgern und ihre Ersetzung durch Dalmatiken³, hat gleichfalls Bonizo in seinem Decretum (III, 54) angeführt⁴, und den genaueren Wortlaut der Stelle haben wiederum Anselm (VI, 174)⁵ und Deusdedit (II, 154)⁶ 'ex gestis sancti Silvestri' oder von deren angeblichem Verfasser Eusebius⁷ in ihre Kanonessammlungen übernommen. In Fragen kirchlicher Sitte haben die Actus auch sonst Belege hergegeben, so vor allem zur Rechtfertigung des Sabbatfastens⁸. Im Bilderstreit des 8. und 9. Jahrhunderts finden Hadrian I. und in geringerem Umfang die Verfasser der Libri Carolini und Agobard von Lyon darin Stoff zur Erörterung⁹; die Pariser Synode von 825, die sich mit der Bilderfrage beschäftigt, führt ähnlich Hadrian größere Teile daraus wörtlich an¹⁰, und dieser Papst hat den Actus auch den Hinweis auf die Anwesenheit der Kaiserin Helena bei Silvesters Disputation mit den Juden entnommen, um gegenüber Karl dem Großen die Teilnahme einer Frau, der Kaiserin Irene, an Konzilsverhandlungen zu rechtfertigen¹¹. Jene angebliche Bestimmung Konstantins über das Asylrecht verwertet Alevin in einer Reihe mit kirchlichen Kanones und der Lex Romana Wisigothorum¹².

Von anderem sehe ich ab. Aber auch so darf der auf die Geschichtsauffassung des Mittelalters so einflußreiche Heiligenroman des 5. Jahrhunderts wohl auch einmal unter dem Gesichtspunkt des Kirchenrechts Beachtung finden.

¹ Liber censuum ed. Fabre und Duchesne II 93. I 366.

² Vgl. P. Kehr, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken VIII, 1905, S. 28 f., 75. Unabhängig von dieser Reihe ist Lambert von St. Omer, der in seinem Liber floridus c. 220 die 'leges constitutae a Constantino Augusto post baptismum, cum esset in albis', auf die Konstantinische Schenkung folgen läßt; s. L. Delisle, Notice sur les manuscrits du Liber Floridus (Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale 38, 2, 1906, S. 690).

³ Vgl. Misc. 401.

⁴ Mai a. a. O. S. 27; [III 106 bei Perels a. a. O. S. 107].

⁵ Thauer a. a. O. II, 1915, S. 348.

⁶ Wolf von Glanvell a. a. O. S. 265 f.

⁷ Vgl. Misc. 176 ff. [hier S. 000].

⁸ Ebd. 168 Anm. 1. Für andere Fragen der Fastendisziplin führt Erzbischof Heriveus von Reims (900—922) die Actus neben anderen Legenden, Konzilienkanones u. a. an in seinem Schreiben an Witto von Rouen c. 2 (Migne, Patrol. Lat. 132, 663 f.).

⁹ Vgl. Misc. 395, 397, 434 f., 459.

¹⁰ M. G. Concilia II 485, 536 f.; vgl. Misc. 435.

¹¹ M. G. Epist. V 39.

¹² Ebd. IV 396; vgl. 399.

ZU DEN ANNALES METTENSIS

[*Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Robert Holtzmann, Berlin, E. Ebering, 1933, S. 9—21.*]

In seinen Untersuchungen über die Anfänge einer Staufischen Hofhistoriographie¹ hat Robert Holtzmann auch an deren Vorläufer erinnert, „an die Zeit, wo die Fränkischen Reichsannalen aufgezeichnet wurden und die Biographen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen schrieben“². Überblickt man die Reihe der Geschichtswerke, die „irgendwelche, wenn auch nur lose Beziehungen zur Reichsregierung erkennen lassen“³, so setzt die karolingische Geschichtschreibung dieser Art noch etwas früher ein: mit den Fortsetzungen des sogenannten Fredegar, die Graf Childebrand, der Oheim König Pippins, und sein Sohn Nibelung niederschreiben ließen und die in dem, was sie bringen und nicht bringen, Rücksichten auf den Hof nicht verleugnen können. Einig ist man heute über die höfischen Beziehungen der „Fränkischen Reichsannalen“, die um 788 begonnen sind⁴, aber bis zum Tode Karl Martells zurückgreifen. Mit Benutzung der Reichsannalen ist dann am Anfang des 9. Jahrhunderts wohl ebenfalls am Hofe in den sogenannten Metzger Annalen zur Verherrlichung des Karolingerhauses eine Kompilation verfaßt worden, die dessen Frühgeschichte von Pippin dem Mittleren an zum Ausgangspunkt nahm. Kannte man sie früher nur aus einer Bearbeitung des 12. Jahrhunderts, ließen dann neben Übereinstimmungen mit älteren Quellen namentlich einige Bruchstücke auf eine frühere Fassung schließen, so ist diese bekanntlich durch einen glücklichen Fund von Karl Hampe 1895 überraschend in einer Handschrift der Dombibliothek zu Durham zum Vorschein gekommen; die Ausgabe von B. von Simson hat auf dieser Grundlage die 'Annales Mettenses priores' allgemein zugänglich gemacht⁵. Auch sie bieten nicht das Werk von 805 in ursprünglicher Gestalt; von 806—829 ist die Abschrift eines Textes C der Reichsannalen

¹ Das Carmen de Frederico I. imperatore aus Bergamo und die Anfänge einer Staufischen Hofhistoriographie, Neues Archiv 44 (1922), S. 252—313. Die Ergebnisse sind teilweise angefochten von E. Ottmar, ebd. 46 (1926), S. 430—489.

² Holtzmann a. a. O. S. 312.

³ Ebd. S. 308.

⁴ Zu den abweichenden Annahmen von L. Halphen, Études critiques sur l'histoire de Charlemagne, Paris 1921 (Sonderdruck aus der Revue historique), S. 3 ff. vgl. meine Bemerkungen, Neues Archiv 45 (1924), S. 390 ff.; s. auch R. L. Poole, Chronicles and annals (Oxford 1926) S. 33 f.

⁵ In den Scriptores rerum Germanicarum, 1905. Zur Benutzung der Annales Mettenses in der Klosterchronik von St. Wandrille (ebd. S. IX) vgl. auch die Bemerkungen meines 1915 bei Perthes gefallenen Schülers A. Rosenkranz, Beiträge zur Kenntnis der Gesta abbatum Fontanellensium, Bonner Dissertation 1914, S. 78 ff. Zu den von Simson genannten Benutzern der Annalen ist der Verfasser der zweiten Vita Erminonis hinzuzufügen; s. SS. rer. Merov. VI, 452, 463, 465 f., 468 f.

angefügt, von dem Stücke und Lesarten auch in den früheren Teil eingedrungen sind, in dem vorher ein Text A der Reichsannalen benutzt war¹, endlich ist am Schlusse eine selbständige Darstellung der Ereignisse des bewegten Jahres 830 hinzugesetzt worden². Bei dieser erneuten Kompilation und Erweiterung hat der Text gelitten: Worte sind an eine falsche Stelle geraten³, andere verderbt worden⁴. Auch die ursprüngliche Fassung war schon aus verschiedenen Vorlagen zusammengearbeitet, wie zuletzt Franz Rutau im einzelnen dargelegt hat⁵; Auszüge aus den Fortsetzungen Fredegars und den Reichsannalen sind mit Stücken unbekannter Herkunft verschmolzen, die sich besonders für die Zeit Karl Martells und seiner Söhne als wertvoll erwiesen haben⁶. Geringeren Quellenwert haben die einleitenden Abschnitte mit ihrer Verherrlichung Pippins des Mittleren; aber sie sind für die Tendenz des Werkes wohl am bezeichnendsten. Ihre Entstehung läßt sich von der Seite der Chronologie her noch etwas deutlicher erkennen, als es bisher geschehen ist.

Die Ausgabe von Simson gibt bei der Gliederung in Jahresabschnitte⁷ nicht immer ein ganz deutliches Bild. Anfangs sind

¹ Hans Wibel, Beiträge zur Kritik der *Annales regni Francorum* (Straßburg 1902) S. 22 ff.; vgl. Fr. Kurze und Wibel, *Neues Archiv* 28 (1903), S. 628 f., 674.

² Vgl. dazu auch B. v. Simson, Pseudoisidor und die Le Mans-Hypothese, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 35 (1914), Kanon. Abteilung 4, S. 55. M. Buchner, Das Vizepapsttum des Abtes von St. Denis, *Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte* 2 (Paderborn 1928) S. 164 f. bringt die Fassung bis 830 in Verbindung mit Bischof Drogo von Metz; doch genügen die Gründe schwerlich, zumal mir die Annahme der Entstehung der Annalen in Metz (s. v. Simson S. XV f.) höchst zweifelhaft ist und gewichtigere Gründe mir gleich Rutau (s. unten Anm. 5) S. 57 ff. für den Königshof als Heimat zu sprechen scheinen.

³ Die Worte S. 17⁴⁻⁵ 'Remorum — pertinentium' gehören hinter S. 16⁶ 'Burgundionum', wie Simson auch im *Neuen Archiv* 24 (1899), 414 f. bemerkt hat. Die Worte waren vermutlich am unteren Rande nachgetragen und sind vom Schreiber des Archetypus ohne Beachtung des Verweisungszeichens irrtümlich als letzte Zeile der Seite abgeschrieben worden; vgl. ein Gegenstück aus neuerer Zeit, *Neues Archiv* 30 (1905), S. 728. 'Burgundionum' statt des sachlich zutreffenderen 'Campanensem' der Vorlage, der Fortsetzung Fredegars, verteidigt Krusch im Hinblick auf *Vita Boniti* c. 19 (SS. rer. Merov. VI, 130 mit Anm. 2; vgl. S. 111). Doch dürfte der 'Burgundionum dux' der *Vita* schwerlich der in den Annalen genannte Drogo sein; mir scheint die Annahme eines Irrtums der letzten Quelle unabweisbar.

⁴ So S. 15¹⁹ und 16².

⁵ Beiträge zur Kritik der *Annales Mettenses priores*, Königsberger Dissertation 1921. Nur ein Auszug ist im Jahrbuch der Philosophischen Fakultät der Albertus-Universität zu Königsberg für 1921 S. 83—87 gedruckt; ich habe den vollständigen Text (77 Seiten in Maschinenschrift) in dem Exemplare der Preussischen Staatsbibliothek zu Berlin benutzen können. Zur Art der Zusammenarbeit vgl. auch R. Holtzmann, Hochseeburg und Hochseegau, Sachsen und Anhalt 3 (1927) S. 55 ff.

⁶ Vgl. u. a. H. Proehl, Beiträge zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates, Diss. Halle 1914; S. 53—70; E. Caspar, Pippin und die Römische Kirche, Berlin 1914, S. 1 f., 75 (Anm. 4), 86 f.; C. Rodenberg, Pippin, Karlmann und Papst Stephan II., Ebering, *Historische Studien* 152 (Berlin 1923) S. 51 ff.

⁷ Vgl. dazu die Ausgabe S. XV.

nicht alle Jahre in den Annalen vertreten; ferner hat die Haupthandschrift, die von Durham (A 1 bei Simson), die Jahreszahlen, die in der Vorlage vielleicht am Rande — etwa mit roter, verblässender Farbe — verzeichnet waren, oft weggelassen, während das alte Londoner Bruchstück, das sogenannte Fragmentum de Pippino duce (A 2), sie bewahrt hat (688, 691, 692). Andererseits hat die wesentlich durch die Berliner Handschrift (B 1) vertretene jüngere Bearbeitung Jahreszahlen ergänzt und damit Jahresabschnitte geschaffen, wo nach dem übereinstimmenden Zeugnis von A 1 und A 2 kein neues Jahr anzusetzen war, 689 und 690; Simson (S. 6/²¹, 7/²³) hätte hier die Zusätze von B 1 wie in anderen Fällen besser als Sternnoten gegeben, statt sie in den Text aufzunehmen und nur in Klammern einzuschließen. Denn daß es sich um ein jüngeres Einschiel handelt, zeigt bei 690 ohne weiteres der Zusammenhang, der durch die Jahresangabe zerrissen wird; die entsprechenden Worte erweisen sich aber in beiden Fällen als spätere Zusätze, wenn man die Grundlagen der ursprünglichen Jahresansätze am Anfang der Annalen erkennt. Es ergibt sich dabei ein weiteres Beispiel der „ungerechtfertigten Verdoppelungen“, auf die, an H. E. Bonnell¹ anknüpfend, Holtzmann hingewiesen hat und die dadurch entstanden sind, daß der Verfasser Vorgänge, von denen er in mehreren Quellen las, mehr als einmal eintrug, weil er nicht bemerkte, daß es sich um das gleiche Ereignis handelte². Zugleich wird der ganze erste Teil der Annalen bis in die Anfänge Karl Martells hinein als Einheit erwiesen, während Rutau nach 693 wegen der größeren Dürftigkeit der folgenden Jahresabschnitte und aus stilistischen Gründen einen Einschnitt machen zu müssen glaubte und auch vom Tode Pippins an eine von der Schilderung der ersten Jahre des Majordomus verschiedene Quelle erkennen wollte³.

Jedem Leser der *Annales Mettenses* wird es aufgefallen sein, daß der Verfasser Pippin dreimal seine Herrschaft antreten läßt:

1, 1 'Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCLXXXVII. Pippinus filius Ansegisili nobilissimi quondam Francorum principis post plurima prelia magnosque triumphos a Deo sibi concessos Orientalium Francorum, glorioso genitori feliciter succedens, suscepit principatum.' Es folgt der Bericht vom Siege über den Mörder seines Vaters.

4, 17 'Anno ab incarnatione domini nostri Christi Iesu DCLXXXVIII. Pippinus successibus prosperis Orientalium Francorum, quos illi propria lingua Osterliudos vocant, sus-

¹ Die Anfänge des karolingischen Hauses, *Jahrbücher der Deutschen Geschichte* (1866) S. 160 f.

² R. Holtzmann, *Hochseeburg und Hochseegau*, a. a. O. S. 58 f.; vgl. Rutau a. a. O. S. 26 f.

³ Rutau a. a. O. S. 19 ff., 26 ff., 42 f. will den Verfasser der ersten Abschnitte von dem Kompilator unterscheiden, dem er auch die Benutzung der *Annales Petaviani* (s. unten S. 477) zuschreibt.

cepit principatum.' Es folgt die Unterwerfung der Schwaben, Bayern und Sachsen, die Vorgeschichte der Schlacht bei Tertry und diese selbst.

12, 19 'Igitur anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCXCI. Pippinus singularem Francorum obtinuit principatum.'

An der ersten Stelle hat freilich Simson 688 statt 687 in den Text gesetzt, vermutlich wegen des Widerspruchs zu der nächsten Jahresangabe. Aber einmal wäre die Wiederholung der Jahreszahl in diesen Annalen ganz vereinzelt, und zudem spricht die Überlieferung, die Übereinstimmung von A 1 und B 1, durchaus für 687: zwar hat nur B 1 DCLXXXVII, A 1 DCLXXXIII, aber schon Fr. Kurze hat diese Zahl mit Recht „aus einem sehr häufig vorkommenden Versehen beim Abschreiben: III für UII“ erklärt¹. Die von den Annales Mettenses abhängige Genealogia Dagoberti hat DCLXXXVIII, A 2 mit leichtem Schreibfehler DCCLXXXVIII; der Widerspruch zum nächsten Jahresabschnitt hat offenbar zu der von Simson gebilligten Angleichung der Jahreszahl geführt.

Warum läßt der Verfasser Pippins Herrschaft in drei Stufen aufsteigen? Aus seiner Hauptquelle im ersten Teile, den Fortsetzungen Fredegars c. 8 (SS. rer. Merov. II, 173), wußte er, daß Pippin 27½ Jahre die Franken regiert hat: 'rexitque populum Francorum ann. XXVII' S., entsprechend der Vorlage des Fortsetzers, dem 726 geschriebenen Liber historiae Francorum c. 51 (ebd. S. 325): 'obtenuitque principatum sub suprascriptos reges annis XXVII et dimidio' — man beachte die Übereinstimmung der ersten beiden Worte mit den Metzger Annalen zu 691. Inkarnationsjahre und überhaupt die annalistische Gliederung konnte deren Verfasser diesen Quellen nicht entnehmen; aber er hat außerdem frühkarolingische „kleine“ Annalen gekannt, wie sie im Anschluß an Osterfesten erwachsen waren, Annalen, die ihm feste Jahresansätze an die Hand gaben, vor allem die Annales Petaviani (SS. I, 7 ff.), deren Benutzung bereits Pertz für die jüngeren Metzger Annalen bei 708 bis 713, 715 und weiterhin festgestellt hat (ebd. S. 321, Anm. 17 und 18, 323, Anm. 23 und 24 usw.)². Auf Grund dieser Annalen ließ sich der Tod Pippins dem Jahre 714 zuweisen, wie auch die angrenzenden Jahresabschnitte darauf beruhen, nur daß daneben die Fortsetzungen Fredegars benutzt sind und die dürftigen Nachrichten der kleinen Annalen möglichst zum Ruhme Pippins umgedeutet

¹ Die verlorene Chronik von St. Denis — 805, Neues Archiv 28 (1903) S. 12 Anm. 1.

² Danach Bonnell a. a. O. S. 159 Anm. 5 und teilweise Simson in der Ausgabe; Rutau a. a. O. S. 6 ff. Die Worte 'aquae inundaverunt valde', die in den Annales Petaviani (und den verwandten Annalen) das Jahr 711 eröffnen, sind in den Mettenses an das Ende des vorhergehenden Jahres geraten. — Auf die abweichenden Aufstellungen von Halphen a. a. O. S. 49 ff. gehe ich nicht weiter ein; vgl. oben S. 474 Anm. 4.

werden. Diese setzen seinen Tod in den Dezember 714, so die Petaviani¹: 'Domnus Pipinus mortuus est in mense Decembrio'; die Metzger Annalen nennen bestimmter den 16. Dezember, 'XVII. Kal. Ian.', wohl auf Grund einer etwa am Hof aufbewahrten nekrologischen Quelle². Rechnete der Verfasser jene 27½ Jahre (S. 19¹²: 'annis XXVII et mensibus VI') vom 16. Dezember 714 zurück, so kam er für den Beginn von Pippins Herrschaft auf Mitte 687; ebenso lassen auch die Annales Laubacenses 687 und, mit einer bei der Herübernahme aus der Vorlage versehentlich erfolgten Verschiebung um ein Jahrzehnt, die Annales Bawarici breves (SS. XX, 8) sowie eine Handschrift der Petaviani³ 697 Pippin die Regierung übernehmen (SS. I, 7): 'Pipinus primus regnum coepit, Pipinus senior regnare coepit'. Das Jahr ist richtig angegeben, nur daß darin das des Sieges von Tertry zu erkennen ist⁴, während die Metzger

¹ Auch der Vaticanus bei A. Mai, Spicilegium Romanum VI (1841), 181.

² Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Tag aus 'in medio Decembrio' erschlossen ist, das die Annales Tiliiani statt des 'in mense Decembrio' der verwandten Quellen geben (SS. I, 6; danach Ado, ebd. II, 318, vgl. Wilh. Kremers, Ado von Vienne I, Bonner Dissertation 1911, S. 95 f.). Gegenüber dem Zeugnis der alten Annalen hat v. Simson, Neues Archiv 38 (1913) S. 392, mit Recht den 15. November als Todestag Pippins abgelehnt, den ein Nekrologium von St. Arnulf in Metz nennt (J. Depoin, Revue Mabillon VI, 1910/11, S. 265) mit der bei der Angabe von Kalenden nicht seltenen Verschiebung um einen Monat ('XVII. Kalendas Decembris'). Auch der 1. Dezember in dem Totenbuch von Flavigny (SS. VIII, 287) und in einem Echternacher Zusatz zum Martyrologium des Florus (II. Quentin, Les martyrologes historiques du moyen âge, 1908, S. 236) beruht sicherlich auf einem Versehen.

³ Es ist der Text, dessen Anfang (697—713) P. Pithoeus, Annalium et historiae Francorum ... scriptores coetanei XII, Paris 1588 (und Frankfurt 1594), hinter dem Vorwort aus einer Handschrift der Lex Salica mitgeteilt hat, an die sich dort dieses „Chronicon“ bis 799 angeschlossen (mit 799 enden auch andere Handschriften der Petaviani, SS. I, 18). Von 687 ab rechnen die Annales Iuvavenses maximi zu 844 die Herrschaft der Karolinger (ebd. XXX, 2, S. 741).

⁴ Ich verweise nur auf Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I² Nr. 4 f. Der Majordomus Waratto, der Vorgänger des bei Tertry besiegten Berchar, lebte noch, als Bischof Audoin von Rouen am 24. August 684 starb (SS. rer. Merov. V, 540 Anm. 14 und 564 Anm. 1). Pippin hatte bereits als Herr des Frankenreichs die Friesen besiegt (Beda, Hist. eccl. V, 10), als Willibrord zur Friesenmission 690 über das Meer kam; das Jahr in Willibrords Kalender: SS. rer. Merov. VII, 92, vgl. 83; H. A. Wilson, The calendar of St. Willibrord = Henry Bradshaw Society Vol. 55, 1918, Tafel 11 und S. 13; Fr. Flakamp, Die Anfänge friesischen und sächsischen Christentums, Geschichtliche Darstellungen und Quellen hrsg. von L. Schmitz-Kallenberg 9 (Hildesheim 1929) Tafel 2. Da Pippin den besiegten Berchar bis zu dessen Tode im Amt beließ, gestattet die bei dessen Lebzeiten ausgestellte Urkunde Theuderichs III. vom 30. Oktober 688 (Pertz, Dipl. Merov. S. 51 Nr. 57; Ph. Lauer und Ch. Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens, 1908, Tafel 17) keine nähere Umgrenzung. Pippin wurde an Berchars Stelle Majordomus noch unter Theuderich III. (Liber hist. Franc. c. 48, SS. rer. Merov. II, 323; vgl. Vita Boniti c. 5, ebd. VI, 121), der wahrscheinlich März/Mai 690 gestorben ist (Krusch, ebd. VII, 499 f.), alles Tatsachen, die mit 687 als dem Jahr der Schlacht bei Tertry im Einklang stehen. — Die Urkunde Pippins für die Apostelkirche (St. Arnulf) in Metz vom 12. Jahre Theuderichs, deren Anfang Pertz a. a. O. S. 92 Nr. 2 nach späteren Urkunden Pippins ergänzt hat (vgl. die Historia S. Arnulfi, SS. XXIV, 534), fällt, wenn das

Annalen es auf die Übernahme der Herrschaft in Austrasien beziehen — weshalb, wird sich sogleich herausstellen.

Es gab nämlich andere Annalen, die Pippins Machtergreifung ein Jahr später ansetzten, 688: solche Verschiebungen um ein Jahr sind ja bei der Übertragung annalistischer Randbemerkungen aus einer Ostertafel in eine Abschrift oder Bearbeitung öfter erfolgt, man denke z. B. an den ersten Teil der Fränkischen Reichsannalen. So finden sich jene Worte der *Annales Laubacenses* fast unverändert statt 687 beim nächsten Jahre in den *Annales Augienses brevissimi* (SS. III, 136), S. Dionysii (ebd. XIII, 719) und S. Germani minores (ebd. IV, 3): 'Pipinus primus regnare coepit' oder — im Wortlaut vielleicht von den Metzger Annalen beeinflusst — in den *Annales*

Datum richtig überliefert ist, ins Jahr 685, also vor die Schlacht bei Tertry, wogegen keinerlei Bedenken besteht; es liegt kein Grund vor, mit Mühlbacher, Reg. Nr. 6 die Königsjahre Theuderichs anders zu berechnen als vom Beginn der Herrschaft in Neustrien (673): auch in den Privaturkunden werden die Jahre der Merowinger fast immer vom ersten Antritt der Regierung gezählt, mochte er sich auf das ganze Reich oder zunächst nur auf einen Reichsteil beziehen — der Gedanke der Reichseinheit findet auch darin seinen Ausdruck. Als Major-domus begegnet Pippin, wie hier zu Mühlbacher ergänzt sei, nicht nur 692 in der Urkunde des Bischofs Bertoldus von Châlons-sur-Marne (Pardessus, *Diplomata* II, 221 Nr. 423; Lalore, *Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes* IV, 1878, S. 116) und in einem Diplom Childeberts III. von 697, sondern auch in den Tironischen Notizen zweier anderen Diplome von 695 und 697 (Pertz S. 59 und 62 f. Nr. 67, 70, 71; Lauer und Samaran, *Tafel* 24, 27, 28; vgl. M. Jusselin, *Bibliothèque de l'École des chartes* 68, 1907, S. 498 ff. und 74, 1913, S. 69 f.). Nicht vor 696 (s. L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* II², 1910, S. 339) ist eine Urkunde des Bischofs Herlemund von Le Mans ausgestellt (überliefert mit nicht zugehöriger Datumzeile), wo es heißt (J. Havet, *Oeuvres* I, 1896, S. 444; Busson und Ledru, *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium*, 1901, S. 232): 'annuente domino et seniore nostro Pipino maiore domus'; Majordomus heißt er auch in der Urkunde der Äbtissin Adela von Pfalz (SS. XIV, 105 [C. Wampach, *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien* I, Luxemburg 1935, Nr. 19, S. 23]; überarbeitet bei Pertz S. 177 Nr. 60) und in dem Urkundenauszug der *Vita Trudonis* c. 23 (SS. rer. Merov. VI, 292). Sein Hausmeieramt im letzten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts ist also urkundlich weit mehr bezeugt, als Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern* (1896) S. 32 erkennen läßt. Bald nach 697 machte Pippin an seiner Stelle den Sohn Grimoald zum Major-domus (Liber hist. Franc. c. 49, S. 323), der als solcher zuerst im Februar 702 nachweisbar ist (Pertz S. 64 Nr. 73; Lauer und Samaran, *Tafel* 29; aber schon im Januar 701 nennt sich Pippin nur 'inluster vir' ohne einen Amtstitel (Pertz S. 92 Nr. 3; II. [Reincke-]Bloch, *Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte* X, 1898, S. 377), hatte also wohl schon vorher zugunsten des Sohnes auf das Majordomat verzichtet, nachdem sein Vertrauensmann am Königshofe, Nordeberct, gestorben war (Liber hist. Franc. c. 48, 49), der 691 und 693 unter den „Optimaten“ am Königsgemach teilnimmt und 696 ein Diplom Childeberts beglaubigt (Pertz S. 57 f. und 62 Nr. 64, 66, 69; Lauer und Samaran, *Tafel* 20, 23, 26) — ein weiteres Diplom desselben Königs (seit Ende 694), das Norbert in den Tironischen Notizen des Schlußteils nennt (Pertz S. 64 Nr. 72; Lauer und Samaran, *Tafel* 33; vgl. Jusselin a. a. O. 68, S. 501 f. und 74, S. 70), läßt sich nicht genauer datieren. Nordeberct ist zwar Vertreter Pippins am Hofe gewesen, aber nie Majordomus, wie Mühlbacher (*Deutsche Geschichte* a. a. O.) angenommen hat.

S. Germani (ebd. III, 167) und der *Historia Francorum Senionensis* (ebd. IX, 364): 'Pippinus Auster maior domus regiae principatum Francorum suscepit.' Sollte in solchen teilweise alten Annalen nicht die Erklärung dafür liegen, daß der Verfasser der *Annales Mettenses* Pippins Herrschaft bei den Ostfranken 688 nochmals anheben läßt? 'Orientalium Francorum, quos illi propria lingua Osterliudos vocant': will der Relativsatz gegenüber dem einfachen 'Orientalium Francorum' des ersten Abschnittes einen Fortschritt bezeichnen, eine Erweiterung und Unterscheidung¹? Es ist mir im Hinblick auf das folgende 'Theodericus rex Occidentalium Francorum, quos illi Niwistrios dicunt' (S. 57) höchst zweifelhaft, ob dies der Fall ist — die Neustrier werden doch hier einfach den Austrasiern gegenübergestellt. Aber die erneute Hervorhebung des Regierungsantritts bei einem anderen Jahre darf man wohl um so eher aus der Benutzung einer zweiten Quelle erklären, als eine solche Herleitung mit größerer Sicherheit bei der Wiederkehr der gleichen Wendung zu einem dritten Jahre sich bewährt. Nachdem der Kampf bei Tertry mit breiter Ausmalung und mit Ortskenntnis geschildert ist, heißt es, daß Pippin 691 'singularem Francorum obtinuit principatum'. Der Verfasser hat die 27½ Jahre seiner einen Quelle nicht vom Siege bei Tertry an gerechnet, sondern von einem früheren Lebensabschnitte Pippins, weil er Annalen kannte, die den Sieg fälschlich zu einem späteren Jahre eingetragen hatten, eben zu 691. Wir besitzen solche noch in den *Annales S. Amandi* und den anfangs daraus ausgezogenen *Annales Sangallenses Baluzii* (SS. I, 6 und 63)², die beide mit der Nachricht zu 691 anheben: 'Bellum Pippino in Testricio, ubi superavit Francos.' In der Überwindung der Neustrier erblickte der Verfasser mit Recht den Anfang des 'singularis principatus'; aber er bezog die allgemeinere Wendung anderer Annalen, die das gleiche Ereignis im Auge hatten, wegen der abweichenden Jahresangaben auf den früheren Antritt der Herrschaft bei den Ostfranken.

¹ Man könnte an den Osten Austrasiens denken, weil unmittelbar im Anschluß an diese Worte die Unterwerfung der Schwaben, Bayern und Sachsen berichtet wird. — Übrigens ist die Jahresangabe 688 in den *Metzer Annalen* (S. 4, 17), wie sie oben S. 476 wiedergegeben ist, weniger gut bezeugt als die von 687 und 691. Zwar fehlt sie an allen drei Stellen wie meist in A 1, aber 688 hat neben B 1 das alte Bruchstück A 2 nur beschränkten Zeugniswert, weil hier durch Überspringen von S. 4/14 'Francorum' zu dem gleichen Wort in Z. 19 mit dem Ende des einen und dem Anfang des anderen Abschnitts die Jahreszahl an der richtigen Stelle verschwunden und erst einige Worte nachher Z. 20 zwischen 'Osterleudos vocant' und 'suscepit principatum' ergänzt ist: 'Anno silicet (!) incarnationis Domini DCLXXXVIII' (die Angaben von Simson sind nicht ganz deutlich; vgl. den Abdruck bei Freher, *Corpus historiae Francicae* S. 168). Doch spricht auch die Umwandlung von 687 in 'DC[C]LXXXVIII in A 2 (s. oben S. 477) entschieden dafür, daß 688 auch S. 4/18 in der Vorlage von A 2 vorhanden gewesen ist. Herr H. Idris Bell, Leiter der Handschriftenabteilung des Britischen Museums, hat mich durch eine freundliche Auskunft über die besprochene Stelle von A 2 zu Dank verpflichtet.

² Die *St. Galler Annalen* gibt genauer C. Henking, *Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte* 19 (St. Gallen 1884) S. 197.

Danach ist ihm 693 das dritte Jahr der Alleinherrschaft Pippins, in das er — drei Jahre zu spät — den Tod König Theuderichs setzt; S. 15/¹⁷: 'Anno deinde incarnationis domini nostri Iesu Christi DCXCIII, Pippini vero singularis principatus III^o Theodericus¹, qui, antequam vinceretur a Pippino, annis XIII, victus vero sub eodem regnavit III annis, moritur.' Wiederum geben die Annales Petaviani die Erklärung für den falschen Ansatz. Die Fortsetzung Fredegars nannte als Regierungsdauer Theuderichs und seiner Söhne, Chlodwigs III. und Childeberts III., 17, 4 und 16 Jahre. In den Petaviani fand der Verfasser der Ann. Mett. als Todesjahr Childeberts 711 (wie 715 als das Dagoberts III.); vom Jahre 711 (S. 18/¹²), dieses mitgerechnet, kam er mit 16 Jahren (S. 18/¹⁴) für den Anfang Childeberts auf 696, die vier Jahre Chlodwigs (S. 15/²³) erstreckten sich dann von 693 bis 696 und 693 erschien als das Endjahr Theuderichs, von dessen 17 Jahren so drei: 691—693 auf die Zeit nach dem Siege Pippins, 14 auf die vorhergehende Zeit entfielen. Die angeführte Stelle findet so ihre Erklärung, und man erkennt die Überlegungen des Verfassers, sieht ihm gleichsam in die Werkstatt.

Das vermeintliche, bei ihm vorausgesetzte, wenn auch nicht ausdrücklich angegebene Anfangsjahr Childeberts 696 hat ihn anscheinend auch veranlaßt, den Sieg Pippins über den Friesenherzog Radbod bei Duurstede viel zu spät in das nächste Jahr 697 zu setzen²; denn in der Fortsetzung Fredegars c. 6 (S. 172) las er von dieser Schlacht fast unmittelbar nach der Thronbesteigung Childeberts. Nur die Erhebung von Pippins Sohn Drogo zum Herzog der Champagne und des anderen Sohnes Grimoald zum Hausmeier werden dazwischen kurz berichtet, und so erzählt auch der Verfasser der Metzger Annalen von beiden Maßnahmen³, nachdem die

¹ Ich habe die allein mögliche Lesart der Genealogia Dagoberti eingesetzt, die auch Simson als richtig erkannte, ohne aber den entstellten Wortlaut von A 1 ('principatus in Theodericum') aus dem Texte zu entfernen.

² Warum schon 692 ein früherer Sieg Pippins über Radbod berichtet wird, ist weniger deutlich. Ob die Worte des Liber historiae Francorum c. 49 (S. 323): 'Pippinus quoque multa bella gessit contra Radbodem gentilem vel alios principes, contra Suevos vel quam plurimas gentes' den Verfasser der Ann. Mett. bestimmt haben, wenigstens einen zweiten Krieg gegen Radbod anzunehmen und ihn neben anderem als Füllsel für das Jahr zwischen 691 und 693 zu verwenden? Kannte er Bedas Hist. eccl. V, 10/11, wonach ein Sieg Pippins über Radbod einige Jahre vor der 696 (richtiger 695) erfolgten Weihe Willibrords zum Erzbischof errungen worden war (spätestens 690) s. oben S. 478 Anm. 4)? Für eine Kenntnis auch der Vita Willibrordi Alevins, die ebenfalls von Radbod erzählte, darf man vielleicht die Worte eben dieses Jahresabschnitts 692 (S. 13, 19) geltend machen: 'Seraque tandem penitentia ductus'; vgl. Vita Willibrordi c. 20 (SS. rer. Merov. VII, 131): 'Sero tandem aliquando poenitentia ductus'. Vgl. unten S. 483 Anm. 1.

³ Nur macht er Drogo zum Herzog der Burgunder statt zu dem der Champagne; die nur zu dieser passenden Namen von Reims und Sens waren in der Stammschrift, auf die unsere Überlieferung zurückgeht, aus dem Zusammenhang gerissen. Vgl. oben S. 475 Anm. 3.

Einsetzung Childeberts erwähnt ist, am Ende des vorhergehenden Abschnittes, mit der unbestimmten Zeitangabe: 'Labentibus itaque annorum curriculis' (S. 16¹) — auch die kleinen Annalen gaben ihm eben keine Handhabe, den Anfang auch nur von Grimoalds Hausmeiertum zeitlich festzulegen, den uns die Kenntnis der Urkunden gestattet um 700 anzusetzen¹. Wie sehr er auf der einen Seite von den Fortsetzungen Fredegars, auf der anderen von den kleinen Annalen abhängig ist, lehrt auch der Umstand, daß er von dem zu 697 gesetzten Sieg bei Duurstede mit den Worten 'Lapsisque post haec aliquibus annis' sogleich zum Tode Drogos überspringt; beide Ereignisse folgen nämlich, durch ein 'Post haec' getrennt, bei dem Fredegar-Fortsetzer aufeinander, und zugleich konnte der Verfasser den Tod Drogos richtig dem Jahre 708 zuschreiben, weil die *Annales Petaviani*, denen nur in einer Handschrift das Jahr 697 (statt 687) vorgesetzt ist (oben S. 477), eben mit dem Tode Drogos im Jahre 708 anheben — aus der Lücke der Jahre 698 bis 707 ist also nicht etwa auf einen Wechsel der Vorlagen des Kompilators zu schließen². Mit Hilfe der *Petaviani* hatte er also 708 wieder den Anschluß an die wirkliche Zeitfolge erreicht; auf Grund derselben Quelle hat er, wie erwähnt (S. 477), Ereignisse der Jahre 709—712: Kriege gegen die Alemannen, eine Überschwemmung, den Tod König Childeberts, und 714 das Ende Pippins eingeordnet, und wenn er dazwischen zu 713 bemerkt: 'Pippinus princeps infra principatus sui terminos ea quae pacis erant disponens in nullam partem eo anno exercitum duxit', so deshalb, weil die Annalen in diesem Jahre im Gegensatz zu 709—712 keinen Feldzug verzeichneten. Sie geben auch für die Zeit Karl Martells zum großen Teile den zeitlichen Rahmen ab, der vor allem aus den Fortsetzungen Fredegars seinen Inhalt erhält; aber der Jahresabschnitt 734 beruht auch inhaltlich in bezug auf den Feldzug gegen die Friesen auf den genannten Annalen, was v. Simson nicht bemerkt hat³, der dagegen 739 die Erwähnung von Marseille und 740 die des Unterbleibens von Heereszügen richtig auf sie zurückführte⁴.

¹ Zwischen 697 und 701; vgl. oben S. 478 Anm. 4.

² Rutau a. a. O. S. 19 f., 26 f., der mit 693 einen Einschnitt ansetzen will, macht dafür auch die Dürftigkeit der folgenden Darstellung geltend; vgl. oben S. 476.

³ Wenn Simson in der Ausgabe S. 27 Anm. 6 das *Chronicon Anianense* (Moissiacense), SS. I, 291, zum Vergleich heranzieht, so mit Unrecht; dieser Chronik liegen hier wie oft die *Annales Lareshamenses* (SS. I, 24) zugrunde, deren Quelle bis 771 bekanntlich mit Annalen von der Art der *Annales S. Amandi* in den *Petaviani* zusammengearbeitet ist; daher die Ähnlichkeit. Der Feldzug gegen die Friesen von 734 wird in der Fortsetzung Fredegars hinter der Komputation, die das Jahr 735 nennt (c. 16, S. 176), als Nachtrag ('quod superius praetermissimus', c. 17) erzählt; der Verfasser der *Annales Mettenses* hat die Tatsache des Nachtrags übersehen und berichtet daher über denselben Krieg 734 in Ausmalung der wenigen Worte der *Petaviani*, 736 (S. 28) nochmals im Anschluß an den Fredegar-Fortsetzer.

⁴ Ausgabe S. 30 mit Anm. 14.

So wird man bei der Analyse der *Annales Mettenses* die Anlehnung an die frühkarolingischen kleinen Annalen, vor allem die *Petaviani*, mehr beachten müssen, als es bisher geschehen ist; ihnen verdankt der erste Teil — zum mindesten in der vorliegenden Gestalt der Kompilation — vor dem Einsetzen der Reichsannalen nicht nur einzelne Nachrichten, sondern zum erheblichen Teile überhaupt erst die zeitliche Gliederung und damit gewissermaßen ein einheitliches Knochengerüst¹.

¹ Zu S. 1/10 'perpetuae laudis cumulus' vgl. Statius, *Silvae* IV, 3, 158: 'et laudum cumulo beatus omni'; Ennodius, *Vita Epifani* c. 76 (MG. Auct. ant. VII, 93): 'ad laudum eius cumulum' und c. 94 (S. 96): 'crescente laudum cumulo'. — 3/-4 'non tardus auditor'; vgl. *Jac.* 1, 19 und 25: — 5/12 (vgl. 36/14, 38/2) 'capitis coma deposita'; vgl. u. a. 'Vita Wandregiseli' c. 4 (SS. rer. Merov. V, 15): 'sibi comam capitis deposuit'; *Vita Eremberti* c. 7 (ebd. S. 656): 'comaque capitis deposita'; *Vita Trudonis* c. 24 (ebd. VI, 293): 'comam capitis sui deponens'. — 6/6 'cum Deus omnipotens huic monstruosae potestati finem facere decrevisset'; vgl. *Vita II. Leudegarii* c. 19 (ebd. V, 341): 'cum iam Deus omnipotens . . . decreverat remunerare suo fideli famulo' im Anschluß an Gregors des Großen *Dialogi* I, 8 (ed. Moricca in den *Fonti per la storia d'Italia*, 1924, S. 47). — 6/15 'Gislemarus . . . patrem ab honore deposuit'; vgl. *Vita II. Audoini* § 35 (SS. rer. Merov. V, 562 Anm. 1): 'Gislemarus . . . patrem a proprio deposuit honore'. — 6/24: 'preter ingenii calliditatem et humani consilii sagacitatem'; vgl. *Contin. Fredegarii* c. 4 (ebd. II, 170/24): 'ob nimiam caliditatem ac sagacitatem'. — 11/24 'in ore gladii', oft in der *Vulgata*. — 17/3 'cepit terrena cuncta despiciere et ad regna caelestia viriliter anhelare'; vgl. *Vita I. Audoini* c. 3 (SS. rer. Merov. V, 555): 'honore saeculi parvi pendens, ad caelestia regna devotissime anelans'. — 19/21 'dignum heredem', 20/22 und 25/11 'dignissimus heres'; vgl. Horaz, *Carm. II*, 14/25: 'Absumet heres Caecuba dignior' (Horaz ist bereits von Simson zu 10/20 angeführt); Alvin, *De sanctis Euboricensis ecclesiae* v. 1216 (MG. *Poetae* I, 196; J. Raine, *The historians of the Church of York* I, 1879, S. 385): 'Wilfridus heres patri dignissimus almo', und *Vita Willibrordi* I, c. 1 (SS. rer. Merov. VII, 117): 'heres dignissimus', ebenso II, c. 4/1 (*Poetae* I, 210; *Acta sanctorum Novembris* III, 453): 'dignissimus heres'. Auch diese Kleinigkeiten mögen das literarische Bild des Verfassers der *Metzer Annalen* vervollständigen.

ANALECTA PONTIFICIA:
ZUM ANGEBLICHEN AUFENTHALT LEOS III.
IN HOHENSYBURG.

[*Papsttum und Kaisertum, Forschungen . . . Paul Kehr dargebracht, München 1926, S. 140—145.*]

Das erste Erscheinen eines Papstes auf deutschem Boden hat bekanntlich den Anlaß gegeben, eine ganze Reihe von Orten und Kirchen in Beziehung zu ihm zu setzen. Hatte Leo III. 799 bei seinem Aufenthalte in Paderborn die Domkirche geweiht, so beanspruchten später auch andere Kirchen damals oder um die Jahreswende 804/05, als er zum zweiten Male diesseits der Alpen erschien, von ihm die Weihe empfangen zu haben, und die Legende hat hie und da so manche Einrichtung weit späterer Zeit damals entstehen lassen¹. So las man auch im Chor der Peterskirche von Syburg nahe dem Einfluß der Lenne in die Ruhr, wo das feste Hohensyburg in den Sachsenkriegen Karls des Großen 775 und 776 umkämpft worden war, über der Tür der Sakristei auf Erz eine Inschrift in deutscher Sprache, die die Erinnerung an die von Leo vorgenommene Weihe wachhalten sollte². Der erste reformierte Pfarrer des Reichshofes Westhofen, dessen kirchlichen Mittelpunkt die Syburger Kirche darstellte, Theodor Luermann, hat die Tafel im Anfang des 17. Jahrhunderts entfernen lassen; mag historischer Sinn auch an solcher Bilderstürmerart Anstoß nehmen, Anspruch auf Glaubwürdigkeit konnte die Inschrift, die man in das 15., allenfalls das 14. Jahrhundert setzt³, gewiß nicht erheben. Las man doch hier

¹ Vgl. u. a. Johann von Essen, *Historia belli a Carolo M. contra Saxones gesti* (Chr. L. Scheidt, *Bibliotheca historica Goettingensis* I, 1758, S. 36, 60 f.); danach teilweise Johann Nederhoff, *Cronica Tremoniensium* (ed. E. Roese, *Dortmunder Chroniken* I, 1880, S. 18, 28) und Werner Rolewinck, *De laude veteris Saxoniae* II, 9 (ed. L. Troß, Köln 1865, S. 116); Fr. W. Rettberg, *Kirchengeschichte Deutschlands* II, 1848, S. 443, 447; S. Abel und B. Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen* II, 1883, S. 183 f. und 319, Anm. 5; G. Rauschen, *Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde VII), 1890, S. 40 f., 137 ff.; H. Forst, *Geschichte der Abtei Prüm* (*Bonner Jahrbücher* 122, 1912), S. 100; N. Paulus, *Geschichte des Ablasses im Mittelalter* II, 1923, S. 327 ff. Das Kölner *Chronicon S. Martini* (MG. SS. II, 214) scheidet freilich aus der Reihe der mittelalterlichen Quellen aus, seit O. Oppermann es als eine Fälschung des 18. Jahrhunderts erwiesen hat, *Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte* I (*Westdeutsche Zeitschrift* 19, 1900, S. 271—344 mit der Tafel I in Band XX, 1901); er hat S. 295 ff. auch die Abhängigkeit der Chronik dargetan von dem angeblichen Liudger der um die Wende des Mittelalters ebenfalls gefälschten Suidbert-Schriften (*Vita S. Swiberti*, Düsseldorf 1767, S. 142, c. 9).

² Vgl. J. D. von Steinen, *Westphälische Geschichte* I, Lemgo 1755, 6. Stück, S. 1589, 1591 f., 1596 f., 1601 f.

³ E. Roese bei A. Ludorff, *Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Hörde*, Münster 1895, S. 44, Anm. 1.

von einem Ablaß, den der Papst den Besuchern der Kirche erteilt habe, wie er sicher erst Jahrhunderte nachher üblich geworden ist, und eine Abschrift der zerstörten Erzplatte läßt Leo gar im Jahre 776 die Kirche einweihen, 19 Jahre, ehe er Papst geworden ist¹. Das wird wohl die ursprüngliche Lesung gewesen sein; denn das Jahr 776 war das eine der beiden Jahre, in denen Hohensyburg zuerst in den Sachsenkriegen Karls Erwähnung findet², und wenn ein anderer Abschreiber dafür 799 setzt³, so hat vermutlich die größere Gelehrsamkeit späterer Geschlechter den Anachronismus entweder auf der Inschrift selbst oder nur bei deren Wiedergabe verbessert.

Über jene von Leo angeblich der Syburger Kirche erteilten Ablässe hat Wilhelm Diekamp aus einer Paderborner Handschrift des 15. und 16. Jahrhunderts, heute in der Berliner Staatsbibliothek (Theol. in quarto 141), eine lateinische Aufzeichnung veröffentlicht⁴, in der man wohl die Quelle der Inschrift erkennen darf. Das Jahr 776 bezieht sich hier zunächst nur auf den Sachsenkrieg⁵: 'Anno Domini DCCLXXVI. dirutum fuit castrum in Syborch per Karolum Magnum, qui tunc temporis regnavit.' Dann wird freilich auch die Weihe der Kirche durch Leo in diese Zeit gesetzt: 'Et ille idem Karolus procuravit a sancto Leone papa fratre suo, qui tunc temporis fuit in Syborch cum tota curia Romana, quod consecravit ibidem summum altare propriis manibus' . . . Dabei dürfte weniger eine unbestimmte Erinnerung an den Aufenthalt Leos in der Paderborner Gegend im Jahre 799 mitgewirkt haben als die bewußte Herübernahme der Legende einer anderen Kirche, die vor allem die Erinnerung an Karl den Großen lebendig erhielt, des Aachener Münsters. Denn wenn den Besuchern von Syburg Ablaß erteilt wird 'octo dies ante festum Marci et infra octavas et in ipso die Marci', und wenn mit dem Papst zugegen gewesen sein sollen 365 Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte: 'quilibet eorum dedit predictae ecclesiae ex potestate sedis apostolice unum annum et unam karenam'⁶, so kann über Aachen als Vorbild schwerlich ein

¹ v. Steinen a. a. O. S. 1591 f.; vgl. S. 1603: 772.

² Vgl. z. B. die fränkischen Reichsannalen ed. Kurze S. 44.

³ v. Steinen S. 1597. Zum Jahre 799 erwähnen die Inschrift die Dortmunder Chronisten Nederhoff (a. a. O. S. 28) und Dietrich Westhoff (ed. J. Hansen, Die Chroniken der deutschen Städte 20, 1887, S. 181).

⁴ Westfälische Handschriften in fremden Bibliotheken und Archiven (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde XLIV, 1886, 1. Abteilung S. 80). Über die Handschrift s. dort S. 78 ff.; Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII (1843), 846 f.; MG. SS. XIII, 282, 341, 345, Anm. 1. Die nach Diekamp darin enthaltenen Briefe des Domkapitels von Le Mans an das Paderborner von 1205 und 1243 sind nach den Originalen von R. Wilmans herausgegeben, Westfälisches Urkunden-Buch IV, S. 11 und 216, Nr. 17 und 321.

⁵ Eine fabelreiche Syburger Chronik über die Taten Karls in Sachsen in der Hannoverschen Handschrift 857 aus dem 15. Jahrhundert (Archiv VIII, 643; E. Bodemann, Die Handschriften der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover, 1867, S. 167 f.; Diekamp a. a. O. S. 87) bedarf m. W. noch der Untersuchung.

⁶ Über den Begriff der Karene s. Paulus a. a. O. S. 80 ff.

Zweifel sein. In Gegenwart von ebenfalls 365 Metropolitane und Bischöfen läßt der Verfasser der Aachener Karlslegende des 12. Jahrhunderts Papst Leo das Aachener Marienmünster weihen¹, und die Übereinstimmung wird noch vollkommener beim Vergleich mit einer Aufzeichnung des 13. Jahrhunderts über eine Gebetsverbrüderung zwischen Aachen und Nieder-Altach²: 'Conventus ecclesie in Ach concedit communionem orationum suarum et indulgentiam, quam Leo papa III. contulit, qui eandem ecclesiam consecravit, videlicet carrinam unam et annum iniuncte penitentie cum indulgentia CCCLXV episcoporum, qui consecrationi dicte ecclesie interfuerunt, quorum quilibet carrinam contulit, et durat hec indulgentia octo diebus ante et octo post.' Der Zusammenhang drängt sich geradezu auf, mag auch der Weg, auf dem die Übertragung der Aachener Erfindungen auf die Kirche von Hohensyburg erfolgt ist, sich nicht näher erkennen lassen.

Eine bisher unbekannte Aufzeichnung derselben Legende findet sich in der Handschrift 286 (172 d) der Bonner Universitätsbibliothek³. Es ist ein Oktavband des 15. Jahrhunderts von 106 Papierblättern, der im 16. Jahrhundert der Weseler Kartause, etwa ein Jahrhundert später der in Xanten gehörte, wie Eintragungen auf der ersten Seite zeigen; der Stempel der Pariser Nationalbibliothek am Anfang und am Ende des Bandes erinnert daran, daß er wie so viele Bücher in der Zeit der Revolution von den Franzosen weggeführt wurde, um 1815 Deutschland wiedergegeben zu werden⁴, 1819 ist er der Bücherei der neugegründeten Universität überwiesen worden (Access. 1819, S. 542, 20). Die ursprüngliche Heimat des in Buchkursive von einer Hand geschriebenen Bandes lag aber nicht am Rhein; denn auf den Hauptinhalt, die Dialoge Gregors des Großen (fol. 1—102) folgt ein kurzer Text Gersons⁵ (fol. 102^v bis 105^v), der hier nicht weiter in Betracht kommt, in dessen Unterschrift der Schreiber seinen Namen und den Tag, da er die Abschrift vollendete (23. Juni 1472), nennt:

'Incipit tractatus bonus de modo vivendi omnium fidelium, editus a magistro Johanne Gerson cancellario Parisiensi necnon professore sacre theologie eximio etc. Ad nobiles prima regula.

Regula prima, que spectat ad nobiles — — — Qui hanc regulam secuti fuerint, pax super illos et misericordia. Amen.

¹ Rauschen a. a. O. S. 40; Kardinäle und Äbte in der dort teilweise aufgenommenen Fälschung auf den Namen Karls des Großen, ebd. S. 41 und 157 (MG. Dipl. Karol. I, Nr. 295, S. 442). 366 Bischöfe läßt der Verfasser der Legende bei der Einweihung von Aniane mitwirken, Rauschen S. 77, vgl. ebd. S. 137 ff.; Paulus II, 329 ff.

² Monumenta Boica XI, 102; Rauschen S. 138.

³ Eine unvollständige Beschreibung gibt A. Klette, Chirographorum in bibliotheca academica Bonnensi servatorum catalogus II, 1858—1876, S. 71.

⁴ Vgl. W. Erman, Geschichte der Bonner Universitätsbibliothek (Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten 37/38). Halle 1919, S. 63 ff.

⁵ Joannis Gersonii Opera ed. du Pin II (1706), 538—541.

Expliciunt regule pulchre de modo vivendi omnium fidelium. Script(e) et compl(ete) per me Hinr(icum) Zot(is) vic(arium) in Dodorpe anno MCCCCLXXII. in vigilia Iohan(nis) Bap(t)iste.¹

Die Handschrift ist also wohl zu (Obern- oder Niedern-) Tudorf südlich von Paderborn im Kreise Büren entstanden¹, und dieser westfälischen Heimat entspricht auch der Abschnitt über Syburg.

Der Schreiber hat nämlich noch zwei kurze Texte hinzugefügt, die sich auf Ablässe beziehen. Der erste (fol. 105^v/106) ist allgemeinen Inhalts:

‘Indulencie de ven(erabili) sacramento.

Indulencie de festo Corporis Christi secundum continenciam et effectum bullarum pape Urbani, Martini et Eugenii — — —
Item tenor litterarum pape Eugenii inter matutinales festi et dierum octavarum lecciones recitetur etc.’

Hier werden die von Urban IV., Martin V. und Eugen IV. 1264, 1429 und 1433 für die Feier von Fronleichnam verliehenen Ablässe² kurz und übersichtlich zusammengefaßt, ähnlich wie ein Menschenalter nachher Johann Ulrich Surgant sie zusammengestellt hat³. Daran schließt sich dann das letzte Stück der Handschrift mit ausgesprochen örtlichem Charakter, eben jene Aufzeichnung über Syburg (fol. 106—106^v):

‘De indulgenciis, que sunt in Syborch.

Anno Domini octingentesimo IIII. vel circa sanctus Leo⁴ papa consecravit ecclesiam in monte Syborch super Ruram⁵ in presencia Karoli Magni imperatoris Romanorum. Et in propria persona celebravit missam ibidem aperuitque thesaurum sancte matris ecclesie et dedit omnibus prefatam ecclesiam visitantibus octo dies ante Marci euangeliste⁶ et octo dies post Marci ewangeliste plenam remissionem omnium peccatorum. Item sanctus Leo papa dedit et pronuntiavit indulgencias prescriptas cum istis que sequuntur: omni die per totum annum septingentos dies indulgenciarum et unam karenam. Et hee indulencie sunt duplices octo dies ante Marci ewangeliste et octo dies post.

Item qui cimiterium circueunt, tociens quociens hoc fecerint obtinent prefatas indulgencias⁷.

¹ [Nach einem Hinweis von Herrn Kollegen H. Nottarp ist Dodorpe vielmehr als Darup im Kreis Coesfeld zu erklären. Vgl. A. Bömer, Histor.-geograph. Register zu Band 1—50 der Zeitschrift für vaterländische Geschichte (Westfalen) I (1903), 232 und III (1906), 401].

² Bullarium Romanum (editio Taurinensis) III, 708; IV, 731 f.; V, 14 f.; vgl. Paulus a. a. O. II, 228 f.; III, 429.

³ Manuale curatorum. Basel 1503, fol. CXIII—CXV.

⁴ ‘tercius’ am Rande.

⁵ ‘circa annos Domini 804’ am Rande.

⁶ 25. April.

⁷ Vgl. Diekamp a. a. O. S. 80. Über den Friedhof von Syburg s. v. Steinen S. 1593; Roese bei Ludorff a. a. O. S. 44.

Item fuerunt cum domino papa sancto Leone et cum imperatore quadringenti et XV prelati et patriarche, cardinales, archiepiscopi, episcopi, abbates etc.; quilibet eorum dedit unum annum et unam karenam: Summa CCCC et XV anni et tot karene. Consecravit eciam sanctus Leo papa in pede montis fontem, qui adhuc hodierna die fluit; in quo paganos et eorum regem baptizavit. Et est primus baptismus tocius Westphalie et Saxonie, similiter et prima ecclesia etc.⁷

Die Aufzeichnung beruht offenbar auf derselben Grundlage wie der von Diekamp veröffentlichte Text. Das unmögliche Jahr 776 ist hier zu 804 geworden; damals kam Leo zwar nicht nach Sachsen wie 799, aber immerhin ins Frankenreich, und mit seinem Aufenthalt in Aachen brachte man später die Einweihung des Marienmünsters in Verbindung. Die Zahl der 365 Prälaten ist zu 415 entstellt; vermutlich ist L als C gelesen worden¹. Der Petersbrunnen zu Syburg ist mit der Kirche das Ziel von Wallfahrten gewesen², und es überrascht so nicht, daß auch er zu dem Papst in Beziehung gesetzt und Gegenstand weiterer Legendenbildung wurde.

So mag auch diese Fassung des Berichts in der *Germania pontificia* der neuen Regesten ihren bescheidenen Platz unter den *Spuria* finden.

¹ Die Inschrift in der Kirche (v. Steinen S. 1591 f., 1597; Westhoff a. a. O. S. 181; vgl. oben S. 141) gab als Zahl 'verdehalff hundert und viif und sestig', also $350 + 65 = 415$.

² Vgl. v. Steinen a. a. O. 1590 f., 1592 f., 1598; Roese bei Ludorff a. a. O. S. 44.

ZUR GESCHICHTE DER KANONISSENSTIFTER:

1.

Besprechung von K. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsgb. von Ulrich Stutz, Heft 43 und 44. Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke, 1907, XXIV und 303 S.

[Westdeutsche Zeitschrift XXVII, 1908, S. 491—512.]

Als Gegenstück zu seinem 1903 in der Stutzschen Sammlung erschienenen Buche über „Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter“ hat Schäfer diesen zweiten Band veröffentlicht. Standen dort die Stiftskirchen der Kanoniker im Vordergrund der Betrachtung, so behandelt das neue Buch die Kanonissenstifter, die in ähnlicher Weise mit ihren freieren Formen an die Gemeinschaften der Nonnen erinnern wie die Stifter der Kanoniker an die Klöster der Mönche; schon äußerlich tritt die Zusammengehörigkeit der zwei Bände darin hervor, daß dem zweiten Buche ein gemeinsames Register für beide beigegeben ist, das auch die Benutzung des ersten in dankenswerter Weise erleichtert. Es fehlte bisher an einer Sonderbehandlung des Gegenstandes; Schäfer sucht die Lücke zu ergänzen, indem er einmal in einem kürzeren geschichtlichen Abschnitt den Ursprung und die Entwicklung des Instituts darlegt, um dann in einem größeren systematischen Teil die Einrichtungen der Kanonissenstifter in der Zeit ihrer vollen Ausgestaltung im einzelnen zu schildern.

Nach einem Hinweis auf ihre weite Verbreitung im früheren Mittelalter in Deutschland, Frankreich und Italien, vielleicht auch in England, und auf die seit dem 11. Jahrhundert hervortretende Mißgunst der leitenden kirchlichen Kreise, die ihre Umwandlung in wirkliche Nonnenklöster anstrebten, so daß die Kanonissen sich fast ausschließlich in Deutschland behaupteten, sucht Schäfer die wesentlichen Merkmale zu bestimmen, durch die sich die Kanonissenstifter von den Klöstern der Benediktinerinnen unterschieden, die in der älteren Zeit (vor 1100), als die deutschen Stifter entstanden, von den Nonnen allein in Betracht gekommen seien (S. 12). Bezeichnungen wie 'monasterium, coenobium, claustrum, ancilla Dei, Deo sacrata, sanctimonialis, sorores, virgines' gelten für beide; dagegen weisen Ausdrücke wie 'ecclesia saecularis, canonicae, canonissae, canonica institutio' usw. bestimmt auf Kanonissen hin und unterscheiden sie von den Nonnen, die nach einer Regel leben, deren Erwähnung in älterer Zeit „fast regelmäßig“ die bestimmte Regel Benedikts bezeichnen soll (S. 13). Mit dieser letzten Annahme hat Schäfer sich, wie ich sogleich hinzufügen will, die Einsicht in die

frühe Geschichte mancher Stifter erschwert; seine Anschauung trifft wenigstens für das Fränkische Reich im großen und ganzen zu seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, aber für die vorhergehende Zeit ist sie unrichtig. Der Siegeslauf der Regel Benedikts beginnt im 7. Jahrhundert — nicht im 6., wie der Verfasser einmal sagt (S. 42, vgl. 25) —, aber bis tief in das 8. Jahrhundert hinein haben wir bei den Vereinigungen von Sanktimonialen im Abendlande mit einer weit größeren Mannigfaltigkeit von Lebensformen und Regeln zu rechnen¹, von denen nur an die des Cäsarius, Columban und Donatus erinnert sei, daneben etwa noch an die anonyme 'Regula cuiusdam patris ad virgines', auf die soeben Gougaud die Aufmerksamkeit hingelenkt hat²; für die vorkarolingische Zeit genügt also die einfache Gegenüberstellung: Kanonissen — Benediktinerinnen, nicht. Auch Schäfer nennt gelegentlich in einer Anmerkung die eine oder andere jener Regeln (z. B. S. 14 N. 3, S. 15 N. 2 und 3, S. 16 N. 8, S. 71 N. 1 und 3); aber er hat ihrem Dasein dennoch so gut wie gar keine Rechnung getragen, eine Unterlassung, die sich mehr als einmal gerächt hat.

Nach dem Hinweis auf die Bezeichnungen der Kanonissen werden kurz ihre anderen Merkmale aufgezählt, die später im systematischen Teile noch eingehender behandelt werden, so das Dasein von Kanonikern an derselben Kirche, die Stellung der Stiftskirche als eines alten Mittelpunktes des Pfarrgottesdienstes, die Freiheit vom Abstinenzgebot, Einzelwohnungen, persönliches Vermögen und Einzelpfründen der Jungfrauen, das Recht auf freien Rücktritt in die Welt, das Nichtablegen von feierlichen Gelübden, Merkmale, die freilich zum Teil, wo sie einzeln begegnen, auch die Annahme eines Nonnenklosters nicht ausschließen, noch weniger einen sicheren Schluß auf die ursprüngliche Einrichtung des Konvents gestatten³. So begegnen Einzelpfründen im späteren Mittelalter, wie Schäfer selbst bemerkt (S. 15 N. 3), auch in Mönch- und Nonnenklöstern; der Verzicht auf persönliches Eigen ist auch in Klöstern in Zeiten einer gelockerten Disziplin vielfach nicht durchgeführt worden, und allein aus dem Vorkommen solchen Besitzes kann nicht auf den Charakter der Genossenschaft als eines Stiftes geschlossen werden, man müßte denn z. B. auch den Insassen von St. Gallen, Weißenburg und St. Bertin im 9. Jahrhundert ihr Mönchtum bestreiten⁴. Auch das Dasein von Kanonikern ist mit um so größerer Vorsicht zu Schlüssen zu verwenden, als sie nach Schäfers eigener

¹ Vgl. z. B. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I³, 258 f. und Heimbucher.

² Inventaire des règles monastiques irlandaises (Revue Bénédictine XXV, 1908, S. 326 ff.); vgl. dazu Krusch, Neues Archiv XXXIV, 237.

³ Mit um so größerer Vorsicht sind in dieser Hinsicht Schlüsse zu ziehen, als manche der Stifter, die zu Schäfers Untersuchungen Stoff beigetragen haben, so Nivelles und Remiremont, als Nonnenklöster gegründet sind, wie ich unten gezeigt habe.

⁴ Vgl. E. Loening, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts II, 399 f.

Beobachtung (S. 14 N. 1) mitunter auch in Nonnenklöstern begegnen und zudem immer die Frage bleibt, ob sie nicht etwa später an die Stelle von Mönchen getreten sind, gleichwie die Kanonissen nicht selten die Nachfolge von Nonnen angetreten haben. Eben darauf beruht, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, vor allem die Schwierigkeit, ursprüngliche Kanonissenstifter zu erkennen, daß viele im Laufe der Zeit in die Hände von Benediktinerinnen oder „regulierten“ Kanonissen übergegangen sind und daß umgekehrt Nonnenklöster häufig die freieren Formen des kanonischen Lebens angenommen haben; da eine solche Entwicklung auch Übergangsformen gezeitigt hat und daher ein Schwanken der Bezeichnungen begegnet, ist es nicht immer leicht zu sagen, welche Form die ursprüngliche gewesen ist.

Welches ist nun der Ursprung der Kanonissen? Sie sind nach Schäfer nicht, wie man wohl angenommen hat, erst in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts aufgekommen als Vertreterinnen einer abgeschwächten Form des Klosterlebens, sondern sind nichts anderes als „das im Laufe der Jahrhunderte sich abwandelnde und verblässende altchristliche, freierlichere Sanktimonialentum, das noch durch keine mönchische Regel und keinen Gelübdezwang gebunden war“ (S. X). Um diese Anschauung zu begründen, die nicht ganz neu ist, sondern schon bei Thomassin begegnet¹, geht Schäfer ausführlich auf die gottgeweihten Frauen der alten Kirche ein unter zahlreichen Vergleichen mit der späteren Zeit, auf die 'ancillae Dei', die freiwillig auf den Ehestand verzichteten, die 'canonicae', wie sie seit dem 4. Jahrhundert im Osten auch heißen nach dem Verfasser nicht als die in den Kanon, die Matrikel eingetragenen kirchlichen Almosenempfängerinnen, sondern als „die nach den kirchlichen Vorschriften lebenden und von der Kirche anerkannten, zum klerikalen Stand gerechneten Witwen oder Jungfrauen“ (S. 27)². Wir hören von ihren Pflichten und ihrer Betätigung im kirchlichen Leben, vor allem durch das Gebet, aber in gewissem Umfang auch im eigentlichen Kirchendienst³; es wird hervorgehoben, daß sie noch nicht zu gemeinsamem Leben gezwungen sind, sondern etwa bei Angehörigen leben, im eigenen Hause, im Besitz des eigenen Vermögens, berechtigt Reisen zu unternehmen, wenn daneben auch seit dem 4. Jahrhundert 'monasteria virginum'

¹ Vetus et nova ecclesiae disciplina, pars I, liber III, c. 43, n. 12 über die Kanonissen der Zeit Karls des Großen: 'has canonicas illas omnino fuisse primigeniae ecclesiae virgines viduasque, quae tantum splendoris et gloriae contulerant primis illis christiani nominis temporibus incorruptae continentiae professione, quam patrias aedes incoherent nec haereditariis possessionibus renuntiare cogentur'. Thomassin hat c. 47, n. 10 auch schon gleich Schäfer die Benediktion der Äbtissinnen mit der Diakonissenweihe in Verbindung gebracht.

² Wieder eine andere Erklärung des Namens der Kanoniker und Kanonissen gibt soeben A. Pöschl, *Bischofsgut und Mensa episcopalis I*, Bonn 1908, S. 50 ff.

³ S. 32, N. 3 hätte statt des späten Liber censuum dessen Quelle genannt werden sollen, der Liber Pontificalis (ed. Mommsen S. 93).

mit gemeinsamem Leben und darum beschränkterer Freiheit aufkommen. Man tritt in den Stand der Gottgeweihten ein kraft inneren Dranges, durch private Gelübde ohne kirchenrechtliche Folgen; der Rücktritt in die Welt ist noch möglich, wenn auch „ein Abfall vom Ideal“¹ und verpönt, eine Ehe nicht nur rechtlich gültig, sondern auch unter Umständen sittlich geboten. Erst im 4. Jahrhundert beginnt unter dem Einfluß des Mönchtums eine Bewegung, welche die Verpflichtung der 'Deo devotae' zum dauernden Verzicht auf die Ehe aus dem Gebiet des Sittlichen in das der starren Rechtsätze zu bringen sucht und ihre Verheiratung mit schwerer Kirchenbuße bedroht; Konzilien und Päpste stimmen darin überein. Einzelne Sanktimonialen, Jungfrauen wie Witwen, empfangen durch Handauflegung des Bischofs die Ordination zu Diakonissinnen, mit denen die „Witwen“ im technischen Sinne identisch sind und zu deren Aufgaben teilweise die Leitung der aufkommenden Frauenkongregationen gehört; sie sind so die Vorläuferinnen der späteren Äbtissinnen, wie Schäfer m. E. überzeugend begründet². Allerdings ist die Erteilung von Weihen an Frauen bald von der Kirche untersagt worden, im 6. Jahrhundert wenden sich die fränkischen Konzilien dagegen, wenn auch noch Radegunde zur 'diacona' geweiht wird und wenigstens der Titel 'diacona' oder 'diaconissa' im Abendland, namentlich in Italien, bis ins 11., von Abälard noch im 12. Jahrhundert³ Äbtissinnen beigelegt wird.

Diese altchristlichen Sanktimonialen sind also nach Schäfer die Vorgängerinnen der Kanonissen der fränkischen und späteren Zeit, und ich glaube, daß diese Anschauung mit gewissen Einschränkungen richtig ist, wenn ich auch nicht alle einzelnen Annahmen des Verfassers billigen kann. Ich beginne mit einer Äußerlichkeit, mit dem Namen; es ist ein Irrtum Schäfers, wenn er dessen ununterbrochene Fortdauer nachzuweisen und zu zeigen glaubt, daß zwischen den 'canonicae' des christlichen Ostens und denen im Abendland seit dem 8. Jahrhundert beugnenden keine Lücke klappe. Daß

¹ H. Koch, *Virgines Christi* (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur XXXI, 2, 1907) S. 109.

² Nur ist m. E. der Beweis nicht erbracht, daß nur die Leiterinnen von Kanonissen Diakonissen gewesen sein sollen, nicht solche von wirklichen Nonnen. Unter den Beispielen späterer Diakonissen finden sich solche, über deren Konvent nichts bekannt ist, und die ohne weiteres für Kanonissen zu erklären willkürlich ist. So die 'abbatissa atque diaconissa' Ida, die im 9. Jahrhundert in die Nekrologien von Remiremont zum 14. April eingetragen worden ist (Ebner, *Neues Archiv* XIX, 66, 69); ihr Kloster oder Stift ist unbekannt. In der Liste der Äbtissinnen von Remiremont (ebd. S. 71, 74), zu denen Schäfer sie ohne Beweis rechnet (S. 53), fehlt ihr Name; gehörte sie trotzdem zu ihnen, was freilich ganz unwahrscheinlich ist, so wäre jene Annahme um so mehr widerlegt, da Remiremont im früheren Mittelalter kein Kanonissenstift gewesen ist (vgl. unten S. 503 f.).

³ Schäfer spricht S. 53 irrtümlich vom 11. Jahrhundert. Die von ihm nicht ermittelten, bei Du Cange angeführten zwei Stellen Abälards stehen epist. 8 und sermo 31 (Migne 178, Sp. 267, 572; Opera ed. Cousin I, 164, 555); vgl. auch epist. 4 und 7 (Migne Sp. 193, 238; Cousin I, 85, 134).

der Name seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts im Frankenreich Anwendung findet, ist allgemein anerkannt; Schäfer will nun die Brücke nach rückwärts schlagen, indem er je einen Beleg aus dem 7. und 6. Jahrhundert bringt — beide sind falsch. Er findet die Bezeichnung 'canonicae' einmal, wie er sich seltsam ausdrückt, „in einer Urkunde der Markulfischen Formel 32, die wohl noch vor Beda entstand“ (S. 121); aber es handelt sich gar nicht um ein Stück des alten, im 7. Jahrhundert verfaßten Formularbuches von Markulf, vielmehr um eine weit jüngere Sammlung aus der Zeit Karls des Großen, die zum großen Teil auf Markulf beruht und der Zeumer daher den Namen 'Formulae Marculfinae aevi Karolini' gegeben hat: allein diese Überschrift hätte Schäfer vor einem solchen Mißgriff bewahren sollen. Aber mehr! Unser Formular, das bei Zeumer am Schluß der ganzen Reihe steht und schon äußerlich durch einen Strich von der übrigen Sammlung getrennt ist (MG. Formulae S. 127), ist anscheinend noch jünger, vielleicht nicht vor dem Ende des 9. Jahrhunderts entstanden, wie Zeumer in der Vorrede dargelegt hat (ebd. S. 114; vgl. Neues Archiv VI, 44); es ist nur in einer einzigen Handschrift des 10. Jahrhunderts überliefert — man sieht, welche Bewandtnis es mit dem zeitlichen Vorrang vor Beda hat.

Nicht besser ist es um den Beleg aus dem 6. Jahrhundert bestellt. Es handelt sich um eine Stelle in dem bekannten Bericht Gregors von Tours (Hist. IX, 39—43; X, 15—17, 20) über die Unruhen im Kloster der Radegunde in Poitiers, die Auflehnung der dortigen Nonnen gegen ihre Äbtissin in den Jahren 589 und 590. Als die Nonne Chrodechilde bei Gregor über die Äbtissin Klage führt, fordert dieser sie auf, ihn zum Bischof von Poitiers zu begleiten, um Abhilfe zu erlangen, 'si abbatissa deliquit aut canonicam regulam in aliquo praetermisit' (IX, 39, ed. Arndt S. 393²⁵). Das kann an sich einfach die Regel der Kanones, der kirchlichen Vorschriften bedeuten, braucht nicht, was zunächst ebenfalls möglich ist, das kanonische Leben im engeren Sinne zu bezeichnen im Gegensatz zu dem der Mönche und Nonnen, das Leben nur nach den Kanones, nicht nach einer Klosterregel. Die erste Möglichkeit scheint Schäfer hier gar nicht beachtet zu haben, und doch kommt sie allein in Betracht, wenn man die Worte im gehörigen Zusammenhang betrachtet. Radegunde scheint ihr Kloster anfangs mit keiner der älteren Regeln ausgestattet zu haben; aber die Zeit der Anfänge kann für die Erklärung jener Stelle Gregors, die sich auf das Jahr 589 bezieht, unberücksichtigt bleiben, da Radegunde schon 567 oder kurz vorher die Nonnenregel des Cäsarius von Arles in ihrem Kloster eingeführt hatte¹: „wie es nach mehreren Stellen scheint“, fügt Schäfer zweifelnd hinzu (S. 71 N. 1), und doch ist hier ein Zweifel

¹ Über die Zeit vgl. Wilhelm Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Neue Folge IV, 5, 1901) S. 97 f.

wenig am Platze. Wir besitzen nicht nur das Begleitschreiben der Äbtissin Cäsaria von Arles, das sie mit der Regel übersandte (MG. Epist. III, 450 ff.), nicht nur redet Radegundens Freund und Biograph Fortunatus von der Annahme dieser Regel (*Vita Radegundis* c. 24, SS. R. Merov. II, 372²⁴)¹; allein jene Kapitel Gregors von Tours enthalten selbst den schlagendsten Beweis gegen die Erklärung der 'canonica regula' durch Schäfer. Gregor teilt das Schreiben mit, das sieben Bischöfe nicht lange vor 568 an Radegunde gerichtet haben²; sie reden darin von 'institutionem vestrae regulae' (395, 13), bestimmen, daß keine Nonne aus ihren Diözesen, die nach gehöriger Willenserklärung 'sicut continet regula' in das Kloster eingetreten sei, es je wieder verlassen dürfe 'secundum beatae memoriae domni Caesarii Arelatensis episcopi constituta' (395²¹); sie bedrohen Verlassen der 'claustra' und Heirat mit der Exkommunikation. Nicht anders Radegunde in einem ebenfalls von Gregor mitgeteilten Rundschreiben, das spätestens 568 verfaßt ist³; sie berichtet, daß sie für ihre Kongregation die Regel angenommen habe, 'quam sollicitudo beati Caesarii antestitis Arelatensis ex institutione sanctorum patrum convenienter collegit' (401¹⁶). Ich verzeichne noch die Wendungen 'regulariter oboedituram' (401²¹), 'regulam frangere, extra regulam exinde egredi, numquam de nostra regula — inminuere valeat aliquid aut mutare, custodiens regulam' (402^{5, 11, 22, 25}), 'ordinasse regulariter' (403¹³) — auch der Verzicht auf allen persönlichen Besitz schließt jeden Gedanken an ein Kanonissenstift aus. Und die Forderungen dieser Briefe sind nicht so bald vergessen worden; als es nach mehr denn zwei Jahrzehnten zu jenem Aufruhr kommt, da erklären die Bischöfe, die Nonnen hätten das Kloster verlassen 'contra suam regulam' (427¹²), die Nonne Basina verspricht 'de regulam nihil transcendere' (434²), und die Aufständischen werfen der Äbtissin gerade gewisse Vergehen 'contra regulam' vor (428²⁶)! Es ist schwer verständlich, wie Schäfer bei diesem Tatbestand⁴ schreiben kann (S. 71 N. 1): „Möglicherweise hängt der bekannte Aufruhr des größeren Teiles der dortigen 'puellae' mit der Einführung des strengeren Klosterlebens zusammen“, da doch Annahme der Regel und Aufruhr durch einen Abstand von wenigstens 22 Jahren getrennt gewesen sind. Es ist mithin die Geltung einer wirklichen Klosterregel in Poitiers nicht zu bestreiten⁵; redet Gregor in diesem Zusammenhang von

¹ Vgl. auch Carm. VIII, 1, v. 53, 60 (Auct. ant. IV, 1, S. 179 f.).

² Siehe Fußnote S. 417.

³ Vgl. Meyer a. a. O. S. 100.

⁴ Von der Verwertung der Stelle 397/11 f. sehe ich ab, da Meyer S. 101 f. die Worte 'cum abbatissa — beatae susceptam' als ungenaue Randbemerkung eines Lesers erwiesen hat.

⁵ Im 9. Jahrhundert war die Regel Benedikts an die Stelle von der des Cäsarius getreten; vgl. Flodoard, Hist. III, 27 (SS. XIII, 548). Schäfers Berufung auf diese Stelle zur Charakteristik von Kanonissenstiftern (S. 152) ist daher wenig angebracht.

der 'canonica regula', so handelt es sich mit nichten um das Leben von Kanonissen, sondern einfach um die allgemeinen kirchlichen Vorschriften, gleichwie die Äbtissin einmal bei ihrer Verteidigung neben die Klosterregel die Kanones stellt (428^o): 'nec in regula per scripturam prohiberi nec in canonibus retulit.'

Man bedauert es, bei einer so klaren Sachlage eine entgegenstehende Behauptung widerlegen zu müssen, man bedauert es um so mehr, als Schäfer sich durch die falsche Auffassung der zwei besprochenen Stellen, wenn ich nicht irre, den Ausblick auf den Weg versperrt hat, auf dem die Bezeichnung der Kanonissen vermutlich in das Frankenreich gekommen ist. Er hebt in anderem Zusammenhang hervor (S. 27 Nr. 7), daß der Name in Italien vor der Karolingerzeit nicht gebraucht wird und demnach nach Gallien nicht über Rom, sondern aus dem Orient gekommen sein wird. Er erinnert auch an eine Eintragung des in Luxeuil wahrscheinlich 627/28 verfaßten Martyrologium Hieronymianum zum 24. Dezember¹: 'In Antiochia Syriae natale sanctarum virginum XL canonicarum', die in der Tat andeutet, daß man im Osten die Heimat des Wortes zu suchen hat. Es handelt sich bei diesen orientalischen Heiligen um den „antiquarischen Teil“ des Martyrologs, um mit Krusch² zu reden; die Bezeichnung ist wie so viele Eigennamen aus der orientalischen Quelle des Kompilators übernommen und beweist nicht etwa, daß das Wort im 7. Jahrhundert im kirchlichen Leben Galliens irgendeine praktische Bedeutung hatte. Hier wird zum erstenmal auf der Synode zu Ver 755, ein Jahr nach dem Tode des Bonifaz, von dem 'ordo canonicus' im Sinne Schäfers geredet; seitdem kann über das Wiederaufleben des Namens der Kanonissen kein Zweifel sein. Aber wenigstens ein vielleicht etwas älteres Zeugnis führt wohl auf einem Umweg hinüber zu den 'canonicae' des Ostens; wie Schäfer bemerkt hat (S. 120), findet sich die Bezeichnung zweimal in dem Bußbuch des Erzbischofs Egbert von York (732—766)³, also einer Aufzeichnung, die zu den Bedürfnissen der Bußpraxis in Beziehung steht und auf einen wirklichen Gebrauch des Wortes schließen läßt. Darf man dieser Spur folgen, so sind es vielleicht die Angelsachsen gewesen, die dem Abendland diesen Be-

¹ AA. SS. Novembris II, 1, S. [156]. 'Canonicarum' fehlt in der wichtigen Echterbacher Handschrift; dagegen stimmen alle Handschriften überein beim 9. April, S. [41]: 'VII virginum canonicarum'. [Vgl. ebd. II, 2, S. 180, 664].

² Deutsche Literaturzeitung XXII, 1901, Sp. 135.

³ Prolog und c. 5, 8 (Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche S. 232, 236; Haddan und Stubbs, Councils and Ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland III, 417, 422). Das Bußbuch, das Schäfer unter Bedas Namen anführt (Migne 94, 572), gehört diesem nicht an, sondern ist eine Kompilation aus dem Pönitentiale Egberts und einem anderen, Beda vielleicht mit Unrecht zugeschriebenen Bußbuch (vgl. Plummer, Baedae Opera historica I, S. CLVI ff.); vgl. Wasserschleben S. 247 f. (c. 8). Es hat daher für die vorliegende Frage keinen selbständigen Quellenwert. [Vgl. auch M. L. W. Laistner, Was Bede the author of a Penitential? (Harvard Theological Review 31, 1938, S. 263—274)].

griff des 4. Jahrhunderts übermittelt haben wie auch andere Gedanken und Bezeichnungen einer älteren Zeit; es sei hier nur darauf hingewiesen, daß durch sie die von Dionysius Exiguus begründete Rechnung nach Inkarnationsjahren in das Frankenreich gebracht worden ist, daß der Name der Chorbischöfe, welche die Konzilien des 4. Jahrhunderts so viel beschäftigt hatten, durch sie im Frankenreich wieder aufersteht, wenn auch nicht ganz im alten Sinne¹, daß sie auch die Übersetzung von „Graf“ durch das klassischere ‘praefectus’ an Stelle von ‘comes’ dorthin gebracht haben, ein Wort, das dann nicht anders als ‘chorepiscopus’ eine neue, nicht uninteressante Geschichte erlebt hat². Sollte das Wiederaufleben von ‘canonica’ nicht in denselben Zusammenhang gehören? Man beschäftigte sich damals in England wohl mehr mit den älteren kirchlichen Quellen als im Fränkischen Reich, die engen Beziehungen der auf dem Festland wirkenden Angelsachsen zur Heimat bedürfen im Hinblick auf Bonifaz keines Wortes; so scheint mir die Vermutung recht wahrscheinlich, daß England den Begriff der ‘canonicae’ dem kirchlichen Leben des Frankenreichs übermittelt hat, wo er dann dem der ‘canonici’ an die Seite getreten ist.

Es ist eine Äußerlichkeit, der Name der Kanonissen, in bezug auf dessen Geschichte ich so von Schäfer abweichen zu müssen glaube: im Fränkischen Reiche reicht keine ununterbrochene Verwendung

¹ Die ersten nachweisbaren Chorbischöfe des Fränkischen Reiches und, sieht man von dem Beschlusse des Konzils von Riez im Jahre 439 ab, der eine Ausnahme darstellt und auf einem Kanon von Nicäa beruht, die ersten Chorbischöfe des ganzen Abendlandes sind diejenigen von Willibrord und Bonifaz, zu dessen Zeit auch Papst Zacharias den Begriff zu verwenden beginnt (MG. Epist. III, 363, 480 f.). Ich möchte darauf um so mehr hinweisen, als diese Tatsache gerade von der Rheinischen Forschung neuerdings nicht immer beachtet wird, wenn z. B. Füssenich (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 84, 1907, S. 222) behauptet, Sitze von Chorbischöfen kämen „bekanntlich“ im Merowingischen und Karolingischen Frankenreich häufig vor. Es handelt sich wohl um eine Verwechslung mit Abt- und Klosterbischöfen, die von den Vorgängern der Weihbischöfe wohl zu unterscheiden sind (vgl. z. B. Krusch, Neues Archiv XXV, 136 ff.); die ersteren stehen den Diözesanbischöfen selbständig gegenüber, während die Chorbischöfe des Abendlandes von vornherein Gehilfen des Leiters der Diözese und ihm untergeordnet sind. Über das Aufkommen des Namens vgl. z. B. J. Havet, Oeuvres I, 1896, S. 336, N. 4; [Levison, England and the Continent in the Eighth Century, Oxford 1946, S. 65 ff.].

² Während die angelsächsischen Urkunden und erzählenden Quellen ‘praefectus’ häufig etwa im Sinne von ‘gerefa’ verwenden (vgl. z. B. H. M. Chadwick, Studies on Anglo-Saxon Institutions, Cambridge 1905), finden sich die ältesten Belege für das Frankenreich in den Briefen des Bonifaz, bei dessen Biographen Willibald und in Fuldaer Urkunden (vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2³, S. 26, III², 383; Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage, Mitteilungen des Instituts für Österreich. Geschichtsforschung XX, 204), so daß über den Anteil der Angelsachsen an der Verbreitung der lateinischen Bezeichnung kein Zweifel sein kann. Danach sind die ersten Belege bei A. Meister, Burggrafentitel oder Burggrafentitel? (Historisches Jahrbuch XXVII, 1906, S. 255) und O. Oppermann, Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Stift Utrecht (oben S. 190 f.) etwas anders zu beurteilen (vgl. auch Brandi, Göttingische gelehrte Anzeigen 1908, S. 29). [Vgl. Levison a. a. O. S. 125 f.].

des Namens bis ins 6. Jahrhundert zurück, die sich der des 4. Jahrhunderts in nicht allzu großem Abstand anschließen würde, es klafft eine Lücke, über die vielleicht jene englische, früh auf dem Festland verbreitete Quelle hinweghilft. Wichtiger als der Name ist die Sache: ich sehe ein wesentliches Verdienst des Verfassers darin, nachdrücklich daran erinnert zu haben, daß neben den Nonnen der Klöster die selbständig lebenden Sanktimonialen mit ihrer größeren Freiheit auch im Frankenreich fortbestanden haben. Diese Erkenntnis ist freilich nicht neu, wie ein Blick etwa auf Thomassin¹, Rettberg² und Loening³ lehrt, aber nicht immer beachtet worden. Mit Recht hebt Schäfer hervor, daß die in ihrem eigenen Hause, im Besitz ihres Vermögens lebenden Sanktimonialen, die von den Konzilien der Zeit den Nonnen der Klöster gegenübergestellt werden, unmittelbar auf das altchristliche Sanktimonialentum zurückführen, wie sie andererseits auf die Kanonissen der späteren Zeit hinweisen; er gedenkt in diesem Zusammenhang auch mit Recht solcher Sanktimonialen, die ohne Zugehörigkeit zu einem Konvent noch geraume Zeit an Kirchen begeben und hier durch Teilnahme an dem niederen Kirchendienst oder verwandte Verrichtungen an die Vergangenheit des Instituts erinnern. Für das Vorkommen dieser unter freiwilligem Verzicht auf die Ehe außerhalb der Klöster und Stifter lebenden Jungfrauen und Witwen auch nach der Merowingerzeit werden sich gelegentlich wohl noch weitere Belege ergeben⁴.

Freilich auch hier vermag ich Schäfer nicht ganz zu folgen. Es gibt in der Merowingerzeit Sanktimonialen freieren Lebens, die außerhalb einer klösterlichen Gemeinschaft stehen, aber mit den Nonnen durch den Verzicht auf die Ehe, die Brautschaft Christi verbunden sind; es gibt ferner bei den Klöstern selbst, wie ich hervorhob, eine große Mannigfaltigkeit der Regeln, auch die Freiheit, überhaupt keine der vorhandenen Regeln anzunehmen, wie wenigstens Radegundens Gründung anfangs ohne eine solche bestanden zu haben scheint. Diese größere Freiheit und Mannigfaltigkeit zeigt ja unzweifelhaft den noch näheren Zusammenhang mit dem weniger durch Rechtsnormen als durch ein freiwillig gewähltes Ideal ge-

¹ A. a. O. c. 45.

² Kirchengeschichte Deutschlands II, 698.

³ A. a. O. II, 403.

⁴ Aus zwei in der Karolingerzeit verfaßten Heiligenleben, von denen SS. R. Merov. [VI, 59, VII, 164] eine neue Ausgabe erscheinen wird, kann ich zwei Beispiele hinzufügen. In der Vita Desiderii Alsegaudiensis (vgl. Neues Archiv XXVII, 389 ff.) erscheint eine solche Sanktimoniale Pomponia in der Martinskirche des späteren St. Dizier; vgl. c. 5 (AA. SS. Sept. V, 790): 'Erat autem in eodem loco sanctimonialis femina, quae excubabat in atrio illius oraculi, sedulum ministerium prebens cinetis venientibus et in illud introeuntibus.' Die 'ancillula Christi' (c. 7), 'famula Dei' (c. 8) bringt Desiderius einen Trunk Wasser und wirkt nachher mit dem Presbyter der Kirche bei seiner Bestattung mit. Ebenso begraben Gangulf zwei Tanten, 'quae constitutae in loco possessionis eius superius nominato Varennas sanctimoniae atque castitatis studiis inserviebant'; nachher heißen sie 'ancillae Dei' (Vita Gangulfi c. 11, AA. SS. Maii II, 647).

bundenen alten Sanktimonialentum; die äußeren Formen sind noch von geringerer Bedeutung gegenüber dem Wesentlichen, dem Verzicht auf die Ehe, der damals nach kirchlichem wie weltlichem Recht unverbrüchlich ist. Verbietet auch Chlothar II. im Gegensatz zu dem 5. Pariser Konzil noch nicht den Austritt aus einem Kloster, so bedroht doch auch er die Heirat einer Gott geweihten Jungfrau oder Witwe mit Strafe, mag sie in ihrem eigenen Hause oder in einem 'monasterium' wohnen¹, und erklärt eine solche Ehe für ungültig. Sicherlich sind Heiraten dieser Art auch damals mehr oder weniger oft so gut wie heute durchgesetzt worden, aber für die Rechtsgeschichte des Instituts sind solche Ausnahmefälle ohne Belang, und der Nachweis von Gottgeweihten aus dieser Zeit, „die sich nachher verehelicht haben, ohne daß dies ersichtlichermaßen als ein Makel empfunden worden wäre“ (S. 41), ist m. E. keineswegs erbracht².

Die Nonnenklöster stellen in der kirchlichen Gesetzgebung der Merowingerzeit durchaus eine Einheit dar; schon darum scheint mir die Gegenüberstellung von Kanonissenstiftern und eigentlichen Nonnenklöstern für jene Zeit wenig angebracht, erst die Karolingerzeit hat diese Begriffe geschieden. Will man dennoch in dem Fehlen einer bestimmten Regel schon vorher den Anlaß zu einer solchen Scheidung sehen, so mag man es tun, wenn man sich dessen bewußt bleibt, daß die Zeitgenossen es nicht getan haben; sie scheiden nur zwischen Jungfrauen und Witwen, die nach dem Wechsel des Gewandes im Kloster leben, und denen 'in domibus propriis'. Im übrigen schreiben sie nur einmal 549 eine verschiedene Dauer des Noviziats von einem oder drei Jahren vor, je nachdem die Novizen sich in Klöster begeben hatten, wo sie 'perpetuo tenentur inclusae'

¹ Vgl. Loening II, 402; jetzt auch A. Scharnagl, Das feierliche Gelübde als Ehehindernis (Straßburger theol. Studien IX, 2/3), 1908, S. 68 f.

² Daß ein Laurentius 'Rufine coïuge Dei ancillae' in Rom einen Grabstein setzt (de Rossi, Roma sotterranea III, 11, n. 4; Leclercq bei Cabrol, Dictionnaire d'archéologie chrétienne I, 2, 1977), daß 814 die 'Deo consecrata ancilla' Soanpure für sich, ihren Gatten und ihren Sohn der Freisinger Kirche eine Schenkung macht (Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising I, 278, n. 325), beweist natürlich keineswegs, daß die beiden zuerst Gottgeweihte gewesen sind und „sich nachher verehelicht haben“, wie Schäfer annimmt. Die einzig ungezwungene Erklärung ist vielmehr die, daß beide während der Ehe bei Lebzeiten des Gatten sich Gott geweiht haben, wie dies z. B. auch Radegunde und zwischen 735 und 737 Hemeltrude, die Gattin des elsässischen Grafen Eberhard (vgl. meine Regesten von dessen Urkunden, Neues Archiv XXVII, 371 ff.), getan haben, daß also ihre Ehe zu einer „Josephsehe“ geworden war. Was für Schäfers Auffassung die (S. 41, N. 1) angeführte Stelle von Binterim besagt, die ganz andere Zeiten betrifft, ist mir unerfindlich. So bleibt von seinen Beweisen nur die Urkunde einer 'Engildruda quondam Dei ancilla' von 851 (Wartmann, UB: der Abtei St. Gallen II, 37, n. 417); aber auch dieser Beweis ist recht fragwürdig, da die Urkunde 'quondam' aufweist und 'quondam' nur auf einer Verbesserung Neugarts beruht, obgleich das Wort in dieser Weise, soviel ich sehe, damals meist nur dem Namen von Verstorbenen beigelegt wird ('weiland') und das sinnlose 'quondam' wohl auch aus einem freilich überflüssigen und ungewöhnlichen 'quaedam' verschrieben sein kann.

oder nicht, damit sie dann nach Ablauf der Frist das Nonnengewand empfangen 'secundum statuta monasterii ipsius, in quo elegerint permanere' (MG. Concilia I, 107, c. 19). Wie wenig die letzten Worte, wie Schäfer meint (S. 44), „eine gesetzliche Unterlage für die alten Freiheiten der Kanonissen“ gewähren sollten, zu denen er die Möglichkeit des Rücktritts in die Welt und der Verehelichung rechnet, lehrt der sich unmittelbar anschließende Satz, der ihre Heirat mit der Exkommunikation bedroht. Wenn einige Jahrhunderte später bei den Kanonissen Heiraten begegnen und schließlich das Recht zu solchen bei den „freiweltlichen“ Stiftern anerkannt ist, so liegt darin freilich eine gewisse Übereinstimmung mit den altchristlichen Sanktimonialen; aber ein nachweisbarer Zusammenhang besteht nicht, zwischen der Zeit des alten, von rechtlichen Formen noch wenig gefesselten, weil ihrer nicht bedürftigen Enthusiasmus und den einen Kompromiß zwischen klösterlichem Ideal und der Welt darstellenden Verhältnissen der 'canonicae saeculares' liegt eine Zeit, in der allen Gottgeweihten nach Annahme des Sanktimonialengewandes die Verehelichung verboten wird. Die merowingischen Konzilien sind seit 549 darüber einig¹, nicht anders noch die Aachener Kanonissenregel von 816. In dieser Hinsicht lassen sich die Klöster der Merowingerzeit nicht in eine strengere und eine freiheitlichere Richtung scheiden, und es heißt den Sinn einer Bestimmung des Konzils von Saint-Jean-de-Losne vom Jahre 673/5 mißverstehen, wenn Schäfer (S. 44) darin ein deutliches Eintreten für die freiheitlicheren Stifter in seinem Sinne erkennt (MG. Concilia I, 218, c. 14): 'Privilegia vero, que antiquitus vel moderno tempore monasteriis iuxta sanctorum patrum regulas viventibus indulta sunt, ut propria vivant firmitate, per praesentem institutionem modis omnibus sanximus.' Wir besitzen ja noch einige solcher Privilegien; sie beschränken etwa die Gewalt des Diözesanbischofs, treffen Bestimmungen zur Sicherung des Besitzes und dergleichen, aber wo befinden sich Bestimmungen, die auf Privilegien im Sinne Schäfers schließen ließen? Nirgendwo, weil „freiheitlichere“ Stifter in diesem Sinne der Merowingerzeit fremd sind; sie erkennt lediglich die verschiedenen Klosterregeln als berechtigt an, „es gab wohl Regeln, aber es gab keine herrschende Regel“ (Hauck I³, 258). Erst als nach der staatlichen und kirchlichen Auflösung der späteren Merowingerzeit, die unzweifelhaft auch die Klöster ergriffen hatte, man bei dem Neubau des Reiches es unternahm, die Klöster einer einzigen Regel, der schon weitverbreiteten Benedikts, zu unterwerfen, erst da hat sich das Bedürfnis ergeben, die Sanktimonialen, die außerhalb der Klöster standen oder in ihnen sich der einheitlichen Ordnung nicht fügen wollten, den Benediktinerinnen gegenüber begrifflich zusammenzufassen². Nicht sofort

¹ Vgl. auch die Beschlüsse der Synode von Cividale vom Jahre 796/7 c. 11 (Concilia II, 193) und dazu Scharnagl S. 77.

² Vgl. Rettberg II, 699 f.; Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener

ist dies geschehen; das erste Konzil, das unter dem Einfluß von Bonifaz 742 zusammengetreten ist, beschäftigt sich, abgesehen von einem allgemeinen Keuschheitsgebot (c. 6), nur mit den Nonnen der Klöster, nicht mit den außerhalb lebenden Sanktimonialen, in denen auch ich mit Schäfer die Nachfolgerinnen der altchristlichen Jungfrauen sehe (MG. Concilia II, 4, c. 7): 'Et ut monachi et ancille Dei monasteriales iuxta regulam sancti Benedicti ordinare et vivere, vitam propriam gubernare studeant.' 755 zu Ver wendet man sich auch den außenstehenden 'ancillae Dei velatae' mit eigenem Besitz zu (MG. Capitularia I, 35, c. 11) und bestimmt, 'ut in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonica', indem für die letzteren ein gemeinsames Leben wenigstens ausdrücklich noch nicht vorgeschrieben wird. Doch bald erscheint auch diese Forderung, und seitdem steht die Scheidung zwischen Nonnenklöstern, die nach einer Regel leben, und Kanonissenstiftern fest, so 794 (Conc. II, 171, c. 47) und 802 (Capit. I, 100, c. 5; 103, c. 34 f.; vgl. 95, c. 18). 813 werden zu Mainz (Conc. II, 264, c. 13), mehr zu Chalon (ebd. 284 f., c. 53—65) Bestimmungen über das Leben der Sanktimonialen getroffen, 'quae se canonicas vocant' im Gegensatz zu denen, 'quae sub monasticae regulae norma degunt'; die Aachener 'Institutio sanctimonialium' von 816 bezeichnet einen vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung.

Ich habe diese längst bekannten Dinge hervorgehoben, weil sie bei Schäfer, obgleich auch er die „Entwicklung“ der Kanonissenstifter behandeln will, nicht recht und nicht im Zusammenhang zur Geltung kommen infolge seiner Annahme, daß die Merowingerzeit bereits nicht nur Kanonissen, sondern auch Kanonissenstifter gekannt hat. Wenn ich diese Annahme bestreite, so wird man mir vielleicht die lange Liste von solchen entgegenhalten, die nach dem Verfasser (S. 70 ff.) schon seit dem 6. Jahrhundert gegründet worden sind, indem er drei Gründungsperioden unterscheidet, eine merowingisch-fränkische vom 6. bis 9. Jahrhundert, eine westfälische, die das 9. umfaßt, und eine sächsische von der Mitte des 9. bis ins 11. Jahrhundert, eine Einteilung, über die ich mit Schäfer nicht rechten will, der auch noch einige Stifter aufzählt, die sich dieser Gliederung nicht fügen¹. Ich berühre damit die m. E.

Concils im Jahre 816 (Neues Archiv XXVII, 631); vgl. auch Schäfer S. 120; [Levison a. a. O. S. 104 f.].

¹ Dabei läßt er S. 75 Maubeuge und St. Waudru um 950 durch Bruno von Köln gegründet werden nach der späten Angabe des Jakob von Guise, Annales Hanoniae XIV, 35 (SS. XXX, 182), der übrigens von einer Wiederherstellung redet: nach den älteren Quellen (ich nenne nur Ansos Vita Ursuari und die 1. Vita Aldegundis) reichen beide Stifter ins 7. Jahrhundert zurück, und Schäfer selbst läßt an einer anderen Stelle (S. 241) die Gründerin von St. Waudru am Hofe Dagoberts I. (623—639) leben. Zudem ist wenigstens Maubeuge nachweisbar in älterer Zeit kein Kanonissenstift gewesen (vgl. Vita Aldegundis c. 27, ed. Mabilon, AA. SS. ordinis S. Benedicti II, 814: 'Aliqua puella — secus pedes magistrac et amitae suae a eunabulis regulariter nutrita est', mit Anlehnung an die Vita

schwächste Seite des Buches, und ich muß darauf um so mehr eingehen, als gerade diese Zusammenstellung wirklicher und vermeintlicher Kanonissenstifter schon Verwirrung anzurichten beginnt, wie denn gerade sie einem anderen Rezensenten „von einer staunenswerten Beherrschung des Stoffes“ Zeugnis abzulegen schien. Leider ist dem nicht so: die hier aufgezählten Stifter sind im allgemeinen gewiß zu irgendeiner Zeit Kanonissenstifter gewesen, aber keineswegs alle als solche gegründet worden, wie Schäfer infolge höchst unkritischer Benutzung der Quellen behauptet. Da das Dasein solcher Stifter seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts feststeht, gehe ich auf die seitdem gegründeten nicht weiter ein und beschränke mich auf diejenigen, deren Anfänge vor die Mitte des 8. Jahrhunderts fallen sollen. Will man nicht etwa das Kloster der Radegunde für die ersten Jahre zu den Kanonissenstiftern rechnen, weil es sich damals keiner älteren Regel angeschlossen hatte; so verbleibt nicht ein einziges Stift, das durch sichere Quellen für jene Jahrhunderte als Kanonissenstift bezeugt wäre. Schäfer läßt spätere Stifter als solche gegründet werden, über deren innere Einrichtungen in ihrer Frühzeit gar nichts bekannt ist, obgleich er selbst darlegt, wie oft wirkliche Klöster zu Stiftern geworden sind. Er führt ferner solche auf, die als ursprüngliche Kanonissenstifter nur in Quellen jüngerer Zeit und zweifelhaften Wertes erscheinen, die freilich für ihre eigene Zeit den Stiftscharakter der Konvente erweisen, deren Zeugnis aber für eine entferntere Zeit nur dann benutzt werden kann, wenn das Dasein solcher Stifter überhaupt erst einmal auf Grund sicherer Quellen erwiesen ist. Er hat endlich Klöster zu Stiftern umgewandelt, die anfangs nachweisbar keine solchen gewesen sind. Wenigstens an der Hand einiger Beispiele muß ich den Beweis für diese Behauptung erbringen, daß nämlich, wo immer alte und zuverlässige Quellen zu Gebote stehen, ein Nonnenkloster mit Regel den Ausgangspunkt der in die Merowingerzeit zurückreichenden Stifter gebildet hat.

Vom Kloster der Radegunde in Poitiers habe ich bereits oben dargelegt, daß dort nach einigen Jahren die Regel des Cäsarius nicht nur eingeführt worden zu sein 'scheint', sondern wirklich eingeführt worden ist; im 9. Jahrhundert war die Regel Benedikts an ihre Stelle getreten.

Nivelles in Brabant ist bekanntlich von Iduberga, der Witwe Pippins des Älteren, gegründet worden. In späterer Zeit war es ein

Geretrudis, vgl. unten; für das 11. Jahrhundert vgl. die *Vita Theoderici Andagini* c. 6, SS. XII, 40), und wenn Berlière, *Monasticon Belge* I, 327 f. gegen den späten Bericht des Gislebert von Mons c. 13 (ed. Vanderkindere, 1904, S. 19) mit guten Gründen auch für die Anfänge von St. Waudru die Geltung einer Klosterregel vermutet hat, so weiß ich nicht, was dagegen die Worte einer Urkunde Lucius' III. von 1182 (!) beweisen sollen (Schäfer S. 19 N.): 'ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam in eodem loco institutus esse dinoscitur', zumal 'institutus' sich keineswegs auf die Anfänge des Stifts zu beziehen braucht.

Kanonissenstift; daß es dies nicht von Anfang an war, lehren die alte Vita und die Virtutes der ersten Äbtissin Gertrud († 659), die danach 'secundum Deum et disciplinam regulariter vixit sub axe caeli' (ed. Krusch, SS. R. Merov. II, 453²⁵), die zur Nachfolgerin bestellte 'nepotam suam secus pedes eius a cunabulis sub sanctae regulae normam sacris litteris inbutam et nutritam nomine Vulfetrude' (460¹). 691 gründete Gertruds Schwester Begga das Kloster Andenne mit Hilfe des Konvents von Nivelles, dessen Einrichtungen auf die neue Gründung übertragen wurden: 'dederunt ei in sancto habitu saniores spirituales sorores, qui ipsum monasterium docere potuissent regularis vitae disciplinam normamque religionis initium (469¹²). Wie man angesichts dieser zeitgenössischen Belege den beiden Klöstern die Geltung einer Regel absprechen und sie zu Kanonissenstiftern stempeln kann, ist mir um so weniger verständlich, als schon Berlière a. a. O. I, 62 f., auf dieselben Stellen verwiesen hat. Welche Regel anfangs dort gegolten hat, darüber sind freilich nur Vermutungen möglich. Die Mitwirkung des dem Kreise Columbans nahestehenden Bischofs Amandus bei der Gründung von Nivelles (SS. R. Merov. II, 455) — ich erinnere an seine Beziehungen zu Columbans Biographen Jonas — ferner der Verkehr von Iduberga und Gertrud mit den Iren Fuilan und Ultan (ebd. II, 462; IV, 450 f., vgl. 428), endlich die Erwähnung des hl. Patrick in der Vita Geretrudis (ebd. II, 463), legen den Gedanken an die Regel Columbans nahe, neben die dann wie so oft die Benedikts getreten sein wird, um sie schließlich ganz zu ersetzen; in den Virtutes Geretrudis ist eine Stelle der Regula Benedicti c. 2: 'aequalem servitutis militiam baiularum' ausgeschrieben (ebd. 465 N. 1, vgl. 467 N. 4). Wie dem auch sein mag, darüber, daß Nivelles und Andenne ursprünglich keine Kanonissenstifter gewesen sind, ist ein Zweifel nicht möglich.

Ich füge das Trierer Kloster Öhren an, indem durch jene Worte der Regel Benedikts in den Virtutes Geretrudis diese Heilige und eine Trierer Äbtissin Modesta, die auch Schäfer für Öhren in Anspruch nimmt, in Beziehung zueinander gesetzt werden: sie liebten sich, 'quia aequalem servitutis militiam baiularum et Domino in sinceritate cordis aequaliter sine dolo servierunt'. Daß Gertrud nach einer Klosterregel lebte, habe ich gezeigt; gehörte aber auch Modesta nicht nur zur 'Militia Christi', sondern leistete auch, um bei dem von Harnack¹ so anregend ausgeführten Bilde zu bleiben, den Dienst bei der gleichen Waffe, so hat ihr Kloster nicht minder als ein Nonnenkloster zu gelten als das Gertruds². Erst spät erhalten wir eine ausdrückliche Nachricht über die Art des Klosters in einem Diplom Ottos I. von 953 (MG. Dipl. I, 249, n. 168): 'sub regula

¹ Militia Christi, 1905.

² Die 2. Fassung der Gesta Treverorum c. 24 (SS. VIII, 160) läßt Modesta aus Remiremont (vgl. unten) kommen; bei dem geringen Alter des Zeugen muß der Wert der Nachricht dahingestellt bleiben.

sancti Benedicti'; „merkwürdig“ kann das doch nur der finden (Schäfer S. 18 N.), welcher daraus, daß hier später Kanonissen lebten, den Schluß zieht, daß es von Anbeginn an so gewesen sein müsse.

Da ich über ein Trierer Kloster spreche, will ich hier auch Pfälzel berühren, obgleich uns alte Quellen fehlen. Um 989 stand eine Kanonisse an der Spitze (SS. XIV, 106), und Kanonissen blieben hier, bis Erzbischof Poppo sie entfernte und Kanoniker an ihre Stelle setzte. Aus älterer Zeit besitzen wir für unsere Frage ein Zeugnis in der Urkunde der Äbtissin Adela (ebd. S. 105 [C. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien I, 1935, Nr. 19, S. 24]; vgl. Dipl. Merov. 177, n. 60), die auch ich für teilweise zweifelhaft halte, die aber doch für ihre Entstehungszeit Kunde gibt: 'monachas ibidem sub ordine sancto et regula sancti Benedicti collocavimus.' Ältere Belege fehlen, aber auch jeder Beweis, daß Kanonissen vorhergegangen sind.

Festeren Boden betreten wir wieder mit Remiremont, über dessen Gründung wir den Bericht eines vortrefflich unterrichteten Zeitgenossen besitzen, des Abtes Jonas im 2. Buche seiner Vita Columbani (c. 10, ed. Krusch, SS. R. Merov. IV, 127; Jonae Vitae sanctorum, 1905, S. 252). Romarich, der in Columbans Gründung Luxeuil Mönch geworden war, hat es danach um 620 gegründet: 'in quo et regulam beati Columbani custodiendam indidit', Abt Eustasius von Luxeuil setzt Amatus 'ob inveniendam regulam' an die Spitze des Klosters; nachher lassen Romarich und Amatus sich eine Zeitlang von Eustasius' Gegner Agrestius gewinnen 'in contemptu regulae beati Columbani propriam vesaniam propagare'. So die Anfänge; auch hier ist die Regel Columbans der Benedikts gewichen. Als man 820 unter der Äbtissin Theuthilde einen Liber Vitae anlegte, verzeichnete man die 'Nomina abbatissarum, quae in isto loco fuerunt, antequam suscepta esset regula sancti Benedicti' (Ebner, Neues Archiv XIX, 71); vor Theuthilde werden nur zwei Äbtissinnen 'secundum regulam sancti Benedicti' (ebd. S. 74) genannt, so daß der Übergang zu dieser kaum vor der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts erfolgt sein kann (Krusch a. a. O. IV, 209; Hauck I³, 309). Wie man Remiremont unter diesen Umständen zu den in der Merowingerzeit gegründeten Kanonissenstiftern rechnen kann, ist unerfindlich, und auch Schäfer gibt in Anmerkungen (S. 16 N. 8, S. 71 N. 3) zu, „ursprünglich scheinbar das Stift wenigstens unter dem Einfluß der Regel des hl. Kolumba gestanden zu haben“, obgleich es für jene Zeit kaum besser bezeugte Tatsachen gibt als die Herrschaft der Regel Columbans, dann der Benedikts in Remiremont. Weil das Kloster im späteren Mittelalter ein Kanonissenstift geworden war und „die Insassen behaupteten, daß in ihrem Stift niemals ein Zwang zur Ablegung der Gelübde geherrscht habe, sondern daß sie allezeit das Recht des freien Austritts als

Kanonissen besessen hätten“, wird das Kloster als ein Kanonissenstift der Merowingerzeit hingestellt, was doch gegenüber jenen Zeugnissen des Jonas und des Liber Vitae alle Grundsätze einer gesunden Kritik umkehren heißt. Auch an anderen Orten hat man, wie begreiflich, die Zustände der eigenen Zeit bis an die Anfänge des Klosters hinaufgerückt; in Nivelles behauptete man spätestens im 14. Jahrhundert, man habe nach den Aachener Beschlüssen von 816 nicht nur die Annahme der Benediktinerregel mit Erfolg abgewehrt, sondern auch die Forderung eines Gelübdes der Keuschheit und habe die Freiheit von Gelübden als *religiosae saeculares, non vero sanetimoniales* gewahrt¹. Allein die Mitwirkung eines Herzogs von Löwen im Jahre 816 genügte zur Charakteristik des Berichts, auch wenn wir über die wirklichen Einrichtungen des alten Nivelles nicht unterrichtet wären, und in dieselbe Reihe gehören gegenüber jenen Zeugen die Aussagen der Kanonissen von Remiremont über die Frühzeit ihres Stifts.

Dieses keineswegs neue Ergebnis nötigt zu Folgerungen in bezug auf das Stift, von dem Schäfers Untersuchungen ihren Ausgang genommen haben, S. Maria im Kapitol zu Köln. Das Dasein des *monasterium* und seiner *ancillae Dei* ist zuerst für die Zeit Erzbischof Brunos im 10. Jahrhundert einwandfrei bezeugt; doch schreibt die Kölner Überlieferung, die sich bis zur *Chronica regia* um 1217 (a. 689, ed. Waitz S. 12) zurückverfolgen läßt, die Gründung der Plektrudis zu, der Gattin Pippins des Mittleren, und für die Richtigkeit der Überlieferung spricht immerhin der Umstand, daß wenigstens um 1300 die *Memoria Plektrudis regine fundatricis huius ecclesie* am 10. August als ihrem Todestag festlich begangen wurde². Ferner behaupten Statuten des Stifts, die Schäfer aus Handschriften des ausgehenden 14. und beginnenden 16. Jahrhunderts bekanntgemacht hat³, Plektrudis habe das Stift gegründet *ab ecclesia Romermondensi, que est Tullensis diocesis*; sie behaupten freilich zugleich auch, daß das Stift von Anbeginn an

¹ Jacobi de Guisia *Annales Hanoniae* XIII, 37 (SS. XXX, 162 f.; vgl. Sackur, ebd. S. 59), im 17. Jahrhundert aufgenommen von Bauduin des Hayes und in dieser Gestalt verteidigt von Bagnet, *Sur la valeur historique d'un passage de l'Histoire des abbesses de Nivelles par Bauduin des Hayes* (Compte-rendu des séances de la Commission royale d'histoire XV, Brüssel 1849, S. 275—288). Dies ist die „Erinnerung an einen heftigen Kampf um die fast gewaltsame Einführung der Benediktinerregel“, die sich in „den Belgischen Stiftern“ erhalten haben soll (Schäfer S. 7).

² Vgl. Schäfer, *Das Alter der Pfarochie Klein S. Martin — S. Maria im Kapitol* (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 74, 1902, S. 89 ff.); Keussen, *Der Ursprung der Kölner Kirchen S. Maria in Capitolio und Klein S. Martin* (Westdeutsche Zeitschrift XXII, 1903, S. 24 ff.). Von den topographischen Streitfragen kann hier abgesehen werden. [Die Gründung von S. Maria im Kapitol wird schon in der *Historia Francorum* von Steinfeld (British Museum, Addit. MS. 21 109 aus dem 12. Jahrhundert), SS. XIII, 728, auf Plektrudis zurückgeführt].

³ *Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein* 83, 1907, S. 98 ff.

weder die Regel Benedikts noch den 'ordo Cluniacensis' anerkannt habe, vielmehr ein Kanonissenstift gewesen sei, Aussagen, die Schäfer insgesamt angenommen hat, obgleich sie einen Widerspruch enthalten: Ist das Kölner Marienstift um 700 von Plektrudis nach der Weise von Remiremont eingerichtet worden¹, so kann auch die Kölner Stiftung ursprünglich nur als Nonnenkloster gegründet worden sein, da Remiremont, wie ich dargelegt habe, erst viel später ein Stift geworden ist. Jedenfalls liegt die Annahme viel näher, daß die Kanonissen lediglich die Einrichtungen der eigenen Zeit bewußt oder unbewußt zurückdatierten, als daß man eine Abhängigkeit von dem lothringischen Kloster sich ausdachte, wenn keine Ursache dafür vorhanden war. In der Tat haben die Kölner Kanonissen des späten Mittelalters über die Art ihres Stiftes in früherer Zeit nicht bessere Behauptungen aufgestellt als die von Remiremont selbst und Nivelles; auch hier hat Schäfer (S. 21 f., 72) abermals der späten Überlieferung unkritisch den Vorzug gegeben² unter Verwerfung der ältesten Quelle, die einen Einblick in das Leben des Kölner Konvents gestattet, der im 11. Jahrhundert von der Nonne Bertha verfaßten Vita der Adelheid, der ersten Äbtissin von Vilich, die als Nachfolgerin ihrer Schwester Berthrada in der Leitung von S. Maria im Kapitol im Anfang des Jahrhunderts zu Köln gestorben war (SS. XV, 754—763). Berthrada hatte sich hier 'in monasterio sanctae Dei genitricis Mariae' so sehr durch 'observantia regularis imperii' ausgezeichnet, daß sie eine würdige Leiterin des Klosters wurde (c. 3. S. 757). Noch deutlicher sind die Angaben über Adelheid. Vilich war zuerst ein Kanonissenstift; aber die Eltern der Äbtissin wünschten, daß sie und ihre Jungfrauen, 'mutato habitu, monachicae conversationis subirent vitam' (ebd. S. 758). Anfangs weigert Adelheid sich, bis sie sich nach dem Tode der Mutter zur Annahme der härteren Lebensweise entschließt: 'qualiter ad monachicam religionem pervenire posset', dann noch bestimmter: 'si forte sufficere posset ad subeundam regulam beati Benedicti'³. Nachdem sie eine Probezeit von einem Jahr, die sie sich im geheimen auferlegt, überstanden hat, setzt sie den

¹ Eine Plektrudis begegnet übrigens als vierte Vorgängerin der Theuthilde (um 820) unter den Äbtissinnen von Remiremont (Ebner a. a. O. S. 71); darf man darin etwa eine Verwandte der Gattin Pippins vermuten für den Fall, daß die Kölner Überlieferung über Beziehungen zu Remiremont richtig sein sollte?

² So wird z. B. auch S. 14 N. 1 und 18 N. 1 Bruschius gegen ältere Urkunden ausgespielt. Nun ist dessen Versuch einer ersten Germania sacra für das 16. Jahrhundert gewiß bemerkenswert; aber jeder, der sich genauer mit seinen Büchern beschäftigt hat, wird zugeben, daß die Angaben über die entferntere Vergangenheit sich vielfach als unbrauchbar erweisen und gegenüber älteren Quellen nicht in Betracht kommen.

³ Vgl. Gregor V. 996 für Vilich (Lacomblet I, n. 126; Jaffé I², n. 3863): 'Locus ad regulam sancti Benedicti disponatur, monachae inserantur'. [Zu dieser Urkunde vgl. Paul Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens (Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften 1926, Phil.-hist. Klasse Nr. 2), S. 18 mit Anm. 1].

Entschluß in die Tat um, indem sie sich zur Durchführung der Regel der Beihilfe — des Kölner Marienstifts bedient: *'Tunc vocata venerabili abbatissa et prioribus de sanctae Dei genitricis monasterio, humili devotione illarum sese subdidit magisterio, ut per illarum doctrinam monachicae conversationis inveniret viam'* (S. 759). Aus Köln wird also die Regel Benedikts in Vilich eingeführt. Ich verzeichne noch ein paar Wendungen über Adelheids Leben in der Folge: *'omni difficultate regularis imperii'* (ebd.), *memorque preceptorum sancti Benedicti pii patris, secus precepta regulae, profectibus regularis vitae'* (c. 4, S. 760); nach dem Tode ihrer Schwester folgt sie ihr als Äbtissin von S. Maria im Kapitol. Es bedarf keiner weiteren Worte. Über die ältere Zeit des Klosters fehlt eine sichere Überlieferung; soweit wir sehen können, steht auch hier die Klosterregel am Anfang, das Leben nach Kanonissenweise am Abschluß der Entwicklung¹.

In dem Metzger Nonnenkloster St. Peter, später einem Kanonissenstift, ist durch Bischof Adalbero gegen 960 die Regel Benedikts eingeführt worden, wie Schäfer (S. 70 N. 3) mit Berufung auf ein Diplom Ottos I. von diesem Jahre (MG. Dipl. I, n. 210) berichtet. Er hat übersehen, daß dieselbe Urkunde auf ein älteres Privileg des Klosters verweist, demzufolge die Insassen bereits zur Zeit eines Königs Theoderich, also eines Merowingers, *'sub abbatissa vel regulae destructione'* (so verschrieben aus *'institutione'*) ein Leben strengerer Richtung geführt hatten, es sich mithin nicht sowohl um die Einführung wie die Wiedereinführung der Regel im Zusammenhang mit der lothringischen Klosterreform des 10. Jahrhunderts handelt (*'ante observationem regulae, quam nostris temporibus — iterum inchoare caeperunt'*), und er kann so St. Peter als merowingisches Kanonissenstift gegründet werden lassen.

Unter die angeblichen Stifter derselben Zeit hat er andere eingereiht, über deren innere Einrichtungen in jenen Jahrhunderten in Wirklichkeit gar nichts bekannt ist; einige Beispiele: 1129 ist das Marienstift in Andernach (später St. Thomas) nach der Regel Augustins gegründet worden an der Stelle eines verlassenen *'monasterium'*, aus dem bereits Bischof Milo von Trier im 8. Jahrhundert die Sanktimonialen ausgetrieben haben soll. Ob sie Nonnen

¹ Nebenbei eine Kleinigkeit: Wer sind die beiden ermordeten Söhne der Plektrudis, an deren Schicksal nach Schäfer (S. 133) die eingehende Darstellung des Bethlehemitischen Kindermordes auf der romanischen Holztüre von S. Maria im Kapitol zu erinnern scheint? Soweit ich die Quellen kenne, berichten sie zwar von zwei Söhnen der Plektrudis, die vor den Eltern gestorben sind, aber nicht als Kinder, sondern als erwachsene Männer, als Gatten und Väter, und zudem ist der ältere, Drogo, als Herzog der Champagne 708 eines natürlichen Todes gestorben (am Fieber), und nur der jüngere, der Majordomus Grimoald, ist 714 in Lüttich von einem heidnischen Friesen ermordet worden. Mir scheint also der Hinweis auf Plektrudis und ihre „auf solche Weise“ (?) ermordeten Söhne kaum eine Erklärung für „die auffallend eingehende Behandlung“ jenes Kindermordes zu bieten.

waren oder Kanonissen, sagen weder die *Gesta Treverorum* c. 24 (SS. VIII, 162) noch die Urkunde Meginhers von Trier von 1129 (Mittelrhein. UB. I, n. 466) noch die Gründungsgeschichte des neuen Stifts (SS. XV, 2, 968 ff.); Schäfer erklärt sie ohne weiteres zu Kanonissen (S. 72), ohne andere Quellen beizubringen. Für St. Marien in Autun besitzen wir ein öfter besprochenes Privileg Gregors I. (Reg. XIII, 12, MG. Epist. II, 378); wir hören darin von 'monachae' nichts, was sie im besonderen als Kanonissen kennzeichnete; auch sie macht Schäfer zu solchen (S. 72). Für Hamage, Condé und Sains-les-Marquion im Sprengel von Cambrai beruft er sich auf die *Gesta episcoporum Cameracensium* II, 27, 42, 12 (SS. VII, 461, 464, 459); danach befanden sich einst an den drei Orten 'sanctimoniales, abbatia puellarum, puellarum basilica, puellaris congregatio', zur Zeit des Verfassers im 11. Jahrhundert waren sie verfallen und verschwunden, nur wenige Kanoniker hausten noch bei den Kirchen, im dritten Fall ein einziger Presbyter — das genügt für Schäfer (S. 6, vgl. 71), auch hier aus der merowingischen Zeit herührende Kanonissenstifter anzunehmen. Denain, für das er sich auf denselben Zeugen (II, 28, S. 461) bezieht (S. 6), wurde um 1025 in ein Nonnenkloster „verwandelt“; es wird uns nicht gesagt, daß es sich nach derselben Quelle (im selben Kapitel!) um eine Wiederherstellung des Klosters handelte, als Graf Balduin IV. von Flandern damals Nonnen an die Stelle einiger Kanoniker setzte, daß er das Kloster 'ad pristinum statum restituit, ibique monialibus regulariter institutis, abbatissam — praefecit'¹. Das im 7. Jahrhundert in derselben Gegend gegründete Honnecourt schenkte der Stifter Amalfrid an das Mönchkloster Sithiu (St. Bertin), was nicht eben gegen eine Lebensweise der Insassen nach einer Regel spricht, ebensowenig das Recht der Mönche, nach dem Tode Amalfrids und seiner Tochter Auriana, der ersten Äbtissin, einen Propst an die Spitze zu stellen; im übrigen ergeben die Quellen² nichts für unsere Frage: auch Honnecourt erscheint bei Schäfer (S. 6 N. 1) als Beispiel unter den merowingischen Stiftern, die später nur mehr mit einigen Kanonikern besetzt waren.

Doch ich halte ein, um die Geduld des Lesers nicht zu sehr auf die Probe zu stellen; bei den übrigen wirklich oder angeblich vor der Karolingerzeit im Frankenreiche gegründeten Stiftern würde das Ergebnis das gleiche sein. Entweder wissen wir nichts oder nicht

¹ Vgl. noch den späten Jakob von Guise XII, 31 (SS. XXX, 149 f.) besonders S. 150/43: 'restituitur congregacio monialium. Quibus prelata abbatissa Ermentrudis, nobilis quidem genere, sed nobilior moribus et regule disciplinis.' Ähnlich wie Schäfer, wenn auch vorsichtiger, urteilte übrigens einst Ghesquière, AA. SS. Octobris IV, 305 ff.; doch bedürfen seine Gründe wie die Verwertung einer schlechten Handschrift der *Gesta episc. Camerac.* kaum mehr einer Widerlegung.

² Die Urkunden Amalfrids (Pardessus, *Diplomata* II, 197, n. 404) und Theoderichs III. (MG. *Dipl. Merov.* S. 50, n. 56); daneben (ohne Belang) Folkwin c. 5 (SS. XIII, 609) und *Gesta episc. Camerac.* I, 27, II, 10 (ebd. VII, 412, 458).

genug über die Lebensweise der Sanktimonialen in früherer Zeit¹, oder die ältesten Quellen, die freilich nicht immer, aber doch teilweise alt sind, lassen sie als nach einer Regel lebende Nonnen erkennen. Nur wenige Ausnahmen fallen aus dieser Reihe: Der erst im 9. Jahrhundert schreibende² älteste Biograph Ruperts von Salzburg (um 700) läßt ihn Nonnberg einrichten, 'sicut canonicus deposit ordo', Worte, die wahrscheinlich, wenn auch nicht sicher, ein Kanonissenstift bezeichnen sollen. Der um 900 lebende Biograph der hl. Odilia, der seine Kenntnis von den Einrichtungen der Merowingerzeit gleich im ersten Kapitel dadurch bekundet, daß er König Childerich II. 'imperator' nennt und ihm einen Major-domus zugesellt, den er nachweisbar nicht gehabt hat, läßt ausdrücklich Odilia nach Beratung mit ihren Jungfrauen das kanonische Leben im Gegensatz zur 'regularis vita' annehmen, gleichwie auch der noch spätere Balthar durch Fridolin in Säckingingen 'canonicam sanctimonialium vitam' einführen läßt, um von anderen jungen Quellen abzusehen. Aber was bedeuten so späte und unzuverlässige Zeugen gegenüber den alten Quellen, die viele Nonnenklöster, nicht ein sicheres Kanonissenstift der Merowingerzeit erkennen lassen? Jede methodische Forschung, die von dem Feststehenden ausgeht, wird dem zustimmen, was Mabillon (AA. SS. ordinis S. Benedicti III, 1, S. 493) zu jener Erzählung der Vita Odiliae bemerkt hat: 'Id scribit auctor habita ratione sui temporis.' Es bleibt der Fall von Poitiers, wo Radegunde anfangs ohne eine bestimmte Regel ihr 'monasterium puellarum' eingerichtet hat; aber darum ist ihm der Charakter eines Nonnenklosters noch nicht abzusprechen bei der Freiheit, die in dieser Hinsicht vor dem Siege der Regel Benedikts herrschte. Die außerhalb der Klöster lebenden Sanktimonialen setzen, wie Schäfer richtig darlegt, die Reihe der altchristlichen Gottgeweihten unmittelbar fort und leiten in gewisser Hinsicht hinüber zu den Insassen der Kanonissenstifter der

¹ Wie leicht Schäfer geneigt ist, die Kanonissenstifter zu vermehren, zeigt auch das Beispiel von Le Mans. Nach den Gesta Aldrici c. 44 (SS. XV, 324; ed. Charles und Froger, 1889, S. 127) hat Bischof Aldrich (832—857) in zwei Nonnenklöstern der Diözese 65 und 38 'monachas virgines' geweiht, außerdem 17 'canonicas virgines per diversa loca Domino militantes'. Daß sie in Stiftern lebten, ist möglich, aber nicht notwendig, wenn man sich erinnert, daß es gerade nach Schäfers Ausführungen immer noch im eigenen Hause oder bei einer Kirche einzeln lebende Sanktimonialen gab; mindestens ist es gewagt, die 'diversa loca' in „zahlreiche Kanonissenkirchen“ umzuwandeln (S. 6 f.). Von Papst Paschalis I. (817—824) hören wir, daß er das 'monasterium sancti Sergii et Bachii' beim Lateran so arm fand, 'ut ancillarum Domini congregatio quae ibidem inerat paupertatis inopia nullas omnipotenti Domino sanctisque illius laudes decantare valeret' (Duchesne, Liber Pontificalis II, 58). Wir wissen sonst nichts von dem Konvent (vgl. ebd. S. 66, N. 26; Kehr, Italia pontificia I, 34); auch diese Nachricht findet Verwertung zur Charakteristik der Kanonissenstifter (S. 94).

² Vgl. meine Ausführungen im Neuen Archiv XXVIII, 285 ff. [und SS. R. Merov. VI, 147 ff.]. Hauck I³, 372, N. 1, der meine Gründe zum Teil nicht für zwingend hält, schreibt die Quelle doch auch erst dem letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts zu; der Unterschied ist für die vorliegende Frage ohne Belang.

Karolingerzeit. Aber solche Stifter selbst sind vorher im Fränkischen Reich ebensowenig nachzuweisen wie der Name der Kanonissen; die Wissenschaft hat keinen Anlaß, in dieser Frage von den herrschenden Anschauungen abzugehen.

Ich habe gegen Schäfers Darstellung von den Anfängen der Kanonissenstifter mehrfach Einspruch erheben müssen; das Schwergewicht des Buches liegt auch weniger auf dem geschichtlichen als auf dem systematischen Teil, der die Verhältnisse der Kanonissenstifter in der Zeit ihrer vollen Ausgestaltung behandelt, und man wird dem Verfasser für das reiche Material, das er hier als erster zusammengetragen hat, Dank wissen, mögen in Einzelheiten auch Berichtigungen und Ergänzungen nötig sein, zumal er im allgemeinen mit Absicht die „regulierten“ Stifter des späteren Mittelalters beiseite gelassen hat, deren Kenntnis für einen Einblick in die Entwicklung des Instituts notwendig ist. Aber hier Beschränkung zu üben, war bei einem ersten Versuche dieser Art das gute Recht des Verfassers, ebenso daß die ihm von anderen Arbeiten her vertrauten Stifter von Köln und Essen in besonderem Maße berücksichtigt sind. Wir hören von der häufigen Verbindung der Stifter mit Pfarrkirchen und dem Pfarrgottesdienst¹, sodann wird der Klerus der Kanonissenkirchen eingehend behandelt; seine Zusammensetzung nach Zahl und Weibegraden, die leitenden Personen², die Art der Besetzung der Kanonikate, die Wohnungen der Kanoniker, ihre Aufgaben und Pflichten in dem Stift und außerhalb, ihre Schulen, das Aufkommen von Vikaren werden erörtert. Von dem Klerus der Stifter wendet Schäfer sich zu den Kanonissen selbst. Wir erfahren Näheres über ihre Bezeichnungen (vgl. oben S. 489), die Größe der einzelnen Konvente³ und die Abnahme der Mitgliederzahl im späteren Mittelalter, über die Art der Ergänzung und das Aufnahmeverfahren vom ersten Eintritt bis zur vollen Emanzipation; darauf

¹ Die Beschlüsse von Chalon c. 60 und Aachen c. 27 (MG. Concilia II, 285, 455) beweisen übrigens nichts für den „Pfarr- oder öffentlichen Charakter“ der Kanonissenkirchen (Schäfer S. 79 f., 106). — Zur Bedeutung von atrium einer Kirche als Friedhof (S. 84, N. 2) vgl. schon die fränkischen Inschriften von Andernach bei Lehner, Bonner Jahrbücher 105, 1900, S. 129 f.

² Zu der S. 101, N. 15 in bezug auf Zürich aufgeworfenen Frage vgl. Hauck II², 800; zur Verwendung der Bezeichnung 'abbas' auch außerhalb von Klöstern (S. 101 f.) vgl. auch Krusch, SS. R. Merov. IV, 571 und jetzt Pöschl a. a. O. I, 77.

³ Die Bemerkung über die sieben leitenden 'sorores' von Nivelles S. 129, N. 4 ist gegenstandslos; denn die Zahl septem findet sich nur in der jüngeren Fassung der Vita Geretrudis c. 3 (SS. R. Merov. II, 457) und ist lediglich aus den Worten 'infra vero s(a)pta monasterii' der ursprünglichen Vita entstellt. — Zur Beziehung des Gleichnisses von den klugen und törichten Jungfrauen auf Sanktimonialen (S. 132 f.) vgl. auch die dem 7. Jahrhundert angehörende Grabinschrift der Äbtissin Theodlehelde des nach der Regel Columbans gegründeten Klosters Jouarre (Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule I, 266, n. 199; SS. R. Merov. VI, 98): 'Cenubii huius mater sacratas Deo virgines sumentes oleum cum lampadibus prudentes invitat filias occurrere Christum'. Vgl. auch SS. R. Merov. III, 470.

über die Äbtissin als die Leiterin des Stifts, ihre Bestellung sowie ihre Pflichten und Rechte, den 'capellanus abbatissae' als ihren Stellvertreter bei gewissen Rechtshandlungen; dann über das Kapitulum, dessen Zusammensetzung, Wirksamkeit, Statuten. Die Betrachtung der einzelnen Stiftsämtler führt zu dem der Scholastika und damit den Kanonissenschulen. Von den Pflichten der Kanonissen sei die Teilnahme am Chordienst hervorgehoben sowie die 'vita communis', die nicht soweit geht wie bei den Nonnen und allmählich noch mehr eingeschränkt worden ist; von ihren Rechten das auf persönliches Vermögen nach Art der altchristlichen Sanktimonialen und der einzeln lebenden Jungfrauen der Merowingerzeit, ein Recht, dessen Behandlung zu den Einzelpfründen und dem seit dem 11. Jahrhundert nachweisbaren Gnadenjahr hinüberleitet. Weiter wird das in nachkarolingischer Zeit im Gegensatz zu den Beschlüssen von Aachen durchgesetzte Recht des freien Rücktritts in die Welt und der Verhelichung erörtert, ferner die Kleidung der Kanonissen, die Einwirkung der Standesverhältnisse auf die Zusammensetzung der Konvente¹, der Stand der Fundatoren² sowie die Patrozinien der Stiftskirchen³, wobei Schäfer mit Recht auf die häufige Verwendung des Marienpatroziniums im frühen Mittelalter hinweist, das sich auch bei den eigentlichen Nonnenklöstern in alter Zeit oft findet. Es folgen noch Ausführungen über die Verwaltung und Nutzung des Stiftsvermögens, dessen mehr oder minder weitgehende Teilung zwischen Kanonissen und Stiftsgeistlichkeit, Äbtissin und Kapitel, über die Sonderverwaltungen von Stifftshospital und Kirchenfabrik; den Abschluß bilden ein Rückblick und einige Bemerkungen über die Ursachen des Verfalls der Stifter sowie ein kleiner Anhang von ungedruckten, mit einer Ausnahme Kölner Urkunden und Statuten des 14. bis 16. Jahrhunderts. Diese Übersicht, bei der ich mich an die nicht immer ganz glückliche Ordnung des Buches gehalten habe, möge eine Vorstellung von dessen reichem Inhalt geben; mußte ich auch manche Wege, auf die den Verfasser eine Art von Entdeckerfreude gelockt zu haben scheint, als Irrwege

¹ Die Stelle S. 236, N. 5 über den „freiherrlichen“ Charakter von S. Maria im Kapitel hätte nicht Jordanus von Osnabrück [d. i. Alexander von Roes] zugeschrieben und damit um zwei Jahrhunderte hinaufgeschoben werden sollen, da es sich nur um den Zusatz einer einzelnen Handschrift von 1472 handelt (ed. Waitz S. 64). — Daß bei manchen Stiftern „so häufig Töchter aus denselben Adelfamilien als Kanonissen erscheinen“ (S. 238), hängt wohl weniger damit zusammen, daß der Zutritt zum Stift von vornherein einem beschränkten Kreis von Familien vorbehalten war, als mit der Art der Ergänzung. Bei der ebd. N. 1 angeführten Urkunde Ottos I. für Geseke (MG. Dipl. Otto I. n. 158) handelt es sich nicht um die Aufnahme ins Stift, sondern nur um die Wahl der Äbtissin aus der Fundatorenfamilie.

² Von der Zugehörigkeit Aldegundens zur Königsfamilie (S. 241) weiß der erste Biograph (Mabillon a. a. O. II, 807; SS. R. Merov. VI, 86) noch nichts, erst der zweite (AA. SS. Ianuarii II, 1035) läßt sie 'ex regali prosapia' stammen.

³ Die S. 243 mit Nachdruck für die Merowingerzeit benutzten Chartae Senonicae gehören den ersten Jahren Karls des Großen an.

bezeichnen, und wird man auch sonst im einzelnen nicht selten eindringendere Kritik der Quellen und schärfere zeitliche Sonderung der Belege wünschen, so verdienen doch mit dieser Einschränkung Gedanken- und Stoffreichtum des Buches Anerkennung.

2.

Besprechung von Karl Heinr. Schäfer, Kanonissen und Diakonissen, die kanonische Äbtissin. Abdruck aus der Römischen Quartalschrift XXIV, S. 49—90. Freiburg i. Br., Herder, 1910.

[*Westdeutsche Zeitschrift XXX, 1911, S. 443—446.*]

Vor zwei Jahren habe ich im 27. Bande dieser Zeitschrift (S. 491 bis 512) das Buch Schäfers über „Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter“ besprochen. Mußte ich auch manche Einzelheiten der Arbeitsweise und der Ergebnisse namentlich in bezug auf die ältere Zeit beanstanden, so glaube ich doch in vollem Umfang den Verdiensten des Verfassers gerecht geworden zu sein, die er sich durch die Behandlung eines im ganzen lange vernachlässigten Gegenstandes erworben hat, indem er den Blick für die Besonderheiten der Kanonissen gegenüber den nach einer Klosterregel lebenden Nonnen geschärft und eine Fülle von Stoff zur Kenntnis der Entwicklung und der Einrichtungen der Kanonissenstifter zusammengetragen hat. Der vorliegende, auch gesondert erschienene Aufsatz des Verfassers dient dem Zweck, das Hauptwerk in Einzelheiten durch neue Belege zu ergänzen und angefochtene Ergebnisse zu verteidigen. Als Anhang (S. 84—90) werden im Auszug acht Urkunden der Jahre 1447—50 für oder über deutsche und belgische Kanonissenstifter aus den Registerbüchern Nikolaus' V. mitgeteilt. von denen hier auf die zweite, Thorn betreffende Urkunde hingewiesen sei, die einen weiteren bezeichnenden Beleg dafür enthält, wie man in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Bezeichnung 'ordinis sancti Benedicti' ruhig neben dem Leben nach Kanonissenweise bestehen ließ und nur an die Vorsteherin strengere Anforderungen stellte (S. 86/¹¹ ist statt 'que ad hoc' wohl 'quem adhuc' zu lesen, S. 89/¹⁵ 'fide digno', S. 90/² 'commendatur'). Von den Ausführungen seien diejenigen hervorgehoben, die aufs neue die Zugehörigkeit der Diakonissinnen zum Klerus und ihren kirchlichen Dienst darlegen und ihre Fortdauer auch im Abendlande bis ins 11. Jahrhundert noch mehr belegen; dankenswert ist in diesem Zusammenhang die Heranziehung liturgischer Quellen, des Ordinationsformulars der kanonischen Äbtissin, und der Nachweis, daß es teilweise dem Weiheformular von Diakon und Diakonissin nahesteht. Daß es freilich „noch in die vorkarolingische Zeit“ zurück-

reicht (S. 57), ist einstweilen eine bloße Behauptung, denn die einzige bisher zeitlich bestimmbare Tatsache in dem Formular ist die Übergabe der 'regula' an die Äbtissin, und da es vor der Aachener Synode von 816 keine Kanonissenregel gegeben hat, so scheint mir die Unbestimmtheit wenig gerechtfertigt, daß mit der 'regula' „wahrscheinlich“ die Aachener gemeint sei und diese Formel „wohl“ frühestens ins 9. Jahrhundert zurückgehe. Den einen Teil für jüngeren Zusatz, den Rest für älter zu erklären, geht nicht so ohne weiteres an und bedarf noch des Beweises; zunächst steht nur fest, daß das vorliegende Formular wenigstens in der Anwendung auf die Leiterin von Kanonissen der Zeit nach 816 angehört, mag es nun damals erst mit Benutzung anderer Formulare zusammengestellt worden sein oder vorher eine andere Verwendung gehabt haben.

In meiner früheren Besprechung glaube ich bewiesen zu haben, daß Schäfer mit Unrecht das Dasein zahlreicher Kanonissenstifter für die Merowingerzeit angenommen hat; etwa ein Viertel der neuen Ausführungen (S. 71—79) ist gegen mich gerichtet und sucht mich zu widerlegen. Ich halte es nicht für nötig, auf alle einzelnen Erörterungen einzugehen, stelle fest, daß ich nach meiner Überzeugung auch nicht eine Zeile zurückzunehmen habe, und bitte den Leser, sich selbst ein Urteil zu bilden. Schäfer hat sich die Widerlegung doch allzu leicht gemacht: wenigstens scheint mir z. B. die bloße Wiederholung der Behauptungen über St. Radegunde in Poitiers (S. 77) noch keine Widerlegung meiner auf die Quellen gestützten und die Zeitunterschiede berücksichtigenden Ausführungen (S. 493 f.) zu sein, und wenn Schäfer (S. 58) hier das Kennzeichen eines Kanonissenstifts darin findet, daß „gleich die erste Äbtissin zur Diakonin geweiht wurde“, so ist daran nur richtig, daß Radegunde sich zur 'diacona' weihen ließ, als sie sich vom Könige trennte, aber nicht etwa bei der Einrichtung ihres erst später gegründeten Klosters¹.

Es ist auch ein sehr bequemes Verfahren (S. 79), von den von mir (S. 505 f.) angeführten neun Stellen aus dem Leben der Adelheid von Vilich, die für das 10. Jahrhundert den Klostercharakter von St. Maria im Kapitol erweisen, von denen zwei ausdrücklich die Regel Benedikts nennen, gerade nur eine solche herauszugreifen, die weniger bestimmt von der 'doctrina monachicae conversationis' redet, und der Hinweis auf eine falsche Angabe über St. Ursula²

¹ Der zwischen Weihe und Klostergründung liegende Aufenthalt Radegundens in Suedas „kann mehrere Jahre gedauert haben“ nach W. Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-hist. Klasse, Neue Folge IV, 5), 1901, S. 95.

² Schäfer bemängelt nämlich S. 79, daß in der Vita Adelheidis c. 3 (SS. XV, 757) angegeben wird, man habe in St. Ursula 'secundum regularem institutionem sancti Iheronimi' gelebt, „nach einer Nonnenregel des hl. Hieronymus, die es nicht gegeben hat“. Das letztere ist richtig; trotzdem ist die Angabe der Vita aber erklärlich und verständlich, wie schon A. G. Stein gesehen hat (Das Kloster und spätere adelige Damenstift an der Kirche der heiligen 11000 Jungfrauen zu

widerlegt ebensowenig die Nachrichten über das zu Vilich in engen Beziehungen stehende Marienkloster, wie eine für die streitigen Fragen belanglose Stelle der Vita Brunonis c. 34 (vgl. dazu auch Schrörs, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 88, 1910, S. 71, Anm. 2). Nach Schäfer (S. 79) spricht für den ursprünglichen Stiftscharakter von St. Maria im Kapitol auch der Umstand, „daß das im 9. Jahrhundert gegründete“ Kanonissenstift Herdecke seinen Ursprung von dort herleitete. Aber es sind wieder nur ganz späte Quellen, die über die Frühzeit von Herdecke unterrichten; soviel ich sehe, fehlen alle auch nur halbwegs alten Nachrichten über die Anfänge. Im 15. Jahrhundert entlehnte man freilich für Herdecke die Statuten des Kölner Stifts in einer Gestalt (J. D. von Steinen, Westphäl. Geschichte IV, 1760, S. 159—163), die zwischen den beiden von Schäfer mitgeteilten Abschriften des Kölner Textes vom Ende des 14. und aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 83, 1907, S. 98—101) in der Mitte steht¹, und man übernahm mit der Einleitung der Statuten auch die Behauptung, man habe von Anfang an niemals die Regel Benedikts anerkannt. Wird nun diese Meinung für die Kölner Kanonissen aufs deutlichste durch das im 11. Jahrhundert verfaßte Leben der Adelheid von Vilich widerlegt, so ist natürlich die aus den Kölner Statuten abgeschriebene Aussage der Insassen von Herdecke noch weniger beweiskräftig, die im späten Mittelalter so gut über den Ursprung ihres Stiftes unterrichtet waren, daß sie dessen Stifterin Frederun für „Konyne Karles süster dochter“ ausgaben (von Steinen S. 118) und die Gründung ins Jahr 810 setzten (ebd. S. 159), so daß nur Karl der Große gemeint sein kann, dessen einzige in Betracht kommende Schwester Gisela (zwei andere Schwestern sind früh gestorben) unvermählt als Äbtissin von Chelles ihr Leben beschlossen hat. Die Möglichkeit eines Zusammenhanges von Herdecke mit „Sünthe Marien Malsboyhgelen tho Koylne“ (ebd. S. 118) soll damit ebensowenig bestritten werden, wie ich es für das Kölner Kloster und Remiremont getan habe (a. a. O. S. 505); aber auf die ursprünglichen Einrichtungen der drei Stifter fällt aus den späten Statuten keinerlei Licht, und mit demselben Rechte, mit dem die

Köln, Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein 31, 1877, S. 55), indem er die Worte mit Recht auf die Aachener Kanonissenregel von 816 bezog. In einem Teil der Handschriften fehlt das Vorwort der Institutio sanctimonialium, das allein über deren Ursprung Auskunft gab; da nun mehr als ein Viertel der Regel und gleich die ersten drei Kapitel (vgl. auch c. 10, 14, 20, 22) mit ausdrücklicher Quellenangabe aus Hieronymus' Schriften entlehnt sind, so lag die Bezeichnung der Regel nach ihm — pars pro toto — immerhin nahe, so wenig zutreffend sie auch einem aufmerksamen Leser erscheinen mußte. Jedenfalls geht es nicht an, daraufhin die Glaubwürdigkeit der Quelle überhaupt zu bestreiten.

¹ Meist stimmen die Herdecker Statuten mit der älteren Kölner Fassung überein, so vor allem im § 22 nach Schäfers Zählung; aber sie enthalten auch den § 24, der sich nur in der jüngeren Abschrift findet.

Aussagen von Herdecke gegen die mehrere Jahrhunderte ältere Vita Adelheidis geltend gemacht werden, könnte man auf die Erwähnung von Karls Schwestertochter hin die 'Chronique scandaleuse' des kaiserlichen Hofes vermehren. L. Schmitz-Kallenberg hat sich denn auch durch jene Quellen nicht abhalten lassen, die Anfänge von Herdecke in seinem Monasticon Westfaliae, 1909, S. 33, anders zu kennzeichnen: „Benediktinerinnen, seit 15. Jahrhundert freiweltliches adeliges Damenstift“ (vgl. auch J. Linneborn, Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den letzten 50 Jahren vor ihrem Anschlusse an die Bursfelder Kongregation, Zeitschr. f. vaterländische Gesch. u. Altertumskunde 56, 1, 1898, S. 36 ff.). Jedenfalls ist der Hinweis auf Herdecke für die Kenntnis der Frühzeit von St. Maria im Kapitol ohne jede Bedeutung.

Ich hatte es bedauert, daß Schäfer für die vorkarolingische Zeit zu wenig das Dasein anderer Regeln neben der Benedikts berücksichtigt hat, und hatte an die des Cäsarius, Columban, Donatus und die 'Regula cuiusdam patris ad virgines' erinnert, „auf die soeben Gougaud die Aufmerksamkeit hingelenkt“ hatte (S. 490). Triumphierend belehrt mich der Verfasser (S. 80 Anm.), daß die letztgenannte Regel bereits 1663 in der berühmten Regelsammlung Holstes abgedruckt sei, die er „eingehend studiert“ habe. Ich weiß nicht, wem er damit etwas Neues sagen will; ich habe bei keiner Regel eine Ausgabe genannt, und wenn ich jene anonyme Regel dadurch näher bezeichnete, daß ich auf die gerade schwebenden Streitfragen hindeutete, so brauchte ich darum keine vollständige Bibliographie zu geben, zumal Gougaud an der von mir angeführten Stelle die Ausgaben erwähnt, und daß das eingehende Studium der nichtbenediktinischen älteren Regeln in Schäfers Buch nur ungenügende Spuren hinterlassen hat, kann ich auch nicht als meine Schuld ansehen.

Ich verzichte auf eine weitere Auseinandersetzung und beschränke mich auf eine Frage, auf die einzugehen ich bei der Selbstverständlichkeit der Lösung für überflüssig gehalten hatte, deren Nichterwähnung Schäfer aber jetzt getadelt hat (S. 73). Wenn es vor 816 von einer Frauenkongregation oder einer ihrer Insassinnen (wie von Männerklöstern und Mönchen) heißt, sie lebe nach der (ihrer) 'regula' oder 'regulariter', so bezog ich das, wie es sonst allgemein geschieht, auf eine in der Kongregation geltende bestimmte Klosterregel, wofür sich ja auch in zahlreichen Fällen der sichere Beweis erbringen läßt; nach 816 gilt diese Auffassung nicht mehr im vollen Umfang, weil es seitdem auch eine Kanonissenregel gibt, aber für die frühere Zeit ist m. E. überhaupt kein Zweifel möglich. Dagegen macht nun Schäfer (S. 72 f.; vgl. S. 56 und "Kanonissenstifter" S. 123) geltend, daß 'regulae sanctorum patrum' usw. „die kanonischen Verordnungen von Bischöfen und Synoden“, die „Synodal- und Vätervorschriften“ bezeichnen; er verweist auf

Wendungen merowingischer Synoden wie 'ut nunc severiorem regulam sibi vellent Domini sacerdotes inponere; secundum priorum chanonum regulam; quid de antiquis regulis, quid de novis ambiguitatibus — — senserimus; praesentibus regulis vetera statuta renovavimus', Wendungen, die lediglich zeigen, daß 'regula' auch eine allgemeinere Bedeutung hat (vgl. *ἄνωγν*) und auch ohne Rücksicht auf das Klosterleben gebraucht werden kann — Schäfer hätte, wenn er das für einen Beweis bedürftig hielt, bis zu Cicero und vermutlich noch weiter zurückgehen können. Aber es ist etwas ganz anderes, ob im allgemeinen von 'ecclesiastica regula, antiquae regulae, regulae patrum' usw. ohne irgendeine Beziehung auf Mönche oder Sanktimonialen und ihre besondere Lebensordnung gesprochen wird (nicht einer der von Schäfer für die Zeit vor 816 beigebrachten Belege hat damit auch nur das mindeste zu tun, außer einer allgemeinen Wendung des Konzils von Saint-Jean-de-Losne im Jahre 673—675, MG. Concilia I, 218, c. 14, und mit einer anderen Ausnahme, auf die ich sogleich komme), oder ob mit Bezug auf die Mitglieder einer bestimmten Kongregation von der 'regula' schlechthin geredet, ihr Leben 'regularis' genannt wird, und nichts ist in dieser Hinsicht bezeichnender als die Vita Odiliae, die — natürlich nach 816 — bereits die 'canonica regula' im Sinne der Kanonissenregel kennt (c. 16, MG. SS. R. Merov. VI, 46), aber im selben Kapitel der 'canonica vita', dem 'canonicus habitus' das Leben nach einer eigentlichen Nonnenregel als 'regularis vita, regularis conversatio' gegenüberstellt. Ein einziges Beispiel für eine Frauenkongregation der Merowingerzeit bringt Schäfer bei¹ (S. 73. Anm. 1), das Privileg des Bischofs Drauscus von Soissons von 667 für das Marienkloster in seiner Bischofsstadt (Pardessus II, S. 139f.): 'ubi puellae virgines ac Deo sacratae Etheriae abbatissae, relicta pompa saeculi, sub regula beatissimorum patrum — — sunt conlocatae', indem er erklärt: „So ist auch die 'regula beatissimorum patrum' für Soissons von 667 nicht von einer bestimmten Klosterregel, sondern vom kanonischen Leben zu verstehen“; aber er widerlegt sich damit unfreiwillig selbst, indem er nur wenige Zeilen hätte weiter zu lesen brauchen, um zu erfahren, wer die 'beatissimi patres' sind: 'regulam et cursum sancti Benedicti. eatenus ut, postquam in ipso monasterio introierint Domino militare, foras de ipso monasterio exire licentiam non habeant, et ad modum Luxoviensis monasterii, quem beatus Columbanus tenuit, regulam ad profectum animarum earum studeant in omnibus custodire.' Und weiter: Stirbt die Äbtissin, 'quam unanimiter omnis congregatio illa ancillarum Dei ex semet ipsis optime regulam compertam eligerent, — — sibi seniore[m] instituant'. Der Bischof

¹ Über die canonica regula bei Gregor von Tours IX, 39, auf die Schäfer in diesem Zusammenhang (mit Recht) nicht eingeht, habe ich a. a. O. S. 495 f. ausführlich gesprochen und dargelegt, daß damit die allgemeinen kirchlichen Vorschriften gemeint sind.

darf das Kloster unter bestimmten Voraussetzungen betreten, 'ubi iuxta regula(m) locus permittit'; andere Personen dürfen es nicht betreten, 'excepto, si pro bona necessitate aut utilitate ipsius monasterii fuerit aut mens Deo devota petierit, regula tamen docente'. und Männerbesuch ist im übrigen verpönt, damit die Nonnen sind 'de perfecta quiete ac de conservata castitate — — et supradicta regula viventes'. Endlich wird mit dem Falle gerechnet, 'si aliqui forsitan — — excedendum (= excedendo) ipsae sanctaemoniales de earum religione tepide secum duxerint suprascriptam sanctam regulam'. Diese Tatsachen sprechen für sich selbst; erwähnt man von den Quellen nur das, was zu den eigenen Annahmen paßt, so wird die Beweisführung sicherlich ungemein erleichtert.

In einem Anhang (S. 80—84) wendet sich Schäfer gegen den Versuch von A. Pöschl (Bischofsgut und Mensa episcopalis I, 1908, S. 50 ff.), den Namen der Kanoniker aus ihrem Psalmensingen beim Chordienst zu erklären; in der Sache kann ich ihm beistimmen, die beigebrachten Gründe scheinen mir freilich nur zum Teil für die Frage beweiskräftig zu sein.

ZU HILDVIN VON ST. DENIS:

Besprechung von Max Buchner, Das Vizepapsttum des Abtes von St. Denis: Studien zur „Offenbarung des Papstes Stephan II.“ („Revelatio“) und ihrem Anhang („Gesta“). Zugleich ein Beitrag zum fränkischen Staatskirchentum (= Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte herausgegeben von Max Buchner, 2. Heft). Paderborn, F. Schöningh, 1928. XXXIX u. 260 S. 8°.

[Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLIX, 1929, Kanonistische Abteilung XVIII, S. 578—590.]

Die vorliegende Schrift von Buchner schließt sich inhaltlich an seine Untersuchung der Clausula de unctione Pippini an, die Krusch an dieser Stelle vor zwei Jahren ablehnend besprochen hat (Kan. Abt. 16, S. 542—556), und die auch sonst neben mancher Zustimmung viel Widerspruch gefunden hat. Das neue Buch beruht in manchen Abschnitten auf dem älteren, und insofern sind seine Ergebnisse teilweise von vornherein gefährdet, wenn dieser Widerspruch berechtigt sein sollte, aber es ist doch zum größeren Teile von dem Vorgänger unabhängig und erfordert eine gesonderte Betrachtung. Im Mittelpunkt steht eine bedeutende Persönlichkeit der Zeit Ludwigs des Frommen, Hildvin, Abt von St. Denis (814—840) und anderen Klöstern. Er hat als Haupt der 'Capella', der Hofgeistlichkeit, seit 819 unter dem Kaiser den größten Einfluß geübt, als eine Art Minister der geistlichen Angelegenheiten. Er hat diesem Einfluß selbstbewußten Ausdruck gegeben, indem er an Stelle des einfachen 'capellanus sacri palatii' sogleich den stolzeren Titel setzte 'sacri palatii summus capellanus' und seit 825 'archicapellanus', Erzkaplan¹. Er hat dieses Amt und einen Teil seiner Abteien 830 verloren, als er sich der ersten Erhebung gegen den Kaiser anschloß. Aber gerade jetzt folgen die Jahre, da er, wieder Abt von St. Denis, auf die Anschauungen der Folgezeit auf Jahrhunderte hin bestimmend eingewirkt hat durch die neuen Vorstellungen, die er von seinem Klosterheiligen verbreitete. Nach Gregor von Tours hatte der heilige Märtyrer Dionysius, der erste Bischof von Paris, um die Mitte des 3. Jahrhunderts gelebt. Dann hatte die Ahnen-

¹ Darin spricht sich doch lediglich der Vorrang vor anderen Kaplänen aus nach dem Vorbild von archiepiscopus, archipresbyter, archidiaconus, archinotarius (s. Bresslau, Urkundenlehre I², 379); dagegen ersehe ich nicht, wie darin die Entstehung des Amtes „in grauer Vorzeit“ angedeutet sein soll (B. S. 71 f.), und es stimmt auch nicht ganz, daß Hildvin den neuen Titel zum erstenmal unmittelbar nach der Rückkehr von seiner Romreise geführt hat (S. 71). Denn er wird bereits in einer Urkunde vom 3. Januar 825 so genannt (Mühlbacher, Reg. I², Nr. 794), also zu einer Zeit, da er sich nach Buchner noch in Rom befand.

sucht der Bischofsitze auch seine Geschichte erfaßt, ihr Streben, den Begründer des Bistums in apostolische Zeit hinaufzurücken; im 8. Jahrhundert ließ man Dionysius durch den Petruschüler Clemens aus Rom nach Gallien gesandt werden. Hildvin ging noch weiter. Durch griechische Gesandte waren 827 Schriften in das Frankenreich gelangt, die vor etwa drei Jahrhunderten unter dem Namen des Dionysius Areopagita veröffentlicht worden waren, den nach der Apostelgeschichte Paulus in Athen bekehrt hatte. Hildvin hat nicht nur diese Schriften als erster, wie neuerdings Théry gezeigt hat, ins Lateinische übersetzt, noch vor Johannes Scottus, sondern er hat auch seinen Klosterheiligen mit dem Areopagiten gleichgesetzt und auf Veranlassung Kaiser Ludwigs eine infolgedessen ganz neue, auch in anderen Dingen abweichende Geschichte des Pariser Märtyrers geschrieben und hat damit trotz einzelner Gegner bis ins 15. Jahrhundert und teilweise noch länger den größten Erfolg gehabt.

Dieser Passio Dionysii hat er auf Anregung des Kaisers eine kleine Schrift beigegeben, die den Gegenstand von Buchners Untersuchung bildet, einen angeblichen Brief Papst Stephans II. von 754 ('Revelatio') und eine sich anschließende Erzählung in dritter Person, beide u. a. herausgegeben von Waitz, MG. SS. XV, 2 f., und abgedruckt bei Buchner 250 f. Als der Papst im Frankenreich erschien, um Hilfe gegen die Langobarden zu gewinnen, hat ihm Pippin im Januar 754 das Kloster St. Denis als Winteraufenthalt angewiesen; Stephan erkrankte, wie die Vita Stephani im Liber Pontificalis erzählt, hier so schwer, daß man ihn bereits aufgegeben hatte: aber als man ihn tot zu finden erwartet, da ist er morgens plötzlich gesund geworden. Diese Krankheit ist der Hintergrund der angeblichen 'Revelatio Stephano papae ostensa' und des Anhangs, den ich mit unter diesem Namen einbegreife. Stephan erzählt, wie ihm während der Krankheit in einer Vision vor dem Altar des Klosters die Apostel Petrus und Paulus samt dem hl. Dionysius erschienen und ihm durch diesen seine Genesung verkündeten, wie der Märtyrer ihm befiehlt, den Altar zu Ehren der beiden Apostel zu weihen. In der anschließenden Erzählung ('memoria de consecratione altaris') wird dann von der Ausführung dieses Befehls berichtet. 'Hoc anno', am 28. Juli 754, weiht Stephan den Altar; er verrichtet zugleich die Salbung Pippins und seiner Söhne und die Weihe seiner Gattin und verpflichtet die fränkischen Großen kraft der Autorität des Apostels Petrus auf das Geschlecht Pippins — die Königsweihe wird in fast wörtlicher Übereinstimmung mit der Clausula erzählt (auf Grund der Clausula nach der früheren Annahme; nach Buchner ist das Verhältnis ja umgekehrt). St. Denis zeichnet Stephan durch 'privilegia magnae auctoritatis' aus, und auf dem Altar läßt er zurück 'pallium apostolicae dignitatis' und 'claves', damit das Gedächtnis der Apostel und des Märtyrers zugleich gefeiert werde. Er nimmt auch Reliquien des hl. Dionysius

mit nach Rom und gründet ihm zu Ehren ein Kloster. Als er darüber stirbt, vollendet sein Bruder und Nachfolger Paul (757—767) den Bau, bringt dahin viele Märtyrerleiber, setzt nach Stephans Geheiß griechische Mönche hinein und nennt das Kloster 'Ad sanctos martyres in Scola Graecorum', 'ad honorem et memoriam preciosissimi Dionysii sociorumque eius'.

Diesem Doppelschriftstück also ist die neue Arbeit von Buchner gewidmet; er sucht die Entstehung nach Zeit und Umständen näher zu bestimmen und den Gedankenkreis zu ermitteln, aus dem heraus der Verfasser geschrieben hat. Man war längst darüber wohl einig, daß Hildvin um 835 auch diesen Text angefertigt hat; auch die Unechtheit des Stephanbriefes darf heute als anerkannt gelten wie die Absicht der Verherrlichung des hl. Dionysius. Aber Buchner ermittelt darüber hinaus einen politischen Hintergrund. Das Haupt der Hofkapelle ist zum größten Einfluß am Königshof aufgestiegen; einige Zeit später wird Drogo von Metz, der Erzkaplan Lothars I., auch zum päpstlichen Vikar in Gallien und Germanien ernannt, und so zeigt sich die bei Hinkmar von Reims ausgesprochene Vorstellung, daß der Erzkaplan zugleich Vertreter des Papstes am Kaiserhofe sei, sein Apokrisiar, wie es ihn am Hofe von Byzanz gegeben hatte, eine Art „Vizepapst“ im Frankenreich. Buchner führt diese Anschauungen schon auf Hildvin zurück, dem er das Streben nach einem solchen Vizepapsttum zuschreibt: die Verbindung der Verehrung von Petrus und Dionysius in Rom und St. Denis läßt St. Denis als ein zweites Rom, Rom als ein zweites St. Denis erscheinen (S. 49). Mit der Zurücklassung von Pallium und Schlüssel hat Stephan St. Denis die damit verbundene „päpstliche Vollgewalt“ verliehen (49). Hildvin steht so auf einem Boden, auf dem sowohl Pseudo-Isidor erwachsen ist (53) wie in ihm die Wurzeln des Gallikanismus liegen (155). Doch Hildvin war seit 830 nicht mehr Erzkaplan; durch die Aufnahme von Petrus und Paulus unter die Patrone des Klosters sucht er sich dafür eine neue Grundlage des Machtstrebens zu schaffen. Aber der Anlaß der Aufzeichnung ist darüber hinaus ein besonderer gewesen. Nach dem zweiten Aufstand der Söhne und nach seiner tiefen Demütigung befand sich der Kaiser eben in St. Denis 834 in Haft, als der Rückschlag zu seinen Gunsten eintrat; so ist er hier vor dem Petersaltar am 1. März von Bischöfen wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen und restituiert worden, nicht ohne Gewissensbedenken über die Berechtigung der Restitution. Gerade um diese Skrupel zu beseitigen, hat Hildvin in einigen wenigen Stunden (126) damals jenen Text erfunden, der auf die Psyche Ludwigs einwirken, ihn beruhigen sollte durch den Hinweis auf die besondere Stellung der Kirche, die dort vorhandenen päpstlichen Insignien und die mit ihnen verbundenen Rechte.

Die neue Schrift Buchners, deren wesentliche Gedanken ich so kurz zusammengefaßt zu haben glaube, zeigt die Vorzüge aller

seiner Arbeiten, eine umfassende Belesenheit und Gelehrsamkeit, Reichtum an neuen Gesichtspunkten, eine Eindringlichkeit der Darstellung, die dem Leser innewirkt und immer wieder dieselben Gedanken nahebringt und mit Nachdruck einprägt. Er hat auch hier in manchen Fragen unser Wissen gefördert. Er hat, um einzelnes hervorzuheben, in größerem Umfang als Waitz den *Liber Pontificalis* als Quelle der *Revelatio* nachgewiesen und dargetan, wie diese bei der Benutzung der *Vitae Stephani* und *Pauli* mit Erfindungen arbeitet, nicht nur bei der angeblichen Vision, sondern auch bei der Geschichte des römischen Klosters. Er hat es erneut wenigstens wahrscheinlich gemacht, daß der Verfasser sich mit einzelnen Zügen an die Konstantinische Schenkung angelehnt hat¹. Er hat mit Recht die Angaben über den Petrus-und-Paulus-Altar in Beziehung gesetzt zu dem vorübergehenden Auftreten des Apostels Petrus neben und vor Dionysius als Patron von St. Denis in Urkunden der Jahre 832 und 833. Über die Romreise Hildvins und über seine — vermutete — Mitwirkung beim Zustandekommen der *Constitutio Hlothariana* von 824 finden sich beachtenswerte Ausführungen², die Zusammenstellungen über die Überlieferung und das Fortwirken der Quelle sind mit Dank aufzunehmen³, und so ließe sich noch manches im selben Sinne erwähnen.

Doch weist das Buch auch große Schwächen auf, und seine Hauptsätze sind weder bewiesen noch auch nur wahrscheinlich. Einmal arbeitet es teilweise mit Voraussetzungen, deren Beweis erst für später in Aussicht gestellt wird (vgl. auch S. 54). Es ist für die Beurteilung Hildvins nicht unwesentlich, daß ihm u. a. die Fälschung von vier Urkunden Stephans II. (Jaffé I², Nr. 2330—33), eines Schreibens Hadrians I. (ebd. Nr. 2491) und des bekannten Briefes von Cathvulf an Karl den Großen zur Last gelegt wird (S. 30 ff., 69 f., 96, 184, 198). Die Papsturkunden sind auch schon früher angefochten worden; heute wird sonst ihre Echtheit ver-

¹ Allerdings hat Levillain teilweise beachtenswerte Bedenken dagegen geltend gemacht, und einige Züge scheinen mir eher der Visionsliteratur zu entstammen, ohne daß ich allerdings bisher eine bestimmte Vision als Vorlage namhaft machen könnte.

² Bei den Darlegungen über die Reisegeschwindigkeit der Zeit S. 229 ff. hat Buchner sich die Ausführungen von M. Tangl entgehen lassen, Bonifatiusfragen (Abhandlungen der Berliner Akademie 1919, Phil.-hist. Klasse Nr. 2) 14 ff.

³ Bei der 'particula' der Handschrift St. Omer 342 bis handelt es sich nicht um Fragmente zweier Quellen (S. 129 f.), sondern um Auszüge aus den *Gesta Dagoberti*. S. 132 und 208 sind die *Gesta abbatum Fontanellensium* viermal in *Gesta abb. Sithiensium* zu verbessern. Bei der Petersburger Handschrift aus St. Germain-des-Prés (S. 132 f.) fragt es sich, ob sie nicht wie die meisten dieser Herkunft aus Corbie stammt. Daß die *Vita Chrodegangi* (S. 133 ff.) nicht dem 9. Jahrhundert angehören und Ziele Drogos von Metz verfolgen kann, sondern erst im 10. Jahrhundert verfaßt ist, habe ich im Neuen Archiv 48 unter den „Nachrichten“ Nr. 164 ausgeführt. Zu dem Briefe Clemens' II. über Romainmôtier (S. 139 ff.) vgl. auch Brackmann, *Germania pontificia* II, 2, S. 194. Nr. 5 und S. 191.

treten, so in der 2. Auflage von Jaffés Regesten, von Hessel und Levillain und bei dem Schreiben Hadrians von dem letzten Herausgeber Hampe (MG. Epist. V, 3 ff.), und man fragt sich auch, ob ein Fälscher, wenn er schon sein Handwerk übte, leicht Urkunden angefertigt hätte, die einem früheren Abt Zugeständnisse nur auf Lebenszeit machten, nicht auch für die Nachfolger galten, wie Jaffé Nr. 2330 und 2333¹. Alle diese Stücke sind in dem Formularbuch von St. Denis überliefert: ich glaube aber gegen frühere Ausführungen von Buchner nach dem Vorgang von Zeumer dargetan zu haben (Neues Archiv 41, 1917, S. 283—304, und 43, 1922, S. 430 ff.), daß keine sichere Spur in der Sammlung „über das Jahr 802 hinausführt, daß vielmehr eine Reihe wesentlicher Tatsachen auf Abt Fardulf von St. Denis (793—806) als Urheber des Buches schließen läßt“, daß also bei Deutung der unbestimmten Stücke nur zwingende Gründe aus dem Kreise des Sichereren hinausführen können². Ich habe auch jetzt (vgl. B. S. 171 f.) keinen Anlaß, von Zeumers Zeitbestimmung abzugehen, und sehe nicht ein, wenn wirklich jene Urkunden unecht sein sollten, warum Fardulf nicht ebensogut der Fälscher sein könnte wie Hildvin. Aber Buchner benutzt sie einstweilen ohne Beweis als Zeugnis für die Bestrebungen des letzteren bei Papst Eugen II. (69 f.).

Buchner erkennt wohl an, daß viele der in dem Buche angeschnittenen Probleme Probleme bleiben werden (S. 159); es werden bisweilen aber auch Vermutungen, die in den Quellen kaum einen Anhalt haben, mit übergroßer Sicherheit vorgetragen. Ein Beispiel: Der Kirche St. Peter in Rouen, der Grabesstätte des hl. Audoin, soll Hildvin bei Papst Eugen II. ein Privileg erwirkt haben, dessen Echtheit bestritten ist (Jaffé I, Nr. 2562); nach dem bisher nur unvollständig bekannten Wortlaut scheint Hildvin als Leiter auch dieser Kirche bezeichnet zu sein (Migne, Patr. Lat. 129, Sp. 985)³. Auf dieser schwanken Grundlage vermutet Buchner, auch die in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Rouen entstandene zweite Vita Audoini⁴ sei auf die Initiative Hildvins (234), wenn nicht von

¹ Das eine Privileg Stephans ist noch kürzlich als echt benutzt worden von Ph. Hofmeister, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 104), 1928, S. 6 und 14.

² Buchner stellt auch den Nachweis in Aussicht, daß die in der Sammlung überlieferte Konstantinische Schenkung 816 in Reims bei Anwesenheit des Papstes entstanden sei (S. 88, 197 f.). Dagegen R. Holtzmann, Der Kaiser als Marschall des Papstes, Berlin 1928, S. 4, Anm. 2 und S. 21, Anm. 2. — Bei der Untersuchung des Formularbuchs hatte ich im Neuen Archiv 41, S. 301 als Todestag Tilpins von Reims den 2. September 794 erschlossen; ich kann dazu das ausdrückliche Zeugnis der Steinfelders Frankengeschichte nachtragen, SS. XIII, 728.

³ [Das Privileg Eugens II. ist vollständig veröffentlicht worden von J. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge II (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 3. Folge, Nr. 21), 1937, S. 52 ff. und erweist sich als eine Fälschung des späteren 11. Jahrhunderts. Vgl. Levison, England and the Continent in the Eighth Century, Oxford 1946, S. 216 f.]

⁴ Zur Benutzung dieser Vita in den Gesta abbatum Fontanellensium (233, 239)

ihm selber (239) geschrieben worden, obwohl nichts darin über Rouen hinausweist, und er findet dann darin eine Fülle von Beziehungen zur Geschichte des Abtes. Das Verhältnis Audoins und seines Freundes Eligius ist ein „Widerschein“ der Beziehungen von Hildvin und Wala — es wird in dem gleichen Sinne aber schon in der alten *Vita Audoini* c. 4 (SS. R. Merov. V. 556) und in der *Vita Eligii* dargestellt, die beide in der jüngeren *Vita* ausgeschrieben sind. Audoins Kampf gegen Irrlehren des Orients, den Monotheletismus, zielt eigentlich auf den Bilderstreit und die Streitigkeiten des Claudius von Turin in der Zeit Ludwigs des Frommen — wieder ist die *Vita Eligii* die Grundlage (s. ebd. 548). Bei Audoins Romreise hat der Verfasser die Hildvins im Auge — man liest darüber schon in der ersten *Vita Audoini* c. 10. Wendungen über Krankenheilungen am Heiligengrabe, wie sie ähnlich zahllose Male begegnen, erinnern Buchner (S. 238, Anm. 3) an einen recht verschieden gefaßten Satz von Hildvins *Passio Dionysii* — sie stammen fast wörtlich aus der 1. *Vita Audoini* c. 17. Dabei hätte es einem Biographen des Bischofs von Rouen nahegelegen, vorhandenen Beziehungen zu St. Denis Ausdruck zu geben, da Audoin in nächster Nähe des Klosters 684 in der Pfalz Clichy gestorben war; zwischen dem heutigen Clichy-la-Garenne und St. Denis erinnert daran noch jetzt der Ort Saint-Ouen an der Seine. Diese Tatsache erklärt z. B. das Interesse des in St. Denis schreibenden Verfassers der *Gesta Dagoberti* für Audoin (zu S. 234) — in der 2. *Vita Audoini* sucht man vergeblich nach einem Gegenstück. Buchner hat diese *Vita* zunächst herangezogen, weil Audoin darin als Apokrisiar bezeichnet wird; er meint, Hildvin habe diesen Titel aus der Amtssprache von Byzanz „wahrscheinlich zuerst“ eingeführt (S. 73, 241), um den Erzkaplan damit zugleich als Vertreter des Papstes, als Vizepapst zu kennzeichnen. Es fehlt dafür an jedem Beleg; erst über 20 Jahre nach seinem Tode wird das Wort so in einem Briefe Karls des Kahlen 864, dann 882 von Hinkmar auf den Erzkaplan angewandt in einem Sinne, der außer durch die amtliche Bezeichnung päpstlicher Legaten z. B. durch das vielgelesene Leben Gregors des Großen von Paulus Diaconus c. 7 lebendig erhalten worden war (ed. Grisar, *Zeitschrift für katholische Theologie* XI, 1887, S. 165). Aber ein Glossar übersetzt ‘apocrisarius’ auch mit ‘responsionum portitor’ (Goetz, *Corpus glossariorum Latinorum* VI, 81), die Karolingerzeit hat das Wort anscheinend so auch als griechische Wiedergabe des merowingischen ‘referendarius’ verstanden. An jener Stelle der 2. *Vita Audoini* § 6 (*Acta sanctorum Augusti* IV, 811) wird der Referendar Audoin ‘apocrisarius regis’ genannt wie vorher ‘auricularius’, als Laie¹ — ‘regis’, nicht ‘apostolicae sedis’ (wie *Epist.* VI, 223) —

vgl. auch die Dissertation meines 1915 in der Champagne gefallenen Schülers Anton Rosenkranz, *Beiträge zur Kenntnis der Gesta abb. Fontan.*, Bonn 1911, S. 68 ff.

¹ ‘Auricularius’ kann also auch nicht gut als Beichtvater (S. 233, Anm. 1) gedeutet werden.

man darf nicht vergessen, daß das Haupt der Kanzlei unter den Karolingern erst allmählich zu einem festen Amtstitel gekommen ist, und wie man hier das 'regis' nicht übersehen sollte, so auch nicht in den *Vitae Austremonii* (S. 240), deren eine 'regis apocrisarius' nennt, wo eine andere von 'scriba regis' redet. Für die Bestrebungen Hildvins ist also aus diesen Quellen so wenig etwas zu entnehmen wie für das Streben nach einem Vizepapsttum überhaupt. Auch auf die Bezeichnung eines Aachener Pfalzgebäudes als des Laterans kann von dorthier um so weniger neues Licht fallen (S. 74), als der Name, wie Buchner selbst erwähnt, schon vor Hildvins Amtszeit 817 begegnet (MG. Capitul. I, 344), also ehe das Streben nach einer papstähnlichen Stellung unter ihm begonnen haben soll.

Wie hier, so hat Buchner auch sonst, fortgerissen von den ihn erfüllenden Gedanken, mitunter über entgegenstehende Tatsachen hinweggesehen. Die *Revelatio* bezeichnet den 28. Juli 754 nicht nur als Tag der Altarweihe, sondern auch der Salbung Pippins. Man hat die Richtigkeit dieser Angabe auch schon früher bestritten, namentlich im Hinblick auf die *Vita Stephani*, die auf Januar oder Februar als Zeit der Königsweihe führt, und Buchner hat aufs neue gute Gründe dafür geltend gemacht. Dazu kann ich es aber nicht rechnen, wenn er den Feldzug Pippins nach Italien, auf dem ihn der Papst begleitete, noch im Frühjahr (nach dem 14. April) beginnen läßt und nicht erst im August (S. II, 216 f.). Der spätere Ansatz beruht doch nicht nur, wie er annimmt, auf dem fragwürdigen Zeugnis Hildvins. Papst Stephan hat, 'dum in Francia esset positus', Chrodegang von Metz das Pallium verliehen und ihn zum Erzbischof gemacht (Fassung B der *Vita Stephani* c. 53, ed. Duchesne. *Liber Pontif.* I, 456), und zwar nach dem Tode und an Stelle des am 5. Juni erschlagenen hl. Bonifatius (Fortsetzung Bedas ed. Plummer, *Baedae Opera hist.* I, 362; SS. XIII, 154)¹; als die Nachricht von dessen Märtyrertod sich im Juni verbreitete, befand Pippin sich noch im Frankenland (Willibald c. 8, in meinen *Vitae S. Bonifatii* S. 53). Andererseits machte Bischof Walprand von Lucca, als er mit König Aistulf ins Feld ziehen sollte, erst im Juli in seiner Bischofsstadt sein Testament (Troya, *Codice diplomatico Longobardo IV*, 541, Nr. 686)², und zum Frieden zwischen Langobarden und Franken ist es frühesten im September gekommen (*Vita Stephani* c. 46, S. 453). Der Feldzug kann also erst im Sommer, nicht vor Juli begonnen haben. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß der Papst am 28. Juli — es war ein Sonntag! — in St. Denis einen Altar geweiht hat, und daß die entsprechende Angabe

¹ Vgl. II. Hahn, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XX (1880), 558 ff.; Tangl, *Das Todesjahr des Bonifatius* (*Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte*, Neue Folge XXVII, 1903, S. 245 ff.).

² Vgl. Bethmann und Holder-Egger, *Langobardische Regesten* (*Neues Archiv* III, 1878, S. 280) Nr. 255; Oelsner, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin* S. 450.

von Sakramentaren des 9. Jahrhunderts (Buchner S. 218, Anm. 1) von Hildvins Erfindungen unabhängig ist. Ich wage bei der Art der Aufzeichnungen nicht für die Glaubwürdigkeit der Nachricht einzutreten; aber es scheint mir ebensowenig sicher, daß Hildvin diese Tatsache und das bestimmte Datum einfach erfunden hat (S. 122); eben ihr Vorhandensein kann ihm auch Anhalt und Ausgangspunkt für seine Erdichtungen gewesen sein.

Das Hildvin zugeschriebene Streben nach einem „Vizepapsttum“ wird mit seiner Stellung als Erzkaplan in Zusammenhang gebracht; ist es da nicht seltsam, daß unsere Quelle nach Buchners wahrscheinlich richtiger Annahme erst verfaßt ist, als diese Grundlage für den Abt dahingeschwunden war, als er das Amt 830 verloren hatte? Ich verstehe auch nicht recht, wie ihm die Aufnahme von Sankt Peter unter die Patrone von St. Denis eine neue Basis des Machtstrebens, eine bessere Fundierung der Machtfülle gegeben haben soll (S. 99 f.); war diese denn bei den dem Apostel geweihten Klöstern besonders groß? Deutet die Nennung des Apostels in jenen Urkunden von 832 und 833 und die sich darin aussprechende engere Anlehnung an Rom nicht eher auf ein stärkeres Schutzbedürfnis des Mannes hin, der eben aus der Verbannung zurückgekehrt war und aus dem Schiffbruch seiner Sache wenigstens die Leitung zweier Abteien gerettet hatte? Die Vermutungen vollends über die Beseitigung von Ludwigs Gewissensbedenken mit Hilfe der *Revelatio* scheinen mir jeden festen Boden zu verlassen. Wir hören, daß der Kaiser nur *‘episcopali ministerio’* wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden wollte, *‘per manus episcoporum’* sich wieder waffnen ließ (*Vita Hludowici* c. 51, SS. II, 638) — im übrigen verlautet nichts von Zweifeln über die Rechtmäßigkeit der Restitution. Die dem Pallium und den Schlüsseln Stephans dabei zugeschriebene Rolle scheint mir auch an dem Wortlaut der *Revelatio* keine Stütze zu finden. Nur beiläufig, in weniger als einem Satz ist davon die Rede; nichts wird gesagt von einer Übertragung der „päpstlichen Vollgewalt“ auf St. Denis, das dann ja auch nicht neben Rom, sondern an dessen Stelle getreten wäre. Stephan hinterläßt das *‘pallium apostolicae dignitatis’* als Segensgabe des hl. Petrus, *‘pro benedictione sancti Petri’* (zur Bedeutung von *‘benedictio’* vgl. z. B. meine Zusammenstellungen, *Historisches Jahrbuch* 37, 1916, S. 684 ff.). Ebensowenig wird mit den Schlüsseln „jurisdiktionelle Gewalt“ (S. 47) übergeben; der Papst legt sie auf dem Altar nieder um der Verehrung der Prärogative des Apostels willen, zu seinem Gedächtnis, seiner Ehre und aus Ehrfurcht vor ihm: *‘et claves ob venerationem praerogativae eius, qui in ligandi ac solvendi pontificio claves regni caelorum a domino Iesu Christo accepit, hic in memoria et honore atque reverentia principis apostolorum dimisit’*, wobei der Nebensatz sich offensichtlich an ein Meßformular vom Festtage Petri anlehnt: *‘Deus, qui apostolo Petro conlatis clavibus regni caelestis ligandi atque solvendi pon-*

tificium tradidisti¹ Die Übertragung der Prärogative auf St. Denis ist also nur hineingelesen; es handelt sich offenbar um zwei Stücke im Kirchenschatz des Klosters, die Hildvin mit Recht oder Unrecht auf den Aufenthalt Stephans zurückführte, bei den Schlüsseln vermutlich um Partikeln von Petri Ketten in Behältern von Schlüsselform, wie die Päpste sie gern verschenkten, und wie sie z. B. in den Briefen Gregors des Großen als Segensgabe oft begegnen, und die Annahme, daß die Schlüssel hier als Schlüssel von ganz besonderer Art gelten „müssen“ (S. 47), findet an den Worten Hildvins keinen Anhalt. Was man später in St. Denis als Gaben des Papstes vorzeigte, mag in der Tat viel jünger gewesen sein (S. 217 ff.), und der angeblich damit verliehene Ablass war zweifellos eine späte Legende (ebd.); aber diese lag doch eher in der Richtung Hildvins als die neue Deutung.

Buchner hat mit Recht hervorgehoben, wie in dem Schlußteil Angaben der Vita Pauli c. 5 (Duchesne I, 464 f.) verändert und entstellt sind. Nach dieser Vita erbaut Paul I. in seinem Hause ein Mönchskloster 'Graecae modulationis' zu Ehren der heiligen Päpste Stephan und Silvester; im oberen Teil des Hauses errichtet er ein 'oraculum', wo er ihre Leiber birgt. Ferner erbaut er innerhalb der 'claustra' eine zweite, größere Kirche und legt hier die Reste „unzähliger“ Heiliger nieder, einen Teil derer, die er aus den verfallenen Cömeterien im Umkreise Roms in die Stadt gebracht hatte. Von der Klostergründung und dem Bau einer Kirche zu Ehren der beiden Päpste berichtet auch das Privileg, das Paul 761 für seine Stiftung auf einer römischen Synode ausgestellt hat (MG. Concil. II, 64 ff.; vgl. Kehr, Italia pontificia I, 82, Nr. 2). Die zweite Kirche wird hier nicht erwähnt; ihre Erbauung fällt wohl in die späteren Jahre des Pontifikats, sie begegnet zuerst wieder unter Leo III. im Liber Pontificalis als 'basilica maior' des Klosters. Ihr Patrozinium wird dabei nicht genannt; erst als sie in derselben Quelle abermals erwähnt wird, in den Biographien Benedikts III. und Nikolaus' I., erscheint sie vom Jahre 856 an als die 'basilica beati Dionisii' im Kloster des hl. Stephan und Silvester. Dionysius rückt nun in die Reihe der Klosterpatrone ein, und bis ins letzte Viertel des 13. Jahrhunderts heißt das spätere Kloster San Silvestro de Capite das 'monasterium sanctorum Stephani et Dionisii atque Silvestri'². Hildvin führt den Ursprung der Gründung auf Pauls Vorgänger Stephan zurück, der aus St. Denis Reliquien des hl. Dionysius mit-

¹ Sacramentarium Gregorianum c. 129, 5 (ed. Lietzmann, Liturgiegeschichtliche Quellen 3, 1921, S. 80); das Sakramentar von Padua c. 545 (ed. Mohlberg, ebd. 11/12, 1927, S. 43); das fränkische Sacramentarium Gelasianum c. 217 (ed. Mohlberg, ebd. 1/2, 1918, S. 32) u. a.

² Vgl. V. Federici, Regesto del monastero di S. Silvestro de Capite, im Archivio della R. Società Romana di storia patria XXII (1899), 213—300, 489—538 und XXIII (1900), 67—128, 411—447 (s. auch S. 220). Die älteren Geschichten des Klosters von Giacchetti (1629) und Carletti (1795) waren mir nicht zugänglich.

gebracht und ihm zu Ehren das Kloster gestiftet habe, das dann von Paul vollendet worden sei. Bisher hat man diesen Bericht fast allgemein für glaubwürdig gehalten und daher angenommen, daß auf Stephan ebenso die Anfänge der Gründung wie das im damaligen Rom fremdartige Patrozinium des Pariser Heiligen zurückgehe¹. Demgegenüber hat Buchner mit vollem Recht den Unterschied der *Revelatio* und der gleichzeitigen römischen Quellen hervorgehoben und die Glaubwürdigkeit der Erzählung Hildvins bestritten: nach der Urkunde Pauls und nach seiner *Vita* hat er allein das Kloster gegründet, ist ein Anteil Stephans zu leugnen. Buchner hat auch bestritten, daß die zweite Kirche in dem Kloster der hl. Stephan und Silvester schon bald nach Dionysius benannt worden sei; vielmehr gehe die Benennung lediglich auf den literarischen Einfluß Hildvins zurück, erst auf Grund der *Revelatio* habe die Kirche den Namen erhalten. Nun hat Théry gezeigt, daß Hildvins Dionysius-Schriften in der Tat früh nach Rom gebracht worden, griechisch bearbeitet und dann von dem bekannten Bibliothekar Anastasius ins Lateinische zurückübersetzt worden sind, und er hat es wahrscheinlich gemacht, daß diese Beziehungen 863 begonnen haben²; die 'basilica beati Dionisii' wird aber schon im Januar 856 erwähnt³. Ist es aber überhaupt wahrscheinlich, daß eine vor 767 gegründete große Kirche zwei Menschenalter und mehr kein eigenes Patrozinium besessen und es erst auf äußere literarische Einwirkung hin erhalten hat? Irre ich nicht sehr, so ist die Erklärung der Sachlage in einer anderen Richtung zu suchen.

An S. Silvestro liest man zwei alte Inschriften, die in Gestalt von Kalendern Namen und Festtage der dort ruhenden männlichen und weiblichen Heiligen melden, je eine 'notitia nataliciorum sanctorum (sanctarum) hic requiescentium'; die einen verteilen sich auf 23, die anderen auf acht Tage [in verschiedenen Monaten]⁴. Stephan und

¹ Vgl. M. Armellini, *Le chiese di Roma*², Rom 1891, S. 296 ff.; Federici a. a. O. XXII, 219 f. (mit einer Einschränkung); L. Duchesne, *Saint-Denis in Via Lata* (*Mélanges d'archéologie et d'histoire* XX, 1900, S. 317—330); ders., *Les premiers temps de l'État pontifical*², Paris 1904, S. 82 ff.; H. Marucchi, *Éléments d'archéologie chrétienne* III², Paris 1909, S. 398; G. Zucchetti, *Il Chronicon di Benedetto monaco di S. Andrea del Soratte* (*Fonti per la storia d'Italia*), Rom 1920, S. 81, Anm. 6; Chr. Huelsen, *Le chiese di Roma nel medio evo*, Florenz 1927, S. 465 ff. Nur Kehr a. a. O. I, 81 hat den Anteil Stephans stillschweigend übergangen.

² G. Théry, *Contribution à l'histoire de l'Aréopagisme au IX^e siècle* (*Le Moyen Age* 34, 1923, S. 111—153); vgl. Buchner S. 41 ff.

³ Die Urkunde Sergius' II. von etwa 844 (Federici XXII, 263; Kehr I, 82, Nr. 4), wo Dionysius zu den Märtyrern gezählt wird, lasse ich ebenso beiseite wie die beiden Urkunden des 10. Jahrhunderts, da alle drei nur in späten Abschriften vorliegen, bei denen man mit kleinen Änderungen im Namen des Klosters rechnen muß.

⁴ Bei Marucchi I² (1905), 255 ff., und III² (1909 ff.), 398 ff.; hier werden die Inschriften ins 9.—10., dort ins 8. Jahrhundert gesetzt. Vgl. dazu auch A. Baumstark, *Vom geschichtlichen Werden der Liturgie* (*Ecclesia Orans* X), Freiburg i. Br. 1923, S. 63 f.

Silvester sind nicht darunter; es sind nicht die Heiligen der eigentlichen Klosterkirche dort verzeichnet, sondern die der größeren Basilika. Man erwartet den Namen des Pariser Märtyrers zu finden; doch an seinem Festtage, dem 9. Oktober, liest man nur ein unbestimmtes 'n(atale) sanctorum multorum martyrum'. Dafür wird ein anderer Dionysius genannt, am 27. Dezember: 'n(atale) sancti Dyonisii papae'. Es ist der römische Bischof des 3. Jahrhunderts (260—267), der zweite Nachfolger des im selben Kloster ruhenden Papstmärtyrers Stephan; er hatte seine erste Grabstätte einst in den Callistkatakomben gefunden¹. Unwillkürlich fragt man sich, ob er nicht der Kirche den Namen gegeben hat und fälschlich für den Pariser Märtyrer gehalten worden ist. Man hat die Frage schon früher aufgeworfen² im Hinblick auf die einzige Stelle des Liber Pontificalis, an der zu dem Namen des Kirchenheiligen ein Zusatz gemacht wird: an einer der drei Stellen der Vita Nicolai, die die Kirche nennen (c. 6, Duchesne II, 152), heißt sie 'basilica beati Dionisii confessoris atque pontificis'. Duchesne, der von der Pariser Herkunft des Heiligen überzeugt war, fand die Bezeichnung 'confessor' bei einem Märtyrer nicht gut gewählt (Liber Pontif. II, 167, Anm. 4); nimmt man sie mit dem Befund jenes Kalenders zusammen, so beweist sie, daß man den Heiligen 858 in Rom noch nicht für den Märtyrer hielt und er hier erst später dazu umgedeutet worden ist. Das ist bereits im 10. Jahrhundert geschehen, wie die Chronik des Mönches Benedikt von San Andrea zeigt. Aber noch im 12. Jahrhundert schimmert eine Spur des ursprünglichen Tatbestandes durch, wenn der Diakon Johannes in seiner Schrift über die Lateranbasilika das Kloster unter den zwanzig alten Abteien Roms so aufzählt³: 'Item Sancti Sylvestri inter duos hortos, quam edificavit Dionisius papa, qui et ibi requiescit', was dann Petrus Mallius oder, wie er eigentlich heißt (Kehr I, 132, Anm. 1), Petrus Mallonis in seinem Buch über die Peterskirche allerdings im Sinne

¹ Liber Pontif. ed. Mommsen S. 36; de Rossi, La Roma sotterranea cristiana II, 97 f. Das Verzeichnis der Papstgräber bis auf Zacharias (Mommsen S. LXIV) verlegt sein Grab an die Via Aurelia; vielleicht liegt eine Verwechslung des coemeterium Callisti mit dem coemeterium Calepodii vor, die auch sonst begegnet, weil Papst Callistus in dem letzteren bestattet war (vgl. de Rossi a. a. O. 101). Das Lorsche Bruchstück des Martyrologium Hieronymianum (Acta sanctorum Novembris II, 1, S. [1] zum 26. Dezember läßt Dionysius in den Priscilla-Katakomben beigesetzt sein; [vgl. ebd. II, 2, S. 10 f.]. Über den Tag vgl. J. P. Kirsch, Der stadtrömische christliche Festkalender im Altertum (Liturgiegeschichtliche Quellen 7/8), 1924, S. 97.

² Nach Duchesne, Mélanges XX, 327, Anm. 2 haben „certains érudits modernes“ an den römischen Bischof gedacht, was er ablehnt; ich weiß nicht, wen er damit im Auge hatte.

³ Migne, Patr. Lat. 194, Sp. 1558; Ph. Lauer, Le palais de Latran, Paris 1911, S. 405; Huelsen a. a. O. 128. Über Johannes vgl. de Rossi; Inscriptiones christianae urbis Romae II, 1, S. 222 f.; Ingeborg Schnack, Richard von Cluny (Ebering, Historische Studien 146), 1921, S. 93 f., 114 ff. und (über das Verhältnis zu Petrus Mallius) 135 ff.

Hildvins derart änderte¹: 'Intra urbem est abbatia sancti Silvestri inter duos hortos, quam edificare cepit Stephanus papa II., sed Paulus papa explevit; hi duo apostolici requiescunt in ecclesia beati Petri.' Die Anschauung Hildvins war durchgedrungen, wenn auch noch ein Reliquienverzeichnis von 1277 von dem 'corpus sancti Dionisii papae' redet² und selbst noch eines von 1601 zu Dionysius genau wie zu Stephan den Zusatz macht: 'pape et martyris'³ — der römische Bischof war nicht Märtyrer gewesen, dem von Paris kam im Gebrauch dieser Spätzeit längst nicht mehr der Titel 'papa' zu, überkommen aus einer Zeit, die in dem Heiligen der größeren Kirche von San Silvestro noch den Papst des 3. Jahrhunderts erkannte. Seine Reste befanden sich offenbar unter den „zahllosen“ Heiligenleibern, die Paul aus den Katakomben dorthin gebracht hat; wie Stephan und Silvester der eigentlichen Klosterkirche und damit dem Kloster den Namen gegeben haben, so er der anderen Basilika. Hildvin hat also deren Patrozinium nicht erfunden, aber es umgedeutet; wie er den Märtyrer von Paris mit dem Areopagiten verschmolz, so hat er als Dritten den gleichnamigen Patron einer römischen Kirche hineingezogen, einer Kirche in einem Kloster griechischer Mönche, was gut zu der athenischen Herkunft des Areopagiten zu passen schien — Erinnerungen der Romreise werden hier mitgespielt haben. Papst Stephans Krankheit und Genesung zu St. Denis, eine von seinem Bruder erbaute Dionysiuskirche in Rom — damit waren die Ansatzpunkte seiner Erdichtung gegeben: so scheint sich mir diese besser zu erklären, als mit den Annahmen Buchners.

In dem letzten Anhang S. 246 ff. geht dieser nochmals kurz auf die Frage der Echtheit der Clausula ein, nachdem er schon im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift S. 697 ff. Krusch geantwortet hat; gleichzeitig hat er eine ausführlichere Erwiderung auf die auch von anderen erhobenen Einwände in der Historischen Vierteljahrschrift XXIV (1928), 357—388, veröffentlicht, jedoch den Aufsatz von L. Levillain in der Bibliothèque de l'École des chartes 88 (1927), 20—42, noch nicht berücksichtigt. In dem Anhang des Buches rückt er die Quellenverhältnisse in den Vordergrund. Er hat in dieser Hinsicht seinen Kritikern neue Waffen zugunsten des Vorrangs der Clausula geliefert: Von den Einwirkungen des Liber Pontificalis, die er in der Revelatio nachgewiesen hat, findet sich nichts in der Clausula, ebensowenig von den Einflüssen der Konstantinischen Schenkung, die er bei der Revelatio wenigstens wahrscheinlich gemacht hat. Lediglich in dem Satz über die Weihe der Bertrada findet sich eine scheinbare Berührung, weil hier in der Clau-

¹ Acta sanctorum Iunii VII 51, § 139; Huelsen S. 128. Vgl. de Rossi a. a. O. 193 ff.

² Federici XXII, 255, Anm.

³ Marucchi, La basilica papale del cimitero di Priscilla (Nuovo bullettino di archeologia cristiana XIV, 1908, S. 37, Anm. 1).

sula in ähnlicher Weise weitverbreitete liturgische Formeln über den 'spiritus septiformis', den Heiligen Geist, verwendet sind wie in der berühmten Fälschung bei der Taufe Konstantins¹. Wenn die Revelatio mit dem Wort 'consignavit' dabei dem Constitutum Constantini näher steht als die Clausula, so deshalb, weil Hildvin nicht nur die Clausula (oder eine gemeinsame Quelle?) ausgeschrieben hat, sondern weil zugleich auch der Wortlaut des Constitutums einwirkte. Auch ich glaube an der Echtheit der Clausula festhalten zu müssen und sehe in ihr eine Quelle der Revelatio, keine Ableitung. Doch soll diese Frage hier nicht zum drittenmal erörtert werden, und ich verweise dafür im übrigen auf die von Buchner aufgezählten Besprechungen und auf Levillain.

¹ Vgl. meinen Aufsatz: Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende, in den *Miscellanea Francesco Ehrle* II (Studi e testi 38), 1924, S. 242f. [hier S. 460f.].

ZU DEN GESTA ABBATUM FONTANELLENSIUM

[*Revue Bénédictine* 46, 1934, S. 241—264.]

Die Kenntnis der Klosterchronik von St. Wandrille in der Normandie, der *Gesta abbatum Fontanellensium*, ruht seit nahezu einem Vierteljahrhundert auf einer weit besseren Grundlage, als es bis dahin der Fall war. Ihre Überlieferung ist sehr ungleichen Alters und darum einer wechselnden Beurteilung ausgesetzt gewesen. Die umfangreichste Textgestalt (1) liegt nur in Abschriften des 17. Jahrhunderts vor (Paris 5426 A und Baluze 58, f. 59—85; Brüssel 7814—7822), die aus einem verlorenen um 1500 geschriebenen *Tornacensis*¹ und einer ebenfalls verschollenen Papierhandschrift *Rubeae Vallis* geflossen sind. Weit älter ist die Überlieferung einer kürzeren Fassung (2), die in einer etwa um 1050 in St. Wandrille selbst hergestellten Abschrift vorliegt (heute Le Havre 332=A. 34)². Endlich haben Abschriften des 16. und 17. Jahrhunderts (Amiens 524 aus Corbie; Paris 5426 und Baluze 58, f. 42—58) einen gekürzten Text der 1. Fassung bewahrt, der dem *Tornacensis* verwandt ist. Der älteste Druck, der von d'Achery (1659), gibt im wesentlichen die 1. Textgestalt wieder, aber in den letzten fünf Kapiteln ist der Text aus 1 und 2 gemischt, und noch mehr wurden Lesarten aus 2 in die Neuausgabe von d'Acherys *Spicilegium* durch de la Barre (1723) aufgenommen. Pertz (1829) stand für seine Ausgabe im 2. Bande der *Scriptores der Monumenta Germaniae historica* keine Handschrift zur Verfügung; er beschränkte sich darauf, die durch de la Barre bekannten Lesarten von 2 bei der Gestaltung des Wortlauts noch stärker zu berücksichtigen. Dann fand Bethmann 1840 die alte Handschrift 2 in Le Havre wieder; der Zeitabstand gegenüber den erst im 16. Jahrhundert einsetzenden anderen Abschriften erschien so groß, daß der kürzere Text ohne weiteres für ursprünglich gehalten wurde: S. Löwenfeld legte ihn der Sonderausgabe der *Gesta* in den *Scriptores rerum Germanicarum* 1886 zugrunde, indem er alle in 2 fehlenden Teile der älteren Drucke als jüngere Zusätze in Anmerkungen verwies; ja, die am Schlusse stehende *Constitutio Ansegisi abbatis* schloß er vollständig aus seiner Ausgabe aus, die seitdem als Grundlage der Forschung gedient hat³. Da haben gegen 1910 unabhängig voneinander drei Forscher erkannt, daß das Alter der Handschriften hier nichts über den Wert der Texte besagt, daß in Wirklichkeit die umfangreichere Fassung 1

¹ Sein Schreiber Jacobus de Driessche war um 1500 Superior der Guillermiten zu Brügge; vgl. Lappenberg, *Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte* II (1847), 637, Anm. 2. Die Vermerke über die Besitzer der Handschrift ergänzte H. Moretus, *Analecta Bollandiana* XXXII (1913), 338, Anm. 1.

² S. zuletzt MGH. SS. rer. Merov. VII, 595.

³ Textverbesserungen gab nach einer neuen Vergleichung der Handschrift von Le Havre O. Holder-Egger, *Neues Archiv* XVI (1890), 602—606.

im wesentlichen die ursprüngliche Gestalt der Gesta darstellt, daß dagegen die alte Handschrift 2 einen stark verkürzten Text aufweist. Das hat zuerst mein leider im Februar 1915 bei Perthes gefallener Schüler Anton Rosenkranz überzeugend dargelegt¹, und für die gleiche Erkenntnis sind unmittelbar danach der jüngst verstorbene Dom Fernand Lohier² und Ferdinand Lot³ eingetreten. Eine künftige Ausgabe wird also auch die jüngeren Abschriften zu berücksichtigen haben; einstweilen kann man die wirkliche Gestalt der Gesta im großen und ganzen aus der Verbindung des Textes von Löwenfeld mit den von ihm in Sternnoten verwiesenen Teilen gewinnen⁴. Die Kenntnis der Gesta ist weiter gefördert worden durch die Quellennachweise von Rosenkranz und durch seine Untersuchung der in der Chronik enthaltenen Zeitangaben⁵ sowie durch die Regesten, die Lot von ihren zahlreichen Urkundenausügen gegeben hat⁶, und durch seine Darstellung namentlich des Grundbesitzes von St. Wandrille am Ende der Merowingerzeit⁷. So ist heute eine Würdigung der inhaltreichen Schrift mit größerer Sicherheit möglich als früher.

Die Chronik von St. Wandrille ist die älteste Klostersgeschichte des Abendlandes und ist damit auch ein Beispiel für die Vielgestaltigkeit, welche die Erneuerung der Studien in der Karolingerzeit unter dem fördernden Einfluß älterer Vorbilder der Geschichtsschreibung gegeben hat. Die Annalistik wird aus einer sich an Ostertafeln anlehrenden Gedächtnisstütze zu einer wirklichen Zeitgeschichte; neue Versuche einer Weltchronik werden unternommen. Die geistliche Lebensbeschreibung findet wertvolle Darstellungen in mannigfachen Formen; dazu tritt mit Einhards Leben Karls des Großen die erste weltliche Biographie des Mittelalters, die in den Lebensbeschreibungen Ludwigs des Frommen und in Assers Leben Alfreds des Großen bald Nachfolge gefunden hat. Gregor von Tours,

¹ Beiträge zur Kenntnis der Gesta abbatum Fontanellensium, Bonner Dissertation 1911, S. 7—50, mit Benutzung der Handschriften von Brüssel und Amiens.

² Les manuscrits des Gesta abbatum Fontanellensium (Revue Mabillon VII, 1912, 393—430), unter Heranziehung auch der Pariser Handschriften.

³ Études critiques sur l'abbaye de Saint-Wandrille (Bibliothèque de l'École des hautes études, Scienc. hist. et philol. 204), Paris 1913, S. CXIII—CXXXV, mit Benutzung der Brüsseler Handschrift und der Collection Baluzé 58. Die bei Loewenfeld weggelassene Constitutio Ansegisi abbatis hat Lot S. 188—191 neu herausgegeben.

⁴ Ich führe daher die Gesta nach Seiten und Zeilen dieser handlichen und billigen Ausgabe an. [Auf der neuen Einsicht in das Verhältnis der Handschriften beruht die für die Société de l'histoire de Normandie besorgte Ausgabe von F. Lohier und J. Laporte, Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii, Rouen und Paris 1936; dazu vgl. des zweiten Herausgebers Aufsatz, Revue Mabillon 28, 1938, S. 99—111 und W. Bartz, Studien über die Gesta abb. Fontanell. (Historisches Jahrbuch 57, 1937, S. 575—603)].

⁵ Rosenkranz a. a. O. 50—102.

⁶ Lot a. a. O. 1—20; dahinter folgt eine Ausgabe der erhaltenen Urkunden des Klosters bis 1200.

⁷ Ebd. III—XXIX.

der den Bischöfen seines Sprengels das letzte Kapitel der Historien gewidmet hatte, stand damit vereinzelt da. Jetzt erhält das Frankenreich nach dem Vorbild des römischen Liber Pontificalis seine ersten Bistumsgeschichten in den Gesta episcoporum Mettensium des Paulus Diaconus, in den durch ihre Fälschungen berüchtigten Actus der Bischöfe von Le Mans und in den Bischofsgeschichten von Auxerre und Verdun, gleichwie in Italien Neapel und Ravenna dem Beispiel der römischen Kirche folgen; in England war Alvin mit einer großen Dichtung über seine heimatliche Kirche von York in ähnlicher Richtung vorangegangen. Auch Kloostergeschichten hatte es bis dahin im Abendlande kaum gegeben, oder vielmehr sie fanden ihren Ausdruck nur in den Viten heiliger Äbte und Mönche, etwa des Klostergründers oder eines gefeierten Nachfolgers. Es kam vereinzelt auch vor, daß die Geschichte einiger Äbte verbunden wurde: Bedas Historia abbatum Wiremuthensium ist das bedeutendste, aber außerhalb Englands unbekannt gebliebene Beispiel dieser Art aus älterer Zeit, das im Grunde doch nur aus einer Vita, dem kurz vorher verfaßten Leben Abt Ceolfrids, erweitert ist. Jonas von Susa fügte wohl zu der Vita Columbani ein 2. Buch über dessen Schüler hinzu; aber schon der Wechsel von Schauplatz und Helden: Athala von Bobbio, Eustasius von Luxeuil, Wunder aus dem Kloster der Äbtissin Burgundofara, Bertulf von Bobbio, lehrt, wie fern dem Verfasser noch der Gedanke einer zusammenhängenden Klostergeschichte gelegen hat — nicht die Geschichte der klösterlichen Gemeinschaft stehen im Vordergrund, sondern die heiligen Männer und Frauen mit ihren Tugenden und Taten, vor allem den Wundern. Die Vitae patrum des Ostens, soweit sie schon im Westen in lateinischer Übertragung gelesen wurden, etwa in der Historia monachorum des Rufinus, mit ihren Erzählungen vorbildlicher Handlungen und Weisheitssprüche von Einsiedlern und Äbten boten ebensowenig das Beispiel einer Klostergeschichte wie die vielgelesenen Dialoge Gregors des Großen; auch abgesehen von den anderen Gesichtspunkten der Stoffauswahl, zeigt auch hier der Wechsel des Schauplatzes die verschiedene Absicht. An die Vita eines Klosterheiligen wurden wohl Miracula von seiner Grabesstätte angereiht, wie z. B. in den Lebensbeschreibungen des hl. Gallus, und so konnte die Vita damit beiläufig wichtige Vorgänge aus der späteren Geschichte des Klosters in sich schließen; aber das Ziel ist auch dann die Verherrlichung des über den Tod hinaus wirkenden Heiligen, nicht eine Geschichte seiner Gründung. Erst der gesteigerte geschichtliche Sinn der Karolingerzeit hat die Gattung der abendländischen Klosterchroniken ins Leben gerufen, denen zwar die Folge der Äbte die natürliche Ordnung gab, in denen aber das Kloster selbst im Mittelpunkt steht; sie beginnen eben mit den Gesta abbatum Fontanellensium, von denen hier die Rede sein soll.

Vielleicht wird man demgegenüber auf die Geschichte der ersten

Äbte von St. Maurice verweisen, die *Vita abbatum Acaunensium*¹, die freilich Krusch auch erst dem 9. Jahrhundert zugewiesen hat; aber selbst wenn die Forscher recht hätten, welche an der Entstehung im 6. Jahrhundert festhalten², so umfaßt diese kleine Schrift, die nach wenigen Worten über den vierten Abt abbricht, bei der kurzen Lebensdauer seiner Vorgänger ganze elf Jahre³ und berichtet zudem fast nur von dem Lebensgang und dem Wesen der ersten drei Äbte, so gut wie nichts von der Klostergeschichte. So muß man bis zu den *Gesta abbatum Fontanellensium* hinabsteigen, um im Abendland einer Klosterchronik zu begegnen. Bald nach dem Tode von Abt Ansegis (20. Juli 833) geschrieben⁴, sind sie fast ein halbes Jahrhundert älter als die sich bis 883 erstreckenden *Casus S. Galli Ratperts*; an Alter überragen sie auch die dürftige *Constructio Farfensis* bis 857, die, abgesehen von der breiten Legende des Klostergründers und ersten Abtes Thomas, ebenso wenig das Wesen eines Abtkatalogs abgestreift hat⁵ wie die bis 916 reichende Abtgeschichte von Fulda⁶. Anders die Schrift über St. Wandrille.

Für ihre Abfassung war eine Voraussetzung gegeben in der Pflege, die die geistliche Biographie längst in dem Kloster gefunden

¹ In der von mir aufgefundenen kürzeren Gestalt herausgegeben von Krusch, *SS. rer. Merov.* VII, 322—336; in der vorher allein bekannten erweiterten Fassung ebd. III, 171—181.

² Namentlich M. Besson, *Anzeiger für Schweizerische Geschichte*, Neue Folge IX (1902/5), 267—280; *Monasterium Acaunense*, Freiburg i. d. Schw. 1913, S. 141—159.

³ Nach dem Abtkatalog, *SS. rer. Merov.* III, 183; s. jedoch Bedenken von Krusch, ebd. 174.

⁴ Lot a. a. O. CXXX f. sieht nicht nur in den wenigen Zeilen über die Äbte Fulco und Herimbert (60/11—22) einen späteren Zusatz, sondern auch in den Schlußworten über Ansegis (60/1—9) und läßt die *Gesta* noch bei dessen Lebzeiten unternommen sein. Der Unterschied ist ohne Belang, da auch die in allen Handschriften vorhandenen letztwilligen Verfügungen von Ansegis schon dem Jahre 832/33 angehören. Die Zeit Ludwigs des Frommen äußert sich auch in einer kleinen Wendung, wenn nach den *Gesta* 49/5 Ansegis die Leitung des Klosters übernimmt *divina ordinante dispensatione*; ganz ähnlich lautet die Devotionsformel in den Urkunden Ludwigs von 814—833 *divina ordinante providentia* (z. B. Lot a. a. O. S. 29). [P. Grierson, *Abbot Fulco and the date of the 'Gesta abbatum Fontanellensium'* (*English Historical Review* 55, 1940, S. 275—284) setzt den ursprünglichen Abschluß der Chronik zwischen August 838 und Juni 840, bei Lebzeiten Ludwigs des Frommen, als Abt Fulco zugleich Abt von St. Vaast war; vgl. die Angaben über Abt Wido in c. 11 (7) und die *Series abbatum S. Vedasti*, *SS. XIII*, 382 und *SS. rer. Merov.* VII, Tafel 3 b].

⁵ Ed. Bethmann, *SS. XI*, 519—530 und U. Balzani, *Il Chronicon Farfense di Gregorio di Catino I* (*Fonti per la storia d'Italia*), 1903, S. 1—23. Man sieht darin nur den Auszug einer verlorenen größeren Klosterchronik nach dem Vorgang von I. Giorgi, *Archivio della Società Romana di storia patria* II (1879), 433—441; ob aber mehr verloren ist als das prooemium, erscheint mir recht zweifelhaft beim Vergleich mit der unter tendenziösen Zusätzen darin ausgearbeiteten *Vita Paldonis, Tatonis et Tasonis Autperts* (*MGH. SS. rer. Langob.* 546—555).

⁶ *SS. XIII*, 272—274.

hatte. Auch die nahe Metropole Rouen hatte in dem Leben des Bischofs Audoin (641—684) ein altes Beispiel dieser Gattung hervorgebracht¹, noch im 8. Jahrhundert war das Nachbarkloster Jumièges mit der *Vita Filiberti* gefolgt²: St. Wandrille selbst hat nicht nur früh seinem Gründer und ersten Abte Wandregisel, dem Zeitgenossen Audoins und Filiberts, ein literarisches Denkmal gesetzt, sondern diese erste *Vita Wandregiseli* liegt noch in einer alten Uncialhandschrift vor, die das ursprüngliche Bild der verwilderten Sprache unverändert bewahrt hat³. Sie hat durchaus erbaulichen Charakter; der äußere Gang des Lebens wird ohne viele Einzelheiten nur in Umrissen angedeutet, um so mehr wird die Wesensart des Heiligen als Vorbild herausgestellt, werden Ermahnungsworte von ihm mitgeteilt — zum Lesen bestimmt (c. 1), läuft die Schrift doch wie eine Predigt aus (c. 21). Der Verfasser teilt mit den späteren Schriftstellern des Klosters schon die Neigung zur Verwendung von Lesefrüchten; andererseits ist es für ihn bezeichnend, daß er im Gegensatz zu jenen nicht eine einzige bestimmte Zeitangabe bringt: nur der Todestag seines Helden ist am Schlusse (c. 22) nachgetragen.

Etwa ein Jahrhundert später, nach dem Wiederaufleben der Studien in der Zeit Karls des Großen, wendet man sich im Kloster in gesteigertem Maße der geistlichen Biographie zu und jetzt in einer Weise, die leicht zur Klosterchronik hinführen konnte. Ein fester Zeitansatz ist damit gegeben, daß der 811 gestorbene Mönch Hardvin, ein eifriger Schreiber, neben anderen Büchern von seiner Hand *'librum Vitarum sancti Wandregisili, Ansberti ac Wulfranni confessorum Christi: volumen unum'* hinterließ (*Gesta* 48/¹⁶). Da der Verfasser der *Vita Ansberti* auch diejenige von dessen Vorgänger Lantbert geschrieben hat, besaß man also im Kloster nicht nur das Leben der beiden unmittelbaren Nachfolger Wandregisels, Landberts und Ansberts, sondern mit der *Vita* des Erzbischofs Vulframn von Sens, der als Mönch in St. Wandrille Grab und Verehrung gefunden, hatte man auch schon einem anderen Mitglied der klösterlichen Gemeinschaft ein Denkmal gesetzt; wenig später fand die *Vita Vulframni* Gegenstücke in den kleinen Lebensbeschreibungen des Briten Condedus und des früheren Bischofs Erembert von Toulouse: zu den *Viten* der ersten Äbte gesellen sich solche anderer Klosterangehöriger⁴. Man hat sich unterdessen von

¹ Ed. Levison, *SS. rer. Merov.* V, 536—567.

² Ebd. 568—606.

³ Ed. Krusch, *SS. rer. Merov.* V, 1—24. Hinzugekommen ist mein Nachweis der Benutzung der *Vita Sigolenae*, *Neues Archiv* XXXV (1910), 229 ff. und Fritz Müller-Marquardt, *Die Sprache der alten Vita Wandregiseli*, Halle 1912.

⁴ Diese Heiligenleben von St. Wandrille, die *Vitae Lantberti, Ansberti, Condedi, Eremberti, Vulframni* habe ich in den *SS. rer. Merov.* V, 606—673 herausgegeben; dazu mein Aufsatz *Zur Kritik der Fontaneller Geschichtsquellen* (*Neues Archiv* XXV, 1900, S. 593—607; vgl. XXVI, 571 f.).

der sprachlichen Verwilderung der späteren Merowingerzeit freigebracht und schreibt eine dem klassischen Latein näherkommende Sprache. Man versteht auch gut zu erzählen und verwendet einen schlichten und zugleich lebendigen Stil ohne Künsteleien und Dunkelheiten. Er zeigt, daß man sich an guten Vorbildern geschult hat, nicht nur aus der Reihe älterer Kirchenväter, sondern auch an Schriften der näheren Vergangenheit, wie Bedas *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* und der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus; unter den Heiligenleben, die man kennt und verwertet, finden sich so junge wie das Leben Ermenlands von Donatus und Alcvins *Vita Willibrordi*. In verschiedenem Umfang mischt man wieder Lesefrüchte unter die eigenen Worte, vom Gebrauch einzelner Wendungen bis zum Abschreiben vollständiger Sätze und der mosaikartigen Zusammensetzung ganzer Kapitel — gerade die starke Beschäftigung mit älteren Vorbildern hat vielleicht auch dazu geführt, daß die unbekanntenen Verfasser der *Vita Ansberti* und *Vulframni* wie später der 2. *Biograph Wandregisels* ihren Schriften durch Widmungsbriefe an längst Verstorbene fälschlich ein höheres Alter beizulegen suchten, ohne zu beachten, daß sie damit innere Widersprüche in die Darstellung hineinbrachten. Es ist bei Heiligenleben nicht selbstverständlich, daß auch die natürlichen Verhältnisse eines Ortes geschildert¹, Meeresströmungen beachtet², Bauten erwähnt werden³. Vom Schreiben der Bücher und Urkunden ist nicht nur einmal beiläufig die Rede⁴, sondern der Wert dieser im Verhältnis zur Lebenszeit ihrer Helden nicht sehr alten Viten beruht wesentlich darauf, daß Auszüge von Urkunden in sie aufgenommen sind⁵. Der Einfluß der Urkunden hat wohl die Verfasser auch bewogen, Orte durch Angabe des Gaues, mitunter auch eines Flusses näher zu bestimmen. Die Jahre werden in den Urkunden der Merowingerzeit bekanntlich nach den Herrscherjahren benannt; da zeigen denn bereits diese Heiligenleben die Neigung der Mönche von St. Wandrille, die Königsjahre umzurechnen in Inkarnationsjahre und Amtsjahre der Äbte, sie gelegentlich auch zu bestimmen durch Indiktionen und Pontifikatsjahre der Päpste⁶ — man ist dabei freilich teilweise von falschen Voraussetzungen ausgegangen und hat unrichtig gerechnet. Daß hier neben Beda die neue Annalistik des 8. Jahrhunderts von Einfluß gewesen ist, zeigt am deutlichsten die *Vita Vulframni*, die wohl an wirkliche Beziehungen des

¹ *Vita Condedi* c. 5.

² Ebd. c. 6 (im Anschluß an die *Vita Ermenlandi* und Paulus Diaconus); vgl. ebd. c. 12 und *Vita Vulframni* c. 8 über das *reuma maris*. Über die Herleitung dieses von Beda vermittelten Begriffes aus Vegetius' *Epitoma rei militaris* IV, 42 (ed. C. Lang S. 161) vgl. Ch. W. Jones, *Classical review* 46 (1932), 248; dazu G. Macdonald, ebd. 47 (1933), 124.

³ *Vita Ansberti* c. 14, 20; *Condedi* c. 7; *Vulframni* c. 11.

⁴ *Vita Vulframni* c. 6.

⁵ *Vita Lantberti* c. 3, 4; *Ansberti* c. 9, 10, 13, 18; *Condedi* c. 4, 8; *Vulframni* c. 3.

⁶ *Vita Lantberti* c. 2, 3; *Ansberti* c. 18, 36; *Condedi* c. 8; *Vulframni* c. 10, 11, 14.

Klosters zur Friesenmission anknüpft; aber durch die Annalennachricht vom Tode des Friesenherzogs Radbod im Jahre 719 ließ man sich verleiten, im Widerspruch zu anderen Angaben den Tod und die Translation Vulframns nicht 695 und 704 anzusetzen, sondern 720 und 729 — man hat Radbods Ende mit der Wirksamkeit Vulframns in Verbindung bringen wollen, konnte diesen also nicht wohl vor 720 sterben lassen. Aber trotz solcher Geschichtsklitterungen und aller Plagiate zeigen gerade die lebensvollen Erzählungen vom Herzog Radbod, welcher Kunst der Darstellung man um 800 in St. Wandrille mächtig geworden war.

Damit ist der Boden gekennzeichnet, auf dem die erste wirkliche Klosterchronik des Abendlandes erwachsen ist. Der unbekannte Mönch, der bald nach 833 auf Befehl von Abt Fulco¹ sich dieser Aufgabe unterzog, war dafür formal und sachlich durch umfassende Studien vorbereitet. Die Reihe der ihm bekannten und vielfach von ihm nachgeahmten und ausgeschriebenen Vorbilder und Quellen, die besonders Rosenkranz nachgewiesen hat, ist groß und ließe sich sicherlich noch erweitern. Auch der Verfasser der *Gesta* ist ein vortrefflicher Erzähler und schreibt dabei ein ziemlich schulmäßiges Latein, obgleich er z. B. den Accusativus absolutus statt des Ablativs verwendet (15/¹³, 30/²⁶, 36/¹, 42/²⁴, 44/¹²) und sich in der ältesten Handschrift Lesarten 1. Hand ergeben haben, wie 12/²¹ *Alpium iuga transcensus — Italiam ingreditur*.

Entsprechend der schlichten Art des Stils vermeidet der Wortschatz im ganzen Besonderheiten des Ausdrucks; nur gelegentlich stellen Wendungen die klassische Bildung des Verfassers zur Schau wie 'bacchus' für Wein (13/³⁰), 'philosophia' und 'philosophare' für geistliches Wissen und Sinnen (22/⁷, 49/³, 51/¹⁹), die 'urbs Romulea' für Rom (15/¹², 42/⁴⁰, 43/¹⁹) und der Vergleich der Strömungen der unteren Seine mit denen des 'Nilus Aegyptiacus' (14/¹³). Wenn er denselben Strom zweimal auch mit dem Namen des Paradiesesflusses 'Geon' bezeichnet (13/³⁷, 14/²), so bekundet dieser biblische Ausdruck (Gen. 2, 13)² zugleich ein Werturteil — preist er doch die untere Seine in vollen Worten. Der *Liber Pontificalis* hat seiner Feder Lieblingsworte geliehen, wie 'almificus' (11/³, 15/³⁸, 17/¹⁵, 37/¹⁶, 45/²⁶ und — die Quelle! — 42/⁹), 'apostolicus' für den Papst (17/³³, 35/², 37/⁶, 42/³⁷, 45/³, 48/²⁴, 49/⁸), 'intarta' für den Aufrührer (Rosenkranz 53), ein gelegentliches 'coangelicus' (ebd. 54) und 'sagacissimus' (20/²³, 26/¹¹, 49/³⁵; Rosenkranz 53, Anm. 1), 'exarchus' und 'exarchatus', vielleicht auch 'patricius' für den Major-domus und sein Amt (ebd. 32 und 53)³; 'praefectus domus regiae'

¹ 11/⁶ ut imperata postulant. Vgl. oben S. 533, Anm. 4 und S. Löwenfeld, Forschungen zur Deutschen Geschichte XXVI (1886), 195 f.

² Vgl. auch Hieronymus, *Liber interpretationis Hebraicorum nominum* (ed. P. de Lagarde, *Onomastica sacra* I, 1870, S. 124/¹¹): 'Geon fluvius, qui apud Aegyptios Nilus vocatur, in paradiso oriens' usw.

³ Doch begegnet *patricius* in diesem Sinne auch in fränkischen Quellen, und

(13⁷) und 'praefectura (13¹³) im gleichen Sinne statt des hier häufigeren 'dux' und vorherrschenden 'princeps' sind vielleicht durch Einhards Leben Karls des Großen (c. 1) angeregt¹. Das auch sonst in der Karolingerzeit begegnende 'taxare' in der Bedeutung „erwähnen“ (20¹⁴, 39⁴¹, 50³⁷) geht hier wohl auf die Vita Eligii zurück². Wenn auch einige griechische Worte begegnen, so hatten sie meist längst im Lateinischen Heimatrecht gewonnen, wie 'agon' (11¹⁶, 39³²) mit 'agonista' (15³³, 18⁵) und 'agonizans' (21²⁹), 'armonia' (36⁸), ein technischer Ausdruck wie 'pyramida' (41⁴¹, 55²⁷), das mehrmals in der Vulgata begegnende 'latomus' (37²²) und das wohl aus Beda (Hist. eccl. II, 3) übernommene 'emporium' (40³⁹). In der Wendung: 'passio incidit illi, quam medici paralysin vocant' (57³⁸), ist das Fremdwort durch die Dialoge Gregors des Großen IV, 16 (ed. Moricca, 1924, S. 252) vermittelt: 'ea, quam Greco vocabulo medici paralysin vocant, molestia corporali percussa est'³; bei den Worten 21²⁴ 'ad locum accedens qui hodieque Milonis-cripta per metonimiam dicitur' hat offensichtlich die zweite Vita Audoini § 32 (SS. rer. Merov. V, 560, Anm. 1) als Vorbild gedient: 'aedificator monasterii, quod nunc per metonymiam Sanctum Sidonium dicunt.' Nur vereinzelt finden sich Worte einer gesuchten Gelehrsamkeit, die einem der beiden von Abt Ansegis geschenkten 'Libri glossarum' (54²⁹) entstammen mögen und in einem Glossar der um 800 geschriebenen Leidener Handschrift Vossianus fol. 26 wiederkehren⁴:

32,³¹ 'Talem vitam finientes excipiuntur ab his, qui Greco eloquio⁵ vocantur theoe ypochthonoe'. Vgl. G. Goetz, Corpus glossariorum Latinorum III, 405, 1: 'dii infernales theoe ypochthonioe' (andere Belege ebd. VI, 344).

55,³³ 'curia quae Grece beleuterion dicitur'. — Goetz III, 403, 51: 'curia beleuterion' (vgl. VI, 297)⁶.

wenigstens die Verwendung in der Vita Fursei c. 9 und 10 (SS. rer. Merov. IV, 438 f.) war dem Verfasser durch Vermittlung Bedas, Hist. eccl. III, 19 (ed. Plummer I, 168) bekannt. Zum fränkischen Gebrauch des Patricius-Titels vgl. R. Buchner, Die Provence in merowingischer Zeit (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte IX), Stuttgart 1933, S. 86 ff.

¹ Doch nennt schon die Vita Ansberti c. 21 (a. a. O. S. 634⁹) Pippins 'praefectoriam administrationem'.

² SS. rer. Merov. IV, 712⁷, 714⁹. Vgl. ebd. V, 312¹⁸; Du Cange unter taxare; Goetz, Corpus gloss. Lat. VII, 334.

³ Vgl. SS. rer. Merov. V, 671, Anm. 6.

⁴ Bei der Neigung des Verfassers zu Fragen der Zeitrechnung (s. unten S. 542 f.) ist es vielleicht erwähnenswert, daß diese Handschrift nach jenem Glossar (den 'interpretationes Latinae, hoc est hermineomata Graecae') eine chronologische Schrift enthält, den seltenen, hier unvollständig abbrechenden Traktat des Pseudo-Athanasius de ratione paschae, anscheinend in der Fassung des Ambrosianus) bei B. Krusch, Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie, Leipzig 1880, S. 329—332; vgl. Goetz, Corpus gloss. Lat. IV, S. XXIX.

⁵ Graeco eloquio in ähnlichem Zusammenhang die Vita Vulframni c. 12 (S. 671¹⁸) nach den Dialogen Gregors des Großen III, 33 (ed. Moricca S. 211).

⁶ Cicero, auf den Rosenkranz 52, Anm., verweist, ist sicherlich nur mittelbar benutzt.

55/⁴⁰ mit 56/⁴⁴ 'Domum vero, qua librorum copia conservaretur, quae Graeco pyrgiscos dicitur'. — Goetz III, 400, 55: 'armarium pyrgiscos' (vgl. VI, 95).

Lucan oder der von ihm abhängige Orosius haben der Schlacht bei Vincy den Namen eines 'bellum plus quam civile' verschafft (20/²⁶; Rosenkranz 52, Anm.). Doch ist ein solcher Aufputz der Erzählung Ausnahme; im ganzen kennzeichnet sie sich, wie gesagt, durch Schlichtheit und Klarheit des Ausdrucks.

Dagegen zeigt sich die Belesenheit des Verfassers um so mehr in der Verwendung kleinerer und größerer Lesefrüchte. Ich denke dabei nicht an Quellen, denen er mehr oder weniger wörtlich Tatsachen entnahm, die für seinen Gegenstand sachlich in Betracht kamen, an Quellen, wie die sogenannten Annales Mettenses, aus denen er ganze Abschnitte abschrieb, um den Klostergeschehnissen einen zeitgeschichtlichen Hintergrund zu geben¹, oder die in geringerem Umfang für denselben Zweck benutzten Annales Petaviani² oder die alte Lebensbeschreibung Wandregisels, aus der ein Teil des I. Kapitels geschöpft ist. Vielmehr habe ich hier die vielen Stellen im Auge, wo er sich an Vorlagen anlehnt, nicht um danach die gleichen Vorgänge zu berichten, sondern um mit den aus anderem Zusammenhang entnommenen Wendungen oder in freier Nachahmung die eigene Darstellung flüssiger zu gestalten, ihr eine bessere Form zu geben und sie zu beleben. Es sind oft nur belanglose Wendungen, deren Inhalt der Verfasser ebensogut in eigenen Worten hätte wiedergeben können, z. B., um aus der Menge der von Rosenkranz gesammelten Belege wenige anzuführen:

15/²⁸. 16/²⁷ 'Quod ita ut petierat impletum est' = Beda, *Hist. eccl.* V, 11.

21/²⁸ 'fortissimo Christi umbone repellens' nach Alevins Vita Richarii c. 9 (SS. rer. Merov. IV, 394/⁹): 'fortissimo fidei umbone repellens'.

22/¹⁹. 39/⁴⁴ 'praesentis vitae debitum complens' aus der Vita Lupi Treccensis c. 12 (SS. rer. Merov. VII, 302/¹⁹).

Manchmal erstrecken sich solche Entlehnungen über mehrere Zeilen, berühren nicht nur den Ausdruck, sondern auch den Inhalt. Sie sind auch dann teilweise unerheblich, wenn der Verfasser etwa Tugendkataloge der Vita Eligii auf Ansegis überträgt (52/⁸⁻¹⁴; Rosenkranz 66f. und 30). Mitunter sind solche Anleihen aber wenigstens ein Fingerzeig dafür, wie er dazu gekommen ist, Dinge zu erwähnen, deren Darstellung sich damals keineswegs von selbst verstand. Ob er die Strömungen der unteren Seine geschildert hätte (14/⁴⁻¹⁶), wenn nicht bereits ein Mönch seines Klosters sie in der Vita Condedi c. 6 in Anlehnung an die Vita Ermenlandi und an

¹ Vgl. zuletzt Rosenkranz 78 ff.

² Ebd. S. 78. Hinzuzufügen ist eine Stelle von c. 15, S. 45/²¹, wo es von Abt Witlaic, der nach 44/¹² im Jahre 753 an die Spitze des Klosters getreten war, heißt: 'Duos etiam annos accepit regimen coenobii Widolaicus, antequam Remigius cathedram episcopalem Rotomagensis urbis subiret'. Das beruht auf der Angabe der Petaviani zu 755 (SS. I, 11): 'In hoc anno dominus Remedius adeptus est sedem ecclesiae Rotomagensis'.

Paulus Diaconus zum Gegenstand der Schilderung gemacht, wenn er selbst nicht in Bedas Beschreibung der Meeresströmungen bei der Insel Wight ein Vorbild gefunden hätte, dem er sich teilweise wörtlich anschließen konnte (Rosenkranz 74 f.)? Oder hätte er die Umwandlung der Wildnis in die fruchtbaren Klostergefilde mit solcher Wärme gepriesen (14/¹⁶⁻³⁶), ohne die Worte Bedas über Lastingham und die Verherrlichung Solignacs in der Vita Eligii (Rosenkranz 66 und 75)? Wenn solche Lesefrüchte in größerem Umfange auftreten, erscheinen sie leicht als Ausbeute geistigen Diebstahls; aber daneben ist für jene Zeiten eines werdenden Schrifttums die erziehliche Wirkung nicht zu vergessen: ohne das Vorbild hätte der Verfasser vielleicht gar nicht daran gedacht, den Gegenstand auch nur zu erwähnen. Man lese die wenigen Worte der alten Vita Wandregiseli c. 14 über dessen Kirchenbauten — vier Zeilen in der Ausgabe von Krusch S. 19^{25ff.}! — und vergleiche damit die eingehendere Darstellung der Gesta (15/^{4ff.}); bei ihr hat die dem Kunsthistoriker bekannte Beschreibung des Nachbarklosters Jumièges in der Vita Filiberti c. 7—9 wohl ebenso Pate gestanden, wie sie neben Beda und der Vita Eligii die Naturschilderungen des Verfassers (13/^{28ff.})¹ beeinflusst und sein Naturempfinden zwar sicherlich nicht geweckt, aber ihm zum Ausdruck verholfen hat. Ob der Verfasser ohne das Vorbild von Einhards Vita Karoli die letztwilligen Verfügungen von Ansegis wiedergegeben hätte (Rosenkranz 82 f.)? Zudem ist er so wenig ein sklavischer Abschreiber gewesen wie Einhard; auch er setzt alte Werkstücke in ein neues Gefüge ein und ergänzt sie aus eigenen Mitteln. Um den Inhalt der Gespräche zwischen Wandregisel, Audoin von Rouen und Filibert von Jumièges anzudeuten, verwendet er z. B. Worte der Vita Eligii über ihren Helden², die selbst teilweise von Sulpicius Severus' Vita Martini³ abhängig sind:

Vita Martini c. 25, 4.	Vita Eligii II, 17 (16).	Gesta 15, 41—16, 3.
'Sermo autem illius non alius apud nos fuit, quam mundi inlecebras et saeculi onera relinquenda.'	'Cuius denique sermo non alius apud suos fuit, quam de regno Dei, de paradisi deliciis et de gehennae suppliciis, de iustitia quoque et fide et caritate ac mundi inlecebris, cunctaque saeculi oblectamenta omnimodis relinquenda.' —	'Quorum denique oratio non alia erat, quam de regno Dei, de paradisi deliciis et de gehennae suppliciis, de iustitia quoque, de fide et caritate ac patriae salute simulque pace omnibus praedicanda mundique illecebris respuendis.'

Darüber wußte er natürlich nichts, er setzte solche Gesprächsstoffe bei Heiligen als selbstverständlich voraus; aber er machte einen Zusatz, der ebenfalls über die Zeit Wandregisels nichts besagt, je-

¹ Vgl. auch 21/²⁵, 22/³ ff., 41/³⁴ ff.

² Migne, Patr. Lat. 87, 551 (bei Krusch, SS. rer. Merov. IV, 708 weglassen).

³ Ed. Halm S. 135.

doch wohl bezeichnend ist für einen Verfasser, der die bewegte Zeit Ludwigs des Frommen miterlebte: der Tod von Ansegis, mit dem er abbricht, fällt in das besonders unfriedliche Jahr 833 — 'de ... patriae salute simulque pace omnibus praedicanda!'

Es sind nicht nur größere und kleinere Stücke Mosaik, die hier verarbeitet sind, nicht nur einzelne aufgesetzte Lichter, bei denen ein älteres Gemälde als Vorbild gedient hat. Man erkennt die Eigenart der Gesta erst richtig, wenn man feststellt, daß auch der Gesamtplan dieser ersten abendländischen Klostergeschichte sich an ein früheres Werk anlehnt. Der römische Liber Pontificalis, die einzige erzählende Quelle, aus der einmal ein größeres Stück wörtlich angeführt wird (42/7-19), ist diese Richtschnur gewesen; das hat schon Pertz (SS. II, 270) erkannt und Rosenkranz (S. 52 ff.) näher dargelegt. Wie die monarchische Gewalt des Bischofs der des Abtes vergleichbar ist, wie Bischofsliste und Abtkatalog in gleicher Weise die ursprünglichste und dürtigste Form einer schriftlich niedergelegten Erinnerung an die Vergangenheit von Bistum und Kloster darstellen, so ist auch die älteste Bischofsgeschichte des Westens Vorbild geworden für andere Bistumschroniken und nun auch für den Aufbau von Klostergeschichten. Dieses Vorbild tritt denn auch bei allen Unterschieden in den Gesta deutlich zutage: in der Gliederung nach der Folge der Äbte, in der Art, wie bei fast jedem von ihnen die Herkunft, die Amtsdauer nach Länge und Zeitgrenzen, die Begräbnisstätte und der Todestag¹ angegeben werden. Da wird nach dem Beispiel des Papstbuches erzählt von der Errichtung oder Wiederherstellung von Bauten, da hören wir in ähnlicher Weise von Schenkungen an Grundbesitz wie von kirchlichen Geräten und anderen Wertgegenständen, die dem Kloster unter dem betreffenden Abt oder auch durch seine eigene Freigebigkeit zuteil werden. Bis auf die Erwähnung der im Archiv ruhenden Urkunden wirkt das Vorbild (Rosenkranz 57 f.), und noch die Schlußworte, über die Vakanz nach Ansegis' Tode (60⁸): 'et cessavit regiminis locus triginta et octo diebus', erinnern mit der 'et cessavit'-Formel an das Ende fast aller Kapitel der römischen Bischofsgeschichte. Es ist nur ein äußerer Rahmen, der damit gegeben war und der im übrigen selbstverständlich einen verschiedenen Inhalt erhielt aus mündlicher und schriftlicher Überlieferung wie aus eigener Anschauung und Erinnerung des Verfassers.

Er war sich dabei bewußt, daß die Gesta sanctorum patrum

¹ Ein Totenbuch oder Martyrologium hat als Quelle für die Todestage gedient; vgl. Rosenkranz S. 90, Anm. 1. Die Übereinstimmungen mit der Handschriftengruppe WMKLV des Martyrologium Hieronymianum erstrecken sich bis zu Abt Wando († um 750), der dem Kloster schenkte 'codicem, in quo continetur regula sancti Benedicti et sancti Columbani et martirologium' (38/40). Vgl. 20/7, 26/7, 29/40, 40/11 jetzt mit der neuen Ausgabe des Martyrologiums von Quentin und Delehaye, Acta sanctorum Novembris II, 2 (1931), S. 327, 153, 42, 195. [Vgl. auch Laporte, Les recensions de Fontenelle du Martyrologe hiéronymien et l'histoire du monastère (Revue Mabillon 29, 1939, S. 1—16)].

Fontanellensis coenobii, wie das Werk in der Überschrift der alten Handschrift von Le Havre heißt, auch für die Frühzeit des Klosters keine bloße Aneinanderreihung von Heiligenleben sein könnten. Gleich zu Beginn, da er mit Wandregisels Leben anhebt, stellt er dessen 'prolixiora gesta', die alte Vita, dem gegenüber; was er selbst hier geben wolle; das nur in kurzem Abriß erzählte Leben des künftigen Abtes wird bald durch die Geschichte von den Anfängen des Klosters abgelöst, durch die Schilderung von Landschaft und Bauten und durch die Besitzgeschichte von Grund und Boden bis zur Gründung — das Kloster tritt vor dem Gründer in den Vordergrund. Der Verfasser kündigt auch an, er werde die Amtsdauer von Wandregisel berichten, auch zu welcher Zeit und unter welchen Fürsten er den Lebenskampf beschlossen habe (11/15); das 1. Kapitel bricht aber in den erhaltenen Handschriften vorzeitig ab und ist wohl nie vollendet worden¹, wie auch die Abschnitte über die drei folgenden Äbte niemals vorhanden gewesen zu sein scheinen². Von Lantbert und Ansbert gab es bereits Lebensbeschreibungen; für den 4. Abt, Childebert (Hiltbert), stand anscheinend wenig Stoff zur Verfügung³, zumal die Rückführung der Gebeine Ansberts aus Hautmont unter Childebert schon im Leben Ansberts erzählt war. Da ging der Verfasser zunächst zu dem 5. Abte, Bainus, über, vielleicht in der Absicht, die Lücke später auszufüllen. Ebenso fehlen Abschnitte über die Äbte Trasarius (806—816) und Einhard (816 bis 823), die nur im Zusammenhang von Ansegis' Leben (S. 49 f.), Trasarius auch einmal im vorhergehenden Kapitel (48/31) beiläufig erwähnt werden, während dem erst kürzlich verstorbenen Ansegis breiterer Raum gewidmet wird als irgendeinem anderen. Einhard ist 846 gestorben, lebte also wahrscheinlich noch, als die Gesta zum Abschluß kamen; vielleicht war dasselbe bei Trasarius der Fall, der 816 auf St. Wandrille verzichtet hatte, um in seine süditalische Heimat zurückzukehren (50/28)⁴. Dann würde die zweite Lücke sich vielleicht aus dem Wunsche des Verfassers erklären, nicht über die Wirksamkeit noch Lebender zu berichten, zumal er die damaligen

¹ Der Verfasser der 2. Vita Wandregiseli hat die 1. Vita unter anderem aus den Gesta abbatum ergänzt; so ist es immerhin denkbar, daß ein Teil der Zutaten zur 1. Vita in den letzten Kapiteln der 2. auf ein verlorenes Stück von c. 1 der Gesta zurückgeht. Doch wird man sich bei den offenkundigen Erfindungen des Verfassers (s. Krusch, SS. rer. Merov. V, 7 ff.) nicht leicht zu dieser Annahme entschließen, und auch Lot hat die nur in der 2. Vita erwähnten Schenkungen daher von seinen Regesten ausgeschlossen und eine von ihnen ausdrücklich gleich Krusch für erlogen erklärt (Lot a. a. O. 13, Anm. 6).

² Löwenfeld, Forschungen zur Deutschen Geschichte XXVI, 196 ff.; so auch Lot S. VIII f.

³ Siehe immerhin Gesta 38/2; Vita Vulframni c. 7.

⁴ Nach Al. Di Meo, Annali critico-diplomatici del regno di Napoli III, Neapel 1797, S. 285 ist Trasar allerdings noch im Jahre der Rückkehr, 816, in Benevent gestorben. Ich weiß nicht, worauf diese Angabe beruht; Mabillon, auf dessen Annales ordinis S. Benedicti (II, Paris 1704, S. 426) di Meo verweist, sagt nichts davon.

Zustände des Klosters kaum ganz gebilligt hat, wo erst Ansegis das Leben nach der Regel Benedikts wiederherstellte (51^{1 ff.}). Jedenfalls ist er bei der Aufzeichnung nicht streng nach der Zeitfolge vorgegangen, sondern hat wenigstens vorläufig Abschnitte zurückgestellt, die ihm nicht so notwendig erschienen oder deren Bearbeitung er aus anderen Gründen zunächst für unzweckmäßig hielt.

Er hat eine wirkliche Klostergeschichte, nicht nur eine Geschichte der Äbte geben wollen, so sehr deren Folge, Taten und Schicksale den Leitfaden abgaben. Das tritt am deutlichsten in den Teilen zutage, die anderen Personen gewidmet sind. So unterbricht er die Geschichte des Abtes Benignus mit Erzählungen über den Einsiedler Milo (c. 4) und den angelsächsischen Presbyter Baga (c. 5); man mag damit etwa die Abschnitte über den Propst Ermhar unter Abt Teutsind (33¹³ bis 34⁷) und über den schreibfrohen Priester Hardvin († 811) unter Gervold (47³⁶ bis 48³¹) vergleichen. Vielleicht war er selbst ein Schüler dieses Hardvin, der 'plurimos arithmeticae artis disciplina alumnos imbuat ac arte scriptoria erudit' (48³), und verdankte ihm seine Vorliebe für das Rechnen. Schon die kurz vorher entstandenen Heiligenleben von St. Wandrille zeigen, wie erwähnt (oben S. 535 f.), in einem gewissen Umfang die Neigung, zu den Jahren der Merowingerkönige Gleichungen zu finden. In besonderem Maße hat der Verfasser der Gesta dies getan, suchte er die zugehörigen Inkarnationsjahre, Jahre der Äbte und Päpste, einmal eines römischen Kaisers zu berechnen¹, wobei das Vorbild der 2. Vita Audoini und der Vita Eligii unverkennbar ist (Rosenkranz 68 f.); zu den Monatstagen bestimmte er oft den Wochentag, die feria. Bücher, die jener Hardvin geschrieben, mögen dabei seine Hilfsmittel gewesen sein: 'librum de arithmetica cum epistolis de ratione paschali: volumen unum' (48¹⁰), 'librum Bedae de naturis rerum ac temporibus: volumen unum, psalterium cum canticis ac himnis Ambrosianis ac terminis paschalibus: volumen unum' (48¹³⁻¹⁶); auf eine Ostertafel als Quelle deutet er selbst hin, wenn er bei seinen Berechnungen zur Translation vom 31. März 704 hinzufügt: 'Nam sollempnitas sancti paschae tertio Kalendarum Aprilium tunc extitit' (19⁷). Seine Neigung zu rechnen war freilich eine etwas unglückliche Liebe, weil er sich nicht nur manchmal ver-

¹ Bei den Angaben über die Zeit der Klostergründung finden sich 14³⁸ auch die Worte 'aevo tertio', die schwerlich später zugesetzt sind, obwohl sie in der 1. Handschriftenklasse fehlen. Rosenkranz S. 96 fand sie unerklärlich, Lot S. III, Anm. 5 sinnlos. Ob der Verfasser beim Beginn der Klostergeschichte etwa das Weltalter (aevum statt des üblicheren aetas) hat beifügen wollen? Dann müßte allerdings aevo III. aus aevo VI. (seit Christi Geburt) entstellen sein, ein nicht seltener Lesefehler. — Auch die Zeitangaben der Constitutio Ansegisi sind zum größten Teil erst vom Verfasser der Gesta zugesetzt und hätten in der Ausgabe von Lot S. 190³⁴ bis 191³ ('qui erat' bis 'regiminis') als nicht zugehörig gekennzeichnet werden sollen. Zum Wortlaut vgl. Gesta 14³⁸, 19⁹, 20¹³, 26¹⁴, 28^{18/35}, 31³¹, 34^{10/39}, 37^{4/28}, 38¹⁰, 40², 45², 46¹⁹, 48⁴¹, 49^{7/26} und Rosenkranz S. 71.

rechnete, sondern bisweilen auch von falschen Voraussetzungen ausgehend. So schrieb er Dagobert I. im Anschluß an die 2. Fassung des *Liber historiae Francorum* c. 43 (SS. rer. Merov. II, 315) 34 statt 16 Jahre zu und benutzte einen Königskatalog, der die königslose Zeit von 737 bis 743 nicht erwähnte, und ließ daher Childerich III. (743—751) unmittelbar auf Theuderich IV. (721—737) folgen, setzte auch Childerichs Absetzung mit den Metzger Annalen zu früh ins Jahr 750 — man kann sich danach vorstellen, wie seine Zeitgleichungen oft fehlgehen mußten¹.

Jener Hardvin war nicht nur ein großer Rechner, sondern auch ein eifriger Schreiblehrer und Abschreiber von Büchern; es entspricht dem, wenn die Bücherei des Klosters und damit die Studien in den Gesta einen erheblichen Raum einnehmen: der Geist der 'litterae renatae' der Karolingerzeit findet auch darin seinen Ausdruck. 'Erat namque ignarus litterarum' wie seine Vorgänger in Rouen und St. Wandrille, heißt es von dem Abt und Erzbischof Raginfrid (35/¹⁷); der Verfasser sieht darin eine Ursache seiner geringen Eignung für das geistliche Amt. Etwas milder heißt es von Abt Witlaic: 'Erat quippe fere gnarus litterarum' (44/³⁸), während unter den Verdiensten Gervolds gerühmt wird (47/²⁹): 'Scolam in eodem conobio esse instituit, quoniam pene omnes ignaros invenit litterarum, ac de diversis locis plurimum Christi gregem aggregavit optimisque cantilenaе sonis — edocuit. Erat enim praefatus Gervoldus, quamquam aliarum litterarum non nimium gnarus, cantilenaе tamen artis peritus.' Endlich von Abt Ansegis erfahren wir nicht nur den Ort, 'ubi primo elementa didicerat litterarum' (60/²⁸), sondern sein Abschnitt setzt auch gleich mit dem Lobspruch ein (49/²): 'Ansigisus, vir gloriosus ac tranquillus omnique scientia, divinae scilicet atque humanae philosophiae, sufficienter instructus' — erst dann werden seine Eltern genannt. Man sieht, wie sehr dem Verfasser die erneuerten Studien eine Herzenssache sind. Er erwähnt, daß bald nach der Gründung des Klosters Wandregisels Neffe Godo aus Rom nicht nur Reliquien für die neuen Kirchen mitbrachte, sondern auch 'volumina diversa sanctarum scripturarum veteris ac novi testamenti maximeque ingenii beatissimi atque apostolici papae Gregorii' (15/²⁰)²; für die Äbte Wando, Witlaic und Gervold gibt er Zugangsverzeichnisse der Klosterbibliothek (38/¹⁷ bis 39/¹⁷, 44/^{37/38}, 47/¹⁹⁻²³, 48/⁵⁻¹⁹)³ und bei Ansegis zählt er dessen Bücherschenkungen und andere Gaben nicht nur an St. Wan-

¹ Vgl. im einzelnen zuletzt Rosenkranz 85 ff.; s. auch Krusch a. a. O. VII, 512 mit 474 und 482.

² Für Rom als Herkunftsort zugleich von Reliquien und Büchern im 7. Jahrhundert vgl. z. B. den Brief des Papstes Martin I. an Amandus (SS. rer. Merov. V, 456) oder die Vita Geretrudis c. 2 (ebd. II, 457).

³ Gesta 44/³⁸ ist hinter 'Andreae apostoli volumen unum' eine in den Drucken fehlende Stelle nach Rosenkranz 23 zu ergänzen: 'epistolae Pauli volumen unum, Vita sancti Martini volumen unum'. [Zu den Bücherverzeichnissen vgl. Bartz a. a. O. S. 584 ff.]

drille auf (53/⁸⁻¹⁵, 54/¹⁻³¹), sondern auch an sein zweites Kloster Saint-Germer-de-Fly (56/¹⁴ bis 57/³⁴). Immer wieder hebt er Prachthandschriften in Romana littera hervor, d. h. in der damals erneuerten Unzialschrift (38/¹⁹, 41/⁷, 42/³⁹, 48/⁷, 53/⁹), weist hin auf die Verwendung von Purpurpergament, Gold- und Silberschrift und von Elfenbeindeckeln, unter den Bauten von Ansegis wird ein Bibliotheksgebäude nicht vergessen (55/⁴⁰) — auch solche Züge sind für den Geist der Chronik bezeichnend. Auch sie bekunden, daß hier, sowenig es an erbaulichen Erzählungen fehlt, der Übergang von der Hagiographie zur bewußten, auf gelehrten Studien beruhenden Geschichtschreibung vollzogen war.

Sein dürftiges Wissen über den Bischof und Abt Lando weitete der Verfasser durch Nachrichten aus der Zeitgeschichte zu einem Kapitel aus. Da verdient die Art Hervorhebung, wie er zum Jahre 731 besonders Bedas gedenkt (29/⁶⁻⁹): 'Venerabilis presbiter Beda historiam aecclesiasticam, quam de gente sua, id est Anglorum, composuerat, usque in hunc annum mirabili opere perduxit et non multo post caelestia regna petiit VII. Kalend. Iunii¹.' Er hat Bedas Werk, das ja auch mancherlei aus der Geschichte von Klöstern berichtete, eifrig gelesen, wie zahlreiche Anleihen zeigen²; es ist dabei nicht ohne einen Mißgriff abgegangen, wenn er Angaben Bedas über 'Traiectum', d. h. Utrecht, auf Maastricht bezog und daher irrtümlich seiner Erzählung einfügte (21/⁶)³. Aber gerade das bedeutende Werk des Angelsachsen dürfte bei allem Unterschied eines seiner hauptsächlichsten Vorbilder gewesen sein. Wie Beda hat er auch außerhalb seines Klosters Forschungen, wenn auch be-

¹ Bekanntlich schwankt die Überlieferung in dem auch auf dem Festland verbreiteten Schreiben Cuthberts über Bedas Tod (zur Überlieferung vgl. R. Brota-nek, Texte und Untersuchungen zur altenglischen Literatur und Kirchengeschichte, Halle 1913, S. 150 ff.) bei der Angabe des Tages zwischen VII. Id. Mai. und VII. Kal. Iun. (C. Plummer, *Baedae Opera historica* I, S. CLX mit Anm. 9); vgl. Plummer S. LXXIII, Anm. 1; Mommsen, *MGH. Auct. ant.* XIII, 225 f. Die Gesta sind wohl der älteste Beleg für die zweite Lesart.

² Vgl. Rosenkranz 74 ff. Ich erwähne nur 13/^o 'possessionem terrae largiente (= Beda IV, 18 [16]) Erchinoaldo', weil der scheinbare Widerspruch der Worte zu den Angaben über einen Kauf des Landes (s. Krusch a. a. O. V, 6 und dagegen Lot S. VI ff.) durch den Nachweis der Entlehnung noch mehr an Bedeutung verliert.

³ Daß Wando von Karl Martell nach Maastricht, nicht nach Utrecht verbannt worden ist, ergibt der Hinweis auf das 'monasterium beati Servatii confessoris Christi' (35/⁴⁵); von dort brachte er Reliquien des Heiligen bei der Rückkehr nach St. Wandrille mit, mit denen er hier eine neue Servatiuskirche austattete (S. 37). Daher die Eintragungen über Servatius in den auf St. Wandrille zurückgehenden Handschriften des Martyrologium Hieronymianum zum 13. Mai und teilweise zum 1. Oktober; s. *Acta sanctorum Novembris* II, 1, S. [60] (= II, 2, S. 251) und [128] (vgl. Krusch a. a. O. III, 83). — Wie Wando von Karl nach Maastricht verbannt wurde, so Bischof Eucherius von Orléans nach Köln, dann nach St. Trond, Ainmarus von Auxerre in die Ardennen (SS. rer. Merov. VII, S. 42 mit Anm. 5 und S. 50 f.); Pippin der Mittlere hatte Ansbert in das Kloster Hautmont im Hennegau verwiesen (ebd. V, 634). Man erkennt, daß die ersten Karolinger diese Genden als ihr sicherstes Machtgebiet ansahen.

scheidener Art, vornehmen lassen oder selbst angestellt: er weiß, welche Stelle der Karolinger Hugo, der mit den Bistümern Rouen, Bayeux und Paris die Abteien St. Wandrille und Jumièges in seiner Hand vereinigte, nicht nur in den Abtreihen der beiden Klöster, sondern auch in den Bischofslisten von Rouen und Paris einnahm (27/17)¹; er hatte sich also um der Geschichte Hugos willen die Abtfolge des Nachbarklosters und den Bischofskatalog der eigenen Metropole, aber auch den von Paris zu verschaffen gewußt.

Unter den Bauten von Ansegis begegnet nicht nur eine Bibliothek, sondern auch eine 'domus cartarum', ein Archiv (56/41). Immer wieder verweist der Verfasser nach dem Vorbild des Liber Pontificalis auf die Bestände dieses Archivs (16/15/37, 22/23, 25/15, 27/9, 28/7/21, 30/32, 43/8, 46/30); er ist neben dem Mönche von St. Denis, der fast um dieselbe Zeit mit Benutzung seines Klosterarchivs die „Taten Dagoberts I.“ beschrieb, der erste Urkundenforscher unter den Geschichtschreibern des Mittelalters — es ist ja auch das Menschenalter, aus dem die ältesten Urkundenbücher des Frankenreiches (wie die von Freising und Fulda) erhalten sind. Waren die Heiligenleben von St. Wandrille mit der Aufnahme einzelner Urkundenauszüge vorangegangen (oben S. 535), so sind die Gesta auf diesem Wege weithin gefolgt; die Zusammenstellung bei Lot ergibt nicht weniger als 51 Regesten, die in der Chronik enthalten sind. Bei weitem die Mehrzahl betrifft das 7. Jahrhundert und das erste Drittel des 8., vor allem die Vorgeschichte des Ortes und die Zeit der Äbte Bainus, Benignus und Hugo, während nachher nur mehr vereinzelte Urkundenauszüge wiedergegeben sind. Dies hängt wohl damit zusammen, daß unter Karl Martell bald nach Hugo die Einziehung von Klostergut zugunsten der Vasallen des Herrschers begonnen hatte, es also nahelag, gerade den älteren Besitz in Erinnerung zu bringen; es ist wohl auch bezeichnend, daß zu den wenigen Stücken aus jüngerer Zeit, deren gedacht wird, die Übersicht über den gesamten Klosterbesitz gehört, eine Art Polyptychon, das auf Befehl König Karls im Todesjahre von Abt Witlaic (787) aufgezeichnet wurde (45/7–20)². Der Verfasser bietet keine vollständigen Texte dar ähnlich den von Beda aufgenommenen Papstbriefen, die Gesta weiten sich nicht zu einem Urkundenbuche aus wie so manche spätere Klosterchronik. Wie nur eine einzige Grabschrift mitgeteilt wird (34/6)³, so auch im Wortlaut nur ein Satz aus einer der Urkunden Pippins des Mittleren über das an St. Wandrille geschenkte Eigenkloster Fleury im Vexin (18/30–37); sodann ist aus einem

¹ Vgl. L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* II² (1910), 204 und 466.

² Vgl. dazu die Ausführungen über die *Brevium exempla* bei A. Dopsch, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* I², Weimar 1921, S. 75 ff. (S. 88 über die Gesta).

³ Sie ist inhaltlich belanglos und ihre Aufnahme vielleicht nur durch das Beispiel von Beda veranlaßt, dem die einführenden Worte entnommen sind; s. Rosenkranz 75 f.

Diplom Dagoberts III. von 715 ebenfalls unverändert die Beschreibung wiederholt, die das vom König verliehene Viertel des Forstes Arlaunum umgrenzte (c. 6)¹. Im übrigen faßt der Erzähler den wesentlichen Inhalt der Urkunden meist nur in einige Worte zusammen, nennt in einem Satz von Regestenform oft bloß den Aussteller der Urkunde, Gegenstand und Zeit der Schenkung, vereinzelt auch Ausstellungsort und Zeugen. So ist eine Kritik bei der Kürze der Auszüge nur mit Vorbehalt möglich, wenn ich auch keinen Anlaß sehe, die Zuverlässigkeit der Regesten und, soweit diese ein Urteil gestatten, die Echtheit der darin verarbeiteten Urkunden zu beanstanden, gleichwie auch Lot und — bei den Urkunden von Karolingern — Mühlbacher sie ohne Einwendungen verzeichnet haben².

Jene im Wortlaut mitgeteilte Stelle aus einer Urkunde Pippins von 706:

'Ubi constituimus virum strenuum et Dei cultorem domnum Bainum episcopum rectorem monasterii Fontanellensis, ea videlicet conditione, ut ex praefato monasterio Fontanella post recessum eiusdem Bains ipsi monachi in ipso Floriaco coenobio consistentes omni tempore rectores et gubernatores habeant et sub eorum ditione nostris et futuris temporibus permaneant et sub nostra ac heredum nostrorum defensione ipsa loca perenniter tuenda consistant.'

enthält gleiche Bestimmungen über die zukünftigen Leiter von Fleury, wie sie nach einem Urkundenauszug der Vita Ansberti c. 10 Bischof Pascharius von Nantes um 675 für ein anderes Eigenkloster von St. Wandrille, Indre, getroffen hatte, dessen erster Abt, Ermenland, aus dem Seinekloster gekommen war³:

'In cuius largitione praedictus antistes Pascarius statuit, ut post discessum eiusdem venerandi patris Ermenlandi ex monasterio Fontanella per cuncta succedentia tempora sibi instituant rectores universi praefati loci habitatores.'

Diese Übereinstimmung besagt noch nicht allzu viel; denn die Bestimmung könnte beide Male in gleicher Weise zugunsten des Mutterklosters erfunden worden sein, obwohl ich keinen Anhalt für diese

¹ Die Grenzbeschreibung reiht sich denjenigen an, die K. Brandi in seiner Besprechung von Rübel's Franken zusammengestellt hat, Göttingische gelehrte Anzeigen 1908, I, 6 ff. [= Brandi, Ausgewählte Aufsätze, Oldenburg 1938, S. 181 ff.].

² Lot a. a. O. S. 3 ff.; Mühlbacher, Regesta imperii I², S. 872 und unten S. 893 sowie bei Lot angegebenen Nummern; vgl. auch Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum II, 367 f. Die Annahme von Krusch a. a. O. V, 6, daß die am Schlusse des 1. Kapitels erwähnten Urkunden gefälscht und ihre Auszüge erst nachträglich in die Gesta eingeschmuggelt worden seien, hat Lot S. VI ff. widerlegt. Zu dem Bedenken gegen die Ausstellung von Urkunden am 1. März füge ich hinzu, daß verhältnismäßig viele Urkunden der Merowinger Ende Februar oder Anfang März ausgestellt sind, also wohl wenn sich die Großen zur Zeit des alten Märzfeldes um den König versammelten; vgl. Pertz, Dipl. Merov. Nr. 30, 66, 70, 73, 75, 81—84, 87, 91, 93, 94.

³ SS. rer. Merov. V, 626 (wo ich in Anm. 4 die Urkunden schon verglichen habe); vgl. ebd. S. 674.

Annahme sehe¹. Aber der Wortlaut wird in einem ganz unverfänglichen, weil sachlich belanglosen Teile, in der Art der Nennung von Bainus, auch gedeckt durch eine gleichzeitige Urkunde Pippins für Echternach vom 13. Mai 706²:

'ubi decrevimus et constituimus virum strenuum et Dei cultorem apostolicum domnum Willibrordum episcopum,'

und nachher:

'ut ipsum monasterium in nostra vel heredum nostrorum dominatione vel defensione in antea semper permaneat,'

— wenigstens die erste Übereinstimmung erklärt sich doch nur aus der Herstellung beider Urkunden im Auftrage desselben Ausstellers, Pippins.

Auch die kleineren Regesten haben bei aller Kürze Wendungen der Urkundensprache bewahrt, die sich im einzelnen leicht belegen ließen, z. B.

13/¹⁸ 'per venditionis titulum' (oft in Urkunden)³;

16/³⁷ 'quieto ordine possidere' (so Lot S. 27/²⁷);

17/⁴¹ 'plurimamque turbam monachorum adunavit' (ebd. Z. 13: 'cum turba plurima monachorum'; Marculf I, 2, MGH. Formulae S. 41/¹⁵: 'ubi — abba vel turba plurima monachorum adunata esse nuscuntur');

18/¹⁵ 'in suo proprio a fundamentis construxit';

18/¹⁰ 'perpetualiter tradidit possidendum';

19/²⁸, 25/^{21, 26}, 31/¹³ 'una cum adiacentiis suis';

27/²⁷ 'villam, — quae ipsi de iure — parentum suorum legitime obvenerat';

31/³⁹ 'a bonis ac Deum timentibus hominibus' (z. B. Lot S. 27/¹⁹, 28/²),

und es ist auch zu beachten, daß 'ille' in der Richtung des Artikels der romanischen Sprachen in den Urkundenausügen öfter begegnet (19/³⁰, 23/³¹—24/⁷, 27/⁴³, 28/¹, 48/³⁴, 58/⁸, 59/³³), während dieser Gebrauch des Wortes sonst vermieden ist. Von den Beisitzern, die in einer Gerichtsurkunde Karl Martells 723 zu Zülpich genannt werden (25/²), lassen sich nicht nur die drei Bischöfe belegen⁵, sondern

¹ Für ein 3. Eigenkloster von St. Wandrille, Donzère in der Provence (vgl. Vita Ansberti c. 9, ebd. S. 625), hatte Theuderich III. um 676 in einer verlorenen Urkunde nach einem Regest ähnlich bestimmt: 'tali conditione quod in Fontanella monasterio acciperet sibi rectores, quando opus esset, et monachos et abbates'; s. Lot 5, Anm.

² Pertz, Dipl. Merov. S. 93 f., Nr. 4; C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 2, Luxemburg 1930, S. 39 f.

³ Die Übereinstimmung mit dem Liber Pontificalis, auf die Rosenkranz 58 verweist, ist geringer als die mit fränkischen Urkunden; vgl. z. B. MGII. Formulae S. 781 unter 'venditio'.

⁴ Hier gilt dasselbe wie Anm. 3; vgl. z. B. ebd. S. 736 unter 'adiacentiae'.
⁵ Ebbo ist der Erzbischof von Sens (vgl. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule II², 417 f.), Milo der bekannte Inhaber der Bistümer Trier und Reims, wie schon Löwenfeld richtig erklärt hat. Wenn er dagegen in dem an 2. Stelle genannten Haldoin einen Bischof von Troyes vermutet, so findet sich dort nur ein Arduin (ebd. S. 455; SS. rer. Merov. V, 78, Anm. 3). Dafür paßt vortrefflich der Diözesanbischof von Zülpich, Alduinus von Köln, der in den auf

in einer 726 ebenfalls in Zülpich ausgestellten Urkunde Karls auch einer der vier erwähnten Grafen, Haregar¹ — es war vielleicht der Graf des Zülpichgaues². Fast immer teilt der Verfasser das Königsjahr der Urkunden mit, meist auch den Monatstag, indem er mitunter andere Zeitbestimmungen hinzuberechnet (oben S. 542 f.). Da fällt es denn auf, daß ein paar Male Angaben zweifellos urkundlicher Herkunft der festen Datierung entbehren (16/⁴², 18/²¹, 24/⁹; vgl. Lot S. 3 ff., Nr. 3, 21, 30); der Zusammenhang ergibt, daß es sich in diesen Fällen nicht um selbständige Urkunden handelt, sondern daß die Angaben dem erzählenden Teil, der Narrativ der nächstbesprochenen Urkunde entnommen sind, die selbst datiert war, aber über ihre Vorgeschichte wie üblich keine Zeitangaben enthielt. So lassen sich manche Anzeichen zugunsten der Zuverlässigkeit der Urkundenauszüge der Gesta geltend machen³.

Meist sind es Schenkungsurkunden, die in einen Auszug gebracht sind; seltener handelt es sich um Schutz und Immunität (29/¹⁰, 42/⁴¹), während Urkunden über das Verhältnis zum Diözesanbischof anders als in den Casus S. Galli gar nicht erwähnt werden: die Beziehungen zum Bischof von Rouen scheinen von Anfang an gut gewesen zu sein, das Kloster trotz Wandregisels Aufenthalt in Bobbio und trotz seiner Berührungen mit den unter Columbans Einfluß stehenden Kreisen keine volle Unabhängigkeit gegenüber dem Bischof erstrebt zu haben⁴. Um so mehr lagen dem Verfasser

ein um 850 geschriebenes Exemplar zurückgehenden Fassungen der Kölner Bischofsliste aus Werden und Brauweiler sub Theoderico gesetzt wird (SS. XIII, 284; Duchesne a. a. O. III, 176). Diese Angabe beruht wie andere ähnliche sicherlich auf urkundlicher Grundlage; nur hat der Verfasser der Liste den König Theoderich irrtümlich für den 3. des Namens (673—690) statt für den 4. (721 bis 737) gehalten und hat daher Aldvin vor statt nach Giso eingereiht (über diesen s. auch Levison, Bonner Jahrbücher 135/137, 1932, S. 236, Anm. 1), gleichwie er auch die Reihenfolge der Bischöfe Raginfrid und Agilolf umkehrte (Duchesne a. a. O. III, 178, 180). Die fast sichere Deutung des Haldoinus der Gesta vom 3. Jahr Theoderichs IV. auf den Kölner Bischof, die meines Wissens bisher nicht erfolgt ist, ergibt für die Kölner Bischofsliste den ersten festen Zeitpunkt zwischen den Jahren Kuniberts und dem Concilium Germanicum von 742.

¹ Pertz, Dipl. Merov. S. 100/³³; S. Müller, Het oudste cartularium van het sticht Utrecht (= Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, 3. Reihe III), 1892, S. 7/¹⁵: 'Signum Herigeri comitis'.

² Er wäre dann wohl der erste bekannte Graf dieses Grafschaftsgaues. Vgl. H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen (= Ebering, Historische Studien 143), Berlin 1920, S. 18 ff.

³ Dagegen hat der Verfasser nicht alle Urkunden berücksichtigt oder einzelne übersehen. So übergeht er die einzige erhaltene echte Merowingerurkunde für St. Wandrille, die Chilperichs II. von 716 (Pertz, Dipl. Merov. S. 75, Nr. 85; Lot S. 26, Nr. 3). Hier ist bei Pertz 75 Z. 42 = Lot 27 Z. 25 in den Worten 'totam ipsam forestam Gemmetic(ensem)' sicherlich totam als späterer Einschub zu streichen. Das Wort fehlt an je einer entsprechenden vorhergehenden und nachfolgenden Stelle der Urkunde und mit Recht; der Forst Jumièges gehörte teilweise dem danach benannten Nachbarkloster; vgl. Vita Lantberti c. 3 und 4 (SS. rer. Merov. V, 611 f.) und Lot S. XIII.

⁴ Bezeichnend ist Vita I. Wandregiseli c. 14 (S. 20/³⁻⁸); vgl. Gesta 12/³⁵ ff., 15/²⁴ ff.

die wirtschaftlichen Dinge am Herzen. Er hebt wohl hervor, wieviel Jahre die Abtei ein verlorenes Landgut besessen hat (27/³⁹), wie lange der Anerkennungszins von zu Lehen gegebenem Eigentum gezahlt worden ist (31/³²). Gerade die „Säkularisation“ von Kirchengut unter Karl Martell hat er mit besonderer Anschaulichkeit dargestellt (c. 10), so daß seine Mitteilungen für die Frühgeschichte des Lehnswesens von Bedeutung sind¹; es ist der temperamentvollste Teil der Schrift, wo er sich aufs heftigste gegen Abt Teutsind ereifert, der fast ein Drittel des Klostergutes an Verwandte und Königsmannen verliehen habe, ein Verlust, der bis zur Gegenwart nicht ausgeglichen sei. Gegenüber der guten alten Zeit, die ihm den Tagen der Apostel vergleichbar schien (30/^{19–23}; dazu Rosenkranz S. 51, Anm. 2, und S. 76), den *'felicia atque laetissima tempora'* der Vorgänger, deren eigene Schenkungen an das Kloster er nachdrücklich hervorhebt (24/^{21 ff.}, 26/³¹, 27/^{25 ff.}, 28/⁴), betrachtete er die Zeit Teutsinds als *'dies tyrannidis, non regiminis'* (30/⁶); Äbte dieser Art galten ihm als schlimmer denn Heiden, die Gebäude niederbrennen, aber das Land nicht rauben. Kürzer, aber mit ähnlichem Ingrimm äußert er sich über weitere Vergabungen an *'regii homines'* in der Zeit Pippins und Karls des Großen unter den Äbten Witlaic (44/^{22–23}, 45/¹⁹) und Gervold; des letzteren Gefügigkeit führt er auf seine Furcht vor dem Verlust des Amtes zurück².

Die Übertragung der Abtwürde nach Rücksichten der Politik und der Verwandtschaft (20/²⁰, 21/⁵, 26/^{10 ff.}, 34/¹², 35/¹³, 36/³⁶, 45/³⁴), ja auf Geschenke hin (44/¹⁰) hat bei ihm anscheinend geringeren Anstoß erregt, vollends die Einholung der Zustimmung des Herrschers zur Abtwahl erschien ihm offenbar bei diesem auf königlichem Grund und Boden erbauten Kloster als selbstverständlich, wenn der König nicht von sich aus den Abt bestimmte (39/²⁸, 40/¹⁷, 50/³⁴). Nur sollte der neue Abt nach der Auffassung der Gesta ein Erhalter und Mehrer, kein Verschleuderer des Klostergutes sein und für genügenden Unterhalt der Mönche nach den Vorschriften der Regel des hl. Benedikt sorgen³ (28/¹⁰, 35/²¹, 40/²³, 44/²⁶, 51/⁷). Gerade wegen dieser Fürsorge rühmt er Ansegis nicht zum wenigsten, wie er auch dessen dahin gehende *Constitutio* in

¹ Wenigstens gestreift werden die Verhältnisse von St. Wandrille einmal beiläufig auch in dem neuen Werke von H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933, S. 121, Anm. 42. [Vgl. auch Bartz a. a. O. S. 580 ff.].

² In den Drucken fehlt S. 47/⁹ nach *reciperet* diese wichtige Stelle, die Rosenkranz 23 f. mitgeteilt hat: *'Verum etiam de his, quae possidere videbatur, regii hominibus multo amplius quam praedecessor suus Widolaicus ad possidendum dereliquit, quae hactenus de eodem coenobio permanent ablata. Afficiebatur enim nimium metu regalium ac potentium hominum nihilque potestative in illorum praesentia agere audebat, timens regimch coenobii amittere. Ideoque, sicut praefati sumus, multae res ecclesiae perierunt in huius administratione'*.

³ Von einer früheren Geltung der Regel Columbans wußte der Verfasser anscheinend nichts mehr, wenn auch unter den Handschriften der Bibliothek eine Abschrift beider Regeln erwähnt wird; s. oben S. 540, Anm. 1.

sein Werk aufgenommen hat. Das wirtschaftliche Gedeihen des Klosters, die ausgiebige Versorgung der Mönche steht ihm so im Zusammenhang mit ihrem geistlichen und geistigen Leben; in der ungenügenden Fürsorge für ihr leibliches Wohl sieht er die Ursache für den Verfall der Klosterordnung, des 'status regulae' (44/²⁶, 51/⁴) — Ansegis' Sorge für jenes ist ihm eine der Voraussetzungen für die durch ihn bewirkte Wiederherstellung des Lebens nach der Regel Benedikts. So ist die Schrift in dieser Hinsicht auch ein Ausdruck der Bestrebungen der Klosterreform in den Tagen Ludwigs des Frommen¹.

¹ Das Kloster Benedikts von Aniane, Cornelimünster (59/³² ad Indam coenobium), ist, abgesehen vom Elsaß und seinen Nachbargebieten, das östlichste Kloster, das im letzten Willen von Ansegis bedacht wird.

ZU DEN VERSEN DES ABTES CELLANUS
VON PÉRONNE.

[*Zeitschrift für Celtische Philologie* XX, 1936, S. 382—390.]

Die bald nach 833 verfaßte Klostergeschichte von Saint-Wandrille in der Normandie, die *Gesta abbatum Fontanellensium*, ist in weitem Umfang mosaikartig zusammengesetzt. Nicht nur sind in dieser ältesten wirklichen Klosterchronik des Abendlandes zahlreiche Auszüge aus Urkunden des Klosterarchivs aneinander gereiht und andere Nachrichten aus erzählenden Quellen mehr oder weniger wörtlich übernommen; darüber hinaus sind, ähnlich wie in den karolingischen Heiligengeschichten von St. Wandrille, auch wo es sich nicht um die Wiedergabe von Tatsachen aus früheren Quellen handelt, von den ersten Worten an viele größere und kleinere Lese-früchte um der schönen Redewendungen willen zusammengetragen. Dies hat weit über die Ausgabe von S. Löwenfeld¹ hinaus vor allem mein 1915 bei Perthes gefallener Schüler Anton Rosenkranz gezeigt², dessen Ergebnisse ich selbst zusammengefaßt und in Einzelheiten ergänzt habe³. Es sind Nachweise von Entlehnungen, die einem künftigen Herausgeber auch für die Textgestaltung dienlich sein werden, die sich vermutlich auch noch werden erweitern lassen⁴. Ich kann selbst noch einen Nachtrag geben, der wegen seiner Art wohl eine besondere Bekanntheit verdient. Im I. Kapitel erzählt der Verfasser, wie Wandregisel in den Sprengel Bischof Audoins von Rouen (641—684) kommt, wo dann um die Mitte des 7. Jahrhunderts seine Klostergründung erfolgt, und er erweitert dabei die

¹ In der Sammlung der *Scriptores rerum Germanicarum*, Hannover 1886.

² In der Bonner Dissertation: Beiträge zur Kenntnis der *Gesta abbatum Fontanellensium*, 1911, S. 50 ff.

³ Zu den *Gesta abbatum Fontanellensium* (*Revue Bénédictine* XLVI, 1934, S. 241—264) [hier S. 530 ff.]. [Vgl. auch W. Bartz, Studien über die *Gesta abb. Fontanell.* (*Historisches Jahrbuch* 57, 1937, S. 576 ff.).]

⁴ Zu dem Nachweis der Benutzung von Einhards *Vita Karoli* (Rosenkranz S. 80 ff.; vgl. Levison S. 537, 538 f.) kann ich noch einen eigenartigen Nachtrag geben. Wie die alte *Vita Wandregiseli* c. 6 (ed. Krusch, *MG. Scriptores rerum Merovingicarum* V 15) erzählt, weilte der Heilige, als er der Welt entsagte, zuerst kurze Zeit in Montfaucon bei einem greisen Einsiedler, dessen angeblichen Namen Balfriid erst die zweite *Vita* gegen 850 ergänzt hat, während er auch dem Verfasser der *Gesta abbatum* c. 1, 3 (ed. Löwenfeld S. 12, 8) noch unbekannt war (vgl. schon den Hinweis von Wilhelm Arndt, *Kleine Denkmäler aus der Merovingerverzeit*, Hannover 1874, S. 26). Dies drückt der Verfasser freilich seltsam aus: 'cuidam magnarum virtutum viro, cuius nomen modo memoriae non occurrit, adherens', mit einer Wendung, die er noch dreimal, also offenbar gern, zur Bezeichnung des Nichtwissens, verwendet (c. 1, 8, S. 17/18: 'quorum nunc nomina memoriae non occurrunt'; c. 17, S. 56/9: 'fanones ac lintea non occurrunt memoriae quot fuerint numero', und S. 57/33: 'plurimos, quorum nunc nomina memoriae non occurrunt'. Die Wendung geht auf Einhard c. 18 (ed. Waitz und Holder-Egger⁶, 1911, S. 22) zurück, der so von einer Kebsfrau Karls des Großen redet: 'de concubina quadam, cuius nomen modo memoriae non occurrit'.

Angaben der alten, ersten Vita Wandregiseli (c. 13)¹ durch einen größeren Nebensatz über die seelsorgerische Tätigkeit des Bischofs²:

‘qui tum temporis sedem urbis Rotomagensis adeptus, verbum immortalitatis suis civibus amministrabat fideique catholicae fautor pariterque praeceptor barbaricas ac indomabiles eorum mentes nectare euangelicae doctrinae debriabat atque ignaram³ bene credere gentem docebat sedulisque exhortationibus Christum dominum Deum esse colendum monstrabat.’

Der Anfang dieser Worte lehnt sich an den Prolog von Audoins zweiter, um 800 verfaßter Lebensbeschreibung (§ 2) an⁴:

‘dum et civibus suis verbum semper immortalitatis abundanter tribuit.’

Bei den folgenden Worten war mir längst aufgefallen, daß darin der Schluß eines Hexameters steckt: ‘bene credere gentem’, ohne daß es mir gelungen wäre, dessen Herkunft zu ermitteln: erst jetzt habe ich die vermutete Quelle aufgefunden, die man in der Tat nicht leicht ahnen konnte.

Ludwig Traube hat im Jahre 1900 in einem anregenden Aufsatz⁵ das Verständnis für Verse erschlossen, die aus einer Handschrift der Laurentiana in Florenz zwar schon Bandini 1775 in der Hauptsache mitgeteilt hatte⁶, die dann aber unbeachtet geblieben waren. Traube wies nach, daß sie aus dem an der Grabesstätte des hl. Furseus entstandenen Irenkloster Péronne an der Somme in der Picardie stammen und, wenn nicht alle, so mindestens zum Teil auf dessen 706 gestorbenen Abt Cellanus zurückgehen, aus dessen Briefwechsel mit dem Angelsachsen Aldhelm Wilhelm von Malmes-

¹ Ed. Krusch a. a. O. S. 19.

² Loewenfeld S. 12/³⁷⁻⁴². Die dort in eine Anmerkung gesetzten Worte, die in der Handschrift von Le Havre fehlen, gehören gleich allen vermeintlichen Zusätzen der größeren Fassung zum ursprünglichen Text, wie Rosenkranz, F. Lot und F. Lohier dargetan haben; vgl. Levison a. a. O. S. 530 f. [Vgl. die neue Ausgabe von F. Lohier und J. Laporte, Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii, Rouen und Paris 1936, S. 4].

³ So Rosenkranz S. 35 auf Grund von Handschriften, mit Recht, wie sich zeigen wird. Die Ausgaben von d’Achery an haben das sachlich ebenfalls mögliche ‘gnaram’. So las vielleicht schon der Verfasser der von den Gesta abhängigen 2. Vita Wandregiseli c. 13 (ed. Mabillon, Acta sanctorum ordinis S. Benedicti II 1669, S. 540): ‘atque docibilem subiectamque ad credendum quondam asperam gentem docebat’, wo ‘docibilem’ auf ‘gnaram’, allerdings auch ‘asperam’ auf ‘ignaram’ zurückgehen könnte.

⁴ Acta sanctorum Augusti IV 810; vgl. Script. rer. Merov. V 548, Anm. 3, und Rosenkranz S. 68 f.

⁵ Perrona Scottorum, in den Sitzungsberichten der philos.-philol. und histor. Klasse der Münchener Akademie der Wissenschaften 1900, S. 469—538; die hier in Betracht kommenden Teile sind wiederholt in Traube’s Vorlesungen und Abhandlungen III, München 1920, S. 95—119.

⁶ A. M. Bandinius, Catalogus codicum Latinorum bibliothecae Mediceae Laurentianae II 812 ff. über Codex Plut. LXVI 40.

bury Bruchstücke erhalten hat¹. Es sind vor allem zehn Hexameter, in denen Cellan sich selbst und den Bischof Transmarus von Noyon, den Diözesanbischof von Péronne, nennt, und acht Verse aus einer dem hl. Patrick geweihten Kirche, beides offenbar gleich einigen kürzeren 'tituli' in Distichenform Wandinschriften der Kirche jenes Klosters². Die Verse auf Patrick nun, eines der ältesten Zeugnisse für dessen Verehrung außerhalb Irlands³, haben dem Geschichtsschreiber von St. Wandrille als Vorlage gedient. Ich setze Traubes Text hierher:

'Istam Patricius sanctus sibi vindicat aulam,
 Quem merito nostri summo venerantur honore.
 Iste medelliferi monstravit dona lavacri.
 Hic etiam nobis dominumque deumque colendum
 5 Iussit et ignaram docuit bene credere gentem:
 Carpurnus genuit istum, alma Britannia misit;
 Gallia nutrit, tenet ossa Scottia felix,
 Ambo stelligeri capientes praemia caeli.'

Damit vergleiche man die oben angeführte Stelle der Klosterchronik von St. Wandrille: 'ignaram bene credere gentem docebat (= V. 5) sedulisque exhortationibus Christum dominum Deum esse colendum (= V. 4) monstrabat (= V. 3).' Dieses Zusammentreffen mit drei aufeinander folgenden Versen dürfte über die Abhängigkeit der Gesta von der Patrick-Inschrift keinen Zweifel bestehen lassen und auch die Annahme einer gemeinsamen Quelle unwahrscheinlich machen; der Schluß ist kaum abzuweisen: auch in St. Wandrille hat man die Verse auf den Irenapostel gekannt.

Unter diesen Umständen darf man aber auch aus einer kleineren Übereinstimmung auf die Kenntnis auch der Verse mit dem Namen Cellans schließen, die zusammen mit denen auf Patrick überliefert sind. Dort wird vom Péronner Lande im 5. Verse gerühmt:

'*Fertilis est Bachi campus fecundaque rura*';

entsprechend heißt es in den Gesta c. 1, 6 (S. 13³⁰), wo der Verfasser die Lage von St. Wandrille beschreibt: 'montibus arduis ac

¹ Jetzt auch bei Aldhelm ed. R. Ehwald, MG. Auct. ant. XV 498 f. Die Anfangsworte von Cellans Brief 'quasi pennigero voluta' gehen auf Hieronymus' Vita Pauli c. 8 zurück (Migne, Patrol. Lat. XXIII 24), wie ich Script. rer. Merov. IV 811 angemerkt habe. Sie sind auch sonst beliebt gewesen; außer dem von Ehwald genannten Gildas vgl. Jonas' Vita Columbani I 22 (ebd. IV 95), die Vita Sulpicii Biturigi c. 11 (ebd. S. 379) und — von Jonas abhängig — Vita Walarici c. 27 (ebd. S. 171) und Vita Boniti c. 24 (ebd. VI 132).

² Traube S. 486 (106) ff. Die Verse auf Patrick und die des Cellan hat Kuno Meyer wiederholt, Ériu V (Dublin-London 1911), 110 f. Vgl. dazu auch M. Roger, L'enseignement des lettres classiques d'Ausone à Alcuin, Paris 1905, S. 260 f.; J. F. Kenney, The sources for the early history of Ireland I (New York 1929), 507.

³ Vgl. Levison, Die Iren und die Fränkische Kirche (Historische Zeitschrift 109, 1912, S. 4 [hier S. 249]); L. Gougaud, Christianity in Celtic lands (London 1932) 48 f. — Patrick-Reliquien in Péronne werden in den Virtutes Fursei c. 19 (ed. Krusch a. a. O. IV, 447) erwähnt; vgl. Traube S. 491 (110).

frugiferis Bachique fertilissimis silvisque est obsitum condensis'. Es handelt sich schwerlich um bewußte Anlehnung; dem Verfasser der Gesta waren die Verse vermutlich so vertraut, daß ihm unwillkürlich Anklänge daran in die Feder kamen.

Das Kloster bei Rouen ist, anders als Péronne, kein Irenkloster im eigentlichen Sinne gewesen. Aber in seinen Anfängen steht es in Beziehung zu der weit ausgreifenden klösterlichen Bewegung, die von Columban ausgeht. Wandregisels Gönner Audoin hatte als Knabe mit seinen Brüdern den Segen des Iren empfangen, als dieser 611 auf der Flucht das väterliche Gut des späteren Bischofs berührte; in den Klostergründungen der Brüder, Jouarre und Rebais, fand die Regel Columbans Eingang und diente sein Hauptkloster Luxeuil als Vorbild. Schon als Audoin am Hofe Dagoberts als Referendar lebte, weigerte sich der Britenhäuptling Judacaile als Anhänger keltischen Kirchentums Tischgenosse des Königs zu sein, aber die Tischgemeinschaft mit Audoin ließ er gelten¹. Auch in Jumièges, dem um dieselbe Zeit in Audoins Sprengel gegründeten Nachbarkloster von St. Wandrille, war ein Altar Columban geweiht². Wandregisel selbst hatte dem gleichen, unter Columbans Eindruck stehenden vornehmen Kreise am Hofe Dagoberts angehört wie Audoin; sein Wunsch, Irland aufzusuchen, blieb zwar unerfüllt, aber wenigstens in Columbans Gründung im Langobardenreich, in Bobbio, hatte er eine Zeitlang geweiht, ehe er sein eigenes Kloster gründete³. Im frühen 9. Jahrhundert wurden dort die irischen Erinnerungen sicherlich erneuert, als Abt Ansegis (823—833), der bereits vorher jenes Luxeuil geleitet hatte⁴, von dort Mönche nach St. Wandrille brachte, um hier das Leben von Kanonikern wieder durch klösterliche Ideale zu ersetzen⁵; unter den vielen geistlichen Stiftungen, die er in seinem letzten Willen bedachte, befanden sich auch alle drei von Columban im Frankenreich gegründeten Klöster, Luxeuil, Fontaine und Annegray⁶. So ist es kaum verwunderlich, daß man in St. Wandrille auch in Beziehungen zu dem nicht allzu fernen irischen Kloster Péronne stand, obwohl darüber ein ausdrückliches Zeugnis fehlt⁷, und daß man nicht nur eine Abschrift der Verse aus der dortigen Kirche besaß, sondern daß der Verfasser der Klostergeschichte sie sich auch derart zu eigen gemacht hatte, daß sich Erinnerungen daran in seine Darstellung ver-

¹ Statt Einzelbelege zu geben, verweise ich auf E. Vacandard, *Vie de saint Ouen*, Paris 1902, und auf meine Einleitung zur *Vita Audoini*, *Script. rer. Merov.* V, 536 ff.

² *Vita Filiberti* c. 8 (ebd. S. 589).

³ *Vita Wandregiseli* c. 9 (ebd. S. 17f.).

⁴ *Gesta abbatum Fontanell.* c. 17 (S. 50/18); vgl. S. 52 über Ansegis' Schenkungen an Luxeuil und über seine dortigen Bauten.

⁵ Ebd. S. 51/14.

⁶ Ebd. S. 59/34—36.

⁷ Doch besaß St. Wandrille anscheinend Besitz in der näheren Umgebung von Péronne, der 734 als *Prearie* an den Grafen Rathar verliehen wurde. Vgl. F. Lot, *Études critiques sur l'abbaye de Saint-Wandrille* (= *Bibliothèque de l'École des hautes études* 204), Paris 1913, S. XVIII.

woben. Man mag damit etwa die Tatsache vergleichen, daß man noch um 800 in St. Omer das Leben der Klosterheiligen mit Worten eines Glaubenssymbols begann, die sich fast gleich in dem berühmten, durch Bobbio überlieferten Antiphonar von Bangor finden¹.

Die erwähnten Versinschriften von Péronne sind fern von diesem Kloster und überhaupt vom Frankenreich nur in einer Handschrift mahnigfaltigen Inhalts überliefert, die sich heute in Florenz befindet, aber im späteren 9. Jahrhundert vielleicht von einem Subdiakon Johannes² wahrscheinlich nach einer Vorlage irischer oder angelsächsischer Hand in beneventanischer Schrift, also in Unteritalien geschrieben worden ist³. Die Verse stehen dort, fol. 61/62 unmittelbar vor der beliebten Geschichte des Apollonius von Tyrus, nur durch wenige Zeilen davon getrennt; der Florentinus ist die älteste Handschrift des Romans, die wir besitzen, der Hauptvertreter der ersten erhaltenen Bearbeitung, die sonst nur in einer Pariser Handschrift ebenfalls italienischer Herkunft aus dem späteren 14. Jahrhundert begegnet⁴. Das Wiederauftauchen der Verse in dem Kloster Wandregisels gibt nun die Möglichkeit, mit einiger Wahrscheinlichkeit zu vermuten, daß und wie die Inschriften des Irenklosters in der Pikardie über St. Wandrille in den Süden gewandert sind. Eben in St. Wandrille besaß man früh 'Historiam Apollonii regis Tyri: codicem unum'; es war eine der vielen Handschriften, durch die der um die Mitte des 8. Jahrhunderts gestorbene Abt Wando die Klösterbücherei bereichert hatte⁵. Und ein Abt von St. Wandrille, Trasarius, legte 816 die Leitung des Klosters nieder und kehrte in seine Heimat Benevent zu Herzog Sico zurück⁶. Brachte er etwa eine Abschrift des Apolloniusromans dorthin, die auf der Handschrift Wandos beruhte, und waren auch in dieser bereits die Inschriften von Péronne vor dem Apolloniusbuche, etwa auf einem Vorsetzblatte, eingetragen? Es ist nur eine Vermutung

¹ Script. rer. Merov. V, 753 mit Anm. 1; vgl. ebd. S. 734 und meinen Hinweis, Historische Zeitschrift 109, S. 5 [hier S. 250].

² Sein Name findet sich fol. 20 hinter der Historia de excidio Troiae des angeblichen Dares Phrygius (vgl. die Ausgabe von Ferd. Meister, Leipzig 1873, S. III über die Handschrift), kann aber aus der Vorlage dieses Teils übernommen sein; so Traube S. 485 (106).

³ Vgl. die Beschreibung von Traube S. 484 (105) ff.; E. A. Loew, The Beneventan script (Oxford 1914) 328, 339, 372. Nachbildungen der Schrift geben G. Vitelli und C. Paoli, Collezione Fiorentina di facsimili paleografici greci e latini I (Florenz 1884), Lat. 3 (fol. 62) und E. A. Lowe, Scriptura Beneventana (Oxford 1929), Tafel XXV (fol. 1^v und 61), der vermutet, die Handschrift sei in Monte Cassino geschrieben.

⁴ Vgl. die 2. Ausgabe der Historia Apollonii regis Tyri von A. Riese (Leipzig 1893) S. III f. und über die italienische Schrift der Pariser Handschrift die Ausgabe von M. Ring (Posen und Leipzig 1887) S. 65 sowie E. Klebs, Die Erzählung von Apollonius aus Tyrus (Berlin 1899) S. 20.

⁵ Gesta abbatum Fontanell. c. 13 (S. 38/38), danach Gustav Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui (Bonn 1885) S. 1, Nr. 1, 17. Über die Zeit Wandos vgl. Rosenkranz S. 93 f.

⁶ Gesta c. 17 (S. 50/28). Schon bei der Absetzung Abt Ragenfrids (742?) begegnet ein Mönch Laurentius, ex Benevento Campaniae carnis originem trahens (c. 12, S. 35/40).

und will nicht mehr sein, aber eine Vermutung, durch welche die Tatsachen der Überlieferung eine zureichende Erklärung finden: Inschriften aus Nordost-Frankreich werden in Unteritalien abgeschrieben; eine der ältesten Erwähnungen der *Historia Apollonii* findet sich in St. Wandrille, aber die älteste erhaltene Handschrift ist in beneventanischer Schrift geschrieben; die ebenfalls in St. Wandrille bekannten Inschriften sind mit der *Historia* in eben dieser Handschrift verbunden — alle diese Tatsachen finden sich in der angedeuteten Weise zu einer Art Einheit zusammen. Man darf vielleicht auch daran erinnern, daß Abt Wando seinem Kloster auch ein Martyrologium schenkte¹, sicher das sogenannte Martyrologium Hieronymianum, von dem ein Zweig, der durch Zusätze örtlichen Inhalts, seine Herkunft bezeugt, gerade aus St. Wandrille stammt. Dazu gehört einmal die Weißenburger Handschrift in Wolfenbüttel vom Jahre 772, sodann aber vier untereinander enger verwandte Handschriften des 11. und 12. Jahrhunderts in Lucca und Florenz samt einem Urbinas: ihre späteste gemeinsame Eintragung ist eben der Todestag Wandos². Auch hier ist also die Wanderung eines Textes, der sich um die Mitte des 8. Jahrhunderts in St. Wandrille befand, nach Italien festzustellen. So werden auch die Verse der *Perrona Scottorum* ihren Weg in den Süden über das Kloster in der Normandie genommen haben³.

¹ Gestá c. 13 (S. 39/1); danach Becker a. a. O. S. 4, Nr. 1, 19.

² Vgl. De Rossi und Duchesne, *Acta sanctorum Novembris* II, 1, S. [XVI]ff. B. Krusch, *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* XXIV (1899), 545; Levison, *Revue Bénédictine* XLVI, 253, Anm. 1 [oben S. 540 Anm. 1]. Duchesne a. a. O. S. [XXI] vermutet, daß die Stammhandschrift dieser Gruppe sich eine Zeitlang in der Emilia befunden hat.

³ Traube S. 493 f. (112) hatte die Frage, wie die Verse des Cellanus ins Beneventanische gekommen sind, dahin beantwortet: „Sehr wahrscheinlich: unmittelbar aus einer in Péronne gefertigten Abschrift.“ Seinen Versuch S. 492 (111) f., je eine Leningrader Handschrift aus Péronne und Saint-Riquier herzuleiten statt aus Corbie, hat O. Dobiache-Rojdestvenskaia widerlegt, *Questions corbiennes*, in der Ehrengabe für Karl Strecker: *Studien zur lateinischen Dichtung des Mittelalters* (= Schriftenreihe zur Historischen Vierteljahrsschrift I), Dresden 1931, S. 18—28. — Mit der Wanderung der Verse und im besondern der Patrickverse von Péronne nach St. Wandrille darf man vielleicht auch die Überlieferung von Patricks *Confessio* und *Epistola* gegen Coroticus vergleichen (daß dieses Sendschreiben nicht immer oder nicht immer vollständig mit der *Confessio* in den Handschriften verbunden ist, kann hier unberücksichtigt bleiben). Die Schriften des Irenapostels finden sich außer in dem Liber Ardmachanus zu Dublin, einem Cottonianus und den beiden Oxforder Fell-Handschriften aus Salisbury in drei nordfranzösischen Handschriften (s. u. a. N. J. D. White, *Proceedings of the R. Irish Academy* XXV, Section C, 1905, S. 203 ff., 542 ff.; Kenney a. a. O. S. 165). Es sind einerseits die Pariser Handschrift aus Compiègne und die von Arras aus dem dortigen Kloster St. Vaast, also aus zwei Orten, zwischen denen Péronne fast in gleichem Abstände liegt; anderseits stammt die Handschrift von Rouen aus Jumièges, dem genannten Nachbarkloster von St. Wandrille. Doch bedarf dieser Tatbestand wohl noch einer genaueren Prüfung im Zusammenhang mit der Überlieferung in Heiligenlebensammlungen; vgl. für solche aus Nordfrankreich, Flandern und England meine Feststellungen, *Script. rer. Merov.* VII, 542 ff.

EINE PREDIGT DES LUPUS VON FERRIERES

[Kultur- und Universalgeschichte, Walter Goetz . . . dargebracht,
Leipzig 1927, S. 3—14.]

Die folgenden Seiten sollen die bisher ungedruckte Schrift eines Mannes bekanntmachen, der als einer der eigenartigsten Vertreter der sogenannten Karolingischen Renaissance gefeiert worden ist. Man hat neuerdings die Berechtigung dieses Begriffes bestritten¹, und wenn man dabei im Sinne der späteren Renaissance an „das Vorherrschen neuer, dem mittelalterlichen Lebensideal und seiner Askese entgegengesetzter Tendenzen“² denkt, so wird man den Begriff in der Tat besser fallenlassen. Bezieht man ihn aber wesentlich nur auf die 'litterae renatae' und schließt auch die christliche Antike als Vorbild der Studien nicht aus, so behält er seinen Wert als zusammenfassende Bezeichnung für eine geistige Bewegung, für Bildungsbestrebungen der Karolingerzeit, die sich bei allen Unterschieden mit entsprechenden Erscheinungen des ausgehenden Mittelalters sehr wohl vergleichen lassen: die bewußte gesteigerte Aufnahme antiken Kulturgutes vor allem auf dem Gebiet der Literatur, verbunden mit der Überzeugung von dem vorbildlichen Werte antiker Formgebung. Gewiß, kein Verständiger wird glauben, daß vorher im Frankenreiche alle Reste antiker Bildung untergegangen gewesen seien; schon der Fortbestand der Kirche mit der lateinischen Sprache des Gottesdienstes verbürgte auch das Fortleben eines gewissen Maßes von römischem Bildungsgut, und darum stoßen alle Nachweise über das Andauern von Studien in der Merowingerzeit auf offene Türen. Aber entscheidend sind Maß, Umfang und Ergebnisse dieser Studien, und wenn man überschaut, wie vom 6. Jahrhundert an bis tief in das 8. hinein ein Sinken der literarischen Kenntnisse und Leistungen im Frankenreich eingetreten ist, wieviel reicher an Umfang, Formen und Gehalt die karolingische Literatur ist, und wie sehr dabei die Vorbilder der heidnischen und

¹ Erna Patzelt, Die Karolingische Renaissance (Deutsche Kultur, Historische Reihe, geleitet von A. Dopsch I), Wien 1924. Vgl. dazu S. Singer, Karolingische Renaissance (Germanisch-Romanische Monatsschrift 13, 1925, S. 187 bis 201, 243—258) und den für die Vereinigung der Freunde und Förderer der Universität Frankfurt a. M. 1927 gedruckten Vortrag von Hans Naumann: „Karolingische und Ottonische Renaissance“ [wiederholt in Naumann's „Wandlung und Erfüllung“, Stuttgart 1933, S. 73—92]; ferner die Bemerkungen von K. Burdach, Die Kulturbewegung Böhmens und Schlesiens an der Schwelle der Renaissance (Euphorion 27, 1926, S. 496 f.); P. Kirn, Zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter (Archiv für Urkundenforschung X, 1, 1926, S. 129, Anm. 2) und von mir selbst: Zur Würdigung von Rimberts Vita Anskarii (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, 8. Band, Heft 2; 1926, S. 183 f. [hier S. 628 f.]).

² So W. Goetz, Renaissance (Religion in Geschichte und Gegenwart IV, 1913, Sp. 2227).

christlichen Antike anregend und erziehend gewirkt haben, so wird man auch fernerhin von einer Karolingischen Renaissance reden dürfen, mag es sich auch nur um „eine Art Klassizismus“¹ und Humanismus handeln, um eine „Rezeption“ der Antike, um eine „erste absichtliche Aufnahme des klassischen Altertums“², die „als ein Mittel zur höheren geistlichen Bildung“³ trotz aller Schwankungen Bestand gehabt hat.

Für diesen karolingischen Humanismus sind auch die erwachenden philologischen Studien bezeichnend, die an das 15. Jahrhundert erinnern und für die Überlieferung der antiken Klassiker so bedeutsam geworden sind: das Sammeln lateinischer Texte, das Abschreiben und Vergleichen ihrer Handschriften, die Anfänge einer „kritischen Philologie“⁴. Man weiß, wie diese Bestrebungen in der Tätigkeit des Abtes Lupus von Ferrières (841 bis etwa 862) und in seinem Briefwechsel ihren Ausdruck gefunden haben⁵. Seine Briefe zeigen, wie er beständig bemüht gewesen ist, sich von allen Seiten Klassikertexte zum Abschreiben zu verschaffen und „nicht bloß Texte, sondern gute Texte“⁶. Aber Lupus, der den ‘amor litterarum’ als ihm von Jugend an eigen bekennt, der die ‘sapientia’ preist, ist ein Beleg dafür, wie die Belebung der klassischen Studien in der Karolingerzeit zugleich eine Erneuerung der theologischen Interessen bedeutet. Mit der ‘humana sapientia’ ist ihm die ‘divina’ verbunden, neben den antiken Klassikern stehen ihm die Kirchenväter, und wenn er z. B. den Papst um den vollständigen Text einer Schrift Ciceros bittet, um Quintilian, den Terenzkommentar des Donatus, so bittet er doch zugleich und an erster Stelle um Hiero-

¹ Naumann a. a. O. S. 10 [82].

² W. Goetz, Das Wesen der deutschen Kultur (Darmstadt 1919), S. 10.

³ Ders., Renaissance und Antike (Historische Zeitschrift 113, 1914, S. 240).

⁴ L. Traube, Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte römischer Schriftsteller (Sitzungsberichte der Münchener Akademie, Phil. u. hist. Klasse 1891, S. 389 = Vorlesungen und Abhandlungen III, 1920, S. 4). [Vgl. u. a. Ch. H. Beeson, Lupus of Ferrières as scribe and text critic, Cambridge (Mass.) 1930].

⁵ Ich benutze die letzte Ausgabe der Briefe von E. Dümmler, MG. Epist, VI, 1 ff. Von den S. 806 zusammengestellten neueren Arbeiten vgl. namentlich L. Leyvillain, Étude sur les lettres de Loup de Ferrières (Bibliothèque de l'École des chartes 62, 1901, S. 445—509 und 63, 1902, S. 69—118, 289—330, 537—586); Une nouvelle édition des lettres de Loup de Ferrières (ebd. 64, 1903, S. 259—283); De quelques lettres de Loup de Ferrières (Le Moyen Age 32, 1921, S. 193—217). [Seitdem ist Leyvillain's Ausgabe der Briefe erschienen in den Classiques de l'histoire de France 10 und 16: Loup de Ferrières, Correspondance, Paris 1928, 1935].

⁶ E. Norden, Die antike Kunstprosa II³ (1918), S. 701. Vgl. u. a. U. Berlière, Un bibliophile du IX^e siècle: Loup de Ferrières (Société des Bibliophiles belges séant à Mons, LXXV^e anniversaire, Mons 1912, S. 79—92; [Emm. von Severus, Lupus von Ferrières (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 21), Münster i. W. 1940]. Über die von Lupus für den Grafen Eberhard von Friaul geschriebene Sammlung Deutscher Volksrechte vgl. jetzt B. Krusch, Die Lex Bajuvariorum (Berlin 1924) S. 110 ff.; s. auch Epist. VI, 2.

nymus' Kommentar zu Jeremias. In seiner Frühzeit schreibt er den Mönchen von Hersfeld auf ihren Wunsch das Leben des hl. Wigbert, oder er bringt das Leben des Maximin von Trier in eine dem Zeitgeschmack entsprechende bessere Form. Er beteiligt sich mit eigenen Schriften an dem Streit über die Prädestination, in dessen Mittelpunkt Gottschalk steht; er verfaßt für eine Synode die Kanones, und auch so mancher seiner Briefe hat lediglich erbaulichen Inhalt und legt nur durch Sprache und Stil Zeugnis ab von den Studien des Verfassers, der es überhaupt nicht liebt, mit seiner Gelehrsamkeit viel zu prunken.

Bisher fehlte in der Reihe seiner Schriften eine Predigt. Wohl hat der erste Herausgeber Busaeus 1604 ²Lupus zwei Homilien für das Fest Wigberts zugeschrieben, die er mit zwei Hymnen in einer Handschrift der Mainzer Dominikaner hinter Lupus' Vita Wigberti gefunden hatte, und so sind sie in die Ausgaben seiner Werke aufgenommen worden¹; aber außer der gemeinsamen Überlieferung in jener Handschrift hat man keinen Grund für seine Verfasserschaft geltend machen können, gleich den Hymnen² sind ihm daher beide Predigten neuerdings mit Recht abgesprochen worden³. So blieb nur die kurze Admonitio, die als 100. Stück mit den Briefen des Lupus überliefert ist⁴, und die man mit der Versammlung von Quierzy im Jahre 857 in Verbindung gebracht hat, ohne den Zusammenhang doch wirklich beweisen zu können, und man hat auch bestritten, daß Lupus selbst sie verfaßt habe⁵.

Dennoch gibt es eine Predigt, als deren Verfasser Lupus ausdrücklich bezeugt ist; sie ist längst bekannt, aber nie gedruckt worden, obwohl die Persönlichkeit ihres Verfassers eine Veröffentlichung gerechtfertigt hätte. Die Handschrift des Britischen Museums in London Royal MS. 8. B. XIV ist ein Sammelband in Quart aus verschiedenen Teilen, die erst nachträglich zusammen-

¹ St. Baluzius, *Servati Lupi Opera*, editio secunda, Antwerpen 1710, S. 313 bis 322 (S. 324 hinter den Hymnen die Bemerkung von Busaeus über die Herkunft); Migne, *Patrologia Lat.* 119, Sp. 693—698. Beide Predigten sind auch unter den Werken Bedas gedruckt worden, Migne, *PL* 94, Sp. 477—480.

² E. Dümmler, *Neues Archiv* 4 (1879), S. 314.

³ A. Ebert, *Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande* II (1880), S. 209, Anm. 3; E. Marckwald, *Beiträge zu Servatus Lupus*, Diss. Straßburg 1894, S. 29 f. Zweifel äußert schon Baluze a. a. O. S. 508, und zu den zweifelhaften Schriften rechnet sie auch Fr. Sprotte, *Biographie des Abtes Servatus Lupus von Ferrières*, Regensburg 1880, S. 9; an ein Jugendwerk hatten ohne rechten Grund die Verfasser der *Histoire littéraire de la France* V (1740), S. 269 gedacht. Als echt behandelt sie Richard Rothe, *Geschichte der Predigt*, Bremen 1881, S. 194. Vgl. auch Levillain a. a. O. 62, S. 453. — Bei der ersten Homilie lehnen sich der Anfang und die Schlußworte an Alevins Predigt über Vedastus (vgl. unten S. 560, Anm. 6) an, bei der zweiten der Eingang an seine Vita Willibrordi I, 31, 32 (SS. rer. Merov. VII, 137/²³, 140/³⁰ bis 141/¹, 141/⁸), ebenso der Schlußteil an die I, 32 darstellende Homilie (ebd. 140/²⁻⁹).

⁴ MG. Epist. VI, 88 f.

⁵ Vgl. zuletzt Levillain a. a. O. 63, S. 321 ff.; 64, S. 276 f.

gebunden worden sind¹. Das vierte Stück, das mit der Bibliothek von John Lord Lumley († 1609) in die König Jakobs I. gelangt ist², umfaßt die Blätter 118—144^v; es ist von Händen des 11. Jahrhunderts geschrieben und ganz dem bretonischen Heiligen Judocus gewidmet³, mit dem sich kürzlich Jost Trier in einem fleißigen Buche beschäftigt hat⁴. Die Handschrift begann vermutlich ursprünglich mit Judocus' zweiter Vita, mit der Isembard von Fleury gegen 1000 sein Werk über den Heiligen eröffnet hat (BHL. 4505)⁵. Da aber vom ersten Blatte (fol. 118) nur mehr ein Fetzen vorhanden und vorher anderes ganz verloren ist, setzt der Codex heute erst ein im vierten Kapitel der sich an die Vita anschließenden *Inventio Iudoci* von 977 (BHL. 4506—08), auf die fol. 120—121^v der zugehörige *Sermo Isembards* (ebd. 4509) und fol. 121^v—129^v seine *Miracula* (ebd. 4510) folgen. Die Handschrift enthält sodann fol. 129^v bis 131^v eine 'Omelia in natali eiusdem dicenda ad populum' ('Gaudete, dilectissimi fratres, in Domino — — gloriam accipere mereamur, auxiliante nos rege aeterno . . . Amen'); es ist die vielgelesene und oft benutzte Predigt, die Alvin seiner Vita Vedasti beigegeben hat (BHL. 8509)⁶, nur daß dessen Namen durch den des Judocus ersetzt ist⁷. Daran schließt sich fol. 131^v—133^v die Schrift des Lupus, die hier mitgeteilt werden soll. Fol. 134—135^v folgt ein Offizium für die Festtage des Heiligen, dann fol. 136—136^v zwei

¹ Vgl. Sir G. F. Warner und J. P. Gilson, *British Museum, Catalogue of western manuscripts in the old Royal and King's collections I* (1921), S. 224 f. Ungenügend ist die ältere Beschreibung von D. Casley, *A catalogue of the King's Library* (1734) S. 145.

² Warner und Gilson a. a. O. S. IX und XVIII f.

³ Daher ist die Handschrift schon von Th. D. Hardy berücksichtigt: *Descriptive catalogue of materials relating to the history of Great Britain and Ireland (= Chronicles and memorials of Great Britain and Ireland 26) I*, 1862, S. 265 bis 269.

⁴ Jost Trier, *Der heilige Judocus* (Germanistische Abhandlungen 56), Breslau 1924; vgl. auch desselben Verfassers Aufsatz: *Patrozinienforschung und Kulturgeographie* (*Historische Zeitschrift* 134, 1926, S. 319—349). Zu dem Buche s. die Besprechungen von Edward Schröder, ebd. 131 (1925), S. 289 ff.; M. Coens, *Analecta Bollandiana* 43 (1925), S. 193 f. und von mir selbst: *Neues Archiv* 46 (1926), S. 281 ff.

⁵ Mit BHL. bezeichne ich in herkömmlicher Weise die Nummern der Bibliotheca hagiographica Latina der Bollandisten. Von dem Werke Isembards (vgl. auch Trier a. a. O. S. 16 f.) sind bisher nur Bruchstücke und Auszüge gedruckt.

⁶ *Acta sanctorum Februarii I*, 800; Migne, *Patrol. Lat.* 101, Sp. 678—681. Krusch hat die Homilie von seiner Ausgabe der *Vitae Vedastis* (SS. rer. Merov. III, 399 ff.; vgl. IV, 770; VII, 819 f.) ausgeschlossen.

⁷ In derselben Weise ist daraus eine Predigt auf den hl. Bertinus gemacht worden (*Mabillon, Acta sanctorum ordinis S. Benedicti III*, 1, 1672, S. 168; *Migne PL*, 147, Sp. 1159—1162), und auch die 'Homelia in natale sancti Machutis Christi confessoris atque pontificis' im Royal MS. 13. A. X des Britischen Museums aus dem 10. Jahrhundert, fol. 98—103^v (vgl. Warner und Gilson a. a. O. II, 79) ist bis auf ein paar schon durch Reimprosa kenntliche Zusätze und den Schlußteil mit Änderung des Namens aus Alvin abgeschrieben. So erklärt sich die Übereinstimmung zwischen den Homilien auf Judocus und Machutes (ebd. I, S. IX und II, S. V) aus der Benutzung der gleichen Vorlage.

Hymnen auf ihn: 'Pange cunctorum domino caterva'¹ und 'Audi magnifici luminis auctor', von denen der zweite ungedruckt zu sein scheint. Fol. 136^v ist dabei bis auf drei Zeilen unbeschrieben geblieben, und eine ganz andere Hand hat endlich fol. 137—144^v eine metrische Vita Iudoci (BHL. 4512) eingetragen als 'Sophica theologia in sancti Iudoci confessoris vita' in Hexametern, die mit Distichen eingeleitet und beschlossen werden. Die Handschrift stammt offenbar aus einer Kirche, deren besonderer Patron Judocus war; es steht dahin, ob man an Saint-Josse-sur-Mer selbst denken darf, das Kloster südlich von Étapes und der Mündung der Canche nahe dem Hauptwege nach England, das schon Alcin besessen hat, und das der Mittelpunkt von Judocus' Verehrung gewesen ist (Dép. Pas-de-Calais, arr. und cant. Montreuil)².

Ich lasse nun den Text der Predigt so folgen, wie ihn die Londoner Handschrift fol. 131^v—133^v darbietet³, und ändere auch ihre Schreibweise im allgemeinen nicht. Doch ersetze ich in 'patrie, pirate, vindicte, hec, precepta, preçonia' das einfache e durch ae, umgekehrt in 'aetiam, inpunae, quaeritur' ae oder das geschwänzte e (= ae) durch e, schreibe auch in 'defitiunt, despitiunt, fatiatis, multiplitia, sacrificitium, sautia' für ti vor einem Vokal ci, da diese Abweichungen von der Regel wohl dem Schreiber, schwerlich aber dem Verfasser zur Last fallen.

Sermo Lupi abbatis Ferrariacensis in festivitate
sancti Iudoci confessoris.

Laudanda^a est, fratres karissimi, vestra devotio, qui ad persolvendas Deo laudes debitas ad sollempnitatem sanctissimi confessoris sui Iudoci alacriter convenistis. Non vos hiemis asperitas deteruit⁴, non difficultas itineris impedivit, non quiescendi consuetudo tardavit, nec aspernabitur Dominus vestrae servitutis obsequium, nisi quod prumptis^b vocibus faciatis indignum perversis operibus. Namque ut dicere dignatur⁵: *Rectos decet^c laudatio*, ita queritur usurpari verba sua ab eo, qui haec inique vivendo contempsit. *Peccatori⁶ enim dixit Deus: Quare tu enarras iusticias meas et assumis testamentum meum per os tuum? Tu vero odisti disciplinam et proiecisti sermones meos retrorsum.* Itemque⁷: *Non est pulchra laudatio in ore peccatoris.* Ipse quoque Salvator⁸: *Quid vocatis me*

a) Verbessert aus 'Laudadan'.
c) Übergeschrieben.

b) So, wie oft im früheren Mittelalter.

¹ G. M. Drevés, *Analecta hymnica medii aevi* IV (1888), S. 155 f.; vgl. U. Chevalier, *Repertorium hymnologicum* II, Nr. 14 427.

² Vgl. Trier a. a. O. S. 112 ff.

³ Die Abschrift verdanke ich der Mitarbeit meiner Frau.

⁴ Judocus' Festtag fiel auf den 13. Dezember.

⁵ Psalm 32, 1.

⁶ Ebd. 49, 16—17.

⁷ Ecclesiasticus 15, 9.

⁸ Lucas 6, 46.

'domine, domine' et non facitis quae dico? Quibus documentis ostenditur purgandam prius poenitentiae remedio conscientiam a sceleribus universis et sic praeconia placitura creatori canenda. Poenitentia vero perfecta est praeterita peccata plangere et plangenda non perpetrare. Plangendum est autem cum lacrimis, quotiens id munere divino conceditur, sicut monet psalmus¹: *Ploramus coram Domino, qui fecit nos*. Offerendumque iugiter sacrificium, quod alibi dicit spiritum contribulatum². Spiritus autem contribulatus est anima peccato saucia et peccati dolore transfixa. Hoc sacrificium quamdiu Deo suppliciter offertur, iteratio peccati ipso praestante vitatur.

Vobis, dilectissimi, congratulamur eius, qui vos fecit concurrere, propitiationis lucra relaturis^d, quia iam declinastis a malo et bonum ut credimus facitis³. Desiderium nostrum est, ut permaneat in eo quod caepistis, quantum suppetunt vires⁴, et ubi deficient, ab eo qui est omnipotens auxilium postuletis. Eis autem plurimum dolemus, qui praecepta Dei despiciunt et ne tot quidem malis afflicti a malo desistunt, non intelligentes, quia quanto crescit eorum obstinata facinora, tanto cotidie augentur divinae ultionis multiplicia flagella.

Erant equidem, qui ante nos^e vixerunt peccatores, sed quia respectum divini timoris habebant, numquam qualia perpetimur sunt experti. Illi publicam rapinam numquam exercuerunt; at nos ea quasi re licita et valde profutura^f nimium delectamur, comminationem vero, quam contra nos fremit, surda aure praeterimus: *neque⁵ rapaces regnum Dei possidebunt*. Illi periurium crimen esse ducebant, nos fallendi fecimus occasionem. Nam quia nobis nisi iurantibus non creditur, quos aliter non valemus iuramento decipimus, nosmet ipsos vero sempiternae perditionis^g addicimus, ut illo testimonio comprobatur⁶: *Ero testis velocis maleficis et adulteris et periuris*. Testis ille etiam iudex est, qui culpam reducet ad conscientiam et reo veritatis evidentiā convicto inferet sine dilatione vindictam. Illi detestabantur inmunditiam, nos etiam adulteriis

d) Verbessert aus 'relaturus'.

e) Am Zeilenende nachträglich ergänzt.

f) Verbessert aus 'profura'.

g) Die Handschrift hat 'perditione'.

¹ Psalm 94, 6.

² Ebd. 50, 19: 'Sacrificium Deo spiritus contribulatus'.

³ Psalm 35, 27: 'Declina a malo et fac bonum'; vgl. 1. Petr. 3, 11.

⁴ Proverb. 24, 12: 'Si dixeris: Vires non suppetunt, qui inspector est cordis ipse intelligit.'

⁵ 1. Cor. 6, 10. Lupus führt diese Worte auch in Brief 51 und in der unter den Briefen erhaltenen Ansprache 100 an (MG. Epist. VI, 55/³², 88/³⁶), hier mit der einführenden Wendung: 'Contra hoc enim sic sermo apostolicus fremit: Neque rapaces regnum possidebunt.'

⁶ Malach. 3, 5. Zu den vorhergehenden Worten vgl. Lupus, De tribus quaestionibus (Opera, ed. Baluzius² S. 221): 'Facile illo satis idoneo testimonio comprobatur.'

gloriamur. Ita cum superiore sententia illam quoque parvi pendimus¹: *Fornicatores et adulteros iudicabit Deus*. Hisque in perniciem nostram foederamur, qui letantur, cum male fecerint, et exultant in rebus pessimis. Illi homicidia execrabantur, nos honoramus, spernentes illud²: *Qui acceperit gladium, gladio peribit*. Quo manifestatur homicidii crimine teneri illum, qui praeter^h auctoritatem legitimae potestatis quemquam vita privaverit. Illi latrocinia insectabantur, nos ea in pauperibus et inbecillibus punimus, in divitibus et male fortibus insigni amentia extollimus. Nam nonnulli talium etiam magistratum invadunt, et tamen huiuscemodi a regno Dei excludendos apostolica doctrina dclamat³. Illi longa pace fruebantur, nos diuturna discordia laboramus. Proinde illis aptari poterat⁴: *Qui ineunt pacis consilia, sequitur eos gaudium*. Nobis e contrario⁵: *Inter superbos semper iurgia sunt*, et⁶: *Non est pax, dixit Deus meus, impiis*. Ergo illos Deus vel per homines aperto tuebatur praesidio vel occulte suo solum auxilio protegebat. Nos autem tot et tanta mala opprimunt, ut simus stolidissimi, nisi credamus et dicamus⁷: *Quia non¹ est Deus nobiscum, idcirco invenerunt nos haec mala*.

Piratae, id est praedones maritimi, maximam partem Christianorum crudelissime trucidaverunt et trucidant inpune. Urbes nobilissimas deleverunt, et in defendenda patria *omnis⁸ sapientia* nostra *devorata est*. Et quia non glorificavimus Deum⁹ observando praecepta eius¹⁰, deserunt nos sui contemptores, et sumus ignobiles stipendiarii. Superiores nobis effecti sunt, et uberrimam atque amplissimam patriae partem se occupasse letantur. In ea non hereditatem modo, verum etiam ingenuitatem quondam nobiles amiserunt. Primores cum aequalibus concordare non possunt, populus non est maior quam fuit, duces non sunt plures nec excellentiores quam fuerunt, et tamen quia iusticiae limitem peccantes excessimus, nihil nobis sufficere omnes conquerimur. Ordinem a nobis reiecit, in confusione omnes laboramus. Quam ob rem impletur a nobis¹¹: *Iusticia elevat gentem, miseros facit populos peccatum*. Denique eos qui nos praecesserunt iusticia, quam Deo

h) 'propter' ebenda.

l) 'non est' überschrieben.

¹ Hebr. 13, 4.

² Matth. 26, 52.

³ Ähnlich die Admonitio (s. S. 559, Anm. 4) S. 88/³⁵: 'Praedas et rapinas conversationi christianae nimis contrarias et a regno Dei miserrimos excludentes pacnitudo deponamus'. Vgl. 1. Cor. 6, 8—10.

⁴ Proverb. 12, 20.

⁵ Ebd. 13, 10.

⁶ Iesaias 48, 22.

⁷ Deut. 31, 17.

⁸ Psalm 106, 27.

⁹ Vgl. 1. Reg. 2, 30: 'Sed quicumque glorificaverit me, glorificabo eum; qui autem contemnunt me, erunt ignobiles'. Lupus führt diese Stelle an Epist. 33, 53, 64, 97 (Epist. VI, 41/³⁵, 57/¹², 64/³⁶, 86/⁴) und 844 in den von ihm verfaßten Canones von Ver (MG. Capitularia II, 383/³⁵).

¹⁰ Deut. 11, 1: 'observa praecepta eius'.

¹¹ Proverb. 14, 34. Denselben Satz macht zum Leitgedanken die Admonitio unter Lupus' Briefen Nr. 100 (S. 88/³).

largiente perceperunt, sublimavit. Nos peccatum iniusticiae^j Deo deserente, quia nos prius eum deseruimus, in tam ignominiosam demersit miseriam¹; ut qui ante bellicosi putabamur, destituti Dei adiutorio, ab omnibus fere gentibus rideamur imbelles. Sed haec quae patimur *temporalia sunt*², fine terminabuntur^k: quid sustinebimus, si in manum demonum inciderimus, cum tam indigna patimur ab his, quos constat eorum esse cultores? Et haec tamen correctiones Dei sunt, si nostra sequitur correctio, initia vero ultionis, nisi nostra perversitas terminetur.

Quam ob rem vel quoacti vindictae Dei magnitudine et diuturnitate, secundum doctrinam eius imploremus subdite misericordiam eius et dicamus³: *Converte nos, Deus salutaris noster, et averte iram tuam a nobis*. Et credamus ei pie nos invitanti⁴: *Convertimini ad me et salvi eritis*. Et non solum, quod obtabilius est, nos ab invisibilium hostium proteget potestate, verum etiam a visibilium incursu citius dicto defendet. *Non*⁵ est enim eius inminuta potentia, *sed peccata nostra inter nos et eum dividerunt*. Proinde, carissimi, in commune conditoris nostri flagitemus pietatem, ut a nobis suae flagella iracundiae avertat, quae merito nostrae actionis satis superque patimur, et intercedente beato confessore suo Iudoco, cuius hodie sollempnitas instat, atria supernae valeamus intrare patriae, ubi feliciter cum ipso regnemus per eum, qui vere *via et vita*⁶ est, Iesum Christum Dominum, cuius maiestas cum Patre et sancto Spiritu manet aequalis per omnia saeculorum saecula. Amen.

Der Text bedarf nur weniger Erläuterungen. Es liegt, soweit ich sehe, kein Grund vor, an dem ausdrücklichen Zeugnis der Überschrift über Lupus von Ferrières als Verfasser zu zweifeln. Wohl hat Marckwald, dem nur ein kurzer Hinweis von Hardy auf die Londoner Handschrift⁷ zu Gebote stand, dem Abte die Predigt abgesprochen und sie Wulfstan zugeschrieben⁸, dem Erzbischof von York (1003—1023) und Bischof von Worcester, dem Verfasser altenglischer Homilien, darunter des 'Sermo Lupi ad Anglos, quando Dani maxime persecuti sunt eos, quod fuit anno millesimo XIII. ab incarnatione domini nostri Iesu Christi'⁹, wo ebenfalls die Sünden

j) Die Handschrift hat 'iusticiae'.

k) Verbessert aus 'terminabantur'.

¹ Lupus' Brief 126 (S. 106/22): 'Ne peccatum iniustitiae, quae nos iam miseros fecit, in damnationem pertrahat sempiternam.'

² 2. Cor. 4, 18.

³ Psalm 84, 5.

⁴ Iesaias 45, 22.

⁵ Iesaias 59, 1—2.

⁶ Ioh. 14, 6.

⁷ Hardy a. a. O. S. 268.

⁸ Marckwald a. a. O. S. 33; danach Levillain a. a. O. 62, S. 453.

⁹ Bei Arthur Napier, Wulfstan, Sammlung der ihm zugeschriebenen Homilien I (Sammlung Englischer Denkmäler IV), Berlin 1883, S. 156—167, Nr. 33; in lateinischer Übersetzung von Hickes bei J. Langebek, *Scriptores rerum Danicarum II* (1773), S. 464—471. Vgl. u. a. Napier, Über die Werke des altenglischen Erzbischofs Wulfstan, Diss. Göttingen 1882; J. S. Westlake in der *Cambridge history of English literature I* (1907), S. 127 ff.; Ch. Gross, *The sources and literature of English history*² (1915) S. 274, Nr. 1433. [Dorothy

und Leiden der Zeit geschildert werden, wenn auch ausführlicher als in unserer Predigt. Aber diese hat nichts mit den Werken Wulfstans zu tun, und die Annahme von Marckwald beruht auf einem irrtümlichen Schluß aus dem Namen Lupus, mit dem auch Wulfstan nach dem ersten Bestandteil seines Namens bezeichnet wird, und sieht ab von der bestimmten Angabe der Londoner Handschrift 'abbatis Ferrari[ac]ensis'. Die Sprache scheint mir sehr wohl der des Abtes von Ferrières zu entsprechen¹, wenn auch unmittelbare stilistische Berührungen bei der verschiedenen Art der übrigen Schriften nur vereinzelt begegnen². Der Grundgedanke, daß das Elend der Zeit die Strafe für ihre Sünden sei im Gegensatz zu dem besseren Los der guten alten Zeit, findet sich auch sonst bei ihm³, ist allerdings ein Gemeinplatz und hat nichts Bezeichnendes an sich. Aber eine Predigt zum Feste des hl. Judocus aus Lupus' Feder wird niemand wundernehmen, der weiß, welche Rolle die 'cella sancti Iudoci', jenes Saint-Josse-sur-Mer in seinen Briefen spielt. Ludwig der Fromme hatte das Kloster an Ferrières geschenkt⁴, das aus diesem Besitz im Norden einen beträchtlichen Teil des eigenen Bedarfes deckte; Karl der Kahle hat Ferrières gleich in den Anfängen von Lupus' Abtzeit 841 (10. Mai) das Eigentum an dem andern Kloster bestätigt⁵. Aber in der Zeit des Bruderkrieges hat erst Kaiser Lothar 840, dann auch Karl selbst Ferrières das Eigenkloster entzogen und Laien übertragen, und jahrelang hat Lupus nun gekämpft, immer neue Männer von Einfluß in Bewegung gesetzt, bis er nicht nur das Versprechen der Rückgabe (27. Dezember 843)⁶, sondern die Rückgabe selbst um die Mitte des Jahrhunderts erreichte⁷, sich 'abbas monasterii Ferrariensis atque Sancti Iudoci'

Whitelock, A note on the career of Wulfstan the homilist (English Historical Review 52, 1937, S. 460—65), Archbishop Wulfstan, homilist and statesman (Transactions of the Royal Historical Society, 4th series 24, 1942, S. 25—45, und ihre Ausgabe des Sermo Lupi ad Anglos, London 1939 in Methuen's Old English Library].

¹ Über den Rhythmus seiner Satzschlüsse vgl. Wilhelm Meyer, Göttingische gelehrte Anzeigen 1893, I, S. 22 f. (= Gesammelte Abhandlungen zur mittel-lateinischen Rythmik II, 1905, S. 266) und A. C. Clark, The Cursus in mediaeval and vulgar Latin, Oxford 1910, S. 13; über den unregelmäßigen Gebrauch von Reim Karl Polheim, Die lateinische Reimprosa (Berlin 1925) S. 354 f.

² Auf die wenigen Anklänge, die ich bemerkte, habe ich in den Anmerkungen zur Predigt hingewiesen.

³ Brief 29, 100, 126 (S. 34, 88, 106); vgl. auch 104 (S. 91).

⁴ Die Urkunde ist verloren; vgl. Mühlbacher, Reg. I², S. 848, Nr. 151; MG. Epist. VI, 3, Anm. 1.

⁵ Über die von Morin herausgegebene, mir nicht zugängliche Urkunde vgl. A. Giry, Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod (Paris 1896) S. 116; Dümmler, Epist. VI, 2, Anm. 11; F. Lot und L. Halphen, Le règne de Charles le Chauve I (Bibliothèque de l'École des hautes études 175), 1909, S. 26, Anm. 9.

⁶ Urkunde Karls bei Baluze a. a. O. S. 511 f.; Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France VIII, 448.

⁷ Brief 11, 32, 42—45, 50, 51, 53, 55, 60, 71, 83, 88, 92. Vgl. dazu außer Le-villain Trier a. a. O. S. 115 ff.; zu Brief 43 auch F. Lot, Le monastère inconnu

nennen¹ und in St. Josse wieder verweilen konnte². Bei einem solchen Aufenthalt wird die Predigt für das auf den 13. Dezember fallende Fest des Ortsheiligen entstanden sein, auf das zu Beginn und am Ende Bezug genommen wird.

Im übrigen ist freilich von dem Heiligen nicht die Rede, mit keinem Wort wird auf seine Geschichte angespielt, wie es sonst in ähnlichen Fällen gern geschieht, und man darf aus diesem Schweigen vielleicht den Schluß ziehen, daß die älteste Vita Iudoci³ damals noch nicht vorhanden war, die man mit kaum zureichenden Gründen Alevin zugeschrieben hat⁴; allerdings kommt auch diesem Argumentum e silentio keine Sicherheit zu. Denn die Rede ist ganz auf das Moralische eingestellt, auf „volkstümliche Ethik“; im Gegensatz etwa zu den Predigten König Roberts von Neapel, wie sie W. Goetz gekennzeichnet hat⁵, bildet hier „das Naheliegende, das Menschliche, das Zeitgeschichtliche“ den Inhalt. Die Sünden und die Nöte der Gegenwart werden im Hinblick auf die bessere Vergangenheit miteinander in Zusammenhang gebracht, und im besonderen gibt die Heimsuchung durch die „Piraten“, d. h. die Normannen, den Hintergrund ab⁶. So ist die Predigt ein Stimmungsbild aus der Zeit der normannischen „Hochflut“, etwa aus den Jahren unmittelbar nach 850 oder vielleicht noch eher um 860⁷. Dennoch ist sie weniger wegen des Inhalts bemerkenswert als wegen der Person des Verfassers. Seine klassischen Studien finden ihren Ausdruck nicht in gelehrten Anspielungen, sondern nur in der Reinheit und der durchsichtigen Klarheit der Sprache. So ergänzt die Kenntnis der Predigt immerhin in bescheidenem Maße das Bild seiner Persönlichkeit.

pillé par les Normands en 845 (Bibliothèque de l'École des chartes 70, 1909, S. 433—445).

¹ Brief 14 (S. 23).

² Brief 13, 61, 62 (S. 22, 61 f.).

³ BHL. 4504 sind die Drucke verzeichnet; dazu Trier a. a. O. S. 19—33.

⁴ Trier a. a. O. S. 40 ff. nach dem Vorgang von Mabillon (S. 42, Anm. 1 fragt er nach einer etwa vorhandenen Beziehung der Predigt zur Vita).

⁵ König Robert von Neapel. Seine Persönlichkeit und sein Verhältnis zum Humanismus (Tübingen 1910) S. 31.

⁶ Die Normannen nennt Lupus auch sonst 'piratae'; s. Brief 110, 113, 116, 125 (S. 94/³¹, 97/³³, 100/², 105/²).

⁷ Brief 126 aus dem Jahre 862 erinnert mit einer Wendung an die Predigt; s. oben S. 564, Anm. 1. Über die Normannennot dieser Jahre vgl. außer dem Buche von Walther Vogel (1906) F. Lot, La grande invasion normande de 856 bis 862 (Bibliothèque de l'École des chartes 69, 1908, S. 5—62).

DIE ECHE UND DIE VERFÄLSCHTE GESTALT VON RIMBERTS VITA ANSKARII

[*Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte XXIII, 1919,*
S. 89—146.]

Das Leben Anskars von Rimbert gilt mit Recht als eine der besten und wertvollsten kirchlichen Biographien des früheren Mittelalters¹. Es steht einmal als Darstellung unter den literarischen Erzeugnissen der Zeit in der vorderen Reihe, ein Werk aus einem Gusse, selbst wenn neben Rimbert nach dem wohl nicht ganz sicheren Zeugnis von dessen Biographen noch ein anderer Anteil an der Entstehung gehabt haben sollte, eine Schrift, deren Verfasser das Latein geschickt zu handhaben versteht, ohne in Schwulst zu verfallen, der gut und anschaulich zu erzählen und die Darstellung zu beleben weiß. Das Werk ragt aber nicht nur literarisch hervor, auch der Inhalt ist bedeutsam; soviel wir auch nach heutigen Ansprüchen darin vermissen, für die damalige Zeit ist die Auswahl des Berichteten im ganzen doch gut getroffen, wie etwa der Vergleich mit dem Leben Rimberts selbst lehrt, das an Reichtum des Inhalts neben der Vita Anskarii arg abfällt. Diese ist mit den Urkunden und bei deren meist fragwürdigem Charakter noch darüber hinaus unsere wichtigste Quelle für die Anfänge des Erzbistums Hamburg-Bremen; sie leuchtet hie und da in das Dunkel hinein, das damals erst allmählich von den nordischen Ländern zu weichen beginnt, und sie gibt ein bei allen Lücken doch lebendiges Bild von der Persönlichkeit und dem Wirken des Mannes, der nach und neben Ebo von Reims die Mission bei den Nordgermanen begründet hat, ein Bild, das von legendenhaften Zügen verhältnismäßig frei ist und wohl bei jedem unbefangenen Leser den Eindruck der Beobachtung nach dem Leben hervorrufen dürfte. Es lassen sich denn darin auch nur wenige Irrtümer nachweisen oder vermuten, wie wenn die Erfolge der Mission überschätzt scheinen, wenn man gemeint hat, Rimbert habe die Absichten Karls des Großen in bezug auf Hamburg aus den Verhältnissen der nächsten Jahrzehnte heraus verkannt, wenn dem Bischof Drogo von Metz der Titel eines Erzkaplans drei Jahre zu früh beigelegt oder die Zeit, da es in Schweden nach der Vertreibung des Missionsbischofs Gauzbert keinen christlichen Priester gab, vielleicht zu lang auf fast sieben Jahre bestimmt wird. Aber das sind doch Kleinigkeiten, die neben der Fülle des Wertvollen nicht schwer in die Waagschale fallen oder wenigstens bis vor kurzem von geringem Gewicht waren. Wenn

¹ Ich führe das Werk Rimberts an nach den Seiten und Zeilen der Ausgabe von Waitz, *Vita Anskarii auctore Rimberto (Scriptores rerum Germanicarum)*, Hannover 1884.

allerdings die neuen Forschungen von Peitz recht haben¹, so bedarf die herrschende Anschauung über die Vita Anskarii doch mancher Einschränkung. Beträchtliche Stücke, die man bisher unbedenklich als ursprünglich angesehen hat, sind nach seiner Meinung erst nachträglich eingefügte, mindestens zum Teil unglauwbwürdige Zusätze; was man seit geraumer Zeit als echte Vita Anskars hingenommen hat, ist danach weit davon entfernt dies zu sein, während das Werk in unverfälschter Gestalt unbeachtet geblieben sein soll².

Die Vita Anskarii liegt nämlich in doppelter Gestalt vor, in einer längeren Fassung (A) und in einer kürzeren (B). Die Überlieferung des längeren Textes reicht am weitesten zurück, da er schon in einer Handschrift des 10. [oder eher noch des 9.] Jahrhunderts begegnet, die sich einst, nachweisbar 1343, in der Konstanzer Dombibliothek befand, 1630 an das Kloster Weingarten verkauft wurde und heute mit vielen anderen Handschriften der gleichen Herkunft in der Landesbibliothek zu Stuttgart unter der Signatur XIV, 7 aufbewahrt wird (A 1)³. Zwei weitere, untereinander nahe verwandte Abschriften dieser Fassung, Paris 13772 (A 2)⁴ aus dem 12. oder be-

¹ Wilhelm M. Peitz, Rimberts Vita Anskarii in ihrer ursprünglichen Gestalt (in dieser Zeitschrift XXII, 1918, S. 135—167); Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters, I. Teil: Die Hamburger Fälschungen (= Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit, 2. Reihe: Forschungen, 3. Heft), Freiburg i. Br. 1919, S. 264—301; Beilage II. Zur Überlieferung der Vita Anskarii. Ich zitiere in der Folge den Aufsatz mit den Buchstaben R, das Buch mit U.

² P. Mestwerdt, Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe V, 1913, S. 465) stellt fest, daß das günstige Urteil über die Vita gerade durch die neuerdings allgemein zugrunde gelegte Fassung A bestimmt worden ist. Die Annahmen von Chr. Reuter, Ebbo von Reims und Ansgar (Historische Zeitschrift 105, 1910, S. 237 ff.), der nicht nur die Fassung B, sondern nach dem Vorgang von P. Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden I, 1886, Nr. 3, 4 und 8 und Tr. Tamm, Die Anfänge des Erzbistums Hamburg-Bremen, Dissertation von Jena 1888, S. 23 ff., 61, auch schon A für „interpoliert“ (S. 250) und „stark verfälscht“ (S. 264) erklärte, bedürfen wohl keiner Widerlegung mehr oder in dieser Hinsicht überhaupt erst einer wirklichen Begründung.

³ Über die Herkunft aus Konstanz vgl. den Katalog von 1343 im Serapeum I (1840), 55, bei Paul Lehmann, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz I, 1918, S. 197/³⁴ und bei M. Manitius, Neues Archiv XXXII (1907), 675 f. und dazu P. Lehmann, Neue Bruchstücke aus „Weingartener“ Itala-Handschriften (Sitzungsberichte der Münchener Akademie, phil.-hist. Klasse 1908, Abhandlung 4) S. 50 ff., 57 und K. Löffler, Zur Provenienzfrage der Weingartener Handschriften mit Italafragmenten (Zentralblatt für Bibliothekswesen XXVII, 1910, S. 437); vgl. auch Löffler, Die Handschriften des Klosters Weingarten (Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen. XLI), 1912, S. 106 unter G. 37. 4^o. Wie die Handschrift nach Konstanz gekommen ist, steht nicht fest. Aber man darf vielleicht daran erinnern, daß Bischof Salomo I. von Konstanz 864 wenige Monate vor Anskars Tode ihm ein Privileg Nikolaus' I. in Rom beschafft hat; war das vielleicht der Anlaß für Rimbert, die Vita Anskars nach Konstanz zu senden, und ist die erhaltene Handschrift etwa eine Abschrift aus diesem Exemplar? [Über das Alter der Handschrift s. Karl Löffler, Romanische Zierbuchstaben und ihre Vorläufer, Stuttgart 1927, Tafel 8].

⁴ Nicht Nr. 13 722, wie Waitz S. 7 angibt; vgl. die Bollandisten, Catalogus codicum hagiographicorum Latinorum qui asservantur in Bibliotheca Nationali

ginnenden 13. Jahrhundert und Amiens 461 (A 3) von der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, stammen aus dem Kloster Corbie in der Pikardie, dem Anskar einst als Mönch angehört hatte, weshalb Rimberty auch dessen Insassen die Vita gewidmet hat. Bei der bisher herrschenden Meinung über A als ursprünglichen Text lag es nahe, in dem Widmungsexemplar für Corbie die (mittelbare) Quelle dieser zwei Handschriften zu sehen; um 1065 ist dort ein ganz ähnlicher Text für Erzbischof Adalbert von Bremen auf Veranlassung von dessen Diakon Waldo — nicht durch ihn, wie man meist annimmt¹ — in Hexameter gebracht worden, und um 1200 besaß man in Corbie bereits zwei von den heutigen Codices verschiedene, wenn auch sicherlich verwandte Abschriften der Vita Anskarii². Geht also die Überlieferung der Fassung A auf Konstanz und Corbie und bis in das [9. oder] 10. Jahrhundert zurück, so gehört B ganz dem Bereich von Hamburg-Bremen und Niedersachsen an³, wie denn bei ihren wichtigsten Vertretern die Vita Anskarii von dem Leben Willehads von Bremen mit den von Anskar selbst hinzugefügten Wundern⁴ und von der Vita Rimberty umgeben ist, und sie setzt erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts ein mit der Handschrift I, 228 des Staatsarchivs zu Münster (B 1), die Vicelin als Bremer Domherr zwischen 1114 und 1123 dem Kloster Abdinghof bei Paderborn zum Geschenk gemacht hat⁵. Das große, bald nach

Parisiensi III, 1893, S. 205. Eine Abschrift von A 2 ist wohl Paris, Collection Duchesne n. 84 aus dem 17. Jahrhundert, fol. 27—68'; vgl. R. Poupardin, Bibliothèque Nationale, Catalogue des manuscrits des collections Duchesne et Bréquigny, 1905, S. 99 und MG. Scriptores rerum Merovingicarum VII, 655.

¹ Die Verfasserschaft Waldos (über ihn s. Lappenberg in dieser Zeitschrift II, 1847, S. 319 ff.) bestreiten, soweit ich sehe, nur die Bollandisten, Bibliotheca hagiographica Latina I, 1899, S. 89 Nr. 546: 'Vita metrica perperam adscripta Gualdoni'. Die entscheidenden Verse der Vorrede an Adalbert (Acta sanctorum Februarii I, 428; Langebek, Scriptores rerum Danicarum I, 566) besagen in der Tat nur, daß Waldo den Dichter zu seinem Werk veranlaßt, nicht, daß er es selbst verfaßt hat:

'Contra naturam quem compulit esse poetam
Gualdo tibi fidus, sanctissime praesul, amicus.'

² Vgl. G. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui, 1885, S. 284, Nr. 261 und 266; Manitius a. a. O. S. 675.

³ Damit steht es natürlich nicht im Widerspruch, daß man im 17. Jahrhundert in Corbie den verlorenen Anfang von A 3 aus einer Handschrift der Fassung B ergänzte; über die Vorlage unterrichtet eine Eintragung auf fol. 40, die E. Coyecque mitgeteilt hat, Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, Départements XIX, 1893, S. 223: 'Hic avulsa sunt folia quinquaginta unum a paucis annis et, ni fallor, a Patre Dominico a Jesu, carnem lita discalceato in conventu suburbii Sancti Germani Parisius. Vita Sancti Anskarii incipiebat folio 69; restitui quae in papyro vidi ex exemplari Bollandi, jesuitae Antverpiensis, manuscripto.'

⁴ Vgl. zuletzt A. Poncelet, Acta sanctorum Novembris III, 1910, S. 839 f.

⁵ Vgl. zuletzt Fritz Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg, 1909, S. 8, Anm. 5. Peitz hat die Handschrift genau verglichen und in seinem Buche umfangreiche Mitteilungen über ihre von Waitz zum größten Teile beiseite gelassenen Lesarten gemacht; seine Angaben werden in

der Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebene Legendar von Böd-
 deken bei Paderborn, dessen verlorene Bände ebenfalls die *Vitae*
 Willehadi und Rimberti und die Fassung B der *Vita Anskarii* ent-
 hielten¹, mag aus der Handschrift Vicelins geschöpft haben, und
 eine weitere, lückenhafte Abschrift des 15. Jahrhunderts aus Stift
 Frenswegen bei Nordhorn, die Fr. Kampers in Privatbesitz auf-
 gefunden hat, ist nach seinen Mitteilungen ebenfalls B 1 verwandt².
 Auf dieselbe Vorlage wie der Codex Vicelini ging zweifellos auch die
 verlorene Hamburger Handschrift frühestens des 11. Jahrhunderts³
 zurück, die der erste Herausgeber jener drei Lebensbeschreibungen,
 Philipp Caesar, 1642 recht sorgfältig zum Abdruck gebracht hat⁴,
 so daß seine Ausgabe einen gewissen Ersatz für die verlorene Vor-
 lage gewährt (bei Waitz B 3, bei Peitz C). Endlich gehören zur
 Klasse B noch eine Abschrift von 1550 in Kopenhagen (B 2*)⁵ und
 eine damit engverwandte aus dem 18. Jahrhundert in Hamburg
 aus dem Besitz von Lindenbrog (B 2). Die Überlieferung von B
 reicht also nicht über 1100 zurück, was an sich noch nicht viel
 besagt.

Die beiden Fassungen A und BC unterscheiden sich sehr wesent-
 lich voneinander, wie dies zuletzt und am ausführlichsten von Peitz
 dargelegt worden ist⁶, so daß es hier genügen wird, an die Haupt-
 tatsachen zu erinnern. A ist bedeutend umfangreicher als BC. Es
 enthält über BC hinaus zahlreiche dort fehlende Verbindungs-
 wörter wie 'enim, ergo, et, etiam, itaque, namque, necnon, quam-
 que, quidem, quoque, sed, tamen, videlicet', andere Wörter und
 Wortgruppen, kleinere und größere Satzteile und Sätze von nicht
 erheblicher Bedeutung. Es fehlen in BC aber auch größere Ab-
 schnitte, nicht nur solche, die inhaltlich nichts Neues enthalten, wie
 Betrachtungen am Ende der *Vita* über Anskars Tugendwandel und
 sein auch ohne gewaltsamen Tod betätigtes Märtyrertum, es fehlt

der Folge neben der Ausgabe von Waitz auch ohne ausdrücklichen Hinweis be-
 ständig herangezogen.

¹ Vgl. H. Moretus, *De Magno Legendario Bodecensi* (Analecta Bollandiana XXVII, 1908, S. 291, 292, 339) und Waitz S. 9 mit Anm. 3.

² Kampers, *Historisches Jahrbuch* XV, 1894, S. 373 f. Die Handschrift selbst trägt keinen Eigentumsvermerk, gehörte aber zu einer Gruppe von Handschriften mit der Bezeichnung *Liber monasterii Nemoris beate Marie virginis prope Noerthoern*, stammt also aus Stift Frenswegen im Kreise Bentheim, nicht aus einem Kloster Nordhorn, wie Kampers schreibt; vgl. H. Hoogeweg, *Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation*, 1908, S. 38.

³ Vgl. Peitz, U. 292 ff.

⁴ *Triapostolatus Septemtrionis. Vita et gesta S. Willehadi, S. Ansgarii, S. Rimberti . . . Ex pervetusto et autentico Hamburgensis Ecclesiae Codice M. S. in lucem publicam producta, Per Philippum Caesarem. 1642. Coloniae Agrippinae, Apud Petrum Metternich.* Ich benutze das unter Gg 79 aufbewahrte Exemplar der Bonner Universitätsbibliothek.

⁵ Literatur über die Handschrift (Nr. 820) verzeichnen E. Steffenhagen und A. Wetzel, *Die Klosterbibliothek zu Bordesholm und die Gottorfer Bibliothek*, Kiel 1881, S. 94, Nr. 65.

⁶ R. 139 ff.; U. 269 ff.

nicht nur ein Teil der ihm in A zugeschriebenen Visionen, A enthält auch ein Mehr an wesentlicheren und zum Teil sehr wesentlichen Dingen. A allein erzählt den Verlust der Zelle Turholt in Flandern nach dem Vertrag von Verdun, und nur in A erscheint dieses Ereignis dann als Anlaß für die Übertragung des Bistums Bremen an Anskar. A allein weiß wichtige Umstände aus der Vorgeschichte der Vereinigung Bremens mit Hamburg zu berichten, vor allem von der zeitweiligen Rückgabe Hamburgs an das Bistum Verden und von der Auseinandersetzung mit diesem. In BC fehlen beträchtliche Abschnitte von der Geschichte der zweiten Fahrt Anskars nach Schweden. Wenn A wiederholt Ebo von Reims als Begründer der nordischen Mission feiert und seine freundlichen Beziehungen zu Anskar hervorhebt, so vermißt man in BC alle Erwähnungen des Erzbischofs von Reims mit Ausnahme derjenigen seiner Anwesenheit bei der Bischofsweihe Anskars, ja Handlungen, die sich in A auf Ebo oder auf ihn und Anskar beziehen, werden in BC diesem oder ihm allein zugeschrieben: Ludwig der Fromme schenkt Münsterdorf als Stützpunkt der Mission an Anskar, nicht an Ebo, nicht an Ebos Stelle wird Gauzbert als Bischof zu den Schweden geschickt und von Ebo unter Anskars Mitwirkung geweiht, sondern dieser allein sendet ihn an seiner Statt als Legaten der Hamburger Kirche dorthin; nicht Gauzbert schickt den von Ebo erzogenen Dänen Ansfid als Priester nach Schweden, sondern nach BC ebenfalls Anskar selbst, ohne daß der Name Ebos dabei genannt würde. A ist so im allgemeinen weit umfangreicher als BC; was den beiden Fassungen gemeinsam ist, geben sie im ganzen in den gleichen Worten wieder, wenn auch kleinere Abweichungen und zahlreiche Umstellungen von Wörtern nicht fehlen. Nur an einigen Stellen weist BC ein Mehr auf gegenüber A; es sind meist nur wenige Worte, so über die Weihe und das Marienpatrozinium der Kirche von Schleswig (52/37). Besonders wird in BC der Legationssprengel Anskars ausführlicher bestimmt. Nennt A von den Völkern des Nordens, zu denen Gregor IV. und Nikolaus I. ihn entsenden, ausdrücklich nur Schweden, Dänen und Slaven, so fügt BC zu den Völkern des Nordens die des Ostens hinzu (so auch im Kapitelverzeichnis) und erwähnt im besondern außer jenen drei Völkern noch die Faröer, Island, Grönland und die Scridefinnen, einmal auch die Norweger, und die Legation wird nicht nur Anskar, sondern auch seinen Nachfolgern dauernd übertragen. Es ist ein Gegensatz zwischen A und BC, der ganz entsprechend auch in den verschiedenen Fassungen der Urkunden Ludwigs des Frommen, Gregors IV. und Nikolaus' I. für die Hamburger Kirche auftritt, wie bei der Gregors' der eine Text auch Ebo von Reims erwähnt, der andere von ihm schweigt; das Urteil über das Verhältnis der Fassungen der Vita geht denn auch mit dem über die der Urkunden Hand in Hand, hier wie dort muß im Zusammenhang miteinander eine Entstellung der einen oder der anderen Fassung stattgefunden haben. Gleichwie

vor Peitz, seitdem man sich überhaupt mit diesen Urkunden kritisch beschäftigt hat, die allgemeine Überzeugung dahin ging, daß die Urkunden mit dem ausführlicher umschriebenen Missionssprengel verfälscht oder stärker verfälscht worden seien, so entsprach dem das Urteil über die Vita; gleich den Herausgebern Dahlmann und Waitz sah man allgemein in A den ursprünglichen, echten Text Rimberts, dagegen in BC einen Auszug, dessen Auslassungen und Änderungen zum Teil nicht einfach dem Zweck der Kürzung ihren Ursprung verdankten, sondern bestimmten Absichten des 11. oder beginnenden 12. Jahrhunderts, sei es, daß man an das Streben Erzbischof Adalberts nach einem Patriarchate des Nordens dachte oder an das Bemühen seiner nächsten Nachfolger, die nordischen Länder im Verbande der Hamburger Kirche zu erhalten und die Entstehung selbständiger Kirchenprovinzen zu verhindern, wie sie zu Beginn des 12. Jahrhunderts mit der Erhebung von Lund zum Erzbistum ihren Anfang nehmen. Die Grenze, vor die der Text BC fallen mußte, ergab sich aus dem Alter des Codex Vicelini (B 1) mit dem Jahre 1123; die Grenze von der anderen Seite her schien das Jahr 1072 zu geben, da noch Adam von Bremen die Fassung A, nicht BC benutzt hat. Eine nähere Zeitbestimmung hing von der der Urkundenfälschungen ab; es kann hier davon abgesehen werden, wesentlich ist nur, daß die herrschende Annahme in A die echte, bald nach 865, dem Todesjahr Anskars, entstandene Vita sah, in BC einen Auszug des späteren 11. oder früheren 12. Jahrhunderts mit fälschenden Absichten¹.

Anders Peitz. Wie er bei den Urkunden die herrschenden Anschauungen umstürzen will, so setzt er auch den Text A der Vita an die letzte Stelle; die ursprüngliche Fassung ist nach ihm B oder genauer B 3, der von Waitz an das Ende der Reihe gestellt, durch die editio princeps von Caesar bekannte Text einer verschollenen Hamburger Handschrift, den er wegen seiner besonderen Bedeutung von der Klasse B scheidet und C nennt. „Nur C steht mit der Urschrift der Vita Anskarii in unmittelbarem Zusammenhang“ (R. 167). Auf C geht B zurück, also vor allem der Codex Vicelini; aus C ist früh auch A nach und nach durch Zusätze und einige Änderungen abgeleitet worden, nicht „von einer Hand noch an einem Orte“, sondern einzelne Einschübe erfolgten in Hamburg oder Bremen, andere vielleicht in Corvey, „wieder andere vielleicht im Hildesheimischen, dem späteren Bistum des 834 aus Reims ver-

¹ Ich verweise nur auf H. v. Schubert, Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe II, 1901/3, S. 150 f.); H. Bihlmeyer, Der hl. Ansgar (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Zisterzienser-Orden XXV, 1904, S. 155); Hj. Holmquist, De äldsta urkunderna rörande ärkestiftet Hamburg-Bremen och den nordiska missionen (Kyrkohistorisk Arsskrift IX, Uppsala 1908, S. 241—283) S. 256, 262, 280, 282; L. Bril, Les premiers temps du christianisme en Suède (Revue d'histoire ecclésiastique XII, 1911, S. 28 ff.); Curschmann a. a. O. S. 127.

triebenen Ebbo. Alle diese Zusätze flossen schließlich wieder in einer Handschrift zusammen, der Vorlage für die A-Klasse“ (R. 166). So Peitz in dem Aufsätze, in dem er den Vorrang von C bewiesen zu haben glaubt. In dem Buche über die Hamburger Fälschungen schränkt er diese Annahmen allerdings insofern ein; als er nicht mehr in C selbst die Urquelle von B und A sieht, sondern alle Fassungen parallel auf die Urschrift zurückgehen läßt, die aber von C am getreuesten wiedergegeben werde, während A ihr am fernsten stehe. Der Unterschied zwischen Aufsatz und Buch ist also unerheblich, und das übereinstimmende Ergebnis, wenn es richtig ist, in der Tat von der größten Bedeutung. Entweder A oder BC muß in manchen Dingen gelogen haben; ist BC der echte Text Rimberts, so sind die abweichenden Angaben von A unglaubwürdig, die A allein eigentümlichen ohne Gewähr, und die Geschichte der Anfänge des Hamburger Erzbistums ist in mehr als einem Punkte zu berichtigen, wie dies denn auch zum Teil von Peitz schon recht eingreifend geschehen ist. Denn auf den Annahmen über die Vita beruhen zum nicht geringen Teile seine Untersuchungen über die Hamburger Urkunden¹, die ebenfalls umstürzend sein wollen und aus deren Ergebnissen der Verfasser die größten methodischen Folgerungen für die gesamte Urkundenlehre zieht, wie ihn denn ein begeisterter Freund, Paul Maria Baumgarten, der ihm bei der Korrektur des Buches geholfen hat, bereits als einen zweiten Mabillon feiert, und P. Albert urteilt, auf dem ganzen Gebiet sei seit Sickel, Ficker und Brunner keine Arbeit erschienen, die sich „an tief einschneidender Bedeutung“ mit dem Buche von Peitz auch nur entfernt vergleichen ließe, in dem er eine „erlösende Tat“ erblickt. Aber noch mehr: in der Fassung BC wird, wie schon berührt wurde, Grönland erwähnt, das sonst erst bei Adam von Bremen begegnet und nach den bisher für glaubwürdig gehaltenen etwas späteren nordischen Quellen erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts von den Normannen entdeckt und besiedelt worden ist. Also auch die Entdeckungsgeschichte des Nordens bedarf der Umgestaltung; da nach Peitz der Text BC bald nach 865 verfaßt worden ist, so ist Grönland schon im 9. Jahrhundert einmal aufgefunden, am Ende des 10. nur wiederentdeckt worden; so wie Kolumbus ohne Wissen von den normannischen Vorgängern nach Amerika gekommen ist. Mithin in der Tat wichtige Ergebnisse — wenn sie richtig sind. Peitz ist selbstverständlich davon überzeugt und macht daher die Früchte seiner Forschungen weiteren Kreisen als gesicherte Tatsachen bekannt².

¹ Wie sehr das Urteil über die Fassungen der Vita eine Grundlage und Voraussetzung wesentlicher Teile des Buches ist, zeigen besonders die Seiten U. 4, 11, 26, 29, 35, 37, 41, 46, 56 f., 64, 69 (Anm. 1), 87 f., 95, 114 ff., 122 f., 125 f., 128, 201, 231. Die bisher herrschende Ansicht über das Verhältnis der Fassungen A und BC ist nach Peitz „eine der Hauptstützen“ in der Frage der Urkundenfälschungen, die er „als nicht tragfest“ erwiesen zu haben glaubt (U. 5).

² Peitz, Neue Aufschlüsse über den Liber Diurnus. (Stimmen der Zeit 94,

Baumgarten verkündet an verschiedenen Orten seinen Ruhm¹, indem er zukünftige Einwendungen zwar nicht wohl kennt, aber im voraus mißbilligt und ablehnt². Albert stimmt den eben erwähnten Hymnus an³, mit der gleichen Zustimmung begrüßt H. Bruders die gesamten neuen Ergebnisse⁴, und auch Erich König erscheint der Aufsatz über die Vita Anskarii „überzeugend“⁵. Nach meiner Meinung ist das Gegenteil der Fall, sind diese Forschungen, von Nebendingen abgesehen, ein Irrweg und in keiner Hinsicht ein „Umsturz herrschender Meinungen“. Bei der Bedeutung der Fragen erscheint es mir so als eine Pflicht, dieses Urteil zunächst in bezug auf die Vita Anskarii zu begründen⁶, ehe die neuen Aufstellungen ohne Nachprüfung bei noch mehr Lesern gläubige Aufnahme finden, die sich nicht die Mühe nehmen oder nicht in der Lage sind, die Quellen selbst durchzuarbeiten, so sehr ich es bedauere, einem Forscher entgegnetreten zu müssen, dessen Arbeit über das Register Gregors VII. verdienstlich gewesen ist.

Peitz geht davon aus, daß in C (B 3), der Vorlage Caesars, nach dessen Mitteilungen zwischen dem im wesentlichen B 1. 2 entsprechenden ursprünglichen Text oder am Rande eine Anzahl von Lesarten und Zusätzen nachträglich 'diversis manibus' eingetragen war, die „sämtlich“ (R. 150) sich in A wiederfinden und dort einen Teil des Mehr ausmachen, das A von B unterscheidet, und er schließt daraus, daß A auf C zurückgeht durch Vermittlung eines Zwischengliedes, in das nicht nur die in C vorhandenen, sondern noch weitere

Februar 1918; S. 486—496, besonders 494 f.); Ein diplomatisch-kartographischer Umsturz herrschender Meinungen (ebd. 96, Dezember 1918, S. 195—210).

¹ Von Baumgarten kenne ich drei Aufsätze über Peitz: „Ein neuer Stern erster Ordnung am historischen Himmel“, im roten „Tag“ vom 19. März 1918, Ausgabe A, Nr. 66 (vgl. den Hinweis von B. Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhundert, 1918, S. 359 f.); „Glaubwürdigkeit mittelalterlicher Überlieferung“ in der Theologischen Revue XVII, Nr. 19/20 (28. Dezember 1918), Sp. 433—438; (anonym) „Die Hamburger Fälschungen“ in den Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland 163, Heft 11 und 12, Juni 1919, S. 668—683 und 709—723.

² Historisch-politische Blätter a. a. O. S. 681: „Die Beweise für seine grundstürzenden Feststellungen sind andererseits von einer Tragfähigkeit, der gegenüber alle etwa zu machenden Einwendungen und Kritiken werden verstummen müssen.“ In der Theologischen Revue a. a. O. Sp. 435 spricht Baumgarten seine Überzeugung aus, daß, wenn ein Gegenstoß gegen die Ausführungen von Peitz einsetzen sollte, „es schade um das Papier sein würde, das dazu benutzt wird“. — Auch die Empfehlung, mit der der Verleger das Buch anpreist, verdient festgehalten zu werden: „Ein umstürzendes Buch. Methodisch wie in seinem unmittelbaren Ertrag von unabsehbaren Folgen. Die Hamburger „Fälschungen“ echt! Das erschließt der historisch-kritischen Forschung völlig neue Wege und regt nachhaltig zu allseitigen neuen Arbeiten an.“

³ P. Albert, Literarischer Handweiser 55, Nr. 6 (Juni 1919), Sp. 265 f.

⁴ Heinrich Bruders, Zeitschrift für katholische Theologie 43, 1919, S. 502 bis 506.

⁵ E(rich) K(önig), Historisches Jahrbuch 39, 1919, S. 376.

⁶ Ich habe mein ablehnendes Urteil über den Aufsatz schon vor längerer Zeit in den „Nachrichten“ des Neuen Archivs XLI, Heft 3 kurz ausgesprochen; das Heft ist aber noch nicht ausgegeben [S. 769].

sich jetzt in A findende Einschübsel eingefügt worden waren. Daran ist zunächst unrichtig, „daß sämtliche von anderer Hand in der Vorlage Cäsars beigefügten Zusätze und Randnoten in den Text der A-Klasse übernommen sind“ (R. 150); es handelt sich überhaupt nur um wenig mehr als ein Dutzend Stellen¹, und volle fünf der später eingetragenen Lesarten finden sich nicht in A wieder², was auch Peitz später gesehen hat (U. 291), freilich ohne zu erkennen, daß damit seinem ganzen Gebäude ein wichtiger Tragebalken weggenommen worden ist. Aber auch im andern Falle wäre seine Folgerung voreilig; denn neben der von ihm gebotenen Erklärung besteht doch auch die Möglichkeit, daß ein Leser von C (B 3) aus einer Handschrift der Klasse A in sein B-Exemplar einige Lesarten zur Verbesserung des Textes hineingeschrieben hat, wenn auch seine Gesichtspunkte bei der Auswahl für uns nicht mehr deutlich sind; andere Leser mögen ebenso die nicht in A wiederkehrenden Worte eingetragen haben. Peitz berührt diese Möglichkeit nur kurz und lehnt sie mit ungenügenden Gründen ab (U. 291), obwohl der Fall doch gar nicht selten und bei so manchem „kontaminierten“ Text der verschiedensten Art Wirklichkeit geworden ist³. Peitz hätte überhaupt nur dann ein Recht, seine Erklärung für wahrscheinlich zu halten, wenn auch der Grundtext von C (= B) Quelle von A sein könnte. Das trifft aber keineswegs zu, im Gegenteil, die Stellen sind gar nicht so selten, an denen C den allerschlechtesten Text aufweist und nicht nur hinter A, sondern auch hinter den übrigen B-Handschriften zurücksteht⁴. Nur wenige Beispiele:

35/³ ‘pallii datione’ AB; ‘pallii donatione’ C; vgl. 49/³⁶ ‘pallii datione’.

36/⁸ ‘voluntate praedicti imperatoris’ A; ‘suggestione imperatoris’ B; ‘suggestione imprimis’ C, wohl durch falsche Auflösung einer Abkürzung. Peitz U. 29, Anm. 1, nimmt einen Lesefehler Caesars an.

59/³⁸ ‘excepto, quod statura procerior, capite illi eminentior videbatur, et idcirco illud defendere non poterat’. Die letzten sechs Worte fehlen C, sind aber im Zusammenhang unentbehrlich; vgl. 60/⁷ ‘Porro quod caput illius defendere non poterat.’

69/⁸ ‘Et quicquid argenti vel cuiuslibet census illi proveniebat, in usus indigentium decimabat’. Die letzten vier Worte fehlen C, offenbar durch Homöoteleuton.

¹ Vgl. die Zusammenstellung von Peitz, R. 147 f., nicht ohne arge Ungenauigkeiten (bei 34/²⁹, 59/¹³, 67/⁴; vgl. Caesar S. 71, 106, 115), die in der zweiten Übersicht, U. 267 f. stillschweigend verbessert sind.

² 19/²³ teneamus; 21/¹⁶ surrepente; 21/²⁵ consolationis; 34/²⁹ hic; 59/¹⁴ sine contentione.

³ Vgl. z. B. Krusch, *Jonae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Johannis* (SS. R. Germ.), 1905, S. 60 f. über A 1 a; MG. SS. R. Merov. V, 372 (Visio Baronti) über 3 a, 574 (Vita Filiberti) über A 2 a, 718 Anm. 6 (Passio Kiliani) über eine Stuttgarter Handschrift; ebd. VII, 710 über die Handschrift 5 der Wunderbücher Gregors von Tours.

⁴ Vgl. die Zusammenstellung von C eigentümlichen Lesarten bei Peitz, U. 278 ff.

An diesen Stellen kann C nicht die Quelle von A oder gar der gesamten Überlieferung sein, und auch Peitz hat dies später eingesehen und nun C für eine zwar nicht fehlerfreie, aber im ganzen doch getreue Abschrift der Urschrift erklärt, obwohl damit seiner Annahme über die Herleitung der Fassung A von C eigentlich jede Grundlage entzogen war und er nur in ganz gekünstelter Weise an dem Vorrang von C festhalten konnte (U. 291 f.).

Er hatte in C auch die Quelle der im wesentlichen übereinstimmenden B-Texte gesehen, weil „schon einige der kleineren Ergänzungen aus C“ in den Text von B aufgenommen seien (R. 150), und es hatte sich ihm so ein Bindeglied x zwischen C und B ergeben, das geschrieben worden sei, ehe weitere Zusätze zum Texte C erfolgten, die nachher in A übergegangen seien. Ich habe mich vergeblich bemüht, diese „kleineren Ergänzungen“ unter den von Caesar mitgeteilten Nachträgen zu finden¹, sie sind überhaupt nicht vorhanden, womit alle Folgerungen aus der falschen Voraussetzung fallen. Im Buche (U. 291) verzichtet denn auch Peitz auf dieses Argument und auf die unmittelbare Herleitung von B aus C selbst: die eben besprochenen Stellen zeigen die Unmöglichkeit dieser Annahme ja auch ebenso deutlich für B wie für A.

Noch ein weiteres angebliches Zwischenglied zwischen den Fassungen BC und A bedarf weniger Worte, das zwischen 888 und 909 verfaßte Leben von Anskars Nachfolger Rimbart². Die Vita Rimbarti weist in ihren Handschriften nur unbedeutende Abweichungen auf, die Hauptvertreter sind die Handschriften B 1 und B 3 (C) der Vita Anskarii, während ein Gegenstück zu deren Bearbeitung A fehlt; demgemäß werden die Gebiete des Hamburger Missions Sprengels nur in der längeren Fassung mit Norwegern, Island, Grönland usw. aufgezählt (c. 1), und man hat denn bisher auch hier eine spätere Erweiterung dieser Länderliste wie im Leben Anskars angenommen, was Peitz natürlich bestreitet. In dieser Vita nun wird das Leben Anskars an mehreren Stellen ausgeschrieben³ und auch angeführt in einer Gestalt, wie Peitz meint (R. 164 f.; U. 289 ff.), die zwischen CB und A die Mitte hielt, nämlich einen Text von B darbot, der zwar bereits in der Richtung auf A hin erweitert war, aber noch nicht alle Erweiterungen von A aufwies. Auch dieses so erschlossene Zwischenglied ist zu streichen. Daß im 5. und 6. Kapitel die Fassung A benutzt worden ist, hat Peitz selbst hervorgehoben; denn das dort ausgeschriebene 36. Kapitel der Vita Anskarii fehlt in BC. Er hätte auch Kapitel 9 hinzufügen sollen, wo dieselbe Vita erwähnt und der Stellen gedacht wird, 'ubicumque commemoratio fit cuiusdam fidissimi discipuli eius' (S. 87/33); das ge-

¹ Denn damit können doch kaum die Verbesserungen von 21/16 subripiente in surrepente und 55/15 me — meae — mei in te — tuae — tui gemeint sein.

² Ich benutze die Ausgabe von Waitz hinter der Vita Anskarii, S. 80—100.

³ Auch c. 3 (S. 82/37) quondam — servitutam ist aus der Vita Anskarii c. 12 (S. 34/28—30) entnommen.

schieht im Leben Anskars dem Sinne nach ein paarmal, wörtlich aber nur an einer einzigen Stelle des 40. Kapitels (74/³⁶): 'cum suo fidissimo discipulo', und hier stimmt die Vita Rimberti nur mit A 1 überein, A 2. 3 geben 'fidelissimo' statt 'fidissimo', in BC fehlt das Wort überhaupt. Anders ist die Lage nach Peitz (R. 164) jedoch im selben Kapitel 9 bei einem Zitat aus der Vita Anskars über dessen Tod: „diesmal ist es“, sagt er, „nach Umfang und Wortlaut genau der Text von B (c. 41)“. Das kann höchstens darauf gehen, daß am Schlusse der keineswegs ganz genauen, sondern hie und da von allen Fassungen der Vita Anskarii abweichenden¹ Anführung von den Worten 'Domini gratiae commendatum spiritum exhalavit vitae' (76/³⁶) das entbehrliche und durch die verschränkte Wortstellung abgetrennte letzte Wort 'vitae' in der Vita Rimberti (88/¹⁴) ebenso fehlt wie in BC (aber durch das Vorbild Gregors des Großen gesichert ist, vgl. unten S. 584). Dem steht aber die Übereinstimmung mit A an den beiden anderen Stellen gegenüber, an denen hier A und BC voneinander abweichen:

76/³¹, 88/⁸ beim Übergang von einer Bibelstelle zur andern
 'propter bonitatem tuam, Domine; et: Deus, propitius esto'
 So die Vita Rimberti mit A; statt 'et' hat B 1 ein 'V', dessen rechter Schenkel durchstrichen ist (= 'versus, versiculus'), C läßt das Wörtchen ganz weg (Peitz U. 287).

76/³⁵, 88/¹² 'caneret' Vita Rimberti mit A; 'cantaret BC (Peitz ebd.).

Die Vita Rimberti beweist also nichts für die von Peitz erschlossene Geschichte der Vita Anskarii; ihr Verfasser hatte vielmehr den Text A vor Augen, und alle an abweichende Behauptungen angeschlossenen Vermutungen werden gegenstandslos.

Bisher sind im Grunde nur Nebenfragen behandelt worden; die Hauptfrage bleibt das Verhältnis von A und BC. Peitz könnte auf die erörterten Annahmen sehr wohl verzichten, ohne daß seine bei weitem wichtigste Neuerung, die Umkehrung des Verhältnisses von A und BC, davon betroffen würde. So bedarf vor allem diese Frage einer näheren Betrachtung.

Wer die größere Fassung A unbefangen liest, wird schwerlich auf den Gedanken kommen, ein mehrmals stark interpoliertes Werk vor sich zu haben; die „Interpolatoren“ haben ein Werk aus einem Gusse, ohne Niete und fremdartige Verbindungsstücke geschaffen. Peitz glaubt freilich innere Widersprüche und Schwierigkeiten in A zu erkennen, die mit dem Wegfall der in BC fehlenden Stücke verschwänden (R. 154 ff.). Das würde, selbst wenn es zuträfe, nicht unbedingt den Vorrang von BC beweisen; bei den Lebensbeschrei-

¹ 76/²⁶ 'dominici corporis et sanguinis comunione percepta, elevata manu praecabatur] Percepta igitur (inquit) dom. corp. et sang. comm., sanctus pontifex Dominum deprecabatur' Vita Rimberti; 28 divina] hoc fügt V. Rimberti hinzu; 33 ipse fehlt ebd.; 34 valeret] posset ebd.; 35 eadem fehlt ebd. An all diesen Stellen gehen A und BC gegen die Vita Rimberti zusammen.

bungen der Fontaneller Heiligen Ansbert von Rouen und Vulfram von Sens, die um 800 verfaßt sind, stehen ausführlichere Fassungen mit inneren Widersprüchen teilweise der krassesten Art kürzeren Texten gegenüber, die davon frei sind, und dennoch sind diese lediglich geschickt angefertigte Auszüge aus jenen¹. Aber man braucht derartige Erwägungen gar nicht anzustellen; denn die angeblichen Widersprüche in A sind in Wirklichkeit gar nicht vorhanden und nur durch willkürliche, ungenaue Interpretation hineingelesen. Ich beschränke mich auf wenige Beispiele zum Beleg. Nach A (Kap. 22) ist Hamburg (847) bei der Übertragung von Bremen an Anskar dem Bistum Verden zurückgegeben worden, dem die dortige Gegend vor der Begründung des Erzbistums Hamburg unterstellt gewesen war; dann aber regten sich Bedenken, ob es zulässig sei, in bezug auf den erzbischöflichen Sitz, für den Anskar geweiht war, Änderungen vorzunehmen (ihn einem anderen Bischof zu übertragen — der Bischof galt ja als mit seiner Kirche vermählt); Anskar erhielt (wahrscheinlich 848) Hamburg zurück, und Verden wurde für seinen Anteil an den rechtselbischen Landen durch einen (links der Elbe gelegenen) Teil des Bremischen Sprengels entschädigt. Erst nach Jahren² wurden die Abmachungen Nikolaus I. zur Bestätigung vorgelegt, und er bestimmte (864) nach dem Antrag Ludwigs des Deutschen (51¹¹), *'ipsas praedictas dioeceses, Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et vocari subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreto archiepiscopali est munere sublimata, restituta dumtaxat de Bremensis ecclesiae rebus episcopatu Ferdensi parte inde ante ablata.'* Peitz findet in den letzten Worten einen Widerspruch zu der vorhergehenden Erzählung: „Danach war Bremen im Besitz von ehemals Verdenschem Eigentum, nicht Hamburg, und die Herausgabe erfolgte nicht auf Grund irgendwelcher Ansprüche Verdens an Hamburg, wie uns A glauben machen will“ (R. 154). Das trifft aber nicht zu; die Worte sagen lediglich, daß Verden aus Bremer Besitz entschädigt worden sei oder entschädigt werden solle; daß das ehemals Verdensche Eigentum sich im Besitz von Bremen, nicht von Hamburg befunden hat, wird von Peitz ohne Not ergänzt. Da Bremen und Hamburg ja fortan eine kirchliche Einheit bilden sollten, konnte auch Bremer Gut für Hamburger Verpflichtungen hergegeben werden, wenn es zweckmäßig erschien. — ein Blick auf die Landkarte zeigt das Vorhandensein der Zweckmäßigkeit. Nach A ist ferner die Regelung bald nach 847 durchgeführt worden: „Wie kommt es aber dann“, fragt Peitz, „daß noch 864 Verdensche Ansprüche auf Bremen geltend gemacht werden können, da doch die

¹ Vgl. meinen Aufsatz: Zur Kritik der Fontaneller Geschichtsquellen (Neues Archiv XXV, 1900, S. 593 ff.) und die Ausgabe der Vitae Ansberti und Vulframni, MG. SS. R. Merov. V, 613 ff., 657 ff.

² Vgl. Kap. 24 (S. 51²⁷): *'multum enim temporis fuit, ex quo sedem illam gubernandam suscepit, priusquam auctoritate apostolica firmaretur.'*

Besitzregelung längst beschlossen und durchgeführt war!“ Auch hier liest er wieder mehr aus der Quelle heraus, als darin steht. 864 bestätigt Papst Nikolaus die getroffene Regelung und damit die Entschädigung von Verden aus Bremischem Gut; daß diese damals noch nicht durchgeführt war und Verden noch Ansprüche geltend machte, läßt sich aus dem Wortlaut nicht entnehmen, oder man könnte mit dem gleichen Rechte schließen, Anskar sei 864 auch noch nicht in den Bremer Sprengel eingeführt gewesen, was, wie durch Adam von Bremen feststeht, schon 848 geschehen war¹. Widersprüche sind also in der Erzählung von A gar nicht vorhanden. Übrigens hätte Peitz die Worte *‘restituta dumtaxat de Bremensis ecclesiae rebus episcopatus Ferdensi parte inde ante ablata’* von seinem Standpunkte aus kaum geltend machen dürfen, da sie in BC fehlen und nach seiner Meinung ein unglaubwürdiger Zusatz eines der „Interpolatoren“ sind. Wie können sie dann aber überhaupt etwas gegen den übrigen Bericht beweisen?

Als Anskar das zweite Mal nach Schweden kommt, um das Christentum zu predigen, erklären seine dortigen Freunde den Versuch für aussichtslos und raten ihm, nur dafür zu sorgen, daß er lebend davonkomme. Anskar bleibt aber bei seinem Vorsatz, lädt König Olaf zu einem Gastmahl ein, überreicht ihm dabei Geschenke und teilt ihm seine Absichten und Aufträge mit. Ehe dann von dem günstigen Ergebnis der Zusammenkunft berichtet wird, fügt A den Satz ein (57/7): *‘Nam et antea per missum Horici et per fideles domni episcopi, qui ibi manebant, causa adventus ipsius eidem regi denunciata fuerat.’* Peitz findet diese Worte anstößig (R. 156): „Der in A eingeschobene Satz zerreißt nicht nur den unmittelbaren Zusammenhang: er widerspricht auch den eigenen Angaben der Vita.“ Auch hier vermag ich beim besten Willen keinen Widerspruch zu entdecken. Auch wenn, ja gerade wenn Olaf über Anskars Absichten von dessen Freunden unterrichtet war, konnten diese eine Einwirkung auf den König für zwecklos halten und davon abraten, mochte auch der Verlauf ihrem Pessimismus unrecht geben. Der Satz zerreißt aber auch nicht den Zusammenhang, im Gegenteil; er macht es eigentlich erst begreiflich, daß Olaf sogleich auf Anskars Einladung eingeht.

Bis zum Ende von Kapitel 33 wird der äußere Hergang der Mission erzählt. Nur in A folgen dann im 34. Kapitel Ausführungen darüber, wie Anskar bei den damit verbundenen Nöten nicht nur in Visionen innere Kraft für sein Werk gewonnen, sondern wie ihm auch der Zuspruch Ebos von Reims, des begeisterten Begründers der nordischen Mission, immer neuen Mut gegeben hat bis zum letzten Gespräch der beiden, aus dem Worte Ebos voll des zuversichtlichsten Vertrauens auf den Erfolg ihres Unternehmens in direkter Rede mitgeteilt werden. So wird denn der feste Glaube der zwei

¹ Adam von Bremen I, 24 (ed. Schmeidler S. 30 f.).

Männer gefeiert, vor allem die Gesinnung Anskars selbst, seine unermüdliche Sorge, der nie erkaltende Eifer für das Missionswerk, den er bis zum letzten Atemzuge betätigt habe. Kein Zug stört nach meinem Empfinden in dem Bilde, das Kapitel ist ein passender Abschluß, der die vorhergehenden Erzählungen nach der psychologischen Seite hin angemessen ergänzt und in dem auch der innere Anteil des Verfassers an den geschilderten Vorgängen unmittelbaren Ausdruck findet, ehe er sich nun im 35., wieder allen Fassungen gemeinsamen Kapitel einem anderen Gegenstande zuwendet, Anskars Tugendübungen: nachdem er von dessen Sorge für das Seelenheil anderer gesprochen, will er von seinen Bemühungen für das Heil der eigenen Seele erzählen. Auch hier findet Peitz durch das in BC fehlende Kapitel 34 den ganzen Zusammenhang gestört; aber die rhetorische Frage: „Was soll das an dieser Stelle im Zusammenhang der Vita?“ (R. 160), scheint mir noch kein Beweis für das Dasein eines inneren Widerspruches zu sein; daß das Kapitel ohne Störung des Zusammenhangs fehlen kann, beweist noch nicht, daß es später eingeschoben sein muß. Zudem ist der Inhalt nicht ganz zutreffend wiedergegeben, wenn nach Peitz sich hier „ein erster Bericht über Anskars Tod“ findet, „der sachlich nichts anderes bietet als der spätere ausführliche Bericht über die letzten Stunden des Erzbischofs“. Der „Bericht“ beschränkt sich auf einen einzigen Satz, in dem festgestellt wird, daß Anskar selbst während der letzten Krankheit, bis zum letzten Hauche in der Sorge für die Mission nicht nachgelassen hat (66⁹): *‘Cuius sollicitudinis causa in tantum fervebat, ut, etiam in infirmitate positus novissima, iam dictae suae legationis causam numquam antea tractare et disponere omiserit, quousque ultimum exalavit spiritum vitae.’* Das wird später bei der ausführlichen Schilderung des Todes noch einmal berührt, ist aber auch hier durchaus an seinem Platze und im besten Zusammenhang mit der Darstellung von Anskars Eifer für sein Missionswerk, und ich verstehe nicht recht, wie man diese den angefangenen Gedanken fortspinnenden vier Zeilen einen ersten Bericht über den Tod nennen kann.

In der gleichen Weise ließen sich alle anderen Bedenken dieser Art als selbstgeschaffene, in den Tatsachen nicht begründete Schwierigkeiten dartun; ich lasse es bei diesen Beispielen bewenden. Die A eigentümlichen großen und kleinen Abschnitte passen aber nicht nur aufs beste in den Zusammenhang der Vita, ihr Inhalt ist zudem teilweise durch andere Zeugen beglaubigt. Das gilt einmal von einem nebensächlichen Umstand: Nach Kapitel 31 fällt der Dänenkönig Horich I. (854) im Kampfe, *‘quibusdam propinquis regnum ipsius invadere conantibus’* (63⁴). In BC fehlen diese sieben Worte; sie finden Bestätigung und Erläuterung durch das Zeugnis der *Annales Fuldenses*, die wenige Einzelheiten berichten¹.

¹ *Annales Fuldenses* a. 854 (ed. Kurze S. 44 f.).

Wie ich ferner bereits hervorhob, fehlen in BC alle Hindeutungen auf Beziehungen der nordischen Mission zu Ebo von Reims, während sein Anteil daran, sein Vorgehen auf dem gleichen Wege, sein Zusammenarbeiten mit Anskar in A aufs wärmste gefeiert werden. Ebos Betätigung auf diesem Gebiete steht aber durch Zeugen der verschiedensten Art durchaus fest, durch Briefe von Paschalis I.¹, von fränkischen Bischöfen an Nikolaus I.², von Anskar selbst³, durch Ermoldus Nigellus⁴, die Fränkischen Reichsannalen⁵ und die Annalen von Xanten⁶, endlich die durch Flodoard bewahrte Überlieferung seines einstigen Bischofssitzes Reims⁷. Ebo hat durch sein Verhalten gegen Ludwig den Frommen wenigstens bei einem Teil der Zeitgenossen einen doch recht zweifelhaften Ruf erlangt und durch seine Absetzung und vorübergehende Wiedereinsetzung in Reims Anlaß zu unerfreulichen Streitigkeiten gegeben, die noch lange andauerten, nachdem er spätestens 852 als Bischof von Hildesheim gestorben war. Gewiß ein merkwürdiger „Interpolator“, der nach Jahrzehnten ohne ersichtlichen Grund das Bedürfnis empfindet, Anskars Anteil an der Mission zu verkleinern, um Ebo zur Geltung zu bringen, und der — damit das Richtige trifft! Peitz vermutet, das sei in Korvey geschehen: „Korvey lag in der Paderborner Diözese, die wie Hildesheim, der Sitz Ebbos, dem Mainzer Erzsprengel unterstand. Hier hatte man wohl auch am ehesten Veranlassung und Neigung, Ebbos Verdienste um den Norden hervorzuheben“ (R. 166). Man sucht vergeblich auch nur nach dem Schatten eines Beweises; nicht einmal in Hildesheim haben, soweit die allerdings dürftige Überlieferung erkennen läßt, die wenigen Jahre von Ebos dortiger Wirksamkeit tiefere Spuren hinterlassen. Wohl aber gedachte Anskar bis zum Tode mit Wärme des Vorgängers und Gefährten in der nordischen Mission; als er zu deren Sicherung kurz vor seinem Ende die darauf bezüglichen päpstlichen Privilegien zusammenstellen ließ und die Sammlung an Ludwig den Deutschen und die Bischöfe seines Reiches sandte⁸, da setzte er das Schreiben Paschalis' I. für Ebo an die Spitze⁹, und in dem Briefe,

¹ MG. Epist. V, 68—70.

² Briefauszug bei Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* II, 20 (SS. XIII, 472; MG. Concil. II, 698); Brief der Synode von Troyes 867 (Mansi, Concil. XV, 794).

³ MG. Epist. VI, 163.

⁴ In honorem Hludowici IV, 1 ff. (MG. SS. II, 501 ff.; Poetae II, 59 ff.).

⁵ *Annales regni Francorum* a. 823 (ed. Kurze S. 163); vgl. *Annales Fuldenses* a. 822 (a. a. O. S. 22).

⁶ *Annales Xantenses* a. 823 (ed. B. v. Simson S. 6).

⁷ *De Christi triumphis apud Italos* XI, 11, 12 über Paschalis I. und Eugen II. (Migne CXXXV, 812 f.). In der *Historia Remensis ecclesiae* II, 19 (SS. XIII, 471, 1—3) schreibt Flodoard nur die Reichsannalen aus.

⁸ *Vita Anskarii* c. 41 (S. 75).

⁹ Das ergibt sich aus der von Caesar abgedruckten, aber bereits vermehrten Sammlung; vgl. Curschmann a. a. O. S. 5 f. [Ebenso in einer verschollenen Fuldaer Handschrift; s. Karl Christ, *Die Bibliothek des Klosters Fulda im 16. Jahrhundert* (64. Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen), Leipzig

mit dem er die Übersendung begleitete¹, redete er wohl von Wünschen für die Legation, aber nicht von seiner eigenen Person, sondern nur von Ebo als dem Begründer des Werkes, der 'divino afflatus spiritu'² nach Rom gegangen sei und von Paschalis den Auftrag zur Predigt des Evangeliums bei den Völkern des Nordens erlangt habe. Die Rolle, die Ebo in A zuteil wird, entspricht also durchaus der Gesinnung Anskars, die dem ihm nahestehenden Biographen bekannt sein mußte, leicht von ihm selbst geteilt werden mochte; wie ein späterer Interpolator den Sinn Anskars so gut treffen konnte, ist weniger leicht abzusehen. Dagegen begreift man sehr wohl, daß — nach der bisher herrschenden Auffassung — ein Epitomator des 11. oder 12. Jahrhunderts, dem es darauf ankam, die ausschließlichen Rechte Hamburgs im Norden zu sichern, die gesamte Mission in diesen Gegenden Anskar zuschrieb und darum alles tilgte, was auf die Berechtigung und Betätigung eines anderen, von Anskar unabhängigen Mannes im Hamburger Interessengebiet schließen ließ. Es ist bezeichnend, daß eine einzige Erwähnung Ebos sich auch in BC findet, die seiner Anwesenheit bei der bischöflichen Weihe Anskars (34²⁰); sie war für die Verhältnisse des Nordens ohne Belang. Man versteht es ohne weiteres, daß die übrigen, der Arbeit in den nordischen Ländern geltenden Erwähnungen Ebos in BC aus dem angedeuteten Grunde gestrichen werden konnten; als späterer Zusatz in A sind sie schwer zu begreifen.

Aber mehr! Wir besitzen noch jenes Begleitschreiben Anskars an die Bischöfe des Ostfränkischen Reichs und an König Ludwig³, das von Rimbert erwähnt wird, dessen Worte deutlich an den Wortlaut des Briefes anklingen:

Anskar.
'quatenus haec legatio crescere et fructificare mereatur in Domino.

Vita Anskarii c. 41.
'quatinus legatio ipsa ... fructificare et crescere in gemitibus potuisset⁴.'

Aber nicht nur in diesem A und BC gemeinsamen Abschnitt

1933, S. 109, Nr. 214; und Levison, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 54, 1934, Kanon. Abteil. 23, S. 423].

¹ MG. Epist. VI, 163.

² Anskar lehnt sich mit dieser Wendung an Hieronymus an, Epist. 96, 3 (ed. Hilberg, Corpus script. eccles. Latin. LV, 160²⁶): 'quasi divino spiritu afflatus' oder an Isidor, De ecclesiasticis officiis I, 12, 3 (Migne LXXXIII, 747): 'divino afflatus spiritu' (die beiden Stellen im Thesaurus linguae Latinae I, 1241), ob mittelbar? Denn dieselben Worte werden am Anfang der Urkunde Gregors IV. für Anskar (Curschmann S. 14) auf Karl den Großen angewandt; doch kann ich die Urkunde in der vorliegenden Gestalt nicht als echt ansehen.

³ MG. Epist. VI, 163; vgl. Adam von Bremen I, 33 (ed. Schmeidler S. 37).

⁴ Vgl. auch 34⁶: 'qua iam fides Christi in partibus Danorum atque Sueonum per gratiam Dei fructificare coepit' und 52³⁸: 'gratia Dei in eodem loco fructuosius crescere coepit.' Natürlich wird angespielt auf den Brief an die Kolosser 1⁶: 'in verbo veritatis evangelii, quod pervenit ad vos, sicut et in universo mundo est et fructificat et crescit sicut in vobis', und 1¹⁰: 'in omni opere bono fructificantes et crescentes in scientia Dei.'

findet sich ein solcher Anklang, nicht nur sagt Rimbart in einem anderen Stück derselben Art einmal von Anskar (c. 9, S. 31/17): 'divino, ut credimus, spiritu afflatus', gleichwie Anskar Ebo 'divino afflatus spiritu' nach Rom gehen läßt; auch in den A eigentümlichen Teilen lassen sich die gleichen Beziehungen feststellen:

Anskar.

'qualiter Ebo Rhemensis archiepiscopus, divino afflatus spiritu, a venerabili papa Pascali publicam evangelizandi licentiam in partibus aquilonis accepit.'

Vita Anskarii c. 13.

'Porro, ut praemisimus, eadem legatio auctoritate Paschalis papae Eboni Remensi archiepiscopo prius commendata fuerat. Siquidem ipse, divino, ut credimus, afflatus spiritu, pro vocatione gentium ferventissimo ardebat desiderio.'

In BC fehlt der Satz 'Porro—fuerat', so daß die folgenden Worte auf Anskar gehen; merkwürdig, in wie richtiger Ahnung der „Interpolator“ A verfahren ist, der die Worte 'divino afflatus spiritu' im Einklang mit dem Briefe wieder in Beziehung zu Ebo gesetzt hat! Und noch ein viertes Mal findet sich ein Anklang an das Schreiben, in dem oben berührten, nur in A vorhandenen schönen 34. Kapitel, in dem Ebos innere Teilnahme an Anskars Missionswerk geschildert wird:

Anskar.

'qualiter Ebo Rhemensis archiepiscopus, divino afflatus spiritu, . . . Romam adiit. . . . quatenus haec legatio crescere et fructificare mereatur in Domino.'

Vita Anskarii c. 34.

'ille (Ebo), quasi prophético afflatus spiritu respondit:

Certus sis, inquit, quia, quod nos pro Christi nomine elaborare coepimus, fructificare habet in Domino.'

Also in den A und BC gemeinsamen und in den A eigentümlichen Teilen die gleichen Anklänge an denselben Brief Anskars! Der „Interpolator“ A hat wohl die Studien von BC wiederholt und gerade an denselben Redewendungen seines Helden Gefallen gefunden wie sein Vorgänger? Oder hat man bisher in A mit Recht den ursprünglichen Text, in BC nur einen Auszug erblickt? Diese Frage, von der die Untersuchung ausging, wird sich noch öfter ergeben; über die Antwort kann wohl schon hier kein Zweifel sein.

Im 23. Kapitel teilt Rimbart einen großen Teil von Nikolaus' I. Privileg für Anskar wörtlich mit. In BC fehlen davon drei Stellen. Eine bereits erwähnte: 'restituta dumtaxat de Bremensis ecclesiae rebus episcopatu Ferdensi parte inde ante ablata' (51/15), hält Peitz für unecht¹; ich sehe daher davon ab. Aber einen größeren Abschnitt über den Verlust der Zelle Turholt: 'Karolus rex — haec agerentur' (50/14–25), und die Bemerkung über die Nachbarschaft von Bremen und Hamburg: 'quae huic contigua esse dicitur' (50/26), sieht auch er als echt an und trägt daher kein Bedenken, sie dem Text des Privilegs im Urkundenanhang seines Buches einzufügen (U. 243/27 bis 244/7 und 244/8). Zunächst hatte also nach Peitz

¹ Vgl. R. 155, Anm. 1; U. 57, 88 und 244, Anm. 1; s. oben S. 579.

Rimbert (= BC) das Privileg in Händen und nahm davon einen Teil auf, aber nicht ganz vollständig; dann hatte einer der „Interpolatoren“ wiederum diese Quelle von BC vor sich, ahnte, daß der Verfasser das, daraus übernommene Stück nur mit Lücken wiedergegeben habe, und machte sich nun die Mühe, die Vorlage Wort für Wort zu vergleichen, um die fehlenden Worte ergänzen zu können — seltsam nur, daß A, der derart auf Vollständigkeit hielt, dann nicht auch den Anfang und Schluß des Privilegs hinzufügte, die ja auch von BC weggelassen waren. Man sieht, der „Interpolator“ liebte zwar ziemlich unnütze Arbeit, aber sehr folgerichtig verfuhr er nicht. Wieder fragt man sich: trägt die ganze Annahme nicht von vornherein den Stempel der größten Unwahrscheinlichkeit an sich; liegt nicht auch hier die ältere Erklärung viel näher, daß A wie den vollständigeren, so auch den ursprünglicheren Text darbietet, daß die Lücken in BC durch spätere Kürzung entstanden sind?

Die Interpolatoren ahnen ferner, daß Rimbert die Dialoge Gregors des Großen gekannt und vermutlich unbewußt sich ein paar Redewendungen daraus zu eigen gemacht hat¹.

Gregors Dialoge.

I, prol. 'secretum locum petii amicum maerori.'

II, 3. 'Tuncque ad locum dilectae solitudinis rediit et solus in superni spectatoris oculis habitavit secum. Petrus: Minus patenter, intelligo, quidnam sit „habitavit secum“.'

wobei zu beachten ist, daß 'secum' in BC fehlt, also die Übereinstimmung mit Gregor zugunsten von A in die Waagschale fällt.

II, 37. 'Cumque per dies singulos languor ingravesceret, exitum suum dominici corporis et sanguinis perceptione munivit.'

III, 8. 'vitae spiritum exhalavit extremum.'

wo 'vitae' sich nur in A findet, wiederum also BC in geringerem Maße dem Vorbilde entspricht, das in A noch ein zweites Mal nachgeahmt ist (das Kapitel fehlt in BC):

Vita Anskarii.

66/³³. 'Interdum tamen ... solitudinem amabat. Ad quod opus et cellam aptam sibi constructam habebat, quam appellabat quietum locum et amicum maerori. Ubi cum paucis demoratus habitavit secum, ita tamen, ut numquam ... solitudinis amorem gregis sibi commissi praeponeret utilitati.'

30/¹⁸. 'languore diutino ingravescente.'

44/⁶. 'languore ingravescente, communionem sacram percepta, feliciter in Christo obiit.'

76/²⁸. 'dominici corporis et sanguinis communionem percepta.'

76/³⁷. 'spiritum exhalavit vitae.'

66/¹². 'ultimum exhalavit spiritum vitae.'

¹ An Gregors Homiliae in evangelia, die 71/³⁷ angeführt werden, lehnt sich vielleicht die Stelle 79/³ an 'humilitati quae omnium est custos virtutum'; vgl. Homil. in evang. 7/⁴ (Migne LXXVI, 1102): Scientia etenim virtus est, humilitas etiam custos virtutis'.

III, 7. 'malignus spiritus atque humani generis antiquus inimicus;'

IV, 9. 'cuiusdam servi Dei . . . ad caelum ferri animam viderunt.' [Vgl. II, 35.]

19/¹⁶. 67/². 'inimicus humani generis (diabolus).'

25/¹⁴. 'Cum ecce vidit in somnis ipsius animam . . . ad caelum de ferri.'

Da ist es doch ein merkwürdiger Zufall, daß im letzten, nur in A vorhandenen Kapitel, wo Anskars Leben als ein Martyrium erwiesen werden soll, ein Gedanke, für den so manches Vorbild zu Gebote stand, der „Interpolator“ gerade wieder Gregors Dialoge zu Rate zog¹:

III, 26. 'Duo sunt, Petre, martyrii genera, unum in occulto, alterum quoque in publico. Nam etsi persecutio desit exterius, martyrii meritum in occulto est, cum virtus ad passionem prompta flagrat in animo. Quia enim esse possit et sine aperta passione martyrium, testatur in evangelio Dominus, qui Zebedaei filii . . . dicit: „Potestis bibere calicem, quem ego bibiturus sum?“ . . . Quid autem calicis nomen nisi passionis poculum signat? Et cum nimirum constet, quia Iacobus in passione occubuit, Iohannes vero in pace ecclesiae quievit, incunctanter colligitur esse et sine aperta passione martyrium, quando et ille calicem Domini bibere dictus est, qui ex persecutione mortuus non est. De his autem talibus tantisque viris . . . cur dicamus, quia, si persecutionis tempus extitisset, martyres esse potuissent: qui occulte antiqui hostis insidias tolerantes suosque in hoc mundo adversarios diligentes, cunctis carnalibus desideriis resistentes, per hoc, quod se omnipotenti Deo in corde mactaverunt, etiam pacis tempore martyres fuerunt.'

78/¹. 'Nam cum duo martyrii esse genera constet, unum in pace ecclesiae occultum, alterum persecutionis articulo ingruente manifestum, utrumque voluntate tenuit, ad alterum effectu pervenit. Quia enim cotidie se per lacrimas, vigiliis, icinia, carnis macerationem et desideriorum carnalium mortificationem in ara cordis Deo mactabat, martyrium profecto, quod pacis tempore potuit, consecutus est. Quia vero ad apertum corporis martyrium persecutor sibi, non animus defuit, quod opere minus potuit, voluntate indeptus est . . . Nam si sola vita per passionem terminata martyrio deputaretur, nequaquam sanctum evangelistam Iohannem calicem suum Dominus bibiturus esse testaretur, quem minime vitam martyrio finisse scimus.'

Gewiß, die Dialoge Gregors des Großen gehören zu den im Mittelalter meistgelesenen Büchern; ihre Kenntnis und Verwendung

¹ In geringerem Maße stimmen überein Gregors Homiliae in evangelia 35, 7 (Migne LXXVI, 1263) und seine von Waitz angeführte Expositio in 7 psalmos poenitentiales, Psalm 5, c. 29 (ebd. LXXIX, 622). Verwandte Gedanken findet man oft, z. B. im 2. Brief des Sulpicius Severus (ed. Halm S. 143 f.), in der Vita Germani episcopi Autissiodorensis des Constantius c. 4 (SS. R. Merov. VII, 253), der Vita Albini des Venantius Fortunatus c. 18/⁵⁰ (MG. Auct. ant. IV, 2, S. 32), der Vita Maximi des Dynamius c. 2 (Migne LXXX, 34), in Isidors Etymologien VII, 11/⁴ (ebd. LXXXII, 290, nach Gregors Dialogen), in der Vita Bavonis c. 13 (SS. R. Merov. IV, 544, nach Sulpicius Severus), der Vita Filiberti c. 9 (ebd. V, 591).

sowohl bei A wie bei BC läßt allein noch nicht auf Einheit des Verfassers und der Entstehung schließen, und die gleiche Vorsicht ist bei den Martinschriften des Sulpicius Severus geboten, deren Spuren in derselben Weise in den allen Fassungen gemeinsamen und in den nur A angehörenden Teilen der Vita begegnen¹. Und dennoch fällt hier der Tatbestand für die Entscheidung unserer Streitfrage schwerer ins Gewicht. A und BC haben einmal kleine Anklänge gemeinsam, für deren Herleitung eine ausdrückliche Anführung der Vita Martini eine Handhabe bietet:

Vita Martini c. 10, 1. 'Iam vero sumpto episcopatu, qualem se quantumque praestiterit, non est nostrae facultatis evolvere.'

Vita Anskarii.

66/²⁷. 'Iam vero sumpto apud nos episcopatu, . . . omnium vitam sanctorum imitari studuit, specialius tamen beati Martini. Cilicio namque ad carnem non solum in die, sed etiam in nocte usus est². Denique, sicut in eius Vita legerat, magnopere populis verbum Domini praedicando prodesse studebat.

71/²⁵. 'qualis quantusque extiterit.'

und noch ein drittes Mal wird doch wohl dieselbe Stelle in dem nur in A vorhandenen Schlußkapitel gestreift:

77/¹⁸. 'In quo regimine qualem se quantumque exhibuerit

So werden auch ein paar andere unbedeutende Wendungen wohl auf Sulpicius Severus beruhen:

Vita Martini c. 24, 4. 'Non praetereundum autem videtur, quanta

60/¹⁴. 'Nec praetereundum quomodo videtur, qualiter . . .'

Dialog. I, 20, 7. 'Totis igitur precibus conversus ad Deum fertur orasse, ut . . .'

67/⁵. 'ad Domini pietatem totis viribus (vgl. u. a.: Gen. 31, 6) in oratione conversus, postulabat, ut . . .'

wobei Beachtung verdient, daß die Worte 'totis viribus' in BC fehlen.

Ebd. II, 12, 3. 'deposito propositi rigore.'

21/¹⁶. 'coepit a propositi prioris rigore frigescere.'

Ferner Stellen, die nur in A sich finden:

Ebd. III, 8, 7. 'recurrens ad nota subsidia.'

19/³³. 'ad divinum tamen nobis subsidium recurrendum scimus.'

Epist. 1, 5. 'O beatum et per omnia similem apostolis . . . virum!'

77/²⁹. 'O vere beatum et omni laudis praeconio dignissimum virum'

Ebd. 2, 14. 'O vere ineffabilem virum, pietate, misericordia, caritate'

¹ Ich zitiere die Ausgabe von Halm im Wiener Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum I, 1866. ² Vgl. Vita Martini c. 10/³ (Halm S. 120).

³ Vgl. Vita Martini c. 15/⁴ und Dialogi II, 4/⁵ (ebd. S. 125, 185).

Alle diese Übereinstimmungen sind nicht von Belang; Verfasser und Interpolatoren könnten hier unabhängig voneinander auf solche Wendungen gekommen sein, bei denen teilweise das Vorbild des Sulpicius nicht einmal sicher ist. Aber an einer letzten Stelle wird diese Auffassung doch so unwahrscheinlich wie möglich, wenn gerade vor dem Schlusse von BC und in den unmittelbar anschließenden Sätzen von A derselbe dritte Brief des Severus so ausgeschrieben ist:

Epist. 3, § 14. 'Oculis tamen ac manibus in caelum semper intentis, invictum ab oratione spiritum non relaxabat.'

§ 18. 'O quantus luctus omnium, quanta praecipue maerentium lamenta monachorum!'

§ 10. 'Tunc vero maeror et luctus omnium et vox una plangentium: „Cur nos, pater, deseris aut cui nos desolatos relinquis?“'

76/35. 'Sicque, oculis in caelum intentis, Domini gratiae commendatum spiritum exhalavit // vitae. Cuius corpore ex more curato feretroque imposito¹, cum ad ecclesiam deferretur, illud sancti Martini iterari visum est: luctus videlicet omnium et vox una plangentium, maxime tamen clericorum, orfanorum, viduarum, pupillorum et indigentium cum ille nos desolatos reliquerit².'

Der „Interpolator“, der den mit 'spiritum exhalavit' schließenden Text von BC vor sich hatte, müßte ein doch wohl ungewöhnliches Gedächtnis gehabt haben, wenn ihm bei den Worten 'oculis in caelum intentis' sogleich die hier nachgeahmte Vorlage eingefallen wäre und er sie dann angeführt und weiter ausgeschrieben hätte. Der einzig natürliche Schluß ist doch wieder der, daß hier nicht

¹ Vielleicht sind hier Anskars in seinen letzten Jahren verfaßte *Miracula Willehadi* c. 38 [37]. (SS. II, 390; *Acta sanctorum Novembris* III, 851) Vorbild gewesen: 'Corpus autem ipsius . . . exinde sublatum feretroque inpositum . . .', an die auch die Grußformel des Widmungsbriefes erinnert, *Vita Anskarii* c. 1 (S. 18¹⁸): 'perennis felicitatis orant in Domino dominantium pacem et salutem' und *Mirac. Willehadi* c. 1 (S. 384 und 847): 'pacem et beatitudinem in Christo orat sempiternam'. Rimbart, der die eigenhändig von Anskar geschriebenen Bücher erwähnt (67/35), hatte diese Schrift wohl ebenso gelesen wie seine Urkundensammlung mit Begleitschreiben (vgl. oben S. 582 f., unten S. 599), sein *Pigmentum* (68/7-4) und eine Aufzeichnung über seine Visionen (vgl. 20/16-20, 22/27, 24/7). — Zu dem von Lappenberg in dieser Zeitschrift II (1847), 1 ff. nach der *Editio princeps* herausgegebenen *Pigmentum* sei bemerkt, daß der ohne weiteres als späterer Zusatz kenntliche Anfang samt dem Schlusse in der aus Segeberg stammenden Prager Handschrift (vgl. ebd. S. 641) XIV. II. 7 (2652) aus dem 14. Jahrhundert (fol. 66¹—73) teilweise fehlt; sie umfaßt nur S. 6/10 bis 27/27 (S. Ansharius ex compunctivis rebus — — collaudemus) nach Jos. Truhár, *Catalogus codicum manu scriptorum Latinorum qui in C. R. bibliotheca publica atque universitatis Pragensis asservantur* II, 1906, S. 343. [É. de Moreau, *Saint Anchaire* (Museum Lessianum, Section missiologique Nr. 12), Löwen 1930, S. 84 f., 124 ff., 153, hat dargelegt, daß dieser Anskar zugeschriebene Text älter ist und nicht sein *Pigmentum* sein kann. Die von de Moreau erwähnten *Officia per ferias Alcvins* gehören jedoch diesem nicht an; vgl. A. Wilmart, *Le manuel de prières de saint Jean Gualbert* (Revue Bénédictine 48, 1936, S. 262 ff.).]

² Auf das Vorbild dieser letzten Worte hat hingewiesen Max Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* I (= Iwan v. Müller, *Handbuch der klassischen Altertums-Wissenschaft* IX, 2, 1), 1911, S. 706, Anm. 3.

zwei Männer in zeitlichem Abstand die Feder geführt haben, sondern daß die ganze Anlehnung an Sulpicius Severus mit einem Male erfolgt ist, mit anderen Worten: A ist der ursprüngliche, vollständige Text, B ein Auszug.

Dieses Ergebnis wird durch andere Umstände bestätigt und zu voller Sicherheit erhoben. Ich führte aus, daß angebliche innere Widersprüche in A nicht vorhanden sind, der Text vielmehr inhaltlich als Einheit erscheint. Das gilt auch von der Art, wie auch in den besonderen Abschnitten von A die Mönche von Corbie, denen das Werk gewidmet ist, angedet werden (46/32 'vobis', 46/37 'vestri', 47/1 'vestram', 67/41 'vos') und andererseits an dem Hamburger Standpunkt des Redenden folgerecht festgehalten wird (46/37 'hic', 67/35 'nos'); die „Interpolatoren“ haben so die Rolle von BC gleichmäßig weitergespielt: weshalb mögen sie sich wohl diese Mühe gemacht haben, waren sie so abgefälschte Fälscher? Aber nicht nur der Inhalt von A ist einheitlich, auch Sprache und Stil; allenthalben kehren dieselben Redewendungen wieder, in den allen Fassungen gemeinsamen Wortgruppen und Abschnitten und in den nur in A vorhandenen¹. Einige Beispiele zum Beleg: ich setze nur in A befindliche Stellen voran, lasse Parallelen aus den gemeinsamen Teilen folgen.

19/23 'ad divinum tamen nobis subsidium recurrentum scimus'; vgl. 63/26 'ad divinum solito more concurrat auxilium'. Vgl. oben S. 586.

35/15, 48/5, 65/9, 67/34, 70/19 'Porro' So werden die Sätze auch in den anderen Abschnitten gern eingeleitet; vgl. 22/9, 31/32, 42/13, 48/23, 56/27, 59/26, 60/6, 66/41, 72/19, 75/34.

37/27 'serenissimus iam memoratus imperator', 54/18 'serenissimus rex'; vgl. 26/24 'serenissimum adiit imperatorem', 30/34 'serenissimus imperator', 32/31 'serenissimo caesari', 33/7 'ad serenissimum augustum', 46/26 'serenissimum imperatorem; memoratus' wird oft gebraucht, 27/6, 30/21/33, 36/17, 41/33/42, 43/21, 45/3, 46/15, 63/4/33 und nur in A auch 48/21.

38/41 'sorte perquireret' (nach 'haberet') nur in A 1; vgl. 43/5 'ut sorte perquirerent', 57/41 'sortibus quaerendum'.

45/14 'quomodo ea dispenses'; vgl. Z. 19 'quid cuique dispensari deberet' und 46/11 'ea dispensabis'.

46/37 'qui hic tunc cum eo aderant', 62/28 'qui simul aderant'; vgl. 37/12 'qui aderant in urbe', 38/18 'qui simul aderant', 39/39 'qui ibi aderant', 63/19 'qui ibi aderat', 76/20/25 'qui aderant'.

47/10 'solacium subsistendi' ('subsistendi' fehlt BC); vgl. 29/32 'ut ibi subsistere posset', 35/24 'locum subsistendi'.

48/13 'auctoritate apostolica firmatum'; vgl. 48/29 'ut sua quo-

¹ Einige Tatsachen nach dieser Richtung ergeben sich auch aus der Greifswalder Dissertation von Walter Schaefer, Untersuchungen zum Sprachgebrauch Rimberts, 1909.

que auctoritate firmaretur', 49/5 'si apostolica auctoritate firmaretur', 51/39 'priusquam auctoritate apostolica firmaretur' und Nikolaus' I. Privileg 51/24 'nostra etiam pia eius vota auctoritate firmamus'.

48/20, 71/4 'regio iussu'; ebenso 30/38, 38/21, 57/13.

54/7, 65/13 'qui hanc legationem primo susceperat', 35/8 'qui ipsam legationem ante susceperat'; vgl. 31/25 'legationem illam suscipere', 31/34 'Suscepit itaque legationem'.

58/22, 66/2 'pyratarum infestatione'; ebenso 63/3.

58/29 'nostros propitios habere non possumus'; vgl. 56/17 'nos vobis propitios diu habuistis', 56/24 'Si itaque nos vobis propitios habere vultis'.

58/34 'sine contradictione', 63/1 'sine ullius contradictione'; vgl. 59/14 'absque contradictione'.

59/4 'praeconis voce'; ebenso 58/10.

59/6 'Divina ergo providentia largiente', 66/16 'divina remunerante clementia'. Rimbert liebt solche teilweise an die Urkunden Ludwigs des Frommen und seiner nächsten Nachfolger erinnernden¹ Devotionsformeln; vgl. 20/10, 40/9 'divina largiente gratia', 26/31 'gratia divina tribuente', 33/28 'Domini gratia tribuente, 45/28 'largiente superno munere', 64/33, 68/6 'largiente Domino', 31/29 'Dei ordinante providentia', 75/32 'Dei auxiliante gratia', 63/32 'Domini praeveniente gratia', 46/27 'divino ordinante iudicio'.

63/14 'quia alterius et ignoti Dei apud se culturam receperint'; vgl. 56/25 'Alterius quoque Dei culturam . . . ne apud vos recipiatis'.

64/11 'ad servitium Domini educatus', 71/21 'ad Dei omnipotentis servitium nutrire; vgl. 30/8 'quos . . . ad Dei servitium educarent', 36/32 'quos ad servitium Dei educaret', 67/33 'ad Dei servitium educandos', 76/15 'ad Domini servitium accendere'.

64/14 'aut eo amplius'; ebenso 30/11/15, 'et eo amplius' 74/25.

64/32 'a rege et a populo susceptus' ('a rege' fehlt BC); vgl. 32/18 'a rege eorum . . . suscepti', 36/22 'a rege et a populo susceptus'.

65/9 'inter has multiplices variasque angustiarum pressuras'; vgl. 19/3 'Inter varias etenim pressurarum angustias', 57/26 'inter has pressurarum angustias'.

65/12 'ne a coepto desisteret opere', 65/22 'nec . . . a coepto opere averti poterat'; vgl. 32/9 'a coepto itinere nulla ratione flecti potuit', 64/28 'nequaquam tamen a coepta retrahi potuit voluntate'.

65/16 'pro vocatione gentium', 71/11 'de vocatione gentium'; vgl. 33/10 'ad vocationem gentium', 35/18 'pro vocatione gentium'.

65/42 'pro salute gentium'; vgl. 35/21 'ad salutem gentium'.

70/18 'superna visitatione saepius admonitus', 72/6 'in mente divinitus superna frequentius visitatione inspiratus'.

¹ Vgl. die Zusammenstellung von Böhmer-Mühlbacher, *Regesta imperii* I, 2. Auflage, S. LXXXIV f.

70/20 'sicut iam superius multa compræhensa sunt'; vgl. 36/2 'superius comprehensam', 46/25 'inter hæc superius comprehensa', 49/23 'cetera superius comprehensa', 72/7 'superius iam in multis comprehensum'.

72/21 'Quod evidenti probatum est indicio'; vgl. 32/30 'Probatumque est' , 33/2 'multa probantur indicia, quae in sequentibus evidentiùs exponemus', 57/38 'multis ante probavit indiciis', 72/11 'ut certo probaretur indicio'.

73/10 'qui potentes apud eos et nobiles habebantur'; vgl. Z. 29 'licet essent nobiles et male potentes'.

74/40 'ut cum corona martyrii ad Dominum venire deberet'; vgl. 23/30 'Vade et martyrio coronatus ad me reverteris' und die Passio Thomae ed. M. Bonnet (Supplementum Codicis Apocryphi I, Lipsiae 1883) S. 133: 'Vade . . . cum corona martyrii venies ad me', und S. 150: 'ego per te ad dominum meum Iesum Christum cum martyrii corona perveniam'¹.

Also allenthalben dieselben Wendungen an den A eigentümlichen Stellen wie in der übrigen Vita! Einzelne Stellen, für sich genommen, beweisen natürlich kaum etwas in unserer Frage; an manchen könnte man an bewußte oder unbewußte Nachahmung von BC durch A denken, namentlich, wenn sich die Parallelstellen in unmittelbarer Nähe befinden oder sich auf dieselbe Sache oder Person (wie Ebo) beziehen. Aber für die Masse der Belege, die sich noch leicht vermehren ließen, in ihrer Gesamtheit genügt eine solche Erklärung keineswegs. Oder haben sich die „Interpolatoren“ sämtlich den Text von BC derart geistig zu eigen gemacht, lebten sie so sehr in dessen Sprache, daß ihnen die Redeweise von BC (wie etwa die Vulgata)² immer wieder in die Feder kam, oder haben sie gar planmäßig Sprachstudien getrieben, um den Leser ihrer Zusätze über deren Ursprung zu täuschen und den Anschein des einheitlichen Charakters zu erwecken? Aber man zeige einen Menschen des 9. Jahrhunderts oder überhaupt des früheren Mittelalters, der das getan (und gekonnt) hätte³!

Die „Interpolatoren“ sind aber nicht nur bei ihren Zusätzen bemüht gewesen, den Stil von BC zu schreiben; sie sind sogar päpstlicher gewesen als der Papst: auch an Stellen, die beiden Fassungen gemeinsam sind, aber in Kleinigkeiten voneinander abweichen, entspricht A mehr dem sonstigen Gebrauche von BC als BC selbst⁴:

¹ Aus der Passio Thomae ed. Bonnet S. 133/10 stammt auch das von Waitz nicht ermittelte Zitat in der Vita Rimberti c. 11 (S. 89/85): 'iuxta illud beati Thomae Domino dicentis: „Dominus meus es tu et ego servus tuus, fiat voluntas tua“.'

² Anklänge an die Vulgata und Entlehnungen aus ihr sind bei Rimbert weit zahlreicher, als Waitz angemerkt hat.

³ Auch die mit so großem Geschick und so umfassender Belesenheit hergestellte Mosaikarbeit Pseudo-Isidors trägt einen anderen Charakter.

⁴ Eine vereinzelt und als solche begreifliche Ausnahme stellt 64/8 dar, wo beide Fassungen nicht ohne Parallelen sind: 'Denique dum hæc agerentur' A,

32/³¹ 'sicuti missi ipsorum serenissimo caesari innotuerant' ('innotuerunt' A 2, BC); vgl. 31/³⁶ 'sicut missi supradicti innotuerant'.

48/²⁹ 'dominus et pater noster' ('pater et dominus noster' BC); 53/²⁵ ebenso ('dominus et' fehlt BC); vgl. 34/¹⁶ 'dominum et patrem nostrum', 36/¹ und nur in A 65/⁴² 'domni et patris nostri', 36/²⁷, 39/³² 'dominus et pastor noster', 37/³⁶, 49/¹² 'dominus et pater noster', 47/¹⁷ 'Dominus enim et pastor noster', 59/¹⁵ 'Dominus autem et pastor noster'. Vgl. z. B. MG. Dipl. Merov. S. 99², Nr. 11 (Böhmer-Mühlbacher a. a. O. Nr. 34): 'domnus et in Christo pater noster'; SS. R. Merov. IV, 572²¹, 741/¹⁶: 'domno (meo) et patri'.

53/²² 'incolumes gratia divina largiente fiebant' A 1 (2), 'inc. divina largitate fieb.' A 3, 'divina largitate sani fieb.' BC; vgl. 20/¹⁰ 'divina largiente gratia', 40/⁹ 'largiente divina gratia'. Vgl. oben S. 589.

63/²¹ 'nimium sollicitus et admodum tristis effectus fuerat' A, 'nimium contristatus' BC; 73/⁵ 'nimium tristis effectus fuerat . . . cum de hac re nimium esset anxius' A, 'Cum . . . he hac re nimium anxius esset' BC; vgl. 23/³⁴, 67/⁵ 'tristis factus', 25/¹⁰ 'nimium tristis effectus est' und nur in A 74/³² 'tristis admodum factus'.

Ja die Bosheit der „Interpolatoren“ geht so weit, daß sie in das korrektere Latein von BC einmal einen Barbarismus hineintragen, wie er sonst im 9. Jahrhundert ein Zeichen der Nachwirkung der sprachlichen Verwilderung der vorkarolingischen Zeit ist. Bei der Annahme von Peitz erwartet man umgekehrt in BC altertümlichere Formen; man liest aber

24/²⁰ 'claustram' in A, 'claustrum' in BC; vgl. 37/²⁶ 'cum claustra ('clauastro' C).

Eine solche Umwandlung des Neutrums der Mehrzahl in das Femininum der Einzahl, wie sie in den romanischen Sprachen sich durchgesetzt hat, ist in der späteren Merowingerzeit auch in die Schriftsprache eingedrungen¹, aber durch die grammatischen Studien und die erneute bessere Kenntnis des klassischen Lateins im Frankenreich des 9. Jahrhunderts bald wieder eine Seltenheit geworden. Wie hier las man z. B. in der alten um die Mitte des 9. Jahrhunderts geschriebenen Salzburger Handschrift des Lebens des hl. Rupert ursprünglich 'claustram', dann tilgte man den das m ersetzenden Strich, verbesserte also in 'claustra', während die Vorlage der jüngeren Handschriften den Barbarismus durch 'claustrum' ersetzte, und in der einen oder anderen Weise halfen sich auch die Verfasser der späteren Bearbeitungen der Vita², keine der nach dem 9. Jahrhundert geschriebenen Handschriften hat 'claustram' be-

vgl. 37/⁵ 'cum haec . . . agerentur', 48/²³ 'cum haec agerentur; His rite peractis' BC, vgl. 38/⁶ 'His itaque ita peractis', 59/²⁵ 'rite omnibus peractis' ('his rite peractis' BC). [Vgl. Vita Audomari c. 14 (SS. R. Merov. V, 762/¹⁷): 'His vero omnibus . . . rite peractis'].

¹ Vgl. z. B. SS. R. Merov. IV, 806, V, 817 f. (818 auch 'claustram'), VI, 662.

² Vita Hrodberti Salisburgensis c. 8 (ebd. VI, 160/¹³ mit Anm. c).

wahrt. Also auch mit dieser Form steht A voran, erscheinen BC als Vertreter einer jüngeren Zeit; die umgekehrte Annahme paßt hier noch weniger als bei den anderen besprochenen Tatsachen.

Damit nicht genug! A und BC weichen im selben Sinne auch in der Schreibung von Eigennamen voneinander ab, auf die auch Peitz (U. 287 ff.) besonders hingewiesen und die er eigens zusammengestellt hat, ohne jedoch die nötigen Schlüsse zu ziehen. Darunter sind freilich auch Unterschiede ohne Belang; 'Wala' (A) und 'Walo' (BC) nennen schon die Zeitgenossen den durch seine Beteiligung am politischen Leben der Zeit Ludwigs des Frommen bekannten Abt von Corbie. Auch auf 'Frideburg' (A) und 'Frethuburg' (BC) soll trotz des älteren i in der ersten Silbe, auf 'Hadebaldus' (A 1) und 'Hadeboldus' (A 2. 3. BC) trotz des älteren 'bald' kein Gewicht gelegt werden, da beide Formen früh nebeneinander begegnen, auch nicht darauf, daß 'Turholt' (A) gegenüber 'Thurholt' (BC) ohne h am Anfang als 'monasterium Turholtense' auch in der vor der Mitte des 9. Jahrhunderts verfaßten Vita Bavonis aus dem Thourout benachbarten Gent erscheint¹. Der Name des Schwedenbischofs Gauzbertus, der nachher Bischof von Osnabrück wurde, wird wie in A 1 von den Zeitgenossen mit z geschrieben²; man könnte einwenden, daß die Schreibung mit t ('Gautbertus' B 1 und 36/⁹, 44/³¹ A 2. 3, 'Gauthbertus' C) an sich die ältere ist³. Wenn A 'Ragenbertum', B 1 'Rainbertum' gibt, so ist der Ausfall des g zweifellos jünger; aber C hat 'Raginbertum', und so ließe sich das Ausscheiden von g auf allein B 1 zurückführen, nicht schon auf den gemeinsamen Stammvater von BC. So sind diese Fälle nicht eben erheblich. Aber drei andere Namen fallen um so schwerer ins Gewicht. Zweimal haben BC statt des dem 9. Jahrhundert angemessenen 'Hludowicum' (A) die damals ungebräuchliche Schreibung 'Lhudowicum' (26/²⁴, 30/²²)⁴, 'Magonciacensi' (A) ist in 'Mogociacensi'⁵ (B 1) oder 'Mogotiacensi' (C) mit Ausfall des ersten n geändert (34/²¹), endlich der Name des bedeutenden Verkehrsmittel-

¹ Vita Bavonis c. 14 (ed. Krusch, SS. R. Merov. IV, 544/³⁰, 545/¹). Über die Entstehungszeit der Vita vgl. L. van der Essen, *Étude critique et littéraire sur les Vitae des saints mérovingiens de l'ancienne Belgique*, Löwen 1907, S. 351 ff.

² Konzilien von Mainz 847 (MG. Capitularia II, 173): 'Gozprahto' (so oder 'Gozbrachto' 5 Handschriften; 'Gorbrahto' hat nur Surius, dessen Lesart A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 3. und 4. Aufl., 1912, S. 643, Anm. 3 und 698, Anm. 1 schwerlich mit Recht vorzieht und auf den Bischof von Chur deutet) und 852 (ebd. S. 185): 'Gozperto episcopo'.

³ Vgl. E. Förstemann, *Altdeutsches namenbuch* I², 1900, Sp. 614 f.

⁴ So druckt Peitz, U. 143 die Bedenken von Mühlbacher gegen die Originalität und Echtheit der Urkunde Arnulfs von 888 (ebd. 249 mit Tafel 2; Böhmer-Mühlbacher² n. 1792) zwar ab, aber auf den Einwand: „auf den spätern Ursprung weist auch schon die namensform Illuthuici“, geht er mit keinem Worte ein (U. 143 ff., 317 ff.), obwohl unter den vielen Originaldiplomen des 9. Jahrhunderts schwerlich eines mit einer anderen Schreibung als Hludowicus nachzuweisen sein dürfte.

⁵ So Peitz, U. 288; nach Waitz 34 hat B 1 Magociacensi.

punktes Wijk-bij-Duurstede: 'Dorstatum' (A) in B I. C einmal in 'Dorstratum' verbalhornt (29/27). A hat die richtigen Namenformen, nicht BC. Hatte Peitz, der dies nicht beachtet hat, wirklich Grund, den Vorgängern Vernachlässigung der „Grundsätze und Methoden philologischer Kleinarbeit“ vorzuwerfen (U. 277)? Ich fürchte, der Pfeil fällt auf den Schützen zurück.

Vergeblich sucht man bei ihm nach einem Wort über das Kapitelverzeichnis an der Spitze der Vita, das nach seiner ganzen Art natürlich erst nach Vollendung des Textes als eine Art Auszug aus ihm hergestellt worden ist. Entsprechend der doppelten Gestalt der Vita unterscheiden sich auch die Fassungen des Kapitelverzeichnisses; die nur in A vorhandenen Abschnitte sind auch im Index von BC nicht berücksichtigt, auch hier wird der Legationsbezirk, wie vorauszusehen, in verschiedener Weise bestimmt (15/6/33). Aber im übrigen müßte man für die in beiden Fassungen vorhandenen Teile, wenn Peitz recht hätte, entweder Übereinstimmung der Verzeichnisse erwarten oder, wenn sie voneinander abweichen, voraussetzen, daß BC dem Text mehr entspricht als A. Denn A soll ja erst nachträglich aus BC entstanden sein, BC müßte also auch im Kapitelverzeichnis dem nach Peitz ursprünglichen Text am nächsten stehen. Wieder werden unsere Erwartungen enttäuscht: von Anfang bis zu Ende entspricht nicht das Verzeichnis BC dem Text BC am meisten, sondern das Verzeichnis A! Wenige Beispiele:

13/4 'Qualiter ab infantia spiritalibus sit revelationibus caelitus inspiratus' A, 'Qual. ab inf. rev. sit cael. ('sit cael.' fehlt C) inspir.' BC; vgl. 20/13 'ab infantia spiritalibus revelationibus caelitus inspiratus'.

13/8 'quo vanitatem fugiens semet ipsum in gravitate vitae custodiret' A, 'ut vanitatem fugeret' BC; vgl. 21/5 'omnem debes vanitatem fugere ac temet ipsum in gravitate vitae custodire'.

13/19 'Qualiter animam cuiusdam discipuli sui nomine Fulberti a corpore sublatam angelico ministerio ad caelum deferri et inter martyrum agmina collocari caelesti visione cognoverit' A, 'Qual. an. disc. sui Fulb. ad caelum deferri et inter martires collocari cognoverit' BC; vgl. 25/8 'quidam puerulus in scola Fulbertus nomine', Z. 14 'vidit in somnis ipsius animam, a corpore sublatam angelico ministerio ad caelum deferri', Z. 19 'et inter agmina martyrum collocari'.

14/16 'audivit vocem dicentem sibi: „Vade et annuntia gentibus verbum Dei“' A, 'ut annuntiaret gentibus verbum Dei' ('gent. verb. Dei' fehlt C) BC; vgl. 31/19 'Et iterum vox sonuit, dicens: „Vade et annuntia gentibus verbum Dei“'.

Der Vergleich ließe sich noch seitenlang durchführen und immer mit dem gleichen Ergebnis. Kann da ein Zweifel darüber be-

stehen, daß A an die Spitze gehört, B ein Auszug ist, und daß der von Peitz so gepriesene angeblich beste Text C in Wirklichkeit der schlechteste ist? Oder bietet sich eine Ausflucht in der Annahme, daß der oder die „Interpolatoren“ nicht nur die nachträglich eingeschobenen Abschnitte auch im Index nachgetragen, sondern diesen auch Wort für Wort mit dem Texte verglichen und danach auch im übrigen ausführlicher gestaltet haben? Aber warum sollte z. B. an der zuletzt angeführten Stelle die indirekte Rede wieder in direkte umgewandelt worden sein? Die Unwahrscheinlichkeit eines solchen unnützen Verfahrens liegt auf der Hand. Auch von dieser Seite her ergibt sich als einzig natürlich die Folgerung: A ist das Werk Rimberts, BC ein verkürzter Text, verkürzt ebenso im Kapitelverzeichnis wie in der Vita selbst.

Peitz hat mit großem Fleiß auf vielen Seiten von Waitz nicht verzeichnete Abweichungen der beiden Fassungen zusammengestellt; sie sind für die Beurteilung von deren Verhältnis in der Mehrzahl ohne Belang, sind meist ebensowohl möglich, wenn BC ein Auszug, wie wenn A durch Erweiterung entstanden ist. Aber eine gewisse Anzahl von Lesarten ist allerdings von Gewicht, wenn auch in anderem Sinne, als Peitz meint. Ich finde nicht eine, die den Vorrang von BC bewiese, verschiedene, die den von A für jeden Unbefangenen offenbar machen. Einige, bei den Eigennamen und sonst, sind bereits begegnet, ich lasse andere folgen:

20/¹⁰ 'Cuius religionis sanctitas ab ineunte crescere coepit aetate et per singula aetatum momenta suae multiplicavit devotionis augmenta'. In BC fehlt 'devotionis', ein Lieblingswort Rimberts¹, das hier gesichert wird durch den Vergleich mit 62/⁴⁰ 'religionis divinae in illis partibus devotio augmentum sui ab eo tempore coepit habere' (nur 'divinae religionis augmenta studebat' BC). In B I liest man trotz des Ausfalls von 'devotionis' noch 'suae' (Peitz U. 278), das so sinnlos geworden war; C macht daher daraus 'sui'.

20/³⁴ 'viam amoenissimam, in qua videbat procedentem quandam quasi dominam, omni ornatu et honestate praeclaram², plures vero alias sequentes feminas dealbatas'. In BC fehlt 'sequentes', das aber als Gegenstück zu dem vorhergehenden 'procedentem' nicht nur angemessen, sondern durch den Gegensatz fast notwendig erscheint.

¹ Vgl. z. B. 30/⁷ 'ad promulgandam devotionis suae religionem', 44/⁴⁰ 'religionis suae devotionem'.

² Die Stelle lehnt sich an das oft nachgeahmte oder ausgeschriebene 1. Kapitel der Acta Sebastiani an (Acta sanctorum Januarii II, 265: in universa morum honestate praeclarus), deren Kenntnis auch sonst bei Rimberrt hervortreten scheint, 18/²⁴ 'Etenim verus Dei cultor' (ebd.: 'Erat enim verus Dei cultor'), 52/¹² 'multo eum affectu coepit venerari' und 72/¹⁶ 'ut eum pauperes autem quasi patrem piissimo venerarentur affectu' (ebd.: 'Hunc milites ac si patrem venerabantur, hunc universi carissimo venerabantur affectu').

25/²⁴ 'tam celeri visu' richtig A; 'tam celerius' BC, auch von Peitz (U. 276) als Versehen anerkannt.

30/¹ 'Praefati itaque servi Dei cum eo' (Dänenkönig Harald¹) 'positi et aliquando inter christianos, aliquando inter paganos constituti, coeperunt verbo Dei insistere et quoslibet poterant ad viam veritatis monere'. Die Worte 'inter christianos aliquando' fehlen in BC, der Schreiber ist offenbar von dem einen 'aliquando inter' zu dem anderen abgeirrt; das ist eine so naheliegende, ja selbstverständliche Erklärung, daß Peitz (U. 304) deren Möglichkeit zugeben muß, obwohl er auch hier einen Zusatz von A für wahrscheinlicher hält. Die Worte sind aber auch sachlich durchaus gerechtfertigt: Anskar und Autbert sind dem eben bekehrten Harald beigegeben, um ihn und die Seinen im neuen Glauben zu befestigen und zugleich dem Christentum weitere Anhänger zu gewinnen. Da ferner Harald bei den Dänen 'interdum' sich nicht in Frieden aufhalten konnte, verlieh ihm Kaiser Ludwig eine Zufluchtstätte außerhalb Dänemarks, 'ut, si quando ei necessarium esset, ibi subsistere posset'. Der hier angedeutete Wechsel zwischen dänischem und fränkischem Gebiet wird im folgenden Satze, mit dem ein neues Kapitel anhebt, von Harald auf seine beiden Seelsorger wie selbstverständlich ausgedehnt, die Scheidung 'aliquando inter christianos, aliquando inter paganos constituti' wird so durch den Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satz sachlich geradezu gefordert.

30/³⁰ 'qui probarent, utrum populus ille ad credendum paratus esset, sicuti missi illi intimaverant, et cultum christianae religionis illis tradere inciperent'. Die Worte illi—religionis fehlen in B 1, 'intimaverant—illis' in C, sind aber im Zusammenhang nicht entbehrlich und entsprechen zudem der Redeweise Rimberts; vgl. 30/²⁴, 59/²³ 'christianae religionis cultum', 31/³⁵ 'ut... probaret, utrum populus ille ad credendum paratus esset, sicut missi supradicti innotuerant', 32/³⁰ 'sicuti missi ipsorum serenissimo caesari innotuerant' (vgl. oben S. 591). Peitz (U. 289) hat denn auch nicht bestreiten können, daß allein A den richtigen Wortlaut bewahrt hat. Natürlich ist hier, wie an der zuletzt besprochenen Stelle, in BC durch Homöoteleuton eine Lücke entstanden: der Verfasser von BC irrte von 'illi' zu 'illis' ab, so daß die Wortfolge von B 1 'sicut missi illis tradere inciperent' entstand; der Schreiber von C hat dann 'illis' zu 'missi' gezogen und in 'illi' geändert, um so wenigstens einen halbwegs vernünftigen Satz herzustellen. A allein ergibt aber einen wirklich angemessenen Sinn.

Im 13. und 14. Kapitel fehlen in BC, wie schon erörtert, alle Erwähnungen Ebos von Reims; was sich in A auf ihn bezieht, geht in BC auf Anskar, so am Schluß von Kapitel 13 die Schenkung von Welanao (Münsterdorf) durch Ludwig den Frommen: 'Cui etiam dominus imperator locum unum ultra Albiam qui vocatur Welanao

¹ Vgl. unten S. 597.

dederat, ut, quotiens in illas partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. Multotiens itaque ipse ad eundem venit locum et pro lucrandis animabus multa in aquilonis partibus dispensavit ac plurimos religioni christianorum adiunxit atque in fide catholica roboravit.' Aber können sich diese Worte wirklich auf Anskar beziehen? 'quotiens in illas partes pergeret!' Welte er denn nicht als Erzbischof des Hamburger Sprengels die meiste Zeit dort, hatte er nicht in Hamburg einen 'locum subsistendi' als Ausgangspunkt für die Mission im Norden? Bei der gefährdeten Lage seiner Bischofsstadt hatte bei ihm die Überweisung von Turholt in Flandern als eines gesicherten Stützpunktes und Zufluchtsortes einen Sinn, aber nicht die von Münsterdorf in unmittelbarer Nähe von Hamburg. Die Begründung, die hier für die Schenkung von Münsterdorf gegeben wird, paßt nur für einen Mann, dessen regelmäßiger Wirkungskreis fern von den Grenzen der Nordgermanen gelegen war, der nur von Zeit zu Zeit sich der nordischen Mission widmen konnte — nur in A, mit der Beziehung auf Ebo von Reims, erhalten die Worte ihren angemessenen Sinn.

Dasselbe lehrt auch der sich unmittelbar anschließende Anfang des nächsten Kapitels 14:

'Verum post ordinationem domni et patris nostri sanctissimi Anskarii superius comprehensam visum est

A: illis de eadem legatione inter se | BC: illi in eadem legatione ne-
 conferentibus necessarium esss....' | ccessarium esse....'

Die Konstruktion von A, wo vorher von Ebo die Rede ist, ist einwandfrei: „Aber nach der oben erzählten Weihe von Anskar berieten sie — Ebo und Anskar — über die Legation und hielten es für notwendig“ In BC wird vorher wie nachher nur von Anskar berichtet, auch in dem neuen Satze ist allein er handelnde Person; so stört der Übergang mit der Hervorhebung Anskars im Genitiv, die doch den Anschein erweckt, als ob er mit dem unmittelbar vorher genannten Manne und dem nachfolgenden 'ille' nicht identisch wäre, was doch in BC der Fall ist. Erwartet man da nicht einfach: 'Verum post ordinationem suam superius comprehensam visum est illi', oder allenfalls: 'Verum post ordinationem suam superius comprehensam visum est domno et patri nostro sanctissimo Anskario ...?' Auch hier gibt die unanstößige Fassung von A die Erklärung für den seltsamen Satzbau von BC: der zweite Text ist von einem Bearbeiter durch ungeschickte Kürzung aus A hergestellt worden.

Die Bevorzugung von BC hat Peitz auch zu einer unrichtigen Erklärung des Schlusses von Kapitel 7 verleitet. Hier wird erzählt, wie der aus Dänemark vertriebene König Harald nach seiner Taufe, von Anskar und Autbert als Seelenhirten begleitet, in die Heimat zurückkehrt: 'Et quia interdum pacifice in regno suo Herioldus rex consistere non poterat, dedit ei memoratus augustus ultra Albiam

beneficium, ut, si quando ei necessarium esset, ibi subsistere posset.' Man hat meines Wissens bisher immer in Harald den Empfänger dieses Lehens gesehen, und nur darüber war man nicht einig, von welcher Seite her 'ultra Albiam' gesehen sei¹, ob man daher das Lehen rechts oder links der Elbe zu suchen habe. Nahm man das dänische Gebiet als Standort im Sinne des dahin ('in regno suo') zurückkehrenden Harald, so lag das Lehen westlich der Elbe, und man durfte — wie ich glaube, mit Recht — die Nachricht der Fränkischen Reichsannalen darauf beziehen, nach der Kaiser Ludwig dem heimkehrenden Harald 826 die Grafschaft Rüstringen an der unteren Weser übertrug²; nicht nur der Vorgang ist der gleiche, auch die Begründung: 'ut, si quando ei necessarium esset, ibi subsistere posset', sagt Rimbart; 'ut in eum se cum rebus suis, si necessitas exigeret, recipere potuisset', heißt es in den Annalen. Aber mochte man auch diese Deutung von 'ultra Albiam' ablehnen und entweder das Beneficium nördlich der Elbe suchen oder zwar die Worte in dem letzteren Sinne deuten, aber einen Irrtum Rimbarts annehmen³, man dachte doch in jedem Falle bei 'ei' an König Harald. Anders Peitz; er sieht den vom Kaiser Belehnten nicht in dem dänischen Fürsten, sondern in Anskar, und er identifiziert das als Zufluchtsort übertragene Lehen mit dem nach BC an Anskar (nach A, wie wir sahen, vielmehr an Ebo) übertragenen Münsterdorf (U. 301—305). Man sieht freilich nicht recht ein, warum Rimbart dann den Namen des Ortes erst sechs Kapitel später genannt hat und nicht schon bei der ersten Erwähnung; man erwägt wohl auch, daß Anskar damals doch vor allem als Begleiter des neubekehrten Dänen in den Norden geschickt worden ist, um ihn im Glauben zu befestigen, und die Mission also wesentlich nur vom Hofe Haralds aus betreiben konnte⁴. Aber solche Erwägungen erübrigen sich; denn die Deutung von Peitz ist unmöglich. Wenn der Schluß des 7. Kapitels auf Anskar, nicht auf Harald zu beziehen wäre, wie konnte dann der nächste, von Peitz offenbar nicht genügend beachtete Satz (30¹) mit den Worten beginnen: 'Praefati itaque servi Dei' — Anskar und sein Gefährte Autbert — 'cum eo positi coeperunt verbo Dei insistere?' Anskar hielt sich bei Anskar auf? Denn wenn 'ei' im vorhergehenden Satze sich auf ihn bezieht, dann notwendig auch 'cum eo', was doch nicht angeht⁵. Peitz sucht die Beziehung von 'ei' auf Harald freilich abzulehnen und die Deutung auf Anskar zu rechtfertigen mit Erwägungen „nach

¹ Bei Rimbart S. 33/²⁶, 34/³/¹¹, 47/²⁹, 48/⁵/¹⁸ betrifft ultra (trans) Albiam Gebiete rechts der Elbe, freilich immer in Beziehung auf Personen, deren Standort westlich des Flusses war.

² Annales regni Francorum a. 826 (ed. Kurze S. 170).

³ So z. B. Walther Vogel, Die Normannen und das Fränkische Reich (Heidelberger Abhandlungen zur Geschichte 14), 1906, S. 60, Anm. 2.

⁴ Vgl. Hauck a. a. O. II, 695, Anm. 3.

⁵ Vgl. auch 30/³⁷ 'qui cum Herioldo moraretur et is qui cum eo erat servus Dei Anskarius illam susciperet legationem' (in BC fehlt et 'is qui cum eo erat').

der ganzen Schreibweise und Auffassung der Vita“ (U. 305): „Anskar steht ganz ausschließlich im Mittelpunkt des Interesses. Was ihn angeht oder genauer, was auf seine Missionstätigkeit und deren Entwicklung und Fortgang Bezug hat, wird berichtet. Das deutet darauf hin, daß auch der Satz: ‘Et quia interdum . . .’, in c. 7 auf Anskar geht, während der Nebensatz nur die Begründung bringt, warum Anskar ein eigenes ‘beneficium’ außerhalb Dänemarks angewiesen erhält, ‘ut ibi subsistere posset’.“ Auch hier hätte man statt allgemeiner Betrachtungen etwas mehr von der von Peitz mit Recht so geschätzten philologischen Kleinarbeit gewünscht, sorgfältige Interpretation der Stelle und Beachtung des Zusammenhangs. Gewiß ist Anskar für den Verfasser der Held seiner Erzählung; aber das hindert ihn nicht, auch dessen Helfern und Gefährten Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen. Wir sahen bereits, daß Peitz mit Unrecht Rimbart die Stellen hat absprechen wollen, an denen Ebo von Reims gedacht wird. Er hat auch hier übersehen, daß Rimbarts Interesse für Anskar nicht so „ausschließlich“ und eng ist, wie er annimmt: Bei der gefürchteten Fahrt in das Land der grimmen Dänen hat sich ihm als einziger Gefährte sein Corbier Mitbruder Autbert angeschlossen; von diesem Augenblicke an redet Rimbart nicht ein einziges Mal von Anskar allein, sondern nur in der Mehrzahl von beiden zusammen, bis er von der letzten Krankheit und dem Tode Autberts berichtet (29/¹ bis 30/¹⁵): ‘Post haec itaque ambo deducuntur ad regem, Quorum voluntati, dedit eis, impenderent sollicitudinem, roborarent, commonerent, Dimissi itaque ab imperatore’ und so fort, in derselben Weise, wie der Verfasser bald darauf bei der Fahrt Anskars und Witmars nach Schweden ebenso den Pluralis verwendet (Kapitel 11 und 12, S. 32/¹⁵ bis 33/⁹). Da soll mitten in dieser Reihe der Dativ der Einzahl ‘ei’ auf Anskar gehen! Auch von dieser Seite her erweist sich die Anschauung von Peitz als unhaltbar.

Im 14. Kapitel wird von der Entsendung Gauzberts nach Schweden berichtet: ‘Cuique ministeria ecclesiastica et necessarios sumptus tam ex sua quam ex datione regia abunde tribuit’ (S. 36/¹¹). So A; anders BC: ‘Cui ad ministeria ecclesiastica explenda necessarios sumptus tam ex sua quam ex r. d. a. tr.’ Aber A ist richtig im Hinblick auf 29/² ‘dedit eis ministeria ecclesiastica et scrinia atque tentoria ceteraque subsidia’, 37/³⁰ ‘quae inibi aut in ecclesiasticis aut in aliis thesauris et facultatibus habuerat’. Der Verfasser von BC hat verkannt, daß ‘ministeria’ hier das kirchliche Gerät bezeichnet, und hat die Stelle nach dem üblicheren Gebrauch des Wortes („Dienst“) umgeändert, wie es in diesem Sinne von Rimbart selbst in der Einzahl 36/⁵ ‘ministerii episcopalis officio’ und 36/¹⁸ ‘ad ipsius ministerium officii’ gebraucht wird¹.

¹ Ähnlich ist 58/³³ ‘quae competebant mysteriis Christi’ in BC in ‘ministeria Christi’ geändert.

Im 13. Kapitel schreibt Rimbert eine Urkunde Gregors IV. für Anskar aus, indem dabei A und BC in gleicher Weise voneinander abweichen wie die erhaltenen Fassungen der Urkunde selbst, von denen man bisher 1 b. c nach Curschmanns Bezeichnung allgemein für mehr verfälscht hielt als 1 a, nur über die Echtheit von 1 a selbst urteilte man verschieden¹. Peitz kehrt auch hier das Verhältnis um; wie er in BC das Werk Rimberts erblickt, so in 1 b. c das echte Privileg des Papstes. Zum mindesten eine Stelle hätte ihm zu denken geben sollen. Gregor IV. erteilt Anskar den Auftrag zur Predigt des Evangeliums

nach Vita A und Urkunde 1 a: 'ante } corpus et confessionem
nach Vita BC und Urkunde 1 b. c: 'super } sancti Petri apostoli'.

Die Urkunde Gregors war nicht die erste päpstliche Kundgebung über die nordische Mission; etwa ein Jahrzehnt vorher hatte Paschalis I. Ebo von Reims einen entsprechenden Auftrag erteilt, auf den in Vita A und Urkunde 1 a Bezug genommen wird, während BC und 1 b. c darüber schweigen. Dieses am Anfang der Missionsgeschichte des Nordens stehende Schreiben, mit dem Anskar seine der Mission geltende Urkundensammlung begonnen hat, ist noch in doppelter, anscheinend auf Anskar und Ebo zurückgehender Überlieferung erhalten², seine Echtheit unbestritten. Wie es selbst dem entsprechenden Schreiben Gregors II. für Bonifatius³ einige Sätze entnommen hat, so ist es nicht verwunderlich, daß die Kanzlei Gregors IV. sich in einzelnen Wendungen an den Auftrag des Paschalis in Sachen derselben Mission anlehnte, so in dem Satze, der die vorstehenden Worte enthält. Und wie lauten sie bei Paschalis⁴? 'ante corpus et confessionem ipsius apostolorum principis', eine Rechtfertigung von A und 1 a, wie man sie nicht besser erwarten kann.

Rimbert hat den Brief des Paschalis offenbar gut gekannt, da mehrmals Anklänge daran bei ihm begegnen, und es ist A, zu dessen Gunsten sie in die Waagschale fallen. Wenn die vorliegende, nach meiner Meinung eher falsche als verfälschte Urkunde Gregors in

¹ Die verschiedenen Fassungen der Urkunde am besten bei Curschmann a. a. O. S. 13 ff. Nr. 1; einen von seinen Voraussetzungen aus gestalteten Text gibt Peitz, U. 233 ff. Ich gestehe, keinen der vorliegenden Texte für echt halten zu können, berühre aber die Frage der Urkundenfälschungen hier absichtlich nur so weit, wie es die Untersuchung der Vita Anskarii erfordert.

² MG. Epist. V, 68—70, Nr. 11. Der Brief ist nicht ohne Lücken einmal durch Caesars Abdruck aus der verlorenen Hamburger Handschrift bekannt (vgl. oben S. 570, Anm. 4), sodann durch die Helmstedter Handschrift 32 in Wolfenbüttel, die aus dem Hildesheimer Sprengel stammt, der letzten Diözese Ebos, dessen Apologeticum denn auch in der Handschrift dem Brief des Paschalis voraufgeht (vgl. MG. Concilia II, 794; O. von Heinemann, Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel I, 1, 1884, S. 22 ff.).

³ Epistulae Bonifatii Nr. 17 (MG. Epist. III, 266 f.; ed. Tangl, Epistolae selectae I, 1916, S. 29 ff.).

⁴ Epist. V, 69/70.

ihrer ältesten Gestalt I a gleich dem Privileg Nikolaus' I. für Anskar die Völker des Legationsbezirks außer Schweden, Dänen und Slawen zusammenfaßt als 'in caeteris ubicunque illis in partibus constitutis divina pietas ostium aperuerit', so sagt die Vita A (35/⁶) bestimmter: 'aliarumque in aquilonis partibus' gentium constitutarum' (so auch vorher im Kapitelverzeichnis S. 15/⁶, in der Überschrift von A I S. 18/¹² und weiter 33/¹⁵, 35/²⁶, 55/³³ 'in aquilonis partibus'), sie steht so im Einklang mit Paschalis: 'in partibus aquilonis quasdam gentes consistere . . . cognovimus'¹ und mit Anskar selbst in dessen schon oben herangezogenem Schreiben: 'a venerabili papa Pascali publicam evangelizandi licentiam in partibus aquilonis accepit'². Da soll die Fassung BC (auch im Kapitelverzeichnis S. 15/³³) und I b. c: 'omnium septemtrionalium et orientalium nationum quocumque modo nominatarum' den Vorzug verdienen trotz der Übereinstimmung von A mit dem Brief des Paschalis! Die Vita erinnert auch an anderen Stellen an diesen, sicherlich ohne daß der Verfasser sich dessen bewußt gewesen ist:

Rimbert:

29/¹. 'quae tanto itineri videbantur necessaria.'

35/¹⁸. (in A Ebo, in BC Anskar!) 'pro vocatione gentium et maxime Danorum, quos in palatio saepius viderat et diabolico deceptos (vgl. z. B. Deut. 4, 19) errore dolebat, ferventissimo ardebat desiderio.'

66/⁷ (nur in A!). 'quod ignorantibus Dei iustitiam, errore diabolico decepti, christianorum rebus essent infesti.'

Paschalis für Ebo:

Epist. V, 70/²⁰: 'ut . . . quaeque itineri huius³ necessaria prospiciatis.'

Ebd. 70/³. 'apostolicae institutionis doctrinam, omni diabolico errore depulso, viva voce corroboret.'

Der Text A findet also auch durch den Brief des Papstes eine wertvolle Bestätigung.

Das ganze Leben hindurch begleitete Anskar der Glaube an eine Vision, die er als junger Mönch in Corbie geschaut und die ihm die Krone des Martyriums in Aussicht gestellt hatte⁴. Daß dieses dann doch ausblieb, wie die Vision damit in Einklang zu bringen sei, das beschäftigte ihn wie seinen Biographen, der die Erzählung der Vision mit dem Satze beschließt (24/¹³): 'Quod tamen, quia corporaliter gladio imminente non contigit, qualiter in mortificatione crucis, quam iugiter in suo corpore pro Christi nominis honore portavit, Deo miserante completum sit, cum de obitu illius narrare coeperimus, latius explicabimus.' In BC sucht man vergeblich nach einer Ausführung dieses Versprechens, wo nur mit wenigen Worten im 40. Kapitel (S. 74/¹⁴, 75/^{5 ff.}) auf die Frage zurückgegrif-

¹ Epist. V, 69/¹⁹.

² Ebd. VI, 163/¹².

³ Caesars Text liest huic.

⁴ Vita Anskarii c. 3 (S. 23); vgl. c. 25 (S. 55/³⁶).

fen wird. Dagegen entspricht A der Ankündigung des Verfassers; in dem hier weit ausführlicheren 40. Kapitel und vollends in dem in BC fehlenden Schlußkapitel wird die Frage von Anskars Märtyrertum so ausführlich erörtert, daß man übertreibend die ganze Vita eine Tendenzschrift genannt hat, die das Ziel verfolgte, nachzuweisen, daß Anskar „ein Märtyrer im Sinne der Kirche sei, obwohl sein sehnlicher Wunsch nach der Blutzugehörigkeit nicht in Erfüllung ging“¹. Eine Stelle von A knüpft geradezu im Wortlaut wieder an jene Ankündigung an:

24/¹⁴ 'in mortificatione crucis quam iugiter in suo corpore pro Christi nominis honore portavit'.

74/¹⁹ 'in cruciatione propria, quam sibi ipse in corpore suo pro amore Christi numquam cessavit inducere.'

Auch hier erweist sich A als der ursprüngliche Text, der den Absichten des Verfassers entspricht, BC als ein Auszug, der zudem nicht einmal so geschickt ausgefallen ist, wie es zunächst scheinen könnte; der Verfasser von BC hatte, als er die letzten Kapitel zusammenstrich, vergessen, was früher in Aussicht gestellt worden war!

Auch sein geschichtliches Wissen war nicht einwandfrei, wie drei Stellen zeigen, über die man ebenfalls bei Peitz vergeblich nach einer Äußerung sucht, die Stellen, an denen Papst Gregor IV. (827—844) genannt wird, im Kapitelverzeichnis, im Text der Vita und in dem darin aufgenommenen Stück des Privilegiums Nikolaus' I.:

15/⁴ 'auctoritate papae Gregorii'] BC fügen 'secundi' hinzu²,

35/¹ 'sanctissimo papae Gregorio'] ebenso 'secundo',

49/³⁰ 'vestigia tanti pontificis et praedecessoris nostri sequentes Gregorii'] desgleichen 'secundi'.

Käme das einmal vor, so könnte man an das Vorliegen eines Schreibfehlers, an eine Entstellung von IIII in II denken; die Wiederholung an allen Stellen, an denen Gregor IV. genannt wird, schließt diese milde Erklärung aus und läßt die einzige Folgerung zu: ein Mann, der derart wie BC in bezug auf einen noch nicht ein Menschenalter vor Anskar verstorbenen Papst irren konnte, ihn mit dem berühmteren gleichnamigen Vorgänger verwechselt hat, unter dem Bonifatius seine Wirksamkeit auf dem Festlande begonnen hatte, der kann kein Zeitgenosse Anskars gewesen sein, sondern

¹ H. A. Schumacher, Bremisches Jahrbuch II, 1866, S. 447. Über die Benutzung Gregors des Großen bei Rimberts Ausführungen über Anskars Martyrium s. oben S. 585. Die Worte 78/³⁶ 'dum martyr testis dicatur' können u. a. auf Isidor beruhen, Etymolog. VII, 11, 1 (Migne LXXXII, 290): 'Martyres Graeca lingua, Latine testes dicuntur.'

² Wenn Waitz S. 15, Anm. b, als Lesart von B 3 (= C) IV angibt, so hat er die Bemerkung von Caesar a. a. O. S. 232 übersehen: 'Et in rubrica et in textu huius capituli Gregorius hic Papa . . . scribitur fuisse Gregorius II, quod ego fidenter expunxi, tanquam errorem scriptoris, qui II legit, cum IV essent.'

muß sehr lange Zeit nachher gelebt haben. Und gar Nikolaus I. sollte nicht über seinen viertletzten Vorgänger Bescheid gewußt haben! Wie er ihn bezeichnete, lehrt seine dem Privileg für Anskar gleichzeitige Antwort auf Fragen Ludwigs des Deutschen, wo er Gregor gleich A ohne Ordinalzahl einfach mit dem Namen nennt: 'praedessorisque nostri sanctae memoriae Gregorii vestigia sequi parati sumus'.¹ Trotz aller sonstigen Vorliebe für BC hat Peitz sich denn auch unwillkürlich gehütet, 'secundi' in den Text der Urkunde Nikolaus' I. aufzunehmen (U. 243, Anm. 1), wie er es eigentlich hätte tun müssen; es wäre freilich eine Folgerichtigkeit gewesen, die ihn deutlich ad absurdum geführt hätte.

BC kann also erst lange nach Anskars Zeit entstanden sein. Wann dies geschehen ist, auch dafür haben wir einen Anhalt an einer Lesart, die Peitz wiederum nur verzeichnet, ohne ihre Bedeutung zu erkennen. Rimbert hat ein unbedeutendes Versehen begangen, wenn er Anskar (831) zum Erzbischof weihen läßt 'per manus Drogonis Mettensis praesulis et summae sanctaeque palatinae dignitatis tunc archicappellani' (34/1⁸), während Drogo doch erst nach der Wiedereinsetzung Ludwigs des Frommen 834 oder 835 Erzkaplan geworden ist²; offenbar hat Rimbert in Erinnerung an die spätere Zeit des bekannten Sohnes Karls des Großen nicht daran gedacht oder nicht gewußt, daß der Bischof von Metz die höchste geistliche Stellung am Hofe erst ein paar Jahre nach der Weihe Anskars erlangt hat³. Aber das Amt an sich ist richtig nach der Weise der Zeit bezeichnet⁴, freilich nur in A, nicht auch in BC; statt 'archicappellani' hat B I 'archicapillarii', C 'Archi-Capellarii', ein winziger Unterschied, aber entscheidend für die Datierung von BC. Denn auch den Titel und das Amt von Kapellar und Erzkapellar hat es gegeben, nur nicht in der Karolingerzeit; erst seit dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts ist die Bezeichnung nachweisbar⁵, und was hier besonderer Hervorhebung bedarf, der älteste bekannte Beleg führt in denselben Kreis, in dem man ohnedies den Verfasser von BC suchen müßte, nach Hamburg-Bremen. Es ist eine Urkunde Erzbischof Adalberts von 1069, dieselbe, die jenen Diakon Waldo⁶ und den 'magister scholarum' Adam nennt, in der

¹ Briefe Nikolaus' I. Nr. 26 (ed. Perels, MG. Epist. VI, 2, S. 291).

² Vgl. Ch. Pfister, L'archevêque de Metz Drogon (Mélanges Paul Fabre; 1902, S. 107, Anm. 3); W. Lüders, Capella (Archiv für Urkundenforschung II, 1909, S. 58).

³ Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa S. 247 rechnet mit der Möglichkeit einer „ziemlich bewußten Entstellung“ Rimberts; doch scheinen mir die Gründe kaum ausreichend, mehr als einen „Gedächtnisfehler“ (Hauck II³, S. 698, Anm. 2) anzunehmen.

⁴ Das Haupt der Hofgeistlichkeit heißt seit 825 regelmäßig archicapellanus oder ähnlich; vgl. Lüders a. a. O. S. 56, 59, 65 ff.

⁵ Vgl. Wilh. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV., 1884, S. 100 ff.; ders.: Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico, 1887, S. 17; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I², 1912, S. 450 f., 596, 599.

⁶ Vgl. oben S. 569.

das Haupt der erzbischöflichen Kanzlei so bezeichnet wird¹: 'Data per manum Meginwardi archicapellarii', die glänzendste Bestätigung für Dahmann, Waitz und alle anderen, welche BC dem späteren 11. oder beginnenden 12. Jahrhundert, der Zeit Adalberts oder seiner nächsten Nachfolger zugewiesen haben.

Damit erklärt es sich auch, weshalb der Bearbeiter die für den Zusammenhang der Ereignisse nicht unwichtigen Abschnitte der Vita und der eingeleiteten Urkunde Nikolaus' I. für entbehrlich gehalten hat, in denen von dem Verlust der Zelle Turholt in Flandern nach dem Vertrag von Verdun und von ihrer Einziehung durch Karl den Kahlen berichtet wird (S. 46/³⁰ bis 47/², 50/¹⁴⁻²⁵, 71). Auch die verfälschte Urkunde Ludwigs des Frommen² und die auf Ramelsloh bezüglichen gefälschten Urkunden Ludwigs des Deutschen³ und Nikolaus' I.⁴ erwähnen den Erwerb oder Verlust von Turholt; weshalb verzichtet BC auf diese Angaben über den Verlust der flandrischen Besitzung? Jene Urkunden gehören zu den älteren hamburgischen Fälschungen, aus der Zeit vor Adam von Bremen⁵; zu dem Schweigen von BC vergleiche man dagegen Adams Angabe⁶: 'Turholt monasterium est Flandriae nobilissimum, insigne monachis, pro quo recuperando vetus querela est ecclesiae nostrae pontificibus. Adalbertus autem archiepiscopus ad eum finem perduxit negocium, ut dato concambio quaestio removeretur; quod cesar et dux Flandriae collaudabant.' Nachdem Adalbert die Ansprüche auf den Besitz der Zelle hatte fallen lassen⁷, mochte ein auf Kürzung bedachter Bearbeiter der Vita gerade auch diese Abschnitte als entbehrlich ansehen, während sie dem aus Turholt hervorgegangenen Rimbart vielleicht besonders wesentlich erschienen sein mögen. Jedenfalls paßt das Schweigen von BC aufs beste zu dem positiven zeitlichen Anhalt, der sich aus dem Titel des Archikapellars ergeben hat.

Es entfällt damit aber auch jeder Anlaß, die Ansichten über die

¹ Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 98 Nr. 101; Nachbildung bei Schmeidler a. a. O. Tafel II, der die Urkunde S. 255 ff. ausführlich behandelt hat.

² Mühlbacher, Reg. I² Nr. 928; Lappenberg a. a. O. S. 13 Nr. 8; Koppmann in dieser Zeitschrift V (1866), 570; Peitz, U. 238 f.

³ Mühlbacher Nr. 1372; Lappenberg S. 17 Nr. 10; Peitz, U. 240.

⁴ Curschmann S. 24 f. Nr. 5; Peitz, U. 246.

⁵ Vgl. u. a. Brackmann's Besprechung des Curschmann'schen Buches, Göttingische gelehrte Anzeigen 1911, S. 501 ff. und zur Urkunde Ludwigs des Frommen Schmeidler S. 206 ff., der mir das Diplom aber teilweise zu günstig zu beurteilen scheint.

⁶ Adam I, 22, Scholion 5 (ed. Schmeidler S. 29).

⁷ Turholt begegnet später nur noch in der Urkunde Friedrichs I. für Erzbischof Hartwig I. von 1158 (Stumpf Nr. 3802; Lappenberg S. 190 Nr. 208); doch hat schon G. Dehio, Hartwich von Stade, Erzbischof von Hamburg-Bremen (Göttinger Dissertation 1872) S. 31, Anm. 5 dazu bemerkt, es handle sich schwerlich um einen Versuch, die Ansprüche auf Turholt zu erneuern, sondern nur um die Unwissenheit eines Kanzleibeamten, der die Angabe aus der Urkunde Ludwigs des Frommen übernahm.

Entdeckungsgeschichte des Nordens umzugestalten und den Normannen vor dem Ende des 10. Jahrhunderts die Kenntnis von Grönland, schon für die 30er Jahre des 9. die Bekanntschaft mit Island zuzuschreiben. Man erkennt, wie richtig alle diejenigen gesehen haben, welche die erweiterte Länderliste von BC (und der Urkunden) in Zusammenhang gebracht haben mit dem Kampf der bremischen Erzbischöfe gegen die Loslösungsbestrebungen der nordischen Kirchen, die mit Hilfe der Päpste zum Ziele gelangt sind. Darum wird in BC die Legation des Nordens nicht nur Anskar zugesprochen, sondern auch seinen Nachfolgern, wird ihnen auch dauernd das päpstliche Vikariat übertragen (S. 50), wovon A nichts weiß. Darum darf Ebo nicht als päpstlicher Legat im Norden neben dem Hamburger Erzbischof verbleiben, darf nicht er Bischof Gauzbert an seiner Statt zu den Schweden schicken, sondern muß Anskar ihn als Legaten der Hamburger Kirche entsenden, wird in BC dabei zu der Zustimmung des Kaisers die 'apostolica auctoritas' hinzugefügt (S. 36). Eine unverkenbare Tendenz liegt doch auch darin, wenn in BC die Erinnerung daran zurückgedrängt wird, daß die Metropole Hamburg auf einst Verdener Gebiet gelegen gewesen und zeitweise an Verden zurückgegeben worden war, und wenn es ferner in der Urkunde Nikolaus' I. im Hinblick auf die frühere Zugehörigkeit von Bremen zur Kölner Kirchenprovinz heißt (51/16): 'Nullus vero archiepiscopus Coloniensis ullam sibi deinceps in eadem dioecesi vindicet potestatem' und BC hier hinter 'Coloniensis' ein 'vel quilibet' einschleibt, so liegt die Absicht dieses Zusatzes doch für jeden Unbefangenen deutlich zutage. Die von Peitz angenommene umgekehrte Folge, die Erweiterung von A aus BC, wäre freilich auch ohne alle dagegen angeführten Tatsachen von vornherein höchst unwahrscheinlich. Sonst wiederholt sich im Mittelalter immer aufs neue der Vorgang, daß bei der Neubearbeitung von Heiligenviten, soweit nicht lediglich die Form umgestaltet oder ein verkürzter Text geschaffen werden soll, mit Recht oder Unrecht alles zusammengetragen wird, was man sonst zum Ruhme des Heiligen und seiner Kirche gefunden oder mitunter auch erfunden hatte. Hier dagegen sollen dieselben Interpolatoren A, die angeblich über BC hinaus beträchtliche neue Stücke zum Ruhme Anskars, seiner Tugenden und Leistungen eingefügt haben, durch die Einführung Ebos, durch die gekennzeichneten Auslassungen und Änderungen das Bild der Wirksamkeit ihres Helden und die Darstellung der Rechte seiner Kirche nicht unwesentlich beeinträchtigt haben, ohne daß auch nur der Versuch einer wirklichen Erklärung für ein so ungewöhnliches Verfahren gemacht würde. Wenn in A vom Legationsbezirk Anskars nur Schweden, Dänen und Slawen namentlich aufgeführt werden, so entspricht dies dem wirklichen Bereich der Hamburger Interessen im 9. Jahrhundert und dem tatsächlichen Missionsgebiet Anskars. Daß man im 11. Jahrhundert beim Kampf um die kirchliche Leitung des Nordens gemäß dem erweiter-

ten Weltbild der Zeit darin kein Genüge fand und nicht mit einer allgemeinen Erwähnung der übrigen Völker des Nordens zufrieden war, sondern auch andere unterdessen in den Gesichtskreis eingetretene Länder und Völker, die Faröer, Island, Grönland, die Norweger und Scridefinnen, in BC (und in Urkunden) zur größeren Sicherung der Ansprüche mit Namen einfügte, ist ohne weiteres verständlich. Dagegen ist es nicht begreiflich, weshalb Interpolatoren, denen es so wenig auf Raum ankam wie denen von Peitz, diese vier oder fünf Namen gestrichen haben sollten. Gerade was den geographischen Gesichtskreis Rimberts betrifft, ist Peitz eine bezeichnende Stelle entgangen. Vor der zweiten Reise zu den Schweden hat Anskar eine Vision, die seine inneren Nöte und Zweifel beseitigt und ihm sein Selbstvertrauen wiedergibt; dabei glaubt er Worte des Propheten Jesajas mit geringer Änderung zu vernehmen (Kap. 25, S. 55): 'Dedi te in lucem gentium, ut sis illis in salutem usque ad extremum terrae', und er findet gerade darin eine besondere Beruhigung, 'quia finis mundi in aquilonis partibus in Sueonum coniacet regionibus'. Schon von der ersten Fahrt zu den Schweden hat nach Peitz Anskar die Nachricht von der Entdeckung Islands und Grönlands 831 in das Frankenreich mitgebracht¹. Rimbert soll beide Inseln zweimal in seinem Werk erwähnt haben, und derselbe Anskar, derselbe Rimbert suchen das Ende der Erde im Gebiet der Schweden! Eine weitere Widerlegung scheint mir unnötig.

Frühestens in der Zeit Erzbischof Adalberts, so sahen wir, ist die Vita BC entstanden, man wird sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit sagen dürfen, erst nach Adalbert. Ich komme damit zu meinem Ausgangspunkt zurück, zur Überlieferung der beiden Fassungen. Bis ins 11. Jahrhundert hinein ist nur der Text A festzustellen, der schon dem Verfasser der Vita Rimberti um 900 vorgelegen hat² und dessen älteste Handschrift dem [9. oder] 10. Jahrhundert angehört. Mit A, nicht mit BC stimmen ferner diejenigen zur Vita Anskarii in Beziehung stehenden gefälschten Urkunden überein, bei denen überhaupt, abgesehen von der Länderliste, Besonderheiten der beiden Fassungen bemerkbar sind. Vielleicht gehört dazu die falsche Urkunde unter dem Namen Karls des Großen für Bremen³, die sich an mehreren Stellen mit dem von Rimbert aufgenommenen Stück des Privilegs Nikolaus' I. in der Fassung A berührt⁴, allerdings auch das Privileg selbst ohne Vermittlung Rim-

¹ Peitz, U. 108 ff. und 231; Stimmen der Zeit 96, S. 208.

² Vgl. oben S. 576 f.

³ Adam von Bremen I, 12 (ed. Schmeidler S. 14 ff.); MG. Dipl. Karol. I. Nr. 245. Zur Signumzeile vgl. jetzt Schmeidler a. a. O. S. 204 ff.

⁴ Vgl. die Nachweise von Tangl, Neues Archiv XXXV (1910), 628; H. Joachim, Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXIII, 1912, S. 241 f.); P. Mestwerdt a. a. O. S. 482 f. Nur zur Fassung A (S. 50)²⁶ 'quae huic contigua esse dicitur', die Worte fehlen in BC) stimmt Dipl. Karol. I, S. 346/16.

berts benutzt haben kann. Um so sicherer beruht auf A die auf den Namen desselben Papstes gefälschte Urkunde über Ramelsloh! Peitz will freilich diese wie andere Hamburger Fälschungen als echt erweisen und erblickt darin nicht ein auf Grund von A hergestelltes Trugwerk, sondern umgekehrt eine Quelle Rimberts (U. 112 ff.); seltsam nur, daß dann nicht, wie man erwarten müßte, die nach ihm ursprüngliche Fassung BC der Urkunde am nächsten steht, sondern A, daß also gerade die Echtheit der Nikolaus-Urkunde den Vorzug von A beweisen würde. Peitz (U. 125) kann sich denn auch nur durch die Annahme helfen, erst sei die Urkunde von BC weniger vollständig ausgeschrieben worden, dann habe A sie noch einmal verglichen und die Lücken ergänzt — merkwürdig, daß den Interpolatoren immer die Quellen ihrer Vorlage zu Gebote standen und sie sich immer aufs neue die Mühe machten, sie zu vergleichen, um ein paar nichtssagende Wörtchen zu ergänzen! Auf dieser falschen Papsturkunde beruht teilweise eine zweite Fälschung über Ramelsloh, ein Diplom unter dem Namen Ludwigs des Deutschen von angeblich 842², für das die Vita Anskarii A nur durch Vermittlung der päpstlichen Urkunde benutzt ist. Peitz hält auch dieses Diplom für echt und findet sogar eine Erklärung dafür, daß Anfang und Schluß einer Urkunde Ludwigs III. (876—882) entnommen sind; er bemerkt aber nicht einmal, daß bei seiner Annahme die Kanzlei Ludwigs des Deutschen dessen Bruder Lothar I. den Königstitel statt des Kaisertitels gegeben haben müßte — dem Fälscher ist nämlich das Mißgeschick begegnet, den König von Lotharingien Lothar II. mit dessen Vater, Kaiser Lothar I., zu verwechseln und den Neffen Ludwigs zum Bruder zu machen:

Vita Anskarii c. 23:
 'Qua de causa postmodum in Vurmacia civitate positus duobus regibus, Hludowico scilicet et Hlothario, coram multa episcoporum utriusque regni frequentia, haec eadem res exposita est.'

Nikolaus I. (864):
 'Qua de causa postmodum in Wormatia civitate positus duobus regibus, Hludowico et Hlothario, cum plurimis aliis generali in conventu utriusque regni presulibus congregatis³ haec eadem res exposita est.'

Ludwig d. D. (842):
 'Postmodum vero Wormatiae habito generali conventu, in nostra nostrique fratris, Hlotharii scilicet regis, presentia, ... cum pluribus aliis utriusque regni presulibus haec eadem res nostro iussu diligentissime ventilata est.'

¹ Curschmann S. 24 ff., Nr. 5 (vgl. S. 88 ff.); Peitz, U. 246 ff. Mit Rimbert vgl. Curschmann 25/⁶ 'circumdedisse' = A 37/⁷ ('circumvenisse' BC); 25/²⁰ 'subsistendi' = A 47/¹¹ (fehlt in BC); 25/²¹ 'Et quia in eadem provintia cellam nullam huic legationi habebat congruam' = A 47/¹² (fehlt in BC).

² Mühlbacher I² Nr. 1372; Peitz, U. 240 ff. Vgl. die Analyse von Curschmann S. 92 ff., wo S. 93 für den Abschnitt ohne Quellennachweis das Diplom Ludwigs des Frommen einzufügen (Hrodnace ist durch Turholz ersetzt) und im Stammbaum S. 97 Vita Anskarii c. 22 zu streichen ist. (nur durch Vermittlung der Urkunde Nikolaus' I. benutzt)

³ Aus der verfälschten Urkunde Ludwigs des Frommen (Koppmann a. a. O.)

Die Verwechslung der beiden Lothare läßt hier über das Verhältnis der Quellen nicht den mindesten Zweifel. Im übrigen soll hier auf die Hamburger Urkundenfälschungen nicht eingegangen werden; ist auch noch keineswegs im einzelnen überall das letzte Wort gesprochen, so ist die bisherige Forschung nach meiner Überzeugung im ganzen doch auf dem rechten Wege gewesen und der Rettungsversuch von Peitz als vollständig gescheitert anzusehen¹. Hier kommt es zunächst nur auf die Tatsache an, daß auch bei der Fälschung der Urkunden über Ramelsloh etwa im Anfang des 11. Jahrhunderts² noch der Text A benutzt worden ist. Auch der unter Adalbert verfaßten metrischen Vita Anskarii, so wurde schon S. 569 hervorgehoben; liegt er zugrunde, und ebensowenig hat Meister Adam nach Adalberts Tode (1072) in seinem trefflichen Werke die Fassung BC benutzt, auch er kennt nur A, wenn sich auch schon hier und da, so in der Beurteilung Ebos von Reims, die Richtung andeutet, die zur Entstehung von BC hinführen sollte³. Andererseits ist die Bearbeitung vor 1123 angefertigt worden, da der vor diesem Jahr geschriebene Codex Vicelini (B 1) nicht die Urschrift der Fassung BC darstellt, sondern mit mancherlei Fehlern aus einer früheren Handschrift abgeschrieben ist⁴. Ob es gelingen wird, diese Grenzen 1073 und 1123 enger zu ziehen, hängt davon ab, ob es möglich sein wird, die mit der Fassung BC in Zusammenhang stehenden Urkundenfälschungen mit größerer Sicherheit zeitlich festzulegen, als es bisher wohl geschehen ist. Wenn man diese nach Peitz ursprüngliche Gestalt der Vita der Wende des 11. und 12. Jahrhunderts zuweist, wird man sich jedenfalls nicht weit von der Wirklichkeit entfernen. Dahlmann und Waitz haben durchaus richtig gesehen und sind angemessen verfahren, wenn sie ohne viele Worte A ihrer Ausgabe Rimberts zugrunde legten und sie nicht mit dem Wust der wertlosen Lesarten von BC belasteten; C wird wieder der Gruppe B als B 3 einzureihen sein, wie es bei Waitz geschehen ist.

Nur in einer Hinsicht ist Peitz recht zu geben, wenn er betont (R. 152 ff.), daß sich nicht alle Kürzungen und Auslassungen aus den Fälschungsabsichten von B erklären lassen. Er scheint mir freilich damit offene Türen einzurennen; denn wenn Dahlmann und Waitz nachwiesen, daß gewisse Streichungen, Änderungen und Zusätze den Wunsch des Bearbeiters verraten, Bremen nachteilige

S. 568): 'cum plurimis aliis generali in conventu totius imperii nostri praesulibus congregatis.'

¹ Es sollten solche Untersuchungen auch nur auf zuverlässige Texte gegründet werden. Wie viele Leser werden in der Lage sein zu erkennen, daß die Erörterungen von Peitz, U. 142 f. zum Teil gegenstandslos sind, weil er für Mühlbacher² Nr. 1533 offenbar einen alten Druck zugrunde gelegt hat statt der Ausgabe von Omont in den *Mélanges* Paul Fabre (1902), wo man S. 71 Hebarhardus liest, nicht Gebehardus, womit ein gut Teil der Ausführungen sich erübrigt.

² Vgl. Curschmann S. 97 ff.

³ Vgl. Chr. Reuter a. a. O. S. 258; Schmeidler S. 111.

⁴ Vgl. Peitz, U. 275 f.

Dinge zu beseitigen, so haben sie damit weder ausgesprochen, daß alle großen und kleinen Auslassungen so zu erklären sind, noch haben sie dies sicherlich sagen wollen — so viel Verstand wird man diesen beiden Männern denn doch wohl zutrauen dürfen, und Dahlmann hat zudem ausdrücklich hinzugefügt (SS. II, 684): 'Omissa autem sunt et alia multa, quae ad ecclesiam Bremensem non faciunt.' Manche Dinge, die Anskar und seinem Schüler noch am Herzen lagen, wie der Verlust einer von Ludwig dem Frommen geschenkten Bibel, die bei der Verbrennung Hamburgs durch die Dänen zugrunde ging (37/27), oder die Wegnahme der Zelle Turholt, für die Erzbischof Adalbert auf alle Rechtsansprüche verzichtet hatte, mochten am Ende des 11. Jahrhunderts nebensächlich und gleichgültig erscheinen. Die meisten Kürzungen sind aber zweifellos nur durch die Absicht zu kürzen veranlaßt worden, und es ist in dieser Hinsicht lehrreich, daß der Verfasser B von der Streichung einzelner belangloser Worte und kleinerer Wortgruppen, „die aus dem unmittelbar Vorausgehenden oder Nachfolgenden ohne weiteres zu entnehmen“¹ und eben darum leicht zu entbehren waren, mit dem Fortschreiten der Arbeit zu immer stärkeren Weglassungen übergegangen ist; auf Seite 18—45 der Ausgabe von Waitz fehlen größere Streichungen ganz, dann setzen sie kräftig ein und sind mehr oder weniger häufig, je nachdem der Inhalt sie gestattete, bis zur Tilgung ganzer Kapitel (34, 36, 42), so daß die letzten mehr erbaulichen als erzählenden 2½ Seiten vollständig weggelassen sind. Das ist ein bei umfangreichen Heiligenleben in der Hagiographie des Mittelalters durchaus übliches Verfahren, und wenn Peitz meint (U. 273), es sei „nicht recht abzusehen, warum ein Schreiber, dem A als Vorlage gedient hätte, alle diese Teile sollte ausgelassen haben“, so kann ihm nur empfohlen werden, sich in der Textgeschichte der mittelalterlichen Heiligenleben, einzelner Viten wie ganzer Sammlungen, näher umzusehen, und er wird un schwer zahlreiche Gegenstücke finden können.

Die Fassung B ist also, wie man seit Dahlmann mit Recht allgemein angenommen hat, ein Auszug, der einen kürzeren Text von Rimberts Werk ergeben sollte², aber ein Auszug mit fälschender Tendenz, entstanden um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts, in einer Zeit, da die kirchliche Vormachtstellung von Hamburg-Bremen im Norden bedroht war und man der Gefahr der Zurückdrängung durch eigene nordische Metropolitanbezirke mit Urkundenfälschungen zu begegnen suchte, aber auch die Geschichtsschreibung über die Anfänge der Beziehungen zu dem Norden damit in Einklang bringen wollte. Es ist bezeichnend, daß nach der Zeit Adams in Hamburg und Bremen die alte Vita verschollen scheint,

¹ Peitz, U. 273.

² Der Bearbeiter benutzte eine A 2, 3 verwandte Handschrift, wie schon Waitz S. 8 erkannt hat: vgl. Peitz, U. 297 ff.

nur in der Ferne, in Konstanz und Corbie, haben sich Abschriften von ihr erhalten; sie hat so ein ähnliches Schicksal gehabt wie das von dem Iburger Abt Nortbert verfaßte Leben Bennos von Osnabrück, von dem man seit der Verfälschung durch Maurus Rost in Iburg nur mehr die unechte Gestalt besaß, während sich das ursprüngliche Werk in einer älteren Abschrift in Köln erhielt¹ — hier wie dort ist man offenbar bestrebt gewesen, den echten Text verschwinden zu lassen. Das Ergebnis ist für die Vita Anskarii nicht neu; habe ich es gegenüber dem versuchten „Umsturz herrschender Meinungen“ wiederum als richtig erwiesen und auf festere Grundlagen gestellt, so ist der Zweck dieser Zeilen erfüllt.

¹ Vgl. H. Bresslau, Neues Archiv XXVIII (1903), 77 ff. und seine Ausgabe der Vita Bennonis (SS. R. German.), 1902, S. VI ff. [und SS. XXX, 2, S. 869 ff.]; M. Tangl, Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 91, 1910, S. XI ff.

ZUR WÜRDIGUNG VON RIMBERTS VITA ANSKARII

[*Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte,*
2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen) VIII, 2. Heft, Kiel 1926,
S. 163—185.]

Wenn heute der Zeit gedacht wird, da vor 1100 Jahren Anskar sein Kloster an der Weser verließ, um der „Apostel des Nordens“ zu werden, da darf man auch Rimbert nicht vergessen, Anskars vertrauten Schüler, Nachfolger und Herold, ohne dessen Vita Anskarii Person und Wirken seines Helden nur schattenhaft in dürftigsten Umrissen der Nachwelt bekannt sein würden. Nicht als ob die Bekehrung der Nordgermanen die Zeitgenossen gar nicht gekümmert hätte. Die Christianisierung der Friesen und Sachsen mußte sogleich die der nordischen Völker als naheliegende Aufgabe erscheinen lassen, die schon der Friesenapostel Willibrord versucht, Alcvin und Liudger ins Auge gefaßt hatten; die nun beginnenden feindlichen und freundlichen Grenzbeziehungen und vollends der Anfang der „Nordgermanischen Völkerwanderung“, die heraufziehende Normannennot brachte den Untertanen des großen Karl und seiner Nachfolger das Dasein dieser streitbaren Nachbarn mit ihrem ungebrochenen Heidentum immer wieder ins Bewußtsein. Das Erscheinen des Dänenkönigs Harald und seiner Gefährten in der Ingelheimer Pfalz und ihre feierliche Taufe in St. Alban zu Mainz im Juni 826 hat offenbar Aufsehen erregt; die Reichsannalen und die Biographen Ludwigs des Frommen wie die Xantener Jahrbücher gedenken des Ereignisses, und Ermoldus Nigellus hat es in seinen Distichen an den Kaiser überschwenglich gefeiert und den Tag — vielleicht war es Johannis¹ — den Nachfahren als Gedenktag empfohlen: ‘Ille dies laetus Francis Denisque renatis / Namque fuit merito, post recolendus erit².’ Nach Jahrzehnten erzählte man wohl scherzhafte Geschichten von Normannen, die Jahr für Jahr den Hof Ludwigs aufsuchten, um wegen der Geschenke die Taufe immer aufs neue zu empfangen.

Anskar ist damals 826 als Begleiter Haralds der nordischen Mission zugeführt worden. Als ihr Haupt erscheint bis dahin Erzbischof Ebo von Reims, dem der Kaiser, eine Reichsversammlung und Paschalis I. 822 dazu den Auftrag gegeben; wie das Schreiben des Papstes sich im Wortlaut teilweise an den Brief anlehnt, mit dem genau ein Jahrhundert vorher Gregor II. Bonifatius als neu-

¹ Vgl. B. Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen I (1874), 259 Anm. 1; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II³ (1912), 693 Anm. 1.

² Ermoldus Nigellus, In honorem Hludowici IV, 479 f. (MG. Poetae Latini II, 71).

geweihten Bischof für Germanien der Christenheit empfohlen hatte¹, so würde Ebo vermutlich in höherem Maße denn Anskar als ein Bonifatius des Nordens gefeiert worden sein und noch heute gefeiert werden, gäbe es nicht Rimberts Werk. Gewiß besäßen wir auch ohnedies von Anskar einen Brief und zwei nicht sehr erhebliche Schriften, seine Wunder des hl. Willehad und seine Pigmenta², könnten aus wenigen verfälschten Königs- und Papsturkunden auch dann den echten Kern herauszuschälen versuchen³, fänden auch sonst ein paarmal seinen Namen in den zeitgenössischen Quellen. Aber alles dies würde kein Bild seiner Persönlichkeit ergeben, auch aus seinem äußeren Leben nur wenige Tatsachen, und wir könnten nicht einmal ahnen, daß Anskar sich unter den Mönchen befunden hat, die Kaiser Ludwig nach Haralds Taufe mit diesem zu den Dänen gesandt hat, wie Ermolds Verse berichten⁴: 'Illuc et monachos mittit miserando volentes, / Qui revehant populos ad pia regna poli.' Wohl hat Rimberts Schrift wie so viele Heiligenleben und andere Lebensbeschreibungen dahin geführt, daß man die Wirksamkeit seines Helden und den Ertrag von dessen Lebensarbeit „oft überschätzt“ hat⁵; aber wir verdanken es dem Denkmal, das er seinem Lehrer und Vorgänger im Bistum gesetzt hat, daß wir überhaupt eine deutliche Anschauung von Anskars Wesen und Werk besitzen. So darf man in diesem Erinnerungsjahre auch wieder einmal bei seiner Vita verweilen⁶.

¹ MG. Epist. V, 68 ff.; vgl. die Briefe des hl. Bonifatius her. von M. Taugl (MG. Epistolae selectae I), 1916, S. 29 ff. Nr. 17.

² [Die dafür gehaltene Schrift gehört jedoch Anskar nicht an; vgl. oben S. 587 Anm. 1].

³ Auch die Urkunden würden ohne Rimberts Werk wenigstens teilweise anders aussehen, da die Vita Anskarii bei den Fälschungen benutzt worden ist. Auch über Anskars Bauten wüßten wir ohne Rimbert noch weniger, als es so schon der Fall ist; vgl. R. Haupt, Geschichte und Art der Baukunst in Nordelbingen (Die Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Schleswig-Holstein VI), 1925, S. 90 ff., 153, 232.

⁴ A. a. O. IV, 619 f. (S. 75)⁴.

⁵ So zuletzt Otto Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins² (1926) 14.

⁶ Ich führe die Vita Anskarii an nach den Kapiteln, Seiten und Zeilen der heute einzig brauchbaren Ausgabe von Waitz in den *Scriptores rerum Germanicarum* (1884). Ich glaube, deren textkritische Grundlagen gegen die Angriffe von Wilhelm Peitz gerechtfertigt und gesichert zu haben in dem Aufsätze „Die echte und die verfälschte Gestalt von Rimberts Vita Anskarii“ (*Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* XXIII, 1919, S. 89—146) [hier S. 567—609] und habe dabei die Zustimmung gefunden namentlich von A. Brackmann, Die neuesten Forschungen zur älteren Hamburger Geschichte (ebd. XXIV, 1920, S. 61—85), von B. Krusch und P. Kehr, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 43 (1922), 432 und 454, von K. Hampe, Wissenschaftliche Forschungsberichte VII: Mittelalterliche Geschichte (1922) 31, M. Stimming, Jahresberichte der deutschen Geschichte II, 1919 (1921), S. 9 f., 26 f. und B. Schmeidler, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 39 (1921), 205 f.; endlich Hans von Schubert, *Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter* (1921), S. XXIII. Ich bezeichne diese meine ältere Arbeit über die Vita Anskarii in der Folge kurz als „Hamb.“ [mit den Seitenzahlen dieses Nachdruckes].

Es soll hier nicht im einzelnen von ihrem Quellenwert die Rede sein; trotz allen Ausstellungen, die man daran gemacht hat, darf er heute wieder als unbestritten gelten¹. Gewiß fehlt es darin nicht ganz an Irrtümern; aber es sind doch nur wenige, die man beweisen oder vermuten kann, wie wenn die Erfolge der Mission überschätzt scheinen, wenn man gemeint hat, Rimbert habe die Absichten Karls des Großen in bezug auf Hamburg (c. 12, S. 33) aus den Verhältnissen der nächsten Jahrzehnte heraus verkannt; wenn dem Bischof Drogo von Metz der Titel eines Erzkaplans drei Jahre zu früh beigelegt (c. 12, S. 34/²⁰) oder die Zeit, da es in Schweden nach der Vertreibung des Missionsbischofs Gauzbert keinen christlichen Priester gab, vielleicht zu lang auf fast sieben Jahre bestimmt wird (c. 19, S. 39/³¹)². Man kann auch auf die Schwierigkeiten hinweisen, die sich aus der Nennung von Worms als Ort der Verhandlungen über die Loslösung von Bremen aus der Kölner Kirchenprovinz (c. 23, S. 48/³¹) ergeben³, oder darauf, daß Rimbert von weiter zurückliegenden Dingen wie den Beziehungen Amalars (von Trier) zu Hamburg (c. 12, S. 33/³¹) offenbar „keine genaue Kenntnis“ mehr besessen hat⁴. Aber das sind doch Kleinigkeiten, die neben der Fülle des Wertvollen nicht schwer in die Waagschale fallen. Wohl wird der heutige Leser so manche Lücke unseres Wissens feststellen, deren Ergänzung er bei Rimbert vergeblich sucht, deren Ausfüllung man freilich auch nicht leicht erwarten kann, wenn man sich der Art und der Ziele auch der wertvollsten mittelalterlichen Heiligenleben bewußt ist.

So hat man wiederholt darauf hingewiesen, daß bestimmte Zeitangaben bei Rimbert fast vollständig fehlen⁵. Wohl erfahren wir, daß Anskar im 64. Jahr seines Lebens, im 34. seines Bistums von seiner letzten Krankheit ergriffen wurde (S. 74/²²), wir hören, daß sie zur Zeit der Epiphanie bereits drei Monate dauerte und der Erzbischof ihr am Tag nach Mariä Reinigung erlag (S. 75/^{35 ff.}); aber zu diesen bestimmten Tagesangaben bei seinem Ende steht es in bezeichnendem Gegensatz, daß sein Todesjahr 865 überhaupt nicht erwähnt wird — ohne die Annalen von Corvey und Fulda und den Bericht Adams von Bremen würden wir es nur annähernd vermuten können. Die Folge der Ereignisse läßt sich aus der Vita sehr wohl

¹ Vgl. etwa die Bemerkungen gegen Tr. Tamn und Chr. Reuter von H. Joachim, Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 33, 1912, S. 202 ff.) und von P. Mestwerdt, Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe V, 1913, S. 465 ff.).

² So schon Hamb. 567.

³ Vgl. u. a. G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I (1877), Kritische Ausführungen, S. 54 f.; Hauck, a. a. O. 704 Anm. 1.

⁴ Mestwerdt a. a. O. 469 Anm. 3.

⁵ Vgl. u. a. H. von Schubert, Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe II, 1901/3, S. 151).

erkennen; öfter werden uns Jahresabstände mitgeteilt, jedoch mehr als einmal mit dem Zusatz 'fere' oder 'aut eo amplius' (S. 20/24, 24/22, 30/15, 33/4, 39/31, 44/38, 64/14, 74/25), und nicht selten werden wir mit unbestimmten Wendungen abgespeist 'quodam tempore' (S. 72/37), 'interim' (S. 30/21, 36/27), 'inter haec' (S. 53/25, 63/3), 'dum haec agerentur' (S. 64/8), 'post haec' (S. 21/14, 24/19, 26/21, 63/8), 'his itaque ita peractis' (S. 38/6), 'multum enim temporis fuit . . . priusquam . . .' (S. 51/37). In dieser losen Folge der Erzählung eine Anzahl fester Jahrespunkte zu gewinnen, wird nur dadurch möglich, daß wir aus anderen Quellen nicht nur über das Todesjahr Karls des Großen und Ludwigs des Frommen und über die Zeit der Reichsteilung von 843 unterrichtet sind, sondern daß auch weitere in der Vita erwähnte Vorgänge durch andere Zeugen zeitlich festgelegt sind, wie die Gründung Corveys, die Taufe Haralds, die Verheerung Hamburgs durch die Dänen, die Weihe Gunthars von Köln oder der Tod des Dänenkönigs Horich I. Diesen Mangel an Sorge um bestimmte Zeitangaben teilt Rimbart mit der Mehrzahl geistlicher Biographen jener Jahrhunderte; was man von der ihm vertrauten¹ Vita Martini des Sulpicius Severus bemerkt hat², gilt auch hier: „Kein einziges Datum als solches findet sich vor. Bekannte zeitgenössische Namen und Ereignisse, an denen man sich zur Not orientieren kann, sind . . . gelegentlich mit einbezogen.“ Auch das vielgelesene Leben des Bischofs Germanus von Auxerre, um noch ein anderes Beispiel zu geben, arbeitet mit unbestimmten Wendungen wie 'quodam tempore', 'interea'³, und wie wenig wären wir auch auf Grund von Willibaldis trefflicher Lebensbeschreibung imstande, den Lebenslauf des hl. Bonifatius im einzelnen zu verfolgen, besäßen wir nicht namentlich in den an ihn gerichteten päpstlichen Schreiben mit ihren Datierungen und überhaupt in seinem Briefwechsel eine selten gute urkundliche Quelle ersten Ranges.

Der Mangel an zeitlicher Bestimmtheit mag also vom Standpunkt der heutigen Forschung aus eine Schwäche der Vita Anskarij sein, die Zeitgenossen haben ihn schwerlich als solche empfunden. Und der Verfasser gibt, davon abgesehen, eine Übersicht über Anskars Leben, bei der, soviel wir erkennen, kein bedeutender Abschnitt und keine wesentliche Stelle übergangen ist; der äußere Verlauf des Lebens wird ebenso dargelegt wie ein anschauliches Bild der geistigen Art des Helden gezeichnet. Man vergleiche etwa die literarische, allerdings ganz anders gerichtete Totenklage des Paschasius Radbertus auf Anskars einstigen Abt Adalhard von Corbie, um zu sehen, wie sehr sich Rimbart trotz mancher Lücken durch

¹ Vgl. Hamb. 586 ff.

² C. A. Bernoulli, Die Heiligen der Merowinger (1800) 28.

³ Vgl. meinen Aufsatz „Bischof Germanus von Auxerre und die Quellen zu seiner Geschichte“ (Neues Archiv 29, 1904, S. 118, 125 Anm. 6, 127); MG. SS. R. Mérov. VII, 232.

Bestimmtheit der Angaben vorteilhaft davon unterscheidet. Bei entscheidenden Wendepunkten im Leben Anskars kargt er auch nicht mit der Mitteilung von Einzeltatsachen. Man lese z. B. den Bericht über dessen Weihe zum Erzbischof des neugegründeten Hamburger Erzsprengels, wo auch die Namen der mitwirkenden Bischöfe nicht vergessen sind (c. 12), oder die bei aller Kürze klare und übersichtliche Erzählung über die Vereinigung Hamburgs mit dem Bistum Bremen und die dadurch notwendig gewordene Regelung der Beziehungen zu dem Bistum Verden und dem Kölner Metropolit (c. 22, 23). Wie hat der Verfasser es verstanden, indem er doch nur den Geschieken Anskars folgt, nach verschiedenen Seiten hin beiläufig eine Fülle lebensvoller Ausblicke zu eröffnen. So manches Bild wird uns, um ein paar Beispiele zu geben, von dem Leben im Kloster gezeigt, von der Klosterschule, deren Lehrer doch nicht auf seine eigentliche Aufgabe beschränkt ist, sondern auch dem Volke predigen muß (S. 26^{18 ff.}); die Verbindung von Mönchtum und Seelsorge, die entgegen den ursprünglichen Zielen des weltflüchtigen „Monachismus“ gerade in den Missionsgebieten des Mittelalters notwendigerweise so oft in Erscheinung tritt, wird hier für Corvey belegt. Der aristokratische Zug in der abendländischen Kirche des Frühmittelalters, der neuerdings durch die Forschungen von Aloys Schulte in erhöhtem Maße ins Bewußtsein gebracht worden ist, findet auch hier seinen Beleg in den Worten über die Stellung des vornehmen Mönches Autbert, dessen edle Abkunft trotz der Regel Benedikts (c. 2) nicht vergessen ist (S. 28²⁸) — Corbie gehörte gleich seinem Tochterkloster Corvey wenigstens in den ersten Jahrhunderten zu den freiständischen oder gar edelfreien Konventen¹. Wie lebendig werden die Ansatzstellen, die Schwierigkeiten und Rückschläge der nordischen Mission dargestellt in Bildern, von denen etwa der Bericht über Anskars zweite schwedische Reise (c. 25—28) es mit mancher Erzählung Bedas über die Fortschritte der christlichen Mission bei den Angelsachsen aufnehmen kann. Wie leuchten die eingeflochtenen Nachrichten über Dänen, Schweden, Kuren und Slawen in das Dunkel hinein, das damals erst allmählich von den Ländern des Nordens und an der südlichen Ostsee zu weichen beginnt; vom nordischen Heidentum mit der großen Bedeutung des Loswerfens treten uns ebenso deutlich manche Züge entgegen wie von den politischen Verhältnissen, von dem beschränkten Königtum Schwedens und der überragenden Bedeutung seiner zwei Landesgemeinden, mag auch deren landschaftliche Deutung zweifelhaft bleiben und solche beiläufig gebotenen Mitteilungen auch sonst so manche unserer Fragen unbeantwortet lassen. Wie köstlich ist das erste Zusammensein mit König Harald und seinen

¹ Vgl. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen her. von U. Stutz 63/64), 1910, S. 116 ff. und den Nachtrag zur 2. Auflage, 1922, S. 19, 23 auf Grund von H. Boehmer, Das germanische Christentum (Theologische Studien und Kritiken 86, 1913, S. 192 f.).

Leuten gekennzeichnet, wie diese sich in ihrem noch sehr jungen Christentum wenig um die ihnen beigegebenen Mönche kümmern, wie Harald selbst noch nicht weiß, wie die ihm anscheinend recht gleichgültigen Diener Gottes zu behandeln sind, bis dann der Kölner Erzbischof Anskar auf der Durchreise ein gutes Schiff mit zwei Kajüten schenkt, das dem Fürsten in die Augen sticht — da nimmt er die eine Kajüte in Besitz und kommt so den in der andern wohnenden beiden Seelsorgern näher (c. 7). Wie vielsagend für die kleinen Mittel der Mission sind die Worte über Anskars Befürchtungen, als er bei dem neuen Dänenkönig Horich II. nicht mehr die Freunde findet, die er vorher durch reiche Geschenke gewonnen hatte, um durch ihre Vermittlung seinen Wünschen das Ohr des Herrschers zugänglicher zu machen (c. 32), oder über die Freude, die der Schwedenkönig Olef über ein Gastmahl und über Geschenke Anskars empfindet (c. 26). Wir erfahren einiges von den Handelswegen, deren Verbindungen auch der Mission ihre Aufgabe erleichtern mußten¹, von Häfen und Handelsmittelpunkten, wie Dorostad, Schleswig und Birca, von Kaufleuten, Seeräubern und Sklavenhandel. Ich breche ab. Die Reihe der Beispiele ließe sich noch leicht fortsetzen und genauer ausmalen; schon diese Andeutungen werden die Erinnerung wachrufen, wie inhaltreich und lebendig die Vita Anskarii ist.

Dabei macht sie trotz der Absicht, der Verherrlichung ihres Helden zu dienen, und mag auch eine gewisse Einwirkung des üblichen Heiligentypus unverkennbar sein², durchaus den Eindruck der Wahrhaftigkeit und der Beobachtung nach dem Leben. Legendenhafte Züge sind nicht allzu häufig, und ebensowenig nehmen Wunder oder was der Verfasser dafür hält, darin einen breiten Raum ein (S. 38 f., 40 f., 72, 74), einmal mit einem bezeichnenden 'fertur' (S. 40/1⁹). Es liegt kein Anlaß zum Zweifel vor, wenn er sich selbst für einen Vorgang als Augenzeugen nennt (S. 69³⁶), wenn er sonst sich auf die Aussage anderer, namentlich noch lebender Zeugen beruft (S. 25/2⁷, 31/3⁸, 39/2³, 67/4¹), besonders Anskars vertrauter Schüler und Freunde (S. 20/1⁷, 57/3³, 68/2⁰, 74/1⁰/3⁶, 75/2; vgl. 67/1), unter denen man mehr als einmal den Verfasser selbst vermuten möchte und vermutet hat. Aber er gibt nicht nur eigene Erinnerungen und die mündlichen Mitteilungen anderer wieder, er hat für sein Werk auch Studien gemacht. Er kennt aus eigenem Lesen Anskars Pigmenta, Gebete im Anschluß an den Psalmengesang (S. 68/7-24)³, und eine leider verlorene Aufzeichnung über seine Vi-

¹ Daß darum Rimberts Andeutungen manche Frage auch hier offen lassen, hat A. Sach ausgeführt, „Über die Reisewege der ältesten nordischen Mission“ (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe VI, 1914/17, S. 8 ff.). Man vergleiche damit etwa Walther Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt I (1915), 76 ff., 82 ff.

² L. Bril, Les premiers temps du christianisme en Suède (Revue d'histoire ecclésiastique XII, 1911, S. 27).

³ Zur Überlieferung der Pigmenta vgl. Hamb. 587 Anm. 1.

sionen, die er zweimal als Quelle anführt (S. 20/¹⁶ff., 22/²⁷, 24/⁸) und der er nach eigenem Hinweis (S. 20/¹⁹) auch alles Übrige entnommen hat, was er über Träume und Gesichte seines Helden berichtet, Erzählungen, die durchaus den Eindruck psychologischer Lebenswahrheit erwecken und ganz besonders der Vita einen Stempel eigener Art gegeben haben. Daß er auch Anskars *Miracula Willehadi* gekannt hat, wird man annehmen dürfen, obwohl er diese etwas einförmige Aufzählung von Wundern nicht erwähnt und ihre Kenntnis sich bei ihm nicht sicher erweisen läßt¹. Dagegen scheint bei ihm an mehreren Stellen die Bekanntschaft mit dem von ihm auch angeführten (c. 41) Schreiben durch, das Anskar kurz vor dem Tode mit den Ebo von Reims und ihm selbst zuteilgewordenen päpstlichen Privilegien an die deutschen Bischöfe wie an König Ludwig und dessen gleichnamigen Sohn geschickt hat². Von den Privilegien hat er im Hinblick auf den noch nicht lange erledigten Streit mit Köln³ das von Nikolaus I. nach verbreiteter mittelalterlicher Weise⁴ zum großen Teile wörtlich in seine Darstellung aufgenommen, ohne es zu verarbeiten (c. 23). Bei der Art, wie die Hamburger Papsturkunden später verfälscht worden sind, möchte man es bedauern, daß er das Privileg nicht vollständig mitgeteilt und nicht auch andere Urkunden dem Wortlaut nach aufgenommen hat. Dem Standpunkt einer künstlerischen Geschichtschreibung entsprach es freilich mehr, daß er den Missionsauftrag Paschalis' I. für Ebo von Reims⁵ und das Privileg Gregors IV. für Anskar nur in kurzen Worten in seiner Darstellung zusammengefaßt hat (c. 13, vgl. 34). Auch so erhöht die Tatsache urkundlicher Studien den Wert des Werkes, das bekanntlich für die Kritik der Hamburger Urkundenfälschungen von grundlegender Bedeutung ist.

Die Vita will dem Andenken und dem Ruhme Anskars dienen, will ihn der Nachwelt als Vorbild hinstellen, und sie widmet sich dieser Aufgabe mit warmem Empfinden. Aber sie zeichnet sich

¹ Vgl. Hamb. 587 Anm. 1. Die erste dort angeführte Stelle S. 77/¹: 'Cuius corpore ex more curato feretroque imposito, cum ad ecclesiam deferretur . . .' erinnert allerdings noch mehr an die Vita Eligii II, 36 (SS. R-Merov. IV, 721): 'Compositum continuo ex more corpus feretroque inditum ad ecclesiam deferunt', und auch zu S. 52/⁵: 'solus monarchiam regni tenebat Danorum' finde ich ein Gegenstück in der Vita Eligii I, 9 (ebd. S. 676): 'monarchiam regni solus obtinuit'. Eine Bekanntschaft Rimberts mit dieser umfangreichen Vita ist um so eher denkbar, als sein heimatliches Kloster Turholt zu Eligius' Sprengel Tournai gehörte.

² MG. Epist. VI, 163; vgl. Hamb. 582 f. Als mögliches Vorbild für die von Rimbert wiederholt verwertete Wendung des Briefes 'divino afflatus spiritu' kann ich zu Hamb. 582 Anm. 2 noch das Vorwort von Possidius' Vita Augustini (Migne, Patrol. Lat. XXXII, 33) nachtragen: 'divino afflatus spiritu'.

³ L. Zoepf, Das Heiligen-Leben im 10. Jahrhundert (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance her. von W. Goetz I), 1908, S. 22 f.

⁴ Vgl. die Bemerkungen von Moriz Ritter, Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft an den führenden Werken betrachtet (1919) 117.

⁵ Vgl. oben S. 611 Anm. 1 und Hamb. 582, 599 f.

dennoch „durch Nüchternheit und Schlichtheit“¹ vor vielen Heiligenleben aus und sie gestaltet das Bild trotz der Einwirkungen des Heiligtypus doch nicht nach einem starren Schema²; sie tilgt weder kleine Schatten aus dem hellstrahlenden Gemälde, noch mehrt sie Anskars Ruhm auf Kosten anderer. Wollen andere Schriften dieser Art ihren Helden schon von Kind auf als frühreifen Heiligen ohne kindliches und kindisches Wesen hinstellen³, so erzählt Rimbert, daß Anskar mit fünf Jahren ein Kind wie andere war, das mehr Freude an kindlichem Spiel und Scherz hatte als am Erlernen der ‘disciplina’, und daß ihn erst eine Vision mit der Erscheinung seiner verstorbenen Mutter von der ‘puerilis levitas’ bekehrt habe (c. 2); daß er auch nachher im Kloster Corbie in der Einhaltung der mönchischen Strenge eine Zeitlang laxer wurde (S. 21/¹⁶), bis ihn der Tod Karls des Großen zur Einkehr brachte; daß er später wegen seiner Kasteiungen Versuchungen der ‘cenodoxia’ unterlag und sich darob groß vorkam (S. 67/²); daß er im Alter dem Körper seinen Tribut zahlen und in Speise und Trank weniger enthaltsam sein mußte, wofür er dann in Gebet und guten Werken einen Ausgleich suchte (S. 67). Einer späteren Zeit ist es mit der Verfälschung der Urkunden vorbehalten geblieben, Ebos Vorbild und Anteil an der nordischen Mission zugunsten Anskars aus der Vita zu tilgen⁴; Rimbert lag es noch ganz fern, seinen Helden derart auf Kosten der Wahrheit herauszustreichen. Er hebt mit warmen Worten hervor, wie Ebo zuerst, „von göttlichem Geiste getrieben“, die Aufgabe der Dänenbekehrung auf sich genommen habe (c. 13); er feiert sein einträchtiges Zusammenwirken mit Anskar, den er in den Nöten und Wechselfällen der ‘legatio’ immer wieder durch seinen Zuspruch getröstet und mit Mut erfüllt habe (c. 34, vgl. c. 14). In demselben Geiste wird der Helfer und Gefährten Anskars gedacht. Wie schön wird geschildert, wie sich ihm, der die klösterliche Heimat verläßt, um als Begleiter Haralds die gefürchtete Reise in das ferne Land der grimmen Dänen anzutreten, sein Corbier Mitbruder Autbert anschließt (c. 7); von diesem Augenblicke an redet Rimbert nicht ein einziges Mal von Anskar allein, sondern nur in der Mehrzahl von beiden zusammen, bis er von der letzten Krankheit und dem Tode Autberts berichtet (S. 29/¹—30/¹⁵)⁵. In der gleichen Weise verwendet er nachher die Mehrzahl, als er von Anskars erster Reise zu den Schweden erzählt, auf der Witmar diesen begleitete (c. 10—12); auch hier nimmt Rimbert Wirken und Ergebnisse für beide in Anspruch, nicht nur für seinen Heiligen.

¹ v. Schubert, Ansgar (a. a. O. 151).

² Zoepf a. a. O. 55, 119.

³ Vgl. z. B. Willibalds Vita Bonifatii c. 1 (in meiner Ausgabe der Vitae Bonifatii, SS. R. German., 1905, S. 4 ff.); Alcvins Vita Willibrordi c. 3 (SS. R. Merov. VII, 118); des Donatus Vita Trudonis c. 2. 3 (ebd. VI, 276 f.).

⁴ Vgl. u. a. Hamb. 470 f., 579 f., 581 f., 604.

⁵ So schon Hamb. 598.

Ich habe bisher immer von Rimberty als Verfasser und von dem Verfasser gesprochen. Nun behauptet dessen Biograph, Rimberty habe bei der Abfassung von Anskars Leben einen Mitarbeiter gehabt¹: 'quod . . . libellus gestorum praefati pontificis ab ipso Rimberty alioque condiscipulo eius editus testatur. In quo videlicet libro ubicumque commemoratio fit cuiusdam fidissimi discipuli eius, quod frequenter ibi lector inveniet², ipsum sciat fuisse Rimbertyum; set quia, ut diximus, ipse cum alio quodam editor eorundem extitit gestorum, ideo veritatem rei, suppresso nomine suo, exprimere voluit, ne de se familiariorem gratiam iactanter proferre videretur.' Niemand zweifelt an Rimbertys Verfasserschaft³; ob aber die Angabe über die Mitwirkung eines anderen auf wirklicher Überlieferung beruht und Glauben verdient, darüber sind bekanntlich die Meinungen geteilt. In dem Widmungsbrief an die Mönche von Corbie an der Spitze der Vita nennt der Verfasser sich nicht mit Namen, sondern bezeichnet als Absender die 'filii atque discipuli reverentissimi patris Anskarii', d. h. die Geistlichen der Hamburger Domkirche, spricht also in deren Namen, und so redet er auch in der Folge in der ersten Person der Mehrzahl. Man hat daher vermutet, daß Rimbertys Biograph nur aus dieser Redeweise auf einen zweiten Bearbeiter geschlossen habe, ohne einen wirklichen Anhalt dafür zu haben⁴. Andererseits hat man „die ganz bestimmte Aussage“ im Leben Rimbertys als unbedenklich und zuverlässig in Schutz genommen und dem unbekanntem Mitarbeiter dann entweder nur „Handlangerdienste“ zugeschrieben oder gemeint, Rimberty habe Mitteilungen eines anderen, etwa Witmars, über die frühere Zeit Anskars mit dem eigenen Wissen zu einem einheitlichen Werke verarbeitet⁵. Denn Einheit des Geistes wie der Form mußte man der Vita wohl zuerkennen; dem widerspruchsfreien In-

¹ Vita Rimberty c. 9 (ed. Waitz a. a. O. S. 87).

² Zu dieser Stelle vgl. Hamb. 573 f.

³ Nur W. Peitz, Rimbertys Vita Anskarii in ihrer ursprünglichen Gestalt (Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte XXII, 1918, S. 139 Anm. 1), vermutet ohne rechten Grund, die Vita sei „nach den Erzählungen und Angaben Rimbertys von einem Angehörigen des Hamburger Klosters geschrieben“.

⁴ K. Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg (1868) 36 ff.; J. M. Lappenberg bei Laurent, Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe 22 (IX. Jahrhundert, 7. Band), 1889, S. VIII. Ich möchte ihre Ansicht für wahrscheinlicher halten.

⁵ Dehio a. a. O. I, 42 mit S. 8 der Anmerkungen; Waitz a. a. O. 5; Wattenbach bei Laurent a. a. O. XIV; ders., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I⁷ (1904), 298; v. Schubert, Ansgar (a. a. O. 151); H. Bihlmeyer, Der hl. Ansgar (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Zisterzienser-Orden XXV, 1904, S. 155); M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters (Handbuch der klassischen Altertums-Wissenschaft her. von Iwan v. Müller IX, 2) I, 1911, S. 706 f.; Walter Schaefer, Untersuchungen zum Sprachgebrauch Rimbertys, Greifswalder Dissertation 1909, S. 5 Anm. 1. Nicht gesehen habe ich die englische Übersetzung der Vita von C. H. Robinson, Ansgar the Apostle of the North, London (Society for promoting Christian knowledge) 1921.

halt entspricht die Planmäßigkeit des Aufbaus¹ und die Einheitlichkeit der Sprache. Das einleitende Schreiben mit der Widmung an die Mönche von Corbie, mit der Bitte um ihr Gebet und mit erbauenden Betrachtungen in der Art einer Grabrede (c. 1)² findet sein Gegenstück in dem Schlußkapitel (c. 42) mit einer zusammenfassenden, vielfach im Predigtton gehaltenen Würdigung Anskars, ausklingend in die Aufforderung, seinem Vorbild zu folgen, gleichwie die letzten Worte des Eingangskapitels sein Leben preisen als nach-eiferungswürdiges Beispiel des Heils. Das Nebeneinander von einleitendem Brief und Schlußpredigt ist bei Heiligenleben sehr beliebt, wie z. B. die drei von Aevin verfaßten Viten des Vedastes, Richarius und Willibrord zeigen³. Ein Gedanke, der im Eingang mit Pathos und gefühlvollen Worten besonders erörtert wird, der Zwiespalt der Empfindungen beim Tode des Verewigten, der Freude über seine Verklärung und der Trauer über das Verwaistsein der bisher von ihm beschützten Hinterbliebenen, ist ebenfalls ein beliebtes Motiv der geistlichen Biographie, seit Sulpicius Severus den Gegenstand in dem seiner Vita Martini angehängten zweiten Brief erörtert hat⁴; von Späteren, die Rimbert gekannt haben mag, nenne ich nur die bereits erwähnte Vita Adalhardi, die Totenklage des Paschasius Radbertus auf Adalhard von Corbie (c. 3—6)⁵ und die Vita des Sixtus und Sinicius von Reims (c. 16)⁶.

In diesen Rahmen von Widmungsschreiben und Gesamtwürdigung ist das Leben Anskars derart eingefügt, daß das Schlußkapitel in der Tat als passender Ausklang erscheint. Die Vita ist dabei ungezwungen gegliedert und durch geschickten Wechsel der Stoffe gegen Eintönigkeit geschützt. Ich fasse kurz zusammen:

A. Anskars Anfänge (c. 2).

Sein Aufenthalt im Kloster, in Corbie (c. 3—5) und in Corvey (c. 6).

B. Berufung zur Mission bei den Dänen und ihr Beginn, 826 (c. 7, 8).

Anfang der Mission bei den Schweden (c. 9—11).

Gründung des Erzbistums Hamburg für Anskar, 831 (c. 12, 13).

Tätigkeit des in Schweden an seine Stelle tretenden Bischofs Gauzbert (c. 14).

Anskar in seinem Sprengel und in der Dänenmission (c. 15)

— ein kurzer Abschnitt, in dem die Zeit von 831—845 nur eben gestreift wird.

¹ Auch v. Schubert, Anskar 151, hebt hervor, daß die Vita „nicht ohne einige Kunst geschichtlicher Komposition“ geschrieben ist.

² Bril a. a. O. 27.

³ MG. SS. R. Merov. III, 414 (die Homilie in den Acta sanctorum Februarii I, 800); IV, 389, 400; VII, 113, 138.

⁴ Ausgabe von Halm, Corpus script. ecclesiast. Latin. I, 143.

⁵ Mabillon, Acta sanctorum ordinis S. Benedicti IV, 1 (1677), 308 ff.

⁶ Unten S. 627.

- Verheerung Hamburgs durch die Dänen, 845 (c. 16).
 Vorgänge in Schweden während Anskars Abwesenheit (c. 17 bis 20).
 Verlust der Zelle Turholt in Flandern infolge der Reichsteilung von 843, Notlage Anskars (c. 21).
 Übertragung von Bremen an Anskar und Vereinigung mit Hamburg (c. 22, 23).
 Fortgang der Mission bei den Dänen (c. 24).
 Zweite Reise Anskars nach Schweden und damit zusammenhängende Vorgänge (c. 25—30).
 Gefährdung der Mission bei den Dänen durch den Tod König Horichs, 854, und erneute Zulassung unter Horich II. (c. 31, 32).
 Fortgang der Mission bei den Schweden (c. 33).
 Anteil Ebos von Reims an der Mission und Anskars Eifer für sie (c. 34).

Nachdem der Verfasser so über die 'legatio' und Anskars Bemühungen um das Seelenheil der Fremden eingehend berichtet hat, wendet er sich nun seiner Arbeit für die eigene Seele zu:

- C. Anskars Persönlichkeit: seine Kasteiungen und guten Werke, seine Gabe der inneren Erleuchtung durch Visionen, sein wirkungsvolles Predigen, seine Wunderkraft (c. 35—39).
 D. Anskars letzte Krankheit und Tod (c. 40, 41).

Es ist eine Gliederung, die sich im wesentlichen aus der Sache ergab und bei der nur der dritte Hauptabschnitt sich wohl nicht von selbst verstand. An ihn wird Rimbert besonders gedacht haben, wenn er das ausführliche Kapitelverzeichnis mit den Worten beginnen läßt: 'Textus praefationis de vita et conversatione sanctissimi patris Anskarii ...', und nachher den Inhalt von c. 35 entsprechend zusammenfaßt: 'De vita et conversatione memorati sanctissimi patris Anskarii' (S. 13¹⁷). Ihm mag dabei eine Erinnerung an Einhards ähnlich aufgebaute Vita Karoli vorgeschwebt haben, die ja anhebt: 'Vitam et conversationem et ex parte non modica res gestas domini et nutritoris mei Karoli ...'¹ Etwas anders wird der Inhalt in der Überschrift der Vita selbst zusammengefaßt: 'Incipit libellus continens vitam vel gesta seu obitum domni Anskarii ...' (S. 18); die Worte erinnern an das Werk eines Zeit-

¹ Vgl. auch die Überschrift des Lebens der Heiligen von Sithiu (Saint-Omer), SS. R. Merov. V, 753: 'In Dei nomine pauca de sancta conversatione et vita militum Christi Audomari, Bertini et Winnoci incipiunt', also mit umgekehrter Wortfolge; die Vita ist um 800 nicht allzu weit von Rimberts flandrischer Heimat entstanden. Der Begriff der 'conversatio (morum)' lag einem Benediktiner besonders nahe; vgl. dazu M. Rothenhäusler, Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens III, 1), 1912, S. 20 ff. und J. Herwegen, Geschichte der Benediktinischen Professformel (ed. III, 2), S. 47 ff.

genossen von Rimbart, an die Vita Remigii Hinkmars von Reims: 'Incipit praefatio (textus) vitae, actuum atque obitus beati Remigii Remorum archiepiscopi'¹. Doch ist diese zwar inhaltlich fragwürdige, aber einflußreiche Schrift einige Jahre jünger (878) als die Vita Anskarii (865/876), und der Vergleich lehrt nur, daß es sich hier um ein verbreitetes Schema handelt, wobei ich es mir versage, die Typen der kirchlichen Biographie bis zu den antiken Vorläufern zurückzuverfolgen².

Die angedeuteten Abschnitte von Rimbarts Werk stehen nun nicht unvermittelt nebeneinander, sondern sind mit einer wirklichen Kunst in einen natürlichen, sachlich gegebenen Zusammenhang gebracht. Ich denke dabei weniger daran, daß von Zeit zu Zeit immer aufs neue die Mönche von Corbie beiläufig angeredet werden (S. 21/¹⁴, 25/^{7/35}, 26/^{3/11/14/15}, 27/⁶, 28/³, 30/³³, 31/^{8/30}, 37/², 46/^{32/37}, 47/¹, 66/²³, 67/⁴¹) in Gegenstellung zu den scheinbar redenden Hamburger Schülern Anskars, die in der ersten Person der Mehrzahl auftreten (S. 20/¹⁷, 25/³⁷, 26/⁶, 39/²⁵, 49/¹⁴, 64/¹⁶, 66/²⁶, 67/³⁵) oder ihren Standort im Sachsenlande und genauer zu Hamburg durch ein 'hic' kennzeichnen (S. 26/^{5/10}, 36/³³, 37/², 46/³⁷, 52/¹⁶); es ist eine Äußerlichkeit, die die umfangreiche Schrift immer wieder in die Nähe eines Sendschreibens oder einer Grabrede rückt und immerhin zur Belebung der Erzählung beiträgt. Wichtiger ist der allen Teilen gemeinsame, bereits erwähnte visionäre Einschlag, die Wiedergabe oder Erwähnung von Anskars Visionen auf Grund seiner eigenen Mitteilungen. Es sind Träume in Zeiten innerer Unruhe und Erschütterung und Gesichte, die ihm bei gesteigertem Nachdenken in schwieriger Lage innere Erleuchtung zu bringen schienen, einen „Höhepunkt innerer geistiger Arbeit“ bedeuteten³, die auf seine Handlungen bestimmend einwirkten, ihm das Leben hindurch eine lebendige Kraft blieben, mochten sie mitunter auch erst nach Jahren aus äußeren Vorgängen für ihn ihre rechte Deutung empfangen. So kehren denn diese Visionen in allen Teilen der Vita Anskarii wieder, ohne als Fremdkörper empfunden zu werden (c. 2—5; 9, 25, 27, 29, 35, 36, 38, 40); sie stellten eben eine wirkliche Macht in Anskars geistigem Wesen dar, und man begreift es so, daß sie gerade in entscheidenden Augenblicken ihm

¹ SS. R. Merov. III, 250, 259.

² Vgl. z. B. die kürzlich erschienene Arbeit von B. Kolon, Die Vita S. Hilarii Arelatensis. Eine eidographische Studie (Rhetorische Studien her. von E. Drecrup 12), Paderborn 1925.

³ Zoepfa. a. O. 172. Literarische Vorlagen lassen sich bei der Art der Visionen begrifflicherweise nicht nachweisen, wenn auch einzelne Züge an die Offenbarung Johannis, den Propheten Ezechiel usw. erinnern; bei der 2. Vision (c. 3) hat C. Fritzsche, Die lateinischen Visionen des Mittelalters (Romanische Forschungen III, 1887, S. 344) auf gewisse Ähnlichkeiten mit der Vision des Salvius bei Gregor von Tours, Hist. VII, 1 (ed. Arndt, SS. R. Merov. I, 290 f.; vgl. auch ebd. V, 747) hingewiesen, ohne daß sich ein unmittelbarer Zusammenhang erkennen ließe.

innere Sicherheit und Kraft gaben, so bei der ersten und der zweiten Reise nach Schweden, bei der unsicheren Lage in Dänemark nach dem Tode Horichs I., als er bei den Nordalbingern christliche Gefangene befreien will, und bei der Übernahme der Bremer Kirche. Noch kurz vor dem Tode ließ er zu Hamburg an den Altären der Jungfrau Maria, des Apostels Petrus und Johannes' des Täufers drei große Kerzen darbringen (c. 41), weil diese einst in den Visionen der Jugend (c. 2, 3) ihn geleitet hatten; wie Kindheit und Alter in der Erinnerung Anskars an jene Visionen durch ein geistiges Band zusammengehalten wurden, so werden auch Anfang und Ende der Vita dadurch in Beziehung zueinander gesetzt. Aber noch einen anderen Leitgedanken ergeben diese Visionen für den Biographen. In der einen, besonders ausführlich und stimmungsvoll wiedergegebenen Vision (c. 3), wo bei aller Betonung des Unkörperlichen, menschliche Sinne Übersteigenden doch der Eindruck großer Anschaulichkeit erweckt wird, erhält Anskar von Gottes Majestät die Weisung: 'Vade, et martyrio coronatus ad me reverteris' (S. 23/³⁰)¹. Der Gedanke des Martyriums als ersehntes Ziel des Lebens, offenbar schon vorher in ihm lebendig und bei der Gestaltung der Vision wirksam, hat ihn seitdem nicht verlassen und kehrt so auch in der Vita später wieder, bei der Deutung einer Vision vor der zweiten Reise zu den Schweden (S. 55/³⁶), und noch auf dem letzten Krankenbette quält ihn der Gedanke, daß seine Sünden das ihm verheißene Martyrium verhindern hätten. Was damals ein vertrauter Schüler, offenbar Rimbart selbst, ihm zur Beruhigung darlegte (S. 74 f.), das wird ausführlicher noch einmal in dem erbaulichen Schlußkapitel entwickelt, die Erwägung, daß sein Leben auch ohne gewaltsames Ende ein wahres Martyrium gewesen sei. Es ist ein Gedanke, der nach dem Vorgang des bereits erwähnten zweiten Briefes von Sulpicius Severus über den hl. Martin oft begegnet und bei dessen Ausführung hier namentlich Worte Gregors des Großen in seinen Dialogen durchklingen². Auch hier knüpft so der Ausgang des Werkes wieder an den Eingang an und verstärkt damit die Einheitlichkeit des Ganzen.

Der Verfasser versteht gut zu erzählen, klar, ohne Künstelei und Schwulst und ohne die antikisierende Gelehrsamkeit, die z. B. bei Paschasius Radbertus bisweilen so stark hervortritt. Bei den Lebensbeschreibungen der Missionare Deutschlands im 8. und 9. Jahrhundert kann man wenigstens teilweise zwei Linien verfolgen, die zu den Angelsachsen zurückführen: auf der einen Seite die von Aldhelm beeinflusste Darstellungsweise des Kreises von

¹ Über die Passio Thomae als mögliches Vorbild dieser Worte vgl. Hamb. 590.

² Vgl. Hamb. 585, 601; dazu jetzt Louis Gougaud, „Le désir du martyre et le quasi-martyre“ in der Sammlung seiner Aufsätze: „Dévotions et pratiques ascétiques du moyen âge“ (Collection „Pax“, Vol. XXI), Paris 1925, S. 200—219, [in englischer Übersetzung: Devotional and ascetic Practices in the Middle Ages, London 1927, S. 205—223].

Wessex mit oft gesuchter, künstlicher Sprache, wie die ältesten Viten von Bonifaz, Willibald und Wynnebald sie aufweisen; auf der anderen Seite der Kreis von Northumberland mit der durchsichtigen, alles Unnötige ausscheidenden Klarheit des Stiles von Beda¹ am Anfang einer Reihe, aus der Alevin mit seiner Vita Willibrordi, die unter seiner Einwirkung stehende Vita Ludgeri von Altfrid und das Leben Willehads genannt seien, des aus Northumbrien stammenden ersten bremischen Vorgängers von Anskar². Dieser Reihe darf man wohl auch Rimbert zurechnen, ohne daß er damit auf einzelne bestimmte Vorbilder festgelegt werden soll; dafür fließen in den Schulen der Karolingerzeit zu viele Ströme geistigen Lebens zusammen. Die Klarheit seines Stiles bedeutet jedoch nicht Einförmigkeit, er versteht es, die Feder dem wechselnden Gegenstand anzupassen. Dem warmen Pathos von Einleitung und Schluß stehen nüchtern berichtende Abschnitte gegenüber, wo Tatsache an Tatsache gereiht wird; dann wieder belebt er die Darstellung durch geschickte Verwendung der direkten Rede, durch die z. B. auch Gregor von Tours seinen Erzählungen so oft „dramatische Belebung“ des Vortrags gegeben hat³, und er erhöht die Eindringlichkeit der Sprache, wo er ihr einen höheren Schwung geben will, gelegentlich etwa durch das Kunstmittel des Reimes, wie im 1. Kapitel: ‘delectati — informati — suffulti — desolati, sentimus — amiserimus — debeamus — intellegimus — credebamus — gaudebamus, praesumimus — expavescimus — morsibus, timeamus — scimus — credimus — poscimus, voluerit — habebit — fuerit — poterit — attenderit — studebit, affectio — devotio’, ohne daß darum an bewußte Reimprosa zu denken ist⁴. Oder er verleiht wohl einer Reihe von Sätzen durch den gleichen Anfang und Aufbau größere Wucht, wie c. 34: ‘Haec itaque fides —, hac voluntate —, huius religionis amore —. Huius devotionis voluntas —’ oder c. 42: ‘Martyr enim fuit, quia —. Martyr fuit, quia —. Martyr fuit, quia —’.

Auf Dinge der Grammatik im engeren Sinne, wie Walter Schaefer sie behandelt hat⁵, gehe ich nicht weiter ein. Es ist selbstverständlich karolingisches, nicht klassisches Latein, was Rimbert schreibt. Der Wortschatz steht natürlich stark unter dem Einfluß der Vulgata, und auch Anklänge von Wortgruppen sind häufiger, als in der Ausgabe von Waitz angemerkt ist⁶. Er verwendet Ausdrücke der Rechtssprache wie ‘legatio, missus, placitum’, und seiner Kenntnis

¹ Eine kleine Reminiszenz an Beda könnte S. 27⁴ vorliegen: ‘qui peregrinationem tam periculosam ... suscipere vellet’; vgl. Beda, Hist. eccl. I, 23 (ed. Plummer I, 42 f.); ‘ne tam periculosam ... peregrinationem adire deberent’.

² Über Alevins Einfluß auf die Vita Willehadi vgl. SS. R. Merov. VII, 96/28.

³ Vgl. S. Hellmann, Studien zur mittelalterlichen Geschichtsschreibung I (Historische Zeitschrift 107, 1911, S. 16).

⁴ Vgl. Karl Polheim, Die Lateinische Reimprosa, Berlin 1925, S. 345 ff.

⁵ In der oben S. 618 Anm. 5 genannten Dissertation.

⁶ Vgl. den Anhang unten S. 629 f.

des höfischen wie klösterlichen Gebrauchs entstammt wohl seine Übung, vor den Namen und Titel von Herrschern, Bischöfen und Äbten ein 'domnus' zu setzen, so daß der 'domnus episcopus' und 'domnus rex, imperator' immer wieder begegnet; teilweise mag er von dem Urkunden- und Gesetzesstil beeinflusst sein, wenn er Könige und Kaiser 'elementissimus' (S. 30/23, 36/15, 47/7, 54/12), 'devotissimus' (S. 33/11), 'excellentissimus' (S. 21/18; vgl. Nikolaus I. 49/34), 'gloriosissimus' (S. 46/33), 'piissimus' (S. 35/13, 48/15, 49/8), 'religiosissimus' (S. 30/28), 'serenissimus' (S. 26/24, 32/31, 33/7, 37/27, 46/26, 54/18) nennt, die Bischöfe 'venerabilis' (S. 34/33, 64/8), 'reverentissimus' (S. 49/10, 63/39) und die Grafen 'illustris vir' (S. 37/10) und 'illustrissimus' (S. 34/34, 63/40). Dem Urkunden- und Briefstil gehört auch die bei ihm beliebte Bezeichnung Anskars an als des 'dominus et pater (pastor) noster'¹, und er bevorzugt auch, um auf die Gnade Gottes hinzuweisen, absolute Ablative wie 'divina providentia largiente, divina largiente gratia' von der Art der seit Ludwig dem Frommen in den fränkischen Königsurkunden aufkommenden Demutsformeln². Manche Wendungen ergaben sich ihm aus den von ihm benutzten Urkunden und Briefen, und es finden sich auch Anklänge an die Regel Benedikts³, die ihm vom Kloster her bekannt sein mußte:

21/26 'orationi et vigiliis atque abstinentiae operam dabat'; vgl. Bened. c. 49, 8: 'orationi ... atque abstinentiae operam datus'.

24/11 'spemque de Dei misericordia praesumere'; vgl. Bened. c. 4, 91: 'de Dei misericordia numquam desperare'.

26/2 'qua occasione a loco stabilitatis suae huc secesserit, et cum apud vos Deo oblati sit ibique oboedientiam promiserit'; vgl. Bened. c. 58, 39: 'promittat de stabilitate sua et ... oboedientia' (c. 59 über die 'oblatio' von Kindern).

27/15 'in omnibus, quae ei causa oboedientiae iniungerentur'⁴; 31/27 'omnia quaecumque illi ... sua auctoritate decrevisset iniungere'; vgl. Bened. c. 31, 29: 'Omnia quae ei iniunxerit abbas', c. 65, 38: 'quae ab abbate suo ei iniuncta fuerint'.

28/22 'ut domni abbatis mihi licentiam impetres'; 28/34: 'Cui domnus abbas se daturum licentiam ... respondit'; vgl. Bened. c. 43, 29: 'nisi forte abbas licentiam dederit'.

43/21 'quasi divinitus sibi imperatum credentes'; vgl. Bened. c. 5, 7: 'acsi divinitus imperetur'.

Er erwähnt die Homilien Gregors des Großen (S. 71/37 bis 72/3)⁵, doch in stärkerem Maße haben anscheinend dessen vielgelesene

¹ Hamb. 591.

² Ebd. 589.

³ Ich führe deren Kapitel und Zeilen an nach der Ausgabe von C. Butler, *Sancti Benedicti Regula monachorum*, 1912.

⁴ Vgl. unten S. 628.
⁵ Auf Gregors Homiliae in euangelium 4, 1: 'ad vocationem gentium' und 19, 2: 'animabus lucrandis invigilant' könnte Rimberts Neigung zu diesen Wendungen (S. 33/19, 35/13, 65/13, 71/11 und 31/2, 35/25, 49/19) zurückgehen, die selbst sich an Paulinischen Sprachgebrauch anlehnen. Doch sind sie und ähnliche wohl auch sonst in dieser Zeit nicht selten; vgl. z. B. Nikolaus I. bei Rimbert S. 50/1, 51/4: 'lucrandis plebibus, animarum lucra'. Vgl. auch Hamb. 584 Anm. 1.

Dialoge seine Schreibweise beeinflusst¹, daneben die Martinschriften des Sulpicius Severus², wie er denn einmal der Vita Martini ausdrücklich gedenkt (S. 66/32). Aber es sind sonst nur gelegentliche Wendungen, die seine Bekanntschaft mit diesen Schriften verraten und die ihm im allgemeinen wohl unbewußt in die Feder kamen. Er gehört nicht etwa in die Reihe der Plagiatores, an denen es auch in der Karolingerzeit nicht gefehlt hat; seine Vita Anskarii steht in dieser Hinsicht z. B. weit über der Vita Leobae Rudolfs von Fulda³, und auch Einhard hat das Sueton entlehnte Metall wohl bewußt in sein Leben Karls eingeschmolzen, während Rimbart im Gedächtnis haftende Redewendungen ihm vertrauter Bücher eher unwillkürlich verwendet hat.

Der Reihe der ihm bekannten Schriften glaube ich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit noch eine weitere anfügen zu dürfen, deren Beziehungen zur Vita Anskarii bisher nicht bemerkt worden sind. Als die Normannen 845 Hamburg heimsuchen, bringt Anskar nach Rimbarts Bericht vor allem die Reliquien seiner Kirche in Sicherheit (S. 37/16, 38/8). Adam von Bremen ergänzt diese Nachricht dahin, daß es sich besonders um Reliquien des Sixtus und Sinicius handelte, der ersten Bischöfe von Reims, und daß Anskar deren Reste ihrem Nachfolger auf dem Reimser Erzstuhle, Ebo, verdankte, dem ihm nahestehenden Begründer der nordischen Mission⁴, und wenigstens des hl. Sixtus wird auch in der verfälschten Hamburger Urkunde Ludwigs des Frommen von 834 gedacht, vermutlich aus echter Vorlage⁵. Nach der Verwüstung Hamburgs brachte Anskar diese Reliquien auf die andere Elbseite nach Ramelesloh südlich von Harburg, wo beiden Heiligen ein Chorherrenstift geweiht blieb⁶; im 15. Jahrhundert finden sich Sixtusreliquien auch in dem holsteinischen Münsterdorf bei Itzehoe⁷, einst Welanao,

¹ Vgl. die Zusammenstellung Hamb. 584 ff.

² Ebd. 586 f. Über geringe Anklänge an die Acta Sebastiani s. ebd. 594 Anm. 2.

³ Wie Rudolf das Leben des Germanus von Auxerre geplündert hat, habe ich im Neuen Archiv 29 (1904), 153 ff. gezeigt; andere Plagiate hat ihm, teilweise nach Hinweisen von mir, Wilhelm Finsterwalder nachgewiesen in seiner Dissertation: „Beiträge zu Rudolf von Fulda“, von der nur ein kurzer Auszug im Jahrbuch der Philosophischen Fakultät der Albertus-Universität zu Königsberg für 1921, S. 57 f. Nr. 25 gedruckt ist.

⁴ Adam von Bremen I, 18 (20), 23 (25), ed. Schmeidler (SS. R. Germ.), 1917, S. 25, 29.

⁵ Mühlbacher, Regesta imperii I² Nr. 928; jetzt auch bei W. Peitz, Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters I (Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit, 2. Reihe III), 1919, S. 236 ff., allerdings in erweiterter Fassung (vgl. Brackmann a. a. O. 74 f.). Vgl. dazu B. Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhundert, 1918, S. 207 f. und Peitz a. a. O. 305 ff.

⁶ Adam von Bremen I 23 (25) a. a. O. Vgl. H. Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation (1908) 110.

⁷ Chronicon Holtzatie auctore presbytero Bremensi ed. J. M. Lappenberg, Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für va-

das Kaiser Ludwig Ebo als Stützpunkt der Mission geschenkt hatte¹, und wo noch länger eine Sixtusquelle gezeigt wurde². Der Kult der beiden Reimser Heiligen ist vermutlich durch Ebo auch nach Hildesheim gekommen³, als dessen Bischof (845—851) er seine Tage beschlossen hat und das überhaupt in Reims die „Mutter seiner kanonischen Einrichtung“ sah⁴; nach Osnabrück⁵ könnte der Kult durch Ebos Verwandten, den Schwedenbischof Gauzbert⁶, gekommen sein, der nach der Vertreibung aus Schweden mit diesem Bistum versorgt wurde. Um Hamburg und Hildesheim gruppieren sich die anderen deutschen Kirchen, in deren Festkalender gegen Ende des Mittelalters die beiden Heiligen außerdem begegnen⁷: Bremen, Verden, Lübeck, Ratzeburg, Schwerin auf der einen Seite, anderseits Halberstadt, Magdeburg, Minden, Paderborn, denen noch Fulda anzureihen ist, wo man schon 836 Reliquien der beiden erhalten hatte⁸ — zu derselben Zeit, da der am Sturz Ludwigs des Frommen beteiligte Ebo nach dessen Wiedereinsetzung seit 834 eben in Fulda sich in Haft befand⁹. Dieses Stück „Heiligengeographie“ läßt sich nun dahin ergänzen, daß mit den Reliquien wie so oft auch die Heiligengeschichte gewandert zu sein scheint.

Die kurze und unbedeutende *Vita Sixti et Sinicii*¹⁰ ist anscheinend jung, wenn sie auch bereits Flodoard im 10. Jahrhundert vorgelegen

terländische Geschichte I (1862), 20; Johann Kähler, Das Stör-Bramautal (Stellau 1905) 91; H. v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins I (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe III), 1907, S. 36 Anm. 1; Haupt a. a. O. II (1888), 486 f., 506 f.

¹ *Vita Anskarii* c. 13, 14 (S. 35 f.).

² Haupt a. a. O. II, 507; VI, 160, 232.

³ H. Grotfend, *Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit* II, 1 (1892), 78.

⁴ *Chronicon Hildesheimense* (MG. SS. VII, 848); vgl. dazu A. Bertram, *Geschichte des Bisthums Hildesheim I* (1899), 35 f.

⁵ Grotfend a. a. O. 143.

⁶ *Vita Anskarii* c. 14, 17, 20, 25 (S. 36, 38, 44, 53 f.). Die anderen Quellen lasse ich hier beiseite.

⁷ Grotfend a. a. O. 21, 61, 104, 112, 131, 147, 156, 169, 200. Für Hamburg selbst verzeichne ich außer Grotfend 70 das *Nekrologium* des Domkapitels aus dem 14. Jahrhundert bei Langebek, *SS. R. Danicarum V* (1783), 407 und Koppmann, *Zeitschrift des Vereines für hamburgische Geschichte VI* (Neue Folge III), 1875, S. 114. Die Diözesankalender bei Grotfend bedürften natürlich auch sonst der Ergänzung. [Vgl. auch E. Hennecke, *Missionsstätten und Patrozinien im Norden* (*Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 31, 1926, S. 116 f.); Aarno Malin, *Der Heiligenkalender Finnlands*, *Helsingfors* 1925, S. 75 f., 150.]

⁸ *Rudolfi Miracula sanctorum in Fuldenses ecclesias translatorum* c. 14 (MG. SS. XV, 339³³).

⁹ Simson a. a. O. II (1876), 133, 136.

¹⁰ Herausgegeben von Stilting, *Acta sanctorum Septembris I* (1748) 125 bis 127. Von Handschriften kenne ich Reims 1403 und 1411 aus dem 13. Jahrhundert (Loriquet, *Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, Départements* 39, 1904, S. 586 f., 644; *SS. R. Merov. VII*, 658), die des großen Österreichischen Legendars (*Analecta Bollandiana* 17, 1898, S. 78) und das Legendar des 15. Jahrhunderts aus Böödeken in Münster (ebd. 27, 1908, S. 318).

hat¹; doch versetzt dieser die Heiligen ins I. Jahrhundert im Widerspruch zu der Vita, die sie wegen der angeblichen Beziehungen zu den Märtyrern von Soissons, Crispin und Crispinian, wohl etwas zu spät in der Zeit der Diokletianischen Verfolgung leben läßt². Diese Vita ist nun, irre ich nicht, schon Rimbart bekannt gewesen; mehrere Stellen der Vita Anskarii scheinen Anklänge an das Leben der Reimser Heiligen aufzuweisen. Man vergleiche:

Vita Sixti et Sinicii

c. 2. 'glorioso martyrio consummati, regna caelestia viri sancti feliciter petierunt'.

c. 13. 'uti bonum certamen et ipsi certarent, cursum in caritate non ficta consummarent'.

c. 14. 'accepto viatico ... vir beatus cursum suae peregrinationis feliciter consummavit'.

c. 15. 'cursu laboris sui bene consummato'.

c. 3. 'ne eorum labor imperfectus remaneret in terris'.

c. 3. 'oves ... pastoris absentia desolatos'.

c. 11. 'se pastoris desolatos absentia, luporum patere morsibus'.

c. 16. 'quia et illi gaudendum cognoverant ... et sibi nihilominus dolendum⁶, quod desolati utroque essent pastore'.

Vita Anskarii

S. 44/¹. 'Sicque bonum certamen usque ad finem suae perduxit vitae. Consummatoque boni operis cursu³, ... feliciter in Christo obiit'.

S. 45/⁴. 'accepto ... viatico, feliciter migravit ad Dominum'.

S. 64/²⁶. 'in bonae voluntatis cursu feliciter consummatus est'.

S. 66/¹⁵. 'meritum boni certaminis illius divina remunerante clementia, ... gloriose et feliciter regna penetrabit caelorum'.

S. 34/⁹. 'ne quid eius studii imperfectum remaneret⁴'.

S. 18/²⁰. 'Diu ... pastoris boni munere delectati, ... nunc tandem eius praesentia desolati'.

S. 19/¹⁴. 'ne ... luporum patere incipiamus morsibus⁵'.

S. 47/¹⁴. 'episcopatus ... tunc desolatus pastore'.

S. 48/². 'quae etiam tunc pastoris erat praesentia desolata'.

S. 53/²⁶. 'quod sacerdotis tunc praesentia desolati essent'.

[S. 77/⁷. 'cum ille nos desolatos reliquerit'⁶]

¹ Flodoard, Hist. Rem. eocl. 1, 3 (SS. XIII, 414 f.).

² Vgl. L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule III (1915), 79 f.

³ 2. Timoth. 4, 7: 'Bonum certamen certavi, cursum consummavi.'

⁴ So auch die verfälschte Urkunde Ludwigs des Frommen von 834 (Mühlbacher, Reg. I² Nr. 928), doch 'remaneat'. Also hier von der Vita Anskarii abhängig?

⁵ Vgl. Willibalds Vita Bonifatii c. 5 (ed. Levison, S. 19): 'ne grex ... sine vigilantia pastoris custodia ... luporum morsibus pateret'; Vita Willehadi c. 10 (SS. II, 383; Acta sanctorum Novembris III, 846): 'ne grex ... luporum pateat morsibus devorandus'.

⁶ Vgl. oben S. 619.

⁷ Diese Stelle im Anschluß an Sulpicius Severus, epist. 3, 10 (ed. Halm, S. 148): 'Aut cui nos desolatos relinquis? Invadent gregem tuum lupi rapaces: quis nos, a morsibus eorum percusso pastore prohibebit?' Vgl. Hamib. 587.

c. 4. 'spontaneum ad omnia, quae ei causa oboedientiae a sede iniungerentur apostolica, promptissima voluntate esse fatetur'.

c. 6. 'Domini quoque gratia tribuente, augebantur cotidie, qui salvi fierent in Christo.'

c. 15. 'beatam animam carne solutam caelorum gaudiis angelico inferendam ministerio'.

c. 16. 'Nec putandum est coronam illis defuisse martyrii, quoniam, licet persecutor defuerit, ipsi tamen crucem Christi in corpore suo iugiter circumferentes, ... ad palmam victoriae ... feliciter pervenire meruerunt.'

S. 27/¹⁵. 'Qui se ad Dei servitium in omnibus, quae ei causa oboedientiae iniungerentur¹, paratum esse respondit.'

S. 31/²⁶. 'se paratum ad omnia, quaecumque illi ... decrevisset iniungere'.

S. 33/²⁸. 'Domini gratia tribuente'².

S. 30/³. 'crescebant cotidie, qui salvi fierent in Domino'³.

S. 25/¹⁴. 'ipsius animam a corpore sublatam angelico ministerio ad caelum deferri'⁴.

S. 67/¹¹. 'beatorum animae ... angelico ministerio ... ducebantur in caelum'.

S. 24/¹². 'ad martyrii palmam posset pertingere. Quod tamen, quia corporaliter gladio imminente non contigit, qualiter in mortificatione crucis, quam iugiter in suo corpore pro Christi nominis honore portavit ...⁵'

S. 74/¹⁹. 'cruciatione propria, quam sibi ipse in corpore suo pro amore Christi numquam cessavit inducere'.

Der Übereinstimmungen sind nicht eben viele, und zum Teil handelt es sich um biblische und öfter begegnende Wendungen, wenn auch bei einigen die besondere Fassung zu beachten ist. Sie würden so einzeln schwerlich einen Zusammenhang beweisen; in ihrer Gesamtheit sprechen sie doch wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß Rimbart das Leben der beiden Reimser Heiligen gekannt hat: die Reliquien haben ihn vermutlich zur Beschäftigung und zur Vertrautheit mit der Heiligengeschichte geführt, aus der ihm dann ein paar Wendungen unwillkürlich in die Feder geflossen sind.

Auch hier sind es nur Anklänge, ist es kein Abschreiben; überall gestaltet Rimbart seinen Stoff mit selbständiger Beherrschung der Form. Auch sein Werk ist ein Beleg dafür, daß man mit Recht von einer Karolingischen Renaissance redet, wenn man den Begriff nur wesentlich auf die 'litterae renatae' bezieht und die christliche

¹ Vgl. oben S. 624.

² Ebd. und Hamb. 589.

³ Vgl. Act. 2,47: 'Dominus autem augebat, qui salvi fierent cotidie in id ipsum'.

⁴ Gregors des Großen Dialoge II, 35. IV, 9: 'animam ab angelis in caelum ferri, ad caelum ferri animam viderunt'. Vgl. Hamb. 585.

⁵ Vgl. oben S. 622; Hamb. 600.

Antike als Vorbild der Studien nicht ausschließt¹. Eine Schrift von der freien Gestaltungskraft der Vita Anskarii sucht man bei den einheimischen Vertretern eines Schrifttums im Frankenreich des 7. und des früheren 8. Jahrhunderts vergeblich: erst die an vorhandene, bereits aufstrebende Keime anknüpfende, bewußt auf die alten Vorbilder hinlenkende Erziehungsarbeit Karls des Großen und seiner gelehrten Helfer hat die Voraussetzungen auch für die mannigfaltige biographische Kunst des 9. Jahrhunderts geschaffen.

A N H A N G

Zu Rimberts Benutzung der Vulgata.

Wie ich oben S. 623 bemerkte, lehnt Rimbert sich öfter an die Bibel an, als aus der Ausgabe von Waitz ersichtlich ist. Ich stelle daher für eine künftige neue Ausgabe kurz zusammen, was ich in dieser Hinsicht bemerkt habe (vgl. auch S. 627, Anm. 2, und S. 628, Anm. 3).

- 18/²⁴ 'abstinens se ab omni opere malo': 1. Thess. 5, 22.
 19/¹⁴ 'Mundus namque in maligno positus': 1. Joh. 5, 19.
 19/²⁹ 'sitque nobis refugium in tribulatione, qui non deserit sperantes in se': Ps. 9, 10; Judith 13, 17.
 20/² 'viam mandatorum Dei': Ps. 118, 32.
 20/³ 'laqueos inimici praeceverit': Prov. 11, 15.
 21/³⁰ 'gratia Spiritus sancti, quae in eadem festivitate super apostolos effusa est': Act. 10, 45.
 22/²⁹ 'ad orientem tamen respicientes': Ezech. 40, 22.
 23/¹⁵ 'Sol vero et luna nequaquam lucebant ibi': Apoc. 21, 23.
 23/³⁸ 'quemadmodum mater unicum filium contemplatur': 2. Reg. 1, 26.
 24/³⁴ 'Dic . . . ut iustificeris': Isaias 43, 26.
 24/³⁵ 'Tu omnia nosti': Dan. 13, 42.
 25/² 'Noli timere, quia ego sum qui deleo iniquitates tuas': Gen. 26, 24 (Isai. 43, 5); Ps. 50, 11.
 25/⁴ 'excitatus a somno': Joh. 11, 11.
 30/³ 'cooperunt verbo Dei insistere et . . . ad viam veritatis monere': Luc. 11, 53; Ps. 118, 30.
 31/¹², 75/¹⁵ 'in excessu mentis': Act. 11, 5.
 31/¹³ 'luminis claritatem . . . se circumfulsisse': Luc. 2, 9.
 31/¹⁹ 'Vade et annuntia gentibus verbum Dei': Luc. 9, 60.
 33/⁹ 'quod ostium fidei . . . ad vocationem gentium patefactum fuerit': Act. 14, 26.
 36/²⁶ 'numerus credentium augebatur': Act. 5, 14.
 37/²⁷ 'nullatenus . . . labiis peccavit': Job 1, 22.
 38/²⁹ 'mente tractare': 3. Reg. 8, 18.
 39/⁸ 'mente pertractans': Nah. 1, 11.

¹ In diesem Sinne kann ich die Ausführungen von Erna Patzelt, Die Karolingische Renaissance (Deutsche Kultur, her. von W. Brecht und A. Dopsch, Historische Reihe I), Wien 1924, nur in beschränktem Umfang gelten lassen.

- 40/²³ 'Eccel tempus adest pluviae, ... invocate vos nomina decorum vestrorum, ... et ego invocabo dominum meum ... et si quis in hac parte se invocantes exaudierit, ipse sit deus': 1. Esd. 10, 13; 3. Reg. 18, 24.
- 40/³¹ 'Et descendens ... pluvia': Matth. 7, 25.
- 40/³⁷ 'pluviae gutta': Eccli. 1, 2.
- 41/¹⁶ 'Domine ... ut sciant isti miseri, quia tu es Deus solus et non est alius praeter te': 3. Reg. 18, 37; Judith 9, 19.
- 41/¹⁹ 'videntes inimici magnalia tua': Exod. 14, 13.
- 41/²⁰ 'confundantur et ... convertantur ... propter nomen tuum sanctum, quod est benedictum in saecula, ne sit confusio confidentibus in te': Ps. 128, 5; Tob. 3, 23; Dan. 3, 40.
- 42/³⁹ 'in conscientia pura': 1. Timoth. 3, 9.
- 43/¹⁰, 58/¹⁶ 'sperantibus in se': Prov. 30, 5.
- 47/⁶ 'patientiae fortitudinem': Job 4, 6.
- 50/⁶ 'ostium aperuerit': Act. 14, 26.
- 51/⁷ 'novellae christianitatis plantatione': Ps. 143, 12.
- 51/²² 'Ite, docete — — me recipit': Matth. 28, 19; 10, 40.
- 53/³ 'relicta' ... idolorum cultura': 1. Cor. 10, 14.
- 53/¹ 'Factumque est gaudium magnum in ipso loco': Act. 8, 9.
- 53/²³ 'crevit ... Dei miseratio': Job 31, 18.
- 56/⁹ 'quod bonum et rectum foret': Jerem. 26, 14.
- 57/²⁵ 'scmet ipsum in conspectu Dei humilians': Jac. 4, 10.
- 58/⁵ 'Comfortare et viriliter age': 1. Par. 22, 13.
- 58/³¹ 'ad se clamantibus auxiliari': 2. Par. 18, 31.
- 60/¹ 'mente tractavit': 3. Reg. 8, 18.
- 60/²⁹ 'sibi nomen acquirere': 1. Mach. 6, 44.
- 61/²⁹ 'ad se clamantibus auxiliatur': 2. Par. 18, 31.
- 61/³⁸ 'et viriliter agamus': 1. Par. 19, 13.
- 62/²⁴ 'magnus super omnes deos': Ps. 94, 3.
- 65/³ 'ut magis exemplo beati Pauli apostoli ipsi quoque manibus suis laborarent': 1. Thess. 4, 11.
- 66/⁶ 'ne statueretur illis in peccatum': Act. 7, 60.
- 67/¹⁸ 'in convalle laecimarum': Ps. 83, 7.
- 69/²³ 'oculus caeco et pes claudo et pater pauperum': Job 29, 15, 16.
- 74/² 'Dominus fuit nobiscum': Num. 14, 9.
- 77/¹⁴ 'cum ... de virtute in virtutem ivisset, vas electionis ad portandum Christi nomen coram gentibus': Ps. 83, 8; Act. 9, 15.
- 77/¹⁹ 'inter caelum et terram medius, inter Deum et proximum sequester': Deut. 5, 5.
- 77/²⁴ 'cum mundicordes ... Deum credantur visuri': Matth. 5, 8.
- 77/³² 'cum virginibus agnum quocumque ierit sequetur': Apoc. 14, 4.
- 77/³⁵ 'in sublimi illa cum apostolis iudicium sede in regeneratione sessurus': Matth. 19, 28.
- 77/³⁷ 'iustitiae coronam': 2. Timoth. 4, 8.
- 78/¹²⁻²⁰ 'In itineribus — — — et ipse non urebatur?': 2. Cor. 11, 26—29.
- 79/⁹ 'ut ... usque ad consummationem saeculi nobiscum vivere possit': Matth. 28, 20.

VERZEICHNIS
DER SCHRIFTEN WILHELM LEVISON'S

1898—1946¹

Abkürzungen.

- Ann. = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein.
BJ. = Bonner Jahrbücher.
HV. = Historische Vierteljahrschrift.
HZ. = Historische Zeitschrift.
MG. = Monumenta Germaniae Historica.
NA. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
SavZ. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.
WZ. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.

I. Bücher und Aufsätze.

- 1898 Die Beurkundung des Civilstandes im Altertum. Ein Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungsstatistik (BJ. 102, S. 1—82). — Gleichzeitig mit Titelblatt, Widmung, Lebenslauf und Thesen zur Disputation am 19. Januar 1898 als Bonner Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde selbständig ausgegeben.
[Vgl. jetzt Fritz Schulz, Roman registers of births and birth certificates (The Journal of Roman Studies 32, 1942, S. 78—91, und 33, 1943, S. 55—64)].
Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodowech (BJ. 103, S. 42—86).
Darin S. 67—86, Anhang: Vita Sollemnis episcopi Carnotensis.
Vgl. MG. SS. rer. Merov. VII, S. 303—321.
- 1900 Zur Kritik der Fontaneller Geschichtsquellen (NA. 25, S. 593—607).
Vgl. ebd. 26 (1901), S. 571 f.; SS. rer. Merov. V, S. 606—673.
- 1901 Zur Geschichte des Bischofs Walter von Breslau (Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 35, S. 353—357).
- 1902 (Mitarbeiter an) MG. Scriptorum rerum Merovingicarum IV. Edidit Bruno Krusch, Hannover und Leipzig (Hahn), 4^o, 817 Seiten.
Außer der Mitarbeit im allgemeinen stammen von Levison S. 782—796 (Index) und S. 797—817 (Lexica et Grammatica).
Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte (NA. 27, S. 331 bis 408):
1. Das Testament Dagoberts I. (S. 333—356).
Nachtrag ebd. 39 (1914), S. 583.
2. Zur Chronologie der späteren Merowinger (S. 356—368).

¹ Beiträge zu Tageszeitungen (über Tagesfragen, Nachrufe usw.) sind im allgemeinen nicht verzeichnet.

3. Die Urkunden des elsässischen Grafen Eberhard († 747) und die Vita Desiderii Alesgaudiensis (S. 368—399).
Vgl. SS. rer. Merov. VI, S. 51—63.
4. Die Vision Kaiser Karls III. (S. 399—408).
Zur Textgeschichte der Vision Kaiser Karls III. (ebd. S. 493—502).
Vgl. ebd. 28 (1903), S. 251, und 29 (1904), S. 523.
- 1903** Die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg (ebd. 28, S. 283 bis 321).
Vgl. SS. rer. Merov. VI, S. 140—162.
Zu dem Göttinger Fragment einer lateinischen Chronik (NA. 28, S. 505/06, 795).
Bischof Germanus von Auxerre und die Quellen zu seiner Geschichte (NA. 29, 1, S. 95—175).
Vgl. SS. rer. Merov. VII, S. 225—283.
Eine neue Vita Willibrordi (NA. 29, 1, S. 255—261).
Vgl. SS. rer. Merov. VII, S. 112 f.
- 1904** Ein neuer Hymnus auf Ursmar von Lobbes (NA. 30, 1, S. 148—151).
- 1905** (Mitarbeiter an) *Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis. Recognovit Bruno Krusch* (Band der SS. rer. German.), Hannover und Leipzig (Hahn).
Im besondern von Levison die Indices, S. 345—366.
Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini (Band der SS. rer. German.), Hannover und Leipzig (Hahn), LXXXVI und 241 Seiten.
Vgl. NA. 31 (1906), S. 491 f.; Levison, *England and the Continent in the Eighth Century*, Oxford 1946, S. 289 f.
- 1907** Aus Englischen Bibliotheken I (NA. 32, S. 377—456):
1. Eine Bearbeitung des 10. Bonifaz-Briefes (S. 380—385).
2. Zu Levold von Northof (S. 385—424, 456).
3. Ein Formularbuch des 14. Jahrhunderts aus Nürnberg (S. 424—456).
- 1908** Willibrordiana (NA. 33, S. 517—530):
1. Bischof Theutbert von Wijk bij Duurstede (S. 517—525).
2. Wann und weshalb wurde Wynfreth Bonifatius genannt? (S. 525—530).
Die Merowingerdiplome für Montiérender (ebd. S. 745—762).
Otto von Freising und das Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (NA. 34, 1, S. 210—215).
- 1909** Die Entwicklung der Legende Severins von Köln (BJ. 118, S. 34—53).
Vgl. SS. rer. Merov. VII, S. 205—224.
Zur Beurteilung des neuen, Gert van der Schuren zugeschriebenen Fürstenspiegels (NA. 34, S. 771—774).
Das Nekrologium von Dom Racine und die Chronologie der Merowinger (NA. 35, 1, S. 15—53).
Sigolena (ebd. S. 219—231).
- 1910** *MG. Scriptores rerum Merovingicarum V. Ediderunt B. Krusch et W. Levison*, Hannover und Leipzig (Hahn), 4^o, 834 Seiten.

Aus Englischen Bibliotheken II (NA. 35, S. 331—431):

4. Englische Handschriften des Liber Pontificalis.

Darin Anhänge: 1. Dicta Aelfredi regis (S. 424—427).

2. Ein Schreiben Paschalis II. an Robert von der Normandie (S. 427—431).

[Ein Exemplar des Mandates des Baseler Konzils über die Steuerfreiheit Geistlicher vom 30. I. 1434 in Privatbesitz]: WZ. 29, S. 408.

1911 Die Papstgeschichte des Pseudo-Liudprand und der Codex Farnesianus des Liber Pontificalis (NA. 36, S. 415—438).

Eine neue Vita Lebuini (ebd. 37, 1, S. 286—289).

Vgl. NA. 41, 1 (1917), S. 334 f. und 45 (1924), S. 384; Hofmeister, MG. SS. 30, 2, S. 789—795.

1912 Die Iren und die Fränkische Kirche (HZ. 109, S. 1—22).

Die Akten der römischen Synode von 679 (SavZ. 33, Kanon. Abteil. 2, S. 249—282).

A Report on the Penenden Trial (The English Historical Review 27, S. 717 bis 720).

Zur Ursula-Legende (WZ. 31, S. 483/84); über einen Albanus von Salerno zugeschriebenen Hymnus.

1913 MG. Scriptores rerum Merovingicarum VI. Ediderunt B. Krusch et W. Levison, Hannover und Leipzig (Hahn), 4^o, 676 Seiten.

Handschriften des Museum Meermano-Westrecianum im Haag (NA. 38, S. 503—524).

Aus Englischen Bibliotheken III (ebd. S. 643—664):

1. Eine Geschichte der Päpste aus Canterbury (S. 645—662).

2. Zu den Annales Romani (S. 662—664).

1916 Zur Vorgeschichte der Bezeichnung Servus servorum Dei (SavZ. 37, Kanon. Abteil. 6, S. 384—386).

Eine Aufzeichnung über Kölner Kirchen aus dem 11. Jahrhundert (ebd. S. 386—391).

Vgl. bei 1931.

Wilhelm Procurator von Egmond und seine Miracula Adalberti (NA. 40, S. 793—804).

Noch einmal Ermoldus Nigellus und das Formularbuch von Saint-Denis (Historisches Jahrbuch 37, S. 683—692).

Zu NA. 40, 2 (1915), S. 465—467.

1917 Das Formularbuch von Saint-Denis (NA. 41, 1, S. 283—304).

Vgl. ebd. 43 (1921), S. 430—432.

Zu den Vitae Marini et Anniani: Schlußwort (NA. 41, 1, S. 316—318).

Vgl. ebd. 38 (1913), S. 718 f.; 39 (1914), S. 552 f.; 40 (1916), S. 450 f.

1918 Gutachtliche Äußerung über Krammers Ausgabe der Lex Salica (ebd. 41, 2, S. 406/07).

Eine angebliche Urkunde Papst Gelasius II. für die Regularkanoniker (SavZ. 39, Kanon. Abteil. 8, S. 27—43).

- 1919 Die echte und die verfälschte Gestalt von Rimberts Vita Anskarii (Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 23, S. 89—146).
Vgl. NA. 41, S. 769.
W. Levison und A. Schulte, Das Verzeichnis der königl. Tafelgüter von 1064/65 und seine Handschrift (NA. 41, S. 557—577, 803).
Oscar Maßlow (HV. 19, S. 168).
- 1920 MG. Scriptores rerum Merovingicarum VII. Ediderunt B. Krusch et W. Levison, Hannover und Leipzig (Hahn), 4^o, 902 Seiten.
Der erste Halbband wurde schon 1919 ausgegeben.
- 1921 Zur ältesten Urkunde des Klosters Prüm (NA. 43, 2, S. 383—385).
Die Politik in den Jenseitsvisionen des frühen Mittelalters (Festgabe Friedrich von Bezold dargebracht. Bonn und Leipzig bei Kurt Schroeder, S. 81—100).
- 1922 Geschichte des Rheinlandes, hrsg. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde I (Politische Geschichte), Essen (G. D. Baedeker), S. 45 bis 168: Vom Ende der Römerherrschaft bis zum Interregnum (450—1250).
Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte, 6. Auflage, hrsg. von Aloys Meister, I, Stuttgart (Union Deutsche Verlagsgesellschaft), S. 186 bis 266: Die Zeit der Karolinger und die Ausbreitung des Christentums. — S. 267—288: Wirtschaft, Verfassung und Verwaltung im Karolingerreich.
Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, 63/64), Nachtrag zur 2. Auflage, Stuttgart (Enke), S. 22—25: Klosterinsassen aus fürstlichem Blute in der Karolingerzeit.
- 1924 Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende (Miscellanea Francesco Ehrle II = Studi e Testi 38, Rom 1924, S. 159—247).
Vgl. NA. 46 (1925), S. 226—228.
Geschichtschreibung und Heimat (Hochland 21, Heft 12, September 1924, S. 662—664): zur „Geschichte des Rheinlandes“.
- 1925 Zur Tausendjahrfeier der Rheinlande (Elsaß-Lothringisches Jahrbuch IV, S. 1—34). — Mit einigen Änderungen auch als selbständige Schrift erschienen: Der Sinn der rheinischen Tausendjahrfeier 925—1925, Bonn und Leipzig (Kurt Schroeder), 32 Seiten.
Rheinische Tausendjahrfeier (Heimatblätter des Siegkreises 1, Heft 2, S. 27—30).
Erzbistümer und geistliche Kurfürstentümer am Rhein (Düsseldorfer Nachrichten, 18. Juni 1925, Morgenausgabe, Nr. 288).
Moriz Ritter (Chronik der Universität Bonn für 1923/24, Bonn 1925, S. 14 bis 24 = HV. 23, 1926, S. 154—160).
- 1926 Kirchenrechtliches in den Actus Silvestri (SavZ. 46, Kanon. Abteil. 15, S. 501—511).
Analecta Pontificia (Papsttum und Kaisertum: Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters, Paul Kehr dargebracht, München 1926, S. 138—145):
1. Neue Bruchstücke der Quesnellschen Sammlung (S. 138—140).
2. Zum angeblichen Aufenthalt Leos III. in Hohensyburg (S. 140—145).

Zur Würdigung von Rimberts Vita Anskarii (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, Band 8, Heft 2, S. 163—185).

- 1927 Das Werden der Ursula-Legende (BJ. 132, S. 1—164). — Sonderausgabe unter gleichem Titel bei Albert Ahn in Köln, 1928 (später in den Verlag von Peter Hanstein in Bonn übernommen), IV und 164 Seiten.
Zur Geschichte des Klosters Tholey (Historische Aufsätze, Aloys Schulte gewidmet, Düsseldorf bei Schwann, S. 62—81).
Eine Predigt des Lupus von Ferrières (Kultur- und Universalgeschichte — Walter Goetz dargebracht, Leipzig bei B. G. Teubner, S. 3—14).
Zum 70. Geburtstag von Bruno Krusch (Forschungen und Fortschritte, 3. Jahrg., Nr. 19, 1. Juli 1927, S. 152).
- 1928 Eine Essener Handschrift in London (Ann. 112, S. 149—152).
Miracula Lodowici lantgravii (NA. 47, S. 551—558).
- 1929 Bischof Agilolf von Köln und seine Passio (Ann. 115, S. 76—97).
- 1930 Die Anfänge rheinischer Bistümer in der Legende (Ann. 116, S. 5—28).
Vgl. NA. 50 (1935), S. 682 f.
Das Totenbuch des Neußer St.-Quirinus-Stiftes in London (Ann. 116, S. 136—139).
Zu den Akten der römischen Synode von 679 (SavZ. 50, Kanon. Abteil. 19, S. 672—674).
Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte, 7. Auflage, hrsg. von Robert Holtzmann, I, Stuttgart (Union Deutsche Verlagsgesellschaft), S. 131—195 und 196—214 (wie 1922).
Zu Alexander von Roes (NA. 49, S. 202—205).
- 1931 Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte, 9. Auflage, hrsg. von Hermann Haering, Leipzig (K. F. Koehler), S. 317—321 (Die Merowingische Zeit) und 321—334 (Die Karolingische Zeit).
Gedruckte Quellen der rheinischen Geschichte (Vortrag): Auszug in den Rheinischen Geschichtsblättern I, S. 429/30.
Bonn - Verona (ebd. I, S. 351—357, und II, 1932, S. 79).
Bischof Eberigisil von Köln (Festschrift Albert Brackmann dargebracht, Weimar bei Hermann Böhlau Nachf., S. 40—63).
Eine Kölner Namenliste aus dem 11. Jahrhundert (Ann. 119, S. 164—169).
- 1932 Die Bonner Urkunden des frühen Mittelalters (BJ. 136/37, S. 217—270).
Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634 (Trierer Zeitschrift 7, S. 69—85).
Leopold Karl Goetz (Chronik der Universität Bonn für das Jahr 1930/31, S. 15—20).
- 1933 Geschichte der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn am Rhein II, Bonn (Fr. Cohen), S. 249—275: Das Historische Seminar.
Urkunden von Cornelimünster in Rußland (Rheinische Vierteljahrsblätter 3, S. 368/69).

- Zu den *Annales Mettenses* (Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters, Festschrift für Robert Holtzmann = Historische Studien, hrsg. von E. Ebering 238, Berlin bei Ebering, S. 9—21).
- 1934** Zu den *Gesta abbatum Fontanellensium* (*Revue Bénédictine* 46, S. 241 bis 264).
 MG. *Scriptores* XXX, 2, Leipzig (Hirsemann), 2^o, S. 1340—42 (*Translatio Sergii et Bacchi martyrum Weissenburgensis*), S. 1347—49 (*Translatio sanctorum Geminorum Ellwangensis et Ratisbonensis*), S. 1368—71 (*Miracula sancti Willibrordi Epternacensis*), S. 1372—84 (*Translatio trium virginum Coloniensium Walciodorensis*).
 Zur Ursula-Legende (*BJ.* 139, S. 227/28).
 Eine Urkunde Engelberts des Heiligen in Spanien (*Ann.* 125, S. 108—111).
- 1935** M. Braubach und W. Levison, Ein Bruchstück einer verschollenen Werdener Handschrift (*NA.* 50, S. 457—474).
 Zu Marculfs Formularbuch (ebd. S. 616—619).
 Bede as Historian (Bede, his Life, Times, and Writings: Essays in commemoration of the twelfth centenary of his death edited by A. Hamilton Thompson, Oxford at the Clarendon Press, S. 111—151).
- 1936** Zu den Versen des Abtes Cellanus von Péronne (*Zeitschrift für Celtische Philologie* 20, 3, S. 382—390).
- 1937** (Herausgeber) MG. *Scriptores rerum Merovingicarum*, tom. I p. I fasc. I: Gregorii Turonensis *Historiarum libri X.* Editionem alteram curavit Bruno Krusch, fasc. I (264 Seiten), Hannover (Hahn), 4^o.
- 1938** Metz und Südfrankreich im frühen Mittelalter: Die Urkunde König Sigiberts III. für die Kölner und Metzger Kirche (*Jahrbuch der Elsaß-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg* 11, S. 92—122).
 A propos du calendrier de S. Willibrord (*Revue Bénédictine* 50, S. 37—41).
 Zu Maredsous ins Französische übersetzt.
- 1940** Die Quellen zur Geschichte des hl. Willibrord (Willibrordus: Echter Nacher Festschrift zur XII. Jahrhundertfeier des Todes des heiligen Willibrord, hrsg. von Nikolaus Goetzinger, Luxemburg im Verlag der St.-Paulus-Druckerei, 4^o, S. 51—65).
 St. Willibrord and his Place in History (*The Durham University Journal* 32, New Series 1, Nr. 1, S. 23—41).
 An Eighth-Century Poem on St. Ninian (*Antiquity* 14, S. 280—291).
- 1941** St. Alban and St. Alban's (ebd. 15, S. 337—359).
- 1943** A Combined Manuscript of Geoffrey of Monmouth and Henry of Huntingdon (*The English Historical Review* 58, S. 41—51).
 The Inscription on the Jarrow Cross (*Archaeologia Aeliana*, 4th Series 21, S. 121—126).
- 1945** Modern Editions of Bede (*The Durham University Journal* 37, New Series 6, Nr. 3, S. 78—85).
- 1946** England and the Continent in the Eighth Century: The Ford Lectures delivered in the University of Oxford in the Hilary Term, 1943. Oxford at the Clarendon Press 1946, XII und 347 Seiten.

A rhythmical poem of about 1100 (by Rödulf of Saint Trond?) against abuses, in particular Simony and dancing in churchyards (*Medievalia et Humanistica* 4, S. 3—23).

Medieval church-dedications in England: some problems (*Transactions of the Architectural and Archaeological Society of Durham and Northumberland* 10 part 1 S. 57—79).

II. Besprechungen und Anzeigen

Levisions enthalten folgende Zeitschriften (es wird nur der Name des Verfassers der besprochenen Arbeiten oder ein entsprechendes Schlagwort genannt):

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde: über 400 Beiträge zu den „Nachrichten“ in den Bänden 26—41, 43, 45—50 (1901—1935), meist gezeichnet W. L.

Historische Zeitschrift 1901—1933, Band 86 (Bernoulli), 87 (G. Schnürer), 89 (G. Kurth), 94 (Sommerlad), 95 (Williamson), 99 (Vollmer), 110 (G. Schnürer, H. Lau, Künstle), 111 (Levillain), 113 (Riedner, Fawtier), 114 (L. Schmidt), 115 (Prou, Halphen, Ehwald, Babut, Mierow), 116 (K. Strecker, Ewald), 118 (Dorn), 121 (Laux), 123 (Ewald, Hänlein), 128 (Laux, Pfeilschifter, H. Kantorowicz), 135 (Künstle, Kl. Löffler), 136 (Dow), 139 (Bastgen, Colgrave), 141 (Dalton, Baix, de Mórau), 143 (Jecker), 145 (Kenney), 147 (Strecker).

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 26, 1905 (Anthaller).

Historische Vierteljahrschrift 1906—1924, Band 9 (Wattenbach), 17 (Bendol), 18 (Gengel, P. Lehmann), 20 (Caspar, E. Perels), 22 (G. B. Adams).

Literarisches Zentralblatt 1906 (Ed. Schwartz), 1908 (Steenstrup, J. Bach), 1909 (Jos. Becker, Loew).

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1908—1912, Band 27 (K. H. Schäfer), 28 (Jusselin, Pijnacker 'Hordijk, B. v. Simson), 29 (de Claparède, Halkin und Roland), 30 (Jos. Sauer, K. H. Schäfer, *Acta sanctorum Nov.*, Fr. Wilhelm), 31 (Poncelet).

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 85, 1908 (Arens); 125, 1934 (Jung-Diefenbach).

Deutsche Literaturzeitung 1909 (Jos. Hansen), 1910 (L. Schmidt), 1913 (Pfeilschifter), 1914 (Lindsay, L. Schmidt), 1915 (L. Schmidt), 1916 (R. Koebner), 1919 (A. Dove), 1921 (Tangl), 1922 (L. Schmidt, Sperling), 1927 (Bühler, Krusch), 1928 (Stachnik, Caspar; Aubin und Niessen; Aubin, Frings und Müller), 1929 (P. Volk, Meurgey), 1930 (P. F. Jones), 1932 (Wissig, de Boor, Caspar), 1933 (W. Holtzmann), 1934 (L. W. Jones, Wiedemann, G. Hartmann), 1935 (Coulton).

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 34, 1909 (Tangl).

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1911—1934:

1. Germanistische Abteilung 36 (Urkunden und Siegel, hrsg. von Seeliger 2 bis 4), 47 (Fr. Dölger), 53 (Fr. Dölger, Ketner).

2. Kanonistische Abteilung 1 (K. H. Schäfer, A. Ludwig), 2 (H. von Schubert), 8 (K. Voigt), 16 (Lachr), 18 (Buchner), 19 (Finsterwalder), 20 (E. Pehrels), 22 (Schuler), 23 (Christ).
- Theologische Literaturzeitung 1915 (Hauß), 1916 (Kern), 1918 (E. Will), 1920 (Schöpp), 1922 (Ley, Lietzmann); 1923 (A. Wrede).
- Göttingische gelehrte Anzeigen 1925 (H. Günter).
- Rheinische Heimatblätter 1926 (K. Strecker).
- Gnomon 4, 1928 (Kolon).
- Anzeiger für Deutsches Altertum 48, 1929 (Polheim).
- Zeitschrift für Kirchengeschichte 49, 1930 (Delius); 52, 1933 (Kuphal); 53, 1934 (Karl Müller).
- Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 28, 1935 (Bendemann).
- Zeitschrift für Deutsche Geistesgeschichte 2, 1936 (Häfner, Romein).
- The Durham University Journal 32 (New Series 1), 1939/40 (Colgrave).
- Antiquity 14, 1940 (Simpson); 15, 1941 (de Loë); 16, 1942 (Medieval Studies in memory of A. Kingsley Porter).
- Medium Aevum II, Oxford 1942 (Ker).
- Für die von A. Brackmann und Fr. Hartung bei K. F. Koehler in Leipzig herausgegebenen Jahrgänge 1—9/10 (1925—1933/34) der „Jahresberichte für Deutsche Geschichte“, veröffentlicht 1927—1936, hat Levison „Die Zeit der Merowinger und Karolinger“ bearbeitet (für den 1. Band auch die „Quellen“ der Zeit von 911—1254); doch wurde der Beitrag für 1933/34 im Jahre 1935 zwar gesetzt, aber aus politischen Gründen nicht mehr zum Abdruck gebracht.

III. Doktordissertationen

der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn, die unter der Leitung, meist auch auf Anregung von Levison entstanden sind:

- 1910 Johannes Schmitz, Sühnewallfahrten im Mittelalter, 67 Seiten.
Joseph Faßbinder, Der Catalogus sanctorum ordinis sancti Benedicti des Abtes Andreas von Michelsberg, 134 Seiten.
Georg Zilliken, Der Kölner Festkalender. Seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen (= BJ. 119, S. 13—157).
- 1911 Wilhelm Kremers, Ado von Vienne. Sein Leben und seine Schriften, I. Teil, 106 Seiten.
Peter Wolff, Der Briefsteller des Thymo von Erfurt und seine Ableitungen, 123 Seiten.
Benno Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter, 134 Seiten.
Anton Rosenkranz, Beiträge zur Kenntnis der Gesta abbatum Fontanelensium, 102 Seiten.
Anton Schuffels, Das Sankt-Georg-Stift zu Wassenberg bis zum Ausgang des Mittelalters, 126 Seiten.

- 1913** Balthasar Baedorf, Untersuchungen über Heiligenleben der westlichen Normandie (der Diözesen Avranches, Coutances, Bayeux und Séez), 148 Seiten.
Karl Schmitz, Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz 81), Stuttgart (Enke), XVIII und 192 Seiten.
Als Dissertation sind nur Kapitel 1 und 2 (56 Seiten) gedruckt.
- 1915** (Promotion 1914) Peter Miesges, Der Trierer Festkalender. Seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen (= Ergänzungsheft 15 des Trierischen Archivs, Trier 1915), 161 Seiten.
- 1916** Hans Foerster, Die Abkürzungen in den Kölner Handschriften der Karolingerzeit, VIII und 118 Seiten.
Gertrud Brüning, Adamnans Vita Columbae und ihre Ableitungen (= Zeitschrift für Celtische Philologie 11, 2, S. 213—304).
- 1918** Hermann Hegels, Arnold Clapmarius und die Publizistik über die arcana imperii im 17. Jahrhundert, 72 Seiten.
Josef Bast, Die Ministerialität des Erzstifts Trier. Beiträge zur Geschichte des niederen Adels (= Trierisches Archiv, Ergänzungsheft 17, Trier 1918), VIII und 111 Seiten.
Helene Wieruszowski, Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun (843) mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes. (Gedruckt 1922 in den B.J. 127, S. 1—83.)
- 1919** Marie Born, Die englischen Ereignisse der Jahre 1685—1690 im Lichte der gleichzeitigen Flugschriftenliteratur Deutschlands, 192 Seiten.
- 1921** Christine Mainz, Die Besetzung der burgundischen Bistümer im Zeitalter der Salier und Staufer. (Ein Auszug von 14 Seiten gedruckt.)
Heinrich Rademacher, Die Entwicklung der lateinischen Servatius-Legende bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. (Auszug im „Jahrbuch der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn“, III. Jahrgang 1924/25, Bonn 1928, S. 187—190.)
- 1922** Carl Wilkes, Die Zisterzienserabtei Himmerode im 12. und 13. Jahrhundert (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens hrsg. von I. Herwegen, 12, Münster 1924, XVI und 191 S.).
Als Dissertation war 1922 ein Teildruck von 21 Seiten erschienen.
Paul Holt, Die Sammlung von Heiligenleben des Laurentius Surius. Der größte Teil ist gedruckt im NA. 44, S. 341—364, ein anderer Teil („Laurentius Surius und die kirchliche Erneuerung im 16. Jahrhundert“) im Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 6/7, 1925, S. 52—84.
- 1923** Mathilde Knoop, Dietrich Reinking. Ein Beitrag zu seiner Würdigung. (Auszug im Jahrbuch der Philosophischen Fakultät, I. Jahrgang, 2. Halbband, Bonn 1924, S. 76—79.)
Heinrich Zinzius, Untersuchungen über Heiligenleben der Diözese Besançon. Ein Auszug von 16 Seiten wurde 1927 gedruckt. (= Zeitschrift für Kirchengeschichte 46, S. 380—395).

- 1924** Mathilde Voigt, Sir Roger Twysdens Ansichten über Kirche und Staat. (Auszug im Jahrbuch der Philosophischen Fakultät, II. Jahrgang, 2. Halbband, Bonn 1925, S. 50—54.)
- 1925** Helene Tillmann, Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218), 1926, XI und 161 Seiten.
Thomas Michels, Beiträge zur Geschichte des Bischofsweihetages im christlichen Altertum und im Mittelalter. Erweitert gedruckt als Heft 10 der „Liturgiegeschichtlichen Forschungen“ (Münster 1927), XI und 101 S.
- 1928** Frieda Hoddick, Das Münstermaifelder Legendar, 62 Seiten.
Ferdinand (P. Stephanus) Hilpisch, Die Doppelklöster, Entstehung und Organisation (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums 15), Münster 1928, 95 Seiten.
- 1930** Maria Kranzhoff, Aachen als Mittelpunkt bedeutender Straßenzüge zwischen Rhein, Maas und Mosel in Mittelalter und Neuzeit (= Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 51, S. 1—63).
Christel Schneider, Die Kölner Kartause von ihrer Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters, XIV und 110 Seiten (= Veröffentlichungen des Historischen Museums der Stadt Köln 2, Bonn 1932).
- 1931** Carl Heinemann, Die Kollationsrechte des Stifts S. Kunibert zu Köln, 196 Seiten (= ebd. 3, Bonn 1932).
Charlotte Dahlmann, Untersuchungen zur Chronik von Saint-Bénigne in Dijon (= NA. 49, S. 281—331).
Paul Felberg, Hermann Conrings Anteil am politischen Leben seiner Zeit, 87 Seiten.
- 1932** Hieronymus Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums 17), Münster 1932, 190 Seiten.
Robert Haaß, Die Kreuzherren in den Rheinlanden (= Rheinisches Archiv 23), Bonn 1932, XI und 243 Seiten.
- 1934** Kurt Hillkowitz, Zur Kosmographie des Aethicus, 73 Seiten.
- 1935** Theodor Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (= Historische Studien, hrsg. von E. Ebering, 263), Berlin 1935, 243 Seiten.
Ernst Winheller, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier (= Rheinisches Archiv 27), Bonn 1935, VIII u. 176 Seiten.
Hugo Rahner, Die gefälschten Papstbriefe aus dem Nachlaß von Jérôme Vignier, Freiburg i. Br. 1935, XII und 159 Seiten.
Paul Egon Hübinger, Die weltlichen Beziehungen der Kirche von Verdun zu den Rheinlanden (= Rheinisches Archiv 28), Bonn 1935, XX u. 168 S.
- 1936** Eugen Ewig, Die Anschauungen des Kartäusers Dionysius von Roermond über den christlichen Ordo in Staat und Kirche, 80 Seiten.
- 1937** Karl Rühl, Das Auctarium de scriptoribus ecclesiasticis des Johannes Butzbach, IV und 140 Seiten.

